

Amt, Herrschaft, Aufstieg

Studien zum päpstlichen Amts- und Herrschaftsverständnis im 12. Jahrhundert
sowie zur kurialen Karriere Hugolins von Ostia

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von
Mika Job
aus Schwetzingen

1. Gutachter: Prof. Dr. Stefan Weinfurter

2. Gutachter: Prof. Dr. Jörg Peltzer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen, Zeichen, Siglen

Einleitung	1
I. Teil: Das Papsttum von 1130-1198	6
1. Innocenz II. : Das Schisma von 1130 als Ausgangspunkt.....	6
1.1. Die Vorgeschichte: Der Kanzler Haimerich und die Wahl Honorius II. von 1124.....	8
1.2. Die Wochen nach der Doppelwahl von 1130.....	9
1.3. In Stadt und Erdkreis – Der Kampf um die Anerkennung.....	11
1.4. Frankreichs Entscheidung für Innocenz II.....	14
1.5. Das Reich im Schisma von 1130.....	17
1.6. Die Rolle der europäischen Christenheit.....	20
1.7. Rechtfertigungen in den päpstlichen Schreiben.....	23
1.8. Papst Innocenz II. und die Kirche bis zum Ende des Schismas 1138.....	26
1.9. Die kuriale Kanzlei und päpstliche Schreiben.....	27
1.10. Die Rolle des Apostels Petrus und Roms für Innocenz II.....	29
1.11. Struktur und Hierarchie der Kirche.....	31
2. Innocenz II. – Amt und Herrschaft.....	36
2.1. Der Papst als Patron aller Kirchen.....	36
2.2. Der Papst als Friedensstifter.....	39
2.3. Der Papst als oberster Richter.....	42
2.4. Die theoretische Basis: Augustinus von Hippo.....	47
2.5. Innocenz II. – Vom Ende des Schismas 1138 bis zu seinem Tod 1143.....	52
2.6. Ein Wandel in der Amtsführung.....	57
2.7. Einige Hintergründe für den Wandel: Das Lateranum II, Petrus Abaelard, die Templer und ein Amtseid für Juristen.....	65
2.8. Innocenz II. – Die Grundlage für die nachfolgenden Päpste des 12. Jahrhunderts.....	74
3. Die Zeit des Übergangs: Coelestin II. und Lucius II. (1143 – 1145).....	79
3.1. Der Kardinalpriester von S. Marco, Guido di Castello.....	79
3.2. Coelestin II. – Eine kurze Fortführung.....	83
3.3. Coelestin II. – Eine Zusammenfassung.....	90
3.4. Gerhard von S. Croce – Kardinalpriester und Bibliothecarius.....	92
3.5. Lucius II. – Ein Papst in Bedrängnis.....	96
3.6. Oberster Richter und Prüfer – Lucius II. und das Aufkommen der Rechtssicherheit	102
4. Ein Hauch von Weltherrschaft: Papst Eugen III.....	112
4.1. Die Wahl Eugens III.....	114
4.2. Der erste Schritt zur Suprematie – Die Herrschaft Eugens III.....	118
4.3. Der zweite Kreuzzug und die Ausweitung des orbis Christianus.....	123

4.4.Päpstliches Amt und Herrschaft unter Papst Eugen III.....	134
4.5.Stillstand oder Konsolidierung? - Anastasius IV.....	152
4.5.1.Konrad de Suburra, Kardinalbischof der Sabina.....	153
4.5.2.Anastasius IV. - Ein Papst herrscht (wieder) von Rom aus.....	155
4.5.3.Das päpstliche Amt unter Anastasius IV.....	160
5.Die Zeit der Diplomatenpäpste: Hadrian IV. und Alexander III.	164
5.1.Ein Engländer macht seinen Weg: Nicholas Breakspare vor seinem Papat.....	165
5.2.Zwischen Benevent und Besançon.....	168
5.3.Hadrian IV. – Der ‚servus servorum‘.....	176
5.4.Roland Bandinelli, Kardinal und Kanzler.....	184
5.5.Alexander III. – Ein erneuter Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum.....	186
5.6.Die auctoritas apostolicae sedis als Maxime.....	194
6.Ein neuer Höhepunkt: Lucius III. , Urban III. und Gregor VIII. (1181 – 1187).....	202
6.1.Hubald Allucingoli – Vom Spitzendiplomat zum Papst.....	203
6.2.Lucius III. – Von Rom nach Verona.....	207
6.3.Eine alte Ordnung neu etabliert.....	214
6.4.Hu(m)bert Crivelli – Erzbischof von Mailand und Kardinal.....	229
6.5.Urban III. und Friedrich Barbarossa – Eine erneute Konfrontation zwischen Papsttum und Kaisertum.....	231
6.6.Urban III. – Selbstbewusst und alleine an der Spitze der Hierarchie.....	238
6.7.Albertus cancellarius – Der letzte große Kurienkanzler des Mittelalters.....	247
6.8.Gregor VIII. – Eine Herrschaft im Zeichen des Kreuzzugs.....	252
6.9.Ein Perspektivwechsel unter Gregor VIII. – Von der Vergangenheit zur Zukunft. .256	
7.Ausklang und Konsolidierung: Clemens III. und Coelestin III.....	264
7.1.Paulus Scolari – Der unscheinbare Kardinalbischof von Preneste.....	265
7.2.Clemens III. –Rückkehr nach Rom, dritter Kreuzzug und das Dilemma der staufischen Umklammerung.....	268
7.3.Ein erster Schritt zur Vereinigung zweier Herrschaftskonzepte.....	276
7.4.Hyacinth Bobo – Ein (Menschen-)Leben lang Kardinaldiakon.....	282
7.5.Coelestin III. – Widerstand gegen die staufische Übermacht.....	287
7.6.Das Papsttum auf den neuesten Stand gebracht.....	299
II. Teil: Hugolin von Ostia.....	305
1.Die Familie.....	305
1.1.Die zeitgenössischen Quellen.....	306
1.2.Spätere Papsthistoriographie und der „nepos“-Irrtum.....	312
1.3.Alexander IV. und sonstige namentlich bekannte Verwandte Hugolins.....	315
2.Jugend und Erziehung.....	322
2.1.Der geistige Vater – Rainer von Ponza.....	323
3.Bildung und Studium.....	349
3.1.Die höhere Bildung des Hugolin von Ostia.....	360

3.2.Die hohen Schulen als Basen für die Ausbildung von Netzwerken.....	367
4.Der kuriale Dienst.....	374
4.1.Hugolin und die Kurie – Vom Kaplan zum Papst.....	388
4.2.Hugolin von Ostia – Ein papstgleicher Kardinal?.....	401
Zusammenfassung	412
Bibliographie (Quellen).....	426
Bibliographie (Literatur).....	433

Abkürzungen, Zeichen, Siglen

Die im Duden verzeichneten Abkürzungen sind nicht aufgenommen. Bibelzitate erfolgen nach den Siglen der Vulgataausgabe von R. WEBER/R. GRYSO (Württ. Bibelanstalt, Stuttgart).

Acta SS	Acta Sanctorum
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
BMCL	Bulletin of Medieval Canon Law
CC Cont. Med.	Corpus Christianorum Continuatio Medievalis
CC Series Latina	Corpus Christianorum Series Latina
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
Ep., Epp.	epistola/epistula, epistolae/epistulae Brief, Briefe
FS	Festschrift
LP	Liber Pontificalis
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Briefe d. dt. Kaiserzeit	Die Briefe der deutschen Kaiserzeit
DD	Diplomata
Epp.	Epistolae
LdL	Libelli de lite imperatorum et pontificum
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
Migne, PL	J. P. Migne, Patrologia Latina
MIÖG	Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
ND	Nachdruck
N.F.	Neue Folge
N.S.	Nova Series Neue Reihe
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RHMitt	Römische Historische Mitteilungen
RIS	Rerum Italicarum Scriptores
S.	Sanctus,-a der, die Heilige
t.	tomus Band
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
~	ungefähr

Einleitung

So gut die Geschichtswissenschaft in der Analyse des Papsttums des 13. Jahrhunderts in den vergangenen Jahrzehnten vorangeschritten ist, so unbefriedigend blieb sie für das 12. Jahrhundert zurück. Die Forschungslage ist hier höchst uneinheitlich, ja geradezu fragmentarisch. Einzelne Päpste, wie etwa Alexander III. (1159 – 1181) oder Innocenz III. (1198 – 1216), überragen ihre Vorgänger und Nachfolger in der Anzahl an Untersuchungen und Abhandlungen bei weitem. Ihre Pontifikate wurden bereits von den Zeitgenossen als wichtig und groß erachtet, und die Forschung folgte dieser Meinung nach. Dabei wurden zahlreiche andere Päpste dieser Zeit nur sporadisch behandelt und fanden wenig Beachtung in der allgemeinen Entwicklung des Papsttums. Darüber hinaus existiert bisher noch kein dezidiertes Werk, welches sich dem päpstlichen Herrschafts- und Selbstverständnis im genannten Zeitraum widmet.¹ Jüngst begannen namhafte Historiker unter der Leitung von Anne J. Duggan, Brenda Bolton und Damian J. Smith sich der Päpste des 12. Jahrhunderts anzunehmen. Allerdings sind dies biographische Einzeluntersuchungen, die zwar das Leben der untersuchten Päpste Hadrian IV. (1154 – 1159), Alexander III. (1159 – 1181) und Coelestin III. (1191 – 1198) detailliert darlegen,² dabei jedoch – ein inhärentes Problem von Biographien – keine Zusammenhänge in der historischen Gesamtentwicklung darstellen. So ist seit dem Ende der 1980er Jahre und den Arbeiten Volkert Pfaffs über das Papsttum des endenden 12. Jahrhunderts in dieser Hinsicht nichts Neues erschienen.³

¹ Lediglich zwei größere Überblickswerke versuchen die Entwicklungen innerhalb des Papsttums dieser Zeit zu beschreiben, legen jedoch ihren Fokus eher auf politische und herrschaftliche Entwicklungen über einen deutlich größeren Zeitraum. So etwa Ian S. Robinson, *The Papacy 1073 – 1198. Continuity and Innovation*, Cambridge 1990, der den Investiturstreit unter Gregor VII. noch in die Untersuchung miteinbezieht. Wohingegen Colin Morris, *The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 – 1250*, Oxford 1989, das gesamte Hochmittelalter untersucht. Eine zeitlich bessere Eingrenzung liefert Ian S. Robinson, „The Papacy 1122 – 1198“, in: *The new Cambridge medieval History*, Bd. 4,2, hrsg. von Jonathan S. C. Riley-Smith (u.a.), Cambridge 2004, S. 317 – 383, die jedoch aufgrund ihres Handbuchcharakters sich gleichsam zu sehr auf Allgemeines zu Politik und Herrschaft beschränkt.

² *Adrian IV the English Pope (1154 – 1159). Studies and Texts (= Church, Faith, and Culture in the medieval West)*, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002; *Pope Alexander III (1159 – 81). The Art of Survival (= Church, Faith, and Culture in the medieval West)*, hrsg. von Anne J. Duggan und Peter D. Clarke, Farnham 2012; *Pope Celestine III (1191 – 1198). Diplomat and Pastor (= Church, Faith, and Culture in the medieval West)*, hrsg. von Damian J. Smith und John Doran, Aldershot 2008.

³ Hier soll nur ein kleiner Abriss der wichtigsten Werke stehen: Volkert Pfaff, „Papst Coelestin III.“, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 47 (1961), S. 109 – 128; ders., „Zur Geschichte des Papsttums von 1181 bis 1198“, in: ebd. 69 (1983), 250 – 266; ders., „Sieben Jahre päpstliche Politik. Die Wirksamkeit der Päpste Lucius III., Urban III., Gregor VIII.“, in: ebd. 67 (1981), S. 148 – 212; ders., „Papst Clemens III. (1187 – 1191). Mit einer Liste der Kardinalsunterschriften“, in: ebd. 66 (1980), S. 261 – 316; ders., „Hospitalaria, Scholaria, Pecuniaria und die Päpste des späten 12. Jahrhunderts“, in: *Historisches Jahrbuch* 97/98 (1978), S. 463 – 497; ders., „Das Papsttum in der Weltpolitik des endenden 12. Jahrhunderts“, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 82 (1974), S. 338 – 376.

Ein weiteres Problem stellt der Fokus in den Werken dar, welche sich mit der Geschichte des Papsttums jener Zeit befassen. Dieser liegt hauptsächlich auf der politischen oder der Rechtsgeschichte. Im Zentrum steht stets der Kampf des Papsttums gegen diverse Gegenpäpste oder das Kaisertum sowie die Interaktion mit den europäischen Reichen.⁴ Der rasante Aufstieg und die Bedeutung des kanonischen Rechts ließ das Papsttum gleichsam aus dieser Perspektive für die Forschung interessant erscheinen.⁵ Somit wurden die Päpste hauptsächlich in ihren Rollen als Politiker und Juristen beleuchtet und in Folge dessen auch ausschließlich aus diesen Perspektiven beschrieben. Das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis wurde bisher in seiner Entwicklung gänzlich übergangen.

Aus diesem Grunde soll die vorliegende Arbeit den Aufstieg des Papsttums im 12. Jahrhundert unter dem Blickwinkel des Amts- und Herrschaftsverständnisses genauer analysieren und im Anschluss daran die Karriere des Hugolin von Ostia, dem späteren Papst Gregor IX., vertiefend betrachten. Dabei soll gleichsam auf mögliche Einflüsse des päpstlichen Selbstverständnisses hingedeutet werden.

Den Beginn des Untersuchungszeitraums bildet der Pontifikat Innocenz' II., also das Jahr 1130, da man ihn einerseits als ersten Papst identifiziert, der frei aus dem Kardinalskollegium selbst gewählt wurde. Andererseits war sein Pontifikat ein wichtiger Wendepunkt in der päpstlichen Geschichte. Mit der Doppelwahl 1130 stand die Entwicklung des Papsttums an einem Scheideweg. Zwei ungefähr gleich große Kardinalgruppen erhoben den jeweils ihnen genehmen Kandidaten auf die cathedra Petri. Das Durchsetzen des einen sowie das Scheitern des anderen setzten Vorgänge in Bewegung, welche die kommenden Wahlen und damit auch das Papsttum maßgeblich in seiner Entwicklung bis hin zum Pontifikat Coelestins III. beeinflussten. In diesen 68 Jahren (1130 – 1198) setzten die Päpste den Weg der Reformer des 11. Jahrhunderts fort, der schließlich unter Innocenz III. (1198 – 1216) zur ‚Weltherrschaft‘, die sich bis weit ins 13. Jahrhundert hinein hielt, führen sollte.⁶

⁴ Das Phänomen der mittelalterlichen Gegenpäpste erregte jüngst wieder die Aufmerksamkeit der Forschung: Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), hrsg. von Harald Müller und Brigitte Hotz, Wien (u.a.) 2012; Christiane Laudage, Kampf um den Stuhl Petri. Die Geschichte der Gegenpäpste, Freiburg i. Br. 2012.

⁵ Vgl. etwa die jüngsten Erscheinungen: Martina Hartmann, „The Letter Collection of Abbot Wibald of Stablo and Corvey and the Decretum Gratiani“, in: Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 29 (2011/12), S. 35 – 49; Brian E. Ferme, „Dal Decretum Gratiani al Lateranense IV. Origine dell'obbligo della confessione“, in: La penitenza tra Gregorio VII e Bonifacio VIII. Teologia – pastorale – istituzioni (= Monumenta studia instrumenta liturgica 72), hrsg. von Roberto Rusconi, Città del Vaticano 2013, S. 127 – 156; The History of Medieval Canon Law in the Classical Period 1140 – 1234. From Gratian to the Decretals of Gregory IX, (= History of Medieval Canon Law), hrsg. von Kenneth Pennington und Wilfried Hartmann, Washinton D.C. 2008.

⁶ Siehe zur Beurteilung und zur schier endlosen Literatur über Innocenz III. die knappe Zusammenfassung bei Thomas Frenz, „Papst Innozenz III. – Weichensteller der Geschichte Europas?“, in: Papt Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von ders., Stuttgart 2000, S. 7 – 19, hier S. 9 – 11.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie man etwas Immaterielles wie das Amts- bzw. Herrschaftsverständnis, also im Grunde eine Idee oder ein Gedankenkonstrukt, greifen kann. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich dabei auf die päpstlichen Schreiben, da sie den Charakter eines *sermo absentium quasi inter presentes*,⁷ also eines direkten Dialogs tragen. Sie waren immer für eine – mal mehr, mal weniger – breite Öffentlichkeit gedacht: „[...] in the Middle Ages letters were for the most part self-conscious, quasi-public literary documents, often written with an eye to future collection and publication”.⁸ Somit ist durch die Briefe eine ausgezeichnete Möglichkeit gegeben, die Person oder die Vorstellungen des Verfassers hinsichtlich seines Amts- und Herrschaftsverständnisses, aber auch seines Weltbildes zu greifen.⁹

Doch hier muss auch mit Widrigkeiten umgegangen werden. So existieren keine Originalregister der Päpste des 12. Jahrhunderts. Dennoch trug der Abbé Migne in seiner *Patrologia Latina* über 5000 kuriale Schriftstücke aus dem Untersuchungszeitraum zusammen. Diese Arbeit basiert auf der Auswertung der päpstlichen Schreiben nach ihrer Ausgabe in der unkritischen Edition der *Patrologia Latina*. Dies erschien angesichts der Menge der zu untersuchenden Schreiben aus arbeitsökonomischen Gründen vertretbar, nachdem Stichproben ergeben haben, dass die textlichen Unterschiede der *intitulatio*, der *inscriptio* und der *arenga* zwischen den Texten der *Patrologia Latina* und denen der seither für manche, aber gleichwohl keinesfalls alle Regionen der lateinischen Kirche erschienenen kritischen Editionen in der Regel geringfügig waren.

An das Ende des Untersuchungszeitraums der Päpste des 12. Jahrhunderts knüpft nahtlos die Karriere des Hugolin von Ostia an. Dieser wurde unmittelbar nach dem Tod Coelestins III. im Jahre 1198 von seinem Cousin und neuen Papst Innocenz III. an die Kurie geholt, wo er einen kometenhaften Aufstieg startete, der ihn selbst im Jahre 1227 als *summus pontifex* an die Spitze der katholischen Christenheit beförderte. Als Papst war er ein entschiedener Gegner des letzten Stauferkaisers Friedrichs II. und erregte in dieser Hinsicht oft das Interesse der Forschung. Bisher hat die Geschichtsschreibung allerdings die Person Hugolins von Ostia sowohl zu seiner Kardinalszeit als auch während seines Pontifikats kaum oder nur aus einer

⁷ Giles Constable, *Letters and Letter-collections* (= Typologie des sources du moyen âge occidental), Turnhout 1976, S. 13.

⁸ Ebd., S. 11.

⁹ Die Wichtigkeit der Quellengattung der Briefe, Schreiben und auch Urkunden wurde zudem jüngst wieder betont: Vgl. die von Matthias Thumser, Andreas Fischer und Tanja Broser veranstaltete Tagung in Berlin (21.10. – 22.10.2011) mit dem Titel: „Briefkultur im 13. und 14. Jahrhundert. Der Brief als Medium der Kommunikation im Umfeld der römischen Kurie“; gleichfalls von Martina Hartmann, *Studien zu den Briefen Abt Wibalds von Stablo und Corvey sowie zur Briefliteratur in der frühen Stauferzeit* (= Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 52), Hannover 2011, S. 97 – 125.

bestimmten Perspektive beachtet.¹⁰ Dies ist besonders überraschend, da Hugolin zu den herausragenden kirchlichen Persönlichkeiten des Mittelalters zählt. Die drei bislang existierenden älteren Arbeiten zu ihm müssen in Ansatz und Ergebnissen als veraltet gelten.¹¹ Zur Persönlichkeit des Kardinals hat sich bisher nur Ernst Brem geäußert, doch ist sein Werk eher eine chronologische Übersicht über das Wirken Hugolins. Indem die vorliegende Arbeit die Familie Hugolins, seine Ausbildung und sein Studium sowie den kurialen Dienst und sein Selbstverständnis als Kardinal beleuchtet, sollen die Lücken der Forschung geschlossen und seine Karriere aus einem anderen Blickwinkel betrachtet werden.

Zwischen dem Tode Coelestins III. (1198) und der Wahl Hugolins zum Papst (1227) liegen jedoch knappe 30 Jahre sowie die Herrschaft zweier weiterer Päpste, nämlich seines Cousins Innocenz' III. (1198 – 1216) und des greisen Honorius III. (1216 – 1227). Auf eine Untersuchung des Amts- und Herrschaftsverständnisses der beiden Päpste wurde in der vorliegenden Arbeit verzichtet. Zum einen existieren besonders zu Innocenz III. zahlreiche Untersuchungen und Arbeiten, die sich ausführlich mit der Herrschaft des Conti-Papstes beschäftigen. Zum anderen stellen die beiden Untersuchungsaspekte lediglich eine Fortführung des Amts- und Herrschaftsverständnisses der Päpste des 12. Jahrhunderts dar. Sicherlich konnte vor allem Innocenz III. hierbei Akzente setzen, indem er das Modell des 12. Jahrhunderts noch ein wenig ausdifferenzierte, wobei ihm die politischen Umstände – wie etwa die Abstinenz eines starken Kaisers – zu Gute kamen. Etwas entscheidend Neues fügte jedoch keiner der beiden Herrscher dem päpstlichen Verständnis hinzu.¹² Es stellt sich also

¹⁰ Zu nennen wären hierfür besonders: Dieter Berg, *Armut und Geschichte. Studien zur Geschichte der Bettelorden im hohen und späten Mittelalter* (Saxonia Franciscana 11), Kevelaer 2001; Helmut Feld, *Franziskus von Assisi und seine Bewegung*, Darmstadt 1994; ders., *Die Franziskaner* (UTB 3011), Stuttgart 2008; Kajetan Eßer, *Anfänge und ursprüngliche Zielsetzungen des Ordens der Minderbrüder* (Studia et documenta Franciscana 4), Leiden 1966; Lilly Zarncke, *Der Anteil des Kardinals Ugolino an der Ausbildung der drei Orden des heiligen Franz* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 42), Leipzig/Berlin 1930, ND Hildesheim 1972; William T. Hinnebusch, *The History of the Dominican Order. Origins and Growth to 1500*, Bd. 1, New York 1966; Raimondo Spiazzi, *L'ordine di S. Domenico*, Rom 1966; Marie-Humbert Vicaire, *Geschichte des heiligen Dominikus*, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1962-1963; Ernst H. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite*. Hauptband, Stuttgart ²2003; John P. Lomax, *Ingratus or indignus. Canonistic Arguments in the Conflict between Pope Gregory IX and Emperor Frederick II*, Ann Arbor (Michigan) 1987; Wolfgang Stürner, *Friedrich II. 1194-1250*, Darmstadt ³2009; Adalbert Erler, *Kirchenrecht – Ein Studienbuch* (Juristische Kurz-Lehrbücher), München ⁵1983; Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055-1517*, Wien/München ²1962.

¹¹ Ernst Brem, *Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats* (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 32), Heidelberg 1911; Joseph Felten, *Papst Gregor IX.*, Freiburg i. Br. 1886; Salvatore Sibilio, *Gregorio IX*, Mailand 1961. Die Dissertation von Diane J. Moczar, *From Hugolino Conti to Gregory IX*, Ph. Diss. George Mason University, Fairfax 1991 wurde von Werner Maleczek, „Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innozenz III.“, in: *Innocenzo III. Urbs et orbis, atti del congresso internazionale*, Roma 9 – 15 settembre 1998 (= *Nuovi studi storici* 55), hrsg. von Andrea Sommerlechner, Rom 2003, S. 142 als „unbefriedigend“ bezeichnet.

¹² Vgl. Frenz, Weichensteller, S. 13f.; Jane Sayers, *Innocent III. Leader of Europe 1198 – 1216* (= *The Medieval World*), London/New York 1994, S. 40 – 48; John C. Moore, *Pope Innocent III (1160/61 – 1216). To Root Up*

nicht die Frage, von wem genau Hugolin den päpstlichen Habitus angenommen hatte, denn schließlich ging dies alles zurück auf die Entwicklungen des 12. Jahrhunderts, die unter Coelestin III. ein vorläufiges Ende fanden.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, nicht nur einen breiten Überblick über das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis des 12. Jahrhunderts, beginnend mit Innocenz II. und endend mit Coelestin III., zu geben. Gleichzeitig soll der Werdegang sowie die Herrschaft der Päpste wiedergegeben werden, um ihr Selbstverständnis deutlicher herausstellen zu können. Daneben ergeben sich auch schon in den päpstlichen Karrieren des 12. Jahrhunderts Parallelen nicht nur zueinander, sondern auch zu dem im zweiten Teil untersuchten Hugolin von Ostia. Dessen Werdegang kann als ein Produkt der kurialen Entwicklungen des 12. Jahrhunderts verstanden werden und bildet eine Art Prototyp für den Aufstieg der folgenden Päpste des 13. Jahrhunderts. Die vorliegende Arbeit versucht demnach nicht nur eine Forschungslücke im Bereich der Karriereuntersuchung zu schließen, sondern zudem die päpstliche Mentalitätsgeschichte des 12. Jahrhunderts voran zu bringen.

and to Plant (= The Medieval Mediterranean. Peoples, Economies and Cultures 400 – 1500, Bd. 47), Leiden 2003, S. 25 – 49 (hier vor allem die Analyse der Antrittspredigt Innocenz' III.) und S. 253 – 291; Edward Peters, „Lotario die Conti di Segni becomes Pope Innocent III: The Man and the Pope“, in: Pope Innocent III and his World, hrsg. von John C. Moore, Aldershot 1999, S. 3 – 24; Joseph Canning, „Power and the Pastor: A Reassessment of Innocent III's Contribution to Political Ideas“, in: ebd., S. 245 – 253; Peter D. Clarke, „Innocent III, Canon Law and the Punishment of the Guiltless“, in: ebd., S. 271 – 285; Hans-Joachim Schmidt, „The Papal and Imperial Concept of *plenitudo potestatis*: The Influence of Pope Innocent III on Emperor Frederick II“, in: ebd., S. 305 – 314; John Doran, „In whose footsteps? The role models of Innocent III“, in: Innocenzo III. Urbs et orbis, Bd. 1, S. 56 – 73. Zu Honorius III. verweise ich auf die in Bälde erscheinende Arbeit meiner geschätzten Kollegin Viola Skiba (Heidelberg), der ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich danken möchte für die Einsichten, die sie mir in ihre Forschung zu besagtem Papst gewährte.

I. Teil: Das Papsttum von 1130-1198

1. Innocenz II. : Das Schisma von 1130 als Ausgangspunkt

Das Jahr 1130 begann für die westliche Christenheit mit einem einschneidenden Ereignis in gleich zweierlei Hinsicht. Zum einen verstarb Papst Honorius II. nach einigen Tagen schwerer Krankheit am 13. Februar, zum anderen erfolgte unmittelbar darauf, am 14. Februar, eine Doppelwahl, die schließlich zu einem achtjährigen Schisma führte. Dieses Schisma wurde schon in der Vergangenheit ausreichend beleuchtet,¹³ so dass an dieser Stelle nur Anmerkungen hinzugefügt werden, bevor auf die beiden Päpste und ihre Werdegänge im Wandel des Papsttums eingegangen wird.

Um die Situation bei der Wahl von 1130 verstehen zu können, ist es nötig, sich die Vorgänge der vorhergehenden Jahre zu vergegenwärtigen. Der Investiturstreit wurde offiziell im Jahre 1122 beendet. Seitdem übernahm mit dem Kardinal Haimeric im Jahre 1123 eine energische und machtbewusste Person die einflussreiche Position des kurialen Kanzlers. Nur ein Jahr darauf wurde Honorius II. in einem fragwürdigen Verfahren zum Papst gewählt, und im Reich nördlich der Alpen verstarb Kaiser Heinrich V. im Jahr 1125. Sein Tod besiegelte das Ende der salischen Dynastie. Auf ihn folgte mit Lothar III. ein Herrscher, der im Vergleich zu den Saliern den Konfrontationskurs mit den Päpsten eher mied, da er auf die Unterstützung und den Rückhalt Honorius' II. angewiesen war, um seine Position gegen den staufischen Gegenkönig Konrad zu halten. Durch geschickte Innen- sowie Außenpolitik verstand es der Papst, die Stellung des römischen Bischofs zu festigen und die im Investiturstreit erlangten Rechte zu konsolidieren. Bei seinem Tod hinterließ er ein bestelltes Feld für seine(n) Nachfolger. Die jüngere Vergangenheit mit ihren Ereignissen holte jedoch die Wähler im Jahr 1130 ein und gipfelte schließlich in der Doppelwahl.

¹³ Die Liste der Fachliteratur zum Schisma von 1130 ist zu lang, um sie in ihrer Gänze hier aufzunehmen. Ganz besonders sei jedoch auf die folgenden Werke verwiesen, die die Forschungstendenzen und -meinungen zu diesem Thema wiedergeben: Mario Da Bergamo, „Osservazioni sulle fonti per la duplice elezioni papale del 1130“, in: *Aevum* 39 (1965), S. 45 – 65; Herbert Bloch, „The Schism of Anacletus II and the Glanfeuil Forgeries“, in: *Traditio* 8 (1952), S. 159 – 264; Alexander Keller, *Machtpolitik im Mittelalter: Das Schisma von 1130 und Lothar III. Fakten und Forschungsaspekte* (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 19), Hamburg 2003; Hans-Walter Klewitz, „Das Ende des Reformpapsttums“, in: *Reformpapsttum und Kardinalskolleg*, Darmstadt 1957, S. 207 - 259; Werner Maleczek, „Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II.“, in: *AHP* 19 (1981), S. 27 – 78; Engelbert Mühlbacher, *Die streitige Papstwahl des Jahres 1130*, Innsbruck 1876 (ND Aalen 1966); Timothy Reuter, „Zur Anerkennung Papst Innocenz' II.“, in: *DA* 39 (1983), S. 395 – 416; Franz-Josef Schmale, *Studien zum Schisma des Jahres 1130*, Graz/Köln 1961; ders., „Die Bemühungen Innozenz' II. um seine Anerkennung in Deutschland“, in: *ZKG* 65 (1953/54), S. 240 – 269; Mary Stroll, *The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130* (= Brill's Studies in Intellectual History 8), Leiden 1987; Richard Zoepffel, *Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhänge stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130*, Göttingen 1871.

Die Quellen zu diesem Vorfall sind je nach ihrer Herkunft subjektiver gefärbt. Die Rekonstruktion der Ereignisse vom 13./14. Februar 1130 wird durch diesen Umstand erschwert, doch ergeben sich in den vielen Aussagen auch stets Übereinstimmungen, die, sollten sie von beiden Parteien stammen, ein umso größeres Gewicht erhalten. Alle Quellen stimmen darin überein, dass zuerst der Kardinaldiakon Gregor Papareschi zum Papst gewählt worden war und sich sodann den Namen Innocenz II. gab.¹⁴ Nur kurze Zeit später schritt eine zweite, große Kardinalsgruppierung zu einer erneuten Wahl und bestimmte den Kardinalpriester Petrus Pierleoni zum Papst, der sich Anaklet II. nannte. Über die Hintergründe, weshalb sich diese beiden Gruppierungen zusammenschlossen, wurde schon von früheren Historikergenerationen gemutmaßt. Die Faktenlage ist jedoch sehr dünn, so dass Schlussfolgerungen nur mit Vorsicht zu ziehen sind. In einem Punkt ist sich die Forschung jedoch einig: Ein markantes Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Wählergruppen ist das Dienstalter der Kardinäle. So versammelten sich bei Anaklet II. vornehmlich die dienstälteren Kardinäle unter der Führung des Kardinalsbischofs Petrus von Porto,¹⁵ unter den Wählern Innocenz' II. unter der Führung des Kanzlers Haimeric demnach die, im Sinne des Dienstalters, jüngeren.¹⁶ Diese einende Klammer, welche die jeweiligen Gruppen umgab, muss somit in einem Zusammenhang zu den beiden Gewählten stehen, die man gleichsam als Exponenten der beiden Wählergemeinschaften ansehen kann. Werner Maleczek wies als erster darauf hin, dass die Sympathie bzw. Antipathie gegenüber dem einfluss- und machtreichen Kanzler Haimeric ein wichtiger Grund für die Parteigungen war.¹⁷ Die Gründe für die Zuneigung der jüngeren und die Abneigung der älteren gegenüber dieser Schlüsselfigur scheinen in der Vergangenheit, also noch vor dem Pontifikat Honorius II. zu liegen. Da Haimeric seit dem Jahr 1123 als Kanzler der römischen Kurie fungierte, sollen zunächst diese sieben Jahre bis 1130 betrachtet werden.

¹⁴ So die Wähler Innocenz' II. an Lothar III. (Migne PL 179, Sp. 37); ebenso Walter von Ravenna an Erzbischof Norbert von Magdeburg (Ebd., Sp. 39), Heinrich von Lucca an denselben Adressaten (Ebd., Sp. 41f.); und auch Petrus von Porto an die übrigen Kardinalsbischöfe: Petrus von Porto, zitiert in: Ex Wilhelmi Historia novella (MGH SS 10), S. 484f.

¹⁵ Fast alle dieser Kardinäle wurden noch von Paschalis II. (1099 – 1118) kreiert. Siehe hierzu: Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 28f.; Schmale, Studien, S. 57 - 82; Mario Da Bergamo, „La duplice elezione papale del 1130. I precedenti immediati e i protagonisti“, in: Contributi dell'istituto di storia medioevale I (= Raccolta di studi in memoria di Giovanni Soranzo: Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore 3/10), Mailand 1969, S. 265 – 302.

¹⁶ Petrus von Porto nennt die Wähler Innocenz abschätzig *novitii*, „Jungspunde“: MGH SS 10, S. 485f. Siehe auch: Schmale, Studien, S. 31 – 57.

¹⁷ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 33f. Zu Haimeric siehe die kurze Biographie in: Rudolf Hüls, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049 – 1130 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), Tübingen 1977, S. 236; Barbara Zenker, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159, Würzburg 1964, S. 142 – 144; Schmale, Studien, S. 93 – 191.

1.1. Die Vorgeschichte: Der Kanzler Haimerich und die Wahl Honorius II. von 1124

Schon sehr bald nach Haimerichs Ernennung zum Kanzler verstirbt Papst Calixt II. am 13. Dezember 1124. Daraufhin bereiteten sich die Kardinäle auf eine Neuwahl vor, wie es seit mehreren Jahrzehnten Usus war. Die Wahl fiel schließlich auf den Kardinal Theobald von Sant'Anastasia (oder auch: Theobald Buccapeccus), der den Namen Coelestin II. annahm.¹⁸ In dem Moment, als das nach vollzogener Wahl obligatorische *Te Deum* angestimmt wurde, stürmten jedoch Anhänger der römischen Adelsfamilie der Frangipani die Versammlung.¹⁹ Es kam zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf die Anwesenden festgesetzt und der neugewählte Papst schwer verletzt wurden. Die Eindringlinge erklärten durch ihren Anführer, Roberto Frangipani, die Wahl für ungültig und stellten ihrerseits den Kardinalbischof Lambert von Ostia als neuen und einzigen Kandidaten auf. Die eingeschüchterten und zum Teil verletzten Kardinäle wagten es nicht, sich dieser Entscheidung zu widersetzen und stimmten dem Vorschlag zu. Lambert von Ostia soll der einzige gewesen sein, der sich daraufhin nochmals und kanonisch korrekt wählen und bestätigen lassen wollte. Interessanterweise war das Vorgehen der Frangipani jedoch nicht nur ihre eigene Idee; sie hatten hierbei Unterstützung aus den Reihen der Kardinäle, insbesondere die des Kanzlers Haimerich.²⁰ Somit wurde der neue Papst Honorius II., der Kandidat der Frangipani und Haimerichs, mit zweifelhaften Mitteln durchgesetzt. Blickt man noch einige Jahre weiter zurück, so finden sich weitere Berührungspunkte zwischen den Frangipani und dem Papsttum. Zur Papstwahl im Jahre 1118 erstürmten sie schon einmal den Wahlort und nahmen die Wählerschaft sowie den frisch gewählten Gelasius II. in Geiselhaft. Erst nach großem Druck von außen wurden die Gefangenen wieder entlassen, doch schon ein halbes Jahr später wird von einem weiteren Übergriff eines Mitglieds der römischen Adelsfamilie auf den Papst Gelasius II. berichtet, der daraufhin das gefährvolle Rom gegen das französische Exil eintauschte.

All diese Ereignisse waren bei den älteren Kardinälen noch sehr präsent. Die Wahl Innocenz' II. muss bei vielen die Erinnerung an diese Geschehnisse wieder wach gerufen haben. Es existieren durchaus Parallelen. So wurde wie bei der Wahl Honorius II. der Wahlzeitpunkt vorgezogen. Der Wahlort lag in dem Einfluss- und Machtbereich der Frangipani.²¹ Gleichsam fungierte der Kanzler Haimerich abermals als Hauptakteur und Antrieb hinter der Wahl. Im

¹⁸ Zu der Wahl von 1124 siehe: Klewitz, Ende des Reformpapsttums, S. 243 – 247.

¹⁹ Zu den Frangipani siehe Matthias Thumser, „Die Frangipane. Abriß der Geschichte einer Adelsfamilie im hochmittelalterlichen Rom“, in: QFIAB 71 (1991), S. 106 – 163, darin auch die Wahl von 1124 auf S. 122 – 125.

²⁰ Klewitz, Ende des Reformpapsttums, S. 243 – 247.

²¹ Die Wahl fand statt in der *ecclesia sancti Andreae apostoli*. Siehe den Brief des Bischofs Heinrich von Lucca an den Erzbischof Norbert von Xanten, in: Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 40 – 42.

Unterschied zur Wahl von 1124 war es diesmal jedoch nicht nötig, die Wahlversammlung zu stürmen. Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass die Wahl in unmittelbarem Anschluss an ein auf Betreiben Haimerichs schnelles, improvisiertes Begräbnis für Honorius II. stattfand. Deshalb wurden von dem verabredeten Wahlgremium, es sollte aus acht Kardinälen bestehen, drei ausgeschlossen, darunter auch Petrus Pierleoni, der spätere Gegenpapst Anaklet II.²² Die Doppelwahl von 1130 scheint somit nicht nur auf die Persönlichkeit des Kanzlers zurückzuführen zu sein, sondern ebenso auf die Familie der Frangipani, die zur damaligen Zeit schon mehrmals Päpste und Kardinäle drangsaliert hatten und sich schon bei der letzten Wahl mit Haimericch verbündeten, um ihren Kandidaten durchzusetzen. Diese schlechten Erfahrungen mit einer der führenden römischen Adelsfamilien jener Zeit mag für die älteren Kardinäle ein weiterer Grund für die Wahl Anaklets II. gewesen sein. Er entstammte der reichen und einflussreichen Familie der Pierleoni. Vormalig jüdisch, lag der Zeitpunkt ihrer Konvertierung noch nicht sehr lange zurück.²³ Besonders unter den Reformpäpsten stiegen sie durch ihren Reichtum, Einfluss und eben die Konvertierung rasch in der römischen Gesellschaft auf und gaben so manchem Nachfolger Petri eine sichere Zuflucht in den Mauern ihrer römischen Befestigungen. Sowohl diese Nähe zum Papsttum als auch eine Opposition zu den Frangipani mögen Petrus Pierleoni in der zweiten Wahl des 14. Februar 1130 begünstigt haben.

1.2. Die Wochen nach der Doppelwahl von 1130

Die Vorgänge, die unmittelbar im Anschluss an die Doppelwahl in Rom stattfanden, müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden, da sie einen erheblichen Einfluss auf den später als Innocenz II. anerkannten Papst hatten. Wie die Quellen einstimmig berichten, gab es nach der Doppelwahl Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien und ihren unterstützenden Familien, den Frangipani und den Pierleoni.²⁴ Fraglich bleibt, zu welchem Zeitpunkt Aggression in Gewalt umschlug. Beide Gewählten richteten in den unmittelbaren Tagen nach ihrer Wahl Briefe an die führenden Persönlichkeiten des christlichen Abendlandes. Auffallend ist, dass Innocenz II. hierbei seinem Widersacher stets einen Schritt voraus war: Seine Briefe an Lothar III. sowie an den deutschen Episkopat datieren auf den 18. Februar 1130.²⁵

²² Siehe hierzu den Bericht des Bischofs Heinrich von Lucca: Ebd.

²³ Siehe zu Anaklet II. und seiner Familie: Stroll, *Jewish Pope*, Leiden 1987. Stellenweise lässt die Autorin jedoch die nötige Objektivität missen.

²⁴ Für genaueres hierzu siehe S. 11f.

²⁵ Migne PL 179, Ep. 1f., Sp. 53f.

Höchstwahrscheinlich sandte er zeitgleich auch ein Schreiben an den französischen König Ludwig VI., das jedoch als verloren gelten muss. Die Antwort Ludwigs jedenfalls datiert vom Ende April oder spätestens Anfang Mai desselben Jahres.²⁶ Die Briefe sind in der typischen Art von Wahlanzeigen gehalten, die vor der Weihe und Erhebung zum Bischof von Rom verfasst wurden. In diesen nennt Innocenz II. sich noch *Gregorius, quondam S. Angeli cardinalis diaconus, nunc autem, Deo disponente, in pontificem Romanum electus*.²⁷ Der neue Papst hatte es demnach sehr eilig, seine Wahl den großen Herrschern der westlichen Christenheit anzuzeigen. Gleiches kann für seinen Gegenspieler, Petrus Pierleoni, gelten. Seine Wahlanzeige an die Großen des Reichs wurde kurz nach seiner Weihe am 24. Februar, wie man es der Intitulatio entnehmen kann, ausgestellt.²⁸ Während Innocenz es vorzog schnellstmöglich und noch vor der Weihe zu handeln, hielt sich Anaklet an die Gepflogenheiten seiner Vorgänger und kündigte seine Wahl erst nach dem Ende aller offiziellen Zeremonien an. Auffällig ist, dass in keiner der Wahlanzeigen auch nur ein Wort über ein Schisma oder einen Gegenpapst verloren wird.²⁹ Wie selbstverständlich schreiben beide quasi schon im Vollbesitz ihrer päpstlichen Macht. Dies zeigt sich besonders bei Innocenz. In zwei Aspekten kommt er dem römisch-deutschen König fast schon vorausgehend entgegen: Zum einen in der Exkommunikation des Gegenkönigs Konrad, zum anderen in dem Versprechen der Kaiserwürde, sobald Lothar nach Rom kommen würde.³⁰ Dieser erste Brief an den deutschen Herrscher lässt ein wenig die Unsicherheit anklingen, die Innocenz verspürt haben muss, da er nicht abschätzen konnte, ob das Reich sich ihm oder Anaklet II. anschließen würde. Zumindest hatte auch Anaklet zum Zeitpunkt seiner Wahl und unmittelbar danach im deutschen Episkopat Unterstützer, wie etwa den Erzbischof Adalbero von Hamburg-Bremen.³¹ Unter Umständen überschätzte jedoch Anaklet seinen Anhang im Reichsepiskopat. Im Gegensatz zu Innocenz bestätigte er Lothar III. lediglich den Bann gegen den staufischen Gegenkönig Konrad. Bis zu diesen Briefen geht aus keinem Schreiben im Zeitraum vom 14. bis zum 24. Februar hervor, dass es bereits ein Schisma in Rom gab. Die erste offizielle Nachricht, die eben dies bestätigt, datiert vom 6. Mai aus der Kanzlei

²⁶ Vgl. Reuter, Zur Anerkennung, S. 398f. und besonders Anm. 14.

²⁷ Migne PL 179, Ep. 1 und 2, Sp. 53f.

²⁸ Ebd., Ep. 1 und 2, Sp. 689 – 692.

²⁹ Anaklet II. warnt in seinem Schreiben an den deutschen Episkopat zwar vor „lügnhaften Berichten“, doch nennt er weder explizit ein Schisma noch seinen Gegenspieler Innocenz II.: Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 689 – 691.

³⁰ [...] *proxima ventura hieme ad sedem apostolicam venias, honoris et dignitatis plenitudinem, operante Domino, suscepturus* (Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 53).

³¹ Ebd., Ep. 2f., Sp. 692. In diesem Brief spricht Anaklet ebenso von den Erzbischöfen von Köln und Mainz, welche in einem scheinbar engeren Verhältnis zu ihm stehen. Den Kölner Erzbischof setzt er wieder in sein Amt ein; den Erzbischof von Mainz bezeichnet er als *legatus noster*, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass dieser schon seit Honorius II. als päpstlicher Legat in Deutschland fungiert.

Innocenz³² bzw. vom 1. Mai aus der Kanzlei Anaklets.³³ Es ist nicht zu rekonstruieren, was in der Zwischenzeit geschah. In einem Brief der innocenzianischen Kardinäle an Lothar III. wird geschildert, dass es nicht unmittelbar nach der Doppelwahl zur Konfrontation kam.³⁴ Die Gewalt brach erst am nächsten Tag (*sequenti die*) los. In dieser Schilderung liegt der Fokus auf den Ereignissen und deren Reihenfolge, nicht auf chronologischer Exaktheit. Es sind unverkennbar Parallelen zu biblischen Erzählungen vorhanden, die ebenfalls Handlungen im Tagesrhythmus beschreiben.³⁵ Die schrittweise Eroberung Roms durch Anaklets Anhänger muss als Faktum gelten, schließlich stimmen zahlreiche Quellen darin überein. Doch was geschah in den Tagen unmittelbar nach dem 14. Februar und der Doppelwahl? Wahrscheinlich versuchten beide Seiten zunächst in Verhandlungen zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, so wie es bereits bei der Wahl von 1124 geschah. Nachdem Honorius II. sich nochmals kanonisch korrekt wählen ließ und so die Anhänger des bereits gewählten Theobald Buccapeccus für sich gewann, führte der Kanzler Haimerich Verhandlungen mit letzterem, die schließlich zu dessen Verzicht auf die Tiara und zur allgemeinen Anerkennung Honorius' II. führten. Ein Schisma wurde somit abgewandt, eine analoge Handlung zwischen dem 14. und 24. Februar 1130 erscheint wahrscheinlich. Doch eben genau an der Person des Kanzlers könnte es gelegen haben, dass die Verhandlungen von 1130 scheiterten.³⁶

1.3. In Stadt und Erdkreis – Der Kampf um die Anerkennung

In der Folgezeit ging es den beiden Päpsten vornehmlich darum, ihre Positionen zu festigen, ihren Anspruch und ihre rechtmäßige Wahl zu betonen und sich gegen die oppositionelle Partei durchzusetzen. Hierbei kamen in beiden Lagern verschiedene Methoden und Ansätze zur Anwendung. Zunächst lag der Fokus auf Rom selbst. Hier versuchten beide mit der Unterstützung der Familien der Frangipani (Innocenz II.) und Pierleoni (Anaklet II.) ihre Positionen zu halten und den Gegner zu schwächen. Auch wenn Anaklet rasch einige der wichtigen Lokalitäten wie den Lateran und die Petersbasilika für sich einnehmen konnte, so kam es im Anschluss daran zu einer vorläufigen Pattsituation, da sich Innocenz in Trastevere

³² Ebd., Ep. 3, Sp. 54.

³³ Ebd., Ep. 6, Sp. 696 – 698.

³⁴ Ebd., Ep. 1, Sp. 37f.

³⁵ Nicht nur die Aneinanderreihung der Ereignisse im Tagesrhythmus, (*sequenti die, altera die*) spricht dafür, dass hier ein rhetorisches Stilmittel vorliegt, sondern auch das Abspielen der Ereignisse an drei Tagen verweist auf biblische Vorlagen.

³⁶ Die Person des Kanzlers wurde sowohl von Anaklet II. selbst als auch von seinen Wählern als Grund für das Schisma angesehen. Anaklet II. an sein Heimkloster Cluny: Migne PL 179, Ep. 6, Sp. 696 – 698.

bei den Frangipani eingerichtet hatte und deren Verteidigungen standhielten. Im Laufe dieses Machtkampfes in Rom brachte Anaklet den päpstlichen Schatz an sich.³⁷ Sicherlich sah er selbst darin nur sein Recht, da er sich als rechtmäßig gewählt ansah und da er Innocenz von wichtigen Finanzmitteln abschneiden wollte; die innocentianische Partei schlachtete dies jedoch geschickt aus und stellte Anaklet als von *avaritia* (Habgier, Geiz) getrieben dar.³⁸ In Rom selbst fiel der Vorwurf wohl nicht auf fruchtbaren Boden. Anaklet hatte, wie er selbst und seine Partei nicht müde wurden zu betonen, Volk und Klerus Roms auf seiner Seite.³⁹ Nach außen hin kann dies durchaus Wirkung gezeigt haben, insbesondere nach der Flucht Innocenz' aus Rom im Sommer 1130.⁴⁰

Beide Parteien erkannten früh, dass die Entscheidung über Papsttum und Gegenpapsttum nicht ausschließlich in Rom gefällt werden würde, sondern die Gesamtkirche hierbei eine entscheidende Rolle einnehmen sollte. Innocenz mit seinem Kanzler Haimeric schien in diesem Aspekt seinem Widersacher immer einen Schritt voraus zu sein. Seine Schreiben an die Großen der europäischen Reiche gingen stets einige Tage vor denen Anaklets hinaus.⁴¹ Überdies gewichtete er die Rolle jener Großen sowie der Episkopate der europäischen Königreiche auch besser. Innerhalb der ersten Monate versandte die Kanzlei Innocenz' II. Briefe an die Großen von Deutschland, Frankreich, der iberischen Reiche sowie Norditaliens.⁴² Anaklet II. hingegen schickte im selben Zeitraum nur solche an Lothar III. und erst sehr spät an Ludwig von Frankreich.⁴³ Weitere Schreiben gingen an den Erzbischof von

³⁷ Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 38.

³⁸ Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 41.

³⁹ Siehe bspw. Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 691; Ep. 6, Sp. 696f.; Ep. 9, Sp. 699f.; Ep. 21, Sp. 710. Petrus von Porto: MGH SS 10, S. 485. Dies mag damit zusammenhängen, dass Anaklet wahrscheinlich im Anschluss an seine Wahl an dem Brauch anknüpfte Geldgeschenke unter dem römischen Volk zu verteilen, woraus sich bei der Partei Innocenz II. der Vorwurf der Simonie ergibt, siehe das Schreiben Walters von Ravenna: *Postmodum vero Petrus Leonis [...] universalem matrem nostram sanctam Romanam ecclesiam turpiter usurpare et Simoniace occupare contendit* (Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 39 = Mansi, Conciliorum 21, Sp. 433 – 435).

⁴⁰ Erstes Schreiben aus Pisa vom 20. Juni 1130: Migne PL 179, Ep. 5, Sp. 56f.

⁴¹ Vgl. die Schreiben an die Könige Lothar III. und Ludwig von Frankreich. Innocenz' erstes Schreiben an Lothar vom 18. Februar 1130 (Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 53), Anaklets erstes Schreiben an ihn vom 24. Februar 1130 (Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 691f.). Das erste Schreiben Innocenz' an den französischen König ist verloren, die Antwort des Königs jedoch datierte Reuter, *Zur Anerkennung*, S. 395 – 416 auf Ende April/Anfang Mai 1130. Zu jenem Zeitpunkt kündigte Anaklet König Ludwig einen Legaten an (vom 1. Mai 1130, Migne PL 179, Ep. 10, Sp. 700f.), seine Wahlanzeige an ihn scheint somit auch verloren zu sein. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass dieses Schreiben zeitnah zu dem an Lothar III. verfasst wurde, und gleiches muss auch für Innocenz Schreiben gelten. Eine Antwort Ludwigs an Anaklet ist nicht überliefert, da er sich jedoch in seinem Antwortschreiben an Innocenz bereits auf ihn festgelegt hatte, ist das Ausbleiben eines Schreibens an den Gegenpapst nur verständlich.

⁴² Höchstwahrscheinlich wurde zeitgleich mit den Schreiben an Lothar III. und Ludwig VI. auch eines an den englischen König gesandt; jedoch muss dies ebenso wie das Schreiben an Ludwig als verloren gelten. Für die übrigen Briefe siehe: Migne PL 179, Ep. 1 - 7, Sp. 53 - 58.

⁴³ Allerdings muss auch hier die schlechte Quellenlage in Betracht gezogen werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch Anaklet seine Wahl bei Ludwig von Frankreich anzeigte, das Schreiben jedoch ebenso wie das Innocenz' als verloren gelten muss. Da er allerdings in keinem weiteren Schreiben darauf eingeht und auch keine

Compostela sowie den Herzog von Aquitanien; hauptsächlich konzentrierte man sich im anakletianischen Lager auf die Nähe zum normannischen Reich in Süditalien/Sizilien, welches der Pierleoni-Papst im September desselben Jahres zum Königreich erhob.⁴⁴ Insgesamt gesehen wirkt Anaklets Bemühen um die übrigen und insbesondere die nordalpinen Reiche zögerlich und zurückhaltend. In einem nicht näher zu datierenden Brief an einen unbekanntem Bischof aus dem Jahr 1130 oder 1131 nennt Anaklet II. seine Unterstützer: an erster Stelle steht Roger und das neue Königreich Sizilien, es folgen die östlichen Patriarchate Jerusalem, Antiochia und Konstantinopel, gefolgt von Mailand.⁴⁵ Verglichen mit den Unterstützern Innocenz' II., auf welche noch einzugehen sein wird, ist diese Liste kurz. Einer der Gründe hierfür war eine Fokussierung auf Rom.⁴⁶ Gleichsam waren seine Versuche, durch Legaten in der übrigen Christenheit Anerkennung zu finden, eher bescheiden;⁴⁷ in seinem Handeln schien alles andere Rom untergeordnet. In diesem Zusammenhang instrumentalisierte Anaklet auch seine Familie, die Pierleoni. Besonders wenn eine Beziehung zwischen einem Adressaten seiner Briefe und seinem Vater bestand, so spielte er darauf an und forderte auf diese Weise Anerkennung und Unterstützung ein.⁴⁸ Doch nicht nur seine Familie führte er zu seinen Zwecken ins Feld. In der Publizistik nahm der Apostel Paulus eine führende Rolle ein, die der des Petrus gleichzustellen ist. Anaklet selbst sagte, er habe eine besondere Beziehung zu ihm.⁴⁹ In dem Apostel Paulus scheint der Pierleoni-Papst so etwas wie einen persönlichen Schutzheiligen zu sehen. Er nennt ihn ausschließlich, wenn es um Persönliches geht; geht es um die römische Kirche, so nimmt Petrus seinen angestammten Platz als Patron ein. Die Unterscheidung in der Funktion der beiden ist deutlich und wirft ein bezeichnendes Licht auf Anaklet II. und seine Selbstwahrnehmung. Von ihm ist bekannt, dass

Antwort Ludwigs überliefert ist (so wie bei Innocenz II.), muss dies eine Vermutung bleiben.

⁴⁴ Migne PL 179, Ep. 39, Sp. 715 – 717. Durch die Erhebung zum Königreich weitete Roger sein Reich beträchtlich aus. Er erhielt von Anaklet zusätzlich das Fürstentum Capua mit Neapel sowie Benevent. Seitdem herrschte er über den territorial geschlossenen Bereich Süditaliens bis hin an die Grenzen des Kirchenstaates sowie über die Insel Sizilien.

⁴⁵ Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 717f. Da Aquitanien, das zu Beginn des Schismas eine wichtige anakletianische Exklave nördlich der Alpen war, in dieser Aufzählung fehlt, ist es wahrscheinlich, dass das Schreiben im Jahre 1131 verfasst wurde, nachdem Bernhard von Clairvaux den Herzog von Aquitanien zum ersten Mal für Innocenz II. gewonnen hatte.

⁴⁶ Vgl. die immer wiederkehrenden Rechtfertigungen seiner Wahl, die stets nach einem Muster ablaufen: Wahl durch die Kardinäle, Wahl durch den Klerus Roms, Wahl durch das Volk Roms und Wahl durch den Adel Roms. Die ewige Stadt wird dadurch deutlich ins Zentrum der Wahrnehmung gerückt. Rechtfertigungen bei Migne 179, Ep. 12f., 15, 19bis, 20, 47, Sp. 702 – 704, 709f., 723.

⁴⁷ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 35.

⁴⁸ Siehe hierzu besonders das Schreiben an Didacus von Compostela, in dem dessen Anerkennung aufgrund der „alten Freundschaft“ zu Anaklets Vater eingefordert wird: Migne PL 179, Ep. 5, Sp. 696. Ein weiterer Brief mit gleichem Bezug: Ep. 9, Sp. 699f.

⁴⁹ Anaklets besondere Beziehung zu Paulus: Migne PL 179, Ep. 4, Sp. 692 – 696. Weitere Nennungen des Apostels: Ep. 6, 10, 18f., 30, 34, 37, 40, Sp. 698, 701, 707f., 712, 714f., 718.

er eine höhere Bildung in Paris (vermutlich bei Petrus Abaelard) genossen hat; gleichsam war der Apostel Paulus ein Pharisäer, also ein Mensch von hoher Bildung, und in dieser Hinsicht einzigartig unter den Aposteln.⁵⁰ Des Weiteren war er nachweislich durch die überlieferten Paulusbriefe ein exzellenter Rhetor und Schreiber, seine Missionstätigkeit, die auf Diskussion und Überzeugung basierte, war ebenso herausragend. Diese Einzigartigkeit im Charakter, aber auch in den Fähigkeiten, wollte Anaklet II. für sich nutzbar machen, indem er den Apostelfürsten zu seinem persönlichen Schutzheiligen auserkor.

1.4. Frankreichs Entscheidung für Innocenz II.

Anaklets Gegenspieler Innocenz II. setzte hingegen auf die Gesamtkirche. Dies mag unter Umständen daran gelegen haben, dass er in Rom recht schnell eingeeignet wurde und dort somit nur eine untergeordnete Rolle spielte. Doch wie bereits erwähnt, hatte Innocenz schon früh seine Wahl bei den Großen Frankreichs und Deutschlands angezeigt; und auch an die übrigen Großen sandte er seine Briefe stets früher als Anaklet. Besonders auffällig ist hierbei die Unterstützung Frankreichs. Schon Ende April/Anfang Mai sicherte der französische König Innocenz seine Unterstützung zu. Diese schnelle Zusage lässt auf enge Verbindungen schließen, von welchen auch Anaklet zu wissen schien. Sein Schreiben an Ludwig VI. und die Großen Frankreichs (darunter auch sein Heimkloster Cluny) datieren vom 1. Mai 1130, mehr als 2 Monate nach der Wahlanzeige Innocenz.⁵¹ Um diesen Umstand erklären zu können, ist es nötig, einen kurzen Blick in das Frankreich jener Zeit zu werfen.

Unter den engsten Beratern Ludwigs VI. befanden sich der Abt Suger von St. Denis (1122-1151) und der Erzbischof von Reims, Rainald (1125-1138). Beide sind Teil einer Gruppe nord- und mittelfranzösischer Großer, die auch nachweislich als Gemeinschaft handelten und in Erscheinung traten.⁵² Man trifft sie unter anderem auf dem Konzil von Troyes im Jahre 1129, auf welchem die Templer ihre Regel und Bestätigung erhielten; dies ist eines der herausragenden Beispiele, die das Handeln dieser Gruppe illustrieren. Unter den Mitgliedern dieses Netzwerkes befand sich die Mehrzahl der bekanntesten und mächtigsten Großen

⁵⁰ Paulus wird als *magister* tituliert: Migne PL 179, Ep. 37, Sp. 715. Zum Studium des Petrus Pierleoni: Ferdinand Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhunderts, 2. Teil, 7. bis 12. Buch, hrsg. von Waldemar Kampf, Tübingen 1954 (ND Darmstadt 1963), S. 180.

⁵¹ Siehe hierzu die Anm. 29.

⁵² Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 35 – 38; Lindy Grant, „Geoffrey of Lèves, Bishop of Chartres: »Famous Wheeler and Dealer in Secular Business«“, in: Suger en question. Regards croisés sur Saint-Denis (= Pariser Historische Studien 68), hrsg. von Rolf Große, München 2004, S. 45-56; Reuter, Zur Anerkennung, S. 395 – 416.

Frankreichs: die beiden bereits genannten Suger von St. Denis und Rainald von Reims, daneben noch Gottfried von Lèves, Bischof von Chartres (1116-1149), Goscelin (oder Joscelin) von Vierzy, Bischof von Soissons (1126-1152), Stefan von Senlis, Bischof von Paris (1124-1142); Hatto (oder Atto), Bischof von Troyes (1123-1152); Johannes II., Bischof von Orléans (1096-1133); Hugo von Montaigu, Bischof von Auxerre (1116-1136); Burchard, Bischof von Meaux (1120-1134); Erlembert, Bischof von Châlons (1127-1130); Bartholomäus von Vitry, Bischof von Laon (1113-1151); Peter von Dammartin, Bischof von Beauvais (1114-1133); Reginald von Semur, Abt von Vézelay (1106-1129) und Erzbischof von Lyon (1129); Stephan Harding, Abt von Cîteaux (1109-1134), Hugo, Abt von Pontigny (1114-1136); Bernhard, Abt von Clairvaux (1115-1153), Guido I., Abt von Trois-Fontaines (1128-1137); Ursion, Abt von St. Denis bei Reims (1119-1129); Herbert, Abt von St. Stefan bei Dijon (1125-1157); Guido, Abt von Molesme (1123-1132); Graf Theobald IV. von Blois und der Champagne (1102-1152); Graf Willhelm II. von Auxerre, Nevers und Tonnerre (1089-1147). Nicht nur auf diesem Konzil arbeiteten Mitglieder dieses Freundeskreises eng zusammen.⁵³ Ihre Spuren lassen sich in weiteren Urkunden und Akten verfolgen. Es fällt schwer, unter ihnen eine Art Anführer-Figur auszumachen. Jeder hatte in seinem Herrschaftsbereich großen Einfluss und Macht. Größerer Einfluss auf – modern gesprochen – nationaler oder gar internationaler Ebene kommt am ehesten dem Abt Suger von St. Denis, Erzbischof Rainald von Reims, Bischof Gottfried von Chartres und Bernhard von Clairvaux zu.⁵⁴ Ob diese jedoch auch in einer führenden Rolle innerhalb dieses Netzwerkes agierten, muss offen bleiben.

Zu diesem Freundeskreis hatten nachweislich sowohl Innocenz II. als auch Anaklet II. Kontakt. Beide waren gemeinsam in den Jahren 1121/22 und 1123/24 in Frankreich als

⁵³ Siehe hierzu auch die Aussage Schnürers, der das Konzil von Troyes 1129 als ein Treffen von Freunden und Verwandten beschreibt: Die ursprüngliche Templerregel (= Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 3, 1/2), hrsg. von Gustav Schnürer, Freiburg 1903, S. 103f.

⁵⁴ Vgl. zu Gottfried von Chartres: Grant, Geoffrey of Lèves, S. 45. Bereits in den zeitgenössischen Quellen wird Gottfried als herausragende Persönlichkeit dargestellt, vgl.: La Chronique de Morigny (1095-1152), Collection de textes 41, hrsg. von Léon Mirot, Paris 1912, S. 68; Petrus Abaelardus, Historia Calamitatum, in: Migne PL 178, Sp. 113 – 182, hier: Sp. 148; zu Suger von St. Denis: Otto Cartellieri, Abt Suger von Saint-Denis 1081 – 1151 (= Historische Studien 11), Berlin 1898 (ND Vaduz 1965); Michel Bur, Suger. Abbé de Saint-Denis, régent de France, Paris 1991; Lindy Grant, Abbot Suger of St-Denis. Church and State in early twelfth-century France, London 1998; Georg Misch, Die Darstellung der eigenen Persönlichkeit in den Schriften des Abtes Suger von St. Denis (= Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 1957/4), Göttingen 1957; Susanne Lindscheid-Burdich, Suger von Saint-Denis. Untersuchungen zu seinen Schriften Ordinato - De consecratione - De administratione (= Beiträge zur Altertumskunde 200), München/Leipzig 2004; zu Bernhard von Clairvaux: Elisabeth von Schmidt-Pauli, Bernhard von Clairvaux. Lebensbild, Düsseldorf 1953; Peter Dinzelbacher, Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers, Darmstadt 1998; Guilelmus de Sancto Theodoro, Vita prima Sancti Bernardi Claraevallis abbatis (= CC cont. med. 89b), hrsg. von Paul Verdeyen (u.a.), Turnhout 2011.

Legaten tätig.⁵⁵ Sie bereisten viele der Diözesen eben jener Mitglieder des Netzwerks und lernten dadurch die meisten (wenn nicht gar alle) persönlich kennen. Wirft man nun einen Blick auf die schnelle Entscheidung der französischen Großen für Innocenz II., so bleibt nur eine Schlussfolgerung zu ziehen: Innocenz II. hatte schon vor der Doppelwahl die besseren Verbindungen nach Frankreich. Dies mag zum einen an seinen Kardinälen liegen, die zum Teil aus Frankreich kamen.⁵⁶ Der einflussreiche Kanzler Haimerich stammte ebenso wie etwa Bernhard von Clairvaux und der größte Teil dieses Netzwerks aus Burgund. Zum anderen könnte Innocenz auf den Legationen einen besseren Eindruck bei den reformeifrigen Bischöfen und Prälaten hinterlassen haben.⁵⁷ Über Petrus Pierleoni existieren Beschwerden, er habe sich auf seiner Legation nach England (1120/21) über die Maßen bereichert und sich wie ein weltlicher Herrscher aufgeführt.⁵⁸ Ob dies nur üble Nachrede war oder doch zumindest im Kern der Wahrheit entsprach, muss dahingestellt bleiben. Als Ergebnis lässt sich jedoch festhalten, dass Innocenz II. schon von Beginn seines Pontifikates an mit der breiten französischen Unterstützung rechnen konnte, sieht man einmal von Aquitanien ab, das jedoch schon sehr bald durch die tatkräftige Unterstützung Bernhards von Clairvaux das Lager wechselte.⁵⁹ Dieser Umstand war Anaklet II. nicht unbekannt, denn nur so lässt sich die späte Kontaktaufnahme nach Frankreich erklären. Aufgrund des französischen Netzwerks, das für Innocenz arbeitete und durch Suger von St. Denis, Rainald von Reims und Gottfried von Chartres großen Einfluss am Hofe König Ludwigs VI. genoss, sah Anaklet nur noch geringe Chancen dort Fuß zu fassen. Sein letzter Versuch war ein Brief an den Lieblingssohn und Mitkönig Ludwigs, Philipp von Frankreich.⁶⁰ Dieser hatte in der Vergangenheit schon des Öfteren gegen seinen Vater agiert und fiel durch Ungehorsam auf. Dennoch war er designierter Nachfolger des französischen Königs. Der Pierleoni-Papst versuchte durch anerkennende Worte und ein wenig Schmeichelei dem noch jugendlichen Philipp zu imponieren. In dieser Hinsicht war Anaklets Versuch, auf diese Weise Anerkennung in

⁵⁵ Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 36; Stefan Weiss, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049 – 1198) (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 13), Köln (u.a.) 1995, S.84 – 90.

⁵⁶ Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 33.

⁵⁷ Zu demselben Schluss kommt auch Stefan Weiss: ders., Urkunden, S. 87.

⁵⁸ Hierauf wies erstmals Otto R. Zoepffel hin: ders., Doppelwahl des Jahres 1130, S. 297f. mit der Anm. 89.

⁵⁹ Zunächst erreichte Bernhard von Clairvaux im Jahre 1131 einen Anschluss Aquitaniens an das Lager Innocenz II., was jedoch nur vergleichsweise kurz hielt. Innocenz II. dankte ihm für seinen Einsatz und seine Mühen schon ausdrücklich in einem Bestätigungsprivileg vom 17. Februar 1132 (Migne PL 179, Ep. 87, Sp. 126). Im Jahre 1135 bereiste Bernhard abermals die Region und führte das Herzogtum wieder und endgültig auf die Seite Innocenz II. Vgl.: Elphigius Vacandard, „Saint Bernard et le schisme d’Anaclet II en France“, in: Revue des questions historiques 43 (1888), S. 61 – 126; Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 38; Schmale, Studien, S.232.

⁶⁰ Migne PL 179, Ep. 11, Sp. 701f.

Frankreich zu erhalten, ein kluger Schachzug, jedoch letztlich erfolglos, da sich Philipp in diesem Punkt nicht gegen seinen Vater wandte. Seinen Frust über die Unmöglichkeit, in Frankreich Fuß zu fassen, lässt sich einem Brief an einen französischen Prälaten entnehmen, in welchem er Rainald, den Erzbischof von Reims, als einen Hauptschuldigen für die Misere ausmacht und ihn abwertend als *idiota Remensi* bezeichnet.⁶¹

1.5. Das Reich im Schisma von 1130

Im weiteren Umfeld dieses französischen Netzwerkes muss auch Norbert von Xanten, der Erzbischof von Magdeburg und Gründer des Prämonstratenserordens angesiedelt werden.⁶² Vor seiner Klostergründung in Prémontré reiste er predigend durch eben jene Gebiete, in welchen die Mitglieder des Netzwerks lebten und herrschten. Schließlich bekam er von Bischof Bartholomäus von Laon ein Stück Land übereignet, auf dem er seinen Orden gründen konnte. Diese Schenkung ist in einer Hinsicht besonders auffallend: Die Ländereien und das darauf errichtete Kloster wurden vollständig in Norberts Besitz übergeben; auch in Zukunft sollte die Gemeinschaft nichts abgeben müssen. Diese Schenkung muss deshalb als außergewöhnlich gelten und spricht dafür, dass Norbert zumindest zum Bischof von Laon, der ja ein Teil des Netzwerkes war, sehr gute Beziehungen pflegte. Über diesen und seine eigenen Reisen hatte der spätere Erzbischof von Magdeburg sicherlich Kontakt zu den übrigen Großen dieser Regionen. Gleichsam kannte er die beiden Päpste Innocenz II. und Anaklet II. noch aus ihrer Kardinalszeit persönlich. In Noyon erhielt er im Jahre 1124 durch die beiden Legaten die Bestätigung seines Ordens. Innocenz II. war Norbert schon vorher bekannt, denn beide sind auf dem Konzil von Reims 1119 nachzuweisen.⁶³ Wie schon bei dem französischen Netzwerk ist hier zu konstatieren, dass Erzbischof Norbert beide Päpste lange Zeit vor ihrer Wahl persönlich kannte und sich ebenfalls Gregor Papareschi/Innocenz II. und nicht Petrus Pierleoni/Anaklet II. anschloss. Die Gründe hierfür sind abermals nur zu erahnen und liegen wohl im persönlichen Bereich. Die Sympathie zu Innocenz II. war groß genug, dass Norbert sich unmittelbar nach der Doppelwahl durch den Bischof von Lucca einen Bericht über die Ereignisse schicken ließ.⁶⁴ In der Folgezeit wirkte er im Reich als Parteigänger für Innocenz

⁶¹ Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 717f.

⁶² Siehe zu Norbert von Xanten: Stefan Weinfurter, „Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens“, in: Barbarossa und die Prämonstratenser (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 10), Göttingen 1989, S. 67 – 100; ders., Norbert von Xanten im Urteil seiner Zeitgenossen (= Xantener Vorträge zur Geschichte des Niederrheins 5), Duisburg 1992.

⁶³ Vita Norberti (A), hrsg. von Roger Wilmans, in: MGH SS 12, S. 670 – 706, hier: S. 677; Hesso, Relatio de concilio Remensi, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 12, S. 423 – 428, hier: S. 424.

⁶⁴ Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 40 – 42.

II., wobei er jedoch nicht alleine war.⁶⁵ Zum Erzbischof von Salzburg, Konrad, hatte Norbert enge Verbindungen und beide waren sich in ihrem Reformeifer nicht unähnlich.⁶⁶ Es existieren deutliche Parallelen zwischen den Strukturen von Norberts frühem Prämonstratenserorden und der kirchlichen Hierarchie im Erzbistum Salzburg. Auch die übrigen Erzbischöfe des Reiches bezogen zu Beginn der Doppelwahl rasch Stellung. Erzbischof Adalbero von Hamburg-Bremen war zunächst noch für Anaklet II. aktiv, wechselte jedoch schon nach wenigen Wochen ins Lager Innocenz' II. über.⁶⁷ Im Kölner Erzbistum herrschte Friedrich, der ebenso wie sein Amtsbruder aus dem Norden zunächst im Lager Anaklets II. agierte, sich allerdings dann recht schnell auf Innocenz II. festlegte.⁶⁸ Der Mainzer Erzbischof Adalbert wird zwar von Anaklet II. als päpstlicher Legat angeführt, doch ist nichts weiter von seiner Rolle während der Entscheidungsfindung des Reiches bekannt. Seine Unterstützung erscheint nur von kurzer Dauer gewesen zu sein.⁶⁹ Der Trierer Erzbischof Meginher war zu jenem Zeitpunkt nicht handlungsfähig, denn er wurde schon im Vorjahr (1129) auf seiner Reise nach Rom vom Gegenkönig Konrad in Oberitalien gefangen genommen und in Parma in Kerkerhaft gehalten.⁷⁰ Er verstarb im Oktober 1130, woraufhin eine Neuwahl in Trier anstand. Der neue Erzbischof wurde nach einigen Schwierigkeiten

⁶⁵ Migne PL 179, Ep. 125, Sp. 167f.

⁶⁶ Vgl. Stefan Weinfurter, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106 – 1147) und die Regularkanoniker, (= Kölner Historische Abhandlungen 24), Köln/Wien 1975, S. 266f. und 278 – 280; ders., „Die kirchliche Ordnung in der Kirchenprovinz Salzburg und im Bistum Augsburg 1046 – 1215“, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit, hrsg. von Walter Brandmüller, St. Ottilien 1998, S. 271 – 328.

⁶⁷ Anaklet II. über Adalbero von Hamburg-Bremen: Migne PL 179, Ep. 2f., Sp. 691f. Der Wechsel zu Innocenz muss schnell erfolgt sein, im Jahre 1133 entlohnt ihn der Papst mit einem großzügigen Privileg, s.u. Anm. 81.

⁶⁸ Anaklet II. und Friedrich von Köln: Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 691f. Für Innocenz II. tritt er wohl nur kurz nach diesem Schreiben in Erscheinung, siehe hierzu seinen Brief an die Mailänder, die bis 1135 auf Seiten Anaklets II. standen. Verfasst wurde es zwischen der Doppelwahl 1130 und dem Tod des Erzbischofs 1132. Siehe dazu: Annales Fossenses, in: MGH SS 4, S. 30; die Annalen sind unpräzise in ihrer Chronologie, dennoch wird der Tod Friedrichs von Köln wohl um die Jahreswende 1131/32 einzuordnen sein, was den Abfassungszeitraum des Schreibens noch weiter eingrenzt. Dies wird durch eine weitere Quelle bestätigt, die den Tod des Erzbischofs Friedrich Ende des Jahres 1131 datiert (Anselmus Gemblacensis, Continuatio Chronicae Sigeberti, in: MGH SS 6, S. 384). In dem Schreiben an die Mailänder spielt Friedrich deutlich auf das Schisma an, indem er sie ermuntert, sich gegen die Feinde der Kirche (= die Anakletianer) zu wehren. Daraufhin nennt er als Anhänger der eigenen Seite („wir sind“, *sumus*) Lothringen (i.e. seine eigene Erzdiözese mit Teilen des heutigen Ost-Frankreichs), Sachsen (i.e. Nord-Deutschland, das Erzbistum Hamburg-Bremen mit Adalbero), Thüringen (i.e. Mittel-/Ost-Deutschland, das Erzbistum Magdeburg mit Norbert von Xanten) und „fast ganz Gallien“ (i.e. Frankreich ohne Aquitanien). Durch die Wendung *in uno regni corpore sociamur* wird ein deutlicher kirchlicher Bezug hergestellt; es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass Friedrich mit diesem Schreiben auf Seiten Innocenz in das Schisma eingriff. Siehe den Brief: Migne 166, Ep. 4, Sp. 1354f.

⁶⁹ Noch im Jahre 1130 erstattet er Innocenz II. ausführlich Bericht über einen Urteilsspruch, den er in der Sache des usurpierten Bistums Würzburg gefällt hatte: Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 657f.

⁷⁰ Gesta Treverorum. Continuatio Prima, in: MGH SS 8, S. 175 – 200, hier: S. 199f. Interessanterweise sah der Klerus der Erzdiözese, als er sich 1131 an Innocenz wandte, den Sitz des Erzbischofs schon seit der Gefangennahme Meginhers als vacant an: *Ecclesia Treverensis iam per biennium proprio pastore viduata est* (Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 660 – 663).

Albero, vormals Primicerius in Metz.⁷¹ Bei seiner Erhebung besaß Innocenz II. eine nicht geringe Wirkung, schließlich lehnte er den ursprünglich gewählten Bruno – wohl aus eigenem Wunsch heraus – ab, woraufhin der Klerus sich schließlich mit dem Kaiser auf Albero einigte.⁷² Zwischen dem neuen Erzbischof und dem Papst scheinen schon ältere Bande bestanden zu haben.⁷³ Da Albero sich hauptsächlich in der Region um Metz, Toul und Verdun aufhielt,⁷⁴ scheint auch er Teil des französischen Netzwerks gewesen zu sein. Seine Verbindungen zu seiner Heimatregion waren auf jeden Fall so stark, dass er im Jahre 1126 auf die Magdeburger Erzbistumswürde zugunsten Norberts von Xanten verzichtete sowie nur kurz darauf auf den Bischofsstuhl von Halberstadt.⁷⁵ Dem nahegelegenen Erzbistum von Trier hingegen war er nicht abgeneigt und wurde von dort aus seit 1132 einer der größten Unterstützer Innocenz' II.⁷⁶ Schon kurz nach der Doppelwahl hatte Innocenz somit zwei deutsche Erzbistümer, Magdeburg und Salzburg, sicher an seiner Seite, denen in kürzester Zeit drei weitere – Hamburg-Bremen, Köln und Mainz – folgten. Seine Ausgangsposition neben Frankreich auch das Reich mit seinen Großen für sich zu gewinnen war ausgesprochen gut. Der Anschluss der Erzdiözese Trier rundete die Vorherrschaft ab und schloss gleichsam den Kreis der deutschen Erzbistümer. Innocenz besaß allerdings noch einen weiteren großen Vorteil. Unter seinen Kardinälen befand sich auch der Kardinalpriester Gerhard von S. Croce, der spätere Papst Lucius II.⁷⁷ Er war ein ausgesprochener Kenner des Reiches. Zahlreiche Legationen hatte er in die deutschen Gebiete unternommen, viele Verbindungen geknüpft und für die römische Kirche viele Fürsten gewonnen und Angelegenheiten geregelt. Wahrscheinlich beherrschte er sogar die deutsche Sprache. Eben diesen Fachmann für das Reich kündigte Innocenz II. den deutschen Prälaten an, der sich sogleich mit Erzbischof Walter von Ravenna auf den Weg machte und maßgeblichen Anteil an der Anerkennung Innocenz' II. auf dem Hoftag zu Lüttich 1131 hatte. Doch Innocenz profitierte nicht nur von

⁷¹ Sein Werdegang wurde schon zu Lebzeiten in zwei Werken detailliert dargestellt: Anonymus, *Gesta Alberonis metrica*, in: MGH SS 8, S. 236 – 243; Baldericus, *Gesta Alberonis archiepiscopi*, in: ebd., S. 243 – 260. Jüngst erschien zu Albero eine Monographie: Jörg R. Müller, *Vir religiosus ac strenuus – Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132-1152)* (= Trierer Historische Forschungen 56), Trier 2006.

⁷² *Gesta Treverorum. Continuatio Prima*, S. 200. Müller, *Vir religiosus*, S. 181 – 212.

⁷³ Innocenz weiß von Alberos Vergangenheit (Migne PL 179, Ep. 283, Sp. 331 – 333) und erwähnt seine Leistungen für die Kirche *ab ineunte aetate* (Migne PL 179, Ep. 284, Sp. 333f.).

⁷⁴ Baldericus, *Gesta Alberonis*, S. 247. Müller, *Vir religiosus*, S. 43 – 167.

⁷⁵ Im Verzicht auf die erzbischöfliche Würde zugunsten Norberts kann eine weitere Verbindung zum französischen Netzwerk gesehen werden. Der Autor der *Gesta* schildert zumindest Alberos Achtung vor dem Gründer des Prämonstratenserordens. Für beide Amtsverzichtete siehe: Baldericus, *Gesta Alberonis*, S. 248. Müller, *Vir religiosus*, S. 146 – 157 hält die beiden Wahlen von Magdeburg und Halberstadt für durch die prämonstratensische Geschichtsschreibung fingiert.

⁷⁶ Dies brachte Albero nur wenige Jahre später, 1137, die ständige Legatenwürde für das Reich ein. Siehe Innocenz' II. Ernennungsschreiben: Migne 179, Ep. 284, Sp. 333f.

⁷⁷ Zu ihm siehe S. 90 - 108.

seinem Personal, das für ihn wirkte. Mit Sicherheit kam ihm sein Versprechen der Kaiserkrönung an Lothar III. zu Gute. Daneben ließen sich auch die übrigen deutschen Anhänger und größten Unterstützer Innocenz' ihren Beistand entlohnen. Als der Papst mit Hilfe des römisch-deutschen Königs Lothar im Jahre 1133 in Rom ankam und das Schisma für beendet glaubte,⁷⁸ stellte er zahlreiche Privilegien aus. Er promovierte Adalbert von Hamburg-Bremen daraufhin zum Metropolit für ganz Nordeuropa,⁷⁹ während Norbert von Magdeburg einige polnische Bistümer unterstellt wurden,⁸⁰ Bischof Bernhard von Paderborn erhielt das Recht für den *usus rationalis*,⁸¹ und Lothar III. bekam neben der Kaiserwürde gemeinsam mit seinem Schwager Heinrich von Bayern die lange Zeit umstrittenen mathildischen Güter zu Lehen.⁸² Auch wenn all diese Privilegien nicht am selben Tag ausgestellt wurden, so erinnert ihre Existenz dennoch an einen Zahltag.⁸³ Doch Innocenz II. profitierte nicht nur von seinen guten Verbindungen und seinem Personal im Reich, auch eine Fehleinschätzung Anaklets II., die dessen Anhängerschaft dort betraf, verhalf ihm zum endgültigen Durchbruch. Erschwerend kam für den Pierleoni-Papst hinzu, dass seine Strategie wie in Frankreich, Kontakt zu einer dem Herrscher sehr nahe stehenden Person aufzunehmen, in diesem Falle die Kaiserin Richenza, auch im Reich keinen Erfolg zeigte.⁸⁴

1.6. Die Rolle der europäischen Christenheit

Es bleiben die oberitalienischen Städte, die iberischen Gebiete, Großbritannien, Skandinavien, die christlichen Reiche Osteuropas sowie die Kreuzfahrerstaaten. Von den nord- und osteuropäischen Reichen existieren keine Nachweise über ihre Parteinahme. Sie scheinen auch bei den beiden Päpsten im Ringen um ihre Anerkennung nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Innocenz konnte fast ganz Oberitalien auf seinem Weg nach Frankreich für

⁷⁸ In Migne PL 179, Ep. 135, Sp. 178 beschreibt Innocenz in einem Brief an Petrus Venerabilis die Situation in Rom unter Anaklet II. als das Toben der „jüdischen Tollwut“ (*olim namque debacchante Iudaica rabie*). Durch die Verwendung des Wortes *olim* in direktem Zusammenhang setzt er das Schisma nicht nur deutlich in die Vergangenheit, sondern hält es zudem für abgeschlossen.

⁷⁹ Migne PL 179, Ep. 137 – 141, Sp. 180 – 182.

⁸⁰ Migne PL 179, Ep. 142, Sp. 183 – 186.

⁸¹ Migne PL 179, Ep. 143, Sp. 186f.

⁸² Migne PL 179, Ep. 145, Sp. 188f.

⁸³ Die Begünstigten scheinen auch diejenigen gewesen zu sein, die sich Lothar III. 1132/33 auf dem Romzug anschlossen und so unmittelbar Innocenz II. halfen, wieder in die päpstliche Stadt einzuziehen. Von Adalbero von Hamburg-Bremen ist dies bekannt, ebenso von Erzbischof Norbert (vgl. Bernhardt, Lothar von Supplinburg, S. 436 - 461). Da der Zug über Würzburg ging, wird sich in Bayern wohl auch Lothars Schwager, Herzog Heinrich, angeschlossen haben, zumal nur die bayerischen Alpenpässe zur Passage nach Italien offenstanden. Bernhard von Paderborn schließlich entstammte dem sächsischen Stammland Lothars.

⁸⁴ Migne PL 179, Ep. 19, Sp. 707f.

sich gewinnen.⁸⁵ Im Juni 1130 machte er Station in Pisa und Genua. Dort hielt er Hof, u.a. empfing er eine Gesandtschaft des Erzbischofs von Compostela (s.u.). Nur wenige Monate zuvor waren der Kardinalpriester Gerhard von S. Croce sowie Erzbischof Walter von Ravenna in Oberitalien als Legaten unterwegs und warben für Innocenz,⁸⁶ bevor sie ihren Weg ins Reich fortsetzten und dort die gleiche Mission verfolgten. Durch diese doppelte Überzeugungsarbeit – einerseits durch die Legaten, andererseits durch den Papst und seinen Hof selbst – konnte ganz Oberitalien für die Sache des Papareschi gewonnen werden. Die einzige Ausnahme bildete Mailand, das ebenso wie Aquitanien im Jahre 1135 endgültig zu Innocenz II. übertrat.⁸⁷ Auf die iberische Halbinsel, an den Erzbischof Didacus von Compostela, sandten sowohl Innocenz. II als auch Anaklet II. Briefe mit der Bitte um Unterstützung.⁸⁸ Compostela hatte als einer der wichtigsten christlichen Wallfahrtsorte eine Schlüsselstellung inne. Beiden Päpsten war bewusst, dass mit eben jenem Erzbistum die Anerkennung des christlichen Teils der iberischen Halbinsel einherging. Bedingt durch seine geographische Lage wurde es sowohl vom pro-anakletianischen Aquitanien als auch vom pro-innocentianischen übrigen Frankreich beeinflusst, hatte aber in den Wochen nach der Doppelwahl noch keine Entscheidung getroffen. Auf diese Weise ist es zu erklären, dass Anaklet II. sich deutlich mehr um Compostela bemühte als etwa um Frankreich, das er schon als verloren wusste. Innocenz hatte jedoch die wirkmächtigeren und bekannteren Unterstützer auf seiner Seite. Allem Bemühen Anaklets zum Trotz arbeiteten seine Helfer deutlich besser und effektiver als die des Pierleoni-Papstes. Nur kurz nach seinem Auszug aus Rom traf Innocenz in Genua Ende Mai 1130 auf Gesandte des Erzbischofs von Compostela.⁸⁹ Es ist unklar, ob diese ihm die Zusage des Erzbischofs Didacus schon überbrachten oder ob Innocenz sie erst während ihres Aufenthaltes in der Stadt für sich gewinnen konnte. Das Erzbistum Compostela und mit ihm die Iberische Halbinsel sind in der Folgezeit allerdings im Gefolge des Papareschi-Papstes anzutreffen.⁹⁰ Die Kreuzfahrerstaaten werden in einem Schreiben Anaklets aus dem Jahre 1130 unter seinen Anhängern aufgelistet.⁹¹ Es ist derselbe Brief, in dem er sich über den Erzbischof von Reims auslässt. Obwohl dieser undatiert ist,

⁸⁵ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 35.

⁸⁶ Ebd., S. 35f.

⁸⁷ Siehe: Mansi, Conciliorum 21, Sp. 486.

⁸⁸ Innocenz II.: Migne PL 179, Ep. 7f., Sp. 58f.; Anaklet II.: Migne PL 179, Ep. 5, Sp. 696.

⁸⁹ Wilhelm Bernhardi, Lothar von Supplinburg (= Jahrbücher der deutschen Geschichte 15), Leipzig 1879 (ND Berlin 1975), S. 324.

⁹⁰ Siehe hierzu die lobenden Worte, die Innocenz später im Jahre 1134 für die Unterstützung des Erzbischofs Didacus findet: Migne PL 179, Ep. 163, Sp. 213f.

⁹¹ Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 717f.: [...] *omnis etiam orientalis ecclesia, Hierosolymitana, Antiochena, et Constantinopolitana nobiscum sunt.*

wird man ihn in die zweite Jahreshälfte 1130 setzen können, als die Unterstützung Frankreichs für Innocenz schon feststand. Dennoch muss fraglich bleiben, ob die Kreuzfahrerstaaten wirklich so fest hinter Anaklet standen, wie er es beschreibt. Es mag durchaus sein, dass Gesandtschaften von dort bei Anaklet in Rom vorstellig wurden. Der Verlauf des Jahres 1130 zeigt jedoch, dass der Gegenpapst abermals ein Bündnis falsch einschätzte. Die Verbindungen zwischen dem heiligen Land und Frankreich waren zu eng, und so finden sich auch die Kreuzfahrerstaaten spätestens seit Anfang des Jahres 1132 auf Seiten Innocenz'.⁹² In Großbritannien fiel die Entscheidung schließlich im Jahre 1131 durch Heinrich I., als er sich in Chartres mit Innocenz II. traf. In abwartender Haltung hatte er sich bis dahin zunächst einen Überblick über beide päpstliche Prätendenten und deren Unterstützer verschafft. Als Innocenz daraus als Sieger hervorging, entschied sich der englische König ebenfalls für ihn.⁹³ Mitte Mai 1131 konnte der Papareschi-Papst in der Einladung zum Reimser Konzil an Didacus von Compostela schon die wichtigsten Reiche Europas als seine Unterstützer aufzählen: das Reich, Lothringen, die Francia, die Normandie, England sowie die Iberische Halbinsel.⁹⁴

Doch nicht nur um die Gunst und Unterstützung der europäischen Reiche wurde gerungen. Sicherlich kam diesen sowie deren Königen, Fürsten und Prälaten großes Gewicht im Prozess der Entscheidungsfindung zu. Doch daneben existierten in Form der Mönchsorden weitere einflussreiche und mächtige Institutionen, die zudem noch einen internationalen Charakter besaßen. Somit waren sie, ebenso wie Legaten und Schreibern, ein gutes Mittel zur Einflussnahme in bestimmten Gebieten. Bei den monastischen Orden verlief die Parteinahme im Gegensatz zu den Reichen jedoch zum einen schneller und zum anderen einheitlicher. Spätestens nach der Ankunft Innocenz' II. in Frankreich waren alle großen Orden auf seiner Seite. Cistercienser, Prämonstratenser, Kartäuser und der gewaltige Klosterkomplex von Fontevrault, sogar der traditionsreiche Klostersverband von Cluny, die monastische Heimat Anaklets II., erklärten ihre Unterstützung nach nur wenigen Wochen und Monaten für Innocenz II.⁹⁵ Auch hier wird man als Ursache die guten Kontakte und Verbindungen des

⁹² Innocenz berichtet Ludwig VI. von Frankreich in einem Schreiben vom 2. Februar 1132 von der Anerkennung der Kreuzfahrerstaaten: Migne PL 179, Ep. 79, Sp. 119.

⁹³ Im Gegenzug steht Schottland auf der Seite Anaklets II. und auch der Bischof von Glasgow gehört zu einer älteren und auch dienstlich erfahreneren Generation, denn er wurde noch unter Paschalis II. geweiht. Vgl. Schmale, Studien, 236; Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 90 und Ep. 71, Sp. 115. Ein Aufforderungsschreiben zum Gehorsam an die übrigen schottischen Prälaten: Ebd., Ep. 72, Sp. 115f.

⁹⁴ In dem Schreiben genannt als *Alamannia, Lotharingia, Francia, Northmannia, Anglia et Hispania* (Migne PL 179, Ep. 41, Sp. 96).

⁹⁵ Auch hier erhielten alle im Gegenzug besondere Privilegien für ihre Treue und Unterstützung, z.B.: Migne PL 179, Ep. 221, Sp. 268f.; Ebd., Ep. 38, Sp. 87f.; Ebd., Ep. 18, Sp. 67f.; Ebd., Ep. 25, Sp. 72 – 74; Ebd., Ep. 47, Sp. 96f.; Ebd., Ep. 62, Sp. 110f.; Ebd., Ep. 74, Sp. 116f. Zu den Kartäusern und Fontevrault siehe diesbezüglich

Papareschi nach Frankreich vermuten dürfen. Doch bemühten sich beide Päpste auch in den Schreiben ihre Wahl und somit ihre Herrschaft zu legitimieren. Aufschlussreich in dieser Hinsicht sind die frühesten Briefe an die Großen der Christenheit sowie die Schreiben ihrer Wähler an die gleichen Adressaten.

1.7. Rechtfertigungen in den päpstlichen Schreiben

Wie bereits angemerkt wurde, so war Innocenz II. seinem Widersacher in seinen Briefen stets ein Stück voraus. Auch wenn dieser Umstand hilfreich gewesen sein mag, ausschlaggebend wird er nicht gewesen sein. Gerade bei den Adressaten, die noch unentschlossen waren und die man für sich gewinnen wollte, musste eine unzweifelhafte Legitimität der eigenen Wahl vorgebracht werden. Dies schließt zwei Aspekte ein: Zum einen war man bemüht die Rechtmäßigkeit der eigenen Wahl zu betonen, zum anderen auf die Unrechtmäßigkeit der Wahl des jeweiligen Gegenpapstes hinzuweisen. Anaklets II. Strategie diesbezüglich war direkt: Er betonte die Rechtmäßigkeit seiner Wahl durch die Kardinäle, den Klerus, den Adel und das Volk Roms.⁹⁶ Diese Betonung der Stellung Roms wurde bereits erwähnt. Interessant bleibt, dass er in der Nennung seiner Wählerschaft das alte kanonische Wahlrecht, also die Wahl durch Klerus und Volk Roms, mit dem praktizierten Wahlrecht jener Zeit, die Wahl ausschließlich durch die Kardinäle, kombiniert.⁹⁷ Sicherlich sollte dies die Rechtmäßigkeit seiner Wahl betonen; in seinen Augen wurde er auf traditionelle sowie moderne Weise gewählt. Der zweite Teil in Anaklets Strategie bezog sich auf das Verdammen der Gegenpartei. Dabei sparte er nicht mit den Namen jener, die seiner Meinung nach für das Schisma und damit für die Gefahr des Seelenheils aller Christen verantwortlich waren. Der Anführer jener *fili* *Belial*, also Söhne des Teufels, sei der Kanzler Haimerich, der simonistische Praktiken pflege und aufgrund seiner *avaritia* von Anaklet mit dem biblischen Gehasi gleichgesetzt wird. Neben ihm werden weitere Anhänger Innocenz' II. genannt, wie etwa Johannes von Crema, der dem Nikolaitismus anhinge und aus diesem Grund auch schon

auch das Erbauungsschreiben des Kartäuser-Großpriors Guigo an Innocenz II., welches noch vor 1131 verfasst worden sein muss: Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 658 – 660, sowie die nachfolgende Anm. 104.

⁹⁶ Am besten kommt diese Strategie in dem Schreiben an sein Stammkloster Cluny zum Ausdruck: Migne PL 179, Ep. 6, Sp. 696 – 698.

⁹⁷ Dieser Zeit geht die Verbreitung eines gefälschten Papstwahldokrets Nicolaus' II. voraus, betrieben durch einige große Gelehrte und Kardinäle wie z.B. Bonizo von Sutri und Anselm von Lucca. Daraus wurde ein allgemeines Wahlrecht für die *cardinales* abgeleitet, also für alle Kardinäle und nicht nur für die Kardinalbischöfe wie ursprünglich durch Nicolaus beabsichtigt. Dies scheint bereits seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch in der Praxis Anwendung gefunden haben; unter Alexander III. schließlich sollte es offiziell bestätigt werden. Siehe hierzu: Klewitz, Entstehung des Kardinalkollegs, S. 164 – 167.

einmal von Honorius II. abgesetzt worden wäre. Von den Vergehen der Kardinäle Petrus von S. Anastasia und Goselmus von S. Cecilia wagt Anaklet nicht einmal zu berichten. Die Intention ist klar: Den Gegnern musste zunächst ein Gesicht gegeben und im Anschluss daran sollten sie im wahrsten Sinne des Wortes verteufelt werden.⁹⁸ Darüber hinaus waren sie als Simonisten und Nikolaitisten Gegner der Reform, und somit eine ernstzunehmende Gefahr für die Errungenschaften und Verdienste, die man mühsam im Investitorkampf erstritten hatte. Es verwundert nicht, dass diese Behauptungen und Vorwürfe aus dem Lager Anaklets II. stammen, das zu einem großen Teil aus Kardinälen bestand, die selbst noch aktiv die Endphase des Investiturstreits mit Kaiser Heinrich V. miterlebt hatten.

Innocenz II. verfolgte in seinen Schreiben eine andere Strategie. Schon an seiner Wahlanzeige gegenüber Lothar III. fällt auf, dass er großen Wert auf die Nennung der Kardinalbischöfe legt.⁹⁹ Diese bildeten im Kardinalskolleg den angesehensten und höchsten Ordo und nach der jüngsten Dekretrale bezüglich des Papstwahlverfahrens waren sie es, die als einzige die Befugnis besaßen, einen neuen Papst zu wählen.¹⁰⁰ Dass von ihnen die Mehrheit, nämlich fünf von insgesamt sieben, auf der Seite Innocenz' II. stand, wurde in dieser Hinsicht gerne zum Unterstreichen der rechtmäßigen Wahl benutzt. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass in keinem einzigen Brief aus der Kanzlei Innocenz' die Rede von dem verabredeten Wahlverfahren ist, das der Bischof von Lucca beschreibt. Seine Wahl wurde nach eigenen Angaben von den *episcopi et catholici cardinales* durchgeführt.¹⁰¹ Diese Aussage ist sehr allgemein gehalten und dennoch erlaubt sie eine Deutung. Im Vergleich zu seinem Widersacher Anaklet legte Innocenz deutlich mehr Wert auf die Wahl durch die Kardinäle, bzw. Kardinalbischöfe. In keinem Brief wird auf Volk und Klerus Roms, also auf das von Anaklet so betonte alte kanonische Wahlrecht eingegangen. Einerseits nimmt Innocenz auf diese Weise Abstand von der alten Wahlpraxis zum römischen Bischof, die in der Vergangenheit zu jenen Missständen führte, welche die Reform so hart bekämpft hatte.

⁹⁸ In dieser Hinsicht ist auch die Abgrenzung dieses Themenkomplexes in dem Schreiben an Cluny von Interesse. Anaklet beginnt die Verdammung der Gegenpartei mit der Nennung Belials und endet diesen Abschnitt mit der Nennung Beelzebubs. Die Innocentianer sind somit sichtbar für die Leser des Briefes umgeben vom Teufel selbst.

⁹⁹ Die Intitulatio lautet: *G[regorius], quondam S. Angeli cardinalis diaconus, nunc autem Deo disponente, in pontificem Romanum electus, [Guillelmus] Praenestinus, [Matthaeus] Albanensis, [Joannes] Ostiensis, [Chuno] Sabinensis, episcopi et catholici cardinales qui Romae sunt, [...]*. Siehe: Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 53.

¹⁰⁰ Siehe die ursprüngliche Version des Dekrets Nikolaus' II. aus dem Jahre 1059: MGH Const. 1, S. 539 - 541. Vgl. hierzu auch die vorige Anm. 101. Zur Wahl durch die Kardinäle siehe auch das jüngst erschienene Werk von Ulrich Schludi, der eine neue Sichtweise auf die Rolle der Kardinalbischöfe bei der Papstwahl des 12. Jahrhunderts darlegt: Ulrich Schludi, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (= Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014, S. 334 - 387.

¹⁰¹ Migne PL 179, Ep. 4, Sp. 55.

Andererseits wandelte er so auf den Spuren vieler seiner Vorgänger, wie etwa Leo IX., die das römische Bistum aus der lokalen Verankerung lösten. Rom besaß zwar als Bischofssitz des Apostelfürsten Petrus zentrale Bedeutung, doch hatte das Papsttum eine Verantwortung für die gesamteuropäische Christenheit. Die Überordnung und Geltung des *orbis* über die *urbs* kommen auch in dem Schreiben der Wähler Innocenz' an Lothar III. deutlich zum Ausdruck.¹⁰² Doch wie Anaklet hatte auch Innocenz in seinen Schreiben eine doppelte Strategie. Nachdem der erste Teil zunächst seine Rechtmäßigkeit und die Wichtigkeit der Gesamtkirche betonte, wird im Anschluss daran der falsche und gefährliche Weg des Gegenpapstes dargelegt. So wurde die Wahl des Petrus Pierleoni auf persönlichen Ehrgeiz reduziert, da er (angeblich) schon lange nach dem höchsten Amt strebte.¹⁰³ Die Gewalttätigkeiten und Auseinandersetzungen im Anschluss werden ebenfalls erwähnt und die Wähler Innocenz' griffen in ihrem Schreiben an den römisch-deutschen König die Abstammung des Gegenpapstes auf. Die Pierleoni waren konvertierte Juden, die sich während des Investiturstreits im 11. Jahrhundert taufen ließen.¹⁰⁴ Nachdem mit dem Ersten Kreuzzug 1096 - 1099 die Idee von den Juden als Mörder Christi auflebte, konnte die innocentianische Partei den jüdischen Hintergrund der Pierleoni für ihre Zwecke ausschlichten. In der Publizistik jener Zeit stellte sie sich deutlich besser an als ihre Gegenpartei. Im Gegensatz zu Anaklets Versuch die Unrechtmäßigkeit seines Gegenspielers herauszustellen, war Innocenz' Darstellung simpler, aber erfolgreicher. Anaklet erging sich zu sehr in wilden Anschuldigungen, die für Außenstehende – und nichts anderes war die europäische Gesamtkirche – nur schwer nachzuvollziehen waren. Für Innocenz' Behauptungen, also die jüdische Abstammung Anaklets sowie die gewalttätige Eroberung Roms, ließen sich jedoch schnell und mit weit weniger Mühen auch neutrale Zeugen finden, wobei auch davon auszugehen ist, dass sich vieles bereits herumgesprochen haben musste.

¹⁰² Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 37f.: [...] *Romana ecclesia Dei institutione et sanctorum Patrum imitatione et religiosorum virorum devotione, domina sit non urbis, sed orbis*. Siehe diesbezüglich auch das Erbauungsschreiben des Kartäuser-Großpriors Guigo an Innocenz II.: [...] *pro cunctis quidem sed maxime pro novellis regionibus, Cisterciensi scilicet et Fontebraldensi, necnon et pro universo mundo, preces offerimus, non enim pars una, sed totus pene est orbis vestra dioecesis* (Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 658 – 660). Der Schreiber Robert von Torigny notiert süffisant in seiner Chronik zum Jahr der Doppelwahl: *Unde dictum est monosticon ille: Romam Petrus habet, totum Gregorius orbem* (Robertus de Torinneio, Cronica, in: MGH SS 6, S. 489); rückblickend wertet auch Suger von St. Denis in seiner Vita Ludowici regis: *Cum autem Petri Leonis pars, tum parentum suffragio, tum Romanae nobilitatis praesidio praevaleret, dominus papa Innocentius cum suis urbem relinquere deliberat, ut orbem terrarum obtinere praevaleat* (Suger, Œuvres complètes, hrsg. von Albert Lecoy de la Marche, Paris 1867 [ND Hildesheim 1979], S.135).

¹⁰³ Migne PL 179, Ep. 5, Sp. 55.

¹⁰⁴ Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 37f.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Innocenz II. seinem Gegner schon im Jahr 1130 einige Schritte voraus war. Dies begann schon mit den prestigeträchtigeren Wählern, den Kardinalbischöfen, sowie einer kanonisch korrekten Wahl im Sinne des Dekrets von 1059, setzte sich in der Übernahme einer voll funktionierenden Kanzlei mit einem erfahrenen Kanzler an der Spitze fort, sowie mit den besseren Verbindungen v.a. zu dem französischen Netzwerk von Großen und auch zu den führenden Prälaten im Reich, ebenso wie die schnelle und ungeteilte Unterstützung der führenden Mönchsorden und Kloosterverbände. Die gezieltere Außenpolitik, sowohl in Form seiner Legaten, als auch persönlich, und ein generell schnelleres Handeln als sein Gegenspieler Anaklet vollenden die bessere Ausgangssituation Innocenz' II. gegenüber Anaklet. Hinzu kam, dass der Pierleoni häufig seine Lage und Bündnisse falsch einschätzte, wie etwa seine Unterstützer im Reich oder die Rolle der Stadt Rom im gesamtkirchlichen Gefüge. Zieht man nun die Schlussfolgerung aus all diesen Aspekten, so deutete schon im Sommer 1130 vieles auf einen Sieg der innocentianischen Partei hin. Spätestens mit der offiziellen Anerkennung des englischen Königs 1131 und der Zusage zur Romfahrt durch Lothar III. war dies gleichsam ein deutliches Zeichen nach außen: Die christliche Gesamtkirche hatte entschieden. Und dennoch konnte sich Anaklet II. bis zu seinem Tode halten, nicht zuletzt aufgrund der wohl weitreichendsten Handlung seines Papats, nämlich der Annäherung und Bindung des süditalienisch-sizilischen Reiches, das er durch die Erhebung zum Königreich an sich und seinen Pontifikat band. Dies musste selbst der spätere Sieger Innocenz II. im Verlauf seiner Herrschaft anerkennen.¹⁰⁵ Die Jahre des Schismas und des ständigen Kampfes gegen einen Gegenpapst, der sich standhaft in Rom, dem Bischofssitz des Papstes, hielt, wirkten sich auf Innocenz' II. päpstliches Amtsverständnis aus, das im folgenden Kapitel dargelegt werden soll.

1.8. Papst Innocenz II. und die Kirche bis zum Ende des Schismas 1138

Innocenz II. bestieg die Cathedra Petri unter ungünstigen Umständen, die schließlich in ein achtjähriges Schisma mündeten. In diesem Zeitraum erfuhr nicht nur die Kurie zahlreiche Wandlungen, beginnend mit der Übersiedelung nach Frankreich und der Rückkehr auf die Apennin-Halbinsel sowie der Zusammensetzung des Kardinalkollegs, sondern auch der Papst selbst veränderte sich in seinem 13-jährigen, vom Kampf gegen das Schisma gezeichneten Pontifikat. Eine besondere Rolle hierbei spielten das eigene Selbst- und Amtsverständnis

¹⁰⁵ Migne PL 179, Ep. 416, Sp. 478f.

sowie das Präsentieren dieser. In diesem Zusammenspiel von Eigen- und Fremdwahrnehmung ergeben so manche Handlungen einen besseren Sinn, als wenn man sie einzeln und isoliert betrachten würde. Von dem Selbstverständnis und der Interpretation des päpstlichen Amtes, das nach außen gezeigt und propagiert wurde, hing ebenso die Anerkennung der Untergebenen ab. Zumal diese während eines Schismas, wie es 1130 ausbrach, für die Durchsetzung Innocenz' II. von fundamentaler Bedeutung gewesen sein musste. Im Hinblick auf die Ausbildung des päpstlichen Amtsverständnisses seiner Nachfolger bildet Innocenz II. die Grundlage, auf der sich alle weiteren Entwicklungen abspielten und die schließlich zum Höhepunkt der pontificalen Macht unter Innocenz III. (1198 – 1216) führen sollte, aber auch zu den Problemen der Päpste seit der großen Sedisvakanz von 1268-71, die am Ende in einer Überbetonung und im Zusammenbruch unter Coelestin V. (1294), dem ‚Engelspapst‘, gipfelten. An dieser Stelle soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass Innocenz II. sich hinsichtlich seines Verständnisses an den Ideen seiner Vorgänger der Kirchenreform, hauptsächlich der Reformpäpste Gregor VII. (1073 – 1085) und Urban II. (1088 – 1099), anlehnte.¹⁰⁶ Das Schisma von 1130 zeigte deutlich, dass die Reform noch nicht gänzlich beendet war, sie stand lediglich an einem Scheideweg, und die Exponenten der beiden Richtungen waren die Gegenspieler Innocenz und Anaklet. Da sich in dieser Auseinandersetzung Innocenz II. durchsetzte, kann er als der erste Papst nach Abschluss der Kirchenreform, die im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts ihre Anfänge hatte, angesehen werden. Gleichsam ist er die Verbindung zwischen dem Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts und des neuen, machtbewussten Papsttums des 12. und 13. Jahrhunderts. In den Briefen und Sendschreiben des Papstes bildet sich seine Selbstwahrnehmung, vor allem bezüglich seines Amtsverständnisses ab.

1.9. Die kuriale Kanzlei und päpstliche Schreiben

Bei der Untersuchung von Briefen und jeglichen weiteren Quellen, welche ihren Ursprung in einer Einrichtung wie der päpstlichen Kanzlei haben, ist stets die Frage nach ihrer Wertigkeit zu stellen. Es bleibt kein Zweifel, dass viele Schreiben anhand von Vorlagen kopiert wurden oder es festgelegte Formen und Formeln für besondere Schriftstücke, wie etwa Privilegien,

¹⁰⁶ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 40 fasste dies folgendermaßen zusammen: „Innocenz II. zielte auf das Bewahren und Vertiefen des von seinen Vorgängern Erreichten“.

gab.¹⁰⁷ Dies vereinfachte die Arbeit für die Schreiber und den Kanzler maßgeblich, und sie waren dadurch in der Lage mit dem stetig größeren Arbeitspensum Schritt zu halten. Die Aussagekraft solcher Schriftstücke, die zu einem teilweise schablonenhaft wirken, ist für die eingangs formulierte Fragestellung dennoch nicht als gering anzusetzen. Überdies existieren weitere Schriftstücke, die in der Kanzlei angefertigt wurden, jedoch eher einen persönlichen Bezug haben, da sie sich mit individuellen Themen und Problemen beschäftigen. Die darin enthaltenen Erklärungen und Begründungen geben Aufschluss über die Denk- und Sichtweise des Verfassers. Im Gegensatz zu den in großen Mengen angefertigten Schriftstücken, wie etwa Privilegien und (Rechts-)Bestätigungen, wird die Mitwirkung des Papstes bei diesen Schreiben höher gewesen sein, gleichzeitig ging die Mitwirkung des Kanzleipersonals dabei zurück. In der Vergangenheit wurde auf die herausragende Stellung des Kanzlers Haimerich hingewiesen, der die Kanzlei straffer organisierte und auch seinen Anteil in der Wandlung der Arengen hatte.¹⁰⁸ Diese Veränderung findet sich ausschließlich in Schreiben mit offiziellem Charakter wie Privilegien, Bestätigungen und Schutzurkunden. Zu Beginn der Amtszeit Innocenz' II. lassen sich vier verschiedene Arengen identifizieren, von denen hier nur der Beginn wiedergegeben werden soll: *Officii nostri nos hortatur auctoritas [...]*, *Ad hoc nobis a Deo pastoralis officii cura [...]*, *In eminenti apostolicae sedis specula, disponente Domino, [...]*, und *Quoniam sine vero cultu religionis [...]*.¹⁰⁹ Sie halten sich bis spät in den Pontifikat hinein, ihre Benutzung nimmt jedoch mit den Jahren deutlich ab.¹¹⁰ Im Verlauf der Herrschaft finden sie immer seltener Verwendung und werden schließlich durch andere ersetzt.¹¹¹

¹⁰⁷ Formelsammlungen waren im ganzen Mittelalter an der Kurie bekannt. Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2, Leipzig ²1915, S. 241 – 253; Leo Santifaller, Liber Diurnus (= Päpste und Papsttum 10), hrsg. von Harald Zimmermann, Stuttgart 1976.

¹⁰⁸ Schmale, Studien, S. 100: „Bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen wurden nun fast 20 Jahre sämtliche päpstlichen Privilegien von ihm signiert, ein neues Formular, vorzüglich mit neuen, die alten teils variierenden, teils ganz ersetzenden Arengen eingeführt.“ Siehe auch dazu die folgenden Anm.

¹⁰⁹ Erstmalige Verwendungen: Migne PL 179, Ep. 6, 14, 17, 22, 25, Sp. 57f., 62 – 64, 66f., 71, 72 – 74. Sie treten auch in leichten Variationen auf.

¹¹⁰ Letzter gesicherter Nachweis: *In eminenti [...]* vom 13. Dezember 1141 (Migne PL 179, Ep. 490, Sp. 562f.), unsicher: Migne PL 179, Ep. 564, Sp. 627f. (einzugrenzen auf die Jahre 1137 – 43). Letzter Nachweis *Ad hoc nobis [...]* (in leichter Variation) vom 4. Mai 1143 (Ebd., Ep. 597, Sp. 655 – 657); *Offici nostri [...]* vom 1. Dezember 1141 (Ebd., Ep. 488, Sp. 560f.); *Quoniam sine vero cultu [...]* vom 19. April 1141 (Ebd., Ep. 471, Sp. 540f.). Allerdings wird die Arenga *In eminenti [...]* später von Papst Eugen III. wieder aufgegriffen und sollte sich sodann das gesamte 12. Jahrhundert hindurch halten.

¹¹¹ Die weiteren Arengen wären: *Ex apostolicae sedis auctoritate [...]* (Migne PL 179, Ep. 116, Sp. 156 – 159), *Apostolicae sedis moderamini congruit religiosos viros [...]* (Ebd., Ep. 123, Sp. 165f.). Seit der Ankunft in Pisa nach der zweiten Vertreibung aus Rom 1133: *Quoties illud a nobis petitur [...]* (Ebd., Ep. 153, Sp. 199f.), *Cum omnibus ecclesiis et personis ecclesiasticis [...]* (Ebd. Ep. 176, Sp. 223 – 225), *Sacrosancta Romana ecclesia, quae per beatum Petrum apostolorum principem ecclesiarum omnium obtinuit primatum [...]* (Ebd., Ep. 285, Sp. 334f.). Nach dem Ende des Schismas 1139: *Ad hoc in sede aequitatis et iustitiae sumus [...]* (Ebd., Ep. 380, Sp. 435 – 437), *Apostolicae sedis clementiae convenit religiosa et sancta loca diligere [...]* (Migne PL 179, Ep. 381, Sp. 437 – 439), *Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem [...]* (Ebd., Ep. 419, Sp. 482f.), *Piae postulatio voluntatis debet effectu prosequente compleri [...]* (Ebd., Ep. 421, Sp. 484f.).

Obwohl diese Einleitungsformeln sehr allgemein gehalten sind und gleich einem Briefkopf in fast jedem Privileg, jeder Bestätigungs- oder Schutzurkunde auftauchen, darf ihre Aussagekraft nicht unterschätzt werden. In der Benutzung mag man, wie in der Vergangenheit geschehen, einen Einfluss der Kanzlei und des Kanzlers Haimerich erkennen können, die sich bei der Gestaltung des offiziellen Teils solcher Schriftstücke einiger formelhafter Wendungen bedienen, diese sogar der Form nach verändern konnten, solange nur der Kern der Aussage bestehen blieb. Dennoch sollte der Einfluss der Kanzleiangehörigen nicht überbewertet werden, denn auch bei solch allgemein gehaltenen und oft kopierten bzw. variierten Arengen wird immer der Papst letztendlich entschieden haben. Die Arenga war ein bedeutender Teil der Außendarstellung, und auch wenn Haimerich ein außergewöhnlich einflussreicher Kanzler gewesen sein mag, wird er wohl niemals eigenmächtig Veränderungen veranlasst haben. In den übrigen Schreiben Innocenz' II., die als persönliche Briefe an bestimmte Adressaten gerichtet wurden, ist schwerlich von einem Einfluss durch Dritte zu sprechen. In diesen Schreiben lassen sich die Mentalität und das Amtsverständnis des ersten römischen Pontifex der Zeit nach der Kirchenreform und des Investiturstreits fassen.

1.10. Die Rolle des Apostels Petrus und Roms für Innocenz II.

Einen ersten Hinweis auf die Tatsache, dass Innocenz in dem römischen Bistum eine Besonderheit sieht, lässt sich in einem Brief vom Jahresbeginn 1132 erkennen. Der Papst zieht eine klare Linie ausgehend von Petrus über die Nachfolger bis hin zu sich selbst.¹¹² Diese Tradition, die auch schon von früheren Päpsten betont wurde, sollte auch bei Innocenz II. zum zentralen Punkt seiner Selbstdarstellung und seines Amtsverständnisses werden. Immer öfter betonte er die Rolle des Apostelfürsten Petrus, zu dem Jesus Christus jenen persönlich gemacht hatte, und die nun aufgrund der ungebrochenen Linie von römischen Päpsten auf Innocenz übergegangen ist. Um diese Würde, diese althergebrachte Tradition weiter zu betonen, bedient sich der Papareschi-Papst des Wortes *claviger*.¹¹³ Das Kompositum aus den Worten *clavis* (Schlüssel) und *gerere* (tragen, führen) findet sich erstmals in den Briefen des spätantiken Papstes Felix' II. (483 - 492), erfuhr jedoch auch im poetischen Werk

¹¹² Migne PL 179, Ep. 28, Sp. 76f.: *Praedecessores nostri apostolici viri Romani pontifices personam tuam, et Compostellanam ecclesiam, devotam B. Petri sanctaque R.E. filiam, dilexerunt, et nos ipsorum vestigiis nihilominus volumus inhaerere, ac preces tuas in his quae possumus et debemus,mittere.*

¹¹³ Migne PL 179, Ep. 317, Sp. 364 – 367.

De actibus apostolorum des Arator (nach 544) Verwendung.¹¹⁴ Da sich Arator sowohl in der Spätantike als auch im gesamten Mittelalter großer Beliebtheit beim gebildeten Klerus erfreute, ist es wahrscheinlich, dass Innocenz seine Wortwahl aus eben diesem Werk übernahm.¹¹⁵ Des Weiteren spricht die fast wörtliche Übernahme von *coelorum claviger* dafür. Die Absicht dahinter muss gewesen sein, durch diese alte, bekannte Betitelung des Apostelfürsten auf eben jene Tradition nicht nur hinzuweisen, sondern sie darüber hinaus zu betonen und aus ihr eine weitere Grundlage für das päpstliche Handeln zu schaffen. Der Apostel Petrus war der Stellvertreter Christi auf Erden nach dessen Ableben. Ihm wurde laut Matthäus (Mt. 16, 18-19) die Binde- und Lösegewalt übergeben und durch ihn ebenso seinen direkten Nachfolgern auf dem römischen Bischofssitz, denn sie sind *vicarii Petri*, die Stellvertreter Petrus.¹¹⁶ Im Verlauf des kommenden halben Jahrhunderts wird der Vikariatstitel eine langsame Aufwertung erfahren. Unter den Nachfolgern kam zögerlich der Titel *vicarius Christi* in Gebrauch, der den Apostel Petrus als Zwischenstufe ausblendete und somit die römischen Bischöfe nicht mehr länger unter ihm einreichte, sondern neben ihm. Auf dem Höhepunkt der päpstlichen Suprematie wird man unter dem namensgleichen Nachfolger, Innocenz III. (1198 – 1216), sogar auf den Titel *vicarius Dei* stoßen.¹¹⁷

Das, was Petrus anvertraut wurde, war nichts Geringeres als der Weg der Christen zum ewigen Seelenheil und somit der Zugang zum Paradies. Dieser Weg führte einzig und allein über die christliche Gemeinschaft, die vereint war in der leitenden und weisenden christlichen Kirche. Für Innocenz II. bestand die Gesamtkirche aus *caput et membra*, aus Haupt und Gliedern. An der Spitze stand Rom, die *sacrosancta Romana et apostolica ecclesia*, den übrigen Kirchen als Haupt vor. Folglich gehörten sie zusammen, *non dico a capite membra discedere*. Sie sind in der Vergangenheit verbunden worden und sollen es bleiben.¹¹⁸

¹¹⁴ Zu Felix II. siehe Migne PL 13, Sp. 22 : *claviger Petrus*; zu Arator siehe ders., *De actibus apostolorum* (= CSEL 72), hrsg. von Arthur P. McKinlay, Wien 1951, Lib. 1, 899, S. 66: *Claviger aethereus caelum conspexit apertum*.

¹¹⁵ Vgl. Tino Licht, „Aratoris Fortuna“, in: *Quaerite faciem eius semper*. Studien zu den geistesgeschichtlichen Beziehungen zwischen Antike und Christentum, hrsg. von Andrea Jördens (u.a.), Hamburg 2008, S. 163 – 179.

¹¹⁶ Innocenz nennt sich explizit *clavigeri* (= Petrus) *vicarius*. Siehe Migne 179, Ep. 317, Sp. 364 – 367. Vgl. auch Thomas Wetzstein, „Wie die urbs zum orbis wurde: der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter“, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das Universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen* (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse 2: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), hrsg. von Jochen Johrendt (u.a.), Berlin (u.a.) 2008, S. 47 – 75, hier S. 55f. mit Anm. 20 und 21.

¹¹⁷ Dieser Titel findet sogar schon erste, allerdings sehr sparsame, Benutzung unter den Päpsten Lucius III. (1181 – 85) und Urban III. (1185 – 87). Für die allgemeine Geschichte der Benutzung der päpstlichen Titel siehe: Michele Maccarone, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Rom 1953, v.a. S. 59 – 124.

¹¹⁸ Migne PL 179, Ep. 12, Sp. 60 – 62. In diesem Zusammenhang ist die Wortwahl Innocenz zu beachten: *et prima mediis, et media primis sociali foedere coniunguntur*. Das „Erste“ oder „Obere“ wurde mit dem „Mittleren“ verbunden. Als Angehöriger des Klerus gehörte man somit automatisch in Innocenz' Weltbild zu einer „mittleren“ Schicht im Gesamtgefüge der Christenheit. Oder anders ausgedrückt: Die Institution Kirche

Aufgrund der besonderen biblischen Umstände hat jedoch das Haupt eine Leitungs- und Schutzfunktion über die Glieder; Rom ist die *moderatrix*, die Leiterin, wodurch sie ebenfalls zum Haupt- oder Angelpunkt, *cardo*, wird.¹¹⁹ Die Benutzung des Wortes *moderatrix* belegt abermals die Bildung des Papstes. Rhetorisch geschickt gewählt, impliziert es eine Herrschaft durch ein Miteinander, ganz im Gegensatz zu den Synonymen *gubernatrix* oder *domina*, welche ein deutlich strikteres Bild einer Einzelherrschaft in sich tragen. Die römische Kirche steht als erste unter gleichen, als *primus inter pares*, und doch ist ihr Vorrang evident. In gleicher Weise beschreibt Augustinus in einem seiner Briefe den Vorrang der Seele über den Körper mit eben jenem Wort: *moderatrix*.¹²⁰ Die Parallelen in der Beweisführung sind kein Zufall. Gerade dem Kirchenvater aus Nordafrika brachte der Papst große Anerkennung und Bewunderung entgegen, oft bezieht er sich auf dessen Ideen oder Werke.¹²¹

1.11. Struktur und Hierarchie der Kirche

Innocenz beschreibt auch die innere Struktur oder Hierarchie der Kirche.¹²² Der Prinzipat liegt, wie schon gesehen, einzig beim römischen Bischof, dem Papst. Direkt unter ihm stehen die Patriarchen, die ihren Primat gegenüber den Erzbischöfen und den christlichen Provinzen haben. Die Erzbischöfe wiederum besitzen die Weihegewalt über die Bischöfe ihrer Suffraganbistümer sowie die Jurisdiktionsgewalt auf Konzilien innerhalb ihres Metropolitanverbandes. Die Bischöfe schließlich stehen dem Klerus ihrer Diözese vor, sie tragen aktiv mit ihm gemeinsam die Sorge um das menschliche Seelenheil und werden von Innocenz in ihrer Funktion mit Künstlern oder Handwerkern, *opifices*, verglichen. Auch wenn in dem Brief aus dem Sommer des Jahres 1132, welcher diese Erläuterungen beinhaltet, eine klare hierarchische Struktur erkennbar ist, so ist das Papsttum nicht nur als Spitze sondern auch als die gesamtkirchliche einigende Klammer anzusehen.¹²³ Nur der Papst hat das Recht,

ruht auf der Christenheit als Verbindung zwischen dem diesseitigen und dem jenseitigen Reich, zwischen Erde und Paradies und verbindet somit auf fast schon bildliche Art und Weise den Himmel (*coelum*) mit der Erde (*terra*).

¹¹⁹ Das Wortpaar *caput et cardo* greift Innocenz in einem späteren Schreiben wieder auf, das jedoch strikt juristischen Sinn besitzt. Aus diesem Grund fügt er unmittelbar daran noch das Wortpaar *mater atque magistra* an. Siehe hierzu im folgenden S. 34.

¹²⁰ Augustinus, *Epistulae* (= CSEL 34), hrsg. von Alois Goldbacher, Prag/Wien/Leipzig 1895, hier: Ep. 118, 24, S. 688.

¹²¹ Siehe hierzu im Folgenden das Kapitel „Innocenz II. – Amt und Herrschaft“, S. 36 – 79.

¹²² Migne PL 179, Ep. 106, Sp. 144f.

¹²³ Vgl. die Schmuck-Metapher: *Et quemadmodum eadem universalis et pia mater filios suos provehit in sublime, atque alios patriarchas, alios archiepiscopos, alios episcopos statuit, ita nihilominus decora circumamicta varietate, de concessa sibi a Deo divinorum munerum largitate, eosdem diversorum insignium pulchritudine clementer exornat* (Migne PL 179, Ep. 196, Sp. 247f.).

jederzeit in jeder Hinsicht die Verwaltung jeder einzelnen Stufe unter ihm zu bestimmen.¹²⁴ Sein Vorgehen als Haupt dieser Gemeinschaft, als ihr Mittelpunkt, setzt er in Bezug zu dem biblischen Gleichnis des Salböls, das vom Haupt Aarons in seinen Bart fließt.¹²⁵ In vielerlei Hinsicht ist dieses Gleichnis bedeutend für Innocenz' Amtsverständnis vor dem Ende des Schismas. Das Salböl, welches ausschließlich für heilige Zwecke vorgesehen war, wie etwa die Salbung von Königen (1. Könige 1, 39), Priestern (Leviticus 4, 3) und Propheten (Iesaia 61, 1), steht symbolisch für die päpstliche Machtbefugnis. Es fließt von oben, vom Haupt (*caput*), herab und lässt so den Bart, symbolisch für die Ränge unterhalb des Papstes, nicht nur an der Macht, sondern auch an der Heiligkeit Anteil haben. Ebenso impliziert dieses Bildnis kein Eindringen, sondern ein Umfließen, also eine natürliche Eigenschaft des Öls. Aus diesem Grund möchte Innocenz auch seine Macht und sein Einwirken nicht als Eindringen verstanden wissen, sondern als Unterstützung und Hilfe, wie er sie oftmals auch schon Amtsbrüdern in anderen Diözesen angeeignet hat lassen.¹²⁶ Dennoch, auch wenn sich der Papst in erster Linie als ein besonderes Mitglied der Gesamtkirche darstellte, das als Helfer seiner Mitbrüder, ganz gleich welchen Ranges, und zum Lenken der Institution existierte, konnte er eines keinesfalls dulden: eine Aushöhlung oder Untergrabung der Kirchenhierarchie. In mehreren Schreiben an die Bischöfe des Heiligen Landes verfügte er, dass sie dem Patriarchen von Jerusalem nicht sein Recht absprechen und ihn, oder besser seine Macht, anerkennen mögen.¹²⁷ Einerseits konnte Innocenz nicht daran gelegen sein, dass niedrigere Ränge einem höheren den Respekt verwehrt. Schließlich saß er an der Spitze einer Herrschaftspyramide, die durch solche Handlungen einstürzen hätte können. Andererseits, und dies muss für ihn mindestens ebenso schwer gewogen haben, war dies ein konkreter Rechtsbruch, denn einem übergeordneten kirchlichen Herrn durfte man Gehorsam und Gefolgschaft nicht ohne Weiteres verweigern. Es war somit eine Rechtsfrage, die der Papst aufgrund seiner Verpflichtung als oberster Richter klären musste. Ein anderes Schreiben fasst alles treffend zusammen, wenn es als die obersten Aufgaben des Papstes das Bestärken der Brüder, das Korrigieren von Fehlern und die Rechtsprechung nennt. All dies kommt im Fall der ungehorsamen Bischöfe des Heiligen Landes zum Ausdruck und Innocenz nutzt die ihm zustehenden Machtmittel, um die kirchliche Hierarchie und Struktur zu schützen und zu

¹²⁴ Deutlich drückt er dies in einem Schreiben vom 27. Mai 1133 aus: Migne PL 179, Ep. 136, Sp. 178f.

¹²⁵ Migne PL 179, Ep. 202, Sp. 253f., vom 17. November um 1135.

¹²⁶ Vgl. hierzu z.B. das Schreiben vom 20. Januar um 1135 an Erzbischof Hugo von Rouen: Migne PL 179, Ep. 255, Sp. 304f.

¹²⁷ Beginnend mit Migne PL 179, Ep. 279, Sp. 329 folgen die Briefe: Epp. 323, 348, 350, 351, Spp. 372, 399, 400, 400f.

stützen. Hier fiel die Gehorsamsaufkündigung unter die sogenannten *causae maiores*, Rechtsbrüche, die aufgrund ihrer Schwere einzig dem Papst zu verhandeln erlaubt waren.¹²⁸ In seinem Führungsstil betonte Innocenz somit zunächst das gemeinsame Vorgehen. Außergewöhnlich häufig findet man in den ersten Jahren der Herrschaft in den Urkunden und Schreiben die Formel *de fratrum nostrorum consilio* oder Variationen davon, welche auf eine konsensuale Entscheidungsfindung hindeuten.¹²⁹ Unter diesen *fratres* sind jedoch nicht nur die Kardinäle zu verstehen; sie kann auch andere Kirchenangehörige, wie etwa Prälaten, meinen.¹³⁰ Deren Aufgabe für den Papst und die Kirche sind anhand zwei einfacher Wörter klar umrissen, die in der mittelalterlichen Gesellschaft eine Herrschaftsgrundlage bildeten: *auxilium et consilium*.¹³¹ Jedoch ist dies nicht in dem gleichen Sinn zu verstehen, wie sich etwa Fürsten und Ministeriale an ihre Lehensherren banden und ihnen zu Hoffahrt und Heerfahrt verpflichtet waren. Viel eher geht aus der Herrschaftspraxis Innocenz' hervor, dass mit *consilium* das Beraten und die gemeinsame Entscheidungsfindung auf Konzilien und Synoden gemeint ist, wohingegen *auxilium* die lokale Rechtsprechung, Überwachung und den Schutz für Bedürftige meint.¹³² So sehr der Papst zu Beginn seines Pontifikats noch Wert auf gemeinschaftliche Entscheidungsfindungen legte, wodurch sowohl die Kardinäle als auch die weiteren Bischöfe (etwa aus dem französischen Netzwerk) einen, wenn auch kleinen Anteil an der Macht hatten, so sehr wandelte sich dies im Verlauf des Schismas. Sowohl in seinen Schreiben als auch auf den Konzilien und Synoden, welche er abhielt, schwindet der Anteil der *fratres* an den Entscheidungen merklich. Auf dem Konzil von Pisa von 1135 ebenso wie auf dem zweiten Laterankonzil von 1139 erscheinen die Kardinäle und übrigen Prälaten nur noch als Beiwerk, ohne Einfluss auf die Urteile und Bestimmungen und ohne eine Regung bei

¹²⁸ Migne PL 179, Ep. 295, Sp. 342f.

¹²⁹ Hierauf wies auch schon Werner Maleczek hin: ders., Kardinalskollegium unter Innocenz II, S. 46f. Es ist unmöglich alle Schreiben hier aufzulisten, die eine Gemeinschaftsentscheidung explizit ausdrücken oder implizit andeuten. Aus diesem Grund soll hier nur eine Auswahl aus den Herrschaftsjahren bis zum Ende des Schismas 1138 erfolgen: siehe Migne PL 179, Ep. 17, 46, 61, 79, 84, 90, 97, 137 – 141, 212, 310, Sp. 66f., 96, 110, 119, 123 – 125, 128f., 135f., 180 – 182, 257, 355 – 357. Bei den Schreiben 84 und 90 schwingt die Gemeinschaftsentscheidung nur implizit mit, jedoch ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen wenn schon vor der Gemeinschaft verhandelt, auch ebenso entschieden wurde. Außergewöhnlich ist ein von Innocenz selbst zitiertes Urteil aus den Jahren vor 1135, welches besonders die Entscheidung im Plenum betont: *Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus, fratrum meorum episcoporum et cardinalium consilio praecipio [...]* (Migne PL 179, Ep. 192, Sp. 242 – 243).

¹³⁰ So etwa im Schreiben 46 wird Didacus, Erzbischof von Compostela, miteinbezogen; im Schreiben 17 werden die Bischöfe Joscelyn von Soissons, Simon von Noyon, Peter von Beauvais und Robert von Arras als die ratgebenden *fratres* genannt (Migne PL 179, Ep. 17, Sp. 66f.; Ep. 46, Sp. 96).

¹³¹ Migne PL 179, Ep. 160, Sp. 210f.

¹³² Es musste jedoch nicht nur auf den lokalen Horizont beschränkt bleiben. Vgl. dazu einige Beispiele, in welchen Rechtsfälle und besondere Aufgaben im Namen des Papstes an Prälaten delegiert wurden und/oder er bereits gefällte Urteile bestätigte: Migne PL 179, Ep. 64, 164, 344, 501, Sp. 112, 214f., 394f., 567f.

der Absetzung und Demütigung der zurückgekehrten, reuigen Anhänger des Gegenpapstes.¹³³ Wie noch zu zeigen sein wird, entsprach jedoch dieses rigorose Vorgehen dem Amtsverständnis Innocenz'. Für den Moment bleibt nur festzuhalten, dass sich seine Herrschaftspraxis in nur wenigen Jahren stark veränderte. Diese Wandlung hinterließ gleichsam Spuren in seinen Schreiben. Bereits zum Jahresanfang 1132 kündigt sich eine Wendung an, wenn es in einem Privileg heißt, dass nur wer sich dem Heiligen Petrus und der römischen Kirche unterwirft, belohnt werden kann.¹³⁴ Das Schreiben ist zwar mit Vorsicht zu bewerten, da es sich um eine Urkunde für ein cluniazensisches Kloster handelt, das sich unter den Schutz des apostolischen Stuhls begibt. Dennoch ist die bewusst allgemein gehaltene Form der Aussage, dass die Unterwerfung unter den Papst zur Belohnung führe, bemerkenswert. In diesem Zusammenhang ist die Verleihung der mathildischen Güter an Lothar III. und seinen Schwiegersohn Heinrich den Stolzen von Interesse.¹³⁵ Die Lehenurkunde stammt aus dem Jahre 1133 und schildert in knappen Worten den Vorgang: *[...] allodium bonae memoriae comitissae Mathildae [...] vobis committimus, et ex apostolicae sedis dispensatione concedimus, atque in praesentia fratrum nostrorum [...] investimus.* Es fällt auf, dass im gesamten Brief, und insbesondere an dieser Stelle, einzig der Papst als handelnde Person hervortritt: Er vertraut an, er gewährt, er setzt ein. Die *fratres*, welche in vielen anderen Schreiben aus den frühen Jahren des Papats sowohl implizit als auch explizit als mithandelnde und mitentscheidende Personen dargestellt wurden, werden hier zum ersten Mal deutlich in die Passivität gestellt. Ihre Aufgabe erscheint nur in der Anwesenheit zu bestehen, um den feierlichen Rahmen zu komplettieren. Es erscheint, als ob Innocenz sehr viel daran lag, vom römisch-deutschen Kaiser als alleiniger Herrscher der Gesamtkirche wahrgenommen zu werden.

In der Folgezeit übernahm Innocenz immer mehr selbst die Verantwortung und die Entscheidungsfindung. Die Gemeinschaft mit den *fratres* sowie die Entscheidungsfindung im Plenum wurden langsam, aber stetig abgeschwächt. Schon im Jahre 1136, nur ein Jahr nach dem Konzil von Pisa, konnte Innocenz selbstbewusst verlauten lassen: *sedes apostolica [...] est omnium ecclesiarum caput et cardo, mater atque magistra, ad quam profecto libere licet omnibus appellare. [...] Romanus pontifex, si ad eum appellatum est, prius examinet si iusta vel iniusta fuerit appellatio.*¹³⁶ Durch diese Aussagen untergräbt er die Machtbefugnisse der

¹³³ Vgl. Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 53f.

¹³⁴ Migne PL 179, Ep. 89, Sp. 127f.

¹³⁵ Ebd., Ep. 145, Sp. 188f.

¹³⁶ Ebd., Ep. 217, Sp. 264.

übrigen Prälaten, jedoch lässt er sich dabei einen Ausweg offen. Nur er allein sollte das Recht besitzen, jede Appellation auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen, d.h. sie anzunehmen oder wieder an die Prälaten zurückzudelegieren. Dies ist keine neue Entwicklung, sie stammt noch aus der Frühzeit der Reformbewegung des 11. Jahrhunderts. Dennoch muss man unter Innocenz II. diesbezüglich von einer radikalen Entwicklung in kürzester Zeit sprechen: Zu Beginn der 1130er Jahre stand noch die Gemeinschaft der Prälaten im Vordergrund und tritt in den Schreiben als handelnde Gruppe hervor, doch in den darauffolgenden Jahren verschiebt sich der Fokus. Auf dem Konzil von Pisa 1135 bleiben die übrigen Prälaten farblos und in einem Schreiben aus dem Jahr 1136 beschreibt Innocenz sein Monopol auf die innerkirchliche Rechtsprechung. Diese besaßen die Päpste schon seit längerer Zeit, jedoch zog Innocenz II. seit der Mitte der 1130er Jahre immer mehr solcher Rechtsfälle an die Kurie. Dadurch untermauerte er nicht nur einen älteren Anspruch, sondern zeigte ebenso deutlich nach außen, dass er der legitime Nachfolger Petrus war, und der Erfolg seiner Bemühungen gab ihm dabei recht. Dennoch darf man Innocenz' Einstellung zu seiner Herrschaft, zum Kirchenrecht und zum Kardinalskollegium nicht nur im Zusammenhang mit dem Schisma und seinem Kampf gegen einen hartnäckigen Gegenpapst sehen. Einen großen Einfluss muss auch seine persönliche Sichtweise auf sein Amt gehabt haben, die zunächst nebulös, im Verlauf seines Papats allerdings immer deutlicher in seinen Schriften und seinem Handeln durchscheint.

2. Innocenz II. – Amt und Herrschaft

Gleichsam wie sich die Zusammenarbeit mit seinen *fratres* im Verlauf der Jahre änderte, so muss dies auch für sein Amtsverständnis und seine Amtsführung gelten. Es lässt sich im Nachhinein nicht mit Gewissheit sagen, welcher der beiden Aspekte den anderen beeinflusste, oder ob dies überhaupt der Fall war. Doch zeigt sich in den Quellen schon vom Herrschaftsantritt an eine dreifache Interpretation des Amtes durch Innocenz.¹³⁷ So sah er sich als den allgemeinen Schutzherrn aller Kirchen und Geistlichen, als obersten Richter und Rechtsbewahrer sowie als Friedensstifter. Auf alle drei Aspekte ist beginnend mit seiner Wahl bis hin zum Tod 1143 gesondert einzugehen. Dabei sind die besonderen Entwicklungen und Veränderungen herauszudeuten, da sie die Grundlage für die nachfolgenden Päpste bilden sollten.

2.1. Der Papst als Patron aller Kirchen

Die Pflicht zum Schutz der Kirchen und Geistlichen wurde Innocenz durch seine Wahl auferlegt, denn durch sie übernahm er das *patrocinium* des Heiligen Petrus über den apostolischen Stuhl.¹³⁸ Wie bereits gezeigt, bestand dieser für ihn aus der Gesamtheit aller Kirchen, woraus sich die Leitungs- und Aufsichtsfunktion herleitete. Ganz allgemein spricht Innocenz noch am Ende des Jahres 1130 von einem Fürsorgeamt, zu welchem ihm die Rechte von Gott persönlich anvertraut wurden.¹³⁹ Fürsorge und Schutz, *cura* und *patrocinium*, sind zwei zentrale Begriffe seines päpstlichen Verständnisses, die sich gegenseitig bedingen. In jedem Schutzprivileg Innocenz' findet sich diese Idee, zum Teil explizit, zum Teil implizit: [...] *religiosis desiderii assensum praebere, et tam ecclesiasticas personas quam eorum loca maxime quae religionis nitore coruscant a pravorum hominum debemus incursum defensare.*¹⁴⁰ Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nur auf die Gläubigen und Geistlichen, die

¹³⁷ In dieser Hinsicht unterscheidet er sich nicht von seinen reformatorischen Vorgängern, siehe hierzu v.a. Herbert E. J. Cowdrey, *Pope Gregory VII 1073 – 1085*, Oxford 1998; Heinz Gerstinger, *Der Heilige Dämon: Gregor VII. Faszination einer Persönlichkeit*, Graz (u.a.) 2007; Wilfried Hartmann, *Der Investiturstreit* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 21), München 2007.

¹³⁸ Migne PL 179, Ep. 14, Sp. 62f.

¹³⁹ Ebd., Ep. 17, Sp. 66f.

¹⁴⁰ Diese Formel tritt oft auf (Migne PL 179, Ep. 22, Sp. 71), sie ist jedoch nicht fest und kommt auch in Variationen vor (siehe z.B. ebd., Ep. 25, Sp. 72 – 74). In weiteren Schreiben wird die Idee der Fürsorge und des Schutzes auf gänzlich verschiedene Weise ausgedrückt, ohne jedoch die Kernaussage zu ändern (siehe z.B. ebd., Ep. 27, Sp. 75f.).

sich auch dem Heiligen Petrus und der römischen Kirche unterwarfen, sowie deren Habe.¹⁴¹ Anerkennung gegen Schutz: Dies klingt zunächst nach einem simplen Tauschgeschäft, und man mag dahinter eine Strategie vermuten im Schisma die Oberhand zu gewinnen. Tatsächlich jedoch liegt der Grund im Selbst- und Amtsverständnis Innocenz'. An den Prior Atto schrieb er diesbezüglich im Jahre 1132: *Discreta siquidem omnipotentis Domini providentia non nos pecudum pastores constituit, sed animarum custodes elegit.*¹⁴² Nicht zu Hirten über die Schafe, sondern zu Hütern der Seelen hatte Gott die Prälaten der Kirche bestimmt. Dieses Bild spiegelt die Geisteshaltung des Papstes wider: Er würde nicht dem klassischen Bild eines Hirten entsprechend, den verlorenen Schafen hinterherlaufen und sie wieder zur Herde zurückführen; es oblag den Seelen selbst, wenn sie verloren waren, sich wieder in die Obhut des Hüters zu begeben, also sich Innocenz und der römischen Kirche zu unterwerfen, und erst im Anschluss daran, wenn sie sich innerhalb dieses behüteten Bereichs wieder aufhielten, sollten sie seinen Schutz verdienen. In einem früheren Schreiben heißt es schon: *Nec enim Deo gratus aliquando famulatus impenditur, nisi, ex charitatis radice procedens, a puritate religionis fuerit conservatus.*¹⁴³ Die Geistlichen müssen sich somit in der Reinheit des katholischen Glaubens, welche in der Nächstenliebe wurzelt, beweisen, um überhaupt vor Gott Beachtung zu finden. Im Grunde heißt dies, dass die Prälaten sich zu ihm, als dem Papst des rechten Glaubens, bekennen müssen, um ihre Aufgabe vor Gott erfüllen zu können, also in ihren Ämtern zu bleiben. Abermals lässt diese Aussage, wie schon der Brief an den Prior Atto, klar erkennen, dass Innocenz den Prälaten und sich selbst als Papst eine höhere Aufgabe zukommen lässt. Die Pflicht zum Handeln wird auf diejenigen verlagert, die nicht in der Reinheit des rechten Glaubens sind, also die verlorene Schafe oder Seelen. Ihnen obliegt die Aufgabe sich wieder in das kirchliche System einzugliedern, in dem die geistlichen Herren die Seelen hüten, welche ihnen anvertraut wurden. Von einer aktiven Handlung von Seiten der *custodes* oder der Rechtgläubigen wird kein Wort verloren. Es ist somit in erster Linie, wie eingangs erwähnt, kein Tauschhandel, sondern vielmehr eine Aufforderung oder Drohung. Dass die Gemeinschaft der Kleriker für Innocenz eine hohe Bedeutung hatte, sieht man nicht nur daran. Er selbst nennt diese Gesellschaftsschicht *collegium coelestis*, und durch die Adern der Mitglieder fließt das Blut des Herrn.¹⁴⁴ Noch deutlicher führt er dies in einem Schreiben an die deutschen Prälaten vom 30. Mai 1135 aus:

¹⁴¹ Vgl. z.B. Migne PL 179, Ep. 95, Sp. 133f.

¹⁴² Ebd., Ep. 107, Sp. 145f.

¹⁴³ Ebd., Ep. 6, Sp. 57f.

¹⁴⁴ Ebd., Ep. 164, Sp. 214f.

Tunc pax et charitas vice se mutua complectuntur, et manet indissolubilis in altera dilectione sinceritas, si iuxta divinae dispensationis ordinem et ecclesiae gradus distinctos minores maioribus reverentiam exhibeant et inferioribus diligentiam potiores impendant. Verum ecclesiasticus ordo confunditur, si minores illicita sua temeritate praesumant vel praesidentes non concessa sub remissione impunitatis attentant. Compago namque humani corporis et divini collegii conservatur incolumis, si pastores super gregem invigilent, et magis appetent pascere, quam dominare in clero, et subditi potius humiliter obedire, quam a subiectione procaciter resilire. Ne igitur pars alterutra dispensationis ordinationem pervertat, beatus Petrus apostolorum princeps est in capite ecclesiae a Domino constitutus, ut per se et per successores suos fratres confirmet, errata corrigat et iura sua unicuique tribuat.¹⁴⁵

Die Schutzfunktion des Papstes erstreckt sich über eben jenen *ordo*, der sich auch angemessen zu verhalten hat, und beinhaltet konkret das Bestätigen oder Stützen seiner Brüder, das Ausbessern von Fehlern oder Verfehlungen und das Gewähren von Recht. Durch diese Gegenseitigkeit baute er eine wichtige Brücke zwischen ihm als Papst und seinen untergebenen Geistlichen, auf deren Hilfe er beim Durchsetzen seiner Ansprüche angewiesen war. Jedoch konnte und wollte er sie nicht auf Kosten seiner eigenen Überzeugung und seines Amtsverständnisses gewinnen, was er klar zum Ausdruck brachte. Nur in diesem Zusammenhang lassen sich die beiden Aussagen vom Hüter und den dankbaren Dienern in Einklang bringen. Dass diese päpstliche Schutzfunktion für Innocenz eine Pflicht war, die er auch gewillt war umzusetzen, lässt sich einem späteren Schreiben aus dem Jahr 1137 entnehmen: *Sicut mater non potest oblivisci infantem suum, ita etiam [Romanus pontifex] filium suae genitricis oblivisci non debet; sed potius, quantum potest et quantum sapit, maternis obsequiis eum debet fovere.*¹⁴⁶ Zur gleichen Zeit allerdings hatte er ebenso seinen Standpunkt von 1132 weiter ausgearbeitet. Denn als Papst war er nun nicht mehr, wie seine *fratres*, die übrigen Prälaten, bloßer Hüter der Seelen. Seit Ende des Jahres 1137 setzte er sich von ihnen ab, wie er dies auch schon in seiner Herrschaftspraxis und der Art seiner Entscheidungsfindung getan hatte. Während die anderen Prälaten weiterhin die *custodes animarum* waren, war er als Nachfolger des *princeps apostolorum* zur Herrschaft über die Seelen bestimmt.¹⁴⁷ Um diesen Anspruch umzusetzen nutzte er hauptsächlich das Kirchenrecht, worauf im Folgenden noch genauer eingegangen werden soll.

¹⁴⁵ Ebd., Ep. 178, Sp. 226f. Vgl. auch einen sehr ähnliches Schreiben an die französischen Erzbischöfe Rainald von Reims, Heinrich von Sens und Hugo von Tours: ebd., Ep. 295, Sp. 342f.

¹⁴⁶ Ebd., Ep. 282, Sp. 331.

¹⁴⁷ In dem Schreiben vom 2. Oktober 1137 schreibt Innocenz an die Mönche des Klosters S. Maria bei Salzburg: *Dignum est enim ut qui ad animarum regimen assumpti sumus* (Ebd., Ep. 285, Sp. 334f.).

2.2. Der Papst als Friedensstifter

Innocenz II. kann in mehrerer Hinsicht als Friedensstifter bezeichnet werden. In seinem Briefregister nehmen die Schieds- und Urteilssprüche in kirchenrechtlichen Prozessen im Laufe seines Pontifikats stetig zu.¹⁴⁸ Hintergrund ist die Sorge um das Seelenheil, die er als eine Verpflichtung seines Amtes, als Hüter und Herrscher aller Seelen, ansieht. Innocenz selbst fasst dies in einem Schreiben an den Abt von Cîteaux, Stephan Harding, zusammen: *Quoniam turbatus et inquietus animus non potest Deo dignum famulatum impendere, nostrum est paci et tranquillitati ecclesiarum et servorum Dei, auxiliante Domino, propensius providere.*¹⁴⁹ Unruhe als Produkt von Streitigkeiten und im schlimmsten Falle von gegenseitigem Schaden war somit für ihn nicht bloß ein Bagatelldelikt. Sie beeinflusste den Klerus negativ in seinem Dienst an Gott und bei der Seelsorge. Als direkte Folge davon waren das Seelenheil bzw. die Seelen der Rechtgläubigen in Gefahr, und dies konnte Innocenz aufgrund seines Amtsverständnisses keinesfalls zulassen. In eben diesem Geist verfasste er ein Schreiben an den Abt Berthold von S. Blasien, sowohl ihn als auch seine Mitbrüder an ihre Pflichten im Gefüge der Heilsfindung erinnernd:

*Habitantes in domo Domini servare debent unitatem spiritus in vinculo pacis. Quia ergo, inspirante divina gratia, saecularia desideria respuistis, et secundum b. Benedicti regulam vitam monasticam professi estis, expedit ut vestrum propositum studiosius attendatis, et omnipotenti Deo verbo et opera placere curetis, ut videlicet populus fidelium vestro exemplo et bonis moribus ad melius informetur, et vestra devotio pro temporalibus laboribus vitam perpetuam acquirere mereatur.*¹⁵⁰

In diesem Fall spricht Innocenz nicht nur die Seelsorgepflicht der Mönche an, sondern auch die Vorbildfunktion der Brüder. Das einfache Volk, der *populus*, soll durch das gute und einträchtige Leben der Mönche auf zweierlei Art beeinflusst werden: zum einen durch das gute Beispiel und Benehmen der Mönche eine Bestärkung im Glauben auf einer geistigen Ebene, zum anderen durch die Hingabe der Mönche eine Ermunterung auf der körperlichen Ebene, selbst in der weltlichen Arbeit sich das ewige Leben zu verdienen. Für Innocenz war somit ein Klerus, der seine Stärke aus der Eintracht bezog und dies nach außen transportieren

¹⁴⁸ Frühester Beleg: Migne PL 179, Ep. 10, Sp. 59f. (vom 2. August 1130); letzter Beleg: ebd., Ep. 593, Sp. 650 (vom 12. April 1143).

¹⁴⁹ Ebd., Ep. 64, Sp. 112.

¹⁵⁰ Ebd., Ep. 214, Sp. 258.

konnte, ein wichtiges Mittel zur Herrschaft. Aus diesem Grund nahm auch die Friedenswahrung innerhalb des Klerus einen bedeutenden Platz in der päpstlichen Politik ein:

*Inter varias sollicitudines curasque multiplices, illa maxime nos urgeat anxietas, si inter personas religiosas de bonis spiritualibus sive temporalibus controversia oriatur. Summopere igitur occurrendum est ut non crescant iurgia, sed, iuxta magistram bonorum omnium charitatem quae nil sapit extraneum, nil asperum, nil confusum, imo propria aequitate nutrit concordiam, dissociata coniungit, inter servos Domini, quos non oportet litigare, pax et unanimitas conservetur.*¹⁵¹

Von einem sehr großen Kummer spricht Innocenz, wenn zwischen Geistlichen über weltliche oder geistliche Güter gestritten wird. Im Lichte der Erkenntnis, dass die Friedensstiftung ein wirksames Herrschaftsinstrument war, überrascht diese Aussage des Papstes nicht. Ebenso wenig, dass er solchen Querelen hohe Priorität einräumte und sie schnellstmöglich beseitigen wollte.¹⁵² In diesem Zusammenhang sind auch die Strafen zu verstehen, welche Innocenz gegen Friedensbrecher verhängte. Es ist jedoch wichtig, hierbei zu unterscheiden. Zum einen gab es Streitfälle, die zuvor nicht durch den Papst oder einen seiner Delegierten abgeurteilt waren. In solchen Fällen beließ es Innocenz zumeist bei einer Ermahnung.¹⁵³ Zum anderen aber gab es Streitfälle, in welchen bereits ein päpstliches Urteil gefällt worden war, die unterlegene Partei allerdings weiterhin auf ihr Recht bestand und deshalb wieder zum Friedensbrecher wurde bzw. in diesem Status verharrte. In letzterem Fall bot der Papst unverzüglich die volle Macht seiner Strafmaßnahmen auf.¹⁵⁴ Mindestens die Exkommunikation und in Fällen von höheren Prälaten zusätzlich das Interdikt mussten die Friedensbrecher erwarten. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die Friedensstiftung im Inneren der Gesamtkirche für Innocenz ein sehr wichtiges Herrschaftsinstrument war. Oftmals hatte die Friedensvermittlung im Inneren der Kirche auch einen Effekt nach außen. Die enge Verbindung von Weltlichem und Geistlichem, insbesondere bei Herrschaftsräumen oder – rechten, ließ beide Bereiche sich gegenseitig beeinflussen. Am Beispiel der Friedensvermittlung zwischen den beiden verfeindeten Seefahrtsstädten Pisa und Genua soll dies im Folgenden näher erläutert werden.¹⁵⁵

¹⁵¹ Ebd., Ep. 216, Sp. 261 -264.

¹⁵² Vgl.: Ebd., Ep. 192, Sp. 242 – 244, Ep. 63, Sp. 111f. Die Aussage *Nolumus enim lites et controversias in infinitum extendi, sed paci et tranquillitati ecclesiarum diligentiam adhibere* (Ep. 63) ist diesbezüglich eine häufig gewählte Formel, so etwa auch in Ep. 84, Sp. 123 – 125 um nur ein weiteres Beispiel von vielen zu nennen.

¹⁵³ Strenge Ermahnung an Bischof, Klerus und Volk von Bergamo: Migne PL 179, Ep. 190, Sp. 240.

¹⁵⁴ Ebd., Ep. 133, Sp. 176.

¹⁵⁵ Pierre Paul Raoul Colonna de Cesari-Rocca, *Recherches sur la Corse au moyen âge. Origine de la rivalité des Pisans et des Génois en Corse* (1014 – 1174), Genua 1901; Werner Maleczek, „Das Frieden stiftende Papsttum

Seit dem frühen 12. Jahrhundert entbrannte immer wieder aufs Neue ein Konflikt zwischen den Handelsstädten Pisa und Genua um die Hegemonie im nördlichen tyrrhenischen Meer. Die Inseln Korsika und Sardinien spielten hierbei eine zentrale Rolle, die jedoch offiziell sowohl weltlich als auch geistlich seit Gregor dem Großen im Besitz der Päpste waren. Innocenz II. hatte mit dieser Rechtsfrage bereits auf dem ersten Laterankonzil 1123 zu tun, als er Teil einer 24-köpfigen Bischofs- und Kardinalskommission war, die über die Konsekrationsrechte des pisanischen Erzbischofs, der zu diesem Zeitpunkt die Metropolitanrechte besaß, zu entscheiden hatte.¹⁵⁶ Es folgte ein nur wenige Jahre währendes Tauziehen mit Ab- und Wiedereinsetzung des Erzbischofs von Pisa in die Herrschaft über die Inseln.¹⁵⁷ Das Ergebnis waren eine Destabilisierung der Herrschaftsgewalt auf den beiden Inseln sowie ein kriegsähnlicher Zustand zwischen beiden Städten. Umso bemerkenswerter muss es sein, dass Innocenz II. auf seinem Weg nach Frankreich im Jahre 1130 beide Parteien zu einem Waffenstillstand bewegen konnte, der bis zu seiner Rückkehr 1133 Gültigkeit besitzen sollte.¹⁵⁸ Wie sehr seine frühe Herrschaft auf Ausgleich und gemeinsame Herrschaftspraxis ausgerichtet war, kann man ebenso dem Friedensschluss entnehmen, welcher unter ihm zustande kam. So fand die erste Verhandlung mit 3-jährigem Waffenstillstandsabkommen noch in Genua statt, die zweite Verhandlung sodann 1133 in Pisa.¹⁵⁹ Dabei tritt Innocenz hauptsächlich als Vermittler auf. Hierbei machte er sowohl von seinen weltlichen als auch geistlichen Herrschaftsrechten Gebrauch. Im weltlichen Bereich teilte er die Insel Korsika in zwei große Herrschaftsbereiche, den nördlichen Teil sollte Genua erhalten, den südlichen Pisa.¹⁶⁰ Dem Zwist um die geistliche Vorrangstellung begegnete er, indem er den Bischof von Genua gleich seinem Amtskollegen in Pisa zum Erzbischof erhob und ihm eben jene Diözesen im nördlichen Korsika zusprach, die auch zum Machtbereich der

im 12. und 13. Jahrhundert“, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1996, S. 249 -332, hier S. 260 – 264; Histoire de la Corse, hrsg. von Paul Arrighi, Toulouse 2003.

¹⁵⁶ Cafari Annales Ianuae, in: MGH SS 18, S. 1 – 39, hier: S. 16.

¹⁵⁷ Im Jahre 1126 setzte Honorius II. ihn wieder in diese kürzlich aberkannten Rechte ein: Migne PL 166, Ep. 47, Sp. 1261 – 1265.

¹⁵⁸ Cafari Annales, S. 18. Die Verwendung des Wortes *sacramentum* in seiner ursprünglichen Form als ‚Eid‘ (in diesem Falle ein Friedenseid) lässt darauf schließen, dass der Autor wohl persönlich anwesend war, oder zumindest ein sehr zeitnahes Originaldokument des Waffenstillstandes gekannt haben muss. Die Benutzung des Wortes *sacramentum* fällt zumindest völlig aus der Reihe des sonst benutzten Vokabulars und lässt auf kirchlichen Ursprung schließen. Siehe zur Vorgeschichte auch das Entscheidungsschreiben Innocenz’ II.: Migne PL 179, Ep. 132, Sp. 174 – 176.

¹⁵⁹ Pisa nahm daraufhin als Stützpunkt des Papstes von 1133 bis 1137 eine besondere Stellung ein, so dass Innocenz die Stadt selbst als „besondere Tochter der römischen Kirche“ betitelt: Migne PL 179, Ep. 269, Sp. 321 – 323.

¹⁶⁰ Italia Pontificia, Bd. 10, Nr, 44, S. 476.

Stadt gehörten.¹⁶¹ Im Gegenzug erhielt der Erzbischof von Pisa die Konsekrationsrechte im Süden der Insel sowie im Norden der Nachbarinsel Sardinien. Durch das Wahrnehmen und Einsetzen seiner weltlichen, als auch geistlichen Machtmittel war die Grundlage für einen längeren Frieden geschaffen. Bezeichnenderweise überließ er jedoch die konkreten Friedensverhandlungen einer Kommission. Diese wurde von den beiden Städten gewählt: Die jeweils eine bestimmte Bürger der anderen Stadt in diese Schiedskommission und vice versa.¹⁶² Innocenz' frühes Herrschaftskonzept bescherte den beiden Städten und den Inseln Korsika und Sardinien einen Jahrzehnte währenden Frieden. Dabei schuf der Papst im Gegensatz zu seinen unmittelbaren Vorgängern lediglich die Grundlage durch das Umstrukturieren von Herrschaftsräumen. Der Frieden selbst wurde im Endeffekt durch die genuesisch-pisanische Kommission ausgehandelt. Die Streitparteien, die sich hilfeschend an ihn wandten, hatten somit am Ende selbst aktiv für ihren Frieden gesorgt. Diese Friedensvermittlung ist ein herausragendes Beispiel für Innocenz' Bild vom Hüter, der nur die Grundlage schafft, damit sich die Behüteten selbst helfen können.

2.3. Der Papst als oberster Richter

Es war schon des Öfteren die Rede von den rechtlichen Mitteln, die Innocenz einsetzte, um seine beiden Rollen vom Beschützer der Kirchen und Friedensbewahrer ausfüllen zu können. Hierzu tritt ein weiterer Aspekt, nämlich der des obersten Richters und Gesetzgebers. Alle drei sind aufs engste miteinander verwoben und deshalb nur schwer voneinander zu trennen. Dennoch tritt, wie schon gesehen, in so manchen Schreiben der eine Aspekt deutlicher hervor und lässt sich so überhaupt darstellen. In gleicher Weise soll nun auf die Rolle Innocenz' als Richter und Gesetzgeber eingegangen werden, da sie einen bedeutenden Anteil an der weiteren Entwicklung des Amtsverständnisses der folgenden Päpste hatte. Unter Innocenz II. wurden die Ideen der Reformer nicht nur aufgegriffen und gefestigt, sie wurden an entscheidenden Stellen ausgeweitet und bereiteten so das Fundament, auf welchem später die ‚Juristenpäpste‘ ihre Herrschaften aufbauten.

Den Auftrag zur Rechtsprechung führte Innocenz II. auf den ersten Bischof Roms, Petrus, zurück.¹⁶³ In dieser Hinsicht verstand er sich als amtierender Nachfolger des Apostelfürsten,

¹⁶¹ Migne PL 179, Ep. 132, Sp. 174 – 176.

¹⁶² Italia Pontificia, Bd. 3, Nr. 32, S. 360; Liber Pontificalis II, S. 381.

¹⁶³ Innocenz selbst bringt dies am deutlichsten in einem Schreiben aus dem Zeitraum vor 1138 an die Erzbischöfe von Reims, Sens und Tours zum Ausdruck: Migne PL 179, Ep. 295, Sp. 342f.

auf dessen Rang er immer wieder in seinen Schreiben verweist, und als direkter Mittelsmann zwischen Gott und den Menschen. In seinen frühesten Schreiben kommt dies folgenderweise zur Geltung: *In sede iustitiae a Domino constituti ita auctore Domino debemus nostra defendere ut unicuique ecclesiae sua iura servantur.*¹⁶⁴ Der Bezug ist juristisch. Die Gerechtigkeit geht von Gott aus und strahlt über den Papst, der in ihren Sitz installierte wurde. Durch die Rechtsprechung auf Erden sah sich Innocenz als ein Vermittler der göttlichen Gerechtigkeit. Durch ihn wurde somit etwas Abstraktes, das ein normaler Mensch nicht wahrnehmen konnte, greifbar, und zwar für alle, die seiner Gerechtigkeit bedurften.¹⁶⁵ Doch galt es nicht nur Rechtsprechung zu betreiben, sondern auch das Recht und die Gerechtigkeit zu erhalten,¹⁶⁶ denn nur auf diese Weise ließ sich das irdische Abbild mit dem ewigen Himmelreich in Einklang halten. Innerhalb dieses Gefüges aus Rechtsprechung, Recht und (göttlicher) Gerechtigkeit besitzt der Papst besonders gegenüber den Kirchen einen rechtlichen Vorrang. Für Innocenz besteht er aus dem Vereinen von Bistümern oder Diözesen, dem Teilen derselben oder dem Transferieren von Bistumssitzen innerhalb eines solchen,¹⁶⁷ aber auch dem Promovieren oder Abwerten eines Ranges. Im Laufe seiner Herrschaft machte er von diesen Vorrechten öfter Gebrauch. Zum einen geschah dies zu Friedenszwecken, wie im Streit der Seefahrerstädte Pisa und Genua, zum anderen auch aus disziplinarischen Maßnahmen oder zu Bestrafungszwecken, wie im Aufbegehren der Prälaten des Heiligen Landes gegen ihren Patriarchen.¹⁶⁸

Für Innocenz war es von besonderer Bedeutung, dass das Kirchenrecht ausschließlich von Klerikern angewandt werden durfte.¹⁶⁹ Die Wirkung und Rechtskraft eines Urteils war maßgeblich davon abhängig, dass es von einem Kleriker gefällt wurde. Das Kirchenrecht entfaltete also nur seine volle Wirkung, wenn es von einem Kleriker angewandt wurde. Die Basis hierfür bildeten die Kanones sowie die Dekrete der Vorgänger Innocenz'. Die Kanones erscheinen als die Hauptquelle, aus welcher der Papareschi-Papst schöpfte. Er bezieht sich in

¹⁶⁴ Ebd., Ep. 49, Sp. 98.

¹⁶⁵ Im Grunde schließt dies alle Menschen ein, denn für Innocenz stand fest, dass jeder und alles auf Erden unter Gottes Rechtsprechung und Herrschaft fällt: *Dator enim et remunerator omnium bonorum Dominus, sub cuius iurisdictione et dominio omnia concluduntur, [...] (Migne PL 179, Ep. 50, Sp. 98f.).*

¹⁶⁶ Sehr häufig verwendet Innocenz die Wendung *debemus iustitiam conservare*, erstmals: Migne PL 179, Ep. 103, Sp. 139 – 141. Siehe ebenso ein späteres Schreiben an den Erzbischof von Hamburg-Bremen erstmals mit Bezug auf Weltliches und Geistliches: *[...] suam [gemeint ist Gott] conservemus iustitiam; et qualiter, tam temporaliter quam spiritualiter eius status integer perseveret, salubriter providere curemus (Migne PL 179, Ep. 137, Sp. 180f.).*

¹⁶⁷ Migne PL 179, Ep. 310, Sp. 355 – 357.

¹⁶⁸ Innocenz strukturierte das Suffragangefüge im Heiligen Land neu, um die Geschlossenheit der oppositionellen Bistümer gegen den Patriarchen Wilhelm von Jerusalem aufzubrechen: Migne PL 179, Epp. 323, 348 - 351, Spp. 372, 399 – 401.

¹⁶⁹ Migne PL 179, Ep. 206, Sp. 255.

einem Großteil aller seiner Schreiben mit rechtlichem Charakter auf sie bzw. betont ihre Wichtigkeit.¹⁷⁰ Doch oft konnte nicht nur einseitig das weltliche oder geistliche Recht genutzt werden, auch wenn die Trennung zwischen den beiden Sphären von Innocenz sehr strikt gehandhabt wurde. Bei besonderen Vergehen mussten „beide Schwerter“ genutzt werden, um zu einem entsprechenden Urteil zu gelangen; dazu mussten weltliche und kirchliche Organe gemeinsam agieren.¹⁷¹ Gleichsam oblag es allen Prälaten, die kirchlichen Besitztümer in beiden Bereichen zu verteidigen.¹⁷² Einerseits nutzte die Kirche die weltlichen Exekutivorgane für ihre Zwecke, wenn ein Kleriker nicht befugt war, Recht zu sprechen oder ein gefällttes Urteil umzusetzen; andererseits konnten Prälaten auch selbst im weltlichen Bereich juristisch aktiv werden, wie etwa im Falle von Kirchengut. Vollkommen zu trennen waren somit beide Rechtsbereiche nicht. Innocenz hatte dies schon früh verstanden und griff auch nur dann auf die weltliche Justiz zurück, wenn es unbedingt erforderlich war.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich Innocenz päpstlicher Vorrechte bediente, die schon von seinen reformorientierten Vorgängern formuliert und genutzt wurden. Aufgrund seiner Position als oberster Richter sah er es dennoch als wichtig an, seine Vorstellung vom Recht innerhalb der kirchlichen Welt für alle seine Untergebenen zu verschriftlichen.¹⁷³ In diesem Schreiben wird die Absolutheit des Kirchenrechts in aller Deutlichkeit betont. Gleichzeitig wirft dies ein Schlaglicht auf die allgemeine Situation unter Innocenz' Herrschaft. Er musste die übrigen Prälaten bisweilen an seine Vorrechte erinnern, so dass seine Urteile und Schiedssprüche auch allgemeine Anerkennung finden konnten. Teilweise sind diese Bestimmungen schon seit der Zeit des Investiturstreits bekannt, sie runden allerdings das Amtsverständnis Innocenz' als oberster Richter ab und sollen aus diesem Grund hier zusammenfassend genannt werden. So stellt er abermals die Kanones als wichtigste Rechtsgrundlage dar, und ebenso muss in seiner Kirche jeder Prälat die Gesetze kennen und anwenden können.¹⁷⁴ Deshalb darf keiner von ihnen diese jemals missachten. Selbst das Nichtwissen von Bestimmungen entschuldigt nicht.¹⁷⁵ Die Kanones und die Bestimmungen der Kirchenväter wiegen so schwer, dass wissentliche Zuwiderhandlung sogar mit Blasphemie gleichgesetzt und in diesem Sinne bestraft werden soll. An der Spitze dieses Rechtssystems steht einzig der apostolische Stuhl, dessen Vorrecht es u.a. ist, zu entscheiden,

¹⁷⁰ Vgl. nur wenige Beispiele in Migne PL 179, Ep. 148, 164, 198, 255, Sp. 191f., 214f., 249f., 304f.

¹⁷¹ So etwa beim Mord an einem Kleriker, vgl.: Migne PL 179, Ep. 148, Sp. 191f.

¹⁷² Migne PL 179, Ep. 137, Sp. 180f.

¹⁷³ Siehe Migne PL 179, Ep. 217, Sp. 264f.

¹⁷⁴ Ebd.: *sacerdotis enim est legem scire et ad interrogationem respondere de lege.*

¹⁷⁵ Ebd.: *sed et ignorantia canonum episcopum non excusat.*

welche Anrufungen an ihn als rechtmäßig und welche als unrechtmäßig gelten. Dieses Monopol auf die Kirchenrechtsprechung äußerte sich am stärksten in den sogenannten *causae maiores*, auf welche im Folgenden noch näher einzugehen ist. Am Ende der kurzen, aber dennoch detaillierten Zusammenfassung steht die Strafandrohung bei Zuwiderhandlung: die Suspendierung des Amtsinhabers. Darauf folgte für gewöhnlich eine Vorladung vor den apostolischen Stuhl sowie eine genauere Untersuchung in Anwesenheit des Beschuldigten.¹⁷⁶ Am Ende einer Untersuchung stand sodann entweder eine Rekonziliation oder die Absetzung des Angeklagten. Diese Rigorosität in der Auslegung des Rechts und in der Anwendung der Strafen kann als ein Markenzeichen Innocenz' gelten. So zögerte er nicht in der Androhung des Anathems, sollten sich die involvierten Parteien nicht an sein Urteil bzw. seinen Schiedsspruch halten.¹⁷⁷ In diesem Zusammenhang ändert sich die Rolle der übrigen Prälaten. Zu Beginn der Herrschaft Innocenz' waren sie ein Teil des Prozesses, der über die Verhandlung zur Urteilsfindung kam.¹⁷⁸ Doch spätestens seit dem Jahr 1136 wurden sie daraus verdrängt. Der Papst nahm mehr und mehr selbst das Ruder in die Hand und die Prälaten hatten als wichtigste Aufgabe, die Umsetzung des päpstlichen Urteils zu überwachen:

*Lites et controversiae extenduntur in infinitum, si quod iudicatum est, non fuerit effectui mancipatum. Ideoque per apostolica scripta fraternitati tuae mandamus atque praecipimus, quatenus sicut gratiam B. Petri, et nostram habere desideras, omni tepiditate supposita sententiam quam de causa S. Vincentii et S. Alexandri protulimus, irrefragabiliter facias observari. Quod si canonici S. Vincentii parere contempserint, vigor iustitiae non elangueat, inobedientes ab ecclesiarum ingressu submoveas, et in eorum ecclesiis divina prohibeas officia celebrari.*¹⁷⁹

Dennoch beruhte auch dies auf Gegenseitigkeit. Da der Papst sich vornehmlich um die *causae maiores* kümmerte, oblagen zahlreiche andere Rechtsstreitigkeiten dem Kompetenzbereich der jeweiligen Äbte, Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen. Deren Urteile wurden Kraft der Autorität des apostolischen Stuhls durch Innocenz gestützt, so sie denn gemäß der Kanones und Dekrete gefällt wurden.¹⁸⁰ Eine Aushöhlung der Mittelgewalten fand anscheinend nicht statt.¹⁸¹ Das strikt auf die oberste Rechtsprechungsgewalt des Papstes hin

¹⁷⁶ So etwa geschehen bei der Absetzung des Abtes des Kloster S. Maximin bei Trier, vgl. das Schreiben Migne PL 179, Ep. 200, Sp. 251.

¹⁷⁷ Migne PL 179, Ep. 190, Sp. 240.

¹⁷⁸ Siehe z.B. das zitierte Urteil in Migne PL 179, Ep. 192, Sp. 242 – 244.

¹⁷⁹ Migne PL 179, Ep. 239, Sp. 287f.

¹⁸⁰ Z.B. in Migne PL 179, Ep. 255, Sp. 304f.

¹⁸¹ Der Vorwurf der Aushöhlung existierte vermutlich schon damals, Innocenz geht darauf ausdrücklich in einem Schreiben an Erzbischof Didacus von Compostela ein: *Verum sciendum est quia sicut sedes apostolica aliis*

hierarchisierte System funktionierte. Dies lässt sich den zahlreichen Aufforderungen an diverse Prälaten entnehmen, sie mögen sich um die Rückerstattung entäußerter Kirchengüter kümmern.¹⁸²

Die Rechtsfälle, welche außerhalb der Befugnisse der lokalen Prälaten lagen, werden in den Quellen als *causae maiores* bezeichnet. Wie bereits angemerkt, waren deren Verhandlungen einzig dem Papst oder seinen Stellvertretern (meist Legaten) erlaubt.¹⁸³ Man trifft diese besonders schweren Verstöße gegen das Kirchenrecht in verschiedenen Bereichen. So beschäftigt ein solcher Fall die päpstliche Kurie, als einem Abt Simonie und Veräußerung von Kirchengütern zur Last gelegt werden.¹⁸⁴ In einem weiteren Fall der *causae maiores* schreitet Innocenz ein, als ein Kloster, das sich unter den Schutz des apostolischen Stuhls begeben hatte, sich an dem Gut eines Reichsklosters vergehen wollte.¹⁸⁵ Ein weiteres Beispiel ist der Ungehorsam eines Untergebenen gegenüber seinem Oberen.¹⁸⁶ Im Gegensatz dazu allerdings war der Schutz von Schützbedürftigen kein solcher Fall; diese Aufgabe wurde auf die diözesane Ebene delegiert.¹⁸⁷ Fälle aus der Kategorie *causae maiores* wiederholen sich in zunehmender Weise, je länger die Herrschaft Innocenz' II. währt. Zusammenfassend kann man diese *causae maiores* als die Schwerpunkte der Reform beschreiben: der Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus, die Wahrung der *libertas ecclesiae* sowie das rigorose Vorgehen gegen die Häresie des Ungehorsams.¹⁸⁸ Innocenz II. untermauerte den päpstlichen Anspruch auf die Rechtshoheit noch mehr als seine direkten Vorgänger. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass die Anzahl der an der Kurie verhandelten Rechtsfälle unter seiner Herrschaft rapide anstieg.¹⁸⁹ Letztlich lässt sich nicht klären, ob diese Entwicklung

Ecclesiis sua iura non quaerit auferre, ita etiam quae sua sunt non debet amittere (Migne PL 179, Ep. 198, Sp. 249f.).

¹⁸² Bspw. in Migne PL 179, Ep. 203 und 205f., Sp. 254f.

¹⁸³ Migne PL 179, Ep. 178, Sp. 226f.

¹⁸⁴ Migne PL 179, Ep. 200, Sp. 251.

¹⁸⁵ Migne PL 179, Ep. 276, Sp. 326.

¹⁸⁶ Migne PL 179, Ep. 302, Sp. 347.

¹⁸⁷ Migne PL 179, Ep. 271, Sp. 323.

¹⁸⁸ Die Häresie des Ungehorsams lässt sich am frühesten bei Petrus Damiani nachweisen auf einer Legation nach Mailand (1058): *qui autem Romanae Ecclesiae privilegium ab ipso summo omnium Ecclesiarum capite traditum auferre conatur, hic procul dubio in haeresim labitur: et cum ille notetur iniustus; hic est dicendus haereticus. Fidem quippe violat, qui adversus illam agit, quae mater est fidei; et illi contumax invenitur, qui eam cunctis Ecclesiis praetulisse cognoscitur* (Petri Damiani Opusculum quantum. Actus Mediolani, in: Migne PL 145, Sp. 89 – 98, hier Sp. 91); nur wenig später noch deutlicher an den Gegenpapst Honorius (II.): *Praeterea, si eos sacri canones haereticos notant qui cum Romana Ecclesia non concordant* (Migne PL 144, Ep. 20, Sp. 237 -248, hier Sp. 241). Zur Entwicklung dieser Ketzerei siehe Othmar Hageneder, „Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums“, in: RHMitt 20 (1978), S. 29 – 47.

¹⁸⁹ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 70 schreibt hierzu: Unter Innocenz II. „verändert die Kurie in einem kräftigen Entwicklungsschub ihren Charakter und nimmt jene Züge eines geschäftigen Gerichtshofes an, die derselbe Bernhard von Clairvaux einige Jahre nach dem Tod des Papstes bei seinem Ordensbruder Eugen III. scharf kritisieren wird“.

ausschlaggebend für seine Veränderung war. In seinen Urteilen und Schiedssprüchen lässt sich eine zunehmende Art der Alleinherrschaft finden, die auch nicht vor harten Urteilen zurückschreckt. Schon während der Jahre 1133-37 wird in einem Schreiben an Erzbischof Hugo von Rouen ein deutlich schärferer Ton angeschlagen: [...] *quae plantaveris disperdere aut eradicare velimus, quin potius ea quae secundum Deum et iustitiam feceris, perpetua firmitate volumus observari.*¹⁹⁰ Durch Härte und Strenge wollte der Papst einerseits wie in diesem Fall motivieren, aber wie im Falle der ehemaligen Anakletianer auf der zweiten Lateransynode im Jahre 1139, die sich der Häresie des Ungehorsams schuldig gemacht hatten, auch abschrecken.

2.4. Die theoretische Basis: Augustinus von Hippo

Überblickt man alle Schreiben mit rechtlichem Inhalt Innocenz' II. so begegnen dem Leser immer wieder drei Begriffe: *aequitas*, *iustitia* und *ratio*. Oftmals werden sie einleitend gemeinsam verwendet, wie etwa *iustitiae et rationis aequitas*,¹⁹¹ *aequitatis et iustitiae ratio*,¹⁹² *iustitiae et rationis ordo*¹⁹³ oder einfach nur *ius et aequitas*.¹⁹⁴ Aber auch abseits der Arenga finden sie mindestens ebenso oft Verwendung. Alle drei Wörter spielen für Innocenz' Amtsverständnis als höchster Richter eine herausragende Rolle. Um dies verstehen zu können, ist es nötig sich auf eine (rechts-)philosophische Ebene zu begeben, was durch den Umstand erschwert wird, dass Innocenz niemals explizit sein Verständnis dieser Wörter erklärt. Dennoch lassen sich deren Bedeutungen implizit sowie ihre Interdependenz zueinander nachzeichnen. Die Verwendung aller drei Wörter und die Verbindung zueinander, ausgedrückt durch den Genetiv, lassen darauf schließen, dass sie in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen. Bei *iustitia* und *ratio* spricht Innocenz sogar von *ordines*. Da diesbezüglich keine weiteren Erläuterungen folgen, wird davon auszugehen sein, dass der Papst beide Begriffe mit ihren zugrundeliegenden Gedanken und Ideen von anderen Autoren übernommen hatte. Sowohl in seinen Schreiben als auch in seinen Urteilen bezieht sich

¹⁹⁰ Migne PL 179, Ep. 255, Sp. 304f.

¹⁹¹ Im Folgenden erfolgt nur eine kleine Auswahl an Textstellen, die Gesamtheit der Schreiben mit diesen Begriffen ist um ein Vielfaches größer. Migne PL 179, Ep. 117, Sp. 159f. Zur allgemeinen Einführung in die Denk- und Handlungsweisen des Kirchenvaters Augustinus ist immernoch grundlegend Joseph Mausbachs, *Die Ethik des heiligen Augustinus*, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1929 (ND Hamburg 2013).

¹⁹² Migne PL 179, Ep. 132, Sp. 174 – 176.

¹⁹³ Migne PL 179, Ep. 134, Sp. 177f.; dieselbe Konstruktion kann ebenfalls mit dem Synonym *ac* anstelle des *et* erscheinen wie etwa in: Migne PL 179, Ep. 192, Sp. 242 – 244.

¹⁹⁴ Ebd., Ep. 97, Sp. 135f.

Innocenz oftmals auf die Kanones und die Kirchenväter.¹⁹⁵ Es liegt somit nahe, dort nach dem Ursprung der beiden *ordines* und der *aequitas* zu suchen. Tatsächlich finden sich in den Schriften des Kirchenvaters Augustinus erstmals alle drei Ideen vereint.

Die *iustitia* bei Augustinus besteht aus zwei Komponenten. Zum einen ist sie die Liebe (*amor, caritas, dilectio*),¹⁹⁶ zum anderen stellt sie eine Tugend dar: *iustitia est habitus animi communi utilitate conservata suam cuique tribuens dignitatem*.¹⁹⁷ Beide Aspekte gemeinsam ergeben die *iustitia*, wobei der *ordo iustitiae* die korrekte Stellung oder das richtige Verhältnis zueinander beschreibt.¹⁹⁸ Auf Erden, im irdischen Leben, ist die *iustitia humana* der für den Menschen wichtigste, nachzueifernde Aspekt. Sie beschreibt das richtige, gottgefällige Leben, das nach seinen Geboten ausgerichtet ist.¹⁹⁹ Dieser Ausdruck der Liebe zu Gott soll sich in der Nächstenliebe, der *caritas*, widerspiegeln, denn die Liebe zum Herrn soll die gleiche sein wie die Liebe zu seinem Nachbarn (i.e. Nächsten).²⁰⁰ Somit soll auch allen zwischenmenschlichen Beziehungen die *caritas* als Grundlage dienen.²⁰¹ Da dies ein höheres Ziel darstellt, ist es jedoch nötig, dass Gesetze existieren. Den vom Menschen erschaffenen Gesetzen liegen die göttlichen Gesetze zugrunde, die auf ewig unveränderlich sind.²⁰² Die menschlichen hingegen unterliegen dem Wandel der Zeit und der Notwendigkeit und können, da der Mensch über einen Sinn verfügt, der ihn Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit unterscheiden lässt, angepasst werden.²⁰³ Somit speist sich die *iustitia* in Augustinus' Werken einerseits aus der Liebe und andererseits aus der Nächstenliebe. Sie kann vom Menschen wahrgenommen werden und ist im Ausdruck ihrer irdischen Form, nämlich den Gesetzen, wandelbar. Aus diesem Grund wäre es also für eine ganze Gesellschaft möglich, in den Zustand der Lebensweise der *vera iustitia* zu gelangen, so sie nur richtig geleitet werden würde. Sollte damit noch zusätzlich die *vera pietas* einhergehen, wäre das höchste Ziel für die irdische Gesellschaft erreicht: Der Gottesstaat oder die *civitas Dei*.²⁰⁴

¹⁹⁵ Siehe Bspw.: Migne PL 179, Ep. 49, 148, 192, 310, Sp. 98, 191f., 242 – 244, 355 – 357. In Ep. 310 bezieht sich Innocenz in seiner Entscheidung nur auf Augustinus.

¹⁹⁶ Augustinus, De diversis quaestionibus 61,4 (= CC 44a), S. 126f. und 66,6 auf S. 158 – 162.

¹⁹⁷ Ders., Div. Quaes. 31,1 (= CC 44a), S. 41.

¹⁹⁸ Ders., De peccatorum meritis et remissione II, 22,36 (= CSEL 60, S. 1 – 152), S. 107.

¹⁹⁹ Ders., Acta contra Fortunatum 23 (= CSEL 25/1, S. 83 – 112), S. 107f.

²⁰⁰ Ders., De moribus ecclesiae catholicae I,15.25 (= CSEL 90, S. 3 – 156), S. 29f.

²⁰¹ Ebd. I,30.63, S. 66f.; ders., De ordine II,8.25 – 9.27 (= CSEL 63, S. 121 – 185), S. 164 – 166.

²⁰² Ders., De libero arbitrio I,48-50 (= CSEL 74, S. 3 – 154), S. 15f.

²⁰³ Ders., De civitate Dei XI,27 (= CSEL 40/1), S. 551 – 553.

²⁰⁴ Ebd. X,3, S. 449 – 451; ders., Confessiones III,9.17 (= CC Series Latina 27), S. 36f.; ders., Contra Faustum 5,8 (= CSEL 25/1, S. 251 – 797), S. 279f.

In der *ratio* oder dem *ordo rationis* trifft Augustinus eine grundlegende Unterscheidung.²⁰⁵ Zum einen existiert eine *ratio*, welche sowohl Menschen als auch Tieren zu eigen ist. Sie besteht aus der körperlichen Wahrnehmung und damit verbunden auch der unreflektierten Erinnerung, die einer Art Instinkt gleichkommt und die Lebewesen unwillkürlich das suchen lässt, was der Körper als angenehm empfindet und sie gleichzeitig das meiden lässt, was er als unangenehm scheut. Diese Art der rein physischen Wahrnehmung produziert *sententia* und ist eben genau die Art von Wissen oder Erinnerung, die an die Organe weitergeleitet wird und den Körper auf irdische Weise vorantreibt, ihn quasi in der Welt bewegt. Augustinus nennt dies *rationes seminales*. Demgegenüber besitzt die menschliche Seele in ihren höheren Ebenen die Eigenschaften alle anderen Lebewesen zu überragen.²⁰⁶ Der Mensch verfügt über eine höhere Form der *ratio*, welche es ihm erlaubt, auch einen Blick auf ewige Wahrheiten und Unveränderlichkeiten zu werfen.²⁰⁷ Diese spirituelle Wahrnehmung ist das Gegenstück zur allgemeinen körperlichen Wahrnehmung, der Unterschied zwischen Mensch und Tier. Auf dieser Ebene existieren zwei weitere, voneinander geschiedene Arten der Wahrnehmung. Die *ratio scientiae* ist beim Menschen rein auf den Gebrauch gerichtet; er nimmt die Welt um sich herum wahr, kann sich Dinge bewusst in Erinnerung rufen, und sie dadurch effizienter nutzen, kurz: die *ratio scientiae* ist rein auf Anwendung ausgerichtet und somit pragmatischer Natur.²⁰⁸ Sie benutzt die menschlichen Sinne und Organe, um ihren Zweck zu erfüllen. Demgegenüber steht die intellektuelle Wahrnehmung, die *ratio sapientiae*.²⁰⁹ Sie sieht die spirituelle Welt der Seele und ist in der Lage auch das Göttliche wahrzunehmen. Im Gegensatz zur *ratio scientiae* benutzt sie allerdings nicht die Sinne, sondern einzig die Seele um zu sehen. Beide Vorgänge gehen aus der *ratio* des Menschen hervor, sind jedoch zwei verschiedene Blickwinkel, die durch die verschiedene Benutzung von Sinnen oder Seele entstehen. Aus diesem Grund verwendet Augustinus für die beiden Vorgänge auch die Termini *ratio inferior* (das Sehen durch die Sinne) und *ratio superior* (das Sehen durch die Seele).²¹⁰ Um nun jedoch den Zusammenhang zwischen der *ratio* und der *iustitia* im

²⁰⁵ Siehe hierzu insbesondere seine Ausführungen im 12. Buch *De Trinitate*: Augustinus, *De Trinitate* XII (= CC Series Latina 50), S. 356 – 380.

²⁰⁶ Ebd. XII,8, S. 368.

²⁰⁷ Ebd. XII,2, S. 356f.

²⁰⁸ Ebd. XII,12, S. 371: *Nunc de illa parte rationis ad quam pertinet scientia, id est cognition rerum temporalium atque mutabilium navandis vitae huius actionibus necessaria, susceptam considerationem quantum Dominus adiuvat peragamus.*

²⁰⁹ Ebd.: *Sensu quippe corporis corporalia sentiuntur; aeterna vero et incommutabilia spiritalia ratione sapientiae intelleguntur.*

²¹⁰ Die Unterscheidung wird gleich zu Beginn des 12. Buches eingeleitet: Ebd. XII,1, S. 356. Weitere Unterscheidungen: Ebd., cap. 3f. und 7, S. 357f., 365. Vgl. auch Wilfried Joest, *Der Weg Gottes mit dem Menschen*, Göttingen 2012, S. 146.

augustinischen Sinn herstellen zu können, muss zunächst auf die *aequitas* eingegangen werden.

Augustinus selbst verwendet nicht das Wort *aequitas*, er benutzt das Synonym *aequalitas*. Wie jedoch schon Isidor von Sevilla in seinen *Etymologiae* anmerkt, sind beide Worte vollkommen gleichbedeutend: *aequus est secundum naturam iustus dictus, ab aequalitate, quod sit aequalis, unde et aequitas appellata, ab aequalitate quadam scilicet*.²¹¹ Für den nordafrikanischen Kirchenvater beschreibt *aequalitas/aequitas* etwas Spirituelles, einen Zustand, den der Mensch nicht mit seinen Sinnen, sondern nur mit seiner Seele erfassen kann. Es ist bezeichnend, dass Augustinus in seiner Beweisführung zur Immaterialität der Seele auf die Idee der *aequitas* zurückgreift.²¹² Hierfür benutzt er verschiedene abgestufte Gruppen von geometrischen Figuren wie etwa Rechtecke und Ellipsen. Das hauptsächliche Unterscheidungsmerkmal ist die abnehmende *inaequalitas* bzw. die zunehmende *aequalitas*. Die Vollkommenheit liegt somit im Grunde in vollendeter Gleichheit: *Nulla modo quantitas, sed illa, de qua superius egimus, aequalitas huius excellentiae causa est*.²¹³ Diese Vollkommenheit liegt im Bereich der Geometrie in der Figur des Kreises, denn er besitzt die *summa aequalitas*, nur noch übertroffen durch seinen eigenen Mittelpunkt.²¹⁴ Es ist somit ein Streben nach der Vollkommenheit, nach einer höheren *aequitas/aequalitas*, die auch einen Menschen zu einem *bonus homo* machen kann. Den Zustand an sich kann man allerdings nur mit der Seele durch die *ratio sapientiae* wahrnehmen, da beide – sowohl die *aequitas/aequalitas* als auch die *ratio* – rein geistiger Natur sind. Durch ein Leben in *vera pietas* und *vera iustitia* kann man sich dem Zustand der *summa aequalitas* annähern und schließlich auch auf Erden die *civitas Dei* erreichen. Alle drei Begriffe sind also für Augustinus Kernelemente seiner Idee des Gottesstaates.

Auch für Innocenz II. scheinen die Gedanken und Ideen des Kirchenvaters Augustinus eine wichtige Rolle gespielt zu haben. In etlichen Schreiben beruft er sich auf die Kirchenväter als Entscheidungsgrundlage; zwei von ihnen, Augustinus und Ambrosius, nennt er namentlich; nur einen zitiert er: Augustinus mit seinem großen Werk *De civitate Dei*.²¹⁵ Und nach dessen Grundlagen zum Gottesstaat richtete er sein Handeln aus. Die Gedanken des nordafrikanischen Bischofs von Hippo bildeten das theoretische Grundgerüst. Sich selbst sah

²¹¹ Isidorus Hispalensis, *Etymologiarum sive Originum libri XX*, hrsg. von W. M. Lindsay, Oxford 1911, X,7.

²¹² Augustinus, *De quantitate animae* 11 – 27 (= CSEL 89, S. 131 – 231), S. 143 – 165.

²¹³ Ebd. 27, S. 164.

²¹⁴ Ebd. 19, S. 154.

²¹⁵ Migne PL 179, Ep. 558, Sp. 624f.

Innocenz als Stellvertreter Petrus auf Erden, als Mittelpunkt des christlichen Weltkreises.²¹⁶ Der Papst besaß dadurch den höchsten Grad der augustinischen *aequitas*, er stand der Vollkommenheit nahe und damit auch Gott selbst. In dieser Funktion war es seine höchste Aufgabe, die übrige Christenheit auf dem Weg zur Erkenntnis sowohl zu leiten als auch zu begleiten. Seine Hilfsmittel dafür waren *iustitia* und *ratio*, und hier vor allen Dingen die *ratio sapientiae*, welche benötigt wurde, um den Weg zur *aequitas* besser erkennen und verfolgen zu können. *Iustitia* verwendet Innocenz nicht grundlos ohne weitere Erklärungen, denn für ihn schließt seine Art der Ausübungen dieser sowohl die menschliche, die in der Nächstenliebe und dem gottgefälligen Leben wurzelt, als auch die tugendhafte *iustitia* mit ein, welche einem jeden sein Recht geben soll. In jedem Fall dient sie dem Frieden und der Ruhe allgemein, wie man am Beispiel der Friedensvermittlung auf Korsika zwischen den Stadtstaaten Pisa und Genua sehen konnte. Aber ebenso verwendete Innocenz die Rechtsprechung zum Schutz von Klerikern, Kirchen und sonstigen Geistlichen, damit sich diese wiederum im festen System der katholischen Kirche ebenso einbringen können. Denn was der Papst im Großen und Ganzen darstellt, das sind in Innocenz' Amtsverständnis die Prälaten im Kleinen. Alles erscheint nicht nur klar durchstrukturiert, sondern auch wie schon in den Schriften Augustinus' gleichsam hierarchisiert;²¹⁷ das Kirchensystem der Kleruskirche unterlag somit einer strikten Rangabfolge. Doch ganz im Sinne von Augustinus Seelenbeweis der Immaterialität sah Innocenz die katholische Kirche nicht als Pyramide, mit ihm an der Spitze, sondern als Kreis, mit ihm in der Mitte. Die praktische Umsetzung der durch Augustinus gelegten theoretischen Grundlage oblag hauptsächlich der Rechtsprechung, worin sich die päpstliche Herrschaft widerspiegelt. Hier nennt Innocenz selbst seine Hauptquellen, die *canones* und die Rechtssprüche seiner Vorgänger. Anhand dieser besaß er einen breiten Leitfaden, an dem er sich orientieren konnte. Besonders zur frühen Zeit seiner Herrschaft bedurfte er noch der engen Mitarbeit seiner *fratres*. Je mehr er jedoch sich selbst in die praktische Seite seines Amtes, nämlich der Rechtsprechung und der Schiedsgerichtstätigkeit, einarbeitete, desto selbstbewusster wurde er in seinem Handeln und in seinen Entscheidungen. Der Anteil der *fratres* an dem Prozess der Entscheidungsfindung ging dementsprechend sukzessiv zurück, stattdessen wurden ihnen geringere Rechtsfälle anvertraut, welche sie vorzuentcheiden hatten. Hieraus sollte sich die lose Institution des Auditorentums

²¹⁶ Migne PL 179, Ep. 202, Sp. 253f.: *Evangelicae institutionis testatur auctoritas, quod ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi sit ipse in medio eorum.*

²¹⁷ Klaus M. Girardet, „Naturrecht und Naturgesetz: Eine gerade Linie von Cicero zu Augustinus?“, in: Rheinisches Museum für Philologie 138 (1995), S. 266 – 298, hier S. 285.

entwickeln, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Ausformung der päpstlichen Rota im 13. Jahrhundert ein maßgebliches Instrument in der kirchlichen Rechtsprechung war. Innocenz hatte somit die Weichen für die Zukunft gestellt und auch die einflussreichsten Kirchenmänner jener Zeit, wie etwa Bernhard von Clairvaux, konnten nur noch ihre Meinungen oder ihr Missfallen bezüglich mancher Entscheidungen kundtun, freilich ohne Hoffnung auf päpstliches Gehör. Das große theoretische Ziel seines Papats, das Annähern an die *civitas Dei*, entfaltete sich hauptsächlich in der Rechtsprechung. Die folgenden Jahrzehnte sowie die Nachfolger Innocenz' II. sollten dies nicht nur unterstreichen, sondern noch weiter ausformen.

2.5. Innocenz II. – Vom Ende des Schismas 1138 bis zu seinem Tod 1143

Abermals bedurfte Innocenz der deutschen Hilfe in den italischen und insbesondere römischen Angelegenheiten. Lothar III. gewährte sie ihm ein weiteres Mal, und brach im Jahre 1137 zu einem zweiten Italienzug auf. Diesmal jedoch war die Ausgangslage weitaus günstiger als noch 1133, denn das Reich war aufgrund der Abdankung des staufischen Gegenkönigs Konrad wieder geeint. Mit einem deutlich größeren Heer überquerte er die Alpen, ordnete die Verhältnisse in Oberitalien und zog weiter in Richtung Rom.²¹⁸ Bei Fermo teilte sich das Heer auf, ein Teil zog unter Lothars III. Leitung weiter, der andere unter der seines Schwagers, Herzog Heinrich. Bei Grosseto schloss sich Innocenz dem bayrischen Herzog an. Seit 1137 befand sich somit der Papst auf dem Feldzug, der die Lage in Italien endgültig regeln sollte. Das Hauptziel war jedoch nicht Rom und der Gegenpapst Anaklet II., sondern sein engster und mächtigster Unterstützer, Roger II. von Sizilien, mit dessen Hilfe sich Anaklet schon nach dem ersten Italienzug sehr schnell wieder in Rom behaupten und seinen Gegenspieler Innocenz ein weiteres Mal ins Exil (diesmal nach Pisa) schicken konnte. Der Feldzug zeigte rasche Erfolge, der Übermacht aus dem Reich nördlich der Alpen hatte Roger nichts entgegenzusetzen und so floh er vom italienischen Festland nach Sizilien, während Lothar und Heinrich ganz Süditalien eroberten. Auf dem Weg zurück in den Norden über Monte Cassino wurden die Gebiete um die Stadt Rom, Preneste und Farfa genommen. Während das deutsche Heer seinen Weg Richtung Heimat fortsetzte, blieb der Papst in der Abtei Farfa zurück. Der Feldzug des römisch-deutschen Kaisers sowie das rhetorische

²¹⁸ Die Reichschronik des Annalista Saxo (= MGH SS 37), hrsg. von Klaus Nass, Hannover 2006, S. 605 – 611.

Geschick Bernhards von Clairvaux, der ebenfalls mit dem kaiserlichen Heer nach Italien kam,²¹⁹ hatten den Weg für Innocenz so weit geebnet, dass dieser nur wenige Wochen später ein zweites Mal nach Rom zurückkehren konnte.²²⁰ Das Schisma wurde allerdings weniger durch den Einzug des Papareschi als durch den Zufall beendet, der Anaklet II. schon im Januar des Folgejahres 1138 aus dem Leben riss. Der Anhang des verstorbenen Pierleoni-Papstes, der sich bereits während des zweiten Italienszuges Lothars verringert hatte,²²¹ schmolz weiter dahin. Eine kleine Minderheit unter der nominellen Führung des Königs Rogers von Sizilien erhob nochmals einen Gegenpapst, Victor (IV.), der jedoch nach kürzester Zeit wieder abdankte. Nach acht Jahren war das Schisma schließlich beendet. Dies galt es nun nach außen zu präsentieren und so griff Innocenz auf das Mittel zurück, das auch schon sein Vorgänger Calixt II. angewandt hatte, um den Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Macht formal zu beenden: ein allgemeines Konzil. Als Kardinal war der Papareschi auf dem ersten Laterankonzil anwesend, und es scheint bei ihm einen so großen Eindruck hinterlassen zu haben, dass er nichts Geringeres als ein zweites Laterankonzil abhalten wollte, um sein Papsttum der gesamten christlichen Welt zu zeigen. Die Vorbereitungen dafür müssen schon kurz nach dem Wiedereinzug in Rom stattgefunden haben und gipfelten am Vorabend des zweiten Laterankonzils in einem Schreiben, das für die folgenden 150 Jahre von größter Bedeutung sein sollte. Mit der Bulle *Omne datum optimum* vom 29. März 1139 bestätigte Innocenz II. nicht nur offiziell den Templerorden, der bereits auf der Synode von Troyes 1129 für seine Regel die Anerkennung erhalten hatte, er verlieh ihm darüber hinaus großzügige Privilegien.²²² Anfang April fand das zweite Laterankonzil statt, zu welchem eine große Menge an weltlichen und geistlichen Führungspersonen erschien.²²³ Es endete mit der Erneuerung der Exkommunikationssentenz gegen Roger von Sizilien, der sich nach dem Abzug des deutschen Heeres wieder die Gebiete des süditalienischen Festlandes unterworfen hatte. So wurde faktisch wieder der Status-quo der Zeit vor Lothars zweitem Italienszug geschaffen. Innocenz hatte sich jedoch fest vorgenommen, das Ärgernis im Süden der Halbinsel zu beseitigen, so dass er in direktem Anschluss an das Konzil selbst ein Heer aus

²¹⁹ Ebd., S. 607.

²²⁰ Am 2. Oktober 1137 sind die Schreiben Innocenz noch ausgestellt *in territorio Romano*, seit dem 1. November hingegen sind sie *data Romae*: Vgl. Migne PL 179, Ep. 285, Sp. 334f, sowie Ep. 289, Sp. 335f.

²²¹ So z.B. der gelehrte Kardinalpriester von S. Susanna Petrus von Pisa, der im Jahre 1137 nach der Verhandlung in Salerno mit dem Vertreter Innocenz' II., Abt Bernhard von Clairvaux, die Seiten wechselte: Vgl. Hüls, Kardinäle, S. 210f.; Zenker, Mitglieder, S. 103f.

²²² Papsturkunden für Templer und Johanniter (= Vorarbeiten zum Oriens Pontificius 1 / Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, 77), hrsg. von Rudolf Hiestand, Göttingen 1972, Nr. 3, S. 204 – 210.

²²³ Siehe zum Konzil besonders Raymonde Foreville, Lateran I – IV (= Geschichte der ökumenischen Konzilien 6), Mainz 1970, S. 92 – 119.

römischen und campanischen Adligen und Bürgern aushob. An dessen Spitze zog er sogleich gegen den normannischen Regenten Roger.²²⁴ Das Unternehmen endete jedoch in einer ebenso raschen Niederlage für das päpstliche Heer, in deren Verlauf sowohl der Papst als auch viele Kardinäle und römische Bürger gefangen genommen wurden. Wie Romuald von Salerno in seiner Chronik darlegt, war Innocenz selbst in Haft noch standhaft (*constans*) und streng (*rigidus*). Nur auf Druck der römischen Bürger holte er sich bei den Kardinälen Rat ein und nahm anschließend Roger in seine Huld auf.²²⁵ Das Bestätigungsschreiben an den sizilischen König vom 27. Juli 1139 scheint Innocenz' ambivalente Gemütslage erahnen zu lassen.²²⁶ Natürlich findet die Erhebung durch den Gegenpapst Anaklet II. keine Erwähnung. Stattdessen wird das Bestehen Siziliens als Herrschaftsbereich mit seiner langen Geschichte als Königreich begründet, das Honorius II. einst Roger übertragen hatte. Auch im Übrigen ist das Schreiben sehr allgemein gehalten, es werden keine Details genannt außer, dass Roger sowie seine Nachfolger den Päpsten sowohl *homagium* als auch *fidelitas* zu schwören haben. In dieser Hinsicht hätte Innocenz das maximal Mögliche für das Papsttum herausgeschlagen, auch wenn es wohl eher unwahrscheinlich ist, dass Roger den gefangenen Papst ohne die Zusicherung dessen ziehen ließ, was ihm auch schon von Anaklet verliehen wurde (i.e. das Recht Hilfstruppen aus dem Gebiet Benevent einzuziehen, sowie die freie Verfügung über die Kirchen des Königreichs). Dafür spricht, dass Innocenz sich im weiteren Verlauf seines Papats nicht in süditalienisch-sizilische Kirchenverhältnisse einmischte. Gänzlich erfolglos kehrte der Papst jedoch nicht nach Rom zurück. Er hatte mit der Bestätigung und Belehnung Rogers einen mächtigen Verbündeten gewonnen und zugleich die größte Gefahr vor den Toren Roms beseitigt. Nach dem überwundenen Schisma und der Anerkennung in allen christlichen Regionen Europas befand sich Innocenz nun auf dem Höhepunkt seiner Macht. Doch während er in Rom eine „Weltbühne“ für sein Laterankonzil organisierte und in

²²⁴ Romuald von Salerno, Chronicon, hrsg. von Carlo A. Garufi, in: L. A. Muratori, Rerum Italicarum scriptores. Nuova Edizione 7/1, Città di castello 1935, S. 225: *Papa vero Innocentius, mortuo Anacleto dominio Urbis potitus, magnum exercitum de Romanis et Campaninis congregavit, et terram regis ingressus, sanctum Germanum et pene totam terram sancti Benedicti occupavit, et Gallucium castrum obsedit.* Der Feldzug wird ebenfalls erwähnt in der Continuatio Praemonstratensis der Chronik des Sigebert von Gembloux (MGH SS 6, S. 452): *Rogerus de Sicilia post occupatum Calabriae et Apuliae principatum, papam Innocentium bello cepit; et facta cum eo qualicumque pace, ut ab eo in regem coronaretur [...].*

²²⁵ Romuald von Salerno, Chronicon, S. 225: *Sed ipse utpote vir constans et rigidus eum primo recipere noluit. Tandem discurrentibus inter eos nuntiis et de pace componenda tractantibus, dominus papa habito consilio cardinalium propter multos cives Romanos, qui cum eo capti fuerant, regem in gratia sua recepit, [...].* Otto von Freising berichtet dagegen in seiner Chronik, der Papst wäre von Roger zur Anerkennung sowie zu der Abgabe der süditalienischen Länder zu Lehen gezwungen worden: Adolf Hofmeister, *Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus* (= MGH SS rer. Germ. 45), Hannover/Leipzig 1912, S. 347 – 349 (im folgenden gekürzt als: Otto von Freising, Chronica).

²²⁶ Migne PL 179, Ep. 416, Sp. 478f.

Südtalien die Verhältnisse nach den gegebenen Umständen entsprechend für sich entschied, entwickelte sich nördlich der Alpen ein neuer Unruheherd. Nach dem Tod Ludwigs VI. im Jahre 1137 übernahm dessen zweiter Sohn, Ludwig VII., die Herrschaft. Dieser hatte eine eigene Vorstellung von den königlichen Rechten bei der Besetzung der Bistümer seines Reiches, und so sah sich Innocenz noch im Jahre 1139 gezwungen, dem König einen eindringlichen Mahnbrief zu schicken.²²⁷ Der Hintergrund war die Besetzung des Erzbistums Reims, das nach dem Tod des Erzbischofs Rainald im Jahre 1138 vakant war. Ludwig schien nicht mit der Wahl einverstanden, so dass Innocenz nochmals deutlich auf das Wahlrecht der Kanoniker von Reims hinweisen musste. Unterstützung durch Ratschlag sollten sie erfahren durch die Bischöfe Gottfried von Chartres, der gleichzeitig apostolischer Legat war, Hugo von Auxerre, Joscelin von Soissons sowie Alvisus von Arras. Dieses Schreiben scheint Ludwig zumindest soweit beruhigt oder eingeschüchtert zu haben, dass er sich nicht weiter in die Reimser Bischofswahl einmischte; seit 1140 amtierte dort schließlich der Erzbischof Samson. Die Kirchenpolitik Frankreichs blieb jedoch auch in der folgenden Zeit unruhig. Nur wenig später, im Jahre 1141, empört sich Ludwig abermals über die Besetzung eines Bistums, dieses Mal betraf es das Erzbistum Bourges.²²⁸ Der von Innocenz konsekrierte Erzbischof Petrus wurde von Ludwig abgelehnt, da er sich bei der Wahl übergangen sah. Infolge dessen verwehrte der französische König dem Erzbischof den Zugang zur Stadt. Im Zuge des erneuten Zusammenstoßes zwischen König und Papst offenbarte sich ein weiterer Konflikt, der vermutlich schon vorher unterschwellig existiert hatte. Graf Theobald von Blois und der Champagne, der durch Verwandtschaft mit zahlreichen Großen und Freundschaft zu einigen Orden jener Zeit auch mit dem Papsttum in enger Verbindung stand,²²⁹ ergriff Partei für den päpstlichen Kandidaten. Für den jungen und ungestümen König erwuchs mit dem seinerzeit mächtigsten Lehnsman ein gefährlicher Gegner, der auch schon seinem Vater Ludwig VI. die Stirn geboten hatte. Zusätzlich wurde die Unruhe durch die Scheidung des Seneschalls und Beraters Ludwigs VII., Radulf von Vermandois, befeuert, der mit einer Schwester des

²²⁷ Migne PL 179, Ep. 432, Sp. 497: *Nec decet regem ira stimulante ad illicita verba sive iuramenta prorumpere, imo deberet cum magna maturitate subtili libramine sermones suos actusque pensare et rerum exitum praevidere.*

²²⁸ *Continuatio Praemonstratensis*, in: MGH SS 6, S. 452; ebenfalls in der Chronik eines anonymen Mönchs aus Ourscamp zum Jahr 1141: *Orta dissensione inter papam Romanum et Francorum regem Ludovicum, ecclesia Gallicana turbatur* (MGH SS 6, S. 472); und auch bei Robert von Torigny, *Chronica*, MGH SS 6, S. 495: *Innocentius papa interdixit tunc terram dominicam ipsius regis, quia nolebat recipere archiepiscopum Bituricensem.*

²²⁹ Sein Onkel trat z.B. dem Templerorden bei, des Weiteren hegte er eine enge Freundschaft zu Bernhard von Clairvaux und förderte aktiv die Zisterzienser in seinem Herrschaftsbereich. Vgl. mehrere Schreiben des Bernhard an diesen: *S. Bernardi Opera Omnia* 7, Ep. 31 sowie 37 – 41, S. 85f., 94 – 100.

Grafen verheiratet war.²³⁰ Spätestens nun sah sich Innocenz gezwungen zu handeln. Denn die Scheidung wurde von einigen französischen Bischöfen vollzogen, die jedoch ohne die Erlaubnis des Papstes nicht die Amtsgewalt besaßen, ein Ehesakrament zu annullieren. Eine solche Entscheidung zählte als *causa maior*, und Innocenz verteidigte die Verhandlung solcher durch den Papst. Dementsprechend fiel seine Reaktion gegen die Eigenmächtigkeit der Bischöfe aus: Er entsandte den Kardinalpriester Ivo als Legaten, der die Scheidung widerrief und die beteiligten Bischöfe Bartholomäus von Laon, Simon von Noyon und Petrus von Senlis suspendierte.²³¹ Die Rivalitäten und Animositäten zwischen König und Graf spitzten sich daraufhin sehr schnell zu einem bewaffneten Konflikt zu.²³² Mit einem königlichen Heer fiel Ludwig VII. in die Champagne ein und verwüstete Teile der Region. Eine Tragödie ereignete sich bei der Belagerung von Vitry, bei welcher angeblich über 1000 Menschen in einer Kirche eingeschlossen und von den königlichen Truppen verbrannt wurden.²³³ Diese Zahl wird übertrieben sein, doch hatte Ludwig durch die Tat schwere Schuld auf sich geladen. Erst 1139, auf dem zweiten Laterankonzil, hatte Innocenz eine Reihe von Kanones erlassen, von denen die Can. 15 und 18 hier von Interesse sind.²³⁴ Kanon 15 nämlich gewährt jedem, der sich in eine Kirche flüchtet, Asyl; wer sich dennoch an solchen Flüchtlingen vergreift, wird durch Exkommunikation bestraft. Kanon 18 handelt ausschließlich von dem – modern gesprochen – Straftatbestand der Brandstiftung. Ein Täter, der sich dessen strafbar machte, durfte nicht christlich bestattet werden. Darüber hinaus musste er zur Ableistung seiner Schuld auf Kreuzzug ins Heilige Land oder auf die Iberische Halbinsel gehen und dort mindestens ein Jahr Dienst tun. Ludwig VII. war bewusst, dass er durch das Verbrechen seiner Truppen in Vitry sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf der politischen Bühne in eine sehr schlechte Position geraten war. Die Gesetzgebung des zweiten Laterankonzils war ihm jedoch bekannt, denn schon kurz nach der Tat soll er „durch Mitleid bewegt geweint“ und sich auf einen Kreuzzug ins Heilige Land vorbereitet haben.²³⁵ Doch während sich die Situation in Frankreich nach anfänglicher Eskalation rasch im Sinne des Papstes beruhigte, tat sich in Rom und in den benachbarten Gebieten ein neues Problemfeld

²³⁰ Continuatio Praemonstratensis, in: MGH SS 6, S. 452.

²³¹ Vgl.: Marion Meade, *Eleanor of Aquitaine. A biography*, New York 1977, S. 56.

²³² Robert von Torigny, *Chronica*, MGH SS 6, S. 495; Continuatio Praemonstratensis, MGH SS 6, S. 452.

²³³ Innocenz' Schreiben an Petrus von Bourges nennt zwei der Täter namentlich: *Ideoque universitati vestrae notum fieri volumus quod in Stephanum de Cratiaco, Rainaldum de Monte Falconis et alios coadiutores eorum qui incendio ecclesiae et burgi S. Satyri ausu sacrilego interfuerunt, excommunicationis sententiam promulgavimus* (Migne PL 179, Ep. 582, Sp. 638).

²³⁴ Vgl. Mansi, *Conciliorum* 21, Sp. 530f.

²³⁵ Continua Praemonstratensis, MGH SS 6, S. 452: *Super quo rex Ludovicus misericordia motus plorasse dicitur; et hac de causa peregrinationem Ierosolimitanam aggressus a quibusdam estimator.*

auf. Seit der Anerkennung des sizilisch-süditalienischen Königreichs konnte sich Innocenz gestützt auf den Normannenkönig Roger mit den Angelegenheiten seiner Bischofsstadt beschäftigen. Seit 1139 lag die benachbarte Kommune von Tivoli mit Rom im Krieg.²³⁶ Die kleine Stadt besaß zwar einen Bischof, doch dieser hatte in der kommunalen Verfassung keine wirkliche Machtbefugnis. Die Politik wurde, wie bei den Städten Oberitaliens, durch einen Podestà betrieben. Tivoli war schon im Investiturstreit den Päpsten ein Dorn im Auge gewesen, da es die römisch-deutschen Kaiser unterstützte. Unter Paschalis II. konnte die Stadt schließlich erobert und den Päpsten gefügig gemacht werden. Während des Schismas von 1130 stand Tivoli allerdings auf Seiten Anaklets, so dass Innocenz in der Auseinandersetzung von 1139 deutlich für Rom Partei ergriff. Tivoli besaß allerdings eine starke Befestigung, so dass der erste Eroberungsversuch von 1140 oder 1141 den Römern eine Niederlage einbrachte. Im Folgejahr wurde die Belagerung wieder aufgenommen und dieses Mal mit Erfolg zu Ende gebracht. Die Tivolesen entgingen dem römischen Zorn allerdings, indem sie sich Innocenz und nicht den Belagerern unterwarfen. Im Gegenzug für Herrschaftsrechte in Stadt und Gebiet von Tivoli untersagte der Papst den Römern weitere kriegerische Handlungen und befahl ihnen den Abzug. Die Beziehungen zwischen der Kurie und der Stadt Rom verschlechterten sich enorm, da die Römer sich durch die päpstliche Aktion vor den Kopf gestoßen fühlten. In der Stadt selbst kam es zu einer Erhebung des Volkes gegen die päpstliche Herrschaft. Laut den Chronisten zogen große Teile der Einwohnerschaft auf das Kapitol, erneuerten den Senat und gaben sich eine republikanische Verfassung. Innocenz hatte durch nur eine Aktion die weltliche Macht der Päpste in ihrer eigenen Bischofsstadt Rom verwirkt, und noch bevor er dagegen vorgehen konnte, verstarb er am 24. September 1143.

2.6. Ein Wandel in der Amtsführung

Innocenz II. hatte seit seiner zweiten Vertreibung aus Rom 1133 in der oberitalienischen Hafenstadt Pisa sein Quartier aufgeschlagen. Von dort machte er sich zunächst an die Ordnung und Leitung der europäischen Christenheit, nachdem er sich schon im Jahr 1131 der Unterstützung und Anerkennung weiterer Teile Europas sicher sein konnte. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Wandlung in der Intensität des Handelns und im Denken des Papstes festzustellen. Die Beteiligung der Kardinäle an den Entscheidungen und Urteilen Innocenz' ging stetig zurück. 1137 begab er sich ein weiteres Mal mit deutscher Hilfe auf einen Feldzug,

²³⁶ Siehe zu der Erhebung der Römer und den Krieg gegen Tivoli: Otto von Freising, *Chronica*, S. 333f.

mit dem Ziel den hartnäckigsten und mächtigsten Unterstützer des Gegenpapstes, Roger von Sizilien, zu entmachten. Als Innocenz schließlich wieder nach Rom zurückkehren konnte, am Jahresende 1137, beendete nur kurz darauf der Tod Anaklets das lange Schisma. Der Papareschi hat seinen Gegner nicht wirklich besiegt, sondern lediglich überlebt. Zweifellos hatten die lange Zeit im Exil (zunächst in Frankreich bis 1132, dann in Pisa bis 1137) und die zwei Feldzüge unter kaiserlicher Führung (1132/33 und 1137) Auswirkungen auf den Papst. Anhand seiner Schriften lässt sich ein Wandel nachzeichnen. Schon kurz nach dem Tod Anaklets II. sandte er ein Schreiben an Erzbischof Konrad von Salzburg, das einen seiner Suffragane, Bischof Reinbert von Brixen, betraf.²³⁷ In diesem legte Innocenz dem Salzburger Erzbischof nahe, er möge sich um den oben genannten Bischof kümmern, da der Papst aus „Nächstenliebe und aus Achtung vor der Person“ des Erzbischofs und „mehr noch aus apostolischer Milde als aus der Strenge der Gerechtigkeit“ dies so entschied. Diese Aussage ist bemerkenswert. Mit eigenen Worten nennt Innocenz die Beweggründe für seine Entscheidung und betont dabei, dass er der „apostolischen Milde“ (*apostolica mansuetudo*) den Vorzug gab vor der „Strenge der Gerechtigkeit“ oder in diesem Zusammenhang vielleicht auch der „Strenge des Gesetzes“ (*rigor iustitiae*). Die Aussage gibt einen Hinweis auf die Vorgehensweise und das ausgeprägte Amtsverständnis Innocenz' in den Jahren unmittelbar davor, in denen er eher den Gesetzen als der Milde folgte. Dies deckt sich mit den bereits beschriebenen Beobachtungen und mit einigen späteren Ereignissen, wie etwa dem zweiten Laterankonzil oder der Verurteilung Petrus Abaelards, auf welche noch gesondert einzugehen ist.

Die Überordnung des Rechts betont Innocenz gegenüber seinen untergebenen Prälaten nicht nur durch den Hinweis auf seinen Großmut, wenn er der Milde den Vorzug gab. Auch im Lob für besonders eifrige Bischöfe, die große Rechtsfälle (*causae maiores*) ihrer Diözese dem Papst zur Verhandlung übergaben, kann die absolute Stellung des Rechts für den Papst gesehen werden.²³⁸ Zur Durchsetzung dessen aktivierte Innocenz alle verfügbaren Kräfte, um größtmögliche Effizienz in seinen Urteilen zu erlangen.²³⁹ Nicht-Beachtung oder eine allzu zögerliche Umsetzung seiner gefällten Urteile, also ein Untergraben seiner absoluten Stellung

²³⁷ Migne PL 179, Ep. 314, Sp. 361.

²³⁸ Migne PL 179, Ep. 319, Sp. 368f.: *Nos sane personam tuam et Ecclesiam tibi commissam diligere et honorare intendimus, atque dilectioni tuae in iustitia deesse non volumus. Devotionem tuam laetari et Deo gratias exhibere optamus [...].*

²³⁹ Siehe hierzu den Fall der Exkommunikation der Konsuln von Pistoia. In Migne PL 179, Ep. 329, Sp. 376 kündigt Innocenz dem dortigen Bischof Atto die Unterstützung der *charissimi fratres* an. Im darauffolgenden Schreiben (ebd., Ep. 330, Sp. 376f.) erfährt man wer damit gemeint ist, nämlich der komplette Klerus aller umliegenden Gebiete und Regionen (Pisa, Pistoia, Florenz, Fiesole, Lucca, Volterra und Segni).

als oberster Richter, wurde durch Sanktionen geahndet. Mit sehr scharfen Worten rief der Papst so den Bischof Walter von Augsburg zur Raison, der sich weigerte, die Mönche von Benediktbeuren wieder in seine Huld aufzunehmen, nachdem der Papst diese von ihrer Schuld und der Exkommunikation losgesprochen hatte: [...] *per apostolica scripta mandamus, atque mandando praecipimus*.²⁴⁰ Diese Formel, die in aller Deutlichkeit das päpstliche Missfallen ausdrückt, tritt seither häufiger in den päpstlichen Schreiben auf. Sie lässt keinen Zweifel an der Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie erkennen und unterstreicht die Forderungen des Papstes an Untergebene allgemein. Dem Ranghöheren mussten *reverentia, subiectio* und *oboedientia* erwiesen werden.²⁴¹ Eine Weigerung oder ein aktives Vorgehen gegen die hierarchisierte Welt, welche die göttliche Ordnung auf Erden spiegelte, war ein triftiger Grund für die höchste Kirchenstrafe, die Exkommunikation.²⁴² Doch nicht nur zwischen Ranghöheren und -niedereren wurde von Innocenz genau unterschieden. Ebenso großen Wert legte er auf die Trennung und Wahrung von Rechtssphären, also Jurisdiktionsbereichen.

In dem sich über Jahre hinziehenden Streit der Prälaten des Heiligen Landes sah er sich erstmals im Januar 1139 gezwungen zu extremen Mitteln zu greifen. An den Patriarchen Wilhelm von Jerusalem sandte er einen Brief, in welchem er nicht nur eindringlich davor warnte, die Rechte des Erzbischofs von Tyros zu usurpieren, der Papst drohte auch unverhohlen mit Suffraganentzug, also faktisch einer Entmachtung des Patriarchen: *Alioquin timendum tibi est ne tam ipsum quam suffraganeos suos a tua obedientia subtrahamus, eosque in manu nostra retineamus*.²⁴³ Es gab schon in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe von Absetzungen und Amtsenthebungen durch die Reformpäpste gegen Prälaten, die der Simonie, des Nikolaitismus oder der Veräußerung von Kirchengut angeklagt und überführt wurden. Das Vorgehen Innocenz' II. jedoch, Machtentzug aufgrund der Einmischung in die Rechtssphäre eines anderen Prälaten, muss in dieser Vehemenz als ein Novum angesehen werden und beweist abermals, wie sehr Innocenz auf die Wahrung des Rechts und die Umsetzung der Rechtsprechung bedacht war. Eine Einstellung, die er schon seit seiner Erhebung hatte und praktizierte, die sich allerdings im Laufe der Zeit verstärkte. Mit dem Schreiben an den Patriarchen Wilhelm ist ein Höhepunkt in dieser Entwicklung erreicht. Auf diesem Niveau sollte sich eine Vielzahl von weiteren Schreiben bewegen, von welchen einige zum besseren Verständnis und zur Beweisführung noch angeführt werden sollen.

²⁴⁰ Migne PL 179, Ep. 342, Sp. 393.

²⁴¹ Migne PL 179, Ep. 350, Sp. 400.

²⁴² Vgl. hierzu das Beispiel der Bürger von Montpellier, die ihren Herrn Wilhelm entmachtet und ausgestoßen hatten: Migne PL 179, Ep. 509, Sp. 571.

²⁴³ Migne PL 179, Ep. 351, Sp. 400f.

So ermahnte Innocenz, ebenso streng wie er es bei dem Patriarchen von Jerusalem getan hatte, auch die Bürger von Reims.²⁴⁴ Diese schienen während der Vakanz des erzbischöflichen Stuhls neue und eigene Gesetze und Rechte etablieren zu wollen. Die Gesetzgebung in der Diözese war jedoch nur dem Erzbischof gestattet, so dass der Eingriff der Bürger, die selbst kein Recht dazu hatten, in diese Sphäre für Innocenz nicht hinzunehmen war. Die Drohung, die er an die Stadt sandte, war ebenso hart, wie diejenige an den Patriarchen Wilhelm. Unter der Androhung des Anathems sollten die Bürger die Rechtslage wieder herstellen, wie sie zu Lebzeiten des verstorbenen Erzbischofs Rainald bestand. In beiden Fällen sah sich Innocenz kraft seines Amtes als Papst dazu berufen, für die Wahrung des Rechts allgemein einzutreten und es vehement zu verteidigen. Er selbst spricht davon, dass dem Papsttum die Schlüssel nicht nur zum Himmelreich, sondern auch zum Recht gegeben wurden: *Sacrosancta Romana Ecclesia, quae a Domino claves regni coelestis et iura percepit*.²⁴⁵

Das Bewusstsein um die Macht des Rechts und der Rechtsprechung war spätestens seit dem zweiten Laterankonzil so tief in Innocenz eingedrungen, dass sich dies sogar in seiner Sprache widerspiegelt. In dem Schreiben vom 12. Juni 1139 an die Bischöfe Alvisus von Arras und Milo von Boulogne ordnet er eine Untersuchung gegen den *comestabulus M.* des Grafen von Flandern an, da er gegen den *titulus parentelae* verstieß.²⁴⁶ Dieser Ausdruck entstammt dem Kirchenrecht. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher Innocenz ihn verwendet, deutet auf seine ausgezeichneten Kenntnisse in diesem Bereich hin. Es ist nicht auszuschließen, dass er schon zu diesem Zeitpunkt eine frühe Version des *Decretum Gratiani* kannte; zumindest schien er von der Arbeit daran unterrichtet gewesen zu sein.²⁴⁷ Das veränderte Selbstbewusstsein des Papstes kommt in seinen Schreiben zum Ausdruck. Das Wissen um die eigene Vormachtstellung gegenüber den übrigen Kirchenangehörigen führte zu einer befehlsorientierten Sprache,²⁴⁸ der sich Innocenz besonders seit dem Jahr 1139 und seiner

²⁴⁴ Migne PL 179, Ep. 406, Sp. 468f.

²⁴⁵ Migne PL 179, Ep. 409, Sp. 472.

²⁴⁶ Migne PL 179, Ep. 413, Sp. 477.

²⁴⁷ Innocenz verwendet das Fachwort *titulus* zum einen wie die ältere Kirchenrechtstradition als einen Tatbestand. In dieser Tradition kann es auch als Synonym für *canon* verwendet werden, öfter allerdings sehen die Autoren beide Wörter als zusammengehörig an, als zwei Seiten derselben Medaille, die sich gegenseitig bedingen: Tat/Vergehen und Regel/Gesetz. Zum anderen verwendet Innocenz allerdings *titulus* in einer engeren, eindeutig definierten Form für eine Verfehlung, die ebenso konkret in den *Canones* beschrieben wird. Dies geht aus dem Schreiben an die Bischöfe von Arras und Boulogne hervor. Zwar ist hier das Wort noch nicht so ausgereift definiert, wie es später im *Liber Extra* Verwendung findet, doch bezeugt Innocenz' Benutzung schon eine Entwicklung und deckt sich mit der Benutzung im *Decretum Gratiani*. Für die ältere Tradition siehe: Alphons Stickler, *Historia Iuris Canonici Latini*, Bd. 1, *Historia Fontium*, Turin 1950 (ND Rom 1974), S. 160 – 216; Friedrich Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des Canonischen Rechts im Abendlande*, Bd. 1, Graz 1870 (ND Graz 1956), dort z.B. S. 180, 229, 515 – 517, 625, 801, 944 für die synonymhafte Verwendung von *titulus* und *canon*.

²⁴⁸ Besonders anschaulich in Migne PL 179, Ep. 446, Sp. 514f.

Rückkehr vom Feldzug gegen Roger von Sizilien bediente. Ein solch striktes, hierarchisiertes System musste jedoch auf dem Gehorsam des Untergebenen fußen. Innocenz war sich dessen natürlich bewusst. In seinen früheren Schreiben (vor 1139) betonte er schon die Pflicht zum Gehorsam, in den Jahren nach dem zweiten Laterankonzil erhob er den Gehorsam selbst zu einer Tugend.²⁴⁹ Im Gegenzug erhielten die Untergebenen eine Art der Rechtssicherheit. Jeder von ihnen hatte das Recht, sich jederzeit an den Papst zu wenden, um ein gerechtes Urteil zu erhalten. Wurde von dieser Option Gebrauch gemacht, so verharrten alle involvierten Parteien in dem *status*, in welchem sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung waren. Zuwiderhandlung wurde von Innocenz nicht geduldet, und auch in solchen Fällen griff er zu scharfen Worten und Drohungen.²⁵⁰ Der Ton wurde jedoch auch bei den Schreiben rauer, die sowohl Laien als auch Geistliche an ihre Pflichten erinnern sollten. So sah Innocenz es als nötig an, die Bewohner des Ortes Nogara an ihre Abgabepflicht gegenüber dem Kloster Nonantola zu erinnern, wobei deutlich eine Warnung mitschwingt: *Et quoniam valde periculosum est ecclesiarum iustitiam minuere vel retinere [...]*.²⁵¹ Gleichsam wurden andere Geistliche auf ihre Pflichten hingewiesen, wenn sie diese vernachlässigt oder nicht nach dem Willen des Papstes ausgeführt hatten. Bischof Heinrich von Winchester musste sich aus diesem Grund streng ermahnen lassen, da er seinen Bischofspflichten gegenüber den Mönchen von Westminster nicht nachgekommen war.²⁵² Zurechtweisungen dieser Art trafen allerdings auch den Klerus einer Diözese, wenn er gewollt oder ungewollt gegen seinen Bischof handelte. Dies mussten die Kleriker von Olmütz erkennen, als Innocenz ein Schreiben an sie richtete, da sie mit vom Bischof Exkommunizierten die heilige Messe feierten.²⁵³ Nach einer kurzen Einleitung zeigte der Papst sein großes kirchenrechtliches Wissen, indem er die Verfehlung mit Hilfe der Kirchenväter erklärt, seinen Vorgänger Calixt II. zitiert und sich auf eine der Synoden von Karthago beruft.²⁵⁴ Schließlich wird noch die Strafe für den Verkehr mit Exkommunizierten genannt: *Qui communicaverit vel oraverit cum excommunicato, si laicus est, excommunicetur; si clericus, deponatur*. Dies wird am Ende des Schreibens sogar noch weiter gesteigert:

²⁴⁹ Migne PL 179, Ep. 476, Sp. 547.

²⁵⁰ Exemplarisch dafür ist der Streit zwischen dem Bischof von Arras und den Mönchen von Marchiennes. Der Bischof wird mit deutlichen Drohungen zurechtgewiesen, während die Mönche in nüchternem Stil dazu aufgefordert werden für ihre Gemeinschaft einen neuen Abt zu wählen: Migne PL 179, Ep. 483 und 484, Sp. 554f.

²⁵¹ Migne PL 179, Ep. 497, Sp. 566.

²⁵² Migne PL 179, Ep. 501, Sp. 567f.

²⁵³ Migne PL 179, Ep. 494, Sp. 565f.

²⁵⁴ Er spricht von einem *Carthaginense concilium*; da es allerdings gerade in der Spätantike mehrere solcher gab, ist eine genaue Identifikation nicht möglich.

[...] per apostolica scripta universitatem vestram monemus et monendo praecipimus, ut de tantis excessibus praefato fratri nostro, episcopo vestro, digne satisfaciatis, et ad ipsius obedientiam et reverentiam cum omni devotione humiliter redeatis; alioquin excommunicationis vel depositionis sententiam quam in vos canonica aequitate promulgaverit, beati Petri principis apostolorum, et nostra auctoritate firmabimus.

Diese Warnung oder Drohung wirkt umso heftiger durch die Verwendung des Futurs in *firmabimus*. Es lässt nicht nur eine Absicht erkennen, es lässt die Adressaten gewissermaßen einen Blick in die Zukunft werfen, die für sie jedoch nicht erfreulich sein würde, denn sie hätten Absetzung und Ausgrenzung zu erwarten. Ein ähnliches Schicksal wurde dem Klerus und der Bevölkerung von Toulouse angedroht, so sie nicht gewillt waren, ihrem Prälaten bei der Revindikation entäußerter Kirchengüter zu helfen: *Si quis vero rebellis et inobediens esse praesumpserit, sententiam quam in eam canonice promulgaverit, nos auctore Domino ratam habebimus.*²⁵⁵ Auch wenn die Strafe nicht *expressis verbis* genannt wird, so ist durchaus klar, was gemeint ist: Die Exkommunikation für Laien und die Absetzung für Kleriker, wie es schon in dem früheren Schreiben hieß.

Diese Ebene der Kommunikation, welche Autorität und selbstbewusste Machtausübung ausstrahlt, sowie den Anspruch auf unbedingten Gehorsam finden sich nunmehr in einem Großteil der päpstlichen Schreiben. Ohne Rücksicht auf die vielbeschworene Kollegialität aus Innocenz' früher Herrschaftszeit verfügte der Papst immer öfter und immer freier über Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen sowie deren Diözesen. Der Ton seiner Schreiben nahm immer stärker eine Befehlsform an.²⁵⁶ Ein seltenes Gegenbeispiel hierzu soll dennoch nicht unerwähnt bleiben: Der Fall des Bischofs Heinrich von Mähren. Dieser beabsichtigte, sich als Missionar in die Gebiete östlich seiner Diözese zu begeben und die dortigen Heiden zu bekehren. Auch Innocenz war der Erweiterung des christlichen Einflussbereichs nicht abgeneigt, doch beorderte er Bischof Heinrich zunächst nach Rom, um ihm dort eine Art Einweisung zukommen zu lassen.²⁵⁷ Im Jahre 1141 war der Aufbruch für die Missionstätigkeit geplant, so dass Innocenz Ende Januar dem Bischof noch das Recht verlieh, das Kreuz vor sich zu tragen.²⁵⁸ Nur wenig später muss der Papst von den Problemen innerhalb der Diözese Mähren erfahren haben, in welcher das Volk sich gegen den Bischof erhoben hatte.²⁵⁹ Der

²⁵⁵ Migne PL 179, Ep. 526, Sp. 592.

²⁵⁶ Vgl. dazu als herausragende Beispiele die Schreiben an Erzbischof Konrad von Salzburg und Bischof Stefan von Paris: Migne PL 179, Ep. 541, Sp. 609 und Ep. 552, Sp. 620.

²⁵⁷ Migne PL 179, Ep. 460, Sp. 531f.

²⁵⁸ Migne PL 179, Ep. 492, Sp. 564.

²⁵⁹ Migne PL 179, Ep. 493, Sp. 564f.

Tonfall des Schreibens ist eindringlich (*pro ipsius adhuc salute et admonitione attentius debeas laborare*), jedoch noch nicht warnend oder drohend. Viel mehr versuchte der Papst durch Beispiele aus der heiligen Schrift den Bischof dazu zu bringen, seine Hauptaufgabe, das Sorgen für die eigene Diözese, die ihm durch Gott anvertraut wurde, nicht zu vernachlässigen. Im Sommer des Folgejahres (August 1142) schließlic h entschloss sich Innocenz den Kardinaldiakon Guido als Legaten nach Mähren zu schicken, um die Reform und die Befriedung voranzutreiben.²⁶⁰ Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass dem Bischof nach der Ankunft des Legaten nur noch Hilfstätigkeiten zukommen sollten (*opem et consilium praebeas*). Dennoch fällt der Tonfall der Schreiben auf, der als sachlich, ruhig, teilweise ermunternd zu beschreiben ist. Wie bereits erwähnt, bildet jedoch ein in solcher Art praktizierter Schriftwechsel die große Ausnahme der Zeit nach dem Ende des Schismas. Über die Gründe, weshalb Innocenz gegenüber Bischof Heinrich von Mähren jene Gangart wählte, kann auch nur spekuliert werden. Sicherlich konnte der Papst, der größten Wert auf Herrschaft und Recht innerhalb der Diözesen legte, nicht mit den Verhältnissen in Mähren zufrieden sein. Der Missionswunsch des Bischofs hingegen erscheint den Papst zumindest soweit beschwichtigt zu haben, dass dieser das Anliegen nicht nur durch ermunternde Worte, sondern auch durch einen Legaten unterstützte.

Nicht immer war das Einschüchtern durch Drohungen und Warnungen von Erfolg gekrönt oder ein probates Mittel, um Streitfälle endgültig zu einem Ende zu bringen. Die Schwierigkeiten bei einer Prüfung aus der Ferne dürfen nicht außer Acht gelassen werden, zumal man durch das Mittel der Appellation mit den Vorzügen einer Verhandlung vor Ort, also an der Kurie selbst, vertraut war. In dieser Hinsicht ist es nicht überraschend, dass sich gegen Ende der Herrschaft Innocenz' II. die Verhandlungen an der Kurie selbst mehrten, indem der Papst immer öfter Vorladungen an die Angeklagten schickte. So mussten sich die Priester einer Kirche bei Lugano vor dem Papst verantworten, da sie ihrem Oberen den Gehorsam verweigert hatten.²⁶¹ Ebenso wurde der Abt Radulph von Lagny vorgeladen, um sich der Anklage, er hätte Kirchengut und -rechte veräußert, zu stellen.²⁶² Und auch die höchsten Würdenträger waren von dieser neuen Praxis nicht ausgenommen. Der Erzbischof von Tours wurde angeklagt, er hätte sich die Rechte anderer Bistümer angeeignet, und diesbezüglich erwartete Innocenz eine persönliche Stellungnahme, um das Verfahren eröffnen

²⁶⁰ Migne PL 179, Ep. 531, Sp. 597.

²⁶¹ Migne PL 179, Ep. 507, Sp. 570f.

²⁶² Migne PL 179, Ep. 554, Sp. 621.

zu können.²⁶³ Doch nicht nur aufgrund von Anklagen konnte der Klerus von dem Papst vorgeladen werden. So wurden im Falle einer strittigen Bischofswahl die Wähler vor Innocenz zitiert, um die Wahl im Beisein des Papstes zu wiederholen.²⁶⁴ Fraglos eine äußerst bildliche Darstellung des Papstes als obersten Richter, der sogar persönlich über einen Rechtsprozess wie eine Bischofswahl wacht. Dennoch konnte es trotz persönlicher Vorstellung an der Kurie für die Ankläger oder Angeklagten zu keinem Urteil kommen, und der Fall wurde vom Papst an einen lokalen Prälaten delegiert, der sich einen besseren Einblick in die Rechtslage machen konnte und daraufhin *vice papam* ein Urteil fällte. Dies war der Fall in einem Rechtsstreit zwischen den Mönchen von S. Augustin in der Erzdiözese Canterbury und dem Erzbischof selbst.²⁶⁵ Beide legten, vertreten durch Mitglieder des Konvent oder durch *nuntii*, ihre Punkte vor Innocenz dar, der jedoch die verworrene Rechtslage weder anhand der Aussagen, noch durch Dokumente ersehen konnte. Schließlich bestimmte er zwei lokale Bischöfe, Heinrich von Winchester und Robert von Hereford, zu seinen Stellvertretern, die nach genauerem Prüfen das Urteil fällen sollten. Dieser Streitfall ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen sagt die Delegierung an lokale Richter vor Ort aus, dass Innocenz sogar auf einen persönlichen Urteilsspruch verzichten konnte, wenn seines Erachtens dadurch der Gerechtigkeit nach nicht Genüge getan wurde. Es ging ihm also nicht darum, die päpstliche Rechtsprechung um jeden Preis durchzusetzen, es ging ihm viel mehr darum, die Rechtsprechung allgemein durch das Papsttum zu stärken und zu stützen. Zum anderen ist die Wahl der beiden delegierten Richter interessant, denn einer der beiden ist Heinrich von Winchester, den der Papst noch wenige Jahre zuvor ernsthaft ermahnen musste, seinen bischöflichen Pflichten in der Rechtsprechung nachzukommen.²⁶⁶ Die scharfen Mahn- und Drohschreiben jener Zeit hatten somit durchaus Erfolge gezeigt.

Der Wandel im Amtsverständnis konnte bisher nur nachgezeichnet, jedoch nicht auf seinen Ursprung hin untersucht werden. Dies ist nicht verwunderlich, denn gerade Beschreibungen solcher Art durch Dritte oder durch den Papst selbst existieren nicht; auch die anderen Quellen sind rar. Dennoch soll anhand vier herausragender Ereignisse im Leben Innocenz' II. seit dem Ende des Schismas versucht werden, beispielhaft die Hintergründe für den Wandel im päpstlichen Amtsverständnis etwas zu beleuchten.

²⁶³ Migne PL 179, Ep. 550, Sp. 618f.

²⁶⁴ Migne PL 179, Ep. 537, Sp. 604.

²⁶⁵ Migne PL 179, Ep. 549, Sp. 617f.

²⁶⁶ Vgl. oben Anm. 254.

2.7. Einige Hintergründe für den Wandel: Das Lateranum II, Petrus Abaelard, die Templer und ein Amtseid für Juristen

Das zweite Laterankonzil, das im April des Jahres 1139 stattfand, sollte für Innocenz und die europäische Christenheit offiziell das Ende des Schismas besiegeln.²⁶⁷ Die Beschlüsse bauten hauptsächlich auf vorangegangenen Konzilien auf. So entstammten von den insgesamt 30 Kanones einer aus der Zeit Gregors VII. (Kan. 10), drei aus der Zeit Urbans II. (Kan. 3, 21, 22), fünf aus der Zeit Calixts II. (Kan. 3, 7, 23 – 25), der größte Teil aber mit 16 Kanones (Kan. 1, 4 – 7, 9 – 12, 14 – 20) stammte aus den früheren Konzilien Innocenz II. selbst.²⁶⁸ Innocenz zielte nicht auf eine vollkommene Neugestaltung, er versuchte viel mehr das von seinen Vorgängern während der Reform Erstrittene zu festigen. Lediglich in einem Punkt schuf er selbst etwas Neues und dieser ist im Kanon 9 des zweiten Laterankonzils festgehalten.²⁶⁹ Er betrifft das Studium des römischen Rechts und der Medizin, das jedem Geistlichen untersagt werden sollte, da diese Berufe aufgrund ihrer weltlichen Verdienstmöglichkeiten die geistliche Disziplin untergruben und zersetzten.²⁷⁰ Dieser Kanon geht schon auf das Konzil von Clermont zurück, wo er im Kanon 5 festgehalten wurde. Dies ist insoweit bemerkenswert, als dass die hohen Schulen zu dieser Zeit noch in ihrer Frühphase steckten und ihren Zenit erst in den kommenden Jahrzehnten erreichen sollten. Die höhere Bildung war allerdings schon so anerkannt und gefragt, dass sie eine ernsthafte Gefahr für die kirchliche Disziplin darstellten.²⁷¹ So sah sich Innocenz II. schon in seinem ersten Jahr als Papst gezwungen, einzuschreiten und den Missstand nicht nur einzudämmen, sondern gänzlich durch ein Verbot zu bereinigen. In den übrigen von ihm übernommenen Kanones finden sich keine weiteren Neuerungen. Sie wurden schon auf den von ihm geführten Konzilien in Frankreich (Clermont 1130 und Reims 1131) und Italien (Pisa 1135) postuliert und zielten hauptsächlich auf frühere Forderungen der Kirchendisziplin ab.²⁷² Die Reihe der von Innocenz geleiteten Konzilien ist jedoch nicht nur aufgrund der Übernahme zahlreicher Kanones im zweiten Laterankonzil von Bedeutung. Auch in der Audienz und der Teilnahme

²⁶⁷ Siehe hierzu besonders: Foreville, Lateran I – IV, S. 92 – 143.

²⁶⁸ Vgl. dazu Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2, Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512 – 1517), hrsg. von Josef Wohlgemuth, Paderborn (u.a.) 2000, S. 195 – 203.

²⁶⁹ Ebd., S. 198f.

²⁷⁰ Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 40f.

²⁷¹ Dies blieb im Übrigen auch bis in das 13. Jahrhundert so. Der von Innocenz II. eingeführte Kanon gegen das Studium des weltlichen Rechts und der Medizin wurde von Alexander III. nochmals bestätigt und unter Honorius III. offiziell in das Kirchenrecht aufgenommen. Vgl. Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 41.

²⁷² Ebd., S. 53f.

lässt sich eine Entwicklung erkennen. So wurden die beiden Synoden nördlich der Alpen hauptsächlich von den Prälaten Frankreichs, vereinzelt von einigen aus dem Reich und von den britischen Inseln, besucht. Wie bereits beschrieben wurde, lag der Anteil der Mitbestimmung durch die Kardinäle noch höher. Das Publikum nahm in Pisa weiter zu, zwar mit einem deutlichen Anteil an italienischen Geistlichen, doch sind neben diesen auch jede Menge französische, deutsche und englische zugegen, so dass von einer Anzahl von über 100 Vätern gesprochen wurde.²⁷³ Die Mitgestaltung und Einbindung der Kardinäle fiel jedoch deutlich geringer aus, als auf den zuvorgegangenen Synoden. Mit dem zweiten Laterankonzil wollte Innocenz ein noch breiteres Publikum erreichen, er suchte für den Höhepunkt seiner Macht, auf welcher er der Christenheit das Ende des Schismas verkünden konnte, nichts Geringeres als eine Weltbühne, ähnlich wie es sein Vorgänger Calixt II. zum offiziellen Ende des Investiturstreits getan hatte. Ebenso orientierte sich Innocenz an der Geschwindigkeit, mit welcher Calixt II. das erste Laterankonzil nach dem Abschluss des Investiturstreits einberief. Das Wormser Konkordat als offizieller Schlusspunkt der Auseinandersetzung stammte vom September des Jahres 1122, das Laterankonzil wurde danach in atemberaubender Geschwindigkeit einberufen und fand im März des Folgejahres, 1123, statt. Der letzte gewählte Gegenpapst des Schismas von 1130, Victor (IV.), resignierte im März des Jahres 1138, und Innocenz machte sich unverzüglich daran, das große Konzil vorzubereiten, so dass es im April 1139 abgehalten werden konnte. Wie Ordericus Vitalis anmerkte, waren dadurch die Teilnehmer gezwungen, in den vorangehenden Monaten, also in der Winterzeit, anzureisen. In Anbetracht der Möglichkeiten und Schwierigkeiten des mittelalterlichen Reisens, war eine Überquerung der Alpen, auch mit Hilfe der großen Passstraßen, im Winter ein waghalsiges Unternehmen.²⁷⁴ Dies unterstreicht die enorme Bedeutung des Konzils für Innocenz II., der sein Programm, das er auf den vorigen Synoden schon regional vorgestellt hatte, nun auch für die gesamte Christenheit umsetzen wollte. Es fügt sich in das Bild ein, dass der Papst auf dem Konzil keine regionalen Streitfälle verhandeln wollte. Der Abt des Klosters vom Monte Celio, der in einem Rechtsstreit mit Odo Frangipani lag, beschreibt in seiner Klage, wie der Papst dem Angeklagten sogar ausdrücklich Aufschub bis nach dem Konzil gewährt.²⁷⁵ Innocenz dachte und handelte für das zweite Laterankonzil in globalen, gesamtchristlichen Dimensionen.

²⁷³ Mansi, Conciliorum 21, Sp. 523 – 546.

²⁷⁴ Ordericus Vitalis, *Historia Aecclesiastica*, Bd. 6, hrsg. von Marjorie Chibnall, Oxford 1978, S. 550 – 552.

²⁷⁵ Mansi, Conciliorum 21, Sp. 541f.

Das Konzil wurde wahrscheinlich am 3. April durch den Papst eröffnet.²⁷⁶ Im Verlauf dessen hielt Innocenz eine lange Rede, in welcher sich nicht nur einige Aspekte seiner Herrschaft, sondern auch die Vergangenheit des Schismas widerspiegeln, und die die Einheit der Kirche als Grundlage hatte. Die Chronik von Morigny überliefert die Ansprache, die in Länge und Themenwahl als authentisch angesehen werden muss.²⁷⁷ Zu Beginn betonte der Papst den herausgehobenen Stand der Geistlichkeit, der aus besonderen Erben und Söhnen des Allerhöchsten besteht und sich aufgrund einer rechtmäßigen Einsetzung in sein Amt im Auftrag des Herrn um das Wohl der Seelen sorgt. Sehr schnell wandelt sich die Rede in eine Anklage gegen die ehemaligen Schismatiker, die für die Kirchenspaltung von 1130 verantwortlich waren. Beginnend mit der herausgehobenen Stellung Roms und des Papsttums fährt Innocenz mit einer Anklage gegen Petrus Pierleoni fort, ohne jedoch seinen Namen zu nennen. Die Metapher vom kranken Haupt, das für die Erkrankung des ganzen Körpers sorgt, ist allerdings eine klare Anspielung auf das Schisma, ebenso wie der sündhafte Pontifex, durch den niemand zu Gott finden kann. Immer wieder spricht der Papst diesbezüglich auch von den Rechtsbrüchen, von der Verletzung der Gerechtigkeit, von der Verwehrung des Rechts für jeden, die das gewaltsame Annehmen des Papsttums durch den Gegenpapst Anaklet II. bedeutete. Durch das Gift des Neids, *venena invidiae*, ergriff Petrus Pierleoni die Macht, die ihm nicht zustand, und führte damit zahlreiche andere, die gegen den Heiligen Geist gefrevelt hatten, durch die Wahl und die Kirchenspaltung mit sich auf den Weg des Verderbens. In diesem Hauptanklagepunkt gegen die ehemaligen Anhänger des Gegenpapstes führt Innocenz seine wichtigste Quelle, den Kirchenvater Augustinus, an und unterstreicht abermals dessen hohe Bedeutung für seine Herrschaft und sein Amtsverständnis. Die Rede steigert sich noch in ihrem anklagenden Ton und gipfelt schließlich in der Umkehrung des Gleichnisses von den Schwertern zu Pflugscharen. Das Kirchenrecht, die Kanones sowie die Statuten der Kirchenväter waren für Innocenz jene Mittel, die in Friedenszeiten zum Pflug, im Krieg allerdings zu Schwertern werden sollten. Deutlicher konnte die Regierungsweise des Papstes nicht in Worte gefasst werden. Wie bereits gezeigt, bestätigen dies seine Schreiben, indem sie im Verlauf seiner Herrschaft immer kämpferischer und autoritärer die höchste Jurisdiktionsgewalt des päpstlichen Amtsträgers zur Schau stellen und anwenden. Es ist nur verständlich, dass im Anschluss an solch eine Ansprache auch eine Absetzung und Verdammung dessen kommen musste, was der Gegenpapst während seiner usurpierten Herrschaft vollzogen hatte. Die Krankheiten, die von dem kranken Haupt hervorgerufen

²⁷⁶ Foreville, Lateran I-IV, S. 104.

²⁷⁷ La Chronique de Morigny (1095 – 1152), hrsg. von Léon Mirot, Paris 1912, S. 72 – 74.

wurden, mussten nun wieder kuriert werden. Wie der Autor der Chronik von Morigny schildert, rief Innocenz alle ehemaligen Anakletianer zu sich, beschuldigte sie nochmals persönlich und entriss ihnen zuletzt die Insignien ihres geistlichen Rangs, wodurch er der Demütigung noch die Absetzung folgen ließ. Da dies ebenfalls den im Jahre 1137 zu Innocenz übergetretenen Kardinalpriester Petrus von Pisa betraf, werden die Rede sowie das folgende Strafgericht auf einen Tag zwischen dem 11. und 17. April fallen, wohl gegen Ende des Konzils, als auch das Anathem gegenüber den übriggebliebenen rebellischen Anakletianern (wie Roger von Sizilien) nochmals erneuert wurde. Dafür spricht auch, dass Petrus von Pisa in seiner Funktion als Kardinalpriester von S. Susanna noch auf einer Urkunde vom 11. April 1139 subskribiert.²⁷⁸

Eben wegen der Behandlung jenes Kardinals widerfuhr Innocenz harte Kritik von dem einflussreichen und mächtigen Abt Bernhard von Clairvaux, die glücklicherweise in einem Schreiben erhalten ist.²⁷⁹ Gleich zu Beginn stellt Bernhard die Frage in den Raum, wer ihm denn gegen den Papst auf Erden Recht geben soll, wenn nicht der Papst selbst? Die Suprematie der päpstlichen Rechtsprechung wird aufgegriffen und sodann von Bernhard im weiteren Verlauf seines Schreibens instrumentalisiert. Im übertragenen Sinn möchte der Abt den Papst vor den Papst ziehen, dass er über sich selbst in dieser Angelegenheit richte: *Vos appello ad vos; vos iudicate inter me et vos*. Da Bernhard als Stellvertreter des Papstes zu den Verhandlungen mit Petrus von Pisa, dem prominentesten Anhänger des Gegenpapstes, entsandt worden war, sieht der Abt aus Clairvaux in dem Absetzen des daraufhin übergetretenen Kardinals, einen direkten Widerspruch Innocenz'. Mehr noch, er sieht darin ein Unrecht, denn der Papst hatte wohl schon seine Zustimmung zur Wiederaufnahme gegeben. Da Bernhard damals in seinem Namen handelte, handelt nun der Papst gegen sich selbst. Es ist wohl davon auszugehen, dass Innocenz dem Abt weitläufige Rechte für diese Mission einräumte, sonst würde Bernhard wohl nicht „so viele Zeugen wie es Männer an der Kurie gab“ anführen können. Darüber hinaus sah der Abt die Aktion des Papstes als einen Angriff auf seine Person sowie seinen Ruf, da er als Bürge für den reuigen Kardinalpriester von S. Susanna aufgetreten war. Dennoch verdammt er die Absetzungen nicht grundsätzlich. Diejenigen, die in Reue vor dem Ende des Schismas übertraten, sollten Milde erhalten, die übrigen, die erst durch den Tod des Gegenpapstes zu Innocenz kamen, die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommen.²⁸⁰ Der Aufbau und die Beweisführung des Schreibens stellen einen deutlichen Bezug zur Rechtsprechung dar. Auf dieser Grundlage darf konstatiert

²⁷⁸ Migne PL 179, Ep. 369, Sp. 425f.

²⁷⁹ S. Bernardi Opera 8, Ep. 213, S. 73f.

werden, dass für Bernhard von Clairvaux in der Absetzung des Petrus von Pisa ein Unrecht vorlag, begangen an dem reuigen Kardinal, aber auch an ihm selbst. Es ist bezeichnend, dass er sein Schreiben wie eine Appellation aufbaute, wohl wissend, dass er auf diese Art und Weise bei dem sehr auf das Recht pochenden Papst die besten Aussichten auf Gehör und Gewähr hatte. Doch kannte er ebenso die apostolische Strenge und den Feuereifer, mit welchem Innocenz gegen die Schismatiker vorging.²⁸¹ Es scheinen auch diese beiden Eigenschaften gewesen zu sein, die letztlich dazu führten, dass der Papst das Laterankonzil dazu nutzte, ein Strafgericht gegen die ehemaligen Schismatiker abzuhalten. Ihre Absetzung und Verbannung können als eine Art Reinigungsaktion für die Kirche angesehen werden; Innocenz wollte die Glieder, welche durch das kranke Haupt (i.e. Anaklet II.) erkrankt waren, vom übrigen Körper abtrennen. Dies deutete er schon in der Rede über die Einheit der Kirche an. Bernhard von Clairvaux' Bitte oder Aufforderung wurde jedenfalls nicht erhört. Es fand scheinbar auch keine weitere Kommunikation diesbezüglich statt. Da Petrus von Pisa jedoch in den letzten Jahren bis zum Tod Innocenz' II. keine weitere Rolle mehr im kurialen Gefüge spielte und erst unter dessen Nachfolger Coelestin II. wieder eingesetzt wurde, hatte der Papst vermutlich dem Abt von Clairvaux seine Position in dieser Sache unmissverständlich klar gemacht. Leider ist ein solches Schreiben des Papstes nicht überliefert, es würde weitere interessante Einblicke in das Rechtsverständnis des Papstes bieten. Dennoch wird man davon ausgehen müssen, da Bernhard das Thema seit seinem Brief nicht mehr anspricht und sich die Ausgangslage seit dem zweiten Laterankonzil ebenso wenig geändert hatte.

Das mehrjährige Schisma, das erst mit dem Tod des Gegenpapstes Anaklets II. endete, hatte den größten Anteil am Werdegang Innocenz' II. sowie seinem Wandel. Als Höhepunkt muss das Strafgericht auf dem zweiten Laterankonzil angesehen werden, doch auch in der Folgezeit blieb der Papst ein harter und von seinem Rechtsbewusstsein getriebener Richter. Doch neben dem Schisma existierten weitere Punkte mit Konfliktpotential, an denen der Wandel im päpstlichen Amtsverständnis illustriert werden kann. Zu nennen sind hier das Aufkommen der hohen Schulen in Frankreich sowie die damit einhergehende neue Art der Wissenschaft, die Scholastik.²⁸² Der wohl berühmteste und einflussreichste Vertreter jener neuen Schulen und Denkart ist Petrus Abaelard. Kennzeichnend für diese ist die Betonung des menschlichen

²⁸⁰ Ebd., S. 74: *Sed ubi non est par culpa, par plane non debet procedere poena, nec convenit eadem involvi sententia eum qui peccatum, cum his quos magis peccatum deseruit.*

²⁸¹ Ebd., S. 73: *Et hoc ego dixerim, non ut apostolicum reprehendam rigorem et zelum igne Dei succensum contra schismaticos, [...].*

²⁸² Siehe hierzu Heinrich Fichtenau, *Ketzer und Professoren. Häresie und Vernunftglaube im Hochmittelalter*, München 1992. Darin besonders Kapitel III „Das Reich der Vernunft“ auf den S. 199 – 284.

Verstandes, der in der Lage sein sollte, fast alles zu ergründen und zu begreifen. Mit Hilfe einer zunehmend exakteren Verwendung von Begriffen, Wörtern und der Sprache allgemein, sollte dies im Endeffekt eben jenen Zweck erfüllen. Eng damit verbunden war die Dialektik als herausragende Eigenschaft im wissenschaftlichen Diskurs. Diese neue Art des Denkens und Untersuchens musste jedoch zwangsweise mit der alten, traditionsverhärteten Art des frühmittelalterlichen Denkens kollidieren, die als Grundlage nur die *auctoritas*, also die Autorität der Heiligen Schrift oder der Kirchenväter kannte. Daneben entwickelte sich der Begriff der *ratio*, am besten wiedergegeben als Verstandesgrund, der der althergebrachten *auctoritas* gegenüber steht.²⁸³ Die neuen Ideen und Richtungen im Denken der Gelehrten jener Zeit wurden befeuert durch das Wiederentdecken und Rezipieren verloren geglaubter Werke des Aristoteles. Diese fanden vom Orient ausgehend ihren Weg über die arabische Gelehrtenwelt bis in das intellektuelle Herz der europäischen Christenheit, die Königsstadt Paris, hinein. Dort betätigte sich Petrus Abaelard als überaus erfolgreicher Lehrer, der eine große Schar an wiss- und lernbegierigen jungen Menschen um sich scharte. Spätestens seit der Altarweihe in Morigny im Jahre 1131 kannte Innocenz ihn persönlich, da beide dort zugegen waren.²⁸⁴ Petrus Abaelard musste aus vielerlei Gründen für Innocenz ein Ärgernis gewesen sein. So war er vielleicht der Lehrer seines Widersachers Petrus Pierleoni, als dieser in Paris studierte.²⁸⁵ Doch schwerer wog seine Präsenz als Exponent der neuen Art zu Denken und Nachzuforschen. Schon in jungen Jahren hatte Petrus Abaelard sein Werk *Sic et Non* verfasst, in welchem er anhand der Aussagen der Kirchenväter (und unter diesen besonders häufig Augustinus) die Ungereimtheiten und Widersprüche in den *auctoritates* aufzeigte.²⁸⁶ Innocenz, der besonders Augustinus' Lehren als eine Grundlage für seine Herrschaft ansah, brachte diesem Werk sowie dem Verfasser großes Misstrauen entgegen. Nicht nur hatte Petrus Abaelard die *auctoritas* des Heiligen Augustinus angezweifelt, er hatte durch das Nebeneinanderstellen der widersprüchlichen *auctoritates* die traditionelle Grundlage für die Kirche aufgeweicht, ihnen sogar die menschliche *ratio* gegenüber gestellt. Dieses neue Denken musste Innocenz als einen Angriff auf die Kirche allgemein aufgefasst haben. Das

²⁸³ Schon Ende des 11. Jahrhunderts benutzte Anselm von Canterbury die *rationes* in diesem Kontext und stellte sie den älteren *auctoritates* gegenüber. Vgl. Fichtenau, *Ketzer*, S. 202f.

²⁸⁴ Es ist nicht auszuschließen, dass Innocenz schon von Petrus Abaelardus gehört hatte, der auf dem Konzil von Soissons im April 1121 die Verdammung eines seiner Werke als Ketzerschrift hinnehmen musste. Nur wenige Tage nach dem Konzil ist Innocenz nämlich auf Legation in Frankreich und trifft sich in Noyon, in direkter Nachbarschaft zu Soissons, mit seinem Legationspartner Petrus Pierleoni (erste Urkunde gemeinsam vom 1. Mai 1121). Vgl. Weiss, *Urkunden*, S. 85.

²⁸⁵ *Chronique de Morigny*, S. 51.

²⁸⁶ Stephan Ernst, *Petrus Abaelardus* (= *Zugänge zum Denken des Mittelalters* 2), Münster 2003, S. 82 – 86.

spätere Verdammungsschreiben aus dem Jahre 1141 unterstreicht dies.²⁸⁷ In diesem bezieht der Papst den Pariser Lehrer, bereits verurteilte Häresien wiederaufleben zu lassen und zu verbreiten. Unter diesen werden die Lehren des Arius, des Manichäus, des Nestor, des Eutyches sowie des Dioscorus genannt, Anschuldigungen, die sich auch bei den Anklagen Bernhards von Clairvaux finden.²⁸⁸ Die Wichtigkeit, Petrus' Lehren und Ideen zu verdammen, lässt sich leicht daran ersehen, dass Innocenz dem Angeklagten nicht einmal die Chance auf ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem kurialen Gericht in Rom zugestehen wollte. Das Konzil von Sens fand zu Pfingsten 1141 statt. Da Petrus sich dort als schon vorverurteilt ansah,²⁸⁹ brach er die Verhandlung ab und plante eine Appellation an die Kurie zu senden, um sich dort vor dem Papst persönlich verteidigen zu können. Doch dazu sollte es nicht kommen. Innocenz missachtete das, was er in seinen Schreiben so oft versprach, nämlich das Recht eines jeden auf Appellation nach Rom. Schon Mitte Juli bestätigte er die Absetzung und Verdammung des Petrus Abaelard. Er schätzte die Gefahr, die von den Lehren und den Ideen des Pariser Magisters ausgingen, als sehr hoch ein, wahrscheinlich sogar als potenzielle Zersetzung der päpstlichen Herrschaft, die auf dem Recht in Form von *auctoritates* aufgebaut war und durch Innocenz noch weiter ausformuliert wurde. All dies konnte und wollte Innocenz nicht in einem öffentlichkeitswirksamen Prozess vor der Kurie aufs Spiel setzen, zumal Petrus Abaelard für seinen scharfen Verstand und seine überaus geschliffene Rhetorik bekannt war und bewundert wurde. Sogar ehemalige Schüler von ihm waren in Rom an der Kurie im direkten Umfeld des Papstes.²⁹⁰ Hierin muss auch die Erklärung dafür gesehen werden, dass der Papst sich der Sache gegen Abaelard erst so spät annahm. Während des Schismas wollte er es nicht riskieren, dass einige ehemalige Abaelard-Schüler wie z.B. Guido de Castello (der spätere Coelestin II.), die in hohem Ansehen und im engsten Mitarbeiterstab Innocenz' saßen, sich von ihm abwandten und dem Gegenpapst Anaklet II. anschlossen, der vermutlich selbst ein Schüler Abaelards gewesen war. Nach dem Schisma galt es, wie bereits beschrieben, zunächst innerhalb der europäischen Christenheit für Ordnung zu sorgen

²⁸⁷ Migne PL 179, Ep. 447, Sp. 515 – 517. In der Adresszeile steht fälschlicherweise Rainald von Reims, der jedoch zu diesem Zeitpunkt schon verstorben war. Auch fällt dieses Schreiben, ebenso wie das folgende (Ep. 448), in das Jahr 1141, unmittelbar nach dem Konzil von Sens. Vgl. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I imperatoris* (= MGH SS rer. Germ. 46), hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1912 (ND Hannover 1997), S. 71 – 73; Mansi, *Conciliorum* 21, Sp. 564f.; Jaffé-Löwenfeld 1, Nr. 8148; Constant Mews, „The Council of Sens (1141): Abelard, Bernard, and the Fear of Social Upheaval“, in: *Speculum* 77 (2002), S. 342 – 382, hier S. 346 mit Anm. 13.

²⁸⁸ S. Bernardi Opera 8, Ep. 193, S. 43f.: *Cum de Trinitate loquitur, sapit Arium; cum de gratia, sapit Pelagium; cum de persona Christi, sapit Nestorium.*

²⁸⁹ Ernst, *Petrus Abaelardus*, S. 27 – 30.

²⁹⁰ Dies geht aus diversen Schreiben hervor, siehe S. Bernardi Opera Omnia 8, Ep. 188, S. 10 – 12, Ep. 192, S. 43f., Ep. 193, S. 44f.; die Vorsitzenden des Konzils von Sens an Innocenz: Migne PL 179, Ep. 13, Sp. 671f.

(Lateran II) und sodann vor den südlichen Toren Roms (Roger von Sizilien). Zu diesem Zeitpunkt war Innocenz II. auf dem Höhepunkt seiner Macht und auch seine Kardinäle sowie die übrigen Kirchenfürsten befehligte er autoritär. Erst dann, im Jahre 1139, wurde durch Bernhard von Clairvaux an ihn der Vorwurf der Ketzerei gegen Petrus Abaelard herangetragen, und Innocenz sorgte dafür, dass die daraus resultierende Verurteilung nach nur kurzer Zeit und ohne Möglichkeiten der Gegenwehr für Petrus Abaelard auch umgesetzt wurde. Das päpstliche Misstrauen gegen die Studien außerhalb der Klostermauern manifestierte sich in eben dieser Verurteilung.²⁹¹

Zwei weitere Aktionen gewähren Einblick in das Amtsverständnis Innocenz' II. und dessen Veränderung. Zum einen ist dies die offizielle Bestätigung für den Templerorden in Form der Bulle *Omne datum optimum*, zum anderen führte der Papst für die römischen Stadtjuristen, also Advokaten und Richter, eine Art „Amtseid“ ein. Beide Handlungen fallen, ebenso wie die bisher beschriebenen Hintergründe, in die Zeit nach dem Ende des Schismas. Die Templerbulle ist datiert auf die Zeit unmittelbar vor dem zweiten Laterankonzil, den 29. März 1139. Man erkennt in ihr Spuren und Parallelen zu zwei anderen Schreiben, dem *Sermo exhortationis* eines Hugo peccator und dem *Liber de laude novae militiae* des Bernhard von Clairvaux, die beide um 1128/1129 unmittelbar vor der Synode von Troyes entstanden sein müssen. Die beinhalteten Privilegien waren außergewöhnlich und schufen die Basis, auf der der Orden im Laufe der folgenden Jahrzehnte zu einer der reichsten und mächtigsten Institutionen des christlichen Abendlandes wurde. Im Gegenzug mussten die Templer jedoch Dienst leisten. Innocenz beschreibt dies folgendermaßen in der Bulle:

*Et, cum nomine censeamini milites Templi, constituti estis a Domino catholice ecclesie defensores et inimicorum Xpisti impugnatores [...] Nichilominus tamen universitatem vestram exortamur in Domino, atque, in peccatorum remissionem, auctoritate Dei et beati Petri, apostolorum principis, iam vobis quam servitoribus vestres injungimus, ut pro tuenda catholica ecclesia, et ea que est sub paganorum tyrannide, de ipsorum spurcitia eruenda, expugnandos inimicos crucis, invocato Xpisti nomine, intrepide laboretis.*²⁹²

Von besonderem Interesse muss die Wortwahl Innocenz' in diesem Schreiben sein. Schon die Aussage des ersten Teils ist sehr allgemein gehalten, die Tempelritter seien durch den Herrn zu Beschützern der katholischen Kirche und zu Kämpfern gegen die Feinde Christi bestimmt

²⁹¹ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 41.

²⁹² Papsturkunden für Templer und Johanniter (= Vorarbeiten zum *Oriens Pontificius* 1 / Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, 77), hrsg. von Rudolf Hiestand, Göttingen 1972, Nr. 3, S. 204 – 210.

worden. Nichts deutet auf den eigentlichen, von den Templern selbst gewählten Hauptverwendungsort, das Heilige Land, hin. Die Aussage des zweiten Teils zeigt die eigentliche Intention Innocenz' deutlicher. Zunächst schickt der Papst eine Ermunterung an die gesamte Organisation voraus. So dann befiehlt (*iniungimus*) er, ihnen sowie allen, die sich der Gemeinschaft in irgendeiner Weise angeschlossen haben, sie mögen für die Erlösung von ihren Sünden furchtlos gegen die Feinde des Kreuzes kämpfen. Diesen Kampf präzisiert Innocenz in zwei gleichwertigen Nebensätzen: *ut pro tuenda catholica ecclesia* und *et ea que est sub paganorum tyrannide*. Zum einen bestand dieser Kampf also aus dem Schutz der katholischen Kirche, zum anderen aber auch aus dem Schutz dessen, was unter der Tyrannei der Heiden ist. Beides ist allerdings nicht immer deckungsgleich. Die erste allgemeine Aussage erweckt den Eindruck, Innocenz sehe den ersten geistlichen Ritterorden als eine Art päpstliche Polizeieinheit, und ihr Einsatzgebiet als den gesamten christlichen Weltkreis. Unter dem „Schutz der katholischen Kirche“ verstand der Papst zur Ausstellungszeit der Bulle mit Sicherheit auch den Kampf gegen die Feinde im Inneren, wie etwa Schismatiker und Ketzer. Das letzte Schisma lag erst ein Jahr zurück und hatte Innocenz bis dahin seine gesamte Herrschaftszeit begleitet und beschäftigt. Im Verlaufe dessen war der Papst auf Waffenhilfe angewiesen, die in Form des römisch-deutschen Königs Lothars III. erfolgte, ebenso wie sein Gegenspieler Anaklet, der die Unterstützung Rogers von Sizilien hatte. Das Bedürfnis nach einer Truppe, die dem Papst jederzeit und loyal zur Seite stand, muss also vorhanden gewesen sein. In diesem Zusammenhang sind die beiden gleichwertig nebeneinander gestellten Aussagen zu sehen. Innocenz hatte mit diesem neuen Orden Pläne, die nicht nur das Heilige Land betrafen, sondern auch Europa. Nicht nur diejenigen, die unter der Tyrannei der Heiden litten, sollten Schutz erhalten, sondern die katholische Kirche in ihrer Allgemeinheit und damit letztendlich auch der Papst an ihrer Spitze. Durch diese Bulle an die Templer hatte Innocenz zum Ausdruck gebracht, dass er Recht und Gesetz als seine Werkzeuge ansah, dass es bisweilen allerdings nötig sein konnte, auf einen starken Arm zurückgreifen zu müssen, der es umsetzte. Modern gesprochen beabsichtigte Innocenz neben der Judikative und Legislative noch die Exekutive für sich zu beanspruchen.

Gleichsam rekrutierte der Papst in einem anderen Bereich neue Streiter für seine Sache. In Rom begann Innocenz die stadtrömischen Advokaten und Richter für seine Dienste einzuspannen. Aus der kurialen Kammer sollten diese jährlich entlohnt werden und fortan ihre Rechtsprechung für den Papst walten lassen und zwar *secundum constitutiones, ac leges, et*

bonos mores.²⁹³ Bestechung, welche hauptsächlich in der Annahme von Geldgeschenken existierte, wurde verboten. Vor der Aufnahme in diesen *Ordo* fand eine Prüfung vor einer Kardinalskommission statt, um die eigene Würdigkeit in Wissen und Sprache darzulegen. Innocenz stellte dadurch seinen Herrschaftsanspruch über die päpstliche Bischofsstadt deutlich dar. Für die kirchlichen Streitfälle hatte er schon die Kurie und die Kardinäle fest installiert, für die weltlichen kamen nun die römischen Juristen hinzu. Dieser Vorgang rundete den innocentianischen Rechtsapparat ab. Für sein Bistum sowie die umliegenden Regionen des Kirchenstaates hatte sich der Papst nun offiziell und nach außen deutlich sichtbar an die Spitze gestellt.

2.8. Innocenz II. – Die Grundlage für die nachfolgenden Päpste des 12. Jahrhunderts

Im Zuge des Schismas von 1130 wurden einige Veränderungen in Bewegung gesetzt, die in den folgenden Jahrzehnten im Papsttum einen Wandel auslösten. Gregor Papareschi, vormals Kardinaldiakon von S. Gregor, bestieg am selben Tag die Cathedra Petri, an dem auch sein Mitkardinal und ehemaliger Legationskollege Petrus Pierleoni von einer zweiten Wählerschaft zum Papst ernannt wurde. Beide Päpste müssen als Exponenten zweier etwa gleichgroßer Kardinalsgruppen angesehen werden. Hinter dem Pierleoni versammelten sich die dienstälteren Kardinäle, welche die jüngste Zeit des Investiturstreits sowie die vergangenen Papstwahlen noch lebhaft in Erinnerung hatten. Auf Seiten des Papareschi standen hauptsächlich die Kardinalbischöfe sowie der einflussreiche Kanzler Haimerich, der gleichsam die intakte Kanzlei der Vorgängerpäpste mit sich brachte. Zwischen beiden Präkandidaten entbrannte nach gescheiterten Verhandlungen, die sich wohl an der Person des Haimerich und dessen Handlungen in der Vergangenheit zerschlugen, ein Kampf, nicht nur um das Papsttum, sondern auch um die zukünftige Richtung, in welche sich der Papat entwickeln sollte. Während der Pierleoni-Papst Anaklet II. sich auf Rom und die unmittelbare Umgebung fokussierte sowie die traditionell verbündeten Normannen Süditaliens für sich bemühte, sah sich der Papareschi Innocenz II. unter dem Druck seines Widersachers gezwungen, die Stadt zu verlassen. Im Zuge dessen fasste er verstärkt die gesamteuropäische Christenheit ins Auge, die er aufgrund zahlreicher Verbindungen besonders in die Regionen nördlich der Alpen (Frankreich und das Reich) rasch für sich gewinnen konnte. Schon die Zeitgenossen bezeugen, dass für Innocenz II. der *orbis* wichtiger war als die *urbs*. Nach

²⁹³ Siehe hierzu den Eid in Migne PL 179, Sp. 36; Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., 67f.

einigen Jahren des Reisens in Frankreich, Lothringen und Burgund konnte Innocenz schließlich mit der Hilfe des römisch-deutschen Kaisers Lothars III. im Jahre 1133 wieder in die Stadt Rom zurückkehren. Dieser Erfolg, mit dem der Papst das Schisma schon für beendet glaubte, war jedoch nur von kurzer Dauer. Wenige Wochen später, nachdem die Deutschen abgezogen waren, musste er abermals ins Exil, diesmal jedoch nur in die oberitalienische Hafenstadt Pisa. In dieser verblieb er bis zum zweiten Italienzug des römisch-deutschen Kaisers, 1137. Abermals schloss sich der Papst den Truppen aus dem Norden an, und eroberte mit diesen beim Versuch den mächtigsten Verbündeten des Gegenpapstes, nämlich Roger von Sizilien, zu entmachten und vom Festland zu verdrängen, die komplette süditalienische Halbinsel zurück. Tatsächlich zog sich Roger rasch auf die Insel Sizilien zurück, doch kaum hatten die Deutschen die eroberten Gebiete wieder verlassen, kehrte er zurück und stellte den Status quo wieder her. Innocenz jedoch konnte wieder nach Rom zurückkehren, wo Anaklet II. aufgrund der pro-innocentianischen Predigten des Bernhard von Clairvaux an Macht eingebüßt hatte. Nicht lange danach verstarb der Gegenpapst und das Schisma wurde somit auf natürliche Weise beendet.

In seinen frühen Schreiben deutet vieles auf eine gemeinsame Herrschaftspraxis mit seinen Kardinälen hin. Das Amt des Papstes reicht über eine lange Tradition zurück bis zum Apostel Petrus, der von Innocenz mit dem antiken Wort *claviger* betitelt wird. Das transpersonale Element rückt in den Vordergrund und bildet die Handlungsgrundlage für alle *vicarii Petri*. Rom als Bistum jenes Apostels nimmt dadurch eine besondere Stellung im gesamtchristlichen Gefüge ein. Als Haupt ist es verbunden mit den übrigen Bistümern und Diözesen, welche als Glieder das *corpus Christi* bilden. Mit dem Wort *moderatrix* beschreibt Innocenz die Herrschaft Roms über die Gesamtkirche; die Herrschaftsform war demnach ein Miteinander, keine Einzelherrschaft. Im gleichen Sinne muss das verwendete Gleichnis des Salböls interpretiert werden, das die Herrschaftspraxis Innocenz' nicht als gewalttätiges Eingreifen, sondern als sanftes Einfließen darstellen soll. Darüber hinaus betonte der Papst die bereits bekannte Hierarchisierung innerhalb der Kleruskirche, welche sich seit dem Investiturstreit ausgeformt hatte. In dieser klaren Struktur hatte jeder seinen festen Platz, ein Verstoß gegen diese wurde durch Innocenz nicht geduldet und im Verlauf seiner Herrschaft immer härter bekämpft. Die Herrschaftspraxis des gemeinsamen Beratens und Entscheidens wurde im Verlauf der Herrschaft des Papstes stetig weniger praktiziert. Schon kurz nach seiner Rückkehr nach Italien (1133) wandelt sich dies. Die Mithilfe der Kardinäle bei der Entscheidungsfindung nahm immer weiter ab, so dass sie schon 1135 auf dem Konzil zu Pisa

nicht mehr – wie auf den früheren Konzilien nördlich der Alpen – in einer handelnden Rolle auftreten.

Gleichsam fand eine Wandlung innerhalb des päpstlichen Amtsverständnisses Innocenz' II. statt. Zu jeder Zeit interpretierte er dieses in dreifacher Weise. Der Papst hatte als Schutzherr über alle Kirchen, Geistlichen und Christen ein Fürsorgeamt inne, als Friedensstifter musste er den Rahmen für ein gutes, christliches Miteinander schaffen und als oberster Richter einem jeden zu seinem Recht verhelfen, so dass der göttlichen Gerechtigkeit auch auf Erden Genüge getan wurde. Die Aufgabe des Schutzherrn beschreibt Innocenz während seiner frühen Herrschaft noch allgemein für jeden Angehörigen des Klerus. Sie seien von Gott zu Hütern über die Seelen bestimmt worden. Als Papst wandelt Innocenz diese Aufgabe später um und sieht sich nicht mehr als bloßen Hüter, sondern als Herrscher über die Seelen. Die Friedensstiftung versteht er als ein Herrschaftsinstrument. Aus diesem Grund wurden die Strafen für Friedensbrecher im Verlauf seines Papats je mehr er sich von der gemeinsamen Herrschaftspraxis emanzipierte und alleine herrschte immer härter. In seinem Amt als oberster Richter erkennt man die ausgezeichnete Bildung, welche Innocenz vermutlich während seiner Klostersausbildung erhalten hatte. So besaß er ein großes Wissen über die antiken Konzilien, die Kanones und Dekretalen auch seiner ältesten Vorgänger. Er führte das Richteramt ebenso auf Petrus zurück wie es schon seine Vorgänger im Investiturstreit taten. Die Betonung der päpstlichen Vorrechte nahm auch hier immer weiter zu, je länger die Herrschaft des Papstes andauerte. Am bezeichnendsten hierfür ist der Umgang mit den sogenannten *causae maiores*, den großen Rechtsfällen, die einzig dem Papst zu verhandeln erlaubt waren. Eine der wichtigsten Grundlagen sowohl für das Amtsverständnis Innocenz' als auch für sein Handeln ist der Kirchenvater Augustinus, in dessen moral-theologische Basis der Papst seine Herrschaft einbettete. Dieser Kirchenvater ist einer von zweien, die von ihm in seinen Schreiben namentlich genannt werden. Er ist zudem der einzige, der jemals den anderen Prälaten zur Lektüre empfohlen wird und wird in der Rede zur Einheit der Kirche auf dem zweiten Laterankonzil sogar zitiert. Die augustinischen Ideen von der *iustitia*, der *ratio* und der *aequitas/aequalitas* lassen sich im Kern aller päpstlicher Handlungen finden. Es ist somit nicht verwunderlich, dass Innocenz eine Gefahr für seine und die Herrschaft zukünftiger Päpste in der immer bekannter werdenden scholastischen Denkweise sah. Der Exponent der Scholastik zu jener Zeit war der französische Magister Petrus Abaelard, der in einem Scheinprozess verurteilt und schließlich von Innocenz zum Schweigen verdammt wurde. In diesem Prozess sowie in drei weiteren Handlungen des Papstes, nämlich dem zweiten

Laterankonzil, der Bulle *Omne datum optimum* für den Templerorden sowie der Einführung eines Amtseides für die stadtrömischen Juristen und Richter, lassen sich zum einen das Amtverständnis des Papstes zu jenen Zeitpunkten sowie im Vergleich zur früheren Herrschaft auch die Veränderungen dessen nachzeichnen.

Seinen Nachfolgern hinterließ Innocenz ein gut bestelltes Feld. Durch die intensive Nutzung der Rechtsprechung und der Monopolstellung im Bereich der großen Rechtsfälle wurden die übrigen Angehörigen des Klerus, vom Kardinal bis hin zum Bischof oder Priester, immer stärker in das kirchliche Gerichtswesen eingebunden. Unter Innocenz wandelte die Kurie ihr Gesicht und wurde, wie Maleczek schon betonte,²⁹⁴ zu dem geschäftlichen Gerichtshof, der den Unwillen des Bernhard von Clairvaux noch erwecken sollte. Sowohl in der Sprache des Papstes als auch in dem Tonfall seiner Schreiben, die zunehmend mit Warnungen und Drohungen versehen wurden, lässt sich dieser Wandel nachzeichnen. Das vorangegangene Schisma von 1130 beseitigte Innocenz II. endgültig auf dem zweiten Laterankonzil, wo er die ehemaligen Schismatiker gleichsam absetzte und von der Kurie verbannte. Der vermehrten Ausbreitung der scholastischen Methode und dem Aufstreben der hohen Schulen in Paris trat Innocenz energisch entgegen, indem er die damals führende Persönlichkeit in diesem Bereich, Petrus Abaelard, verurteilte und sowohl seine Karriere beendete als auch seinen Einfluss mit dem Bann des Schweigens einzudämmen versuchte. Die von Abaelard vertretene These, mit der menschlichen *ratio* ließe sich alles ergründen, stand in zu großem Widerspruch zu den *auctoritates* der Kirchenlehrer, welche die Grundlage für Innocenz' Herrschaft bildeten. Im Bereich der weltlichen Herrschaft versuchte der Papst den noch jungen und noch immer nicht unumstrittenen Templerorden für sich nutzbar zu machen. In der Bulle *Omne datum optimum* lässt sich in der Wortwahl erkennen, dass Innocenz größere Pläne für die Ritterbrüder hegte als lediglich die Verteidigung der Pilger im Heiligen Land. Verglichen mit der Präzision seiner übrigen Schreiben, Privilegien und Bullen, muss davon ausgegangen werden, dass die Beschreibung des Dienstes, den die Templer zu leisten hatten, ganz bewusst so allgemein gehalten worden war, dass Innocenz auf diese als seine persönliche Schutztruppe zurückgreifen konnte. Wie er die konkrete Umsetzung plante, lässt sich nicht weiter rekonstruieren, da der Papst nur wenige Jahre später verstarb. Die weltliche Herrschaft über sein Bistum, die Stadt Rom, suchte Innocenz abermals durch die Nutzung des Rechts bzw. der Rechtsprechung zu sichern. Im kirchlichen Bereich besaß er bereits die juristische Vollgewalt über die Stadt, für den weltlichen Bereich musste er jedoch auf die römischen Advokaten

²⁹⁴ Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 70.

zurückgreifen, um auch diesen Bereich herrschaftlich zu durchdringen. In Folge dessen führte er eine Art Amtseid für diese Juristen ein. Sie sollten aus der kurialen Kammer einen festen Sold beziehen, nachdem sie sich vor einer Kardinalskommission bewiesen hatten. Fortan unterstanden sie direkt dem Papst und in seinem Namen sprachen sie das weltliche Recht im Bistum. Gegen Ende seiner Herrschaft erhob sich in Rom das Volk gegen die Herrschaft des Papstes, da es sich durch ihn im Krieg gegen die benachbarte Stadt Tivoli hintergangen fühlte. Diese Art der Auflehnung gegen kirchliche Herren, die sowohl über geistliche als auch über weltliche Rechte und Besitzungen verfügten, war zur damaligen Zeit in Italien keine Seltenheit. Die Pataria-Bewegung in Mailand kann als eine Art Vorläufer angesehen werden,²⁹⁵ die gleichsam einflussreiche Prediger gegen die Verweltlichung des Klerus hervorbrachte wie etwa Arnold von Brescia. Aus der römischen Erhebung jedenfalls sollte sich ein jahrzehntelanges Problem in der weltlichen Herrschaftssphäre der kommenden Päpste ergeben, das erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts wieder gelöst werden sollte. Das Amtsverständnis Innocenz' II., in dessen Fokus im Verlauf seiner Herrschaft immer deutlicher der strenge Richter über die Welt hervortritt, ebnete jedoch den Weg für die kommenden Päpste und legte die Basis für die unter Innocenz III. im frühen 13. Jahrhundert beginnende absolute Machtentfaltung des Papsttums. Doch auch im kleineren Rahmen zeigte sich der Einfluss der Herrschaft und des Amtsverständnisses Innocenz' II. Zwar behauptet der englische Chronist Ordericus Vitalis, die Umsetzung der Beschlüsse des zweiten Laterankonzils wäre allenorts nicht beachtet worden,²⁹⁶ doch lässt sich in der Synode von London im Jahre 1143 in der Strenge und in der Führung deutlich eine Parallele zu Innocenz' Amtsführung ziehen.²⁹⁷ Des Weiteren legte Innocenz den Grundstein für den Aufstieg der gelehrten Kardinäle an der Kurie. Denn sie waren es, mit denen sich der Papst gerne umgab und die in den juristischen Prozessen hauptsächlich Dienst taten.²⁹⁸ Es verwundert somit nicht, dass die beiden direkten Nachfolger Innocenz' II. hochgebildete Kardinäle waren.

²⁹⁵ Zur Pataria siehe Paolo Gollinelli, *La pataria. Lotte religiose e sociali nella Milano dell'XI secolo*, Novara 1984; Olaf Zumhagen, *Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria* (= *Städteforschung A/58*), Köln (u.a.) 2001.

²⁹⁶ Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XIII, 39, S. 528 – 530.

²⁹⁷ Foreville, *Latern I- IV*, S. 120 – 123 spricht von „drakonischen Sanktionen“, welche dort verkündet und besonders durch Heinrich von Winchester vertreten wurden; Mansi, *Conciliarum* 21, Sp. 603f.

²⁹⁸ Maleczek, *Kardinalskollegium unter Innocenz II.*, S. 57f.

3. Die Zeit des Übergangs: Coelestin II. und Lucius II. (1143 – 1145)

Innocenz II. verstarb am 24. September des Jahres 1143 in Rom, während Unruhen die Stadt in Atem hielten, in deren Verlauf der Senat erneuert und der Patricius-Titel wiederbelebt wurde. Schon zwei Tage später hatte die Christenheit ein neues Oberhaupt. Guido di Castello, Kardinalpriester von S. Marco, wurde am 26. September (*tertia die*) einstimmig gewählt.²⁹⁹ Diese Wahl kann beispielhaft für den reibungslosen Übergang stehen, welchen Innocenz schon zu Lebzeiten vorbereitet hatte, indem er die päpstliche Herrschaft straffte sowie das Kardinalskollegium von den Hinterlassenschaften des Schismas bereinigte. Die Geschwindigkeit und die Einmütigkeit deuten auf eine einheitliche und geschlossene Wählerschaft hin. Inwiefern der von Innocenz' bereite Boden jedoch von seinen beiden unmittelbaren Nachfolgern genutzt und unter Umständen ausgebaut wurde, ist im Folgenden genauer zu beleuchten.

3.1. Der Kardinalpriester von S. Marco, Guido di Castello

Wie bei vielen seiner Zeitgenossen ist das Jahr seiner Geburt nicht näher zu bestimmen, es wird vermutlich in das Ende des 11. Jahrhunderts fallen. Er entstammte einer adligen Familie, wie auch schon der Verfasser der Chronik von Morigny bestätigt.³⁰⁰ Ebenso wenig wie das Geburtsjahr lässt sich der Geburtsort des Kardinalpriesters Guido ermitteln. In den Quellen tritt er hauptsächlich als Guido de Castellis auf. Vermutlich ist dieser Ort mit Città di Castello zu identifizieren.³⁰¹ In dieser Stadt jedenfalls begann er seine kirchliche Karriere. Als Kanoniker im dortigen Domkapitel zum heiligen Floridus erlebte er unter Paschalis II. die Reform dieser Einrichtung sowie ihre Neubesetzung mit Kanonikern aus Lucca.³⁰² Vermutlich schloss sich Guido di Castello diesen an und lebte in der Folgezeit ebenfalls als Regularkanoniker nach der Augustinusregel. Auf jeden Fall hatte er noch bis zu seinem Lebensende sehr gute Erinnerungen an und Beziehungen zu seiner kirchlichen Heimat. Im

²⁹⁹ So Coelestin in seiner Wahlanzeige an Cluny selbst in Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 766f.

³⁰⁰ Chronique de Morigny, S. 82.

³⁰¹ In der älteren Literatur wurde noch Meccerata als Geburtsort diskutiert. Vgl. Horace K. Mann, *The Lives of the Popes in the Middle Ages. The Popes at the Height of their Temporal Influence. Innocent II. to Blessed Benedict XI. 1130 – 1305*, Bd. 9, 1130 – 1159, London ²1925, S. 104f.; R. Foglietti, *Per le Origini di Macerata. Un papa Maceratese*, Macerata 1905, S. 3.

³⁰² Bezeichnenderweise mit Kanonikern aus S. Frediano di Lucca, einer Kongregation, welcher auch Gerhard von S. Croce angehört hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass seit dieser Zeit Guido und Gerhard in ersten Kontakt miteinander kamen, woraus sich im weiteren Verlauf eine enge Freundschaft und Zusammenarbeit entwickelt hatte. Siehe das Schreiben Paschalis' II. Migne PL 163, Ep. 246, Sp. 236.

Jahre 1141 nahm Innocenz II. jenes Kapitel direkt unter päpstlichen Schutz,³⁰³ und nach seinem Tod hinterließ der spätere Papst den Kanonikern über 50 Codices, darunter einige Werke von Petrus Abaelard.³⁰⁴

Nach seiner ersten Ausbildung in S. Floridus ging er nach Paris und studierte unter Petrus Abaelard.³⁰⁵ Unter Calixt II. scheint er als Subdiakon und *scriptor apostolicus* wieder in Rom und an der Kurie zu sein.³⁰⁶ Honorius II. promovierte ihn nicht vor 1127 zum Kardinaldiakon von S. Maria in Vialata.³⁰⁷ In dem folgenden Schisma ist Guido di Castello von Anbeginn auf Seiten Innocenz' II. und stets in seiner Nähe anzutreffen. Mit ihm geht er nach Frankreich und begleitet ihn auch wieder nach Italien. Im Jahr 1131 ist er Teil einer Legation in das Reich, um die Zusammenarbeit mit Lothar III. vorzubereiten.³⁰⁸ Nur wenig später, Ende des Jahres 1133, beförderte der Papst ihn schließlich zum Kardinalpriester von S. Marco. Seither unterzeichnet er in seiner Funktion als Priester Urkunden mit einer für ihn bezeichnenden Formel: *Guido indignus sacerdos* oder *Sanctae Romanae ecclesiae indignus sacerdos*.³⁰⁹ Mit dem Papst blieb der Kardinal in Pisa und nahm dort ebenfalls an dem Konzil von 1135 teil. In den folgenden Jahren begleitete er Innocenz II. auf seinem zweiten Feldzug mit Lothar III. und wird von ihm gemeinsam mit Bernhard von Clairvaux, seinem Kardinalskollegen Gerhard von S. Croce und dem Kanzler Haimerich nach Benevent gesandt, um dort mit Anhängern des Gegenpapstes Argumente auszutauschen. Im Verlauf dessen wechselte Petrus von Pisa das Lager.³¹⁰ Ob er anschließend als Gesandter Innocenz II. nach Sizilien zu König

³⁰³ Kehr, *Italia pontificia*, Bd. 4, S. 102.

³⁰⁴ Vgl. André Wilmart, „Les livres légués par Célestin II à Città di Castello“, in: *Revue bénédictine* 35 (1923), S. 98 – 102.

³⁰⁵ Direkte Beweise hierfür existieren nicht, jedoch gibt es genügend Hinweise darauf. Vgl. Bernhard von Clairvaux in der Sache gegen Petrus Abaelard (S. Bernardi Opera Omnia 8, Ep. 191, 330, 334, 336, S. 41 – 43, 266 – 268, 273f., 275f.); sogar direkt an Guido di Castello gerichtet und ihn als Abaelard-Schüler titulierend (Ebd., Ep. 192, S. 43f.). Sehr viele Quellen rühmen Guido di Castello aufgrund seiner Gelehrsamkeit und seiner Bildung: Schon Bernhard von Clairvaux spricht ihn mit Magister-Titel an [s.o.]; *Chronique de Morigny*, S. 82; Gerhoch von Reichersberg widmet ihm seinen *Libellus de ordine donorum sancti Spiritus* (Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, Wiesbaden 1960, hier S. 340 und 412); Benedikt von St. Peter widmet ihm einen *Liber politicus* (*Liber censuum*, Bd. 2, hrsg. von Paul Fabre und Louis Duchesne, Paris 1905, S. 141 – 143). Geht man nach einem Schreiben Fulcos von Deuil, so könnte die Zeit des Studiums sogar schon vor 1118 gewesen sein (Migne PL 178, Ep. 16, Sp. 371 – 376). Vgl. auch Maleczek, *Kardinalskolleg unter Innocenz II.*, S. 58f.

³⁰⁶ Mann, *Lives* 9, S. 105f.

³⁰⁷ Zenker, *Mitglieder*, S. 83.

³⁰⁸ Johannes Bachmann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125 – 1159)*, Berlin 1913, hier S. 30.

³⁰⁹ Siehe die Schreiben Innocenz' II. seit dem 12. Januar 1134 in Migne PL 179, so bspw. Ep. 151, Sp. 194 – 197, Ep. 153, Sp. 199f., Ep. 156, Sp. 204 – 206 (*Ubidio indignus presbyter*) und seither in jeder Urkunde, die Guido di Castello unterschreibt; letzte Unterschrift in dieser Weise vom 1. Mai 1143, Ep. 596, Sp. 654f.

³¹⁰ Eine sehr ausführliche Darstellung, die jedoch mit Vorsicht zu konsultieren ist, ist gegeben in Petrus Diaconus Fortsetzung der Chronik von Monte Cassino: Petrus Diaconus, *Chronica Monasterii Casinensis*, in: MGH SS 7, S. 727 – 844, hier besonders S. 821f. Petrus Diaconus neigt zu einer sehr heroisierenden Darstellung seiner selbst und der Mönche von Monte Cassino, dennoch wird man davon ausgehen müssen, dass es einen solchen Rahmen,

Roger ging, lässt sich nicht nachweisen.³¹¹ Auf dem Laterankonzil von 1139 war er zugegen und unterzeichnete in der Folgezeit wieder die päpstlichen Urkunden und Privilegien mit.³¹²

Dass der Kardinalpriester von S. Marco jedoch nicht nur ein stummer Anhänger des Papstes war, lässt sich an seinem Einschreiten in die englischen Angelegenheiten erkennen. Stephan von Blois nahm die Königswürde nach dem Tod Heinrichs I. an, obwohl er wie zahlreiche weitere Große vom verstorbenen König auf seine Tochter, die Kaiserinwitwe Mathilde, vereidigt worden war. Nach dem Zeugnis des Johannes von Salisbury trat besonders der Kardinalpriester von S. Marco, Guido di Castello, für die Kaiserin und ihren Anspruch ein, obwohl sich Innocenz auf Stephan festgelegt hatte.³¹³ Romuald von Salerno berichtet, dass der Papst nach seinem gescheiterten Feldzug gegen König Roger von Sizilien ihn und sein Königtum rechtmäßig anerkannte, obwohl einige Kardinäle sich dagegen aussprachen.³¹⁴ In beiden Fällen wird Guido di Castello – obwohl nur im vorigen Beispiel namentlich genannt – wohl in den Reihen jener zu finden gewesen sein, die nicht mit den päpstlichen Entscheidungen einverstanden waren. Dafür spricht in jedem Fall, dass er unmittelbar nach seiner Wahl zum Papst gegen die Entscheidungen seines Vorgängers vorging.

Das Einnehmen von Gegenpositionen tat jedoch den guten Beziehungen zwischen ihm und Innocenz II. keinen Abbruch. Im September 1139 befindet er sich auf Legation in Oberitalien, wo er in Piacenza einen Rechtsstreit zwischen Domkapitel und Bischof entschied.³¹⁵ Nach seiner Rückkehr verbrachte er die letzten Jahre des Pontifikats Innocenz' II. an der Kurie.³¹⁶ Zu seiner Rolle innerhalb des kurialen Gefüges gibt es sehr wenige Quellen. Wie man dem Widmungsschreiben des *Libellus de ordine* des Gerhoh von Reichersberg entnehmen kann,

nämlich eine Verhandlung in Benevent, gab, zu welcher Innocenz seine besten Kardinäle und Unterstützer (Bernhard von Clairvaux, Gerhard von S. Croce, Guido di Castello und den Kanzler Haimerich) schickte. Der Übertritt des vormals anakletianischen Kardinals Petrus von Pisa, der dort im Zuge der Gespräche erfolgte, ist jedenfalls gesichert und ergibt durchaus Sinn, wenn man die Übertreibungen und Euphemismen des Petrus Diaconus aus seinem Bericht streicht. Ein weiterer Chronist, Falco Beneventanus, bestätigt dieses Ereignis, und nennt ebenfalls die Unterhändler des Papstes Innocenz, allerdings nur drei namentlich (Bernhard von Clairvaux, Gerhard von S. Croce und den Kanzler Haimerich); den vierten nennt er in der Rede des Kardinalpriesters Gerhard, und dies ist Guido di Castello. Siehe Falcone di Benevento, *Chronicon Beneventanum. Città e feudi nell'Italia die Normanni* (= *Per Verba. Testi mediolatini con traduzione* 9), hrsg. von Edoardo d'Angelo, Florenz 1998, S. 204.

³¹¹ Davon spricht Falcone di Benevento, *Chronicon*, S. 204: *Altera die adveniente, predictus Girardus cardinalis cum suis reversus est; solus autem Guido prefatus cardinalis remansit cum rege profecturus, sicut statutum est.*

³¹² Erste Unterschrift vom 24. Mai 1139 (Migne PL 179, Ep. 410, Sp. 473 – 476).

³¹³ Ioannis Saresberiensis, *Historia Pontificalis*, hrsg. von Marjorie Chibnall, London (u.a.) 1956, S. 82: [...] *sed contra consilium quorundam cardinalium et maxime Guidonis presbiteri sancti Marci [...] regnum Anglie confirmavit et ducatum Normannie.*

³¹⁴ Siehe oben S. 52.

³¹⁵ Das Dokument trägt die typische Demutsunterschrift Guidos di Castello: *Wido [...] sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis licet indignus* (Paul Kehr, *Papsturkunden in Italien*, Bd. 5, S. 302f.; ders., *Italia pontificia*, Bd. 5, S. 463).

³¹⁶ Letzte Unterschrift vom 16. Mai 1143: Jaffé – Löwenfeld, Nr. 8366.

stand er wohl in enger Beziehung zum Kardinalpriester und späteren Kanzler Gerhard von S. Croce sowie zu Goizo von S. Cecilia. Gerhard war sogar so überzeugt von den Fähigkeiten Guidos, dass er ihn für den einzigen hielt, der in der Lage war, Roger von Sizilien und Innocenz II. miteinander auszusöhnen.³¹⁷ Petrus Diaconus bestätigt eine engere Beziehung zwischen Gerhard und Guido und nennt darüber hinaus auch Bernhard von Clairvaux und den Kanzler Haimerich. Ob er dies nur zu dem Zweck anführt, um die bekanntesten und wirkmächtigsten Persönlichkeiten auf Seiten Innocenz' II. zu nennen und dadurch sein eigenes Verdienst zu erhöhen, muss dahin gestellt bleiben. Doch ist die freundschaftliche Beziehung zwischen diesen durchaus wahrscheinlich. Jeder von ihnen war von Anfang an auf Seiten Innocenz' II. Da man annehmen muss, dass Haimerich eher im Hintergrund tätig war, werden die beiden Kardinalpriester Gerhard und Guido mit Sicherheit zu ihm engere Verbindungen gehabt haben, die sie sodann auch auf Seiten des Papareschi brachten, als sich das Kollegium aufteilte. Bernhard von Clairvaux war seit Innocenz' Aufenthalt in Frankreich sehr oft an der Kurie anzutreffen und auch schon kurz nach der Wahl für Innocenz II. in Frankreich aktiv gewesen. Er begleitete den Papst ebenso auf den Feldzügen in Italien und baute im Verlauf der Jahre auch zu den Kardinälen einen engeren Kontakt auf.³¹⁸ Schließlich stammten auch einige, wie etwa Matthäus von Albano und der Kanzler Haimerich, selbst aus Frankreich.³¹⁹ Es sind diese vier, die in Charisma, Wissen und Beredsamkeit herausstachen, welche Innocenz zu solch einer Verhandlung, wie sie in Benevent 1137 stattfand, schickte, wo die beiden päpstlichen Parteien direkt aufeinander trafen. Sie waren nicht nur die besten und angesehensten Anhänger seiner Sache, es scheint sie auch ein Band der Freundschaft miteinander verbunden zu haben. Auch mit Hilfe dessen hatte sich der Kardinalpriester Guido di Castello über die Jahre ein so gutes und hohes Ansehen an der Kurie erarbeitet, dass er in der ersten ungestörten Wahl seit über 80 Jahren schließlich zum neuen Pontifex bestimmt wurde.³²⁰ Fraglich muss bleiben, ob es hierbei wirklich zu einer ähnlichen Szene kam, wie es einige Jahrzehnte später ein anonymes Mönch niederschrieb.³²¹ Innocenz II. hätte an seinem

³¹⁷ Siehe oben Anm. 312. Vgl. auch Zenker, Mitglieder, S. 83.

³¹⁸ Vgl. auch Bernhards Briefe an die Kardinäle oben Anm. 307.

³¹⁹ Vgl. Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 55 – 59.

³²⁰ Siehe hierzu besonders den Brief des Petrus Venerabilis zur Wahl Guidos di Castello: The Letters of Peter the Venerable, Bd. 1, hrsg. von Giles Constable, Cambridge (Mass.) 1967, Ep. 112, S. 299 – 301; Arnulf von Lisieux bestätigt die Aussagen des Petrus Venerabilis in seinem eigenen Brief an den frisch Gewählten (siehe in: Migne PL 201, Ep. 2, Sp. 18f.). Auch in den Annales Cavenses wird auf die Einstimmigkeit der Wahl Coelestins II. hingewiesen: [...] *et unanimitate omnium Romanorum, tam clericorum quam laicorum, Guido cardinalis eius loco eligitur* (in MGH SS 3, S. 192). Zumindest in diesem Fall hatte der Autor eine verlässliche Quelle, denn die Regierungszeit dieses Papstes setzt er mit sechs Tagen (anstatt Monaten!) komplett falsch an.

³²¹ *Ignoti Monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria Chronica et Ryccardi de Sancto Germano Chronica Priora* (= Società Napoletana di Storia Patria. Monumenti Storici Serie Prima. Cronache 2), hrsg. von Agosto Gaudenzi,

Sterbebett nochmals eindringlich vor einer gestörten Wahl und einem erneuten Schisma gewarnt und schließlich fünf Kardinäle bestimmt, von welchen einer zum neuen Papst gewählt werden sollte. Interessanterweise lebten zum Zeitpunkt des Todes Innocenz' II. von seinen einstigen Wählern wirklich nur noch vier, eine Zahl die der erwähnten fünf sehr nahe kommt. Und von eben jenen vieren wurden schließlich drei zu Päpsten gewählt, nämlich Guido di Castello als Coelestin II. (1143 – 1144), Gerhard von S. Croce als Lucius II. (1144 – 1145) und Konrad de Suburra als Anastasius IV. (1153 – 1154). Auch wenn sich die besagte Geschichte des Mönchs nicht beweisen lässt, muss dennoch konstatiert werden: Sie würde dem Charakter, dem Selbstverständnis sowie den Handlungen (gerade dem Handlungsmuster seit 1139) des verstorbenen Innocenz' II. durchaus entsprechen. Vermutlich ist sie jedoch nur angelehnt an die Tatsache, dass erstaunlich viele der Wähler Innocenz' II. selbst noch zur höchsten Würde der Christenheit aufstiegen.

3.2. Coelestin II. – Eine kurze Fortführung

Für die Zeitgenossen lag in der schnellen und einmütigen Wahl des ehemaligen Kardinalpriesters Guido di Castello, der sich fortan Coelestin II. nannte, etwas Außergewöhnliches. Es scheint gerade in Rom nach dem Tode Innocenz' II. eine gespannte Stimmung geherrscht zu haben. Wie Arnulf von Lisieux schildert, befürchtete man die Machenschaften des Bösen und die Einwirkung schlechter Menschen bei der Wahl.³²² Diese endete jedoch nach kürzester Zeit und mit einem neuen Papst, der allen genehm war. Diese Besonderheit, eine ungestörte und schnelle Wahl, wurde oft hervorgehoben. Darüber hinaus betonten die Zeitgenossen auch die Würdigkeit des neuen Papstes. Die „harmonische Verbindung von Religiosität und Gelehrsamkeit“ erscheint als ein besonderes Motiv.³²³ Die Chronik von Morigny nennt explizit die Gründe, welche Coelestin II. als die beste Wahl erscheinen lassen:

*Hic vero prelatione illa dignissimus erat, quoniam ei tria, que inter homines pene habentur precipua, simul confluerant, celebremque magistrum reddiderant: nobilitas scilicet generis, mentis industria in omni statu equalis, litterarum quoque, quarum doctrine intentissimus fuit, sciencia multiformis.*³²⁴

Neapel 1888, S. 27; auch Otto von Freising erwähnt eine Zukunftsvision Innocenz' II. am Sterbebett, geht jedoch nicht genauer darauf ein: Otto von Freising, *Chronica* (= MGH SS rer. Germ. 45), S. 353.

³²² Migne PL 201, Ep. 2, Sp. 18f.

³²³ Zenker, *Mitglieder*, S. 84.

³²⁴ *Chronique de Morigny*, S. 82.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Wahl zum Papst waren für den unbekanntem Autor somit die adlige Herkunft, der unermüdliche Fleiß sowie eine hohe Bildung in mehreren Bereichen. Gleiches weiß auch Otto von Freising in seiner Chronik zu berichten, wenn auch kürzer: *Celestinus, vir religione et litterarum scientia predictus, cum magna unanimitate electus successit.*³²⁵ Die Umstände der Wahl sowie die Person des Gewählten haben die Zeitgenossen somit glauben lassen, einen würdigen Nachfolger Petri gefunden zu haben. Vielleicht sahen sie auch in der Betonung der Demut des ehemaligen Kardinalpriesters, wie sie sich schon in seinen Unterschriften zeigt, einen willkommenen Gegensatz zu der apostolischen Härte, die Innocenz besonders nach dem Ende des Schismas praktizierte. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, dass Innocenz II. unbeliebt gewesen wäre. Dies war mitnichten der Fall, denn Coelestin II. wurde durchaus als „würdiger Nachfolger des so berühmten Vorgängers“ angesehen.³²⁶ In den Chroniken und Schreiben jener Zeit findet sich jedoch kein Zweifel, dass die Menschen in der Wahl Coelestins II. zumindest einen kleinen Wandel wahrnahmen und sich ihre Hoffnung, die sie in ihn setzten, in den positiven Bemerkungen zu seinem Charakter und seiner Gelehrsamkeit manifestierte.

Coelestin II. versuchte gleich zu Beginn seiner Herrschaft diesen Eindruck zu bestätigen. Sein Antrittsschreiben an Petrus Venerabilis und die Mönche von Cluny deutet sein Verständnis des Amtes an. Nach der Schilderung über das Ableben seines Vorgängers sowie dessen Beisetzung, geht auch Coelestin auf seine Wahl ein: *[...] tertia die in ipsa ecclesia unanimi voto et pari consensu, me indignum, et prorsus tanti officii imparem, nescio quo Dei iudicio, in Romanum pontificem concorditer elegerunt.*³²⁷ Auch er bestätigt die Geschwindigkeit in der Neubesetzung des päpstlichen Amtes, nennt darüber hinaus die Einstimmigkeit der Wähler. Wie man schon seinen Unterschriften während seiner Kardinalszeit entnehmen konnte, welche er stets mit dem Wort *indignus*, unwürdig, versah, spielte die Demutsbezeugung eine elementare Rolle für den neuen Papst. Auch in dem Antrittsschreiben ist dies ein wichtiges Thema. Für Coelestin II. ist seine Wahl in erster Linie eines: unverständlich, da er sich für unwürdig und in höchstem Maße auch unpassend für das höchste Amt hält. Hierauf wird im Verlauf noch weiter eingegangen: *Ego autem considerans, infirmitatem meam ad apostolicae sedis culmen non posse pertingere, onus hoc malui declinare, ne in pastoralis regimine*

³²⁵ Otto von Freising, *Chronica*, S. 353.

³²⁶ Vgl. das Schreiben Arnulfs von Lisieux in Migne PL 201, Ep. 2, Sp. 18f.: *[...] nec alium adeo magnificentiae tanti praedecessoris idoneum Roma nobis offerre poterat successorem.*

³²⁷ Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 766f.

imparis administrationis actione succumberem. Coelestin befürchtete unter der Last der Verpflichtungen zusammenzubrechen, da er sich schon von vornherein nicht für dieses schwere Amt als geeignet ansah. Darauf folgt jedoch ein Umdenken und eine Einsicht: *Sed quia contraire non est Domini disponentis arbitrio, obedienter secutus sum quod misericors de me regentis manus voluerit operari.* Natürlich führten auch die Päpste vor ihm stets ihre Wahl auf Gott zurück, doch Coelestin konnte durch die Besonderheit seiner Wahl, die er selbst eingangs nennt, diesen Anspruch besser untermauern. Seine Wahl war Gottes Wille, der durch die Umstände zum Ausdruck gebracht wurde und dem sich kein Mensch widersetzen durfte. Also fügte auch Coelestin sich dieser göttlichen Entscheidung und ertrug sie. Gleichsam legte er seine Sichtweise auf das höchste christliche Amt dar. In dieser war der Papst gleich einem Werkzeug Gottes, durch das das göttliche Werk vollbracht werden soll. Es war eine Last, die den Träger zu höchster Demut niederdrückt: *Incurvatus sum et humiliatus sum usquequaque.* Hatte er noch als Kardinal Zeit für Muße, um sich zu erholen, so fühlte er sich nun mit dem neuen Amt des Papstes unter dem Gewicht der Pflichten verloren. Um dieses Gefühl zum Ausdruck zu bringen, benutzte er die Briefe eines seiner angesehensten Vorgänger, Gregors des Großen: *Multis causarum fluctibus quatior; et post illa quietis otia, quae ante hoc officium me rocolo habuisse, tantis tumultuosae vitae tempestatibus affligor, ut recte dicam: Veni in altitudinem maris, et tempestas demersit me* (Ps 68). Diese Stelle ist nahezu wörtlich aus den Briefen Gregors I. übernommen.³²⁸ Einzig die genauere Bestimmung der *quietis otia*, welche Coelestin eindeutig in seine Zeit vor dem Papat verlegt, fügte er dem Zitat hinzu. Noch deutlicher als sein frühmittelalterlicher Vorgänger wollte Coelestin II. das Amt des Papstes als Last, oder mehr noch als eine göttliche Prüfung, verstanden wissen. In diesem Sinne erbat er sich von dem Abt von Cluny, Petrus Venerabilis, zu dem er eine Freundschaft pflegte, und von dessen Klostersgemeinschaft Hilfe durch Fürbitten und Gebete. Natürlich handelte Coelestin II. nicht auf eine vollkommen neue Art und Weise, auch seine Vorgänger im päpstlichen Amt betonten stets ihre Demut, so dass dies seit langer Zeit als päpstlicher Topos gelten kann. Dennoch muss für Coelestin konstatiert werden, dass er dies deutlich weiter führte und dabei die üblichen Grenzen überschritt. Schon zu seiner Zeit als Kardinalpriester von S. Marco lässt sich diese tief verwurzelte Demutshaltung anhand seiner

³²⁸ Siehe die Briefe Gregors des Großen in: S. Gregorii Magni Opera. Registrum Epistularum Libri I – VII (= CC Series Latina 140), hrsg. von Dag Norberg, Turnhout 1982. Darin ist die zitierte Stelle erhalten in Ep. 5, S. 6: *Undique causarum fluctibus quatior ac tempestatibus deprimor, ita ut recte dicam: Veni in altitudinem maris et tempestas demersit me*; Ep. 7, S. 9: *Multis enim causarum fluctibus quatior et tumultuosae vitae tempestatibus affligor, ita ut recte dicam: Veni in altitudinem maris et tempestas demersit me*; Ep. 25, S. 33: *Multis causarum fluctibus quatior et post illa quietis otia tumultuosae vitae tempestatibus affligor, ita ut recte dicam: Veni in altitudinem maris et tempestas demersit me.*

Unterschriften zeigen. Man wird somit nicht umhin können, dies als einen sehr tief verwurzelten Charakterzug Coelestins zu erkennen, der auch seine Sichtweise auf das päpstliche Amt beeinflusste.

In dieser Hinsicht muss von einer Diskontinuität im päpstlichen Amtsverständnis gesprochen werden. So sehr Innocenz II. das Recht und die Rolle des obersten Richters betonte, so sehr tat dies Coelestin mit der Rolle einer Last oder einer Prüfung. Doch in vielerlei Hinsicht knüpfte Coelestin an das Amtsverständnis seines direkten Vorgängers an. Als oberster Richter zog er die *causae maiores* weiterhin zur Verhandlung an die Kurie. Dies tat er zum ersten Mal fast unmittelbar nach seiner Erhebung, als er von Bischof Alvisus eine Anfrage erhielt.³²⁹ In dieser sollte der Papst die Verwandtschaft des Sohnes Stefans von Blois und der Tochter des Grafen Theodor von Flandern kontrollieren, da diese verheiratet werden sollten. Es ging also um die Überprüfung einer Sachlage durch den *titulus parentelae*. Diese Verhandlung behielt er sich als Papst ausschließlich vor. Gleichsam wird in einem weiteren Schreiben aus diesem Zeitraum auf einen großen Rechtsfall hingewiesen.³³⁰ Der *praepositus* sowie die Kanoniker eines Konvents vergriffen sich an den Einkünften eines anderen Konventes. Da dies ein Eingriff in die Besitzrechte und damit einen großen Rechtsfall darstellte, befahl Coelestin das sofortige Einstellen der Eintreibung. Sollten die Angeklagten davon nicht absehen, so müssten sie unverzüglich an die Kurie reisen und dort ihr Recht zur Einziehung des Zehnten vor dem Papst darlegen. Coelestin II. verstand sich ebenso wie Innocenz II. als die Instanz auf Erden, welche dafür Sorge zu tragen hat, dass einem jeden sein Recht gegeben wird. Noch in einem seiner letzten Schreiben betont er dies mit eindringlichen Worten: *Quia igitur singulis suam volumus iustitiam exhiberi [...]*.³³¹ Doch Coelestin weiß auch um die Probleme, die für den Ankläger oder Angeklagten einhergehen. Dass diese auf ihrem Weg zur Gerechtigkeit auch Unannehmlichkeiten bis hin zur Verfolgung erdulden mussten.³³² Ihnen spricht er Mut zu mit den biblischen Worten: „Selig sind, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen (Mt 5,10)“. Im gleichen Zuge ordnete er darin das päpstliche Amt ein, denn es ist seine Aufgabe, dem Leidenden auf dem Weg zur Gerechtigkeit entgegen zu kommen und durch einen Kirchenrechtsprozess (*censura ecclesiastica*) die Verfolger einzuschränken. In gleicher Weise beschreibt Coelestin das päpstliche Amt in einem weiteren Schreiben an die Klostersgemeinschaft von Cluny, in welchem er eine Schenkung bestätigt. Der Papst sollte

³²⁹ Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 767f.

³³⁰ Migne PL 179, Ep. 4, Sp. 768.

³³¹ Migne PL 179, Ep. 46, Sp. 813.

³³² Migne PL 179, Ep. 31, Sp. 797.

demnach von Amts wegen für alle Kinder der Kirche gegen deren Schuldner eintreten.³³³ Das Wort „Schuldner“ ist in diesem Schreiben wörtlich zu verstehen,³³⁴ denn es handelte sich wohl um einen gelösten Rechtsstreit um Gut, das dem Kloster einst geschenkt wurde. In beiden Fällen präsentiert Coelestin sein Amtsverständnis auf eine sehr ähnliche Weise. Der Papst ist zugleich Beschützer und Unterstützer jener, die für ihr Recht kämpfen müssen. Diese Sichtweise ist dieselbe wie sie schon Innocenz II. versuchte nach außen zu präsentieren. Coelestin jedoch gelang die metaphorische Darstellung deutlich besser als noch seinem Vorgänger. In diesem Zusammenhang sind auch die Schreiben an einige Prälaten zu verstehen, welche fast schon den Charakter einer Anleitung haben.³³⁵ In diesen legt Coelestin den Empfängern besonders die sorgsame Überprüfung und Anhörung von Rechtsfällen ans Herz. Dem Erzbischof Adalbero von Trier gibt er eine fast schon „Schritt-für-Schritt“-Anleitung zum Vorgehen bei der Revindikation von Kloster- und Kirchengütern an die Hand; den Äbten von Hirsau und Eberbach sowie dem Erzbischof Konrad von Salzburg empfiehlt er eindringlich, sie mögen die vorgelegten Fälle sorgfältig anhören (*diligenter audiatis*) und sich mit Hilfe der *aequitas* bemühen, ihnen ein gutes Ende zu geben. In Coelestins Verständnis, das er so bildhaft dargelegt hatte, ergab es durchaus Sinn, auch den Prälaten die Wichtigkeit einer fairen Rechtsprechung darzulegen. Denn durch eine falsche (also ungerechte) Rechtsprechung konnte selbst der Papst (oder eben seine stellvertretenden Instanzen) von einem Beschützer zu einem der Verfolger werden, gegen welche er eigentlich einschreiten sollte.

Auch in der Friedenswahrung wandelte Coelestin auf den Spuren seines Vorgängers Innocenz. So bat er die Kanoniker von S. Alexander bei Bergamo sowie die Kanoniker von S. Vincent, vor sich an der Kurie zu erscheinen.³³⁶ Dort wollte er, wie er betont, sowohl die alten als auch die neuen Privilegien und Rechte bis hin zu den Gewährungen und Urteilen seines direkten Vorgängers Innocenz' II. einsehen. Daraufhin wollte Coelestin zwischen den beiden Parteien Recht sprechen. Hierbei benutzte er wie auch schon Innocenz in seinen Schreiben die Wendung *paterno affectu dolemus*, um seine Sorge zum Ausdruck zu bringen. Zwar spricht er es nicht *expressis verbis* wie sein Vorgänger aus, doch benutzte auch er die Friedensvermittlung in erster Linie als Herrschaftsinstrument. In diesem Falle versuchte Coelestin die Kirchenherrschaft um die Region Bergamo zu stabilisieren, die schon unter

³³³ Migne PL 179, Ep. 42, Sp. 810.

³³⁴ Auch wenn man es in allgemeiner Form auslegen kann, als jemand der einer anderen Person oder Einrichtung Recht schuldet.

³³⁵ Migne PL 179, Ep. 20, Sp. 784f.; Ep. 25, Sp. 789f.; Ep. 46, Sp. 813.

³³⁶ Migne PL 179, Ep. 41, Sp. 809f.

Innocenz II. eher unruhig war.³³⁷ In der Bestrafung von Friedensstörern oder jenen, die sich weigerten einen päpstlich vermittelten Frieden anzunehmen, griff er zu bereits bekannten Strafmaßnahmen zurück. Das Interdikt sollte ganze Regionen dem päpstlichen Willen gefügig machen, und mit Hilfe der Exkommunikation konnten gezielt einzelne Personen angegangen werden.³³⁸ In der Vorgehensweise bei Friedensvermittlungen lehnte sich Coelestin besonders an den frühen Innocenz II. an. In der Vermittlung zwischen den Mönchen des Klosters Vivensium und den Camaldulensern findet der Papst eine durchaus als salomonisch zu bezeichnende Kompromisslösung, die keine der beiden Seiten bevor- oder benachteiligt.³³⁹ Sie erinnert in ihrer Grundstruktur an die Friedensvermittlung Innocenz' II. in der Streitfrage bezüglich der Insel Sardinien zwischen Genua und Pisa im Jahr 1133. Im Zentrum damals wie auch in dem vorliegenden Fall zwischen den beiden Klöstern stand das Gewähren von Recht für beide Seiten, nicht das Auswerten von alten Privilegien und daraufhin das Zustimmung der einen Seite, was die andere Seite im schlimmsten Fall verprellt hätte. Gleichsam wie auch schon Innocenz im Jahre 1133 in Pisa, so ließ auch Coelestin bei der Streitfrage der Mönche die Kardinäle Anteil haben an der Entscheidung.

Ein weiterer Aspekt ist Coelestins Wahrnehmung der Kleruskirche und von Hierarchien im Allgemeinen. Auch hier beschreitet er den Weg weiter, der schon von Innocenz II. bereitet wurde. In dem bereits bekannten Fall des Wilhelm von Montpellier, der von rebellischen Untertanen von seinen Ländereien vertrieben wurde, äußert sich Coelestin in einem Schreiben, das Aufschluss über das Hierarchiedenken des Papstes gibt.³⁴⁰ Zunächst beginnt er mit einer förmlichen Gratulation und der Übersendung seiner Freude aufgrund der Tatsache, dass besagter Wilhelm seinen Besitz gegen die Rebellen zurückerobern konnte. Für diese Aufrührer zeigt der neue Papst jedoch ebenso wenig Verständnis wie sein Vorgänger. Gegenüber dem adligen Wilhelm bestätigt er seine Unterstützung und wendet sich offiziell von den Aufsässigen ab. Wie Coelestin selbst schreibt, tut er dies *pro debito nostri officii*, also aufgrund seines Amtes als Papst. Wie auch schon Innocenz II. sah der Papst in diesem Vorfall eine Gefahr für die gesamte Christenheit. Die Rebellen erhoben sich gegen einen Adligen, der von Gott zur Herrschaft bestimmt war, und stellten dadurch das System auf den Kopf. Es ist somit nicht verwunderlich, dass Coelestin am Ende seines Schreibens auf die von Gott übertragene Herrschaft hinweist und dies durch eine typische Wendung Innocenz' II.

³³⁷ Vgl. seine Schreiben an eben jene Streitparteien von Bergamo in Migne PL 179, Ep. 444, Sp. 509 – 511, Ep. 490, Sp. 562f., Ep. 570, Sp. 631.

³³⁸ Migne PL 179, Ep. 15, Sp. 782.

³³⁹ Migne PL 179, Ep. 39, Sp. 806f.

³⁴⁰ Migne PL 179, Ep. 17, Sp. 783.

verstärkt: [...] *et populum tibi a Deo commissum it in iustitia et aequitate regere studeas*. In einem weiteren Schreiben lässt sich der Blick auf Coelestins Verständnis von Hierarchie und Herrschaft weiter schärfen. In einem Brief an Volk und Klerus von Prato in der Diözese Pistoia beschreibt er die notwendige Grundlage für jede Art von Herrschaft und damit einhergehend auch von Hierarchie.³⁴¹ Die Basis dafür ist Unterwerfung (*oboedientia*) und Gehorsam (*reverentia*) gegenüber jenen, die zur Herrschaft bestimmt sind. Beides sind die Stützen oder der Halt aller Tugenden; ohne sie wird aus einem Gläubigen ein Ungläubiger. Damit beschreibt Coelestin lediglich den Vorgang der Exkommunikation, also des Verbannens aus der Glaubensgemeinschaft, auf eine andere Art und Weise. Die Häresie des Ungehorsams war ein Kampfbegriff der Reformpäpste,³⁴² auch Innocenz II. hatte von dieser Anklage regen Gebrauch gemacht. Coelestin II. stand somit in seinem Verständnis von Herrschaft und Ordnung sowie der Eingliederung des Papsttums an oberster Stelle in einer schon längeren Tradition.

In der Art und Weise wie Coelestin jedoch die Adressaten seiner Schreiben auffordert, seinem Willen bzw. seinem Urteil nachzukommen, lässt sich lediglich sagen, dass er deutlich gemäßigter erscheint als sein Vorgänger. Er nennt keine Druckmittel oder Drohungen, er stellt seine Briefe stets als Mahnung dar, die eher einem freundschaftlichen oder väterlichen Rat gleich kommen als einer Drohung.³⁴³ Seine Schreibweise ist moderater und im Gegensatz zu einigen späten Schreiben Innocenz' II. fehlt jener aggressive Druck, um dem päpstlichen Willen zur Durchsetzung zu verhelfen.³⁴⁴ Generell erscheint Coelestin eher der apostolischen Milde als der Strenge des Gesetzes zugetan gewesen zu sein. So erließ er dem Erzbischof von Tours eine Strafe, da er nicht einer Vorladung an die Kurie, die er noch von Innocenz II. erhalten hatte, gefolgt war.³⁴⁵ Wie Coelestin jedoch anmerkt, lässt er hier quasi „apostolische Milde“ vor Recht ergehen, da sich auch „viele Brüder für ihn eingesetzt hatten“. Im Gegensatz zum späten Innocenz II., der besonders auf dem zweiten Laterankonzil im Alleingang handelte und nicht auf andere Geistliche wie etwa Bernhard von Clairvaux gehört hatte, agierte hier Coelestin im Verbund mit seinen Mitbrüdern. Es erscheint wie eine weitere

³⁴¹ Migne PL 179, Ep. 35, Sp. 801.

³⁴² Vgl. hierzu auch: Othmar Hageneder, „Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums“, in: RHM 20 (1978), S. 29 – 47; Karl Josef Benz, „Kirche und Gehorsam bei Papst Gregor VII. Neue Überlegungen zu einem alten Thema“, in: Papsttum und Kirchenreform (FS Georg Schwaiger), hrsg. von Manfred Weitlauff/Karl Hausberger, St. Ottilien 1990, S. 97 – 150.

³⁴³ Vgl. Migne PL 179, Ep. 24, Sp. 788f.

³⁴⁴ Migne PL 179, Ep. 44, Sp. 811f. In diesem Schreiben findet sich eine Androhung am Ende, die jedoch ebenso wie das ganze Schreiben in nüchternem Tonfall, fast schon beiläufig erwähnt wird: *Quod si quis restitutionem ipsam temere impedire tentaverit, interdictum, quod praedictus filius noster cardinalis in eisdem ecclesiis posuit, firmiter facias observari.*

³⁴⁵ Migne PL 179, Ep. 16, Sp. 783.

Parallele zur frühen Herrschaft Innocenz', die noch geprägt war von einer gemeinsamen Herrschaft, in der der Papst nur als *primus inter pares* handelte.

3.3. Coelestin II. – Eine Zusammenfassung

Aufgrund der kurzen Amtszeit fällt es schwer, zusammenfassend von Kontinuitäten oder Diskontinuitäten in der Herrschaftspraxis oder im Amtsverständnis zu sprechen. Sicher lehnte sich Coelestin besonders in der Rechtsprechung sowie in der Wahrung und Betonung von Herrschaft, Rang und Ordnung an seinen Vorgänger Innocenz II. an. Doch betonte er gleichzeitig andere Aspekte seines Amtes als Papst stärker. Für ihn war das Papsttum eine schwere Last, eine Prüfung des Herrn, der er sich nicht entziehen konnte und nicht entziehen durfte, da es keinem Menschen erlaubt ist, sich gegen den göttlichen Willen zu stellen. Wie er selbst in einem Privileg für die Kirche von Pistoia anmerkt, erscheint ihm das Amt so erdrückend, dass selbst das Ausstellen und Bestätigen von Privilegien eine willkommene Abwechslung zu sein scheint.³⁴⁶ Seine höhere Bildung blitzt in seinen Schreiben vereinzelt auf, wird jedoch hauptsächlich von seinen Zeitgenossen gelobt und gewürdigt. Indirekt zeigt sie sich in der päpstlichen Außenpolitik, die in gleich drei größeren Bereichen eine vollkommene Abkehr von der Handlungsweise seines Vorgängers darstellt. Schon als Kardinal stellte er sich gegen die Entscheidungen, das sizilische Königtum Rogers anzuerkennen und in England Stephan von Blois gegen die Kaiserinwitwe Mathilde zu bevorzugen. In Frankreich grollte Innocenz II. bis an sein Lebensende dem König Ludwig VII., so dass das 1141 ausgesprochene Interdikt über den königlichen Gebieten noch bestand als Coelestin II. 1143 gewählt wurde. In allen drei Bereichen wandte sich Coelestin von den Entscheidungen seines Vorgängers ab. Er entzog sowohl Roger von Sizilien als auch Stephan von England die Anerkennung.³⁴⁷ In Frankreich löste er die Krongebiete vom Interdikt und nahm Ludwig VII. wieder in die päpstliche Huld auf.³⁴⁸ Ebenso agierte er im Inneren, als er den von Innocenz II. abgesetzten Kardinalpriester von S. Susanna, Petrus von Pisa, wieder in das Kardinalskollegium aufnahm.³⁴⁹ Aufgrund des Ergebnisses ist davon auszugehen, dass Coelestin in dieser Sache den Standpunkt Bernhards von Clairvaux teilte.³⁵⁰ Diese vier

³⁴⁶ Migne PL 179, Ep. 36, Sp. 801 – 803.

³⁴⁷ Johannes von Hexham, *Continuatio Symeonis Monachi Historia Regum* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptorum*. Rolls Series 75), London 1885 (ND New York 1965), S. 315; Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 227.

³⁴⁸ *Continuatio Praemonstratensis*, in: MGH SS 6, S. 452; *Chronique de Morigny*, S. 82.

³⁴⁹ Erste Unterschrift vom 19. Oktober 1143: Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 765f.

³⁵⁰ Siehe oben Anm. 281.

Beispiele für eine komplette Abkehr von den bereits getroffenen Entscheidungen eines Vorgängers verdeutlichen zwei bezeichnende Charakteristiken für das Papsttum der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Zum einen liegt ein transpersonales Element vor, das auch schon die Reformpäpste des vorigen Jahrhunderts vertraten, nämlich die höchste richterliche Gewalt und das Monopol im Kirchenrecht. Zum anderen geht damit allerdings noch ein individuelles Element einher. Denn die Auslegung des Rechts war jedem Papst selbst überlassen. Während man bei der Herrschaftsfrage in England sowie dem Interdikt über die französischen Krondomänen noch (modern) von schwebenden Verfahren sprechen kann – der Thronstreit zwischen Stephan von Blois und Mathilde war noch im Gange, der französische König musste Buße leisten und im Anschluss daran rechtmäßig vom Bann gelöst werden – ist die Sachlage für das Königreich Sizilien und auch bei der Absetzung des Petrus von Pisa eine andere. Denn beide Verfahren waren bereits erledigt; sie endeten durch die Vollstreckung der durch Innocenz gefällten Urteile, d.h. einerseits durch die Anerkennung Rogers als König von Sizilien und päpstlichem Vasall, andererseits durch die demütigende Absetzung des Kardinalpriesters Petrus auf dem zweiten Laterankonzil gemeinsam mit allen übrigen ehemaligen Schismatikern. Von Coelestin II. ist bekannt, dass er als Kardinal unter Innocenz II. aktiv die Stimme gegen Stephan von Blois erhob und höchstwahrscheinlich auch einer der Kardinäle war, die gegen eine Anerkennung Rogers stimmten. Es ist somit umso bezeichnender, dass er nach seiner Wahl zum Papst zwei bereits abgewickelte Fälle wiedereröffnete und neue, dem Vorgänger widersprechende Entscheidungen fällte. Die Rolle des Papstes als oberstem Richter in kirchenrechtlichen Angelegenheiten war jedoch schon so anerkannt, dass es unter den Zeitgenossen diesbezüglich weder Widerrede noch Kritik in irgendeiner Form gab. Auch spricht die Wiederaufnahme dieser genannten Verfahren für Coelestins Amtsverständnis als Papst. Denn ebenso wie Innocenz II. nahm er die Rolle als oberster Rechtsprecher sehr ernst.³⁵¹ In seinem individuellen Rechtsverständnis wurde jedoch in diesen vier Beispielen nicht zur Genüge Recht getan, so dass er dies unter seiner Herrschaft korrigieren musste. Persönliche Motive mögen dabei eine Rolle gespielt haben, doch nach außen hin wurde stets die Rechtsprechung in den Fokus gesetzt.³⁵² Doch auch wenn die Zeitgenossen sich sowohl mit dem transpersonalen Element des Papsttums, dem Richteramt und der obersten kirchlichen Gesetzgebungsinstanz als auch mit dem individuellen Element

³⁵¹ Siehe hierzu auch das Schreiben des Bernhard von Clairvaux an Coelestin II. betreffend des Erzbistums York. Bernhard setzt Innocenz II. und Coelestin II. im Wissen des Rechts und der Rechtsprechung gleich. S. Bernardi Opera Omnia 8, Ep. 235, S. 108 – 110.

³⁵² Nur als einige Beispiele vgl. die Briefe in Migne PL 179, Ep. 3, Sp. 767f., Ep. 4, Sp. 768, Ep. 15, Sp. 782, Ep. 31, Sp. 797, Ep. 42, Sp. 810.

der Auslegung des Rechts abgefunden hatten, so existierte dennoch das Gefühl, daran etwas ändern zu wollen. Es ist eben jene Zeit, in der der Bologneser Mönch Gratian sich daran machte, eine Konkordanz der widersprüchlichen Dekrete anzufertigen, die nur wenige Jahre später schon große Verbreitung in ganz Europa erfahren sollte, auch wenn kein Papst sie jemals zur Rechtsgrundlage erhob. Blickt man auf die Entwicklung im kirchenrechtlichen Bereich der folgenden einhundert Jahre, so fällt auf, dass das, was mit Gratians Werk seine Anfänge nahm, nämlich die Minimierung des persönlichen bzw. individuellen Elements in der Rechtsprechung, erst unter Gregor IX. mit dem sogenannten *Liber Extra* ein vorläufiges Ende fand.

Für Coelestin II. bleibt auf dieser Grundlage zusammenzufassen, dass er durchaus im Amtsverständnis seinem Vorgänger Innocenz II. folgte. Er legte lediglich den Fokus der Betonung weg vom Richteramt auf die übergroße Last oder Bürde, die mit dem päpstlichen Amt einherging. Dies äußerte sich hauptsächlich in der starken Betonung des Demutshabitus. Im Handeln scheint sich Coelestin eher an den frühen Regierungsjahren seines Vorgängers orientiert zu haben. Doch aufgrund seiner sehr kurzen Herrschaft von weniger als sechs Monaten lassen sich hier keine Parallelen ziehen. Schon am 8. März 1144 verstarb er in Rom. Auf ihn sollte ein weiterer Papst folgen, der im direkten Umfeld Innocenz' II. nachzuweisen ist, Gerhard, Kardinalpriester von S. Croce, der sich selbst den Namen Lucius II. gab.

3.4. Gerhard von S. Croce – Kardinalpriester und Bibliothecarius

Gerhard, der spätere Lucius II., stammte aus Bologna; sein Vater hieß, wie man von Boso erfährt, Ursus.³⁵³ Oftmals wird er auch mit dem Familiennamen Caccianemici bezeichnet. Dieser tauchte erstmals in dem Geschichtswerk des Johannes Signius auf.³⁵⁴ Seine kirchliche Karriere begann er höchstwahrscheinlich als Kanoniker in S. Frediano in Lucca.³⁵⁵ Zu dieser Zeit unter Paschalis II. sind Verbindungen zu Guido di Castello möglich, da Kanoniker der

³⁵³ Boso, *Vitae Paparum. Vita Lucii II.*, in: LP 2, S. 385. Siehe zu Gerhard von S. Croce besonders Zenker, *Mitglieder*, S. 129 – 131.

³⁵⁴ Johannes Baptista Signius, *De ordine ac statu canonico in gratiam propriae congregationis libri III*, Bologna 1601. Der Autor nennt in diesem Zusammenhang den Vater des späteren Papstes mit Namen: [...] *Gerardum Alberti Caccianemici filium ex sorore progenitum [...] Presbyterum tituli S. Crucis in Hierusalem, qui postea Pontifex factus, Lucius 2. est appellatus* (S. 65). Auf S. 66 nennt er den Vater Albertus ab Urso, was mit der Aussage Bosos übereinstimmt: *ex patre Urso*. Über die Familie der Caccianemici oder Caccianemici spricht nur Signius, der sie eine *antiqua & haud ignobili familia* nennt. Signius gibt jedoch keine Quellen für seine Aussagen an.

³⁵⁵ Signius spricht allerdings von der Kongregation von S. Maria in Reno bei Bologna, der Gerhard von S. Croce angehört haben soll: *Ebd.*, S. 65.

Kongregation von S. Frediano nach Città di Castello zur Reform geschickt wurden.³⁵⁶ Als Kanoniker kam Gerhard schließlich zu einer nicht näher zu bestimmenden Zeit an den Lateran.³⁵⁷ Dort erweckte er die Aufmerksamkeit des Papstes Calixt II., der ihn im Jahr 1123 zum Kardinalpriester von S. Croce in Jerusalem erhob.³⁵⁸ Diese Kirche entsprach wohl durchaus dem Willen Gerhards, schließlich war sie schon seit den Zeiten Alexanders II. reguliert.³⁵⁹ Unter seiner Ägide kamen Regularkanoniker an die Titelkirche;³⁶⁰ seine Zuneigung drückte er auch materiell in der Restaurierung und Aufwertung dieser aus.³⁶¹ Das dazugehörige Kloster wurde vollkommen erneuert.³⁶² Unter seinem Papat schloss er schließlich diese Titelkirche an seine geistige Heimat, die Kongregation von S. Frediano, an.³⁶³ Der Aufstieg Gerhards von S. Croce wurde unter Honorius II. weiter gefördert. Er sandte ihn schon im Jahre 1125 in das Reich, um dort an der Königswahl nach dem Tod des letzten salischen Herrschers, Heinrichs V., teilzunehmen.³⁶⁴ Dort setzte er sich für den gewählten König und späteren Kaiser Lothar III. von Supplinburg ein und vertrat in diesem Sinn durchaus den Standpunkt der römischen Kurie. In der Folgezeit mehrten sich die Legationen, die ihn allesamt wieder in das Reich führten. Schon 1126/27 war er erneut dort.³⁶⁵ Während beiden Aufenthalten, ganz besonders jedoch bei der Wahl von 1125, hatte der Kardinalpriester Gerhard die wichtigsten und mächtigsten Großen des Reichs kennengelernt und gute Kontakte zu einigen von ihnen geknüpft.³⁶⁶ Aus diesem Grund sandte Innocenz II. ihn im Anschluss an die schismatische Wahl von 1130 abermals als Legaten in das Reich, um dort für ihn zu werben. Im Zuge des Schismas führten Gerhard von S. Croce somit gleich vier

³⁵⁶ Vgl. Anm. 304.

³⁵⁷ So Signius, *De ordine*, S. 67. Hier wird jedoch die größte Schwäche Signius' offenbar. Seine Chronologie stimmt selten mit der historischen Wirklichkeit überein. So verstirbt der Kanzler Haimeric ihm zufolge schon vor 1138 und Gerhard soll seine Stelle schon zu diesem Zeitpunkt inne gehabt haben. Allerdings mag Signius eine heute verlorene Quelle gehabt haben, die Gerhard schon im Jahre 1138 als *bibliothecarius* bezeichnet. Dann müsste man zwischen den Ämtern des *bibliothecarius* und des *cancelarius* unterscheiden, die beide erst 1141 unter Gerhard vereinigt worden wären. Bestätigt wird die Aussage, Gerhard wäre vor seinem Kardinalat am Lateran Kanoniker gewesen von Johannes Diaconus: ders., *Liber de ecclesia lateranensis*, in: Migne PL 78, Sp. 1386.

³⁵⁸ Zenker, *Mitglieder*, S. 130.

³⁵⁹ *Italia Pontificia* 1, S. 35.

³⁶⁰ Boso, *Vita Lucii II*, S. 385; Johannes Diaconus, *Liber de Ecclesia Lateranensis*, Sp. 1386.

³⁶¹ Boso, *Vita Lucii II*, S. 385: *Quam nimirum ecclesiam sicut bonus pastor tam in edificiis quam in possessionibus plurimum augmentavit et divitem de pauperrima fecit*. Johannes Diaconus, *Liber de Ecclesia Lateranensis*, Sp. 1386.

³⁶² *Eulogium Historiarum sive Temporis* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores*. Rolls Series 9), hrsg. von Frank S. Haydon, London 1858, S. 271.

³⁶³ *Italia Pontificia*, Bd. 1, Nr.3, S. 36.

³⁶⁴ Bachmann, *Legaten*, S. 5 – 9.

³⁶⁵ Ebd., S. 10 – 15.

³⁶⁶ Maleczek, *Kardinalskolleg unter Innocenz II.*, S. 45 mit Anm. 72.

Legationen 1130, 1130/31, 1133 und 1135/36, in die deutschen Gebiete nördlich der Alpen.³⁶⁷ Diese vermehrten Aufenthalte sowie die dadurch geknüpften Kontakte ließen den Kardinalpriester Gerhard schnell zu einer Art außenpolitischem Fachmann für das Reich werden. Wie noch zu sehen sein wird, beeinflusste sogar Gedankengut aus diesen Gebieten sein späteres Amtsverständnis als Papst.

Doch auch in Italien lassen sich Spuren seiner Aktivitäten finden. In dem südlich von Rom gelegenen Benevent ist er häufiger als Rektor zu belegen.³⁶⁸ Zu den schon erwähnten Verhandlungen in Montecassino 1137 war er gemeinsam mit Bernhard von Clairvaux, Guido di Castello und dem Kanzler Haimeric zugewogen. Wie man dem Bericht des Falco Beneventanus entnehmen kann, so erscheint Gerhard von S. Croce als gewiefter und erfolgreicher Diplomat, der durchaus in der Lage ist, Situationen richtig einzuschätzen und entsprechend zu handeln.³⁶⁹ Dies brachte ihm hohes Ansehen bei seinen Zeitgenossen ein.³⁷⁰ Gerhoh von Reichersberg beschreibt dies mit überschwenglichem Lob:

*Nam vidi ego temporibus adolescentie meae maiores de curia, cardinales Gerhardum sanctae Crucis, qui postea Lucius papa factus est, itemque Martinum beate memorie singulos novem tantum aut circa decem equos in comitatu suo habentes, qui tanquam vere cives sanctorum et domestici Dei portantes pacem et illuminantes patriam gaudium civitatibus ac cenobiis venientes invexerunt et benedictionem reliquerunt abeuntes.*³⁷¹

Otto von Freising fasst dies etwas kürzer, jedoch nicht weniger lüblich zusammen: [*Lucius papa*] *vir pro mansuetudine et humilitate sui officio sacerdotali dignus [...]*.³⁷² Und Johannes von Hexham beschreibt den Kardinalpriester von S. Croce auf sehr ähnliche Weise mit den Worten: *Lucius [...] non adeo austerum spiritum animi gerens*.³⁷³ Selbst der Verfasser der Chronik von Montecassino, der in den Verhandlungen in Montecassino 1137 nicht auf der Seite Innocenz' II. und dessen Legaten stand, hatte lobende Worte für den Kardinalpriester von S. Croce übrig.³⁷⁴ Es ist nicht zu bestimmen, ob es diesem hohen Ansehen zu verdanken war, dass Gerhard von S. Croce mit einigen der bekanntesten und wirkmächtigsten

³⁶⁷ Bachmann, Legaten, S. 21 – 27, 37 – 40, 46 – 48.

³⁶⁸ Falcone di Benevento, Chronicon, S. 104 (erstmalig 1128), 144 (im Jahr 1132), 148 (im Jahr 1133). In den folgenden Jahren wird Gerhard nicht explizit als Rektor bezeichnet, er agiert jedoch in dieser Rolle, vgl. dazu ebd., S. 174 (im Jahr 1135) und 178 – 204 (im Jahr 1137).

³⁶⁹ Falcone di Benevento, Chronicon, S. 202 - 104.

³⁷⁰ Zenker, Mitglieder, S. 130 beschreibt dies als „Muster eines untadeligen Legaten“. Maleczek, Kardinalskolleg unter Innocenz II., S. 45 mit Anm. 71.

³⁷¹ Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi, in: MGH L.d.L. 3, S. 358.

³⁷² Otto Frisingensis, Chronica, S. 552.

³⁷³ Johannes von Hexham, Continuatio, S. 316.

³⁷⁴ Chronica Monasterii Casinensis (= MGH SS 34), hrsg. von Hartmut Hoffmann, Hannover 1980, S. 574f.

Zeitgenossen in engem persönlichen, z.T. sogar freundschaftlichen, Kontakt stand. Darunter befinden sich der heilige Bernhard von Clairvaux, Gerhoh von Reichersberg, der Kämmerer und Kardinal Boso, Wibald von Stablo, Petrus Venerabilis und höchstwahrscheinlich auch der römisch-deutsche Kaiser Lothar III., dem er 1125 zur Königswürde verholfen hatte.³⁷⁵ Gleichsam hatte er an der Kurie wohl einen inneren Kreis an Freunden und Mitarbeitern. Unter diesen sind Guido di Castello, Goizo von S. Caecilia, der Kanzler Haimerich und mit Sicherheit ebenso der ehemalige Kardinaldiakon von S. Angelo und spätere Papst Innocenz II. zu nennen, der ihn nicht nur auf viele wichtige Legationen schickte, sondern ihn auch nach dem Tod des mächtigen Haimerich auf dessen Posten als Kanzler setzte.³⁷⁶ Gerhard von S. Croce hatte somit, ebenso wie schon Guido di Castello vor ihm, eine ausgesprochen gute Ausgangsposition, als nach dem Ableben Coelestins II. am 8. März 1144 eine Papstwahl unmittelbar bevorstand. So nimmt es nicht wunder, dass auch er wie schon sein direkter Vorgänger in kürzester Zeit gewählt wurde. Schon am vierten Tag nach dem Tod Coelestins II. war Gregor von S. Croce gewählt und geweiht. Unter dem Namen Lucius II. übernahm er die römische Kirche zu einer denkbar ungünstigen Zeit. Die Revolution, welche die Päpste ihrer weltlichen Macht in ihrer Stadt und den Ländereien um diese herum beraubt hatte, war noch nicht beendet. Des Weiteren hinterließ sein Vorgänger weitere offene außenpolitische

³⁷⁵ In dieser Hinsicht ist der Libellus de Ordine Donorum Gerhohs von Reichersberg eine wichtige Quelle. Der Verfasser spricht Gerhard von S. Corce sehr persönlich an: *Ad quod convenienter agendum, cum tu, Gerharde, cardinalis presbyter Sanctae Crucis, pro eminentia discretionis ac sapientiae hactenus potueris mihi satisfacere, dictis vel scriptis meis respondendo succincte ac lucide, nunc propter magnas et multas occupationes cancellariae, quibus cautissime ad Christi honorem disponendis tuam prudentiam necesse est invigilare, ascivi mihi tecum duas olivas et duo candelabra, olivas propter pietatem, candelabra propter veritatis lucem, duos videlicet cardinales praenomatos Guidonem et Goizonem* (Gerhoh von Reichersberg, Opera inedita (= Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 8), Bd. 1, Tractatus et libelli, hrsg. von Damien van den Eynde (u.a.), Rom 1955, S. 67). Zu Bernhard von Clairvaux siehe sein Schreiben an vier Kardinäle, u.a. Gerhard: S. Bernardi Opera Omnia 8, Ep. 219, S. 80 – 82; Wibald von Stablo berichtet in einem Schreiben an den Kardinal Johannes, ein Neffe Gerhards/Lucius II., von seiner Freundschaft zu ihm, siehe dazu: Das Briefbuch Abt Wibalds von Stablo und Corvey (= MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 9), Bd. 1, hrsg. von Martina Hartmann, Hannover 2012, Ep. 38f., S. 66 – 69; zu Petrus Venerabilis siehe die Bitte um Mönche aus Cluny, um sie in der Stadt Rom anzusiedeln: Letters of Peter the Venerable 1, Ep. 113, S. 301f., Ep. 116, S. 308f., Ep. 118, S. 311f.; der enge Kontakt zu Lothar III. ergibt sich schon aus Gerhards zahlreichen Legationen an den Kaiserhof zwischen 1125 und 1137; zu dem Kämmerer und Vitenschreiber Boso: Fritz Geisthardt, Der Kämmerer Boso (= Historische Studien 293), Berlin 1936. Bosos Abneigung, welche er gegen die seiner Meinung nach zu große Macht der Kardinäle hegte, sowie die Betonung der Wichtigkeit Roms für das Papsttum gehen vermutlich ebenso auf die wirren Zeiten unter Coelestin II. und mehr noch unter Lucius II. zurück, vgl. hierzu: Odilo Engels, „Kardinal Boso als Geschichtsschreiber“, in: ders., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hrsg. von Stefan Weinfurter (u.a.), Sigmaringen¹1988, S. 203 – 224.

³⁷⁶ Siehe die vorgenannte Widmung des Libellus de Ordine Donorum (vorige Anm.); die Rede Gerhards in Montecassino 1137 sowie das gemeinsame Vorgehen überliefert in der Chronik des Falco Beneventanus lässt ebenso auf eine Freundschaft zwischen den Gesandten Innocenz' II. schließen (siehe Anm. 312); erste Unterschrift Gerhards als Kanzler vom 5. Januar 1142: Migne PL 179, Ep. 511, Sp. 572; Boso bestätigt die Ernennung zum Kanzler: Boso, Vita Lucii II, S. 385.

Angelegenheiten, wie etwa in England und Süditalien, die nun er zu einem für die Kurie guten Ende bringen sollte.

3.5. Lucius II. – Ein Papst in Bedrängnis

Über die Wahl Lucius II. existieren im Gegensatz zu den beiden vorigen Päpsten keine genaueren Unterlagen; keine Wahlanzeige hat die Zeiten überdauert. Die politische Situation für den neuen Papst war jedoch keine einfache. Die von seinem Vorgänger Coelestin II. begangenen Kehrtwenden in einigen Entscheidungen Innocenz' II. hinterließen eine gewisse Unsicherheit, die sich auf verschiedenartige Arten äußerte. So war König Roger von Sizilien über die Wahl Gerhards zum Papst äußerst erfreut. Wie Romuald von Salerno in seiner Chronik schreibt, verband beide wohl schon eine frühere Freundschaft: *Audiens autem rex Rogerius promotionem Lucii pape, gavisus est valde, eo quod compater et amicus eius extiterat.*³⁷⁷ Die beiden noch von Coelestin II. gesandten Unterhändler für einen Frieden, Kardinalbischof Octavian von Ostia und Cencius Frangipani, welche noch keine Nachricht vom Tod ihres Auftraggebers hatten, wurden kurzerhand von Roger zum Papst zurückgeschickt, um sich neue Anweisung zu holen.³⁷⁸ Sicherlich erhoffte sich der sizilische König bessere Bedingungen unter seinem alten Freund als noch unter dem energischen Gegner Coelestin. Schließlich trafen beide zu Verhandlungen südlich Roms zusammen. Doch Roger hatte die Umstände falsch eingeschätzt. Sein alter Freund, der neue Papst Lucius II., konnte ihm den geforderten Frieden nicht geben. Innerhalb der Stadt Rom war die Revolution, welche unter Innocenz II. ihren Ursprung nahm, noch nicht ausgestanden. Die Bevölkerung der Stadt war entschieden gegen Roger und dessen Ausweitung seines Herrschaftsbereiches in Süditalien. Lucius II. versuchte einen Ausgleich zu erreichen. Ähnlich wie unter seinem Vorgänger Coelestin nahm die Politik jedoch eine gegen Roger gerichtete Wendung und wie schon unter Innocenz II. im Jahr 1139 existierte innerhalb des Kardinalskollegiums eine wohl größere Gruppierung, welche sich entschieden gegen eine zu einseitige Einigung mit Roger von Sizilien einsetzte.³⁷⁹ Es muss wohl als Kompromiss zwischen dieser und dem Papst

³⁷⁷ Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 228. Dies bestätigt auch der später schreibende anonyme Mönch in seinem Werk: *Ignoti Monachi Chronica*, S. 27.

³⁷⁸ In dieser Hinsicht mag man dem anonymen Mönch glauben, der seine Chronik rund 80 Jahre später verfasste. Es existieren durchaus Parallelen zum Werk Romualds. Vgl. *Ignoti Monachi Chronica*, S. 27 und Romualdus, *Chronicon*, S. 228.

³⁷⁹ Siehe Romualdus, *Chronicon*, S. 228: *[...] repugnantibus cardinalibus concordali non poterunt*. Dies mag zum einen daran gelegen haben, dass im Kardinalskollegium eine große Anzahl an Mitgliedern vertreten war, die aus Rom oder den unmittelbar angrenzenden Regionen stammten (Maleczek, *Kardinalskollegium unter Innocenz II.*, S. 34 – 42). Diese hatten sowohl verwandtschaftliche und freundschaftliche Verbindungen in der Stadt als

angesehen werden, dass Lucius II. die Rückgabe des Fürstentums Capua verlangte, wohingegen Roger jedoch die vollständige Belehnung der Region forderte.³⁸⁰ Die Friedensverhandlungen blieben somit ergebnislos und der sizilische König zog sich verärgert in sein Reich zurück. Lucius II. hatte die Römer sowie die gegen Roger opponierende Kardinalsgruppe durch seine kompromisslose Forderung beschwichtigt, doch Roger von Sizilien schritt zur Tat, um wiederum seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Seinem gleichnamigen Sohn Roger, dem Herzog von Apulien, befahl er den Einmarsch in die Campania, was dieser auch sogleich tat. Brandschatzend und plündernd zog dieser durch die Region um Rom.³⁸¹ In diesem Zusammenhang ergriff Lucius II. wohl die Initiative und schloss einen Waffenstillstand mit dem König von Sizilien.³⁸² Die römischen Bürger sahen sich jedoch dadurch in kürzester Zeit (nach Innocenz II. und seinem Frieden mit der Stadt Tivoli) ein weiteres Mal durch einen Papst getäuscht und wie Romuald in seiner Chronik betont errichteten sie abermals, *de novo*, einen Senat und übertrugen die weltliche Gewalt auf einen neugewählten *patricius*, nämlich Jordan Pierleoni, den Bruder des verstorbenen Gegenpapstes Anaklet.³⁸³ Die Situation in der ewigen Stadt wurde immer unruhiger, so dass sich der Papst gezwungen sah, sich an den traditionellen Beschützer der römischen Kurie zu wenden, den zum Kaiser bestimmten römisch-deutschen König. In das Reich hatte der Papst seit seiner Zeit als Kardinal sehr gute Beziehungen, zahlreiche Legationen hatten ihn dorthin geführt, in mehreren wichtigen Angelegenheiten wie etwa der Wahl Lothars III. und der Anerkennung Innocenz' II. konnte er Erfolge für sich verbuchen. Es sprach also vieles dafür, dass König Konrad III. wie schon sein Vorgänger Lothar III. dem Papsttum zur Hilfe kommen würde. Dennoch verließ sich Lucius nicht nur ausschließlich auf die Mächtigen von außerhalb. In der Stadt Rom selbst versuchte er die Familie der Frangipani für seine Sache zu gewinnen, indem er ihnen den Circus Maximus, welcher in päpstlichem Besitz lag,

auch in den Regionen, welche sich unmittelbar durch Rogers ausdehnende Herrschaft bedroht fühlen mussten. Die Rückforderung des Fürstentums Capua als Pufferzone zwischen Rom und dem Königreich Sizilien erscheint in dieser Hinsicht als Kompromisslösung zwischen Lucius II. und der Kardinalsopposition durchaus denkbar (siehe dazu weiter im Folgenden mit der folgenden Anm.).

³⁸⁰ Ignoti Monachi Chronica, S. 27: *Apostolicus namque a rege et filiis capuanum repetit principatum.*

³⁸¹ Romuald von Salerno, Chronicon, S. 228; Ignoti Monachi Chronica, S. 27f.

³⁸² Vgl. sein Schreiben an Petrus Venerabilis, in welchem er explizit von einem Waffenstillstand (*treuga*) spricht, da ein Friede nicht möglich war: Letters of Peter the Venerable 1, Ep. 114, S. 302f.

³⁸³ Boso schildert in seiner kurzen Vita Lucius' II., dass der Papst scheinbar zu Beginn seiner Herrschaft das Volk Roms wohl zur Auflösung des Senats überreden konnte. Zumindest legte dieser die widerrechtlich angeeignete Macht ab (Boso, Vita Lucii II, S. 386). Nach dem Frieden mit Roger jedoch wurde die senatorische Institution wieder errichtet; die weltliche Gewalt übertrug man allerdings auf eine einzelne Person, den *patricius* Jordan Pierleoni (Romuald von Salerno, Chronicon, S. 228). Dieser herrschte laut Lucius II. demnach auch wie ein weltlicher Herrscher über Rom und die Regionen um die Stadt herum (Lucius II. in seinem Schreiben an Konrad III.: Migne PL 179, Ep. 83, Sp. 927).

übergab.³⁸⁴ Wie schon sein Vorgänger Innocenz II. vertraute Lucius auf dieses alteingesessene Adelsgeschlecht, das in den Wirren der römischen Machtverhältnisse schon seit dem Aufstieg der Pierleoni ein gespanntes Verhältnis zu diesen hatte. Die Bestrebungen durch innere sowie äußere Kräfte das römische Volk wieder unter die päpstliche Herrschaft zu zwingen führte zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen in der Stadt selbst. Lucius II. versuchte dabei aktiv in die Kämpfe einzugreifen. In der angeblichen Erstürmung des Capitols jedoch wurde er von einem steinernen Geschoss so heftig getroffen, dass er sich davon nicht mehr erholte.³⁸⁵ Er verstarb am 15. Februar 1145 nach einer elfmonatigen Herrschaft. Ein Zeugnis der großen Hochachtung, die er bei vielen Zeitgenossen genoss, ist der Brief des Abtes von Cluny, Petrus Venerabilis.³⁸⁶

Doch nicht nur in Italien war Lucius II. aktiv. Im europäischen Raum lassen sich Spuren seiner Herrschaft besonders in England sowie auf der Iberischen Halbinsel finden. In England tobte noch der Kampf um den Thron zwischen Stephan von Blois und der Kaiserinwitwe Mathilde. Wie schon in Süditalien so hatten die beiden Vorgänger Lucius' II. ihm auch hier eine verworrene Situation hinterlassen. Denn während Innocenz II. noch König Stephan bestätigt hatte, entzog Coelestin II. diesem die päpstliche Unterstützung und favorisierte die Gegenpartei, das Haus Anjou und Mathilde. Ganz England lag im Bürgerkrieg, der noch zehn weitere Jahre andauern sollte, bis schließlich eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte. In diesem Konflikt schien sich Lucius abwartend zu verhalten. Er entsandte zwar Hincmar, den Kardinalbischof von Tusculum, im Jahr 1144 als Legaten nach England,³⁸⁷ doch lässt sich nicht nachweisen, dass er dort im Sinne des Papstes in den Thronstreit eingegriffen hatte.³⁸⁸ Stattdessen führte er einige kirchliche Visitationen durch. Unter anderem sollte er auch den Anspruch der Kirche von S. Davids auf die Metropolitanwürde vor Ort überprüfen, da sich Lucius aufgrund der Entfernung dazu außer Stande sah.³⁸⁹ Wie der Legat

³⁸⁴ Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt, S. 206f.

³⁸⁵ Gottfried von Viterbo, Pantheon, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 22, S. 107 – 307, hier S. 261 berichtet von dem Versuch der Erstürmung des Capitols. Es muss jedoch zumindest fraglich bleiben (Gottfried selbst sagt „wie wir hörten“ *sicut tunc audivimus*), ob dies wirklich so geschah. Ein weiterer Grund für den plötzlichen Tod des Papstes könnte eine schwere Krankheit gewesen sein, die er in den Monaten davor nicht auskurieren konnte, siehe sein Schreiben an Petrus Venerabilis vom 22. September 1144: *De statu vero nostro te sollicitum cognoscentes scire volumus quia omnipotens Dominus sua nos gratia visitavit, castigans castigavit, sed morti non tradidit.*

³⁸⁶ Letters of Peter the Venerable 1, Ep. 113, S. 301f.

³⁸⁷ Zwar nahm Lucius II. den unter Coelestin II. in Ungnade gefallenen Bruder König Stephans, Bischof Heinrich von Winchester, wieder in seine Gnade auf, doch gab er ihm nicht das unter Innocenz II. verliehene Legationsoffizium für England wieder: Johannes von Hexham, *Continuatio*, S. 316.

³⁸⁸ Helen Tillmann, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), Bonn 1926, S. 50.

³⁸⁹ Migne PL 179, Ep. 39, Sp. 874; diese Frage sollte die Päpste noch bis Innocenz III. beschäftigen. Siehe dazu Giraldus Cambrensis, *De iure et statu Menevensis ecclesiae dialogus*, hrsg. von John S. Brewer (Rolls Series.

jedoch hierbei vorging, ist nicht überliefert; es muss sogar fraglich bleiben, ob Hincmar eine Untersuchung samt Anhörung einberufen hatte. Die zweite große Aufgabe des Legaten bestand in der Überbringung des Palliums an den neuen Erzbischof von York, Wilhelm. Dieser war ein Neffe König Stephans und des einflussreichen Bischofs Heinrich von Winchester.³⁹⁰ Wie schon Bernhard von Clairvaux in seinem Schreiben an Coelestin II. mitteilte, schien jedoch die Wahl Wilhelms nicht kirchenrechtlich korrekt verlaufen zu sein.³⁹¹ Der Vorwurf der Simonie stand im Raum, so dass Hincmar nicht mehr dazu kam, das Pallium zu überreichen und stattdessen sich wieder auf den Weg nach Rom an die Kurie machte.

Auf der Iberischen Halbinsel konnte Lucius II. den päpstlichen Einfluss und Machtbereich sogar gänzlich ohne den Einsatz eines Legaten deutlich erweitern. Im Verlauf der Rückeroberung der von den Muslimen besetzten Gebiete hatte sich am Ende des 11. Jahrhunderts der Graf Henrich von Burgund den spanischen Kämpfern unter Alfons VI. von Castilien-Léon angeschlossen.³⁹² Dieser ernannte den burgundischen Großen schließlich im Jahr 1095 zum Grafen von Portugal. Der Sohn Heinrichs von Burgund, Alfons I. von Portugal, nutzte zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine Schwächephase des castilisch-leonischen Königtums, empörte sich gegen die eigene Mutter und erreichte nach der Schlacht von Ourique 1127 eine souveräne Position im Machtgefüge der Iberischen Halbinsel.³⁹³ Bis zum Jahr 1143 konnte er durch (Rück-)Eroberungen und Siege seinen Einfluss und Machtbereich so weit ausbauen, dass er im selben Jahr mit dem Einverständnis Alfons' VII. von Léon den Königstitel annahm. Um die Verbindungen des neuen Königtums von den mächtigen Nachbarn Castilien und Léon jedoch endgültig abzutrennen, nutzte Alfons I. von Portugal ein schon bei monastischen Institutionen beliebtes Mittel, um sich dem Einflussbereich weltlicher (oder z.T. auch anderer ecclesiastischer) Einrichtungen zu entziehen: Er unterstellte sein Königtum sowie sein Reich dem Papst in Rom.³⁹⁴ Lucius akzeptierte dieses Angebot, jedoch sprach er den portugiesischen Herrscher nicht mit dem Königstitel sondern immernoch mit

Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls 21,3), London 1863, S. 101-373.

³⁹⁰ Lena Voss, Heinrich von Blois. Bischof von Winchester (1129 – 71) (= Historische Studien 210), Berlin 1932, S. 56 – 60.

³⁹¹ S. Bernardi Opera Omnia 8, Ep. 235, S. 108 – 110.

³⁹² Vgl. Bernard F. Reilly, The kingdom of Léon-Castilla under Alfonso VI, Princeton 1988, S. 253f.

³⁹³ Zu Geschichte und Aufstieg Portugals zum Königreich unter Alfons I. von Portugal siehe Monica Blöcker-Walter, Alfons I. von Portugal. Studien zur Geschichte und Sage des Begründers der portugiesischen Unabhängigkeit (= Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 14), Zürich 1966.

³⁹⁴ Da Alfons I. von Portugal dem Haus Burgund entstammte, wird er mit dieser Praxis vertraut gewesen sein. Sein Vater Heinrich war ein Großneffe des Heiligen Hugo von Cluny, somit war die Familie auch eng mit dem mächtigen Klosterverbund verwoben. Die Geschichte Clunys mag einen Einfluss auf Alfons I. Handlung gehabt haben. Das Schreiben Alfons I. von Portugal an Lucius II.: Migne PL 179, Ep. 1, Sp. 935f.

dem Herzogstitel *dux portugalensis* an.³⁹⁵ Der Grund hierfür wird zum einen darin zu sehen sein, dass Lucius den Vertrag von Zamora (1143), durch welchen Portugal aus der Lehnshoheit der castilisch-leonischen Könige ausschied, wohl noch nicht kannte. Zum anderen wird auch die Tatsache, dass das Papsttum seit der Erhebung Siziliens zum Königreich immer wieder Probleme mit dem neuen Reich hatte, eine Rolle gespielt haben. Die Päpste, und allen voran Lucius II. als einer, der sehr auf Rechtssicherheit bedacht war und stets ältere Verträge, Privilegien und Dekrete überprüfte, bevor er sein abschließendes Urteil fällte,³⁹⁶ waren anscheinend vorsichtig geworden mit der Annahme neuer Königreiche unter ihren Schutz. Hierfür spricht auch die sehr späte Anerkennung Portugals als Königtum. Erst der vierte Nachfolger Lucius' II., Papst Alexander III., bestätigte das west-iberische Königreich in seiner Bulle *Manifestis probatum* im Jahre 1179.³⁹⁷ Dennoch erhielt die römische Kurie einen großen Machtzuwachs auf der Iberische Halbinsel durch die Annahme Portugals unter den apostolischen Schutz durch Lucius II.

Dies war der wohl bedeutendste Machtzugewinn für das Papsttum jener Zeit. Doch blieb dies kein Einzelfall. Auch im Kleineren wurden dem Papst Besitz- und Verfügungsrechte überlassen oder wieder restituiert. In Italien sind zwei Fälle sicher bezeugt. So übergaben der Kardinaldiakon Guido und sein Bruder ihren Anteil an der Stadt Montalto, in der Diözese Lucca gelegen, an Lucius II., der sie wiederum – wie es üblich war in solch einem Fall – als Lehensleute einsetzte.³⁹⁸ Die Einwohner der Stadt Corneto (heute: Tarquinia), gelegen zwischen Viterbo und Rom, restituierten Lucius II. feierlich die alten päpstlichen Rechte über die Stadt und das Umland, welche unter dem Präfekten Petrus der Kirche enteignet wurden.³⁹⁹ Ein weiterer Adliger, Humbert von Pringins, aus der Nähe von Nyon, stellte ebenso seine Ländereien und seinen Besitz für die jährliche Summe von einem Besanten unter päpstlichen Schutz.⁴⁰⁰ All diese Begebenheiten mögen als Beispiel für ein erstarktes Papsttum stehen, welches in erster Linie für Sicherheit, und gemeint ist damit besonders eine Rechtssicherheit, stand.⁴⁰¹ Selbst die widrigen Umstände in der Stadt Rom, eine Revolution, die das Papsttum innerhalb der Stadt enorm unter Druck setzte, scheint für die Zeitgenossen kein Grund gewesen zu sein, sich und ihren Besitz nicht dem römischen Pontifex zu unterstellen.

³⁹⁵ Migne PL 179, Ep. 26, Sp. 860f.

³⁹⁶ Siehe hierzu das folgende Kapitel „Oberster Richter und Prüfer“ auf S. 99 – 108.

³⁹⁷ Siehe hierzu im Folgenden „Alexander III.“, auf S. 186 - 202.

³⁹⁸ Fabre, *Liber Censuum*, Bd. 1, S. 403.

³⁹⁹ Ebd., S. 402.

⁴⁰⁰ Migne PL 179, Ep. 33, Sp. 866.

⁴⁰¹ Schon Petrus Venerabilis spricht in einem Schreiben an Innocenz II. vom apostolischen Stuhl als *notum et commune refugium* und bezieht dies besonders auf die *iustitia apostolica* (Letters of Peter the Venerable 1, Ep. 98, S. 258).

Neben dem Schutz von Materiellem stand jedoch auch das Schutzbedürfnis von Immateriellem oder den *spiritualia* wie es in den Quellen oft genannt wird. Diese müssen jedoch nicht im engeren Sinne als geistliche Vorrechte verstanden werden (wie etwa in der Unterscheidung von *temporalia* und *spiritualia* im Erhebungszeremoniell von geistlichen Fürsten). Es konnte sich gleichsam auf den Glauben als die Basis und das verbindende Element der christlichen Gemeinschaft beziehen, wie es im folgenden Fall in der Stadt Lüttich bezeugt ist.⁴⁰² Die Verfasser des Briefes wandten sich an den Papst in seiner Funktion als Schützer der Gläubigen und deren Seelenheils. Wie man der vorausgeschickten Erklärung entnehmen kann, breitete sich in und um Lüttich eine Häresie aus, die ihren Ursprung in Frankreich (*Mons Guimari*) hatte. Die Ketzer leugneten in ihren Irrlehren fundamentale Bestandteile der katholischen Lehre wie etwa die Wirkung der Sakramente und sie verdammt die Ehe als Institution. Bei dem einfachen Volk, wie der Verfasser des Schreibens explizit anmerkt, fruchteten diese Ideen und fanden Verbreitung. Allerdings kam es deshalb auch zu Ausschreitungen, in deren Folge die Einwohner der Stadt die Ketzer verbrennen wollten. Vor diesem Schicksal konnten die Geistlichen sie bewahren, indem die Anhänger der Irrlehre auf verschiedene kirchliche Einrichtungen verteilt wurden. Die Geistlichen von Lüttich schienen die Ketzer ausgiebig befragt zu haben, denn der Schreiber berichtet von einem ehemaligen Ketzer, der den Häresien abgeschworen hatte, und den die Lütticher Kirche dem Briefboten beigab. Dieser sollte nun auch dem Papst von der Gefahr der Ketzerei berichten, die in Teilen Frankreichs und im Reich sich langsam ausbreiteten. Diese Aktion der Lütticher ist in mehrerer Hinsicht außergewöhnlich. Zum einen wandten sie sich von dem offiziellen Weg ab, der nach einer *appellatio* an den Papst eine Untersuchung vor Ort durch einen Gesandten oder Legaten vorschrieb. Zum anderen wussten sie offensichtlich um die Vorsicht Lucius' II., der seine Urteile und Bestätigungen erst nach ausführlicher Begutachtung der Quellen (Zeugen, Urkunden, Dekretalen, o.Ä.) bekannt gab. Es ist diese Charaktereigenschaft, die sich auch in seiner Wahrnehmung gegenüber dem päpstlichen Amt manifestiert und nun genauere Betrachtung finden soll.

⁴⁰² Migne PL 179, Ep. 4, Sp. 937f.: *Ut arbitramur, et res ipsa declarat, idcirco divina dispositio in arce catholicae Ecclesiae sedem Romanam posuit, ut ipsius providentia suis membris tutela procuretur, et ad eam refugium habeant, quibus surgentia bella exitium minitantur.*

3.6. Oberster Richter und Prüfer – Lucius II. und das Aufkommen der Rechtssicherheit

Wie schon seine beiden direkten Vorgänger so hatte auch Lucius II. die drei traditionellen Rollen auszufüllen: Schutzherr, Friedensstifter und oberster Richter. In seinen ersten Schreiben wird dies durch die Übernahme von bereits bekannten Arengen öffentlich zum Ausdruck gebracht.⁴⁰³ Gleich in allen drei Bereichen hatte er Zeit seiner Herrschaft in Rom zu kämpfen, da die Bürger unter dem wiedereingesetzten Senat und dem *patricius* Jordan Pierleoni den römischen Pontifex quasi entmachtet hatten. Die Quellen zu dieser Auseinandersetzung, so wünschenswert wie aussagekräftig sie für das päpstliche Amtsverständnis wären, fehlen in den meisten Fällen. Der Blick muss somit auf die wenigen Schreiben gerichtet werden, die der Nachwelt erhalten blieben.

Der Schutz der Kirchen und Klöster war stets ein aktuelles Thema unter den Päpsten seit der Zeit der Reform. Auch Lucius II. war hierzu als Papst berufen worden. Dass er dies ernst nahm, zeigt die Verschärfung in der Benennung von Entäußerung von Kirchengut. *Sacrilegium et contra legem est* schreibt er dazu in einem seiner frühesten Briefe und rät dem Empfänger zur energischen Revindikation dessen.⁴⁰⁴ Dabei war es vollkommen gleichgültig, durch wen eine kirchliche Institution ihren Besitz oder ihre Rechte eingebüßt hatte.⁴⁰⁵ Wie schon sein Vorgänger Innocenz II. verpflichtete er zum Schutz von Kirchen und deren Angehörigen auch Laien.⁴⁰⁶ Ihre Aufgabe war die Sicherstellung durch körperliches Handeln, was durchaus auch Gewalteinsatz bedeuten konnte, zu deren direkter Ausführung Kirchenangehörige kein Recht besaßen. Doch nicht immer war es nötig oder ratsam auf den weltlichen Arm zurückzugreifen, wenn es um die Wahrung und den Schutz von Kirchengut ging. Da Lucius II. als Legat viele Erfahrungen in der Diplomatie sammeln konnte, wusste er ebenso um die Macht des Wortes. In diesem Zusammenhang war der bedeutendste und größte Kirchenmann der Abt von Clairvaux, der heilige Bernhard. Ihm trug der Papst die Rückgewinnung und den Schutz eines Klosters in Frankreich, im Gebiet des Grafen von Nevers, auf, da dies, wie er explizit anmerkt, *quod nostri interest officii*.⁴⁰⁷ Die Strafen für jeden, der sich an Kirchengut oder an Angehörigen der Kirche verging, waren wie schon unter den Vorgängerpäpsten die Exkommunikation sowie das Interdikt.⁴⁰⁸ Wie auch schon Innocenz

⁴⁰³ So z.B. in Migne PL 179, Ep. 2, Sp. 825 – 828.

⁴⁰⁴ Migne PL 179, Ep. 13, Sp. 844.

⁴⁰⁵ Vgl. die Ermahnung an einige Erzbischöfe, die Klostergut enteignet haben sollen, im Schreiben vom 30. März 1144: Migne PL 179, Ep. 14, Sp. 844. Gleichsam der Schutz seiner Kanoniker von S. Frediano: Migne PL 179, Ep. 61, Sp. 902f.

⁴⁰⁶ Migne PL 179, Ep. 75, Sp. 920.

⁴⁰⁷ Migne PL 179, Ep. 68, Sp. 910.

⁴⁰⁸ Vgl. etwa die Strafen für die Mörder des Abtes Artaldus: Migne PL 179, Ep. 19, Sp. 852.

II. handhabte auch Lucius solche Strafsachen mit einer gewissen Härte. So wurden verhängte Strafen in keinsten Weise nach vergangener Zeit verändert und auch Unwissenheit schützte nicht davor. Beispielhaft hierfür kann das Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe Lothringens stehen.⁴⁰⁹ Der bereits verstorbene Herzog Simon war sowohl exkommuniziert als auch war seine Grabstätte dem Interdikt unterworfen. Die Geistlichen jener Gebiete schienen die Nachricht der Exkommunikation, als diese durch Innocenz II. ausgesprochen wurde, nicht erhalten zu haben, weshalb sie dem Herzog ein christliches Begräbnis gaben. Lucius allerdings ermahnte jene streng, sie mögen besser auf solche Urteile achten. Da der Sohn Simons auf den Spuren seines Vaters wandelte, erneuerte der Papst die Bannsentenz, dieses Mal jedoch gegenüber dem Sohn, Herzog Matthaeus. Die Adressaten des Schreibens, also der Klerus Lothringens, wurden in Folge einer geschworenen Eintracht zwischen Matthaeus und den Schwestern jenes Klosters, das er beraubt und bedrängt hatte, eingesetzt als überwachende Instanz. Wie auch schon die Prälaten unter Innocenz II. sollten sie auch unter Lucius Anteil haben an dem päpstlichen Schutzamt. Einerseits eingegliedert in eine strenge Hierarchie, andererseits allerdings als ein wichtiger Teil im Gesamtgefüge. Um dies auszudrücken übernahm er von Innocenz II. die Beschreibung der römischen Kirche als *moderatrix*,⁴¹⁰ die in der Lehrgewalt als *magistra* den Vorsitz über die übrigen Kirchen inne hatte.⁴¹¹

Zwischen den Bereichen der Friedensstiftung und der Rechtsprechung lässt sich nur äußerst schwer eine klare Grenze zu ziehen. Beide bilden eine fast identische Schnittmenge, so dass sie im Folgenden auch gemeinsam Beachtung und Betrachtung erfahren sollen. Ein Fall, bei dem beide Stränge zusammenliefen, fiel in die Jahre vor 1144. Abt Gervasius von S. Germanus bei Auxerre lag in einem Streit mit dem Abt Pontius eines nicht näher genannten Klosters bei Vezelay. Es ging um die Auslieferung von Gefangenen an den dortigen Grafen von Nevers, und die Auslösung derer, die Abt Pontius und seine Gemeinschaft teuer zu stehen kam.⁴¹² Aufgrund des Verlusts wandte sich der Abt direkt an den Papst in Rom, und Lucius musste den Abt Gervasius streng ermahnen, auf dass er Wiedergutmachung leisten sollte. Für den Fall, dass der Beklagte mit dem Urteil nicht einverstanden war, gab er ihm die Möglichkeit Berufung bei dem dortigen Bischof einzulegen. Gleich in zweierlei Hinsicht

⁴⁰⁹ Migne PL 179, Ep. 10, Sp. 841f.

⁴¹⁰ Auch mit der typischen *caput et cardo* Arenga aus der frühen Herrschaft Innocenz' II.: Migne PL 179, Ep. 36, Sp. 871f.

⁴¹¹ Migne PL 179, Ep. 7, Sp. 835.

⁴¹² Siehe den Brief Lucius' II.: Migne PL 179, Ep. 11, Sp. 842f. Als Bezahlung werden ein Evangelistar sowie die Leistung von Treueiden genannt.

hatte Lucius hierdurch sein päpstliches Amt wahrgenommen. Zum einen hatte er den Rechtsstreit zwischen den beiden Äbten und ihren Gemeinschaften entschieden, zum anderen dadurch wieder für Frieden gesorgt. Dem Beklagten, und in der Folge auch Verurteilten, gestand er die Möglichkeit einer erneuten Prüfung vor Ort zu. Auch dies kann als ein wirksames Mittel der Friedenswahrung verstanden werden. Denn so lange sich zwei kirchliche Institutionen vor einem Richter stritten, verblieben beide wie auch schon unter Innocenz II. in ihrem jeweiligen *status*, was zu einem geordneten und damit auch friedlichen Verlauf führte. Ein weiteres Problem, welches sowohl gegen das Recht verstieß als auch für eine Menge Unfrieden innerhalb von kirchlichen Gemeinschaften führen musste, war die Erbfolgepraxis zwischen Klerikern und deren unehelichen Kindern. Schon seit der Reform des vorherigen Jahrhunderts heftig durch die Päpste bekämpft, war dies noch nicht überall erfolgreich beendet worden. Auch in dieser Hinsicht wurde Lucius II. aktiv, um Recht und Frieden zu erhalten.⁴¹³

Im Anschluss an gefällte Urteile wurden die Streitparteien sowie die übergeordnete Instanz unterrichtet.⁴¹⁴ Wie schon bei dem Schreiben an die Prälaten Lothringens wird hier deutlich, dass Lucius größten Wert auf die Überwachung der Urteile durch die übergeordneten, lokalen Instanzen legte. Deutlich schreibt er dies an Bischof Gregor von Bergamo:

*Quia igitur tui officii est quae a sede apostolica statuuntur, irrefragabiliter observare, per praesentia tibi scripta mandamus quatenus hanc sententiam a nobis promulgatam, et quod etiam de poenitentiis criminorum, sicut accepimus rationabiliter in synodo promulgasti firmiter observes et ab ipsis facias observari.*⁴¹⁵

So lässt sich unter Lucius eine Tendenz nachzeichnen, die bereits unter Innocenz II. Formen angenommen hatte. Die Verfahren sollten an der Kurie geführt und verhandelt, im Anschluss die Urteile verkündet werden. Die Überwachung dieser sowie mögliche Berufungs- oder Wiederaufnahmeverfahren sollten jedoch in erster Linie die lokale Geistlichkeit leisten. Um deren Arbeit zu erleichtern, wurde aus diesem Grund immer öfter ein gesondertes Schreiben mit Urteilsverkündung an die Bischöfe oder Erzbischöfe gesandt. Mit der Übersendung solcher Schreiben endeten Verfahren, welche an der Kurie verhandelt wurden, offiziell. Eine Wiederaufnahme an der Kurie war nicht ausgeschlossen, mehrere Appellationen an die

⁴¹³ Ausführlich schildert er das *pravum* dieser Praxis, welches er eindämmen muss: Migne PL 179, Ep. 94, Sp. 934f.

⁴¹⁴ Vgl. die Urteilsbestätigung in der Streitsache zwischen den Kanoniker von S. Alexander und S. Vincentius bei Bergamo. Der Brief an den Bischof von Bergamon als übergeordnete Instanz: Migne PL 179, Ep. 24, Sp. 859; der Bestätigungsbrief an die Kanoniker von S. Alexander: Migne PL 179, Ep. 25, Sp. 859f.

⁴¹⁵ Migne PL 179, Ep. 24, Sp. 859.

römische Kurie dieselbe Streitsache betreffend sind überliefert, wie man an dem Beispiel der beiden Kanonikerkonvente bei Bergamo sehen kann.⁴¹⁶

Nachdem nun das Ende sowie die weitere Umsetzung von Verfahren an der Kurie beleuchtet wurden, muss nun der Blick auf die Vorgehensweise unmittelbar vor der Urteilsfindung gerichtet werden. Auch wenn Lucius II. einen vergleichsweise kurzen Pontifikat hatte, so überlieferte er in seinen Schreiben einige wichtige Einsichten in die päpstliche Vorgehensweise zur Untersuchung von Rechtsfällen. Um sich ein abschließendes Urteil über sein Amtsverständnis als oberster Richter bilden zu können, ist es demnach unerlässlich, diese zu untersuchen. Sein Schreiben vom 11. Januar 1145 an Petrus Venerabilis kann geradezu als Musterbeispiel für Lucius' Vorgehen in rechtlichen Dingen angesehen werden.⁴¹⁷ Nach eigener Aussage hatte der Papst die Privilegien seiner Vorgänger an Cluny sehr sorgfältig geprüft (*privilegiis quae a sede apostolica Cluniacensi monasterio indulta sunt, diligenter inspectis*). Er hebt hierbei besonders die Übergabe des Klosters hervor. Dies ereignete sich unter dem Papst Gregor VII., und in Cluny fungierte als Abt Hugo der Große. Nach einem kurzen Resumée der übertragenen Rechte betont Lucius besonders die Wahlrechtsregelung, welche noch von Calixt II. bestätigt und dem Klosterverband aufgetragen wurde. Schließlich geht der Papst auf die aktuelle Situation ein, eine Filiation Clunys hatte ohne Wissen und Zustimmung des Großabts Petrus Venerabilis einen neuen Vorsteher gewählt. Nach zahlreichem Lob für Petrus Venerabilis selbst sowie den Klosterverband von Cluny fällt Lucius schließlich eine Entscheidung im Sinne der alten Privilegien: Besagte Filiation musste unter Aufsicht und mit Zustimmung des Großabts einen neuen Kloostervorsteher wählen. Lucius II. hatte die größten und wichtigsten Privilegien gesichtet und baute auf diesen schließlich sein Urteil auf. Dieses Vorgehen bei der Untersuchung ist beispiellos unter seinen Vorgängern; keiner von ihnen hatte jemals ein Urteil so genau und mit Angabe der Quellen begründet, wie es Lucius in diesem Fall tat. In dieser Hinsicht mag ein weiteres Beispiel noch tiefere Einblicke gewähren.

In Frankreich stritten sich die Prälaten von Tours und Dol um die Suffraganzugehörigkeiten. Wie Lucius schreibt, war zu jenem Zeitpunkt Dol ebenso eine Erzdiözese wie es auch Tours war.⁴¹⁸ Um nun zu einem Urteil zu gelangen, bediente sich der Papst wie in der Streitsache von Cluny der Schriftstücke der Vergangenheit. Ausführlich schildert er sein Vorgehen: Zunächst fand eine Anhörung von anwesenden Gesandten beider Parteien statt, daraufhin

⁴¹⁶ Siehe im Vorherigen die Anm. 339.

⁴¹⁷ Migne PL 179, Ep. 89, Sp. 930f.

⁴¹⁸ Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 875 – 877.

überprüfte er die mitgeführten Dokumente aus den beiden Diözesen, schließlich fällte er ein Urteil in dieser Sache. Dol sollte nach dem Ableben des amtierenden Erzbischofs wieder als Bistum in die Erzdiözese von Tours eingegliedert werden. Die Urteilsbegründung erregt besondere Aufmerksamkeit. Sie erstreckt sich über die Hälfte des gesamten Schreibens, und Lucius nennt die Vorgängerpäpste, welche relevante Privilegien ausgestellt hatten, mit Namen. Dem Papst war es demnach äußerst wichtig, dass seine Entscheidung nachvollzogen und verstanden werden konnte. In der Folge versandte er zwei weitere Schreiben. Eines war an die Bischöfe von Saint-Brieu und Tréguier gerichtet.⁴¹⁹ Abermals erklärt der Papst seine Entscheidung in der Streitsache zwischen Dol und Tours, und da die Adressaten dem Erzbistum Dol als Suffragane angehörten, erfolgte schließlich die Lösung dieser Verbindung und die Angliederung an Tours nach dem Tod des Erzbischofs von Dol. Das zweite Schreiben hatte den gleichen Inhalt, war jedoch an die weltlichen Fürsten des Erzbistums Dol gerichtet.⁴²⁰ Es muss wohl eine große Mühe gewesen sein, die alten Privilegien einzusehen und auszuwerten. Vermutlich wurde Lucius hierbei durch Angehörige der Kurie und vielleicht auch durch Kardinäle zugearbeitet. Zumindest klingt dies in den drei Schreiben an. In den beiden Schreiben an die Bischöfe und weltlichen Fürsten spricht Lucius explizit von einer Gemeinschaftsaktion mit den typischen Worten *habito fratrorum nostrorum consilio*. Dies wurde in der Vergangenheit stets als Hinweis darauf verstanden, dass die Kardinäle aktiv an der Entscheidung beteiligt waren, jedoch stand der Grad der Partizipation nicht wirklich fest. In diesem Fall findet sich ein interessanter Fehler in den Transkriptionen. In dem Druck der Patrologia Latina findet sich eine Wendung, die den Kontext vollständig ändert: *in concessu fratrorum nostrorum*.⁴²¹ Der semantische Unterschied zwischen *consilium* und *concedere* ist evident. Wohingegen *consilium* einen Ratschlag meint, also eine aktive Beteiligung miteinschließt, so steht *concessu* eher für das Bestätigen einer bereits getroffenen Entscheidung. Die Rolle der Kardinäle ändert sich somit ebenso drastisch vom mitagierenden Element zu einem eher passiven, das lediglich Zuspruch kundtut. In Joannes D. Mansis Conciliorum Collectio, welche selbst Migne als seine Quelle angibt, findet sich an besagter Stelle allerdings: *in consessu fratrorum nostrorum*.⁴²² *Consessus* als die Festversammlung

⁴¹⁹ Migne PL 179, Ep. 41, Sp. 877f.

⁴²⁰ Migne PL 179, Ep. 43, Sp. 879f.

⁴²¹ Migne PL 179, Ep. 40, Sp. 875. Das Schreiben an die Bischöfe von Saint-Brieu und Tréguier datiert gleichfalls vom 15. Mai 1144, jedoch ist die Erklärung deutlich kürzer sowie der Detailreichtum geringer. Es hat erstaunlich viele Parallelen mit dem Schreiben an die weltlichen Fürsten vom 18. Mai 1144. Das Schreiben an den Erzbischof von Tours hingegen erklärt nicht nur die Urteilsfindung sehr genau, es führt auch den Verlauf und den Prozess an sich aus. Es scheint die Vorlage für die beiden anderen Briefe zu sein, welche nur noch das Ergebnis erhielten.

⁴²² Mansi, Conciliorum 21, Sp. 620.

entspricht wohl eher der Intention des Textes. Dennoch klingt auch diese Beschreibung passiver als das (*habito*) *consilio* der beiden anderen Briefe.⁴²³ Es scheint also, dass die bisherige Vermutung, hinter der Floskel *fratrorum nostrorum consilio* läge eine Mitwirkung des Kardinalskollegiums bei einer päpstlichen Entscheidung, hierdurch bestätigt wird, gleich ob es im päpstlichen Original nun *concessu* oder *consessu* heißt. Sicherlich hatten die Kardinäle ihren Anteil, doch bleibt es unmöglich diesen genauer zu bestimmen.⁴²⁴ Diese Floskel scheint allerdings darauf hinzudeuten, dass ein Verfahren vor dem Papst und den Kardinälen verhandelt wurde und dass der Papst sich mit den Kardinälen austauschte.⁴²⁵

Die zahlreichen und langen Legationen im Reich nördlich der Alpen hinterließen einen bleibenden Eindruck auf Papst Lucius II. Es wurde bereits auf seine Kontakte dorthin sowie seine Freundschaften zu vielen der bekanntesten Großen jener Zeit hingewiesen. Doch müssen ihn die Aufenthalte, die er im Reich verbracht hatte, stärker geprägt haben als bisher angenommen wurde. Besonders zugetan war der Papst dem Reichersberger Propst Gerhoh. An den Erzbischof Konrad von Salzburg sowie den Bischof Romanus von Gurk sandte er im Jahr 1144 ein Schreiben, in welchem er den deutschen Präpositus in hohen Tönen lobte.⁴²⁶ Darüber hinaus bat er beide Adressaten, sie mögen Gerhoh ihre Unterstützung zukommen lassen. Vermutlich kannten sich der Papst und der Geistliche aus dem bayerisch-österreichischen Alpenvorland schon längere Zeit. Seit 1125 war Gerhard von S. Croce öfter im Reich als Legat unterwegs, und auch Gerhoh von Reichersberg hatte einige Reisen an die Kurie in den Jahren vor 1144 schon unternommen.⁴²⁷ Noch während seines Kardinalats als Priester von S. Croce hatte Lucius II. an Gerhoh einen Brief gesandt, der ein für jene Zeit

⁴²³ Gerade unter Lucius II. und seiner Art Recht zu sprechen sowie Urteile zu fällen, welche geprägt ist vom Recherchieren und Nachforschen, um eine unumstößliche Entscheidung fällen zu können, wäre eine zu große Anteilnahme der Kardinäle am Entscheidungsfindungsprozess eher hinderlich gewesen. Lucius ließ durch die Quellen, welche er einsah und ganz explizit auch nannte, Fakten sprechen. Er stellte seine Urteile auf eine solide Basis aus Beweisen und sah sich somit eher als Verkünder eines Urteils.

⁴²⁴ Siehe Ernst Müller, „Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141“, in: NA 48 (1930), S. 97 – 115. Der Bericht des Abtes Hariulf aus dem Jahr 1141 ist äußerst detailreich und spiegelt die Situation wohl treffend wider. Doch auch dort wird in keiner Weise explizit darauf eingegangen, wie der Anteil der Kardinäle bei der Entscheidung aussah. Es lassen sich lediglich zwei Tatsachen dem Bericht entnehmen: Zum einen die Verhandlung vor dem Papst und den Kardinälen, zum anderen die Möglichkeit der Kardinäle mit dem Papst über den Fall zu sprechen.

⁴²⁵ Dafür spricht auch, dass unter der frühen Herrschaft Innocenz' II. deutlich öfter diese Floskel verwendet wurde. Zu dieser Zeit war die Kurie noch nicht so überlastet durch viele Verfahren und Appellationen. Später, als die Prozesse an der Kurie zunahm, nahm in gleicher Weise jene Floskel in den päpstlichen Schreiben ab, da es nicht mehr möglich war, jedes Verfahren vor Papst und Kardinälen zu verhandeln.

⁴²⁶ Migne PL 179, Ep. 85, Sp. 928.

⁴²⁷ Zum ersten Mal war er vermutlich beim Laterankonzil 1123 in Rom, weitere Reisen folgten. Vgl. Horst D. Rauh, Das Bild des Antichristen im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus (= Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, N.F. 9), Münster ²1979, S. 417 – 419; Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, Wiesbaden 1960.

typisch „deutsches“ Thema hatte.⁴²⁸ Er handelte von den schlechten Zeiten, von dem Verfall der Tugenden und dem Aufkommen der Häresien. Darin sah Lucius II. damals schon die Anzeichen für die baldige Ankunft des Antichristen. Wie schon der Mönch Rupert von Deutz in seinen Schriften als auch Gerhoh von Reichersberg verstand sich ebenfalls der Kardinalpriester von S. Croce, ganz in der Tradition der Regularkanoniker, als die gegenwärtige Verkörperung des wahren Priestertums, das gegen die Wegbereiter des Antichristen kämpfte.⁴²⁹ So besitzt auch dieses Schreiben einen kämpferischen Ton. Da Gerhoh kein Datum nennt, sondern lediglich die Aussage trifft, dass dieses Schreiben aus der Zeit Lucius' als Kardinalpriester stammte, so lässt sich der Zeitraum auf die zwei Dekaden von 1124 – März 1144 eingrenzen. Auch wenn die Annahme nahe liegen könnte, die Befürchtungen und Andeutungen des Briefs bezögen sich auf das Schisma von 1130 und den Gegenpapst Anaklet, so muss hiervon Abstand genommen werden. Denn auch Gerhoh erkannte, dass der Tod des Gegenpapstes keinerlei Auswirkungen auf die negativen Umstände seiner Zeit hatte.⁴³⁰ Ketzereien verbreiteten sich weiter, wie man es dem bereits erwähnten Schreiben aus Lüttich entnehmen kann, in Rom wurde eine Gegenpartei (das Gegenpapsttum) durch eine andere (der aufständische Senat mit dem Patricius) ersetzt und die Machtgrundlage des Papstes hatte sich nicht verbessert. Ebenso waren die Hauptangriffsziele der Reform – Simonie, Nikolaitismus und die *libertas Ecclesiae* – immer noch nicht vollständig umgesetzt worden, so dass deren Bekämpfung weiterhin zu den wichtigsten Aufgaben des Papstes gehörte. Gerhoh von Reichersberg kam zu dem Schluss, dass der Antichrist nicht nur als Institution (wie etwa im Gegenpapsttum) existierte, sondern ebenso auf spiritueller Ebene als Irrtum, Verblendung oder auch Häresie.⁴³¹ Es ist genau dieser Gedanke, der sich auch in dem

⁴²⁸ Migne PL 179, Ep. 95, Sp. 935f.; Mansi, Conciliorum 21, Sp. 617; Gerhoh zitiert dieses Schreiben selbst in seinem Kommentar zum Psalm 24: Migne PL 193, Sp. 1106f. Mit diesem Thema beschäftigten sich schon seit Adso De ortu et tempore Antichristi die gebildeten Kleriker und Gelehrten des Reichs. In der christlichen Vorstellung musste nämlich der Antichrist, bevor er die Welt vernichten konnte, das Imperium überwinden, das jedoch im 10. Jahrhundert durch Otto I. auf die Deutschen übergegangen war. Seitdem lässt sich bis zum Ende des Hochmittelalters und dem Tod des letzten Stauferkaisers Friedrichs II. vor allem bei deutschen Geistlichen das Thema des Antichristen antreffen. Dass sich Lucius II. schon als Kardinal so sehr mit dieser Thematik beschäftigte, beweist einen großen Einfluss dieses Gedankenguts auf ihn und seine Selbstwahrnehmung. Siehe Adso Dervensis, *De ortu et tempore Antichristi necnon et tractatus qui ab eo dependunt* (= CC cont. med. 45), hrsg. von Daniel Verhelst, Turnhout 1976. Vgl. zu Adso Werk und der Einordnung dessen in die literarische Epoche: Walter Berschin, *Biographie und Epochenstil*, Bd. 4/1, *Ottotonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920 – 1220* (= Quellen und Untersuchungen zur Lateinischen Philologie des Mittelalters 12/1), Stuttgart 1999, S. 219.

⁴²⁹ Rupert von Deutz, *De glorificatione trinitatis*, in: Migne PL 169, Sp. 75; Gerhoh von Reichersberg, *Ep. Ad Innocentium II*, in: MGH LdL 3, S. 239; Rauh, *Bild des Antichristen*, S. 431f.

⁴³⁰ Vgl. Rauh, *Bild des Antichristen*, S. 436f.

⁴³¹ Erstmals schrieb er dies in seinem Werk *Liber contra duas hereses* im Jahr 1147. Siehe in: MGH LdL 3, S. 284f.

Brief Gerhards von S. Croce findet, so dass davon auszugehen ist, Lucius II. trug schon während seiner Zeit als Kardinal die Ideen und Gedanken der deutschen Symbolisten in sich. Es ist unklar, ob und inwieweit sich dies auf seine Amtsführung ausgewirkt haben mag. Fest steht jedoch, dass Lucius II. in seiner Rechtsprechung sehr genau vorging und größten Wert auf die Exaktheit der Beweise legte. Diese Beweise fand er größtenteils in alten Urkunden und Privilegien, die von seinen Vorgängern einst ausgestellt und verliehen wurden. Zum anderen befragte er, wenn es welche gab, vorgeladene Zeugen. Sorgfältig legte er die Beweggründe für seine Urteile in den Schreiben dar. Und tatsächlich fällt die enorme Menge an Bestätigungen und Privilegien auf, welche von Lucius ausgestellt wurden und sich auf frühere Schreiben oder Verleihungen beziehen.⁴³² Der Papst scheint ein sehr guter Detektiv in dieser Hinsicht gewesen zu sein. Dies wird auch schon durch frühere Aktivitäten bestätigt. Bei der Zusammenkunft in Montecassino im Jahr 1137 wurde Gerhard von S. Croce zum Sprecher der innocentianischen Partei gewählt. Wie der Chronist selbst zugibt, besaß der Kardinalpriester ein immenses Wissen um vergangene Konzilien, Päpste, Urteile und dergleichen mehr.⁴³³ Ganz besonders wird das Zitieren eines Kanons von einem römischen Konzil des Jahres 826 hervorgehoben,⁴³⁴ und dies zu Recht, denn wie schon Werner Maleczek darauf hinwies, hatte eben jener Kanon kaum Verbreitung gefunden.⁴³⁵ Es scheint diese besondere Art der Gelehrsamkeit gewesen zu sein, die sich deutlich von der des Guido di Castello abhob, aber Gerhard von S. Croce zu einem der einflussreichsten und mächtigsten Kardinäle jener Zeit machte. Die Gesandtschaft nach Montecassino wählte ihn vermutlich aufgrund seines Wissens um die Vergangenheit und seiner Fähigkeit, diese rethorisch einzusetzen, zum Sprecher. Ebenso machte ihn dies zu einem großen Kenner des Kirchenrechts, das zu einem nicht unbedeutenden Teil aus den Entscheidungen, Urteilen, Verfügungen und Privilegien vergangener Jahrhunderte bestand. Schon 1142 ernannte ihn Innocenz II. zum Nachfolger Haimerichs als Kanzler der römischen Kurie. Bereits in der Wahl des antiquierten Titels *bibliothecarius*, unter dem er diese führte, erkennt man den historisch interessierten und gelehrten Menschen, der Gerhard wohl zweifelsohne war. Eben dies war seine größte Stärke und aus dieser schöpfte er seine Macht bei der Rechtsprechung. Hier mag ebenso das bereits angesprochene ‚deutsche‘ Element mithineingespielt haben,

⁴³² Es sind insgesamt 33 Schreiben, welche explizit ältere Dokumente oder Bestimmungen früherer Päpste z.T. sogar wörtlich nennen. Es sind die Briefe mit den Nummern 2, 7, 9, 12, 15, 19, 23 – 29, 32, 34, 37, 40 – 45, 49, 53, 54(2), 55, 62, 65, 69, 76, 88, 89, 93 in Migne PL 179.

⁴³³ Siehe: *Chronica Monasterii Casinensis* IV, in: MGH SS 34, S. 575 – 590.

⁴³⁴ Ebd., S. 584.

⁴³⁵ Maleczek, *Kardinalskolleg unter Innocenz II.*, S. 64f.

welches Gerhoh von Reichersberg in Worte fasste. Schließlich entstammte Gerhard von S. Croce einem Augustiner-Chorherren Stift, dem er Zeit seines Lebens verbunden blieb. Als Regularkanoniker sah er sich als besonderen Vorkämpfer gegen die Agenten und Vorboten des Antichristen, welche durch Veränderung die Welt ins Chaos stürzen wollten. Die Vergangenheit und das Wissen um sie bot allerdings die beste Waffe dagegen. Sie vermittelte Konstanz und das Gefühl von Unveränderlichkeit, führte dadurch den Zustand vor Augen, der erhalten werden musste, durch eine direkte Beziehung von Gegenwart und Vergangenheit. Gleichsam wirft die Wahl Gerhards von S. Croce zum Papst ein bezeichnendes Licht auf die Wähler vom März 1144. Das verwirrende Hin-und-Her bei den päpstlichen Entscheidungen, welches offenkundig unter Coelestin II. und seiner Außenpolitik zu Tage trat, wurde von den Zeitgenossen als Problem erkannt. Den Wählern Lucius II. genügte es somit nicht länger, dass der Papst einsam als oberster Richter nach eigenem Gutdünken die Rechte interpretierte und darnach seine Urteile fällte. Sie suchten ganz besonders in diesem Bereich nach Konstanz, und diese bot ihnen der Kardinalpriester von S. Croce. Das Pontifikat und die Art und Weise wie Lucius II. seine Urteile fällte sowie der ganze Prozess bis dahin, deuten darauf hin, dass auch der Papst gewillt war dem Wunsch seiner Wähler nachzukommen. In dieser Hinsicht interpretierte er sein Amt als oberster Richter sehr ähnlich Innocenz II. Im Gegensatz zu ihm allerdings betonte Lucius II. weniger seine quasi allmächtige Stellung, sondern viel mehr die Entscheidungen seiner Vorgänger und damit auch das transpersonale Element des Papsttums in der Rechtsprechung. Aus der frühen Herrschaftsphase Innocenz' II. übernahm er jedoch zwei Ideen, die seine Herrschaftspraxis stützen sollten. Zum einen die Betitelung der römischen Kirche als *moderatrix*. Zum anderen die Nennung des Apostels Petrus als *claviger*.⁴³⁶ Die Botschaft, welche mit beiden Begriffen einher ging, war dieselbe geblieben wie unter Innocenz. Die katholische Kirche sollte als Gemeinschaft verstanden werden, in welcher Rom eine erhöhte Stellung als Vermittlerin zukam. Diese besondere Stellung ging zurück auf den Schlüsselträger Petrus, welcher durch Jesus Christus erhöht wurde, indem er ihm die Schlüssel zum Himmelreich anvertraute. Eben diese Schlüssel stellen das transpersonale Element bildlich dar, welches Lucius II. so sehr in seiner Rechtsprechung betonte. Die Vorstellungen und das Amtsverständnis des Papstes fließen in einer neuen Arenga zusammen.⁴³⁷ In eben jenem Privileg vom 13. Mai 1144, in dem auch vom *claviger* Petrus die Rede ist, beschreibt Lucius seine Idee vom Papsttum, in welchem der Pontifex nicht durch faules Bemühen (*non pigri studio laborare debemus*), sondern nach bestem

⁴³⁶ Migne PL 179, Ep. 34, Sp. 867 – 869.

⁴³⁷ Migne PL 179, Ep. 34, Sp. 867.

Können (*ed quantum possumus*) die Kirchen in ihrer Gesamtheit erhöhen solle, so wie es einst Jesus durch sein Blut tat. Hierin ist die Idee des *vicarius Christi* umgeformt worden zu einer *imitatio Christi*. Die Gemeinschaft der Kirchen wird auffällig betont, wenn der Papst von der *exaltatio ecclesiarum* schreibt und nur wenig später sich als Verwalter der katholischen Kirche *vice apostolorum*, also als Stellvertreter aller Apostel, bezeichnet.

Da auch Lucius II. kein langer Pontifikat vergönnt war, lassen sich wie schon bei Coelestin II. jedoch die einzelnen Aspekte nur in ihrer frühesten Entwicklung beschreiben. Schon am 15. Februar 1145 verstarb er in Rom, wo die Revolution noch in vollem Gange war.⁴³⁸ Die Nachwelt allerdings erkannte den Tod Lucius II. als Verlust eines gelehrten und gerechten Papstes. Auf seinem Nachfolger mussten hohe Erwartungen gelegen haben, insbesondere in der Rechtsprechung. Vielleicht mag hierin ein Grund dafür liegen, dass der folgende Papst nicht dem Kardinalskollegium entstammte, sondern ein einfacher Abt aus einem Kloster vor den Toren Roms war. Er sollte zugleich der erste Zisterzienserpapst werden, und gab sich als erster in einer langen Reihe von Päpsten seit der Reformation des vorherigen Jahrhunderts nicht den Namen eines Vorgängers, dessen zweiter Nachfolger er wurde. Bewusst wählte er den Namen Eugen und wurde nun der Dritte dieses Namens.

⁴³⁸ Vgl. hierzu S. 95 mit Anm. 384.

4. Ein Hauch von Weltherrschaft: Papst Eugen III.

Der Nachfolger Lucius' II. stammte aus der oberitalienischen Stadt Pisa und wurde vermutlich am Ende des 11. Jahrhunderts unter dem Namen Bernard dort geboren. Es war noch bis in die jüngste Zeit üblich davon auszugehen - und vereinzelt trifft man auf diese Meinung noch immer - , dass er der vornehmen Familie der Paganelli entstammte. Jedoch lässt sich dies nicht wissenschaftlich untermauern.⁴³⁹ Seine genaue Herkunft muss ein Rätsel bleiben, lediglich den Namen seines Vaters kann man einer Urkunde für das Pisaner Domkapitel entnehmen, an dessen Ende der spätere Papst als *Bernardus Godii*, also als Sohn eines gewissen Godius oder Godio, unterschreibt.⁴⁴⁰ In einem Schreiben des späteren Papstes Hadrians IV. erwähnt dieser die kirchlichen Wurzeln Bernards in Pisa.⁴⁴¹ Dort war er, zumindest zeitweise, als erzbischöflicher *vicedominus* aktiv, wie man einem Schreiben seines späteren Lehrers Bernhards von Clairvaux entnehmen kann.⁴⁴² Der Zeitraum für diese Aktivität lässt sich auf die Jahre von spätestens 1133 bis 1138 eingrenzen, in welchem er Urkunden und Privilegien unterschreibt. Eine seiner frühesten Unterschriften in dieser Zeit benennt ihn als *subdiaconus et vicedominus*, woran man seinen Rang innerhalb der erzbischöflichen Hierarchie vor seiner Einsetzung zum Stellvertreter des Erzbischofs ersehen kann. Als Subdiakon lässt sich Bernard bis in das Jahr 1115 am Pisaner Domkapitel zurückverfolgen, woran man auch - legt man die korrekte Anwendung des Kirchenrechts zugrunde - sein ungefähres Geburtsjahr ermitteln kann. Mit dem Vollenden des 21. Lebensjahres war man überhaupt erst befugt, zum Subdiakon ernannt zu werden, so dass das Geburtsjahr frühestens das Jahr 1094 sein kann. Da er jedoch nicht zwangsweise schon zum frühest möglichen Termin promoviert worden sein muss, liegt man vermutlich mit der Angabe des Geburtsjahres in den Jahren zwischen 1090 und 1094 nicht gänzlich verkehrt. Die Karriere, die Bernard im Erzbistum von Pisa begonnen hatte, endete jedoch schon um das Jahr 1138.⁴⁴³ Während seiner Zeit als pisanischer *vicedominus* und während des langen Aufenthalts der päpstlichen Kurie unter Innocenz II. in der Stadt, lernte Bernard zahlreiche große und bekannte Persönlichkeiten jener Zeit kennen. Die Person, die jedoch den größten Eindruck auf ihn machte, wird unverkennbar Bernhard von Clairvaux gewesen sein. Durch

⁴³⁹ Siehe hierzu Michael Horn, Studien zur Geschichte Papst Eugens III. (1145-1153) (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 508), Frankfurt a.M. 1992, S. 28 - 31.

⁴⁴⁰ Ebd., S. 31.

⁴⁴¹ Ebd., S. 34.

⁴⁴² S. Bernardi Opera omnia 8, Ep. 237, S. 113 - 115.

⁴⁴³ Horn, Eugen III., S. 36 - 40.

ihn und dessen Lebensweise bewegt, entschied sich Bernard gegen eine weitere Karriere und für das zurückgezogene Leben eines Mönches. Er schied aus dem Kirchendienst in Pisa aus und schloss sich den Cisterciensern in Clairvaux unter dem Heiligen Bernhard selbst an, der fortan sein Lehrmeister wurde. Die Zeit, die dem Pisaner Bernard mit seinem großen Vorbild dem Abt von Clairvaux vergönnt war, war allerdings erstaunlich kurz. Abt Adenulf von Farfa sowie Papst Innocenz II. wurden im Jahre 1139 bei Bernhard von Clairvaux vorstellig und baten um Entsendung von Cisterciensermönchen, um das verwaiste Kloster S. Salvatore in Scandriglia wiederaufzubauen und zu reformieren.⁴⁴⁴ Nach anfänglichem Zögern - Bernhard von Clairvaux verwies auf die geringe Anzahl von Mönchen in seinem Kloster, da er bereits drei neue Tochtergründungen vor kurzem durchführen hatte lassen - gab er den Bitten nach und entsandte eine Anzahl an Mönchen mit Bernard von Pisa an der Spitze. Diese Gruppe machte sich wohl im Herbst desselben Jahres (1139) auf den Weg. Wie wir aus einem Schreiben Bernards aus dieser Zeit wissen, waren die Zustände in S. Salvatore jedoch sehr bedrückend.⁴⁴⁵ Es mangelte förmlich an allem. Den Winter verbrachten die Mönche noch in Scandriglia, jedoch stand für Bernard das weitere Vorgehen schon fest: Man wollte sich einen anderen, besseren Ort für eine cisterciensische Klostergründung suchen. Wahrscheinlich ist dies der Grund, dass Innocenz II. für sie schließlich das bei Rom gelegene Kloster Trefontane, welches ein ähnliches Schicksal durchlebt hatte wie S. Salvatore bei Farfa, als neue Residenz auswählte. Am 25. X. 1140 soll das Kloster schließlich offiziell als weitere Tochter Clairvaux' gegründet worden sein.⁴⁴⁶

Doch auch in Trefontane blieben die anfänglichen Probleme nicht aus. Die sumpfige Landschaft, das feuchte Klima sowie der wenig ertragreiche Boden setzten der jungen Gemeinschaft zu. Krankheiten blieben nicht aus, und so schrieb der neue Abt, Bernard von Pisa, an seinen Lehrmeister nach Clairvaux und erbat für sich und seine Brüder Rat. Von dem Mutterkloster kam jedoch nur eine wohl ausformulierte, in ihrem Ratschlagscharakter jedoch sehr knappe Mitteilung, man solle aushalten und die Seelen im Gebet stärken. Medizinisch sollte nur das verabreicht werden, was sich auch die Armen leisten konnten, also Kräuter und kleinere Heilmittel. Teure Medikamente, welche von ausgebildeten und studierten Ärzten verschrieben wurden, sollten allerdings gemieden werden, denn diese würden einer seelischen Schwächung zuarbeiten, die sich durch die Schmerzen des Körpers verstärkt hatte. Trotz der widrigen Umständen zu Beginn führte Bernard von Pisa den jungen Konvent jedoch schon

⁴⁴⁴ Gaufridus III, Vita Bernardi, in: Migne PL 185, Sp. 317; Horn, Eugen III., S. 37.

⁴⁴⁵ Siehe sein Schreiben an Innocenz II. und Bernhard von Clairvaux in: Migne PL 182, Sp. 547f.

⁴⁴⁶ Leopold Janauschek, Originum Cisterciensium, Wien 1877, S. 62.

bald aus dieser anfänglichen Misere heraus. Er konsolidierte die Klostergüter und formte aus dem neubelebten Kloster eine vorbildliche cisterciensische Gemeinschaft. Noch als Papst kümmerte er sich um seinen ehemaligen Konvent: Er setzte sich persönlich beim Generalkapitel der Cistercienser dafür ein, dass Trefontane einige Güter als Besitz anerkannt bekam, da diese zum Leben vor den Toren Roms unabdingbar waren; zum zweiten bestätigte er ein Privileg für die Mönche, dass diese sich in den Sommermonaten aus Trefontane nach Nemi in den Albanerbergen zurückziehen durften, um eben dem ungesunden Klima und den Krankheiten zu entkommen.⁴⁴⁷ Es muss als sein Verdienst gelten, dass Trefontane nach nur kurzer Zeit aufblühte. Sicherlich wird dies auch nicht der Kurie entgangen sein. Viele der Kardinäle werden den Abt noch aus seinen Tagen als *vicedominus* eines der mächtigsten oberitalienischen Erzbistümer gekannt haben. Vollkommen zufällig wurde Bernard von Pisa somit nicht zum Papst gewählt, er hatte durchaus Erfahrungen und Verdienste vorzuweisen.

4.1. Die Wahl Eugens III.

Lucius II. starb am 15. Februar 1145 in Rom. An demselben Tag traten die in Rom anwesenden Kardinäle in der Kirche S. Cesario auf dem Palatin zusammen, um einen Nachfolger zu bestimmen. Ihre Anzahl war beträchtlich, es müssen um die 34 gewesen sein.⁴⁴⁸ Umso interessanter ist es festzustellen, dass ihre Entscheidung sehr schnell fiel. Noch an demselben Tag bestimmten sie den Abt von Trefontane, Bernard von Pisa, zum neuen Papst. Die Umstände dafür sollen hier genauere Betrachtung erfahren, da sie für das Selbstverständnis und die Repräsentation des neuen Papstes vor allem in der frühen Herrschaftsphase von besonderem Interesse sind.

Zunächst müssen die äußeren Umstände hierfür in Betracht gezogen werden. Die Situation in Rom hatte sich in den letzten Monaten unter Lucius II. deutlich zugespitzt. Der revolutionäre Senat beanspruchte fast alle weltlichen Herrschaftsrechte der römischen Bischöfe für sich und hatte seine Forderungen massiv verstärkt, so dass man in Rom zum Jahreswechsel 1144/45 sicherlich von chaotischen Zuständen sprechen kann. Gottfried von Viterbo zeichnete – wie bereits angemerkt wurde – das Bild von bürgerkriegsähnlichen Zuständen, in deren Verlauf angeblich sogar der Papst selbst tödlich verletzt wurde. Eben diese Umstände müssen vor allem in Verbindung mit den vergangenen Papstwahlen des frühen 12. Jahrhunderts für große

⁴⁴⁷ Jaffé-Löwenfeld, Nr. 9604; Italia Pontificia 1, Nr. 3, S. 173 und Nr. 4, S. 174 ; Horn, Eugen III., S. 39f.

⁴⁴⁸ Siehe hierzu vor allem Horn, Eugen III., S. 40f. mit der Anm. 120 für eine sehr genaue Aufschlüsselung der anwesenden Kardinäle und die entsprechenden Nachweise.

Besorgnis unter den Kardinälen geführt haben. Die Gefahr, dass eine römische Adelsfamilie wie etwa die Frangipani oder die Pierleoni, die bereits einen Papst (wenn auch offiziell ein Gegenpapst) gestellt hatten und den amtierenden *patricius* stellten, sich erneut in die Wahl gewaltsam einbrachte und ihren Kandidaten einsetzte, war imminent. Der damit befürchtete Verlust der weltlichen Herrschaftsrechte und Privilegien würde demnach nicht nur den Papst treffen, sondern über ihn ebenso auf das Kardinalskollegium Auswirkungen haben. Um also einer Einmischung von äußeren, revolutionären Kräften zuvorzukommen, musste die Wahl vor allem schnell ablaufen. Das nächste Problemfeld, das von Außen auf das Papsttum einwirkte und seine Handlungsfähigkeit durch das Untergraben der Glaubwürdigkeit zumindest behinderte, war die zunehmende Kritik an der Verweltlichung der Kurie. Hierbei taten sich besonders Bernhard von Clairvaux, Gerhoh von Reichersberg und Arnold von Brescia hervor. Über letzteren ist dieser Aspekt gleichsam mit der Revolution in Rom selbst eng verknüpft, da gerade Arnold sich als radikaler Reformator und Wortführer einer heftigen Kritik an der Kirche in der ewigen Stadt hervortat und in kürzester Zeit zu einem der Anführer wurde.

Im Inneren, also in der Wählerschaft selbst, lassen sich die Umstände der Wahl Eugens III. weit schlechter greifen. Hier ist es ratsam, zunächst von den offensichtlichen Ergebnissen auszugehen, um sodann vorsichtige Rückschlüsse ziehen zu können. Die größte Auffälligkeit muss demnach darin gesehen werden, dass Bernard von Pisa zu keinem Zeitpunkt seines Lebens ein Mitglied des Kardinalkollegiums gewesen war.⁴⁴⁹ Als „Auswärtiger“ wurde er somit direkt an die Spitze der katholischen Kirche befördert. Doch darin liegt nicht die einzige Auffälligkeit. Er war nicht nur ein nicht-kardinalizischer Kirchenangehöriger, er war zudem eine Person, die der kirchlichen Karriere offen entsagt hatte, als er sich für das Leben als einfacher Mönch in Clairvaux entschied und damit einhergehend auf das Amt des *vicedominus* von Pisa und weitere Aufstiegsmöglichkeiten verzichtete. Selbst das Aussenden nach Italien, um dort später in Trefontane bei Rom eine neue Klostersgemeinschaft zu gründen und zu führen, hatte Bernard von Pisa missfallen. Nicht umsonst bezeichnete er später seine (kurze) Zeit in Clairvaux als die glücklichste Phase seines Lebens.⁴⁵⁰ Gleichsam war er geprägt von den Ideen, Wünschen und Vorstellungen seines Lehrers, Bernhard von Clairvaux. Offen trat er in Rom für eine Bekämpfung der Korruption innerhalb der päpstlichen

⁴⁴⁹ Überzeugend widerlegt Horn die ältere Forschung, die noch davon ausging, und schließt mit dem Verweis auf das Schreiben Bernhards von Clairvaux, in welchem er die Kardinäle fragt, ob nicht einer der ihnen in der Lage gewesen wäre das Amt des Papstes zu übernehmen. Horn, Eugen III., S. 42 – 45.

⁴⁵⁰ Bernards Brief an Innocenz II. in: Migne PL 182, Sp. 547.

Verwaltung ein und ist somit ebenso als ein Gegner der stetigen Verweltlichung der Kurie anzusehen.⁴⁵¹ Dies war den Kardinälen mit Sicherheit nicht unbekannt, und dennoch entschieden sie sich für eben jenen Bernard von Pisa, wodurch sie im Grunde zwei Risiken willentlich eingingen. Zum einen verhalfen sie einem strengen Reformier an die Macht über die Gesamtkirche, zum anderen erlaubten sie dem einflussreichsten Geistlichen jener Zeit, Bernhard von Clairvaux, der gleichsam kritisch die Kurie und ihre Geschäfte beäugte, über den neugewählten Papst seinen Einfluss über die Kurie auszuweiten. Innerhalb der Kardinäle als Wählerschaft selbst, müssen mindestens zwei Gruppierungen existiert haben, die ihre Kandidaten nicht einstimmig wählen lassen konnten. Blickt man zurück auf die drei unmittelbaren Vorgängerpäpste, so eint diese eine sehr enge Beziehung. Coelestin II. sowie Lucius II. waren sowohl Wähler als auch engste Mitarbeiter ihres Vorgängers Innocenz. Sie waren gebildet und erfahren in Politik und Diplomatie. Zum Zeitpunkt der Papstwahl von 1145 lebten noch zwei Kardinäle, die beide ebenso aus der Wählerschaft Innocenz' II. stammten, nämlich der Kardinalbischof von Sabina und Dekan des Kardinalkollegiums, Konrad von Suburra, sowie der Kardinaldiakon von SS. Sergius und Bacchus Gregor Tarquinius.⁴⁵² Unter diesen beiden ragte besonders der Kardinalbischof hervor, da er ebenfalls politisches und diplomatisches Geschick bewiesen hatte. Unter Innocenz II. blieb er nämlich während des Exils als päpstlicher Stellvertreter in Rom zurück, um dort die Geschicke für den Papst zu lenken und gegen Anacletus II. zu verteidigen. Dies muss als ein Beweis des besonderen Vertrauens angesehen werden, das Innocenz in Konrad hatte und lässt darauf schließen, dass auch der Kardinalbischof von Sabina in den engeren Kreis der Mitarbeiter Innocenz' II. zu zählen ist. Darüberhinaus war er zur Wahl von 1145 der dienstälteste und vermutlich auch generell der älteste Angehörige der Kardinäle, was ihm nicht nur Ansehen und Achtung unter den übrigen einbrachte, sondern ihn auch in Beziehungen zu den anderen älteren setzte, mit welchen ihn schon viele Dienstjahre an der Kurie verbanden. In Konrad von Suburra wird man wohl einen der Favoriten von 1145 für die Tiara sehen müssen, der jedoch nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte. Über weitere *papabiles* sind wir nicht informiert, und es lassen sich anhand der Wähler keine weiteren Rückschlüsse ziehen. Doch würde es auch schon genügen, wenn der Favorit Konrad alleine nicht die nötige Mehrheit für sich erringen konnte und die Wähler dadurch in eine Pattsituation rutschten. Da man sich offensichtlich auf keinen Kandidaten innerhalb des Kollegiums einigen konnte, sah

⁴⁵¹ Siehe: Horn, Eugen III., S. 41 mit Anm. 124.

⁴⁵² Johannes M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130-1181, Diss. Straßburg, Berlin 1912, S. 17.

man sich gezwungen, einen Auswärtigen zu bestimmen. Die Wahl Bernards von Pisa hatte demnach den weiteren Effekt, dass der innocentianische Zirkel bestehend aus den Päpsten Innocenz II., Coelestin II., Lucius II. und Kardinalbischof Konrad aufgebrochen wurde.

Wie die Quellen zur Wahl einvernehmlich berichten, wurde Bernard von den versammelten Kardinälen einstimmig durch eine Inspirationswahl gewählt.⁴⁵³ Angesichts des Zeitdrucks von Außen und der Unfähigkeit, sich auf einen der ihren festzulegen, erscheint das Verhalten der Kardinäle, eine Entscheidung *per inspirationem* zu fällen, durchaus plausibel. Man sollte jedoch nicht verkennen, dass die Entscheidung für den Abt von Trefontane bei Rom nicht grundlos geschah. Mindestens ein Drittel der Wähler kannte Bernard noch als *vicedominus* aus Pisa während des kurialen Aufenthalts dort bis 1138. Ein Großteil der übrigen Kardinäle wird ihn während der Legation einer englischen Cisterciensergesandtschaft nach Rom im Jahre 1143 kennengelernt haben, die gegen die unkanonische Wahl des Erzbischofs von York, Wilhelm FitzHerbert, Klage bei der Kurie einreichte. Unter den Zuhörern war damals eben jener Abt Bernard von der Zisterze Trefontane, der nun zum Papst bestimmt wurde.⁴⁵⁴ Spätestens jedoch seit seinem Vorschlag, die Korruption in der päpstlichen Verwaltung einzudämmen durch die Verallgemeinerung der *munera licita* und der Ablehnung der *munera illicita* muss sein Name innerhalb des Kardinalkollegiums bekannt gewesen sein. Darüber hinaus war er ein Anhänger der wohl mächtigsten und einflussreichsten monastischen Gemeinschaft jener Zeit, der Cistercienser. Dieser Orden hatte in der jüngsten Vergangenheit massiv an Zulauf gewonnen. Das Ideal und die Lebensweise der Angehörigen hatte förmlich einen Nimbus kreiert, der immense Achtung und Ehrung in der gesamten Christenheit hervorrief. In nur wenigen Jahrzehnten hatte es die Gemeinschaft zu – modern gesprochen – internationaler Verbreitung und Ruhm gebracht und stand gleichsam auf Augenhöhe mit dem altehrwürdigen monastischen Reich von Cluny. Mit Abt Bernhard von Clairvaux stand zudem der wortgewaltigste Prediger jener Zeit, der schon zu Lebzeiten als Heiliger angesehen wurde, in ihren Reihen. Und zu eben jenem Abt hatte Bernard von Pisa persönlichen, engen Kontakt. Durch ihn bewegt hatte er in seiner Heimatstadt eine aufstrebende Karriere aufgegeben, wählte ihn als Lehrmeister aus und folgte ihm nach Clairvaux, wo er als einfacher Mönch lebte und diente. Die Vorzüge Bernards lagen somit zum Zeitpunkt der Wahl, am 15. Februar 1145, deutlich auf der Hand: Er hatte als ehemaliger *vicedominus* Erfahrung in Verwaltung

⁴⁵³ Vgl. Boso, *Vita Eugenii III.*, S. 386; Albertus de Benzanis, *Cronica* (= MGH SS rer. Germ. 3), S. 24; Otto von Freising, *Chronica*, S. 359f.; Tholomeus von Lucca, *Annales*, (MGH SS rer. Germ. n.s. 8), S. 54; Sicard von Cremona, *Cronica*, in: MGH SS 31, S. 164.

⁴⁵⁴ Horn, *Eugen III.*, S. 41 mit Anm. 123.

und Politik gesammelt, zugleich umgab ihn durch seinen Lebenswandel eine Aura, die ihn als aufrechten und ehrlichen Kirchenmann erscheinen ließ. Durch seinen Verzicht auf weiteren Aufstieg und Herrschaft mochten einige der Kardinäle vielleicht dem Gedanken verfallen sein, Bernard wäre auch nicht ernsthaft an der päpstlichen Herrschaft interessiert und würde diese eher dem Kardinalkollegium überlassen. Insgesamt gesehen muss der Abt von Trefonate für die Kardinäle eine so attraktive Alternative zu einem der ihren gewesen sein, dass sie sich für ihn entschieden. Diese Entscheidung war demnach eine politische, die „es ermöglichen sollte, der Kritik am Gebaren der Kirche die Spitze zu nehmen“.⁴⁵⁵ In diesem Blickwinkel erscheint Bernard von Pisa als ein Kompromisskandidat, der in kürzester Zeit gefunden wurde, so dass es nach aussen durchaus den Anschein haben konnte, die Wahl wäre durch die Inspiration des Heiligen Geistes entschieden worden.

4.2. Der erste Schritt zur Suprematie – Die Herrschaft Eugens III.

Nach der Wahl musste sich der neue Papst dem seit drei Pontifikaten andauernden Problem vor Ort stellen, dem revolutionären, wiederbelebten römischen Senat. Wie schon gegenüber seinen Vorgängern so stellte dieser auch ihm gegenüber unmögliche Forderungen. Da sich auch Eugen III. diesen nicht beugen wollte, zog er schon in der Nacht des nächsten Tages in aller Heimlichkeit aus Rom und begab sich nach Farfa. Dort wurde er am 18. Februar schließlich konsekriert.⁴⁵⁶ In Rom selbst begannen sich die angestauten Energien, die hauptsächlich gegen die Kirche sowie die alte Obrigkeit gerichtet waren, auf negative Art zu entladen. Die Häuser und Paläste einiger Kardinäle und Kleriker wurden aufgebrochen und geplündert; es fanden Übergriffe auf Pilger statt, welchen ihr mitgeführtes Hab und Gut entwendet wurde, im schlimmsten Fall wurden sie sogar getötet.⁴⁵⁷ Der Papst zog indessen weiter nach Viterbo, wo er für die kommenden Monate auch bleiben sollte. Dort empfing er mehrere Gesandte anderer Reiche und Länder. Die wichtigste hierbei war wohl eine armenische Gesandtschaft, welche einen Anschluss ihrer Kirche mit der römischen zu erreichen suchten.⁴⁵⁸ Daneben traf nur wenig später mit dem Bischof von Gabala in Syrien ein Prälat des Heiligen Landes ein. Durch ihn erfuhr die Kurie aus erster Hand, wie sich die Lage

⁴⁵⁵ Ebd., S. 41.

⁴⁵⁶ Otto von Freising, *Chronica*, S. 360.

⁴⁵⁷ Otto von Freising, *Chronica*, S. 360; Boso, *Vita Eugenii III*, S. 386f. Auch Berngard von Clairvaux bestätigt dies in einem Schreiben an die Bürger Roms: *S. Bernardi Opera Omnia* 8, Ep. 243, S. 130 – 134, hier: S. 132.

⁴⁵⁸ Auch hier ist Otto von Freising ein Zeitzeuge, da er ebenfalls an der Kurie in Viterbo weilte. Sein Bericht zu den Armeniern in: ders., *Chronica*, S. 360 – 363.

in den Kreuzfahrerstaaten gewandelt hatte, vor allem in Hinblick auf den Fall Edessas vom 24. Dezember 1144. Dies muss als weiterer Impuls verstanden werden, der die Kreuzzugsvorbereitungen, die höchstwahrscheinlich schon länger geplant waren, vorantrieb.⁴⁵⁹ Unterdessen mussten sich die Umstände in Rom so rapide verschlechtert haben, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung sich hilfeschend an den Papst wandte.⁴⁶⁰ Durch die Unterstützung einiger einflussreicher Einwohner sowie der Bevölkerung von Tivoli konnte Eugen III. somit Mitte Dezember 1145 wieder in die ewige Stadt einziehen. Mit seiner Hilfe erfolgten einige Reformen für die stadtrömische, republikanische Verfassung, die den Senat enger an das Papsttum binden sollten.⁴⁶¹ Doch auch dies blieb nur eine Episode. Zwar konnte durch Eugens Bemühungen das Amt des *patricius* abgeschafft und die mit ihm verbundenen Herrschaftsrechte auf den Senat verlagert werden, doch machte sich eben diese Institution schon in den ersten Monaten des Jahres 1146 wieder unabhängig vom Papsttum. In souveräner Weise übte der neue Senat die alten, päpstlichen Herrschaftsrechte in der Stadt Rom selbst, sowie im direkten Umland aus. Für Eugen erschwerend kam hinzu, dass der ehemals als Ketzer verurteilte Arnold von Brescia wieder in Rom wirkte. Dieser wurde noch unter Innocenz II. verdammt und nach Frankreich ins Exil geschickt. Nach dem Tod des Papstes allerdings machte er sich wieder auf den Weg zurück nach Italien. Im September 1145 trifft Arnold den neuen Papst Eugen III. in Viterbo, wo er eine Begnadigung erhielt unter der Auflage strenger Buße.⁴⁶² Wie der Cistercienserpapst jedoch später noch in einem Brief ausführte, hatte er die radikalen Ideen und Denkweisen des Predigers aus Brescia unterschätzt, die nicht nur die Laien gegen den kirchlichen Stand aufwiegelte, sondern auch den niederen Klerus gegen den höheren, und dadurch eine ernsthafte Gefahr für die kirchliche Hierarchie und Herrschaft darstellte.⁴⁶³ Kaum in Rom angekommen, führte Arnold abermals – zunächst heimlich - das Wort gegen die verweltlichte Kirche und gewann erneut eine große Anhängerschaft. Eugen III. sah sich nach nur kurzem Aufenthalt in seiner Bistumsstadt wieder gezwungen, sie zu verlassen und so wich er schon im Januar 1146 nach Trastevere aus. Von dort führte er in der Folgezeit zunächst die weiteren Geschäfte und dorthin erhielt er auch von dem französischen König Ludwig VII. die Einladung, sich nach Frankreich zu

⁴⁵⁹ Für genaueres zum zweiten Kreuzzug verweise ich auf das folgende Kapitel „Der zweite Kreuzzug und die Ausweitung des orbis christianus“, S. 119 – 130.

⁴⁶⁰ Vgl. Boso, *Vita Eugenii III.*, S. 387.

⁴⁶¹ Otto von Freising, *Chronica*, S. 367 – 369.

⁴⁶² John of Salisbury's *Memoirs of the Papal Court*, hrsg. von Marjorie Chibnall, London (u.a.) 1956, S. 64 (Im Folgenden nur noch als Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis* wiedergegeben). Zu Arnold von Brescia unter Eugen III. siehe auch Horn, *Eugen III.*, S. 175 – 183.

⁴⁶³ Migne PL 180, Ep. 311, Sp. 1358.

begeben, um vor Ort die Kreuzzugsvorbereitungen weiter voranzutreiben und die Angelegenheiten für die Regentschaft zu übernehmen. Die abermals aufkeimende revolutionäre Stimmung in Rom selbst erhoffte Eugen mit Hilfe des römisch-deutschen Königs ersticken zu können. Durch die Unterstützung seines Lehrmeisters, Bernhards von Clairvaux, versuchte der Papst Konrad III. zu einer auch für dessen Kaisertum wichtigen Romfahrt zu bewegen.⁴⁶⁴ Doch Konrad ließ sich noch nicht darauf festlegen, da im Reich noch immer ein Konflikt zwischen dem König selbst, Heinrich dem Löwen sowie Welf VI. um das Herzogtum Bayern in vollem Gange war.⁴⁶⁵ Daraufhin machte sich Eugen auf den Weg nach Frankreich, in dessen Verlauf er mehrere Klöster aufsuchte. Im Januar des Jahres 1147 betrat er schließlich französischen Boden, und es muss zu dieser Zeit gewesen sein, dass Arnold von Brescia in Rom von seiner bisher praktizierten Heimlichkeit in der radikalen Kirchenkritik absah und nunmehr offen gegen das Papsttum predigte.⁴⁶⁶ In Frankreich kümmerte sich Eugen in der Tat fast ausschließlich um die Regentschaftsregelungen für die Abwesenheit des Königs. Gemeinsam mit dem mächtigen Abt Suger von St.-Denis, der auch die Hauptlast der Verwaltung und Herrschaft in diesem Zeitraum übernahm, erschuf der Papst ein effektives System, das sich selbst während der königlichen Abwesenheit tragen konnte. Zu eben jener Zeit traf eine cisterciensische Abordnung aus der Erzdiözese York bei der Kurie ein. Diese prangerte abermals eine unkanonische Wahl des noch amtierenden Erzbischofs Wilhelm FitzHerbert an, und Eugen – im Gegensatz zu seinen päpstlichen Vorgängern – gab seinen Mitbrüdern nach. Er setzte Erzbischof Wilhelm ab und statt seiner den Cistercienser Henry Murdac als neuen Prälaten ein.⁴⁶⁷

Daneben musste auch für das Reich Vorsorge getroffen werden. Vorbereitend hatte der Papst schon aus Frankreich Briefe an die deutschen Prälaten sowie den Sohn Konrads III., Heinrich, gesandt, so dass er gegen Ende des Jahres 1147 im Reich auf eine ähnlich gut geordnete Regentschaft traf, wie er sie in Frankreich etabliert hatte. Im Dezember 1147 feierte er in Trier nicht nur das Weihnachtsfest sondern auch ein großes Konzil, um die Angelegenheiten im Reich vorerst zu regeln.⁴⁶⁸ Der Aufenthalt jenseits des Rheins dauerte demnach auch nicht lange. Zum Jahresbeginn 1148 wieder in Frankreich zurückgekehrt, kündigte Eugen seine Rückkehr nach Italien noch für den kommenden Sommer an. In Reims hielt es den Papst noch

⁴⁶⁴ S. Bernardi Opera omnia 8, Ep. 244, S. 134 – 136.

⁴⁶⁵ Siehe hierzu: Jonathan Phillips, *The Second Crusade. Extending the Frontiers of Christendom*, New Haven/London 2007, S. 88.

⁴⁶⁶ Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 64. Vgl. Horn, Eugen III., S. 178f.

⁴⁶⁷ William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum* (= *Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores*, Rolls Series 82), hrsg. von Richard Howlett, London 1884, S. 55 – 57.

⁴⁶⁸ Siehe Horn, Eugen III., S. 64 – 66.

etwas länger und dorthin berief er noch ein weiteres Konzil, das letzte nördlich der Alpen während seiner Amtszeit. Und auch hier wurde die Macht des Klerus für alle sichtbar nach außen gezeigt.

Unmittelbar darauf machte sich die Kurie auf den Rückweg nach Italien, wo sie im Mai 1148 ankam. Dort erfuhr Eugen von dem desaströsen Ende des zweiten Kreuzzugs nach der Belagerung von Damaskus im Juli. Die Stimmung innerhalb der Christenheit verschlechterte sich daraufhin, insbesondere gegenüber den beiden großen Initiatoren nämlich Bernhard von Clairvaux und Papst Eugen.⁴⁶⁹ Gerade der Abt von Clairvaux begann in der Folgezeit sich verstärkt Gedanken über das Versagen der christlichen Heere im Heiligen Land zu machen und diese auch zu Pergament zu bringen. Natürlicherweise hatte er ein herausragendes Interesse daran, die Fehler nicht nur für sich sondern auch für die gesamte Christenheit zu ergründen. Eugen III. hingegen schien zunächst in eine Art Trauerzustand zu verfallen.⁴⁷⁰ Dennoch mussten die Amtsgeschäfte fortgeführt werden, und wieder in Italien zurückgekehrt galt die Aufmerksamkeit zunächst der immer noch rebellierenden Stadt Rom. Die traditionelle Hilfe durch den römisch-deutschen König konnte nicht in Anspruch genommen werden, da sich dieser seit September 1148 auf der Heimreise von dem missglückten Kreuzzug befand. So wandte man sich an der Kurie natürlicherweise an den nächstliegenden potenziellen Helfer, der in der Vergangenheit auch schon hilfreich gewesen und offiziell noch ein Vasall des Papsttums war, nämlich den König von Sizilien. Wie schon im Jahr 1145 schlossen sich auch diesmal einige Gruppierungen aus Rom selbst den päpstlichen Bemühungen um die Stadt an: Die Tusculanergrafen, die Pierleoni und eben das Königreich Sizilien.⁴⁷¹ Auf der Rückreise vom Kreuzzug besuchte sodann der französische König Ludwig VII. den Papst. Die Lage in der ewigen Stadt war jedoch immer noch sehr angespannt. Diese sollte sich jedoch im November 1149 wieder deutlich entspannen, da mit der Hilfe Ludwigs ein Frieden zwischen dem Volk und Senat Roms auf der einen Seite und dem Papsttum auf der anderen geschlossen werden konnte.⁴⁷² Der ständige Wechsel der römisch-päpstlichen Beziehungen ließ jedoch auch diesmal nicht lange auf sich warten. Schon im Juni des Folgejahres 1150 war in Rom wieder eine Stimmung erreicht, die es Eugen nicht erlaubte, weiterhin in der Stadt zu

⁴⁶⁹ Vgl. Rudolf Hiestand, „The Papacy and the Second Crusade“, in: *The Second Crusade. Scope and Consequence*, hrsg. von Jonathan P. Phillips und Martin Hoch, Manchester 2001, S. 32 – 53, hier S. 46; Martin Hoch, „The Price of Failure: the Second Crusade as a turning-point in the history of the Latin East“, in: *The Second Crusade. Scope and Consequences*, hrsg. von dems. und Jonathan P. Phillips, Manchester 2001, S. 180 – 200, hier S. 193.

⁴⁷⁰ Phillips, *Second Crusade*, S. 271f.

⁴⁷¹ Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 59f.

⁴⁷² Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 62.

residieren. Abermals musste er sie verlassen. In der Campania zog die Kurie seitdem umher, und Eugen konnte dabei einige entäußerte Gebiete wieder für das Papsttum zurückgewinnen.⁴⁷³ Daraufhin trat er sogleich mit Roger, dem König von Sizilien, in Verhandlungen, da dieser, wie schon seine Vorgänger, eine sehr eigenständige Kirchenpolitik betrieb, die in krassem Widerspruch zum Willen des päpstlichen Lehensherrn stand.⁴⁷⁴ Diese Verhandlungen brachten jedoch keine Besserung für Eugen und das Papsttum. Zu zögerlich und vorsichtig versuchte er dem selbstbewussten süditalienischen König etwas abzugewinnen, da er gleichzeitig den römisch-deutschen König Konrad III. nicht beleidigen wollte. Seit diesem Zeitraum stand er nämlich mit eben jenem in Verhandlungen über eine anstehende Romfahrt und die Kaiserkrönung des Deutschen. Der Unterhändler für den Staufer war der deutsche Abt Wibald von Stablo und Corvey.⁴⁷⁵ Seit 1151 erscheint eine Annäherung zwischen dem Reich und der Kurie stattgefunden zu haben, so dass Eugen durchaus berechnete Hoffnungen auf baldige deutsche Hilfe in den römischen Angelegenheiten haben konnte. Vermutlich wollte man sich auf das folgende Jahr, 1152, einigen, doch Konrad III. verstarb bereits am 15. Februar eben dieses Jahres. Auf ihn folgte sein Neffe, der Herzog von Schwaben, Friedrich, der den Beinamen Barbarossa erhalten sollte.

Auch mit ihm trat Eugen schon bald nach dessen Wahl und Krönung in Verhandlungen. Doch wie üblich musste der neue König zunächst die Angelegenheiten im Reich regeln, bevor er sich auf den Weg nach Italien machen konnte. In der Zwischenzeit wandte sich der Papst anderen, für ihn ebenso wichtigen Tätigkeiten zu. Für das Jahr 1152 sind zwei Legationen bezeugt, die das europäische Christentum an seinen äußersten Grenzen betraf. Unter dem Kardinalbischof von Albano, dem Engländer Nicholas Breakspeare, wurde die katholische Kirchenhierarchie in Skandinavien geregelt. Er gründete im Auftrag des Papstes das Erzbistum von Nidaros, heute Trondheim, in Norwegen und regelte auf einer Synode in Uppsala die schwedischen Kirchenverhältnisse in dem Maße, dass sich die dortigen Diözesen enger an die römisch-katholische Kirche banden. Gleichsam wurden unter dem Kardinallegaten Johannes auf der Synode von Kells (1152) die Verhältnisse in Irland geregelt.⁴⁷⁶ Fortan sollte die grüne Insel in vier Erzbistümer eingeteilt sein. In den weiteren

⁴⁷³ Boso, Vita Eugenii III, S. 387: *Recuperavit Terracinam, Setia, Normam, et arcem Fumonis, que a dominio beati Petri iamdiu alienata fuerat.*

⁴⁷⁴ Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 65 – 67.

⁴⁷⁵ Franz-Josef Jakobi, Wibald von Stablo und Corvey (1098 – 1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (= Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 5), Münster 1979, S. 158 – 163. Vgl. auch die Schreiben Wibalds in: MGH Briefe 9, Bd. 2, Ep. 317, S. 670 – 673; Ep. 342, S. 717 – 719.

⁴⁷⁶ Siehe zu der Skandinavienlegation des Nicholas Breakspeare sowie zur irischen Legation des Johannes Paparo im Folgenden S. 131f.

Bemühungen um den neuen römisch-deutschen König Friedrich I. blieben gleichsam die Erfolge nicht aus. Schon im März 1153 wurde der Konstanzer Vertrag beeidet, bei dem sich die beiden führenden Institutionen der Christenheit gegenseitig Hilfe und Unterstützung zusicherten und ebenso davon absahen, sich mit anderen Mächten gegeneinander zu verbünden. Dennoch konnte Eugen III. die Früchte dieser Bemühungen nicht mehr ernten. Er verstarb am 8. Juli 1153 in Tivoli, wo er ein feierliches Begräbnis erhielt.

4.3. Der zweite Kreuzzug und die Ausweitung des *orbis Christianus*

Nach der heimlichen Flucht aus Rom und dem Rückzug nach Viterbo, musste sich Eugen III. schon direkt im Anschluss an seine Wahl einer weiteren Aufgabe stellen, welche bereits von seinen Vorgängern in Gang gesetzt wurde. Der französische König Ludwig VII. drängte nämlich auf einen Kreuzzug ins Heilige Land. Dieser Umstand muss genauer beleuchtet werden, um auch die Vorgehensweise des Papstes und seiner Berater in den kommenden Wochen besser nachvollziehen zu können.

Seinen Ursprung nahm das Kreuzzugsvorhaben schon unter der Herrschaft Innocenz' II., nachdem der französische König sich gegen die Kirchenpolitik des Papstes auflehnte und im Zuge dessen einen Krieg gegen den frommen und mächtigen Grafen Theobald von der Champagne begann.⁴⁷⁷ Bei der Belagerung von Vitry im Jahre 1141 legten königliche Truppen ein Feuer, welches die dortige Kirche bis auf die Grundmauern niederbrannte. Im Zuge dessen verstarb eine große Anzahl an Unschuldigen, die sich schutzsuchend in die Kirche zurückgezogen hatten. Seit dem zweiten Laterankonzil 1139 wurde das Verbrechen der Brandstiftung sowie das Ermorden anderer durch Feuer wieder verstärkt betont und überwacht. Die Strafe dafür war die Exkommunikation und die Buße ein einjähriger Dienst im Heiligen Land. Ludwig VII. war dies bewusst und er soll schon unmittelbar nach der Tat von Trauer bewegt ein Kreuzzugsversprechen abgegeben haben. Die Vorbereitungen verliefen jedoch schleppend, da der König innenpolitisch sein Reich in größere Unruhe gestürzt hatte. Durch seine Eingreifen in die Besetzung verschiedener Bistümer und Erzbistümer hatte er Teile des Klerus gegen sich aufgebracht, und auch der Krieg gegen den Grafen von der Champagne tobte noch bis Oktober 1144 weiter, als sich beide Parteien endlich durch die Vermittlung Bernhards von Clairvaux auf einen Frieden einigen konnten. Dennoch ließen die autoritären und kriegerischen Handlungen der frühen Herrschaft Ludwig

⁴⁷⁷ Siehe hierzu im Vorangegangenen die S. 54f.

in seinem eigenen Reich isoliert zurück. Er muss sich wohl seit dieser Zeit ernsthaft an die Kreuzzugsvorbereitung gemacht haben, um auf diese Weise wieder einen größeren Handlungsspielraum für sich zurückzugewinnen. Der Nachfolger Innocenz' II., Coelestin II., schien die Bemühungen Ludwigs durchaus als fruchtbar anzusehen, und unterstützte ihn durch das Lösen des Bannes im Jahre 1144. Die Unterstützung des Papstes durch die Lösung der Exkommunikation fällt in einen Zeitraum, in welchem sich die innenpolitische Lage für Ludwig weiter verschlechtert hatte. Im Januar 1144 hatte Graf Gottfried V. von Anjou die Normandie erobert und konnte sich dort als neuer Herzog installieren. Damit hielt Gottfried einen gewaltigen Machtkomplex im Norden und Westen Frankreichs in seinen Händen. Dessen Gattin Mathilde meldete zudem Ansprüche auf den englischen Thron an, so dass sich der französische König nunmehr einem weiteren sehr mächtigen Fürsten gegenüber sah. Der Rückhalt des Klerus Frankreichs sowie das Wiedererlangen des Ansehens bei den übrigen Fürsten muss somit von immer größerem Interesse geworden sein.

Doch sollte man nicht davon ausgehen, dass der Kreuzzug Ludwigs VII. von rein politischen Hintergründen initiiert und getragen wurde. Der französische König war darüber hinaus ein frommer Herrscher, über den seine erste Ehefrau Eleonore von Aquitanien gesagt haben soll: „Ich habe einen Mönch geheiratet, keinen Mann“.⁴⁷⁸ Die Quellen geben verschiedene Gründe für die Kreuzzugsmotivation des Königs an. Laut Otto von Freising übernahm Ludwig das Gelübde von seinem Bruder Philipp, der noch vor Antritt der Unternehmung verstarb.⁴⁷⁹ Odo von Deuil, der mit dem französischen Königshof jener Zeit in engstem Kontakt stand, spricht lediglich von einem „geheimen Wunsch“ des Königs.⁴⁸⁰ Diese Aussage klingt zunächst sehr allgemein. Legt man daneben jedoch die *Continuatio Praemonstratensis* der Chronik des Sigebert von Gembloux, Ludwig solle nach der Brandstiftung seiner Truppen in Vitry von Tränen bewegt ein Kreuzzugsgelübde abgelegt haben, wird es deutlich, dass der französische König in erster Linie an einer Buße und der Lösung der Exkommunikation interessiert war.⁴⁸¹ Daraus kann man schließen, dass der König sowohl von der strengen Gesetzgebung des zweiten Laterankonzils wusste und auch gewillt war, die geforderte Buße zu leisten. Das Verhalten Ludwigs im Heiligen Land belegt weiterhin die These von der Bußeleistung. Der König kam im März 1148 im Heiligen Land an, zu diesem Zeitpunkt ist er in Antiochia

⁴⁷⁸ William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 93. Aus dem Kontext dieser Aussage geht hervor, dass damit sein allgemeiner Lebenswandel gemeint sein muss.

⁴⁷⁹ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 54.

⁴⁸⁰ Eudes de Deuil, *La croisade de Louis VII roi de France* (= Documents relatifs a l'histoire des croisades 3), hrsg. von Henri Waquet, Paris 1949, S. 21.

⁴⁸¹ Sigebert von Gembloux, *Continuatio Praemonstratensis*, S. 452.

nachweisbar.⁴⁸² Die Belagerung von Damaskus fällt in die Woche vom 23. bis zum 28. Juli desselben Jahres. Nach diesem Fiasko machte sich fast das gesamte Kreuzfahrerheer auf den Rückweg nach Europa; König Konrad III. brach am 8. September wieder auf. Im Laufe der folgenden Wochen folgten ihm die übrigen Großen des Reichs und auch Frankreichs. Einzig Ludwig VII. verblieb mit einem kleinen Teil seines Heeres im Heiligen Land. Sein Handeln in den folgenden Monaten bis zu seiner Abreise stützt die Bußtheorie. So unternahm er keine militärischen Aktionen mehr, sondern besuchte nur noch die heiligen Stätten, ähnlich wie man es bei einer Wallfahrt praktiziert. Schließlich verließ König Ludwig das Heilige Land im April 1149. Auffällig hierbei ist, dass der Zeitraum vom Betreten des Heiligen Landes im Fürstentum Antiochia Ende März 1148 bis zur Abreise im April 1149 etwas mehr als ein knappes Jahr beträgt, also die geforderte Buße für das in Vitry begangene Verbrechen der Bandstiftung mit Todesfolge. Es spricht also vieles dafür, dass Ludwig VII. von Frankreich durchaus als frommer Herrscher neben einer innenpolitischen Befreiung sehr stark an einer Buße für sein Seelenheil interessiert war. Ob dies auch mit dem „geheimen Wunsch“ gleichzusetzen ist, von dem Odo von Deuil berichtet, ist nicht näher zu bestimmen, auszuschließen ist es jedoch nicht.

Was das Kreuzzugsunternehmen des französischen Königs anbelangt, so hatte sich schon zur Wahl Eugens III. im Februar 1145 ein Druck aufgebaut, der auf ihm lastete. Die innenpolitischen Probleme gepaart mit dem frommen Wunsch nach Buße ließ den französischen König nicht zur Ruhe kommen. Darüber hinaus war die europäische Christenheit noch von dem Fall Edessas geschockt. Erschwerend müssen die recht kurzen Pontifikate der Päpste Coelestin II. und Lucius II. hinzugezählt werden, die desweiteren überschattet wurden von der Revolution in Rom. All diese Aspekte müssen wie eine Art Katalysator für einen neuen Kreuzzug gewirkt haben. Es ist somit nicht verwunderlich, wenn König Ludwig die Planung und das Vorantreiben eines Kreuzzugs ins Heilige Land verstärkt selbst vorantreiben wollte.⁴⁸³ In dieser Situation wurde am 15. Februar 1145 Eugen III. zum Papst gewählt. Vieles hing nun in der weiteren Entwicklung der Kreuzzüge von ihm ab, und auf welche Weise Eugen und die Kurie dies taten, soll im Folgenden genauer beleuchtet werden.

⁴⁸² Siehe hierfür und im Folgenden: Phillips, *Second Crusade*, S. 207.

⁴⁸³ Vgl. John G. Rowe, „The Origins of the Second Crusade: Pope Eugenius III, Bernard of Clairvaux and Louis VII of France“, in: *The Second Crusade and the Cistercians*, hrsg. von Michael Gervers, New York 1992, S. 79 – 89, hier S. 83f.

Wie schon bei seinen Vorgängern wurde zunächst auch Eugens Aufmerksamkeit von den revolutionären Vorgängen in Rom beansprucht. Unmittelbar im Anschluss an seine Wahl musste er die Stadt verlassen und sich in Farfa konsekrieren lassen. In Viterbo schließlich ließ er sich vorübergehend mit der Kurie nieder und konnte sich an die päpstlichen Amtsgeschäfte machen. Hier erhielt Eugen ein Schreiben des französischen Königs, in welchem es sehr wahrscheinlich um eben den anstehenden Kreuzzug ging. In der Antwort des Papstes heißt es dazu lediglich: *Super hoc autem quod ex nostra parte tibi secretius intimabit ipsum* [gemeint ist hier der Bote Bischof Alvisus von Artois] *tanquam me praesentem audias et opere compleas*.⁴⁸⁴ Ludwig sollte demnach mit den Vorbereitungen fortfahren, doch von großem Enthusiasmus von Seiten des Papstes liest man hier nichts. Sowohl Eugen III. als auch seine Berater hielten sich zu Beginn noch sehr zurück.⁴⁸⁵ Zu jener Zeit trafen allerdings gleich zwei Gesandtschaften aus dem vorderen Orient an der Kurie ein. Sie werden dem Papst und den übrigen Anwesenden aus erster Hand von der Notlage der Kreuzfahrerstaaten und den dort lebenden Christen berichtet haben. Im Zuge dessen liefen auch an der Kurie die Vorbereitungen für eine neue Expedition in den Osten an. In den folgenden Monaten wurde an der Werbung gearbeitet. Das erste große Produkt dieser Bemühungen war die erste Version der Bulle *Quantum praedecessores* vom 1. Dezember 1145. Dieses Schreiben hatte großen Einfluss auf die weitere Entwicklung und Vorbereitung des zweiten Kreuzzugs. Es ist in einer klassischen Briefform gehalten und wurde mit dem Gedanken der flächendeckenden Verbreitung geschaffen.⁴⁸⁶ In die Überlegungen mit hinein floss die Art und Weise, wie die Bulle an ihre Audienz herangetragen werden sollte, nämlich hauptsächlich durch das Vorlesen vor einem ansonsten illiteraten Publikum. Hier entfaltet die Bulle ihre ganze Kunstfertigkeit, mit welcher sie wohlüberlegt geschaffen wurde.⁴⁸⁷ Die Stärken des Schreibens liegen in der bildlichen Darstellung sowie der großen Klarheit der Kernthemen, welche äußerst exakt und inspirierend dargelegt werden. Sie werden oft wiederholt, um die Gedanken und Ideen deutlich und unmissverständlich zu transportieren. In erster Linie versucht das Schreiben eine direkte Verbindung vom ersten Kreuzzug sowie der damit einhergehenden Befreiung des Heiligen Landes für die europäische Christenheit bis in die Gegenwart herzustellen. Gleichsam werden in diesen Rahmen die Kernthemen eingebettet. Beginnend mit dem Aufruf zum ersten Kreuzzug unter Urban II. folgt das Bild von Vater und Sohn, die gemeinsam ein

⁴⁸⁴ Migne PL 180, Ep. 19, Sp. 1034.

⁴⁸⁵ Rowe, *Origins*, S. 81f.

⁴⁸⁶ Siehe zur Bulle: Phillips, *Second Crusade*, S. 50f.

⁴⁸⁷ Vgl. hierzu die gegenteilige Meinung Rowes, der die Bulle als einen „shot in the dark“ ansieht: Rowe, *Origins*, S. 86.

Erbe über die Generationen hinweg bewahren. Als Belohnung wird der schon in Clermont 1095 versprochene Sündenerlass gewährt. Immer wieder wird ebenso auf die Christenpflicht hingewiesen, die man als römisch-katholische Christen seinen Mitbrüdern und -schwestern der östlichen Kirche erweisen müsse. Diese Hilfspflicht ist ein weiteres Hauptthema, das wie schon die zuvor genannten ein Band zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart knüpfen soll. Der Aufruf selbst sowie jegliches von Eugen initiierte Handeln werden als eine Manifestation des göttlichen Willens ausgelegt. Damit ist das Handeln des Papstes durch göttliche Autorität begründet. Der letzte elementare Bestandteil der Kreuzzugsbulle vom 1. Dezember stellt die Anrufung an die Ehre der französischen Ritterschaft dar. Seit dem Aufstieg des Rittertums in der Vergangenheit und der Ausformung eines Standesethos,⁴⁸⁸ darf diese Anrufung nicht als nebensächlich abgetan werden. In der Tat muss sie als eine deutliche Ansprache gesehen werden, denn die persönliche Ehre galt einem Ritter, der sich auch als solcher nach außen präsentierte, fast alles. Eine Beleidigung oder Missachtung dieser konnte schnell zu einer blutigen Fehde führen, wofür zahllose Beispiele alleine aus dem Hochmittelalter existieren. All dies verpackte das Schreiben Papst Eugens in meisterhafter Weise. Viele Wiederholungen der einzelnen Themen ließen diese schon beim Zuhören eindringlich wirken. Der Kampf im und für das Heilige Land war Erbe, Christenpflicht und Ehrenangelegenheit zugleich.

Um die Durchschlagskraft dieser Argumentation noch weiter zu verbessern, griff der Papst auf seinen ehemaligen Lehrmeister Bernhard von Clairvaux zurück. Dessen Ansehen, Einfluss und Rethorik sollten die Kernthemen verstärken. Dieser hatte aber schon im Jahre 1145 einen Brief an Papst Eugen gesandt, in welchem er seine Überbelastung kundtat, und wollte sich in die Abgeschiedenheit seines Klosters zurückziehen.⁴⁸⁹ Doch Bernhard von Clairvaux war eminent wichtig für das erfolgreiche Umsetzen der Unternehmung innerhalb der französischen Ritterschaft.⁴⁹⁰ Schließlich konnte der Papst seinen alten Lehrer überzeugen und die Vorbereitung des Kreuzzugs an ihn delegieren.⁴⁹¹ All die Bemühungen im Vorfeld ließen Ludwig VII. von Frankreich schon zu Weihnachten 1145 so zuversichtlich sein, dass er in Bourges offiziell seine Kreuzzugsabsicht verkündete. Der Widerhall bei den anwesenden

⁴⁸⁸ In diesem Zusammenhang sei auf die Beschreibung eines christlichen Ritters des Bonizo von Sutri hingewiesen, die schon im 11. Jahrhundert entstand und deren Elemente auch in der Bulle Eugens III. mitschwingen: Bonizo von Sutri, *Liber de vita christiana* (= Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter 1), hrsg. von Walter Berschin, Hildesheim²1998, S. 248f.

⁴⁸⁹ Brenda M. Bolton, „The Cistercians and the Aftermath of the Second Crusade“, in: *The Second Crusade and the Cistercians*, S. 131 – 140, hier S. 132.

⁴⁹⁰ Rowe, *Origins*, S. 87.

⁴⁹¹ Eudes de Deuil, *Croisade*, S. 21f.

Großen muss jedoch sehr gering gewesen sein.⁴⁹² Nachdem zu Beginn des neuen Jahres aber Bernhard von Clairvaux seine Mithilfe als offizieller Kreuzzugsprediger zugesagt hatte, schien die erfolgreiche Umsetzung nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Zumindest erscheint dieser Eindruck an der Kurie geherrscht zu haben, denn dort erarbeitete man eine zweite Version der Bulle *Quantum praedecessores* vom 1. Dezember des Vorjahres, die sich jedoch nur in einem Punkt von der ersten Version unterschied: Sie befahl den Kreuzfahrern Bescheidenheit in Kleidung und Waffen.⁴⁹³ Diese minimal überarbeitete Version übersandte die Kurie am 1. März 1146 an Bernhard von Clairvaux mit der Anweisung, fortan das Kreuz zu predigen. Der Cistercienserabt gehorchte, und schon zu Ostern 1146 konnte der französische König neuerdings sein Vorhaben ansprechen, worauf eine deutlich positivere Resonanz ertönte. Es zeichnete sich fortan immer deutlicher ab, dass ein neuer Kreuzzug ins Heilige Land in absehbarer Zeit stattfinden würde. Mit immensem Erfolg durchreiste Bernhard von Clairvaux die französischen Gebiete, sandte Stellvertreter in solche, wo er nicht persönlich erscheinen konnte, und kommunizierte über zahlreiche Briefe mit der Christenheit Europas.⁴⁹⁴ Nicht ganz uneitel schrieb er im Sommer des Jahres 1146, der Zulauf für den Kreuzzug wäre so gewaltig, dass noch niemals so viele Strohwitwen auf der Welt existiert hätten.⁴⁹⁵ Im Zuge der großangelegten Werbung und des neu entfachten religiösen Eifers streiften jedoch auch Prediger durch die Lande, welche nicht in offiziellem Auftrag unterwegs waren. Von solch einem mit Namen Radulf berichtet Otto von Freising in seinen Taten Kaiser Friedrichs.⁴⁹⁶ Dieser predigte im Rheinland nicht nur das Kreuz, sondern entfachte in der Bevölkerung einen Fanatismus, der sich gegen die Juden richtete und wie schon beim ersten Kreuzzug zu Übergriffen und Gewalt gegen diese führte. Nicht nur um diesem Umtreiben ein Ende zu bereiten, reiste Bernhard von Clairvaux seit dem Spätsommer 1146 ins Reich. Auch hier lag der Fokus seiner Arbeit im Werben für den Kreuzzug.⁴⁹⁷ Doch sollte es auch um weitere organisatorische Dinge gehen. Das Kreuzzugsheer sollte auf der sicheren Landroute über den Balkan und Byzanz in die Levante ziehen. Folglich musste man sich mit den auf dem Weg liegenden Herrschern verständigen und um friedlichen Durchmarsch bitten. Von Frankreich aus war der angrenzende Nachbar das Reich mit dem staufischen König Konrad

⁴⁹² Phillips, *Crusade*, S. 62f.

⁴⁹³ Vgl. George Ferzoco, „The Origin of the Second Crusade“, in: *The Second Crusade and the Cistercians*, S. 91 – 99, hier: S. 94.

⁴⁹⁴ Phillips, *Crusade*, S. 69 – 79.

⁴⁹⁵ S. Bernardi *Opera Omnia* 8, Ep. 247, S. 140f.: *Vacuantur urbes et castella, et paene iam non inveniunt quem apprehendant septem mulieres virum unum, adeo ubique viduae vivis remanent viris.*

⁴⁹⁶ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 58f.

⁴⁹⁷ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 59 – 63.

III. An ihn wandte sich der eifrige Bernhard von Clairvaux, denn ihn konnte er persönlich auf dem Reichstag zu Speyer an Weihnachten 1146 treffen. Doch genau das persönliche Treffen erschuf eine Planänderung für den Kreuzzug. Ursprünglich war dieser von Eugen III. als eine rein französisch-(ober-)italienische Unternehmung gedacht gewesen. Die beiden Bullen *Quantum praedecessores I* und *II* hatten nur die Ritterschaften dieser beiden Regionen in ihrer Adresszeile. Doch hatte der Eifer des Kreuzpredigers Bernhard den römisch-deutschen König voll erfasst, so dass auch dieser sich dem Kriegszug gegen die Heiden anschloss.⁴⁹⁸ Ob der Papst dies guthieß oder abgeneigt war, da er den König eher als Helfer gegen die aufständischen Römer und den sizilischen König sah, lässt sich nicht rekonstruieren.⁴⁹⁹ Dennoch war die Werbung Bernhards von Clairvaux ein unglaublicher Erfolg. Er hatte nicht nur die französischen Großen gewonnen, sondern zudem noch einen weiteren König mit einem Heer. Dies konnte auch Eugen nicht leugnen und so hatte er sich schon nach kurzer Zeit damit abgefunden und konnte sich an die weiteren organisatorischen Aufgaben machen. Hier stand nun die Administration der beiden Reiche an oberster Stelle, während ihre Herrscher für die Christenheit kämpften. Von Ludwig VII. hatte die Kurie schon früh eine Einladung nach Frankreich erhalten, um sich dort um eben jene Angelegenheit zu kümmern. Papst Eugen sagte zu und machte sich auf den Weg. Seine Zusammenkunft mit dem König war eine pompöse Inszenierung.⁵⁰⁰ Alle Welt sollte das Zusammenarbeiten der beiden Mächte erkennen sowie die Frömmigkeit Ludwigs bewundern. Gemeinsam wurden Vorkehrungen für die Regentschaft getroffen, in der Abt Suger von St.-Denis die Hauptrolle spielen sollte. Für das Reich sah Eugen die Hauptlast der Herrschaft auf den noch jungen Schultern von Prinz Heinrich, des Sohns Konrads III., der dafür die Unterstützung von einigen Geistlichen als Berater erhalten sollte.⁵⁰¹ Auf dem Reichstag zu Frankfurt im März 1147 sollten die Angelegenheiten hierfür geregelt werden. Dort holte der Kreuzzugsgedanke sowie die Aufbruchsstimmung die anwesenden Großen ein. Es ist nicht genau zu rekonstruieren, wie und weshalb die Idee eines weiteren Kreuzzuges aufkam, der sich an der christlichen Peripherie im Nordosten des Reiches abspielen sollte, doch fand diese Idee nicht nur unter einigen der Fürsten großen Anklang, sondern auch bei Bernhard von Clairvaux. Dieser

⁴⁹⁸ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 59.

⁴⁹⁹ Siehe Harald Cosack, „Konrads III. Entschluß zum Kreuzzug“, in: *MIÖG* 35 (1914), S. 278 – 296, der als erster die These in den Raum stellte, Eugen III. sah im deutschen König eher einen Verteidiger des Papsttums in Italien. Dem widerspricht Phillips, *Second Crusade*, S. 91 – 98.

⁵⁰⁰ Vgl. Susan E. Twyman, „Summus Pontifex. The Ritual and Ceremonial of the Papal Court“, in: *Adrian IV. The English Pope, (Church, Faith and Culture in the Medieval West)*, hrsg. von Brenda Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2003, S. 49 – 73, hier S. 69.

⁵⁰¹ Phillips, *Second Crusade*, S. 128 – 135.

verfasste noch im selben Monat einen Aufruf für die Unternehmung, die fortan als Wendenkreuzzug bekannt werden sollte.⁵⁰² Nur wenig später im April bestätigte Eugen III. dies mit seiner Bulle *Divini dispensatione*.⁵⁰³ Faktisch stellte der Papst damit den Wendenkreuzzug auf eine Ebene mit dem ins Heilige Land sowie der Reconquista auf der iberischen Halbinsel. Neben den beiden traditionellen Regionen des Heiligen Kriegs wurde durch Eugen somit eine weitere im Norden eröffnet. Die nord- und ostdeutschen Fürsten, welche vermutlich diese Idee auf dem Reichstag zu Frankfurt als gleichwertigen Ersatzdienst zum Kampf im Heiligen Land vorbrachten, nahmen dies dankbar auf und kämpften seit der Jahresmitte 1147 in den angrenzenden slawischen Gebieten. Nach dem Aufbruch der Könige von Frankreich und des Reichs im Jahre 1147, reiste Eugen mit der Kurie weiter durch Frankreich und verbrachte das Weihnachtsfest sowie die Neujahrswende in Trier, wo er zum ersten Mal persönlich im Reich letzte Regelungen für die Regentschaft übernahm und ein großes Konzil feierte. Anschließend kehrte er nochmals nach Frankreich zurück, wo er ein weiteres Konzil, in Reims, beging. Unmittelbar danach macht er sich auf den Rückweg nach Italien. Dort wird er von dem Fiasko des zweiten Kreuzzugs vor Damaskus erfahren haben. Die genaue Reaktion des Papstes auf die niederschmetternde Nachricht ist nicht überliefert, doch wird es ihn getroffen haben.⁵⁰⁴ Es ist unklar, wann und wo genau er von der Niederlage der Kreuzfahrer im Heiligen Land erfahren hatte, jedoch kümmerte er sich noch im September desselben Jahres um die Eingliederung und Strukturierung der im Wendenkreuzzug neugewonnenen sowie den polnischen Gebieten.⁵⁰⁵ Hierzu sandte er den Kardinaldiakon Guido als Legaten, der sich mit Hilfe Heinrichs von Olmütz der Sache annehmen sollte. In der Folgezeit kümmerte sich Eugen mehr um die akuten Probleme des Papsttums in Italien, nämlich die neue römische Republik sowie das kirchenpolitisch unabhängige Königreich Sizilien. Bernhard von Clairvaux verfasste in den folgenden Monaten seine Schrift *De consideratione*, welche er als Leitfaden an seinen Schüler Eugen übersandte. Die Überlegungen jener Schrift werden Eugen zumindest nachdenklich gemacht, wenn nicht sogar sein Handeln indirekt beeinflusst haben. Dennoch konnte auch kein Schreiben Bernhards von Clairvaux den Papst von seiner Meinung abbringen, die von einem neuen Kreuzzug absah. Zwar fand in Chartres im Jahre 1150 ein Konzil statt, auf welchem der greise Abt von Clairvaux zum Anführer eines neuen Kreuzzugs bestimmt werden sollte, doch

⁵⁰² Zum Wendenkreuzzug siehe ebd., S. 228 – 243.

⁵⁰³ Migne PL 180, Ep. 146, Sp. 1203f.

⁵⁰⁴ Bolton, *Aftermath*, S. 135.

⁵⁰⁵ Migne PL 180, Ep. 319, Sp. 1368.

wurde nichts weiteres präzisiert.⁵⁰⁶ Dies sollte auf einer weiteren Versammlung geschehen, welche für Compiègne geplant war. Doch keine der maßgeblichen Parteien – außer vielleicht Bernhard von Clairvaux selbst, der auf eine Art göttliche Wiedergutmachung hoffte – hatte echtes Interesse an einer neuen Kreuzzugsunternehmung; der französische König hatte seine Buße geleistet, die Ritter waren kreuzzugsmüde, die Cistercienser nicht daran interessiert, ihren heiligmäßigen Abt auf einer solchen Expedition zu opfern und der Papst noch zu mitgenommen von dem misslungenen zweiten Kreuzzug. Die Idee versandete schließlich.⁵⁰⁷ Eugen III. wandte sich wieder den italienischen Angelegenheiten zu und näherte sich seit 1150 dem Reich an. Die Planungen für einen Romzug Konrads III. wurden immer konkreter, und damit eine tatkräftige Unterstützung im Kampf gegen den römischen Senat und seine Anhänger. Doch auch nach dem misslungenen zweiten Kreuzzug konnte Eugen III. nicht Abstand nehmen von der Idee der sowohl räumlichen als auch strukturellen Ausweitung der Christenheit, die ihn schon beim Aufruf für den Kreuzzug antrieb. In den folgenden Jahren blieb er jedoch offensichtlich davon überzeugt, dass der gewaltsame Weg der falsche war.⁵⁰⁸ Folglich entsandte er Legaten, die in friedlicher, diplomatischer und kirchenpolitischer Weise das päpstliche Ziel verfolgen und umsetzen sollten. Neben der polnischen Legation aus dem Jahre 1148 sind zwei weitere diesbezüglich zu nennen: Zum einen die Reise des Kardinalbischofs von Albano, Nicholas Breakspeare, nach Skandinavien in den Jahren 1152 – 1154.⁵⁰⁹ Dort gründete er das Erzbistum Nidaros (heute: Trondheim) und übertrug dieser die Kirchaufsicht über ganz Norwegen. In Schweden ordnete er nur wenig später auf der Synode von Linköping die dortigen Kirchenstrukturen und band das neue System in das bereits bestehende, auf Rom ausgerichtete ein. Nur wenig früher, seit 1151, hatte Papst Eugen den Kardinalpriester von S. Lorenzo in Damaso, Johannes, nach Irland und Schottland geschickt, um dort gleich dem Kardinalbischof von Albano in Skandinavien zu verfahren.⁵¹⁰ Auf der Synode von Kells (1152) wurde das irische Kirchensystem reformiert und auf Rom hin zentralisiert. Statt der bestehenden zwei Erzbistümer sollten fortan vier auf der Insel errichtet sein mit der Erzdiözese Armagh als Primat über ganz Irland. In dieser Hierarchisierung der christlichen Welt ist ein Kernelement der Herrschaft Eugens III. zu

⁵⁰⁶ Bolton, *Aftermath*, S. 136f. bezeichnet den päpstlichen Anteil an der neuerlichen Kreuzzugsplanung als „Schadensbegrenzung“ des vorangegangenen.

⁵⁰⁷ Bolton, *Aftermath*, S. 138.

⁵⁰⁸ Dies soll jedoch nicht heißen, dass Eugen erst nach dem Scheitern des zweiten Kreuzzugs auf friedliche Expansion und Konsolidierung der Herrschaft zurückgriff. Schon im April 1146 lobte er in hohen Tönen Heinrich von Olmütz für seine Missionsbestrebungen, die ihm die *corona iustitiae* einbringen würden: Migne PL 180, Ep. 104, Sp. 1129f.

⁵⁰⁹ Siehe dazu im Folgenden die S. 167f.

⁵¹⁰ Siehe zur irischen Legation des Kardinals Johannes Horn, Eugen III., S. 212 – 218.

sehen.⁵¹¹ Die Peripherien wurden für die römischen Päpste erobert oder reformiert,⁵¹² so dass diese durch eine engere Anbindung an die römische Zentrale herrschaftlich besser zu durchdringen waren.

Es ist bemerkenswert, dass diese Einstellung schon von den Zeitgenossen erkannt wurde. So schreibt Otto von Freising in seinen *Gesta Frederici* hierzu: [*Eugenius*] *motus predicti regis pro dilatando Christiane religionis ritu annuit.*⁵¹³ Diese Aussage bezog sich auf den Wunsch König Ludwigs VII. auf einen Kreuzzug zu gehen, ist also noch auf die Jahre 1145/46 zu datieren. Deutlich bringt der Chronist Otto zum Ausdruck, dass Eugen dem Wunsch des Königs nur nachgab, um die Ausbreitung der christlichen Religion voranzutreiben. Gleichsam kritisierte Bernhard von Clairvaux den Papst für seine Expansionsbestrebungen in seinem *De consideratione: Alioquin quid tibi prodest, iuxta verbum Domini, si universos lucreris, te unum perdens* (Mt. 16, 26).⁵¹⁴ Auch bei einer anderen Gelegenheit lässt sich dieser tief verwurzelte Wunsch des Papstes, den christlichen Weltkreis zu erweitern, erkennen. Dem Erzbischof von Taragona, Bernhard, übersandte er das Pallium mit der ausdrücklichen Aufforderung seine Stadt wieder den Heiden zu entreißen.⁵¹⁵ Dies mag jedoch auch als Grenzfall gewertet werden. Die Stadt Taragona als Bistumssitz könnte in der Aufforderung eher im Mittelpunkt gestanden haben, als die allgemeine Ausweitung des christlichen *orbis*. Trotzdem bleibt eben jener Aspekt nicht zu leugnen, selbst wenn er nur als eine Art Nebenprodukt der Rückeroberung einer Erzbistumsstadt existierte. Indirekt kann Eugens Haltung schon in den ersten Herrschaftsmonaten gesehen werden. In dieser Zeit versuchte eine deutsche Gesandtschaft den Kanonisationsprozess für Heinrich II. (1002 – 1024) voranzutreiben. Papst Eugen gewährte ihnen diesen Wunsch und sprach den Kaiser heilig. Ganz entgegen den üblichen Traditionen tat er dies jedoch nicht auf einem großen Generalkonzil. Deutlich bringt dies das Verlangen Eugens zum Ausdruck, den heiligmäßigen Herrscher schnell zu erheben. Es scheint als fühlte er sich diesem Mönchskönig verbunden,

⁵¹¹ Vgl. auch schon: Mann, *Lives* 9, S. 218.

⁵¹² In diesem Zusammenhang sei noch auf ein fragmentarisch erhaltenes Schreiben Eugens III. an den Erzbischof von Ragusa (heute: Dubrovnik) hingewiesen: Migne PL 180, Ep. 461, Sp. 1485. Vgl. auch Agostino Paravicini Bagliani, „Ist Europa ein Konzept für das Papsttum des Mittelalters?“, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen*, Bd.2, Zentralität : Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts (= Aurora. Schriften der Villa Vigoni), hg. von Cristina Andenna, Stuttgart 2013, S. 23-34; Eugen III. kann als ein Exponent der Päpste von Gregor VII. bis Innocenz III. angesehen werden, die das Konzept eines grenzenlosen Christentums entwickelten und vertraten; ebenso: Thomas Wetzstein, „Die Welt als Sprengel. Der päpstliche Universalepiskopat zwischen 1050 und 1215“, in: ebd., S. 169-187.

⁵¹³ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 55.

⁵¹⁴ S. Bernardi *Opera Omnia* 3, *De consideratione*, S. 381 – 493, hier S. 400.

⁵¹⁵ Papsturkunden in Spanien (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse N.F. 18/2), Bd. 1, Katalonien, hrsg. von Paul F. Kehr, Berlin 1926, Nr. 54, S. 322 – 324; Phillips, *Crusade*, S. 45.

konnte man ihn aufgrund seines Werdeganges auch getrost einen „Mönchspapst“ nennen.⁵¹⁶ Darüberhinaus sind zwei Ergebnisse der Herrschaft Heinrichs II. schon zu Eugens Zeiten bestens bekannt und bewundert worden. Zum einen die Gründung des Bistums Bamberg, das sich zu einem der prestigeträchtigsten im Reich entwickelt hatte, zum anderen aber der Kampf gegen die Slawen und die damit einhergehende Ausweitung seines Einflusses östlich des Reichs. Der römisch-deutsche Kaiser hatte damit also die Grenzen der Christenheit gleichsam weiter ausgedehnt. Gleiches beabsichtigte Eugen III. und dafür schuf er gemeinsam mit seinen Beratern zu Beginn seiner Herrschaft ein Machtinstrument, das es dem Papsttum erlaubte, genauso wie Heinrich II. vorzugehen im Erweitern der Grenzen für die Christenheit. Die Idee seines Vorgängers Urban II. von einem Kreuzzug, einer kriegerischen Unternehmung der europäischen Christenheit gegen die Heiden, welche die heiligen Stätten besetzt hatten und die dortigen Christen unterdrückten, wurde durch Eugen III. schließlich ausformuliert und institutionalisiert. Die teilweise chaotischen Strukturen des ersten Kreuzzugs, bei welchem zahlreiche Adlige mit ihren Heeren teilnahmen und es aufgrund keiner klaren Führung immer wieder zu Streit und Auseinandersetzungen im Inneren kam, versuchte man in den Griff zu bekommen, indem die Monarchen als natürliche Anführer eingesetzt wurden. Sicherlich war dies auch der günstigen Ausgangslage geschuldet, dass Eugen für sein Kreuzzugsvorhaben gleich zwei Könige gewinnen konnte. Um jedoch diesen als auch ihren Heeren stets vor Augen zu halten, dass die Unternehmung eine im Kern kirchliche war, wurden den beiden Königen und ihren Kontingenten jeweils ein päpstlicher Legat mitgegeben. Für das französische Heer war dies der Kardinal Guido von S. Chrysogono und für das deutsche der Kardinal Theodwin von S. Rufina.⁵¹⁷ Diese Praxis wurde ebenso für den Wendenkreuzzug eingesetzt, der unter der geistlichen Führung Anselms von Havelberg stehen sollte.⁵¹⁸ Hierin liegt zudem ein wichtiger Aspekt Eugens III. Amts- und Herrschaftsverständnis zugrunde, welches im Folgenden näher beleuchtet werden soll. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Papst Eugen III. seinen Wunsch, die Christenheit über die Welt hinweg auszubreiten, sowohl kämpferisch als auch friedlich voranbringen wollte.⁵¹⁹ In nur einem Jahr wandelte er die Idee eines Kreuzzugs um in eine für die Päpste verfügbare

⁵¹⁶ Vgl. hierzu auch: Helmuth Kluger, „Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel“, in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas* (= *Mittelalter-Forschungen* 9), hrsg. von Stefan Weinfurter, Stuttgart 2002, S. 26 – 40, hier S. 26f.

⁵¹⁷ Migne PL 180, Ep. 204, Sp. 1251f.; Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 55.

⁵¹⁸ Migne PL 180, Ep. 146, Sp. 1203f.

⁵¹⁹ Im Zuge dessen nahm die Bedeutung der Stadt Rom für das Papsttum im gleichen Maße ab, vgl.: Jochen Johrendt, „Ubi papa, ibi Roma? Die Nutzung der Zentralitätsfunktion Roms durch die Päpste“, in: *Ordnung der Kommunikation*, S. 191-212.

Version eines heiligen Krieges. Durch das Einsetzen von weltlichen Monarchen oder Fürsten (auf dem Wendenkreuzzug übernahmen die beiden ranghöchsten Fürsten die Führung über die beiden ausziehenden Heeresteile) als natürliche Anführer im Feld, sowie durch das Installieren der Kreuzzugs-idee als das materielle Schwert der Kirche institutionalisierte der Papst den Kreuzzug in zweifacher Weise.⁵²⁰ Über die Legaten, welche den Kreuzzugsheeren als geistliche Führer mitgegeben wurden, wirkte der Papst auch vor Ort bei dem Kreuzzug mit, war über diese präsent und zeigte deutlich, dass die Unternehmung Kreuzzug eine kirchliche war mit dem Papst letztlich an der Spitze.

4.4 Päpstliches Amt und Herrschaft unter Papst Eugen III.

Mit Eugen III. bestieg ein Mann die *cathedra Petri*, der sich schon vor Jahren bewusst von der politischen Bühne zurückgezogen hatte. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, war er kein aktiver Politiker oder Diplomat. Er hatte sicherlich Erfahrung in beiden Bereichen, doch hält diese nicht einem Vergleich mit Innocenz II. oder Lucius II. stand. Was ihn jedoch mit den bisher untersuchten Päpsten wiederum vereint, ist seine Bildung. Es lässt sich nicht genau nachweisen, welche Art von Bildung er erhalten hatte. Zieht man seinen Werdegang in Betracht, so deutet nichts auf einen Aufenthalt in Frankreich hin, in dem Land, das sich schon zu jener Zeit durch seine ausgezeichneten Lehrer hervortat. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass seine Bildung von einem ähnlich hohen Niveau war wie die Coelestins II., der als erster Papst den Titel *magister* trug. Dennoch deutet einiges darauf hin, dass Eugen während seiner Erziehung eine gute, vor allem theologische Bildung erhalten hatte. Wie schon Anselm von Havelberg im Prolog zu seinen *Dialogi* mitteilt, so war es Eugen III., der ihn zur Niederschrift seiner Erfahrungen in Byzanz anhielt.⁵²¹ Der deutsche Bischof hielt sich dort einige Jahre auf Befehl Kaiser Lothars III. als Diplomat auf, und führte eine rege Diskussion mit den orthodoxen Erzbischöfen Nicetas und Basileios über die römische und griechische Dogmatik. Durch Anselms Aufenthalt an der Kurie erfuhr Eugen III. hiervon. Das Thema scheint ihn so interessiert zu haben, dass er es für sich und die Nachwelt erhalten wollte, und deshalb den Befehl zur Niederschrift gab. Doch nicht nur die Niederschrift eines aktuellen, theologischen Disputs ist dem Cistercienserpapst anzurechnen. Er gab bei einem

⁵²⁰ Vgl.: Yael Katzir, „The Second Crusade and the Redefinition of Ecclesia, Christianitas and Papal Coercive Power“, in: *The Second Crusade and the Cistercians*, S. 3 – 13, hier S. 8.

⁵²¹ Anselm von Havelberg, *Dialogues* (= *Sources Chrétiennes* 118), hrg. von Gaston Salet, Paris 1966, S. 13 – 15 und S. 26.

Pisaner Landsmann namens Burgundio mehrere griechische Werke zur Übersetzung in Auftrag, die allesamt gleichsam einen theologischen Inhalt hatten. Das bekannteste von diesen ist die *Ekdosis* des Johannes Damascenus, welche in Übersetzung den Titel *De fide orthodoxa* erhielt.⁵²² Es erscheint offenkundig, dass Eugen III. durchaus ein hohes Interesse an den theologischen Diskursen hatte und ebenso das Wissen, diesen zu folgen. So lobte er ebenso Gerhoh von Reichersberg für sein Schreiben an ihn.⁵²³ Er schätzte die Art und Weise der Ereiferung sowie die besondere Verbindung von Religiosität und Bildung in ihm. Wahrscheinlich kannte Eugen auch die anderen Werke Gerhohs.

Das literarische Interesse, das in den Schreiben Eugens III. zum Ausdruck kommt, lässt schon seinen monastischen Hintergrund erahnen. In seinen Briefen wird das an verschiedenen Stellen noch deutlicher dargestellt. Hauptsächlich treten hierbei zwei Aspekte auf: Zum einen das Mönchtum an sich mit all seinen administrativen und hierarchischen Strukturen, zum anderen die Sorge um das Seelenheil der Menschen. So beschäftigt sich eines seiner ersten Schreiben schon mit einem expliziten Mönchsproblem. Darin ermahnt er die Äbte und Prioren des noch jungen Praemonstratenserordens, sie mögen die Versammlungen der Generalkapitel streng einhalten.⁵²⁴ Die Wichtigkeit dieser administrativen Einrichtung war Eugen noch von seiner Zeit als Cistercienser bekannt, und schon anhand der Existenz dieses Mahnschreibens lässt sich erkennen, dass er diese Institution sehr hoch hielt. In ähnlichem Zusammenhang richtet sich Eugen an alle Erzbischöfe und Bischöfe, sie sollten zu Äbten gewählte *praepositi* des Ordens der Praemonstratenser weihen, da diese nicht aus Karrieregründen sondern zur besseren Seelsorge dieses Amt antraten.⁵²⁵ Gleichsam sollten vom Konvent geflohene Mönche nicht weiterhin ausgegrenzt bleiben, sondern wieder brüderlich in die Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn diese zurückkehren und für würdig erachtet würden.⁵²⁶ Innerhalb der Mönchsorden, und ganz besonders unter den jungen Praemonstratensern, sollte das *ius filialitatis* stets geachtet und geehrt werden.⁵²⁷ Doch war sich Eugen als Mönch ebenso des Verfalls der Sitten und Moral in älteren Klöstern bewusst, war dies eben einer der Hauptgründe für die Gründung der Cistercienser und Praemonstratenser. Solche Klöster sollten fortan aus ihrer regulären Eingliederung enthoben und zur Reform an andere,

⁵²² Johannes Damascenus, *De fide orthodoxa*. Versions of Burgundio and Cerbanus, hrsg. von Eligius M. Buytaert, New York et al. 1955, S. IX – XV und S. 11.

⁵²³ Migne PL 180, Ep. 111, Sp. 1139.

⁵²⁴ Migne PL 180, Ep. 3, Sp. 1017.

⁵²⁵ Migne PL 180, Ep. 55, Sp. 1076 – 1078.

⁵²⁶ Migne PL 180, Ep. 65, Sp. 1085.

⁵²⁷ Migne PL 180, Ep. 115, Sp. 1141f.

bestehende und intakte Klöster oder Orden übergeben werden.⁵²⁸ Im Zuge dessen half auch Eugen aktiv bei der Reform mit, indem er beispielsweise ein Interdikt oder Exkommunikationen aufhob, so dass diese nicht hinderlich im Weg stehen.⁵²⁹ Innerhalb der Klöster selbst musste gleichsam für kanonisch korrekte Abläufe gesorgt werden. Zum Abt sollten fortan nur noch Mönche aufsteigen können, die ein bestimmtes Profil aufwiesen. Dieses bestand in erster Linie aus den Forderungen nach Frömmigkeit, Bescheidenheit und Bildung; darüberhinaus durfte der neugewählte nicht derselben Gemeinschaft entspringen, oder körperliche Beeinträchtigungen aufweisen, die eine Weihe zum Priester ausschlossen.⁵³⁰ All dies ließ Eugens III. Kenntnis und Sorge um die Mönchsorden und deren Aktivität erkennen. Aus erster Hand kannte er das Leben im Kloster. Umso mehr wollte er sicherstellen, dass seine Mönchsbrüder ihre Aufgabe, nämlich die Mehrung des Seelsorgeschatzes durch Gebet und fromme Lebensweise, gewissenhaft und gut erledigen konnten.

Gleichsam mit der Seelsorge verknüpft waren die Prälaten. So hielt es Eugen für nötig den Bischof Alvisus von Artois zu einer genauen Überprüfung einer Ehe anzuhalten und sodann ein Urteil zu fällen.⁵³¹ Der Brief lässt keinen Zweifel daran, dass es hier um eine Rechtsangelegenheit ging. Doch das Wiederaufnehmen dieses Verfahrens auf Befehl des Papstes sowie die Anweisungen am Ende des Schreibens lassen darauf schließen, dass es Eugen durchaus in erster Linie um das Seelenheil jenes Paares ging. Eben dies, die Sorge um die Seelen der Menschen, ist eine wichtige Aufgabe der Prälaten. Von dieser Vorstellung konnte sich Eugen Zeit seines Lebens als Papst auch niemals lösen, wie noch genauer dargestellt werden wird.⁵³² In eben diesem Zusammenhang sind zwei weitere Schreiben kurz darauf zu sehen.⁵³³ Die Briefe richten sich an mehrere Bischöfe Italiens sowie an die Pilger, welche nach Pistoia zum Wunderaltar des Apostels Jacob beten wollten. Für die Prälaten stellt der Papst klar, dass sie die Pilger um jeden Preis vor Störern und Verbrechern beschützen müssen; Kriminelle, die sich an den Pilgern vergehen, sollten wie *sacrilegos*, also Verbrecher gegen Heiliges, behandelt und bestraft werden. Für die Pilger stellt Eugen die Regeln dar, welche zu einer Buße führen sollten. In beiden Fällen steht abermals das Seelenheil von Menschen, in diesem Falle der Pilger, im Vordergrund des päpstlichen Handelns. Ein weiteres

⁵²⁸ Migne PL 180, Ep. 185 – 187, Sp. 1227f. Hier übergibt Eugen ein solches Kloster an Petrus Venerabilis und betont damit zugleich noch die Wichtigkeit des Klosters Cluny gegenüber den neuen Orden.

⁵²⁹ Migne PL 180, Ep. 203, Sp. 1251.

⁵³⁰ All dies findet sich in: Migne PL 180, Ep. 284, Sp. 1334.

⁵³¹ Migne PL 180, Ep. 11, Sp. 1026.

⁵³² Vgl. im Folgenden die S. 148 - 152.

⁵³³ Migne PL 180, Ep. 46 und 47, Sp. 1062f.

Beispiel für die Sorge Eugens um die Seelen ist in der Einsetzung eines neuen Bischofs von Tournais zu sehen. Schon allein die Tatsache, dass der Papst hierfür einen ehemaligen Abt bestimmte, um den bischöflichen Dienst in der nordfranzösischen Diözese zu tun, zeigt implizit den Seelsorgeaspekt. Diesen drückt Eugen in seinem Schreiben an die Bürgerschaft jener Stadt sodann deutlicher aus: Die Wichtigkeit eines Bischofs liegt unter anderem im Kampf gegen den Teufel selbst während der letzten Ölung.⁵³⁴ Der Seelsorgeaspekt wird in diesem Bild in seiner extremsten Form dargestellt, in dem Kampf mit dem Teufel, dem *antiquus hostis*, selbst.⁵³⁵ Deutlicher konnte Eugen sein Anliegen nicht zum Ausdruck bringen. Um die Prälaten bei diesem Auftrag zu unterstützen, verfuhr der Papst wie auch schon bei den Klöstern: Korruptierte Elemente sollten ausgemerzt werden. Missstände innerhalb des Klerus einer Diözese waren mit allen Mitteln abzustellen, um eine unbeeinträchtigte und unbefleckte Seelsorge zu garantieren.⁵³⁶ Eugens Sorge um die *christianitas* umfasste jedoch nicht nur die römisch-katholischen Christen. Eindringlich beschwor er den Bischof Heinrich von Olmütz, er solle den römisch-deutschen König Konrad III. überzeugen, während seines Kreuzzuges die Kirchenunion zwischen der römisch-katholischen und byzantinisch-orthodoxen voranzutreiben.⁵³⁷ Hintergrund hierfür wird zweifelslos der Gedanke des Seelenheils für alle Christen gewesen sein, die in einer Kirche vereint sein sollten, *sicut olim fuisse dignoscitur*. Doch war auch damit nicht genug. In Eugen III. war schon im Verlauf seiner frühen Herrschaft der Wunsch nach einer Expansion der europäischen Christenheit gereift. Doch an allen Grenzen lagen andersgläubige Völker. Wie der Papst jedoch schon in seiner Bulle *Divini dispensatione* für den Wendenkreuzzug anzeigte, standen auch die Heiden im Zentrum seiner allgemeinen Seelsorge.⁵³⁸ Den Kreuzfahrern wurde darin streng untersagt, Geld oder sonstige Vergütung von ihnen anzunehmen, und gleichsam sollten sie unter keinen Umständen vom Missionieren der Heiden ablassen. Denn dies würde bedeuten, dass die Heiden in ihrem Verderben, nämlich einem Leben ausserhalb der heilsbringenden *christianitas*, verweilen würden. Die Hauptaufgabe der Kreuzfahrer stellte aus diesem Grund das gewaltsame bekehren, *Christianae fidei subiugare*, dar. Eugen war bewusst, dass dies eine körperliche Schädigung

⁵³⁴ Migne PL 180, Ep. 96, Sp. 1122. Siehe in diesem Zusammenhang noch die folgenden Ep. 97 – 99, Sp. 1122 – 1127; und nochmals betont er dies in einem Privileg vom 24. Juli 1146 an die Kirche von Tournais: Ep. 126, Sp. 1151f.

⁵³⁵ Migne PL 180, Ep. 346, Sp. 1390. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern verwendet Eugen III. das Thema des Teufels oder Satans deutlich öfter.

⁵³⁶ Migne PL 180, Ep. 118, Sp. 1142f. In diesem Schreiben bestimmt der Papst den Bischof der Diözese, Heinrich von Olmütz, sowie Otto von Prag und den Herzog von Böhmen Wladislaus dazu.

⁵³⁷ Migne PL 180, Ep. 204, Sp. 1251f.

⁵³⁸ Migne PL 180, Ep. 166, Sp. 1203f.

der Nicht-Christen bedeutete, andererseits sah er jedoch den Gewinn des ewigen Seelenheils als etwas an, das den hohen Preis rechtfertigte.

Eugens monastischer Hintergrund kommt in noch einem weiteren Aspekt zum Vorschein. Oftmals beschreibt er die römisch-katholische Kirche in ihrer Gesamtheit. Unverkennbar stellt er sich an die Spitze, benutzt hierzu allerdings Metaphern wie die des Schuldners, zu dem er in dem Moment seiner Wahl gegenüber der Gesamtkirche wurde.⁵³⁹ Aufgrund seines Amtes ist er mit allen Kirchen des christlichen Weltkreises verbunden. Er freut sich, wenn die Kirchen in Frieden leben, und er leidet wenn diese Kummer tragen. Doch rückt er sich und sein Amt stärker in den Hintergrund. Denn er kümmert sich nicht alleine wohlwollend um die Kirchen, auch seinen *fratres* fällt diese Aufgabe zu. Es ist nicht zu bestimmen, auf wen sich dieser Ausdruck bezieht, ob nun speziell die Kardinäle oder alle Prälaten. Die Allgemeinheit der Aussage spiegelt jedoch die Vorstellung Eugens von der Kirche wider. Er bildet mit den genannten *fratres* eine Einheit im monastischen Sinne, die sich um die Belange der Kirchen kümmert. Er steht zwar alleine an der Spitze, jedoch gliedert er sich in die Gemeinschaft ein, der er als eine Art Hirte vorsteht, ganz ähnlich wie es in einem Kloster zwischen dem Abt und den übrigen Mitbrüdern, den *fratres*, sein sollte.⁵⁴⁰

Deutlicher beschreibt Eugen diese Gemeinschaft in zwei Schreiben nach England, an König Stefan und dessen Gemahlin Mathilda: [...] *ut Christianus populus ab eis pascua vitae reciperet, et tam principes saeculares, quam inferioris conditionis homines, ipsis pontificibus, tanquam Christi vicariis, reverentiam exhiberent.*⁵⁴¹ Er überhöht darin die *pontifices*, die Priester, zu *vicarii Christi* und stellt sie somit auf dieselbe Stufe, auf welcher er selbst als Papst steht. Dass damit nicht nur die Prälaten gemeint waren, sondern generell alle Kleriker, die in der Seelsorge aktiv werden durften, geht aus dem allgemeinen *ab eis pascua vitae reciperet* hervor. In einem Schreiben, das nur wenig später verfasst wurde, bekräftigt er diesen Gemeinschaftsgedanken schon in der Arenga: *Pax Ecclesiae, fratrum concordia, religionis vigor, status monasteriorum unitatis vinculo conservatur.*⁵⁴² Alles, was die Stärke und die Macht der Kirche ausmacht, geht endlich zurück auf ein Band der Einheit, das eben das Konstrukt *Ecclesia* in all ihren verschiedenen Ebenen zusammenhält. Der

⁵³⁹ Migne PL 180, Ep. 145, Sp. 1178.

⁵⁴⁰ Vgl. S. Benedicti Regula. Introduzione, testo, apparati, traduzione e commento (= Biblioteca di Studi Superiori 39), hrsg. von Gregorio Penco, Florenz 1958, Cap. II, S. 26 – 34.

⁵⁴¹ Migne PL 180, Ep. 199 und 200, Sp. 1248f. Eugen spielt damit gleichsam auf die karolingische Pastoralreform an, vgl. dazu: Nikolaus Staubach, „Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis“ : Aspekte der karolingischen Pastoralreform“, in: La pastorale della Chiesa in Occidente dall'età ottoniana al concilio lateranense IV, Mailand 2004, S. 27 – 54.

⁵⁴² Migne PL 180, Ep. 227, Sp. 1282.

Einheitsgedanke, die Verbindung zwischen Papsttum und der Gesamtkirche, stehen zentral in Eugens Amtsverständnis und beeinflussten gleichsam seine Herrschaftsausübung.

Eng mit dem Gemeinschaftsaspekt verbunden war die Sorge um die Einhaltung der Kirchendisziplin sowie der Hierarchie der Kleruskirche. Wie schon die Päpste vor ihm musste auch Eugen III. kirchenrechtlich gegen andere Kleriker vorgehen. Dies diente zum einen der Betonung von kirchendisziplinarischen Angelegenheiten, zum anderen musste die Hierarchie innerhalb der Gesamtkirche weiter gestützt und bewahrt werden. Die Anzahl der Rechtsfälle, welche sich um eben jene Dinge drehten, ist zu groß, um sie in ihrer Gänze hier aufzunehmen. Es waren mitunter dieselben, welche schon die Vorgänger verhandelt hatten, und zum Teil noch in der Schwebe waren.⁵⁴³ Ansonsten waren die Themen der Fälle von gleicher Art wie sie schon seit Innocenz II. bekannt waren. So musste Eugen einen Erzbischof ermahnen seinen Primas anzuerkennen,⁵⁴⁴ einen Prior anweisen den Schiedsspruch seines Vorgängers Lucius' II. umzusetzen,⁵⁴⁵ einigen Bischöfen verbieten sich in die Rechtssphäre einer anderen Diözese einzumischen,⁵⁴⁶ Rechtsstreitigkeiten zwischen Mönchen und Klerikern verhandeln,⁵⁴⁷ die Suprematie von Mutterkirchen betonen,⁵⁴⁸ sowie die Durchsetzung eines Kanons des Reimser Konzils von 1148 zur genaueren Strukturierung von Seelsorgetätigkeiten auf der Kommunalebene vorantreiben.⁵⁴⁹ Oftmals mussten hierzu lediglich die Urteile der Vorgängerpäpste oder anderer Prälaten bestätigt werden, die damit in Eugens Verständnis auf dem „Weg der Wahrheit“ gewandelt waren, auf dem nun auch er als neuer Papst sich befand und den er keinesfalls verlassen durfte.⁵⁵⁰ Dies beschreibt das Rechtsempfinden Eugens III. in seinem Kern. Für ihn war Rechtsprechung synonym mit Wahrheitsfindung, denn erst nach dem Erkennen der Wahrheit einer Sache konnte ein gerechtes Urteil gefällt und Friede wiederhergestellt werden. In dieser Hinsicht formulierte er die Praxis seines Vorgängers

⁵⁴³ Das eindrucksvollste Beispiel hierfür ist der Streit zwischen den Kanonikergemeinschaften von S. Vincentius und S. Alexander bei Bergamo, welcher schon seit der Zeit Innocenz' II. die Päpste beschäftigte: Migne PL 180, Ep. 43, Sp. 1059.

⁵⁴⁴ An den Erzbischof von Braga, der den Primat des Erzbistums von Toledo nicht anerkennen will: Migne PL 180, Ep. 22, Sp. 1036. In ähnlicher Sache an den Erzbischof von Canterbury in Bezug auf das Streben von S. Davids um das Pallium und die Oberhoheit über den walisischen Raum: Migne PL 180, Ep. 201, Sp. 1250.

⁵⁴⁵ Migne PL 180, Ep. 35, Sp. 1052.

⁵⁴⁶ Migne PL 180, Ep. 64, Sp. 1085.

⁵⁴⁷ Vgl. etwa: Migne PL 180, Epp. 72, 105, 127, Spp. 1095f., 1130, 1153.

⁵⁴⁸ Migne PL 180, Ep. 91, Sp. 1117.

⁵⁴⁹ Migne PL 180, Ep. 288, Sp. 1337f. Es ging um die Rechenschaftspflicht von Priestern, die einer Klosterkirche angehörten. Diese sollten seit dem Reimser Konzil in Seelsorgeangelegenheiten nur noch dem Diözesanbischof untergeordnet sein.

⁵⁵⁰ Migne PL 180, Ep. 208 und 209, Sp. 1256f. sind exemplarisch für einfache Urteilsbestätigungen; Ep. 152, Sp. 1183 – 1185: *a via veritatis deviare nec volumus, nec debemus*. Dies betraf allerdings nicht nur Urteile oder Bestimmungen, welche das Produkt eines juristischen Verfahrens waren. Auch allgemeine Bestimmungen oder Erlasse fanden durch Eugen III. auf gleiche Art Bestätigung. Vgl. dazu den von Calixt II. erlassenen Gottesfrieden in Châlon-sur-Saône und die Bestätigung durch Eugen: Migne PL 180, Ep. 164, Sp. 1201.

Lucius' II. mit seinen eigenen Worten aus. Eugen sah sich in diesem Bereich zudem verstärkt der Nachgiebigkeit und Milde verpflichtet.⁵⁵¹ Er legte großen Wert darauf, dass Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Klerus durch „priesterliche Mittel“ zu einem Ende gebracht wurden.⁵⁵² Doch wusste er ebenso, dass der nachgiebige Weg nicht immer zum Ziel führte und Strafen unerlässlich waren. So bediente er sich vor allem der traditionellen Mittel, wie dem Interdikt und der Exkommunikation.⁵⁵³ Er hielt sich auch nicht zurück, wenn er solche harten Strafen für angemessen hielt.⁵⁵⁴ In diesem Zusammenhang legte Eugen zudem großen Wert darauf, dass die päpstlichen Machtmittel nicht abzustumpfen drohten.⁵⁵⁵ Die Verhängung von Exkommunikationen und Interdikten hatte in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen und sowohl in der Bevölkerung als auch im Klerus selbst wurden diese Strafmaßnahmen scheinbar nicht mehr mit demselben Respekt behandelt, wie noch unter etwa Gregor VII. Aus diesem Grund empfahl Papst Eugen, dass diese Strafen besonders genau überwacht werden sollten, und für den Fall, dass ein Geistlicher gegen diese verstieß, sollte auch er aufs strengste bestraft werden.⁵⁵⁶ Es musste förmlich ein Exempel statuiert werden, um den Respekt vor den kirchlichen Strafmitteln wieder zu erneuern. Dies war aufgrund der Leitungsfunktion der Kirche von größter Wichtigkeit, denn sie war gleichsam über die weltlichen Großen gestellt. Zwar betonte Eugen III. diesen Aspekt niemals in großem Maße, doch lässt sein Vorgehen insbesondere bei der Einrichtung der Regenschaften für das Reich und für Frankreich darauf schließen. In beiden Königreichen installierte er den Klerus an die Spitze, an ihn wurden die Aufgaben der Verwaltung, der Sicherung und des Herrschens übergeben.⁵⁵⁷ Die Kleruskirche jedoch bestand aus einer Vielzahl an verschiedenen Einrichtungen, Personen und Rängen. Um diese miteinander in Einklang zu bringen, war eine innere Hierarchie notwendig, und dies hatten laut Papst Eugen schon die Kirchenväter bestätigt.⁵⁵⁸ In der Vorstellung der Päpste hatte sich hierzu bereits der Vergleich mit dem menschlichen Körper etabliert, so dass auch Eugen III. darauf zurückgriff.⁵⁵⁹ Diese Struktur

⁵⁵¹ Migne PL 180, Ep. 351 und 352, Sp. 1391f.

⁵⁵² Migne PL 180, Ep. 183, Sp. 1225: *Quando inter religiosas personas de terrenis rebus controversia nascitur, ita sacerdotali est sollicitudine finienda ut crescere non possit ex more contentio.*

⁵⁵³ Migne PL 180, Ep. 61, Sp. 1083; Ep. 101, Sp. 1128f.; Ep. 367, Sp. 1402f.; Ep. 370, Sp. 1405.

⁵⁵⁴ Siehe hierzu z.B.: Migne PL 180, Ep. 316, Sp. 1363, Eugen III. löst das Bistum Mutina aufgrund zahlreicher Verbrechen der Bürgerschaft auf.

⁵⁵⁵ Treffend fasste er dies in einem Schreiben an den Bischof von Verona zusammen: *Quia igitur parum proderit sacrilegos interdicere, vel excommunicare, si sententia observata non fuerit* (Migne PL 180, Ep. 134, Sp. 1164f.).

⁵⁵⁶ Migne PL 180, Ep. 123, Sp. 1149f.

⁵⁵⁷ Vgl. die Schreiben an Suger von St. Denis sowie die französischen und deutschen Prälaten: Migne PL 180, Ep. 229, Sp. 1283; Ep. 272, Sp. 1320f.

⁵⁵⁸ Migne PL 180, Ep. 308, Sp. 1355f.

⁵⁵⁹ Migne PL 180, Ep. 464, Sp. 1486 -1488.

hatte der Papst zu schützen,⁵⁶⁰ oftmals konnte er dies jedoch nicht alleine. Dann griff er zurück auf seine *fratres*, die geistlichen Fürsten, welche gleichsam aufgrund ihres „Amtes und der Macht, die [ihnen] von Gott verliehen wurde“, den Klerus zu schützen hätten.⁵⁶¹ Dieser besondere Aspekt des bischöflichen Amtes erscheint gleichsam als eine brückenhafte Verbindung zwischen dem Papst und den übrigen Prälaten. Sie alle wurden von Gott zu ihrem Amt berufen, eine Weigerung war somit nicht möglich.⁵⁶² Die Annahme des bischöflichen Amtes war gleich einem Unterwerfungsakt unter Gott, folglich konnten sie für sich und ihr Handeln von allen die geschuldete Ehre und Achtung einfordern, die ihr Amt mit sich brachte.⁵⁶³ All diese Aspekte betreffend der Kirchendisziplin sowie der inneren Hierarchie und die Einhaltung derer, konnte Eugen als das Erbe seiner Vorgänger übernehmen. Er nuancierte aufgrund seines Amtsverständnis gewisse Bereiche, wie etwa den Gemeinschaftsgedanken der Prälaten als Stellvertreterschaft Christi, doch konnte er in beiden Bereichen auf ein solides Fundament aufbauen.

Gleiches kann in dem Bereich der Rechtsprechung und des Kirchenrechts konstatiert werden. Schon kurz nach seinem Herrschaftsantritt sah sich Eugen diesem Komplex des päpstlichen Wirkens gegenüber. Die herausragende Stellung der Kurie und des Papsttums als Instanz des Rechts und der Rechtsgarantie wurde schon seit einigen Jahrzehnten vermehrt von den Zeitgenossen erkannt. Die Vorteile von bestätigten Privilegien oder Urkunden im Falle eines Rechtsstreits war von unschätzbarem Wert geworden. Das war auch Eugen III. bekannt, der wohl schon zu seiner Zeit in Pisa, als die Kurie unter Innocenz II. dort weilte, dies hautnah miterleben konnte. Früh betonte er die Wichtigkeit von eben solchen schriftlichen Belegen.⁵⁶⁴ Es dauerte nicht lange, da fand diese Einstellung den Weg in die päpstliche Arena bei Bestätigungsschreiben: *Quae iudicii veritate decisa, vel rationabili concordia terminata sunt, litterarum debent memoriae commendari, ne pravorum hominum in posterum valeant refragatione turbari.*⁵⁶⁵ Und nicht einmal ein Jahr später erklärte Papst Eugen dies ausführlicher in einem Schreiben an einige Kanoniker: *Ne oblivionis obscuritas per*

⁵⁶⁰ Siehe z.B.: Migne PL 180, Ep. 447, Sp. 1472f.

⁵⁶¹ Migne PL 180, Ep. 400, Sp. 1424.

⁵⁶² Migne PL 180, Ep. 414, Sp. 1440f.; Ep. 433, Sp. 1459; Ep. 435, Sp. 1460. Aus diesem Grund konnte man auch nicht durch „unkanonische Wahl“ das Amt eines Bischofs übernehmen, was einer Verletzung der Kirche gleichkam. Eugen III. spricht diesbezüglich von der „Versklavung der *libertas ecclesiae*“: Migne PL 180, Ep. 522, Sp. 1543.

⁵⁶³ So deutlich in: Migne PL 180, Ep. 364, Sp. 1400.

⁵⁶⁴ Migne PL 180, Ep. 2, Sp. 1015 – 1017. Es ist bemerkenswert, dass in dem Schreiben in diesem Zusammenhang auch von einem Fälschungsversuch gesprochen wird, den einige unternommen hatten, um sich Rechte beim Papst zu erschleichen. Dies zeigt eindrücklich, wie sehr den Zeitgenossen die Vorteile eines Papsttums als Rechtsgarant bewusst waren.

⁵⁶⁵ Erstmals am 18. Mai 1145: Migne PL 180, Ep. 25, Sp. 1040f.

*desuetudinem humanis mentibus ingeratur, quod super causarum litigiis iudicatum fuerit, vel decisum scripturae debitae memoriae commendare, ut per hoc secutura posteritas habeat, quod futuris temporibus evidenter agnoscat.*⁵⁶⁶ Eugen III. hatte damit klar die Probleme benannt, welche in der damaligen Zeit vor allem bei Prozessen auftraten. Durch das Vergessen von mündlichen Abmachung oder dem Verzerrern von solchen Inhalten war es unmöglich Recht zu sprechen. Alle Entscheidungen sollten also verschriftlicht werden, **so dass man auch immer etwas hatte**, worauf man sich berufen konnte und das ohne weiteres nachzuprüfen war. In dieser Hinsicht wandelte Eugen in den Spuren seines direkten Vorgängers Lucius' II., der gleichsam großen Wert auf Verschriftlichung und Quellennachweis legte. Diese Vorgehensweise wurde zu einem wichtigen Element in der Verteidigung der Kirchenfreiheit. Mit dem Berufen auf alte Urkunden und Privilegien konnte die Kirche ihre veräußerten Güter wieder zurückfordern. Zu diesem Zweck sollten nach Papst Eugen die beiden Rechte, das weltliche sowie das kirchliche, zusammenarbeiten.⁵⁶⁷ Schließlich war dies ein weiteres großes Erbe seiner Vorgänger: die Verteidigung der *libertas ecclesiae*. Gleichsam betonte auch Eugen die Grundhaltung der Kirchenreform, dass „kein Laie, auch wenn er noch so gläubig“ war, sich in kirchliche Angelegenheiten einmischen durfte.⁵⁶⁸ Wer es dennoch wagte seine Hand gegen einen Kleriker oder dessen anvertrautem Kirchengut zu erheben, sollte der Exkommunikation verfallen, von der er sich nur persönlich vor dem Papst wieder lösen konnte.⁵⁶⁹ Sollten die Delinquenten aus dem Adel oder einer Bürgerschaft entstammen, so wurde zudem das Interdikt über deren Gebiete verhängt.⁵⁷⁰ Der Druck, der auf den Räubern von Kirchengut lag, war maximal groß. Doch Eugen III. war vorsichtig, wenn es zur Prüfung von solchen Anschuldigungen kam, wie ein Rechtsstreit zwischen Bischof und einigen Adligen aus Verona zeigt.⁵⁷¹ Zur genaueren Prüfung vor Ort wurde ein Kardinal mit Namen Guido entsandt. Wie sich herausstellte, hatten einige Adlige und Bürger sich an dem Kirchengut der Veroneser Kanoniker bereichert, welche folglich durch den Legaten der Exkommunikation unterworfen wurden.⁵⁷² Nach Verhängung der Strafen oblag es den lokalen Prälaten sich um die Rückführung des enteigneten Guts zu

⁵⁶⁶ Migne PL 180, Ep. 336, Sp. 1381f.

⁵⁶⁷ Migne PL 180, Ep. 469, Sp. 1491f.

⁵⁶⁸ Migne PL 180, Ep. 9, Sp. 1022.

⁵⁶⁹ Migne PL 180, Ep. 28, Sp. 1044.

⁵⁷⁰ Migne PL 180, Ep. 34, Sp. 1051f.

⁵⁷¹ Migne PL 180, Ep. 38 und 39, Sp. 1054f.

⁵⁷² Migne PL 180, Ep. 123, Sp. 1149f. Interessanterweise hatte der Legat allerdings nicht das Interdikt über die Stadt verhängt, das holte der Bischof selbst nach und bekam dafür durch den Papst ein Lob ausgesprochen.

kümmern, genauso wie sich die Verurteilten um Genugtuung bemühen mussten.⁵⁷³ Die Makellosigkeit der Kirche im Spirituellen musste sich auf gleiche Weise im Weltlichen widerspiegeln.⁵⁷⁴ So wurde die Verteidigung der Kirchenfreiheit sowie das Rückerlangen von enteignetem Kirchengut zu einer der höchsten (erz-)bischöflichen Amtspflichten erhoben.⁵⁷⁵ In dieser Hinsicht bewies Eugen im Verlauf seines Pontifikats ein ausgesprochen gutes Gespür für die Anforderungen seiner Zeit. Die herausragende Rolle der beiden Rechtssphären, also weltliche und kanonische, war ihm durchaus bewusst. In einem anderen Schreiben hatte er schon auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der beiden hingewiesen. Gegen Ende seines Pontifikats konkretisiert er diese Zusammenarbeit implizit. In einer Reihe von Briefen bittet er um Schutz für eine Klostersgemeinschaft bei Eichstätt. Die Adressaten dieser Schreiben, sowie die Inhalte geben Aufschluss darüber, wie sich Eugen die Zusammenarbeit zwischen weltlichen und kirchlichen vorgestellt hatte, wenn es um den Schutz der Kirchen und Klöster ging. Zunächst wandte sich der Papst an die Bischöfe von Bamberg und Eichstätt und bat beide um Unterstützung und Hilfe für den Wiederaufbau und die Reformation des Klosters.⁵⁷⁶ Darauf sandte Eugen ein weiteres Schreiben in dieser Angelegenheit, und zwar an den Grafen Gerhard von Eichstätt, in dessen Herrschaft das Kloster lag.⁵⁷⁷ Von diesem erbat er sich körperlichen und materiellen Schutz für das Kloster, um es auf diese Weise vor Räubern und Verbrechern abzusichern. Ein dritter Brief diesbezüglich wurde an einen *advocatus* Adelbert geschickt.⁵⁷⁸ Vermutlich versteckte sich hinter diesem Titel der Vogt jenes Klosters und kein einfacher Jurist. Seine Aufgaben sind allerdings deutlich umrissen, er sollte sich explizit um die Rechte der Gemeinschaft und die Wahrung dieser kümmern. An diesem Beispiel lässt sich darlegen, wie Eugen III. die Verknüpfung von weltlichen und geistlichen Organen im Dienst der Kirchenfreiheit sah. Jede Instanz hatte ihren Bereich, auf welchen sie zu achten hatte. Der weltliche Herrscher musste durch sein Schwert die Gemeinschaft schützen, die geistlichen Herrscher mussten durch Geld sowie Reformeifer helfen, und der *advocatus* war ausschließlich dafür da, die Rechte jenes Klosters zu verteidigen und zu wahren. Die Hilfe der Laien war essentiell hierbei.

⁵⁷³ Migne PL 180, Ep. 243, Sp. 1298f. ermahnt Eugen den Bischof von Verona, er möge sich zügig um die Rekuperation der Kirchengüter sorgen. In Ep. 270, Sp. 1319f. verlangt der Papst Genugtuung von den exkommunizierten Grafen in der veroneser Angelegenheit. Die große Bedeutung von Reue und Genugtuung wird in einer anderen Angelegenheit verdeutlicht. Papst Eugen lehnte es ab zweien exkommunizierten Bischöfen zu schreiben, da beide nicht bereit waren Genugtuung zu leisten: Ep. 352, Sp. 1392f.

⁵⁷⁴ Migne PL 180, Ep. 307, Sp. 1354f.

⁵⁷⁵ Migne PL 180, Ep. 394, Sp. 1421f.

⁵⁷⁶ Migne PL 180, Ep. 491, Sp. 1508f.

⁵⁷⁷ Migne PL 180, Ep. 492, Sp. 1509.

⁵⁷⁸ Migne PL 180, Ep. 493, Sp. 1509f.

Bei der Umsetzung seiner Politik und Ziele war Eugen III. somit auf die Laien angewiesen. Doch in welchem Verhältnis sah er sie und ihr Handeln im Verhältnis zu seinem Papsttum? Vertrat er eher die gelasianische Sichtweise, welche beide Sphären, die weltliche und die geistliche, als gleichberechtigt nebeneinander verortete mit klaren Abgrenzungen? Oder sah Eugen seine Herrschaft eher im Zeichen der gregorianischen Hardliner, welche alles Weltliche strikt unter das Geistliche einordneten mit Anspruch auf absoluten Gehorsam? Diese Fragen bedürfen der Klärung, um ein besseres Bild jenes Papstes zu erhalten und seine Herrschaft in Hinblick auf die folgenden Päpste und deren Papsttum abschließend genauer bewerten zu können.

Wie im Denken jener Zeit verwurzelt, begründete Eugen III. die Macht der weltlichen Fürsten als von Gott stammend, die ihnen jedoch nicht grundlos gegeben wurde: *Ad hoc siquidem est a Domino tibi temporalis collata potestas ut in terra tuae provisioni commissa iustitiam serves et facientes iniustitiam freno coerceas aequitatis.*⁵⁷⁹ Der Dienst an der Gerechtigkeit und der Kampf gegen die Ungerechtigkeit stehen als zentrale Aspekte im Zentrum dieser Adelspflicht. In weiteren Schreiben wird der Papst konkreter. So sind die Liebe zu Kirchen, Kirchenangehörigen und Armen sowie deren Verteidigung wichtige Aufgaben, die mit der Erhöhung auf Erden einhergingen.⁵⁸⁰ Hierzu zählte ebenso das Vorgehen gegen Kirchenräuber, die festgesetzt und bestraft werden sollten.⁵⁸¹ Diese von der Kirche schon im 11. Jahrhundert ausformulierte Aufgabe des Schutzes und des Eintretens für Gerechtigkeit war eine den gesamten Adel einende Klammer. In den Schreiben Eugens III. spiegelt sich dies wider. Als Adressaten werden Markgrafen, Herzöge, der französische und der römisch-deutsche König sowie die Konsule von Lucca als Beispiel für eine städtische Administration angeschrieben und um Unterstützung bei kirchlichen Angelegenheiten gebeten.⁵⁸² Die weltlichen Herrscher sollten als Helfer, als *adiutores*, für den Papst und die Kirche auftreten. Jedoch ermunterte Eugen III. auch Eigeninitiative der Fürsten. So lobte er in großen Worten den Herzog Wladislaus von Böhmen, da er eben vom *adiutor* zum *actor* geworden war und auf eigene Initiative hin in seinem Herrschaftsbereich gegen Kirchenräuber vorging.⁵⁸³ Doch waren die Adligen oftmals nicht nur *adiutores* oder *actores* für die Kirche, sondern eben auch

⁵⁷⁹ Migne PL 180, Ep. 563, Sp. 1581f.

⁵⁸⁰ Migne PL 180, Ep. 399, Sp. 1423f. vom 24. Oktober 1150 an den *dux Burgundiae*: [...] *tanto magis ecclesias et ecclesiasticas personas et paupers Christi debes diligere, et eos attenta solitudine a pravorum hominum incusibus defensare.*

⁵⁸¹ Migne PL 180, Ep. 528, Sp. 1550f.

⁵⁸² Migne PL 180, Ep. 348, Sp. 1390f. an Markgraf Konrad; Ep. 28 und 29, Sp. 1044f. an die Herzöge Otto, Wladislaus, Konrad und Theobald sowie deren Untergebene; Ep. 427, Sp. 1454f. an Ludwig VII. von Frankreich; Ep. 142, Sp. 1175f. an Konrad III.; Ep. 208, Sp. 1256 an die Konsule von Lucca.

⁵⁸³ Migne PL 180, Ep. 119, Sp. 1143f.

jene Bedränger der Kirchenfreiheit, gegen welche das Papsttum sie eigentlich mobilisieren wollte. Am Beispiel des Grafen von Nevers lässt sich zeigen, wie Eugen III. bei solcher Art Kirchenräuber vorging. Zunächst übersandte er einen Brief an den Grafen selbst, der ihn zur Vernunft bringen sollte.⁵⁸⁴ Er appelierte an das ritterlich-adlige Selbstverständnis, das den Schutz der Kirche vorsah. Demnach war natürlich das Verhalten des Grafen Wilhelm von Nevers für einen Adligen unwürdig und völlig von dem Verständnis eines guten katholischen Fürsten entfremdet. In einem weiteren Schreiben versuchte Eugen mit einem anderen Ansatz den Grafen zum Einlenken zu bewegen.⁵⁸⁵ Hierzu griff er besonders auf die Vergangenheit der Grafen von Nevers zurück, auf den Vater Wilhelms, der ein herausragender Verteidiger der Kirche war und nun, nach seinem Tod, sicherlich an der Tafel Christi mit den Heiligen sitzt. Es sind deutliche Parallelen im Stil zu der Kreuzzugsbulle *Quantum praedecessores* zu erkennen. Doch all die Aufforderungen und Bitten verfehlten ihren Zweck, so dass sich der Papst dazu gezwungen sah, eine weitere Instanz einzuschalten, die in seinem Namen den Grafen zur Rechenschaft ziehen sollte. Hierzu kam nur der französische König in Frage, welcher als Lehnsherr und König des Grafen über ihm stand. So ist es nicht verwunderlich, dass sich Papst Eugen an eben diesen wandte mit der Bitte um Unterstützung.⁵⁸⁶ Diese Episode verdeutlicht wie das System der Laien als Helfer der Kirche funktionieren sollte. Die herrschenden Laien sollten in ihren Gebieten den von ihnen geforderten Schutzaufgaben nachkommen. Diese umschlossen die Kirchen, Kirchenangehörige, Witwen und Waisen. Verstieß jedoch einer der Herrschenden selbst dagegen, so sollte die nächsthöhere Instanz ihn zur Rechenschaft ziehen. Die Könige als höchste weltliche Instanz standen an der Spitze des Systems. Ihnen fiel demnach eine breitere Aufgabenvielfalt zu, wodurch sie gleichsam eine besondere Stellung einnahmen. So sollten sie nicht nur ihre Untertanen und Kirchen schützen sowie die Kirchenräuber unter ihren Lehensleuten zur Rechenschaft ziehen, ihnen wurde vornehmlich der Schutz der Prälaten anvertraut.⁵⁸⁷ Doch auch unter den Königen des Abendlandes ragte einer besonders hervor. Der römisch-deutsche König, auf den das Imperium der Römer übergegangen war, war dazu bestimmt durch den Papst zum Kaiser gekrönt zu werden. Durch die Erhebung und Krönung

⁵⁸⁴ Migne PL 180, Ep. 146, Sp. 1178f.

⁵⁸⁵ Migne PL 180, Ep. 147, Sp. 1179f.

⁵⁸⁶ Migne PL 180, Ep. 148 – 150, Sp. 1180 – 1182. Die Herzöge jener Region sollten den König hierbei mitunterstützen: Ep. 151, Sp. 1182f.

⁵⁸⁷ Migne PL 180, Ep. 428, Sp. 1435f.: *Sed quoniam regalis potentia ad defensionem ipsius ecclesiae in hoc negotio sufficit, nolumus ut aliorum potestati defensionis occasione subiaceat, aut bona illius multorum direptioni tradantur. Indignum est enim, ut regia potestas te [gemeint ist Bischof Heinrich von Belvais] indefensum laicorum ditioni subesse permittat, et quod regiam dedecet prolem, eorum conditionibus deservire.*

war somit das Kaisertum mit dem Papsttum verknüpft, und als besondere Streiter der Kirche⁵⁸⁸ waren sie dazu bestimmt als oberste Schutzherrn dem Papsttum zu dienen.⁵⁸⁹ Dabei waren ihre Aufgaben dieselben wie die, welche an die übrigen Herrschenden gestellt wurden.⁵⁹⁰ Lediglich der Aktionsrahmen war ein weitaus größerer, denn er sollte ganz allgemein der *libertas ecclesiae* dienen.⁵⁹¹ Damit war der Wirkungsradius deckungsgleich mit dem des Papstes, nur auf einer anderen Ebene, nämlich der weltlichen, angesiedelt. Doch auch innerhalb der von dem Papsttum auf die Kaiser übertragenen Aufgaben konnten sich den aktuellen Umständen entsprechende Schwerpunkte entwickeln. Der Vertrag von Konstanz von 1152/1153 stellt diesbetügllich eine Momentaufnahme dar.⁵⁹² Hierin versichern sich Friedrich I. Barbarossa und Eugen III. gegenseitig ihrer Unterstützung. Der römisch-deutsche König verspricht seine Hilfe in den päpstlichen Angelegenheiten. Zunächst bei der Rückeroberung der Stadt Rom, sodann würde er keinen Separatfrieden mit dem sizilischen König Roger schließen und auch die verbliebenen, zerstreuten byzantinischen Besitzungen gelobte er auszumerzen. Darüberhinaus stellte er sich in die Dienste der *libertas ecclesiae*, wie schon von Eugen in einem früheren Brief beschrieben. Dies schloss zuallererst das Kämpfen für die Ehre und die Regalien des Heiligen Petrus sowie das Verteidigen dieser mit ein. Auf der Gegenseite versprach Eugen III. dem römisch-deutschen Herrscher die ungehinderte Kaiserkrönung sowie die Ehre des Reiches von Amts wegen (!) zu jeder Zeit zu wahren, zu mehren und zu erweitern, und im gleichen Zug diejenigen, welche eben diese verletzten, zu ermahnen und schließlich auch falls nötig zu exkommunizieren. Der Vertrag und die darin enthaltenen Versicherungen der beiden Herrscher umreißen das Weltbild Eugens III. kurz vor dem Ende seiner Herrschaft. Der höchste weltliche Herrscher, der angehende Kaiser Barbarossa, unterstützte den Papst auf einer rein weltlichen, körperlichen Ebene. All seine Versprechungen beinhalten zumindest die erhöhte Gefahr von Gewaltanwendung, Kampf und Krieg. Der Fokus hierbei war deutlich auf Italien gerichtet, wo Eugen seit seiner Rückkehr aus Frankreich 1148 verstärkt an der Wiederinbesitznahme seiner Bistumsstadt arbeitete. Der Papst allerdings versprach rein geistliche Handlungen: Die Kaiserkrönung, das Respektieren des *honor imperii*, das Ermahnen und Exkommunizieren

⁵⁸⁸ Migne PL 180, Ep. 142, Sp. 1175f.: Bezogen auf Konrad III. [...] *tanquam specialem B. Petri militem* [...].

⁵⁸⁹ Migne PL 180, Ep. 359, Sp. 1397: *Nos siquidem te* [i.e. Konrad III.] *sicut specialem beati Petri filium et patronum charitatis brachiis amplexantes* [...]. In dieser Hinsicht wirkt Eugen auch schon auf den Sohn und prädestinierten Thronfolger Konrads III., Heinrich, ein: Ep. 271, Sp. 1320.

⁵⁹⁰ Migne PL 180, Ep. 504, Sp. 1522f.

⁵⁹¹ Migne PL 180, Ep. 523, Sp. 1544f.: [...] *charissimum filium nostrum Fridericum, quem Deus hoc tempore pro servanda libertate Ecclesiae in eminentiam regni evexit* [...].

⁵⁹² DD F. I, 51 und 52.

von Gegnern des Reichs. Die beiden Herrscher wollten und sollten nur in ihrer eigenen Sphäre für den anderen aktiv werden. Der Tenor des Vertrags ist dementsprechend einer von Gleichrangigkeit und Ebenbürtigkeit. Dass dies jedoch nur nach außen so schien, zeigt eine genauere Betrachtung von Papst Eugens Amtsverständnis und Herrschaftsführung.

Für Eugen III. hatten hierbei die Begriffe *pax* und *veritas* grundlegende Bedeutung. Schon in einem seiner ersten Briefe, wies er darauf mit den Worten hin: *Redemptor noster pax et veritas [est], ita pacem et veritatem admonuit diligendam*.⁵⁹³ Indem er in dem Heiland Jesus Christus die beiden Elemente, Friede und Wahrheit, sah, ergab sich daraus auch die Forderung nach Liebe zu diesen Werten. Insbesondere in der Pflicht hierbei sah er die Prälaten, die schon von Amts wegen den Frieden lieben und auch predigen, also verbreiten, sollten. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht konnte eine scharfe Kritik nach sich ziehen sowie einschneidende Konsequenzen: *Alioquin quantum hoc mandatum nostrum adimplere distuleris, tantum ab omni officio episcopali abstineas. Ita quoque super hoc te volumus providere, ut tuam negligentiam, et eorum contumaciam graviori sententia minime ferire cogamur*.⁵⁹⁴ Insbesondere der Unfriede zwischen Mitgliedern des Klerus sollte schnellstmöglich durch priesterliche Mittel geschlichtet werden,⁵⁹⁵ so dass diese wieder in „Friede und brüderlicher Eintracht“ ihren Verpflichtungen nachgehen konnten.⁵⁹⁶ Die Prälaten hatten die Pflicht dafür in ihren Diözesen und Kommunen zu sorgen. Als Papst war Eugen von diesen bischöflichen Aufgaben nicht ausgenommen, jedoch erstreckten sie sich aufgrund seines Amtes über die Gesamtkirche. Es war sein höchstes Anliegen für die Friedenswahrung unter seinen geistlichen Brüdern zu sorgen,⁵⁹⁷ sowie den Frieden und die Eintracht für alle Kirchen zu erhalten.⁵⁹⁸ Darüberhinaus besaß er mit dem Gottesfrieden ein bereits erprobtes Werkzeug, mit welchem er zugleich auf der weltlichen, laikalen Ebene den Frieden sichern konnte.⁵⁹⁹ Die Friedensherstellung und -sicherung gehörten demzufolge zu den wichtigsten Aufgaben des Papstes und des Klerus. Doch Eugen wusste, wie auch schon seine Vorgänger, dass der Friede nicht mehr nur durch einfaches Predigen heraufbeschworen werden konnte. Wie er selbst schrieb, war „der wahre Friede und die Eintracht“ nur durch das Einhalten, Respektieren und Gewähren eines jeden Rechts möglich.⁶⁰⁰ Die Rechtsprechung besaß also

⁵⁹³ Migne PL 180, Ep. 18, Sp. 1033f.

⁵⁹⁴ Migne PL 180, Ep. 60, Sp. 1082f.

⁵⁹⁵ Migne PL 180, Ep. 183, Sp. 1225.

⁵⁹⁶ Migne PL 180, Ep., 366, Sp. 1401f.: *pax et fraterna concordia*.

⁵⁹⁷ Migne PL 180, Ep. 425, Sp. 1451f.

⁵⁹⁸ Migne PL 180, Ep. 169, Sp. 1205f.; Ep. 239, Sp. 1294f.; Ep. 459, Sp. 1484.

⁵⁹⁹ Migne PL 180, Ep. 164, Sp. 1201.

⁶⁰⁰ Migne PL 180, Ep. 450, Sp. 1475f.

eine entscheidende Rolle beim Friedensprozess unter Eugen III. Es ist bezeichnend, dass er Gerichtsverfahren umschrieb als Wahrheitsfindungsprozesse. Dementsprechend verwendete er für die Urteile gleichsam die Vokabel *veritas*.⁶⁰¹ Im Verlauf von den Gerichtsverfahren wurde also in diesem Verständnis die Wahrheit aufgedeckt und im Folgenden sollte man nach dieser handeln. Eine entscheidende Rolle fiel dabei dem Gehorsam zu. Der Gehorsam gegenüber seinem Oberen und gegenüber den Urteilen, bzw. Wahrheiten, die durch höhere Instanzen gefällt wurden, war eine Pflicht für jeden Christen.⁶⁰² Denn durch ihn erst konnte der Frieden zum einen erhalten, zum anderen wiederhergestellt werden. Dem entgegen stand der Ungehorsam, der durch das nicht Beachten von Urteilen oder den Oberen zu Unruhe, zu Unfrieden und dadurch zu einer Atmosphäre führte, in welcher nicht daran zu denken war, sich auf die eigentlichen Hauptaufgaben zu konzentrieren. Beim Klerus lag diese in der Seelsorge der Christenheit. Aus diesem Grund führte Eugen den Ungehorsam auf ein Produkt teuflischer Einflüsterungen zurück.⁶⁰³ Der Teufel selbst manipulierte dadurch die Basis, auf welcher die Kirche um die Seelen der Menschen kämpfte. Das Gegensatzpaar Gehorsam und Ungehorsam stehen somit auch stellvertretend für die Tugend und die Sünde. Papst Eugen schrieb hierzu: Der Gehorsam mehrt die Tugend, der Ungehorsam mehrt die Sünde.⁶⁰⁴ In dieser Hinsicht scheint Eugens monastischer Hintergrund deutlich durch. Seine Einstellung zur Gehorsamspflicht ist schon in der Benediktsregel ausführlich erklärt.⁶⁰⁵ Papst Eugen wandte dies jedoch in einem weitaus größeren Rahmen an, nämlich auf die gesamte *christianitas*.

Das Verständnis Eugens von *pax* und *veritas*, *obedientia* und *inobedientia* führt zum Kern seines Amts- und Herrschaftsverständnisses. Die Seelsorge für die gesamte Menschheit, sogar über die *christianitas* hinaus wie am Beispiel des Wendenkreuzzuges zu sehen war, stand im Mittelpunkt seines Denkens und Handelns. Um jedoch einen reibungslosen Ablauf in der Seelsorge zu gewährleisten, musste von einer sicheren Basis aus operiert werden. Diese Basis

⁶⁰¹ In Migne PL 180, Ep. 18, Sp. 1033 befiehlt Eugen den Richtern ihr Urteil an zwei Bischöfe weiterzuleiten: [...] *vobis praecipiendo mandamus quatenus veritatem quam de ipso negotio novistis in praesentia venerabilium fratrum nostrorum Josleni Suessionensis et Milonis Morinensis episcoporum plene pronuntietis*. In einem weiteren Schreiben bestätigt der Papst das Urteil seines Vorgängers Lucius' II. in Bezug auf die Regelung in der Erzbistumsfrage zwischen Dol und Tours mit den Worten: *a via veritatis deviare nec volumus, nec debemus* (Ep. 152, Sp. 1183 – 1185).

⁶⁰² Migne PL 180, Ep. 351, Sp. 1391f.

⁶⁰³ Migne PL 180, Ep. 337, Sp. 1382.

⁶⁰⁴ Migne PL 180, Ep. 289, Sp. 1338: *Sicut obedientes filii obedientiae merito virtutum custodiam tenent, ita inobedientes per inobedientiam peccatorum cumulum introducunt*. Gleichsam in Ep. 323, Sp. 1369: *Sicut obediens per obedientiam virtutum custodiam tenet; ita inobediens per inobedientiam peccatorum cumulum introducit*.

⁶⁰⁵ S. Benedicti Regula, V, S. 44 – 48.

war der Zustand des Friedens, eine irdische Annäherung an das himmlische Reich, oder in anderen Worten ausgedrückt, das Erreichen der maximalen *aequitas* auf Erden. Im Friedenszustand konnte der Klerus die Seelsorge am besten betreiben. Die Kirchendisziplin sollte hierfür das Mittel sein, diesen Zustand aufrecht zu erhalten. Eugen selbst sah im Niedergang der Kirchendisziplin, gleichsam einen Niedergang in der Religion und dadurch natürlich ein Zugrundegehen des Seelenheils.⁶⁰⁶ Dennoch konnte durch äußere Einwirkungen, wie etwa teuflische Einflüsterungen, der Frieden in Gefahr geraten und zu einem Unfrieden werden. Dann galt es zu den optimalen Rahmenbedingungen wieder zurückzukehren. Hierfür sah Eugen die Rechtsprechung vor. In den geführten Prozessen sollte die Wahrheit gefunden und schließlich durch Gehorsam umgesetzt werden. Als Produkt daraus folgte die Rückkehr zum Friedenszustand. In diesem Zusammenhang spielte das Ineinandergreifen von weltlicher und geistlicher Macht mit hinein. Denn den weltlichen Machthabern war es auferlegt über den Friedenszustand zu wachen, indem sie das Urteil der Geistlichkeit zur Wiederherstellung der Kirchendisziplin umzusetzen hatte. Dies bedeutete hauptsächlich das Durchführen von Strafen wie etwa das Gefangennehmen von Kirchenräubern oder das Ausüben von Druck auf von der Kirche Verurteilte. Die beiden Sphären, weltliche und geistliche, hatten ihre klar abgesteckten Grenzen, und beide ergänzten sich in ihren Aufgaben. Die Geistlichkeit urteilte und sorgte sich um die Seelen, die Weltlichkeit führte Urteile aus und musste beschützen. Dennoch waren beide allerdings nicht gleichgestellt. Für Eugen hatte das Geistliche die Führung über dem Weltlichen. Dies kommt am deutlichsten bei den Kreuzzügen zum Ausdruck. Sowohl der Wendenkreuzzug als auch derjenige ins Heilige Land wurden unter die Führung von Geistlichen gestellt.⁶⁰⁷ Deren Aufgabe war die Erhaltung des Friedens und der Eintracht innerhalb der Heere, so dass diese in vollem Umfang agieren und folglich auch erfolgreich sein konnten.⁶⁰⁸ Die beiden Könige, welche das Kreuzzugsgelübde abgelegt hatten, baten Eugen um Hilfe bei der Verwaltung und Verweserschaft ihrer Reiche. Und auch hier lässt sich Eugens Verständnis von der Hierarchie in der Welt erkennen, denn er unterstellte die Regentschaft beider Reiche vornehmlich der Geistlichkeit mit dem Befehl für

⁶⁰⁶ Migne PL 180, Ep. 524, Sp. 1545f.

⁶⁰⁷ Für den Wendenkreuzzug war dies Anselm von Havelberg; für die beiden Heere ins Heilige Land wurde den Deutschen der Kardinalbischof Theodwin von S. Rufina beigegeben, nachdem der von Eugen präferierte Heinrich von Olmütz abgesagt hatte, den Franzosen wurde der Kardinalpriester Guido von S. Chrysogono zugeteilt. Siehe S. 129f.

⁶⁰⁸ Migne PL 180, Ep. 204, Sp. 1251f.: *Sicut tua novit fraternitas, pro chasissimis filiis nostris Conrado Romanorum, Ludovico Francorum illustrissimis regibus, exercitibus quoque, qui cum eis sunt, paterno affectu solliciti, venerabiles fratres, Theodewinum sanctae Rufinae episcopum et Guidonem presbyterum cardinalem sancti Chrysogoni, prudentes siquidem et honestos viros, de latere nostro dirigimus, qui eos in concordia et dilectione custodiant, et tam in spiritualibus quam in temporalibus, Domino auctore, saluti eorum provideant.*

Ruhe und Ordnung, also Frieden, zu sorgen. In Frankreich war dies der Abt von St.-Denis, Suger, sowie die zurückgebliebenen Präläten; im Reich war der nominelle Regent der noch junge Sohn Konrads III., Heinrich, der allerdings von den im Reich gebliebenen Präläten beraten werden sollte.⁶⁰⁹ Somit bestätigen die Kreuzzüge das bereits beschriebene Verständnis Eugens von der Interdependenz zwischen Geistlichem und Weltlichem. Sowohl in den Heeren, als auch bei den Regentschaften der Reiche legten die Geistlichen die Grundlage für das Handeln, indem sie für Friede und Ruhe zu sorgen hatten. Die Laien sollten hierzu die Urteile oder Anweisungen der Geistlichen ausführen.

Nach dem Debakel des zweiten Kreuzzugs im Heiligen Land war Papst Eugen zunächst geschockt. Es musste wohl seine Grundüberzeugung erschüttert haben, dass das christliche Heer unter der Leitung der beiden Kardinäle nicht erfolgreich gewesen war. Den Grund in dem Versagen machte der Papst sodann in der zerrütteten Basis aus. Es gab keinen Frieden in den beiden großen Heeren, und darüberhinaus wogen die Sünden der teilnehmenden Christen zu schwer und wirkten sich fatal auf das heilige Unternehmen aus.⁶¹⁰ Es wurde in der Vergangenheit schon darauf hingewiesen, dass in den Jahren unmittelbar nach dem Fiasko des zweiten Kreuzzugs die Anzahl an ausgestellten Schreiben an der Kurie stark zurückging, da die Menschen jener Zeit zu sehr geschockt waren und den Glauben an das Papsttum zu einem Teil verloren hatten.⁶¹¹ Dies verkennt allerdings die Tatsache, dass innerhalb von nur wenigen Jahren die Menge an Briefen wieder den Stand von vor 1148 erreichte. Bei Privilegien darf desweiteren nicht außer Acht gelassen werden, dass dabei die Funktion der Kurie als Rechtsgarant im Vordergrund stand, nicht ihre Heiligmäßigkeit, die sicherlich durch das Unternehmen des zweiten Kreuzzugs Schaden genommen hatte. Darüberhinaus nahm im gleichen Maße, wie die Ausstellung von Privilegien abnahm, die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten zu. Es erscheint, dass Eugen und die Kurie sich verstärkt der Rechtsprechung zuwandten. In Hinblick auf Eugens III. Amts- und Herrschaftsverständnis war dies nicht verwunderlich. Im Gegenteil, es erscheint als eine logische Konsequenz. Der zweite Kreuzzug scheiterte an der Basis, an mangelndem Frieden, nicht nur innerhalb des Kreuzheeres, sondern in der gesamten *christianitas*. Durch die Rechtsprechung suchte der Papst somit diesen Missstand auszuräumen und stürzte sich mit Eifer auf die Vielzahl an

⁶⁰⁹ Siehe S. 136f.

⁶¹⁰ Vgl. S. Bernardi Opera Omnia 3, De consideratione, S. 410 – 413. Im Gegensatz dazu führten schon die Zeitgenossen die erfolgreichen Wiedereroberungen auf der Iberischen Halbinsel zurück auf die moralisch besseren Christen, die dort kämpften: Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum (= Oxford Medieval Texts), hrsg. von Diana E. Greenway, Oxford 1996, S. 752f.

⁶¹¹ Vgl. zu den päpstlichen Schreiben vor und nach 1148 Hiestand, Papacy and the Second Crusade, S. 46f.

Fällen, welche ihm überbracht wurden. Die Menge an gefällten Urteilen lässt auf eine schnelle Abwicklung von vielen Prozessen schließen.⁶¹² Diese rapide Bearbeitung mag ein Produkt des vermehrt eigenständig agierenden Papst Eugens sein. Johannes von Salisbury, der nach dem Konzil von Reims 1148 einige Zeit an der Kurie verbrachte, beschreibt zumindest den Papst als fast schon egoistisch agierend und zum Teil übervorsichtig, der kaum auf seine Berater hörte.⁶¹³ Die Sorge um die Seelen aller Menschen trieb Eugen III. stets weiter an, so dass er sich schon bald nach seiner Rückkehr nach Italien wieder den entfernten Regionen zuwandte. Durch seine Legaten nach Irland, Skandinavien und Polen band er in friedlicher Weise die Peripherie der christlichen Welt enger an das römische Zentrum. Betrachtet man Eugens Herrschaft in ihrer Gesamtheit, so bleibt festzustellen, dass er der erste Papst seit langem war, der sich verstärkt um die Ausweitung und Festigung der christlichen Grenzen kümmerte. Wie schon geschildert fielen sogar Eugens altem Lehrmeister, Bernhard von Clairvaux, die weltumspannenden Pläne seines ehemaligen Schülers auf, so dass er in seinem Leitfaden für den Papst, dem *De consideratione*, mahnend aus der Bibel zitierte.⁶¹⁴ Ihm zu Gute kam hierbei die Tatsache, dass die beiden Könige der mächtigsten Reiche, der französische und der deutsche, ihn und seine Art der Führung vollkommen akzeptierten und durch ihre Hingabe zum Glauben, dem sie durch den Kreuzzug und die Anerkennung dessen als päpstliche Unternehmung Ausdruck verliehen, darüber hinaus erhöhten. Auch wenn der zweite Kreuzzug ein Desaster für die europäische Christenheit war, so muss die Herrschaft Eugens III. für die folgenden Päpste als ein Erfolg verbucht werden. Schon die Zeitgenossen sahen in ihm einen Herrscher über die Welt, und auch die späteren Generationen erkannten ihn als einen Papst an, der über die gesamte Christenheit geherrscht hatte und gleichsam das Papsttum auf eine neue Spitze führte. Der arabische Gelehrte und Reisende Mohammed al-Idrisi beschreibt in seinem 1154 fertiggestellten Werk „Reise des Sehnsüchtigen, um die Horizonte zu durchqueren“ das Papsttum mit den folgenden Worten, die die herausragende Stellung unter Eugen III. bestätigen:

„In der Stadt Rom gibt es einen Palast des Herrschers, der Papst genannt wird. Niemand ist mächtiger als er. Die Könige sind ihm untergeben und sie halten ihn als dem Schöpfer gleichwertig. Er regiert sie durch Gerechtigkeit, gleicht Ungerechtigkeiten aus, hilft den Armen sowie den Behinderten und schützt die Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker.

⁶¹² Das beste Beispiel hierfür sind die zahlreichen Fälle, welche Wibald von Stablo während eines Romaufenthalts an Papst Eugen herantrug: Migne PL 180, Ep. 467 – 477, Sp. 1490 – 1495.

⁶¹³ Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, S. 50f.

⁶¹⁴ Vgl. S. 128 mit Anm. 516.

Seine Entscheidungen haben Macht über alle Könige und keiner unter ihnen kann sich gegen sie auflehnen.⁶¹⁵

Nicht grundlos übernahm Jahrzehnte später der wohl mächtigste Papst des Hochmittelalters, Innocenz III., die Devise Eugens in seine Schreiben: *Fac mecum Domine signum in bonum* (Ps. 85, 17). Durch sein Amts- und Herrschaftsverständnis, das zum größten Teil auf der Betonung und Umsetzung der Begriffe *pax*, *veritas* und *oboedientia* beruhte, scheint jedoch sehr oft der monastische Hintergrund und seine Zuneigung zu dieser Lebensweise hindurch. Die starke Betonung der Kirchendisziplin und des Gehorsams, sowie die ständige Sorge um das Seelenheil der Menschen können als solche Elemente erkannt werden. Es erscheint in der Art und Weise der innerkirchlichen Führung, als versuchte Eugen III. nicht nur monastische Elemente sondern auch die Art der Führung eines Klosters auf die Gesamtkirche zu übertragen. Dies lässt ihn gleichsam weniger als Mönchspapst erscheinen, sondern eher als Abtspapst. Es ist eben dieser Führungsstil, der ihn deutlich von dem seiner Vorgänger abhebt.

4.5. Stillstand oder Konsolidierung? - Anastasius IV.

Am 8. Juli 1153 verstarb Papst Eugen III. in Tivoli nach einer knapp achtjährigen Amtszeit. Während dieser war es ihm gelungen, das Papsttum auf einen Höhepunkt zu führen, dem nicht einmal der misslungene zweite Kreuzzug schaden konnte. Er hatte die Ideen und Ansichten seiner Vorgänger, wie etwa die herausgehobene Stellung des Rechts und der hohe Stellenwert von Verschriftlichung zu Nachweiszwecken, nicht nur aufgenommen und fortgeführt, er hatte sie mit seinen eigenen, monastisch geprägten Vorstellungen in einem neuen Führungsstil vereint. Dieser trat, wie gezeigt wurde, besonders im Amts- und Herrschaftsverständnis hervor. Als herausragendste Resultate dieser Herrschaft müssen die Institutionalisierung der Kreuzzugsidee sowie das Ausweiten und herrschaftliche Durchdringen der europäischen Christenheit an den Peripherien gesehen werden. Doch so erfolgreich Eugen III. im Expandieren der *christianitas* war, so erfolglos war er im Umgang mit den Bürgern seiner Bistumsstadt Rom. Mehrmals musste er die Stadt verlassen, keine zwölf Monate seiner gesamten Herrschaft konnte er in der Stadt verbringen, selbst sein Leben beendete er in der Nachbarstadt Tivoli. Dennoch sollte er ein letzte Mal in die ewige Stadt

⁶¹⁵ Al-Idrisi (= Abu Abd Allah Muhammad ibn Muhammad Abd Allah ibn Idris al-Hammudi al-Hasani), *Opus geographicum sive «Liber ad eorum delectationem qui terras peragere studeant»*, hrsg. von Alessio Bombaci (u.a.), Rom 1976 – 78, S. 87f. Die im Text genannten Übersetzungen beruhen auf dem arabischen Urtext, der vom lateinischen stellenweise abweicht.

einziehen, denn die Kardinäle überführten seinen Leichnam nach Sankt-Peter.⁶¹⁶ Eben dort traten sie wohl schon kurz danach zusammen, wenn man nach den Bestimmungen geht, wohl am dritten Tag nach dem Ableben des Papstes, was den 11. Juli bedeuten würde, um für den Cistercienserpapst Eugen III. einen Nachfolger zu wählen.

4.5.1. Konrad de Suburra, Kardinalbischof der Sabina

Die Wahl fiel einstimmig auf den Dekan des Kardinalskollegiums, den Bischof der Sabina, Konrad de Suburra.⁶¹⁷ Dieser war bei der Wahl der älteste der Kardinäle und von seinem hohen Alter entsprechend gezeichnet.⁶¹⁸ Geboren wurde er vermutlich zwischen 1070 und 1075 in der Suburra bei Rom, wodurch er seinen Namen *de Suburra* erhielt.⁶¹⁹ Vermutlich entstammte er keiner der führenden Familien der ewigen Stadt, der päpstliche Biograph jener Zeit, Boso, kannte zumindest nicht einmal den Namen von Konrads Vater.⁶²⁰ Entsprechend unklar ist sein Werdegang in den ersten Jahrzehnten. Lange hielt sich die Meinung, Konrad wäre in frühen Jahren zu Studienzwecken nach Frankreich gegangen und wäre dort schließlich bei den Regularkanonikern von St-Ruf bei Avignon zum Abt aufgestiegen. Doch ist dies lediglich einem Missverständnis in der Überlieferung anzurechnen.⁶²¹ Tatsächlich liegt die Zeit bis zu seinem Eintritt in das Kardinalskollegium vollkommen im Dunkeln.⁶²² Seine erste Unterschrift als Kardinalpriester von S. Pudenziana tätigte er am 25. Februar 1114.⁶²³ Somit wurde er von Paschalis II. irgendwann zwischen 1111 und 1114 promoviert.⁶²⁴ Im Jahre

⁶¹⁶ *Annales Ceccanenses*, in: MGH SS 19, S. 275 – 302, hier S. 284: *Obiit Eugenius papa Non. Iulii Tiburim. Deportatus est Roma, sepultus in ecclesia sancti Petri.*

⁶¹⁷ Ebd., S. 284: *Conradus erpiscopus Savinensis consensu omnium elegitur in papam Anastasium.* Zu Konrad siehe ebenfalls: Zenker, Mitglieder, S. 46 – 48.

⁶¹⁸ Als sehr alt und gebrechlich beschreiben ihn übereinstimmend gleich mehrere Quellen: Gerhoh von Reichersberg, Comm. In Psalm. LXV, in: MGH Lib. d. L. 3, S. 493; Johannes von Hexham, *Continuatio historiae regum Symeonis monachi* (= *Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores*, Rolls Series 75,2), Bd. 2, hrsg. von Thomas Arnold, London 1885, S. 331; Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 111.

⁶¹⁹ Peter Classen, „Zur Geschichte Papst Anastasius' IV.“, in: QFIAB 48 (1968), S. 36 – 63, hier: S. 46.

⁶²⁰ Boso, *Vita Anastasii IV.*, in: LP II, S. 388. Boso ließ an der Stelle des väterlichen Namens einen Freiraum, vermutlich beabsichtigte er den Namen in Erfahrung zu bringen und nachzutragen, was jedoch dann in Vergessenheit geriet. Hierauf machte ebenfalls Peter Classen aufmerksam: Classen, *Zur Geschichte*, S. 46.

⁶²¹ Classen, *Zur Geschichte*, S. 39 – 46.

⁶²² Barbara Zenker übernimmt noch die alte Forschungsmeinung, Konrad wäre seit seiner Jugend ebenfalls ein Mitglied der Regularkanoniker gewesen, doch Peter Classen widerlegte dies mit dem Hinweis, dass dafür keine Nachweise zu finden sind. Siehe: Zenker, Mitglieder, S. 46f.; Classen, *Zur Geschichte*, S. 43; ders., Gerhoch von Reichersberg, S. 128f.

⁶²³ *Italia Pontificia* 4, Nr. 4, S. 241.

⁶²⁴ Zenker nennt als Promotionsjahr 1110, dasselbe Jahr in welchem Konrads Vorgänger letztmalig in den Urkunden nachweisbar ist. Tatsächlich allerdings besteht eine fast vier jährige Lücke in den Unterschriften danach, so dass es letztlich nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, wann genau Konrad zum Kardinalpriester ernannt wurde. Siehe: Zenker, Mitglieder, S. 47; Classen, *Zur Geschichte*, S. 46.

1118 nimmt er in dieser Funktion an der Wahl Gelasius' II. teil, folgt diesem allerdings nicht nach Frankreich.⁶²⁵ Im Zuge dessen verliert sich die Spur Konrads; bei der Wahl Calixt' II. war er jedenfalls nicht in Cluny anwesend. Erst unter dem Nachfolgepapst, Honorius II., tritt Konrad de Suburra wieder in Erscheinung. Als päpstlicher Legat wurde er zunächst im Jahr 1125 nach Farfa entsandt, um die dortige Abtwahl zu überwachen und nur wenige Jahre später, 1127, tritt er in derselben Funktion in Montecassino auf.⁶²⁶ Zu diesem Papst scheint Konrad ein engeres Verhältnis gehabt zu haben, denn unter ihm tritt er erstmalig als Legat in Erscheinung und dies gleich zweimal in kürzester Zeit. In Anbetracht dessen muss wohl auch die Promotion zum Kardinalbischof der Sabina als Belohnung verstanden werden.⁶²⁷ Im Schisma des Jahres 1130 war er von Beginn an einer der Wähler und größten Unterstützer Innocenz' II., welcher ihn sogar in Rom als seinen Stellvertreter zurückließ, als er nach Frankreich ging.⁶²⁸ Es ist exakt diese Funktion, die ihn in den folgenden Jahrzehnten bis hin zu seiner eigenen Wahl zum Papst definieren sollte. Die Zeitgenossen identifizierten ihn fast ausschließlich mit dem *vicarius papae* in der Stadt Rom.⁶²⁹ Und in der Tat war dies seitdem die Hauptaufgabe des Kardinalbischofs. Beginnend mit der Herrschaft Innocenz' II. und dem Schisma von 1130 war Konrad de Suburra seither für jeden Papst der *vicarius* in der Stadt Rom, während sie selbst abwesend waren.⁶³⁰ In diesem Aspekt lag wohl einer der Gründe, weshalb die übrigen Kardinäle sich bei der Wahl für ihn als neuen Papst entschieden.⁶³¹ Die Bürger und der Senat der Stadt Rom erhoben sich schon seit den letzten Jahren Innocenz' II.

⁶²⁵ Classen, Zur Geschichte, S. 47.

⁶²⁶ Zu Farfa siehe: Italia Pontificia 2, Nr. 50, S. 68; zu Montecassino siehe: Italia Pontificia 8, Nr. 226, S. 173.

⁶²⁷ Erste Unterschrift vom 7. Mai 1128: Italia Pontificia 1, Nr. 2, S. 35.

⁶²⁸ Boso, Vita Innocentii II, S. 381: *Ascendit ergo [Innocentius papa] in duabus galeis cum omnibus fratribus, qui secum steterant, preter Corradum Sabinensem episcopum quem vicarium in Urbe reliquit.*

⁶²⁹ Vgl. dazu die folgenden Aussagen in den Quellen: *Eugenius papa diem ultimum claudit; succedit ei Konradus 158us papa, Sanctae Sabinae episcopus, Anastasius appellatus, vicarius domini papae predecessoris sui* (Continuatio Chronicae Sigeberti Gemblacensis Auctarium Aquicinense, in: MGH SS 6, S. 392 – 398, hier: S. 396); *Eugenius papa obiit; succedit ei Conradus 166us papa, Sabinensis episcopus, Anastasius appellatus, etate grandevus, vicarius domni pape predecessoris sui* (Continuatio Aquicinctina, in: MGH SS 6, S. 405 – 438, hier: S. 407); *Non multum vero post Eugenius papa Rome mortuus est, et apud Sanctum Petrum est sepultus, anno pontificatus sui [VIII, m. IV die XII]. Huic successit Corradus natione Romanus, senex et plenus dierum, prius presbiter cardinalis deinde episcopus Savinensis et vicarius Romanae ecclesie, qui et Anastasius est appellatus, anno dominice incarnationis M[CLIII]* (Romuald von Salerno, Chronicon (= Rerum Italicarum Scriptores 7,1), hrsg. von Carlo A. Garufi, Città di Castello 1935, S. 232). Der Abt und Chronist Robert de Torigny sah in dem Amt des *vicarius papae* sogar eine altherwürdige Tradition: *Successit ei [i.e. Eugenius] Conradus Sabinensis episcopus, apostolice sedis in urbe dumtaxat in agendis episcopalibus, dum papa deest, es antiqua consuetudine, pro dignitate loci sui vicarius, qui erat natione Romanus, vir grandevus et apud Romanos auctoritate precalurs, exinde vocatus Anastasius IV, pap videlicet 172us* (Robert de Torigny, Cronica, in: MGH SS 6, S. 475 – 535, hier: S. 502).

⁶³⁰ Unter Eugen III. erschien Konrad noch das ein oder andere Mal an der Kurie, wenn diese noch in Italien weilte, jedoch niemals ausserhalb der Appeninhalsinsel. Die Aufenthalte waren zudem stets sehr kurz, so dass der Verdacht nahe liegt, Konrad habe wohl lediglich einige Informationen persönlich mit dem Papst austauschen und neue Anweisungen einholen wollen. Vgl.: Classen, Zur Geschichte, S. 51.

⁶³¹ Schon Classen, Zur Geschichte, S. 54f. äußerte diesen Verdacht, jedoch ohne diesen zu untermauern.

mal mehr, mal weniger heftig gegen die päpstliche Herrschaft. Doch seit der Wahl Eugens III. hatte sich die Situation noch drastischer verschärft. Die Revolte richtete sich nicht mehr nur gegen den Papst, zunehmend kamen auch die Kardinäle zu schaden.⁶³² Eugen III. hatte zwar die päpstliche Herrschaft über die europäische Christenheit erweitert und konsolidiert, jedoch hatte er den Zugriff auf Rom verloren und damit viele Kardinäle um Teile ihres Herrschaftsbereichs und Vermögens gebracht. Der Kardinalbischof der Sabina, Konrad, hatte jedoch nachweislich sehr gute Beziehungen zu den Römern.⁶³³ Es mag sein, dass ihm hier seine bürgerliche Herkunft zu Gute kam, denn der revolutionäre Senat speiste sich vor allem aus eben jener Schicht und richtete seine Aggressionen gegen den hohen Adel und Klerus.⁶³⁴ Sicherlich wirkte sich sein ständiger Aufenthalt in Rom als päpstlicher Vikar positiv auf die Beziehungen zu der Kommune aus. Dies attestiert ihm gleichsam ein gutes politisches und diplomatisches Geschick in Bezug auf die Stadt und den Senat, das er darüber hinaus in über zwei Jahrzehnten Praxis perfektionieren konnte. Daneben wird Konrad aufgrund seines hohen Alters und Ranges gleichsam ein gutes Ansehen innerhalb des Kardinalkollegiums gehabt haben. Er stand schon an die 40 Jahre in kurialem Dienst, hatte noch die Endphase des Investiturstreits miterlebt sowie das schwere Schisma von 1130, er war der Dekan des Kardinalkollegiums. All dies muss Konrad de Suburra als einen guten Diplomaten erscheinen lassen, der zwar regional auf Rom beschränkt war, allerdings einen gewaltigen Erfahrungsschatz mit sich brachte.⁶³⁵ Damit erschien der Kardinalbischof der Sabina als die perfekte Wahl für die Kardinäle, um nach den weltumspannenden Plänen des verstorbenen Eugens III. sich endlich wieder auf die Basis, auf Rom, zu konzentrieren und dort die eingebüßte Machtbasis wiederzurück zu erlangen. Das Amt des *vicarius papae* in Rom kann somit als eine Art Sprungbrett für Konrads Papstwahl gesehen werden.

4.5.2. Anastasius IV. - Ein Papst herrscht (wieder) von Rom aus

Noch in hohem Alter bestieg Konrad de Suburra unter dem Namen Anastasius IV. die *cathedra Petri*.⁶³⁶ Konsekriert wurde er vier Tage nach dem Tod seines Vorgängers am 12.

⁶³² Otto von Freising, *Chronica*, S. 358 – 360; Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 134.

⁶³³ Robert de Torigny, *Cronica*, in: MGH SS 6, S. 502: [...] [*Conradus*] *qui erat natione Romanus, vir grandevus et apud Romanos auctoritate preclarus* [...].

⁶³⁴ Die gleiche Vermutung bei Classen, *Zur Geschichte*, S. 63.

⁶³⁵ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 111: *Eugenius papa [...] ab hac luce transiens Anastasio, homini veterano et in consuetudine illius curie exercitato, sedem reliquit.*

⁶³⁶ Die Quellen beschreiben dies mit den Worten: *etate grandevus* (*Continuatio Aquicinctina*, S. 407), *vir grandevus* (Robert de Torigny, S. 502), *senex et plenus dierum* (Romuald von Salerno, S. 232), *homo veteranus* (Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 111).

Juli 1153 in Rom und schon hier trifft man auf eine Besonderheit, die ihn deutlich von seinem direkten Vorgänger abgrenzt. Ungleich Eugen III. konnte Anastasius IV. nämlich die gesamte Regierungszeit in seiner Bistumsstadt Rom verweilen. Allerdings beschränkte sich seine Herrschaft auch nur auf den kurzen Zeitraum von 17 Monaten. Während dieser Zeit konzentrierte sich Anastasius IV. vornehmlich auf die von seinen Vorgängern schon betriebene Annäherung an das römisch-deutsche Königtum. Auf Konrad III. folgte sein Neffe, Friedrich I. Barbarossa, der noch zum Jahreswechsel 1152/53 mit dem Papst den Konstanzer Vertrag schloss. Eben diesen galt es nun für Anastasius IV. zu bestätigen, um die Zusammenarbeit weiter voranzutreiben. Allerdings stand dem noch eine Meinungsverschiedenheit entgegen, die sich in den letzten Monaten der Herrschaft Eugens III. ereignet hatte. Die Magdeburger Erzdiözese hatte zu eben jener Zeit ihren Bischof verloren, woraufhin auf den besonderen Wunsch Friedrichs I. der Bischof von Naumburg, Wichmann, erhoben werden sollte. Eugen III. hatte diese Wahl jedoch strikt abgelehnt, da er darin einen ernsthaften Eingriff in die Kirchenfreiheit sah.⁶³⁷ Die Lösung dieses Verfahrens lag noch in der Schwebe, als Anastasius IV. die Herrschaft antrat. Zur Klärung der Unklarheiten sandte er schließlich einen Legaten, den Kardinaldiakon Gerhard von S. Maria in Vialata, ins Reich, um die Sachlage zu klären. Dieser bewies jedoch kaum diplomatisches Geschick, verprellte den König und wurde daraufhin des Hofes verwiesen. Im Gegenzug schickte nun Friedrich I. eine Gesandtschaft, welcher auch der Elekt Wichmann von Magdeburg angehörte, an die Kurie nach Rom. Diese muss so überzeugend aufgetreten sein, dass Anastasius IV. von der festen Meinung seines Vorgängers abwich, und die Wahl Wichmanns anerkannte.⁶³⁸ Was für den Papst nur ein weiterer Schritt in der schon seit Innocenz II. betriebenen Verbindung von Kaisertum und Papsttum zu sein schien sowie eine Bestätigung des Konstanzer Vertrags Eugens III. von 1152/53, war jedoch für Außenstehende

⁶³⁷ Otto von Freising berichtet von diesem Ereignis in seinen *Gesta Frederici*, worin ebenfalls der mahnende Brief Eugens III. enthalten ist: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 108 – 111.

⁶³⁸ Abermals ist Otto von Freising der Gewährsmann hierfür, wenn er berichtet, dass an der Bestätigung durch Anastasius IV. besonders diejenigen Anstoß nahmen, welche aus dem Munde der *Romanos* gehört hatten, dies würde niemals geschehen (Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 111). Die „Römer“ sind vermutlich die drei Kardinallegaten (Bernhard von S. Clemente, Gregor von S. Angelo, Gerhard von S. Maria in Vialata), welche unter Eugen III. und Anastasius IV. diese Sache am Königshof verhandelt hatten. Das *Chronicon Montis Sereni* berichtet hierzu von einer interessanten Begebenheit bezüglich der Anerkennung Wichmanns durch den Papst. So soll Anastasius das Pallium nicht um die Schultern des Elekten sondern offen auf den Altar gelegt haben mit der Aufforderung, Wichmann möge das Pallium selbst nehmen, wenn er der Meinung wäre, er sei rechtmäßig gewählt worden (*Chronicon Montis Sereni*, in: MGH SS 23, hrsg. von Ernst Ehrenfeuchter, S. 130 – 226, hier S. 149). Dieses Ereignis trägt stark den Charakter eines Gottesurteils, bei dem man glaubte, ein unrechtmäßiger Elekt könne das Pallium wohl nicht an sich nehmen. Unter Umständen mag darin auch ein bewusst gewähltes Mittel des Papstes gesehen werden, um seinen Richtungswechsel von dem Urteil Eugens III. besser der Aussenwelt präsentieren zu können.

ein Sieg des jungen römisch-deutschen Königs über einen ergrauten, schwachen Papst. Wie Otto von Freising berichtet, so sorgte dies dafür, dass Barbarossa seither auch immer selbstverständlicher sich in kirchliche Angelegenheiten einmischte.⁶³⁹ Die heiligmäßige Hildegard von Bingen kritisierte das Handeln Anastasius' IV. mit scharfen Worten, er hätte die Gerechtigkeit missachtet und bösen Menschen nachgegeben.⁶⁴⁰ Dennoch darf daneben auch der Erfolg für das Papsttum nicht übersehen werden. Durch das Einlenken Anastasius' war die Kirchenlandschaft im Reich weitestgehend befriedet worden und die beiden Universalgewalten näherten sich weiter aneinander an.

Ähnlich ging der Papst in den nordenglischen Streitigkeiten zu Werke, die sich seit der Herrschaft Eugens III. verstärkt hatten.⁶⁴¹ Dieser hatte den erwählten Erzbischof von York, Wilhelm FitzHerbert, auf Betreiben der englischen Cistercienser abgesetzt und einen Ordensbruder, Henry Murdac, in einer neuen Wahl bestätigt. Gegen Ende des Pontifikats Eugens III. verstarb Bischof Wilhelm von Durham, ein Suffragan des Erzbistums York, woraufhin das Kapitel zusammentrat und Hugo de Puiset zu dessen Nachfolger wählte. Erzbischof Henry Murdac von York weigerte sich jedoch die Konsekration vorzunehmen, so dass beide Seiten sich gezwungen sahen eine Delegation an die Kurie zu entsenden. Als diese jedoch an der Kurie ankamen hatte sich etwas Grundlegendes geändert. Eugen III. war verstorben und sein Nachfolger Anastasius IV. herrschte über die katholische Christenheit. Nur wenig später verstarben zudem Bernhard von Clairvaux sowie Henry Murdac selbst. Der cisterciensische Einfluss, der letztendlich dem verstorbenen Erzbischof von York das Pallium einbrachte, war damit vollständig erloschen. Anastasius IV. machte sich nun an die Regelung der nordenglischen Verhältnisse. Zunächst restituierte er den abgesetzten Wilhelm FitzHerbert im Erzbistum York, und darauf bestätigte er die Wahl des Hugo de Puiset im Bistum Durham. Hier, ebenso wie im Reich bei der Besetzung des Erzbistums Magdeburg, handelte Anastasius vollkommen entgegen seinem Vorgänger Eugen. Zwar blieb in der englischen Angelegenheit die heftige Kritik, wie man sie aus dem Reich beobachten konnte, aus, doch waren beide Ergebnisse durchaus miteinander vergleichbar. In beiden Reichen hatte der Papst mit nur wenig Aufwand den Kirchenfrieden hergestellt und trotz der erwähnten Kritik die päpstliche Herrschaft in kirchlichen Angelegenheiten demonstriert. Denn auch bei der Magdeburger

⁶³⁹ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, S. 111: *Exhinc non solum in secularibus, sed et in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit.*

⁶⁴⁰ Hildegardis Bingensis *Epistolarium*. Pars Prima (= CC Cont. Med. 91), hrsg. von Lieven van Acker, Turnhout 1991, Ep. 8, S. 19 – 22.

⁶⁴¹ Siehe zum nordenglischen Bistumsstreit: William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 55f., 78 – 80; Radulphus de Diceto, *Opera historica* (= *Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores*, Rolls Series 68,2), hrsg. von William Stubbs, London 1876, S. 297f.

Frage war es am Ende er, Anastasius, der die Entscheidung gefällt hatte. Dass diese zu Gunsten des Königs fiel, und er daraus einen Sieg über das Papsttum ableitete, entspricht nur dem Naturell des noch jungen Barbarossa.

Man würde jedoch fehl gehen in der Annahme, Anastasius IV. wäre lediglich ein altersschwacher Greis auf dem päpstlichen Thron gewesen. Er wusste durchaus seine Stellung und Autorität einzusetzen, was er eindrücklich in einem Schreiben an den Erzbischof von Bordeaux zeigt: „[...] durch das bischöfliche Amt bist du zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl verpflichtet. So ist es für dich schändlich und unehrenhaft, dass du zwei oder drei Mahnbrieft von Uns erhältst! [...] Also sollst du dem Abt Besserung und Genugtuung leisten [...], dass Wir auch nichts mehr von diesem Streit hören und auch kein weiteres Schreiben an dich richten müssen!“⁶⁴² Dieses Macht- und Pflichtbewusstsein zeigte sich auch in dem Vorgehen gegen den aufrührerischen Prediger Arnold von Brescia in Rom. Der von Eugen III. begnadigte Extremreformer wurde schon sehr bald nach dem Auszug der Kurie aus der ewigen Stadt 1147 wieder rückfällig und schwang sich zu einem der großen Anführer der Revolution auf. Und auch hier zeigt sich wieder, was schon bei den Kirchenstreitigkeiten im Reich und in Nordengland beobachtet werden konnte: Wo Anastasius' Vorgänger die eine Richtung eingeschlagen hatte, nämlich die Wiederaufnahme Arnolds von Brescia in die päpstliche Huld sowie das Ausbleiben von Konsequenzen auf dessen Predigten in Rom, da schlug der neue Papst eine entgegengesetzte Politik ein. So ging er in Rom offen gegen Arnold von Brescia vor,⁶⁴³ und die Tatsache, dass die Kurie daraufhin nicht wieder die Stadt verlassen musste, deutet auf einen Erfolg hin. Auch innerhalb des Kardinalkollegiums wusste Anastasius IV. seine Autorität einzusetzen und zeigte großes Selbstbewusstsein. So soll er schon während seiner Regierungszeit dem späteren Gegenpapst Octavian 'Maledictus', damals Kardinalpriester von S. Cecilia, wegen seines ausufernden Ehrgeizes getadelt haben.⁶⁴⁴

⁶⁴² Migne PL 188, Ep. 11, Sp. 1003f.

⁶⁴³ Boso, Vita Hadriani IV, S. 389.

⁶⁴⁴ Zu Octavian siehe besonders: Zenker, Mitglieder, S. 66 – 70. Der scharfe Tadel, den Anastasius IV. an Octavian gerichtet haben soll, ist beschrieben in Bosos Vita Alexandri III (ders., Vita Alexandri III, S. 399). Allerdings ist diese Anekdote mit Vorsicht zu benutzen, denn sie spielt wohl schon auf den in den Augen Bosos schlechten und bösen Charakter des späteren Gegenpapstes an. In das gleiche Horn stößt schon Johannes von Salisbury, Historia pontificalis, S. 75 – 78. Es existieren daneben andere zeitgenössische Berichte, welche noch vor dem Schisma von 1159 entstanden sind, und die ein deutlich positives Bild von dem Kardinal zeichnen. Vgl. Gerhoh von Reichersberg, Commentarius in Ps. LXV, in: MGH Lib. d. L. 3, S.494; Adam von Ebrach in einem Schreiben: Werner Ohnsorge, „Eine Ebracher Briefsammlung“, in: QFIAB 20 (1928/29), Nr. 8, S. 35f.

Von all dem berichtet allerdings der Papstbiograph jener Zeit, der Kardinal Boso, nichts. Sein Bericht zu Anastasius IV. beschränkt sich auf wenig Politisches, offenbart jedoch eine weitere Facette des Papstes aus der Suburra:

*Anastasius IIII, natione Romanus, de regione Suburra, ex patre Conradus, Sabinensis episcopus, sedit anno I mensibus V diebus XXIII. Hic fecit apud Sanctam Mariam Rotundam novum palatium. Hic dedit ecclesie Lateranensi ecclesiam sancti Gregorii in Martio cum palatio, cum omnibus domibus tam sub palatio quam iuxta palatium, et cum omnibus tenimentis eius et pertinentiis. Dedit eidem basilice calicem argenteum cum patena operose factum, pensantes marcas XL; thuribulum argenteum, pensas marcas VII, candelabra argentea, pensantia IX; optimam planetam albam cum aurifrisio mirabili, et pallia diversa, et plurima ad ornatum altaris et ecclesie. Obiit Rome, IIII nonas decembris. Tumulatus est autem Laterani in ipsa Salvatoris ecclesia in porfiritico pretioso sepulchro.*⁶⁴⁵

Dieser Bericht konzentriert sich einzig auf die Tätigkeiten Anastasius' IV. als Gönner und Bauherr. Schon einige Päpste vor ihm betätigten sich ebenso in diesen Bereichen, und so ließ auch er einen neuen Palast errichten, der beim Pantheon, damals bekannt unter dem Namen S. Maria Rotunda, gelegen war. Interessanterweise hatte er diesen schon im Oktober seines Erhebungsjahres 1153 bezogen, wie man seinen frühen Schreiben entnehmen kann, die ausgestellt wurden *apud S. Mariam Rotundam*.⁶⁴⁶ Es erscheint jedoch vollkommen unmöglich, in der damaligen Zeit ein Gebäude, welches mit dem lateinischen *palatium* beschrieben wird, innerhalb von nur drei oder vier Monaten zu errichten. Vielmehr wird Anastasius IV. den Auftrag für den Bau schon lange vorher, während seiner Zeit als *vicarius*, gegeben und aus seiner eigenen Tasche bezahlt haben. So fungierte dieser Palast in den Jahren davor wohl schon als seine Basis in der Stadt Rom, quasi als der Hauptsitz des *vicarius papae*. Nach seiner Wahl übertrug er diesen Besitz an das römische Bistum und somit an seine Nachfolger. Gleichsam wurde es so offiziell in einen päpstlichen Palast umgewandelt. Dies würde auch die einleitende Stellung des *palatiums* in der langen Reihe an Schenkungen in Bosos Bericht erklären. Dieser Palast war eine Schenkung Anastasius IV. an das Bistum Rom, allerdings war auch er es, der das Gebäude selbst hatte erbauen lassen, was den Gebrauch von *fecit* anstelle des sonst üblichen *dedit* erklärt. Daneben beschenkte Anastasius die Lateranbasilika besonders reich. Wie man dem Bericht des Johannes Diaconus entnehmen kann, liebte der

⁶⁴⁵ Boso, Vita Anastasii IV, S. 388.

⁶⁴⁶ Erstes Schreiben vom 31. Oktober 1153: Migne PL 188, Ep. 3, Sp. 994f. Dies merkte auch schon Horace Mann in seinem großen Werk an: Mann, Lives of the Popes 9, S. 227.

Papst diese Kirche schon seit seiner Zeit als Kardinalbischof der Sabina.⁶⁴⁷ Eben dort ließ Anastasius IV. Grabungen durchführen, und stieß im Zuge dessen auf die Leichname der Märtyrer Rufina, Secunda, Cyprian und Iustina. Wie auch schon seinen Vorgänger Lucius II. so fesselte auch Anastasius die Vergangenheit, jedoch mit einem anderen Schwerpunkt. Wohingegen man Lucius eher als Historiker beschreiben könnte, der mit großer Vorliebe geschriebene Quellen konsultierte und auch kannte, so besticht bei Anastasius mehr die Vorliebe für archäologische Grabungen und Entdeckungen. Bei einer weiteren Exkavation an der alten Via Casilina stieß er dabei auf das Grab der Heiligen Helena, der Mutter Kaiser Konstantins, die selbst archäologisch tätig war. Unter anderem soll sie das Kreuz Jesu im Heiligen Land gefunden haben. Eben ihr Grab hatte Anastasius entdeckt und wusste dies noch für sich und das Papsttum zu nutzen. Der reich verzierte Porphyrsarkophag, in welchem die Überreste Helenas lagen, nahm Anastasius für sich selbst als letzte Ruhestätte in Anspruch.⁶⁴⁸ Damit betonte er gleichsam die direkte Verbindung zwischen Papsttum und dem ersten christlichen Kaiser des römischen Reichs, Konstantin, sowie dessen Schenkung an die Päpste. Gleichsam stellte er sich mit Konstantin selbst auf eine Stufe, denn auch er wurde – wie weitere Kaiser nach ihm – in einem Porphyrsarkophag bestattet. Allerdings war Anastasius IV. nicht der erste Papst, der sich auf so kaiserliche Weise bestatten ließ. Ein knappes Jahrzehnt zuvor hatte sich bereits Innocenz II. in solch einem Sarkophag beerdigen lassen.⁶⁴⁹ Somit ist in dieser letzten Handlung wohl nicht nur das große Selbstbewusstsein des Papstes zu erkennen, sondern auch die bewusste Anknüpfung an seinen Vorgänger, mit dem ihn wohl eine enge Freundschaft verbunden hatte.

4.5.3. Das päpstliche Amt unter Anastasius IV.

In seinem Amtsverständnis und damit einhergehend in der Herrschaftsausübung trifft man bei Anastasius IV. auf den ersten Papst seit 1130, unter dem keine Neuerungen eingeführt wurden. Er wandelt beständig und sicher in den Fußspuren seiner Vorgänger und dies spiegelt sich in seinen Schreiben wider. Neben den schon von seinen Vorgängern übernommenen Arengen Innocenz' II.⁶⁵⁰ führte er, wenn es die Notwendigkeit ergab, einen deutlichen und

⁶⁴⁷ Johannes Diaconus, Liber de sanctis sanctorum, in: Le palais de Latran, hrsg. von Philippe Lauer, Paris 1911, S. 401.

⁶⁴⁸ Vgl.: Renzo U. Montini, Le tombe dei papi, Rom 1957, S. 197f.

⁶⁴⁹ Dieser soll angeblich zuvor die Überreste des römischen Kaiser Hadrian beinhaltet haben: Montini, tombe, S. 190 - 195.

⁶⁵⁰ Dies sind die Schreiben: Migne PL 188, Ep. 14, Sp. 1007; Ep. 24f., Sp. 1014 – 1017; Ep. 33f., Sp. 1022 – 1025; Ep. 37, Sp. 1026 – 1028; Ep. 47, Sp. 1038f.; Ep. 49, Sp. 1040 – 1042; Ep. 53, Sp. 1043 – 1045; Ep. 59, Sp.

autoritären Ductus, wie man ihn schon in sehr ähnlicher Weise in den Schreiben eben jenes Innocenz' finden konnte.⁶⁵¹ Daneben nutzte er die Begriffe *claviger* für den Apostel Petrus wie auch *vigor aequitatis* und *ordo rationis* in gleicher Weise wie der Papareschi-Papst.⁶⁵² Auch die Vorstellung vom Papsttum als Schutzmauer für Bedürftige, wenn auch nicht *expressis verbis* so doch in der Konzeption, findet sich schon damals.⁶⁵³ Was die Bereiche Kirchendisziplin und *libertas ecclesiae* betrifft, so lassen sich Parallelen sowohl zu Innocenz II. als auch zu seinem direkten Vorgänger Eugen III., der ja besonders seit dem missglückten Kreuzzug sich um solche Belange kümmerte, ziehen.⁶⁵⁴ In dieser Hinsicht sei als herausragendes Beispiel auf den noch ungelösten Konflikt in Frankreich zwischen Kurie und dem Grafen von Nevers sowie der Bürgerschaft von Vézelay verwiesen.⁶⁵⁵ Wie auch schon Eugen III. so bittet auch Anastasius um die tätige Mithilfe der weltlichen und geistlichen Großen in und um die betroffenen Regionen. Zuletzt wendete er sich gleichsam an König Ludwig VII. von Frankreich und räumt diesem das Recht ein, jeden Bürger Vézelay gefangen zu setzen und seiner Habe zu berauben. Das Vorgehen in dieser Sache ist gleich dem Eugens, die Erklärungen sind identisch, ebenso wie die Forderung an die Prälaten Frankreichs, gegen Verurteilte sehr harte Strafen zu verhängen, die als Exempel dienen sollen. In gleicher Sache führt Anastasius den stetigen Ungehorsam von Graf und Bürgern zurück auf teuflische Einflüsterungen.⁶⁵⁶ Konsequenterweise betonte er im Gegenzug wie auch schon Eugen die Wichtigkeit von *reverantia et obedientia*.⁶⁵⁷ Die Einstellung zum bischöflichen Amt im Allgemeinen wurde übernommen und lediglich paraphrasiert.⁶⁵⁸ Das Verständnis von dem *honor* und der *dignitas ecclesiae* lässt sich auf die letzten Monate der Herrschaft seines Vorgängers zurückführen, als dieser in Verhandlungen mit Friedrich I. den Vertrag von Konstanz aushandelte, in welchem vor allem der Begriff des *honor* zentrale Bedeutung erfährt.⁶⁵⁹ Die von Eugen begonnene Ausweitung des *orbis christianus* wurde von Anastasius aufgenommen und weiter vorangetrieben. So finden sich aus seinem kurzen Pontifikat ein

1050f.

⁶⁵¹ Die eindringlichsten Beispiele hierfür sind zwei seiner frühesten Schreiben: Migne PL 188, Ep. 10, Sp. 1002f. und Ep. 11, Sp. 1003f.

⁶⁵² Migne PL 188, Ep. 72, Sp. 1068, und Ep. 40, Sp. 1030f.

⁶⁵³ Bei Anastasius IV.: Migne PL 188, Ep. 48, Sp. 1039f.

⁶⁵⁴ Vgl. hierzu seine Schreiben: Migne PL 188, Ep. 27, Sp. 1017f., Ep. 43, Sp. 1033f., Ep. 52, Sp. 1043, Ep. 75, Sp. 1070, Ep. 80, Sp. 1076.

⁶⁵⁵ Migne PL 188, Ep. 17 – 22, Sp. 1008 – 1012.

⁶⁵⁶ In einem weiteren Brief schreibt Anastasius, dass der Teufel den Menschen einflüstere, Kirchen zu bedrücken: Migne PL 188, Ep. 35, Sp. 1025f.

⁶⁵⁷ Migne PL 188, Ep. 61, Sp. 1053.

⁶⁵⁸ Migne PL 188, Ep. 73, Sp. 1069.

⁶⁵⁹ Migne PL 188, Ep. 29, Sp. 1019 – 1021.

Schreiben an die Prälaten und alle Gläubigen des Erzbistums Ragusa (heute: Dubrovnik/Kroatien), das die päpstliche Gewalt dort festigen sollte, ebenso wie die Bestätigung der Entscheidungen des Legaten Nikolas Breakspeare in der Neugliederung der skandinavischen Diözesen und Obödienzen.⁶⁶⁰ In der immer wichtiger werdenden Rechtsprechung bewegte sich Anastasius auf den Pfaden seines Vorgängers Lucius' II. indem auch er die Wichtigkeit der schriftlichen Fixierung von Urteilen und Verhandlungen betonte.⁶⁶¹ Manche seiner Urteilsbestätigungen sind derart detailliert, dass davon auszugehen ist, Anastasius war bei der Verhandlung oder der Urteilsfällung persönlich anwesend gewesen.⁶⁶² Erstmals erwähnt er allerdings einen *ordo iustitarius* in seinen Schreiben, der für Urteilsfindungen zuständig ist.⁶⁶³ Es erscheint allerdings nicht so, als wäre dies eine Neuerung, welche unter Anastasius erst eingeführt wurde. Viel mehr ist er der erste Papst, der diesen Ist-Zustand einfach nur mit den passenden Worten in seinen Schreiben benennt. Ein weiterer Bereich in dem sich Anastasius besonders betätigte muss in der Armenfürsorge gesehen werden. In seinen Schreiben betonte er die besondere und wichtige Rolle von Mitleid, Barmherzigkeit und Nächstenliebe.⁶⁶⁴ Sie sind als erstrebenswerte Tugenden anzusehen und so versuchte auch er als Papst diesen nachzueifern, sieht die Armenfürsorge als wichtige Amtspflicht.⁶⁶⁵ In diesem Zusammenhang stellte eine Reihe von Privilegien aus, in welchen er sich allerdings stets auf seinen Vorgänger Eugen III. beruft.⁶⁶⁶ Es erscheint demnach, als wäre der Initiator für die besondere Zuwendung gegenüber Hilfsbedürftigen und Hospitälern der verstorbene Cistercienser-Papst und nicht Anastasius selbst.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Anastasius IV. in jedem Aspekt des päpstlichen Amts- und Herrschaftsverständnisses die Entwicklungen und Ideen seiner Vorgänger seit Innocenz II. aufnahm und sie unverändert weiterführte. Er war somit als Papst genauso wie schon als *vicarius* der Päpste davor, eher ein Verwalter von Bestehendem als ein Macher. Seine Herrschaft sollte jedoch nicht als Stillstand unter einem greisen, altersmilden Papst angesehen werden. Anastasius IV. wusste ausserordentlich gut, wo das Papsttum seiner Zeit stand. Dafür spricht der Ton, in welchem er besonders die mahnenden Briefe verfasste, ebenso wie die Wahl eines Porphyrsarkophags als seiner letzten Ruhestätte. Gleichsam hatten

⁶⁶⁰ Migne PL 188, Ep. 16, Sp. 1008; Ep. 84, Sp. 1081 – 1084; Ep. 86, Sp. 1084 – 1086; Ep. 87, Sp. 1086 – 1088.

⁶⁶¹ Migne PL 188, Ep. 46, Sp. 1037f.

⁶⁶² Migne PL 188, Ep. 49, Sp. 1040 – 1042; Ep. 65, Sp. 1058f. In Ep. 49 benutzt Anastasius zudem die von Eugen III. oft benutzte Wendung *a via veritatis deviare nec volumus nec debemus*; in Ep. 65 wiederholt er Eugens Einstellung zu Streitigkeiten zwischen Geistlichen.

⁶⁶³ Migne PL 188, Ep. 46, Sp. 1037f. und Ep. 71, Sp. 1067f.

⁶⁶⁴ Migne PL 188, Ep. 28, Sp. 1018f.; Ep. 44, Sp. 1034.

⁶⁶⁵ Migne PL 188, Ep. 67, Sp. 1062f.

⁶⁶⁶ Migne PL 188, Ep. 67, Sp. 1062f.; Ep. 81, Sp. 1076f.; Ep. 83, Sp. 1078.

vier Jahrzehnte Dienst als Kardinal dafür gesorgt, dass er die Entwicklungen innerhalb des Kardinalskollegiums außerordentlich gut kannte. Er wußte um die besondere Bedeutung von zwei Aspekten, die in den nun folgenden Jahrzehnten unentbehrlich für eine große Karriere werden sollten. Die Rede ist von einem Studium in Frankreich sowie die Rolle des Rechts. So schickte er nachweislich einen Neffen zum Studium nach Paris, und ein weiterer enger Verwandter wurde erfolgreicher *iudex*, also Richter.⁶⁶⁷ Die 17 Monate seiner Herrschaft waren somit eher eine Konsolidierungsphase, ein Durchatmen nach den – teilweise – sehr turbulenten Jahren der Päpste davor, und ebenso eine Zeit in welcher sowohl Papsttum als auch Kardinalskolleg wieder Fuß in Rom fassen konnten. In diesem Hinblick hatte Konrad de Suburra seine Wähler sicherlich nicht enttäuscht.

⁶⁶⁷ Vgl. Classen, Zur Biographie, S. 63. Später unter Innocenz III. stieg ein Angehöriger der Familie Anastasius' IV. mit ähnlichem Werdegang sogar zum Senator in Rom sowie zum Podestà in Perugia auf.

5. Die Zeit der Diplomatenpäpste: Hadrian IV. und Alexander III.

Nach dem Tod des greisen Anastasius loderte in Rom abermals die anti-klerikale Stimmung auf. Hierin ist der große Makel der Konsolidierung der päpstlichen Herrschaft über die ewige Stadt zu sehen wie sie unter Anastasius IV. stattgefunden hatte. Sie war rein auf die Person des Konrad di Suburra bezogen gewesen. Es waren seine Kontakte und Verbindungen in der Stadt, welche das Papsttum unter der Duldung des Senats in Frieden ließen. Die Stadt wurde abermals zu dem Unruheherd für das Papsttum, welcher in der Vergangenheit schon den längeren Auszug für Eugen III. bedeutet hatte. Zur gleichen Zeit marschierte aus dem Norden ein machtbewusster, junger römisch-deutscher König nach Italien, um in Rom seine Kaiserkrönung zu erhalten. Friedrich I., genannt Barbarossa, hatte schon in der jüngsten Vergangenheit bei der Einsetzung des Erzbischofs von Magdeburg gezeigt, dass er sich nicht in blindem Gehorsam unter das Papsttum einreihen wollte.⁶⁶⁸ Durch das Nachgeben Anastasius IV. in dieser Sache sah sich Friedrich I. in seinem Vorgehen nicht nur bestätigt, sondern gleichsam ermuntert. Im Reich selbst hatte er im Gegensatz zu seinen direkten Vorgängern keinen Widerstand, gegen welchen er vorzugehen hatte, und so konnte er sich schon im direkten Anschluss an seine Wahl daran machen seine Herrschaft zu festigen, vornehmlich durch die Vorbereitungen zur Kaiserkrönung.⁶⁶⁹ Entsprechend groß muss das Heer gewesen sein, das ihn auf seinem Weg begleitete. Südlich des Patrimonium Petri lag das Königreich Sizilien, ein großer und einflussreicher Machtkomplex, der einerseits ein päpstliches Lehen sein sollte, andererseits jedoch durch seine starken Herrscher sich stets dem lehensrechtlichen Zugriff der Päpste entzog.⁶⁷⁰ Seit dem Vertrag von Konstanz aus dem Jahr 1153 war es jedoch offiziell eine Art Gegner des Papsstums geworden. Und schließlich begann aus dem östlichen Mittelmeer der byzantinische Kaiser Manuel I. Comnenos sich in das Machtgefüge auf dem italienischen Festland einzumischen und dort eine neue byzantinische Herrschaft zu errichten.⁶⁷¹ Die Situation unmittelbar nach dem Ableben

⁶⁶⁸ Vgl. Anm. 639.

⁶⁶⁹ Vgl. den Bericht Ottos von Freising zur Wahl Friedrichs I., der die beiden mächtigsten Familien des Reichs, nämlich Staufer und Welfen, in sich vereinte und dadurch unangefochten das deutsche Königtum antreten konnte: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 103.

⁶⁷⁰ Siehe hierzu den hervorragenden Überblick von Donald Matthew, *The Norman Kingdom of Sicily*, Cambridge 1992. Desweiteren: Gordon S. Brown, *The Norman conquest of Southern Italy and Sicily*, Jefferson (NC) 2003; Adele Cilento, „La Sicilia Normanna“, in: *Arabi e Normanni in Sicilia e nel Sud dell'Italia*, hrsg. von Glauco Maria Cantarella, Udine 2008, S. 153 – 319; Gaspare Scarcella, *I Normanni in Sicilia*, Palermo 2003; Michèle Steiner, „Die Herrschaftsetablierung der Normannen auf Sizilien“, in: *Siziliens Geschichte: Insel zwischen den Welten*, hrsg. von Wolfgang Gruber und Stephan Köhler, Wien 2013, S. 99 – 111.

⁶⁷¹ Alle vier Problemfelder benennt so auch: Anne J. Duggan, „*Totius christianitatis caput*. The Pope and the Princes“, in: *Adrian IV*, S. 105 -155, hier: S. 109.

Anastasius IV. am 3. Dezember 1154 war somit durchaus prekär. In eben dieser Situation fiel die Wahl auf einen Engländer mit Namen Nicholas Breakspeare, der eine Blitzkarriere an der Kurie hingelegt hatte: In knapp vier Jahren stieg er vom Klosterabt über das Kardinalbistum von Albano zum Legaten für ganz Nordeuropa und endlich zum Papst auf.

5.1. Ein Engländer macht seinen Weg: Nicholas Breakspeare vor seinem Papat

Wie die Quellen übereinstimmend berichten, wurde Nicholas Breakspeare wohl zu Beginn des 12. Jahrhunderts in einem kleinen Ort bei St. Albans in Südengland geboren.⁶⁷² Er war der Sohn eines Laien, der selbst Mönch und Priester in St. Albans wurde.⁶⁷³ Vermutlich bemühte sich der noch junge Nicholas Breakspeare deshalb ebenfalls dort eintreten zu können. Seine erste Erziehung und Ausbildung genoss er zumindest in dem Kloster. Eine Aufnahme dort bei seinem Vater kam allerdings nicht zustande.⁶⁷⁴ Laut dem Abt sollte der junge Nicholas seine Bildung vertiefen, und so brach er auf nach Frankreich, um dort an der hohen Schule zu Arles zu studieren.⁶⁷⁵

Es ist nicht exakt zu bestimmen, was er dort genau hörte und ob Arles auch seine erste Adresse in Frankreich war.⁶⁷⁶ Während seiner Zeit dort tat er Dienst in der Kirche zum Heiligen Johannes in Melgueil (heute: Mauguio bei Montpellier), die in direktem Zusammenhang mit dem Kloster St. Ruf bei Avignon stand.⁶⁷⁷ Den Kanonikern war der junge Engländer so sympathisch, so dass diese ihm schließlich den Habit ihrer Gemeinschaft

⁶⁷² Boso, Vita Hadriani IV, S. 388: *de castro Sancti Albani*; Matthäus Paris, Gesta abbatum S. Albani a Thoma Walsingham compilata (= Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores, Rolls Series 28), Bd. 1, hrsg. von H.T. Riley, London 1863, S. 112f.: [...] *quidam clericus, nomine Nicholas, de quodam viculo Abbatis, scilicet, Langele, [...]*.

⁶⁷³ Radulphus de Diceto, Opera historica, S. 305; Matthäus Paris, Gesta abbatum, S. 124; William of Newburgh, Historia rerum Anglicarum, S. 109.

⁶⁷⁴ Vgl. auch Christoph Egger, „The Canon Regular: St.-Ruf in context“, in: Adrian IV, S. 15 – 28, hier S. 17.

⁶⁷⁵ Fraglich muss bleiben woher er die finanzielle Unterstützung erhielt, da seine Eltern weder wohlhabend noch adlig waren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sein Vater nach der Aufnahmeverweigerung seines Sohnes, den Abt von St. Albans wenigstens dazu bewegen konnte, den Jungen mit genügend finanziellen Mitteln auszustatten, dass dieser seinen Weg an eine der hohen Schulen Frankreichs finden konnte. Unter Umständen war nach dem Studium auch eine Rückkehr nach England angedacht gewesen, das würde das stets gute Verhältnis Hadrians IV. mit dem Kloster erklären.

⁶⁷⁶ Egger, Canon Regular, S. 20f. sieht in der Region Provence ein Zentrum für die Lehre und die Erforschung des Römischen Rechts und schließt daraus, dass auch Hadrian IV. dort „höchstwahrscheinlich“ eben dies hörte. Ein Beweis für diese These bleibt jedoch aus.

⁶⁷⁷ Egger, Canon Regular, S. 24; Ursula Vones-Liebenstein, Saint-Ruf und Spanien, Studien zur Verbreitung und zum Wirken der Regularkanoniker von Saint-Ruf in Avignon auf der iberischen Halbinsel (11. und 12. Jahrhundert), 2 Bde., Turnhout 1996, weist einleuchtend nach, dass die Kapläne dieser Kirche mit St. Ruf affiliert waren ohne jedoch selbst Kanoniker gewesen zu sein (Bd. 1, S. 270 – 75; Bd. 2, S. 440).

anboten, welchen Nicholas auch sogleich annahm.⁶⁷⁸ Unter den Brüdern fiel er überdies als ein besonderer Eiferer nach der mönchischen Disziplin auf, die neben seinen sonstigen Vorzügen wie etwa der Belesenheit ihn schließlich irgendwann zwischen 1143 und 1147 als beste Wahl zum neuen Abt erscheinen ließen.⁶⁷⁹ In dieser Funktion ist er im Jahre 1147 an der Kurie unter Eugen III. bezeugt, um ein Privileg für seine Gemeinschaft bestätigen zu lassen. Dies stellt gleichsam den ersten Kontakt zwischen beiden dar, und Nicholas wird dem Cistercienserpapst wohl dort schon aufgefallen sein. Nur wenig später ist der spätere Papst auf dem Konzil von Reims bezeugt.⁶⁸⁰ In der Folgezeit wirkte Nicholas vermutlich auf der iberischen Halbinsel als eine Art inoffizieller Legat für Eugen III. in den dortigen Kreuzzugsbemühungen mit.⁶⁸¹ Im Frühjahr/Sommer 1148 lässt er sich zumindest in Katalonien bei der Belagerung von Tortosa nachweisen.⁶⁸² Unter Umständen blieb er dort bis in den Februar des Folgejahres 1149, als der Bischof von Barcelona eine Kirche an die Kongregation von St. Ruf übergab.⁶⁸³

Nicholas' Amtszeit als Abt von St. Ruf wurde jedoch von inneren Zwistigkeiten überschattet. Wie Wilhelm von Newburgh berichtet, wandten sich die Brüder schon bald nach der Wahl gegen Nicholas, da sie angeblich nicht ertragen konnten, einen Fremden erhoben zu haben.⁶⁸⁴ Dieses erste Zerwürfnis konnte noch durch Eugen III. geschlichtet werden, an den sich die Brüder mit Hilfe einer Appellation gewandt hatten. Doch folgte ein zweites schon bald danach, das der Papst zum Anlass nahm, den Kanonikern von St. Ruf eine Neuwahl zu erlauben, sowie Nicholas von seinen Abtspflichten zu entbinden und ihn als Kardinalbischof von Albano zu sich an die Kurie zu holen.⁶⁸⁵ Es darf jedoch bezweifelt werden, ob die Brüder

⁶⁷⁸ William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 110; vgl. hierzu auch: Ursula Vones-Liebenstein, „Hadrian IV. *regularis inter primos disciplinae aemulator* und die Regularkanoniker, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen (= Mittelalter-Forschungen 38), hg. von Stefan Weinfurter, Ostfildern 2012, S. 97-126.

⁶⁷⁹ Vgl. Egger, *Canon Regular*, S. 25.

⁶⁸⁰ Egger, *Canon Regular*, S. 25.

⁶⁸¹ Vgl. Giles Constable, „The Second Crusade as seen by Contemporaries“, in: *Traditio* 9 (1953), S. 213 – 279, hier: S. 262; neuerdings auch Damian J. Smith, „The Abbot-Crusader: Nicholas Breakspear in Catalonia“, in: *Adrian IV*, S. 29 – 39.

⁶⁸² Der Brief des Grafen Raimund Berengar IV. an Hadrian IV. mit wichtigen Hinweisen in: Paul F. Kehr, *Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon* (=Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften / Philosophisch-Historische Klasse 1926,1), Berlin 1926, S. 90; Egger, *Canon Regular*, S. 25, Vones-Liebenstein, *Saint-Ruf 1*, S. 254.

⁶⁸³ Diese Vermutung bei: Vones-Liebenstein, *Saint-Ruf 1*, S. 254f. und *Saint-Ruf 2*, S. 728f. mit Anm. 2; wiederholt bei: Egger, *Canon Regular*, S. 25.

⁶⁸⁴ William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 110f.

⁶⁸⁵ Die letzte Amtshandlung als Abt erfolgte am 12. Dezember 1149 in Rom, als Nicholas ein Privileg für St. Ruf erhält. Siehe dazu: Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia* (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse, N.F. 18), Bd. 1, hrsg. von Paul F. Kehr, Berlin 1926, S. 331f., Nr. 60; Egger, *Canon Regular*, S. 26 mit Anm. 58 präzisiert das Datum. Nicholas' erste Unterschrift als Kardinalbischof von Albano vom 30. Januar 1150: Jaffé-Löwenfeld, Nr. 9370.

von St. Ruf wirklich nur ihre Wahl aufgrund Nicholas' Herkunft bedauerten. Unter Umständen war es die häufige und lange Abstinenz des Abts, welche die Mönche dazu trieb, den Papst um eine Neuwahl zu bitten. Schließlich war Nicholas allein in den Jahren 1147 bis 1149 mindestens viermal auf längeren Reisen (1147 Rom, 1148 Reims, 1148 – 49 Katalonien, 1149 Rom). Darüber hinaus erscheint der spätere Papst niemals in nachtragender Weise gegen seine ehemalige Kongregation zu handeln, eher das Gegenteil ist der Fall. Er stiftet ihnen weitere Privilegien, nachdem er auf die Cathedra Petri erhoben worden war.⁶⁸⁶ Die Auseinandersetzung zwischen Nicholas als Abt und seinen untergebenen Brüdern scheint somit nur von einem Teil der Gemeinschaft ausgegangen zu sein. Ebenfalls war die Herkunft nicht der einzige Streitgrund, erschwerend werden wohl noch die häufige und lange Abstinenz sowie die schon angemerkte große Strenge bei der Einhaltung der Disziplin hinzugekommen sein. Doch sind dies genau die Eigenschaften, welche Eugen III. schätzte und die ihn bewogen, Nicholas an hoher Stelle als Kardinalbischof von Albano an die Kurie zu holen.

An der Kurie verbrachte er die kommenden Monate und wird auf diesem Wege von Eugens III. Plan erfahren haben, die skandinavische Kirche zu reformieren. Hierfür sah der Papst keinen anderen vor als den an Dienstjahren noch jungen Kardinalbischof von Albano.⁶⁸⁷ Allerdings spricht hieraus die große Zuversicht, die Eugen in Nicholas setzte. Ebenso wird Giles Constables These von der katalanischen Sendung zumindest implizit gestützt. Im März des Jahres 1152 verließ Nicholas die Kurie und begab sich über Frankreich und England zunächst nach Norwegen.⁶⁸⁸ Dort angekommen erwarteten den Legaten chaotische Zustände, denn nach dem Tod des Königs Harald Gillchrist, rangen seine drei Söhne Sigurd, Inge und Eystein um die Krone.⁶⁸⁹ Nicholas ergriff für Inge Partei und versöhnte die zerstrittene Brüder wieder miteinander. Daraufhin hielt er ein großes Konzil in Nidaros ab, wobei er die eigentliche Aufgabe endlich angehen und umsetzen konnte. Er löste sämtliche Bistümer Norwegens sowie einige weitere westlich bis hin zu Grönland aus der Obödienz des Erzbistums Lund und erhob Nidaros selbst zu einem neuen Erzbistum. Dieses sollte fortan den Primat über eben jene Bistümer halten. Gleichsam führte er die Abgabe des Peterspfennigs ein. Im darauf folgenden Jahr 1153 wandte sich Nicholas mit ähnlichen

⁶⁸⁶ Egger, *Canon Regular*, S. 26f.; siehe auch sein Schreiben als Papst, in dem er auf Kanoniker von S. Ruf zurückgreift, um eine Kongregation in Pisa erfolgreich zu reformieren: Migne PL 188, Ep. 95, Sp. 1461.

⁶⁸⁷ Zu dieser Legation siehe besonders Anders Bergquist, „The Papal Legate: Nicholas Breakspear's Scandinavian Mission“, in: Adrian IV, S. 41 – 48.

⁶⁸⁸ Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Bd. 1, hrsg. von Jørgen Olrik und Hans Ræder, Kopenhagen 1931, S. 389.

⁶⁸⁹ Snorri Sturluson, *Heimskringla. Noregs Konunga sogur* (= Samfund til Udgivelse af Gammel Nordisk Litteratur 23/4), hrsg. von Finnur Jonsson, Kopenhagen 1901, Saga 13, Kap. 23.

Absichten nach Schweden. Dort allerdings stieß er auf ein Problem, dem er nicht Herr werden konnte. Im schwedischen Königreich existierten zwei größere Volksgruppen, die Schweden und die Goten, nebeneinander, jedoch rangen sie stets um die Führung innerhalb des Reichs. Als es nun um die Einrichtung eines neuen Erzbistums ging, welches den Primas über die übrigen schwedischen Diözesen haben sollte, konnte zwischen den beiden Volksgruppen kein Konsens gefunden werden. In diesem Sinne unverrichteter Dinge verließ der Legat Schweden und ging in das damals dänische Lund, wo er sich mit Erzbischof Eskil traf, dessen Intrigen in der heutigen Forschung ebenfalls als ein Grund angesehen werden, weshalb die Errichtung eines schwedischen Erzbistums nicht gelang.⁶⁹⁰ Das Treffen mit Eskil war laut dem Chronisten Saxo nicht einfach, doch gelang es dem Legaten Nicholas, den Erzbischof zu besänftigen, der vermutlich immer noch verstimmt war aufgrund des großen Machtverlusts in Norwegen und der Nordsee sowie in Island und Grönland. Gegen Ende des Jahres 1154 kehrte der Kardinalbischof von Albano an die Kurie zurück. Obwohl in Schweden kein Erzbistum gegründet werden konnte, war seine Legation für das Papsttum allerdings dennoch ein großer Erfolg. In ganz Skandinavien wurde erfolgreich der Peter-Pfennig eingeführt, die Kirchendisziplin verschärft sowie die Kirchenfreiheit bestärkt. Die Anbindung an Rom war deutlich stärker geworden. All dies erkannte Anastasius IV. und so bestätigte er schon kurz nach Nicholas' Rückkehr sämtliche seiner Handlungen in Skandinavien.⁶⁹¹ Nur wenige Tage später verstarb der alte Papst und die Kardinäle traten zusammen, um einen Nachfolger zu bestimmen. Die Wahl fiel einstimmig auf den Engländer und Kardinalbischof von Albano, Nicholas Breakspear. Die unglaublich steile Karriere, die ihn in weniger als vier Jahren vom Abt zum Papst beförderte, wobei er davon sogar fast zwei Jahre auf Legation am Nordrand der Christenheit weilte, hatte ihren Höhepunkt erreicht.

5.2. Zwischen Benevent und Besançon

Boso als der zeitgenössische Gewährsmann berichtet, dass Nicholas Breakspear nach dem Tod Anastasius IV. einstimmig von den Kardinälen zum neuen Papst gewählt wurde.⁶⁹² Aufgrund zahlreicher positiver Eigenschaften, die der Biograph sodann auflistet, schien der Engländer die beste Wahl gewesen zu sein. Er selbst war davon jedoch scheinbar wenig

⁶⁹⁰ Vgl. Bergquist, *Papal Legate*, S. 46.

⁶⁹¹ Migne PL 188, Ep. 16, Sp. 1008; Ep. 84, Sp. 1081 – 1084; Ep. 86, Sp. 1084 – 1086; Ep. 87, Sp. 1086 – 1088.

⁶⁹² Boso, *Vita Hadriani IV.*, S. 389.

begeistert, wie er seinem engen Freund Johannes von Salisbury anvertraute.⁶⁹³ Dennoch konnte und wollte sich Hadrian IV., wie sich Nicholas nach seiner Wahl nannte, der Verantwortung nicht entziehen.

Schon wenige Wochen, oder vielleicht sogar Tage, nach der Wahl, begann sich in Rom erneut Widerstand gegen das Papsttum zu regen. Arnold von Brescia, der wohl unter Eugen III. und Anastasius IV. die Stadt verlassen musste, kehrte trotz eines Verbots Hadrians mit Hilfe des Senats zurück und mit ihm die anti-klerikale Stimmung im Volk.⁶⁹⁴ Diese gipfelte im Totschlag des Kardinalpriesters Guido von S. Pudenziana, der auf dem Weg zum Papst überfallen wurde. Hadrian IV. zögerte nicht mehr länger und griff hart durch. Er setzte die ganze Stadt unter das Interdikt,⁶⁹⁵ das schon nach kurzer Zeit Wirkung zeigte. Durch das Verbot aller religiöser Handlungen blieben nämlich auch die Pilger und viele weitere, wichtige Einnahmequellen aus, so dass sich sowohl Volk als auch der niedere Klerus der Stadt hilfeschend an den Senat wandte. Dieser erkannte, dass die einzige Möglichkeit nur in einer Aussöhnung mit dem Papst lag. Um diese zu erlangen, wurde Arnold von Brescia fallengelassen und der Stadt verwiesen.⁶⁹⁶

Nach diesem ersten politischen Erfolg war dem Papst jedoch keine Ruhe vergönnt. Im Königreich Sizilien war im Februar 1154 Roger II. verstorben, auf den sein jüngster Sohn Wilhelm als König (Wilhelm I.) folgte.⁶⁹⁷ Es folgten innere Unruhen, besonders auf dem süditalienischen Festland in Apulien, welche mit dem Herrscherwechsel einhergingen. Gegen Ende des Jahres 1154 wandte sich Wilhelm sodann an den neugewählten Papst Hadrian IV., um wenigstens die außenpolitische Isolation zu überwinden und sein Königtum offiziell anerkannt zu bekommen.⁶⁹⁸ Vielleicht meinte er in dem neuen Pontifex einen normannischen Landsmann zu erkennen, mit dem eine Einigung zumindest nicht ausgeschlossen war wie noch unter dessen italienischen Vorgängern. Hadrian allerdings lehnte jegliche

⁶⁹³ So soll Hadrian seinem Freund anvertraut haben, dass seiner Meinung nach kein Mensch der Welt unglücklicher sei als der Papst, dass die Schwere des Amtes für so viele kurze Pontifikate Sorge und dass diese Last alles, was ihn vorher bedrückt hatte, nun nach seiner Wahl für ihn nur noch süß erscheine, denn „der Thron des Heiligen Petrus ist dornig sowie sein Mantel auch“. Siehe: Johannes von Salisbury, *Policraticus*, Bd. 2, hrsg. von Clemens C.I. Webb, Oxford 1909 (ND Frankfurt a.M. 1965), VIII, Kap. 23, S. 399 – 411.

⁶⁹⁴ Der Biograph Boso berichtet von einer Rückkehr Arnolds sowie von den weiteren Geschehnissen in unmittelbarem Anschluss daran in seiner *Vita Hadriani*: Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 389.

⁶⁹⁵ Er war der erste Papst, der die Stadt Rom unter das Interdikt setzte. Der Schock der Römer darüber lässt sich lediglich implizit durch das schnelle Einlenken und die Ausweisung Arnolds von Brescia ablesen.

⁶⁹⁶ Diese Ausweisung muss wohl von weiteren Drohungen begleitet gewesen sein, zumindest machte sich Arnold mit seinen Anhängern auf Richtung Norden und beabsichtigte Rom und die römischen Ländereien hinter sich zu lassen. In Tuszien wurde er schließlich aufgegriffen und dem Gericht Barbarossa überstellt, der ihn zum Tode verurteilte. Vgl. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 134 – 139; Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 390.

⁶⁹⁷ Zum Verhältnis zwischen Papsttum und Sizilien unter Hadrian IV. siehe Duggan, *Christianitatis caput*, S. 110 – 120.

⁶⁹⁸ Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 237.

Friedensangebote des Sizilianers ab. Ob dies zurückzuführen ist auf die Thronbesteigung, welche ohne päpstliche Zustimmung zustande kam, oder eine Vertragspflicht gegenüber dem unter Eugen III. geschlossenen Werk von Konstanz (1153) ist nicht genauer zu bestimmen. Jedoch weigerte sich der Papst, Wilhelm I. mit seinem Königstitel anzusprechen und nutzte so nur den neutralen Titel *dominus*.⁶⁹⁹ Im Frühjahr des Jahres 1154 hatte der sizilische König jedoch alle Hoffnung auf eine friedliche Einigung aufgegeben und setzte von der Insel Sizilien nach Salerno über, wies einen Legaten Hadrians IV. ab und begann einen Verwüstungs- und Plünderungszug bis hinauf in das Patrimonium Petri, woraufhin der Papst ihn exkommunizierte.⁷⁰⁰

Zur gleichen Zeit war König Friedrich I. mit seinem Heer in der Lombardei und ordnete mit Schwert und harter Hand die oberitalienischen Verhältnisse zu Gunsten des Reichs.⁷⁰¹ Im Frühsommer 1155 war er auf seinem Weg nach Rom bis San Quirico vorgedrungen, wo Hadrian ihm, nach Beratung mit seinen Kardinälen sowie dem Präfekten von Rom, Petrus und Odo Frangipani, drei Legaten entgegengeschickt hatte.⁷⁰² Diese erbaten vom König die Übergabe Arnolds von Brescia, der in der Nähe von einem Kardinal gefangengenommen worden war, allerdings durch die Vizegrafen von Campagnatico wieder befreit wurde. Friedrich stimmte dem päpstlichen Gesuch zu, nahm kurzerhand einen der Vizegrafen gefangen und erwirkte so die Herausgabe Arnolds an den Präfekten Petrus. Weiteres allerdings gewährte er nicht, denn er hatte selbst die Erzbischöfe Arnold von Köln sowie Anselm von Ravenna als Gesandtschaft an die Kurie geschickt und ohne Rücksprache mit ihnen wollte er den Legaten keine Zugeständnisse machen.⁷⁰³ Schließlich jedoch trafen beide Gesandtschaften auf ihrem jeweiligen Weg zurück aufeinander, konnten sich austauschen und gingen gemeinsam an den königlichen Hof, der bei Viterbo lagerte. Schließlich vereinbarte man ein direktes Treffen zwischen den beiden Herrschern. Bei Sutri ritt Hadrian mit seinen Kardinälen in das deutsche Lager hinein, doch da Barbarossa den Stratorendienst verweigerte, fassten die Begleiter des Papstes dies als ein Zeichen von Feindseligkeit auf, und ergriffen die Flucht. Hadrian blieb scheinbar alleine zurück.⁷⁰⁴ Als nun der römisch-deutsche König zu dem üblichen Ritus überging und den Papst zunächst umarmte und die Füße küsste, kam es beim darauf üblichen Friedenskuss zum nächsten, kleineren Eklat. Denn diesen verweigerte nun

⁶⁹⁹ Ebd., S. 237: [...] *papa ipsum non regem, sed W[ilhelmum] dominum Sicilie nominabat.*

⁷⁰⁰ Ebd., S. 237f.; Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 389f.

⁷⁰¹ Vgl. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 111 – 135 mit der detaillierten Schilderung der Belagerung von Tortona (S. 122 - 132).

⁷⁰² Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 390.

⁷⁰³ Ebd., S. 390f.

⁷⁰⁴ Ebd., S. 391f.

wiederum der Papst mit der Bemerkung, er könne dem König nicht den Friedenskuss geben, der ihm die geschuldete Ehrerbietung verweigerte, die auch schon seine Vorgänger den früheren Päpsten erwiesen. Barbarossa, der von dem Stratorendienst scheinbar nichts wusste, wurde im Nachhinein von seinen älteren Fürsten sowie durch Quellenbelege überzeugt, und das Ritual wurde sodann am nächsten Tag feierlich und korrekt wiederholt. Nach diesen anfänglichen Missverständnissen deutete alles in diesem Juni 1155 auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Kaisertum und Papsttum hin.⁷⁰⁵

Nach den Geschehnissen bei Sutri setzten die beiden Herrscher ihren Weg nach Rom gemeinsam fort. Unterwegs erhielt König Friedrich ein Schreiben des römischen Senats, auf das er sehr abweisend reagierte. Auf Hadrians Vorschlag hin entsandte er einen Teil seiner Truppen schon in die Stadt, um St. Peter und die Leoninische Mauer zu sichern.⁷⁰⁶ Kurz darauf krönte der Papst den Staufer zum Kaiser, jedoch brachen noch am selben Tag Unruhen in der Stadt Rom aus, so dass sich der neue Kaiser mit seinen Männern den Weg aus der Stadt freikämpfen musste. In der Folgezeit konnte der Papst zwischen den Römern und dem Kaiser vermitteln, so dass Gefangene ausgetauscht wurden und die Lage sich wieder etwas entspannte.⁷⁰⁷ Barbarossa begann nun, sich Mittelitaliens anzunehmen, zog über Spoleto nach Ancona und traf dort auf eine byzantinische Gesandtschaft, die für ein Bündnis gegen Sizilien an ihn herantrat.⁷⁰⁸ Es war nun mittlerweile Juli (1155), und der italienische Sommer sowie die Kämpfe und Belagerungen der letzten Monate setzten den kaiserlichen Truppen deutlich zu. So sah sich Barbarossa, wohl auch nach Beratung mit seinen Fürsten, gezwungen sein Heer aufzulösen und selbst auch über die Alpen ins Reich zurückzukehren.⁷⁰⁹

Hiermit setzte er ein fatales Zeichen für seine Verbündeten und Partner in Italien. Die aufständischen Fürsten Süditaliens, die sich in ihrem Kampf gegen Wilhelm I. hilfesuchend an den Kaiser wandten, mussten sich mit wenigen Männern und ohne weitere deutsche Unterstützung alleine in ihre Herrschaften zurückkämpfen.⁷¹⁰ Die italienischen Städte, welche sich dem Kaiser zuwandten, sahen sich gleichsam im Stich gelassen.⁷¹¹ Und nicht zuletzt muss

⁷⁰⁵ Vgl. Otto von Freising, *Gesta Friderici*, S. 134f.: *Sed ut ad id unde digressus est stilus redeat, iunctis sibi in comitatu rerum apicibus ac per aliquot dies una procedentibus, quasi inter spiritalem patrem et filium dulcia miscentur colloquia, et tamquam ex duabus principalibus curiis una re publica effecta, ecclesiastica simul et secularia tractantur negotia.*

⁷⁰⁶ Vgl. Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 392; Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 135 – 140.

⁷⁰⁷ Dem Papst setzte laut Bosos Bericht die Eskalation in seiner Bistumsstadt deutlich zu: Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 392.

⁷⁰⁸ Siehe hierzu die Darstellung von: Duggan, *Christianitatis caput*, S. 122f. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 142 – 145.

⁷⁰⁹ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 145f.

⁷¹⁰ Ebd., S. 145.

⁷¹¹ So etwa Tivoli, wovon Boso freilich aus Sicht des Papsttums berichtet: Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 393.

Kaiser Friedrich den Papst durch seinen Abzug schwer enttäuscht haben. Hadrian wird sich vom römisch-deutschen Herrscher, gemäß der Vereinbarung von Konstanz vom Jahreswechsel 1152/53, Hilfe gegen die römische Bevölkerung sowie gegen den sizilischen König Wilhelm I. erhofft haben, zumal er nur wenige Monate zuvor ein Friedensangebot des Sizilianers abgelehnt hatte. Nun allerdings stand der Papst vor einem Dilemma. Die römische Bevölkerung war immer noch nicht befriedet und wird wohl aufgrund des harten Durchgreifens Barbarossas Vorbehalte gegen den mit ihm verbündeten Papst gehegt haben. Im Süden begann der sizilische König einen erfolgreichen Feldzug gegen die aufständischen Adligen und stieß wieder bis an die Grenzen des Patrimonium Petri vor; und auch die byzantinischen Interessen in Italien wurden keineswegs eingeschränkt durch Kaiser Friedrichs Handeln. Die enttäuschten Parteien begannen nun selbständig zu handeln. Hadrian verbündete sich mit den aufständischen Adligen Süditaliens, die an ihn herangetreten waren und ihn als ihren Lehensherrn um Hilfe ersuchten.⁷¹² Daraufhin erhielt der Papst Gefolgschaftseide dieser Fürsten und machte sich an die Verteidigungsmaßnahmen gegen den heranrückenden König von Sizilien.⁷¹³ Die Allianz hielt jedoch, nicht einmal durch byzantinisches Geld unterstützt, nicht lange dem königlich-sizilischen Heer stand. Wilhelm konnte alle verlorenen Gebiete in kürzester Zeit wieder zurückerobern. Hadrian erkannte die aussichtslose Gegenwehr und beschloss sich dem König in Benevent entgegenzustellen, noch bevor dieser in die päpstlichen Gebiete einfallen konnte.⁷¹⁴ Es kam zu einem Friedensschluss,⁷¹⁵ den der Papst aufgrund der Umstände, das siegreiche sizilische Heer stand an den Grenzen zum Patrimonium Petri und es war weit und breit keine schützende Armee in Sicht, annehmen musste. Dieser Vertrag von Benevent vom Juni 1156 sollte jedoch die kaiserlich-päpstlichen Beziehungen in den kommenden Jahren vergiften.

Sowohl Kaiser Friedrich als auch viele der Fürsten und Prälaten des Reichs waren über den Vertrag zwischen dem Papst und dem König von Sizilien erbost.⁷¹⁶ Dies wird wohl einer der

⁷¹² Boso, Vita Hadriani IV, S. 393.

⁷¹³ Romuald, Chronicon, S. 239; Boso, Vita Hadriani IV, S. 393f.

⁷¹⁴ Boso, Vita Hadriani IV, S. 395.

⁷¹⁵ Migne PL 188, Ep. 102, Sp. 1470f. Vielleicht spielt ein Privileg an die Kirche von Benevent aus demselben Jahr diesbezüglich eine Rolle, das in der Arenga explizit von der römischen Kirche als „Schutzmauer“ gegen die „weltlichen Bösartigkeiten der Laien“ spricht. Die Formulierung als Schutzmauer war schon seit längerem eine beliebte Wendung, jedoch mag die besondere Betonung von dem schlechten weltlichen Einfluss eine Anspielung auf Wilhelm von Sizilien und dessen Politik sein. Das Privileg in: Migne PL 188, Ep. 142, Sp. 1523f.

⁷¹⁶ Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici, S. 157f. spricht davon, dass Friedrich den König von Sizilien sogar haßte (*Guillelmum odiret*); in der Fortsetzung von Ottos Gesta, die vom Schreiber Rahewin stammt, wird in dem Brief der deutschen Bischöfe an Hadrian IV. dies auch zum Ausdruck gebracht: Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici, S. 187 – 189. Jedoch gab es auch Stimmen, die in dem Frieden von Benevent keine Abwendung des Papsttums vom Kaisertum sahen, sondern lediglich eine den ungünstigen Umständen geschuldete, politische Entscheidung: Gerhoh von Reichersberg, Opusculum ad cardinales, in: MGH Libelli 3,

Gründe gewesen sein, dass sich Friedrich I. nicht ausreichend um den Schutz von Pilgern und Gesandtschaften an und von der Kurie bemühte. Denn im Jahre 1156 reiste der Erzbischof Eskil von Lund von der Kurie zurück in seine Diözese, wurde hierbei allerdings auf dem Weg in Burgung von einem Grafen überfallen, ausgeraubt und gefangen gesetzt.⁷¹⁷ Der Kaiser hielt sich zurück, sowohl im Untersuchen der Anschuldigung als auch im Bestrafen des Schuldigen, so dass der Papst einen eindringlichen Brief an ihn nach Besançon sandte, als dieser dort einen großen Hoftag hielt im Oktober 1157. Dieses Schreiben sowie die Reaktionen auf dem Hoftag machten einen Riss sichtbar, der sich seit dem Herumsprechen des Beneventaner Vertrags am deutschen Hof gebildet hatte. Der kaiserliche Kanzler, Rainald von Dassel, übersetzte die Vokabel *beneficium* demnach nicht als „Wohltat“, sondern als „Lehen“, was für einen großen Aufruhr beim Verlesen sorgte. In dessen Zuge wurden die beiden Legaten, die Kardinalpriester Bernhard von S. Clemente und Roland von S. Marco, der zugleich päpstlicher Kanzler war, von Kaiser Friedrich des Reiches verwiesen.⁷¹⁸ Dennoch versuchte Hadrian sein Möglichstes, um das Missverständnis aufzuklären und die aufgeheizte Stimmung wieder zu beruhigen. In einem weiteren Schreiben legt er ausführlich und nüchtern seinen Standpunkt dar.⁷¹⁹ Ob dies in Zusammenhang mit dem von Barbarossa für das kommende Jahr (1158) geplanten, zweiten Italienzug stand, darf jedoch bezweifelt werden.⁷²⁰ Tatsächlich erschien der römisch-deutsche Kaiser im folgenden Jahr 1158 mit großer Heeresmacht auf der Appeninhalsinsel, um dort die aufrührerischen Städte Oberitaliens niederzuwerfen.⁷²¹ Dreh- und Angelpunkt dieses Feldzuges sollte die Stadt Mailand sein, die von Barbarossa und seinen Beratern als die große Anführerin unter den lombardischen Städten angesehen wurde.⁷²² Nach längerer Belagerung mussten die Mailänder schließlich kapitulieren und wurden unter demütigenden Umständen zu einem Friedensvertrag genötigt. Diesen großen Sieg über das norditalienische Eigenständigkeitsbestreben der Städte und Kommunen wollte Kaiser Friedrich auf dem Hoftag zu Roncaglia im darauffolgenden November 1158 untermauern. Es wurden Gesetze und Beschlüsse verabschiedet, welche die rigorose Eintreibung und Durchsetzung von Königsrechten vorsahen. Hierin allerdings gingen Barbarossas Minister zu weit, denn sie vergingen sich dabei auch an Territorien und

hrsg. von Ernst Sackur, S. 399 – 411, hier: S. 405: *Quid igitur mirum, si Romanus pontifex Adrianus assencientibus sibi domnis cardinalibus angustiatis apud Beneventum promisit aliqua non promittenda illi Siculo, sub cuius gladio tunc erant et fortasse aliter exire non poterant [...]*.

⁷¹⁷ Siehe das Schreiben Hadrians an Barbarossa: Migne PL 188, Ep. 143, Sp. 1525 – 27.

⁷¹⁸ Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici, S. 176f.

⁷¹⁹ Migne PL 188, Ep. 181, Sp. 1556f.

⁷²⁰ Siehe hierzu genaueres im folgenden Kapitel „Hadrian IV. – Der *servus servorum*“.

⁷²¹ Romuald von Salerno, Chronicon, S. 242.

⁷²² Vgl. die ausführliche Beschreibung bei Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici, S. 202 – 226.

Gemeinden, welche im Kirchenstaat lagen.⁷²³ Erschwerend trat kurz nach Roncaglia und während der Umsetzung der Beschlüsse ein weiteres Zerwürfnis zwischen Kaiser und Papst hinzu. Es entbrannte in der Nachfolgefrage im Erzbistum Ravenna.⁷²⁴ Kaiser Friedrich wollte den päpstlichen Subdiakon Guido, den Sohn des Grafen Guido von Biandrante, dort einsetzen und vermutlich erinnerte er sich dabei an die Einsetzung Erzbischof Wichmanns von Magdeburg, welche er nur wenige Jahre zuvor (1154) in fast schon absolutistischer Weise vollzogen hatte. Diesmal jedoch stand ihm in Hadrian IV. ein Papst gegenüber, der sich weder einschüchtern ließ noch eine solche Handlung widerstandslos hinnehmen würde. Die Absage folgte prompt, und sie ließ den hitzköpfigen Friedrich sich zu einer weiteren Fahrlässigkeit hinreißen, indem er an den Papst ein scharfes Schreiben richtete, in welchem er seinen Namen, vollkommen unüblich, dem päpstlichen voran stellte.⁷²⁵ Die päpstlich-kaiserlichen Beziehungen schienen sich einem neuen Tiefpunkt zu nähern. Zu dieser Zeit wandte sich der römische Senat an den römisch-deutschen Kaiser, in einem erneuten Versuch ihn und seine Macht für sich gegen den Papst zu gewinnen.⁷²⁶ Fast gleichzeitig suchten die lombardischen Städte unter der Führung Mailands ebenfalls mächtige Verbündete für ihren Kampf gegen den Kaiser und glaubten in Hadrian IV. fündig geworden zu sein.⁷²⁷ Der Tod Hadrians IV. im September 1159 schien eine Eskalation vermieden zu haben. Jedoch wurden die Zeitgenossen schon in unmittelbarem Anschluss daran eines besseren belehrt, als es zu einem erneuten Schisma kam.

Die politischen Beziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum scheinen die übrigen Verflechtungen in den Schatten zu stellen. Nicht zuletzt da sowohl in der zeitgenössischen Publizistik als auch in der älteren Forschung besonders dieses Thema als Hauptmotiv für das Schisma des Jahres 1159 angesehen wurde. Man übernahm die Kampfbegriffe der kaiserlichen Partei und versuchte eine Abwendung vom römisch-deutschen Kaisertum hin zu

⁷²³ Rahewin schildert dies zu einseitig aus kaiserlicher Sicht: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 257f. Später zitiert er jedoch einen Brief des Bischofs Eberhard an gleichnamigen Erzbischof von Salzburg, in welchem auf die Übergriffe der kaiserlichen Minister genauer eingegangen wird: Ebd., S. 275 – 277.

⁷²⁴ Ebd., S. 258f.

⁷²⁵ Das Absageschreiben Hadrians in: Migne PL 188, Ep. 197, Sp. 1579f.; die päpstliche Antwort auf die empfundene Respektlosigkeit Friedrichs in der *Salutatio*: Migne PL 188, Ep. 254, Sp. 1635f.; beides auch in: Mansi, *Conciliarum* 21, Sp. 795f.; Rahewin zitiert das Absageschreiben Hadrians und beschreibt die Reaktion Friedrichs darauf: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 259 – 261.

⁷²⁶ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 289.

⁷²⁷ Vgl. Gerhoh von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, in: MGH Libelli 3, S. 367; *Libellus tristitiae et doloris*, in: MGH SS 18, S. 359 – 378, hier: S. 368; *Annales Placentini Gibellini*, in: ebd., S. 457 – 581, hier: S. 459; Burchard von Ursberg, *Chronicon*, in: MGH SS 23, S. 337 – 380, hier: S. 350. Es sind leider keine Schreiben Hadrians mit eben jenem Betreff überliefert, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, ob die Vertreter jener lombardischen Städte nicht vielleicht zu viel in ein päpstliches Schreiben hineininterpretiert hatten. So ist unter anderem von einer Exkommunikation binnen 40 Tagen die Rede. Dass dies jedoch nicht wirklich im Sinne Hadrians gewesen war: Vgl. „Hadrian IV. – servus servorum“ auf den folgenden Seiten.

einem sizilischen Königtum anhand einer „sizilianische Gruppe“ innerhalb des Papsttums Hadrians IV. zu identifizieren und ihre vermeintlichen Motive herauszudeuten. Dass dies jedoch nicht die damalige Wirklichkeit abbildet, schilderte jüngst Anne J. Duggan.⁷²⁸ Wendet man den Blick ab von jenen päpstlich-kaiserlichen Interaktionen, so ergeben sich weitere Felder, in welchen Hadrian IV. während seines Papats aktiv wurde. Viel Energie richtete er auf den Zustand und die Rückgewinnung des Patrimonium Petri.⁷²⁹ Während seiner Reisen in den Gebieten um Rom herum schuf er durch das Gewinnen und Wiedereinbinden lokaler Großer ein dichtes Netzwerk an päpstlichen Burgen und Befestigungen. Hierbei war alles strikt geregelt und in seiner Wirkung auf das päpstliche Amt zugeschnitten.⁷³⁰ Als erster Papst machte sich Hadrian IV. an eine echte Erweiterung und vor allem Konsolidierung der päpstlichen Herrschaft in jenen Gebieten.⁷³¹ Dies erscheint als einer der wichtigsten Punkte seiner Agenda und der Papst betrieb den Ausbau des Kirchenstaates während seiner gesamten Herrschaftszeit. In den weiteren aussenpolitischen Tätigkeiten fällt besonders seine vermeintliche Erlaubnis für den englischen König Heinrich II. zur Eroberung und Unterwerfung Irlands auf. Die Bulle *Laudabiliter*, welche eben die Erlaubnis erteilen sowie die Insel dem König zu Lehen geben sollte, lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die spezifische briefliche Absprache zu.⁷³² Ebenfalls erstaunt der geschichtliche Verlauf, denn auch wenn die päpstliche Bulle auf das Jahr 1156 datiert werden kann, so geschieht die tatsächliche Unterwerfung Irlands unter Heinrich II. erst 14 Jahre später. Es erscheint somit plausibel, dass eben jene briefliche Abmachung zwischen englischem König und englischem Papst keine direkte Erlaubnis beinhaltet. Das Schreiben war somit in dem gleichen Ton verfasst, wie einige Jahre später das Schreiben an den französischen König Ludwig VII., der ebenfalls Hadrian IV. um eine Erlaubnis für einen Feldzug erbat. Dies Mal allerdings war nicht Irland das Ziel sondern die Iberische Halbinsel, die in einer gemeinsamen Aktion mit eben besagtem englischen König zur Ausweitung der französischen und englischen Interessen dienen sollte.⁷³³ Auch hier verweigerte der Papst die Erlaubnis, jedoch nicht explizit, sondern eher implizit indem er sie erst gar nicht zur Sprache brachte. Stattdessen schürte er die Ängste in König Ludwig vor einem vermeintlich katastrophalen Verlauf des Feldzugs vergleichbar mit dem zweiten Kreuzzug. Dieses Schreiben ist als ein Meisterwerk der päpstlichen

⁷²⁸ Duggan, *Christianitatis caput*, in: *Adrian IV*, S. 105 – 155.

⁷²⁹ Boso, *Vita Hadriani IV*, S. 396f.

⁷³⁰ Siehe z.B. ein überliefertes Schreiben diesbezüglich: Migne PL 188, Ep. 149, Sp. 1532f.

⁷³¹ Vgl. Daniel Waley, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London (u.a.) 1961, S. 11 – 13.

⁷³² Siehe hierzu ebenfalls die vorzügliche Zusammenfassung des Themas bei: Duggan, *Christianitatis caput*, S. 138 – 152.

⁷³³ Siehe das Schreiben in: Migne PL 188, Ep. 241, Sp. 1615 – 17.

Diplomatie anzusehen, denn es erstickte das angedachte Unternehmen, welches gegen die christlichen Reiche auf der iberischen Halbinsel gerichtet war, im Keim. Diese beiden aussenpolitischen Tätigkeiten lassen uns einen Blick auf den Charakter Hadrians IV. werfen, der einem Vermittler oder gewieftem Diplomaten gleich die Geschicke nicht nur der Kurie sondern der gesamten Christenheit leitete.

5.3. Hadrian IV. – Der ‚servus servorum‘

Die offensichtlichste Kontinuität zwischen Hadrian IV. und seinen Vorgängern findet sich schon in der Institution der Kanzlei, die er vollständig übernehmen konnte.⁷³⁴ Es überrascht somit nicht, dass sie ähnlich breit (i.e. europaweit) arbeitete wie schon unter Eugen III.,⁷³⁵ und dass sie die schon seit Innocenz II. benutzten Arengen verwendete.⁷³⁶ Gleichsam finden sich Parallelen zu bereits bekannten Eigenheiten seiner Vorgänger.⁷³⁷ So betonte auch Hadrian IV. besonders stark das Aufrechterhalten der Kirchendisziplin. Damit einher ging natürlich die Betonung des hierarchischen Systems. Selbstverständlicherweise stand die Heilige Römische Kirche in diesem allein an der Spitze.⁷³⁸ Sie prüft alle anderen Kirchen, und legt die Statuten für die Gläubigen fest. In diesem Zusammenhang fällt bei Hadrian jedoch auf, dass auch er nicht von einer strikten, autoritären Herrschaft der römischen Kirche spricht; er selbst bezeichnet die Herrschaft als *administratio*, also als Leitung auf einer Art Verwaltungsebene.⁷³⁹ So verwundert auch nicht, dass er den übrigen Prälaten mehr Rechte einräumte als noch einige seiner Vorgänger. In Lehrfragen durften sich die niedrigeren Ränge somit zunächst an ihren direkten Vorgesetzten wenden, bevor sie den Papst konsultierten, der allerdings aufgrund seiner gehobenen Stellung das *magisterium* über die Christenheit besaß.⁷⁴⁰ Dieses hierarchische System wurde wie schon in der Vergangenheit mit der *auctoritas* der

⁷³⁴ Vgl. Anne J. Duggan, „Servus servorum Dei“, in: Adrian IV, S. 194f.: „There is nothing surprising here“.

⁷³⁵ Ebd., S. 185; aber auch einige seiner Schreiben zeigen dies: Migne PL 188, Ep. 157, Sp. 1537f.

⁷³⁶ Diese finden sich in den folgenden Schreiben: Migne PL 188, Ep. 4, Sp. 1365 – 69; Ep. 5, Sp. 1369 – 71; Ep. 19, Sp. 1389 – 91; Ep. 26, Sp. 1396 – 98; Ep. 33, Sp. 1403f.; Ep. 34, Sp. 1404 – 06; Ep. 40, Sp. 1409f.; Ep. 42, Sp. 1411f.; Ep. 46, Sp. 1418f.; Ep. 60, Sp. 1429f.; Ep. 64, Sp. 1432f.; Ep. 65, Sp. 1433f.; Ep. 70, Sp. 1436f.; Ep. 75, Sp. 1440f.; Ep. 111, Sp. 1480f.; Ep. 112, Sp. 1481f.; Ep. 113, Sp. 1483 – 85; Ep. 125, Sp. 1494f.; Ep. 127, Sp. 1497f.; Ep. 128, Sp. 1498 – 1500; Ep. 141, Sp. 1522f.; Ep. 147, Sp. 1529 – 31; Ep. 175, Sp. 1548 – 50; Ep. 184, Sp. 1562 – 64; Ep. 185, Sp. 1564f.; Ep. 186, Sp. 1565f.; Ep. 188, Sp. 1568 – 70; Ep. 236, Sp. 1607; Ep. 240, Sp. 1613f.; Ep. 250, Sp. 1626f.; Ep. 253, Sp. 1630f.; Ep. 256, Sp. 1637 - 39.

⁷³⁷ Siehe hierzu z.B.: Migne PL 188, Ep. 165, Sp. 1543 (Anlehnung an Lucius II.); Ep. 90, Sp. 1453f., Ep. 107, Sp. 1475f., Ep. 132, Sp. 1507f. und Ep. 172, Sp. 1547 (Anlehnung an Eugen III.); Ep. 182, Sp. 1557 – 62 (Verwendung von *claviger* wie Innocenz II.); Ep. 214, Sp. 1593 sowie die Schreiben Epp. 215, Sp. 1593f. und 237, Sp. 1607f. mit deutlichen Parallelen zu Eugens III. Vorgehensweise.

⁷³⁸ Migne PL 188, Ep. 17, Sp. 1387f.

⁷³⁹ Migne PL 188, Ep. 219, Sp. 1596f.

⁷⁴⁰ Migne PL 188, Ep. 17, Sp. 1387f.

Kirchenväter erklärt und begründet.⁷⁴¹ Die besondere Bedeutung dieser Rangordnung in Hadrians Verständnis lag in dem Einheitsgedanken, der sich aus ihr ergab, denn nur durch sie konnte aus vielen verschiedenen Rängen und Orden ein großes Ganzes werden.⁷⁴² In diesem System sollten die Guten belohnt, die „Rebellen“ und „Stolzen“ jedoch in gleichem Maße durch die Strenge der Kirchendisziplin gezüchtigt werden.⁷⁴³ Dieses System entstammte somit im Kern noch der Zeit des Investiturstreits. Gleichsam hatte dort der Gedanke von Kirchenfreiheit seinen Ursprung, den Hadrian am eindrucklichsten gegen Barbarossa zur Schau stellte, als er seinen Kandidaten für das Erzbistum Ravenna rundheraus ablehnte mit den deutlichen Worten *a nostro latere tam preciosum pignus iuxta petitionem excellentie tue non potuimus remove*.⁷⁴⁴ Der Papst hatte somit das letzte Wort, sobald es um kirchliche Angelegenheiten ging. Doch auch im Allgemeinen lässt sich bei Hadrian die Vorstellung von der Überordnung des geistlichen Standes über den der Laien finden.⁷⁴⁵ Der Klerus besaß nämlich eine *maior dignitas*, die über alles Weltliche erstrahlte. Und selbst innerhalb der Geistlichkeit gab es eine Abstufung in der Qualität der Würde. Die Kanoniker nämlich nahmen einen besonderen Platz ein, was nicht weiter erstaunt, da ja Hadrian selbst einer solchen Gemeinschaft entstammte und ihren Lebenswandel direkt mit dem der Benediktiner von St. Albans vergleichen konnte. Dennoch war es Hadrian ein wichtiges Anliegen, dass man als Mitglied des geistlichen Standes nach außen eine Geschlossenheit demonstrierte, denn alle Prälaten hatten eine wichtige Funktion im System der Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin sowie der Rechtsprechung. Dies galt es besonders dann zu stützen und zu bestärken, wenn sie im Namen des apostolischen Stuhls als Legaten oder delegierte Richter agierten.⁷⁴⁶ Gleichsam wurde im Inneren gearbeitet, um die Kirchendisziplin mit Hilfe des hierarchischen Systems aufrecht zu erhalten.⁷⁴⁷ Selbst solche, die aufgrund persönlicher Verfehlungen – Hadrian spricht hierbei von einem Verlassen der *via veritatis* –, bestraft wurden, sollten weiterhin ermuntert werden, sich wieder in diese Gemeinschaft reumütig

⁷⁴¹ Migne PL 188, Ep. 103, Sp. 1471.

⁷⁴² Migne PL 188, Ep. 44, Sp. 1415 – 17.

⁷⁴³ Eine besondere Art der Belohnung und ein anschauliches Beispiel dafür, wie sich die Mitglieder des hierarchischen Systems unter Hadrian IV. gegenseitig stützten, kann auch in der Ablehnung des Rücktritts des Bischofs von Belvais gesehen werden: Migne PL 188, Ep. 160, Sp. 1539f. Später formuliert Hadrian die Pflicht des apostolischen Stuhls seine Untergebenen zu stützen und zu halten auch explizit: Migne PL 188, Ep. 253/2, Sp. 1632 – 35.

⁷⁴⁴ Migne PL 188, Ep. 197, Sp. 1579f.

⁷⁴⁵ Migne PL 188, Ep. 179, Sp. 1553f.

⁷⁴⁶ Etwa am Beispiel der Kardinäle: Migne PL 188, Ep. 191, Sp. 1573f.

⁷⁴⁷ Hier am Beispiel eines – modern gesprochen – gemobbten Abtes, der mit Hilfe einiger Bischöfe in seinen Konvent zurückgeführt werden sollte: Migne PL 188, Ep. 226, Sp. 1601.

einzugliedern.⁷⁴⁸ Selbstredend sollten solche Abschweifungen jedoch schon im Vorfeld unterbunden werden, indem man sich an die gebotene Disziplin hielt sowie den Frieden und die eigene Ordenstracht wahrte.⁷⁴⁹ Interessanterweise nahm Hadrian IV. hierbei auch die Laien in die Verantwortung, was für seinen durchaus realistischen und pragmatischen Charakter sprach. Der Klerus selbst sollte in seinem Bestreben, sich an die Kirchendisziplin zu halten, durch die Laien unterstützt werden. Auf Ungehorsam stand wie üblich zunächst die Androhung, später die Durchführung der Exkommunikation.⁷⁵⁰

Neben der Wahrung und dem Betonen der Kirchendisziplin sah sich auch Hadrian IV. wie schon seine Vorgänger seit Innocenz II. dem immer größer werdenden Bereich der Rechtsprechung gegenüber. Hierbei legte er sehr großen Wert auf ordentliche Verfahren, die auch dementsprechend gut vorbereitet wurden. Dies sollte von allen beteiligten Parteien geleistet werden, Kläger und Beklagte standen hierbei auf derselben Ebene. Der Papst hatte auch keine Hemmungen, Verfahren einzufrieren solange bis sich die Streitparteien auch ausreichend auf einen Prozess an der Kurie vorbereitet hatten.⁷⁵¹ War ein Verfahren abgewickelt und es kam zu einem Urteilsspruch, der ein Strafmaß für eine der beteiligten Parteien beinhaltete, so bediente sich Hadrian dessen gerne auch als Druckmittel.⁷⁵² Das Statuieren von Exempeln und die damit einhergehende Furcht vor Strafe sollte also ein weiterer Antrieb sein, nicht gegen das Recht zu verstoßen. In diesem Zusammenhang ist wohl auch die steigende Härte in der Bestrafung zu sehen. In dem Bemühen die aufrührerische Bürgerschaft von Vézelay gewaltsam in ihre Schranken zu verweisen, ging Hadrian IV. sogar nochmals ein Stück weiter als sein Vorgänger Anastasius IV., welcher in dieser Sachlage schon in eine neue Dimension vorgestoßen war.⁷⁵³ So nahm er den Bürgern das Appellationsrecht und bestätigte jegliche Strafmaßnahmen, welche vom vertriebenen Abt ausgesprochen wurden.⁷⁵⁴ Auf juristischer Ebene beabsichtigte Hadrian also die vollkommene Wehrlosigkeit der Angeklagten, und indem er ein permanentes Interdikt über die Bevölkerung

⁷⁴⁸ Hadrian bezieht dies vor allem auf Geistliche mit Seelsorgeauftrag: Migne PL 188, Ep. 87, Sp. 1451f.

⁷⁴⁹ Migne PL 188, Ep. 8, Sp. 1372f.

⁷⁵⁰ Migne PL 188, Ep. 27, Sp. 1398f.

⁷⁵¹ So geschehen bei zwei Streitparteien aus Reims, die so unvorbereitet an der Kurie erschienen, dass Hadrian kein Urteil fällen konnte. Diese schickte er sodann zurück in die Diözese mit dem Auftrag, sie mögen in den kommenden zwei Jahren Beweise und Zeuge für ihre Sache aufreiben und sich dann wieder an der Kurie melden: Migne PL 188, Ep. 3, Sp. 1363 – 65.

⁷⁵² Migne PL 188, Ep. 31, Sp. 1401f.: [...] *ut saltem timore poena dediscat bona praedicti monasterii infestare*; Ep. 32, Sp. 1402 f.: *Alioquin scire vos volumus quod nos ita praesumptionem vestram et inobedientiam, auctore Domino, puniemus, quod ad aures quorum poena pervenerit, non audebunt consimilia attentare.*

⁷⁵³ Vgl. S. 156f.

⁷⁵⁴ Hadrian richtet sich mit diesem Schreiben an alle Prälaten in Gallien/Frankreich, womit nochmals die Wichtigkeit betont wird, diese ausserordentlich harten Strafen publik zu machen: Migne PL 188, Ep. 53, Sp. 1424f.

der Stadt aussprach, welches ihnen stets folgen sollte wo auch immer sie gingen, sollte damit eine gesellschaftliche Isolierung einhergehen. Doch selbst all dies reichte noch nicht aus. In der Verweigerung eines christlichen Begräbnisses ist eine letzte, für die gläubige Bevölkerung des Mittelalters sehr schwerwiegende Sanktion von Hadrian bestimmt worden. In allem weiteren bestätigte er die schon unter seinen Vorgängern verhängten Strafen. Doch diese mussten noch immer erst umgesetzt werden. Die versprochene Straffreiheit bei Plünderung und Diebstahl von Hab und Gut der Bevölkerung schien noch nicht die gewünschte Wirkung auf die Großen Frankreichs, und unter diesen insbesondere den König von Frankreich, gehabt zu haben. So ging Hadrian auch in diesem Aspekt noch einen Schritt weiter als seine Vorgänger. In einem Schreiben an den französischen König bat er nicht nur eindringlich darum, dieser möge sich endlich der Strafsache in Vézelay annehmen, er versprach ihm neben weltlichem Ruhm und Beute auch noch das größte Gut eines Christen, die *remissio peccatorum*.⁷⁵⁵ Wäre die Bevölkerung Vézelay nicht christlich, man könnte hierin eine Art Kreuzzugs-Charakter erkennen. Die Idee allerdings, nun auch innerhalb der christlichen Reiche die Großen gegen aufständische, der Ketzerei (in diesem Falle der des Ungehorsams) anhängende Bevölkerungsgruppen einzusetzen und dafür mit einer Sündenvergebung eine rein religiöse Belohnung anzubieten, sollte in den folgenden Jahrzehnten weiter ausformuliert werden und schließlich im nächsten Jahrhundert unter Innocenz III. in den berühmten Albigenserkreuzzügen im Süden Frankreichs gipfeln. Ein weiteres Problem scheint sich im Verlauf der verstärkten Rechtsprechung an der Kurie entwickelt zu haben, dem Hadrian nun Einhalt gebieten musste. Durch die relativ freie und ungezügelter Benutzung des Mittels der *appellatio* war auch dem Denunziantentum Tür und Tor geöffnet worden. Zumindest scheint es unter Hadrian IV. eine so große Anhäufung eben solcher Verfahren gegeben zu haben, dass sich der Papst selbst dazu gezwungen sah, diese Praxis unter strikte Strafen zu stellen.⁷⁵⁶ Die Prozesse jener Zeit, welche an der Kurie geführt wurden, handelten oftmals von der Verteidigung der Kirchenfreiheit gegen die Bestrebungen von Laien. So auch bei dem schon mehrfach genannten Vorfall in Vézelay, der sich ursprünglich an eben solchen Besitzrechten entfachte. Hierbei wies Hadrian, wie schon seine Vorgänger, den Abt und die Brüder des Konvents an, sich vehement das Kirchengut wieder zurückzuholen und niemals solche Güter zu veräußern.⁷⁵⁷ Diese letzte Anmerkung weist darauf hin, dass bei der Aushöhlung der

⁷⁵⁵ Migne PL 188, Ep. 54, Sp. 1425f.

⁷⁵⁶ So suspendiert Hadrian IV. in einem Prozess alle Denunzianten, die für eine Lösung ihrerseits vor dem Bischof, den sie angeklagt hatten, Genugtuung und Buße leisten mussten: Migne PL 188, Ep. 99, Sp. 1466.

⁷⁵⁷ Migne PL 188, Ep. 72, Sp. 1438f.

libertas ecclesiae auch der Klerus nicht gänzlich unschuldig war und sich scheinbar immer noch, zumindest lokal, gewisse Praktiken der Zeit vor der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts gehalten hatten. Doch oftmals nutzen die Laien auch das Machtvakuum nach dem Tod eines Prälaten dafür aus.⁷⁵⁸ Hadrian machte in dieser Sache keinen Hehl daraus, dass sein besonderes Augenmerk hierbei auf den Klöstern ruhte, die er wohl für nicht so verteidigungsfähig hielt wie die Bischofsstädte.⁷⁵⁹ So vehement er allerdings vom Klerus ein Eintreten und ein Kämpfen für die Revindikation von Kirchengütern forderte, so milde war der Papst in den meisten anderen Prozessen oder Konfrontationen. Gerade im Bereich der allgemeinen Friedenswahrung tat sich Hadrian IV. besonders hervor.

In Frankreich schwelte schon seit mehreren Jahren der Streit zwischen den Bistümern Tours und Dol. Hierbei spielte der Status des Bistums Dol die Hauptrolle, denn sowohl der Bischof als auch die dortige Kirche sahen sich noch als ein souveränes Erzbistum. Dies sah der Erzbischof von Tours freilich anders, denn er wurde von Innocenz II. zum Primas über Dol erhoben, als der Papst damals Dol herabstufte. Der Streit zog sich seitdem hin und beide Parteien wandten sich stets an die Kurie, um ihr vermeintliches Recht vom Papst zu erhalten. So appellierten sie auch an Hadrian IV., von dem sie sich einen Urteilsspruch in ihrer Sache erhofften. Der Papst allerdings legte weniger Wert darauf, den Streit eigenmächtig durch ein Urteil zu entscheiden. Stattdessen riet er beiden Seiten, sie mögen untereinander zu einer friedlichen und freundschaftlichen Lösung kommen, und erst falls dies nicht möglich wäre, sollten sie sich direkt an die Kurie begeben.⁷⁶⁰ Ein ähnliches Vorgehen lässt sich im Streit um eine Kirche bei Piacenza nachweisen, um deren Besitz sich Abt Berard von S. Sixtus und Bischof Lanfranc gestritten hatten.⁷⁶¹ Beide Parteien konnten sich vermutlich nicht auf eine freundschaftliche Lösung einigen, so übernahm Hadrian dies für sie. Beide bekamen Rechte an der Kirche zugesprochen, die sich gegenseitig ergänzen sollten. Diese Einstellung Hadrians, das ehrliche Suchen nach Kompromissen und das stete Auf einen Ausgleich bedächtig sein, schlug sich nicht nur im Handeln innerhalb der römisch-katholischen Kirche nieder. Sein Schreiben an den Erzbischof von Thessaloniki ist in gleicher Weise verfasst.⁷⁶² Zwar betont Hadrian den Vorrang des Apostels Petrus und damit auch seinen eigenen vor den Ansprüchen der orthodoxen Kirche, jedoch ist der Brief in seiner Allgemeinheit sehr

⁷⁵⁸ So z.B. unter Hadrians Herrschaft in Narbonne geschehen: Migne PL 188, Ep. 164, Sp. 1542f.

⁷⁵⁹ Vgl. Migne PL 188, Ep. 199, Sp. 1581f. und Ep. 166, Sp. 1544: [...] *illud plurimum nos conturbat, si monasteria [...] detrimenta sustineant.*

⁷⁶⁰ Migne PL 188, Ep. 49, Sp. 1421f. und Ep. 73, Sp. 1439.

⁷⁶¹ Migne PL 188, Ep. 120, Sp. 1490f.

⁷⁶² Migne PL 188, Ep. 198, Sp. 1580f.

diplomatisch und versöhnlich gehalten.⁷⁶³ Der Fokus liegt auf der Gemeinsamkeit, dass man nicht nur im christlichen Glauben vereint war, sondern sich auch wieder unter einer Institution vereinen sollte, um zusammen für das Seelenheil zu arbeiten wie schon in der Urkirche.⁷⁶⁴ Das Bemühen Hadrians den griechischen Adressaten nicht zu verstimmen ist evident. Auch hier, wie schon in den anderen Beispielen, steht ein Ausgleich oder Kompromiss im Vordergrund der Absicht. Doch wie sehr Hadrian IV. diesen Gedanken und Idealen anhing lässt sich am treffendsten in der Handhabung der Missstimmungen zwischen Kaiser und Papst seit Besançon 1157 darstellen. Selbst nach der angespannten Stimmung sowie der schmachvollen Ausweisung seiner Legaten aus dem Reich nach dem Hoftag, blieb Hadrian scheinbar ruhig. In seinem ersten Schreiben an die deutschen Prälaten schildert er den Vorgang aus seiner Sichtweise und bemüht sich um eine ruhige und rationale Darstellung.⁷⁶⁵ Der Ton ist gemäßigt und auch hier steht im Vordergrund ein Miteinander, eine Gemeinschaft, die zusammen versuchen möge, das Missverständnis aufzuklären und die beiden Schuldigen, Rainald von Dassel und Pfalzgraf Otto, zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichsam ruhig und versöhnlich ist das Schreiben an den römisch-deutschen Kaiser gehalten.⁷⁶⁶ In keinem Wort gibt der Papst ihm Anlass, sich selbst, seine Ehre oder die des Reiches angegriffen oder herabgewürdigt zu sehen. Stattdessen klärt er auf höchst sachliche Weise das Missverständnis auf. In Anbetracht der Tatsache, dass im Eklat in Besançon die Würde des Papstes durch die Behandlung seiner Legaten durchaus herabgesetzt wurde, mag die höfliche sowie diplomatische Art Hadrians verwundern. Betrachtet man jedoch die Intention des Briefs in seiner Gesamtheit, klärt sich dies auf. Hadrian gibt sowohl durch den Tenor als auch durch den Inhalt des Briefs dem römisch-deutschen Kaiser deutlich zu verstehen, dass er immer noch an der traditionellen Zusammenarbeit zwischen Papsttum und Kaisertum festhält. Selbst nach der offensichtlichen Schmähung der päpstlichen Würde durch den Stellungswechsel von kaiserlichem und päpstlichem Namen in der *Salutio* eines Schreibens, klingt Hadrians Antwortschreiben darauf noch verhalten.⁷⁶⁷ Sicherlich liest man auch eine leichte Verägerung heraus, die sich besonders in der Aufforderung *resipisce*,

⁷⁶³ Vgl. Duggan, *Servus servorum*, S. 195f.

⁷⁶⁴ In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben Hadrians von Interesse, in welchem er den Gemeinschaftsgedanken auf eine theologische Ebene erhebt, indem er quasi den Apostelfürsten Petrus mit Paulus vereint. Beide sind laut ihm demnach *doctores gentium* und Apostelfürsten, die einen besonderen Vorrang besitzen. Zwar haben sie ihre eigenen Bereiche, welche ihrer Fürsorge anvertraut wurden, doch geht aus dem Schreiben hervor, dass beide nur als eine Einheit funktionieren! Siehe: Migne PL 188, Ep. 15, Sp. 1382 – 84. Eine ähnliche Erhöhung des Apostels Paulus findet sich vorher nur bei dem Gegenpapst Anaclet II., vgl. S. 13f.

⁷⁶⁵ Migne PL 188, Ep. 148, Sp. 1531f.

⁷⁶⁶ Migne PL 188, Ep. 181, Sp. 1556f.

⁷⁶⁷ Migne PL 188, Ep. 254, Sp. 1635f.

„Werde vernünftig“, widerspiegelt. Dennoch ist auch dieses Schreiben ein weiterer Beweis für den auf Ausgleich und Kompromiss bedachten Charakter Hadrians, der auch noch gegen Ende seines Lebens eine weitere Zusammenarbeit mit dem römisch-deutschen Kaiser, der ihn noch so oft brüskierte, erhoffte.

In der Handhabung all dieser Kontroversen, seien sie nun innerhalb der römisch-katholischen Kirche zwischen deren Prälaten gewesen, innerhalb der Christenheit allgemein mit dem orthodoxen Erzbischof von Thessaloniki oder zwischen Papst und Laie wie dem römisch-deutschen Kaiser, tritt ein weiterer Charakterzug Hadrians IV. zu Tage, der bei der diplomatischen Friedensstiftung von großem Nutzen war. Der Papst zeigte schon in seinen frühen Schreiben einen ausserordentlich pragmatischen Charakter sowie einen ausgeprägten Sinn für die Realität.⁷⁶⁸ So benutzte er etwa auch die schon von seinen Vorgängern verwendete Körper-Metapher zum Beschreiben der Gesamtkirche. Doch im Gegensatz zu früheren Zeiten betonte Hadrian, dass es auch in der Kirche „herausragende Glieder“ gab, genau so wie im menschlichen Körper auch.⁷⁶⁹ Die gleiche pragmatische Sichtweise lässt sich in der Lehensverleihung von Burgen und Besitzungen im Patrimonium Petri erkennen.⁷⁷⁰ Diese direkte und ehrliche Art wollte er ebenso auf den Klerus übertragen. So schrieb er an den Erzbischof von Braga, dieser solle die Tugend des Gehorsams nicht nur im Angesicht des Herrn sondern auch vor den Augen der Menschen zeigen.⁷⁷¹ Gemeint ist damit, dass er nicht nur gegenüber seinem Primas, dem Erzbischof von Toledo, so tun solle, als wäre er gehorsam, er sollte dies aufrichtig und ehrlich nach außen hin zeigen. Auch wenn es hierbei in erster Linie um das Stützen der Kirchenhierarchie ging, so ist die Forderung nach Aufrichtigkeit in diesem Zusammenhang vielsagend. Sie unterstreicht den bisher gezeichneten Charakter des englischen Papstes. Ein weiteres Beispiel für die Aufrichtigkeit und Offenheit des Papstes findet sich in einem späteren Schreiben an die Mönche von Camaldulo.⁷⁷² Mit strengen Worten mahnt er sie, dass sie Ablassen sollen von *murmur*, also dem intriganten Gemurmel hinter dem Rücken anderer, da dies eine vom Teufel eingeflüsterte Sünde sei. Er selbst ging in diesen Dingen beispielhaft voran. Einige der Urteile seines direkten Vorgängers Anastasius IV. kassierte er nämlich mit den Begründungen ein, Anastasius hätte sie entweder „ahnungslos“ (also ohne alle Hintergründe zu kennen) oder durch die Einflüsterungen eines

⁷⁶⁸ Siehe etwa das Schreiben an Wibald von Stablo, in welchem quasi eine „Eine Hand wäscht die andere“-Vereinbarung getroffen wird: Migne PL 188, Ep. 7, Sp. 1371f.

⁷⁶⁹ Migne PL 188, Ep. 9, Sp. 1373f.

⁷⁷⁰ Migne PL 188, Ep. 149, Sp. 1532f.

⁷⁷¹ Migne PL 188, Ep. 80, Sp. 1444f.

⁷⁷² Migne PL 188, Ep. 195, Sp. 1576 – 78.

weder größeren (*maior*) noch besseren (*sanior*) Teils des Kardinalskollegiums gefällt.⁷⁷³ Fast schon schonungslos ehrlich gab Hadrian damit zu, dass auch die Päpste durchaus irren konnten und nicht gefeit waren gegen Einflüsterungen Dritter. Gleichsam bringt er damit einen zweiten Aspekt zur Sprache, der bei ihm eine wichtige Rolle spielte, nämlich die Mitwirkung des Kardinalskollegs. Unter Hadrians Herrschaft erscheint der Anteil der Kardinäle in der päpstlichen Politik hoch zu sein. In fast allen Schreiben, in welchen Hadrian eine Entscheidung verkündet, findet sich die Formel *fratrum nostrorum consilio*.⁷⁷⁴ In zwei Briefen allerdings wird dies deutlich stärker betont. Zum einen in einer Lehensverleihung an zwei Große im Patrimonium Petri, wo der Papst den Akt vornahm auf „Zustimmung und mit dem Willen meiner Brüder“ (*consensu et voluntate fratrum meorum*) verkündet.⁷⁷⁵ Zum anderen in der Bestätigung eines Urteils seines Vorgängers Lucius II., das „nach der allgemeinen Zustimmung der Brüder so gefällt wurde“.⁷⁷⁶ Für Hadrian war die Hilfe und Unterstützung seiner Brüder im Kardinalskolleg von großer Wichtigkeit. Auch sie kann als ein Ausdruck seiner Art der Herrschaft angesehen werden, die auf Vermittlung und Kompromiss ausgelegt war. Dies hatte Hadrian schon zu seinen Zeiten als Legat in Skandinavien praktiziert und als Papst verstärkte sich das.⁷⁷⁷ Als Kardinal lernte er die Kurie als geschäftigen „Dienstleistungsort“ kennen, an den sich viele Menschen wandten.⁷⁷⁸ Als Papst hatte Hadrian dies vollständig in sein Amts- und Herrschaftsverständnis aufgenommen. Der päpstliche Titel *servus servorum Dei* war für ihn mehr als nur rhetorisch, er verstand dies wörtlich. Die Sprache seiner Schreiben ist eine Sprache des Dienens oder des Dienstes. Er gibt sich die größte Mühe niemals sein Gegenüber herabzuwürdigen, zu kränken oder zu verletzen, nicht einmal wenn ihm selbst dies widerfahren ist, wie man eindrücklich an den Schreiben an Kaiser Barbarossa nach Besançon sehen kann. Er verstand sich als den Mittelpunkt des Verhandlungszentrums „Kurie“, und seine Aufgabe war das Vermitteln zwischen entgegengesetzten Ansprüchen, um einen Kompromiss zu erreichen, so dass am Ende jeder etwas hatte. Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit waren für ihn dabei ebenso wichtig wie

⁷⁷³ Migne PL 188, Ep. 35, Sp. 1406f. und Ep. 83, Sp. 1447f.

⁷⁷⁴ Vgl. dazu auch: Duggan, *Servus servorum*, S. 198.

⁷⁷⁵ Migne PL 188, Ep. 149, Sp. 1531f.

⁷⁷⁶ Migne PL 188, Ep. 49, Sp. 1421f. Es ist unwahrscheinlich, dass Hadrian wusste wie genau dieses Urteil zustande kam und wie groß der Anteil der Kardinäle daran tatsächlich war. Es ist eher davon auszugehen, dass er die Situation unter seiner Herrschaft rückprojiziert, was wiederum für die enge Zusammenarbeit zwischen Hadrian und seinen Kardinälen spricht.

⁷⁷⁷ Duggan, *Servus servorum*, S. 201 bezüglich der Legation nach Skandinavien: „What we see here is a pattern of moderation and mediation; a policy of even-handedness, aimed at reconciling conflicting claims so that all sides should be content with the outcome. Crude judgement which left one party bitter and aggrieved was not the manner of this legate, nor was it the manner of this legate made pope“.

⁷⁷⁸ Ebd., S. 197.

Gehorsam. So machte sich Hadrian IV. getrieben von dem Glauben, die Kurie habe in allererster Linie ein effizientes Organ der päpstlichen Herrschaft zu sein, daran seinen Platz als *vicarius Petri* einzunehmen.⁷⁷⁹ Als dieser hatte er natürlich die Autorität und den Primat über die gesamte Christenheit, jedoch betonte er dies nie in einem autoritären Sinne wie etwa Innocenz II. gegen Ende seiner Herrschaft.⁷⁸⁰ Für ihn standen das Amt, die Verantwortung, die Nützlichkeit sowie das Bewahren der Rechte derer, die sich an ihn wandten, im Fokus seines Handelns. Eben dies waren die Pflichten eines Stellvertreters. Daneben existierte die Pflicht des apostolischen Stuhls, nämlich eine klare Linie in zweifelbehafteten Angelegenheiten zu bewahren, welche er zusätzlich wahrnehmen musste. Wie geschildert tat Hadrian IV. dies auf eine sehr persönliche Art und Weise. Doch sollte sein Nachfolger ihn im diplomatischen Handwerk sogar noch übertreffen.

5.4. Roland Bandinelli, Kardinal und Kanzler⁷⁸¹

Alexander III., ein Bewohner Tusziens (*Tuscanus*) wurde mit dem bürgerlichen Namen Roland Bandinelli, als Sohn eines gewissen Rainutius, in Siena geboren.⁷⁸² Das genaue Datum

⁷⁷⁹ Ebd., S. 183.

⁷⁸⁰ Ebd., S. 197: „The authority was not that of a dictator“.

⁷⁸¹ Die Literatur zu Alexander III. und seiner Zeit ist überwältigend groß und breit gefächert. Einen ausgezeichneten Überblick über die Forschungslage gibt Peter D. Clarke, „Introduction“, in: Pope Alexander III (1159 – 81). *The Art of Survival* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von dems. und Anne J. Duggan, Farnham 2012, S. 1 – 12. In diesem Band sind weitere Aufsätze, die wichtige Ansätze und Sichtweisen liefern. Zur Ergänzung sei hier noch auf einige Werke verwiesen wie etwa: Walter Ullmann, *Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter* (= Sammlung Götschen 2211), Berlin 1978 (teilweise veraltet, jedoch immernoch lesenswert für einen Gesamtüberblick); Colin Morris, *The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250* (= Oxford History of the Christian Church), Oxford 1989; Ian S. Robinson, *The Papacy 1073 – 1198. Continuity and Innovation* (= Cambridge Medieval Textbook), Cambridge 1990; Geoffrey Barraclough, *The Medieval Papacy*, London 1968; Johannes Laudage, *Alexander III. und Friedrich Barbarossa* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16), Köln 1997 (mit einem starken Fokus auf die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser); Anne J. Duggan, *Thomas Becket*, London 2004 sowie daneben vertiefend: dies., *Thomas Becket. Friends, networks, texts and cult* (= Variorum collected studies series 877), Aldershot 2007 (mit dem Schwerpunkt auf den englischen Angelegenheiten um den Erzbischof Thomas Becket von Canterbury); der Sammelband *Miscellanea Rolando Bandinelli Papa Alessandro III. Studi raccolti da Filippo Liotta*, hrsg. von Roberto Tofanini, Siena 1986 hat einen sehr kirchenrechtlichen Fokus; das einzige existierende Werk über den gesamten Papat Alexanders III. ohne besonderen Fokus ist immernoch: Hermann Reuter, *Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit*, 3 Bde., Berlin 1845 – 1864. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit nimmt hier Marcel Pacaut, *Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre*, Paris 1956 eine besondere Stelle ein. Pacaut legte in seinem Werk über Alexander III. den Fokus auf die Betonung in der päpstlichen Gewalt und wie zeitgenössische theologische und juristische Werke das beeinflussten. Damit wurde gleichsam das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis beschrieben, dem im eingangs erwähnten Sammelwerk Pope Alexander III Anne J. Duggan in zwei Aufsätzen noch wichtige Aspekte hinzufügen konnte, um das Bild zu komplettieren. Aus diesem Grund soll im Folgenden nur eine kurze Zusammenfassung von Alexanders III. Karriere und Papat folgen mit Nennung der wichtigsten Quellen, woran sich eine ebenso kurze Beschreibung des päpstlichen Amts- und Herrschaftsverständnisses anschließt auf Grundlage der Forschungen von Pacaut und Duggan.

⁷⁸² Boso, *Vita Alexandri III*, S. 397.

ist nicht zu bestimmen. Ebenso wenig lässt sich der Werdegang bis zu seinem Eintritt an die Kurie genauer nachzeichnen. Fest steht lediglich, dass Roland zuvor ein angesehener Kleriker an der Kirche von Pisa war.⁷⁸³ Auch wenn er nicht mit dem Dekretisten Magister Roland von Bologna zu identifizieren ist,⁷⁸⁴ muss davon ausgegangen werden, dass auch Roland Bandinelli eine höhere Bildung besaß.⁷⁸⁵ Diese brachte ihm wohl eine gute Stelle im norditalienischen Erzbistum Pisa ein.⁷⁸⁶ Hilfreich dabei muss wohl auch sein Charakter gewesen sein, den sein Freund und Biograph Boso in den höchsten Tönen lobend beschreibt.⁷⁸⁷ In Pisa wird er dem damals herrschenden Papst Eugen III. vermutlich im Jahre 1148 erstmals aufgefallen sein.⁷⁸⁸ Zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt holte er den sienesischen Kleriker an die Kurie. Es folgte ein kometenhafter Aufstieg: Im Jahre 1150 wurde Roland zum Kardinaldiakon von SS. Cosma und Damiani promoviert, ein Jahr später (1151) schon zum Kardinalpriester von S. Marco und schließlich wurde er 1153 kurialer Kanzler, als solcher er auch unter den beiden nachfolgenden Päpsten Anastasius IV. und Hadrian IV. diente.⁷⁸⁹ Die besondere Vertrauensstellung, die er in diesem Zeitraum bis zu seiner eigenen Wahl unter den Päpsten inne hatte, spiegelte sich in den Aufgaben wider. Er vertrat gemeinsam mit dem Kämmerer Boso die Kurie in besitzrechtlichen Angelegenheiten und er wurde sehr häufig mit juristischen Prozessen betraut.⁷⁹⁰ Eugen III. ließ ihn Anteil haben am Konkordat von Konstanz 1153,⁷⁹¹ und unter Hadrian IV. stieg er zu einer

⁷⁸³ Vgl. ebd.: *Qui cum esset in ecclesia Pisana clericus magni nominis, et carus haberetur ab omnibus atque receptus.*

⁷⁸⁴ Siehe die dazu grundlegenden Untersuchungen von John T. Noonan und Rudolf Weigand: John T. Noonan, „Who was Rolandus?“, in: *Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner*, hrsg. von Kenneth Pennington und Robert Somerville, Philadelphia 1977, S. 21 – 48; Rudolf Weigand, „Magister Rolandus und Papst Alexander III.“, in: *AfkKR* 149 (1980), S. 3 – 44.

⁷⁸⁵ Vgl. die Aussagen von Robert von Torigny und Boso: *Anno superiori 1181 obiit Alexander papa tertius; ad cuius litteraturam pauci de predecessoribus eius infra centum annos attigerunt. Fuit enim in divina pagina preceptor maximus, et in decretis et canonibus et in Romanis legibus precipuus. Nam multas questiones difficillimas et graves in decretis et legibus absolvit et enucleavit* (Robertus de Torinneo, *Cronica*, in: *MGH SS* 6, S. 531); *Erat enim vir eloquentissimus, in divinis atque humanis scripturis sufficienter instructus et in eorum sensibus subtilissima exercitatione probatus; vir quoque scholasticus* (Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 397). Auch im Folgenden für die Entwicklung und den Aufstieg der höheren Bildung im Rahmen der Untersuchung zu Hugolin von Ostia „Bildung und Studium“ S. 349 – 360.

⁷⁸⁶ Vgl. Anne J. Duggan, „*Alexander ille meus: The Papacy of Alexander III.*“, in: *Alexander III.*, S. 13 – 49, hier: S. 16 mit Anm. 10.

⁷⁸⁷ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 397.

⁷⁸⁸ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 16.

⁷⁸⁹ Vgl. hierzu: Pacaut, *Alexandre III.*, S. 79 – 83; Duggan, *Alexander ille meus*, S. 16f.; Zenker, *Kardinalskollegium*, S. 85 – 88.

⁷⁹⁰ Wie Anne Duggan schreibt, war Roland gemeinsam mit dem Kämmerer Boso und dem Kardinalpriester Bernhard von Lucca, eine Schlüsselfigur an der Kurie („He took his place in a triumvirate of key actors in papal government“): dies., *Alexander ille meus*, S. 16; zu Bernhard von Lucca siehe auch: Zenker, *Kardinalskollegium*, S. 29 – 32.

⁷⁹¹ Vgl. Gerhard Dunken, *Die politische Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in der Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum in Oberitalien unter Friedrich I.* (= *Historische Studien* 209), Berlin 1931 (ND Vaduz 1965), S. 12f.

besonderen Vertrauensperson auf und wurde in Folge dessen auf zwei brisante Legationen geschickt, zum einen im Jahre 1156 zum sizilischen König Wilhelm I. um einen Frieden auszuhandeln, der schließlich im Vertrag von Benevent zustande kam, zum anderen nur wenig später im Jahre 1157 nach Besançon zu Kaiser Friedrich I. Barbarossa.⁷⁹² Daneben lässt sich Roland Bandinelli fast durchgängig an der Kurie nachweisen, wo er sämtliche großen Privilegien in seiner Funktion als Kanzler ausstellte. Mit zahlreichen großen und einflussreichen Klerikern jener Zeit stand er nachweislich in Kontakt.⁷⁹³ All dies waren sehr gute Voraussetzungen, die ihn nach dem Tod Hadrians IV. am 1. September 1159 zu einer guten Wahl für die Nachfolge auf die Kathedra Petri werden ließen.

5.5. Alexander III. – Ein erneuter Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum

Nach dem Tod Hadrians IV. zogen die Mitglieder der Kurie mit seinem Leichnam von Anagni nach Rom. Dort wurde drei Tage später, am 4. September 1159, der verstorbene Papst zur Ruhe gebettet, und das Kardinalskollegium versammelte sich umgehend, um einen Nachfolger zu wählen.⁷⁹⁴ Es kam allerdings nicht zu einer einstimmigen Mehrheit. Nach dem ersten Wahlgang hatten sich die Wähler auf drei Kandidaten verteilt: ein großer Teil entfiel auf Roland Bandinelli, ein etwas kleinerer auf den Kardinalbischof von Porto, Bernhard von Lucca, den angeblich Hadrian IV. noch auf dem Sterbebett als seinen Nachfolger empfahl, und der kleinste Teil der Wähler entfiel auf den Kardinalpriester Octavian.⁷⁹⁵ Als sich allerdings die Anhänger des Bernhard von Lucca, wohl angeführt von ihm selbst, dem Kanzler Roland Bandinelli anschlossen und so nur noch ein Bruchteil für den Kardinal Octavian stimmte, schien die Wahl erledigt.⁷⁹⁶ Doch diese Minderheit⁷⁹⁷ verschaffte sich durch Einsatz von Gewalt den päpstlichen Mantel, überrumpelte förmlich die übrigen

⁷⁹² Legation zu Wilhelm I. von Sizilien: Boso, *Vita Adriani IV.*, S. 395; Legation zu Friedrich I. Barbarossa: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 172 – 174.

⁷⁹³ Siehe: Zenker, *Kardinalskollegium*, S. 87f.

⁷⁹⁴ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 397; Duggan, *Alexander ille meus*, S. 19f.

⁷⁹⁵ Bischof Eberhard von Bamberg berichtet in einem Schreiben an seinen Namensvetter Erzbischof Eberhard von Salzburg von der Empfehlung Bernhards von Lucca als neuen Papst durch den sterbenden Hadrian IV.: [...] *domino Bernardo Portuensi episcopo [...], quem ipse dominus Papa in novissimis suis sibi subrogasse et designasse fertur ex nomine* (in: *Pontificum Romanorum Vitae*, Bd.2, hrsg. von Johann M. Watterich, Leipzig 1862 [ND Aalen 1966], S. 454f.); Gerhoh von Reichersberg weiß von den drei Parteien bei der Wahl zu berichten: ders., *De investigatione Antichristi*, in: *MGH Libelli 3*, S. 360 (ebenfalls übernommen in den *Annales Reichersbergenses*, in: *MGH SS 17*, S. 466).

⁷⁹⁶ Boso berichtet von der Wahl und den Wirrungen im direkten Anschluss am ausführlichsten: Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 397f.

⁷⁹⁷ Alexander III. zählte 23 Kardinäle in seinem Lager, wohingegen Victor (IV.) lediglich fünf hatte, wovon einer (Raimund) sehr bald schon wieder die Seiten wechselte. Vgl. dazu: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 19.

Kardinäle sowie den gewählten Roland Bandinelli, der sich noch im – wohl rituellem – Verweigern der Wahl betätigte. In diesen Wirrungen legte sich der Kardinalpriester Octavian den päpstlichen Mantel um, und seine Unterstützer stimmten lautstark das obligatorische *Te Deum* an. Auch wenn es noch zu einem kleineren Handgemenge kam, so konnte sich Octavian, der nun den Namen Victor (IV.) annahm, einigen Wartenden zeigen, so dass diese wiederum glaubten die Wahl sei beendet und die Tore öffneten, um das Konklave zu beenden. Daraufhin stürmten die bewaffneten Anhänger Victors, der einer einflussreichen und mächtigen Familie Roms angehörte, den Wahlort.⁷⁹⁸ Es muss unklar bleiben, weshalb Kaiser Friedrich I. sich gegen die Wahl Rolands/Alexanders stellte, ob dies zurückzuführen ist auf eine Antipathie, welche ihre Wurzeln in der Vergangenheit hatte oder ob er einfach nur mit Octavian/Victor einen schon seit längerer Zeit bekannten Unterstützer und Freund des Kaisertums bevorzugte.⁷⁹⁹ Zumindest hatte im unmittelbaren Anschluss an die Wirren des Konklaves Octavian/Victor aufgrund seiner bewaffneten Unterstützer die Oberhand, so dass sich Roland/Alexander mit den übrigen Kardinälen in eine benachbarte Festung zurückziehen mussten, in welcher sie gleichsam gefangengehalten wurden.⁸⁰⁰ Mit Hilfe der Frangipani ging der weitere Weg sodann über Trastevere nach Ninfa, wo Roland schließlich zum Papst konsekriert wurde. Nach knapp drei Jahrzehnten stand die römische Kirche abermals inmitten eines Schismas, das den größten Teil der Herrschaft Alexanders III. bestimmen sollte.

Im Gegensatz zum letzten Schisma von 1130 spielte der Kaiser bei diesem eine tragende Rolle. Als Barbarossa die Nachricht von einem neuen Schisma erhielt, wollte er dies – laut Rahewin von Sorge ergriffen – auf einem allgemeinen Konzil in Pavia lösen.⁸⁰¹ Beide Päpste sollten dort persönlich erscheinen und ihren Anspruch auf die Kathedra Petri darlegen. Victor (IV.) erklärte sich dazu bereit, Alexander III. hingegen lehnte aus seinem Amtsverständnis heraus natürlicherweise ab. Sich dem Gericht eines Kaisers zu unterwerfen, hätte eine ernsthafte Gefahr für die Kirchenfreiheit an oberster Stelle bedeutet. In Folge des Nichterscheinens Alexanders III. fiel die Entscheidung der pro-imperialen Anwesenden auf

⁷⁹⁸ Hierunter sind vermutlich auch die beiden kaiserlichen Stellvertreter Pfalzgraf Otto und Magister Heribert, Propst von Aachen, zu zählen. Sie waren zumindest zu dieser Zeit in Rom und im Auftrag des Kaisers unterwegs: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 289.

⁷⁹⁹ Vgl. etwa die berühmte Szene in Besançon 1157 als einer der beiden Legaten (Roland/Alexander?) gefragt haben soll, von wem der Kaiser die Krone erhalten habe, wenn nicht vom Papst: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 176f. Es ist auch durchaus denkbar, dass sich schon im Vorfeld Gerüchte über eine „sizilianische Partei“ bis an den kaiserlichen Hof verbreitet hatten, und Barbarossa sich aus diesem Grund vehement gegen Roland/Alexander als den Exponenten jener Gruppe wandte.

⁸⁰⁰ Vgl. die beiden verschiedenen Schilderungen aus den Federn beider Parteien: Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 296 – 308.

⁸⁰¹ Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 309 – 312.

den Gegenpapst Victor.⁸⁰² So sehr sich allerdings der kaiserliche Hof und der Gegenpapst auch anstrebten, ihre Bemühungen waren nicht erfolgreich. Alexander III. hatte die wirkmächtigere, intakte Kanzlei auf seiner Seite. Seine Enzyklika und Ausführungen kursierten folglich besser und auch weiter, er hatte deutlich mehr Unterstützer im europäischen Episkopat sowie im Kardinalskollegium, wodurch wiederum seine Legaten eine höhere Anerkennung besaßen und effektiver arbeiten konnten.⁸⁰³ Dies führte auf lange Sicht dazu, dass schließlich die gesamten europäischen Reiche sich für Alexander III. aussprachen.⁸⁰⁴ Das Heilige Reich hingegen wurde durch die Parteinahme für das Gegenpapsttum sukzessive isoliert. Barbarossa schloss sich nicht nur Victor (IV.) an, er unterstützte ihn gleichermaßen nach allen möglichen Kräften. Das Reich wollte er geschlossen hinter den Gegenpapst stellen und somit Alexander III. weiter unter Druck setzen. Allerdings konnte er dieses Ziel nicht flächendeckend erreichen; das Reich blieb in der Anhängerschaft oder der Ablehnung des Gegenpapsttums ein Flickenteppich.⁸⁰⁵

Während der Kaiser bei Pavia den Gegenpapst Victor (IV.) zum regulären Papst bestimmen wollte, zog Alexander III. im Patrimonium Petri umher und konzentrierte sich weiter darauf, seine Position in der übrigen Christenheit auszubauen.⁸⁰⁶ Die Stadt Rom konnte er nicht betreten, da dort der Anhang und die Familie des Gegenpapstes zu stark waren. Nichtsdestotrotz gelang ihm in kürzester Zeit eine breitere Anerkennung. Die Zeit lief in diesem Moment jedoch gegen den Papst. Die rigorose Durchsetzung der Beschlüsse von Roncaglia (1158) hatte die kaiserfeindliche Stimmung in Oberitalien wieder angeregt, so dass Barbarossa seinen Kanzler Rainald von Dassel schon wieder in die Gebiete nördlich der Alpen entsandt hatte, um eine weitere Heerfahrt vorzubereiten. Im Frühjahr 1161 trafen die neuen Mannschaften ein, und Mailand, das kurz zuvor schon wieder gegen den Kaiser rebelliert hatte, wurde erneut belagert. Mit der Ankunft des deutschen Heeres wurde die Situation auf der Apenninhalbinsel für Alexander III. immer gefährlicher. So tat er, was zahlreiche seiner Vorgänger schon vor ihm getan hatten, er trat eine Reise nach Frankreich an. Über den Seeweg ging er mit seinem Hof über zahlreiche pro-päpstliche Städte wie Genua nach Maguelonne. In Frankreich reiste er in direkter Anlehnung an seine beiden Vorgänger Innocenz II. und Eugen III. umher und konnte in großen Prozessionen sein Papsttum deutlich

⁸⁰² Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 319.

⁸⁰³ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 20f.

⁸⁰⁴ Ende der 1160er Jahre lassen sich im Lager Alexanders III. nachweisen: Frankreich, England, Kastilien, Ungarn, León, Sizilien, Navarra, das Königreich Jerusalem, Aragon-Katalonien, Portugal, die skandinavischen Episkopate (Ebd., S. 22f.).

⁸⁰⁵ Vgl. dazu besonders: Jochen Johrendt, „The Empire and the schism“, in: *Pope Alexander III*, S. 99 – 126.

⁸⁰⁶ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 22f.

sichtbar für alle nach aussen zeigen.⁸⁰⁷ Ein glorreicher Höhepunkt diesbezüglich muss in dem Konzil von Tours gesehen werden, das von vielen Großen besucht wurde und dessen Beschlüsse sehr schnell weite Anerkennung fanden. Das französische Exil sollte bis Mitte des Jahres 1165 andauern. In dieser Zeit schaffte es Alexander sowohl den französischen als auch den englischen König enger an sich zu binden. Dies muss umso mehr betont werden, als gerade in England zu jener Zeit ein heftiger Streit zwischen dem Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, und dem englischen König Heinrich II. tobte, wobei es um kirchenrechtliche Dinge ging. In den Konstitutionen von Clarendon (1164) forderte der König nämlich eine deutliche Unterordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit unter die weltliche.⁸⁰⁸ Der Erzbischof von Canterbury, der auf den Rat des Papstes hin zunächst mündlich zustimmte, später diese Zustimmung widerrief, musste aufgrund dessen das Land noch im selben Jahr verlassen und floh nach Frankreich. Im gleichen Jahr verstarb der Gegenpapst Victor (IV.) und obwohl es Verhandlungen zwischen Alexander III. und Friedrich I. gab, kam der Kanzler Rainald von Dassel allen Ausgleichsbemühungen zuvor und ließ in Lucca den Kardinal Guido von Crema zum neuen Gegenpapst mit Namen Paschalis (III.) wählen. Doch der schon unter Victor (IV.) einsetzende Bedeutungsverlust des Gegenpapsttums wurde unter seinem Nachfolger vollendet. Fortan spielten die folgenden Gegenpäpste bis zum Ende des Schismas keinerlei Rolle mehr; der Gegensatz konzentrierte sich nur noch auf das Papsttum Alexanders III. und das Kaisertum Friedrichs I. Barbarossa, welcher am deutlichsten seinen Ausdruck in den sogenannten Würzburger Eiden findet.

Dank der Abwesenheit des Kaisers und mit der Hilfe des sizilischen Königs Wilhelms I. konnte Alexander III. schließlich nach Italien, und Ende des Jahres 1165 sogar nach Rom zurückkehren.⁸⁰⁹ Dort hielt er feierlich Einzug und er konnte sogar bis zur Jahresmitte 1167 bleiben. Dann jedoch musste er abermals vor dem wieder heranrückenden Kaiser und seinem Heer fliehen. Diesmal führte ihn sein Weg nach Benevent in den Süden, in die päpstliche Enklave im sizilischen Königreich. Es mag dem Papst wohl wie ein göttlicher Wink vorgekommen sein, als im August desselben Jahres das Heer des römisch-deutschen Kaisers durch eine Epidemie so stark dezimiert wurde, dass nun Barbarossa sich schleunigst zurückziehen musste. In Oberitalien formierte sich zudem der Widerstand gegen die als tyrannisch empfundene Herrschaft der Deutschen und gipfelte in der Gründung des

⁸⁰⁷ Dies war vorher zwischen König Ludwig VII. und ihm besprochen worden: Boso, *Vita Alexandri III*, S. 405; vgl. auch: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 23.

⁸⁰⁸ Siehe hierzu vor allem: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 25 – 37. Dort auch zahlreiche weiterführende Literatur in den Anmerkungen.

⁸⁰⁹ Boso, *Vita Alexandri III*, S. 443.

Lombardenbunds zum Jahresende 1167.⁸¹⁰ Im Zuge dessen entstand ein Zweckbündnis zwischen diesem und dem Papst, denn sie hatten in Barbarossa einen gemeinsamen Gegner.⁸¹¹ In den folgenden Jahren bis Anfang 1170 blieb Alexander III. jedoch weiterhin in Benevent und regelte geschützt durch den Lombardenbund im Norden sowie das Königreich Sizilien im Süden die Angelegenheiten der Kurie.⁸¹² Am Ende des Jahres 1170 löste sich der immer noch anhaltende Streit in England zwischen König und Erzbischof von Canterbury auf tragische Weise durch die Ermordung Thomas Becket. Zwar konnte sich Heinrich II. durch seinen Feldzug nach Irland noch ein wenig Zeit erkaufen, jedoch musste er schließlich im Jahr 1174 auf Betreiben Alexanders III. sowie um den immensen Ansehensschaden, den der (befohlene) Mord an einem hohen Kleriker darstellte, zu mindern, die Konsitutionen von Clarendon in weiten Teilen widerrufen. Der Mord an Thomas Becket war für den Papst somit zweierlei: Tragödie und Sieg gleichermaßen. Es verwundert somit nicht, dass der Erzbischof schon am 21. Februar 1173 nur kurz nach seinem gewaltsamen Ableben heilig gesprochen wurde. Indes rüstete der Kaiser abermals für einen Italienzug, der im Jahr 1174 begann. Ziel war zunächst die Stadt, welche wenige Jahre zuvor unter dem Namen seines größten Widersachers gegründet wurde: Alessandria. Die Belagerung zog sich jedoch monatelang hin, und musste sogar im Jahr darauf aufgegeben werden, nachdem der Lombardenbund Truppen zur Unterstützung entsandt hatte. Es kam zu einer förmlichen Unterwerfung der Konsulen der Stadt, jedoch hatte die kleine Neugründung einen wichtigen Sieg errungen indem sie nicht erobert wurde und dem Kaiser neuerlich seine Grenzen im Kampf gegen den oberitalienischen Städtebund aufgezeigt hatte. Dennoch verfolgte Barbarossa sein Ziel, die totale Niederwerfung Reichsitaliens, weiter mit größtem Eifer. Im Zuge dessen kam es zum großen Zerwürfnis mit seinem engsten und mächtigsten Lehensmann, Heinrich dem Löwen, als dieser nicht weiter an der Seite des Kaisers auf italienischem Boden kämpfen wollte. Friedrich I. musste fortan auf sich selbst gestellt seinen langen Kampf weiterführen. Dieser endete jedoch schon wenig später bei Legnano (1176), wo der Lombardenbund den entscheidenden Sieg gegen den Kaiser feierte. Dieser Umstand sorgte dafür, dass umgehend

⁸¹⁰ Vgl. zur Geschichte des Lombardenbunds das vorzügliche Werk von Gianluca Raccagni, *The Lombard League*, Oxford 2010.

⁸¹¹ Vgl. auch Edward Coleman, „'A City to built for the Glory of God, St Peter, and the whole of Lombardy': Alexander III, Alessandria and the Lombard League in Contemporary Sources“, in: *Pope Alexander III*, S. 127 – 152, hier vor allem S. 128 mit der Betonung der gegenseitigen Nützlichkeit: „Whilst the League contributed military and economic resources, the papacy provided moral backing, propaganda and access to a network of other allies who also had an interest in undermining Frederick – notably the king of Sicily and the Byzantine emperor“.

⁸¹² Siehe auch Brenda Bolton, „The Absentee Lord? Alexander III and the Patrimony“, in: *Pope Alexander III*, S. 153 – 180.

Boten ausgesandt wurden, auch zu Alexander III., der seit 1170 im Patrimonium Petri umherreiste und sich nun in Anagni aufhielt. Es kam daraufhin zum Vorfrieden von Anagni, ein erster Schritt zur Aussöhnung der beiden Universalgewalten und ein wichtiger auf dem Weg zur Beendigung des mittlerweile schon 17-jährigen Schismas.⁸¹³ Die Friedensverhandlungen zogen sich noch einige Monate hin, kamen jedoch im Frieden von Venedig im Juli 1177 zu einem Ende, der sogar noch – verglichen mit dem Vorvertrag von Anagni – für den Kaiser als glimpflich zu bezeichnen ist.⁸¹⁴ Das Gegenpapsttum war somit endgültig am Ende, auch wenn sich der amtierende Calixt (III.) noch kurze Zeit hielt.⁸¹⁵ Diesem jedoch fehlte es vor allem an Rückhalt und Anerkennung, so dass spätestens mit dem Frieden von Venedig 1177 Alexander III. vollkommen unangefochten als Papst herrschen konnte. Nach dem Friedensschluss mit dem Kaiser galt es jedoch die Überreste des erneuten Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum sowie dem Gegenpapsttum zu beseitigen. Wie im Verträge von Venedig versprochen und es schon sein Vorgänger Innocenz II. tat, griff auch Alexander III. hierbei zu dem größten und wirkmächtigsten Mittel, das einem Papst zur Verfügung stand: Er berief ein allgemeines Konzil nach Rom ein.

Das dritte Laterankonzil begann am 5. März 1179 mit der ersten Sitzung.⁸¹⁶ Die Teilnehmer kamen aus der gesamten Christenheit, von der iberischen Halbinsel bis zum Heiligen Land, von Irland bis Byzanz, dementsprechend groß war die Zahl der Prälaten, die hieran teilnahmen.⁸¹⁷ Im Vordergrund standen drei große Aspekte, welche Alexander III. mit den Teilnehmern angehen wollte: die endgültige Auslöschung des Schismas sowie eine zukünftige Verhinderung neuer Schismen, die Reform verderbter Sitten sowie die Umsetzung der Kirchendisziplin, und das Verdammen und Bekämpfen der sich weiter ausbreitenden Häresien (v.a. der Katharer bzw. Albigenser). Schon bei dem Hauptanliegen des ersten Sitzungstages,

⁸¹³ Romuald von Salerno berichtet sehr ausführlich über die Vorgänge von Legnano bis Venedig: Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 269 – 294.

⁸¹⁴ Vgl. hierzu Hans-Jürgen Becker, „Der Friede von Venedig im Jahre 1177 und die Entstehung der Papstkirche“, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età de Federico Barbarossa. Legislazione e scienza del diritto* (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 19), hrsg. von Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni, Bologna 2007, S. 261 – 282; sowie Stefan Weinfurter, „Venedig 1177 – Wende der Barbarossa-Zeit?“, in: *Stauferreich im Wandel*, S. 9 – 25, hier S. 18f.; Johannes Laudage, *Alexander III. und Friedrich Barbarossa* (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 16), Köln (u.a.) 1997, S. 202 – 221.

⁸¹⁵ Der letzte Gegenpapst, Lando von Sezze/Innocenz (III.), welcher lediglich drei Monate in einem Kastell bei Palombara regierte, kann hier getrost abgetan werden, da seine Existenz keinerlei Einfluss auf die weiteren Entwicklungen hatte und somit zu Recht als Nachwehen des großen alexandrinischen Schismas bezeichnet werden kann. Vgl. Duggan, *Alexander ille meus*, S. 25 mit Anm. 60.

⁸¹⁶ Vgl. für einen guten Überblick mit einer Zusammenstellung der maßgeblichen Quellen: Foreville, *Lateran I – IV*, S. 168 – 199. Der ausführlichste Bericht zum Konzil stammt von Roger von Howeden, *Chronica* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series* 51,2), hrsg. von William Stubbs, London 1869 (ND Nendeln 1964), S. 171 – 189.

⁸¹⁷ Man wird wohl getrost von über 300 Teilnehmern ausgehen können. Vgl. Foreville, *Lateran I – IV*, S. 174 – 176.

der Beendigung des Schismas, galt es für den Papst Fingerspitzengefühl zu zeigen. Die Gegenpäpste hatten selbstverständlicherweise auch päpstliche Amtshandlungen vollzogen, von denen das Konsekrieren und Befördern von Klerikern nur ein Aspekt war. Viele der auf diese Weise Aufgestiegenen entstammten großen und einflussreichen Adelsgeschlechtern des Reichs, und waren darüber hinaus dem Kaiser verbunden. Alexander III. konnte und wollte nicht wie sein Vorgänger Innocenz II. verfahren, der rigoros das Schisma samt Personen verdammt und verstieß. Denn in der Situation Alexanders, trotz seines Triumphs, hätte dies doch nur zu einer weiteren Vertiefung des Grabens zwischen Teilen des nordalpinen Klerus und Rom selbst geführt, ein endgültiges Überwinden des langen Schismas also lediglich verlangsamt oder sogar verhindert. So wurden teilweise schon im Vorfeld Dispense ausgestellt für einige der ehemaligen Schismatiker oder solche, die unter den Gegenpäpsten aufgestiegen waren.⁸¹⁸ Bei allen anderen wurden genaue Untersuchungen angestellt, in welchen die Frage geklärt werden sollte, ob die Angeklagten von einem katholischen oder einem schismatischen Kleriker ihre Weihen oder Ämter erhielten.⁸¹⁹ An dieser Verfahrensweise wie auch an der Tatsache, dass viele der von Barbarossa eingesetzten hohen Prälaten wie etwa die Erzbischöfe von Mainz und Köln in ihren Ämtern verbleiben durften, ist zu erkennen, dass Alexander III. in dieser Sache sehr diplomatisch und feinfühlig vorging. Er hatte seine Macht schon durch die Erteilung von Dispensen demonstriert, die aus den kaiserlichen Prälaten quasi im gleichen Zug auch Prälaten von Papstes Gnaden machten. Erleichternd kam hinzu, dass eben diese Kleriker selbst gleichsam die Vormacht des Papstes anerkannt hatten. Doch mit dem Ende der Überprüfungen und dem Absetzen oder Bestätigen ehemals schismatischer Geistlicher war das Thema noch nicht gänzlich beendet. Alexander III. und seine Mitarbeiter hatten erkannt, dass die Besonderheit der Papstwahl, die keiner höheren Instanz zur Überprüfung unterstellt war, auch eine besondere Regelung benötigte, um zukünftige Schismen zu verhindern. Die Regelung des Dekrets von 1059 war schon lange nicht mehr aktuell und die schwammigen Regelungen nach *maior* oder *sanior pars* sorgten immer wieder für Missstimmung und Spaltung. Der Papst sah es als nötig an hier einzuschreiten und die Wahlform für die Zukunft so zu gestalten, dass es zu keinen Missverständnissen kommen konnte. Die neue zwei-drittel-Regelung, welche auf dem

⁸¹⁸ Albert von Stade berichtet hierzu über die Palliumsverleihung an die Erzbischöfe Christian (von Buch) von Mainz und Philipp von Köln: Albert von Stade, *Annales Stadenses*, hrsg. von Johann M. Lappenberg, in: MGH SS 16, S. 271 – 379, hier S. 348. Und auch der Magister Gerhard Pucelle erhielt einen Dispens in einem Schreiben Alexanders III. und durfte seine Ämter und Weihen behalten: Migne PL 200, Ep. 1384, Sp. 1200.

⁸¹⁹ Siehe hierzu den Bericht Arnolds von Lübeck betreffend der Untersuchung in der Diözese Halberstadt: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, hrsg. von Johann M. Lappenberg, in: MGH SS 21, S. 101 – 250, hier: S. 132.

Laterankonzil verabschiedet wurde, ist abermals ein Zeichen für den Pragmatismus und den diplomatischen Realitätssinn, die Alexander III. inne wohnten. In gleicher Weise muss das Einschränken des Appellationsrechts bei einer Amtseinsetzung angesehen werden (Kanon 16).⁸²⁰ Fortan durfte eine Minderheit nicht mehr an den apostolischen Stuhl appellieren, wenn diese nicht mit der Wahl der Mehrheit einverstanden war. Diese Bestimmung berührte natürlich den zweiten großen Aspekt, den Alexander auf dem Konzil angehen wollte, die Kirchendisziplin. Hierin wurden viele ältere Bestimmungen wieder aufbereitet und bestätigt, wie etwa die Verteidigung der Kirchenfreiheit (Kanon 14, 15, 19) und dergleichen mehr.⁸²¹ Erstmals legte mit Alexander III. ein Papst großen Wert auf die Bildung seiner Geistlichen und setzte dies in den Kanones fest.⁸²² Der letzte große Punkt auf der Agenda des dritten Laterankonzils war die Bekämpfung der immer größer werdenden Häresien, besonders in Frankreich. Hier bestätigte Alexander III. hauptsächlich von ihm auf dem Konzil von Tours (1163) gefällte Entscheidungen (Kanon 4).⁸²³ In enger Anlehnung an seinen direkten Vorgänger Hadrian IV. und dessen Vorgehen gegen die aufständische Bürgerschaft von Vézelay ermunterte der Papst im Kanon 27 die Laien sich dem Kampf gegen die Ketzer (Katherer und Albigenser) anzuschließen, und weitete ebenso den Kreuzzugsablass hierfür aus. Nach nur drei Sitzungstagen und unzähligen Untersuchungen und Besprechungen in den Tagen dazwischen endete das dritte Laterankonzil am 19. März 1179. Die Ergebnisse konnten sich für das Papsttum durchaus sehen lassen. So hatte Alexander III. nicht nur das Papsttum mit dem Kaisertum wiedervereint und gleichsam auf äußerst subtile und diplomatische Art und Weise seinen Vorrang gezeigt, er hatte ebenso die administrative Führungsrolle der römischen Kirche in der gesamten *christianitas* bestätigt. Das Papsttum ging somit aus diesem fast zwei Jahrzehnte währenden Schisma nicht nur als Sieger hervor, es trat gleichsam Dank der umsichtigen und diplomatischen Art Alexanders gestärkt auf.⁸²⁴ Die folgenden Monate

⁸²⁰ Anne J. Duggan, „Master of the Decretals: A Reassessment of Alexander III’s Contribution to Canon Law“, in: Pope Alexander III, S. 365 – 417, hier: S. 413.

⁸²¹ Für genaueres hierzu siehe: Dekrete der ökumenischen Konzilien 2, S. 205 – 225.

⁸²² Auch Anastasius IV. hatte Wert auf Bildung gelegt, weshalb er einige seiner Verwandten zum Studieren schickte, jedoch setzte er damit den Schwerpunkt gänzlich anders als sein Nachfolger. Er sah in der Bildung lediglich ein Karriereinstrument, doch Alexander III. kannte vor allem durch Hadrian IV. und natürlich seinen eigenen Werdegang die Vorzüge der hohen Bildung in der Seelsorge und der Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift (Theologie) oder den Laien (Rhetorik und Diplomatie), sowie der Verwaltung und Leitung der römisch-katholischen Christenheit allgemein (Rechtsprechung). Duggan, Master, S. 413.

⁸²³ Vgl. Foreville, Lateran I – IV, S. 183 – 185.

⁸²⁴ Joseph P. Huffmann, The social politics of medieval diplomacy. Anglo-German relations (1066 – 1307) (= Studies in medieval and early modern civilization), Ann Arbor 2000, S. 102 beschreibt die Regierungszeit Alexanders treffend mit den Worten „A delicate diplomatic dance“. In diesem Gesamtkontext kann auch der Untertitel des Sammelbandes „Pope Alexander III. The Art of Survival“ nicht nur besser verstanden sondern auch besser gewürdigt werden, denn er trifft die Herrschaft des Diplomatenpapstes Alexanders III. im Kern.

arbeitete der Papst gemeinsam mit seinen kurialen Mitarbeitern an der Umsetzung der Beschlüsse. Doch viel Zeit war ihm nicht mehr vergönnt. Am 30. August des Jahres 1181 verstarb Alexander III. in Civita Castellana. Nach einem stürmischen Pontifikat hinterließ er den Wählern im Kardinalskollegium ein erstarktes und gefestigtes Papsttum, dem nun ein würdiger Nachfolger zu bestimmen war.

5.6. Die *auctoritas apostolicae sedis* als *Maxime*

Alexanders III. Verständnis vom päpstlichen Amt und der Herrschaft Roms über die gesamte Christenheit erscheint als eine Weiterentwicklung der Art und Weise, wie sein direkter Vorgänger Hadrian IV. dies verstanden hatte. Trotz aller Hindernisse und Gefahren, die vom Kaisertum und den Gegenpäpsten für die eigene Herrschaft ausgingen, so war auch Alexander III. dennoch stets auf einen Ausgleich und ein Miteinander mit der imperialen Macht bedacht. Ein deutliches Zeichen hierfür war die frühe Aufhebung der Exkommunikation Barbarossas, direkt im Anschluss an den Vorfrieden von Anagni, sogar noch bevor sich die beiden ehemaligen Gegner persönlich getroffen hatten.⁸²⁵ In gleicher Weise ist die Abmilderung der Bestimmungen des Vorfriedens von Anagni im endgültigen Friedensvertrag von Venedig zu sehen. Am eindringlichsten lässt sich diese diplomatische und auf Ausgleich bedachte Art der Herrschaft und der eigenen Machtinterpretation an einigen Beispielen darlegen. Zunächst sei hier auf den großen Konflikt in England, zwischen dem Erzbischof von Canterbury Thomas Becket und König Heinrich II. eingegangen.⁸²⁶

Schon Ende Oktober des Jahres 1163 sandte der Papst an Thomas Becket ein Schreiben, in welchem er betonte, er würde so gut er nur könne für die Wahrung der Rechte und der Würde der Kirche von Canterbury eintreten.⁸²⁷ Doch im gleichen Atemzug empfiehlt er dem Erzbischof, er möge wieder nach Canterbury, also in sein Bistum, zurückkehren und fortan nur noch so wenig wie möglich umherziehen sowie sein Gefolge nur noch auf das allernötigste beschränken. Papst Alexander konfrontierte den energischen Engländer hier mit der Realität in gleich zweifacher Weise. Natürlich musste er als oberster Bischof der Christenheit für die Rechte und Freiheit der übrigen Prälaten eintreten, doch machte er in seinem Schreiben Thomas Becket deutlich, dass dies in Anbetracht der Umstände nur in

⁸²⁵ Siehe dazu im Folgenden die S. 205.

⁸²⁶ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 25 spricht diesbezüglich sogar von „appeasement“-Politik. Vgl. bezüglich der Angelegenheit mit Thomas Becket und Heinrich II. auch: ebd., S. 25 – 37.

⁸²⁷ *The Correspondence of Thomas Becket*, 2 Bde., hrsg. von Anne J. Duggan, Oxford 2000, hier: Bd. 1, Ep. 19, S. 48 – 51.

einem gewissen Rahmen, eben so gut er könne, geschehen konnte. Zum anderen machte er dem Erzbischof deutlich, dass ein Teil der Aggression durchaus auch von ihm ausging, eben durch sein Umherreisen und sein Gefolge, das vermutlich größer war als nötig. Aus diesem Grund legte Alexander ihm nahe, er möge von weiteren solcher Aktionen absehen, um nicht weiter zu provozieren. In zwei späteren Schreiben betont Alexander die Wichtigkeit und Nötigkeit einer diplomatischen Vorgehensweise in den englischen Angelegenheiten weiter.⁸²⁸ Darin legt der Papst wert darauf, dass die Wünsche der Fürsten respektiert und so weit wie möglich umgesetzt werden sollten. Ganz besonders in Anbetracht der gefährlichen Umstände in England sollte auch Thomas Becket sich dies zu Herzen nehmen, um Schaden von sich sowie seiner Kirche und dem Papsttum abzuwenden. Es wurde jedoch nicht verlangt, dass der Erzbischof bis zur totalen Aufgabe all seiner bzw. der Positionen seines Bistums gehen sollte, sondern stets nur so weit nachgeben, wie es noch vertretbar war, um die Ehre und die Rechte seiner Kirche zu erhalten. Aus diesem Grund legte der Papst dem Erzbischof nahe, dass dieser mit Vorsicht, Weisheit und Umsicht in Allem handeln sollte. Diese Aufforderung lässt tief in das Herrschaftsverständnis Alexanders III. blicken. Mehr als deutlich lehnte der Papst impulsives, unüberlegtes Handeln ab und das erwartete er ebenfalls von seinen Prälaten.⁸²⁹ Die Wünsche der weltlichen Fürsten waren zu respektieren und zu erfüllen,⁸³⁰ jedoch niemals über die Maßen hinaus. Er selbst verhielt sich genauso. Augenscheinlich gab er dem englischen König in allen Dingen nach, was ihm eine schlechte Reputation nicht nur bei einigen Zeitgenossen einbrachte, sondern auch bei manchen Historikern.⁸³¹ So gab der Papst nach und nach kleinere Zugeständnisse:⁸³² Er ernannte einen königsfreundlichen Kardinal zum Legaten in England, er schränkte wiederholt die Disziplinargewalt Thomas Becket im französischen Exil ein und erteilte einen Dispens für die Hochzeit Heinrichs Sohns Geoffrey. Allerdings sind dies Kleinigkeiten, es war nicht wirklich etwas dabei, was der englische König als einen großen Triumph über die Kirche hätte feiern können. Im Gegenteil, Alexander stützte und bestätigte seinen Erzbischof von Canterbury in der ganzen Zeit. So

⁸²⁸ Das erste Schreiben vom 5. März 1164, das zweite vom 22. August 1165, beide in: *Correspondence* 1, Ep. 26, S. 80 – 85 und Ep. 54, S. 224f.

⁸²⁹ So schreibt er in einem anderen Brief dazu: „Es ist Brauch der römischen Kirche [...] eher Unannehmlichkeiten zu erleiden, während sie auf den richtigen Moment wartet, als überstürzt mit ihren Angelegenheiten fortzufahren“ (*Correspondence* 2, Ep. 179, S. 808 – 811).

⁸³⁰ Diese Aussage muss jedoch auch im direkten, englischen Zusammenhang gesehen werden. Alexander III. hatte durchaus ängstliche Gefühle in Bezug auf den englischen König und dessen emotionalen Ausbrüche, die ihn zuweilen auch zu unüberlegten Handlungen führen konnten. Vgl.: *Correspondence* 1, Ep. 166, S. 764 – 767 und *Correspondence* 2, Ep. 227, S. 978 – 987.

⁸³¹ Vgl. exemplarisch Johannes von Salisburys Schreiben in: *Correspondence* 1, Ep. 66, S. 254 – 263; sowie das Urteil von Frank Barlow, *Thomas Becket*, London 1987, S. 168f.

⁸³² Vgl. hierzu vor allem: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 31f.

lehnte er einen Rücktritts- oder Translationsgesuch Thomas Becket ab, als dieser unter dem königlichen Druck nachzugeben drohte, und bestätigte ihm den Primas über England; er riet ihm bei der Versammlung von Clarendon eine mündliche Zusage zu den Konstitutionen zu tätigen und diese kurz darauf wieder zurückzuziehen; die Richtigkeit dieser Handlung bestätigte er als Papst schon im Februar 1164 in einem allgemeinen Schreiben.⁸³³ Hier in dem großen Konflikt Englands tritt die Strategie und das Herrschaftsverständnis Alexanders III. deutlich zu Tage: Gib ein bisschen, um noch mehr zu retten.⁸³⁴ Er hielt so lange die Waage bis Heinrich II. sich durch den Mord an Thomas Becket in eine unterlegene Position begeben hatte, was der Papst für sich auszunutzen verstand. Die Aussöhnung in Caen war ein Triumph des Papsttums, wobei König Heinrich sich sichtbar für alle demütig unterwarf.⁸³⁵ Gleiches diplomatisches Geschick ließ Alexander III. bei den übrigen Fürsten walten. Zwar gab es auch unter diesen, wie schon bei Kirchen und Klöstern, solche die sich unter päpstlichen Schutz begeben hatten. Jedoch kann unter diesen nur das Königreich Sizilien als ein Voll-Lehen angesehen werden, das das *homagium* zu leisten hatte.⁸³⁶ Die vielen anderen bezahlten zwar einen *census*, allerdings war die förmliche Aufnahme unter päpstlichen Schutz lediglich eine Art der Anerkennung der Herrschaft.⁸³⁷

Eine gegenseitige Anerkennung stand auch im Zentrum der innerkirchlichen Beziehungen Papst Alexanders. Von seinen Mit-Bischöfen erwartete er ernsthafte und aufrichtige Anteilnahme an den Sorgen der römischen Kirche.⁸³⁸ In diesem Zusammenhang muss auf den Kanon 4 des Konzils von Tours (1163) kurz eingegangen werden.⁸³⁹ Dieser richtete sich gegen die Ketzerei der Katharer und im größten Teil wiederholte und bestätigte Alexander nur frühere Bestimmungen und Urteile gegen sie. In einem Punkt allerdings betrat er Neuland, als er die Prälaten dazu bestimmte, selbständig Untersuchungen gegen Ketzer zu unternehmen, um diese zu identifizieren. Die Kleriker übernahmen dadurch eine deutlich aktivere Rolle als noch in vergangenen Beschlüssen gegen Ketzerei.⁸⁴⁰ Dies beschreibt allerdings auch Alexanders Ansicht von dem gemeinsamen Agieren der Gesamtkirche. Im Gegenzug wandten

⁸³³ Alexander III. verbietet allen Prälaten Versprechen oder Zusagen einzuhalten, die gegen die Kirchenfreiheit gerichtet sind: Correspondence 1, Ep. 25, S. 8f.

⁸³⁴ Vgl. dazu: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 36.

⁸³⁵ Vgl.: Boso, *Vita Alexandri III*, S. 425f.

⁸³⁶ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 43.

⁸³⁷ Anne Duggan zeigt dies besonders am Beispiel Portugals: ebd., S. 44.

⁸³⁸ Migne PL 200, Ep. 384, Sp. 406f.; Ep. 392, Sp. 412f.; Ep. 790, Sp. 727; Ep. 832, Sp. 758; Ep. 948, Sp. 831f. Vgl. auch: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 37 mit Anm. 126.

⁸³⁹ Mansi, *Conciliorum* 21, Sp. 1177f.

⁸⁴⁰ Vgl. etwa die Beschlüsse früherer Konzilien: Kanon 23 des zweiten Laterankonzils (1139) unter Innocenz II. und Kanon 18 des Konzils von Reims (1148) unter Eugen III. Siehe Manis, *Conciliorum* 21, Sp. 532 und Sp. 718.

sich die Prälaten gerne an ihn, um Bestätigung von Amt, Würden oder Rechten zu erhalten.⁸⁴¹ Selbst wenn es zwischen zwei Geistlichen zu Meinungsverschiedenheiten kam, konnte Alexander diese durch seine geschliffene Rhetorik und Diplomatie schnell im Keim ersticken.⁸⁴² Doch da der Papst auch nur ein Mensch war, war er nicht immun gegen Einflüsterungen, durch die er falsche Entscheidungen traf. Hierin ist ein deutlicher Bezug zu Hadrian IV. gegeben, der dies auch schon zugegeben hatte, allerdings auf seinen Vorgänger Anastasius IV. bezogen. Alexander, dem wie auch schon Hadrian ein ausgezeichneter Realitätssinn zueigen war, führte diese Aussage nur insofern weiter aus, dass er sie - indem er es auf sich selbst bezog - in die Gegenwart führte. In diesem Sachverhalt erwartete er gleichsam Unterstützung von seinen Prälaten. So antwortete er in einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna: „Wir bemühen Uns, dass den Schreien der Streitenden nach Gott und gemäß der Schuldigkeit Unseres Amtes Genugtuung geleistet wird,“ aus diesem Grund war der Ton oft harsch und sehr streng.⁸⁴³ Doch sodann fährt er fort: „So sollst du entweder Unser Mandat respektvoll und treu ausführen, oder du schreibst einen einleuchtenden und ausreichenden Grund auf, weshalb du es nicht tust. Denn Wir akzeptieren es, dass du etwas nicht ausführst, was Uns durch böse Einflüsterung gezeigt wurde“. Durch dieses Eingeständnis gegenüber seinen geistlichen Brüdern gepaart mit der Aufforderung zur aktiven Unterstützung durch das Hinweisen auf „böse Einflüsterungen“ knüpfte Alexander ein enges Band der Kooperation zwischen dem Papsttum und allen anderen Prälaten. Freilich forderte er als Papst Gehorsam gegenüber seinen Entscheidungen und Urteilen. Jedoch sollte dies kein blinder Gehorsam sein, er wollte seine geistlichen Brüder zum gemeinsamen Handeln und vor allem zum selbständigen Denken und Abwägen von Entscheidungen animieren. Alexander III. war vollkommen klar, dass er – vielleicht auch dem Schisma geschuldet – niemals allein, ohne die Hilfe der Prälaten herrschen und die gesamte Christenheit lenken konnte. Eben deshalb betonte er den Gemeinschaftsgedanken so ausserordentlich stark, auch nach aussen hin.

Diesen Gemeinschaftsgedanken versuchte Papst Alexander weiterhin mit seiner Selbstdarstellung zu untermauern. So sah er sich in erster Linie als Bischof der Stadt Rom und somit nicht dem Rang sondern nur der Würde nach den übrigen Prälaten als *Primus inter*

⁸⁴¹ Siehe hierzu: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 38f. und besonders Anm. 134 – 136 für die einzelnen Quellennachweise.

⁸⁴² So etwa beim Streit zwischen dem Bischof von Beauvais und dem Erzbischof von Reims: Migne PL 200, Ep. 897, Sp. 800 – 802.

⁸⁴³ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 40f. Das Schreiben hielt aus diesem Grund auch Einzug in den Liber Extra Gregors IX.: X 1.3.5.

pares vorangestellt.⁸⁴⁴ Wie schon Hadrian IV. interpretierte er sein Amt als das eines Dieners der Kirche, als *servus servorum*. Zwar betitelt der Biograph Boso ihn als *vicarius Christi*, jedoch benutzt Alexander selbst niemals diesen Ausdruck.⁸⁴⁵ Stattdessen benutzte er, um sein Amt und dessen Funktion besser auszudrücken, besonders häufig die unter Innocenz II. eingeführte und seither im Umlauf gehaltene Metapher des Wachturms.⁸⁴⁶ Dies führte er in einem Schreiben an den Bischof von Uppsala aus: „Obwohl unwürdig wurden Wir an den Platz des Petrus gesetzt, den ersten unter den Aposteln, in den Wachturm, der der apostolische Stuhl ist, über Völker und Königreiche durch die Verteilung des Herrn, unseres Gottes, der sagte: ‚Ich habe dich zu einem Aufseher über das Haus Israel gemacht‘ “. ⁸⁴⁷ Allerdings kann man in dieser Beschreibung keine besonders ausgeschmückte Selbstdarstellung sehen, wenn man den gesamten Kontext in Betracht zieht. Dieses Schreiben war eine Antwort auf die Fragen des Bischofs von Uppsala. Indem Alexander diese Arenga verwandte, die auf den ersten Blick nur das päpstliche Amt erhöhte, so stützte er durch seine Autorität, die auf diese spezielle Weise zur Schau gestellt wurde, im Grunde die seines Amtsbruders in Schweden.⁸⁴⁸ Auch hier tritt der Gemeinschaftsgedanke in den Vordergrund und deutet sich als eine wichtige Triebfeder im Amts- und Herrschaftsverständnis Alexanders III. an. Feierliche Erhöhungen des päpstlichen Amtes als Selbstzweck sind daher sehr selten. Lediglich einmal benutzt Alexander den Titel *vice beati Petri*.⁸⁴⁹ Natürlich nahm er die Stellvertreterschaft des Apostelfürsten an, jedoch – wie bereits gesehen - nicht in der Funktion eines Alleinherrschers. Die einzige, in den Schriftstücken nachweisbare, Besonderheit Alexanders III. als Papst ist die Würde, die *dignitas*, die er als Repräsentant des Heiligen Petrus besitzt. Seine Autorität schöpfte sich somit allerdings nicht aus der Einzelperson des Apostelfürsten, sie kam aus der *ecclesia Romana*.⁸⁵⁰ In diesem Sinne beantwortete er die Frage nach der Bestrafung der Mörder Thomas Becket, dass sie „gemäß der Vorsehung der römischen Kirche“ (*ut providentia Romanae Ecclesiae*) geschehe.⁸⁵¹ In dem gleichen Tenor ist der Eingangs-Sermo

⁸⁴⁴ Siehe hierzu und im Folgenden: Duggan, *Alexander ille meus*, S. 45 – 48.

⁸⁴⁵ Boso, *Vita Alexandri III*, S. 403, 443, 446; Alexander selbst übernimmt den Titel nur in einem Bestätigungsschreiben, das auf Eugen III. und Hadrian IV. zurückgeht, und dessen Arenga er wortwörtlich übernimmt: Migne PL 200, Ep. 1348, Sp. 1172 - 74; vgl. auch: Pacaut, *Alexandre III*, S. 252.

⁸⁴⁶ Sie lässt sich zurückführen auf den *Liber Diurnus*, kam unter Innocenz II. an der Kurie auf und wurde seither immer wieder von den Päpsten verwendet (Duggan, *Alexander ille meus*, S. 45 mit Anm. 167).

⁸⁴⁷ Migne PL 200, Ep. 975, Sp. 849 – 852.

⁸⁴⁸ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 46.

⁸⁴⁹ Migne PL 200, Ep. 1034, Sp. 909 – 911.

⁸⁵⁰ Siehe hierzu besonders Duggan, *Alexander ille meus*, S. 46 mit Anm. 172 mit dem Bezug zu Huguccio. Die römische Kirche besaß natürlicherweise den Universalprimat: Migne PL 200, Ep. 565, Sp. 540f.; Ep. 898, Sp. 802f.; Ep. 1370, Sp. 1193f.

⁸⁵¹ Migne PL 200, Ep. 1014, Sp. 894 – 896.

des Dritten Laterankonzils gehalten.⁸⁵² Ausdrücklich wird nicht der Papst, sondern die römische Kirche über die Maßen gelobt. Die besonderen, herausragenden Rechte der Päpste werden gleichsam auf die Kirche projiziert: Das Einberufen von Generalkonzilien, das Erlassen neuer Dekrete, das Anpassen alter Gesetze. Die römische Kirche, und damit der apostolische Stuhl, wird unter Alexander III. stets in den Fokus der Macht gerückt. Somit ist auch die *auctoritas apostolice sedis* maßgeblich an der Einheit der Gesamtkirche beteiligt. Sie war der „Leim, der die lateinische Kirche zusammenhält“.⁸⁵³ Alexander III. besaß demnach die Würde des Apostelfürsten Petrus, als Person handelte er jedoch kommissarisch für die römische Kirche und beriet sich dazu, ganz im Sinne der Gesamtkirche, stets mit seinen Brüdern den Kardinälen.

Diese enge Zusammenarbeit mit den Kardinälen, Prälaten und Beratern an der Kurie hinterließ in einem weiteren Bereich tiefe Spuren, nämlich in der Rechtsprechung. Unter Alexander wurde die delegierte Gerichtsbarkeit stark ausgebaut und gestärkt.⁸⁵⁴ Ernste und schwierige Fälle gingen zwar zunächst an den apostolischen Stuhl,⁸⁵⁵ allerdings konnten sich die Päpste schon seit längerem nicht mehr alles annehmen, so dass sie delegieren mussten.⁸⁵⁶ Wirft man einen Blick in den Liber Extra (1234), die große Dekretalensammlung, die bis 1917 Gültigkeit besaß, so stellt man leicht fest, dass von allen Päpsten des Hochmittelalters nur einer (Innocenz III.) einen größeren Anteil in besagtem Werk hatte. Die Tatsache, dass Alexander III. mit über 460 Kapiteln dort präsent ist, unterstreicht seine Wichtigkeit in der päpstlichen Rechtsgeschichte.⁸⁵⁷ Seit dem Aufkommen des Decretum Gratiani hatte sich die gelehrte Rechtswissenschaft stetig weiter ausgeformt.⁸⁵⁸ Unter Alexander III. war dieser

⁸⁵² Sermo habitus in lateranensi concilio sub Alexandro papa III, hrsg. von Germain Morin, in: Le discours d'ouverture du concile général de Latran (1179) et l'oeuvre littéraire de maître Rufin évêque d'Assise (= Atti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia 3, Memorie 2), Rom 1928, S. 116 – 120.

⁸⁵³ Duggan, Alexander ille meus, S. 47: „The glue that bound the structure of the Latin Church together and maintained its unity“.

⁸⁵⁴ Duggan, Master, S. 379; Harald Müller, „Im Dienst der Zentralisierung? Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit“, in: Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd.2, Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts (= Aurora. Schriften der Villa Vigoni), hg. von Cristina Andenna u.a., Stuttgart 2013, S. 133-144; ders., „Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität“, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, Bd.2), hg. von Jochen Johrendt u.a., Berlin 2008, S. 109-131; ders., „Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit“, in: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von Claudia Zey u.a., Zürich 2008, S. 41-65.

⁸⁵⁵ Migne PL 200, Ep. 1014, Sp. 894 – 896.

⁸⁵⁶ Migne PL 200, Ep. 471, Sp. 468f.

⁸⁵⁷ Duggan, Master, S. 376 und 385f.

⁸⁵⁸ In den 1130er Jahren begann die akademisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen kanonischem und römischem Recht, die Ausgabe des Decretum Gratiani, welche an den hohen Schulen Bolognas zu

Prozess schon so weit vorangeschritten, dass die Kurie ihre *rescripta* (Antwortschreiben auf Appellationen) und *responsa* (Antwortschreiben auf allgemeine Anfragen) mit dem Wissen um ihre Rechtscharakter verfasste.⁸⁵⁹ In diesem Sinne war der Papat des Sienesen Roland Bandinelli ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vollendung eines Prozesses zur Verschriftlichung, Glossierung und Verbreitung von päpstlichen Dekretalen, welcher Ende der 1170er Jahre offiziell begann.⁸⁶⁰ Die Idee dafür geht zurück auf die Pontifikate Innocenz' II., Coelestin II. und Lucius II., als die Probleme der auf die Person des Papstes zentrierten Rechtsprechung evident wurden und Lucius durch Verschriftlichung eine Art der Rechtssicherheit erschuf.

All dies zeigte sich gleichsam in seinem ecclesiologischen Verständnis. Zwar geht dieses – wie schon bei all seinen Vorgängern – bis in die Zeit Leos IX. zurück.⁸⁶¹ Doch Alexander III. glückte durch seine Stärken – Rhetorik, Bildung, diplomatisches Gespür – eine breitere Anerkennung und sogar Stärkung dieser Aspekte. Die Briefe des Papstes sind in einer Sprache verfasst, die in einer geschickten Art die Prinzipien und Ziele Gregors VII. widerspiegeln: Das Sorgen um das Seelenheil der Menschen, Gerechtigkeit und Friede, die Zerstörung von dämonischen Mächten sowie allgemeine Harmonie.⁸⁶² Natürlicherweise nimmt besonders das Thema des Teufels und der bösen, übernatürlichen Kräfte eine leicht hervorgehobene Stellung ein.⁸⁶³ Verwunderlich ist dies jedoch nicht, da er fast seinen gesamten Pontifikat sich einem Schisma gegenüber sah. Um dieses im Sinne des Seelenheils für die Christenheit zu überwinden, rief er bei den Menschen den besonderen Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl ins Gedächtnis, um die *filii tenebrarum* besiegen zu können.⁸⁶⁴ Damit waren die Schismatiker gemeint, die sich den Einflüsterungen des Teufels

Lehrzwecken benutzt wurde, bildete somit den Grundstein für die weitere Entwicklung; vgl. Anders Winroth, *The Making of Gratian's Decretum* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series), Cambridge 2000, hier: S. 193-197. Seit dieser Zeit werden Kanones und Dekretalen als gleichrangig angesehen. Diese steigende Wertigkeit von päpstlichen Schieds- und Richtsprüchen sorgte für die Anlage von Sammlungen wie etwa der großen *Collectiones* der 1180er und 90er Jahre. Diese hatten ihren Fokus auf der Praxisorientierung, der Systematisierung und der Behandlung von Unterrichtsfragen, sie waren somit als Lehr- und Lernwerke konzipiert und dementsprechend weit verbreitet, was wiederum die Durchsetzung des päpstlichen Rechts beförderte; vgl. hierzu: Lotte Kéry, „Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie“, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, Bd.2), hg. von Jochen Johrendt (u.a.), Berlin 2008, S. 19-45.

⁸⁵⁹ Ebd., S. 382.

⁸⁶⁰ Ebd., S. 385.

⁸⁶¹ Vgl. Pacaut, Alexandre III, S. 312. Hierzu und im Folgenden auch: John Gilchrist, „The Gregorian Reform Tradition and Pope Alexander III“, in: *Miscellanea Rolando Bandinelli*, S. 261 – 287, hier: S. 272 – 275.

⁸⁶² Pacaut, Alexandre III, S. 118f. und S. 134; Migne PL 200, Ep. 710, Sp. 660f. Schutzpflicht über alle Christen: Migne PL 200, Ep. 557, Sp. 537. Ebenso: Migne PL 200, Ep. 290, Sp. 325 und Ep. 694, Sp. 652.

⁸⁶³ Verglichen mit der Verwendung dieses Motivs unter seinen Vorgängern.

⁸⁶⁴ Migne PL 200, Ep. 97, Sp. 169f.

hingegen hatten.⁸⁶⁵ Doch auch wenn Alexander den Gehorsam wie schon seine Vorgänger zu einer Tugend erhöhte,⁸⁶⁶ so war dies doch von einer gänzlich anderen Qualität. Wie bereits gezeigt, forderte und wollte der Papst keinen absoluten Gehorsam, und in diesem Punkt wich er stark von dem bekannten Reformpapst Gregor VII. ab.⁸⁶⁷ Nichtsdestotrotz blieb es eine wichtige Basis für die päpstliche Regierung. Sie bildete den Anker des rechten Glaubens, der das Schiff des Petrus im Sturm sicher fest hielt.⁸⁶⁸ Es fällt auf, dass in diesem Zusammenhang Alexander stets einen ermunternden, aber auch moralischen Tonfall benutzt. Alles in allem vermitteln diese Art von Schreiben eher den Eindruck von Milde als von Strenge und stehen somit gleichsam in einem Kontrast zu den Schreiben früherer Päpste wie etwa Innocenz' II. Gleiches lässt sich in dem Bereich der juristischen Schreiben feststellen. Alexander III. beruft sich ständig auf die Strenge des Rechts, die heiligen Kanones und die Verfügungen der Kirchenväter.⁸⁶⁹ Aber fast ebenso oft bemüht er die Milde gegenüber dem Gesetz, und fordert diese flexible Auslegung auch von seinen Prälaten.⁸⁷⁰ Bei einem nachgewiesenen Verstoß jedoch musste das Gesetz befolgt und umgesetzt werden. Mit größtem Interesse wird man in diesem Zusammenhang eine Parallele zur Welt der Laien feststellen können. In einem Schreiben an den französischen König Ludwig aus dem Jahr 1165 begründete Alexander die Absetzung eines Kantors mit den Worten: *quod de rigore iustitiae, et de consilio omnium fratrum nostrorum qui praesentes erant, et non de aliquo impetu animi, eumdem [...] deposuimus.*⁸⁷¹ Etwas sehr ähnliches berichtet Otto von Freising über Friedrich Barbarossa. Am Tag seiner Krönung (1152) warf sich diesem ein Ministeriale, dem er die Huld entzogen hatte, zu Füßen, um die Gunst der Stunde für eine Vergebung zu nutzen. Barbarossa allerdings verweigerte dies: *dicens non ex odio, sed iustitiae intuitu illum a gratia sua exclusum fuisse.*⁸⁷² In beiden Fällen legen die Herrscher Wert darauf, dass ihre Entscheidungen nicht aus einer persönlichen Animosität oder üblen Laune heraus fielen, sondern sie lediglich sich an die Gerechtigkeit hielten. Dieser Umstand ist äußerst bezeichnend für den Zeitgeist des 12. Jahrhunderts, in welchem eine sich rasch fortentwickelnde Juridifizierung stattfand. Gleichzeitig zeigen die beiden Episoden allerdings auch den großen Unterschied in der

⁸⁶⁵ In diesem Zusammenhang kommt der Teufel am deutlichsten in zwei Schreiben vor: Migne PL 200, Ep. 993, Sp. 870 und Ep. 1083, Sp. 950.

⁸⁶⁶ Migne PL 200, Ep. 465, Sp. 462f.

⁸⁶⁷ Zur Verwendung des Gehorsamsbegriffs bei Gregor VII. siehe: Uta-Renate Blumenthal, *Der Investiturstreit* (= Urban-Taschenbücher 335), Stuttgart (u.a.) 1982, S. 128.

⁸⁶⁸ Migne PL 200, Ep. 623, Sp. 594f.

⁸⁶⁹ Vgl. etwa: Migne PL 200, Ep. 292, Sp. 326; Ep. 448, Sp. 449 - 451; Ep. 811, Sp. 743f.; Ep. 1238, Sp. 1066f.

⁸⁷⁰ Vgl.: Migne PL 200, Ep. 468, Sp. 466 und Ep. 619, Sp. 590f.

⁸⁷¹ Migne PL 200, Ep. 356, Sp. 381f.

⁸⁷² Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici*, S. 104f.

Herrschaftspraxis der beiden Herrscher. Während in Otto von Freisings Bericht deutlich hervor geht, dass der Kaiser das Urteil alleine fällte, so betont der Papst die Mitwirkung seiner Brüder der Kardinäle bei der Urteilsfindung.

Der Pontifikat des Roland Bandinelli aus Siena, der den Namen Alexander III. annahm, und fast seine gesamte Herrschaft mit einem Schisma zu kämpfen hatte, brachte für das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis keine wesentlichen Neuerungen. Seine Spuren hinterließ er in dem großen Bereich der Rechtsprechung und der Dekretalistik.⁸⁷³ Unter diesen Aspekten muss man den Papat Alexanders als einen Erfolg für das Papsttum bewerten. Er schlug denselben Weg wie sein direkter Vorgänger Hadrian IV. ein, zu dem es deutliche Parallelen gibt. Er bevorzugte ebenso die Diplomatie und eine flexible Haltung gegenüber einer starren Politik, die nur auf blindem Gehorsam basierte. Mit Hilfe seiner Bildung und seiner geschliffenen Sprache vollendete Alexander quasi, was Hadrian IV. begonnen hatte. Im gleichen Zuge überstand er nicht nur unbeschadet ein fast 20-jähriges Schisma, er führte das Papsttum daraus gestärkt hervor. So muss das abschließende Urteil wohl lauten, dass Alexander III. nicht nur die Diplomatie und die Rechtsprechung meisterlich beherrscht hatte, sondern eben auch „The Art of Survival“.

6. Ein neuer Höhepunkt: Lucius III. , Urban III. und Gregor VIII. (1181 – 1187)

Nach dem Tod Alexanders III. stand das Papsttum außenpolitisch so gut dar wie schon seit 1156 und dem Vertrag von Benevent nicht mehr: Das lange Schisma war beendet, der Kaiser stand wieder in freundschaftlichem Verhältnis zur Kurie, der sizilische König verhielt sich gemäß seines Status als Lehensmann ruhig, die byzantinische Gefahr in Italien war durch innenpolitische Wirren gebannt und auch die übrigen Reiche Europas und des nahen Ostens standen in engen, freundschaftlichen Verbindungen zum Papsttum. Dieser neue Höhepunkt in der Machtfülle der Päpste war das Ergebnis der Herrschaft der Diplomatenpäpste Hadrians IV. und Alexanders III., die mit ruhiger Hand und ausgleichender Politik allgemeine Anerkennung fanden und die durchaus machtbewusste Position der Vorgängerpäpste festigten. Einzig mit der Stadt Rom, dem Bistum der Päpste selbst, lag man noch in ungeklärten Verhältnissen, die auf die Wankelmütigkeit des Senats und dessen Entscheidungen zurückzuführen waren. Dennoch ging die Kurie nach dem Tod Alexanders III., wie schon beim Ableben des Vorgängers Hadrian, in die ewige Stadt, um den

⁸⁷³ Vgl. Pacaut, Alexandre III, S. 317f.

Verstorbenen dort zur letzten Ruhe zu legen.⁸⁷⁴ Darufhin traten die Kardinäle zusammen, um einen Nachfolger zu bestimmen, der fortan von einer aussichtsreichen Position die römisch-katholische Gesamtkirche lenken sollte. Die Wahl fiel nach nur kurzer Besprechung einheitlich auf den Kardinalbischof von Ostia und Velletri, Hubald Allucingoli.

6.1. Hubald Allucingoli – Vom Spitzendiplomat zum Papst

Wohl um das Jahr 1100 wurde der spätere Papst mit dem Namen Hubald in Lucca geboren.⁸⁷⁵ Er entstammte aus einer vornehmen Familie dieser Stadt, höchstwahrscheinlich den Allucingolis.⁸⁷⁶ Vermutlich erhielt er als Kleriker an der Kathedrale seiner Heimatstadt eine erste Ausbildung wie der später von ihm promovierte Gerhard, Kardinaldiakon von S. Adrian.⁸⁷⁷ Von einer höheren Bildung ist nichts bekannt, und so führte Hubald Allucingoli

⁸⁷⁴ Vgl. den Bericht des Priors Gaufred von Vigeois: Gaufredus Vosiensis, *Chronica*, in: *Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 650.

⁸⁷⁵ Vgl. zum Kardinalat Lucius' III.: Zenker, *Kardinalkollegium*, S. 22 – 25. Horace Mann gibt das Geburtsjahr noch präziser an (1097) und beruft sich dabei auf eine angeblich zeitgenössische Aufzeichnung, welche dem Papst mit ins Grab gegeben wurde. Diese wurde wiedergegeben von Oliviero Iozzi in seinem Werk „La tomba di Lucio III in Verona“. Demnach soll der Bericht aus der Feder des Kardinals Pandulf von SS XII Apostoli stammen und der Panegyricus sein, welcher von ihm selbst während der Trauerfeier zu Ehren des Papstes gehalten wurde. Siehe: Mann, *Lives* 10, S. 240f.; Oliviero Iozzi, *La tomba di Lucio III in Verona*, Rom 1907; zu dem Kardinal Pandulf: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 79f. Da jedoch die genaue Herkunft des von Iozzi zitierten Schreibens weiter unklar bleiben muss, da es bei der Umbettung des Papstes im Jahr 1879 ihm wieder beigegeben wurde, muss hier auf die übrigen Quellen verwiesen werden, die sich hierzu eher zurückhaltend äußern: *Alexander papa senex et plenus dierum [...] diem clausit ultimum. [...] Cui successit Humbaldus Ostiensis episcopus, Alexandro aetate senior [...]* (Continuatio Aquicinctina Chronicae Sigeberti Gemblacensis, in: MGH SS 6, S. 405 – 438, hier: S. 420f.). Auch Wilhelm von Tyrus nennt Lucius III. sehr alt *grandaevus*: Guillaume de Tyr, *Chronique*, hrsg. von Robert B.C. Huygens (CC Cont. Med. 43 A), Turnhout 1986, hier: Lib. 22, Cap. 7, S. 1017. Man wird somit das Geburtsjahr vorsichtig auf die Zeit um 1100 ansetzen können. Der Geburtsort Lucca geht deutlich aus dem Epitaph hervor, das Ptolomeus von Lucca in seiner *Historia ecclesiastica nova* zitiert: *Luca dedit lucem tibi, Luci, pontificatum Ostia, papatum Roma, Verona mori* (Ptolomeus von Lucca, *Historia ecclesiastica nova*, in: MGH SS 39, hrsg. von Ottavio Clavuot, Hannover 2009, S.498).

⁸⁷⁶ Erstmals bei Ptolomeus von Lucca, *Annales* (= MGH SS rer. Germ. 8), hrsg. von Bernhard Schmeidler, Berlin 1930, S. 76: *[...] Lucius natione Lucanus ex nobili progenie natus, videlicet Alucingorum*. Zwar tut sich der Lucceser Annalist schwer mit der korrekten chronologischen Einordnung so mancher Ereignisse, jedoch erscheint er genau informiert zu sein über lokale Geschichte, die er vermutlich zu Teilen aus heute verlorenen Quellen schöpfen konnte. In seiner *Historia ecclesiastica nova* ist Ptolomeus jedoch weniger konkret: *Lucius III natione Tuscus de civitate Lucana trahens originem et de nobili prosapia natus in summum assumitur pontificem* (ders., *Historia ecclesiastica nova*, in: MGH SS 39, S. 496).

⁸⁷⁷ Dieser Kardinaldiakon wird sehr oft Gerhard Allucingoli genannt, jedoch wies schon Werner Maleczek darauf hin, dass für diese Annahme jeder Beweis fehlt. Dass Gerhard die Diakonie erhielt, mit welcher Lucius III. seine kuriale Karriere begann, trägt nur sehr wenig Beweiskraft. Vgl.: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 78 mit Anm. 105. Allerdings mag beide ein gewisser Lokalpatriotismus und vermutlich ebenso eine ähnliche Laufbahn verbunden haben, was man sehr oft bei den Päpsten des Hochmittelalters und deren Kardinalskreationen sieht. Ebenso ist es verbreitete Fehlinformation, Hubald wäre ein Zisterziensermönch gewesen. Zwar war er ein großer Sympathisant dieser Kongregation, und bat kurz vor seinem Tod den Abt von Cîteaux um den Ordenshabit, doch blieb er Zeit seines Lebens ein Angehöriger des Weltklerus. Siehe: Palémon Glorieux, „Candidats à la pourpre en 1178“, in: *Mélanges de science religieuse* 11 (1954), S. 5- 30, hier: S. 21; Karl Wenck, „Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch zu Weihnachten 1197“, in: *Papsttum und Kaisertum*. Festschrift Paul F. Kehr, hrsg. von Albert Brackmann, München 1926, S. 415 – 474, hier: S. 421f.

auch niemals den Magistertitel.⁸⁷⁸ Wie und unter welchen Umständen er an die Kurie kam, muss ungeklärt bleiben. Jedoch ist er unter Innocenz II. seit dem Jahr 1138 als Kardinaldiakon von S. Adrian in den Urkunden nachweisbar.⁸⁷⁹ Über seinen Dienst an der Kurie seit diesem Zeitpunkt ist nichts bekannt, jedoch muss Hubald einen so guten Eindruck auf den damaligen Papst gemacht haben, dass er schon kurz darauf (1141) zum Kardinalpriester von S. Prassede promoviert wurde.⁸⁸⁰ Von nun an griffen die Päpste immer häufiger auf Hubalds Dienste zurück, und offenbarten dadurch eine seiner größten Stärken: ein hervorragendes diplomatisches Geschick. Schon 1143 und 1146 wurde er von den Päpsten Innocenz II. und Eugen III. auf eine Legation nach Oberitalien, genauer Piacenza, entsandt.⁸⁸¹ Es folgte im Jahr 1153 die wichtige Legation zu dem römisch-deutschen Kaiser Friedrich Barbarossa, um mit ihm den Konstanzer Vertrag auszuhandeln.⁸⁸² Dies war das erste Aufeinandertreffen der beiden, und es sollten noch weitere folgen, im Laufe derer sich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen aufbauen sollte.⁸⁸³ Wenig später, im Jahre 1154, führte ihn eine Visitation nach Aquileja, in seine Suffraganbistümer und nach Verona.⁸⁸⁴ In der Folgezeit war Hubald nur kurz an der Kurie zugegen. Als Legat wurde er schon 1155 wieder ausgesandt. Sein Weg führte ihn ins Königreich Sizilien, um dort bei Wilhelm I. sich über dessen Friedensangebot zu erkundigen und die päpstliche Absage zu erteilen, da sich Hadrian IV. aufgrund des Konstanzer Vertrags an Kaiser Barbarossa gebunden sah.⁸⁸⁵ Die nächste Legation darauf gehörte mit zu den wichtigsten und politisch brisantesten jener Zeit. Nach der Abreise Barbarossa aus Italien und dem siegreichen Feldzug Wilhelms I. gehörte er zu den drei Kardinälen, die 1156 zwischen dem König und dem Papst den Vertrag von Benevent aushandelten.⁸⁸⁶ Dies betont die besondere Vertrauensstellung, welche Hubald bei dem Papst genossen hatte, denn Hadrian IV. hatte zuvor alle anderen Kardinäle von der Kurie fortgeschickt, so dass nur seine drei engsten Berater bei ihm blieben und die Verhandlungen

⁸⁷⁸ Dies muss jedoch kein endgültiger Beweis sein, da es während des 12. Jahrhunderts niemals feste Richtlinien für den Erwerb eines solchen Titels gab. Der von Iozzi zitierte Panegyricus berichtet von einem Studium in Pisa (Iozzi, La tomba, S. 11); wohingegen der zeitgenössische Autor Wilhelm von Tyrus ein vernichtendes Urteil über die Bildung Hubalds mit den Worten *modice litteratus* fällt. Siehe: Guillaume de Tyr, Chronique, S. 1017.

⁸⁷⁹ Erstmalige Unterschrift am 13. Februar 1138: Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7948.

⁸⁸⁰ Erstmalige Unterschrift am 21. Juni 1141: Jaffé-Löwenfeld, Nr. 8147.

⁸⁸¹ Italia Pontificia 5, Nr. 15, S. 463 und Nr. 20, S. 464.

⁸⁸² Dunken, Wirksamkeit, S. 12f. Gleichsam ist er bei der Bestätigung des Vertrages wenige Jahre später ebenfalls zugegen: Vgl. Heinz Zatschek, Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153 (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien / Philosophisch-Historische Klasse 210,3), Wien 1930, S. 49.

⁸⁸³ Dunken, Wirksamkeit, S. 150.

⁸⁸⁴ Ebd., S. 15f. und S. 19f.

⁸⁸⁵ Boso, Vita Hadriani IV, S. 394.

⁸⁸⁶ Boso, Vita Hadriani IV, S. 395.

führen durften. Hubald war einer von ihnen, neben den Kardinalpriestern Johannes und dem späteren Papst, Roland Bandinelli. Schließlich wurde das Vertrauen, welches der Papst in ihn hatte, im Jahre 1158 durch die Promotion zum Kardinalbischof von Ostia zum Ausdruck gebracht.⁸⁸⁷ Nach dem Tod Hadrians IV. und den Wirren bei der Wahl von 1159 stand er in der Wählerschaft seines ehemaligen Legationspartners von 1156. Als Kardinalbischof von Ostia konsekrierte er Alexander III. 1159 in Ninfa.⁸⁸⁸ Im Verlauf des Schismas griff auch dieser Papst verstärkt auf den mittlerweile sehr erfahrenen Kardinalbischof Hubald zurück. In der Auseinandersetzung mit dem römisch-deutschen Kaiser und dessen Gegenpäpsten galt es vor allem sich die eigenen Verbündeten nahe zu halten. Diese Aufgabe fiel dem Bischof von Ostia zu und so wurde er 1166/67 abermals ins Königreich Sizilien gesandt, um dort das Bündnis zu festigen.⁸⁸⁹ Unmittelbar darauf führte ihn der Weg zum zweiten Verbündeten der Kurie, nach Byzanz.⁸⁹⁰ Die von Hubald geschmiedete Allianz überdauerte das gesamte Schisma. Als Barbarossa erkannte, dass er weder sich noch seine Gegenpäpste gegen Alexander III. durchsetzen konnte, und einen Umschwung vorbereitete, kontaktierte er im Jahr 1175 den Kardinalbischof Hubald, um die Verhandlungen aufzunehmen.⁸⁹¹ In den folgenden Jahren bis hin zum Frieden von Venedig 1177 blieb er eine der wichtigsten Personen in der päpstlichen Aussenpolitik.⁸⁹² Als einer der Hauptvermittler pendelte er in diesem Zeitraum zwischen den einzelnen Parteien der Lombarden, dem kaiserlichen Hof und der Kurie. Als die Verhandlungen in Venedig schließlich unmittelbar bevorstanden, sandte Alexander III. seinen Kardinalbischof von Ostia in das kaiserliche Lager, um dort – noch vor der persönlichen Zusammenkunft! – den Bann von Barbarossa zu nehmen.⁸⁹³ Im Zuge der Friedensbemühungen kam das ewige Streitthema der mathildischen Güter zur Sprache. Eine Entscheidung darüber wurde nicht getroffen, allerdings ist der vom Kaiser vorgeschlagene Untersuchungsmodus von Interesse, denn er beabsichtigte eine Kommission zu gründen, welche sich zu gleichen Teilen (jeweils drei Mitglieder) aus kaiserlichen und päpstlichen

⁸⁸⁷ Zenker, *Kardinalkollegium*, S. 24.

⁸⁸⁸ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 399; Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 244.

⁸⁸⁹ Werner Ohnsorge, *Die Legaten Alexanders des Dritten. Im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159 – 1169)* (= *Historische Studien* 175), Berlin 1928 (ND Vaduz 1965), S. 95 – 99.

⁸⁹⁰ Ebd., S. 82 – 88.

⁸⁹¹ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 430. Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 264 nennt den Papst, Alexander III., als die Person, welche der Kaiser kontaktierte für die ersten Friedensverhandlungen 1175. Jedoch erscheint Boso in dieser Hinsicht der verlässlichere Zeuge zu sein, wenn er explizit Hubald als Vermittler nennt. Der päpstliche Biograf versucht in seinem Werk in erster Linie stets die Päpste zu erhöhen, allerdings starb er noch bevor Hubald selbst zum Papst gewählt wurde. Dass er also nicht Alexander III., sondern den Kardinalbischof von Ostia benennt, spricht somit umso deutlicher für die Authentizität von Bosos Bericht.

⁸⁹² Boso, *Vita Alexandri III.* S. 436 – 439; Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 269, 274, 278.

⁸⁹³ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 439; Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 284.

Gefolgsleuten zusammensetzte.⁸⁹⁴ Der Papst sollte hierfür Angehörige der Gegenseite bestimmen, der Kaiser im Gegenzug solche von der päpstlichen Partei und unter diesen findet sich Kardinalbischof Hubald von Ostia.⁸⁹⁵ Nach dem Ende des Schismas gab es für die Kurie nur noch einen Unruheherd für sich zu befrieden: die Bistumsstadt Rom selbst. Alexander III. schien hierbei auf eine ebenso positive Lösung zu hoffen, wie er sie schon in Venedig mit dem Kaiser erreicht hatte. So wurde abermals auf die Dienste Hubald Allucingolis zurückgegriffen, der im Auftrag des Papstes sich in die ewige Stadt aufmachte, um dort mit dem Senat über eine Rückkehr der Kurie zu verhandeln.⁸⁹⁶ Auch hierbei war ihm offensichtlich Erfolg beschieden, denn seit 1178 ist Alexander III. wieder in Rom nachweisbar. Im Zuge des Friedens von Venedig und dem Wegfall Barbarossas als Gegner in Oberitalien verfielen viele der Städte dort wieder in alte Muster und begannen sich untereinander in kleinen Fehden und Auseinandersetzungen zu bekriegen. Alexander III. sah jedoch den Norden der Halbinsel nur ungern in solcher Unruhe und so sandte er abermals Legaten aus, um dort wieder für friedliche Verhältnisse zu sorgen. Es verwundert nicht wirklich, dass hier abermals Kardinalbischof Hubald als der fähigste Diplomat der Kurie vom Papst eingesetzt wurde.⁸⁹⁷ Der Erfolg dieser Legation hielt sich in Grenzen, doch konnte dies dem guten Ruf Hubalds nichts anhaben. Schon früh stand er in besonders hohem Ansehen, galt als gerecht und unbestechlich.⁸⁹⁸ Gerade zu einer Zeit als das Prozesswesen an der Kurie immer stärker an Bedeutung gewann und damit auch negative Aspekte wie Korruption und Bestechlichkeit einhergingen, muss dies als ein besonders großes Lob angesehen werden.⁸⁹⁹ Dies schuf gleichsam eine breite Vertrauensbasis, auf der sich freundschaftliche Beziehungen entwickeln konnten. Neben Friedrich I. Barbarossa sei hier noch der französische König Ludwig VII. genannt,⁹⁰⁰ und auch innerhalb des Kardinalskollegiums muss er gute Beziehungen gehabt haben. All dies in Verbindung mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung als

⁸⁹⁴ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 443.

⁸⁹⁵ Dieses System der gleichbesetzten Vermittlungs- oder Untersuchungskommission hatte Barbarossa schon wenige Jahre zuvor bei den Friedensverhandlungen mit dem Lombardenbund (1175) vorgeschlagen: Romuald von Salerno, *Chronicon*, S. 264.

⁸⁹⁶ Boso, *Vita Alexandri III.*, S. 446.

⁸⁹⁷ Dunken, *Wirksamkeit*, S. 146f.

⁸⁹⁸ So Thomas Becket in seinen Schreiben über ihn und den Kardinaldiakon Hyacinth Bobo von S. Maria in Cosmedin, der spätere Papst Coelestin III.: *Materials for the history of Thomas Becket. Archbishop of Canterbury* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 67*), 5 Bde., hrsg. von James C. Robertson, London 1875 – 1885 (ND New York 1965). Die Schreiben sind enthalten in Bd. 5, Ep. 30, S. 50, Bd. 6, Ep. 444, S. 475 und Bd. 7, Ep. 538, S. 23 - 30. Der Chronist Hugo Falcandus bestätigt dieses Urteil betreffend Hubald Allucingoli indem er ihn einen *vir honestatis et non dubiae* nennt: Hugo Falcandus, *Liber de regno Sicilie* (= *Fonti per la storia d'Italia 22*), hrsg. von Giovanni B. Siragusa, Rom 1897 (ND Turin 1966), S. 106.

⁸⁹⁹ Vgl. zur aufkommenden Geldwirtschaft und Korruption auch: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 267 - 270.

⁹⁰⁰ Vgl. Zenker, *Kardinalkollegium*, S. 23 mit Anm. 74.

Kardinal und Legat in der kurialen Politik schlug sich schließlich in seiner Wahl zum Papst nieder.

6.2. Lucius III. – Von Rom nach Verona

Alexander III. starb am 30. August 1181 und wurde am Tag darauf in Rom bestattet. Schon am 1. September traten daraufhin die Kardinäle zusammen und bestimmten einvernehmlich Hubald Allucingoli, den Kardinalbischof von Ostia und Velletri zum neuen Papst.⁹⁰¹ Seine Weihe erhielt er wenige Tage später (6. September) in Velletri durch die Hand des *archipresbyter* von Ostia, da er selbst als ehemaliger Kardinalbischof diesen Akt nicht vornehmen konnte.⁹⁰² Schon wenige Wochen nach der Weihe kehrte er mit der Kurie nach Rom zurück und verbrachte dort das Weihnachtsfest. Doch im Verlauf dessen muss es zu Unstimmigkeiten zwischen Lucius und dem römischen Senat gekommen sein. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern verweigerte er nach seiner Wahl das Bezahlen der *beneficia* für das Volk seines Bistums.⁹⁰³ So musste er schon im März des folgenden Jahres seine Bistumsstadt wieder verlassen und siedelte mit seinem Hof nach Velletri über. Von hier aus begann er sich um die Angelegenheiten der Gesamtkirche und um das Patrimonium Petri zu kümmern.⁹⁰⁴ In eben dieser Sache geriet er ein weiteres Mal mit den aufständischen Römern aneinander. Zu eben jener Zeit begannen die Bewohner Tusculums ihre Stadtmauern, welche sie in der Vergangenheit schleifen mussten, wiederaufzubauen.⁹⁰⁵ Dies hätte jedoch einen Machtverlust für die Römer zur Folge gehabt, so dass diese sich entschlossen, das tusculanische Vorhaben im Keim zu ersticken. Sie zogen mit ihrer Miliz aus und verwüsteten sowohl auf dem Weg als auch bei der Belagerung der Stadt das gesamte Umland. Lucius, der zunächst noch vermitteln wollte, sah sich jedoch in seiner Souveränität als Herr über das Patrimonium verletzt und

⁹⁰¹ Annales Ceccanenses, in: MGH SS 19, S. 287.

⁹⁰² Vgl.: Robert de Torigny, Cronica, in: MGH SS 6, S. 531; Gaufredus Vosiensis, Chronica, in: Pontificum Romanorum Vitae 2, S. 650.

⁹⁰³ Siehe: Lambertus Parvus, Annales, in: MGH 16, S. 645 – 650, hier: S. 650; Roger von Howeden [Benedikt von Peterborough], Gesta regis Henrici II, Bd. 1 (= Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 47,1), hrsg. von William Stubbs, London 1867, S. 308f. Das Werk „Gesta regis Henrici II“ wurde lange Zeit unter der Autorenschaft des Abtes Benedikt von Peterborough geführt, der jedoch lediglich den Auftrag zu einer Abschrift erteilte. Der wahre Verfasser ist Roger von Howeden (Siehe: David Corner, „The *Gesta Regis Henrici Secundi* and *Chronica* of Roger, Parson of Howden“, in: Bulletin of the Institute of Historical research 56 (1983), S. 126 - 144).

⁹⁰⁴ Im Jahr 1182 nahm er etwa eine Burg wieder in päpstlichen Besitz auf, die von den Grafen von Ceccano entfremdet wurde: Annales Ceccanenses, in: MGH SS 19, S. 287.

⁹⁰⁵ Zu der Auseinandersetzung zwischen Papst, den Bewohnern Tusculums und den Römern siehe: Annales Romani, in: Pontificum Romanorum Vitae 2, S. 650f.; Benedikt von Petersborough, Gesta regis Henrici II, Bd. 1, S. 309; Lambertus Parvus, Annales, in: MGH SS 16, S. 649; Annales Ceccanenses, in: MGH SS 19, S. 287.

begann die Tusculaner zu unterstützen. In dieser Situation kam dem Papst der Zufall zur Hilfe. Der im Jahre 1181 vom Markgrafen Konrad von Montferrat gefangengenommene Erzbischof von Mainz, Christian, wurde zu eben jener Zeit nach einer hohen Lösegeldzahlung wieder auf freien Fuß gesetzt.⁹⁰⁶ Mit ihm verband Lucius eine gemeinsame Zeit, denn was der Papst vormals für Alexander III. war, nämlich der wichtigste und einflussreichste Legat im Schisma, das war der Kanzler und Erzbischof von Mainz für den römisch-deutschen Kaiser. Beide hatten vor allem in den Jahren vor dem Frieden von Venedig, als Barbarossa sich vorsichtig der Kurie annähern wollte, häufig miteinander zu tun. In der Lagunenstadt beim Abschluss des Friedensvertrags waren sie wohl ebenso maßgeblich beteiligt. Wie auch schon zum Kaiser in der Vergangenheit so mussten sich spätestens seit den 1170er Jahren wohl auch zwischen Lucius und Christian freundschaftliche und respektvolle Bande geknüpft haben. Kaum wandte sich der Papst an den Erzbischof, zögerte dieser nicht, stellte auf eigene Kosten ein Heer auf und zog noch im selben Jahr (1182) gegen die Römer, die er in kürzester Zeit wieder in die ewige Stadt zurückdrängte. Unter seinem Schutz konnten nun die Bewohner Tusculums sich an den Wiederaufbau ihrer Mauer machen, sowie der Papst sich in sicherer Lage weiter um die kurialen Geschäfte kümmern konnte.⁹⁰⁷ Im Juni des Folgejahres (1183) verließ die Kurie nach über einjährigem Aufenthalt Velletri und siedelte über nach Segni. Schon sehr bald darauf, im August, verstarb Erzbischof Christian an einem Fieber.⁹⁰⁸ Mit ihm verschwand auch der Schutz, den sowohl der Papst als auch die Bewohner des Patrimoniums und Tusculums gegen die Anfeindungen der Römer hatten. Diese machten sich sodann unverzüglich wieder an die Unterwerfung der benachbarten Stadt. Lucius III. sah sich gezwungen nach neuen Verbündeten und Helfern zu suchen. Zumindest berichten englische Quellen von päpstlichen Gesandten, die sich an den König und die Prälaten der Insel wandten und sie um Unterstützung gegen die Römer baten.⁹⁰⁹ Von diesen erhielt er jedoch nicht die Art von Hilfe, welche er sich erhofft hatte. Lediglich zu Geldzahlungen ließ sich das Inselreich bewegen. Im Zuge der neuerlichen römischen Aggression musste Lucius mit seinem Hof abermals den Standort wechseln. Von Segni zog er im September 1183 weiter in das

⁹⁰⁶ Magister Tolosanus, *Chronicon Faventinum* (= R.I.S. n.s. 28,1), hrsg. von Giuseppe Rossini, Bologna 1939, S. 87.

⁹⁰⁷ *Annales Ceccanenses*, in: MGH SS 19, S. 287.

⁹⁰⁸ Dies ist einem Schreiben Lucius' III. selbst zu entnehmen. Es wurde von Watterich gedruckt in seiner: *Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 652f. In den Taten König Heinrichs II. sowie der Chronik Rogers von Howeden wird eine Vergiftung durch die Römer vermutet: Benedikt von Petersborough, *Gesta regis Henrici II*, Bd. 1, S. 309; Roger von Howeden, *Chronica* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series* 51,2), Bd. 2, hrsg. von William Stubbs, London 1869 (ND Wiesbaden 1964), S. 282f.

⁹⁰⁹ Benedikt von Petersborough, *Gesta regis Henrici II*, Bd. 1, S. 311. Wann genau die Bitte um Unterstützung heraus ging muss offen bleiben. Denkbar ist der Zeitraum zwischen dem Tod Erzbischof Christians Ende August 1183 und dem heftigen Überfall der Römer im Frühjahr 1184.

nahegelegene, jedoch besser befestigte Anagni. Dort konnte er noch in relativ friedlicher Atmosphäre das Weihnachtsfest begehen, bevor im neuen Jahr die Römer zu einem neuen Schlag gegen den Papst und dessen Herrschaft ausholten. Im Frühjahr 1184 zogen die römischen Milizen abermals gegen Tusculum. Da sie jedoch nicht in der Lage waren die Stadt zu nehmen, verwüsteten sie auf ein Neues das Umland.⁹¹⁰ Als ihnen einige Kleriker in die Hände fielen, entluden sich sowohl Zorn als auch Frust gegen den Papst.⁹¹¹ Alle bis auf einen der Gefangenen wurden geblendet, mit falschen Mitren geschmückt, auf welchen die Namen von Kardinalsposten standen, und verkehrt herum auf Esel gesetzt. Auf diesen sollten sie unter der Führung des einzig Sehenden, dem sie den Titel des Papstes auf die Mitra schrieben, an die Kurie geleitet werden. Auf diese grausame Demütigung konnte der Papst nur mit der Exkommunikation reagieren. Bevor er sich auf den Weg in die Lombardei aufmachte, sprach er diese noch aus.

Nach Oberitalien führte den Papst wohl ein verabredetes Treffen mit Kaiser Barbarossa, mit dem er schon einige Jahre in Kontakt stand.⁹¹² Über die italienische Ostküste reiste er nach Norden, hielt in zahlreichen Städten, um dort Privilegien zu bestätigen oder Weiheaufgaben zu erfüllen, und promulgierte ebenso Dekrete gegen Ketzerei wie etwa in Faenza.⁹¹³ Seit dem endgültigen Frieden mit den lombardischen Städten, welcher in Konstanz 1183 bestätigt wurde, hatte der Kaiser in Italien deutlich mehr Kapazitäten zur freien Verfügung, so dass ein persönliches Treffen mit dem Papst ins Auge gefasst werden konnte.⁹¹⁴ Zunächst jedoch sandte Barbarossa den Grafen Berthold als seinen imperialen Stellvertreter in die Lombardei. Höchstwahrscheinlich war dies Barbarossas Reaktion auf ein ähnliches Hilfesuch Lucius' III. wie das, welches ins englische Reich ging. Der Papst schickte diesen kaiserlichen „Legaten“ dann auch weiter in den Süden, wo er den Schutzauftrag des verstorbenen Christians I. von Mainz übernehmen sollte.⁹¹⁵ Der deutsche Graf war jedoch nicht so

⁹¹⁰ Annales Ceccanenses, in: MGH 19, S. 287.

⁹¹¹ Dies wird in mehreren Quellen bestätigt: Continuatio Aquicinctina Chronicae Sigeberti Gemblacensis, in: MGH SS 6, S. 422; Annales Stadenses, in: MGH SS 16, S. 350 (hier sind die Opfer Milizen der Stadt Tusculum); Robert von Auxerre, Chronicon, hrsg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 26, Hannover 1882 (ND Stuttgart 1975), S. 219 – 287, hier: S. 247.

⁹¹² Vgl. Gerhard Baaken, Unio regni ad imperium. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien“, in: Imperium und Papsttum. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (= Festschrift Gerhard Baaken), hrsg. von Karl-Augustin Frech und Ulrich Schmidt, Köln (u.a.) 1997, S. 81 – 142, hier: S. 84.

⁹¹³ Vgl. Magister Tolosanus, Chronicon Faventinum, S. 91: *In qua etiam Missa omnes excommunicavit Pauperes de Leone, qui apostolorum semitas se retinere asserebat, et Patarenos, cum Patareni essent heretici; in qua sententia omnes etiam illorum adiutores subiecit.*

⁹¹⁴ Siehe die Bestätigung von Konstanz in: MGH Const. I, Nr. 296, S. 420f.

⁹¹⁵ Annales Ceccanenses, in: MGH SS 19, S. 287. Ähnliches weiß auch Robert von Auxerre zu berichten, wenn er sagt, Papst Lucius sei auf der Suche nach kaiserlicher Hilfe nach Oberitalien gekommen: ders., Chronicon, S. 247.

erfolgreich wie der Erzbischof einige Monate zuvor. Allerdings konnte sich Lucius durch ihn sowie das englische Geld mit den Römern auf einen Waffenstillstand verständigen.⁹¹⁶ Dem Treffen mit dem Kaiser, welches auf das Ende des Jahres (1184) gesetzt wurde, stand somit nichts mehr im Weg. Als Ort hatte man sich auf Verona geeignet, wo der Papst im Juli 1184 ankam, der römisch-deutsche Kaiser sollte jedoch erst im Oktober dort erscheinen.

Die Verhandlungen sollten in erster Linie ungeklärte Sachlagen regeln, welche im Frieden von Venedig 1177 nicht entscheidend behandelt wurden. Daneben gab es aber auch neuere Entwicklungen zu besprechen. In einigen Punkten fand man schnell zu einem gemeinsamen Nenner, so etwa in der Bekämpfung der Ketzerei, der Wichtigkeit eines neuen Kreuzzugs ins Heilige Land sowie in der Vergebung und der Wiederaufnahme Heinrichs des Löwen in die kaiserliche Huld.⁹¹⁷ In anderen hingegen musste man sich mit der Erkenntnis begnügen, dass man noch keine definitiven Zu- oder Absagen tätigen konnte. Dies betraf in erster Linie die Regelung der Besitzverhältnisse mit den strittigen mathildischen Gütern. Vermutlich waren schon seit 1182 und auch bei der Friedensbestätigung in Konstanz 1183 ständig kaiserliche und päpstliche Legaten zwischen den Herrscherhöfen am Pendeln, um diese Angelegenheit zu einem Ende zu bringen.⁹¹⁸ Hierbei soll Barbarossa der Kurie das Angebot unterbreitet haben, sowohl er selbst als auch seine Nachfolger im Kaisertum würden den Päpsten und Kardinälen ein Zehntel der jährlichen Einkünfte Italiens überlassen, wenn sie im Gegenzug auf ihr Besitzrecht an besagten Gütern verzichten würden. Dies wurde jedoch rundweg abgelehnt. Ein zweiter Punkt, der seit dem Frieden von Venedig noch immer in der Schwebelage lag, war der Umgang mit den Weihen ehemals schismatischer Kleriker. Doch auch hier fanden beide Parteien zu keinem gemeinsamen Nenner, so dass dies nochmals aufgeschoben wurde. Erschwerend trat seit dem Jahr 1183 ein Nachfolgestreit im Erzbistum Trier hinzu. Bei der Wahl eines neuen Erzbischofs für den verstorbenen Arnold entschied sich der größere Teil der Wähler für den Archidiakon Volcmar, ein kleinerer Teil für den Dompropst Rudolf.⁹¹⁹ Da in den Augen der Anhänger Rudolfs die Wahl strittig war und in solch einem Moment gemäß dem Konkordat von Worms (1122) dem Kaiser die letzte Entscheidung zustand, wandten sie

⁹¹⁶ Roger von Howeden, *Chronica* 2, S. 283.

⁹¹⁷ Siehe: Baaken, *Unio regni*, S. 87f. Auf dem Treffen von Verona traf ebenso eine hohe Gesandtschaft des Heiligen Landes, bestehend aus Heraclius dem Patriarchen von Jerusalem sowie den Großmeistern der Templer und des Hospitaller-Ordens, ein, um die Dringlichkeit eines neuen Kreuzzugs zu betonen: Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 27, 30 – 32.

⁹¹⁸ Vgl.: Ebd., S. 84f. Einer der Boten war der spätere Bischof Sicard von Cremona, wie er selbst in seiner Chronik schreibt: Sicard von Cremona, *Chronica*, hrsg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 31, S. 22 – 181, hier: S. 168.

⁹¹⁹ Siehe hierzu vor allem: Arnold von Lübeck, *Chronicon slavorum* S. 155f.; *Gesta Treverorum. Continuatio III*, in: MGH SS 24, S. 384f.

sich somit an eben diesen auf dem Hoftag zu Konstanz 1183. In seiner Gegenwart ließ Barbarossa eine Neuwahl durchführen, deren Ausgang jedoch schon von Beginn an feststand, da sich die Wähler Volcmars nicht an den Kaiser sondern an den Papst gewandt hatten und deshalb nicht in Konstanz zugegen waren. Nichtsdestotrotz investierte der Kaiser den ehemaligen Dompropst. Lucius allerdings hielt die Wahl Volcmars für rechtens, da er eine Zwei-Drittel-Mehrheit auf sich vereinen konnte und seit dem Dritten Laterankonzil von 1179 die Wahl durch dieses Prinzip kirchenrechtlich bestätigt worden war. Es kam auch hier zu einer politischen Pattsituation, da sowohl Papst als auch Kaiser durchaus auf ihre Rechte verweisen konnten und keine der beiden Parteien auf diese verzichten wollte, was als eine Schwächung der eigenen Position hätte ausgelegt werden können.⁹²⁰ Der Trierer Erzbistumsstreit sollte auch noch die folgenden drei Päpste beschäftigen und das kaiserlich-päpstliche Verhältnis belasten,⁹²¹ bevor er unter Clemens III. zu einem Ende kommen würde. Kaiser Friedrich I. hatte jedoch ein weiteres, für ihn sehr wichtiges Anliegen an den Papst. Um den Machterhalt seiner Dynastie endgültig zu sichern, wollte er von Lucius die Krönung seines Sohnes Heinrich zum Mitkaiser, nachdem dieser schon zu Pfingsten 1169 zum römischen König gewählt wurde. Auch Lucius schien dieser Idee nicht abgeneigt, da er sich dadurch eine festere Kircheneinheit erhoffte.⁹²² Dennoch kam es anders. Die ersten Gespräche in Verona, welche sich von Mitte Oktober bis zum 4. November 1184 hingezogen, verliefen zäh.⁹²³ Der Kaiser war nicht gewillt in einigen der Kurie wichtigen Punkten, wie etwa den Besitzverhältnissen in den mathildischen Gütern, nachzugeben; Lucius wiederum begann die von Barbarossa gewünschten, wie etwa die Kaiserkrönung seines Sohnes, hinauszuzögern.⁹²⁴ Während der Verhandlungen allerdings verhielt sich Barbarossas Sohn Heinrich, der noch im Reich nördlich der Alpen war, politisch höchst ungeschickt. Zum einen mischte er sich mit Gewalt in den Trierer Bistumsstreit ein, zum anderen ließ er am 29. Oktober 1184 auf dem Hoftag zu Augsburg seine Vermählung mit der sizilischen Erbin Konstanze verkünden.⁹²⁵

⁹²⁰ Die Einsetzung Wichmanns als Erzbischof von Magdeburg unter Papst Anastasius IV., dem man die Zurückhaltung in dieser Sache als Schwäche ausgelegt hatte.

⁹²¹ Baaken, *Unio regni*, S. 90.

⁹²² Magister Tolosanus, *Chronicon Faventinum*, S. 90: [...] *predictus venerabilis Lutus, pro unitate S. Ecclesie, et maxime ut coronationis triumphum Henrico Federici concederet, Veronam cum nimia multitudine clericorum et aliorum dirigeret iter, [...]*.

⁹²³ Vgl. zu den zwei Verhandlungsrunden: Baaken, *Unio regni*, S. 86. Die zweiten Gespräche wurden Mitte Dezember geführt.

⁹²⁴ Im Folgenden siehe: Ebd., S. 94 -100.

⁹²⁵ Das Bündnis mit Sizilien wurde wohl ursprünglich als Allianz gegen Byzanz ins Leben gerufen. Die Hochzeit zwischen Heinrich VI. und Konstanze sollte dies lediglich bekräftigen. Vgl.: *Chronica regia Coloniensis* (= MGH SS rer. Germ. 18), hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1880 (ND Hannover 1999), S. 134; Otto von St. Blasien, *Chronica* (= MGH SS rer. Germ. 47), hrsg. von Adolf Hofmeister, Hannover 1912, S. 39.

Beide Nachrichten, die wohl im Verlauf des November 1184 ihren Weg nach Verona fanden, konnten an der Kurie nicht gut aufgenommen worden sein. Der brutale Eingriff in die Kirchenfreiheit weckte alte Ängste, und die Vermählungsabsicht des designierten Kaisers mit der Erbin des Königreichs Sizilien machte aus der Furcht vor einer Einschließung des Patrimonium Petri eine reale Gefahr. In diesem Zusammenhang muss Barbarossas Wunsch gesehen werden, seinen Sohn schon zu Lebzeiten zum Mitkaiser krönen zu lassen. Dies hätte Heinrich VI. in zweifacher Weise zum rechtmäßigen Herrn über das Reich und Sizilien gemacht: Zum einen durch das Erbrecht seiner Gemahlin Konstanze, zum anderen durch alte kaiserliche Rechte.⁹²⁶ Dass Papst Lucius schon früher einen möglichen Erbgang über die Tante Wilhelms II. verhindern wollte, kann man der Hilfe entnehmen, welche er dem sizilischen König angedeihen hat lassen. Für Wilhelm II. war die Kinderlosigkeit unter der er litt in erster Linie ein Fluch.⁹²⁷ Diesem versuchte er durch gottgefälliges Handeln und eine Vielzahl von Stiftungen entgegenzutreten. Die Gottesmutter Maria übernimmt die Rolle der wichtigsten Fürbitterin in Wilhelms Sache, der Unfruchtbarkeit. Neben ihr im Himmelreich sollte allerdings auf Erden ebenso der höchste geistliche Vertreter, nämlich der Papst, dem sizilischen König helfen den Fluch zu überwinden. Lucius III. tat sein Möglichstes und erhob im Jahre 1183 die Stiftung Monreale sogar zum Erzbistum.⁹²⁸ Sicherlich spielte dabei für ihn auch ein möglicher kinderloser Tod des Monarchen und eine Erbfolge über Konstanze eine Rolle. Schon unter Lucius' Vorgänger Alexander III. gab es zaghafte Annäherungsversuche zwischen Staufern und den sizilischen Normannen.⁹²⁹ Als diese durch die Hochzeit Wilhelms II. mit Johanna von England 1177 vorerst verhindert wurde, war jedoch die Gefahr eines neuerlichen Bündnisses durch Heirat noch nicht gebannt. Konstanze von Sizilien war gemeinsam mit Wilhelm nach dem Tod Heinrichs, des Bruders des Königs, die letzte noch lebende Angehörige der normannischen Königsdynastie, und sie war noch heiratsfähig. Dieser Umstand war an der Kurie natürlich bekannt und in diesem Zusammenhang muss die Erhebung Monreales gesehen werden. Für König Wilhelm war dies ein Teil seines Kampfes gegen den Fluch der Kinderlosigkeit mit göttlicher sowie päpstlicher Hilfe, denn er hatte Zeit seines Lebens diese Hoffnung niemals aufgegeben wie man seinen ständigen Stiftungen entnehmen kann. Folglich war die Hochzeit seiner Tante für ihn in erster Linie die Bekräftigung oder der Abschluss eines Bündnisses mit dem Kaiser. Für den Papst und die

⁹²⁶ Siehe: Baaken, *Unio regni*, S. 119 – 124.

⁹²⁷ Ebd., S. 107f.

⁹²⁸ Migne PL 201, Ep. 95, Sp. 1178 – 1183.

⁹²⁹ Annkristin Schlichte, *Der „gute“ König. Wilhelm II. von Sizilien (1166 – 1189)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110), Tübingen 2005, S. 243 – 245.

Kurie jedoch war auch dies schon Grund zur Sorge. Die Umklammerung des Patrimonium Petri durch ein deutsch-sizilisches Bündnis sowie die immer noch anhaltenden Unruhen in Rom selbst müssen zumindest sorgenvoll betrachtet worden sein. Im schlimmsten Fall war der künftige römisch-deutsche Kaiser zugleich der König von Sizilien. Es ist somit nur verständlich, wenn Lucius III. die zweiten Verhandlungen in Verona Mitte Dezember 1184 verschleppte, so dass es zu keinen weiteren Einigungen kam. Der Kaiserkrönung des ungestümen Heinrichs erteilte er eine wohlüberlegte Absage, sicherlich lag dieser inoffiziell auch eine drohende Vereinigung der beiden Reiche zugrunde.⁹³⁰ Die Vorgehensweise erinnert an Thomas Becket und die Konstitutionen von Clarendon. Auch hier geht eine Zusage voraus, der ein Widerruf folgt. Wie bereits gesehen ging die Initiative zu diesem Handeln von Papst Alexander III. aus.⁹³¹ Zieht man nun den Rückzieher von der geplanten Kaiserkrönung Heinrichs VI. unter Lucius III. in Betracht, so erscheint das Vorgehen des Zu- und wieder Absagens zu einer Facette der päpstlichen Hinhaltetaktik geworden zu sein. Für Lucius müssen die Gespräche allerdings als Erfolg gewertet werden. Er erreichte kaiserliche Zusagen in der Ketzerbekämpfung, bei der Planung eines erneuten Kreuzzugs sowie der Wiederaufnahme Heinrichs des Löwen in die kaiserliche Huld. Barbarossa hingegen konnte seine wichtigsten Punkte nicht durchsetzen: Die Kaiserkrönung seines Sohnes, eine endgültige Regelung der Besitzverhältnisse in Oberitalien sowie die strittige Trierer Erzbischofswahl. Es bleibt dennoch bemerkenswert, dass trotz weniger Übereinkünfte zwischen Kaiser und Papst es zu keinem neuen Zerwürfnis kam. Nachdem Barbarossa sich nach Piacenza zurückgezogen hatte, pendelten abermals Boten ständig zwischen beiden Lagern und man einigte sich vermutlich auf eine Wiederaufnahme der Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt. Dazu sollte es jedoch nicht mehr unter Lucius III. kommen. Der Papst blieb weiterhin in Verona und sollte die Stadt auch bis zu seinem Tod nicht wieder verlassen. Dieser ereilte ihn am 25. November 1185, bestattet wurde er im dortigen Dom.

⁹³⁰ Chronica regia Coloniensis, S. 134: *Unde cum imperator vellet, ut imperiali benedictione sublimaretur, fertur papa respondisse ex consilio quorundam principum et cardinalium: non esse conveniens duos imperatores preesse Romano imperio*; Arnold von Lübeck, Chronicon Slavorum, S. 156: *Siquidem inter plurima negotia agebat imperator cum apostolico de filio suo rege, ut coronam imperii super caput eius poneret. Et quia eum placabilem non habebat, consecrationem illius occasionibus differebat, quam tamen non sine ratione refellebat. Dicebat enim Apostolicus, non posse simul duos imperatores regnare, nec filium imperialibus insigniri, nisi ea prius ipse deposuisset.*

⁹³¹ Siehe S. 183f.

6.3. Eine alte Ordnung neu etabliert

Als Hubald Allucingoli am 1. September 1181 zum neuen Papst Lucius III. gewählt wurde, übernahm er das Amt zu einer günstigen Zeit. Sein Vorgänger Alexander III. hatte ein fast 20-jähriges Schisma überstanden und brachte hierbei das Papsttum sogar gestärkt hervor. Der Kaiser Friedrich I. Barbarossa war zudem ebenso freundschaftlich dem neuen Papst Lucius III. verbunden wie auch der französische König Ludwig VII., der Erzbischof Christian I. von Mainz und zahlreiche weitere Große jener Zeit. Diesen Umstand verdankte der neue Papst einem über vier Jahrzehnte währenden kurialen Dienst, in dessen Verlauf er sowohl zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri als auch zum wichtigsten Diplomaten der Kurie aufstieg. Seine Karriere begann unter Innocenz II., der ihn im Jahre 1138 zum Kardinaldiakon von S. Adrian erhob. Vermutlich war Lucius III. jedoch schon vor seiner Zeit als Kardinal an der Kurie tätig, zumindest hatte ihn die Zeit unter dem machtbewussten Papareschi-Papst nachhaltig geprägt, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

Lucius begann wohl ohne Umschweife sich der päpstlichen Amtsgeschäfte anzunehmen. Der weitaus größte Teil seiner Schreiben besteht aus der Ausstellung oder der Bestätigung von Privilegien oder der Annahme kirchlicher Institutionen unter den päpstlichen Schutz. Wie schon bei seinen Vorgängern entfallen viele dieser begehrten Schreiben auf monastische Orden und deren Träger. Für den Papst hatten gerade solche Menschen, die sich von der Welt zurückgezogen hatten und in Abgeschiedenheit dem Herrn dienen wollten, den apostolischen Schutz (*patrocinium*) besonders nötig.⁹³² Diese Schutzaufgabe für die Geistlichen, welche sich offenkundig am schlechtesten verteidigen konnten, erfuhr gleichsam in den Briefen Lucius' III. eine auffällige Betonung durch Häufigkeit und rhetorische Mittel. *Apostolico praesidio communire* ist eine Wendung, die durch die Doppelung des Schutz-Aspekts in den Worten *praesidium* und *communire* die Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit des Papstes in dieser Angelegenheit nach aussen hin zeigen sollte.⁹³³ Die Wichtigkeit und der hohe Stellenwert der monastischen Tätigkeit, die von Lucius explizit als schwere körperliche und geistige Arbeit anerkannt wurde, werden nochmals dadurch verstärkt, dass der Papst beim Unterstützen dieser sogar seine Prälaten ermahnt.⁹³⁴

⁹³² Migne PL 201, Ep. 58, Sp. 1144 – 1146.

⁹³³ Migne PL 201, Ep. 63, Sp. 1155 – 1157. Gleichsam ist die Wendung *apostolicum praesidium* eine bei Lucius sehr beliebte, die sich in sehr vielen seiner Schreiben finden lässt.

⁹³⁴ Siehe die Arengen zweier später Schreiben: *Quanto ferventius observantiae regulari, faciente Domino, insudatis, tanto sincerius universitatem vestram diligimus, et quieti vestrae attentius debemus et volumus providere* (Migne PL 201, Ep. 214, Sp. 1331f. und Ep. 216, Sp. 1335). Eine Ermahnung an alle Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs, sie mögen den Mönchen von St. Denis beim Durchsetzen ihrer Rechte in ihren Diözesen helfen: Migne PL 201, Ep. 190, Sp. 1319.

Unter den Orden jener Zeit hegte er eine besondere Vorliebe für die Cistercienser, welche er als sehr tugendhaft ansah und als strahlendes Beispiel für alle anderen.⁹³⁵ Er bestätigte die allgemeine Befreiung vom Zehnt, welche Alexander III. für diesen Orden wieder eingeführt hatte, und präziserte das Vorrecht durch die Verwendung von *de laboribus* statt dem früher üblichen *de novalibus*.⁹³⁶ Hiermit wurde für alle klar verständlich, dass die Befreiung für jede Art der Arbeit gemeint war, nicht nur für die Arbeit auf neu-kultiviertem Land. Die Strafe für ein Zuwiderhandeln war hart. Neben der sofortigen Exkommunikation und eventueller Suspendierungen, falls es sich bei dem Delinquenten um einen Geistlichen handelte, sollte die Ächtung bzw. Ausgrenzung durch wiederholtes Verbreiten der Strafsentenzen in den betreffenden Diözesen verstärkt werden. Lucius sah es als nötig an, in dieser Sache so hart durchzugreifen, denn schon in der Vergangenheit kam es zu Übergriffen aufgrund „falscher“ oder „böartiger Auslegung von apostolischen Privilegien“.⁹³⁷ Neben dem Orden der Cistercienser erschienen sich die Karthäuser ebenfalls einer hervorgehobenen Stellung beim Papst zu erfreuen. So empfahl Lucius dem Erzbischof von Vienne diese Gemeinschaft mit den sehr lobenden Worten: „diejenigen, die sehr stark bemüht sind in der Umsetzung der Nächstenliebe zu arbeiten und der Welt entsagt haben, halten wir uns besonders nahe“.⁹³⁸ Diese „Nähe“ drückte sich am deutlichsten in der Verleihung von Privilegien aus. Doch auch im Schutz vor körperlichen Übergriffen sollte sich dies zeigen. Angriffe auf reisende Mönche waren noch immer ein Problem. Gerade die teilweise langen Strecken, welche sie im Verlauf der immer beliebter werdenden Organisationsstruktur der Generalkapitel in Kauf nehmen mussten, bargen ihre Gefahren. Weitab vom eigenen Kloster war man ein beliebtes Ziel für Übergriffe, so dass Lucius - wie schon seine Vorgänger - den Prälaten mahnend den Schutz reisender Mönche nahe legen musste.⁹³⁹

Doch darf man die besondere Sorge, welche Lucius III. den monastischen Orden angedeihen ließ, nicht als einen vollkommen losgelösten Aspekt seiner Herrschaft ansehen. Viel mehr war dies ein Teil des größeren Komplexes der päpstlichen Aufsichtsfunktion (*administratio*). In dieser gehörte es sich für den Papst in der gesamten *christianitas* für Ruhe und Frieden zu

⁹³⁵ Migne PL 201, Ep. 174, Sp. 1301f.: *Monasticae sinceritas disciplinae, quam in puritate ordinis quem tenetis, aeterni Conditoris providentia restauravit, illam semper invenit in apostolica sede clementiam, qua et vobis in Domino accresceret propositum virtutis, et aliorum devotio vestris provocaretur exemplis, ut per coelestium semitam mandatorum ad propositum feliciter bravium festinaret.* Vgl. dazu auch seine Bitte um Aufnahme in den Orden auf dem Sterbebett: siehe Anm. 877.

⁹³⁶ Migne PL 201, Ep. 219, Sp. 1338f.

⁹³⁷ Migne PL 201, Ep. 69, Sp. 1161f.

⁹³⁸ Migne PL 201, Ep. 177, Sp. 1305f.

⁹³⁹ Migne PL 201, Ep. 64, Sp. 1157. Dieses Schreiben hat in erster Linie die Mönche von Cluny zum Gegenstand, es ist jedoch davon auszugehen, dass Schreiben solcher Art auch für jede weitere monastische Gemeinschaft existierten.

sorgen. Lucius III. nahm diesen Auftrag, der von seinem Vorgänger Eugen III. auf einen Höhepunkt getrieben wurde, ebenso ernst und tat sein möglichstes, um ihm nachzukommen. Schließlich verstand er die Sorge und Besorgnis um alle Kirchen als ihm direkt von Gott anvertraut.⁹⁴⁰ Es ist bezeichnet für Lucius' Herrschaftsverständnis, dass er hierbei die von seinen Vorgängern noch oft betonten Stufen zwischen Gott und Papst, nämlich Jesus Christus und den Apostel Petrus, übersprang und somit erstmals eine direkte Verbindung zwischen Papsttum und Gott schuf. Hierin kann ein erster zaghafter Versuch gesehen werden, das Papsttum noch weiter zu erhöhen, welcher im kommenden Jahrhundert zu der Benutzung des Titels *vicarius Dei* führen sollte.⁹⁴¹ Doch noch war es nicht so weit; die Gottunmittelbarkeit blieb zunächst eine Episode. Stattdessen legte Lucius großen Wert darauf, die hervorgehobene Stellung des Apostelfürsten Petrus in den Mittelpunkt seines Amtsverständnisses zu rücken, was sich in dem Hierarchiegedanken des Papstes noch deutlicher zeigen sollte.⁹⁴² Er verstand die Geistlichkeit als eine Vereinigung, die der apostolischen Garantie für Ruhe und Frieden bedurfte,⁹⁴³ denn nur das Papsttum war dazu in der Lage. Wenn auch dabei explizit drei Gruppen besonders hervorgehoben werden, nämlich diejenigen, die seelsorgerisch tätig waren, oder diejenigen, die zu einem bischöflichen Amt befördert wurden, und zuletzt noch diejenigen, die spezielle Rechte von der römischen Kirche erhalten hatten, darf man sich davon nicht täuschen lassen; die Sorge für Ruhe und Frieden war diesen nicht alleine vorbehalten, sie war allgemein für alle Angehörigen der Geistlichkeit.⁹⁴⁴ Doch wo Ruhe und Frieden hergestellt werden musste, da herrschte vorher das Gegenteil. Somit ging mit dem Schutz der Geistlichkeit nach innen auch stets eine Abwehrhaltung nach aussen einher. In Lucius' Verständnis ging der Unfrieden hauptsächlich von „ungerechten Menschen“ (*iniqui homines*) und dem Übermut der Laien aus.⁹⁴⁵

Daneben verschloss er allerdings nicht die Augen vor innerkirchlichem Streit. Wohingegen die Laien bei einem Vergehen jedoch mit Strafen wie der Exkommunikation oder dem Interdikt rechnen mussten, bei dem sie neuerdings ohne das Recht zur Appellation zunächst Genugtuung leisten mussten,⁹⁴⁶ bevor sie die Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft erlangen konnten, da konnte die Geistlichkeit auf eine zumindest in Teilen gemäßigte Strafe hoffen. In diesem Bereich versuchte Lucius hauptsächlich wie die Päpste vor ihm über die

⁹⁴⁰ Migne PL 201, Ep. 54, Sp. 1138 – 1140: *prout nobis Dominus dederit*.

⁹⁴¹ Siehe dazu: Michele Maccarrone, *Vicarius Christi*. Storia del titolo papale, Rom 1953, S. 109 – 154.

⁹⁴² Siehe dazu im Folgenden die S. 221 – 226.

⁹⁴³ Migne PL 201, Ep. 68, Sp. 1160f.

⁹⁴⁴ Migne PL 201, Ep. 119, Sp. 1227.

⁹⁴⁵ Vgl. die vorherigen Anm. 934 und 935.

⁹⁴⁶ Migne PL 201, Ep. 119, Sp. 1227.

Kirchendisziplin regelnd einzugreifen. Im Mittelpunkt stand auch hier, die Eintracht zwischen den kirchlichen Angehörigen.⁹⁴⁷ Als ein wichtiges Element hierbei hatte Lucius die Institution der Generalkapitel angesehen. Durch die Bestätigung der Beschlüsse dieser Versammlungen hatte er allgemein deren kirchendisziplinarische sowie organisatorische Natur anerkannt.⁹⁴⁸ Aus diesem Grund sprach er von den *viri ecclesiastici*, die zum „Erhalt der Religion und Ordnung“ entscheiden. Somit halfen die Generalkapitel als eine Art Mittelgewalt bei der Leitung der Gesamtkirche und Lucius stützte durch Bestätigungen auf einer breiten Basis kirchendisziplinarische Maßnahmen, welche von innen heraus beschlossen wurden. Die Autorität, welche von solchen Institutionen und von Prälaten ausging, erscheint somit für Lucius das Rückgrat der allgemeinen Kirchendisziplin gewesen zu sein. Dieser Eindruck wird verstärkt, richtet man den Blick auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen Wilhelm, Erzbischof von Reims und Kardinalbischof von Sabina, einerseits und dem Bischof Philipp von Beauvais andererseits.⁹⁴⁹ Zwischen ihnen kam es zu einer Kompetenzstreitigkeit, da der Bischof einige Verbrecher exkommuniziert hatte. Kardinalbischof Wilhelm allerdings sprach kraft seiner Autorität als apostolischer Legat die Gebannten frei, noch ehe sie Genugtuung geleistet hatten. Es standen hier also zwei wichtige und große Machtbereiche der katholischen Kirche gegeneinander. Zum einen die Gewalt eines apostolischen Legaten, die in den ihr anvertrauten Grenzen nur noch der Macht des Papstes untergeordnet war, zum anderen die Herrschaftsmacht eines Bischofs in seiner Diözese. Für Lucius überwog in diesem Fall letztgenanntes. Exkommunizierte Verbrecher konnten unmöglich vor der Verbüßung ihrer Strafe von dem Bann gelöst werden. Dass der Legat Wilhelm dies dennoch getan hatte, konnte Lucius aus zweierlei Gründen nicht erlauben. Denn einerseits stellte dies ein Untergraben bischöflicher Autorität dar, wie er selbst explizit schrieb. Implizit schwingt allerdings ein weiterer Aspekt mit. Durch das Stützen des bischöflichen Urteils, sorgte Lucius zugleich dafür, dass die kirchlichen Macht- bzw. Strafmittel nicht abzustumpfen drohten. Dass dies einem real existierenden Bedenken entsprach, hatte bereits die Vergangenheit gezeigt, als die päpstlichen Vorgänger immer rigorosener bestrafte und verstärkt dazu

⁹⁴⁷ Migne PL 201, Ep. 9, Sp. 1082. Hier am Beispiel eines Rechtsstreits zwischen zwei der bekanntesten und berühmtesten Konvente Italiens, der Kirche von Lucca, aus der Lucius III. selbst stammte, und der Kanonikerkongregation von S. Frediano, aus der so namhafte Persönlichkeiten hervorgingen wie etwa Lucius II./Gerhard von S. Croce. In einem weiteren Schreiben setzt sich der Papst für Nonnen ein, die als Versprochene auf dem Weg zu ihrem „Bräutigam“ (gemeint ist natürlich Jesus Christus) auf den apostolischen Schutz angewiesen sind (Migne PL 201, Ep. 10, Sp. 1083). Implizit lässt sich dem Schreiben entnehmen, dass der Umgang zwischen Mönchen und Nonnen als ruhestörendes Element angesehen wurde.

⁹⁴⁸ Migne PL 201, Ep. 11, Sp. 1085. Hier am Beispiel des Generalkapitels der Praemonstratenser.

⁹⁴⁹ Migne PL 201, Ep. 87, Sp. 1173.

übergangen Exempel zu statuieren.⁹⁵⁰ Neben dem Stützen der Mittelgewalt in Person des Bischofs stand hier also noch die Strafe bzw. das Annehmen und Akzeptieren dieser im Mittelpunkt. Eng damit einher ging die Stärkung des delegierten Richtertums. Auch die Richter waren strafbefugt gegenüber den angeklagten Geistlichen und fungierten somit in einer Mittelstellung als kirchendisziplinarisches Machtinstrument. Um ihren Rückhalt innerhalb des klerikalen Stands zu stärken, entzog Lucius den Verurteilten das Recht auf Appellation, bevor sie nicht Genugtuung vor den Geschädigten oder dem apostolischen Stuhl direkt geleistet hatten.⁹⁵¹ Wie man an der Vorgehensweise der Appellationsverweigerung sehen kann, erwartete der Papst Gehorsam in jeder Situation. Auch in dieser Hinsicht unterschied er sich nicht von seinen Vorgängern. Jedoch führte er diesbezüglich eine andere Begründung an. Bisher wurde stets großen Wert darauf gelegt, dass Gehorsam eine Tugend und Ungehorsam eine Sünde sei. Lucius führte die Pflicht zum Gehorsam allerdings von dieser moral-theologischen Ebene auf eine deutlich pragmatischere, welche leichter zu handhaben war. Für ihn war die Gehorsamspflicht ein *apostolicum praeceptum*, eine apostolische Vorschrift oder ein Befehl, und in Folge dessen war es nun möglich aufgrund des juristischen Tatbestands der – modern gesprochen - Befehlsverweigerung in einem Kirchenrechtsprozess angeklagt zu werden.⁹⁵²

All das bisher gesagte betont den Strafaspekt innerhalb der Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin. Allerdings bestand dieser Komplex nicht eben nur aus Strafe und Androhung dieser. Wenngleich die schon von Hadrian IV. genannte Angst vor Strafe ein nicht zu vernachlässigender Faktor bei der Aufrechterhaltung der kirchlichen Herrschaft war, so wusste Lucius III. auch mit dem Gegenteil, also mit Belohnungen, zu verfahren. Sein zugrundeliegendes System war dabei so simpel wie effizient: Wer mehr und besser diente oder gehorchte, der sollte auch mehr Belohnung erfahren.⁹⁵³ Hier schwingt natürlich noch die jüngste Erfahrung des alexandrinischen Schismas mit, wenn man etwa die päpstlichen Worte liest: *Romanae sedis auctoritas, a qua honores ecclesiastici manaverunt, eos consuevit largitione sui muneris honorare, qui cum sint praediti honestate, beato Petro et successoribus eius sincera devotione noscuntur astricti.*⁹⁵⁴ Doch im Grunde ist die Aussage klar: Je länger

⁹⁵⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang besonders die Aussagen Hadrians IV., der die Angst vor Strafe zu instrumentalisieren versuchte, S. 173f.

⁹⁵¹ Hier am Beispiel einiger Priester, die widerrechtlich die Heilige Messe gefeiert hatten: Migne PL 201, Ep. 26, Sp. 1097.

⁹⁵² Vgl. dazu: Migne PL 201, Ep. 133, Sp. 1244. Die Warnung vor einer Anklage in den Worten: *ita quod de inobedientiae non possitis culpa redargui.*

⁹⁵³ Siehe dazu z.B.: Migne PL 201, Ep. 49, Sp. 1132; Ep. 158, Sp. 1275f.

⁹⁵⁴ Migne PL 201, Ep. 134, Sp. 1245.

man dem apostolischen Stuhl treu war, desto mehr und größer sollten die gewährten Ehren (im Sinne von Rechten) sein. Allerdings, auch wenn dieses Belohnungsmodell seine Wurzeln in der jüngsten Vergangenheit hatte, so war es doch stark zukunftsorientiert ausgerichtet, und sollte dazu ermuntern im Einklang mit dem apostolischen Stuhl zu bleiben.

Auch im Kirchenrecht und der Rechtsprechung betätigte sich Lucius III. ähnlich stark wie seine Vorgänger. Noch immer hatten es zahlreiche Laien auf den Besitz von Kirchen oder kirchlichen Institutionen abgesehen. Wie schon angemerkt, waren hierbei die monastischen Orden stets ein lohnendes Ziel. So wurde teilweise mit aussergewöhnlichen Mitteln versucht, Kloostergut zu enteignen.⁹⁵⁵ Doch auch jüngste Entwicklungen und Bestimmungen mussten beachtet und umgesetzt werden, wie etwa die Beschlüsse des dritten Laterankonzils von 1179.⁹⁵⁶ Dass sich Lucius in dieser Hinsicht nicht nur als oberster Richter ansah, sondern gleichsam als ein Ordner und Erklärer der Dekrete seiner Vorgänger, lässt sich am deutlichsten anhand der Bestimmungen betreffend der Regelung des Zehnts zeigen, welche noch auf Hadrian IV. zurückging. In aller Ausführlichkeit legte der Papst dar, wofür klösterliche Gemeinschaften allgemein eine Befreiung der Abgaben erhielten, nämlich für neugewonnenes, urbar gemachtes Land sowie für solches, das die Mönche selbst bearbeiteten.⁹⁵⁷ Unverkennbar tritt der Papst nicht nur in dieser Appellation als der Bewahrer einer Ordnung auf. Zugleich ist er auch ein Schützer, der die kirchlichen Rechte und Besitztümer zu wahren hat. Dies bezog sich auch auf den innerkirchlichen Bereich, in welchem es oft zu Streitigkeiten solcher Art kam. Hierbei sah sich Lucius besonders der Kirche als Kollektiv verpflichtet, die durch die Schuld eines einzelnen nicht leiden sollte.⁹⁵⁸

Wie schon seit Innocenz II. erscheint die kirchliche Rechtsprechung an der Kurie wie ein gewaltiges Netz, das mit seinen Fäden im Papst zusammenlief. In dieser herausgehobenen Stellung oblag es ihm somit nicht nur Recht zu sprechen, sondern auch für die Wahrung bereits gesprochenen Rechts zu sorgen. Früher vollzogene Handlungen sollten zur Absicherung durch ihn bestätigt werden, und Lucius kam diesem Wunsch nach: *ad memoriam futurorum de verbo ad verbum, sicut in scripto authentico continetur, litteris*

⁹⁵⁵ Wie in einem Fall aus der frühesten Amtszeit Lucius' III., als der Graf von Sayn auf dem Allodialbesitz des Klosters Siegburg eine Befestigung zu errichten begann und dadurch das Land für sich usurpieren wollte: Migne PL 201, Ep. 4, Sp. 1076f.

⁹⁵⁶ Migne PL 201, Ep. 5, Sp. 1077. In diesem Fall wird sogar explizit eine Bestimmung des Laterankonzils genannt: *quia vero tales promissiones sacrum concilium Lateranense condemnat.*

⁹⁵⁷ Migne PL 201, Ep. 8, Sp. 1081f.: [...] *a solutione decimarum tam de terris illis quas deduxerunt vel deducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis quas propriis manibus aut sumptibus excolunt, liberi sint penitus et immunes.*

⁹⁵⁸ Migne PL 201, Ep. 36, Sp. 1116: *culpa personae non debet in damnum Ecclesiae redundare.* Diese Aussage bezieht sich zunächst auf einen Prior, der eine Kirche der Gemeinschaft von S. Frediano vorenthalten wollte. Jedoch ist sie sehr allgemein gehalten und soll in diesem Sinne auch in doppelter Hinsicht verstanden werden.

*duximus adnotandam [...] ad perpetuae pacis stabilitatem.*⁹⁵⁹ Wie schon sein namensgleicher Vorgänger Lucius II. betont hatte, so fühlte sich auch Lucius III. dem Sichern und Erhalten alter Urteile verpflichtet, um den Frieden wahren zu können. Dabei war allerdings der Akt der päpstlichen Bestätigung etwas besonderes, denn dies kam fast schon einer Garantie gleich wie man einem späteren Schreiben entnehmen kann: *Ut igitur inconcussam habeat imposterum firmitatem, eadem compositionem, sicut de assensu partium facta est et recepta, et in scripto publico continetur, auctoritate apostolica confirmamus, et praesentis scripti patrocinio communitus.*⁹⁶⁰ Es war somit die apostolische Autorität, die einer Friedensvereinbarung selbst zwischen Laien und Geistlichen, in diesem Fall der Herzog von Burgund und der Bischof von Grenoble, eine „unerschütterliche Festigkeit“ verleihen konnte. Auch hier tritt, wie schon bei der Treue zum apostolischen Stuhl, ein auf die Zukunft ausgerichteter Aspekt des Papsttums hervor. Kam es allerdings dennoch zu einem Prozess, so dass der Papst als oberster Richter entscheiden musste, so tat er dies entweder nach Prüfung der Beweise und Anhörung von Zeugen, was ein Verfahren deutlich in die Länge ziehen konnte, oder er delegierte den Fall an einen Prälaten, der entscheiden sollte.⁹⁶¹ Generell wurde die Verlagerung von gerichtlichen Verfahren an Geistliche vor Ort seit Alexander III. schon verstärkt praktiziert, und auch Lucius III. führte dies fort.⁹⁶² Es wurde zudem mehr und mehr üblich bei solchen Prozessen der verurteilten Partei das Recht auf Appellation zu entziehen, die Urteile wurden *appellatione remota* gefällt mit Anspruch auf Umsetzung.⁹⁶³ Das Papsttum erhoffte sich auf diese Weise, die Schwemme an Prozessen einzudämmen. Diese Einschränkung der Anrufung traf interessanterweise nicht nur die Laien.⁹⁶⁴ Ebenso wurde Geistlichen dieses Recht abgesprochen, sollten sie es missbrauchen. Erstmals begründet mit Lucius III. ein Papst dies. So sollten überführte Kirchenräuber – und dabei genügte es, wenn dies durch einen Bischof oder einen Archidiakon bezeugt wurde – keinen Anspruch auf eine Appellation haben: *cum appellationis remedium in oppressorum auxilium ad defensionem male agentium sit inventum, providere volumus et debemus ne malefactores ad bona*

⁹⁵⁹ Migne PL 201, Ep. 71, Sp. 1165.

⁹⁶⁰ Migne PL 201, Ep. 233, Sp. 1358f.

⁹⁶¹ Er selbst trat schon unter Alexander III. als solch ein delegierter Richter auf und bezieht sich darauf in der Bestätigung seines eigenen Urteils: Migne PL 201, Ep. 27, Sp. 1098. Die Wichtigkeit der Zeugenanhörung und der Prüfung von Beweisen geht aus weiteren Schreiben hervor: Migne PL 201, Ep. 65, Sp. 1157; Ep. 26, Sp. 1097.

⁹⁶² Unter Lucius III. scheinen sich ebenfalls delegierte Fälle zu häufen, welche nicht vom Prälaten vor Ort angestrebt, jedoch vom Papst vorgeschrieben wurden. Vgl. den Fall des Bischofs von Verona, der einen kanonischen Prozess gegen die Bürgerschaft seiner Stadt führen soll, um deren Zehnt einzutreiben: Migne PL 201, Ep. 192, Sp. 1320.

⁹⁶³ Siehe z.B. unter Lucius III.; Migne PL 201, Ep. 209 und 210, Sp. 1329.

⁹⁶⁴ Migne PL 201, Ep. 119, Sp. 1227.

*ecclesiastica sub appellationis praetextu violentas impune manus extendant.*⁹⁶⁵ Das Rechtsinstrument der *appellatio* wurde also missbraucht, um Verfahren auf unbestimmte Zeit zu verzögern. Gleichsam blieb der *status* einer Sache sowohl während der Anrufung als auch während des Verfahrens eingefroren. Dies wurde ursprünglich zum Schutz (zu unrecht) angeklagter Parteien eingeführt, doch wie Lucius selbst bestätigt, wurde dies vermehrt missbraucht, um einen unrechten *status* aufrechtzuerhalten. Dies wird durch ein weiteres Schreiben unterstrichen, in welchem sich der Papst an den Bischof von Paris wandte. Dieser hatte einige Priester suspendiert, da diese sich Konkubinen hielten. Um jedoch ihre Recht zu behalten und gleichzeitig die Nähe zu den Frauen nicht aufgeben zu müssen, appellierten die abgesetzten Geistlichen an die Kurie. Auch hier schritt Lucius ein, wies die Anrufung zurück und untersagte jede weitere Appellation mit der Begründung, *quia igitur appellationis remedium inventum non fuit ad praestandum incentivum alicui delinquendi [...]*.⁹⁶⁶ Gleichsam stärkte er die Strafmaßnahmen des Bischofs, indem er ihm das Recht gewährte aus dem vollen Strafraumen zu schöpfen, beginnend mit der bereits erfolgten Suspendierung, bis hin zur Absetzung und zum Lehensentzug. In dem Komplex der päpstlichen Rechtsprechung wandelte Lucius III. somit in den Spuren seiner Vorgänger. Große Neuerungen brachte er nicht auf den Weg, jedoch erkannte er wie Eugen III. und Alexander III. schon vor ihm, den stetig zunehmenden Missbrauch der *appellatio* als Rechtsinstrument. Als unmittelbare Folge formulierte er eine Richtlinie aus, nach der eine Anrufung nach einem offensichtlichen, erwiesenen Vergehen nicht mehr möglich war. Es ging somit nicht darum, das Instrument der *appellatio* gänzlich zu beschneiden. Es sollte viel mehr dafür gesorgt werden, dass offenkundiger Missbrauch nicht mehr stattfinden konnte. Womit als positiver Nebeneffekt eine Entlastung der kirchlichen Rechtsprechung durch einen Rückgang an Wiederaufnahmeprozessen bewirkt wurde.

Die Leitung der Gesamtkirche bestand zu großen Teilen aus der kirchlichen Rechtsprechung sowie der Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin. In diesem Zusammenhang stand zu Zeiten Lucius' III. schon seit einem knappen Jahrhundert das Verbreiten und Durchsetzen des römischen Primats innerhalb der lateinischen Christenheit im Fokus. Zwar waren die Päpste schon seit Leo IX. dazu übergegangen wie die Könige in ihren Reichen umherzureisen, um ihren Machtanspruch zu verdeutlichen und zu verbessern. Doch bestand die lateinische Christenheit aus einem deutlich größeren Gebiet als jedes abendländische Reich, eine persönliche und direkte Machtdurchdringung war somit eine Unmöglichkeit. Die Päpste

⁹⁶⁵ Migne PL 201, Ep. 123, Sp. 1229.

⁹⁶⁶ Migne PL 201, Ep. 125, Sp. 1231f.

gingen also schon früh dazu über, die übrigen Prälaten unter sich, in einem strikt hierarchischen System unter ihrem Primat, einzugliedern und über sie mittelbar in den christlichen Gebieten zu wirken. Natürlich bestand daneben zu jeder Zeit noch die Möglichkeit über Legaten oder Briefe den päpstlichen Willen kundzutun und durchzusetzen. Doch das Rückgrat der römisch-katholischen Herrschaft war das hierarchische System. Wie schon seine Vorgänger so musste auch Lucius III. dies auf eine Grundlage stellen, von der er die päpstliche Allmacht in der Kirche erklären und rechtfertigen konnte. Hierfür ging er zurück bis in die Entstehungszeit des Christentums unter Jesus Christus selbst. Schon der Sohn Gottes selbst hatte demnach die allgemeine Rechtmäßigkeit von Hierarchie gelehrt: *Cum Dominus et Salvator noster humilitatis formam suis tradens fidelibus observandam, maioribus reverentiam curaverit exhibere, non est discipulus, sed contrarius merito reputatur, qui suis maioribus debitam reverentiam non impendit.*⁹⁶⁷ Verstärkend stellte der Papst den Aspekt daneben, dass die Herrschenden allein durch Gottes Wille in ihre führenden Positionen kamen.⁹⁶⁸ Achtung und Gehorsam ihnen gegenüber ist also gleichsam ein Dienst für Gott. Die Rolle Jesu Christi in diesem Gefüge ist also die eines Lehrers, der wie schon beim Lehren des Gebets („Vater Unser“) den Menschen den richtigen Weg zeigte. Damit setzte Lucius das Erweisen von Achtung der Untergebenen gegenüber den Höhergestellten als ein zentrales Element des Christentums, wobei schon der Gottessohn darin mit gutem Beispiel (*forma*) voranging, und so sollten ihm alle Christen als seine Jünger (*discipuli*) folgen. Dabei verkannte Lucius natürlich nicht die Tatsache, dass durchaus verschiedene Ränge (*ordines*), nicht nur in der Kirche sondern in der Welt allgemein, existierten. Doch „solange die Kleinen den Großen Achtung zollen (*reverentia exhibere*), und die Großen die Kleinen in Nächstenliebe halten (*dilectio impendere*), führt dies zu wahrer Eintracht und aufrichtiger Leitung jedes einzelnen Amtes“.⁹⁶⁹ Eine Hierarchie in der Welt war demnach existentiell nötig, und wer sich gegen diese Auflehnte, der widersetzte sich gleichsam der Ordnung Gottes (*Qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit*, Römer 13). Hierdurch sollte die Autorität der Prälaten vor Ort gestützt werden, die somit nicht nur in direkter Nachfolge zu den Aposteln standen, sondern eben auch durch ihre gottgewollte Führungsposition Anspruch auf Achtung hatten. Dies verlieh ihnen und ihren Befehlen Gewicht, was Lucius als Papst noch weiter zu stärken gedachte. So sollten alle Beschlüsse von Prälaten, die *rationabiliter* für den Kult

⁹⁶⁷ Migne PL 201, Ep. 183, Sp. 1315.

⁹⁶⁸ Migne PL 201, Ep. 68, Sp. 1160f.: [...] *ad regendum Domino sunt disponente commissi.*

⁹⁶⁹ Migne PL 201, Ep. 96, Sp. 1183f.

Gottes geschlossen wurden, bestätigt werden.⁹⁷⁰ Was zunächst wie ein universelles Versprechen zur Bekräftigung bischöflicher Amtshandlungen klingt, ist jedoch ein weiteres Macht- und Kontrollinstrument Lucius' III., denn die Beurteilung ob und wann eine Handlung *rationabiliter* war, oblag nur einer Person, dem Papst. Unverkennbar stellt sich Lucius an der Spitze der Hierarchie dar. Dies lässt sich ebenso in seinen Schreiben nachweisen. Unter ihm war die römische Kirche nicht mehr länger die *moderatrix*, wie sie noch oft unter seinen Vorgängern genannt wurde, sie war fortan die Alleinherrscherin oder alleinige Lehrmeisterin, *magistra*, aller Kirchen.⁹⁷¹ Sie ordnete durch ihren allgemeinen Anspruch die Rechte aller anderen Kirchen und bestimmte auf diese Weise, welche Rechte gegenüber anderen eine höhere Gewichtung besaßen. Desweiteren war es der römischen Kirche als einziger erlaubt besondere Würden durch Privilegien zu verleihen, so dass wie im menschlichen Körper bestimmte Glieder in Form und Funktion herausragen, dies nun auch innerhalb der Kirche der Fall war. Einige Kirchen wurden so durch ihre gewährten Privilegien mehr als andere geschmückt.⁹⁷² Diese herausragende Stellung, welche mit der Vorherrschaft über alle Kirchen zusammenzufassen ist, führt natürlich auch Lucius zurück auf den ersten Papst, den Apostelfürsten Petrus. Allerdings besaß er ein differenzierteres Bild von der päpstlichen Herrschaft als noch seine Vorgänger. In einem Schreiben an Wilhelm, den ersten Erzbischof des neu errichteten Erzbistums Monreale auf Sizilien, legte Lucius seine Vorstellung dar:⁹⁷³ Jesus Christus gab all seinen Aposteln die Macht zu binden und zu lösen, jedoch wollte er einen unter ihnen als Herausragenden, nämlich Petrus. Er sollte das Haupt für die Kirche werden, der dafür zu sorgen hatte, dass zwischen den übrigen Gliedern nicht irgendeine Unterschiedlichkeit herrschte (*ne in membris fierit ulla diversitas*). Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass alle gleich sein sollten. Da Petrus in diesem konkreten Fall als eine Art Kontroll- oder Ordnungselement auftritt, soll mit der *ulla diversitas* eher eine unkontrollierte Verschiedenheit, also Chaos, gemeint sein. Dies steht im Einklang mit den weiteren Aufgaben, welche Jesus für seinen Apostel Petrus als Kirchenoberhaupt vorgesehen hatte, und die in Lucius' Schreiben genannt werden. So sollte der erste Papst das alleinige Haupt sein, durch göttliche Vorsehung eingesetzt und ausgestattet mit der einen Autorität, welche für die einzige Wahrheit des Glaubens sorgen sollte. Dieses Betonen und Herausheben des „einen“ (ein Haupt, eine Autorität, eine Wahrheit, ein Glaube), sollte die herausragende Stellung des

⁹⁷⁰ Migne PL 201, Ep. 55, Sp. 1140 – 1142.

⁹⁷¹ Migne PL 201, Ep. 176/2, Sp. 1305.

⁹⁷² Hier spielt auch der schon erwähnte kirchendisziplinarische Ansporn hinein, mehr Privilegien und Rechte zu erhalten, je länger man mit dem apostolischen Stuhl in Gehorsam und Einklang stand.

⁹⁷³ Migne PL 201, Ep. 95, Sp. 1178 – 1183.

Papsttums als etwas Einzigartiges untermauern. Da jedoch auch die anderen Jünger Jesu die Macht zu binden und zu lösen erhielten, standen sie in diesem System als Helfer parat. Da Petrus nicht selbst überall wirken konnte, richtet Gott in den Provinzen die übrigen Apostel als Bischöfe ein, durch die der Papst schließlich wirken konnte. Hier stellt sich Lucius' III. hierarchische Vorstellung dar, die sich wohl über die langen Jahrzehnte im kurialen Dienst entwickelt hatte, denn sie vereint die wichtigsten Elemente der Hierarchievorstellungen seiner Vorgänger. Die von Jesus an alle Jünger ausgehändigte Macht zu binden und zu lösen, welche man schon bei Eugen III., Hadrian IV. und Alexander III. feststellen konnte, daneben aber auch das starke Betonen und die alleinige Führungs- und Herrschergewalt des Papstes wie man sie vor allem bei Innocenz II., Coelestin II. und Lucius II. sah. Es verdeutlicht zum einen, dass Lucius III. durchaus daran interessiert war, die beiden Herrschaftsarten, die er mit ihren Vorzügen und Nachteilen erfahren hatte, miteinander zu vereinen, aber auch, dass er ein durchaus extrem hierarchisch denkender Papst war. Alles, jeder Rang und jeder Orden war im Gefüge der Gesamtkirche durchstrukturiert, gegliedert und hatte einen festen Platz. Dies war ein göttliches Modell, das zur ewigen Eintracht führen sollte. Natürlich war der Papst als Nachfolger des einzigen Hauptes der Kirche, des Apostelfürsten Petrus, dazu bestimmt zu führen. So betonte Lucius III. die Stellvertreterschaft des ersten Papstes auch besonders stark. Er bezeichnete den Dienst, den Erzbischof Christian von Mainz für ihn in Mittelitalien getan hatte, ausschließlich als *servitium beati Petri et Romanae Ecclesiae*.⁹⁷⁴ Könige sollten gemäß ihrer hohen Stellung als besonders geschätzte Söhne der Kirche angesehen werden, deren Wünsche, wenn sie denn gerecht waren, *in devotione beati Petri et sacrosanctae Romanae ecclesiae* beachtet werden sollten.⁹⁷⁵ Selbst die höchsten kirchlichen Würdenträger unterhalb des Papstes mussten sich der Autorität des Vicarius Petri unterwerfen. So beschreibt Lucius das Bitten seiner „Brüder der Bischöfe und Kardinäle“ als „demütigst und unterwürfigst“ (*suppliciter et devote*).⁹⁷⁶ Sicherlich lässt sich hierin ein übersteigerter Demuts-Topos erkennen, doch spiegelt sich allein schon in dem Erbeten vom Papst eine klare Hierarchie wider. Wie sehr Lucius III. den Apostel Petrus und damit die Päpste allgemein als die höchsten und mächtigsten Herrscher auf Erden ansah, lässt sich an zwei weiteren, markanten Beispielen zeigen. Schon seit den Tagen Innocenz' II. fand die Arenga *In eminenti apostolicae sedis specula* häufige Benutzung in den Urkunden und Schreiben des Päpste. Lucius III. ließ diese allerdings abändern, so dass sie sich in einem seiner Schreiben las: *In*

⁹⁷⁴ Migne PL 201, Ep. 115, Sp. 1224f.

⁹⁷⁵ Migne PL 201, Ep. 46, Sp. 1127.

⁹⁷⁶ Migne PL 201, Ep. 23, Sp. 1093.

eminenti beati Petri cathedra ad hoc sumus [...].⁹⁷⁷ Inhaltlich veränderte sich nichts an der zugrunde liegenden Nachricht, die seit über 50 Jahren Verwendung fand. Einzig die Betonung verlagerte sich auf die *cathedra Petri*. Ein Eingriff von solcher Tragweite, das Ändern einer so langen und festen Tradition im päpstlichen Urkundenwesen, vermag einen Einblick zu geben, wie stark der Vicariat Petri im Fokus Lucius' III. Herrschaftsdenken stand. Desweiteren blieb ein solcher Eingriff in das päpstliche Kanzlei- bzw. Urkundenwesen keine einzelne Episode. In dem ebenso als strenge Konvention gepflegten Fall der Korroborationsformel *Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum* verfuhr Lucius ähnlich. Sie wurde verändert in: *Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem nostram eius se noverit incursum*.⁹⁷⁸ Auch diese Änderung zeugt vom immensen Selbstbewusstsein des Papstes, wenn er sich auf eine Ebene mit dem allmächtigen Gott sowie den Aposteln Petrus und Paulus stellt. In beiden Änderungen, sowohl Arenga als auch Korroboratio, muss von einem bewussten Eingriff ausgegangen werden. Gerade in solchen altehrwürdigen, streng traditionellen Wendungen wie den geschilderten, ist schwerlich an ein Versehen oder ein Übersehen der Veränderungen zu glauben. Die päpstliche Kanzlei dieser Zeit war das massenhafte Ausstellen von Schreiben und Urkunden gewohnt, und legte peniblen Wert auf die äußere Korrektheit. Jedes Schreiben ging mehrere Ebenen der Korrektur durch, bevor es schließlich noch einmal vom (stellvertretenden) Kanzler eingesehen wurde und die Kanzlei verlassen konnte. Ein Irrtum oder fahrlässiges Handeln erscheint somit ausgeschlossen bei den beiden oben beschriebenen Veränderungen. Vielmehr tritt in ihnen der Charakter Lucius III. besonders deutlich hervor, der einerseits den Vicariat Petri besonders stark betonte, andererseits allerdings auch schon die ersten Schritte auf dem Weg zum Vicariat Gottes machte, wofür vor allem die veränderte Korroborationsformel spricht. Folglich regierte und handelte er auch sehr autoritär. In sehr wenigen Schreiben ist die direkte Mitwirkung des Kardinalskollegiums nachweisbar.⁹⁷⁹ Die Regierungsweise ähnelte der Herrschaft Innocenz' II. seit der Mitte der 1130er Jahre, als die Kardinäle gleichsam in den Hintergrund traten. Dieses Bild vom mächtigen Herrscher, der souverän die Gesicke aller Christen lenkt, wurde ebenso nach Außen in die nicht-christliche Welt transportiert. Sowohl der mächtige Saladin als auch sein Bruder Safadin sprachen in

⁹⁷⁷ Migne PL 201, Ep. 14, Sp. 1088 – 1090.

⁹⁷⁸ Migne PL 201, Ep. 207, Sp. 1328.

⁹⁷⁹ Vgl.: Migne PL 201, Ep. 3, Sp. 1074 – 1076; Ep. 95, Sp. 1178 -1183; Ep. 176, Sp. 1297 – 1300; Ep. 213, Sp. 1331.

ihren Schreiben an Lucius den Papst als den höchsten und einflussreichsten unter allen Christen an.⁹⁸⁰ Natürlich wird auch hier die diplomatische Schmeichelei ihren Raum gehabt haben. Dennoch decken sich die Kernaussagen, der Papst als Erster unter den Christen mit eigenem Herrschaftsanspruch und hoher Autorität, mit denen in Mohammed al-Idrisis Werk, der keinen Grund hatte beim damaligen Papst Eugen III. zu schmeicheln, denn schließlich widmete er es dem sizilischen König Roger.⁹⁸¹ Lucius wurde also sowohl nach innen als auch nach außen als mächtiger Herrscher gesehen, als einsame Spitze einer strikt gegliederten Hierarchie. Dies zeigt sich gleichsam in seiner wohl berühmtesten Bulle *Ad abolendam*.⁹⁸² Sie richtete sich in erster Linie gegen die zu einem immer größeren Problem werdende Ketzerei. Namentlich werden in der Bulle besonders die Katharer, Waldenser (= die Armen von Lyon) und Humiliaten genannt. Gegen sie und weitere kleinere Bewegungen richtete sich das päpstliche Schreiben, das einem Rundumschlag glich. Einer der Kernpunkte, an welchen die Päpste jener Zeit anstoß nahmen, war das Recht zur Predigt, das die Ketzerbewegungen für sich usurpiert hatten. Hiervon ging keine geringe Gefahr aus, bedenkt man den Umstand, dass die Predigt eines der wichtigsten Leitungsinstrumente der Kirche in Bezug auf die Laien war. Durch sie wurden massive Menschenmassen für die Kreuzzüge gewonnen, Kriege begonnen oder beendet, oder einfach nur die Masse gefügig gemacht. Indem nun solche Gruppierungen wie die Katharer sich als Laien dieses Instruments bedienten, untergruben sie einerseits die kirchliche Autorität, andererseits warben sie gleichsam Mitglieder für ihre Bewegung von der Kirche ab. Natürlich konnten die Päpste dies nicht dulden, und Lucius III. war der erste seit einer längeren Zeit, der die günstigen Umstände ausnutzen sowie eine neue, härtere Ketzergesetzgebung verabschieden konnte. Zunächst erfolgte in *Ad abolendam* sodann das allgemeine Verbot der Predigt ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Papstes oder eines Diözesanbischofs. Desweiteren fuhr die Bulle fort, das ewige Anathem, das schon von früheren Päpsten über bekannte häretische Gruppierungen verhängt wurde, zu bestätigen. Dies schloss alle Menschen mit ein, die sich gegen die Auslegungen der römischen Kirche wandten und dagegen predigten. Um besser vor Ort gegen die falschen Lehren vorgehen zu können, bestimmte Lucius die Bischöfe oder würdige Vertreter dazu, bei dem Verdacht von Ketzerei persönlich in die Gebiete zu reisen und dort den Verdacht anhand von Zeugen und Eiden zu untersuchen. Dies sollte mehrmals jährlich geschehen, um eine bessere herrschaftliche Durchdringung der Gebiete zu gewährleisten. Hierin wurde in der

⁹⁸⁰ Beide Briefe bei Radulphus de Diceto, Opera historica 2, S. 25 – 27.

⁹⁸¹ Siehe S. 147.

⁹⁸² Migne PL 201, Ep. 171, Sp. 1297 – 1300.

Vergangenheit oft der Beginn der Inquisition gesehen, jedoch war das inquisitorische Verfahren des folgenden Jahrhunderts noch eine deutliche Weiterentwicklung.⁹⁸³ Allerdings verlagerte Lucius hierdurch den Fokus des Handelns auf die Bischöfe, welche in ihren Diözesen von nun ab aktiv werden mussten für die Reinheit der römischen Lehre. Sollte bei solchen Untersuchungen Angeklagte der Ketzerei überführt werden, so verloren sie alles, was sie besaßen. Sie wurden in Folge dessen ebenso exkommuniziert und die Bannsentenz sollte regelmäßig bei allen großen Festen und Feiertagen vom zuständigen Bischof wiederholt werden. Sollte er diese nicht tun, so wurde er selbst für drei Jahre suspendiert. Diese extreme Sensibilisierung der Bevölkerung durch die Bischöfe zeigt wie ernst es Lucius III. mit seinem Kampf gegen die Ketzerei war und wie groß der Zulauf ihrer Lehren gewesen sein muss. Doch auch damit war nicht genug. Fortan sollten die Unterstützer von Ketzern die gleichen Strafen erfahren wie die Häretiker selbst. Sollten diese aus der normalen Hierarchie gelöste, exemte Helfer gewesen sein, so verloren sie ihr Vorrecht und wurden in diesem Zuge vor ihren Diözesanbischof geladen. Auch dies eine Neuerung im Vergleich zu den früheren Ketzergesetzen. Das strikte und unnachgiebige Vorgehen gegen Lebensweisen, welche der katholischen Kirchenlehre entgegenstanden, war das Ziel. Dafür spricht ebenso eine weitere Vorschrift in der Bulle. Lucius III. war bewusst, dass die Kirchenstrafen wie Exkommunikation oder Interdikt keine Auswirkungen auf die Ketzer hatten und diese nicht ausreichten das Problem zu beseitigen. Aus diesem Grund nahm er die Laienherrscher in die Pflicht. Ihnen war es erlaubt Körperstrafen zu verhängen, welche – zynisch gesprochen – im Gegensatz zu den Kirchenstrafen durchaus Auswirkungen auf das Leben der Häretiker hatten. So sollten sich die weltlichen Großen durch Schwur ihrem jeweiligen Diözesanbischof zur Hilfe bei der Verurteilung verpflichten. Diese Verquickung von geistlicher und weltlicher Rechtsphäre sollte in den kommenden Jahrhunderten noch viel Leid verursachen. Doch war Lucius nicht der erste Papst, der sich in einer Strafvollzugssache an die Laien gewandt hatte. Auch sein Vorgänger Hadrian IV. hatte sich in der Bestrafung der Bürger von Vézelay an die weltlichen Herrscher gewandt, die er zwar nicht durch Schwur dazu bewegte, allerdings durch die vollkommene Straffreiheit und dem Versprechen auf geistlichen Lohn dazu ermuntert

⁹⁸³ Vgl. dazu: Jörg Oberste, *Ketzerei und Inquisition im Mittelalter*, Darmstadt 2012, S. 64 – 107; Winfried Trusen, „Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*“, in: *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich*, hrsg. von Peter Segl, Köln (u.a.) 1993, S. 39 – 76.; Helmut G. Walther, „Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184-1252“, in: *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich*, hrsg. von Peter Segl, Köln (u.a.) 1993, S. 103 – 130.

hatte.⁹⁸⁴ Nun, im Jahre 1184, hob Lucius diese Verbindung auf eine neue Ebene. Die Laien waren fortan durch Schwur verpflichtet für die Geistlichkeit gegen Häretiker aktiv zu werden. Auf eine Weigerung setzte *Ad abolendam* Strafen fest. Diese begannen beim Entzug aller „Ehren“, reichten über die Exkommunikation, das Interdikt und Handelsverbote bis hin zur Auflösung von Bistumssitzen im Falle von säumigen Städten. Überführte Häretiker sollten allerdings die Chance behalten, sich nach den regionalen Gepflogenheiten von ihrer Schuld reinwaschen zu können. Wohingegen rückfällige Ketzer ohne weitere Prüfung unverzüglich der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überstellt wurden. In ihrer Gesamtheit gesehen war die Dekretale *Ad abolendam* viel mehr als nur ein Versuch die in einigen Gebieten allgegenwärtige Ketzerei in den Griff zu bekommen. Sie war eher eine Anleitung zum Vernichten von gefährlichen Strömungen, die sowohl die Kirche als auch die weltlichen Autoritäten in gleich mehrerer Hinsicht bedrohten. Aus diesem Grund fiel die Zusammenarbeit von geistlicher und weltlicher Macht, wie sie in der Bulle vorgeschrieben wird, auch allenthalben auf fruchtbaren Boden. Denn in einem waren beide Sphären gleich: Sie bauten auf eine feste Hierarchie, um ihre Macht auszuüben. Aber genau an dieser Stelle entstanden die größten Reibungen mit den häretischen Bewegungen, die unter anderem Herrschaftsinstrumente wie die Predigt ungefragt für sich benutzen und nicht selten gegen die etablierten Machthaber richteten. Darüber hinaus erkannten sie auch weitere Ordnungselemente wie etwa Eide nicht an. Im Falle der Katharer kann man diesbezüglich von einer äußersten Radikalität sprechen. Sie lehnten alles Weltliche, und damit jegliche Art von Autorität und Hierarchie, als vom Teufel ausgehend ab, was sogar im ritualisierten Selbstmord durch Verhungern gipfeln konnte.⁹⁸⁵ Die Bulle *Ad abolendam* stellte somit den Versuch dar in einer gemeinsamen Aktion von geistlicher und weltlicher Gewalt die Ordnung in der Welt sowie die etablierte Hierarchie gegen die gefährlichsten Angreifer zu stützen und zu schützen. Indem der Papst hierbei die Führung übernahm und mit dieser Dekretale voranschritt, zeigt sich abermals Lucius' III. hierarchieliebender Charakter. Dabei ging er in diesem feierlichen Schreiben sogar noch einen bedeutenden Schritt weiter, indem er die kaiserliche Gewalt als helfendes Element fast schon provozierend durch die Vokabel *suffragante* darstellt. Die Anlehnung an den kirchlichen Untergebenen, den Suffragan, wird bewusst gewählt worden sein. Lucius III. sprach so offen aus, was die Päpste seit Innocenz II.

⁹⁸⁴ Siehe S. 173.

⁹⁸⁵ Vgl. zur Geschichte der Katharer: Malcolm Barber, *Die Katharer. Ketzer des Mittelalters*, Düsseldorf/Zürich 2003; Arno Borst, *Die Katharer*, Freiburg i. Br. (u.a.) 2000; Michel Roquebert, *Die Geschichte der Katharer. Häresie, Kreuzzug und Inquisition im Languedoc*, Stuttgart 2012; Gerhard Rottenwöhler, *Die Katharer. Was sie glaubten, Wie sie lebten*, Ostfildern 2007.

zum Teil direkt, zum Teil indirekt proklamierten, nämlich die alleinige Herrschaft über die Welt, in der auch der Kaiser nur als Untergebener existierte. Nach der eher zurückhaltenden und diplomatischen Herrschaft unter dem Vorgänger, Alexander III., steuerte das Papsttum unter Lucius III. wieder die autoritäre und machtbewusste Art und Weise eines Innocenz' II. an. Lucius, der schon als Kardinal unter allen Päpsten des Untersuchungszeitraums kurialen Dienst getan hatte, begann somit unter seiner Herrschaft die alte Ordnung wieder neu zu etablieren. Sein Erfolg hierbei lässt sich am deutlichsten an den Veränderungen der kurialen Kanzleikonventionen ablesen, sowie der berühmten Ketzerbulle *Ad abolendam*, die in aller Feierlichkeit die Suprematie des Papsttums darstellt.

6.4. Hu(m)bert Crivelli – Erzbischof von Mailand und Kardinal

Über den Nachfolger Lucius' III. ist nur recht wenig in den Quellen überliefert. Seine Zeit vor der Erhebung weist große Lücken auf. So wurde er in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Mailand geboren. Sein Name war Hubert oder Humbert und er entstammte der angesehenen und wohlhabenden Familie der Crivelli.⁹⁸⁶ Über seine frühesten Jahre ist nichts bekannt, jedoch hatte er wohl einige Geschwister, so dass er eine kirchliche Laufbahn einschlug, welche er auch in Mailand begann. Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zog er nach Frankreich. Es wurde in der Vergangenheit die Vermutung geäußert, dass dies im Zuge der Eroberung und Zerstörung seiner Heimatstadt Mailand im Jahre 1162 durch Kaiser Friedrich I. geschah, allerdings konnte es durchaus sein, dass er den Weg nach Frankreich ging, um dort seine Studien zu vertiefen, genau so wie es auch schon Hadrian IV. vor ihm getan hatte.⁹⁸⁷ In Frankreich ist er in Bourges nachweisbar, wo er zum Archidiakon gewählt wurde. Mit dem dort im Exil lebenden Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, freundete er sich eng an.⁹⁸⁸ Spätestens ab diesem Zeitpunkt stand er wohl über den zukünftigen

⁹⁸⁶ Der Dominikaner Franciscus Pipinus aus Bologna verfasste zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine große Chronik, welche bis ins Jahr 1314 reicht. Darin sind Details zum Leben Urbans III. enthalten, die der Autor höchstwahrscheinlich aus älteren, heute verlorenen Quellen entnahm: Franciscus Pipinus, *Chronica*, in: RIS 9, hrsg. von Lodovico A. Muratori, Mailand 1726, Sp. 598, 602 und 626. Siehe zu der Abstammung und der Familie Crivelli auch: Mario Capellino, „Nota su Urbano III (nell’ottavo centenario della morte)“, in: *Bollettino storico vercellense* 28 (1987), S. 17 – 26, hier S. 17; Anna Caso, *I Crivelli. Una famiglia milanese fra politica, società ed economica nei secoli XII e XIII* (= Biblioteca della nuova Rivista storica 38), Rom 1994.

⁹⁸⁷ Zur Karriere vor dem Papat vgl.: Capellino, *Nota su Urbano III*, S. 17 – 20. Zum Aufenthalt in Frankreich: Guy Devailly, *Le Berry du Xe siècle au milieu du XIIIe. Étude politique, religieuse, sociale et économique* (= *Civilisations et Sociétés* 19), Paris 1973, S. 480 mit Anm. 2, sowie S. 487.

⁹⁸⁸ Herbert von Bosham, *Vita S. Thomae*, in: *Materials for the history of Thomas Becket. Archbishop of Canterbury* (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series* 67), Bd. 3, hrsg. von James C. Robertson, London 1877 (ND Wiesbaden 1965), S. 155 – 534, hier: S. 528f.

englischen Heiligen in Kontakt mit der Kurie und zu Papst Alexander III. Seine Karriere nahm in Frankreich weiter an Fahrt auf. Im Laufe seines Aufenthaltes wurde er zum Erzbischof von Bourges gewählt, was er allerdings ablehnte. Stattdessen kehrte er nach Oberitalien in seine Heimatstadt Mailand zurück.⁹⁸⁹ Auch dort wurde er zum Archidiakon gewählt und bekleidete dieses Amt bis in die frühen 1180er Jahre.⁹⁹⁰ Seine Nähe zur Kurie zeigt sich besonders in der häufigen Verwendung als delegierter Richter unter Alexander III., was ein Hinweis auf höhere Bildung sein könnte.⁹⁹¹ Bis in das Jahr 1182 blieb Hubert als Archidiakon in Mailand, bevor er von Lucius III. schließlich als Kardinalpriester von S. Lorenzo in Damaso ins Kardinalskollegium berufen wurde.⁹⁹² Nur wenig später tritt er abermals als delegierter Richter auf, diesmal mit seinem Kollegen Kardinalpriester Vivianus von S. Stefano in Celio Monte.⁹⁹³ Im Jahre 1183 wurde er zudem als Legat in der Lombardei eingesetzt, um die Region für die päpstliche Ankunft vorzubereiten.⁹⁹⁴ Hierfür erschien er als der geeignetste unter den Kardinälen, denn er stammte nicht nur aus einer der größten Städte jener Region, er war über seine einflussreiche Familie auch ausgezeichnet vernetzt. Schon Herbert von Bosham beschreibt Hubert als aussergewöhnlich (*quasi singulariter magnum et magnifice singularem*), der im Handeln und im Reden sehr wirkmächtig war (*vir opere plurimum potens et sermone*).⁹⁹⁵ All dies sowie das große Talent Huberts in juristischen und diplomatischen Tätigkeiten hatte Lucius III. erkannt, der selbst auf eine gewaltige Erfahrung in diesem Bereich zurückblicken konnte. So förderte er ihn wie keinen anderen seiner Kardinäle. Nach der Promotion zum Kardinalpriester folgte nicht nur unmittelbar eine Legation, zu Jahresende 1183, im Dezember, tritt Hubert als Bischofselekt von Vercelli auf, ein Bistum, zu dem Lucius gleichsam enge Verbindungen pflegte, denn er hatte dort das komplette erste Jahr seines Pontifikats verbracht.⁹⁹⁶ In der Folgezeit blieb Hubert an der Kurie

⁹⁸⁹ Dies kann frühestens im Jahre 1167 geschehen sein, als die Stadt wieder aufgebaut wurde.

⁹⁹⁰ Als Papst bestätigt er eine frühere Entscheidung, die er als Archidiakon in Mailand getroffen hatte. Siehe RI IV,4/4, Lfg. 3, Nr. 404.

⁹⁹¹ Der Chronist Robert von Auxerre beschreibt ihn ebenfalls als sehr gebildet: *Lucius papa Verone moritur; post quem Humbertus, vir multae litteraturae [...] exinde in papam eligitur et Urbanus vocatur* (Robert von Auxerre, *Chronicon*, S. 248). Peter von Blois nennt sich selbst einen Kommilitonen des späteren Papstes Urbans III.: *Epistolae Cantuarienses. The letters of the prior and convent of Christ church, Canterbury, from A.D. 1187 to A.D. 1199* (= *Rerum britannicarum medii aevi scriptores. Rolls Series 38/2*), hrsg. von William Stubbs, London 1865, S. 554 – 557, hier: S. 556: *Si quaeritis quae me illuc traxit occasio, dico, Amor amborum, nam in scholis Urbani socius et discipulus fueram Baldewyni, tunc vero eiusdem archiepiscopi commensalis*. William Stubbs merkt hierbei an, dass beide in Melun oder Mailand studiert haben könnten, jedoch ohne Begründung.

⁹⁹² Erste Unterschrift: RI IV,4/4, Lfg. 1, Nr. 440.

⁹⁹³ Papsturkunden in Frankreich, N.F. 4, Picardie (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 27*), hrsg. von Johannes Ramackers, Göttingen 1942, S. 420 – 422, Nr. 268.

⁹⁹⁴ Weiss, *Urkunden*, S. 285f.

⁹⁹⁵ Herbert von Bosham, *Vita S. Thomae*, S. 528f.

⁹⁹⁶ *Italia Pontificia* 6/2, S. 25, Nr. *1.

und war sicherlich bei den Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst zum Ende des Jahres 1184 in Verona zugegen. Seine Rolle dabei ist jedoch nicht genauer zu bestimmen, die Quellen geben keine Hinweise. Nur einen Monat nach dem zweiten Treffen im Dezember zwischen Kaiser und Papst in Verona, im Januar des neuen Jahres 1185, wurde er schließlich zum Erzbischof seiner Heimatstadt Mailand erwählt, ein Amt, das er Zeit seines Lebens auch nicht wieder abgeben sollte.⁹⁹⁷ Auch diese Wahl bestätigte Lucius III. seinem Aspiranten Hubert, der wie schon nach der Wahl zum Bischof von Vercelli an der Kurie beim Papst verblieb. Am 25. November 1185 verstarb der greise Papst Lucius III. und wie die Quellen übereinstimmend mitteilen, wurde Hubert Crivelli noch am selben Tag einstimmig von seinen Kardinalskollegen zum neuen Papst bestimmt.

6.5. Urban III. und Friedrich Barbarossa – Eine erneute Konfrontation zwischen Papsttum und Kaisertum

Die Wahl Urbans III., wie sich der Erzbischof von Mailand Hubert seither nannte, wirft einige Fragen auf. Zunächst erscheint es aussergewöhnlich, dass noch am selben Tag des Ablebens seines Vorgängers die Wahl nach der Beisetzung mit allen Zeremonien abgehalten wurde. Jedoch sind sich die Quellen diesbezüglich überraschend einig. Sie heben dieses Faktum sowie die absolute Einstimmigkeit der Wahl besonders hervor.⁹⁹⁸ Eine mögliche Begründung hierfür mag in dem Aufenthalt des römisch-deutschen Kaisers in Oberitalien zu diesem Zeitpunkt gegeben sein. Die vorangegangenen Monate und die beiden Treffen zwischen Barbarossa und Lucius in Verona hatten noch nicht alle Unstimmigkeiten zwischen den beiden Universalgewalten ausgeräumt. Man hatte sich auf allgemeine Dinge geeinigt wie etwa einen neuen Kreuzzug zur Entlastung der Christen im Heiligen Land; andere Aspekte

⁹⁹⁷ Der Umstand, dass Urban III. Erzbischof von Mailand war, scheint bei den Zeitgenossen und auch späteren Chronisten deutlich stärker gewichtet worden sein als sein Kardinalat. Einstimmig berichten sie von diesem Amt, allerdings kaum von seiner Stellung als Kardinal. Siehe: Herbert von Bosham, *Vita S. Thomae*, S. 529; Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 38f.; *Annales Placentini Guelfi*, in: MGH SS 18, hrsg. von Heinrich G. Pertz, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 411 – 457, hier: S. 415f.; *Annales Brixianenses*, in: ebd., hrsg. von Ludwig Bethmann, S. 811 – 820, hier: S. 814. Einen möglichen Grund hierfür findet sich in der Chronik des Roberts von Auxerre, der ausdrücklich schreibt Hubert sei erst kurz vor der Wahl zum Papst *ex cardinali in Mediolanensem presulem* erhoben worden, also quasi eine Beförderung aus dem Kardinalat heraus in die Erzbistumswürde nach Mailand (Robert von Auxerre, *Chronicon*, S. 248). Die Zeitgenossen schienen die Bischofswürde der Ambrosiusstadt als deutlich würdiger zu empfinden als ein Kardinalpriestertum. Ob dies jedoch nur auf den höheren Weihegrad oder auf ein aussergewöhnlich hohes Prestige, das der Stadt Mailand innewohnte, zurückzuführen ist, muss an dieser Stelle offen bleiben.

⁹⁹⁸ So die *Annales von Verona* (*Annales S. Trinitatis*): *Septima Kalendarum Decembrium hobiit Lucius apostolicus qui et in civitate Verona est tumulatus; ipsoque in die Ubertus Mediolanensis archiepiscopus Deo ordinante est elevatus* (*Annales Veronenses*, in: MGH SS 19, S. 2 – 18, hier: S.5); Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 38f.

hatte man nach Feststellung der Uneinigkeit gewissentlich ausgeblendet wie etwa die strittige Doppelwahl in Trier oder die Besitzrechte der mathildischen Güter. Die Probleme wurden somit lediglich vertagt. In einem weiteren Punkt, der erhofften Krönung Heinrichs VI. zum Mitkaiser, hatte Lucius III. nach anfänglicher Zusage schließlich doch eine Absage erteilt. Man befürchtete an der Kurie deshalb eine Missstimmung beim römisch-deutschen Kaiser und wollte durch eine Blitzwahl einem möglichen Eingreifen von kaiserlicher Seite entgegen wirken.⁹⁹⁹ In diesem Zusammenhang erklärt sich die Anfügung in Urbans Wahlanzeige an Kaiser Friedrich.¹⁰⁰⁰ Zieht man in Betracht, dass diese Art von Schreiben dazu bestimmt war in aller Öffentlichkeit vor dem Adressaten verlesen zu werden, so offenbart sich hier ein geschickter Schachzug. Der neue Papst versicherte dem Kaiser seine Zuneigung und sein Wohlwollen sowie den Wunsch nach Zusammenarbeit, *ut cum tui* [gemeint ist Barbarossa] *honoris et salutis augmento ecclesiam et imperium simul perpetua dilectione iungamus*. Er versprach feierlich, alles was sein Vorgänger Lucius nicht zur Ehre des Reichs vollenden konnte, vollenden zu wollen, solange der Kaiser nicht denjenigen Gehör schenken würde, die ihn ablenkten und er stattdessen der römischen Kirche seine Hilfe gewährte. Indem Urban III. sich selbst als unerfahren darstellte und den Aufenthalt des Kaisers in unmittelbarer Nähe als göttliche Fügung interpretierte, um ihm gemäß seiner Rolle als oberster Schutzherr der Kirche zu helfen, nahm er dem Staufer jede Möglichkeit direkt in die päpstliche Nachfolge einzugreifen ohne dabei vor allen sein Gesicht zu verlieren. Denn wie man aus den wenigen sicheren Nachweisen betreffend seiner Zeit vor dem Papat entnehmen kann, so war Urban mitnichten ein unerfahrener oder hilfsbedürftiger Herrscher. So beschreibt ihn auch Erzbischof Balduin von Canterbury in seinem Glückwunschsreiben, das zugleich ein eindrückliches Beispiel für die Annahme des hierarchischen Denkens und der römischen Suprematie darstellt.¹⁰⁰¹ Es bestätigt, dass Urban vor seiner Erhebung eine ansehnliche Ämterlaufbahn durchlief ohne jedoch konkret zu werden: [...] *vos de gradu in gradum, de virtute in virtutem, de honore in honorem promoverit*. Auch die Charakterbeschreibungen des neuen Papstes - er war demnach begierig zu Diensten zu sein, ausgesprochen weise und charakterfest sowie erfahren im Leiten – unterstreichen den Eindruck eines durchaus fähigen

⁹⁹⁹ Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 18b), hrsg. von Matthias Becher, Darmstadt 2007, S. 202: *Lucius papa obiit, ut dictum est, Verone. Tunc cardinales, qui cum ipso erant, de reditu suo plurimum sunt angustati; timebant enim ab imperatore aliquam violentiam sibi inferri super electione summi pontificis*. Im Weiteren versetzt Burchard die Wahl nach Ravenna, was jedoch vollkommen ausgeschlossen ist, zieht man nur einmal das Itinerar Urbans III. in Betracht.

¹⁰⁰⁰ Vgl. dazu: Jaffé – Löwenfeld, Nr. 15475.

¹⁰⁰¹ Migne PL 202, Sp. 1533f.

Politikers und Herrschers. Durch all dies erschien der Erzbischof Hubert von Mailand den übrigen Kardinälen als die beste Wahl. Er war selbstbewusst, energisch und besaß einen Gerechtigkeitssinn sowie Tatendrang, von dem die römische Kirche gegen den immer noch regierenden und machtvollen Kaiser Friedrich Barbarossa profitieren konnte.¹⁰⁰² Nicht zuletzt war er das Mitglied des Kardinalkollegiums, welches unter der Herrschaft Lucius' III. eine unglaubliche Karriere hingelegt hatte, vom Archidiakonats über das Kardinalpriesteramt bis hin zum Erzbistum Mailands. Da er zudem einer einflussreichen und wohlhabenden Familie Oberitaliens entstammte, sollte er als neuer Papst das Gegengewicht zum Kaiser werden so wie es zuvor Lucius III. gewesen war. Allerdings war der Vorgänger Urbans noch mit freundschaftlichen Verbindungen, die auf gegenseitigem Respekt und Achtung beruhten, zum Kaiserhof gesegnet. Was dies anging stand der Herrschaftsantritt des Mailänders unter denkbar schlechten Vorzeichen. Da seine Familie zu den führenden innerhalb Mailands gehörte, wurde sie nach der Eroberung der Stadt durch Barbarossa bestraft.¹⁰⁰³ Es ist nicht ausgeschlossen, dass Urbans Aufenthalt in Bourges eher ein Exil als ein Studienaufenthalt war. Auf kaiserlicher Seite wurde er deshalb von Beginn an kritisch beäugt und früh mit dem abwertenden Spitznamen „Turbanus“ („der Störer“) bedacht.¹⁰⁰⁴

Doch die Probleme, welche in den kommenden Monaten zwischen den beiden Universalgewalten zu einer erneuten Konfrontation führten, lagen nicht in der persönlichen Vergangenheit der beiden Herrscher. Es waren die unbeantworteten Fragen, die Urban noch von seinem direkten Vorgänger Lucius übernehmen musste, die anstehende Vermählung zwischen Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien sowie die Trierer Doppelwahl. Daneben stellten die Besitzverhältnisse der mathildischen Güter schon seit dem Jahr 1115 eine ständige Belastung imperial-päpstlicher Beziehungen dar, sowie Barbarossas eigenmächtiges Eingreifen in Kirchenbesitzverhältnisse seit seinem Herrschaftsantritt.¹⁰⁰⁵ Gespräche wurden erneut aufgenommen, doch bevor die beiden Herrscher sich auf einem gemeinsamen Hoftag austauschen konnten, fand in Mailand schon im Januar des Folgejahres 1186, die Hochzeit des designierten Kaisernachfolgers Heinrichs VI. statt.¹⁰⁰⁶ Die Verbindung von Reich und Sizilien, welche aufgrund der immer noch kinderlosen Ehe des Königs Wilhelm immer

¹⁰⁰² Vgl. auch die Beschreibung Urbans in Arnold von Lübecks Chronik: [...] *domnus papa, ut zelator iustitie, pro defensione sancte Romane ecclesie constanter agebat, nec terreni imperii metuens principatum, que sui iuris erant intrepidus requirebat* (Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 158).

¹⁰⁰³ *Gesta Treverorum*. Continuatio III, in: MGH SS 24, hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 380 – 389, hier: S. 385; Continuatio Aquicinctina, in: MGH SS 6, S. 423.

¹⁰⁰⁴ Chronik Burchards, S. 202.

¹⁰⁰⁵ Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 158.

¹⁰⁰⁶ Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 39; Continuatio Aquicinctina, in: MGH SS 6, S. 423f.

wahrscheinlicher wurde, stellte schon unter Alexander III. und Lucius III. ein ernstzunehmendes Problem für die kuriale Politik dar. Verhindern ließ sich die von Barbarossa und dem sizilischen König beschlossene Ehe jedoch nicht mehr. Vielleicht war es ein Zeichen des Protests, dass Urban nicht persönlich zu den Ehefeierlichkeiten in Mailand erschien, vielleicht wurde er aufgrund anderer Umstände, wie etwa Krankheit, daran gehindert. Allerdings entsandte er zwei Legaten, Kardinalbischof Theobald von Ostia und Kardinaldiakon Soffred von S. Maria in Vialata.¹⁰⁰⁷ Ihre Rolle hierbei ist nicht genauer zu bestimmen, jedoch werden sie in keiner Quelle als agierend beschrieben, so dass sie wohl lediglich eine reine Stellvertreterschaft des Papstes darstellen sollten. Denn was im folgenden in Mailand geschah, konnten sie weder verhindern, noch versuchten sie es überhaupt. Schon in den Gesprächen im Vorfeld zwischen Barbarossa und Urban kam die Sprache abermals auf die Krönung Heinrichs VI. zum Mitkaiser. Jedoch lehnte auch Urban mit Verweis auf die Anweisung seines Vorgängers Lucius dies ab.¹⁰⁰⁸ Nachdem der neue Papst in seinem Antrittsschreiben an den Kaiser wenige Wochen zuvor versprochen hatte, er würde ihm das Ausstehende gewähren, bezog Barbarossa dies mitunter auf die Kaiserkrönung, die ursprünglich auch von Lucius III. versprochen worden war. Durch die neuerliche Ablehnung durch Urban musste er sich wohl abermals getäuscht fühlen, und führte dies zurück auf die Mailänder Abstammung und einen seit der Zerstörung der Stadt gehegten Groll von Seiten des Papstes. Folglich nahm Friedrich I. die Zügel selbst in die Hand und kurzerhand ließ er nach der Hochzeit seines Sohnes Heinrich in einer feierlichen Zeremonie zunächst sich selbst und danach ihn sowohl zum König von Italien als auch zum *caesar* krönen, eine geschickte Umgehung des Titels *imperator*, jedoch in Anlehnung an das antike Vorbild durchaus Gleichbedeutung mit einem Mitkaiser.¹⁰⁰⁹ Erschwerend kam ein Affront von päpstlicher Seite gegenüber dem Kaiser hinzu, der jedoch chronologisch nicht exakt einzuordnen ist. Urban hatte den vom Trierer Domkapitel erwählten Volcmar nämlich persönlich geweiht und ihm das Pallium übergeben, im gleichen Zug den vom Kaiser bestätigten Rudolf übergeben.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁷ Annales Placentini Gibellini, in: MGH SS 18, S. 465.

¹⁰⁰⁸ Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, S. 158: *Dicebat enim, ut a suo predecessore instructus erat, quod minime imperatoris filium imperialibus insigniret, nisi ea pater prius deposuisset.*

¹⁰⁰⁹ Annales Romanes, in: Liber Pontificalis II, S. 349: *Eodem tempore Fredericus imperator agustus morabatur tunc apud Mediolanum civitatem, et ibidem fecit Henricum filium suum caesarem; Radulphus de Diceto, Opera historica 2, S. 39: Sexto kalendas Februarii Viennensis archiepiscopus Fredericum imperatorem Romanum Mediolani coronavit. Eodem in die Auileiensis patriarcha coronavit Henricum regem Teutonicum, et ab ea die vocatus est Caesar; Continuatio Aquicinctina, in: MGH SS 6, S. 423: [...] patriarcha Aquileiensis et quidam episcopi interfuerunt absque consensu pape coronationi Henrici regis [...].*

¹⁰¹⁰ Continuatio Aquicinctina, in: MGH SS 6, S. 423: *Formosum electum Treverensem [...] contra votum imperatoris consecravit; Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, S. 158: Inter hec autem Volcmarus electus Treverensis [...] contra voluntatem imperatoris per manus domni pape ad summum sacerdotium meruit*

Barbarossa sah sich in seinem Recht betrogen, das ihm in einer strittigen Bischofswahl im Reich durch das Wormser Konkordat zugesprochen worden war. Urban hingegen handelte gemäß seiner Überzeugung, dass das kanonische Recht höher zu gewichten war; folglich bestätigte er die kanonisch korrekte Wahl Volcmars durch Mehrheitsprinzip wie es noch auf dem zweiten Lateranum bekräftigt wurde.¹⁰¹¹ Der Kaiser war ausser sich, nachdem er davon erfahren hatte. Ob jedoch die Krönung Heinrichs in Mailand eine Reaktion hierauf war, oder aber ob die Weihe Volcmars eine Reaktion des Papstes auf das kaiserliche Vorgehen war, muss offen bleiben. Dennoch standen die Zeichen nach diesen beiden Handlungen auf eine erneute Konfrontation gerichtet. In unmittelbarem Anschluss an die kaiserlichen Feierlichkeiten in Mailand, suspendierte Urban die anwesenden Bischöfe, welche sich zu Gehilfen Barbarossas gemacht hatten.¹⁰¹² Der neue Papst hatte in diesen Handlungen deutlich gezeigt, dass er gewillt war, sich dem Kaiser entgegenzustellen, was die kaiserliche Partei natürlich als den Hass eines ehemals vertriebenen Mailänders ansah. Als sich der Kaiser in den Wochen nach Mailand Strafmaßnahmen gegen die Stadt Cremona zuwandte, welche schon unter Reichsacht lag, warfen einige Kaiserliche Papst Urban eine Unterstützung dieser Stadt vor.¹⁰¹³ Spätestens seit diesem Zeitpunkt war der erneute Bruch zwischen *regnum* und *sacerdotium* offenkundig. Urban wurde in Folge dessen in Verona mehr und mehr isoliert. Dies gipfelte schließlich im Frühsommer des Jahres 1186 als Barbarossa wieder ins Reich zurückkehrte und seinem Sohn Heinrich die Geschäfte in Italien überließ. Dieser war stark beseelt von der Vorstellung der kaiserlichen Würde und Macht, die sich nach dem Tod seines Vaters noch deutlicher zeigen sollte. Heinrich regierte dementsprechend mit eiserner Hand: Er riegelte die Kurie in Verona ab, nahm Geistliche gefangen und misshandelte sie auf brutale Weise und ließ so Urban III. kaum Raum zum Handeln.¹⁰¹⁴ Im Sommer schließlich zog er aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Papst mit einem Heer nach Rom und verwüstete ganz Campanien sowie weite Teile des Kirchenstaats.¹⁰¹⁵ Dort traf der König wohl auf einen *miles* aus Mailand mit Namen Lanterius, der ein Neffe des Papstes war und von ihm zum *ballius* (gemeint ist *baiulus*), also zum weltlichen Stellvertreter und Bewahrer der päpstlichen

promoveri.

¹⁰¹¹ Vgl. hierzu: Gervasius von Canterbury, *Chronica*, in: MGH SS 27, hrsg. von Reinhold Pauli, S. 297 – 308, hier: S. 304.

¹⁰¹² *Continuatio Aquicinctina*, in: MGH SS 6, S. 423: *Quos omnes papa a divino suspendit officio.*

¹⁰¹³ Vgl. das Schreiben Urbans an Erzbischof Wichmann von Magdeburg in dieser Sache gedruckt in Watterichs Werk: *Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 668f.

¹⁰¹⁴ Vgl.: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 159; *Annales Romanes*, in: *Liber Pontificalis* II, S. 349; *Gesta Treverorum. Continuatio III*, in: MGH SS 24, S. 385. Aus der *Continuatio* geht hervor, dass der Befehl zur Verwüstung des Kirchenstaates sogar von Barbarossa ausging.

¹⁰¹⁵ *Annales Placentini Gibellini*, in: MGH SS 18, S. 466; *Annales Placentini Guelfi*, in: MGH SS 18, S. 416.

Rechte, für ganz Campanien ernannt wurde.¹⁰¹⁶ Der junge Heinrich verlagerte die Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst somit auf eine persönlich-dynastische Ebene. Der Papst wandte sich in seiner Notlage an den Kaiser. Etwa in jenen Zeitraum fällt ein Schreiben Urbans an Friedrich I. in welchem er seinen Unmut deutlich macht.¹⁰¹⁷ Er wirft dem Kaiser gleich zu Beginn in subtiler Weise eine Vorverurteilung (*praeiudicium*) seiner vor, was sicherlich auf die Mailänder Abkunft und die Behandlung seiner Familie 1162 anspielte, ruft ihm den Auftrag der katholischen Fürsten und besonders eines Kaisers ins Gedächtnis und beschwert sich ausführlich über die Bedrückungen der Kirche durch ihn als auch seinen Sohn Heinrich. Es ist vielsagend, dass sich der Papst in dieser Sache eher an den abreisenden Kaiser wandte als an den jungen König Heinrich und verdeutlicht das rigorose und unerbittliche Vorgehen Barbarossas Nachfolgers. Der alte römisch-deutsche Kaiser jedoch unternahm nichts. Kaum im Reich angekommen ließ er die Alpenpässe abriegeln, um den Papst noch weiter abzuschotten.¹⁰¹⁸ Er unterband Reisen von der Kurie und an die Kurie, verbot Appellationen und griff dabei zu den gleichen Mitteln wie sein Sohn Heinrich in Italien.¹⁰¹⁹ Die Situation für den Papst war äußerst prekär. In Verona war er isoliert und sogar der Kontakt in die Gebiete nördlich der Alpen wurde unterbunden. Diese päpstliche Notlage suchte der Kaiser weiterhin für sich auszunutzen. Er berief einen allgemeinen Hoftag nach Gelnhausen für den kommenden November, 1186. Dort versuchte er den Reichsepiskopat geschlossen auf seine Seite zu ziehen; den als ständigen Legaten im Reich fungierenden Erzbischof Philipp von Köln lud er jedoch aus, da er ihn nicht überzeugen konnte.¹⁰²⁰ Wie sehr sich der Gedanke, eines rachsüchtigen Mailänders auf der Kathedra Petri, schon in den Köpfen der Deutschen festgesetzt hatte, lässt sich am besten an der auf den Hoftag folgenden Reaktion ablesen. Die Mehrheit der Prälaten setzte ein Schreiben an Urban auf, in welchem sie klar Stellung nahmen und sich zum Kaiser bekannten.¹⁰²¹ Der Papst sollte gemäß der Rolle der zwei Universalgewalten von seiner harten Linie ablassen und der Gerechtigkeit zu Liebe zu einem guten, einträchtigen Verhältnis zum Kaiser zurückkehren. Dies war für Urban

¹⁰¹⁶ Dies geht aus einem Bericht der *Annales Ceccanenses* hervor, laut dem jener Lanterius die Stellvertreterschaft über Campanien an den Abt Jordan von Fossanova verkaufte, nachdem sein Onkel im Jahre 1187 verstorben war: *Annales Ceccanenses*, in: MGH SS 19, S. 288.

¹⁰¹⁷ Migne PL 202, Ep. 43, Sp. 1410 – 1412.

¹⁰¹⁸ Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 159f.

¹⁰¹⁹ Gervasius von Canterbury, *Chronica*, S. 304: *In ipsum dominum papam edictum statuit, totius imperii appellationes inhibuit aliarumque regionum appellationes impedivit, et quos apprehendere poterat ad papam euntes vel ab eo redeuntes incarceravit, alios lingua capulata, naso et aliis membris mutilatis dimisit, multos in carcere mori coegit, [...].*

¹⁰²⁰ *Annales Pegavienses*, in: MGH SS 16, hrsg. von Georg H. Pertz, S. 232 – 270, hier: S. 265.

¹⁰²¹ Vgl. das Schreiben in: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 160f.

natürlich eine Ungeheuerlichkeit, seine Enttäuschung darüber dementsprechend groß.¹⁰²² Jedoch waren aus der Vergangenheit mehrere Situationen bekannt, in welchen der Reichsepiskopat sich gegen den Papst auf die Seite des römisch-deutschen Kaisers geschlagen hatte, und die Päpste sich dennoch durchsetzen konnten. Für Urban war dies also kein Grund seinen Kampf aufzugeben. Noch im Februar sandte er ein Schreiben an Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in welchem er den deutschen Prälaten und Vertrauten des Kaisers bittet und ermahnt, er möge sich beim deutschen Herrscher für die römische Kirche einsetzen, dass dieser Genugtuung leiste.¹⁰²³ Doch auch dieser Versuch blieb erfolglos und so begann Urban wohl kurz darauf sich daran zu machen, die kaiserliche Einheit durch das einzige päpstliche Machtmittel zu zerschlagen, das ihm noch blieb: die Exkommunikation.¹⁰²⁴ Doch noch während er diese vorbereitete, wandten sich die Bewohner Veronas an ihn.¹⁰²⁵ Da sie sich in ihrem Rang als Reichsstadt dem Kaiser als Untertanen verbunden fühlten, wollten sie nicht als Bühne für das päpstliche Strafurteil herhalten. Sicherlich spielte das harte Vorgehen Friedrichs und seines Sohnes Heinrichs hierbei eine nicht geringe Rolle. In Folge dessen sah sich Urban gezwungen in eine andere Stadt auszuweichen und fasste hierbei die reiche und freie Handelsstadt Venedig ins Auge.¹⁰²⁶ Sie bot sich aus zweierlei Gründen für Urbans Vorhaben an. Zum einen war sie unabhängig vom deutschen Kaiser, zum anderen war sie bereits die Bühne für den großen Frieden zwischen *regnum* und *sacerdotium* von 1179. Eine erneute Exkommunikation des Kaisers in eben jener Stadt hatte somit auch durchaus symbolischen Charakter indem der dort geschlossene Friede auch eben dort wieder aufgekündigt wurde. Hierzu sollte es jedoch nicht kommen, denn der Papst verstarb auf dem Weg, während eines Aufenthalts in Ferrara am 20. Oktober 1187. Da nur wenige Tage zuvor, am 7. Oktober, Jerusalem unter Saladin von den Moslems erobert wurde, kam aufgrund der Nähe der beiden Zeitpunkte rasch die Legende in Umlauf, Urban sei nach dem Erhalt der schrecklichen Botschaft durch die Trauer, die ihn befiel, gestorben.¹⁰²⁷ In Ferrara fand er seine letzte Ruhestätte, und auch wenn er politisch durch den römisch-deutschen Kaiser und dessen Sohn nur eingeschränkt handeln konnte, so hielt er dennoch das Amts- und

¹⁰²² Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 161.

¹⁰²³ Migne PL 202, Ep. 119, Sp. 1497.

¹⁰²⁴ *Annales Pegavienses*, in: MGH SS 16, S. 265.

¹⁰²⁵ Überliefert in: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 161.

¹⁰²⁶ *Continuatio Aquicinctina*, in: MGH SS 6, S. 425.

¹⁰²⁷ Vgl.: *Regni Ierosolymitani Historia*, in: MGH SS 18, hrsg. von Georg H. Pertz, S. 49 – 56. hier: S. 54: *Papa autem Romanus, nomine Urbanus, hec nova audivit in festo sancti Martini apud Ferrariam, de quo dolore mortuus est.* Dem widerspricht allerdings William von Newburgh, der den Tod des Papsts vor die Ankunft der Nachricht setzt: ders., *Historia rerum Anglicarum*, S. 266f.; ebenso beschreibt Peter von Blois den Tod des Papstes ohne Kenntnis vom Fall Jerusalems: *Epistolae Cantuarienses*, Ep. 571, S. 554 – 557, hier S. 555f.

Herrschaftsverständnis seiner Vorgänger hoch. Hierbei war er gewillt bis zu einer erneuten Exkommunikation des Kaisers zu gehen, was die neuerliche Konfrontation zwischen *regnum* und *sacerdotium* auf einen neuen Höhepunkt getrieben hätte.

6.6. Urban III. – Selbstbewusst und alleine an der Spitze der Hierarchie

Urban III. übernahm das päpstliche Amt zu einem Zeitpunkt als die Verbindungen zum römisch-deutschen Kaiserhof durchaus gut waren. Trotz einiger politischer Meinungsverschiedenheiten, wie etwa die Besitzverhältnisse der mathildischen Güter, welche in Verona 1184 zwischen Kaiser und Papst nicht ausgeräumt werden konnten, hatte man sich auf eine gemeinsame Linie geeinigt. Diese schloss einen neuen Kreuzzug ebenso mit ein wie weitere Verhandlungen. Der gegenseitige Respekt und die Achtung, welche beide Herrscher füreinander hegten, bildeten die Grundlage für eine Eintracht zwischen den Universalgewalten, die auch nicht durch gegensätzliche Ansichten erschüttert werden konnte. Doch der greise Lucius III. verstarb noch bevor die Uneinigkeiten zwischen Kurie und Kaiserhof vollständig beseitigt werden konnten. In eben dieser Situation wurde der Erzbischof von Mailand und Kardinalpriester Hubert zum neuen Pontifex gewählt. Seine Herkunft sowie die jüngste Vergangenheit seiner Familie ließ ihn jedoch von Beginn an in den Augen der kaiserlichen Partei als problematisch erscheinen, und so wurde er schon nach kurzer Zeit mehr als Gegner denn als Partner verstanden. Hubert, der unter Lucius III. eine kometenhafte Karriere hingelegt hatte und den man durchaus als einen besonderen Schüler des verstorbenen Papstes bezeichnen könnte, hatte von seinem Vorgänger viel gelernt, was sich ebenso in seinem Amts- und Herrschaftsverständnis widerspiegeln sollte.

Der Frieden innerhalb der Kirchen war eine traditionelle Hauptaufgabe des Papsttums seit den Reformforderungen des 11. Jahrhunderts. Urban III. kam dem ebenso nach wie es schon seine Vorgänger vor ihm getan hatten.¹⁰²⁸ Innerkirchlich versuchte er das Ziel der Friedenswahrung durch die Aufrechterhaltung sowie die Durchsetzung der Kirchendisziplin zu erreichen. Eines der größten Probleme in diesem Bereich waren immer noch Eingriffe von Laien in bestehende kirchliche Rechtsverhältnisse. Besitzstreitigkeiten waren sehr häufig das Resultat von solchen Handlungen, die schon seit einem Jahrhundert als Eingriffe in die *libertas ecclesiae* bekannt waren. Gerade auf regionaler und mehr noch auf lokaler Ebene war die verbotene Praxis des

¹⁰²⁸ Siehe etwa: Migne PL 202, Ep. 16, Sp. 1355 – 1357: *Cum nobis sit, licet immeritis, omnium Ecclesiarum cura et sollicitudo commissa, pro statu ecclesiae vestrae, prout nobis Dominus dederit, intendere diligenter.*

Erbgangs von Kirchengütern für die Söhne von Klerikern – woher diese stammten war für den Rechtsfall unerheblich – immer noch anzutreffen, so dass sich auch Urban III. gezwungen sah, hier einzugreifen.¹⁰²⁹ Gleiches galt für die Ämter und kirchlichen Würden von Geistlichen. Auch sie wurden fernab von autoritärer Oberaufsicht durch einen Prälaten an den Peripherien der Diözesen von den Inhabern an ihre Söhne weitergegeben.¹⁰³⁰ Der Nikolaitismus war demnach gerade in den ländlichen Gebieten noch ein ernsthaftes Problem für die Kirchen sowie deren Güter und Ämter. Sicherlich war Urban dies noch bekannt aus seiner Zeit als delegierter Richter in Bourges und Mailand. In dieser Hinsicht sah er sich wohl besonders dazu berufen, diesen Missstand anzugehen. Doch auch innerhalb des monastischen Stands musste Urban disziplinarisch eingreifen. Der Orden der Prämonstratenser, der sich schon seit seiner Gründung ähnlich den Cisterciensern einem jährlichen Generalkonzil zu Leitungs- und Führungszwecken unterworfen hatte, hatte diese Tradition in den vergangenen Jahren eher missachtet. Dies wird zum Teil auf das lange Schisma unter Alexander III. zurückzuführen sein, jedoch wandte sich Papst Urban III. diesbezüglich mit deutlichen Worten an die Brüder.¹⁰³¹ Auch ihm war es wichtig, die selbstregulierende Organisationsform der Generalkapitel zu stützen, wie dies besonders schon sein Förderer Lucius III. vor ihm getan hatte. Weitere wichtige Mittel, um die Kirchendisziplin aufrecht zu erhalten, waren die kirchlichen Strafmaßnahmen. Hierbei allerdings legte Urban größten Wert darauf, diese zu schützen. Schon in der Vergangenheit hatten einige Päpste Konvente und monastische Gemeinschaften aus der regulären Iurisdiktion enthoben, und ihnen eine Immunität verliehen gegen die Strafmaßnahmen ihrer Oberen auf Diözesanebene. Da diese allerdings dennoch gegenüber den exemten Gemeinschaften Gebrauch von der Exkommunikation oder vom Interdikt als Druckmittel machten, sah sich Urban gezwungen, hier zu handeln.¹⁰³² Der Papst maß dem korrekten Gang und der höheren Gewichtung von päpstlichen Entscheidungen gerade im Hinblick auf kirchliche Strafsentenzen maximales Gewicht bei. Zugrunde liegt auch hier, wie schon bei vielen seiner Vorgänger, die Sorge um die drohende Abstumpfung kirchlicher Sanktionen. In diesem Bereich berührt sich der Aspekt der Kirchendisziplin in weiten Teilen mit dem des Kirchenrechts.

Im kirchenrechtlichen Bereich lässt sich eine Entwicklung unter Urban III. beobachten, welche vor allem im kommenden Jahrhundert zu einer wichtigen Institution werden sollte, das

¹⁰²⁹ Vgl.: Migne PL 202, Ep. 81, Sp. 1469.

¹⁰³⁰ Migne PL 202, Ep. 95, Sp. 1479.

¹⁰³¹ Migne PL 202, Ep. 109, Sp. 1488f.

¹⁰³² Dies kündigt er in dem Schreiben an Abt Heinrich an: Migne PL 202, Ep. 97, Sp. 1479f.

Auditorenwesen. Bei einem Rechtsstreit zwischen den Kanonikern von Piacenza und dem Archipresbyter von Portus-Albarae beauftragte Urban den Bischof von Lodi sowie einen Praepositus Martin, den Fall anzuhören und ein Urteil vorzuschlagen.¹⁰³³ Beide fungierten als delegierte Richter, jedoch mit dem Unterschied, dass ihr Urteil lediglich einen Vorschlagscharakter besaß und erst durch das Schreiben Urbans selbst rechtswirksam wurde. Diese Verfahrensweise sollte vor allem im 13. Jahrhundert an der Kurie in Rom die maßgebliche Voruntersuchungsinstanz werden, in welcher sich erfahrene Juristen unter den Kardinälen oder Prälaten hervortun und auf diese Weise ihre Karriere beschleunigen konnten.¹⁰³⁴ Für den Papst allerdings stand in dieser Sache das Vorrecht des obersten Richteramtes im Vordergrund. Auf diese Weise wurde die Untersuchung und Aufarbeitung von den zeit- und ressourcenintensiven kleineren Rechtsfällen ausgelagert, das Recht Urteile zu fällen, seien es Bestätigungen der Vorschläge oder neue Urteile, allerdings verblieb beim Papst und stärkte dessen Stellung als alleiniger Gewährer von Recht. In diesem Zusammenhang ist ebenso die weitere Einschränkung von Appellationen zu sehen. Wie schon von seinem Vorgänger Lucius III. festgelegt wurde, sollten überführte Kriminelle kein Appellationsrecht mehr besitzen. Dies bestätigte auch Urban.¹⁰³⁵ Fortan wurden immer mehr Fälle *contradictione et appellatione cessante* oder *nullius contradictione vel appellatione obstante* entschieden und auch in den Privilegien wurden die Prälaten auf die Einschränkungen des Appellationsrechts hingewiesen.¹⁰³⁶ Um diese immer weitschweifenderen Einschränkungen eines beliebten Rechtsinstrumentes zu begründen, sah sich Urban dazu berufen, eindeutige und gerechte Urteile zu fällen. Nur auf diese Art konnte man langwierige Wiederaufnahmeprozesse erfolgreich angehen. So schrieb der Papst in einem Privileg an Absalon von Lund, in welchem er ebenfalls das Appellationsrecht einschränkte, dass die größten Gefahren für unzweifelhafte Urteile abgestellt werden müssten:

Quia plerumque veritatis integritas per minorem intelligentiam aut malitiam hominum depravatur, non videtur incongruum, si ea etiam quae manifeste dicta videntur, ad omnem ambiguitatis scrupulum removendum, evidentius exponatur, et turbatoribus veritatis omnis auferatur

¹⁰³³ Migne PL 202, Ep. 10, Sp. 1346f.: [...] *venerabilis frater noster Laudensis episcopus, et dilectus filius Martinus majoris Ecclesiae praepositus, causam ipsam rationibus hinc inde auditis et cognitis, ex delegatione sedis apostolicae terminarunt, [...] nos sententiam super his, a praedictis iudicibus legitime promulgatam, ratam esse decernimus [...]*.

¹⁰³⁴ Siehe im Folgenden „Der kuriale Dienst“ auf S. 374 – 388.

¹⁰³⁵ Migne PL 202, Ep. 105, Sp. 1486: *Cum appellationis remedium in oppressorum auxilium, non ad defensionem male agentium sit inventum, providere volumus et debemus ne malefactores ad bona ecclesiastica sub appellationis praetextu violentas impune manus extendant.*

¹⁰³⁶ Migne PL 202, Ep. 62, Sp. 1444 und Ep. 77, Sp. 1467.

*contradictionis occasio, qua ea quae recte dicta sunt, aliqua valeant obumbratione fuscari.*¹⁰³⁷

Urban strebte demnach eine Eindeutigkeit in der Sprache an, um jedwede Missverständnisse, welche neuen Anlass zu Streitigkeiten geben konnten, auszuschließen. Der Fall der Befreiung vom Zehnt für den Cistercienserorden war ein herausragendes Beispiel dafür, wie Ungenauigkeiten ausgenutzt wurden, um immer wieder neue Prozesslawinen mit demselben Inhalt loszutreten. Um die Mehrdeutigkeiten in der Sprache abzustellen, benutzte Urban vor allem Originaldokumente wenn möglich.¹⁰³⁸ Auf diese Weise konnte der ursprüngliche Wortlaut mit der Absicht abgeglichen werden, um im weiteren Verlauf eine bessere, also sprachlich eindeutige Version, anzufertigen. All das bestätigte den Papst in seiner gehobenen Stellung innerhalb der damaligen Rechtssphäre. Diese Vorrechte des Papsttums, die im Verlauf eines Jahrhunderts erkämpft wurden, galt es natürlich zu bewahren und zu stärken. In diesem Sinne war die Darstellung nach aussen von ausgesprochener Wichtigkeit. Den Menschen jener Zeit musste stets verdeutlicht werden, dass der Papst das oberste Richteramt in der Welt inne hatte und kein anderer. In genau diesem Zusammenhang ist ein Schreiben Urbans an Barbarossa zu sehen. In äußerst selbstbewusster Weise forderte er vom Kaiser Beweise, die dessen Rechtsanspruch untermauern sollten.¹⁰³⁹ Deutlicher konnte die Botschaft des Papstes nicht nach aussen getragen werden, als den Kaiser dazu aufzufordern, Beweise für seine Sache ihm vorzulegen, denn diese Praxis war weithin bekannt aus der Prozessführung. Auf eben diese Weise wurde die Stellung des Papstes als oberster Richter, höher als der Kaiser, betont, denn nur vor einem solchen legte man Beweise vor und erwartete im Anschluss an eine Abwägung dieser ein abschließendes Urteil.

Das Mit- sowie das inhärente Gegeneinander zweier Universalgewalten zeigten sich jedoch nicht nur in der rechtlichen Sphäre, in der sich der Papst im Verlauf des 12. Jahrhunderts verstärkt durchzusetzen begann. Schon in seinem selbstbewussten Schreiben vom 18. Juni 1186, in welchem Urban den Kaiser mit dessen Verfehlungen konfrontierte, zeigte der Papst seine Vorstellung von Hierarchie. Nur vordergründig benutzte er hierfür die gelasianische Zwei-Schwerter-Lehre. Im weiteren Verlauf geht deutlich hervor, dass Urban als Papst der

¹⁰³⁷ Migne PL 202, Ep. 73, Sp. 1463 – 1465.

¹⁰³⁸ Migne PL 202, Ep. 84/2, Sp. 1473: *in authentico scripto*.

¹⁰³⁹ Migne PL 202, Ep. 43, Sp. 1410 – 1412. Besonders selbstbewusst spricht Urban davon, dass er durchaus in der Lage wäre gegenüber dem Kaiser eine härtere Gangart anzuschlagen: [...] *petitionem ipsorum nequaquam admisimus. Et ut tua providentia non ignoret, quod inter te et ipsos pacem et concordiam noluerimus disturbare, quod si forte voluissemus, aliter negotia processissent*. Der Hinweis an Barbarossa, dass ihm als Papst und oberstem Richter keine Beweise vorgelegt wurden, die den kaiserlichen Rechtsanspruch untermauern: *In quo, si quam habeas materiam conquerendi, serenitas tua consideret, quod nos id, recurrentes ad conscientiam, non videmus*.

Ranghöhere ist, denn durch ihn wirkt Gott selbst.¹⁰⁴⁰ Noch direkter wirkt die darauf folgende Aussage: *Attendentes, sicut credimus quod, sicut princeps es ex divina institutione catholicus, ita in Ecclesia Dei revereri et servare debeas catholicam unitatem*. Urban verkennt somit nicht den von Gott hergeleiteten Herrschaftsauftrag der weltlichen Fürsten. Allerdings stellt er sie gleich den Geistlichen in ein katholisches Gesamtgefüge und somit in den Dienst des Papsttums. Selbst die Könige und Kaiser durften in diesem Weltbild nur auf Geheiß des Papstes in kirchlichen Angelegenheiten tätig werden.¹⁰⁴¹ Die Laien hatten demnach wie schon bei den Vorgängerpäpsten Urbans bis hin zu Innocenz II. ihren Platz als ausführende Organe, die auf Verlangen des Papstes aktiviert werden konnten. Im geistlichen Bereich übernahm der Papst die strikte Hierarchie Lucius' III., seines direkten Vorgängers. In Anlehnung an altbekannte Erklärungen bediente sich auch Urban der berühmten Körpermetapher: [...] *ita corpus Ecclesiae compage suae virtutis adnectit, ut et caput membris ineffabili junctura cohaereat, et membrorum officiosa diversitas ab unitate capitis non recedat*.¹⁰⁴² Hierbei nahm er die realistischen Gedanken seines Vorgängers Hadrians IV. auf, die aus der Verschiedenheit der Glieder eine Rangfolge ableitete.¹⁰⁴³ Wie auch schon die Laien sollten auch die Glieder im Körper der Kirche für die Christenheit aktiv werden. Im Gegensatz zu den Weltlichen mussten sie jedoch nicht zwingend auf eine Aufforderung seitens des Papstes warten; sie konnten mit Hilfe kirchlicher Organisationsstrukturen, wie etwa Konzilien, selbst aktiv werden. Dass sie hierbei allerdings auch gegen Widerstände anzukämpfen hatten, bezeugt eine dem Inhalt nach unter Urban III. beliebte Arenga: *Quae a fratribus episcopis sunt inviolabiliter statuta etiam firma debent et illibata manere, et ne processu temporis et temeritate aliqua immutentur scripto convenit apostolico communiri*.¹⁰⁴⁴ Zur endgültigen Absicherung wurde demnach die päpstliche Zustimmung angestrebt. Sie verlieh der Amtsgewalt der Prälaten als den Gliedern der Kirche eine kaum anfechtbare Rechtssicherheit. Auf diese Art und Weise stützte das Papsttum die Macht der Bischöfe in ihren Diözesen, im Gegenzug respektierten die Bischöfe allerdings auch die päpstliche Oberhoheit. Das einende

¹⁰⁴⁰ Ebd., Sp. 1411: [...] *quocirca nos manus Domini noluit non ex nostris meritis, sed ex sua misericordia operari*.

¹⁰⁴¹ Migne PL 202, Ep. 49, Sp. 1422 – 1424. In diesem Schreiben an König Wilhelm von Schottland erlaubt Urban ausdrücklich eine königliche Intervention in der Streitfrage einer Bischofsnachfolge. Zuvor jedoch betont der Papst die Wichtigkeit der Kirchenfreiheit, was die Erlaubnis noch deutlich aufwerten soll.

¹⁰⁴² In der Aufforderung zur Vermittlung an Erzbischof Wichmann von Magdeburg: Migne PL 202, Ep. 119, Sp. 1497.

¹⁰⁴³ Siehe S. 176f.

¹⁰⁴⁴ Migne PL 202, Ep. 7, Sp. 1342. Sehr ähnlich auch an den Erzbischof von Split zur Bestätigung der Beschlüsse eines Konzils unter ihm: *Quae a fratribus et coepiscopis nostris rationabiliter pertractantur, firma debent, illibata permanere; et ne processu temporis per alicuius malitiam immutentur, apostolico praesidio communiri* (Migne PL 202, Ep. 66, Sp. 1446 - 1449).

Element war also das Papsttum, was sich gleichsam in den Schreiben Urbans widerspiegelt.¹⁰⁴⁵ Von seinem Vorgänger übernahm er das strikt hierarchische Model, an dessen Spitze der Papst alleine thronte. Dies bestätigte schon Urbans Wahlanzeige vom 12. Januar 1186 an alle Prälaten.¹⁰⁴⁶ In dem überschwänglichen Lob auf seinen Vorgänger, Lehrmeister und Förderer Lucius III., was in dieser Art in den erhaltenen Wahlanzeigen der Päpste des gesamten 12. Jahrhunderts einzigartig ist, lässt sich die besondere Nähe der beiden zeigen, die sich gleichsam im Amts- und Herrschaftsverständnis widerspiegelt. Das Schreiben trägt denselben selbstbewussten und sicheren Ton, wie die Briefe an seinen Gegenspieler Barbarossa. Eines der wichtigsten rhetorischen Mittel bildet der transpersonale Charakter des Papsttums. Natürlich verwendet Urban auch hierfür den Tod seines Vorgängers als zentrales Element. Das Ableben Lucius' III. wird mit der dunkelsten Stunde der Nacht verglichen, seine eigene Wahl zum Papst hingegen bildet die Dämmerung eines neuen Morgens. Und auch wenn hier die Transpersonalität mit den beiden Päpsten Lucius und Urban verknüpft wird, so schwingt sie doch innerhalb des Schreibens beständig mit. Die Kernaussage liegt in der langen Tradition des päpstlichen Amtes. Die Wechsel der Amtsinhaber sind wie die Wechsel zwischen Tag und Nacht, und ebenso wie das Ende aller Tage und Nächte nicht abzusehen ist, so ist auch bei der Nachfolge Petri kein Ende in Sicht. Unverkennbar wird der Apostelfürst Petrus in den Vordergrund gerückt. Ebenso wie Lucius III. stellt auch Urban seine Herrschaft in die Tradition des ersten Papstes, der zwar nicht als einziger die Binde- und Lösegewalt von Jesus Christus erhalten hatte, jedoch als einziger die Führungsgewalt über die Christenheit besaß und somit zum alleinigen Herrscher über die Christenheit bestimmt worden war:

*Liquet omnibus fidei Christianae cultoribus beatum Petrum ab ipso Salvatore Domino nostro Jesu Christo apostolorum fore principem constitutum, eique potestatem ligandi atque solvendi animas coelesti privilegio traditam [...] Nos igitur qui, licet indigni, eiusdem coelorum Clavigeri vicarii sumus, et eius loco in sancta Dei Ecclesia residemus, [...].*¹⁰⁴⁷

Auch unter dem Schüler und Nachfolger Lucius' III. lässt sich somit ein Wandel von der Herrschaftspraxis, wie sie von Eugen III., Hadrian IV. und Alexander III. betrieben wurde,

¹⁰⁴⁵ Vgl. hierzu die Bestätigung einer päpstlichen Verfügung, die nicht zufälligerweise dem Wortlaut nach den Bestätigungen von bischöflichen Entscheidungen sehr ähnlich ist: *Ea quae de apostolici auctoritate mandati concordia vel iudicio terminantur, firma debent et illibata manere, et ne processu temporis in contentationis scrupulum denuo reducantur, litterarum memoriae commendari, scriptoque apostolico communiri* (Migne PL 202, Ep. 82, Sp. 1469f.).

¹⁰⁴⁶ Migne PL 202, Ep. 12, Sp. 1351f.

¹⁰⁴⁷ Migne PL 202, Ep. 42, Sp. 1402 – 1407.

erkennen, welche die Binde- und Lösegewalt bei allen Prälaten auch ohne die explizite Erlaubnis des Papstes zur Nutzung sahen. Der Apostel Petrus stand jedoch über den übrigen Aposteln, und in dieser transpersonalen Linie stand ebenso der *vicarius Petri* nun über den anderen Prälaten. Folglich besaß der Papst die Herrschafts- und Führungsgewalt über die anderen Prälaten, welche sich insbesondere in der Nutzung der Binde- und Lösegewalt zeigte: Sie sollte nur noch auf Rückfrage oder Befehl des Papstes benutzt werden. Diese Einstellung hatte Urban III. wohl schon unter der Tutelage seines direkten Vorgängers verinnerlicht, nun als Papst wandte er dies lediglich konkret an.

Als ein herausragendes Beispiel für Urbans III. Herrschaftspraxis und Amtsverständnis sind die Schriften der Auseinandersetzung zwischen Erzbischof und Konvent Canterburys aus eben jener Zeit überliefert. Der Konvent wandte sich mit Hilfe des Rechtsmittels der Appellation an den Papst, um von höchster Stelle Recht zu erhalten. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage stimmte Urban ihnen zu und wandte sich in einigen scharfen Schreiben an den Erzbischof von Canterbury. Dieser möge aufhören, die Kleriker zu unterdrücken, ihre päpstlichen Privilegien zu beschneiden sowie die Appellation an die Kurie respektieren.¹⁰⁴⁸ Der Ton wurde hierbei gegenüber dem Erzbischof immer rauer, so dass sich selbst gewisse Spitzen nicht verbergen lassen, wenn der Papst in dieser Sache an die Bildung des Prälaten appellierte.¹⁰⁴⁹ Da sich der englische Primas von all dem scheinbar nicht beeindruckt ließ, sah sich Urban gezwungen zu härteren Mitteln zu greifen. So verfasste er ein Schreiben an die übrigen Prälaten Englands, in welchem er die Handlungen des Erzbischofs in aller abwertenden Deutlichkeit beschrieb.¹⁰⁵⁰ Diese öffentliche Bloßstellung eines Prälaten vor seinen Amtsbrüdern ist in dieser Hinsicht einmalig. Urban wollte seine Macht über den englischen Episkopat demonstrieren, der sich geschlossen gegen den Erzbischof von Canterbury stellen sollte, und gleichzeitig ein Exempel statuieren, das allen ungehorsamen Geistlichen eine Lehre sein sollte. Doch dieser offensichtlichen Drohung mussten Taten folgen. So sandte der Papst zwei weitere Schreiben nach England, zu eben jenem Erzbischof sowie abermals zum übrigen Klerus der Insel. Noch schärfer als in den früheren Schreiben beklagte Urban den Ungehorsam sowie die fehlende Achtung vor dem apostolischen Stuhl, bevor er die weiteren Strafmaßnahmen verkündete.¹⁰⁵¹ So wie der Erzbischof dem Papst den Gehorsam verweigerte, so wollte Urban die Suffragane

¹⁰⁴⁸ Migne PL 202, Ep. 120, Sp. 1497 – 1499.

¹⁰⁴⁹ Migne PL 202, Ep. 126, Sp. 1509: *Sane cum per Dei gratiam litteratus sis [...]*.

¹⁰⁵⁰ Migne PL 202, Ep. 127, Sp. 1510.

¹⁰⁵¹ Dies sind die Briefe: Migne PL 202, Ep. 142, Sp. 1527f. und Ep. 143, Sp. 1528 – 1530.

Canterburys aus der Gehorsamspflicht lösen. Gleichzeitig sollte nichts von dem, was der Erzbischof in der jüngsten Vergangenheit gesagt oder angeordnet hatte, Beachtung oder Umsetzung erfahren. Diese harten Worte gipfelten in der abschließenden Androhungssentenz: *Sciturus quod si Deo et nobis hac vice inobediens fueris et rebellis, [...] nos universa quae praediximus alios exsequi faciemus, et suffraganeis tuis districte praecipimus, ut sicut nobis obedientiam debitam subtrahis, ita ipsi tibi, absoluti a nobis omnem obedientiam et reverentiam denegent et honorem.* Der Druck auf den Prälaten sollte maximal gesteigert werden, wofür Urban sich selbst auch als Stellvertreter Gottes bezeichnete. Eine Parallele zu seinem direkten Vorgänger Lucius III. ist nicht zu übersehen. Doch wie schon er, verwendete auch Urban diese Wendung sehr spärlich. Die Anweisungen an den übrigen Episkopat erfuhren ebenfalls eine Steigerung. So sollte die rechtswidrige Errichtung einer Kapelle des Erzbischofs auf dem Land des Konvents nicht nur einfach rückgängig gemacht werden. Das Gebäude sollte abgerissen, im Anschluss daran der Ort verwünscht und jeder, der dort die heilige Messe hielt sollte exkommuniziert sowie aller Lehen beraubt werden. Auch hier erblickt man die heftige Steigerung der Strafmaßnahmen, welche über jedes Maß hinausging und in erster Linie ein äußerst abschreckendes Beispiel sein sollte. Gleichzeitig bestätigte Urban dem Konvent von Canterbury eine vollkommene Immunität gegenüber allen erzbischöflichen Handlungen, also auch gegenüber jeder Art von disziplinarischen oder Strafmaßnahmen.¹⁰⁵² Auf diese Weise verlor der Primas jede Art von Rückhalt und Unterstützung, nicht nur in seiner Diözese sondern im gesamten englischen Reich; er wurde somit vollkommen isoliert. Es ist nur konsequent, dass der Papst daraufhin versuchte, auch den englischen König Heinrich II. gegen den Erzbischof zu aktivieren.¹⁰⁵³ Die Schande, welche er über die englische Kirche brachte, wirkte sich laut dem päpstlichen Schreiben auch auf die Fürbitten des jüngst heilig gesprochenen ehemaligen Erzbischofs und Märtyrers von Canterbury, Thomas Becket, im Himmelreich aus. Im Sinne der katholischen Einheit und seines eigenen Seelenheils musste also der englische König den von Urban berufenen delegierten Richtern Schutz gewähren sowie deren Urteil vollstrecken helfen. Damit war die Auseinandersetzung zwischen Erzbischof und Konvent allerdings nur vorläufig beendet; der Streit sollte sich noch viele Jahre bis in die Regierungszeit Innocenz' III. hineinziehen bis schließlich eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden wurde.

Anhand dieses Beispiels lässt sich jedoch sowohl Amt als auch Herrschaft Urbans III. nochmals verdeutlichen. Wie schon Lucius III. war auch er ein Verfechter einer strikten

¹⁰⁵² Migne PL 202, Ep. 144, Sp. 1530.

¹⁰⁵³ Migne PL 202, Ep. 145, Sp. 1530f.

Hierarchie, in der die unteren Ränge den oberen, und endlich ihm als Papst, zu gehorchen hatten. Sicherlich ließ er sich wie schon seine Vorgänger von den ehemaligen Kollegen im Kardinalskollegium beraten. Allerdings spielten sie eine eher untergeordnete Rolle; in nur wenigen Schreiben lässt sich auf eine aktive Mitbestimmung der Kardinäle schließen.¹⁰⁵⁴ Seinen autoritären und dominanten Führungsstil zeigte auch die weitere Einschränkung des Rechtsmittels der Appellation. Zum einen schützte dies die Kurie vor der immer größer werdenden Flut an Prozessen; zum anderen allerdings untermauerte es Urbans Herrschaftsverständnis indem er bereits abgeurteilten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiederaufnahme verbot. Zuwiderhandlung oder gar ein Auflehnen gegen päpstliche Entscheidungen wurden durch ihn aufs schärfste verurteilt und bestraft, wie am Beispiel des Erzbistums Canterbury ersichtlich. Dies unterstreicht Urbans Herrschaftsverständnis, nach dem das Urteil oder der Befehl des Papstes höchste Gewichtung erfährt und zwingend umgesetzt werden muss. Dass die Sachlage in Canterbury allerdings nicht so eindeutig war, wie es die Schreiben Urbans darstellen, zeigt der weitere Verlauf dieser Angelegenheit. Sie sollte die kurialen Rechtsprechungsinstanzen noch weitere zwei Jahrzehnte beschäftigen. Dennoch brachte Urban diesen Fall zumindest zu einem vorläufigen, kurzen Ende, das er Kraft seiner gehobenen Stellung als Papst, als Stellvertreter Petri, einfach von oben herab befahl. Die Betonung des Vikariats Petri ging einher mit einer Betonung der aussergewöhnlich Stellung des Apostelfürsten im Vergleich zu den anderen. Wie schon Lucius III. interpretierte auch Urban die Bibel in der Hinsicht, dass die Binde- und Lösegewalt zwar allen Aposteln gegeben war, jedoch einzig Petrus über sie gebieten durfte. Die übrigen Prälaten durften diese Strafmaßnahmen somit auch nicht ungefragt für sich und ihre Auseinandersetzungen usurpieren, wie Abt und Konvent von Fécamp darauf hingewiesen wurden.¹⁰⁵⁵ Unter Urban III. wurde allerdings das Papsttum nicht auf eine neue Höhe geführt, viel mehr untermauerte und bestätigte er den Weg seines direkten Vorgängers und Förderers Lucius III. indem er sein gesamtes Amts- und Herrschaftskonzept übernahm bis hin zur Idee des Vikariats Gottes, das er ebenso spärlich verwendet wie der Luccheser Papst. Für die Laien war in dieser Weltordnung nur in dienender Weise Platz. Explizit auf Anweisung oder Erlaubnis des Papstes durften sie in kirchlichen Angelegenheiten aktiv werden. Diese Vorstellung des allmächtigen Papsttums war zwar nicht neu, allerdings gepaart mit Urbans III. selbstbewusstem und energischem Wesen konnte dies nur zu einer neuen

¹⁰⁵⁴ Z.B. in den Schreiben: Migne PL 202, Ep. 14, Sp. 1353; Ep. 28, Sp. 1378f.; Ep. 46, Sp. 1416 – 1418; Ep. 49, Sp. 1422 – 1424.

¹⁰⁵⁵ Migne PL 202, Ep. 97, Sp. 1479f.

Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Kaiser Barbarossa und dem Papsttum führen. Was Lucius III. noch durch seinen guten Ruf und diplomatisches Geschick abwenden konnte und auch wollte, das konnte bei Urban nur der Tod verhindern, der ihn am 20. Oktober 1187 in Ferrara ereilte. Die Kardinäle, die wohl zumindest im Ansatz die Probleme erkannt hatten, welche die Herrschaft Urbans über sie und die Kirche gebracht hatte, legten weder einen großen Wert auf einen neuerlichen Zusammenstoß mit dem Kaisertum noch auf ein weiteres Herausdrängen ihrer aus der kurialen politischen Entscheidungsfindung. So bestimmten sie einen der ihren zum neuen Papst, von dem man wusste, dass er großen Wert auf kardinalizische Mitbestimmung legte und ebenso ein gutes Verhältnis zum römisch-deutschen Kaiser pflegte.

6.7. Albertus cancellarius – Der letzte große Kurienkanzler des Mittelalters

Albert, der oftmals ein Sprößling der wohlhabenden Familie de Morra oder de Mora genannt wird, wurde vermutlich im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in Benevent geboren.¹⁰⁵⁶ Über seine frühen Jahre ist nichts bekannt, jedoch wird er sich zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt seiner Jugend den Prämonstratensern von St. Martin bei Laon angeschlossen haben.¹⁰⁵⁷ Später führte ihn sein Weg wieder zurück nach Italien, wo er in Bologna kanonisches Recht studierte und dabei vielleicht sogar ein Kommilitone Roland Bandinellis war.¹⁰⁵⁸ Zunächst blieb er jedoch seiner *Alma mater* als Lehrer erhalten. Als solcher verfasste er einige Kommentare zum Dekretum Gratians, ebenso wie ein

¹⁰⁵⁶ Vgl. zu Albert de Morra: Zenker, Mitglieder, S. 125 – 129; stellenweise veraltet aber gut lesbar: Gustav Kleemann, Papst Gregor VIII. 1187 (= Jenaer Historische Arbeiten 4), Bonn 1912. Die Zugehörigkeit zu einer Familie ‚de Morra‘ oder ‚de Mora‘ aus Benevent oder gar aus Neapel ist nicht gesichert. Kein zeitgenössischer Autor gibt Hinweise darauf oder nennt dies explizit. Die erste Verbindung zwischen dem Kanzler Albert und der genannten Familie stammt aus dem Werk des Alfonsus Ciaconius, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S.R.E. Cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Urbanum VIII*, t.1, Rom 1677, Sp. 1065f. und 1129 - 1132. Auf diesen Umstand wies schon Mann, *Lives* 10, S. 314 hin.

¹⁰⁵⁷ Dies geht aus dem innigen Verhältnis zwischen ihm und dem Konvent hervor, der bis an sein Lebensende ihm jährlich einen Ordenshabit sandte: *Chronicon Universale Anonymi Laudunensis*. Von 1154 bis zum Schluss (1219) für akademische Übungen, hrsg. von Alexander Cartellieri, Leipzig/Paris 1909, S. 41: [...] *Ecclesiam beati Martini, in qua habitum religionis sumpsit, semper cordi habuit, que etiam ei annuatim vestes secundum regulam procuravit*. Siehe auch: G. Volkaerts, „Grégoire VIII-Albert de Morra, chanoine Prémontré?“, in: *Analecta Praemonstratensia* 44 (1968), S. 128 – 130; Paul Kehr, „Papst Gregor VIII. als Ordensgründer“, in: *Miscellanea Francesco Ehrle*, Bd. 2, *Per la Storia di Roma e dei Papi* (= *Studi e testi* 38), Rom 1924, S. 248 – 275.

¹⁰⁵⁸ Vgl.: Pacaut, Alexandre III, S. 275. Albert führte den Magistertitel, mit dem er auch in den Quellen angesprochen wird. Vgl. das Schreiben Johannes von Poitiers an Thomas Becket nennt ihn *cardinalis S. Laurentii, magister Albertus* (Materials for the history of Thomas Becket. Rolls Series 67,5, Ep. 60, S. 110 – 116, hier S. 114); *Annales Casinenses*, in: MGH SS 19, S. 305 – 320, hier: S. 313: *Magister Albertus Beneventanus presbyter cardinalis Sancti Laurentii in Lucina et sanctae Romanae ecclesiae cancellarius in papam Gregorium VIII est substitutus*.

ausgesprochen detailliertes Werk zur Verwendung des *Cursus* als kuriales Stilmittel, was auch schon bei den Zeitgenossen hohes Ansehen genoss.¹⁰⁵⁹ Es dauerte nicht lange, und wahrscheinlich ist dies auch auf den Einfluss Roland Bandinellis zurückzuführen, da wurde auch Albert unter Hadrian IV. im Jahre 1156 als Kardinaldiakon von S. Adrian an die Kurie geholt.¹⁰⁶⁰ Vermutlich kam er aufgrund seiner hohen Bildung sowie seiner ausgezeichneten Rhetorik hier in die Kanzlei. Zumindest vertrat er eben dort den Kanzler Roland im letzten Jahresviertel 1157.¹⁰⁶¹ Nur wenig später, im März des Jahres 1158, erfolgte die nächste Promotion zum Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina.¹⁰⁶²

Nach dem Tod Hadrians IV. und bei der Doppelwahl von 1159 nahm er Partei für seinen Kanzleivorgesetzten und Freund Roland Bandinelli, und stand fortan fest im Lager Alexanders III. In dessen Diensten stieg Albert zu einem Topdiplomaten auf; seine Fähigkeiten als Legat wurde ausserordentlich häufig vom Papst genutzt. So trat Albert schon im Jahr 1161 eine Legation nach Ungarn und Dalmatien an, die ihn bis 1162 in diesen Regionen hielt.¹⁰⁶³ Fast schon im direkten Anschluss an seine Rückkehr wurde 1163 er abermals ausgesandt. Diesmal führte ihn sein Weg ins Reich, um Kaiser Friedrich I. das päpstliche Friedensangebot zu überbringen und in dem festgefahrenen Konflikt zu vermitteln.¹⁰⁶⁴ Die Positionen blieben jedoch zu verhärtet, so dass Albert noch im selben Jahr wieder an die Kurie zurückkehrte. Doch sein Aufenthalt dort sollte wieder nur von kurzer Dauer sein. Von 1165 bis 1167 ist er wieder als Legat in Ungarn/Dalmatien nachweisbar.¹⁰⁶⁵ Dort hinterließ er solch bleibenden Eindruck, dass sowohl Kanoniker als auch die Bewohner des Erzbistums Split ihn zu ihrem neuen Prälaten wählen wollten.¹⁰⁶⁶ Albert trat diese Stelle jedoch nie an. Zum einen legte Alexander III. in dieser Sache sein Veto ein,¹⁰⁶⁷ zum anderen sollen die Wähler kurz vor der endgültigen Entscheidung ihre ursprüngliche Idee verworfen

¹⁰⁵⁹ Bresslau, *Urkundenlehre* 2, S. 365 – 368; Ann Dalzell, „The Forma Dictandi attributed to Albert of Morra and related texts“, in: *Medieval Studies* 39 (1977), S. 440 – 465; Walther Holtzmann, „Die Dekretalen Gregors VIII.“, in: *MIÖG* 58 (1950), S. 113 – 123. Mann, *Lives* 10, S. 328 mit Anm. 1 verweist auf ein Manuscript der Pariser Bibliothèque nationale (MS. 2820), in welcher der *cursus* nach den Regeln des Kanzlers Albert erläutert wird: *Forma dictandi quam Rome notarios instituit magister Albertus, qui et Gregorius VIII papa.*

¹⁰⁶⁰ Erste Unterschrift vom 16. Februar 1157: Jaffé-Löwenfeld Nr. 10254. Aufgrund der Regularität der Kardinalserhebungen ist davon auszugehen, dass er wohl zu Weihnachten 1156 promoviert wurde.

¹⁰⁶¹ Vom 26. September bis zum 1. Dezember 1157. Siehe: Jaffé-Löwenfeld Nr. 10305 – 10313.

¹⁰⁶² Erste Unterschrift vom 26. Juni 1158: Jaffé-Löwenfeld Nr. 10420. Die Promotion erfolgte wohl in der vorösterlichen Zeit im März.

¹⁰⁶³ Ohnsorge, *Legaten*, S. 116.

¹⁰⁶⁴ Werner Ohnsorge, *Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien (1159 – 1181)* (= *Historische Studien* 188), Berlin 1929, S. 38.

¹⁰⁶⁵ Ohnsorge, *Legaten*, S. 118 – 122.

¹⁰⁶⁶ *Thomae archidiaconi Spalatensis Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum* (= *Central European Medieval Texts* 4), hrsg. von Damir Karbić (u.a.), Budapest/New York 2006, S. 110 – 112.

¹⁰⁶⁷ Siehe: Jaffé-Löwenfeld Nr. 11361.

haben. Ob sich beide Absagen in irgendeiner Weise beeinflusst hatten, muss unbeantwortet bleiben. Albert versuchte in dieser Sache beiden Seiten helfend entgegenzukommen indem er von sich aus die Wahl ablehnte. Auf diese Legation folgte eine ruhige Zeit an der Kurie, über die keine genaueren Erkenntnisse vorliegen. Vermutlich tat Albert als Vize-Kanzler wieder Dienst in der Kanzlei. Doch mit der Ermordung seines Freundes, des Erzbischofs Thomas Becket von Canterbury im Dezember 1170 griff Papst Alexander III. in der folgenden Vermittlung zwischen Kurie und König Heinrich von England wieder auf den erfahrenen Albert zurück. Von 1171 bis 1173 ist er in den englischen Gebieten des heutigen Nordfrankreich nachzuweisen, wo er sich einerseits um die Aussöhnung zwischen englischer Krone und der Kurie kümmerte, andererseits allerdings auch in die französischen Verhältnisse regelnd eingriff.¹⁰⁶⁸ An der Unterwerfung des Königs lässt sich der durch Albert erwirkte Erfolg für das Papsttum am deutlichsten ablesen. In den Folgejahren wirkte der Kardinalpriester wieder an der Kurie. Es ist unklar, ob er in der Mitte der 1170er Jahre noch eine weitere Legation auf die iberische Halbinsel angetreten hatte. Jedoch ist seine Verbindung zu dem in eben jener Zeit entstandenen Orden des Heiligen Jakob vom Schwert (Orden de Santiago de la Espada) bekannt.¹⁰⁶⁹ Im Jahre 1177 ist Albert nachgewiesenermaßen erstmals wieder als Legat tätig. Diesmal führte ihn sein Weg nach Oberitalien (Novara und Parma), um in den dortigen Städten und Kommunen den anstehenden Frieden zwischen Papst und Kaiser vorzubereiten.¹⁰⁷⁰ Diese Aufgabe unterbrach er im Jahre 1178, als er wieder an der Kurie nachweisbar ist. Zu diesem Zeitpunkt ernannte ihn Alexander III. zum offiziellen Kanzler (*cancellarius*) der römischen Kurie.¹⁰⁷¹ Dies ist umso bemerkenswerter, da Alexander der letzte war, der vor ihm diesen Titel geführt hatte. Als Papst zog er den direkten Zugriff auf die Kanzlei vor, und im Zuge dessen war ein selbständig agierender *cancellarius* nicht erwünscht.¹⁰⁷² Diese Handhabung sollte Schule machen. Nur noch selten ernannten die Päpste seit Alberts Ehrung einen Kardinal zum *cancellarius*.¹⁰⁷³ Die Leiter der Kanzlei nannten sich entweder Vizekanzler oder benutzten andere Amtstitel, so wie der Kardinaldiakon Cencius, der spätere Honorius III., der stets mit dem Titel des *camerarius* unterschrieb. Der

¹⁰⁶⁸ Tillmann, Legaten, S. 68 – 72.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Enrique G. Blanco, *The Rule of the Spanish Military Order of St. James 1170 – 1493* (= *Medieval Iberian Peninsula. Text and Studies* 4), Leiden 1971, S. 4f. und im Proemium der Regel selbst auf S. 82.

¹⁰⁷⁰ Dunken, *Wirksamkeit*, S. 140.

¹⁰⁷¹ Erste Unterschrift vom 17. März 1178: Migne PL 200, Ep. 1338, Sp. 1163.

¹⁰⁷² Petrus Cellensis bestätigt die hohe Stellung des Kanzlers an der Kurie zu jener Zeit: *Secundum enim locum post dominum papam a Deo in his corrigendis tenetis* (Migne PL 202, Ep. 88/2, Sp. 535f.).

¹⁰⁷³ Vgl. die Kanzleireform unter Pius X. im Jahre 1908, die in *Sapienti consilio* festgeschrieben wurde. Der Text ist mittlerweile in den „Acta Apostolicae Sedis“ frei zugänglich auf dem Server des Vatikans verfügbar. Die *constitutio* befindet sich auf den S. 7 – 19 auf der URL: <http://www.vatican.va/archive/aas/documents/AAS%2001%20%5B1909%5D%20-%20ocr.pdf> [zuletzt eingesehen am: 18. Juli 2014].

Kardinalpriester Albert genoss jedoch eine so große Vertrauensstellung bei Alexander III., dass er vom Papst mit diesem Titel geehrt wurde. Dennoch, oder vielleicht genau deshalb, wurde er in der Folgezeit unter Alexander nicht nur in der Kanzlei eingesetzt. Seine Legation nach Oberitalien setzte er im Jahr 1179 und 1180 mit den Nachbereitungen des Friedens von Venedig fort.¹⁰⁷⁴ Mit dem Tod Alexanders III. im Jahr 1181 kommt auch Alberts bewegtes Leben etwas zur Ruhe. Unter den beiden Nachfolgern Lucius III. und Urban III. spielte er scheinbar keine größere Rolle in der päpstlichen Diplomatie. Allerdings finden sich auch unter diesen beiden Päpsten drei große Lücken, die seine Anwesenheit an der Kurie betreffen. Die erste unter Lucius III. reicht vom 28. Juli 1183 bis zum 15. Dezember 1183, die zweite vom 7. Mai 1184 bis zum 21. Dezember 1184.¹⁰⁷⁵ Beide Male wurde Albert von einem *notarius Hugo* vertreten. Unter Urban III. ist Albert schon bei dessen Amtsantritt am 25. November 1185 nicht nachweisbar und tritt erstmals am 15. März 1186 in den Urkunden hervor.¹⁰⁷⁶ Seine Vertretung übernahm diesmal ein *notarius Transmundus*. Diese drei Lücken, welche insgesamt knapp 1,5 Jahre überspannen (6, 7 und 4 Monate), wären durchaus für weitere Legationen, gerade innerhalb Italiens, genug gewesen. Diese Vermutung wird unter Urban III. durch die Aufnahme einer Kanonikergemeinschaft aus Benevent in den päpstlichen Schutz bestätigt.¹⁰⁷⁷ Diese wurde von dem Kardinal und Kanzler Albert gegründet, der ihnen dabei die Augustinerregel gab. Es wäre ebenso denkbar, dass Albert unter Lucius III. die zweite Jahreshälfte 1183, die er nicht an der Kurie nachzuweisen ist, als Legat zur Unterstützung der beiden bereits anwesenden Kardinalpriester Johannes von S. Marco und Bischof Peter von Luni, an den römisch-deutschen Kaiserhof gesandt wurde, um die Verhandlungen von Verona voranzutreiben. Ein Diplomat vom Format eines Albert, der zudem über ausgesprochen gute Beziehungen zum Kaiser verfügte,¹⁰⁷⁸ wäre dafür sicherlich der richtige Mann gewesen. Nur schweigen sich die Quellen zu all dem aus, so dass nur die Kenntnisnahme von drei großen Lücken bleibt.

Als nun Urban III. am 20. Oktober 1187 verstarb, war der Kanzler Albert eine attraktive Option auf die Kathedra Petri. Er stand in gutem Kontakt zu zahlreichen Großen jener Zeit, wie etwa Thomas Becket, Johannes von Salisbury, Petrus Cellensis, Simon von Le Mont-

¹⁰⁷⁴ Dunken, *Wirksamkeit*, S. 147f.

¹⁰⁷⁵ Siehe die Unterschriften in: Migne PL 201, Ep. 113, Sp. 1220 – 1222 (28. Juli 1183); Ep. 124, Sp. 1229 – 1231 (15. Dezember 1183); Ep. 145, Sp. 1257 – 1259 (7. Mai 1184); Ep. 178, Sp. 1306f. (21. Dezember 1184).

¹⁰⁷⁶ Migne PL 202, Ep. 25, Sp. 1371 – 1375 (15. März 1186).

¹⁰⁷⁷ Siehe: *Italia Pontificia* 9, Nr. 2, S. 73f.

¹⁰⁷⁸ Siehe den Vorwurf Gervasius' von Canterbury, Albert/Gregor wäre dem Kaiser so zugetan, dass er ihm alle kurialen Geheimnisse offenbaren würde: *Sciebant enim cardinales, quod idem Albertus multam imperatoris haberet gratiam, eo quod ipsius semper fovens partem, eidem omnia Romanae curiae revelaret secreta* (*Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 684).

Dieu, Guarin von St. Victor, Kaiser Barbarossa sowie dem einflussreichen Prämonstratenserorden über sein Heimatkloster St. Martin bei Laon.¹⁰⁷⁹ Und auch charakterlich war der Kanzler den Zeitgenossen durchaus positiv aufgefallen.¹⁰⁸⁰ Er stellte seine persönlichen Belange oder Empfindungen stets hinter die der Kirche zurück, und auch seinem Freund Alexander III. gegenüber konnte er sich, wenn es sein musste, durchsetzen.¹⁰⁸¹ Die Wahl zum Erzbischof von Split aus dem Jahr 1167 sowie ihre Absage von Seiten des Papstes, sprechen deutlich für die hohe Anerkennung, die Albert schon zu diesem Zeitpunkt besaß. Wie Johannes von Salisbury schrieb, war Albert in vielen Dingen dem großen Diplomatenpapst Alexander III. sehr ähnlich.¹⁰⁸² Dies mag sicherlich auch für die geistige Einstellung sowie die innere Religiosität gelten. Albert war von tiefstem Herzen ein Kämpfer für die innere Reform. Er selbst stammte als Prämonstratenser noch aus einem der jüngsten Orden. Sein Wille und seine ehrlichen Absichten die Reform voranzutragen, lässt sich nicht nur in seiner eigenen Klostergründung in Benevent sehen. Schon früher half er bei den Reformbestrebungen der Gemeinschaft von St. Victor,¹⁰⁸³ und hatte Beziehungen zu der Augustinergemeinschaft von Kirkham.¹⁰⁸⁴ Albert lebte die Ideale der Prämonstratenser, die Askese hatte einen so hohen Stellenwert bei ihm, dass er sie zwingend für seine Gründung in Süditalien vorschrieb.¹⁰⁸⁵ Der greise Kanzler erschien durch all diese Eigenschaften sowie seine persönlichen Erfahrungen als die perfekte Wahl nach dem Ableben Papst Urbans. Dennoch berichten die Quellen davon, dass die Entscheidung für Albert nicht von vornherein schon so fest stand, wie es im Nachhinein den Eindruck erweckte.

¹⁰⁷⁹ Vgl.: Zenker, Mitglieder, S. 128.

¹⁰⁸⁰ Die Quellen loben Alberts untadeligen Charakter in verschiedenster Weise: [...] *vir magne sanctitatis et laudabilis parsimonie; in omnibus actibus suis religiosus fuit* (Chronicon Universale Anonymi Laudunensis, S. 41); *sciencia et facundi clarus, puritate et integritate animi clarior* (Andrea Dandulus, Chronica (= RIS nuova ed. 12/1), hrsg. von Ester Pastorello, Bologna 1938, S. 270); *vir summe religionis et magne castitatis* (Annales Romani, in: Pontificum Romanorum Vitae 2, S. 691); *Vir plane et sapientia et vitae sinceritate conspicuus, aemulationem Dei habens in omnibus secundum scientiam, et superstitiosarum consuetudinum, quarum in ecclesia per quorundam rusticam simplicitatem citra scripturarum auctoritatem multitudo inolevit, reprehensor acerrimus* (William of Newburgh, Historia rerum Anglicarum, S. 266); *vir litteratura facundiaque clarus, sed puritate vite et animi integritate preclarior sui que corporis vehemens castigato* (Robert von Auxerre, Chronicon, S. 252); Petrus Cellensis verfasste gleich zwei Schreiben voll des Lobes an seinen Freund Albert, in welchen er den religiös-gläubigen Charakter des Kanzlers besonders hervorhebt: Migne PL 202, Ep. 88/2, Sp. 535f. und Ep. 89, Sp. 536f.

¹⁰⁸¹ Materials for the history of Thomas Becket. Rolls Series 67, Bd. 5, Ep. 60, S. 114f.; Gerald von Wales, Opera (= Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores, Rolls Series 21/2), hrsg. von John S. Brewer, London 1862 (ND London 1964), S. 187.

¹⁰⁸² *Utique dominus papa vir sanctus et iustus est et dominum Albertum, ut a plerisque dicitur, imitatore* habet (Johannes von Salisbury, Epistolae, in: Migne PL 199, Ep. 183, Sp. 182 – 186).

¹⁰⁸³ Guarin von St. Victor, Epistolae, in: Migne PL 196, Ep. 13, Sp. 1395 - 1396.

¹⁰⁸⁴ Tillmann, Legaten, S. 158f.

¹⁰⁸⁵ Kehr, Gregor VIII. als Ordensgründer, S. 264.

6.8. Gregor VIII. – Eine Herrschaft im Zeichen des Kreuzzugs

Der Kanzler Albert wurde am folgenden Tag nach dem Tod Urbans III. am 21. Oktober 1187 vom Kardinalskollegium einstimmig (*concorditer*) zum neuen Papst gewählt.¹⁰⁸⁶ Allerdings gab es im Vorfeld der Wahl, bei den Verhandlungen innerhalb des Kardinalskollegiums, wohl noch keine Einigkeit. Alberich von Troisfontaines berichtet von einem nicht unerheblichen Teil unter den Kardinälen, er selbst nennt ihn den *sanior pars*, der sich für den Kardinalbischof Heinrich von Albano ausgesprochen hatte.¹⁰⁸⁷ Weitere Hinweise darauf erhalten wir in einem Schreiben des Petrus von Blois.¹⁰⁸⁸ Nach dessen Bericht war neben Kardinalbischof Heinrich und dem Kanzler Albert ebenso der Kardinalbischof Paulus von Preneste in der engeren Wahl. Allerdings wandte sich in dieser Situation Heinrich von Albano an die versammelten Kardinäle und verkündete seinen Verzicht. Hierfür führte er seine Bedenken an, das päpstliche Amt ausreichend ausüben zu können. In gleicher Weise sprach er diese Fähigkeit auch dem Kardinalbischof von Preneste, Paulus, ab, da dieser scheinbar zu jener Zeit an einer schweren Krankheit litt, von der nicht abzusehen war, ob er diese überleben würde oder nicht. Mit Sicherheit ist ein wichtiger Aspekt in der Dringlichkeit eines neuen Kreuzzugs zu sehen, in dessen Diensten sich der Kardinalbischof Heinrich ausschließlich als Prediger stellen wollte. Wie der Kanzler Albert, oder Gregor VIII. wie er sich seit seiner Wahl nannte, selbst in seinem Antrittsschreiben bestätigt, kam die Kunde vom Fall Jerusalems just in jener Zeit an die Kurie, als die Wahl stattfand.¹⁰⁸⁹ Diese Nachricht muss unter den Versammelten einen Schock ausgelöst haben, und setzte gleichsam die Wähler unter Druck. Denn nun galt es schnellstmöglich einen Nachfolger zu finden, der den schon seit langer Zeit beabsichtigten Kreuzzug schnellstmöglich auf den Weg brachte. Heinrich von Albano nennt als einen weiteren Grund für seinen Verzicht, die Angst vor einer gespaltenen Wahl, die sich lange hinzieht. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass es für die Kardinäle galt schnell zu handeln. Für eine solche Unternehmung wie einen Kreuzzug musste jedoch der neue Papst gleichsam stark und gesund sein, was als Folge den zum Wahlzeitpunkt erkrankten Kardinalbischof Paulus eliminierte. Somit stand die Wahl schon fest, und mit dem ehemaligen Kanzler wurde zudem ein Mann gewählt, der ausgezeichnete Beziehungen auch

¹⁰⁸⁶ Epistolae Cantuarienses, Ep, 134, S. 106f.

¹⁰⁸⁷ Pontificum Romanorum Vitae 2, S. 684: *Ibidem sanior pars cardinalium voluit dominum Henricum Albanensem quondam Clarevallis abbatem (in Papam) eligere, sed timens et praecavens dissensionis periculum prosiliit in medium, dicens: se crucis Domini servum ad praedicandam crucem per gentes et regna praeparatum. Electus est itaque in Papam magister Albertus cancellarius et vocatus est Gregorius octavus.*

¹⁰⁸⁸ Epistolae Cantuarienses, Ep. 135, S. 107f.

¹⁰⁸⁹ Siehe: Migne PL 202, Ep. 1, Sp. 1537f.: *[...] postpositis diversis ecclesiasticis negotiis, et praecipue calamitatis Orientalis Ecclesiae, quae diebus illis audita fuerat [...].*

zu den weltlichen Großen wie Barbarossa besaß. Der Kaiser war dementsprechend hoch erfreut, als er von der Wahl Alberts erfuhr.¹⁰⁹⁰

Am 21. Oktober stand somit der weitere Gang für die Kurie fest. Unter einem politisch sehr erfahrenen und gut vernetzten Kanzler wurden die Weichen auf einen sehr baldigen Aufbruch eines neuen Kreuzzugs gestellt. Die innere Reform sollte dabei ebenfalls eine tragende Rolle spielen, wie auch schon Robert von Auxerre anmerkte.¹⁰⁹¹ Dem römisch-deutschen Kaiser versicherte Gregor VIII. friedliche Absichten und eine enge Zusammenarbeit.¹⁰⁹² Dies war natürlich unerlässlich, da man gerade auf Barbarossa und die deutschen Truppen bei der Unternehmung eines neuen Kreuzzugs angewiesen war. Die Briefe sollten demnach den Kaiser beschwichtigen, der noch unter der Herrschaft Urbans III. fast exkommuniziert worden wäre, sowie die Zusammenarbeit zwischen Kaistertum und Papsttum wieder aufnehmen und vertiefen. Von dem freundlichen Wortlaut sowie der Tatsache bewegt, dass diese von einem Papst kamen, der den Deutschen freundschaftlich verbunden war, setzte Friedrich I. gleichsam einige positive Zeichen.¹⁰⁹³ Die Zusammenarbeit zwischen beiden Universalgewalten, die noch vor wenigen Wochen nicht-existent gewesen war, war nun auf einem neuen Höhepunkt angekommen, von dem aus man guter Zuversicht die Umsetzung des Kreuzzuges angehen konnte. Dass diese Angelegenheit dem neuen Papst sehr am Herzen lag,¹⁰⁹⁴ zeigt sich an der Schnelligkeit, mit welcher er diesbezüglich Schreiben an die gesamte Christenheit hinaus sandte.¹⁰⁹⁵ Dieser Eifer des Papstes ergriff natürlicherweise als erstes diejenigen in seiner nächsten Umgebung. Wie Petrus von Blois an den englischen König

¹⁰⁹⁰ Robert von Auxerre, *Chronicon*, S. 252: *Audita eius promotione letatus est admodum Fredericus augustus, eo quod virum discretum et iustitie zelatorem cognosceret sibi que benivolum et omnibus, si diu viveret, profuturum.*

¹⁰⁹¹ Ebd.: *Videbat nempe sui temporis ecclesiam per vicia diffliam et in maligna prolapsam ambitioneque et avaritia luxuriaque necnon heresibus quasi quibusdam pestilentissimis hostibus vineam Domini totam fere iam esse depastam. Hoc meditabatur die ac nocte, hec eius cura, hoc studium, ut sui negligens viveret omnibus, ut per eum, cooperante Domino, facies ecclesie marcida refloret.*

¹⁰⁹² Vgl. die ersten Schreiben an ihn: Migne PL 202, Ep. 18, Sp. 1558; Ep. 19, Sp. 1558f.; Ep. 20, Sp. 1559f.

¹⁰⁹³ Siehe zu Gregors gutem Willen: *Annales Magdeburgenses*, in: MGH SS 16, hrsg. von Georg H. Pertz, S. 105 – 196, hier: S. 195; zu Friedrichs I. positiven Zeichen gegenüber dem Papst: Robert von Auxerre, *Chronicon*, S. 252: *Precepit quoque principibus et prefectis omnem ei reverentiam impendere et transeunti per terram suam de fisco proprio victualia ministrare*; das in den *Annales Romani* beschrieben freie Geleit geht wohl letztendlich ebenfalls zurück auf Barbarossa, siehe: *Annales Romani*, in: *Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 692: *Heinricus caesar [...] precepit [...], ut dictum Papam Gregorium cum tota curia, ubicumque voluisset, ducerent salve et secure per totum Romanum imperium.*

¹⁰⁹⁴ Der Verfasser der *Gesta Treverorum* III legt Papst Gregor diesbezüglich die folgenden Worte in den Mund: *Deducant oculi mei lacrimas per diem et noctem, et non taceant, quia contrita est virgo filia populi mei, plaga pessima vehementer* (*Gesta Treverorum. Continuatio III*, in: MGH SS 24, S. 388).

¹⁰⁹⁵ Auf die Wahl vom 21. Oktober 1187 folgte die Weihe am 25. Oktober (vgl. Schmidt/Baaken, *Regesta Imperii* IV/4, Nr. 1298, S. 656). Schon am 27. Oktober ist das erste Schreiben an die deutschen Prälaten gleichsam ein kleiner Kreuzzugsaufruf (Siehe: Migne PL 202, Ep. 1, Sp. 1537f.). Die große Kreuzzugsbulle *Audita tremendi* selbst datiert vom 29. Oktober (Migne PL 202, Ep. 4, Sp. 1539 – 1542). Somit wurde in dem kurzen Zeitraum von nur einer Woche schon massiv für den neuen Kreuzzug geworben.

Heinrich II. schrieb, waren die Kardinäle voll Enthusiasmus.¹⁰⁹⁶ Sie versprachen dem Papst auf ihren persönlichen Luxus zu verzichten, stattdessen predigend durch die Länder zu ziehen, so dass sie nicht nur im Wort sondern vor allem auch in der Tat den Menschen ein Beispiel gäben. Darüberhinaus wollten sie für einen siebenjährigen Waffenstillstand innerhalb der gesamten Christenheit sorgen, auf – modern gesprochen – Bestechungsgeschenke verzichten sowie kein Pferd mehr besteigen, eines der offensichtlichsten Merkmale für Reichtum, Macht und eine gehobene Stellung, solange nicht das Heilige Land wieder von den Heiden befreit wäre. Es ist schwer abzuschätzen ob und in wie weit Peter von Blois hierbei die historische Wirklichkeit ausschmückte. Dass jedoch die Kardinäle durch das Vorbild Gregors VIII. ebenso für einen Kreuzzug begeistert wurden wie die weltlichen Großen auch, daran wird kein Zweifel bestehen. Mit zahlreichen Schreiben sandte der Papst seine Legaten in die Welt hinaus, allen voran Kardinalbischof Heinrich von Albano, der ja aufgrund dessen sogar auf die Würde des Papsttums verzichtet hatte.¹⁰⁹⁷ An der Kurie ging es zu dieser Zeit vornehmlich darum Kapazitäten zu schaffen, um sich hauptsächlich dem Kreuzzug widmen zu können. Wohl aus diesem Grund bestätigte Gregor pauschal alle Urteile und Entscheidungen, welche sein direkter Vorgänger Urban III. in den letzten drei Monaten seines Lebens gefällt hatte.¹⁰⁹⁸ Dies zeigt mit welchen Problemen die Kurie zu jener Zeit während eines Übergangs von einem Papst zum nächsten zu kämpfen hatte. Verunsicherte Petenten suchten bei einem neuen Pontifex die Bestätigung von Urteilen des alten, wenn sie sich nicht sicher waren. Gregors VIII. Vorgehensweise in dieser Sache bestätigt abermals die Wichtigkeit des Kreuzzugs für ihn. Allerdings bekräftigte er auf diese Weise auch den transpersonalen Charakter des Papsttums, indem er eben alle Entscheidungen seines Vorgängers im genannten Zeitraum pauschal und ohne Überprüfung bestätigte. Zweifellos hatte Gregor hierdurch die Kurie entlastet, die gleichsam ihre volle Energie auf das Unternehmen im Heiligen Land ausrichtete. Die Kanzlei stellte wohl im Akkord weitere Kreuzzugsaufrufe aus und vervielfältigte die große Bulle vom 29. Oktober. Bis Mitte November hielt sich die Kurie weiterhin in Ferrara auf, um die weitere Vorgehensweise zu planen. Es stand fest, dass in allererster Linie für Ruhe und Frieden innerhalb der christlichen Reiche gesorgt werden musste, dass die Großen mit ihren Truppen unbesorgt aufbrechen konnten. Im Reich war der große Streit um das

¹⁰⁹⁶ Siehe: Migne PL 207, Ep. 219, Sp. 508f.

¹⁰⁹⁷ Robert von Auxerre, Chronicon, S. 252f.; Gesta Treverorum. Continuatio III, in: MGH SS 24, S. 388.

¹⁰⁹⁸ Migne PL 202, Ep. 2, Sp. 1538f. Einzige Ausnahme bildet der Streit zwischen Erzbischof und Konvent von Canterbury, bei dem sich Gregor VIII. allerdings im Gegensatz zu seinem Vorgänger auf die Seite des Erzbischofs stellte, was wiederum die engen Verbindungen bestätigt, welche der Papst zu den Großen seiner Zeit hegte; siehe: Epistolae Cantuarienses, Ep. 139, S. 112.

Erzbistum Trier noch immer in vollem Gange. Der von Urban III. massiv geförderte und bestätigte Erzbischof Volcmar nutzte das in ihn gesetzte Vertrauen ganz im Sinne des verstorbenen Papstes aus. Er schöpfte die volle Bandbreite der kirchlichen Strafmaßnahmen oft und gerne aus, so dass sich Gregor VIII. dazu gezwungen sah, ihn hierbei streng zu ermahnen und jede weitere Verhängung von Strafen zu untersagen.¹⁰⁹⁹ Das rücksichtslose Vorgehen Volcmars hatte die Großen jener Region ebenso wie Kaiser Friedrich verstimmt. Dies war für einen Kreuzzug kontraproduktiv und so erscheint das päpstliche Schreiben nur logisch. Hierbei bleibt jedoch zu erwähnen, dass Gregor die Entscheidung seines Vorgängers Urban durchaus respektierte. In dem Schreiben, so scharf es auch formuliert ist, spricht nichts für eine Ablehnung oder gar eine drohende Absetzung Volcmars. Es ging einzig um eine Befriedung der Region, vermutlich um das Thema nach dem Kreuzzug nochmals aufzurollen und endgültig zu entscheiden.

Der Papst selbst begab sich zu jener Zeit auf den Weg nach Rom. Dieser führte ihn zunächst nach Pisa, um die Bürger jener Stadt mit der zweiten großen Mittelmeermacht an der italienischen Westküste, Genua, auszusöhnen.¹¹⁰⁰ Auch hierbei zeigt sich der enorm hohe Stellenwert des Kreuzzugs in Gregors Politik. In knapp drei Wochen war die Kurie von Ferrara (letzte Urkunde: 16. November), über Bologna (20. November), Modena (22. November), Reggio nell'Emilia (24. November), Parma (29. November)¹¹⁰¹ und Lucca (7. Dezember) nach Pisa (erste Urkunde vom 11. Dezember) übergesiedelt. Die beiden italienischen Seestädte lagen aufs Neue miteinander im Streit wegen zahlreicher Besitzungen im Mittelmeer. Allerdings waren ihre Flotten sowie ihr Reichtum eine wichtige und große Erleichterung für den anstehenden Kreuzzug.¹¹⁰² Mit der Befriedung dieser beiden Städte wollte Gregor VIII. somit zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Zum einen wichtige Verbündete für die Kreuzfahrer des Nordens gewinnen, um sie über See zu unterstützen. Zum anderen aber auch das unheilvolle und sündhafte Bekriegen zweier christlicher Parteien einstellen, das zu dem Ausmaß der Sündhaftigkeit geführt hatte, durch welche das Heilige Land an den Moslem Saladin verloren gegangen war.¹¹⁰³ Auf dem Weg nach Pisa allerdings ereignete sich in Lucca eine denkwürdige Szene. Dort war der Gegenpapst Victor (IV.), zuvor Kardinalpriester Octavian, bestattet worden. Gregor VIII. ließ die Gebeine exhumieren und

¹⁰⁹⁹ Migne PL 202, Ep. 20, Sp. 1559f.; *Gesta Treverorum. Continuatio III*, in: MGH SS 24, S. 388.

¹¹⁰⁰ Siehe: William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 270f.

¹¹⁰¹ Der längere Aufenthalt im Vergleich zu den übrigen Stationen ist mit einem Konzil zu erklären, siehe: Mansi, *Conciliorum* 22, Sp. 537f.

¹¹⁰² Schon Wilhelm von Newburgh beschreibt den großen Reichtum und die Macht der beiden Städte, als er von den Bemühungen Gregors berichtet: ders., *Historia rerum Anglicarum*, S. 270f.

¹¹⁰³ Siehe hierzu das folgende Kapitel.

warf sie eigenhändig aus der Kirche.¹¹⁰⁴ Ein bildgewaltiger Ausdruck der tiefen Religiosität des Papstes, die als maßgebliche Triebfeder hinter dem Kreuzzugsvorhaben angesehen werden kann, worauf im Folgenden noch genauer einzugehen ist. Der Aufenthalt in Lucca war nur von kurzer Dauer. Schon drei Tage später, am 11. Dezember 1187, ist der Papst in Pisa nachzuweisen, wo er unverzüglich nach Gesandten der Stadt Genua schickte.¹¹⁰⁵ In kürzester Zeit brachte Gregor VIII. das auf den Weg, was sein Nachfolger Clemens III. schon bald nach seiner Erhebung zur Jahresmitte 1188 ernten konnte, nämlich den Frieden zwischen beiden Seemächten, so dass sie ihre Energie und Ressourcen in den Kreuzzug stecken konnten. Unmittelbar nach der Ankunft in Pisa erkrankte Gregor jedoch so schwer, dass es ihn deshalb nach nur wenigen Tagen hochbetagt – er wird um die 80 Jahre alt gewesen sein – am 17. Dezember 1187 aus dem Leben riss.¹¹⁰⁶ Mit gerade einmal 57 Tagen gehört der Papst Gregors VIII. mit zu den kürzesten der gesamten Kirchengeschichte. Ungleich einiger länger residierender Päpste allerdings setzte er in dieser kurzen Zeit viel in Bewegung. Von ihm ging ein gewaltiger Impuls aus, der die gesamte Christenheit in einem neuen Kreuzzug vereinigte. Erstmals und letztmals vereinigten sich die drei großen Herrscher der europäischen Reiche, der römisch-deutsche Kaiser sowie die Könige von England und Frankreich, zu einer gemeinsamen Unternehmung im Heiligen Land. Auch wenn sich der Kreuzzug erst unter seinem direkten Nachfolger Clemens III. in Bewegung setzte und die Initialzündung wohl vom Fall Jerusalems ausging, so glättete Gregor VIII. die Wogen unmittelbar nach dem Schock in der christlichen Welt und hauchte den Gläubigen in kürzester Zeit einen neuen, kampfbereiten Geist ein.

6.9. Ein Perspektivwechsel unter Gregor VIII. – Von der Vergangenheit zur Zukunft

Der Fall Jerusalems 1187 war ein einschneidendes Ereignis für die gesamte christliche Welt des Mittelalters. Mehr noch musste dies allerdings auf einen Menschen wie Gregor VIII.

¹¹⁰⁴ Siehe hierzu: Sigebert von Gembloux, *Chronica auctarium Nicolai Ambianensis*, in: MGH SS 6, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, S. 473f., hier: S. 474: [...] *agressusque Ferrariam, Romam properans, Lucam, inveniens ibi confRACTO sepulchro Octaviani ossa deiecit extra ecclesiam.*

¹¹⁰⁵ William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 270: *Pisas ergo ingressus, primos Januensium evocavit, et secundum datam sibi sapientiam, cooperante pontificalireverentia, feroces hinc inde animos sedare curavit.*

¹¹⁰⁶ Zu Gregors Tod siehe: *Chronica Pisana*, in: *Vitae Romanorum Pontificum* 2, S. 692; *Annales Romani*, in: *Vitae Romanorum Pontificum*, S. 691f.; *Continuatio Aquicinctina*, S. 474. Die Quellen berichten einstimmig von einer plötzlichen, schweren Krankheit, die ihn dahinraffte. Daraus entstand später das Gerücht einer Vergiftung des Papstes, vgl.: Matthäus Paris, *Historia Anglorum*, Bd. 1 (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 44/1*), hrsg. von Frederic Madden, London 1866 (ND London 1964), S. 445.

gewirkt haben, dem selbst die Zeitgenossen eine tiefgreifende Religiösität attestiert hatten. Ähnlich wie schon 40 Jahre zuvor, nach dem Fiasko des zweiten Kreuzzugs vor Damaskus, musste die Christenheit sich der Frage nach dem Grund ihres Versagens stellen. Allerdings wog die Niederlage von Hattin sowie die Eroberung der Heiligen Stadt noch deutlicher schwerer, denn abgesehen von einigen vereinzelt Städten an der Mittelmeerküste war das gesamte Heilige Land in die Hände der Moslems gefallen. Ein solcher Schlag gegen die christliche Glaubensgemeinschaft in ihrer Gesamtheit konnte nur durch die Abwendung Gottes erklärt werden. Breiten Anklang fand die These von der angehäuften Sündhaftigkeit der Christenheit allgemein, sowie der Bewohner des Heiligen Landes im speziellen, die für das Desaster verantwortlich waren.¹¹⁰⁷ Hierin sah auch Gregor VIII. den Hauptgrund, wie er selbst schrieb: [...] *ex peccato maxime habitatorum terrae et totius populi Christiani accidisse non dubitamus.*¹¹⁰⁸ In Folge dessen war offensichtlich, worum sich der Papst fortan insbesondere zu kümmern hatte, wollte er die Rückeroberung Jerusalems in einem neuen Kreuzzug gewährleisten: Die Sünden der Christenheit allgemein mussten abgestellt werden. Auf dasselbe Ergebnis kam auch schon Gregors Vorgänger Eugen III. vier Jahrzehnte vorher, nach dem Debakel des zweiten Kreuzzugs im Jahre 1148. Doch im Gegensatz zu dem Cistercienserpapst sah Gregor die grundlegende Verbesserung der christlichen Lage nicht hauptsächlich in der Rechtsprechung gegeben. Vollkommen pauschal bestätigte er deshalb auch alle von seinem direkten Vorgänger Urban III. gefällten Urteile ohne sie genauer zu prüfen. Daneben schränkte er das Appellationsrecht noch deutlich weiter ein.¹¹⁰⁹ Er sandte ein Schreiben mit diesem Betreff an alle Bischöfe, Archidiakone oder sonstigen Kleriker, welchen kirchliche Rechtsprechung in einer gewissen Weise zustehen konnte. Darin begründete er seine Entscheidung zur weiteren Einschränkung zunächst mit seiner körperlichen Schwäche; jedoch wird sehr schnell klar, dass dies nur einer der Gründe war. Deutlich geht aus dem Schreiben hervor, dass die unzähligen kleineren Fälle, welche an ihn und die Kurie getragen wurden, ihn wichtiger Zeit und Energie beraubten, die er an anderweitiger Stelle, nämlich dem Kreuzzug, besser aufwenden wollte. Die momentane Lage, Gregor beschrieb sie als *necessitas ecclesiastica*, erforderte deshalb eine Umstrukturierung des vorherrschenden Systems, und so griff er *per apostolicam sanctionem* hierin ein. Zunächst bediente er sich dabei des Mittels des Streitwerts, nach dem ein jedes Verfahren bemessen

¹¹⁰⁷ Vgl. den englischen Chronisten Wilhelm, der das Ausmaß der Katastrophe von 1187 in einen biblischen Rahmen stellt: William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, S. 249 – 255.

¹¹⁰⁸ Migne PL 202, Ep. 3, Sp. 1539.

¹¹⁰⁹ Migne PL 202, Ep. 15, Sp. 1552f.

wurde. Alle Fälle, die einen Wert unter 20 Mark (*summa viginti marcarum*) hatten, sollten demnach stets in den Diözesen zur Verhandlung bleiben. Desweiteren konnten zukünftig Appellationen bei geringem Streitwert ebenso vor neutralen Richtern verhandelt werden. Abschließend legte Gregor ein hierarchisches System an verschiedenen Verhandlungsinstanzen fest, so dass man sich zukünftig gerade bei kleineren Appellationen zunächst auf lokaler Ebene, sodann auf regionaler Eben und erst ganz zuletzt an die Kurie selbst wenden konnte. Dies schränkte natürlicherweise das Appellationsrecht stark ein, jedoch folgte hieraus große Entlastung in Form einer Entschlackung des alten Systems. Dies erzielte einen doppelten Effekt. Einerseits schuf Gregor auf diese Weise freie Kapazitäten für sich selbst als Papst als auch für die wichtigen Mitarbeiter der Kurie; andererseits stärkte er so die Ränge unter sich auf regionaler sowie lokaler Ebene, welchen fortan deutlich größeres Gewicht bei der Rechtsprechung zugestanden wurde, und die nicht mehr ohne Weiteres so leicht ausgehöhlt werden konnte wie noch durch eine direkte Appellation an den apotelischen Stuhl. Hierin ist der große Unterschied zu Eugen III. zu sehen. Wo dieser sich noch vollends selbst in die Rechtsprechung stürzte, um persönlich als Papst für Gerechtigkeit als Grundlage für ein sündenfreieres Leben in der Christenheit zu sorgen, da band Gregor viel mehr die niedrigeren Ränge ein, die durch seine päpstliche Autorität gestützt nun für Gerechtigkeit zu sorgen hatten. Das Ergebnis, die Gerechtigkeit, ging somit immernoch vom Papst aus, allerdings nahm sie nun vermehrt den Umweg über die Mittelgewalten.

Die damit gewonnene Zeit investierte Gregor sogleich in den zweiten großen Aspekt seiner Kreuzzugsvorbereitung, die Verbesserung der Seelsorge als Basis für ein erfolgreiches Unternehmen. Hierbei spielten die Ordensgemeinschaften sowie Klerikerkongregationen eine wichtige Rolle. Ihre Hauptaufgabe lag traditionell in der Fürbitte und der Seelsorge. Dass sie einwandfrei in dieser Sache funktionieren konnten, mussten jedwede Hindernisse aus dem Weg geräumt werden. In erster Linie betraf auch dies die Rechtsprechung. Auch hier wollte Gregor schnell und endgültig für Klarheit sorgen. Am Beispiel der beiden zerstrittenen Kanonikergemeinschaften von S. Vincentius und S. Alexander um eine Kirche bei Bergamo, lässt sich dieser Aspekt herausdeuten. Der Streitfall beschäftigte schon zahlreiche Päpste vor Gregor und zog sich bereits über mehrere Jahrzehnte hin. In der Vergangenheit hatten die beiden Gemeinschaften das kuriale Gericht immer und immer wieder mit Appellationen beschäftigt, die sie einbrachten, sobald ein Papst gegen sie entschieden hatte. Oft zogen sie es auch vor, einfach nicht zur Verhandlung zu erscheinen, so dass deshalb kein Urteil gefällt werden konnte. Diese Verschleppung von Prozessen und Entscheidungen galt es abzustellen,

so dass eben solche geistlichen Gemeinschaften ihre Energie auf die Seelsorge lenken konnten, statt auf Zank und Streit. Gregor machte dies überdeutlich in seinem Schreiben an die beiden.¹¹¹⁰ Ihm war der Rechtsstreit bekannt, und auch die Mittel und Wege, durch welche die Entscheidungen stets durch die unterlegene Seite eliminiert wurden. Aus diesem Grund stellte der Papst mit mahnenden Worten klar, dass er sie zu einem neuen Termin erwartet und dort ein Urteil fällen würde: *Scituri quod si aliqua partium absens fuerit, nos nihilominus, auctore Domino, quantum de iure poterimus in negotio procedemus*. Fortan sollten sie keine weitere Möglichkeit mehr besitzen, den Prozess weiter zu verschleppen. Durch die Änderung am Appellationsrecht sowie durch die Prozessierung auch in Abwesenheit einer Seite wurde beiden Seiten jeder Ausweg deutlich erschwert, das kommende Urteil musste somit akzeptiert werden. Sollte das Urteil, welches Gregor für die Kanoniker von S. Vincentius gefällt hatte, durch jemanden gestört oder nicht beachtet werden, so übertrug er die Macht die Exkommunikation nach Belieben zu verhängen an den Bischofselekten von Bergamo, Lanfranc.¹¹¹¹ Es besteht kein Zweifel, dass Gregor beabsichtigte den Streit der beiden Gemeinschaften endgültig zu beenden, so dass sie wieder ihrer eigentlichen Aufgabe nachgehen konnten. Doch auch in einem weiteren Fall förderte er die allgemeine Seelsorge, in dem er direkt in eine innerdiözesane Angelegenheit eingriff. Den Bischof von Castello/Venedig ermunterte er in solch enthusiastischer Weise, einer Kanonikergemeinschaft eine Kirche zu überlassen, dass dies schon eher an einen unausgesprochenen Zwang (*hortamur in Domine et mandamus*) erinnerte.¹¹¹²

Während im geistlichen Bereich alles auf eine effektivere und bessere Seelsorge hin ausgerichtet werden sollte, so musste im weltlichen Bereich vor allem auf mächtige Verbündete gesetzt werden. Unter diesen ragte der römisch-deutsche Kaiser besonders hervor. Er galt als die zweite Universalgewalt und der Beschützer der römischen Kirche. Aus diesem Grund war Barbarossa die erste Adresse, an die sich Gregor in seinem Bemühen um einen neuen Kreuzzug wandte. Hilfreich kamen ihm dabei sicherlich seine guten Beziehungen zum Kaiser zu tragen. In seinem Schreiben vom 29. November 1187 versicherte er Barbarossa zunächst seiner Zuneigung sowie Unterstützung in seinen Angelegenheiten.¹¹¹³ Mit äußerst respektvollen und zuvorkommenden Worten beseitigte Gregor all die Gegensätzlichkeiten sowie die Missstimmung, welche noch unter seinem Vorgänger zwischen Kurie und Kaiser

¹¹¹⁰ Migne PL 202, Ep. 9, Sp. 1549.

¹¹¹¹ Migne PL 202, Ep. 10, Sp. 1549f.

¹¹¹² Migne PL 202, Ep. 13, Sp. 1551f.

¹¹¹³ Migne PL 202, Ep. 18, Sp. 1558.

bestanden hatten. Seine Absicht, das Kaisertum auf eine zumindest nominelle gleiche Stufe wie das Papsttum zu heben, ist dem Brief implizit zu entnehmen. Schließlich ging es darum den mächtigsten Herrscher der lateinischen Christenheit schnellstmöglich für den Kreuzzug zu gewinnen. Die Hauptsorge Gregors galt dabei allerdings immer der Christenheit (*populus Christianus*) sowie die Kirche Gottes (*Ecclesia Dei*). Es verwundert in eben diesem Zusammenhang auch nicht, dass am selben Tag ein weiteres Schreiben hinausging, welches an Heinrich VI. adressiert war.¹¹¹⁴ Die Themen sind dieselben wie beim Vater und aus den Reaktionen beider im Anschluss daran, lässt sich der Erfolg der päpstlichen Worte ableiten. Um jedoch seinen Worten Nachdruck und Glaubwürdigkeit zu verleihen, sollte eine Geste den Kaiser endgültig von der Aufrichtigkeit Gregors überzeugen. Hierfür wandte sich der Papst an den noch von seinem Vorgänger Urban konsekrierten Erzbischof von Trier Volcmar. Wie schon angemerkt, hatte dieser sich der ihm zur Verfügung stehenden und von Urban III. gewährten Machtmittel exzessiv bedient und ging ganz im Sinne des verstorbenen Papstes gegen jeden in seiner Diözese vor. Mit scharfen Worten rief der Papst den Erzbischof zur Ruhe auf und untersagte ihm jede weitere Benutzung kirchlicher Strafmaßnahmen.¹¹¹⁵ Aus dem Schreiben geht allerdings auch klar hervor, weshalb er ihn so streng tadelte. Zugrunde lag nicht eine ungerechte Wahl oder persönliche Animosität, schließlich wurde Volcmar wie die Quellen bestätigen kanonisch korrekt gewählt. Gregors Antrieb hierfür war rein pragmatischer Natur: *Nec facile patet ex humana infirmitate successus, nisi ad hoc magnorum principum corda contigerit ex sancti Spiritus inspiratione moveri*. Die Hilfe der Fürsten, und unter diesen ganz besonders des *imperator et videlicet filius eius*, war unerlässlich für den *casus Orientalis Ecclesiae*. Der Papst machte keine Anstalten den kämpferischen Erzbischof abzusetzen, jedoch verdeutlichte er diesem, dass sein Vorgehen entgegen den Bemühungen des wichtigsten Aspekts in dieser Sache stand, welcher auch schon in den Schreiben an den Kaiser und seinen Sohn genannt wurde: der *populus Christianus*. Das Eingreifen Gregors in der Trierer Sache hatte demnach neben dem Bekräftigen der päpstlich-imperialen Zusammenarbeit auch noch einen weiteren, rein kirchlichen Grund, nämlich die Einhaltung der Kirchendisziplin, zumal in solch schweren Zeiten.

Disziplin sollte auch eine wichtige Grundlage der geistlich-religiösen Vorbereitung darstellen. Hierbei bezog Gregor auch die Laien mit ein. Die Askese sollte einen wichtigen Platz einnehmen, um die *carnalia desideria* auszulöschen und den göttlichen Zorn, der letzten

¹¹¹⁴ Migne PL 202, Ep. 19, Sp. 1558f.

¹¹¹⁵ Migne PL 202, Ep. 20, Sp. 1559f.

Endes der Grund für die Verluste im Heiligen Land darstellte, zu besänftigen.¹¹¹⁶ Deshalb sollte kein Christ an einem Mittwoch oder Samstag Fleisch essen. Für Kleriker sollte der Montag ein weiterer Abstinenztag sein. Darüberhinaus wurde das Rezitieren bestimmter Gebete zu festgelegten Zeiten vorgeschrieben, ebenso wie eine auch nach Außen hin sichtbare Demut, die sich in Kleidung und Gebahren zeigen sollte.¹¹¹⁷ Die Christen sollten sich also in ihrer Gesamtheit durch Askese, körperliche Zurückhaltung und Demut selbst reinigen, um eine fromme Basis für die Rückeroberung Jerusalems zu schaffen, die nur gelingen konnte, indem der göttliche Zorn beschwichtigt wurde. In diesem Sinne ging also Gregor sogar noch weiter als sein Vorgänger Eugen III. nach dem zweiten Kreuzzug, wie man ebenfalls an der Exhumierung der Gebeine des Gegenpapstes Victors (IV.) in Lucca sehen kann.¹¹¹⁸ Victor (IV.) war als Schismatiker ein Ausgestossener der christlichen Gemeinschaft, der weder zu Lebzeiten seinem Verbrechen abgeschworen noch jemals um Vergebung dafür gebeten hatte. Aus diesem Grund konnte er unmöglich ein christliches Begräbnis in einer christlichen Kirche erhalten. Da ihm dies trotz allem gewährt wurde, konnte die Sündhaftigkeit dieses Schismatikers sogar noch über den Tod hinaus wirken. Die Bestattung an sich muss als eine weitere Sünde der Bewohner Luccas angesehen werden. In dieser Situation tat Gregor, was er als tief religiöser und spiritueller Papst tun musste, um eben seinen *populus Christianus*, der den Dreh- und Angelpunkt des gesamten kurzen Pontifikats bildete, zu schützen. Natürlich, lag all diesen Vorbereitungen immer nur das Ziel des Kreuzzugs zugrunde. Nicht nur der Blick Gregors, auch der seiner Wähler, war von Anfang auf die Zukunft ausgerichtet. Unter keinem anderen der Päpste des Untersuchungszeitraums kommt dieser Aspekt so deutlich zum Tragen wie bei Gregor VIII., dem ehemaligen Kanzler Albert. Dies mag zum Teil seinem äußerst kurzen Pontifikat geschuldet sein; jedoch würde man dem Charakter des Papstes sowie seinem Amts- und Herrschaftsverständnis damit nicht gerecht werden. Die Ausrichtung in die Zukunft, der die Sorge um das christliche Volk zugrunde liegt, lässt sich am besten an seinem wichtigsten Schreiben, der Kreuzzugsbulle *Audita tremendi*, herausdeuten.¹¹¹⁹ Vergleicht man diese mit dem letzten offiziellen Aufruf von Eugen III. so werden die Aspekte nur noch deutlicher.

Zunächst muss hier auf die grundverschiedenen Ausgangssituationen hingewiesen werden, welche natürlich auch die Art und Weise in Aufbau sowie Themen der beiden Aufrufe

¹¹¹⁶ Migne PL 202, Ep. 3, Sp. 1539.

¹¹¹⁷ Migne PL 202, Ep. 23, Sp. 1561.

¹¹¹⁸ Siehe S. 248.

¹¹¹⁹ Migne PL 202, Ep. 4, Sp. 1539 – 1542.

geformt hatten. Denn wohingegen Eugen III. noch auf den erfolgreichen ersten Kreuzzug bauen konnte, und sich somit das Grundthema der glorreichen, zu bewahrenden Vergangenheit fast schon aufdrängte, da hatte Gregor VIII. lediglich das Debakel von Damaskus des zweiten Kreuzzugs. Ein ähnliches vergangenheitslastiges Thema verbot sich also schon von vornherein. Ein weiterer, großer Unterschied war die Dimension, in welcher die beiden Päpste ihren jeweiligen Kreuzzug planten. Während Eugen III. zunächst hauptsächlich den französischen Adel dazu verpflichten wollte, was sich gleichsam aus der Geschichte des ersten Kreuzzugs ergab, so fasste Gregor VIII. kein spezifisches Reich ins Auge sondern versuchte die gesamte Christenheit zu aktivieren: *universis Christi fidelibus ad quos litterae istae pervenerint*.¹¹²⁰ In der darauf folgenden Ausarbeitung der Gründe für die Kreuzzüge, konnte Eugen wie schon mehrfach erwähnt auf den erfolgreichen ersten Kreuzzug bauen. Dementsprechend dreht sich der Aufruf auch nur um die Vergangenheit sowie das Bewahren dieser. Gregor allerdings brauchte neue, überzeugende Argumente für die gesamte Christenheit, nicht nur einen Teil wie etwa den französischen Adel, um sie für einen Kriegszug ins Heilige Land zu begeistern, der zu einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit auch den Tod des Kreuzfahrers bedeuten konnte. In der Vergangenheit konnte der Papst allerdings keine Themen dafür finden. Zum einen stand dort das Versagen der Kreuzfahrer von 1147/48, zum anderen sah Gregor eben in der Vergangenheit die Gründe für den Verlust des Heiligen Landes. Es war ihm somit schon aus eigener Überzeugung vollkommen unmöglich, den endgültigen Grund für neue Kreuzfahrer in seiner Kreuzzugsbulle nur in der Vergangenheit zu finden. Gleichsam schloss sich die Gegenwart aus, denn sie spiegelte durch den Verlust Jerusalems den sündenbefallenen Trümmerhaufen der lateinischen Christenheit wider. Es blieb somit zwangsweise nur der Blick in die Zukunft, um dort Argumente für einen neuen Kreuzzug zu generieren. Das Grundgerüst dafür musste allerdings gezwungenermaßen die Vergangenheit bilden. Zum einen wurde dies durch die Verknüpfung Jerusalems mit der biblischen Heilsgeschichte erreicht, zum anderen aber vor allem durch die Betonung der Sündhaftigkeit des Christenvolkes. Diese hatte bereits vor vier Jahrzehnten und dem Fall Edessas zu einem ersten, grausamen Höhepunkt geführt, und setzte sich nahtlos im missglückten zweiten Kreuzzug fort bevor die durch den Teufel eingeflüsterte Anhäufung der Sünden schließlich in der Gegenwart und dem Fall Jerusalems zum Zenit führte.¹¹²¹ All dies waren Tatsachen, unabänderliche Fakten der Geschichte, denen ein Christ nichts entgegenzusetzen hatte. Also musste Gregor allen Christen, den potenziellen

¹¹²⁰ Migne PL 202, Ep. 4, Sp. 1539.

¹¹²¹ Migne PL 202, Ep. 4, Sp. 1540.

Kreuzfahrern, etwas geben, wofür es sich zu kämpfen und vor allem auch zu sterben lohnte. Hierfür zeichnete der Papst ein düsteres Endzeitszenario, in welchem die Heiden in baldiger Zukunft alles eroberten. Es ist das Bild einer Apokalypse, das sich den Adressaten einprägen sollte. Allerdings stellte Gregor klar, dass dies keine unabänderliche Zukunft war; es lag in der Macht eines jeden diese zu ändern, indem man Buße tat, sich von dem ehemaligen sündigen Leben abwandte und letzten Endes aktiv auf dem Kreuzzug gegen eben jene Heiden kämpfte und dadurch den sicheren, allgemeinen Sündenerlass erhielt. Diese düstere Zukunftsvision gepaart mit der Hoffnung auf ein besseres Leben durch Buße ist das Kernstück der Kreuzzugsbulle. Sie ist ebenso exakt und wortgewaltig ausformuliert wie noch bei Eugen III. das Thema eines Erbes innerhalb seines Aufrufs. Der Erfolg dieses rhetorischen Meisterwerks lässt sich am ehesten an den Teilnehmern des dritten Kreuzzugs ablesen: Es waren die drei wichtigsten Herrscher des christlichen Abendlandes.¹¹²²

Dennoch fällt es schwer ein abschließendes Urteil über den Pontifikat Gregors VIII. zu fällen. Der Kreuzzug war in dieser kurzen Zeit das alleinige Thema, dem der greise Papst all seine Gedanken widmete. In kürzester Zeit versöhnte er die Kurie mit dem Kaisertum, reformierte tiefgreifend das Appellationswesen und begeisterte nicht nur die Kardinäle sondern auch breite Massen durch seinen eigenen, tiefreligiösen Lebenswandel für sein ehrgeiziges Kreuzzugsprojekt. Ebenso wie dieses Projekt in der Zukunft lag, so richtete sich auch der päpstliche Blick dorthin. Wohingegen noch zahlreiche Vorgänger Gregors VIII. sich noch verstärkt um die Vergangenheit bemühten, durch die Betonung der kirchenväterlichen Autorität oder längst vergangener Dekrete und diese zu ihren Handlungsgrundlagen machten, da konzentrierte sich der ehemalige Kanzler Albert eher auf das was einmal sein würde und darauf diesen Zustand so perfekt wie nur möglich für seinen *populus Christianus* zu gestalten. Ob all dies lediglich ein Nebenprodukt der Fokussierung auf einen Kreuzzug war, kann letzten Endes keine Antwort erfahren. Jedoch hatte Gregor VIII. trotz seines kurzen Pontifikats damit einen wichtigen weiteren Aspekt des päpstlichen Amts- und Herrschaftsverständnisses aufgezeigt.

¹¹²² Hierbei sei darauf hingewiesen, dass desweiteren jeden der Herrscher der Kreuzzugslegat Heinrich von Albano persönlich besuchte und sicherlich ebenso wortgewaltig auf diese einwirkte, bis sie schließlich ihr Einverständnis gaben. Dennoch wurde der thematische Rahmen durch die große Bulle *Audita tremendi* Gregors VIII. gesetzt.

7. Ausklang und Konsolidierung: Clemens III. und Coelestin III.

Wenn der plötzliche Tod Gregors VIII. nach einem sehr kurzen Pontifikat die Kurie verunsichert haben sollte, so lässt sich dies in den Quellen nicht nachweisen. Dazu wird auch kein Anlass bestanden haben. Die Kurie stand so gut da wie schon seit vielen Jahrzehnten nicht mehr: Der Kaiser sowie sein Sohn, der in Italien herrschte, standen in guten Beziehungen zur Kurie, der erste Schock über den Verlust Jerusalems war schon zu einem guten Teil in die Energie eines neuen Kreuzzugs umgemünzt worden und desweiteren hatte Gregors VIII. tiefreligiöser Charakter das Kardinalskollegium erfasst und so zu einer Ansehenssteigerung der Kurie allgemein geführt. Papst Gregor hatte den Grundstein gelegt, um die lateinische Christenheit in einem einzigen Projekt, dem Kreuzzug und der Wiedereroberung Jerusalems, zu vereinen. Allerdings hatte er im Verlauf dessen sowie durch die Kürze seines Pontifikats die übrigen Probleme der Kurie nicht angehen können. Das Kardinalskollegium hatte sich im Verlauf der letzten Jahre beträchtlich verkleinert, beim Ableben Gregors bestand es nur noch aus knapp 20 Kardinälen.¹¹²³ Gleichsam befand sich die Kurie immernoch auf Wanderschaft im Exil seit Lucius III. die römische Bevölkerung durch die Aberkennung traditioneller Geschenke im Jahr 1181 verprellt hatte.¹¹²⁴ Für den Nachfolger galt es somit die von Gregor VIII. begonnenen Ereignisse, also in erster Linie die Befriedung und Vereinigung der Christenheit für einen neuen Kreuzzug, fortzuführen, aber ebenso die vernachlässigten Bereiche der Aufstockung des Kardinalskollegiums und der Rückkehr nach Rom anzugehen. Diese Gedanken müssen wohl bei den anwesenden acht Wählern, die in den Urkunden nachweisbar sind, eine Rolle gespielt haben.¹¹²⁵ Schließlich einigte man sich auf den Kardinalbischof von Preneste, Paulus Scolari, der noch wenige Wochen zuvor bei der Wahl vom Oktober aufgrund einer schweren Krankheit übergegangen worden war.

¹¹²³ Vgl. Volkert Pfaff, „Papst Clemens III. (1187 – 1191). Mit einer Liste von Kardinalsunterschriften“, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 66 (1980), S. 261 – 316, hier: S. 262f.

¹¹²⁴ Siehe S. 201.

¹¹²⁵ In den Diplomen Gregors VIII. sowie den ersten Wochen der Regierung Clemens' III. lassen sich lediglich acht Kardinäle anhand ihrer Unterschriften an der Kurie nachweisen: der Kardinalbischof Theobald von Ostia, die Kardinalpriester Laborans von S. Maria in Trastevere und Melior von SS. Johannes und Paul, sowie die Kardinaldiakone Hyacinth Bobo (der spätere Coelestin III.), Gratian von SS. Cosma und Damian, Octavian von SS. Sergius und Bacchus, Perus von S. Nicolaus in carcere Tulliano und Radulf von S. Georg ad velum aureum. Vgl. die Unterschriftenlisten in: RI IV,4/4, Lfg. 3, S. 780f.; RI IV,4/4, Lfg. 4, S. 654f.

7.1. Paulus Scolari – Der unscheinbare Kardinalbischof von Preneste

Paulus Scolari ist einer der wenigen Päpste des 12. Jahrhunderts, bei dem man das Alter zur Zeit seiner Wahl nicht einmal schätzen kann. Aus den Quellen gehen lediglich Rom als Geburtsort sowie die Namen seiner Eltern, Johannes Scolari und Maria, hervor.¹¹²⁶ Erstmals wird er im Jahre 1176 als päpstlicher Subdiakon und Archipresbyter der Kirche S. Maria Maggiore nachweisbar.¹¹²⁷ Es liegt daher nahe, wie schon Volkert Pfaff vermutete, dass Paulus auch dort unter den Benediktinern seine geistliche Laufbahn begann;¹¹²⁸ über seinen Bildungsgrad ist indes nichts bekannt. Von diesem Zeitpunkt an nahm seine Karriere allerdings eine unglaubliche Geschwindigkeit auf. Schon im Jahr 1179 promovierte ihn Alexander III. zum Kardinaldiakon von SS. Sergius und Bacchus. Ein halbes Jahr später folgte der Aufstieg zum Kardinalpriester von S. Pudentiana, und Ende des Jahres schließlich der Höhepunkt als Kardinalbischof von Preneste.¹¹²⁹ Damit war Paulus ein Papst, der, wie auch schon Hadrian IV. vor ihm, einen kometenhaften Aufstieg im kurialen Dienst erfahren hatte. Jedoch lässt sich bei dem Kardinalbischof von Preneste kein Hinweis darauf finden, aus welchen Gründen gerade er unter Alexander III. so massiv gefördert wurde. Vermutlich wird einer der Gründe in der besonderen Rolle der Kirche von S. Maria Maggiore als eine der Papstbasiliken Roms liegen. Weitere Hinweise können die wenigen bekannten Handlungen Paulus Scolaris aus der Zeit vor seiner Wahl zum römischen Pontifex geben. Als Kardinalbischof ließ er auf eigene Kosten bei seiner Mutterkirche S. Maria Maggiore einen Palast als offiziellen Bischofssitz bauen, was durchaus seine Freigibigkeit als auch seinen Sinn für einen direkten und einfach zu erreichenden Verwaltungsmittelpunkt zeigte.¹¹³⁰ Er führte einen Rechtsstreit gegen den einflussreichen Abt des Klosters Subiaco, der schließlich durch die Vermittlung des Kardinaldiakons Gratian von SS. Cosma und Damiani, einer seiner späteren Wähler, beendet wurde.¹¹³¹ Desweiteren betätigte er sich als eine Art

¹¹²⁶ Aus dem *Catalogus Cencianus* in: *Vitae Romanorum Pontificum* 2, S. 693: *Clemens natione Romanus, de regione Pineae, ex patre Iohanne Scolari et ex matre Maria*. Die *Annales Romani* bestätigen dies ebd.: [...] *eligerunt Pontificem episcopum Penestrinensem Paulum Iohannis scolarii; [...] natus Romanus de regione Pineae*.

¹¹²⁷ Siehe für die frühe Karriere Clemens' III. besonders: Pfaff, Clemens III., S. 261f.; Johannes Geyer, Papst Klemens III. (1187 – 1191) (= Jenaer Historische Arbeiten 7), Jena 1914, S. 2f.; Elfriede Kartusch, Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181 – 1227. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, Diss. Wien 1948, S. 310 – 312; Wenck, Päpste, S. 432 – 437.

¹¹²⁸ Desweiteren spielt der Nachfolger Coelestin III. darauf an, als er die von Paulus Scolari gestifteten Güter in einem Privileg vom 4. Januar 1192 bestätigt: Migne PL 206, Ep. 51, Sp. 910f.

¹¹²⁹ Vgl. Wenck, Päpste, S. 436f.; Pfaff, Clemens III., S. 261.

¹¹³⁰ Ebenfalls im schon genannten Schreiben Coelestins III. zu finden: Migne PL 206, Ep. 51, Sp. 910f.

¹¹³¹ *Italia Pontificia* 2, S. 48, Nr. 3, 5, 6 sowie S. 52, Nr. 1.

Nachlassverwalter für das Erbe seines Kardinalskollegen Johannes von SS. Johann und Paul, dessen Bibliothek an die Kongregation S. Frediano bei Lucca übergeben werden musste.¹¹³² Schließlich begegnet Kardinalbischof Paulus unter Papst Urban III. als delegierter Richter gemeinsam mit dem Kardinaldiakon Ocatvian von SS. Sergius und Bacchus, der wie schon Kardinaldiakon Gratian ebenfalls ein späterer Wähler Paulus' war.¹¹³³ Er nahm somit seine Pflichten durchaus wahr und ebenso war er in den kurialen Dienst miteingegliedert, allerdings niemals in einem höheren Amt wie etwa als Legat. Seine Verwendung als delegierter Richter kann als Hinweis auf eine höhere Bildung angesehen werden, ohne jedoch als zwingender Beweis zu gelten. Man hielt ihn, nicht zuletzt wegen seiner römischen Herkunft, für einen bestechlichen und prunkliebenden Mann.¹¹³⁴ Diesen im Vergleich zu einigen seiner Kardinalskollegen eher unscheinbaren Mann wählten die wenigen Kardinäle am 19. Dezember 1187 zum Nachfolger Gregors VIII.

Die Wahl allerdings schien wie schon die Gregors VIII. erst auf zweitem Weg entschieden worden zu sein. Wie der Prior Honorius von Canterbury, der sich aufgrund des Rechtsstreits zwischen Kongregation und Erzbischof direkt an der Kurie aufhielt, an seine Brüder schrieb, wurde in einem ersten Wahlgang der ehemalige Abt von Cluny und Kardinalbischof von Ostia, Theobald, zum neuen Papst gewählt.¹¹³⁵ Dieser lehnte jedoch unter Tränen ab, die schwere Last des Papsttums zu schultern. Der große Aspirant von der Oktoberwahl 1187, Kardinalbischof Heinrich von Albano, befand sich zum Zeitpunkt des Todes Gregors VIII. auf Legation, um das Kreuz zu predigen, so wie er es selbst gewünscht hatte. Somit blieb Paulus Scolari, Kardinalbischof von Preneste und der letzte noch übriggebliebene der Papabili

¹¹³² Der Kardinalpriester Johannes war vor seiner kurialen Karriere ebenfalls Kleriker bei S. Maria Maggiore, so dass beide wohl hierin ein altes, verbindendes Element hatten. Die Schreiben betreffend der Erbverwaltung: *Italia Pontificia* 2, S. 48, Nr. 4 und *Italia Pontificia* 3, S. 436, Nr. 117.

¹¹³³ Kehr, *Papsturkunden* 1, Nr. 16, S. 366.

¹¹³⁴ So zumindest das Urteil der Mönche von Canterbury, das trotz der Zuneigung des Papstes gegenüber ihnen so hart ausfällt: *Epistolae Cantuarienses*, Ep. 215, S. 199; Ep. 232 – 236, S. 213 – 218; Ep. 292, S. 274 – 277; Ep. 296, S. 279 – 281; Ep. 303, S. 286f.; Ep. 315, S. 300 – 302; Ep. 333 – 336, S. 321 – 323. Vgl. Wenck, *Päpste*, S. 434f.

¹¹³⁵ *Epistolae Cantuarienses*, Ep. 162, S. 137. Zwar ist dies der einzige Bericht, der von einer Wahl Theobalds spricht, doch erscheint er authentisch zu sein, da Honorius als Augenzeuge persönlich bei der Wahl in Pisa zugegen war. Darüberhinaus ist eine Parallele zu der vorangegangenen Wahl Gregors VIII., als Heinrich von Albano seine Wahl ablehnte, nicht von der Hand zu weisen. Es ist durchaus möglich, dass Theobald von Ostia es seinem französischen Landsmann gleich tat und auf die Wahl verzichtete. Gründe hierfür werden in Honorius Bericht nicht genannt. Jedoch könnte dafür durchaus das hohe Alter Theobalds ausschlaggebend gewesen; er verstarb ein knappes Jahr nach der Wahl am 4. November 1188. Ebenso dürfen die Umstände bei der Wahl nicht ausser Acht gelassen werden, die ebenfalls einen gläubigen Menschen wie Theobald belastet haben könnten. Der Vorgänger hatte nur kurz geherrscht und war so plötzlich verstorben, dass bald schon das Gerücht einer Vergiftung umherging. Das Heilige Land war verloren und kurz zuvor hatten sich die beiden lateinisch-christlichen Universalgewalten auf einem erneuten Konfrontationskurs befunden, obwohl erst vor wenigen Jahren ein schweres Schisma die europäische Christenheit erschüttert hatte. Zu Theobald von Ostia vgl.: Kartusch, *Kardinalskollegium*, S. 411 – 413.

vom Oktober 1187. Auf ihn einigten sich die verbliebenen Wähler, wobei allerdings auch die Zusammensetzung des Wahlgremiums von Interesse ist. Neben Paulus selbst waren noch zwei weitere Römer unter den Kardinälen, nämlich Hycinth Bobo, der spätere Coelestin III., und der Kardinaldiakon Oktavian von SS. Sergius und Bacchus.¹¹³⁶ Neben den beiden Kardinälen war ebenfalls der Römer Leo di Monumento, ein Verwandter des Kardinaldiakons Oktavian, anwesend, der ein Gefolgsmann des römisch-deutschen Kaisers war und in seinem Auftrag an die Kurie geschickt wurde, um den von Gregor VIII. propagierten Kreuzzug weiter voranzutreiben. Seine Mitwirkung wird wohl eher beratender Natur gewesen sein. Vollkommen ausgeschlossen ist sie jedoch nicht, denn gerade den Kardinälen wird wohl an einer Fortsetzung der guten Beziehungen zum römisch-deutschen Kaiserhof gelegen haben.¹¹³⁷ In einer Gruppe von neun Männern stammten somit vier aus Rom oder der unmittelbaren Umgebung der ewigen Stadt. Die nächstgrößere Gruppe stammte aus Pisa mit den Kardinälen Melior, Gratian und Radulf.¹¹³⁸ Die übrigen drei Wähler waren aus Frankreich (Theobald von Ostia), Florenz (Laborans von S. Maria in Trastevere) und Piacenza (Petrus von S. Nicolai in carcere Tulliano).¹¹³⁹ Abgesehen von Theobald entstammten die übrigen Wähler alle dem Weltklerus. Diese Konstellation lässt eine erste Wahl Theobalds von Ostia als einen Kompromiss erscheinen, der zudem nicht viele der nötigen Stimmen benötigt hätte, lediglich vier genügten (ausgenommen seine eigene, da er nicht wollte). Da dieser allerdings die Wahl ablehnte, ergibt die Zusammensetzung der Wählerschaft eine mögliche Erklärung für die Wahl Paulus, der ja ausserdem schon einmal in die engere Wahl gekommen war. Sollten die beiden Römer für ihn gestimmt haben, so würde abgesehen von seiner eigenen Stimme nur noch eine fehlen. Diese könnte man in dem Pisaner Gratian annehmen, der ja schon einmal für den Kardinalbischof Paulus vermittelnd tätig war. Der Rat Leos di Monumento, welcher sich wohl auch eher für einen Römer ausgesprochen hatte, wird die Waage wohl endgültig zu Gunsten Paulus Sclaris bewegt haben. Wie schon bei den vergangenen Papstwahlen müssen Rückschlüsse dieser Art jedoch mit Vorsicht aufgefasst werden, da die Quellen diesbezüglich keine Aussagen treffen.

¹¹³⁶ Zu Coelestin III. siehe im Folgenden die S. 282 – 304; zum Kardinaldiakon Oktavian, siehe: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 80 – 83.

¹¹³⁷ Über die Anwesenheit Leo di Monumentos berichten die: *Annales Romani*, in: *Pontificum Romanorum Vitae* 2, S. 693. Die vom Kardinalskollegium gewünschten guten Beziehungen zum deutschen Kaiser zeigten sich schon bei der Wahl Gregors VIII., die einer vollkommenen Abkehr der päpstlichen Konfrontationspolitik Urbans III. widerspiegelt.

¹¹³⁸ Zu ihnen siehe: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 71 – 73 und S. 83 – 85.

¹¹³⁹ Maleczek, Kardinalskolleg, S. 85f.

7.2. Clemens III. –Rückkehr nach Rom, dritter Kreuzzug und das Dilemma der staufischen Umklammerung

Unter dem Namen Clemens III. trat der Kardinalbischof von Preneste den Pontifikat an und stellte damit schon implizit einen wichtigen Teil seiner geplanten Politik dar. Der erste Papst dieses Namens, der angeblich vom Apostel Petrus selbst zu seinem Nachfolger bestimmt worden war, betonte in einem Schreiben aus dem Jahr 95 vor allem den Vorrang Roms.¹¹⁴⁰ Dass die ewige Stadt auch für Clemens III. eine herausragende Rolle spielte, zeigte sich schon in den ersten Wochen nach seiner Wahl. Er trat in Verhandlungen, die vermutlich über Leo di Monumento liefen, mit dem Senat Roms ein, oder vielleicht nahm er bereits unter Gregor VIII. begonnene wieder auf, jedoch näherten sich die päpstlichen und senatorischen Positionen in kürzester Zeit so stark an, dass bereits am 22. Januar 1188 der päpstliche Kämmerer Cencius (der spätere Honorius III.) von den *ostiarii* des Lateranpalasts, der Basilika S. Lorenz sowie der Basilika S. Silvester ungehindert den Amtseid entgegen nehmen konnte.¹¹⁴¹ In direktem Anschluss begab sich der Papst selbst mit den wenigen verbliebenen Kardinälen auf den Weg nach Rom, wo er schon Anfang Februar nachweisbar ist.¹¹⁴² Dort wurde er beim Einzug feierlich empfangen und mit allen Ehren in die Stadt geleitet.¹¹⁴³ Dennoch waren noch nicht alle Unklarheiten und Unstimmigkeiten beseitigt. Es folgten weitere Verhandlungen, die erst in einem Vertrag vom 31. Mai 1188 zu einem für beide Seiten einvernehmlichen Ende kamen.¹¹⁴⁴ Noch während den Verhandlungen mit dem Senat verlor jedoch Clemens nicht das große Ziel seines Vorgängers aus den Augen. Aus diesem Grund sandte er noch im März 1188 die Kardinäle Petrus von S. Caecilia und Soffred von S. Maria in Vialata nach Pisa, um dort den Frieden zwischen der Stadt und Genua endgültig herebeizuführen.¹¹⁴⁵ Dies gelang schließlich im Juli desselben Jahres. Im Anschluss an diesen

¹¹⁴⁰ Vgl.: Pfaff, Clemens III., S. 279.

¹¹⁴¹ Siehe: Fabre, *Liber Censuum*, Bd. 1, Nr. 158f., S. 419f.; Von der unmittelbaren Sendung von Legaten nach Rom, um Verhandlungen zu führen berichtet auch der englische Chronist Roger von Howeden: Roger von Howeden, *Chronica* 2, S. 333.

¹¹⁴² Vgl.: *Regesta Imperii* IV/4/4, Nr. 87, S. 50.

¹¹⁴³ *Annales Romani*, in: *Vitae Pontificum Romanorum* 2, S. 693: *Hic post paucos dies cum tota sua curia et Leone Monumenti Romam petiit. Quem Romani tam maiores quam minores, clerici ac laici, Iudei etiam magno cum gaudio, cum canticis et laudibus, ut mox est, eum benigne susceperunt.*

¹¹⁴⁴ *Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII* (= *Fonti per la storia d'Italia* 87), hrsg. von Franco Bartoloni, Rom 1948, Nr. 42, S. 69 – 74. Volkert Pfaff sah diesen Vertrag als „einseitigen Rechtsakt“ für den römischen Senat an, allerdings ist der Inhalt des Vertrags durchaus positiv für den Papst zu werten, der in die vollen Rechte als Stadtherr quasi wieder eingesetzt wird. Neben diversen Zahlungen für die Senatoren sowie gewisse Beamte wie Schreiber und Richter, sollte der Papst nur noch auf Tusculum verzichten. Wie der weitere Verlauf der Geschichte allerdings zeigt, war dies ein Punkt, den Clemens III. nicht bereit war einzuhalten und sich stets aufs Neue geschickt aus der Verantwortung stahl.

¹¹⁴⁵ Vgl. Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 74. Die Schreiben Clemens' III.: Migne PL 204, Ep. 55, Sp. 1346 und Ep. 99, Sp. 1407 – 1411 mit dem Wortlaut der Friedensvereinbarung.

Erfolg wandten sich die Legaten nun Piacenza zu, das ebenfalls im Streit mit Pisa lag, und auch hier konnten sie einen vollen Erfolg verbuchen.¹¹⁴⁶ Generell nimmt die päpstliche Durchdringung in Oberitalien unter Clemens III. stark ausgeprägte Formen an, es lassen sich allein bis zum Aufbruch des Kreuzzugs 1189/90 vier Prälaten als *vicarii papae* oder Legaten nachweisen. Gleichsam sorgte sich der Papst um die christlichen Peripherien, wohin ebenfalls Legaten entsandt oder die lokalen Prälaten unterstützt wurden.¹¹⁴⁷

Das Jahr 1188 stand nach dem schnellen Wiedereinzug in Rom gänzlich unter dem Vorantreiben der Kreuzzugsbemühungen.¹¹⁴⁸ Im Reich predigte noch immer der päpstliche Kardinallegat Heinrich von Albano den Kreuzzug und dies mit großem Erfolg. Schon auf dem Hoftag zu Mainz im März 1188 konnte er Kaiser Barbarossa sowie zahlreiche Große für die Unternehmung gewinnen.¹¹⁴⁹ Im Anschluss daran wandte er sich den beiden anderen mächtigen Reichen der lateinischen Christenheit zu, Frankreich und England. Deren Könige lagen schon seit der Zeit Urbans III. im Krieg miteinander, in dem ebenfalls Richard Löwenherz, der Sohn Heinrichs II. von England, Partei ergriff, allerdings gegen seinen Vater.¹¹⁵⁰ Die Situation war kompliziert, ein Friede der noch aus der Zeit Urbans III. stammte wurde im Frühsommer 1188 wieder gebrochen. Der Legat Heinrich von Albano versuchte, die Lage ebenso wie im Reich Kraft der Botschaft eines vereinten christlichen Kreuzzugs zu beruhigen, sowie die Könige zu ermuntern ebenfalls das Kreuz zu nehmen. Dies schien auch von Erfolg gekrönt, sowohl Philipp von Frankreich als auch Heinrich II. von England sowie dessen Sohn Richard Löwenherz nahmen das Kreuz. Für die Finanzierung der kostspieligen Aktion wurde ein Saladins-Zehnt eingeführt. Doch auch dieser Friede hielt nicht lange an und erschwerend verstarb der geschickte Prediger und Legat Heinrich im Januar 1189. Als Ersatz sandte Clemens III. einen seiner engsten Berater, Johannes von Anagni, den Kardinalpriester von S. Marco.¹¹⁵¹ Als dieser sich mit den beiden Königen zu einem erneuten Frieden verständigt hatte, wurde er jedoch von König Philipp überrumpelt, der plötzlich nicht besprochene Forderungen während der Verhandlung vorbrachte, woraufhin sich König Heinrich verärgert zurückzog und die Verhandlungen abbrach. Die Situation schien zerfahren,

¹¹⁴⁶ Italia Pontificia 5, Nr. 30 – 33, S. 514f.

¹¹⁴⁷ Vgl. Pfaff, Clemens III., S. 274. Siehe auch seine Schreiben nach Norwegen, Lettland, Spanien und Ragusa: Jaffé-Löwenfeld Nr. 16379, 16578, 16590, 16289 und 16453.

¹¹⁴⁸ Arnold von Lübeck, Chronicon Slavorum, S. 169f.

¹¹⁴⁹ Magnus von Reichersberg, Chronicon, in: MGH SS 17, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, S. 476 – 534, hier: S. 509; Annales Colonienses Maximi, in: MGH SS 17, hrsg. von Karl Pertz, S. 723 – 847, hier: S. 794; Arnold von Lübeck, Chronicon, S. 170. Sowie das Schreiben des Legaten Heinrichs von Albano in: Vitae Pontificum Romanorum 2, S. 694 – 697.

¹¹⁵⁰ Siehe hierzu besonders: William of Newburgh, Historia rerum Anglicarum, S. 271 – 279; sehr ausführlich bei: Benedikt von Petersborough, Gesta regis Henrici II, Bd. 2, S. 5 – 9, 29 – 79.

¹¹⁵¹ Zu ihm vgl.: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 70f.

nicht einmal die Drohung des Interdikts konnte eine Wirkung auf den französischen König zeigen. Die Situation löste sich allerdings von selbst auf als zunächst der englische König im Frühsommer 1189 auf dem Schlachtfeld besiegt wurde und schließlich im Juli 1189 verstarb, so dass sein Sohn und der Verbündete Philipps, Richard, den Thron in Besitz nehmen konnte. Fortan bereiteten die beiden Könige ihre Überfahrt ins Heilige Land vor. Der Tod Heinrichs II. war für die Bemühungen der Kurie günstig, und so konnte sich dies Clemens III. als einen weiteren Schritt in Richtung Rückeroberung des Heiligen Landes anrechnen lassen.

Im Reich war die Kreuznahme des Kaisers schneller und friedlicher über die Bühne gegangen. Allerdings schwebten immer noch einige ungelöste Fragen zwischen den beiden Universalmächten im Raum. Zunächst standen noch immer Gebietsquerelen einem vollkommenen Verständnis zwischen Kurie und Kaiser im Weg. Diese hatten sich im Zuge der Auseinandersetzung zwischen Barbarossa und Urban III. sogar noch verschärft, da der Kaisersohn Heinrich VI. auf Befehl seines Vaters zahlreiche Gebiete im Parimonium Petri erobert hatte. Clemens III. war viel an der Restitution der päpstlichen Gebiete gelegen, wie man am deutlichsten am Beispiel des Abtes Jordan von Fossanova sehen kann, der aus eigener Tasche entfremdete Gebiete in Campanien vom Neffen Urbans III. zurückgekauft hatte und sie danach dem Papst übergab.¹¹⁵² Zur Belohnung promovierte ihn Clemens zum Kardinalpriester von S. Pudenziana (1188).¹¹⁵³ Vermutlich wird hierin auch einer der Gründe liegen, weshalb der Papst ausgerechnet ihn schon kurz nach der Promotion zum Kardinal gemeinsam mit seinem neuen Kollegen Petrus von S. Pietro in Vincoli ins Reich auf Legation schickte.¹¹⁵⁴ Der Hauptgrund lag zwar in der Regelung der Trierer Bischofsfrage, allerdings werden auch die Gebietsstreitigkeiten ihren Raum gehabt haben, ebenso wie die von Barbarossa immernoch angestrebte Krönung seines Sohnes Heinrich zum *imperator*. In eben diesem Zusammenhang ist die Straßburger Vereinbarung vom 3. April 1189 zu sehen.¹¹⁵⁵ Heinrich VI. bestätigte offiziell die Rückgabe der von ihm besetzten päpstlichen Ländereien.¹¹⁵⁶ Wie man zwei Schreiben, Barbarossas und seines Sohnes, diesen Jahres entnehmen kann, so wurde auf dieser Legation ebenfalls erneut über eine Kaiserkrönung Heinrichs VI. verhandelt.¹¹⁵⁷ Clemens III. hatte sich scheinbar dazu bereit erklärt im

¹¹⁵² Siehe S. 229 mit Anm. 1016.

¹¹⁵³ Siehe hierzu: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 86 – 88.

¹¹⁵⁴ Ina Friedländer, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181 – 1198) (= Historische Studien 177), Berlin 1928, S. 50 – 53.

¹¹⁵⁵ Siehe: Pax cum Clemente VIII [sic!], in: MGH Const. 1, hrsg. von Ludwig Weiland, Nr. 322, S. 460f.

¹¹⁵⁶ Volkert Pfaff sieht in der oft benutzten Wendung *salvo iure imperii tam de proprietate quam de possessione* einen Verzicht des Papsttums auf die Grundrechte jener Gebiete. Siehe: Pfaff, Clemens III., S. 275.

¹¹⁵⁷ Pax cum Clemente VIII [sic!], in: MGH Const. 1, Nr. 323, S. 461f. und Nr. 324, S. 462f.

Gegenzug diese zu vollziehen. Wie zäh und hart die Verhandlungen allerdings wirklich waren, ist in dem letzten noch schwebenden Verfahren zu ersehen, das nun beendet werden sollte. Die Situation im Erzbistum Trier war noch immer ungelöst. Zwar hatte schon Gregor VIII. dem Erzbischof Volcmar mit scharfen Worten zu verstehen gegeben, dass dieser sich im Sinne des Kreuzzugs eher ruhig zu verhalten habe, aber abgesehen davon hatte sich nichts geändert. Der Kaiser erkannte immer noch seinen Aspiranten Rudolf an, die Kurie hielt trotz allem an dem kanonisch gewählten Volcmar fest. Nachdem die Diplomatie in diesem Bereich schon seit Jahren auf der Stelle trat, unter Urban III. diesbezüglich sogar wieder auf eine erneute Konfrontation zuzusteuern schien, wollte Clemens III. dieses Problemfeld ein für alle mal beseitigen. Im Zuge der eben genannten Verhandlungen vom Jahresbeginn 1189 wurde der Trierer Fall ebenfalls wieder aufgerollt. Die Patt-Situation war jedoch nur auf eine Art zu lösen, ohne das eine der beiden Universalgewalten das Gesicht verlieren würde, nämlich durch das Eliminieren beider Kandidaten. Clemens III. lud Volcmar an die Kurie, wohl um ihm persönlich dies mitzuteilen und ihm einen anderen Platz anzubieten. Dieser allerdings schien zu ahnen, was passieren würde, und tauchte nicht auf. Also enthob der Papst in Volcmars Abwesenheit im Sommer 1189 ihn von all seinen Ämtern und Würden im Erzbistum Trier, wies dabei jedoch nochmal deutlich darauf hin, dass dies schon seit der Zeit Urbans III. in Verona, also noch vor dem Eskalieren des Konflikts, der Plan war.¹¹⁵⁸ In der Aufarbeitung der vergangenen Jahre des Schismas in der Erzdiözese, revidierte Clemens III. alle Entscheidungen, die sowohl von Volcmar als auch von Rudolf getroffen wurden. Im Anschluss daran sollte das Kapitel unter der Aufsicht des anwesenden Legaten Soffred von S. Maria in Vialata in freier Wahl einen neuen Prälaten bestimmen. Die Wahl fiel sodann auf den kaiserlichen Kanzler Johannes womit der Konflikt eine dauerhafte Lösung fand.¹¹⁵⁹ Damit waren schon im April 1189 die meisten Probleme, welche sich zwischen Papsttum und Kaisertum im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte angehäuft hatten, beseitigt worden.¹¹⁶⁰ Die beiden Großmächte des lateinischen Westens standen wieder in einem guten Verhältnis zueinander, was eine optimale Ausgangssituation für den kaiserlichen Kreuzzug darstellte. Es

¹¹⁵⁸ Migne PL 204, Ep. 123, Sp. 1442f. Ein ausführlicher Bericht über die Ereignisse auch in: Gesta Treverorum. Continuatio III, in: MGH SS 24, S. 389.

¹¹⁵⁹ Es gibt in keiner Quelle Anzeichen für eine Einmischung von kaiserlicher oder päpstlicher Seite. Eher das Gegenteil scheint der Fall zu sein, denn die Gesta Treverorum betonen mehrfach die *libera electio*, die freie Wahl. Aus der simplen Tatsache, dass Johannes ein Kanzler in kaiserlichen Diensten war, lässt sich weder eine pro-kaiserliche Einmischung noch eine Niederlage für das Papsttum ableiten wie es noch Volkert Pfaff („Eine zweifellos schwere Niederlage des Papsttums“, Pfaff, Clemens III., S. 275) und Piero Zerbi („un duro colpo per il papa“, ders., Papato, impero e „res publica christiana“ dal 1187 al 1198 (= Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 26), Mailand 1980, S. 28) taten.

¹¹⁶⁰ Trotz allem wurden abermals die mathildischen Güter aus den Verhandlungen ausgeklammert.

nimmt also nicht Wunder, dass Barbarossa schon im Mai 1189 von Regensburg ins Heilige Land aufbrach.

Doch schon zum Jahresende 1189 sorgte der Tod König Wilhelms II. von Sizilien am 19. November erneut für Unstimmigkeiten zwischen Kurie und dem staufischen Haus. Der sizilische Herrscher verstarb kinderlos, was laut dem geltenden Erbrecht somit Konstanze, Tante Wilhelms und Gattin Heinrichs VI., zur legitimen Erbin werden ließ. Damit war die große Befürchtung der Kurie, eine Umschließung durch die Staufer, Realität geworden. Jedoch gab es auch auf der Insel Kräfte, die sich gegen eine Fremdherrschaft durch den Gatten Konstanzes sträubten. Diese behielten in den Wochen nach dem Tod König Wilhelms die Oberhand, und bestimmten unter der Führung des sizilischen Kanzlers Matthäus den unehelichen Sohn Herzog Rogers III. von Apulien, den Grafen von Lecce Tankred zum neuen König.¹¹⁶¹ Hierbei soll auch Clemens III. seine Zustimmung gegeben haben, und gleichsam befahl er dem Erzbischof von Palermo den von den Baronen gewählten Tankred zu salben und zu krönen. Indem er das Wahlrecht der Barone sowie sein Recht als Lehensherr über das geltende Erbrecht stellte, beschwor der Papst allerdings eine erneute Zuspitzung der entspannten Lage zwischen dem staufischen Haus und der Kurie. Natürlich lag in der Umklammerung des Kirchenstaats von Norden und Süden durch Heinrich VI. ein guter Grund vor, sich für Tankred auszusprechen. Allerdings musste den Zeitgenossen und allen voran der Kurie sicherlich klar gewesen sein, dass der Sohn Barbarossas dies nicht kampflos geschehen lassen würde. Abgesehen von den Quellenaussagen Dritter, existieren keine direkten Beweise, dass Clemens III. sich überhaupt in diese Sache eingemischt hätte. Weder nahm er Partei für Tancred, noch für Konstanze und Heinrich; diese abwartende Haltung erscheint die Politik der Kurie und des Papstes gewesen zu sein, denn ebenso verfuhr er mit den Römern, die immer noch und seit Mai 1188 sogar vertraglich die päpstliche Stadt Tusculum zerstören wollten.¹¹⁶² Einige Zeitgenossen scheinen die Zurückhaltung Clemens' sowie die Krönung Tankreds durch den Erzbischof von Palermo allerdings als eine Zusage des Papstes gewertet zu haben. So begann der römisch-deutsche König die Rüstung für eine Heerfahrt nach Italien auch schon im Frühjahr 1190 und sandte Truppen unter dem Befehl des Grafen Bertold voraus.¹¹⁶³

¹¹⁶¹ *Annales Casinenses*, in: *Vitae Pontificum Romanorum* 2, S. 705; Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 182; Richard von S. Germano, *Chronica*, in: *RIS nuova ed. 7/2*, hrsg. von Carlo A. Garufi, Bologna 1938, S. 8f.; Anonymus Zwetlensis, *Historia Romanorum Pontificum*, in: *Migne PL* 213, Sp. 987 – 1040, hier: Sp. 1040.

¹¹⁶² *Vitae Pontificum Romanorum* 2, S. 699 – 703.

¹¹⁶³ *Annales Ceccanenses*, in: *MGH SS* 19, S. 288.

Ebenfalls kam es auf der sizilischen Insel zu Problemen zwischen dem englischen König Richard Löwenherz, der auf dem Seeweg ins Heilige Land dort gastierte, und Tankred.¹¹⁶⁴ Der neue König Siziliens hatte die Witwe Wilhelms II., Johanna, eine Schwester des englischen Königs, gefangen genommen, da er durch sie seine Legitimation als König in Gefahr sah.¹¹⁶⁵ Nach einem kurzen Waffengang zwischen beiden, konnte jedoch ein Friede herbeigeführt werden, als dessen Garant König Richard keinen geringeren als den Papst wollte. Allerdings kann hierin auch eine diplomatische Wiedergutmachung vorliegen, denn Richard hatte nur kurz zuvor, auf seinem Halt bei der Tibermündung die apostolischen Legaten düpiert, indem er die Kurie der Simonie bezichtigte, da die Kosten, die bezahlt werden mussten, als Wilhelm von Ely zum ständigen Legaten Englands promoviert wurde, für sein Verständnis zu hoch waren.¹¹⁶⁶ Diese negative Einstellung dem Papsttum gegenüber äußerte sich auch in einer Anekdote des Jahres 1190/91, in welcher der König Clemens III. mit dem Teufel verglich.¹¹⁶⁷ Nach dieser kleinen Episode auf Sizilien ging der Weg der Engländer weiter in Richtung Heiliges Land, um dort den eigentlichen Zweck ihrer Reise, den Kreuzzug voranzutreiben. Auch der Papst arbeitete weiter auf das große Ziel der Befreiung Jerusalems hin, als eine weitere schlechte Nachricht die Kurie erreichte. Der römisch-deutsche Kaiser Friedrich I. war im Juni 1190 in Kleinasien ums Leben gekommen. Nun stand der Kreuzzug der Deutschen unter der Führung einiger Adliger. Die Gefahr bestand, dass er unverrichteter Dinger umkehrte und wieder gen Norden marschierte. Daneben war nun ein weiterer Grund für Heinrich VI. gegeben im kommenden Jahr dringend nach Italien zu ziehen. Neben der Klärung des Thronstreits auf Sizilien, konnte er auf dem Weg ebenfalls die Kaiserkrone in Rom erwerben, und diesmal ohne einen päpstlichen Rückzieher wie schon unter Lucius III. befürchten zu müssen. Der Papst konnte somit nicht anders als zusagen und legte als Krönungstermin den Osterzeitraum des kommenden Jahres 1191 fest.¹¹⁶⁸ Wie sehr all die Ereignisse zwischen dem Tod König Wilhelms von Sizilien und dem Tod Barbarossas den Papst innerlich belasteten, lässt sich anhand eines Schreibens an seinen hochgeschätzten Berater Johannes von Anagni ersehen, in welchem er den noch als Legaten in England

¹¹⁶⁴ Roger von Howeden, *Chronica* 3, S. 55 – 60; *Itinerarium Peregrinorum et Gesta Regis Ricardi* (= *Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores*, Rolls Series 38,1. *Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I.*), hrsg. von William Stubbs, London 1864, S. 153 – 171.

¹¹⁶⁵ In diesem Zusammenhang erscheinen Tankred und seine Wähler als die entscheidenden Faktoren, die über Druck das Königtum für den Grafen von Lecce erzwingen wollten. Dieser richtete sich womöglich auch gegen den Erzbischof von Palermo, der zur traditionellen Salbung und Krönung gezwungen wurde, worin die Zeitgenossen nach dem Ausbleiben einer päpstlichen Reaktion eine Zustimmung sahen.

¹¹⁶⁶ Benedikt von Petersborough, *Gesta regis Henrici II*, Bd. 2, S. 114; Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 84.

¹¹⁶⁷ Benedikt von Petersborough, *Gesta regis Henrici II*, Bd. 2, S. 154.

¹¹⁶⁸ Roger von Howeden, *Chronica* 3, S. 74.

weilenden Kardinal sehnlichst an der Kurie zurückerwartete. Neben all den schlechten Nachrichten aus dem Ausland, begann auch in Rom die Stimmung zu kippen. Der Senat fühlte sich durch die päpstliche Taktik des Verzögerns zu sehr hingehalten und erhöhte nun täglich den Druck auf Clemens.¹¹⁶⁹ Auch konnte sich der Papst nicht sicher sein, wie Heinrich VI. auf die kuriale Enthaltung in der sizilischen Frage reagieren würde. Bedenkt man sein früheres Vorgehen in Italien wird sich zumindest ein leichtes Unbehagen ausgebreitet haben, als man im Januar 1191 vom Aufbruch eines großen deutschen Heeres unter seiner Führung hörte. All dies jedoch sollte Clemens III. nicht mehr kümmern. Noch bevor der Staufer in Rom ankam, und noch bevor das erneute Scheitern eines christlichen Kreuzzugs, zumal des größten bisher erlebten, feststand, verstarb der Papst im März oder Anfang April 1191 in Rom.¹¹⁷⁰

Es wäre jedoch zu kurz gesprungen, würde man in Clemens III. lediglich einen Nachfolger Gregors VIII. sehen, der dessen Erbe zu bewahren suchte. Der Kreuzzug war selbstverständlich das übergroße Thema für den Papst, und er steckte mindestens ebenso viel Energie dort hinein wie schon Gregor vor ihm. Der Erfolg lässt sich in einem seiner Schreiben sehen, das nicht exakt zu datieren, wohl aber in die Zeit zwischen Sommer 1189 und Ende 1190 anzusiedeln ist. Es ist adressiert an den byzantinischen Kaiser Isaak II. Angelos, und Clemens berichtete ihm von seinen Erfolgen in Bezug auf den Kreuzzug: Der Kaiser Friedrich, die Könige von Frankreich und England nahmen das Kreuz sowie der Herzog von Burgund, Venedig und Pisa stellten starke Flottenverbände, Wilhelm II. von Sizilien hatte das Mittelmeer von Piraten befriedet sowie Getreidelieferungen zur Versorgung versprochen, sogar Friesen und Dänen stellten Schiffe zur Unterstützung und der ungarische König hatte mit den Venezianern im Sinne des Unternehmens Frieden geschlossen.¹¹⁷¹ Zweifelsohne waren dies große Erfolge, erstmals erschienen die Christen von Nordeuropa bis hinunter zu Sizilien sich für ein Ziel zusammenzufinden. Schon knappe eineinhalb Jahre nach seiner Wahl, seit Mai 1189, setzten sich die christlichen Kontingente in Marsch. Doch auch im Himmelreich sollte Hilfe für das Unternehmen aktiviert werden. Aus diesem Grund kümmerte sich Clemens auch eifrig um neue Heiligsprechungsprozesse. Gleich drei neue Heilige standen in der kurzen Zeit von 1189 bis 1190 auf dem Prüfstand und sollten vermutlich die christlichen Kreuzfahrer durch ihre Fürbitten im Himmel unterstützen: Stephan von Muret,

¹¹⁶⁹ Benedikt von Petersborough, *Gesta regis Henrici II*, Bd. 2, S.147.

¹¹⁷⁰ Siehe zum unklaren Todeszeitpunkt: Anne J. Duggan, „Hyacinth Bobone: Diplomat and Pope“, in: Pope Celestine III (1191 – 1198). *Diplomat and Pastor* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), Farnham 2008, S. 1 – 30, hier: S. 1 mit Anm. 2.

¹¹⁷¹ Migne PL 204, Ep. 105, Sp. 1415f.

Otto von Bamberg und Malachias von Armagh.¹¹⁷² Clemens III. hatte damit nicht nur Gregors VIII. Erbe bewahrt, er hatte es in kürzester Zeit vollendet. Dabei handelte er auf seine eigene Art und Weise.¹¹⁷³ Schon zu seiner Zeit als Kardinalbischof von Preneste hatte er durch den Bau eines prunkvollen Bischofspalastes etwas von seinem prachtaffinen Charakter gezeigt, und auch als Papst betätigte er sich als Bauherr.¹¹⁷⁴ Ebenso schien Clemens III. litterarisch begeistert zu sein, er stand im Briefwechsel mit Radulfus Niger, ermahnte Joachim von Fiore seinen Apokalypsenkommentar zu vollenden und ihm wurde das Werk *Ars fidei* des Nicholas von Amiens gewidmet.¹¹⁷⁵ Daneben gewährte er einen 30 Tage Ablass für die Erbauer neuer Brücken, bemühte sich um Gefangenenaustausche sowie stellte er die Juden, die zu Zeiten erneut aufflammenden christlichen Fanatismus, wie ihn jeder Kreuzzug hervorbrachte, unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls.¹¹⁷⁶ Nicht zuletzt führte er die Kurie wieder an ihren angestammten Platz, in die ewige Stadt Rom und ließ die unüberschaubaren finanziellen Verstrickungen von seinem Kämmerer Cencius untersuchen und niederschreiben sowie die damit einhergehende Verwaltung reformieren.¹¹⁷⁷ Als ein Zugeständnis an die großen Dynastien Roms erscheinen viele Kardinalskreierungen, womit gleichsam zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen wurden: Einerseits die dringend notwendige Aufstockung des ausgedünnten Kardinalskollegiums, andererseits eine Einbindung der führenden römischen Familien in das kuriale Geschehen.¹¹⁷⁸ Während also Gregor VIII. hauptsächlich durch seine strenge Religiosität auffiel, wie man am besten in dem Exhumieren des Gegenpapstes Victors (IV.) ersehen kann, da traten bei Clemens III. besonders realpolitische Elemente in den Vordergrund (bspw. der Frieden mit Rom, Verwaltungsreformation, Sanierung der Finanzen), welchen sich Charakterzüge wie etwa die Prachtliebe danebengesellte, die man bei einem Gregor VIII. niemals angetroffen hatte. So verschieden die beiden Päpste allerdings in ihrem Geiste auch waren, so erfolgreich waren sie jedoch während ihrer Herrschaft.

¹¹⁷² Migne PL 204, Ep. 113, Sp. 1426f.; Ep. 119, Sp. 1438; Ep. 149, Sp. 1466f.

¹¹⁷³ Vgl. Pfaff, Clemens III., S. 278f.

¹¹⁷⁴ Vgl. den Eintrag Martins von Troppau: [...] *et Laterani palatium fecit altius, et puteum ante ereum equum fecit fieri* (Liber Pontificalis II, S. 451).

¹¹⁷⁵ Vgl. Pfaff, Clemens III., S. 278.

¹¹⁷⁶ Jaffé-Löwenfeld Nr. 16316, 16577 und 16132.

¹¹⁷⁷ Diesen Aspekt betont Pfaff zu stark: Pfaff, Clemens III., S. 265 – 267.

¹¹⁷⁸ Vgl.: Pfaff, Clemens III., S. 269f.; Maleczek, Kardinalskolleg, S. 291.

7.3. Ein erster Schritt zur Vereinigung zweier Herrschaftskonzepte

Wie schon seine Vorgänger legte auch Clemens III. Wert darauf, als ein Entscheider in letzter Instanz aufzutreten. Bitten in Form von Appellationen wurden an ihn gerichtet, und er prüfte sie auf Zulassung. Besondere Aussicht auf Gewährung hatten nach eigener Aussage solche Anliegen, die *a rationis tramite non discordant* oder *iuste* erbeten wurden.¹¹⁷⁹ Als eine solche Appellation empfand er wohl das Gesuch um Ermittlung gegen den schottischen Bischof Hugo von St. Andrews. Am Verlauf dieses Prozesses lässt sich ein guter Einblick in Clemens' III. Handlungs- und Denkweise geben. Seinen Ursprung hatte der Streit schon unter Urban III., der den Bischof an den apostolischen Stuhl zur Untersuchung der Vorwürfe vorlud. Da allerdings der Prälat nach der Wahl Clemens immer noch nicht vorstellig geworden war, zog der neue Papst nun die Konsequenzen und setzte ihn ab.¹¹⁸⁰ Dabei machte er in seiner Ankündigung des Urteils an die übrigen schottischen Bischöfe keinen Hehl daraus, dass ein festes Ergebnis einer Untersuchung nicht vorlag. Durch das harte Urteil, das zum einen auf der Abstinenz des Bischofs ruhte, zum anderen auf der durch Urban III. getätigten Androhung bei Nichterscheinen Hugos ihn zu exkommunizieren, zeigte Clemens allerdings deutlich, dass er ein Fernbleiben vor einer Untersuchung gleich einem Schuldeingeständnis wertete. Diese Gelegenheit nutzte der Papst gleichsam, um seinen Kandidaten mit Namen Johannes auf den Posten des Bischofs ins Spiel zu bringen. In eben dieser Sache sandte er am selben Tag (16. Januar 1188) ein Schreiben an den Klerus von St. Andrews, der durch seine Wahl einen neuen Bischof bestimmen sollte; auch ihnen schlug der Papst Johannes als Kandidaten vor.¹¹⁸¹ Dass jedoch hinter diesem Kandidatenvorschlag mehr stand, als eben ein unverbindlicher Wunsch des Papstes, zeigt zum einen die Androhung des Interdikts, sollten die Wähler „irgendeine Verschwörung“ planen. Zum anderen wird dies in zwei weiteren Schreiben, ebenfalls auf den 16. Januar datiert, bestätigt.¹¹⁸² Diese gingen an den schottischen König Wilhelm sowie sein englisches Pendant König Heinrich. Der Inhalt beider Briefe ist sehr ähnlich und vielsagend. Clemens erklärte die Absetzung Bischof Hugos als zwingend notwendig, da er die Ausschweifungen des Prälaten nicht mehr ruhigen Gewissens entschuldigen konnte und es einer Ungerechtigkeit gleichgekommen wäre, hätte er nicht zur Strafe gegriffen. Für seinen Kandidaten Johannes erbat sich der Papst die Anerkennung der beiden Könige, sowie Hilfe bei der Durchsetzung der Anerkennung innerhalb der Diözese. Die beiden weltlichen

¹¹⁷⁹ Vgl.: Migne PL 204, Ep. 32, Sp. 1317; Ep. 42, Sp. 1332.

¹¹⁸⁰ Migne PL 204, Ep. 8, Sp. 1287.

¹¹⁸¹ Migne PL 204, Ep. 11, Sp. 1289.

¹¹⁸² Migne PL 204, Ep. 9, Sp. 1287f.; Ep. 10, Sp. 1288f.

Herrscher sollten also klassische Helferrollen bei einer kirchlichen Angelegenheit erledigen. Diese Art der Hilfe von Laien hatten schon in der Vergangenheit die Päpste gefordert, sollte in diesem Zusammenhang also auch nicht weiter erstaunen. Allerdings verleihen die beiden Schreiben dem päpstlichen Vorschlagsrecht eines Kandidaten eine neue Dimension, denn die Art und Weise wie Clemens damit verfährt erinnert eher an einen Befehl als einen Wunsch. In dieselbe Bresche schlägt ein weiteres Schreiben an alle Prälaten Schottlands.¹¹⁸³ Auch sie sollten sich für den (noch nicht gewählten!) Kandidaten Johannes einsetzen und bei König Wilhelm für dessen Unterstützung intervenieren. Dabei sollten sie ihn an seine königlichen Pflichten gegenüber der Kirche erinnern: „nicht zerstreuen, sondern fördern; nicht verdammen, sondern lieben; nicht verfolgen, sondern schützen“. Für den Fall dass der König seine aktive Mithilfe verweigerte, hatte Clemens den Prälaten das weitere Vorgehen bestimmt. Dieses reichte vom Interdikt, über die Absetzung und Exkommunikation des ehemaligen Bischofs Hugo sowie all seiner Unterstützer bis hin zum Entzug aller Lehen und Würden. Clemens III. wusste also genau, was er für das Bistum St. Andrews in Schottland wollte und trug so Sorge dafür, dass dies auch durchgesetzt werden würde. Dies gipfelte schließlich in einer Belohnung für die hilfreiche schottische Kirche, indem der Papst sie aus der Obödienz des nordenglischen Erzbistums York herauslöste und sie fortan unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterstellte.¹¹⁸⁴ Der Gebrauch harter Strafen hatte sich unter Clemens III. also schon als ein probates Mittel der Abschreckung durchgesetzt, wovon die Päpste gerne und oft Gebrauch machten. Dies betraf auch einen weiteren großen Rechtsstreit jener Zeit, nämlich den zwischen Erzbischof und Konvent von Canterbury. Wie schon sein Vorgänger Urban III. beschlossen hatte, so bestätigte Clemens III. den Abriss sowie die anschließende vollkommene Verwüstung des Landes, auf dem eine Kapelle des Erzbischofs widerrechtlich errichtet worden war.¹¹⁸⁵ In einem zweiten Schreiben machte er seinem Unmut Luft, [...] *illos debitae severitatis iaculo feriamus, qui more praedonum Cantuariensis Ecclesiae possessiones nequiter invaserunt*, worauf die Exkommunikation für all jene folgt.¹¹⁸⁶

Diese beiden britischen Beispiele sind herausragend für die Kirchenrechtsprechung des späten 12. Jahrhunderts. Clemens III. behandelte daneben natürlich noch eine große Vielfalt an weiteren Rechtsfällen, die zum kleinen Teil auch Einzug in den späteren Liber Extra erhielten, wie etwa Ehefragen mit dazugehörigen lehensrechtlichen Aspekten, der Umgang mit

¹¹⁸³ Migne PL 204, Ep. 12, Sp. 1289 – 1291.

¹¹⁸⁴ Migne PL 204, Ep. 33, Sp. 1318.

¹¹⁸⁵ Migne PL 204, Ep. 17, Sp. 1294f.

¹¹⁸⁶ Migne PL 204, Ep. 37, Sp. 1327.

simonistischen Wahlen, eine neue Verfahrensweise der Leistung des *hominium* und *homagium* für die sizilischen Könige, das Tragen und Benutzen von Waffen für Kleriker, das vollkommene Meiden jeder Art von Beziehung zu Sarazenen in Kriegszeiten, Amterschleichung sowie verbotener Besitz unter Klerikern, und dergleichen mehr.¹¹⁸⁷ Als besonders interessant muss hier jedoch gesondert die Bestimmung genannt werden, die einen Kleriker aus Amt und Lehen enthob, sollte er das Amt des Papstes beleidigen oder herabwürdigen.¹¹⁸⁸ Dies bestätigt die Annahme, dass der Klerus nicht immer geschlossen hinter der Zentrale in Rom stand. Die vergangenen Jahrzehnte des Schismas sowie die erneute Konfrontation unter Urban III. schienen dies allerdings soweit befeuert zu haben, dass es Clemens III. für nötig ansah, mittels einer Dekretale die Geistlichkeit wieder auf Linie zu bringen. Man könnte hier auch modern von einer befohlenen „Staatsräson“ sprechen.

Im Zuge der Verwaltungsumstrukturierung in Rom, nahm Clemens III. gleichsam sein Recht zur Umstrukturierung auf Diözesanebene wahr. Wie schon angemerkt wurde, enthob er die schottische Kirche der Unterordnung unter die Erzdiözese von York und macht sie dem apostolischen Stuhl direkt Untertan. Im Norden Europas gliederte er die Bistümer von Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Ikšķīle (Lettland) an das Erzbistum Hamburg-Bremen an, das in der Vergangenheit schwere Einbußen im Zuge der Ausformung der skandinavischen Bistumslandschaft hatte hinnehmen müssen. Auf der iberischen Halbinsel kam er dem Wunsch Alfons VIII. des Noblen nach, der als streng katholischer König Kastiliens dem Papsttum stets treu war, und installierte in Palencia wieder ein Bistum.¹¹⁸⁹

Es bleibt festzuhalten, dass sich Clemens III. in allen Bereichen der kirchlichen Rechtsprechung und Organisation betätigte. In einem jedoch schien er besonderes Interesse gehabt zu haben, nämlich die Revindikation von Kirchengütern und die Verteidigung der Kirchenfreiheit. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe betonte er explizit in einem späten Privileg.¹¹⁹⁰ Die Sorge um die Kirchenfreiheit sollte sowohl im weltlichen als auch im geistlichen Bereich für alle Kirchen einen Zuwachs bringen. Aus diesem Grund sollten sich von Kirchenraub betroffene Einrichtungen, um die Revindikation ihrer Güter kümmern; falls nötig griff Clemens hierbei hilfreich ein, indem er unrechtmäßig erlassene Veräußerungen aufhob und die zugrundeliegenden Entscheidungen kassierte.¹¹⁹¹ Die Strafen waren wie schon unter den Vorgängerpäpsten die Exkommunikation und das Interdikt, das die Prälaten der

¹¹⁸⁷ Für eine kurze Übersicht siehe: Pfaff, Clemens III., S. 270 – 274.

¹¹⁸⁸ X 5, 26, 1.

¹¹⁸⁹ Migne PL 204, Ep. 159, Sp. 1476f.

¹¹⁹⁰ Migne PL 204, Ep. 139, Sp. 1456.

¹¹⁹¹ Vgl.: Migne PL 204, Ep. 21, Sp. 1301; Ep. 44f., Sp. 1335; Ep. 79, Sp. 1378.

entsprechenden Regionen verhängen sollten.¹¹⁹² Zum besseren Schutz vor Kirchenraub wurde ein Verteidigungsrecht, das *ius defensionis*, an Ritter ausgegeben, die sich als *procuratores* im säkularen Bereich zu sorgen hatten.¹¹⁹³ Der geschulte juristische Blick des Papstes und seiner Berater fand zudem eine Lücke in einer Bestimmung des letzten Laterankonzils, die Clemens Kraft seines Amtes als oberster Richter und Hüter der Kirchendisziplin zu schließen hatte.¹¹⁹⁴ Die päpstliche Sicht auf eben dieses Richteramt wird in einer Arenga aus dem Jahre 1188 beschrieben:

*Aequum est et rationi conveniens ut perlatas ad audientiam apostolatus nostri controversias, mediante iustitia, terminemus, et ut ea quae vel iudicio vel quocunque iuste titulo ecclesiarum fuerint utilitatibus attributa, apostolica taliter auctoritate firmentur, ut non valeant aliquorum malitia in posterum perturbari.*¹¹⁹⁵

Zentral steht das Fällen von Urteilen *mediante iustitia*, die jedoch zweierlei Charaktere annehmen konnten: zum einen den eines *iudicium*, zum anderen den eines *titulus*, womit klar auf die päpstlichen Dekretalen angespielt wurde, wie sie im Dekretum Gratians standen. In eben diesem Zusammenhang ist der zweite Teil der Arenga zu verstehen. Die Entscheidungen sollten nicht nur festgeschrieben werden, sie **m u s s e n** sogar schriftlich oder anderweitig für die Zukunft fixiert werden, dass sie eben nicht angreifbar für die *malitia aliquorum* wurden. Im Grunde brachte Clemens III. mit dieser Einführung die gesamte Entwicklung im Bereich der päpstlichen Urteilsfindung der vergangenen 50 - 60 Jahre auf einen Nenner.

Im Gesamtgefüge der katholischen Kirche standen die Päpste offiziell schon seit über einem Jahrhundert an der Spitze. Clemens schloss sich in allen Aspekten den Ansichten seiner Vorgänger an. So betonte auch er den Ursprung der verschiedenen Ränge und Orden durch die göttliche Vorsehung.¹¹⁹⁶ Diese waren miteinander durch Gehorsam und Treue verbunden und schufen auf diese Weise eine hierarchische Einheit. Auf dieser Grundlage war es möglich die innerhalb des Systems errichteten Ämter besser auszuüben. Wer darüber hinaus in der Kirche gehorsam war, und damit zur besseren Einheit des Gesamtsystems verhalf, der sollte belohnt werde; eine deutliche Parallele zu der Vorgehensweise Lucius III. tritt hierin zutage. Wer hingegen ungehorsam war, der sollte mit der vollen Strenge der Kirchendisziplin mittels des Rechts bestraft werden. Der Papst als Spitze dieser Hierarchie war gleichsam ein

¹¹⁹² Vgl.: Migne PL 204, Ep. 138, Sp. 1455f.

¹¹⁹³ Migne PL 204, Ep. 38, Sp. 1328.

¹¹⁹⁴ Migne PL 204, Ep. 80, Sp. 1379.

¹¹⁹⁵ Migne PL 204, Ep. 66, Sp. 1361 – 1364.

¹¹⁹⁶ Migne PL 204, Ep. 23, Sp. 1303 – 1305.

strahlendes Beispiel.¹¹⁹⁷ Gleichzeitig war es seine Aufgabe die Autorität der unteren Ränge der Prälaten durch seine eigene zu stützen. Hier sah er, wie schon einige seiner Vorgänger, in den Appellationen einen maßgeblichen Störfaktor, der in geregelte Bahnen zu lenken war.¹¹⁹⁸ Die einzige Ausnahme, welche ein bischöfliches Urteil verhindern sollte, war demnach ein päpstliches Privileg, das natürlicherweise aufgrund der höheren Autorität gleichsam eine höhere Durchsetzungskraft besaß. Kurz gesagt brach päpstliches Recht jede andere Form des Rechts innerhalb der Hierarchie. Dies führte schließlich so weit, dass Clemens gegen Ende seines Pontifikats selbstbewusst äußerte:

*Ineffabilis providentia maiestatis ideo nos in apostolicae sedis sublimitate constituit et universarum ecclesiarum nobis gubernationem curamque commisit, ut corpori eius, quod est ecclesia, providere utiliter debeamus, et fratres nostros episcopos aliosque praelatos ecclesiarum in iure suo nos oporteat attentius confovere.*¹¹⁹⁹

Auch hier sind altbekannte Ideen von Amts- und Herrschaftsverständnis verdichtet vertreten. Allerdings fehlt ein entscheidender Passus, der bei Clemens' Vorgänger bei solchen Aussagen stets vorhanden war. Die Rede ist von einer Demutsbezeugung wie etwa dem typischen *licet indignus* oder *immeritus*, die auch Clemens noch in seinen frühen Schreiben benutzte.¹²⁰⁰

So großspurig diese Aussage nun klingen mag, so gibt sie nur Clemens' III. Sichtweise der kirchlichen Hierarchie wider, die er schon von Beginn seines Pontifikats an besaß. In einem feierlichen Schreiben an den Erzbischof Wilhelm der jüngsten Erzdiözese überhaupt - die Rede ist von Monreale auf Sizilien - beschreibt der Papst in aller Einzelheit seine Vorstellung von der katholischen Kirche, ihre Hierarchie sowie sein eigenes päpstliches Amts- und Herrschaftsverständnis.¹²⁰¹ Zu Beginn steht die Errichtung der Kirche durch Jesus Christus, in deren Zuge die Binde- und Lösegewalt an seine Schüler die Apostel (und damit an ihre Nachfolger die Bischöfe) übergeben wurde (Mt. 18, 15-17). Einen unter den Jüngern bestimmte der Erlöser jedoch zum Haupt über alle, indem er Petrus durch die berühmten Worte des Matthäus-Evangeliums dazu bestimmte (Mt. 16, 18). Die Wichtigkeit des Apostelfürsten wird sodann in direkten Bezug zu Jesus selbst gesetzt, der sowohl im Himmel als auch auf Erden einen Frieden schuf, sowie die Mauern der Trennung zwischen diesen

¹¹⁹⁷ Migne PL 204, Ep. 63, Sp. 1357f.: [...] *opera nostra luceant coram hominibus, ut ex eis proficiendi materiam capiant et exemplum.*

¹¹⁹⁸ Migne PL 204, Ep. 77, Sp. 1377f.: [...] *nec episcopi debent per appellationis obstaculum impedi [...] .*

¹¹⁹⁹ Migne PL 204, Ep. 142, Sp. 1461f.

¹²⁰⁰ Vgl. etwa: Migne PL 204, Ep. 3, Sp. 1279 -1281: *Monet nos aposolicae sedis, cui licet immeriti praesidemus, [...].*

¹²⁰¹ Migne PL 204, Ep. 90, Sp. 1385 – 1390.

beiden Sphären niederriss und aus ihnen ein Reich machte. In exakt diesem Sinne sollte genau einer der seinen den übrigen vorstehen. Diese Art von Singularität, die Betonung des „einen“, ist ein Kernelement dieses Schreibens und damit auch in Clemens' päpstlichem Weltbild. So fährt er denn auch fort, indem er nun die übrigen Apostel, die Glieder der Kirche, in Bezug zu dem einen Haupt setzt. Unter ihnen bestehe keine Verschiedenheit, die nicht durch die Autorität oder die Vorsehung des einen Hauptes (*unum caput*) zu der einen Wahrheit des Glaubens (*una fidei veritas*) und damit zu eben jener Lebensweise des Glaubens (*religionis regula*) geführt werde. Es sind also die Macht sowie die Autorität des Petrus, und damit letztendlich des Papstes, welche die römisch-katholisch Kirche zusammen halten und ebenso die einzig wahre Lebensweise zeigen. Das Netz der Bischöfe, das die Welt umspannte, war jedoch nötig, da auch die Gläubigen in der Welt verteilt waren. Dass also die Christen überall an dem Anteil haben konnten, was Jesus Christus dem Petrus anvertraut hatte, nämlich der eine (wahre) Glaube, bekamen Petrus sowie seine Nachfolger die Päpste die Macht überall auf der Welt Bischöfe und Würdenträger einzusetzen. Hieraus erklärt sich die Rolle der römischen Kirche quasi von selbst. Da sie durch Jesus Christus von dem Apostel Petrus erbaut wurde (*sacrosancta Romana Ecclesia quae per Dominum Jesum Christum ab eodem beato Petro instituta est et fundata*), besitzt sie aufgrund der herausgehobenen Stellung des Apostelfürsten die Autorität über alle anderen Kirchen (*super universas ecclesias auctoritatem obtinuit*). Das Bild, das sich hieraus ergibt, ist ein stark auf den Apostelfürsten Petrus ausgerichtetes Weltbild. Auch wenn es nicht explizit geschrieben steht, so geht aus den Erklärungen und Beschreibungen deutlich hervor, welcher Platz für den Apostel bestimmt ist, nämlich der als *mediator Dei et hominum*, so wie es Jesus auch war. Alles läuft in Petrus zusammen, denn er besitzt die *auctoritas* über alle anderen Kirchen, besitzt die Macht neue Bischöfe und andere Geistliche einzusetzen. Diese Praxis mit Anspruch auf Gehorsam hatte Clemens deutlich in der Diözese St. Andrews/Schottland gezeigt. Die große Neuerung ist jedoch nicht diese zentrale Stellung des Petrus und seiner Nachfolger der Päpste, diese wurde schon von Lucius III. und Urban III. besonders herausgehoben.¹²⁰² Als erster schuf Clemens III. eine gelungene Verbindung zwischen den beiden maßgeblichen Bibelstellen, welche die Binde- und Lösegewalt an verschiedene Instanzen (die Apostel gesamt oder nur Petrus) verteilten. Laut diesem Schreiben hatten in der Tat alle Prälaten diese Gewalt, jedoch konnten sie sie nicht frei einsetzen, da nur Petrus den einen Weg kannte und die Vorherrschaft über alle Kirchen besaß. Papst Clemens bestritt damit also nicht die Binde- und Lösegewalt seiner

¹²⁰² Vgl. dazu die S. 214f. und 233f.

Mitbischöfe, denn er hatte sich etwas viel wirkungsvolleres konstruiert, nämlich die Kontrolle über eben diese Macht. Als erster aller Päpste seit Innocenz II. hatte er eine Brücke schlagen können zwischen den beiden vorherrschenden päpstlichen Herrschaftspraktiken, dem konsensualen und dem autoritären Regieren. In diesem Zusammenhang sei gleichsam auf eine deutlich häufigere Verwendung der Kardinäle als Berater hingewiesen. Erstmals seit Alexander III. tritt die Wendung *fratrum nostrorum consilio* wieder öfter in den päpstlichen Schreiben auf.¹²⁰³ Gleichzeitig übernahm Clemens allerdings die starke Betonung der hierarchischen Struktur wie es etwa Lucius III. und Urban III. getan hatten. Auch mag man hierin schon die ersten Schritte in Richtung der päpstlichen *plenitudo potestatis* erblicken, die unter Clemens' Nachfolger Coelestin III. noch deutlicher zu Tage tritt und unter Innocenz III. schließlich vollendet wird.

7.4. Hyacinth Bobo – Ein (Menschen-)Leben lang Kardinaldiakon

Wie ein Nachtrag im Liber Censuum, der aus Martin von Troppaus Fortsetzung des Liber Pontificalis entnommen wurde, berichtet, war Hyacinth ein Römer von Geburt und entstammte der aufstrebenden Familie der Bobonen, deren Zweig der Orsini noch ein große Rolle für das Papsttum spielen sollte.¹²⁰⁴ Auch bei ihm kann das genaue Geburtsdatum nur annähernd geschätzt werden. Man ist darin übereingekommen, es um das Jahr 1105 anzusetzen.¹²⁰⁵ Den Hinweis darauf lieferte der spätere Papst selbst, als er nach eigener Aussage 65 Jahre als *levita* (Subdiakon oder Diakon) gedient hatte bevor er zum Papat gewählt wurde.¹²⁰⁶ Somit wäre es durchaus möglich, dass er schon im Jahre 1126 urkundlich nachweisbar ist.¹²⁰⁷ Spätestens seit dem 22. April 1138 ist er sicher mit dem Prior der

¹²⁰³ Beispielsweise wurde die gesamte Angelegenheit der Diözese St. Andrew's durch die Mitwirkung der Kardinäle entschieden.

¹²⁰⁴ Liber Censuum II, S. 330: *Celestinus III natione Romanus de regione Areula ex patre ...*; Liber Pontificalis II, S. 451: *Celestinus, natione Romanus, ex patre Petro Bubonis, consecratus die Resurrectionis, sedet an. VI m. VIII d. XI*. Siehe auch zu Coelestin III. das jüngst erschienene Werk: Pope Celestine III (1191 – 1198). Diplomat and Pastor (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Farnham 2008. Zu Aufstieg sowie allgemein zu Coelestins Papsttum insbesondere: Anne J. Duggan, „Hyacinth Bobone: Diplomat and Pope“, in: ebd., S. 1 – 30, hier: S. 2f.; John Doran, „A Lifetime of Service in the Roman Church“, in: ebd., S. 31 – 79, hier: S. 31f. Zur Karriere siehe auch: Zenker, Mitglieder, S. 161 – 167. Zur Familie der Bobonen und Orsini siehe: Matthias Thumser, Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81), Tübingen 1995, S. 182; Franca Allegrezza, *Organizzazione del potere e dinamiche familiari. Gli Orsini dal Duecento agli inizi del Quattrocento* (= Nuovi studi storici 44), Rom 1998, S. 4 – 9; Zerbi, Papato, S. 65; Carocci, Baroni, S. 387.

¹²⁰⁵ Duggan, Hyacinth, S. 3.

¹²⁰⁶ In einem Schreiben des Petrus von Blois: Migne PL 207, Ep. 123, Sp. 366f.

¹²⁰⁷ Ein Subdiakon Hyacinth unterschrieb schon unter Honorius II.: Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7266.

Subdiakone in der Lateranbasilika nachzuweisen.¹²⁰⁸ Dieses Datum ist von Interesse, denn die Promotion nach dem Tod Anaclets' II. lässt wohl den Rückschluss zu, dass Hyacinth während des Schismas von 1130 – 38 auf Seiten Innocenz' II. gestanden war. Darin kann ebenfalls eine Erklärung gefunden werden, was in der zwölfjährigen Lücke (1126 – 38) geschah. Wie Innocenz II. auch verbracht Hyacinth die Zeit im Exil, aller Wahrscheinlichkeit nach in Frankreich, wo es den Papareschi ebenfalls zunächst hin verschlug. Ebenso würde es sich anbieten, dass er in eben diesem Zeitraum ein theologisches Studium in Frankreich aufnahm und abschloss.¹²⁰⁹ Seit 1138 wieder in Rom war er als Prior der Subdiakone in einer besonderen Position.¹²¹⁰ Er gehörte zum päpstlichen Haushalt, womit er deutlich höher gestellt war als andere Geistliche gleichen Ranges. Dies führte zu Einfluss und einer gewissen Macht an der Kurie. Päpstliche Subdiakone sind in Urkunden ebenso nachweisbar wie als Gesandte. Es war wohl in einer solchen Funktion, in der Hyacinth auch aufgrund seiner studienbedingten Verbindungen – er war vielleicht sogar ein Schüler Petrus Abaelards¹²¹¹ - nach Frankreich geschickt wurde, um dort den Prozess gegen Petrus Abaelard in Sens 1141 zu beobachten.¹²¹² Dies blieb jedoch vorerst die letzte diplomatische Tätigkeit Hyacinths, allerdings auch eine aufsehenerregende wie man den Schreiben des Hauptanklägers von Sens, Bernhard von Clairvaux, entnehmen kann. Seit 1144 ist der Bobone als Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin nachweisbar; höchstwahrscheinlich wurde er von Coelestin II. promoviert, was auch seine eigene Namenswahl bei der Thronbesteigung 1191 erklären würde.¹²¹³ Bis in die Zeit Eugens III. bleiben weitere Nachrichten über Hyacinth aus. Im Jahr 1148 ist er mit diesem Papst auf dem Konzil von Reims 1148 nachweisbar.¹²¹⁴ Unter den Nachfolgern des Cistercienserpapsts stieg Hyacinth schließlich zum herausragenden Diplomaten auf, als den man ihn in eine Reihe mit Hubald von Ostia/Lucius III., Nicholas Breakspere/Hadrian IV. und Roland Bandinelli/Alexander III. stellen kann. Anastasius IV. sandte 1154 den Kardinaldiakon Hyacinth auf die iberische Halbinsel auf eine Legation, die im Februar 1155 mit dem stark frequentierten Konzil von Valladolid schon einen Erfolg verbuchen konnte.¹²¹⁵ In den von den muslimischen Herrschern stark bedrängten christlichen

¹²⁰⁸ Vgl.: Duggan, Hyacinth, S. 3; Doran, Lifetime, S. 36. Siehe auch: Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7890.

¹²⁰⁹ Vgl.: Duggan, Hyacinth, S. 3. Ein weiterer Hinweis für seine hohe theologische Bildung liefert Gerhoh von Reichersberg, der ihm sein Werk *De investigatione Antichristi* zur Korrektur vorlegte: Duggan, Hyacinth, S. 5.

¹²¹⁰ Doran, Lifetime, S. 36f.

¹²¹¹ Zenker, Mitglieder, S. 162.

¹²¹² Vgl. S. 69.

¹²¹³ Vgl. Doran, Lifetime, S. 39.

¹²¹⁴ Vgl. auch: Duggan, Hyacinth, S. 5.

¹²¹⁵ Zu Hyacinths Legationen auf die iberische Halbinsel siehe den Aufsatz Damian J. Smiths, der den neusten Forschungsstand wiedergibt: ders., „The Iberian Legations of Cardinal Hyacinth Bobone“, in: Celestine III, S. 81 – 111.

Reichen konnte er durch seine Anwesenheit sowie Predigten den Verteidigungswillen stärken und gleichsam für friedliche Zustände zwischen den rivalisierenden Königen sorgen, was eine Grundlage für die erfolgreiche Verteidigung gelten muss. Kaum zurückgekehrt im Jahre 1155 hatte nicht nur die lateinische Christenheit ein neues Haupt in Hadrian IV., es kochte ebenfalls ein neuer Konflikt zwischen *regnum* und *sacerdotium* hoch. Der Übersetzungsvorfall auf dem Hoftag zu Besançon musste möglichst friedlich aus der Welt geschafft werden. Hierfür sah der Engländer Hadrian IV. im Kardinaldiakon Hyacinth einen geeigneten Legaten, den er sogleich im Jahr 1158 zum römisch-deutschen Kaiser Barbarossa schickte.¹²¹⁶ Auf dem Rückweg erledigte er weitere Angelegenheiten in Oberitalien. Unter Alexander III. führte ihn seine erste Legation 1162 zurück nach Frankreich. Nach seiner Rückkehr an die Kurie, folgte schon 1164 ein neuer Auftrag in Oberitalien, sodann abermals Frankreich (1164-65) und abschließend Genua (1165). Nicht zu unrecht nennt Gerhoh von Reichersberg Ende der 1160er Jahre Hyacinth Bobo ein *magnum in ecclesia Romana membrum*.¹²¹⁷ Von 1172 bis 1174 schickte Alexander III. den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin abermals auf die iberische Halbinsel. Die Zeit an der Kurie im Anschluss war jedoch abermals von kurzer Dauer. Schon 1177 zog Hyacinth als Teil der päpstlichen Unterhändler durch Oberitalien, um den Frieden von Venedig zwischen Kaisertum und Papsttum vorzubereiten, an dem er selbst ebenfalls teilnahm. Die letzten beiden Legationen, die er 1181 und 1187 in Oberitalien unternahm, führten den mittlerweile schon greisen Kardinal nicht mehr in die Ferne. Eine letzte geplante Legation nach Spanien wurde im Frühjahr 1191 von Clemens III. in letzter Sekunde abgesagt, wahrscheinlich da er nicht wollte, dass sein Freund und letzter Mitstreiter aus der Zeit des alexandrinischen Schismas zu seinem Tod nicht an der Kurie war.¹²¹⁸

Das lange Leben sowie der häufige kuriale Dienst als Gesandter und Legat brachten Hyacinth in Verbindung mit zahlreichen bekannten Großen und Mächtigen des gesamten 12. Jahrhunderts.¹²¹⁹ Wie man an dem Konzil von Sens 1141 sehen konnte, hatte der Kardinaldiakon freundschaftliche Beziehungen zu sowohl Petrus Abaelard als auch zu Arnold von Brescia, der ebenfalls an dem Konzil teilnahm und für die Sache Abaelards eintrat. Auf die Hochachtung, die der Propst Gerhoh von Reichersberg für den Bobonen hegte, wurde ebenfalls schon hingewiesen. Neben diesen lassen sich noch Verbindungen zu drei weiteren

¹²¹⁶ Siehe für eine kurze Zusammenfassung sowie weiterführende Literatur zu Hyacinths Legationen: Duggan, Hyacinth, S. 6f.

¹²¹⁷ Gerhoh von Reichersberg, *Epistolae*, in: Migne PL 193, Ep. 19, Sp. 573f. Vgl. Classen, Gerhoch, S. 392.

¹²¹⁸ Vgl.: Smith, *Legations*, S. 89.

¹²¹⁹ Siehe zu den Freundschaften und Verbindungen zusammenfassend und frü weitere Literatur: Duggan, Hyacinth, S. 7f.; Zenker, *Mitglieder*, S. 164f.

bekanntesten Geistlichen jener Zeit nachweisen: Petrus von Celle, Guérin von St. Victor und Erzbischof Thomas Becket von Canterbury.¹²²⁰ Unter den Kardinälen fällt besonders Guido di Castello/Coelestin II. auf, der wohl Hyacinths Förderer und Freund war, und zu dessen Ehren der Kardinaldiakon von S. Maria zu seiner Erhebung ebenfalls den Namen Coelestin annahm. Darüberhinaus verband ihn mit Hubald von Ostia/Lucius III. eine Freundschaft zu einem weiteren späteren Papst. Gleichsam ist davon auszugehen, auch wenn genauere Informationen fehlen, dass Hyacinth zu wohl allen Päpsten seit Anastasius IV. ein gutes Verhältnis pflegte, schließlich nahmen sie fast alle (ausser Urban III.) seine Dienste als Diplomat an und übertrugen ihm zum Teil brisante Missionen.¹²²¹ Bei den weltlichen Großen fallen Hyacinths gute Beziehungen zu den Königen von Léon und Kastilien auf, die er während seiner langen Legationsreisen geknüpft hatte. Doch auch nach Frankreich, seiner Studienheimat, hatte er zu Ludwig VII. gute Kontakte. Aus England ist ein Schreiben Königin Eleonores (†1204) erhalten, das von einer guten Freundschaft zwischen beiden spricht und sich gleichsam für die Unterstützung des Kardinals für einen ihr verwandten Abt bedankt. Selbst zu dem ranghöchsten Laien in der lateinischen Christenheit, dem Kaiser Barbarossa, hatte Hyacinth gute Beziehungen. Bei dem Versuch im Zuge des Friedens von Venedig 1177 einen Ausgleich betreffend den Gebietsstreitigkeiten in Oberitalien mit der Kurie zu erreichen, schlug der römisch-deutsche Kaiser neben dem damaligen Kardinalbischof von Ostia, Hubald/Lucius III., auch den Kardinaldiakon Hyacinth vor. Gleichsam ist der Bobone der einzige namentlich genannte Kardinal in der Rückgabevereinbarung vom 3. April 1189 in Straßburg, in welcher Heinrich VI. zwei strategisch wichtige Orte an ihn übergibt.¹²²² Sicherlich spielten bei diesen Verbindungen nicht nur Diplomatie und Geschäft mit hinein; wie der Magister Baldrich von Trier in seinen *Gesta Alberonis* berichtet, hatte Hyacinth ein

¹²²⁰ Zu Thomas Becket sei noch zu sagen, dass die meisten seiner Schreiben, welche an Kardinäle adressiert waren, an den Kardinaldiakon Hyacinth gingen. Gleichsam führte Hyacinth den Kult Thomas Becketts zu einer Zeit in Portugal ein (1172-74), in der er gerade heilig gesprochen wurde (21. Februar 1173). Der Bobone war also höchstwahrscheinlich schon vor der Erhebung Becketts in den Heiligenstand davon in Kenntnis. Es ist auch nicht auszuschließen, dass er der Drahtzieher hinter der schnellen Heiligsprechung gewesen war. Diese Vermutung steht schon bei: Duggan, Hyacinth, S. 13f.

¹²²¹ John Doran beschreibt diesbezüglich den Fall eines Streits zwischen zwei studentischen Gruppen in Paris. Auf der einen Seite standen Studenten aus den Familien der Bobonen und der Sclaris, also aus dem Haus des Papstes Clemens III., auf der anderen Seite stand welche aus Apulien, die zum Teil mit Papst Gregor VIII. verwandt waren. Allerdings ist die Herleitung einer engen Freundschaft zwischen Sclaris und Bobonen anhand dieses Beispiels m.E. zu gewagt. Da sowohl die Sclaris als auch die Bobonen ihre Wurzeln in der Stadt Rom hatten, ist es durchaus möglich, dass man es hier mit einem Fall von Lokal- bzw. Regionalstolz zu tun haben könnte, in welchem sich die Studenten schlicht in die Gruppen der „Römer“ bzw. der „Apulier“ zusammenschlossen. Siehe: Doran, *Lifetime*, S. 51f.

¹²²² Vgl. hierzu auch: Doran, *Lifetime*, S. 51; Brenda Bolton, „Celestine III and the Defence of the Patrimony“, in: *Celestine III*, S. 317 – 353, hier: S. 328 – 330.

durchaus gewinnendes und angenehmes Wesen.¹²²³ Seine Intelligenz und hohe Bildung ließen ihn gleichsam zu einem guten Unterhaltungspartner werden; seine Unbestechlichkeit muss als ein großes Lob verstanden werden und brachten ihm Respekt und Anerkennung ein zu einer Zeit als die Kurie aufgrund von Korruption und Geldwirtschaft vermehrt in Verruf geriet.¹²²⁴ Zieht man all dies in Betracht, so muss die Tatsache erstaunen, dass Hyacinth seit dem Eintritt in das Kardinalskollegium stets auf dem Rang eines Diakons verblieb. Fast fünf Jahrzehnte (47 Jahre), mehr als die durchschnittliche Lebenserwartung eines Menschen jener Zeit, im Dienst der Kurie als Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin. Es erscheint doch höchst ungewöhnlich, dass keiner der Päpste ihn promovierte, obwohl sie so gerne auf ihn und sein diplomatisches Geschick zurückgriffen. Schließlich war der Aufstieg innerhalb des Kollegiums der Kardinäle neben der Verwendung als Legat ein weiteres, deutliches Zeichen der Zufriedenheit und als Belohnung aufzufassen. Auch die Zeitgenossen bestätigen die herausragende Stellung Hyacinths an der Kurie, wie etwa die Mönche von Canterbury, die im Jahre 1187 unbedingt ihre Verbindung zu ihm vertiefen wollten, *quia praepotens est in curia*.¹²²⁵ In dem Fakt seiner ausgebliebenen Beförderung scheint ein Charakterzug zu liegen, der ihn auch fast den Papat ablehnen ließ. Wie Radulphus de Diceto in seinem Werk berichtet, bedurfte es großer Überredungskunst seiner Kardinalskollegen sowie die scheinbare Gefahr eines erneuten Schismas aufgrund des Heranrückens der Deutschen unter Heinrich VI., der auf dem Weg das sizilische Erbe seiner Gattin anzutreten in Rom für die abgesprochene Kaiserkrönung hielt.¹²²⁶ Diese Angst mag auch nicht gänzlich unbegründet gewesen sein, bedenkt man das Vorgehen Heinrichs zu Zeiten Urbans III. in Italien, sowie das Verhalten seines Vaters im Jahr 1159. Ausserdem war man sich wohl ebenso unsicher, wie der römisch-deutsche König und baldige Kaiser auf die päpstliche Zurückhaltung unter Clemens III. in der sizilischen Thronfrage reagieren würde. Mit Heinrich VI. hatte man es mit einem Herrscher zu tun, der nun nach dem Tod des Vaters alleine die Macht des Reichs in seinen Händen hielt, nach dem Frieden von Fulda mit dem zurückgekehrten Heinrich dem Löwen sogar keine

¹²²³ Baldericus, *Gesta Alberonis archiepiscopi*, in: MGH SS 8, S. 255: *Quid dicam de Iacincto, qui omnem iacinctum splendore suae virtutis vincebat, qui eloquii sui dulcedine omnes in amorem sui trahebat, quem audire atque videre, honestatem discere erat.*

¹²²⁴ Siehe ein Schreiben Thomas Becketts an Hyacinth (*Materials for the history of Thomas Becket*. Rolls Series 67, Bd. 6, Ep. 444, S. 475). Siehe zur immer größer werdenden Geldwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Kurie: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 260 – 270.

¹²²⁵ *Epistolae Cantuarienses*, Ep. 80, S. 66 – 69, hier S. 68.

¹²²⁶ Radulphus de Diceto, *Opera historica* 2, S. 89: *Jacinctus inter diaconos ecclesiae Romanae primus, ne scisma subitum in ecclesia Dei consurgeret, se fieri papam vix tandem consensit.* Auch wenn die englischen Chronisten nicht immer gänzlich objektiv gegenüber den Päpsten Clemens III. und Coelestin III. zu sein scheinen, so erscheint Radulph in dieser Aussage glaubhaft und gibt sie zwar kurz jedoch erstaunlich detailliert wieder. Vgl. zu dem Urteil über die englischen Chronisten: Doran, *Lifetime*, S. 53f.

nennenswerte Opposition mehr gegen sich hatte und mit eiserner Hand regierte sowie seine Ziele durchsetzte. Um es mit solch einem Potentaten aufzunehmen bedurfte es eines ebenso großen Mannes, der vor allem Erfahrung im Umgang mit den Großen der Zeit hatte und die politischen Bühnen der lateinischen Christenheit kannte. Im Kardinaldiakon Hyacinth liefen all diese Eigenschaften zusammen. Durch seinen aussergewöhnlich langen kurialen Dienst sowie seine zahlreichen Legationen hatte er mehr Erfahrung als das gesamte übrige Kardinalskollegium. Seine Verbindungen reichten von England, über Frankreich bis hinunter auf die iberische Halbinsel. Und auch im Reich kannten und schätzten ihn die Großen; selbst Heinrich VI. war er nicht unbekannt. Darüberhinaus war er ein Römer, entstammte einer angesehenen Familie und hatte wohl auch über diese Beziehungen zu den übrigen römischen Adelsgeschlechtern, die seit Clemens' III. Kreationen zahlreich im Kardinalskollegium vertreten waren. Es war also auch mit einem innerrömischen Rückhalt zu rechnen. Einzig an dem Widerstand des bereits sehr alten Hyacinth konnte die Wahl noch scheitern und dass dieser Umstand einige Mühen von Seiten der Wähler kostete, zeigt der Bericht Radulphs sowie Hyacinths Werdegang. Dieser für die gesamte Kirchengeschichte einzigartige Umstand, mit solch einem langen und überaus erfolgreichen Dienst an der Kurie keine weitere Promotion in 47 Jahren erhalten zu haben, kann nur auf eines zurückgeführt werden: auf Hyacinth selbst, der sich schlicht weigerte, wie er es nun auch im Jahre 1191 tat, als er zum Papst bestimmt werden sollte. Schließlich gab er dem inneren sowie äußeren Druck doch nach und wählte wie zur Erinnerung den Namen seines Freundes und Förderers, Coelestins II., unter dem er seinen langen Dienst begonnen hatte.

7.5. Coelestin III. – Widerstand gegen die staufische Übermacht

Wahl, Bischofsweihe sowie Konsekration Coelestins III., wie sich der Kardinaldiakon Hyacinth Bobo fortan nannte, fallen in den Zeitraum unmittelbar vor Ostern 1191. Höchstwahrscheinlich war der Tag der Konsekration der Ostersonntag, denn am Tag darauf krönte der neue Papst König Heinrich VI., wie mit seinem Vorgänger vereinbart, zum Kaiser.¹²²⁷ Im Zuge dieser Festlichkeiten erhielt Coelestin von Heinrich VI. offiziell Tusculum zurück, das seit der Verteidigung durch Erzbischof Christian von Mainz (1186) eine deutsche

¹²²⁷ Siehe dazu auch: Radulphus de Diceto, Opera historica 2, S. 89: [...] *quem Octavianus Ostiensis episcopus die Paschae consecravit episcopum, qui vocatus est Celestinus papa tertius. Celestinus feria secunda Paschali Henricum regem Teutonicum et Longobardorum consecravit imperatorem Romanum.*

Garnison hatte.¹²²⁸ Was genau in den folgenden Tagen vorging kann anhand der spärlichen Quellen nicht mit letzter Sicherheit rekonstruiert werden.¹²²⁹ Das Ergebnis allerdings steht fest, nämlich die Zerstörung Tusculums durch die Römer. Nur wenige Tage später übergab der römische Senat in einem Schreiben die Besitzungen Tusculums zurück an den Papst.¹²³⁰ Dies mag seltsam klingen, bestätigt jedoch den Verdacht, dass nicht die Stadt in ihrer Gänze zerstört wurde, und Coelestin auf die Herausgabe dieser Überbleibsel bestand. Zu dieser Zeit setzte das deutsche Heer unter dem neuen Kaiser Heinrich VI. seinen Weg in Richtung Süden fort. Clemens III. hatte nicht deutlich Stellung bezogen in der sizilischen Thronfrage und so fiel dieses schwere Los nun Coelestin III. zu. Als Papst war ihm natürlich nicht daran gelegen, sich in Zukunft sowohl im Norden als auch im Süden der italienischen Halbinsel den Staufern gegenüber zu sehen. Folglich untersagte er dem Kaiser den Weiterzug ins sizilische Königreich.¹²³¹ Natürlich ließ sich der machtbewusste Staufer davon nicht abhalten und begann den Feldzug gegen den Usurpator Tankred von Lecce. Coelestin III. allerdings arbeitete durch passiven Widerstand weiter, indem er im Juni 1191 Montecassino dem Interdikt unterwarf sowie den dortigen Dekan Adenolf aufgrund der Unterstützung des Staufers exkommunizierte.¹²³² Nach anfänglichen Erfolgen befahl das deutsche Heer während der Belagerung von Neapel allerdings eine Seuche, die es stark dezimierte und den Kaiser zum Rückzug zwang. Die Gunst der Stunde nutzend gingen nun die Großen Apuliens unter der Führung des Grafen Richard von Acerra, der die Verteidigung Neapels leitete, zum Gegenangriff über und konnten große Teile des sizilischen Festlandgebiets in kürzester Zeit

¹²²⁸ Siehe zu der Rückgabe und Zerstörung Tusculums: Doran, *Lifetime*, S. 63 – 66.

¹²²⁹ Ob es sich bei der Zerstörung wirklich nur um die Festung Tusculum handelte, die schon bei dem Friedensvertrag von 1188 im eigentlichen Fokus gestanden haben soll, oder ob Teile der Stadt ebenso verwüstet wurden, muss offen bleiben. Ebenso kann nicht mit letzter Sicherheit die Version, die Römer hätten den Kaiser sowie den Papst gegeneinander ausgespielt, um die Zerstörung Tusculums zu erreichen, verworfen werden (siehe dazu Doran, vorherige Anm.). Dass Coelestin die Zerstörung einer Stadt oder einer Befestigung, welche offiziell zum *Patrimonium Petri* gehörte, freiwillig geduldet, erlaubt oder sogar aktiv betrieben hätte, erscheint m.E. höchst unwahrscheinlich. Das Untergraben päpstlicher Autorität, sollte Coelestin den Römern nachgegeben haben, oder eine gezeigte Machtlosigkeit des Papsttums gegen den deutschen Kaiser, hätten eine fatale Wirkung auf die übrigen päpstlichen Besitzungen gehabt, die sich wohl sodann reihenweise freiwillig in den kaiserlichen Schutz begeben hätten. Ebenso erscheint die Begründung Dorans für die freiwillige Übergabe zur Zerstörung Coelestins nicht stichhaltig zu sein. Sicherlich war die Befestigung Tusculum direkt vor den Toren Roms ein strategisch wichtiger Punkt für alle Gegner des Papstes, und als solche wurden die Deutschen unter Barbarossa und Heinrich VI. wohl wahrgenommen. Allerdings wäre die Besetzung der dortigen Garnison durch papsttreue Vasallen nach der Übergabe durch König Heinrich eine durchaus mögliche Option gewesen, die auch schon in der Vergangenheit v.a. unter Hadrian IV. und Alexander III. in ähnlichen Fällen praktiziert wurde. Vgl. dazu die verschiedenen Quellen: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 181; *Annales Colonienses Maximi*, in: MGH SS 17, S. 801; *Continuatio Aquicinctina*, in: MGH SS 6, S. 427.

¹²³⁰ Siehe Teile des Schreibens bei: *Vitae Pontificum Romanorum* 2, S. 720, Anm.1.

¹²³¹ Zum Feldzug siehe besonders: Richard von S. Germano, *Chronica* (= RIS nuova ed. 7,2), hrsg. von Carlo Garufi, Bologna 1938, S. 12 – 14. Das päpstliche Verbot auf S. 12: *Tunc imperator ipse regnum intrat mense Madii, papa prohibente et contradicente, [...]*.

¹²³² Vgl. Duggan, *Hyacinth*, S. 21.

zurückerobern. Was jedoch ebenso schwer wog, war die Gefangennahme Heinrichs VI. Gattin Konstanze, die er auf seinem Feldzug nach der Eroberung Salernos wohl aus Sicherheitsgründen in dieser Stadt zurückließ. Die Salernitaner, die das Zurückweichen Heinrichs erkannten, nahmen sie sogleich gefangen und übersandten sie zu König Tankred. Nur wenige Wochen zuvor versuchte Coelestin die Opposition gegen den Stauferkaiser weiter zu stärken. Hierfür verlieh er als Zeichen der großen Anerkennung dem vor kurzem ins Reich zurückgekehrten Heinrich dem Löwen sowie seinen Söhnen ein Privileg, das sie gegen jede Form der Exkommunikation, so sie nicht vom Papst selbst oder von einem seiner Legaten ausgesprochen wurde, immunisierte.¹²³³ Dies muss als ein mächtiges Instrument angesehen werden, denn faktisch waren die Welfen um den Löwen nun auf der geistlichen Ebene unantastbar für Heinrich VI. sowie seine verbündeten Bischöfe. Wie ein Wink des Schicksals muss der durch Krankheit bedingte Zerfall des deutschen Heeres danach gewirkt haben. In diesem Zusammenhang versuchte Papst Coelestin die Gunst der Stunde zu nutzen. Er sandte ein deutliches Schreiben an Tankred von Lecce, in welchem er die Herausgabe der Kaiserin verlangte.¹²³⁴ Als äußerst erfahrener Diplomat und Unterhändler musste ihm klar gewesen sein, dass Konstanze ein wichtiges Pfand in der Beilegung des sizilischen Konflikts war. Und auch Tankred schien dem Papst in dieser Hinsicht vertraut zu haben, denn er übergab die Kaiserin den päpstlichen Legaten, auf dass diese sie nach Rom an die Kurie brachten. Ob und wie lange sie dort verblieb kann nicht beantwortet werden, jedoch ist sie schon bald wieder im Reich nachweisbar, wohin sich Kaiser Heinrich nach dem missglückten Feldzug zurückgezogen hatte. Dort schien sich angeführt von Heinrich dem Löwen eine breitere Fürstenopposition gegen den Staufer zu bilden. Sicherlich hatte der Kaiser dessen Sohn zudem das Entfernen von den deutschen Truppen vor der Belagerung von Neapel nicht verziehen und als Verrat ausgelegt.¹²³⁵ Erschwerend trat ein weiteres Problem im Norden des Reichs hinzu. Der Lütticher Prälät war verstorben und das Kapitel schritt zur Wahl eines Nachfolgers.¹²³⁶ Die Mehrheit der Wähler entschied sich für Albert von Löwen, den jüngeren Bruder des Herzogs Heinrich von Brabant, während sich ein kleinerer Teil für einen anderen Albert, Graf von Rethel, entschied. Die Wahl war somit streng kanonisch gesehen gemäß den

¹²³³ Migne PL 206, Ep. 21, Sp. 892f.

¹²³⁴ Duggan, Hyacinth, S. 21f. Laut Roger von Howeden soll sich Kaiser Heinrich VI. Hilfe suchend in dieser Angelegenheit an den Papst gewandt haben: Roger von Howeden, *Chronica* 3, S. 164. Siehe auch: *Continuatio Aquicinctina*, in: MGH SS 6, S. 429.

¹²³⁵ Vgl.: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, S. 182.

¹²³⁶ Siehe zur Lütticher Nachfolge und dem Mord an Bischof Albert: Raymond H. Schmandt, „The Election and Assassination of Albert of Louvain, Bishop of Liège, 1191-92“, in: *Speculum* 42 (1967), S. 639 – 660. Ein ausführlicher Bericht über die Vorgänge der Wahl ist in: *Continuatio Aquicinctina*, in: MGH SS 6, S. 429f.

Bestimmungen des Mehrheitswahlrechts entschieden, jedoch nicht einstimmig. Wie schon bei der strittigen Bischofswahl von Trier, so wandte sich die kleinere Wählerpartei an den Kaiser, da dieser im Falle einer nicht einstimmigen Wahl gemäß dem Wormser Konkordat entscheiden durfte. Heinrich VI. setzte allerdings seinen eigenen, genehmen Kandidaten, Lothar von Hochstaden, ein. Dieses Vorgehen war natürlich ungeheuerlich, denn ein Laie durfte sich schon seit langem nicht mehr auf solch autoritäre Weise in eine Bischofswahl einmischen. Allerdings sind hierbei klare Parallelen zum Handeln Clemens' III. und der Streitfrage in Trier zu sehen. Auch der verstorbene Papst hatte beide Kandidaten, sowohl päpstlichen als auch kaiserlichen, abgesetzt und einen eigenen vorgeschlagen und damit quasi eingesetzt. Der Staufer fühlte sich also in seinem Macht- und Selbstbewusstsein nicht nur auf Augenhöhe mit dem Papsttum, er nahm für sich sogar dieselben Rechte wahr. Allerdings unterschätzte er hierbei wohl die Wellen, die ein solches Vorgehen schlagen sollte. Der gewählte Albert von Löwen tat nun seinerseits das, was auch schon der kanonisch gewählte Volmar von Trier nur wenige Jahre zuvor getan hatte; er appellierte an den Papst. Nachdem Coelestin die Hintergründe von Lüttich erfahren hatte, zögerte er auch nicht und stimmte der Wahl Alberts zum neuen Bischof zu. Er sandte ihn mit einem päpstlichen Schreiben zurück nach Norden, wo er vom Erzbischof von Köln konsekriert werden sollte, der jedoch krankheitsbedingt absagte, so dass schließlich der Erzbischof von Reims, Wilhelm, dies übernahm. Darüberhinaus exkommunizierte der Papst den kaiserlich eingesetzten Lothar und suspendierte ihn von allen Ämtern. Hierin muss das höchste Maß an Widerstand gesehen werden, das er dem Staufer entgegen bringen konnte; zu mehr war er schlicht nicht in der Lage.¹²³⁷ In eben jenen Zeitraum im Sommer 1192, als Albert an der Kurie weilte, um seine Bestätigung offiziell von höchster Stelle zu erhalten, hatte Coelestin seine Bemühungen gegen Heinrich VI. auch in Italien weiter vorangetrieben. Die zunächst passive Unterstützung des Usurpators Tankred von Lecce, welche sich durch das Verbot des Einmarschs an Heinrich VI. zeigte, wandelte sich nun zu einer aktiven Form indem er ihn als König Siziliens offiziell anerkannte.¹²³⁸ Der Papst versuchte somit die Abwesenheit Heinrichs VI. auf der Apenninhalbinsel zu seinen Gunsten auszunutzen. Dabei stellte er sich äußerst geschickt an und nutzte die engen Grenzen, welche ihm durch den mächtigen römisch-deutschen Kaiser

¹²³⁷ Duggan, Hyacinth, S. 15 beschreibt dies äußerst treffend: „Albert's election was in fact confirmed in the teeth of imperial opposition, his consecration authorized, his supplanter (Lothar of Hochstaden, provost of Bonn) excommunicated and suspended from all ecclesiastical office, despite the emperor's protection, and his murderers excommunicated“.

¹²³⁸ Siehe Tancred's Schwur, Privileg sowie *homagium* an Coelestin III. in: MGH Const. 1, Nr. 416 - 418, S. 592 – 595. Vgl. auch: Duggan, Hyacinth, S. 21f.

gesteckt wurden, nahezu voll aus. Er baute durch diese beiden Handlungen in Rom eine zweifache Front gegen Heinrich VI. auf. Einerseits im Norden des Reichs, der aufgrund des Gegensatzes Welfen und Staufer schon seit jeher ein gewisses Konfliktpotential in sich barg, andererseits im Königreich Sizilien, also direkt am anderen Ende des Herrschaftsbereichs Kaiser Heinrichs. Sicherlich erhoffte sich Coelestin durch Tankred ebenso Hilfe im Patrimonium Petri, das zum Teil durch die Ministerialen Heinrichs VI. bedrängt wurde, die er nach dem gescheiterten ersten Sizilienfeldzug in Italien, zurückgelassen hatte. Jedenfalls mussten diese beiden päpstlichen Entscheidungen von Heinrich VI. negativ aufgenommen worden sein, schließlich wandten sie sich direkt gegen seine Politik im Reich, sowie gegen sein Recht in Sizilien. Entsprechend heftig müssen die Reaktionen am Hof des Staufers ausgefallen sein, auch wenn keine Quelle näheres dazu berichtet. Das Ergebnis jedoch war der Mord an Bischof Albert von Löwen, der sich noch immer in Reims aufhielt, im November 1192 durch die Hände deutscher Ritter. Die Hauptschuld hierfür wurde natürlich bei Heinrich VI. gesehen, der sich sogar dadurch veranlasst sah, sich durch einen Eid von dem Verdacht zu reinigen.¹²³⁹ Seine Verwicklung darin ließ sich schon damals nicht nachweisen, so dass abgesehen von einer Vermutung niemals mehr im Raum stand.¹²⁴⁰ Coelestin III. konnte lediglich die Mörder selbst und ihre direkten, nachweisbaren Unterstützer exkommunizieren, was er sogleich tat. Heinrich VI. jedoch blieb straffrei; eine weitere Parallele zu dem Bischofsmord an Thomas Becket, denn auch Alexander III. hatte niemals den englischen König Heinrich II. deshalb exkommuniziert.¹²⁴¹

Die Nachwirkungen des Mordes waren noch nicht verebbt, da ereignete sich ein weiterer Paukenschlag, der vor allem an der Kurie für Aufregung gesorgt haben musste. Im Dezember des Jahres 1192 nahm Herzog Leopold V. von Österreich den vom Kreuzzug zurückkehrenden englischen König Richard Löwenherz gefangen. Die Hintergründe für diese Aktion waren mannigfaltig, zum einen hatte der Engländer den Herzog auf dem Kreuzzug vor den Kopf gestoßen, zum anderen hatte sich Richard auch gegenüber dem römisch-deutschen Kaiser sowie dem französischen König politisch äußerst ungeschickt verhalten, so dass diese

¹²³⁹ Schmandt, *Election*, S. 655f.

¹²⁴⁰ Schmandt fasst dies treffend zusammen: „Undoubtedly the plot against Albert originated in the emperor’s court, but not necessarily with his foreknowledge“ (ders., *Election*, S. 659).

¹²⁴¹ Auf die weiteren Parallelen sowie Unterschiede zwischen diesen beiden Bischofsmorden kann hier nicht weiter eingegangen werden. Für weiteres siehe: Zerbi, *Papato*, S. 97f. und S. 100; Martin Aurell, „Le Meurtre de Thomas Becket: Les Gestes d’un Martyr“, in: *Bischofsmord im Mittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), hrsg. von Natalie M. Fryde und Dirk Reitz, Göttingen 2003, S. 187 – 210; Nicholas C. Vincent, „The murderers of Thomas Becket“, in: ebd., S. 211 – 272; Jan Keupp, „Reichsministerialien und Bischofsmord in staufischer Zeit“, in: ebd., S. 275 – 302.

ebenfalls Genugtuung forderten.¹²⁴² Nach einigen Wochen der Gefangenschaft bei Wien, hatten sich Kaiser Heinrich und der österreichische Herzog auf einen Handel verständigt, der den englischen König in die Obhut des Kaisers überstellte. Anfang des Jahres 1193 wurde Richard in die Reichsfeste Trifels bei Annweiler überführt, wo er noch ein weiteres Jahr in Gefangenschaft verbrachte. Heinrich VI. presste ihm im Verlauf der kommenden Monate große Zugeständnisse ab, worunter ein extrem hohes Lösegeld fiel. Sollte sich nach dem Mord am Lütticher Bischof Albert eine Opposition gegen den Kaiser langsam zusammengeschlossen haben, so war sie spätestens nach Richards Einkerkierung durch Heinrich wieder im Keim erstickt worden. Heinrich VI. hatte das Herrschen mit eiserner Hand auf eine neue Spitze geführt, die fortan jeden Gegner gleich welchen Rangs einschüchtern musste.¹²⁴³ Nicht einmal Könige waren vor seinen Maßnahmen sicher. Allerdings war Richard Löwenherz nicht nur ein König, er war ebenso ein Kreuzfahrer auf dem Weg in seine Heimat. Diese Kämpfer für das Heilige Land standen schon seit dem Aufruf von Clermont unter besonderem päpstlichen Schutz. Solange sie für die Sache Gottes kämpften, durfte sich niemand an ihrem zurückgelassenen Hab und Gut vergreifen. Desweiteren sollten sie auch auf dem Weg körperliche Immunität gegen Angriffe und Anfeindungen durch andere Christen erhalten. Das Handeln Leopolds von Österreich sowie Heinrichs VI. widersprach diesen Schutzversprechungen des Papsttums auf massive Art und Weise. So schaltete sich auch Coelestin III. unmittelbar, nachdem er hiervon erfuhr ein, und exkommunizierte den Herzog sowie seine Helfer.¹²⁴⁴ Allerdings blieb hiervon der Kaiser abermals verschont, obwohl er auf diese Art und Weise die Macht des Papsttums direkt angegriffen hatte. Wie schon beim Lütticher Bischofsmord gab es jedoch auch hierbei nichts, was der Papst hätte mehr tun können. Eine Exkommunikation war nur so lange ein effektives Strafinstrument wie es Menschen gab, die es durchzusetzen vermochten, und genau an solchen mangelte es zu jener

¹²⁴² Vgl. allgemein zu Richard Löwenherz: Ralph V. Turner / Richard R. Heiser, *The reign of Richard Lionheart. Ruler of the Angevin Empire 1189 – 1199* (= *The medieval world*), Harlow (u.a.) 2000; Jean Flori, *Richard Cœur de Lion. Le roi-chevalier* (= *Biographie Payot*), Paris 1999; John Gillingham, *Richard I* (= *Yale English monarchs*), New Haven (u.a.) 1999; Dieter Berg, *Richard Löwenherz* (= *Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*), Darmstadt 2007. Zu seinem Gegensatz mit Heinrich VI. und als deutscher Gefangener: John Gillingham, „König Richard I. Löwenherz als Gefangener in Deutschland“, in: *Kaiser, Könige und Ministerialen*, hrsg. von Franz Schmidt, Annweiler 2006, S. 125 – 141; Knut Görich, „Ein König in Gefangenschaft: Richard Löwenherz bei Kaiser Heinrich VI.“, in: *ebd.*, S. 143 – 157; Georges J. Weill, „Le voyage de retour de Richard (1192 – 1194)“, in: *Richard Cœur de Lion, roi d’Angleterre, duc de Normandie: 1157 – 1199. Actes du colloque international tenu à Caen, 6. – 9. avril 1999*, hrsg. von Martine und Louis Le Roc’h Morgère, Caen 2004, S. 38 – 42.

¹²⁴³ Der Erzbischof von Rouen schreibt gemeinsam mit seinen Suffraganen an Coelestin III. und zeigt sich schockiert von dieser neuen Härte, die er u.a. als neue und ungehörte Krankheiten (*nova et insolita morborum genera*) bezeichnet. Siehe das Schreiben unter den Briefen des Petrus von Blois in: *Migne PL 207*, Ep. 64, Sp. 187 – 190.

¹²⁴⁴ Radulphus de Diceto, *Opera historica*, S. 119; *Migne PL 206*, Ep. 160, Sp. 1036.

Zeit und bei solch einem Gegner wie Kaiser Heinrich. Das Papsttum hatte keine mächtigen Verbündeten in dieser Sache: Der sizilische König Tankred war ein Schatten der alten und mächtigen normannischen Könige; die oberitalienischen Städte waren abermals in Zwist und Streit untereinander zerfallen; die Könige Spaniens lagen an der Peripherie und waren noch zu sehr in Kämpfe untereinander sowie in der Reconquista gebunden; der englische Monarch war gefangen, sein Bruder und Vertreter auf dem Thron war weder interessiert noch in der Lage zu helfen; zu Byzanz waren die Verbindungen noch immer vergiftet; im Reich näherten sich Welfen und Staufer wieder an, was schließlich in der vollständigen Wiederaufnahme in die kaiserliche Huld Heinrichs des Löwen endete sowie in der Belehnung seines Sohns mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein (März 1194) gipfelte. Selbst das französische Königtum, das fast schon traditionell im 12. Jahrhundert den Päpsten durch Aufenthalt und Geld zu Hilfe kam, hatte nun vollkommen andere Interessen, die ebenfalls indirekt gegen das Papsttum gerichtet waren. Philipp II. August sah sich noch immer von Richard Löwenherz brüskiert und forderte als Genugtuung nichts Geringeres als die englischen Festlandbesitzungen. Natürlich spielten hierbei ebenso machtpolitische Interessen eine wichtige Rolle und die Gefangennahme des Engländers erschien die perfekte Gelegenheit diese umzusetzen.¹²⁴⁵ Doch selbst nachdem Philipp II. August den Krieg gegen die angevinischen Besitzungen in der Normandie begonnen hatte, folgten keine päpstlichen Sanktionen. Coelestin versuchte den anglo-französischen Gegensatz hauptsächlich auf diplomatischem Wege zu lösen, indem er immer wieder Legaten zu Verhandlungen zwischen den Parteien sandte.

Die Gefangennahme Richard Löwenherz' endete schließlich im Februar 1194 nach der Zahlung einer gewaltigen Lösegeldsumme an den Kaiser. Das Geld wurde sogleich in die Aushebung neuer Truppen für einen weiteren Feldzug nach Sizilien benutzt. Hierbei kam Kaiser Heinrich erneut der Zufall zu Gute, denn der Usurpator Tankred von Lecce verstarb zur gleichen Zeit, als Richard Löwenherz wieder frei kam. Auch war die Situation im Reich wieder befriedet, da sich Heinrich der Löwe sowie sein Sohn Heinrich von Braunschweig wieder unter die kaiserliche Oberherrschaft begaben und dafür reichlich belohnt wurden. Die Ausgangslage für ein erneutes Unternehmen nach Süditalien und Sizilien konnte somit besser nicht sein.¹²⁴⁶ Im Sommer 1194 kam der Kaiser erneut mit einem großen Heer in Oberitalien an, befriedete die lombardischen Städte im Vertrag von Vercelli und setzte seinen Weg gen Süden fort.¹²⁴⁷ Es ging nun Schlag auf Schlag: Im August landete er in Campanien, im Oktober fiel ihm Messina in die Hände, nachdem er auf die sizilische Insel übergesetzt war,

¹²⁴⁵ Siehe Pascal Montaubin, „Celestine III and France“, in: Celestine III, S. 113 – 128, hier S. 122.

¹²⁴⁶ Vgl. Duggan, Hyacinth, S. 22f.

im November ergab sich Palermo und damit das gesamte sizilische Reich. Eben dort, in der traditionellen Königsstadt, ließ er sich zu Weihnachten 1194 zum Herrscher über Sizilien krönen. So schnell der Feldzug war, so grausam ging der römisch-deutsche Kaiser gegen Widerstand vor. Die Stadt Salerno, welche vor wenigen Jahren den Kaiser verraten und seine Gemahlin gefangen genommen hatte, wurde durch Plünderung und Hinrichtungen bestraft. Der Witwe Tankreds von Lecce, Sibylle, sowie ihrem unmündigen Sohn wurden zunächst noch die Gebiete um Tarent und Lecce zu Lehen gegeben, doch nur wenig später wurden sie neben zahlreichen anderen Großen Siziliens ins Reich in Haft abtransportiert, da sie angeblich Teil einer normannischen Verschwörung gegen Heinrich gewesen sein sollten.¹²⁴⁸ In kürzester Zeit hatte der Kaiser somit nicht nur durch die Eroberung Siziliens sein Recht durchgesetzt, er hatte gleichsam in diesem Reich eine allumfassende Säuberung vorgenommen, die ihn fast aller potentieller Gefahren entledigte. Ein weiterer wichtiger Teil dieser Strategie bestand darin, deutsche Statthalter in den neuen Gebieten einzusetzen. Ihre Namen sind bekannt und sie sollten die italienischen Geschicke noch bis in die Zeit Innocenz' III. mitbestimmen: der Bruder des Kaisers, Philipp von Schwaben, Markward von Annweiler, Konrad von Urslingen und Diepold von Schweinspeunt.¹²⁴⁹ Diese nahmen ganz im Sinne Heinrichs VI. ihre Aufgaben ebenfalls mit harter Hand wahr, und nahmen dabei kaum Rücksicht auf päpstliche Rechte oder Gebietsansprüche. Das Patrimonium Petri wurde besetzt und sie forderten für das Reich den Treueeid sowie Tribute ein.¹²⁵⁰ Auch dies ein Ausdruck der Machtlosigkeit, die Coelestin III. nicht erlaubte im größeren Maßstab zu handeln; selbst wenn er wollte, er konnte nicht, die Umstände waren vollends gegen das Papsttum.

Während der Krönungszeremonie in Palermo wurde Heinrich VI. von seiner Frau Konstanze ein Junge geboren, der zukünftige Friedrich II., der selbst in mannigfacher Weise die Geschicke des Reichs und der Kirche mitbestimmen sollte. Als Erstgeborener des Kaisers sollte er die Stelle des Vaters einmal einnehmen, und das nicht nur als König sondern auch als Kaiser. Heinrich VI. begann nun in den Fußspuren seines Vaters Barbarossa zu wandeln und sowohl Königswürde als auch Kaisertum durch Erbschaft in seiner Dynastie verankern zu

¹²⁴⁷ Siehe hierzu Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 16f.; Gotifredi Viterbiensis *Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imperatorum metrica scripta* (= MGH SS rer. Germ. 30), hrsg. von Georg H. Pertz, Hannover 1870 (ND Hannover 1993), S. 50f.; Peter Csendes, *Heinrich VI.* (= *Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*), Darmstadt 1993, S. 146 – 153.

¹²⁴⁸ Vgl. Duggan, *Hyacinth*, S. 23f.

¹²⁴⁹ Ebd., S. 24.

¹²⁵⁰ Es ist durchaus möglich, dass sich Heinrich VI. sowie seine Statthalter hierbei auf die Formulierung des Straßburger Vertrags vom 3. April 1189 stützten, die das Grundrecht dieser Gebiete beim deutschen Kaiser beließen. Allerdings ist dies anhand der dünnen Quellenlage nicht nachweisbar. Zur Einforderung des Fodrums siehe: *Annales Ceccanenses*, in: MGH SS 19, S. 292; vgl. zu der besonderen Formulierung des Vertrags von Straßburg auch: Bolton, *Defence*, S. 327f.

wollen. Hierbei war die Hilfe des Papstes, dem die Kaiserkrönung durch allgemein anerkannte Tradition zustand, unerlässlich. Aus einem Schreiben Coelestins III. vom 27. April 1195 an Heinrich VI. lässt sich eine Kontaktaufnahme durch den Deutschen nachweisen.¹²⁵¹ Hierbei bestätigt der Papst, dass es zwischen den beiden Universalgewalten eine Art Eiszeit gegeben haben muss, in welcher der diplomatische Kontakt abgebrochen war. Coelestin nennt als Grund hierfür die Vergehen der deutschen Statthalter in Italien und im Patrimonium Petri, sowie seinen Verdacht, dass diese im Auftrag des Kaisers handeln würden. Hier zeigt sich der gewiefte Diplomat Coelestin, denn diese Formulierung war geschickt gewählt und brachte den Papst in eine ausgezeichnete Verhandlungsposition. In keinem Wort gab er eine Zusage, falls sich Heinrich in seinem Schreiben denn schon eine solche erhofft hatte. Dennoch war der erste Schritt durch den Kaiser getan und noch während er sich in Verbindung mit dem Papst setzte, begab er sich Mitte 1195 wieder zurück ins Reich, um dort sein Vorhaben bei den deutschen Fürsten fortzusetzen und nebenbei für einen neuen Kreuzzug zu werben, der wohl als Teil des Angebots an den Papst aufzufassen ist.¹²⁵² Aus diesem Grund zögerte Coelestin auch nicht mit der Ernennung päpstlicher Legaten, die mit Heinrich ins Reich gehen sollten, um dort für den Zug zu werben sowie den Erzbischof von Mainz als den geistigen Führer zu installieren.¹²⁵³ Gleichfalls wurden Schreiben nach England übersandt, die eine Aushebung von kampferfahrenen Truppen für das Heilige Land befahlen.¹²⁵⁴

Diese als Erbreichsplan bekannt gewordene Idee, die das Reich mit Sizilien vereinigen und erblich machen sollte, schien gestützt auf die machtvolle Position Heinrichs VI. im Reich durchaus Aussicht auf Erfolg gehabt zu haben, wenn auch schon in den Quellen dies als „neu und unerhört“ beschrieben wird.¹²⁵⁵ Auf den Hoftagen von Mainz und Würzburg Anfang 1196 konnte Heinrich durch Überredung und Zwang die meisten der deutschen Fürsten dazu bringen, auf ihr Wahlrecht zukünftig zu verzichten und den kleinen Friedrich als Nachfolger des Vaters zu installieren. Alles schien für den Staufer aufzugehen und so machte er sich im Juli desselben Jahres über Burgund wieder zurück auf den Weg nach Italien. Hier galt es

¹²⁵¹ Migne PL 206, Ep. 207, Sp. 1089 – 1091. Duggan, Hyacinth, S. 27 nennt dieses Schreiben ein „eloquentes Beispiel für die päpstliche Hilflosigkeit im Angesicht des kaiserlichen Triumphs“.

¹²⁵² Zum geplanten Kreuzzug Heinrichs VI. siehe: Claudia Naumann, *Der Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI.*, Frankfurt a.M. (u.a.) 1994; Peter W. Edbury, „Celestine III, the Crusade and the Latin East“, in: *Celestine III*, S. 129 – 143.

¹²⁵³ Siehe auch Duggan, Hyacinth, S. 27.

¹²⁵⁴ Migne PL 206, Ep. 224, Sp. 1107 – 1110.

¹²⁵⁵ Vgl. hierzu: Ernst Perels, *Der Erbreichsplan Heinrichs VI.*, Berlin 1927; Ludwig Vones, „Confirmatio Imperii et Regni. Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI.“, in: *Stauferreich im Wandel*, S. 312 – 334. Die *Marbacher Annalen* nennen den Plan Heinrichs *novum et inauditum*: *Annales Marbacenses*, in: MGH SS 17, hrsg. von Roger Wilmans, S. 142 – 180, hier: S. 167.

weiter mit dem Papst über eine Kaiserkrönung für den zukünftigen Friedrich II. zu verhandeln. Coelestin erkannte die Situation für sich und das Papsttum und nutzte sie entsprechend aus. Er gab keine Zusage zu solch einer Krönung, denn dies hätte wiederum eine Zustimmung eben jenes Erbreichsplans und die Anerkennung Heinrichs VI. als sizilischen König bedeutet, ausserdem die Aufgabe der einzigen wirkmächtigen Verhandlungsgrundlage mit dem Kaiser. Im Zuge dessen soll Heinrich VI. sein „höchstes Angebot“ unterbreitet haben, jedoch vergeblich.¹²⁵⁶ Zur gleichen Zeit wandten sich mehr und mehr Fürsten im Reich von ihren Zusagen vom Jahresanfang ab. Mit dem Kaiser in Italien und unter dem Druck auf den Kreuzzug aufbrechen zu müssen für eine mögliche Kaiserkrönung seines Sohnes, hatten auch sie alle Trümpfe in der Hand. Ende 1196 konnten jedoch die Fürsten sowie Heinrich VI. einen Kompromiss erzielen. Die Großen verzichteten nicht auf ihr Wahlrecht, wählten allerdings geschlossen zu Weihnachten 1196 den kleinen Friedrich zum Mitkönig.

Heinrichs VI. Missmut über die beiden jüngsten Entwicklungen, welche entgegen seines Plans verliefen, lässt sich sicherlich in seiner Handhabung des Grafen Richard von Acerra ablesen. Dieser fiel Ende des Jahres 1196 in die Hände des kaiserlichen Ministerialen Diepold von Schweinspeunt, der ihn sogleich dem Kaiser übergab. Der Graf war allerdings nicht nur der Bruder der im Reich inhaftierten Königinwitwe Sibylle, er war ebenso der Verteidiger des Königreichs von 1190/91 und deshalb dem Kaiser ein Dorn im Auge. Im Zuge der Kreuzzugsvorbereitung zur endgültigen Befriedung Siziliens statuierte Heinrich VI. ein Exempel an Richard und verurteilte ihn zum Tod auf grausame Art und Weise.¹²⁵⁷ Im Mai 1197 siedelte der kaiserliche Hof nach Messina über, um von dort aus auf dem Seeweg ins Heilige Land aufzubrechen. Jedoch kam dies nicht mehr zustande, da Heinrich VI. schon am 28. September überraschend verstarb. Für Coelestin wird diese Nachricht eine Erleichterung gewesen sein.¹²⁵⁸ Als direkte Reaktion hierauf verstärkte er seine Bemühungen im Patrimonium Petri, sandte Legaten aus, um die durch Heinrichs Gewaltherrschaft entfachte anti-deutsche Stimmung für das Papsttum auszunutzen und wieder die Oberhoheit zu erlangen.¹²⁵⁹ Allerdings spürte der nun mittlerweile wohl 90-jährige ebenfalls sein baldiges Ende kommen. Zu Weihnachten berief er das Kardinalskollegium zu sich und unterbreitete

¹²⁵⁶ Vgl. Csendes, Heinrich VI., S. 185; Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die Kurie (1196) (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 55), Heidelberg 1927.

¹²⁵⁷ Richard von S. Germano, Chronica, S. 18.

¹²⁵⁸ Duggan, Hyacinth, S. 27f.: „For the aged Pope Celestine, there must have been some satisfaction in having weathered the storm, not so much by action as by patience“.

¹²⁵⁹ Waley, Papal State, S. 31; Duggan, Hyacinth, S. 28.

ihnen einen Vorschlag, der in dieser Art und Weise ebenfalls noch nie seit der Reform des 11. Jahrhunderts zur Sprache gekommen war. So versuchte Coelestin III. vermutlich noch Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers zu nehmen, für den er den Kardinalpriester von S. Prisca, Johannes von Sankt Paul, am besten geeignete erachtete.¹²⁶⁰ Diese erstaunliche Ähnlichkeit zu dem Erbreichsplan des jüngst verstorbenen römisch-deutschen Kaisers konnte nicht gut von den übrigen Kardinälen aufgenommen werden. Wie schon die deutschen Fürsten, wollten ebenso die Kardinäle keinesfalls auf ihr Wahlrecht verzichten. Nur wenig später verstarb Coelestin III. am 8. Januar 1198 und das übliche *Procedere* nahm seinen Lauf. Aus der anstehenden Wahl ging schließlich ein noch recht junger Kardinal hervor, der bisher noch nicht so große Aufmerksamkeit an der Kurie auf sich gezogen hatte. Allerdings sollte seine Zeit als *summus pontifex* fast alle seiner Vorgänger bis zu Alexander III. überstrahlen, so dass er auch heute noch als der „Weichensteller der Geschichte Europas“ gilt oder die Frage aufgeworfen wurde, weshalb er nicht den Beinamen „der Große“ verdient hätte.¹²⁶¹ Die Rede ist von Lothar dei Conti di Segni, der sich selbst den Namen Innocenz III. gab.

Allerdings täte man Coelestin III. unrecht, wenn man ihn nur als hilflosen Papst in Rom beschreiben würde. Er war alles andere als hilf- oder machtlos, jedoch waren für ihn die Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten extrem eng gesteckt. Wie bereits angemerkt, war die Macht des Staufers Heinrichs VI. gewaltig. Durch seine skrupellose und brutale Art der Herrschaft, regierte er zu einem nicht geringen Teil mit Hilfe der Furcht der Menschen. Mächtige Verbündete, die dem Papst bei einer möglichen Konfrontation zu Hilfe kommen konnten, gab es zu Zeiten Coelestins nicht. Als erfahrener Diplomat wusste der Papst nur zu gut, dass es keinen Sinn hatte sich unter solchen Umständen gegen die mächtigen und aggressiven weltlichen Herrscher zu stemmen. Aus diesem Grund blieben auch die Exkommunikationen sowohl gegen Heinrich VI., der einen Bischofsmord zumindest geduldet hatte sowie einen Kreuzfahrer einkerkerte, als auch gegen Philipp II. August, der die Ländereien eines Kreuzfahrers angriff und sich ohne triftigen kirchenrechtlichen Grund von seiner ersten Frau Ingeborg scheiden ließ,¹²⁶² aus. Schon in der Vergangenheit hatten sich zahlreiche Päpste um die Abstumpfung der päpstlichen Strafmittel gesorgt. Gerade bei dem

¹²⁶⁰ Siehe: Wenck, Pápste, S. 456 – 460; Maleczek, Kardinalskolleg, S. 115. Ich schließe mich der Meinung Maleczeks an, dass der Kern der Erzählung Rogers von Howeden über diesen Designationsversuch wahr ist. Coelestin hatte durchaus eine sehr enge Bindung zu jenem Kardinalpriester Johannes, förderte und unterstützte ihn sehr stark. Es ist durchaus denkbar, dass der alte Papst seinen Wunsch äußerte ihn als Nachfolger zu wissen; ob er dies allerdings durch ein Designationsangebot zu untermauern versuchte, muss fraglich bleiben.

¹²⁶¹ Vgl. den Titel einer interdisziplinären Ringvorlesung in Passau: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000; Helene Tillmann, Papst Innocenz III. (= Bonner Historische Forschungen 3), Bonn 1954, S. 255 - 257.

¹²⁶² Duggan, Hyacinth, S. 28f.

römisch-deutschen Kaiser als auch dem französischen König wären sie aufgrund der Nicht-Durchsetzbarkeit vollkommen verschwendet gewesen. Coelestin tat somit gut daran, lediglich die Mittelgewalten unter den Herrschern zu bannen, wie etwa Leopold von Österreich. Generell war es für den Papst nur möglich mit Hilfe von Legaten vermittelnd einzuschreiten, so wie er es bei dem französisch-englischen Krieg seit 1193 tat. Sein Ziel war das Lösen von Auseinandersetzungen mit minimalem Folgeschaden,¹²⁶³ das schloss eine sinnlose Konfrontation mit den mächtigsten Laien von vornherein aus. Allerdings bewahrte die Kurie trotz allem auch unter Coelestin ihre Rolle als wichtigster Mittelpunkt der lateinischen Christenheit. Von überall aus den christlichen Gebieten kamen Anfragen und Appellationen direkt nach Rom.¹²⁶⁴ Diesen nahm sich Coelestin auch ganz im Sinne des päpstlichen Zentralismus an. Ein wichtiges Thema unter diesen Schreiben betraf auch die neu aufkommenden geistigen Strömungen, wie etwa das Denken eines Joachim von Fiore sowie die neuen Orden, welche nach der alten *vita apostolica* leben wollten.¹²⁶⁵ Diese fanden sowohl bei Coelestin selbst als auch bei den Kardinälen Unterstützung und viele kamen deshalb persönlich nach Rom und brachten ihre Ideen und Anschauungen mit in die ewige Stadt. Doch nicht nur im geistig-religiösen Bereich erscheint Rom als ein Zentrum in Coelestins III. Denken und Handeln. Als gebürtiger Römer hatte er auch eine Zuneigung für seine Mitbürger. So ließ er dort ein Hospital erbauen, kümmerte sich während der Hungersnot von 1196 um frische Nahrungsmittel für die Stadt und bezahlte aus der päpstlichen Kasse nicht nur die 65 vereinbarten Senatoren, sondern jeden weiteren darüberhinaus.¹²⁶⁶ Rom erscheint damit als der Ort, an welchem Coelestin fast ohne Einschränkung seine Macht ausüben und Politik betreiben konnte. Gleiches versuchte er auch in das Patrimonium Petri ausstrahlen zu lassen. Nicht erst seit dem Tod Heinrichs VI. waren dort Gesandte und Legaten unterwegs, allen voran sein Verwandter und Kämmerer Cencius, der spätere Papst Honorius III.¹²⁶⁷ Mit deren Hilfe hielt Coelestin III. schon vorher für die Kurie strategisch wichtige Gebiete, Kommunen und Befestigungen, ordnete die Verwaltungs- und Verteidigungsebene neu indem er etwa manche *oppida* zu *civitates* erhöhte, und gliederte diesen Burgen zu ihrem Schutz an.¹²⁶⁸ Seinen Einfluss wirkte der Papst hauptsächlich durch gute Verbindungen zum

¹²⁶³ Ebd., S. 29.

¹²⁶⁴ Ebd., S. 28.

¹²⁶⁵ Doran, Lifetime, S. 75f. und S. 79; Morris, Papal Monarchy, S. 433 – 451.

¹²⁶⁶ Vgl.: Italia Pontificia 1, Nr. 6, S.111. Die Zahlungen an den Senat in: Vitae Pontificum Romanorum 2, S. 720, Anm 1.

¹²⁶⁷ Doran, Lifetime, S. 44f.

¹²⁶⁸ Bolton, Defence, S. 332 – 336.

Lokaladel wie etwa den Frangipani oder den Papareschi.¹²⁶⁹ Seit Heinrich VI. seine Ministerialen als Statthalter in Italien gelassen hatte, befand sich der Papst deshalb ständig in Auseinandersetzungen mit diesen um die Herrschafts- und Besitzrechte im Patrimonium. Nach dem Tod des Kaisers, als das auf seine Person bezogene Herrschaftssystem zusammenbrach und der Unmut der italienischen Bevölkerung sich darin äußerte, dass die Gebiete reihenweise sich wieder dem Papst unterwarfen, hatte Coelestin schon die wichtigen Vorarbeiten geleistet gehabt, um den Übergang reibungslos vonstatten gehen zu lassen. Seine Geduld, die er ebenfalls den Einwohnern des Patrimoniums ans Herz legte, hatte sich bezahlt gemacht.¹²⁷⁰ Auch wenn er selbst nicht mehr die Früchte seiner Vorarbeit ernten konnte, so müssen doch Coelestin III. als auch der Kämmerer Cencius als die Väter der großen *recuperatio* unter dem Nachfolger Innocenz III. gesehen werden.¹²⁷¹ Es ist wohl genau dieser Bereich, in dem Coelestins Nachfolger ihn am deutlichsten überstrahlte, obwohl das Fundament des Erfolgs auf den Bobonen zurückgeht. Doch nicht nur im weltlich-politischen Bereich hatte Coelestin III. die Bühne für Innocenz III. bereitet, gleiches lässt sich ebenso im Amts- und Herrschaftsverständnis konstatieren.

7.6. Das Papsttum auf den neuesten Stand gebracht

Der Zeitpunkt der Wahl Coelestins III. war aus politischer Perspektive eine unruhige Zeit für das Papsttum. Zwar herrschte kein offener Gegensatz zwischen Kurie und Kaiser wie noch unter Urban III., allerdings hatte die Verzögerungstaktik Clemens' III. in der sizilischen Thronfrage eine gespannte Situation geschaffen. Durch die anstehende Kaiserkrönung war Heinrich VI. vor den Toren Roms als Coelestin die Cathedra Petri bestieg. In diesem Zusammenhang muss es als großer Vorteil angesehen werden, dass er die Verwaltung sowie den – modern gesprochen – Beamtenapparat seiner Vorgänger übernehmen konnte. Ebenso konnte er in den übrigen Bereichen, der richterlichen Tätigkeit, der Kirchendisziplin, dem Hierarchiedenken sowie dem Amtsverständnis, auf bereits Bekanntes zurückgreifen und somit nahtlos dort ansetzen, wo seine Vorgänger aufgehört hatten.

Gerade im Bereich der Kirchenrechtsprechung waren zahlreiche Verfahren noch in der Schwebe und harren auf eine Entscheidung bzw. die Umsetzung bereits getroffener

¹²⁶⁹ Ebd., S. 336 – 338.

¹²⁷⁰ Vgl. sein Schreiben an Presbytero, Bischof von Fermo, vom 4. September 1196, in welchem er den Prälaten ermuntert gegen die Unterdrückungen durch Markward von Annweiler auszuharren: *Italia Pontificia*, Bd. 4, Nr. 17, S. 138.

¹²⁷¹ Bolton, *Defence*, S. 344.

Entscheidungen. Der Streit im englischen Erzbistum Canterbury sollte nun allerdings zu einem Ende gebracht werden, und so wies Coelestin den Bischof von Bath sowie die Äbte der Umgebung an, die von den früheren Päpsten getroffenen Entscheidungen *dilatione, contradictione et appellatione cessante* umzusetzen.¹²⁷² Gleichsam entschied er den Fall einer Bischofstranslation, indem er sich auf die Lehrgewalt des Apostelfürsten Petrus berief und mit dessen Umsiedelung von Antiochia nach Rom argumentierte.¹²⁷³ Als oberste Rechtsinstanz in der lateinischen Christenheit oblag es ihm natürlich nicht nur selbst Urteile zu fällen, sondern auch seine Prälaten zu unterweisen; Anfragen mit juristischem Inhalt wurden ausdrücklich von Coelestin gelobt.¹²⁷⁴ Eines der Hauptthemen solcher Anfragen betraf noch immer die Kirchenfreiheit. Auch hier musste Coelestin wie schon seine Vorgänger des 12. Jahrhunderts oftmals einschreiten und diese gegen anmaßende Laien verteidigen.¹²⁷⁵ Als eine große Besonderheit der Zeit Coelestins III. müssen allerdings die Übergriffe auf Richard Löwenherz gelten. Noch keinem kreuzfahrenden König wurden Gefangennahme sowie Angriff auf seine Ländereien zuteil, und noch niemals wurde so offensichtlich gegen den päpstlichen Schutz verstoßen. Vollkommen handlungslos konnte Coelestin dies allerdings nicht hinnehmen, denn damit wäre ein großer Teil der päpstlichen Autorität dahin gewesen. Da er allerdings aufgrund der ungünstigen Machtverhältnisse auch nicht gegen die Könige und Kaiser selbst vorgehen konnte, mussten die Komplizen umso härter bestraft werden. Leopold von Österreich wurde deshalb der Exkommunikation sowie dem Interdikt unterworfen, und es muss zahlreicher Überredungsversuche bedurft haben, diese selbst nach dem Tod des Herzogs 1194 wieder zu lösen.¹²⁷⁶

Eng an der Schwelle zur Rechtsprechung jedoch eher in den Bereich der Kirchendisziplin gehend ist die priesterliche Seelsorge auf Regional- und Lokalebene anzusehen. Auch hier schloss sich Coelestin seinen Vorgängern an und verfügte eine Residenzpflicht für Priester, die ein Lehen oder eine Pfründe an einer Kirche besaßen.¹²⁷⁷ Die Seelsorge sollte nicht unter der Abwesenheit des Geistlichen leiden. Gleiches galt in den Fällen, in welchen zwei

¹²⁷² Migne PL 206, Ep. 8f., Sp. 874f. Sowie die strenge Ermahnung an den amtierenden Erzbischof Hubert von Canterbury, dass der Konvent von St. Augustin in der Diözese unmittelbar dem apostolischen Stuhl untersteht und ihm somit keinen Gehorsam schuldig ist: Migne PL 206, Ep. 146, Sp. 1025f.

¹²⁷³ Migne PL 206, Ep. 18, Sp. 886f.

¹²⁷⁴ Migne PL 206, Ep. 127, Sp. 1007 – 1010.

¹²⁷⁵ So z.B.: Migne PL 206, Ep. 159, Sp. 1035f. (Eine Gräfin raubt Kirchengut); Ep. 253, Sp. 1159 (Das Verbot für Laien Kirchenrecht zu sprechen); Ep. 281, Sp. 1184 (Einwohner von Mutina haben sich an Kirchengut vergangen); Ep. 67, Sp. 924 (Enteignungen des Karthäuserordens).

¹²⁷⁶ Siehe Migne PL 206, Ep. 160, Sp. 1036 (Strafe für Herzog Leopold); Ep. 193, Sp. 1076f. (diese soll noch über den Tod hinaus wirken). Ähnlich hart verfuhr Coelestin ebenfalls im Fall des Bischofsmords von Lüttich und bei dem Mord an Erzbischof Berengar (siehe Migne PL 206, Ep. 164, Sp. 1045 – 1048).

¹²⁷⁷ Migne PL 206, Ep. 110, Sp. 977f.

geistliche Institutionen miteinander im Streit lagen.¹²⁷⁸ Aus diesem Grund ermunterte und forderte Coelestin von den Prälaten ihre Pflicht wahrzunehmen, und ihre Untergebenen bei Verfehlungen disziplinarisch zu belangen, ohne Angst vor einer Appellation zu haben.¹²⁷⁹ Den schwerwiegendsten Fall musste Coelestin als Papst selbst ahnden, denn dieser betraf den Erzbischof von York. Dieser hatte zahlreiche Verfehlungen und Verstöße begangen, beginnend mit einem unkeuschen Lebenswandel bis hin zum Unterdrücken von exemten Konventen in seiner Diözese. Dies führte schließlich so weit, dass der Papst ihn wegen Amtsmissbrauch absetzen musste.¹²⁸⁰

In allen diesen Bereichen konnte der Papst frei handeln, gestützt durch eine strikte Kirchenhierarchie an deren Spitze er stand. Auch hier wiederholte Coelestin lediglich das von seinen Vorgängern bereits gesagte: Der römische Primat war gottgewollt, und die verschiedenen Ränge und Orden in der Kirche existierten, durch Gehorsam und Achtung verbunden, aufgrund der göttlichen Vorsehung.¹²⁸¹ Natürlich durfte die Körpermetapher in diesem Zusammenhang nicht fehlen.¹²⁸² Dieser Körper wurde durch die Einförmigkeit (*uniformitas*) des Glaubens und der Lehre durch das Blut Jesu Christi zusammengeführt, also wurde die universelle Kirche Gottes, welche lange Zeit geteilt war, durch den Tod des Gottessohnes wieder vereint. Es fällt auf, wie sehr Coelestin hierin der Argumentation Clemens' III. folgt und besonderen Wert auf die Singularität legt. Sie ist ein starkes Element und dient als Grundlage, auf der die römische Kirche durch Petrus als Haupt (*caput*) und Lehrmeisterin (*magistra*) über die Christenheit wacht.¹²⁸³ In einer besonderen Schutz- und Seelsorgestellung waren hierbei alle unmittelbar der römischen Kirche unterstellten Personen und Einrichtungen.¹²⁸⁴ Bei den Prälaten bemühte sich Coelestin um eine Stärkung ihrer Position im hierarchischen Gefüge indem er ihnen besondere Rechte und Kompetenzen zukommen ließ.¹²⁸⁵ Dies sollte ein Teil zur Verbesserung der Sorge um die Christen sein, denn hierin sah Coelestin ganz allgemein eine Hauptaufgabe des Papsttums: alles Kirchliche zum Besseren verändern.¹²⁸⁶ Einzig in der Kontrolle des Papstes (*moderamen summi pontificis*) lag eine unveränderliche Konstante vor, die schon von den Vorgängern erstellt, durch die

¹²⁷⁸ Wie etwa Privilegiendiebstahl zwischen zwei Mönchsgemeinschaften: Migne PL 206, Ep. 30, Sp. 898f.

¹²⁷⁹ Vgl. Migne PL 206, Ep. 79, Sp. 942f.

¹²⁸⁰ Siehe Migne PL 206, Ep. 157, Sp. 1034; Ep. 233f., Sp. 1125 – 1127.

¹²⁸¹ Vgl. Migne PL 206, Ep. 20, Sp. 890 – 892; Ep. 246/2, Sp. 1147f.

¹²⁸² Migne PL 206, Ep. 71, Sp. 930f.

¹²⁸³ Vgl. neben dem Schreiben der vorherigen Anm. auch: Migne PL 206, Ep. 215, Sp. 1098 – 1100.

¹²⁸⁴ Vgl.: Migne PL 206, Ep. 59, Sp. 915 – 917; Ep. 64, Sp. 921f.; Ep. 158, Sp. 1034f.

¹²⁸⁵ Siehe: Migne PL 206, Ep. 27, Sp. 897f. (volle Strafgewalt für einen Bischof gegen jede Art von Friedensstörern); Ep. 138, Sp. 1023 (*causam sine appellationis obstaculo valeas terminare*).

¹²⁸⁶ Migne PL 206, Ep. 244, Sp. 1142.

Nachfolger geschützt werden muss.¹²⁸⁷ Damit war das transpersonale Element des Papsttums eine in sich nicht mehr zu verbessernde Einrichtung, die letztlich auf den Apostelfürsten Petrus selbst zurückging. Die einzige Institution, welche ein ähnliches Alter wie die römische Kirche vorzuweisen hatte, war das römische Kaisertum. Dieses war allerdings zahlreichen Wandlungen und sogar Translationen ausgesetzt und endlich bei den Königen des Reichs gelandet. Den alten Glanz hatte es spätestens seit den Saliern Heinrich IV. und Heinrich V. verloren und trotz der enormen Macht eines Heinrichs VI. wies Coelestin III. ihm einen Platz unterhalb des Papsttums zu.¹²⁸⁸ Dabei sind sowohl Argumentation als auch Rhetorik des Papstes herausragend. Zunächst setzte er die beiden Gewalten in eine Beziehung, die er beide als Einheit ansieht. Diese wird nach außen anschaulich durch die Kaiserkrönung dargestellt. Jedoch wird immer wieder die Macht der Könige und Kaiser auf Gott selbst zurückgeführt, der darüberhinaus dem Kaiser die Rolle des „besonderen Beschützers der römischen Kirche“ zugewiesen hatte. Als solcher allerdings stand er unter dem Papst, denn nur dieser konnte den Schutz anfordern, was wiederum einer Art Befehl gleich kam. Coelestin hatte damit also die Anschauungen seiner Vorgänger übernommen, sie jedoch dem Kaiser in äußerst subtiler Weise zu verstehen gegeben.

In allen Bereichen griff Coelestin III. somit zurück auf die Ideen, Anschauungen und Ausformulierungen seiner Vorgänger des 12. Jahrhunderts. Stück für Stück hatten diese das Fundament gelegt, auf welchem sich der Bobone nun der Macht eines Heinrichs VI. entgegenstellen musste und dabei das Papsttum nicht gefährden durfte. Wie schon bei Alexander III. allerdings überstand die Kurie die Gefahr nicht nur, sie ging abermals gestärkt daraus hervor. Natürlich ist eine solide Basis dafür eine wichtige Voraussetzung. Allerdings wird die Idee Coelestins III. von der *plenitudo potestatis* hierzu ebenso einen Teil beigetragen haben, schließlich wurde sie das herausragende Herrschaftsinstrument unter dessen Nachfolger Innocenz' III. Ein Teil des Konzepts findet sich erstmals in einem Schreiben vom 7. Mai 1194. Hier spricht Coelestin von der *paterna sollicitudo*, mit welcher er als Papst sich um seine ihm Anvertrauten zu sorgen hatte.¹²⁸⁹ Diese Sorge zielte vornehmlich auf das Seelenheil ab, und hierbei sollten die Prälaten den Papst unterstützen.¹²⁹⁰ Somit trug der Papst

¹²⁸⁷ Migne PL 206, Ep. 78, Sp. 941f.

¹²⁸⁸ Siehe das Schreiben Coelestins III. zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen vom April 1195: Migne PL 206, Ep. 207, Sp. 1089 – 1091.

¹²⁸⁹ Migne PL 206, Ep. 154, Sp. 1031f.

¹²⁹⁰ Ganz explizit im Kreuzzugsaufruf an England und die englischen Bischöfe: *Vos autem, fratres, archiepiscopo et episcopi, quibus post summae sedis pontificem cura est universorum et animarum sollicitudo commissa [...]* (Migne PL 206, Ep. 224, Sp. 1107 – 1110). Dass dies eine Gegenseitigkeit einschließt, geht aus einem späteren Schreiben hervor, in welche Coelestin die Sorge um alle Kirchen beim Papst sieht: *cura et sollicitudo omnium ecclesiarum sit nobis commissa* (Migne PL 206, Ep. 275, Sp. 1180).

die allgemeine Sorge um die Christenheit. Um dieser jedoch zur Genüge nachkommen zu können wurde ihm die *plenitudo potestatis* übergeben. Sie kam ursprünglich von Jesus Christus auf den ersten Papst, den Apostel Petrus, und beschränkte sich zunächst auf das *magisterium*, die Lehrgewalt.¹²⁹¹ In diesem Zusammenhang konnte der *summus pontifex* Verfehlungen und Ausschweifungen in der Kirchenorganisation selbst korrigieren und, falls nötig, auch bestrafen kraft der *auctoritas apostolici culminis*. Petrus und die Päpste vereinten *magisterium* mit dem *primatus*, dem Vorrang gegenüber allen anderen Kirchen.¹²⁹² Die Macht zu binden und zu lösen ging primär auf den Apostelfürsten über, und die damit einhergehende richterliche Gewalt gab den Päpsten die Macht über Körper und Geist zu richten.¹²⁹³ Damit war Petrus faktisch der *vicarius Christi* auf Erden, nachdem dieser sich geopfert hatte. Diesen logischen Schluss zog natürlich auch Coelestin.¹²⁹⁴ Doch ebenso wie auch der Erlöser auf seine Apostel angewiesen war, so war auch der Papst auf Helfer angewiesen. In dem ausführlichsten Schreiben, in welchem Coelestin sein Konzept von der *plenitudo potestatis* erläutert, ging er ebenso auf die Rolle der Prälaten ein.¹²⁹⁵ Auf dass die römische Kirche besser führen konnte, wurden ihr viele weitere Kirchen zur Seite gestellt, die Anteil an der päpstlichen Sorge (*in partem sollicitudinis*) haben sollten. Um ein festes Fundament für die Einheit aller Kirchen unter dem römischen Vorrang zu haben, erhielt Petrus als erster aller Päpste die *plenitudo potestatis*, wie auch schon in den weiteren Schreiben erläutert wurde. Diese ist ein Kontrollinstrument, um die Prälaten, welche in den Kirchen auf der ganzen Welt ihren Dienst für die Christenheit taten, in ihrer Autorität und Lehre (*auctoritas et doctrina*) zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren oder zu bestrafen. Hier schwingt deutlich die Idee der Kontrolle über die bischöflichen Machtmittel Clemens' III. mit. In diesem Sinne fasst auch Coelestin III. die *plenitudo potestatis* auf. Es oblag ihm in letzter Instanz über Bitten zu entscheiden, diese zu gewähren oder abzulehnen.¹²⁹⁶ Er konnte gleichsam Bischöfen erlauben die höchsten päpstlichen Machtmittel zu benutzen (Exkommunikation und Interdikt) oder er konnte dies bei Bedarf befehlen.¹²⁹⁷ Dies war das Grundgerüst der päpstlichen *plenitudo potestatis*, an deren Sorge die übrigen Prälaten Anteil (*pars sollicitudinis*) haben sollten. Coelestins Nachfolger Innocenz III. griff dieses Konzept auf und führte es noch einen letzten Schritt weiter, indem er die *plenitudo potestatis* auch über alle Laien stellte und sie in die

¹²⁹¹ Migne PL 206, Ep. 161, Sp. 1037 – 1039.

¹²⁹² Migne PL 206, Ep. 235, Sp. 1127 – 1131.

¹²⁹³ Ebd., Sp. 1127: *et non solum corporum, sed etiam animarum iudiciariam accepit potestatem.*

¹²⁹⁴ Migne PL 206, Ep. 290/2, Sp. 1194f.

¹²⁹⁵ Migne PL 206, Ep. 191, p. 1075f.

¹²⁹⁶ Migne Pl 206, Ep. 302, Sp. 1207f.

¹²⁹⁷ Vgl. die Schreiben: Migne PL 206, Ep. 307, Sp. 1212f. und Ep. 324, Sp. 1233.

Sorge um die Christenheit somit einspannte und damit seinen absoluten Führungsanspruch untermauerte.¹²⁹⁸ Er hatte damit also nichts grundlegend Neues geschaffen, denn sogar schon in den Schriften Lothars von Segni als Kardinaldiakon erkennt man die Idee Coelestins.¹²⁹⁹ Doch auch Coelestin III. hatte mit dem Konzept keine neuen Pfade beschritten. Er griff die Grundidee Clemens' III. von der päpstlichen Kontrolle über die bischöflichen Machtmittel auf, beschränkte die Binde- und Lösegewalt nur noch auf den Apostelfürsten Petrus und die Päpste wie schon zahlreiche seiner Vorgänger auch, und fasste dies alles in seinen eigenen Worten zusammen: Die bischöfliche Gewalt ist ein Ausfluss der päpstlichen *plenitudo potestatis* und ist Ausdruck der *pars sollicitudinis* der Prälaten an der allumfassenden Sorge des Papstes. Damit hatte Coelestin diese Begriffe aus den rein politisch gemeinten Schlagwörtern wie sie noch von Bernhard von Clairvaux genutzt wurden herausgehoben und auf eine theologisch-juristische Grundlage gestellt.¹³⁰⁰ Dieses Zusammenführen zweier Positionen (theologisch und juristisch), was einem Kompromiss entspricht, kann als ein Markenzeichen der Herrschaft Coelestins III. gesehen werden.¹³⁰¹ Mit seinem Tod im Jahre 1198 kamen die Entwicklungen im päpstlichen Amts- und Herrschaftsverständnis zu einem vorläufigen Ende. Dabei nimmt er allerdings nicht die Rolle eines großen Neuerers oder Reformers ein, sondern wie er selbst schon in einem seiner Schreiben darüber sagte: „Wir haben nichts Neues entschieden, sondern mit dem, was man eine sorgfältige Hand nennen könnte, lediglich das Alte auf den neuesten Stand gebracht“.¹³⁰²

¹²⁹⁸ Vgl. Hans-Joachim Schmidt, „The Papal and Imperial Concept of *plenitudo potestatis*: The Influence of Pope Innocent III on Emperor Frederick II“, in: Pope Innocent III and his World, hrsg. von John C. Moore, Aldershot 1999, S. 305 – 314.

¹²⁹⁹ Vgl. John C. Moore, Pope Innocent III (1160/61 – 1216) (= The Medieval Mediterranean. People, Economies and Cultures 400 – 1500, Bd. 47), Leiden 2003, S. 22f und S. 26 – 29.

¹³⁰⁰ Vgl. Bernhards Verwendung in seinem *de Consideratione* (II, 8 und III, 4) und in zweien seiner Schreiben: S. Bernardi Opera Omnia 3, S. 423f. und S. 441 – 446; S. Bernardi Opera Omnia 7, Ep. 131f., S. 326 – 329.

¹³⁰¹ Vgl. Anne J. Duggan, „*Manu sollicitudinis*: Celestine III and Canon Law“, in: Celestine III, S. 189 – 235, hier: S. 195 und S. 200f.

¹³⁰² In einem Schreiben an Erzbischof Eirik von Nidaros: *Nimirum in his omnibus, si quis sanctorum patrum statuta diligenter perscrutetur, nihil novum nos respondisse reperiet, sed quod antiquum est quasi quadam manu sollicitudinis innovasse*. Das komplette Schreiben sowie eine gute Übersetzung zu finden bei: Duggan, *Manu sollicitudinis*, S. 231 – 235.

II. Teil: Hugolin von Ostia

1. Die Familie

Über Familie und Geburt Hugolins liegt auch heute noch vieles im Unklaren. Zwar existieren einige Vorarbeiten wie etwa die Werke Joseph Feltens, Ernst Brems, Giuseppe Marchetti-Longhis, Salvatore Sibilias und Werner Maleczeks – um nur die Wichtigsten zu nennen –,¹³⁰³ dennoch gibt es bisher noch keine genauen Erkenntnisse, insbesondere zu der verwandtschaftlichen Beziehung, die ihn mit Papst Innocenz III. verband. In der Forschung wird er meist Neffe des Papstes genannt.¹³⁰⁴ Eine Ungewissheit bleibt allerdings, so dass die Frage nach der exakten familiären Beziehung lange Zeit in den Hintergrund trat und man fortan lediglich ganz allgemein von einer Verwandtschaft sprach.¹³⁰⁵ Grund hierfür sind die scheinbar widersprüchlichen Angaben in den bedeutenden zeitgenössischen Quellen - der Vita Papst Gregors IX., den *Gesta Innocentii III.*, Giraldus Cambrensis' *De Iure et Statu Menevensis Ecclesiae* - und der späteren Papsthistoriographie.¹³⁰⁶

¹³⁰³ Joseph Felten, Papst Gregor IX., Freiburg i. Br. 1886; Ernst Brem, Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats. Ein biographischer Versuch (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 32), Heidelberg 1911; Giuseppe Marchetti-Longhi, „Ricerche su la famiglia di Papa Gregorio IX“, in: Archivio della Società Romana di storia patria 67 (1944), S. 275-307; Salvatore Sibilias, Gregorio IX, Mailand 1961; Werner Maleczek, Papst und Kardinalskolleg von 1191-1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 1,6), Wien 1984.

¹³⁰⁴ Die Anzahl der Werke, welche Hugolin als Neffen Innocenz III. bezeichnen, ist zu groß, um in Gänze aufgeführt zu werden. Aus diesem Grund soll hier nur eine kleine Auswahl erfolgen: Felten, Gregor IX., S. 6; Hubert Houben, Kaiser Friedrich II. (1194-1250). Herrscher, Mensch und Mythos (= Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 618), Stuttgart 2008, S. 46; Olaf B. Rader, Friedrich II. Der Sizilianer auf dem Kaiserthron, München 2010, S. 119. In der jüngsten die römischen Adelsfamilien im Mittelalter betreffenden Studie lehnt Sandro Carocci die Verwandtschaft zwischen Innocenz III. und Gregor IX. ohne Begründung ab: Sandro Carocci, Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel duecento e nel primo trecento (Nuovi studi storici 23 / Collection de l'Ecole Française de Rome 181), Rom 1993, S. 373.

¹³⁰⁵ Auch hier ist die Fülle an Literatur zu groß, um in ihrer Gesamtheit aufgenommen zu werden. Vgl. auszugsweise: Brem, Gregor IX., S. 3 mit Anm. 5; Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 126; Michele Maccarone, Studi su Innocenzo III (= Italia sacra 17), Padua 1972, S. 126; Jane Sayers, Innocent III. Leader of Europe 1198-1216, London/New York 1994, S. 36; Michael Robson, St. Francis of Assisi. The Legend and the Life, London 1997, S. 126; Harald Dickerhof, „Papst Innozenz III. und die Universitäten“, in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000, S. 117-130, hier: S. 120; John C. Moore, Pope Innocent III (1160/61-1216). To root up and to plant (The medieval Mediterranean. People, Economies and Cultures 400-1500 47), Leiden/Boston 2003, S. 182.

¹³⁰⁶ Vita Gregorii IX. pontificis, in: Rerum Italicarum Scriptores. ab anno aerae Christianae quingentesimo ad millesimumquingentesimum ; quorum potissima pars nunc primum in lucem prodit, hrsg. von Lodovico A. Muratori, Bd. 3,1, Mailand 1723, S. 575-587; Gesta Innocentii III papae, hrsg. von Jean Migne, in: Innocentius III Pontifex Romanus (Migne, PL 214), Paris 1855, Sp. XV-CCXXVIII; Giraldus Cambrensis, De iure et statu Menevensis ecclesiae dialogus, hrsg. von John S. Brewer (Rolls Series. Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls 21,3), London 1863, S. 101-373; Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire, 3 Bände, hrsg. von Louis Duchesne, Paris 1955-1957; Ptolomaeus Lucensis, Historia Ecclesiastica nova, in: Rerum Italicarum Scriptores. ab anno aerae Christianae quingentesimo ad

1.1 Die zeitgenössischen Quellen

Sowohl die Papstvita Gregors IX. als auch die *Gesta Innocenz' III.* sind anonym überliefert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie von Zeitgenossen der jeweiligen Päpste verfasst wurden, wofür detaillierte Schilderungen und genaue Angaben in den Werken sprechen.¹³⁰⁷

Die beiden Autoren hatten Zugang zu den päpstlichen Registern und arbeiteten womöglich im näheren Umfeld des Papstes an der Kurie. So identifiziert James M. Powell den Schreiber der *Gesta Innocentii III.* mit Petrus Beneventanus, dem Sammler und Herausgeber der Dekretalen Innocenz III. im Jahre 1210.¹³⁰⁸ Jakob Marx sieht in dem Autor der *Vita Gregorii IX. pontificis* den päpstlichen Kämmerer Johannes von Ferentino.¹³⁰⁹ Beide standen in kurialem

millesimumquingentesimum; quorum potissima pars nunc primum in lucem prodit, hrsg. von Lodovico A. Muratori, Bd. 11, Mailand 1727, Sp. 751-1242; Bartolomaeus Platyna, *Liber de vita Christi ac omnium pontificum*, in: *Rerum Italicarum scriptores. Raccolta degli Storici Italiani dal cinquecento al millecinqucento ordinata da Lodovico A. Muratori. Nuova edizione riveduta ampliata e corretta*, Bd. 3/1, hrsg. von Giacinto Gaida, Città di Castello 1932.

¹³⁰⁷ Vgl. zu den *Gesta*: *The Deeds of Pope Innocent III by an Anonymous Author*, übers. u. hrsg. von James M. Powell, Washington D.C. 2004, S. xiii: „The *Gesta* is an anonymous work. We do not know whether or not this was intentional. But the author clearly knew the pope personally, observed him on a regular basis, and was at least for some time a member of the papal curia“; Giulia Barone, „I ,Gesta Innocenzo III': Politica e cultura a Roma all'inizio del duecento“, in: *Studi sul medioevo per Girolamo Arnaldi (= I libri de Viella 24)*, hrsg. von Giulia Barone, Lidia Capo und Stefano Gaspari, Rom 2001, S. 1-21, hier S. 6f: „Un fatto su cui si possono nutrire ben pochi dubbi è la sua conoscenza delle famiglie romane, e non solo della parentela estesa di Innocenzo III, troppo precise anche le sue indicazioni topografiche [...]“ und S. 18f: „L'autore è quasi certamente di origine romana, [...]“; Vgl. zur *Vita*: Paul Fabre, „Les vies des papes dans les manuscrits du *Liber Censuum*“, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 6 (1886), S. 147-161, hier: S. 154: „La Vie de Grégoire IX qui se trouve rapprochée dans le ms. Riccardi des biographies pontificales du XIIe siècle paraît avoir le même origine qu'elles. Cette Vie est sûrement due à une personne de l'entourage du pape et vraisemblablement à un clerc de la Chambre Apostolique“; Jakob Marx, *Die Vita Gregorii IX. Quellenkritisch untersucht*, Diss. Berlin 1889, S. 16f.: „Der Verfasser ist ein Geistlicher, dafür bürgt seine genaue Kenntnis der Bibel und die Fertigkeit, mit der er in ihrer Sprache redet. [...] Der Verfasser lebt in Rom. Das beweist klar die Kenntnis der Vorgänge, die er beschreibt. [...] Es steht dem Verfasser ferner [...] nicht bloß alle offiziellen Aufzeichnungen des päpstlichen Hofes zu Gebote, sondern sogar die Privataufzeichnungen des Papstes benutzt er. Er muß daher mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes, dessen Leben er giebt, schreiben. Hat die Schrift aber diesen offiziellen Charakter, so ist vorauszusetzen, daß ihr Verfasser dem Papste selbst nahe steht. Genaue Kenntnis des Ceremoniells bei den feierlichen Zügen des Papstes durch Rom und die Begeisterung, mit der er einen solchen Zug schildert [...], zeigen den Beamten des Papstes, der oft die Züge mitmachte, vielleicht auch eine besondere Rolle dabei spielte.“

¹³⁰⁸ James M. Powell, „Innocent III and Petrus Beneventanus: Reconstructing a Career at the Papal Curia“, in: *Pope Innocent III and his World*, hrsg. von John C. Moore, Aldershot 1999, S. 51-62. Powells These von der Verfasserschaft des Petrus Beneventanus scheint unter den bisherigen Vermutungen als die Überzeugendste. Die Argumentation ist in sich stimmig und weist kaum Lücken auf, womit besagter Petrus durchaus als Autor in Frage kommen könnte. Da allerdings aufgrund der Faktenlage ein eindeutiges Argument für ihn ausbleiben muss, können noch weitere Personen als mögliche Verfasser gelten. So etwa Johannes, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin und *consanguineus* oder *nepos* Innocenz III. (Barone, „I ,Gesta Innocenzo III'“, S. 20f.) oder Oktavian, Kanonikus von S. Peter und *consobrinus* Innocenz III. (*The Gesta Innocentii III. Text, Introduction and Commentary*, hrsg. von David R. Gress-Wright, Ann Arbor 1994, S. 114*).

¹³⁰⁹ Marx, *Vita Gregorii IX.*, S. 16-26. Marx sieht in dem Wort *patria* gegen Ende der *Vita* einen klaren Bezug zum Autor (S. 23-25). So bezieht sich das Wort nicht auf die Region (Campanien), in welcher die Handlung spielt, sondern ganz spezifisch auf eine Stadt in dieser Region, und zwar die Erste auf welche Friedrich II. auf seinem Zug gegen Rom stoßen musste, nämlich Ferentino. Einen weiteren möglichen Autoren der *Vita* sieht Paravicini-Bagliani in Nicolaus von Anagni, einem Neffen Hugolins und Kämmerer Alexanders IV. (Agostino Paravicini-Bagliani, „La Storiografia Pontificia del Secolo XIII. Prospettive di Ricercha“, in: *Römische*

Dienst und kannten die Päpste sowie deren näheres Umfeld persönlich.¹³¹⁰ Im Falle des Petrus Beneventanus ist davon auszugehen, dass er somit auch zu Hugolin Kontakt hatte und eingeweiht war in die verwandtschaftliche Beziehung, die ihn mit Innocenz III. verband. Zwar arbeitete der Waliser Giraldus Cambrensis nicht an der Kurie, dennoch führten ihn einige Reisen während seiner Bemühungen um die Kirche von St. Davids nach Rom zu Innocenz III.¹³¹¹ Er hatte dort viele Unterredungen mit dem Papst und lernte in dessen Umfeld auch Kardinal Hugolin als einen seiner engsten Berater und Mitarbeiter kennen.¹³¹² Alle drei Autoren hatten somit die direkte persönliche Beziehung und das Wissen um die verwandtschaftliche Beziehung Papst Innocenz' III. und Kardinal Hugolins. Dennoch schreiben sie scheinbar Widersprüchliches oder schweigen sich darüber aus unbekanntem Gründen aus.

Die Quelle mit dem geringsten Aussagewert bezüglich der Verwandtschaft zwischen dem Papst und dem Kardinal sind die *Gesta Innocentii III.* Hugolin wird nur zweimal namentlich genannt. Zum einen am Ende des Werks als *familiaris* des Papstes, zum anderen im Zusammenhang mit der ersten Legation nach Sizilien (1199).¹³¹³ Im ersten Fall reiht sich Hugolins Name in eine lange Auflistung der von Innocenz' geförderten Personen ein. Es sind lediglich seine Promotionen ablesbar. Auf weitere Informationen verzichtete der Autor. Bei der Beschreibung der Legation tritt Hugolin klarer hervor. Nachdem in dem relevanten Kapitel die Hintergründe für das Zusammentreffen zwischen Markward von Annweiler und den Legaten ausführlich geschildert wurden, tritt beim gemeinsamen Mahl Hugolin verstärkt in den Fokus der Erzählung. Er war der einzige, der sich nicht durch Markward und seine Männer einschüchtern ließ und das Mandat des Papstes laut verlas.¹³¹⁴ Dadurch rettete er gewissermaßen im Alleingang die Legation für Innocenz III. Auch wenn der Autor an anderer Stelle sein Wissen um verwandtschaftliche Beziehungen von Kurienangehörigen niederschreibt,¹³¹⁵ findet sich weder eine Erwähnung noch eine Anspielung darauf bei Hugolin und Innocenz. Doch gerade an dieser Stelle wäre es möglich gewesen, den Papst, den der Autor durch sein Werk glorifizieren möchte, mit Hilfe seines Verwandten noch weiter zu

Historische Mitteilungen 18 (1976), S. 45-54, hier: S. 53 mit Anm. 25). Paravicini-Bagliani sieht in der *patria* des Autors die Heimatstadt Hugolins und Nicolaus', nämlich Anagni. Nach einer genaueren Überprüfung der relevanten Textstellen, erscheint m.E. allerdings Marx die überzeugenderen Argumente zu liefern.

¹³¹⁰ Dies gilt auch für die beiden weiteren möglichen Autoren der *Gesta*, Johannes und Oktavian.

¹³¹¹ Giraldus Cambrensis, *De iure*, S. 164-185, 188-195, 241-289.

¹³¹² Ebd., S. 181f., 265-267, 274.

¹³¹³ Als *familiaris*: *Gesta Innocentii III.*, hrsg. von Gress-Wright, S. 352; auf der Legation: Ebd., S. 20 – 25.

¹³¹⁴ Ebd., S. 22 – 24.

¹³¹⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen: Ebd., S. 23 nennt er den Adligen Leo de Monumento einen Cousin des Kardinalbischofs Oktavian von Ostia.

erhöhen, indem er die Familie bzw. enge Verwandte miteinbezieht. Es muss von einem bewussten Verschweigen dieser Information ausgegangen werden, doch die Gründe hierfür lassen sich nicht erschließen.

Die *Vita Gregorii IX. pontificis* ist in dieser Hinsicht aufschlussreicher und präziser. So heißt es in dieser zu Beginn: *Hic enim natione Campanus de Anagnia nobiliori eiusdem provinciae civitate, patre de Comitibus Signiae, felicitis memoriae Domnum Innocentium Papam III. tertio gradu consanguinitatis attingens, matre vero de potentioribus Anagninis exortus, [...]*.¹³¹⁶

Hugolin entstammte der Stadt Anagni, in welcher er auch geboren wurde. Väterlicherseits war er mit den Grafen von Segni verwandt, die heute unter dem Namen Conti bekannt sind. Dieser Familie gehörte auch Innocenz III. an, der vor seinem Pontifikat den Namen Lotharius de Comitibus Signiae trug.¹³¹⁷ Diese Verwandtschaft war sehr eng und wird vom Autor als „dritter Grad der Blutsverwandtschaft“ angegeben. Hugolins Mutter gehörte dem Adel bzw. der mächtigen Oberschicht Anagnis an. Die enge Verwandtschaft bestätigt auch der Waliser Giraldu Cambrensis. Mehrmals nennt er Hugolin *papae consobrino*.¹³¹⁸ Dieses Wort bezeichnet im engeren Sinn den Cousin mütterlicherseits. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch zur Aussage des Biografen, der Hugolin über den Vater mit den Conti verbindet. Wie lässt sich dieser Widerspruch erklären, wenn beide Autoren sowohl Hugolin als auch Innocenz persönlich kannten und sich lange genug an der Kurie aufhielten, um deren exakte Verwandtschaft zu erfahren?

Zunächst muss die Wortwahl des Biografen genauere Betrachtung erfahren. Er benutzt bewusst die Konstruktion *tertio gradu consanguinitatis attingens*, eine Bezeichnung, der man die juristische Bildung des Autors entnehmen kann. Seit dem 11. Jahrhundert beschäftigten sich kirchliche Angehörige verstärkt mit den Verwandtschaftsbeziehungen, denn sie waren der einzige Grund für eine rechtmäßige Annulierung einer Ehe. Dies betraf besonders den europäischen Adel, der ausschließlich untereinander heiratete. Es wurde deshalb immer wichtiger, über die Verwandtschaftsstrukturen Klarheit zu erlangen. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam diesbezüglich eine längere Entwicklung zu einem (vorläufigen) Ende und es setzte sich ein Stemma durch, das von Hermann Schadt in seiner ausführlichen Untersuchung zur Darstellung der *Arbores Consanguinitatis* und *Arbores Affinitatis* als „Das

¹³¹⁶ *Vita Gregorii IX.*, in: RIS 3/1, S. 575.

¹³¹⁷ *Gesta Innocentii III.*, hrsg. von Gress-Wright, S. 1: *Innocentius tertius papa, ex patre Transmundo, de comitibus Signiae, [...]*; ebd., cap. V, Sp. XIX: *[...] vocantes ipsum Innocentium, cum prius Lotharius vocaretur.*

¹³¹⁸ Giraldu Cambrensis, *De iure*, S.181, 265.

kanonische Stemma, Typ 7“ bezeichnet wird.¹³¹⁹ Auffällig an diesem Stemma ist die „doppelte Zählung“. Jeder Verwandte wird zum einen nach dem kanonischen (Ehe-)Recht beziffert, aber auch nach dem römischen (Erb-)Recht. Dies ist zurückzuführen auf die Wiederbelebung und die steigende Bedeutung des römischen Rechts seit dem 11. Jahrhundert. Nach kanonischer Zählung entspricht der dritte Grad der Verwandtschaft dem zweier Cousins zueinander, sowohl väterlicherseits (*frater patruelis*) als auch mütterlicherseits (*consobrinus*). Nach römischer Zählung hingegen stünden sich im dritten Grad ein Onkel (väterlicherseits: *patruus*, mütterlicherseits: *avunculus*) und ein Neffe gegenüber. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, dass ein Kurienangehöriger mit juristischer Bildung sich in einer offiziellen Papstvita¹³²⁰ gegen die kirchliche (= kanonische) Zählung entscheidet. Somit stimmen die beiden Zeitzeugen, der Biograf einerseits und Giraldus Cambrensis andererseits, darin überein, dass Hugolin und Innocenz Cousins waren.

Einzig die Frage, ob sie väterlicherseits oder mütterlicherseits verwandt waren, bedarf noch einer Klärung. Da der Autor der Biographie einen exakten Begriff für „Cousin“ durch seine Konstruktion vermeidet (im Übrigen allerdings die Verwandtschaft explizit als väterlicherseits bezeichnet), mag eine genauere Betrachtung der Verwendung des Wortes *consobrinus* bei Giraldus Cambrensis hier Klarheit bringen. Auch in seinen weiteren Werken verwendet der Waliser gerne Verwandtschaftsbezeichnungen, so er denn die Abstammungsverhältnisse der Personen, über welche er schreibt, kennt. In seinem Werk *De principis instructione liber* wird dies verdeutlicht, wenn er vom englischen Adel berichtet.¹³²¹ In dieser Hinsicht besonders aufschlussreich ist eine von Giraldus verwendete Konstruktion, die das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Grafen Philipp von Flandern und König Heinrich II. von England beschreibt: *Philippus, regis Henrici ex amita consobrinus*.¹³²² Graf Philipp von Flandern wird als Cousin des englischen Königs Heinrich mütterlicherseits bezeichnet.¹³²³ Es genügt Giraldus allerdings nicht, dies – wie es auch korrekt gewesen wäre –

¹³¹⁹ Hermann Schadt, *Die Darstellung der Arbores Consanguinitatis und Arbores Affinitatis*, Tübingen 1982, S. 144-148, 382f., mit den Abbildungen 60-62 und 67f. Zur allgemeinen Entwicklung im Mittelalter bis zum 4. Laterankonzil 1215: S. 61-194; zur Entwicklung ab dem 4. Laterankonzil 1215: S.195-233.

¹³²⁰ Marx, *Die Vita Gregorii IX.*, S. 16f.

¹³²¹ Giraldus Cambrensis, *De principis instructione liber*, hrsg. von George F. Warner (Rolls Series. *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls* 21,8), London 1891, ND Wiesbaden 1964. Siehe dort besonders die S. 153, 155 und 158, um nur einige herausragende Beispiele zu nennen.

¹³²² Ebd., S. 158.

¹³²³ Giraldus kannte das exakte Verwandtschaftsverhältnis zwischen Philipp und Heinrich, vgl. auch: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Begründet von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven. Neue Folge, hrsg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1984. Der Stammbaum des Hauses Anjou (Château-Landon) befindet sich auf Tafel 82; der der Grafen von Flandern auf Tafel 7.

mit der einfachen Form *Philippus, regis Henrici consobrinus* zu beschreiben. Er fügt eine Präzisierung in Form von *ex amita*, welche sich auf König Heinrich beziehen muss, ein (s. Abb.1 und Abb.2). Diese zwei Wörter sind redundant, werfen jedoch ein bezeichnendes Licht auf Giraldus' Sprachgebrauch. Für ihn war das Wort *consobrinus* nicht so eindeutig wie im strikt kanonisch-rechtlichen Sinne. Er verwendet es in einer breiteren Bedeutung ganz allgemein als „Cousin“ ohne auf die väterliche oder mütterliche Abstammung zu achten. Ein solcher Gebrauch ist seit der Spätantike belegt: *sed fere vulgus omnes istos (sc. patruales, amitinos) communi appellatione consobrinus vocant.*¹³²⁴ So ist das Einfügen von *ex amita* Giraldus' Versuch, das von ihm zum Ausdruck gebrachte Verwandtschaftsverhältnis zu präzisieren. Zieht man zudem in Betracht, dass es in Giraldus' Werk *De iure et statu Menevensis ecclesiae* vornehmlich um die Belange seiner Kirche ging und nicht um den Papst und dessen Berater, so ist leicht verständlich, weshalb er sich mit der allgemeinen Bedeutung von *consobrinus* zufrieden gab und diese nicht weiter präziserte. Für die Zwecke seiner Schrift war dies nicht notwendig. Der Biograf Gregors IX. hingegen musste um möglichst hohe Exaktheit in seinen Aussagen bemüht sein, da er sein Werk in offiziellem Auftrag schrieb. Somit widersprechen sich die beiden zeitgenössischen Autoren nicht in ihren Aussagen. Wie ist es allerdings zu erklären, dass bis in die jüngste Zeit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Innocenz und Hugolin als das eines Onkels und eines Neffen dargestellt wird? Die Erklärung hierfür muss in der Überlieferungsgeschichte zu finden sein.

¹³²⁴ Vgl. die Einträge „consobrinus“ in: Thesaurus Linguae Latinae, Bd. 4, Leipzig 1909, Sp. 473f.; Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 1, Berlin 1903, Sp. 943. Bereits Julius Paulus berichtet hierüber in der klassischen Zeit: Paul., Dig., 38, 10, 10, 15.

1.2. Spätere Papsthistoriographie und der „*nepos*“-Irrtum¹³²⁵

Auf den älteren *Liber pontificalis* und dessen *Continuationes* von Pandulf, Petrus Guillelmus und Kardinal Boso muss hier nicht näher eingegangen werden, da der Zeitraum der Berichterstattung vor dem Pontifikat Innocenz III. liegt und sich die Art der Papsthistoriographie während des Investiturstreits und dem Ende des 12. Jahrhunderts änderte.¹³²⁶ So nahmen sich beispielsweise Innocenz III. und Gregor IX. persönliche Biografen, die ihre Gesta bzw. Vita in offiziellem Auftrag und während der Regierungszeit verfassten. Dies trifft jedoch nicht auf alle Päpste jener Zeit zu, so besitzt etwa Honorius III. keine zeitgenössische Vita. Am Ende des 13. Jahrhunderts scheint das Werk des Erzbischofs von Gnesen, Martinus Polonus (oder auch: Martin von Troppau, † 1278), zumindest ansatzweise die Lücke, welche ein *Liber pontificalis* hinterließ, füllen zu wollen. Zumindest empfanden die Zeitgenossen dies so und die Verbreitung seines Werks *Catalogus pontificum Romanorum* spricht ebenso dafür wie auch die Fortsetzung desselben durch den französischen Dominikaner Bernardus Guidonis († 1331). Fast zeitgleich mit Bernardus verfasste Ptolomaeus Lucensis (oder auch: Tolomeo von Lucca, † 1327) sein Werk mit dem großen Titel *Historia ecclesiastica nova*. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist „Papstgeschichte [...] mit Kirchengeschichte identisch geworden und galt als Universalgeschichte schlechthin.“¹³²⁷ Eine Weiterführung des *Liber pontificalis* im alten Stil wurde somit als unnötig angesehen, zumal die *Continuationes* lange Zeit verschollen waren und erst später wiederentdeckt wurden. So wurde etwa die *Continuatio* Pandulfs erst im 20. Jahrhundert in der Kathedralbibliothek von Tortosa gefunden; das Werk Bosos immerhin bereits im 14. Jahrhundert, als es vom Kardinal von Aragon, Nikolaus Rosell († 1362), revidiert und neu abgeschrieben wurde. Die letzte der drei Fortführungen, die Version nach Petrus Guillelmus, war im 14. Jahrhundert im Besitz des Abtes Pierre Bohier († 1388). Er schuf eine Neufassung, glossierte sie reichlich und widmete sie dem französischen König Karl V. Die Originalhandschrift des Petrus Guillelmus verblieb in Rom und wurde dort vermutlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit Hilfe der Werke des Martinus Polonus und Bernardus Guidonis

¹³²⁵ Es soll an dieser Stelle lediglich auf die Überlieferungsgeschichte eingegangen werden, die für den späteren „*nepos*“-Irrtum ausschlaggebend ist. Somit kann (und soll) nicht auf die Gesamtheit aller Versuche von Papstviten bzw. -gesta eingegangen werden, sondern nur auf die wenigen für die Überlieferung von Hugolins/Gregors IX. familiären Verhältnissen relevanten Werke. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich hinter der Bezeichnung *nepos* lediglich ein Fürsorgeverhältnis, also eine Patronage, verbirgt.

¹³²⁶ Für einen kurzen Überblick zum *Liber pontificalis* und dessen *Continuationes* vgl.: Harald Zimmermann, *Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie* (= Uni-Taschenbücher 1151), Stuttgart 1981, S. 144-150.

¹³²⁷ Ebd., S.151.

ergänzt. All diese Werke genügten jedoch nicht den kurialen Ansprüchen des 15. Jahrhunderts und so kam es zu einer vollständigen Neubearbeitung in offiziellem päpstlichen Auftrag unter dem Humanisten Bartolomeo Sacchi († 1481), oder besser: Bartolomaeus Platyna.

Die Überlieferungsgeschichte beginnt mit Martinus Polonus' *Catalogus pontificum Romanorum*. Der Text über Hugolin, den nachmaligen Papst Gregor IX., erstreckt sich nur über wenige Zeilen. Martinus Polonus hatte zu ihm weit weniger Quellen zur Verfügung als noch zu Innocenz III. Über die familiären Verhältnisse ist er deshalb nicht unterrichtet und so schreibt er lediglich: *Gregorius, natione Campanus, mense marcii die XI, post festum sancti Gregorii, apud Septemsolium electus fuit.*¹³²⁸ Bemerkenswert ist die Hinzufügung einer späteren Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts, die die Worte *de Comite, nepos Innocentii tertii* an *natione Campanus* anhängt. Dies geschah vermutlich im Zuge Bartolomaeus Platynas Werk *Liber de vita Christi ac omnium pontificum*, worauf im Folgenden noch einzugehen ist. Vergleichsweise gering im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse Hugolins ist auch der Aussagewert in Ptolomaeus Lucensis' *Historia ecclesiastica nova*, die sich hierbei auf Martinus Polonus stützt: *Anno Domini MCCXXVI. & ab Urbe condita MDCCCXCV. Gregorius IX. natione Campanus mense Martii, ut scribit Martinus die XIV. Post festum Beati Gregorii apud Septizonium electus est. Sedit autem annis XIV. Hic vocatus fuit primo Hugolinus, & fuit Episcopus Ostiensis, [...]*¹³²⁹ Beide Werke erfuhren zu ihrer Zeit und in den Jahrhunderten danach noch große Verbreitung und wurden als Quellen für spätere Werke herangezogen. Dem Werk des Kardinals von Aragon, Nikolaus Rosell, erging es hingegen schlechter. Die zugrunde liegende *Continuatio* des Kardinals Boso wurde bereits 1254 mit einem weiteren Buch aus der Papstkanzlei zu einem Codex zusammengebunden. Die anonyme zeitgenössische Vita Gregors IX. war ein Teil des zweiten Buches, welches vermutlich ein *Liber censuum* war.¹³³⁰ Die abgeschriebene Neufassung des Nikolaus Rosell verblieb jedoch in der päpstlichen Kanzlei und tauchte erst im 18. Jahrhundert im Zuge einer (erstmalig) wissenschaftlichen Edition wieder auf.¹³³¹ Die mit Abstand größte Verbreitung

¹³²⁸Dem französischen Abt und Kirchenhistoriker Louis Duchesne lag die erweiterte Version des Liber pontificalis aus dem späten 14. Jahrhundert in verschiedenen Hss. des 15. Jahrhunderts vor. Siehe in seiner Edition die Ergänzung von Martinus Polonus: Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire, Bd. 2, hrsg. von Louis Duchesne, Paris 1892, ND Paris 1955, S. 453.

¹³²⁹ Ptolomaeus Lucensis, *Historia ecclesiastica nova*, in: *Rerum Italicarum Scriptores. ab anno aerae Christianae quingentesimo ad millesimumquingentesimum; quorum potissima pars nunc primum in lucem prodit*, hrsg. von Lodovico A. Muratori, Bd. 11, Mailand 1727, Sp. 751-1242, hier: Sp.1133.

¹³³⁰ Paul Fabre machte zuerst hierauf aufmerksam: Fabre, „Les vies des papes“, S. 153f.; vgl. die Vita Papst Gregors IX. in: *Le Liber Censuum de l'Église Romaine*, hrsg. von Paul Fabre und Louis Duchesne, Bd. 2, Paris 1910, S. 18-36; Paravicini-Bagliani, „La Storiografia Pontificia“, S. 51f.

¹³³¹ Vgl. hierzu: Zimmermann, *Papsttum im Mittelalter*, S. 151. Aufgrund der Edition des 18. Jahrhunderts kam es zu der Fehleinschätzung Nikolaus Rosell wäre der Verfasser der Papstvita Gregors IX., vgl. hierzu: Sibilia,

erfuhr Bartolomaeus Platynas *Liber de vita Christi ac omnium pontificum*. Seit 1472 war Platyna in der Vatikanischen Bibliothek tätig, zunächst als Assistent, später als Bibliothekar.¹³³² Der genaue Zeitpunkt der Niederschrift seines Werks kann nicht mehr ermittelt werden. Fest steht allerdings, dass die Arbeit auf Befehl Papst Sixtus' IV. (1471-1484) begonnen wurde und Platyna sie im Jahre 1475 bereits abgeschlossen hatte.¹³³³ Als Abfassungszeitraum standen somit höchstens vier Jahre zur Verfügung. In Anbetracht der Größe des Werks – es beinhaltet immerhin alle Päpste vom Anbeginn der Christenheit bis hin zu der Zeit Platynas – kann dies als äußerst knapp bemessen gelten. So genau der Autor bei den zeitgenössischen Päpsten des 15. Jahrhunderts war, so ungenau behandelte er deren Vorgänger aus vergangenen Jahrhunderten. Aus lediglich zwei Quellen schöpfte er sein Wissen um die Päpste des 13. Jahrhunderts: Zum einen aus dem bereits erwähnten Werk des Ptolomaeus Lucensis, zum anderen aus dem Geschichtskompendium des Flavio Biondo (†1463), welches ihm in der Bearbeitung des Aeneas Sylvius Piccolomini (des späteren Humanistenpapstes Pius II.) vorlag.¹³³⁴ Eine Information zur Familie Hugolins/Gregors IX. ist in ersterem Werk, wie bereits geschildert, nicht vorhanden. Und auch das Kompendium gibt nur einen vagen Hinweis: *Mortuo deinde triennio post Honorio, Gregorius nonus suffectus est Ananinus, de prosapia Innocentii tertii, [...]*.¹³³⁵ Piccolomini wusste immerhin von einer Verwandtschaft zwischen Innocenz III. und Gregor IX., allerdings fehlten ihm genauere Informationen. Aus diesem Grund verwendete er die freie Formulierung: „Gregor IX. [...] aus dem Geschlecht Innocenz' III.“ Für Platyna schien dies nicht zu genügen. Doch entgegen der humanistischen Vorgehensweise schritt er nicht *ad fontes* (wofür er vermutlich auch keine Zeit hatte, bedenkt man die schnelle Fertigstellung seines Werks), sondern interpretierte die Verwandtschaft aus dem Blickwinkel seiner eigenen Zeit. Sein Gönner, Papst Sixtus IV., betrieb einen schonungslosen Nepotismus, verschaffte seinen Verwandten (und unter diesen bevorzugt seinen Neffen) Ämter und Güter.¹³³⁶ Diese Praxis scheint Platyna auf das frühe 13. Jahrhundert projiziert zu haben und sieht so folglich in Innocenz den Onkel Hugolins: *Gregorius Nonus, natione Hernicus, patria Anagninus, e familia Comitum, Innocentii Tertii*

Gregorio IX., S. 26.

¹³³² Stefan Bauer, *The Censorship and Fortuna of Platina's Lives of the Popes in the Sixteenth Century* (= *Late Medieval and Early Modern Studies* 9), Turnhout 2006, S. 77.

¹³³³ Ebd., S. 90.

¹³³⁴ Ebd., S. 90f.; Zimmermann, *Papsttum im Mittelalter*, S. 196f.

¹³³⁵ Aeneas Sylvius Piccolomini, *Epitome supra Decades Biondi*, in: Ders., *Opera quae extant omnia*, hrsg. von Marcus Hopperus, Basel 1571, S. 144-281, hier: S. 235.

¹³³⁶ Ludwig v. Pastor, *Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV.*, Freiburg i. Br. 1955, S. 477-495.

nepos, [...].¹³³⁷ Dies mag für ihn zudem Sinn ergeben haben, da Hugolin erst viel später den päpstlichen Thron bestieg und so die chronologische Abfolge sich leichter mit einer Generationenfolge decken ließ. Es dauerte gute 150 Jahre bis Ferdinando Ughelli († 1670) diesen Fehler erkannte und die korrekte Verwandtschaftsbezeichnung in seine *Italia sacra* aufnahm: *Hugolinus Anagninus Comes, [...] patruelis frater Innocentii III. [...]*.¹³³⁸ Ughelli schien somit die anonyme Vita Gregors IX. gekannt zu haben, denn er verwendet den kanonisch korrekten Begriff für einen „Cousin väterlicherseits“. Dennoch entwickelte sein Werk nicht dieselbe Zugkraft wie das Platynas. Schließlich ist die *Italia sacra* eine Bistumsgeschichte der festländisch italienischen Bistümer und keine Geschichte der Päpste. Aus diesem Grund blieb auch weiterhin Platynas *Liber de vita Christi ac omnium pontificum* das zu konsultierende Werk, wenn es um die Geschichte der Päpste des Mittelalters ging. Seine eigenmächtige Interpretation des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Innocenz und Hugolin hatte jedoch in Verbindung mit der großen Verbreitung seiner Arbeit bis in die jüngste Zeit eine negative Folge.

1.3. Alexander IV. und sonstige namentlich bekannte Verwandte Hugolins

Aus verschiedenen Dokumenten lassen sich noch weitere Verwandte Hugolins identifizieren. So war er der Sohn eines gewissen Mathia oder Mathias und hatte einen Bruder mit Namen Adenulf.¹³³⁹ Sein Vater scheint im Jahr 1192 oder kurz davor gestorben zu sein, denn er wird in einem Dokument des folgenden Jahres als bereits verschieden bezeichnet.¹³⁴⁰ Adenulf wird

¹³³⁷ Platyna, *Liber de vita*, S. 231.

¹³³⁸ Ferdinando Ughelli, *Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adjacentium rebusque ab iis praeclare gestis. Deducta serie ad nostram usque aetatem opus singulare provinciis XX. distinctum in quo ecclesiarum origines urbium conditiones principum donationes, recondita monumenta in lucem proferuntur. Complectens ecclesias sanctae Romanae sedi immediate subjectas*, Bd. 1, hrsg. von Nicolai Coleti, Venedig 1717, ND Nendeln 1970, Sp. 67. Bei seiner knappen Liste aller Päpste, die als Bischöfe Roms den Beginn seines mehrbändigen Werks bilden, ließ Ughelli weniger Sorgfalt walten: *Gregorius IX. Anagninus, ex Signis Comitibus, Ugolinus antea dictus, Innocentii III. nepos, [...]* (Ebd., Sp.29). Es ist nicht auszuschließen, dass er die Informationen aus Platynas *Liber de vita* ungeprüft übernahm. Als er später die Bischöfe von Ostia und Velletri erforschte und die korrekte Verwandtschaft zwischen Hugolin und Innocenz angab, hatte er den Fehler bei den Päpsten bereits vergessen. Dies spricht m. E. für wenig Zeit und Energie, die Ughelli in die Liste römischer Bischöfe investierte und somit für eine ungeprüfte Übernahme aus Platynas Werk.

¹³³⁹ *Regesta Honorii papae III*, Bd. 2, hrsg. von Petrus Pressutti, Rom 1895 (ND Hildesheim/New York 1978), Nr. 5293, S. 302: *Dilecto filio nobili viro A[denulfo] germano venerabilis fratris nostri (Hugolini) episcopi Ostiensis*; Ebd., Nr. 5870, S. 411f.: *Adenulfus de Mathia germanus H(ugolini) Ostiensis episcopi (de Comitibus) [...]*; *Registri dei Cardinali Ugolino D'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini* (Fonti per la Storia d'Italia 8), hrsg. von Guido Levi, Rom 1890, Nr. CXVII, S. 145: *Adenulfus de Mathia germanus venerabilis fratris nostri episcopi Ostiensis*; LC I, S. 470, Urkunde vom 10.12.1216: *[...] dominus Adinulfus frater domini Ostiensis episcopi [...]* und als Zeuge aufgeführt mit Namen *dominus Adinulfus de Mathia*; vgl. im Folgenden auch: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 126f.

¹³⁴⁰ Marchetti-Longhi, *Ricerche*, S. 283 und dort auch Anm.3.

im Jahr 1208 als *rector* der Stadt Anagni genannt,¹³⁴¹ und war vermutlich der ältere Bruder, der das weltliche Erbe des Vaters antrat. Er hatte zwei Kinder, eine Tochter namens Maria und einen unehelichen Sohn mit Namen Nikolaus, die beide von Hugolin in einer Schenkungsurkunde des Jahres 1227 als seine *nepotes* bezeichnet werden.¹³⁴² Maria wurde später mit Ildicio di Giovanni del Giudice verheiratet,¹³⁴³ während Nikolaus – wie sein Onkel Hugolin auch – den geistlichen Weg einschlug. An der Kurie stieg er bis zum Kämmerer Alexanders IV. auf.¹³⁴⁴ Die letzten namentlich bekannten Verwandten aus der Familie Hugolins sind die Kinder Marias: Mathias und Aginulf oder Adenulf.¹³⁴⁵ Letzterer ist nachweisbar an der Universität von Paris, wo er als Magister der Artes und Professor für Theologie arbeitete.¹³⁴⁶ Ab dem Todesjahr Adenulfs († 1289) ist die Familie Hugolins in den Quellen nicht mehr nachweisbar.¹³⁴⁷ Ob sie mit den Söhnen Marias ausstarb, sie über eine namentlich nicht bekannte Tochter in einer anderen Familie aufging oder die weiteren Nachfahren einfach in der namenlosen Unwichtigkeit versanken, vermag bisher nicht rekonstruiert zu werden.¹³⁴⁸

¹³⁴¹ Le registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 2/9), Bd. 1, hrsg. von Lucien Auvray, Paris 1896, Nr. 1840, Sp. 1008: *Aden[ulfus] domini Mathie, tunc Anagnine civitatis rector*.

¹³⁴² Schenkungsurkunde Hugolins an Maria und Nikolaus aus dem Jahr 1227: Marchetti-Longhi, Ricerche, S. 304f.: *Nicolaus [...] nepos suus [i.e. Hugolin]; Maria [...] neptis sua [i.e. Hugolin]*.

¹³⁴³ Marchetti-Longhi, Ricerche, S. 300.

¹³⁴⁴ Vgl. Agostino Paravicini-Bagliani, *Cardinali di Curia e ‚familiae‘ cardinalizie. Dal 1227 al 1254 (Italia sacra. Studi e documenti di Storia ecclesiastica 18)*, Padua 1972, S. 531f.; Borwin Rusch, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (= Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 3)*, Königsberg /Berlin 1936, S. 140.

¹³⁴⁵ Levi, *Registri*, Nr. 30f., S. 186f. Kardinal Octavianus Ubaldini bezeichnet Hugolin fälschlicherweise als *avunculus* der beiden Brüder. Dennoch kann man dieser Bezeichnung in Zusammenhang mit allen bisherigen Informationen wichtige Erkenntnisse abgewinnen: Sie waren über ihre Mutter Maria mit Hugolin verwandt. Zu Adenulf siehe auch Martin Grabmann, „Adenulf von Anagni, Propst von Saint-Omer († 1290). Ein Freund und Schüler des Hl. Thomas von Aquin“, in: *Traditio* 5 (1947), S. 269 – 283, der jedoch das fehlerhafte Verwandtschaftsverhältnis übernimmt.

¹³⁴⁶ Vgl. Palémon Glorieux, *Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIIIe siècle*, Bd. 1 (= *Études de philosophie médiévale* 17), Paris 1933, Nr. 186, S. 376; ders., *La faculté des arts et ses maîtres au XIIIe siècle (= Études de philosophie médiévale 59)*, Paris 1971, Nr. 11, S. 69; Ludwig Ott, „Die Wissenschaftslehre des Adenulf von Anagni“, in: *Mélanges offerts à Etienne Gilson*, hrsg. von Callistus Edie, Toronto/Paris 1959, S. 465-490.

¹³⁴⁷ Marchetti-Longhi führt den Stammbaum noch eine Generation weiter mit Verweis auf eine Urkunde aus dem Jahr 1297 (Marchetti-Longhi, Ricerche, S. 306), in welcher ein Adenulf und ein Nicolaus als Söhne eines Mathias de Papa genannt werden. In diesem Mathias de Papa sieht er den Sohn Marias. Dies würde bedeuten, dass Marias Ehemann, Ildicio di Giovanni del Giudice, der römischen Familie der Papareschi entstammte. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dennoch lässt die Beweislage einen solchen Schluss m. E. nicht zu.

¹³⁴⁸ In der *Genealogia Familiae Comitum Romanorum* des Felix Contelori werden weitere Verwandte Hugolins genannt. So soll sein Bruder Adenulph noch zwei weitere Kinder mit Namen Matthia und Philippa gehabt haben. Woher Contelori diese Informationen entnahm ist nicht nachvollziehbar. Auch ist sein Werk das einzige, welches von den beiden fraglichen Kindern spricht. Es ist nicht auszuschließen, dass Adenulph wirklich einen weiteren Sohn mit Namen Matthia hatte, der das väterliche Erbe antrat, zumal Nicolaus nachweislich die geistliche Laufbahn verfolgte. Siehe: Felix Contelori, *Genealogia Familiae Comitum Romanorum. Qua cum primariis nobilitatis Romanae Principibus Affinitates indicantur*, Rom 1650, S. 5 und 43.

Ein weiterer Name, der in Verbindung mit der Familie Hugolins auftaucht, ist der des Rainald von Jenne, des späteren Papstes Alexander IV.¹³⁴⁹ Nach Matthäus Paris soll er ein Neffe Gregors IX. gewesen sein: *Sullato igitur de medio Innocentio quarto Papa, subrogatus est alius vir, ut aiunt, satis benignus et bene religiosus, assiduus in orationibus, in abstinentia strenuus; sed sibilis adulantium seducibilis, et pravis avarorum suggestionibus inclinativus, episcopus videlicet Hostiensis, nepos Gregorii Papae pridem defuncti, qui ipsum in episcopatum promoverat; et vocatus est Alexander, videlicet quartus.*¹³⁵⁰ Er ist der einzige zeitgenössische Schreiber, der dies erwähnt.¹³⁵¹ Doch könnte der englische Mönch in dieser Hinsicht nicht verlässlich sein. Zwar war er ein Zeitgenosse Alexanders IV., dennoch ist ungewiss, woher er die Information hatte. Er verließ nachweislich nur einmal die britischen Inseln, um in Norwegen das Benediktinerkloster St. Benet Holm bei einer Reform zu unterstützen.¹³⁵² Aus erster Hand kann er somit nicht von einer Verwandtschaft zwischen Alexander IV. und Hugolin erfahren haben. Die Aussage Matthäus Paris' muss somit eingehender geprüft werden. Bezieht sie sich auf ein konkretes Verwandtschaftsverhältnis oder möchte der Autor damit nur ein Patronatsverhältnis zum Ausdruck bringen?

Aufgrund zweier von Alexander IV. ausgestellten Bestätigungsurkunden, die den Streit zwischen dem Kloster Subiaco und der päpstlichen Familie um das *castrum Genna* beendeten, lässt sich seine Ahnenreihe in der männlichen Linie bis zum Urgroßvater zurückführen. Demnach hieß der Vater des Papstes Philipp von Jenne,¹³⁵³ sein Großvater Raynald von

¹³⁴⁹ Ughelli, *Italia sacra*, Sp. 30: *Alexander deinde IV. Anagninus, ex Comitibus Signiae*; Franz Tenckhoff, *Papst Alexander IV.*, Paderborn 1907, S. 1: „Alexander IV. entstammte der Familie der Grafen von Segni oder Conti, der auch Innocenz III. und Gregor IX. angehörten“. Zur Familie Alexanders IV. hat die Forschung im letzten Jahrhundert bereits große Fortschritte gemacht. Herausragend und im folgenden grundlegend sind die Werke von: Raffaello Morghen, „Le Relazioni del Monastero Sublacense col Papato, la Feudalità e il Comune nell’Alto Medio Evo“, in: *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria* 51,2 (1928), S. 181-262, darin besonders die S. 228-245 mit einem Stammbaum der Familie Alexanders IV. als Appendix III; Johannes Haller, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, in: *QFIAB* 32 (1942), S. 254-259; Salvatore Sibilis, *Alessandro IV (1254 - 1261)*, Anagni 1961; Stanislao Andreotta, *La famiglia di Alessandro IV e l’abbazia di Subiaco*, Rom 1963; Lodovico Pellegrini, *Alessandro IV e i Francescani (1254 - 1261) (Studi e Testi Francescani 34)*, Rom 1966, S. 17f.; Paravicini-Bagliani, *Cardinali di Curia*, S. 41-60.

¹³⁵⁰ *Matthaeus Parisiensis, Chronica Maiora*, hrsg. von Henry R. Luard (Rolls Series. *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls* 57,5), London 1880, ND Wiesbaden 1964, S. 472.

¹³⁵¹ Vgl.: Paravicini-Bagliani, *Cardinali di Curia*, S. 47 mit Anm. 8.

¹³⁵² Richard Vaughan, *Matthew Paris (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N.S. 6)*, Cambridge 1958, S. 4-7.

¹³⁵³ *Les Registres d’Alexandre IV. Recueil des Bulles de ce pape*, Bd. 2, hrsg. von Joseph de Loye/Pierre de Cenival, Paris 1917, Nr. 2398, S. 739: *Nobilibus viris Raynaldo et Johanni nepotibus nostris dominis castris Genna, heredibus quondam Philippi patris nostri, domini ejusdem castris*; ebd., S. 740: *Philippus de Genna pater noster*.

Jenne¹³⁵⁴ und sein Urgroßvater Philipp von Marano.¹³⁵⁵ Anhand der bisherigen Ergebnisse zur Familie Hugolins kann Alexander IV. demnach nicht väterlicherseits mit den Conti verwandt gewesen sein: Hugolins Vater hieß Mathia(s) und nicht Raynald.¹³⁵⁶ In der Forschung ging man dazu über, in der Mutter des Papstes das Bindeglied zwischen den Herren von Jenne und den Conti zu sehen.¹³⁵⁷ Es ist bekannt, dass der Abt von Subiaco, Romanus (1192 - 1216), der Familie Alexanders IV. das *castrum Genna* entzog.¹³⁵⁸ Philipp von Jenne wich daraufhin nach Anagni aus, wo seine Frau Güter besaß.¹³⁵⁹ In diesem Zeitraum liegt die Geburt Alexanders IV., wobei weder Geburtsort noch -datum klar bestimmt werden können.¹³⁶⁰ Jenne wurde in der Folgezeit verpachtet, allerdings an Hugolin von Ostia und dessen Bruder Adenulf. Erst nach deren Ableben (1241) ging es wieder zurück an die Familie der Herren von Jenne.¹³⁶¹ Es muss zumindest fraglich bleiben, ob es für Abt Romanus Sinn ergeben hätte, das Feudum einer Familie einzuziehen und es anschließend wieder in deren engere Sippschaft auszugeben. Eine Begründung hierfür kann allerdings die einflussreiche Person Hugolins selbst gewesen sein, der versuchte, das Lehen für seinen Schwager und Neffen zu retten und gleichsam „kommissarisch“ zu verwalten.¹³⁶² Von Alexander IV. ist bekannt, dass er in der Zwischenzeit in Anagni lebte. Er gehörte dem dortigen Kathedranklerus an und machte später eine

¹³⁵⁴ Ebd., S. 742: *dominus Raynaldus pater tuus* [i.e. Philipp von Jenne].

¹³⁵⁵ Ebd., Nr. 2411, S. 750f.: *Philippus de Marano proavus noster; Raynaldus et Bartholomeus filii et heredes [Philippi de Marano]*.

¹³⁵⁶ Zur fälschlichen Verwandtschaft väterlicherseits vgl. auch: Haller, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, S. 254; Sibilia, Alessandro IV, S. 50f.

¹³⁵⁷ Haller, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, S. 259; Pellegrini, Alessandro IV e i Francescani, S. 17f.; Sibilia, Alessandro IV, S. 45f. und 49-52; Andreotta, La famiglia, S. 52f.

¹³⁵⁸ Morghen, „Le relazioni“, S. 239 mit Anm. 2; Sibilia, Alessandro IV, S. 45f.; Paravicini-Bagliani, Cardinali di Curia, S. 43; Andreotta, La famiglia, S. 50-52.

¹³⁵⁹ Dies geht aus dem Testament Philipps von Jenne hervor: Andreotta, La famiglia, S. 106-110, hier S. 107; Sibilia, Alessandro IV, S. 51f.

¹³⁶⁰ Schon in den Quellen herrscht diesbezüglich Verwirrung. Beim Geburtsort sprechen einige von Jenne: Saba Malaspina, *Chronica*, in: MGH SS XXXV, hrsg. von Walter Koller/August Nitschke, Hannover 1999, S. 107; zwei kuriale Notare in einem Briefwechsel, wobei der Name Alexanders IV. nicht explizit genannt wird: Paolo Sambin, *Un certame dettatorio tra due notai pontifici (1260). Lettere inedite di Giordano da Terracina e di Giovanni da Capua (= Note e discussioni erudite 5)*, Rom 1955, S. 25. Andere sehen in Anagni die Geburtsstadt des Papstes: *Annales Sancti Rudberti Salisburgenses*, in: MGH SS IX, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, Hannover 1851 (ND Stuttgart 1983), S. 760-810, hier: S. 793; *Gli diurnali di Messer Mattheo di Giovenazzo*, in: MGH SS XIX, hrsg. von Hermann Pabst, Hannover 1866 (ND Stuttgart 1989), S. 470-493, hier: S. 478; *Continuatio Romana de Chronica quae dicitur Hugonis de St. Victore*, in: MGH SS XXIV, hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 98-100, hier: S. 100; *Chronica Pontificum et Imperatorum Mantuana*, in: MGH SS XIV, hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 215-220, hier: S. 216; *Ptolomaeus Lucensis, Historia ecclesiastica*, Sp. 1147; *Salimbene de Adam, Cronica. Nuova edizione critica (Scrittori d'Italia 233)*, hrsg. von Giuseppe Scalia, Bd.2, Bari 1966, S. 657f. Zur Diskussion in der Forschung Geburtsort und -datum betreffend siehe: Haller, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, S. 258f.; Sibilia, Alessandro IV, S. 45-49; Paravicini-Bagliani, Cardinali di Curia, S. 42f.; Andreotta, La famiglia, S. 56-61.

¹³⁶¹ Haller, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, S. 255 und 259.

¹³⁶² Diese These stellt bereits Haller in den Raum: Ebd., S. 259. Ihm folgt auch Andreotta, La famiglia, S. 52-55.

glänzende Karriere an der Kurie.¹³⁶³ Sein größter Förderer war Kardinal Hugolin, der ihn in dieselben Ämter beförderte, die er selbst bekleidet hatte: Kardinaldiakon von St. Eustach, Kardinalprotektor der Bettelorden, Kardinalbischof von Ostia.¹³⁶⁴ In dieser Förderung sah man lange Zeit eine indirekte Bestätigung der Verwandtschaft der beiden.

Die vorherrschende Forschungsmeinung muss jedoch relativiert werden. Die bisher genannten Indizien können auf ein Verwandtschaftsverhältnis hin ausgelegt werden. Dennoch wurde ein eindeutiger Beweis nicht erbracht. Die Quellen erwähnen keine Schwester Hugolins und so muss fraglich bleiben, ob er überhaupt eine hatte. Die namenlose Mutter Alexanders IV. könnte somit auch einer anderen begüterten Familie der Oberschicht Anagnis angehört haben. Vielleicht stammte sie aus derselben Familie wie Hugolins Mutter. Der Besitz in Anagni war eher gering, denn die Familie Alexanders IV. stürzte nach dem Verlust Jennes in finanzielle Nöte und musste den alten Lebensstandard aufgeben.¹³⁶⁵ Die Verpachtung des *castrum Genna* an Hugolin kann gleichsam gegen eine verwandtschaftliche Beziehung sprechen. Lediglich der Zeitraum, in welchem dies geschah – nämlich im Abbatat des Romanus 1192-1216 – ist bekannt.¹³⁶⁶ Sollte Hugolin einem vermeintlichen Verwandten zu Hilfe gekommen sein und seinen Einfluss sowie seine politische Macht beim Abt von Subiaco geltend gemacht haben, um das *castrum* seiner Familie zu sichern, so käme hierfür frühestens das Jahr 1198 in Frage. In diesem Jahr bestieg Hugolins Cousin Lothar von Segni als Innocenz III. den Stuhl Petri und im Zuge dessen begann erst sein rascher Aufstieg. Folglich kann man erst in den Jahren nach 1198 von einem Einfluss und einer politischen Macht sprechen, die groß genug gewesen

¹³⁶³ Raffaele Ambrosi de Magistris, „Il viaggio di Innocenzo III. nel Lazio e il primo ospedale in Anagni“, in: Studi e Documenti di Storia e Diritto 19 (1898), S. 365-378, hier: S. 374: *R. canonicus Anagninus*; Registres d'Alexandre IV, Nr. 2678, S. 822f.; vgl. auch dazu: Paravicini-Bagliani, Cardinali di Curia, S. 43f.; Pellegrini, Alessandro IV, S. 18f.; Sibilis, Alessandro IV, S. 51-55. Sowohl Sibilis (S. 54) als auch Paravicini-Bagliani (S. 44 mit Anm. 3) erwähnen eine Inschrift an der Kathedrale zu Anagni, die die Zugehörigkeit Alexanders IV. zum Kathedralklerus bestätigt: *Magister Rainaldus anagninus canonicus domini Honorii III papae, subdiaconus et capellanus*.

¹³⁶⁴ Salimbene de Adam, Cronica, Bd.2, S. 658; Albricus Monachus, Chronica Trium Fontium, in: MGH SS XXIII, hrsg. von Paul Scheffer-Boichorst, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1963), S. 674-950, hier: S. 920f.; Pellegrini, Alessandro IV, S. 18-21; Sibilis, Alessandro IV, S. 51-57; Paravicini-Bagliani, Cardinali di Curia, S. 48-53.

¹³⁶⁵ Andreotta, La famiglia, S. 52; Haller, Die Herkunft, S. 255.

¹³⁶⁶ Andreotta, La famiglia, S. 51f. legt den Zeitraum auf die Jahre zwischen 1206 (Erhebung Hugolins zum Kardinalbischof von Ostia) und 1212 (Verfügung Innocenz III. betreffend Klostersgüter und deren Ausgabe) fest. Ich stimme Andreottas Argumentation zu, Abt Romanus hätte das *feudum* vor 1212 eingezogen, da er nicht den genauen Wortlaut der päpstlichen Verfügung gekannt zu haben scheint, und darüber hinaus Alexander IV. diese später als Argument für eine Restitution seiner Familie ins *feudum* anführt. Allerdings ist das Argument für 1206 m. E. nicht überzeugend. Man muss bedenken, dass die Urkunde, auf welche sich Andreotta bei seiner Argumentation bezieht, viel später verfasst wurde und eine Aktion rückblickend beschreibt. Im Zentrum steht die Person Hugolins vor seiner Zeit als Papst und in dieser blieb er den Zeitgenossen vornehmlich als Kardinalbischof von Ostia in Erinnerung; immerhin bekleidete er dieses Amt auch 21 Jahre lang. Man kann somit aus der Verwendung des „*Episcopus Ostiensis*“ in der Urkunde nicht zweifelsfrei darauf schließen, dass Hugolin zu dem Zeitpunkt der Verpachtung bereits dieses Amt inne hatte.

wären Abt Romanus das besagte *castrum Genna* abzupressen. Es verbleiben die Jahre von 1192-1198. Es ist nicht auszuschließen, dass die Rücknahme des Lehens in diesen Zeitraum fiel. Dies spricht meines Erachtens gegen eine Verwandtschaft zwischen Hugolin und Alexander IV. Abt Romanus kann schwerlich daran gelegen haben, eine Familie gleichzeitig direkt zu entmachten und indirekt wieder zu stärken. Unbestreitbar hingegen bleibt die Tatsache, dass die Familie Alexanders IV. aufgrund dieser Aktion nach Anagni auswich. Da dies kurz vor oder nach seiner Geburt geschah, begann er seine kirchliche Karriere dort. Hierin ist der Grund für die Fehlinformation innerhalb der Quellen zu sehen, Alexander IV. sei ein Mitglied der Conti. Die Zeitgenossen – und auch spätere Historiographen – sahen in Anagni die Stadt der Conti. Die Verbindung zwischen Stadt einerseits und Adelsfamilie andererseits war in ihrer Wahrnehmung spätestens seit Gregor IX. so eng, dass dies wenig Spielraum für andere Interpretationen ließ: Wer aus der Adelsschicht Anagnis stammte und Karriere an der Kurie machte, musste ein Conti sein. Doch stammte Alexander IV. nicht gebürtig aus Anagni, sondern wuchs dort aufgrund besonderer Umstände nur auf. Es war seine Karriere, die er in Anagni begann, die ihn später zum Conti werden ließ. Das wohl stärkste Indiz für eine Verwandtschaft, die Förderung durch Hugolin, kann nicht als Argument dienen. Ihr kann lediglich entnommen werden, dass Hugolin eine große Zuneigung zu dem späteren Alexander IV. hegte, genauso wie anderen gegenüber, die aus Anagni stammten oder der Stadt eng verbunden waren.

Die bisherigen Ergebnisse zugrunde legend stellt sich Hugolins Familie demnach folgendermaßen dar:¹³⁶⁷

¹³⁶⁷ Das von Pascal Montaubin, „Entre gloire curiale et vie commune: le chapitre cathédral d’Anagni au XIIIe siècle“, in: *Mélanges de l’Ecole française de Rome, Moyen-Age, Temps Modernes* 109/2, S. 303 – 442, hier S. 369 – 378 rekonstruierte Familienverhältnis Hugolins erscheint mir nicht schlüssig. Es beruht zudem auf den fehlerhaften Familienangaben des Kardinals Octavianus Ubaldini (siehe S. 308 mit Anm. 1344) und vernachlässigt die Aussagen des Verfassers der *Vita Gregori IX*, der ein Zeitgenosse und guter Kenner des Papstes gewesen sein muss.

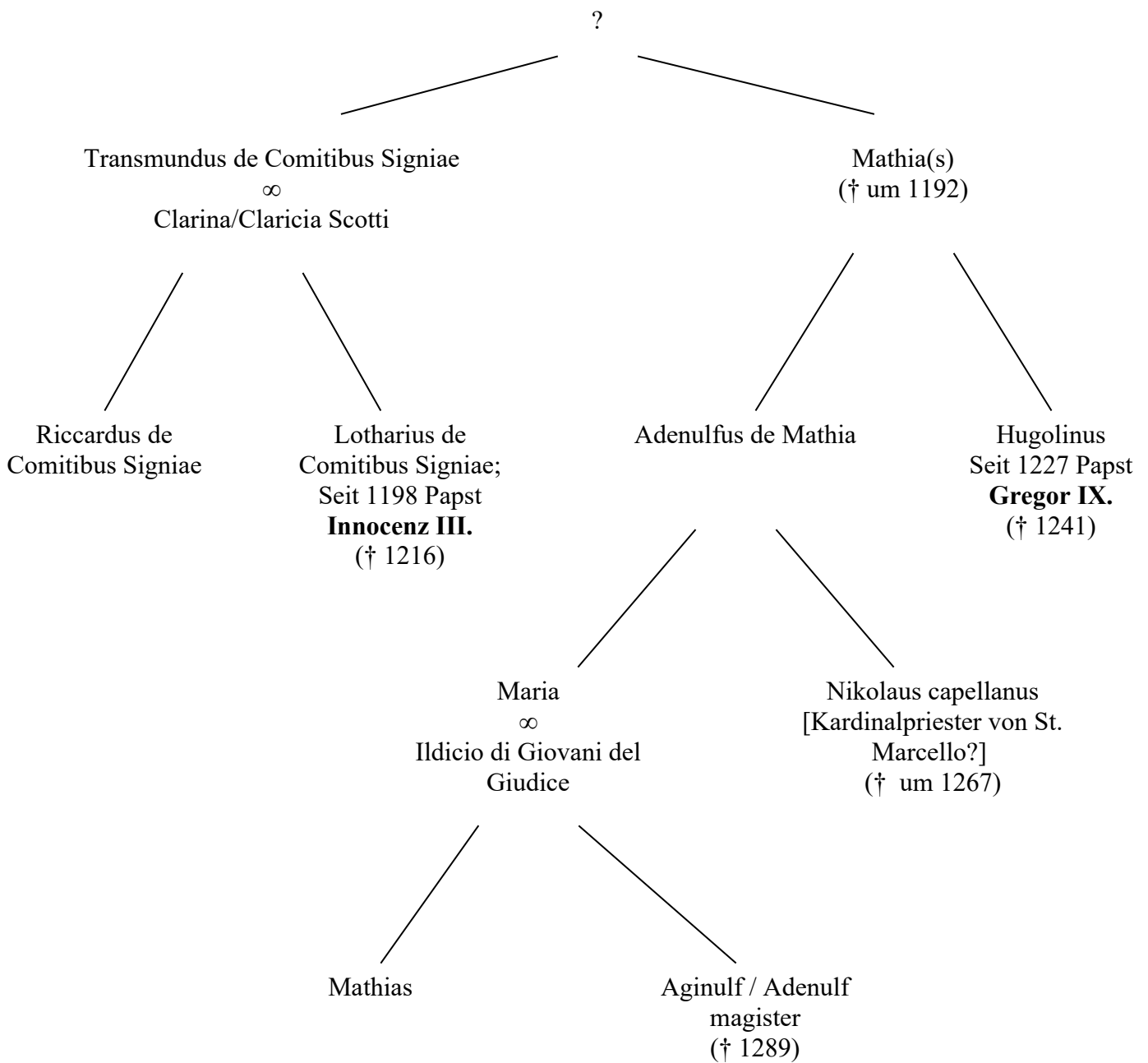


Abb. 3: Teilweise rekonstruierter Stammbaum der Familie Hugolins

2. Jugend und Erziehung

Seine Kindheit und Jugend verbrachte Hugolin in Anagni, deren Kirche er auch angehörte. Dies bestätigt er selbst in zwei Schreiben: *De civitate Anagnia ortum trahimus et olim fuimus eiusdem ecclesiae filius* und *Anagnia ecclesia, cuius olim in tenera aetate fuimus filius*.¹³⁶⁸ Die Verbindung zu seiner Heimatstadt und der dortigen Kirche blieb Zeit seines Lebens eng. So stiftete er in Anagni im Jahr 1208 ein Hospital und beschenkte es reichlich aus seinem väterlichen Erbe.¹³⁶⁹ Ebenso tätigte er großzügige Schenkungen an das Florenserkloster S. Maria della Gloria in Anagni und an ein zweites von ihm gegründetes Kloster auf dem Monte Mirteto.¹³⁷⁰ Leute aus Anagni genossen sein besonderes Vertrauen und viele lassen sich in seinem Umfeld nachweisen.¹³⁷¹ Immer wieder zog es ihn auch während seiner Zeit als Gregor IX. zurück nach Anagni. Obwohl die Quellen fast gänzlich über jenen Zeitraum schweigen, hatte Hugolin zweifellos gute Kindheits- und Jugenderinnerungen an seine Heimatstadt und deren Bürgerschaft. Zu dieser Zeit lernte er einen Mann kennen, dem er große Hochachtung entgegenbrachte und der den jungen Hugolin in seiner Entwicklung immens formte. Als er starb, verfasste der Kardinal ihm zu Ehren einen langen Trauerbrief. In diesem finden sich die in Worte gekleidete Nähe, Bewunderung und Zuneigung einem bedeutenden Mönch gegenüber, der sich wie ein Vater Hugolins annahm. Folglich spricht er in seinem Brief auch von einer Erziehung, die ihm durch *frater Rainerius* zuteil wurde. Doch wer war der Mönch, der den jungen Hugolin so tief berührte und ihm so nahe stand wie ein Vater? Seit den Untersuchungen Herbert Grundmanns¹³⁷² zu Joachim von Fiore ist die Person des *frater Rainerius* vermehrt in den Fokus der (vornehmlich joachimitischen) Forschung getreten. Dieser Mönch wird identifiziert mit Rainer von Ponza. Er war nicht nur der Erzieher Hugolins, sondern auch ein Weggefährte Joachims von Fiore, Beichtvater und enger Berater Innocenz' III. und der einzige Mönch, der unter eben diesem Papst als Legat mit unbeschränkten Vollmachten eingesetzt wurde. Gerade im Hinblick auf Hugolins spätere Karriere muss die Person Rainers von Ponza eine genauere Untersuchung erfahren. Seine

¹³⁶⁸ Ughelli, *Italia sacra*, Bd. 1, Sp. 311f. Vgl. auch: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 128 und S. 126 mit Anm. 10; Brem, *Gregor IX.*, S. 2.

¹³⁶⁹ *Vita Gregorii IX.*, in: *RIS* 3/1, S. 575; Vgl. auch: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 127f. mit Anm. 15.

¹³⁷⁰ Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 128 mit Anm. 16.

¹³⁷¹ Ebd., S. 127 mit Anm. 14.

¹³⁷² Herbert Grundmann, „Zur Biographie Joachims von Fiore und Rainers von Ponza“, in: *DA* 16 (1960), S. 437-546.

Verbindung zu Hugolin und sein Einfluss auf ihn, sind für den Werdegang des späteren Papstes von elementarer Bedeutung.

2.1. Der geistige Vater – Rainer von Ponza

Über das Leben des Mönchs Rainer existieren nur sehr wenige Quellen, die es erlauben seinen Werdegang nachzuzeichnen. Laut dem englischen Chronisten Radulph von Coggeshall, stammte er aus einer adligen Familie und gehörte einem Kloster bei Rom an.¹³⁷³ Sowohl das Geburtsjahr als auch der Ort sind nicht bekannt. Scheinbar verfügte Rainer über eine ausgezeichnete Bildung, wofür nicht nur die Anrede *magister* in Radulphs Chronik spricht.¹³⁷⁴ In dem Zeitraum von 1188-1192 lässt er sich im Umfeld des kalabrischen Abts und Ordensgründers Joachim von Fiore nachweisen.¹³⁷⁵ Wie lange sich Rainer bei ihm in Petralata bzw. Petra-Olei aufhielt, kann nicht mit letzter Sicherheit bestimmt werden. Doch standen sich beide sehr nahe, wie auch der Zeitgenosse und Freund Erzbischof Lucas von Cosenza in seinen Erinnerungen schreibt: *dominus Rainerius intimus eius [i.e. Joachim]*.¹³⁷⁶ Als Joachim im Jahr 1192 seinen neuen Orden gründete, war Rainer allerdings nicht mehr bei ihm und er wurde auch Zeit seines Lebens niemals ein Mitglied der Florener.¹³⁷⁷ Aus einem Beschluss des Generalordenskapitels der Zisterzienser aus dem Jahr 1192 lässt sich seine Zugehörigkeit zu diesem Orden bezeugen. In dem Schreiben heißt es, sowohl er als auch Joachim von Fiore sollten als *fugitivi* gemieden werden, wenn sie nicht auf der Ordensversammlung des nächsten Jahres erschienen.¹³⁷⁸ Zu den darauf folgenden Jahren im Leben Rainers schweigen die

¹³⁷³ Radulphus de Coggeshall, *Chronicon Anglicanum*, hrsg. von Joseph Stevenson (Rolls Series. *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages* published under the direction of the Master of the Rolls 66), London 1875, S. 131: *Extitit enim quidam monachus in quodam coenobio juxta Romam, claris ortus natalibus, [...]. Hic autem magister Reinerius vocabatur, [...]*.

¹³⁷⁴ Ebd., S. 131. In der bei Grundmann abgedruckten zeitgenössischen *Vita beati Joachimi abbatis* bezeichnet der anonyme Autor den Mönch Rainer als *liberalibus eruditus*, worin m. E. durchaus ein Hinweis auf ein Studium der freien Künste gesehen werden kann: Vgl. Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534. In Hugolins Trauerbrief wird der gelehrte Rainer verglichen mit Origines, Didymus, Hylarius, Censorinus, Victorinus, Gregorius Nazanzenus und Gregor dem Großen. Aufgrund seiner großen Bedeutung im Hinblick auf Hugolins Verhältnis zu eben jenem Rainer, seiner tiefen Spiritualität und ausgezeichneten Rhetorik steht der Trauerbrief am Ende dieses Kapitels.

¹³⁷⁵ Vgl. Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534.

¹³⁷⁶ Ebd., S. 541.

¹³⁷⁷ Ebd., S. 441f.

¹³⁷⁸ *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis*, Bd. 1, hrsg. von Joseph-Marie Canivez (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 9), Louvain 1933, S. 154, § 41. Aus welchen Gründen oder von wem diese Klage beim Generalordenskapitel eingereicht wurde, muss unbeantwortet bleiben. Herbert Grundmann sieht in dem Initiator den ehemaligen Sekretär Bernhards von Clairvaux, Gaufrid von Auxerre (Grundmann, *Zur Biographie*, S. 460 und S. 507-528). Guido Cariboni stimmt Grundmann in dieser Hinsicht zu, weist jedoch explizit darauf hin, dass ein Wechsel vom zisterziensischen Mönchtum zum Eremitentum eventuell problematischer war, als es in den Quellen zum Ausdruck kommt (Guido Cariboni, „«Huiusmodi verba gladium portant». Raniero da Ponza e l'Ordine cistercense“, in: *Florensia* 11 (1997), S. 115-135, hier: S. 117; vgl. auch

Quellen. Erst mit der Erhebung Lothars von Segni zum Papst tritt der Mönch wieder in Erscheinung. Nur kurz nach dem Herrschaftsantritt Innocenz III. im Jahr 1198 wird Rainer von ihm als Legat auf die iberische Halbinsel und später nach Südfrankreich geschickt.¹³⁷⁹ Dass der Mönch zu diesem Zeitpunkt schon in einem betagten Alter war, lässt sich den Anweisungen des Papstes entnehmen, welche er an die Bischöfe von Burgos und Palencia im Jahr 1198 übermittelte.¹³⁸⁰ Innocenz III. schloss nicht aus, dass Rainer auf dieser Legation „den Weg allen Fleisches“ gehen könnte.¹³⁸¹ Tatsächlich erkrankte der Mönch in Südfrankreich im Jahr 1199 so schwer, dass der Papst ihn von der Legation abziehen musste.¹³⁸² Daraufhin kehrte er nach Italien zurück und ist im Jahre 1200 wieder an der Kurie nachweisbar, wo er im Streit zwischen Papst und Zisterzienserorden schlichtete.¹³⁸³ Im darauffolgenden Jahr prüfte er als Teil einer Kommission den Regelentwurf der lombardischen Humiliaten.¹³⁸⁴ Im Jahr 1202 war er in Anagni bei der Seligsprechung des Gilbert von Sempringham anwesend.¹³⁸⁵ Schließlich wurde er abermals von Innocenz III. auf Legation entsandt; diesmal allerdings nicht in die Ferne, sondern in die naheliegende Terra di

zum Problem der *fugitivi* im Zisterzienserorden: Jean Leclercq, „Documents sur les 'Fugitifs'“, in: *Analecta Monastica. Textes et Études sur la vie des moines au Moyen Age*, Bd. 7 (= *Studia Anselmiana* 54), hrsg. von Réginald Grégoire, Rom 1965, S. 87-145). Das Verfahren blieb jedenfalls ergebnislos, es gibt keine Hinweise aus dem Leben Rainers oder Joachims, dass sie als *fugitivi* gemieden worden wären.

¹³⁷⁹ Die Register Innocenz' III. (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, Abt. 2 Quellen, Reihe 1), hrsg. von Othmar Hageneder / Anton Haidacher, Bde. 1-11, Graz 1965-2010. Darin handeln die folgenden Briefe von Rainers Legationen: Band 1: Ep. 92, vom 16.4.1198, S. 132-134; Ep. 93, vom 21.4.1198, S. 134f.; Ep. 94, vom 21.4.1198, S. 135-138; Ep. 99, vom 24.4.1198, S. 145-147; Ep. 125, vom 2.5.1198, S. 190; Ep. 165, vom 13.5.1198, S. 234f.; Ep. 249, vom 8.5.1198, S. 352; Ep. 395, vom 30.10.1198, S. 594; Ep. 449, vom 9.12.1198, S. 672; Band 2: Ep. 72, vom 25.5.1199, S. 126-134; Ep. 113, vom 12.7.1199, S. 237f.; Ep. 114, vom 7.7.1199, S. 239f. Die Legation wird auch in der anonymen *Vita Joachimi* erwähnt: Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534: *Et factus fuit per Hispaniam postea <legatus> et per omnia sue legationis loca testatus est de magistro discipulus [...]*.

¹³⁸⁰ Register Innocenz' III., Band 1, Ep. 239, vom 28.5.1198, S. 338f.

¹³⁸¹ Maria Pia Alberzoni, „Raniero da Ponza e la curia romana“, in: *Florensia* 11 (1997), S. 83-114, hier: S. 108.

¹³⁸² Register Innocenz' III., Band 5, Ep. 73, vom 6.8.1202, S. 142-146.

¹³⁸³ Radulphus, *Chronicon*, S. 131f.; Caesarius Heisterbacensis, *Dialogus miraculorum*, Bd. 2, hrsg. von Joseph Strange, Köln/Bonn/Brüssel 1851, S. 7f.

¹³⁸⁴ Girolamo Tiraboschi, *Vetera Humiliatorum monumenta. Annotationibus Ac Dissertationibus Prodromis Illustrata, Quibus multa Sacrae, Civilis, ac Literariae Medii Aevi Historiae capita explicantur*, Bd. 2, Mailand 1767, S. 136 und 140f.; vgl. auch: Alberzoni, *Raniero da Ponza*, S. 109 mit Anm. 114.

¹³⁸⁵ *The Book of St. Gilbert* (Oxford Medieval Texts), hrsg. von Raymonde Foreville/Gillian Keir, Oxford 1987, S. 170-178. Rainer wird als *abbas* tituliert. Doch aus dem Kontext geht hervor, dass es sich um keinen anderen als den *frater Rainerius* handeln kann. Vermutlich ist die falsche Betitelung zurückzuführen auf den außergewöhnlichen Ruf, den Rainer an der Kurie genoss. Der englische Autor leitete daraus eine Führungsposition innerhalb einer Klostersgemeinschaft ab, da er nur wusste, dass Rainer Mönch und kein Kardinal war. Vgl. dazu auch: Alberzoni, *Raniero da Ponza*, S. 83-86 und 110. Zwischen der Regelprüfung der lombardischen Humiliaten und der Seligsprechung des Gilbert verfasste Rainer zudem im Auftrag des Papstes eine Oration auf den Heiligen Bernhard von Clairvaux für den früheren Erzbischof von Lyon, Johannes, der sich als einfacher Mönch nach Clairvaux zurückgezogen hatte (Bruno Griesser, „Rainer von Fossanova und sein Brief an Abt Arnold von Clairvaux (1203)“, in: *Cistercienserchronik* 60 (1953), S. 151-167, hier: S. 157). Auch dies unterstreicht die herausgehobene Stellung Rainers, der in allen Bereichen kurialer Aktivität nachzuweisen ist.

Lavoro. Dort vermittelte er in den Jahren 1205-1206 einen Frieden zwischen der Kurie und Dipold von Schweinspeunt, einem der letzten in Italien verbliebenen Anhänger des verstorbenen Kaisers Heinrichs VI.¹³⁸⁶ Wie man dem Trauerbrief des Kardinals Hugolin von Ostia entnehmen kann, verstarb Rainer nur kurz darauf, während sich Hugolin auf einer Legation im Reich aufhielt (1207/08 oder 1209).¹³⁸⁷ All diese Fakten lassen bereits erahnen, was für eine bedeutende Person der Bruder Rainer war. Doch in den Quellen finden sich noch weitere Hinweise, die auch seinen Einfluss auf Hugolin beschreiben.

Die Frage der Ordenszugehörigkeit Rainers kann mit dem Schreiben des Generalordenskapitels der Zisterzienser beantwortet werden. Ebenso bestätigt dies Hugolin im Nachruf, als er den Zisterzienserorden mit der Sunamiterin Abisac vergleicht¹³⁸⁸ und Rainer als den Brautführer nennt, durch dessen Ableben der Orden in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Demnach gehörte er den Zisterziensern an. Wie Radulph von Coggeshall schrieb, war Rainer Mönch in einem Kloster *iuxta Romam*.¹³⁸⁹ Dort existierten mit Fossanova und Casamari gleich zwei bedeutende Ordenszentren. In Hugolins Trauerbrief wird die Vermutung bestätigt, dass Rainer einem dieser beiden Klöster angehörte, bevor er sich als Eremit auf die Insel Ponza zurückzog. Der Brief ist adressiert an die Äbte und Brüder von Fossanova, Casamari und Salem. Es finden sich weitere Hinweise, die für beide Klöster sprechen.¹³⁹⁰ So reichte das Kloster Casamari im Jahr 1217 eine *petitio* beim Generalordenskapitel der Zisterzienser ein, worin die Mönche um die Ausdehnung des Gedenktages zu Ehren des *frater Rainerius* auf alle zisterziensischen Klöster bitten.¹³⁹¹ Für eine Zugehörigkeit Rainers zum Kloster Fossanova spricht hingegen unter anderem die Abschrift eines seiner Briefe, vermutlich aus dem Jahre 1203, an den Abt Arnold von Clairvaux.¹³⁹² Sie ist enthalten in einem Codex des 14. Jahrhunderts. In der *Inscriptio* des

¹³⁸⁶ Gesta Innocentii III., ed. Gress-Wright, S. 53f.; vgl. auch: Grundmann, Zur Biographie, S. 446f.; Heinrich Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1247) (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft / Goerres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland 17), Paderborn 1913, S.62f.

¹³⁸⁷ *Hanc lucubratiunculam in Germanie partibus [...] descripsi*; im Folgenden auf S. 342 - 344.

¹³⁸⁸ Vgl. Grundmann, Zur Biographie, S. 453.

¹³⁸⁹ Vgl. Anm. 6.

¹³⁹⁰ Die diesbezügliche Forschungskontroverse der vergangenen Jahre fasst Hubert Houben zusammen: Hubert Houben, „Fossanova al tempo di Gioacchino da Fiore“, in: I Luoghi di Gioacchino da Fiore (Atti del Convegno internazionale di studio Casamari-Fossanova-Carolpoli Corazzo-Luzzi Sambucina-Celico-Pietrafitta Canale-S. Giovanni in Fiore-Cosenza 25-30 marzo 2003), hrsg. von Cosimo Damiano Fonseca, Rom 2006, S. 53-66, hier: S. 54f.

¹³⁹¹ Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien. Bd 1. Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194-1266, Teil 2: Apulien und Kalabrien (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I,2), München 1975, S. 922f. mit Anm. 55 und 56.

¹³⁹² Transskription und Untersuchung des Briefes bei: Griesser, Rainer von Fossanova, S. 151-167.

Briefes steht zwar lediglich *frater R.*, doch gab der Kopist des 14. Jahrhunderts dem Brief den Titel: *Littere domni Rainerii monachi de Fossa nova ad dominum Cisterciensem*. Gleichsam schließt er mit den Worten: *Has suprascriptas litteras summi pontificis et domni Rainerii monachi de Fossanova suscepit dominus A. Cisterciensis abbas anno ab incarnatione domini M.CC.III. [...]*. Für den Kopisten schien demnach kein Zweifel daran zu bestehen, dass Rainer ein Mönch des Klosters Fossanova war. Worauf er allerdings diese Gewissheit gründet, ist weder aus dem Schreiben noch aus anderweitigen Quellen ersichtlich. Die Adressierung des Trauerbriefs an das Kloster Salem vermag jedoch weitere Hinweise darauf zu geben, welchem italienischen Kloster Rainer angehörte. In dem Brief kommen die große Trauer und die Zuneigung des Kardinals sehr deutlich zum Ausdruck. Hugolin scheint diese mit weiteren Menschen teilen zu wollen, die Rainer ähnlich hoch geachtet und geschätzt haben. Eine Adressierung an Rainers Mutterkloster, welches einen so großen Mann hervorbrachte, erscheint wie eine Selbstverständlichkeit. In Salem hingegen muss von einer persönlichen Beziehung ausgegangen werden. Hugolin und auch sein Cousin Innocenz III. kannten und schätzten den Abt des deutschen Zisterzienserklosters, Eberhard von Salem, trotz seiner Anhängerschaft zu Philipp von Schwaben.¹³⁹³ In dessen Auftrag ist auch Eberhard von Salem im Jahr 1202 an die Kurie gereist, um mit dem Papst über das Königtum des Staufers zu verhandeln. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der päpstliche Hof in Anagni in Verhandlungen mit einer englischen Gesandtschaft verstrickt, welche die Seligsprechung des Gilbert von Sempringham bewirken wollte und mit Hilfe des Mönchs Rainer auch erlangte. Eben dort lernten sich zu diesem Zeitpunkt Eberhard von Salem und Rainer kennen. Zweifelsfrei wird der einfache Mönch, der schon an der Kurie wegen seines Lebenswandels und seiner Gelehrsamkeit große Hochachtung genoss, auch auf Abt Eberhard einen bleibenden Eindruck gemacht haben. Zwischen Hugolin und dem Kloostervorsteher Salems hingegen vertiefte sich die Freundschaft im Laufe der folgenden Jahre im Zuge weiterer Legationen im deutschen Thronstreit.¹³⁹⁴ Vielleicht erfuhr er vom Tod seines „geistigen Vaters“ auch in Salem auf einer seiner beiden Legationen 1207/08 oder 1209. Es existieren keine Quellen, die für eine direkte Freundschaft oder Zuneigung zwischen Eberhard und Rainer sprechen. Dennoch muss die Existenz des Trauerbriefs in und für Salem dahin gehend ausgelegt werden: Hugolin wollte

¹³⁹³ Vgl. Grundmann, Zur Biographie, S. 454f.

¹³⁹⁴ Volkhard Huth, "Kaiser Friedrich II. und Villingen. Beobachtungen zur Rolle der Stadt in reichs- und territorialpolitischen Konflikten der spätstauferischen Zeit", in: Villingen 999 – 1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der Städtischen Museen Villingen-Schwenningen 27/Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. 70), hrsg. von Heinrich Maulhardt und Thomas Zotz, Waldkirch 2003, S. 199-234, hier: S. 215f.

mit einem ihm guten Freund um eine Person trauern, die nachweislich ihm, aber vermutlich auch Eberhard, sehr nahe stand.

Ähnlich verhält es sich bei Casamari. Der dortige Abt Gerald tritt bereits unter Clemens III. als Legat auf und hatte auch unter Innocenz III. gute Verbindungen zur Kurie.¹³⁹⁵ Im Jahr 1199 verhandelte in Casamari eine päpstliche Delegation, der auch Hugolin angehörte, mit Markward von Annweiler über die Lösung seiner Exkommunikation. Es ist davon auszugehen, dass auch Gerald damals vor Ort war. Papst Innocenz III. sah in dem Abt eine Verbindungsfigur zwischen dem Generalordenskapitel der Zisterzienser und der Kurie. Auch nutzte er seine Erfahrungen als Legat und betraute ihn mit neuen Missionen in Frankreich und England (1203). Noch im Jahr 1209 übersandte Abt Gerald an den Papst ein Schreiben, in welchem er die Auffindung einiger Reliquien bezeugt. Die exakte Amtszeit des Abtes kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Er war jedoch bereits der Leiter des Klosters als Joachim von Fiore in den Jahren 1183/84 dort lebte. Da er im Jahr 1209 noch an Innocenz III. schrieb, hatte Gerald sowohl Joachim von Fiore als auch Rainer von Ponza überlebt. Somit ist er als der Abt des Klosters Casamari zu identifizieren, an welchen Hugolin seinen Trauerbrief adressierte. Durch seinen engen Kontakt mit der Kurie wird er spätestens ab 1198 unter Innocenz III. dort auch Rainer kennengelernt haben. Wie bei Eberhard von Salem existieren keine direkten Belege für eine Freundschaft zwischen Gerald und Rainer, doch auch hier darf die Intention des Trauerbriefs - die gemeinsame Trauerbewältigung unter Freunden um eine von ihnen hochgeachtete Person - nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. In dieser Hinsicht erlangt die bereits angesprochene *petitio* des Klosters Casamari eine vollkommene neue Bedeutung. Sie ist nicht Ausdruck der Klosterzugehörigkeit Rainers, sondern der tiefen Verbundenheit und Freundschaft Geralds zu ihm. Es scheint sich in Casamari, betrieben durch den Abt, schon vor dem Jahr 1217 eine Art Personenkult um den einfachen Mönch entwickelt zu haben, der schon zu Lebzeiten als Heiliger galt. Die *petitio* ist somit nur als Abschluss einer bereits länger andauernden Entwicklung anzusehen.

Beim Kloster Fossanova ist nur schwerlich von einer persönlichen Beziehung zwischen Hugolin und dem dortigen Abt zu sprechen. Bis 1171 ist ein Abt Gerald bezeugt, der im selben Jahr zum Abt von Clairvaux gewählt wurde. Auf ihn folgte nur kurze Zeit später der frühere Sekretär Bernhards von Clairvaux, Gaufred von Auxerre, bis 1176. Dieser wiederum wurde im Mutterkloster Fossanovas, Hautecomb, zum neuen Leiter gewählt. Es folgte der zwölfjährige Abbatat des Jordanus von Ceccano, der unter Papst Clemens III. im Jahr 1188

¹³⁹⁵ Vgl. im Folgenden: Grundmann, Zur Biographie, S. 456-458.

zum Kardinal erhoben wurde.¹³⁹⁶ Für die folgenden Jahre bis 1212 kann kein Abt mit namentlicher Sicherheit in Fossanova nachgewiesen werden.¹³⁹⁷ Dies schließt nicht aus, dass Hugolin zu dem unbekanntem Abt der Jahre 1207/08 oder 1209 ebenfalls eine Freundschaft hegte und aus diesem Grund den Trauerbrief an das Kloster sandte. Dennoch sprechen weitere Indizien für Fossanova als Rainers Mutterkloster. Der einzige erhaltene Brief Rainers aus dem Jahr 1203 wurde bereits erwähnt. Der Kopist nennt mit einer bestimmenden Gewissheit Rainer einen Mönch Fossanovas, so dass davon auszugehen ist, dass er diese Information dem heute verlorenen Original entnommen hatte. Ebenso spricht die *Salutatio* des Trauerbriefs dafür. Fossanova wird in der Aufzählung an erster Stelle genannt. Für gewöhnlich führten die wichtigsten oder herausragendsten Personen bzw. Institutionen eine jede Aufzählung innerhalb der Grußformel an. In diesem Fall scheint es nur ein distinktives Merkmal zu geben, das Fossanova über die übrigen beiden Klöster erhebt: Es war das Mutterkloster des *frater Rainerius*.¹³⁹⁸ Desweiteren stellt die Eremitengemeinschaft auf der Insel Ponza, die womöglich unter Rainer selbst ihren Ursprung hatte, ein wichtiges Indiz dar. Da sie lange Zeit einen nicht geregelten Status besaß, unterstellte Papst Honorius III. sie im Jahr 1221 indirekt dem Abt von Fossanova.¹³⁹⁹ Und nur zwei Jahre später, im Jahr 1223, delegierte er seine jährliche Visitation dieser Gemeinschaft an den Prior eben jenes Klosters.¹⁴⁰⁰ Fossanova erscheint „noch immer als eine Art Mutterkloster dieser Eremiten, die sich besonderer päpstlicher Fürsorge erfreuten“.¹⁴⁰¹ Doch nicht nur für die Eremitengemeinschaft war Fossanova die übergeordnete Instanz. Nur wenige Jahrzehnte zuvor (1188) wurde das Kloster Corazzo als Filiation angenommen. Dies ist insoweit von Interesse, als der dortige Abt kein geringerer als Joachim von Fiore war, der nachweislich eine enge Freundschaft zu Rainer unterhielt. Nach zwei erfolglosen Versuchen der Angliederung seiner Gemeinschaft an den Zisterzienserorden, die er bei den Klöstern Casamari und Sambucina unternahm, willigte schließlich Fossanova ein.¹⁴⁰² Eine Vermittlung durch Rainer, der im Zuge dessen auch Joachim von Fiore persönlich kennenlernte und ihn kurze Zeit später in Petralata aufsuchte, ist sehr wahrscheinlich.¹⁴⁰³ Das Kloster Fossanova hatte somit Verbindungen zu der Kurie, zu

¹³⁹⁶ Grundmann, Zur Biographie, S. 459; Cariboni, Huiusmodi verba, S. 116.

¹³⁹⁷ Vgl. Elisa Parziale, L'Abbazia cistercense di Fossanova. Le dipendenze in Marittima e l'influenza sulla produzione artistica locale tra XII e XIV secolo, Rom 2008, S. 57-62.

¹³⁹⁸ Vgl. Griesser, Rainer von Fossanova, S. 153.

¹³⁹⁹ Pressutti, Reg. Honorius III., Bd. 2, Nr. 3545, S. 6.

¹⁴⁰⁰ Ebd., Nr. 4439, S. 149.

¹⁴⁰¹ Grundmann, Zur Biographie, S. 460f.

¹⁴⁰² Ebd., S. 456 und S. 490.

¹⁴⁰³ Diesen Verdacht äußerte bereits Gian Luca Potestà: ders., „Raniero da Ponza *socius* di Gioacchino da Fiore“, in: Florensia 11 (1997), S. 69-82, hier: S. 81.

den Eremiten auf Ponza und über das Kloster Corazzo auch zu Joachim von Fiore. Diese stellen gleichsam wichtige Stationen und Bezugspunkte im Leben des Mönchs Rainer dar. Und auch nach Anagni, der Heimatstadt Hugolins, lassen sich Verbindungen vermuten. So halfen dort beim Bau der Kathedrale im neuen gotischen Stil Mönche aus Fossanova aus.¹⁴⁰⁴ Doch nicht nur im architektonischen Bereich griff der Klerus aus Anagni wahrscheinlich auf sie zurück. Zur Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses mussten Lehrer bestellt und wichtige Codices angeschafft werden. Wie jedes große Kloster besaß auch Fossanova ein eigenes Skriptorium und Lehrer in der Gemeinschaft. Die Forschung ist bisher in diesen beiden Bereichen des Klosters kaum vorangeschritten. Dennoch fügt sich die Vermutung in ein stimmiges Bild, geht man davon aus, dass Rainer ein solcher Lehrer war, der aus der Klostersgemeinschaft Fossanovas stammte und zumindest zeitweise in Anagni lehrte. Seine Bildung spricht jedenfalls genauso dafür, wie auch Hugolins Aussage in seinem Trauerbrief, wenn er von einer Erziehung schreibt, die er durch Rainer erhielt. Um den ungefähren Zeitraum seiner Lehrtätigkeit besser eingrenzen zu können und damit auch die Verbindung und den Einfluss auf Hugolin, muss jedoch der Versuch unternommen werden, das Leben des *frater Rainerius* genauer zu rekonstruieren.

Wann und wo genau Rainer geboren wurde kann nicht bestimmt werden, da die wenigen Quellen sich darüber ausschweigen. Lediglich aus dem bereits angesprochenen Brief Papst Innocenz III. an die Bischöfe von Burgos und Palencia aus dem Jahr 1198 lässt sich entnehmen, dass Rainer sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem für die damaligen Verhältnisse weit vorangeschrittenen Alter befand und auch körperlich angegriffen war. Zieht man noch in Betracht, dass er knappe zehn Jahre später verstarb, so könnte der Zeitraum seiner Geburt in den Jahren vor 1150 oder sogar 1145 liegen. Da er vermutlich als Mönch zuerst in Fossanova lebte, stammte er wohl auch aus dieser Region oder zumindest einer angrenzenden, die im Einflussbereich des Zisterzienserklosters lag. Somit wäre Rainer, ebenso wie Hugolin, ein *campanus*, ein Einwohner eben jener Region südlich von Rom. Eine gesicherte Information betrifft das Jahr 1188. Zu diesem Zeitpunkt suchte Rainer Joachim von

¹⁴⁰⁴ Der Bau wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Bischof Pandolf (1237-57) eingeleitet. Die zisterziensischen Elemente führt Renate Wagner-Rieger auf den „zisterziensischen Einfluß aus der näheren Umgebung“ zurück, benennt jedoch ohne Begründung als Quellen hierfür nur Casamari und Ferentino. Dies erscheint mir in doppelter Hinsicht problematisch. Zum einen liegt Fossanova ebenso in der Umgebung. Zum anderen hatte Fossanova auch schon auf Casamari einen bedeutenden Einfluss im architektonischen Bereich vorzuweisen. Rafaele Ambrosi de Magistris sieht deshalb in dem zisterziensischen Einfluss in Anagni eine direkte Beteiligung des Klosters Fossanova. Vgl. hierzu: Renate Wagner-Rieger, Die italienische Baukunst zu Beginn der Gotik, Bd. 2, Süd- und Mittelitalien (= Publikationen des österreichischen Kulturinstitutes in Rom. Abteilung für Historische Studien, 1, 2), Graz-Köln 1957, S. 44-50, 112f; Rafaele Ambrosi de Magistris, „Il Viaggio d’Innocenzo III. nel Lazio e il primo Ospedale in Anagni“, in: Studi e Documenti di Storia e Diritto 19 (1898), S. 365-378, hier: S.367 mit aufschlussreichen Werken in Anm. 3.

Fiore in Petralata auf und verbrachte eine nicht näher zu bestimmende Zeit mit ihm.¹⁴⁰⁵ Zur Ordensgründung im Jahr 1192 war er allerdings nicht mehr dort. Die Quellen geben jedoch implizit Aufschluss über Rainers Leben vor dem genannten Datum. So schreibt der zeitgenössische, anonyme Autor der Joachimsvita, der sowohl Joachim als auch Rainer persönlich kannte:¹⁴⁰⁶ *Ibique primus accessit ad eum frater Rainerius, [...] qui venit a finibus regni de insula Pontiana audire novi sapientiam Salomonis.*¹⁴⁰⁷ Rainer kam von der Insel Ponza zu Joachim. Folglich lebte er zu diesem Zeitpunkt bereits dort als Eremit. Über seine Beweggründe, die ihn dazu trieben das Kloster zu verlassen, berichtet Radulph von Coggeshall:

*Hic autem magister Reinerius vocabatur, qui ob laudabilem probitatem domno papae nimis extitit familiaris, assistens ei saepius in urgentioribus negotiis. Cumque postmodum omni negotiorum tumultu atque omni inquietudinum strepitu carere voluisset ut liberius Deo vacaret, proposuit arciorem vitam subire quam regularis iustitionis consuetudo proponebat. Extorsit igitur ab abbate suo indulgentiam, atque se transtulit ad vitam heremiticam, uno comite quodam simplici viro contentus.*¹⁴⁰⁸

Es waren demnach die Geschäfte der Kurie und seine Tätigkeiten dort, die Rainer dazu veranlassten sich um seines Glaubens willen zurückzuziehen. Diese Aussage muss nicht angezweifelt werden, denn sie wird durch ein Schreiben Innocenz' III. aus dem Jahr 1199 gestützt.¹⁴⁰⁹ Es ist eine Antwort auf Rainers Bitte, von der Legationstätigkeit auf der iberischen Halbinsel entbunden zu werden, um wieder als Eremit seinen Gottesdienst vollziehen zu können. Implizit kann man darin die Gründe des Mönchs für seinen Wunsch ablesen. Es sind dieselben, die Radulph als Begründung für Rainers Eremitendasein anführt. Der englische Mönch aus Coggeshall war scheinbar gut unterrichtet, obwohl er den Einsiedler aus Ponza niemals persönlich kennenlernte - ein weiterer Beleg für die große Bekanntheit und Bewunderung, die Rainer Zeit seines Lebens erfuhr. Wenn aber Rainer im Jahr 1188 von der Insel Ponza zu Joachim nach Petralata kam und der Grund für seine selbstgewählte Abgeschiedenheit kuriale Tätigkeiten waren, so kann Radulphs Aussage nur bedeuten, dass Rainer schon vor dem Amtsantritt Innocenz' III. unter einem seiner Vorgänger als Berater an

¹⁴⁰⁵ Die *Vita Joachimi* spricht von einem *socius*, der Joachim beim Aufstieg ins Silagebirge um das Jahr 1190/91 begleitete. Herbert Grundmann sieht in diesem Begleiter einen anonymen Anhänger, wohingegen Gian Luca Potestà ihn mit Rainer identifiziert. Siehe: Grundmann, *Zur Biographie*, S. 441; Potestà, *Raniero da Ponza*, S. 77f.

¹⁴⁰⁶ Er schrieb sein Werk nach dem Tod Joachims, allerdings noch zu Lebzeiten Rainers, da er über diesen sagt: *Rainerius, modo ut confidimus sanctus vir* (Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534). Vgl. auch: ebd., S. 464.

¹⁴⁰⁷ Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534.

¹⁴⁰⁸ Radulphus, *Chronicon*, S. 131.

¹⁴⁰⁹ Register Innocenz' III., Band 2, Ep. 113, vom 12.7.1199, S. 237f.

der Kurie fungierte. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Radulph keinen Namen nennt, wenn er über jenen *dominus papa* schreibt,¹⁴¹⁰ unter welchem Rainer die Entscheidung fällt nach Ponza zu gehen. Im Ganzen teilt Radulph sein Kapitel über Rainer in zwei Abschnitte: zum einen Rainers Zeit vor dem Jahr 1200; zum anderen eben jener Zeitraum ab 1200, als er an die Kurie ging, um Papst und Zisterzienserorden miteinander zu versöhnen (das für Radulph im Fokus stehende Thema). Als Verbindungsglied beider Ebenen dient der unbekannte Begleiter, der die Marienvision hatte.¹⁴¹¹ Rainer stand demnach nicht nur Innocenz III. sehr nahe, sondern mindestens einem weiteren Papst der Jahre davor. Dies wird indirekt durch Innocenz selbst bestätigt, indem er den Eremiten nur wenige Monate nach seiner Erhebung „reaktivierte“ und als Legat mit allen Vollmachten nach Spanien und Südfrankreich schickte. Gerade in der frühen Phase seines Papsttums verließ er sich bei kirchenpolitisch wichtigen Tätigkeiten vornehmlich auf erfahrene Leute, die er bereits kannte und schätzte. Zeugnis hierfür ist schon die erste große Legation ins Königreich Sizilien. Unter der Leitung der im Legationsofficio sehr erfahrenen Kardinäle Oktavian von Ostia und Guido von S. Maria in Trastevere wurde auch der päpstliche Cousin, als Person seines besonderen Vertrauens, im Jahr 1199 zu Markward von Annweiler geschickt.¹⁴¹² Es ist davon auszugehen, dass Rainer ebenfalls zur Riege der erfahrenen und vertrauenswürdigen Personen zu zählen ist.¹⁴¹³

Tatsächlich lassen sich zwei Personen mit Namen Rainerius an der Kurie unter den Vorgängern Innocenz III. nachweisen.¹⁴¹⁴ Beide treten unter Alexander III. (1159-1181) als Kardinaldiakone erstmals auf: Rainerius, card. Diac. S. Georgii ad Velum Aureum nachweislich seit dem 30. Juni 1175;¹⁴¹⁵ Rainerius, card. Diac. S. Adriani spätestens seit dem

¹⁴¹⁰ Radulphus, Chronicon, S. 131.

¹⁴¹¹ Radulphus, Chronicon, S. 131f.: [...] *uno comite quodam simplici viro contentus. Huic autem viro simplici beata Virgo Maria servorum suorum precibus pulsata in visione apparuit, [...]*.

¹⁴¹² Zu Oktavian siehe: Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 80-83; zu Guido: ebd., S. 99-101.

¹⁴¹³ Vgl. dieselbe Vermutung schon bei: Griesser, Rainer von Fossanova, S. 153. Auch die Anmerkung bei Caesarius von Heisterbach, Rainer sei der Beichtvater des Papstes (Innocenz' III.), spricht für die große Nähe zwischen Rainer und Innocenz: Caesarius Heisterbacensis, Dialogus miraculorum, Bd. 2, hrsg. von Joseph Strange, Köln/Bonn/Brüssel 1851, S. 8; Alberzoni, Raniero da Ponza, S. 101f.

¹⁴¹⁴ Schon unter Innocenz II. (1130-1143) lassen sich zwei Kardinäle mit Namen Rainer an der Kurie nachweisen: Rainer, KD S.R.E. scheint allerdings nur knappe drei Monate amtiert zu haben (Unterschriften vom 17. Januar 1140 – 6. März 1140); Rainer, KP SS. Prisca et Aquilae, unterschrieb erstmals am 10. Januar 1140, letztmals am 7. Mai 1146: vgl. Brixius, Mitglieder, S. 46 und 94. Bei beiden schließe ich die mögliche Identifikation mit Rainer von Ponza aus. Zum einen wären sie bei der Legation nach Spanien 1198 über 80 Jahre alt gewesen, bei den Lebensbedingungen der damaligen Zeit ein durchaus „methusalemisches Alter“, was längere Reisen nur sehr schwer möglich gemacht hätte. Zum anderen spricht beim KD S.R.E. die kurze Zeit seiner Aktivität m.E. sowohl gegen eine besondere Nähe zum Papst als auch gegen eine Erfahrung der „bedrückenden kurialen Tätigkeiten“; beim KP von SS. Prisca et Aquilae spricht der Weihegrad gegen eine mögliche Identifikation mit Rainer von Ponza (siehe dazu die folgende Seite).

¹⁴¹⁵ Alexandri III. papae epistolae et privilegia, in: PL 200, Sp. 1030.

7. April 1179.¹⁴¹⁶ Auch unter dem Nachfolger Alexanders, Lucius III. (1181-1185), waren beide noch an der Kurie tätig.¹⁴¹⁷ Könnte Rainer von Ponza einer der beiden Kardinäle gewesen sein, der die ihm anvertrauten Aufgaben an der Kurie als so drückend empfand, dass er sich entschloss als Eremit nach Ponza zu gehen? In den Quellen existieren nur wenige Informationen über beide Personen. Rainers von S. Adrian kuriale Tätigkeit kann lediglich anhand seiner Unterschriften in den päpstlichen Urkunden nachgewiesen werden. Dennoch lassen sie den Schluß zu, dass er nicht besagter *frater Rainerius* sein kann. Rainer von S. Adrian unterschreibt bis zum 14. Juli 1182 als Kardinaldiakon, ab August desselben Jahres jedoch als Kardinalpriester *SS. Iohannis et Pauli tit. Pamachii*.¹⁴¹⁸ Er wurde somit im Sommer des Jahres 1182 von Papst Lucius III. befördert. Mit dieser Beförderung einhergehend muss er die Priesterweihe erhalten haben. Der Autor der *Vita Joachimi* berichtet allerdings: [...] *praecedebat [Ioachim] sapientiae et scientiae plenitudine sicut et sacerdotii dignitate*.¹⁴¹⁹ Joachim ging Rainer somit in der „Würde der Weihe“ voraus. Dies kann zweierlei bedeuten. Zum einen kann diese Aussage temporal aufgefasst werden: Joachim erhielt die Priesterweihe vor Rainer. Zum anderen kann sich die Aussage auf den Weihegrad beziehen: Joachim stand in der Hierarchie der Weihegrade mindestens eine Stufe über Rainer. Die temporale Interpretation erweist sich allerdings als schwierig zu vereinbaren mit den weiteren Bereichen in welchen Joachim Rainer voranschritt: in der Fülle an Weisheit und Wissen. Mit der *plenitudo* ist jedoch nicht das bloße Ansammeln von Wissen gemeint, sondern eher die „Dicke/Dichte“ oder „Stärke“, kurz: die Qualität des Wissens. In diesem Zusammenhang ist auch die *sacerdotii dignitas* zu sehen: Joachim besaß einen qualitativ höherwertigen Weihegrad, nämlich den eines Priesters. Aus diesem Grund scheint es sich bei der Person des Kardinaldiakons von S. Adrian nicht um jenen *frater Rainerius* zu handeln: Rainer von S. Adrian wäre als Kardinalpriester bezüglich der Weihe mit Joachim von Fiore gleichgestellt. Dadurch rückt Rainer von S. Georg in den Fokus der Betrachtung. Er unterschrieb, solange er an der Kurie nachweisbar ist, stets als Kardinaldiakon.¹⁴²⁰ Er war somit aufgrund seines Amtes

¹⁴¹⁶ Ebd., Sp. 1225; letzte Unterschrift seines Amtsvorgängers vom 19. Juni 1178: ebd., Sp. 1178. Jaffé setzt die erste Unterschrift Rainers am 2. November 1178 fest, allerdings ist die genaue Datierung des Textes ungewiss: Philipp Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum*, Bd. 2, Leipzig 21888 (ND Graz 1956), S. 146.

¹⁴¹⁷ Ebd.

¹⁴¹⁸ Erste gesicherte Unterschrift am 21. Dezember 1182: *Lucii III. papae epistolae et privilegia*, in: PL 201, Sp. 1165. Jaffé lag ein heute verschollener Brief des Monats August (1182) vor, worin sowohl Rainer von S. Georg als auch Rainer von SS. Johann und Paul unterschrieben hatten. Aus diesem Grund gibt er als Antrittsdatum des KP nur den Monat an: Jaffé, *Regesta* 2, S. 431.

¹⁴¹⁹ Grundmann, *Zur Biographie*, S. 534.

¹⁴²⁰ Letzte Unterschrift am 2. Dezember 1182: *Lucii III. papae epistolae et privilegia*, in: PL 201, Sp. 1160; vgl. Jaffé, *Regesta* 2, S. 431.

zum Diakon geweiht und damit eine Stufe unter einem Priester anzusiedeln. Die Aussage des anonymen Autors der Joachimsvita trüfe demnach auf Rainer von S. Georg zu.

Der Kardinaldiakon von S. Georg tritt bereits kurz nach seiner Ernennung als Legat in Erscheinung. Im Dezember des Jahres 1176 reist er zunächst mit dem Kardinalbischof von Ostia, Humbald, in die Lombardei. Sein Auftrag lautete das Konzil zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa, Papst Alexander III. und dem Lombardenbund vorzubereiten, welches später mit dem Frieden von Venedig endete.¹⁴²¹ Zu diesem Zweck mussten die einzelnen Parteien Friedenseide ablegen,¹⁴²² die eine sichere An- und Abreise der Teilnehmer garantierten. Daraufhin wurde ein Ort gewählt, der allen Parteien zusagte. Die Lombarden bevorzugten Bologna, doch die kaiserliche Seite hegte Vorbehalte gegen die Stadt.¹⁴²³ Man verständigte sich trotz einiger Widerstände von Seiten des oberitalienischen Städtebunds auf Venedig. Wahrscheinlich verblieb Rainer dort und nahm am Konzil teil, denn im direkten Anschluss daran, vermutlich im September oder Oktober des Jahres 1177, tritt er abermals als Legat auf. Während oder unmittelbar nach dem Konzil verstarb der *comes C[avalcante]* kinderlos und vermachte sein *castrum Brettanorium* sowie alle dazugehörigen Ländereien der Kirche.¹⁴²⁴ Um das Erbe für den Papst anzutreten, wurde Rainer abermals mit einem Legatenofficium ausgestattet.¹⁴²⁵ Der Ort, der heute noch bekannt ist unter dem Namen Castello di Sussubio, liegt in Oberitalien in der Emilia Romagna nicht unweit von Forlì und ist somit in der Region gelegen, die seit dem frühen 12. Jahrhundert ständig zwischen kaiserlichen und päpstlichen Herrschaftsansprüchen schwebte. So verwundert es nicht, dass sich auch in diesem Fall der Kaiser einschaltete und kurzerhand das *castrum* besetzte, nachdem Rainer seine Bitte nach Rückgabe ablehnen musste.¹⁴²⁶ Die genaue Lösung dieser Angelegenheit lässt sich nicht mit letzter Sicherheit erschließen, die Quelle kann zweideutig ausgelegt werden: Entweder verblieb das *castrum* noch längere Zeit im Besitz des Kaisers, oder es wurde bereits nach

¹⁴²¹ Romualdus Salernitanus, *Chronicon*, in: RIS n.e. VII/1, S. 269; Boso, *Vita Alexandri III*, S. 437.

¹⁴²² Den Friedenseid des Kaiser und des Lombardenbundes holte Rainer in Zusammenarbeit mit Humbald von Ostia im Dezember 1176 ein (s. vorherige Anm.). Zu den Venetianern reiste er allerdings mit Hugo, dem KD S. Eustachii, im April 1177 (Romualdus, *Chronicon*, S. 274).

¹⁴²³ Romualdus, *Chronicon*, S. 274.

¹⁴²⁴ Boso, *Vita Alexandri III*, S. 441: *In diebus illis C. comes de Brectanoro absque liberis apud Venetias defunctus est; qui pro remissione peccatorum suorum suorumque parentum, et castrum ipsum Brettanorium quod alio nomine vocatur Susubium, et totam terram suam, licet ab antiquo iuris beati Petri fuerit, sacrosancte Romane ecclesie in propriam hereditatem donavit, et ad maiorem ipsius donationis firmitatem, dompno Alexandro pape suisque successoribus publicum exinde instrumentum fieri fecit.*

¹⁴²⁵ Ebd., S. 441: *Quamobrem pro recipiendis investituris ipsius castri quod est capud et sedes totius comitatus, pontifex absque mora misit illuc R. diaconum cardinalem, R. subdiaconum et P. Sarracenum dapiferum sum, per quos cum investiture possessionem illius comitatus in potestatem et dominium sedis apostolice recepit atque detinuit.*

¹⁴²⁶ Ebd., S. 444. Zweifellos interpretierte Friedrich I. den Status des *castrum* als Reichslehen, wohingegen Rainer und die Kurie es als Kirchengut verstanden, das nach dem Tod des Grafen wieder an diese zurück fiel.

kurzer Zeit wieder der Kurie restituiert. Rainer allerdings war nur wenige Wochen nach diesem Zwischenfall wieder als Legat in Oberitalien unterwegs; diesmal in Begleitung des kaiserlichen *comissarius* Erzbischof Christian von Mainz.¹⁴²⁷ Gemäß der Beschlüsse des Friedensvertrags von Venedig sollten die Gebietsstreitigkeiten in Oberitalien durch gegenseitigen Austausch beigelegt werden.¹⁴²⁸ Wenn Christian von Mainz in diesem Sinn die kaiserliche Partei vertrat, so muss Rainer als ranghöchster Kirchenmann (unter Christian) und Kardinal die Kurie vertreten haben. Für die Dauer dieser Legation kann kein exakter Zeitraum benannt werden, jedenfalls ist der Kardinaldiakon von S. Georg ab dem 17. April 1178 wieder in der Nähe des Papstes nachweisbar.¹⁴²⁹ Rainer war somit als Legat in dem Zeitraum vom Dezember 1176 bis April 1178 zu einem großen Teil mit den Vor- und Nachbereitungen des Konzils von Venedig betraut.¹⁴³⁰ Im Zuge dieses Unterfangens lernte er viele der Großen jener Zeit - Kaiser Friedrich I. Barbarossa, Humbald von Ostia (der spätere Papst Lucius III.), Erzbischof Christian von Mainz - kennen und arbeitete mit ihnen zusammen oder aber auch gegen sie.¹⁴³¹ Das Mitwirken in dieser Art der hohen Politik kann sicherlich auch als „bedrückend“ empfunden worden sein, besonders im Hinblick auf einen Charakter, der sich eher der erbaulichen *solitudo* widmen wollte.¹⁴³²

Im Zusammenhang mit dem bisher nachgezeichneten Leben des Rainer von S. Georg sind auch die Zeiträume seines Erscheinens und Verschwindens an der Kurie von besonderer

¹⁴²⁷ Romualdus, *Chronicon*, S. 294. Romuald nennt Rainer von S. Georg an dieser Stelle erstmals *magister*, was als Hinweis auf eine höhere Bildung ausgelegt werden kann. Dies spiegelt allerdings auch eine Unsicherheit von Seiten Romualds wider, ähnlich wie man sie später in den Beschreibungen über Rainer von Ponza findet. Ihn nennt nur Radulph von Coggeshall *magister*, alle weiteren Zeitzeugen schweigen sich über diesen Schverhalt aus, auch wenn sie Rainers hohe Bildung loben wie etwa Kardinal Hugolin.

¹⁴²⁸ MGH LL IV, Bd. 1, S. 362f. Bereits Alfred Overmann weist auf die „nichtssagende Verpflichtung“ zwischen Kaiser und Papst betreffend der mathildischen Güter hin: ders., *Gräfin Mathilde von Tuscanen. Ihre Besitzungen; Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten*, Frankfurt a. M. 1965 (ND Innsbruck 1895), S. 83f.

¹⁴²⁹ *Alexandri III. papae epistolae et privilegia*, in: Migne PL 200, Sp. 1167.

¹⁴³⁰ Weitere Legationen oder Aufträge sind für KD Rainer von S. Georg nicht nachweisbar. Zwar berichten die *Annales Stadenses* zum Jahr 1179 von der Mitwirkung eines *cardinalis Reinnerius Papiensis* beim sog. „Bremer Wahlstreit“, doch in ihm kann nicht mit Sicherheit Rainer von S. Georg gesehen werden. In Frage käme ebenso der erst kurz zuvor (vermutlich in der Quatemberwoche des Dezembers 1178) ernannte KD Rainer von S. Adrian, der im Zuge dieses Verdienstes die Promotion zum Kardinalpriester im Jahr 1182 erhielt. Da m.E. der KD Rainer von S. Georg mit dem späteren Eremiten gleichzusetzen ist, spricht auch die Heimatstadt Pavia gegen seine Teilnahme bei dieser Vermittlung. Siehe: *Annales Stadenses*, in: MGH SS XVI, S. 348.

¹⁴³¹ Lucas von Cosenza schreibt in seinen Erinnerungen an Joachim von Fiore etwas Ähnliches über Rainer von Ponza: *Audivi a domino Rainerio intimo eius, quod numquam novisset virum sic ab hypocrisis vitio liberum, et hoc ipsum se audivisse ab episcopis et multis fratribus asserebat* (Grundmann, *Zur Biographie*, S. 541). Es lässt sich kein exakter Zeitpunkt angeben, wann Rainer diese Aussage getätigt haben könnte. Doch erscheint es m. E. am wahrscheinlichsten, dass dies spätestens im Zuge der Wahl Lucas' zum Abt von Sambucina 1192 oder kurz davor stattfand. Von 1188 bis ca. 1192 weilte Rainer an der Seite Joachims und der Kontakt zu Lucas von Cosenza, der wohl hauptsächlich über Joachim zustande kam, muss sehr direkt gewesen sein, schließlich sagte Rainer ihm dies in einem Gespräch. Wenn Rainer schon zu diesem Zeitpunkt viele Bischöfe und Brüder kannte, so kann darin eine weitere Bestätigung für eine frühere Kardinalstätigkeit gesehen werden. Wo sonst könnte man eine Vielzahl geistlicher Würdenträger kennen lernen?

¹⁴³² Auf Rainers Charakter wird im folgenden noch einzugehen sein.

Bedeutung. Seine erste nachweisbare Unterschrift befindet sich unter einer von Alexander III. ausgestellten Approbation vom 30. Juni 1175. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich die Kurie in Ferentino auf, nur wenige Kilometer von Anagni und Fossanova entfernt. Seit 1173 pendelte der Papst in dieser Region durchgehend zwischen den Orten Anagni und Ferentino. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Rainer von S. Georg als Subdiakon schon viel länger die päpstliche Kurie begleitete. Doch könnte Alexander III. in diesem langen Zeitraum auch den Mönch Rainer kennen und schätzen gelernt haben, der in dieser Region vermutlich als Lehrer an der Kathedralschule zu Anagni wirkte. Dass der spätere *frater Rainerius* für die Zeitgenossen eine herausragende Persönlichkeit war, beweisen die wenigen noch erhaltenen Quellen, die von ihm mit einer fast beiläufigen Selbstverständlichkeit berichten, als gingen die Verfasser davon aus, jeder Leser wisse um wen es sich handelt.¹⁴³³ Es würde nicht verwundern, hätte der Papst einen solchen Mann zu sich an die Kurie berufen, wo er noch unter seinem Nachfolger Lucius III. bis zum 2. Dezember 1182 nachzuweisen ist.¹⁴³⁴ Das Verschwinden Rainers aus den kurialen Zeugnissen erscheint jedoch außergewöhnlich. Bereits zwei Tage später unterschreibt sein Nachfolger, Radulph, als Kardinaldiakon von S. Georg.¹⁴³⁵ In gerade einmal 48 Stunden wurde somit ein Personalwechsel auf gleicher Stelle vollzogen, obwohl die Zeit der regulären Kardinalskreation, die Quatemberwoche im Dezember, kurz bevor stand. Diese außerordentliche Promotion eines Kardinals, die zudem noch in (für kuriale Verhältnisse) atemberaubender Geschwindigkeit vollzogen wurde, erscheint m.E. die Reaktion auf ein bisher so nicht gekanntes Problem gewesen zu sein: Das freiwillige Ausscheiden eines der einflussreichsten Mitglieder des Kardinalskollegiums.¹⁴³⁶ Auch erscheint der Pontifikat Lucius' III. als geeigneter Zeitraum Rainers Wunsch nach Rückzug zu entsprechen. Nachweislich arbeiteten beide während den Vorbereitungen zum Konzil von Venedig zusammen und dem Zisterzienserorden stand der Papst wohlwollend gegenüber.¹⁴³⁷ Diese günstige Ausgangsposition scheint maßgeblich zur Realisierung Rainers Anliegens beigetragen zu haben. Sein plötzliches Verschwinden und die blitzartige Neubesetzung seines Amtes tragen die Züge eines Kompromisses: Lucius III. gestattete dem Kardinaldiakon von S. Georg das Ausscheiden aus dem kurialen Dienst mit zwei

¹⁴³³ Grundmann bemerkt dies schon bei Lucas von Cosenza (Grundmann, Zur Biographie, S. 441). Doch auch alle weiteren zeitgenössischen Autoren, die von Rainer berichten, behandeln das Thema mit der gleichen Selbstverständlichkeit.

¹⁴³⁴ Lucii III. papae epistolae et privilegia, in: Migne PL 201, Sp. 1160.

¹⁴³⁵ Lucii III. papae epistolae et privilegia, in: Migne PL 201, Sp. 1161.

¹⁴³⁶ Es findet sich die Unterschrift Rainers v. S. Georg in fast allen wichtigen päpstlichen Schreiben in den Jahren zwischen 1175 und 1182: s. die Briefe der Päpste Alexander III. und Lucius III. in Migne PL, Bde. 200 und 201.

¹⁴³⁷ Barbara Zenker, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130-1159, Diss. Würzburg, Würzburg 1964, S. 22-25.

Bedingungen, die Rainer erfüllen musste. Zum einen musste er die zusätzliche Erlaubnis seines Abtes einholen;¹⁴³⁸ zum anderen für einen geeigneten Ersatz sorgen. Da er beiden Bedingungen nachkam, gewährte ihm der Papst seine Bitte und so wird Rainer sich spätestens ab Januar 1183 (das Weihnachtsfest kann er durchaus noch an der Kurie verbracht haben) auf die Insel Ponza zurückgezogen haben. Das Verschwinden des Kardinaldiakons Rainer von S. Georg am 2. Dezember 1182 entspricht somit durchaus dem Charakter des späteren Rainer von Ponza, der in den Quellen besonders durch Innocenz III. und den Kardinalbischof Hugolin von Ostia zum Ausdruck kommt. Und es ist eben diese Geisteshaltung, die einen tiefen Eindruck auf den späteren Gregor IX. machte und ihm in Form der Bettelorden einen wichtigen Baustein für seine spätere Karriere schuf.

Das für Rainers Charakter aufschlussreichste Dokument ist der Trauerbrief des Kardinals Hugolin.¹⁴³⁹ Mit einer ausgezeichneten Rhetorik beschreibt er den einfachen Mönch aus seinem Blickwinkel. Das Leben und die Wirkmächtigkeit Rainers werden mit biblischen und historischen Größen unterstrichen. Sein Lebenswandel und seine Intelligenz, die von Hugolin und anderen Mönchen als der „Geist der Prophetie“ wahrgenommen wurde, bestätigen den Eindruck, dass Rainers Persönlichkeit bei den damaligen Zeitgenossen einen tiefen Eindruck hinterlassen hatte. Schon immer fühlte sich Rainer von Ponza zum kontemplativen, zurückgezogenen Leben hingezogen, und so „floh“ er so oft er konnte und (vor allem auch) „durfte“ in die Einsamkeit seiner Insel, um dort in stiller Meditation seinen Gottesdienst zu verrichten. In dieser Hinsicht gleichte er der biblischen Maria, die sich zu den Füßen Jesu legte und ihm ihre Pflichten vergessend zuhörte. Doch auch der Gegenpol, symbolisiert durch Martha, die sich um das Wohl des Gastes kümmerte, während ihre Schwester gebannt lauschte, ist bei Rainer anzutreffen.¹⁴⁴⁰ Die beiden Schwestern stellen „biblische Typen“ dar,¹⁴⁴¹ und verkörpern die Lebensweisen der *vita contemplativa* (Maria) und *vita activa* (Martha).¹⁴⁴² Zwar bevorzugte Rainer die Einsamkeit und stille Kontemplation, dennoch war er beseelt von einem tiefen Pflichtbewusstsein, das sich immer wieder im Gehorsam dem Papst gegenüber zeigte. In seinem Wissen und seiner Redegewandtheit überragte er jeden

¹⁴³⁸ Zu diesem Zeitpunkt war Jordanus von Cecanno Abt des Klosters Fossanova. Zwischen ihm und Rainer scheint ebenso wie zu Papst Lucius III. ein freundschaftliches Verhältnis bestanden zu haben, so dass Rainer auch von Seiten des Klostersvorstehers keine Absage befürchten musste. Vgl. dazu auch: Grundmann, Zur Biographie, S. 459.

¹⁴³⁹ Vgl. für das Folgende auch: Griesser, Rainer von Fossanova, S. 158-160; Grundmann, Zur Biographie, S. 450-454.

¹⁴⁴⁰ Schon Innocenz III. verwendet die beiden biblischen Figuren, um Rainer ernsthaft zu ermahnen: Register Innocenz' III., Band 2, Ep. 113, vom 12.7.1199, S. 237f.

¹⁴⁴¹ Griesser, Rainer von Fossanova, S. 159.

¹⁴⁴² Grundmann, Zur Biographie, S. 445.

seiner Zeitgenossen, so dass er auf einer Stufe mit historischen Größen stand: Er besaß eine Feinheit und Gewältheit der Sprache wie Origenes und Didymus, eine Interpretationsgabe wie Hilarius, Censorinus und (Marius) Victorinus, im historischen Wissen und der Auslegung desselben kam er Gregor von Nazianz und Papst Gregor I. gleich.¹⁴⁴³ Rainer wird somit in die Riege der großen Kirchenväter eingereiht. Die Zusammensetzung der illustren Gruppe erstaunt dennoch. So stehen den eher im römisch-katholischen Raum verehrten Hilarius von Poitiers, Marius Victorinus und Papst Gregor dem Großen gleichsam zwei Personen gegenüber, die eher im griechisch-orthodoxen Raum große Verehrung erfuhren, nämlich Origenes und Gregor von Nazianz. Der Fokus liegt klar auf den altkirchlichen Lehrern. Dennoch werden die wohl zu erwartenden Namen der westlichen Kirchenväter Augustinus, Hieronymus und Ambrosius im gesamten Brief nicht genannt. Östliche und westliche Kirche erscheinen als Repräsentation zweier Bereiche¹⁴⁴⁴ und Hugolin war sich dessen bewusst, so dass dies für ihn Grund genug war die großen westlichen Kirchenväter in der Aufzählung nicht zu berücksichtigen. Doch betrachtet man die Aussage, die er durch die Aufgezählten treffen wollte, so erschließt sich der Grund. Er sieht in der römisch-katholischen Fraktion die Repräsentation der Dogmatik, wohingegen die griechisch-orthodoxe für die Bibelexegese steht und maßgeblichen Anteil an der Aussöhnung der Philosophie des Platonismus mit dem Christentum hatte.¹⁴⁴⁵ Gerade die Philosophie mit ihren komplexen Gedankengängen erlebte in der westlichen Christenheit im 12. und 13. Jahrhundert einen beachtlichen Aufschwung.¹⁴⁴⁶

¹⁴⁴³ Vgl. Griesser, Rainer von Fossanova, S. 159f.

¹⁴⁴⁴ Albert Siegmund fasst dies treffend kurz zusammen: „Die griech. Patristik ist mindestens eineinhalb Jahrhunderte älter als die lateinische und hat so mehr vom urchristlichen Enthusiasmus in sich aufgenommen, sie ist in der Begründung und Ausbildung der theologischen Wissenschaft vorangegangen; man braucht nur an die alexandrinische mehr spekulativ gerichtete Schule und an die antiochenische mehr positive erinnern. Fast ausschließlich die griech. Väter waren es, die die christliche Lehre in zäher Arbeit und in langen Kämpfen gegen die vielfältigen Häresien von der Gnosis an bis zum Monotheletenstreit ausgebildet haben. Was die westlichen Väter in all dem an selbständigen Leistungen aufzuweisen haben, ist gering; andere Ideen herrschen da selbst bei den Größten vor: anthropologische Fragen, juristisch-römischer Geist, nüchterne Moral und Kasuistik“; in: ders., Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum zwölften Jahrhundert, München 1949, S. 2f.

¹⁴⁴⁵ An dieser Stelle sei nochmals auf das verwunderliche Ausbleiben Augustinus' hingewiesen, der selbst ein großer Anhänger eben dieser philosophischen Lehre war. Nach eingehender Untersuchung des Briefs scheint die einzige Erklärung hierfür in der subjektiven Betrachtungsweise Hugolins zu liegen, der auch in Augustinus vorrangig einen Repräsentanten der Dogmatik sah.

¹⁴⁴⁶ Das 12. Jahrhundert kann als eine Epoche gesehen werden, die einen großen Aufschwung für die westlich-europäische Philosophie bedeutete und über die aufstrebenden Universitäten (allen voran Paris) sogar über das 13. Jahrhundert hinaus wirkte. Die damals entstandenen Ansätze und ihre Ausformulierungen werden mitunter angesehen als „the most original and most brilliant in the whole of pre-Renaissance philosophy“ (Peter Dronke, „Introduction“, in: A History of Twelfth-Century Western Philosophy, hrsg. von Peter Dronke, Cambridge 1988, S. 1-18, hier: S. 1). Hugolin, der selbst in Paris studiert hatte, wird auch in zahlreichen Quellen als äußerst gebildeter und belesener Mann beschrieben; nicht zuletzt ist der Trauerbrief ein eindeutiges Zeichen seiner hohen Bildung, aber auch seiner Aufgeschlossenheit der Philosophie gegenüber. Auf seinen Bildungsweg, als weiterer Katalysator seiner Karriere, soll im folgenden noch genauer eingegangen werden.

Mit ihr verband man u.a. Bildung und Intelligenz, eben jene zwei Eigenschaften, die Hugolin durch seine Aufzählung bei Rainer besonders betonen wollte.¹⁴⁴⁷ Fast schon stellvertretend für die beiden Richtungen, Dogmatik und Exegese, können die einzigen beiden Genannten stehen, die trotz ihrer großen Bekanntheit selbst nie in den Rang eines Kirchenvaters oder -lehrers aufgestiegen sind: der römische Grammatiker Censorinus und der blinde Theologe Didymus. Grammatik und Theologie bilden hier ein Gegensatzpaar und repräsentieren Regel (Grammatik) und Auslegung (Theologie). Über dies eignete sich Rainer im Laufe seines Lebens eine tiefe Kenntnis der Heiligen Schrift an. Es war schließlich die Vereinigung von eben diesen Elementen - Bildung, Rhetorik, logisches Denkvermögen, Interpretationsgabe und Bibelkenntnis - die ihm den Ruf eines Sehers einbrachten. Dies stand für die Zeitgenossen zweifelsfrei fest, denn nicht nur Hugolin selbst bezeugt dies, sondern auch eine Vielzahl weiterer Brüder. Rainer selbst hingegen schien diese Ansicht nicht teilen zu wollen. Beseelt von einer tiefen Demut tat er sein Möglichstes, um *nomine et numine* als klein und unwürdig zu erscheinen.¹⁴⁴⁸ Auf Ponza lebte er eine so strenge Askese, dass seine Haut sehr blass war und sein Körper ausgemergelt, zuweilen erschien er schon zu Lebzeiten als sei er tot. Er lehnte jede Art von Geschenken ab, darunter fielen auch die edlen Speisen, die ihm von Besuchern gebracht wurden, um seine Askese abzumildern. Die meiste Zeit verbrachte er in stillem Gebet und Meditation, welche ihn in die höchsten Sphären der Erkenntnis führten. Bevorzugt teilte er sich durch Briefe der Außenwelt mit. Bei solch einem Lebensstil mag es nicht erstaunen, dass er bereits zu Lebzeiten als heilig galt, wie schon der anonyme Biograph Joachims anmerkte. Die bereits erwähnten, gesicherten Fakten zu Rainer von Ponza aus den Jahren 1198 – 1205/06 sprechen weiterhin dafür, dass Hugolin auch nicht allzu stark übertrieb in der Schilderung seines Charakters. Zweifelsfrei muss Rainer einen starken Eindruck auch auf den noch jungen Hugolin gemacht haben. Schließlich spricht der Kardinal explizit von Rainer als seinem Vater und nicht etwa von einem „väterlichen Freund“ oder dergleichen. Durch den Eremiten erhielt er seine Erziehung, von der er niemals glaubte, sie sei zu einem Abschluss gekommen. Das Bild, welches Hugolin von seinem Verhältnis zu Rainer zeichnet,

¹⁴⁴⁷ Denkbar wäre auch eine bewusste Überhöhung Rainers über den römisch-katholischen Bereich hinaus. Nur wenige Jahre zuvor hatten die römisch-katholischen Christen im Vierten Kreuzzug Konstantinopel erobert (1204) und eine Vereinigung der beiden christlichen Kirchen wurde zumindest von Seiten des Papsttums angestrebt. Vielleicht erblickt man in dem Trauerbrief des Kardinals Hugolin den zarten Versuch einer Erschaffung des ersten gemeinsamen Heiligen einer wiedervereinten christlichen Kirche. Die von Hugolin angekündigte *Vita Rainerii* hätte größeren Aufschluss darüber geben können, doch leider ist dieses Werk entweder verschollen oder er kam niemals dazu sie niederzuschreiben.

¹⁴⁴⁸ Vgl. auch Grundmann, Zur Biographie, S. 451. Die Aussage „Er floh ...“ erhält eine völlig neue Bedeutung bedenkt man das plötzliche Verschwinden des KD Rainer von S. Georg und die schnelle Neuvergabe seines Postens an der Kurie. Diese blitzartige Abwicklung erinnert an eine Art Flucht und bestätigt m. E. die These, der Kardinaldiakon und der Eremit seien dieselbe Person.

ist eindeutig. Die Betitelung als „Vater“ beschreibt die große Nähe der beiden zueinander, das zentrale Element ist die Erziehung. Auch wird von Hugolin bestätigt, dass die Zuneigung beider auf Gegenseitigkeit beruhte. So sah er sich nicht nur als Sohn, er wurde von Rainer auch so behandelt.

Eine so intensive Beziehung muss sich jedoch über einen längeren Zeitraum entwickeln, in welchem beide Seiten in ständigem, engen Kontakt stehen. Dies kann somit nur in den Jahren vor 1198 geschehen sein. Davor verbrachte Hugolin allerdings mehrere Jahre mit seinem Studium an der Pariser Universität und womöglich auch an der Hochschule zu Bologna. Ebenso war Rainer schon vor 1188 als Eremit auf die Insel Ponza gegangen, von welcher er in diesem Jahr zu Joachim von Fiore nach Petralata ging. Demnach erscheint der Zeitraum eines intensiven Kontakts zwischen Rainer und Hugolin auf einen Zeitraum zu fallen, der sogar noch vor dem Jahr 1188 liegt. Wie bereits gezeigt, ist der pontinische Eremit mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem früheren Kardinaldiakon von S. Georg gleich zu setzen, der von 1175 bis 1182 im direkten Umfeld der Kurie nachzuweisen ist und anschließend als Einsiedler nach Ponza zog. Dies schränkt den Zeitraum auf die Jahre vor 1175 noch weiter ein. Gleichzeitig stellt dies die frühe Kindheit Hugolins dar, der vor dem Jahr 1170 geboren wurde. Somit wäre Hugolin zum Zeitpunkt des Beginns Rainers kardinaler Tätigkeit in einem Alter zwischen 10 und 15 Jahren alt gewesen; ein Alter, in welchem man die im Trauerbrief genannte Erziehung und Vater-Sohn-Beziehung durchaus wörtlich nehmen kann. Wenn Rainer auf die Zeitgenossen einen so prägenden Eindruck machte, so muss sein Einfluss auf ein Kind noch höher anzusiedeln sein. Daraus erklärt sich die Existenz des Trauerbriefs überhaupt, welcher ein einmaliges Dokument aus Hugolins Hand darstellt mit einer nicht zu unterschätzenden Ankündigung: *signa, vitam et merita eius plenius dante Domino descripturus!* Die Echtheit der in dem Brief zum Ausdruck gebrachten Trauer ist unbestreitbar.¹⁴⁴⁹ Dafür sprechen schon allein die Umstände der Entstehung: Nachts, inmitten einer wichtigen Legation im Reich, bedrückt von großen Sorgen und Nöten. Rainer hatte besonders durch seinen Charakter, aber auch seine Lebensweise, einen äußerst tiefen Eindruck bei Hugolin hinterlassen. Davon sollten später zwei große Heilige und ihre Orden profitieren, nämlich Dominikus und Franziskus von Assisi. Sieht man in den beiden Ordensgründern den endgültigen Durchbruch des Mendikantenwesens im Mittelalter, so muss man in Rainer von Ponza den Prototyp desselben sehen, einen Vorläufer, der den Weg ebnete, um dann im Zuge der schnellen und großen Erfolge der Dominikaner und Franziskaner

¹⁴⁴⁹ Vgl. Cariboni, *Huiusmodi verba*, S. 119.

langsam in den Hintergrund der Geschichte zu treten. Einzig einem Nachruf auf seinen Tod kann man seine enorme Bedeutung noch ablesen.

Es bleibt an dieser Stelle nur noch eine kurze Rekonstruktion des Lebens Rainers von Ponza anhand der bisherigen Ergebnisse zu geben: Geboren wurde er wahrscheinlich zwischen 1140 und 1150 in der Region, die man damals *Campania* nannte, dem Gebiet des Kirchenstaats südwestlich von Rom. Als nachgeborener Sohn einer adligen Familie trat er in das Zisterzienserklöster Fossanova ein. In den 1160er Jahren studierte er vermutlich die freien Künste an einer nicht näher zu bestimmenden Universität. Dies lässt sich aus seiner Anrede als *magister*, der Beschreibung seiner Bildung im Trauerbrief und der Anmerkung des anonymen Joachim-Biographen, *liberalibus eruditus*, entnehmen. Im Anschluss daran verwendete ihn das Kloster Fossanova als Lehrer an der Kathedralschule zu Anagni, wo er die Ausbildung des dortigen Klerus übernahm. Zu eben dieser Zeit lernte der noch junge Hugolin den Mönch Rainer kennen und es entstand eine tiefe Freundschaft zwischen ihnen, die beide als eine Vater-und-Sohn-Beziehung pflegten. Nur wenige Jahre später, ab 1173, hielt sich die römische Kurie unter Alexander III. fast ausschließlich in der Region Ferentino/Anagni auf. Auch dem Papst fiel der gebildete und bescheidene Mönch auf und er nahm ihn im Sommer des Jahres 1175 als Kardinaldiakon von S. Georg ins Kardinalskollegium auf. Vielleicht appellierte damals auch schon Alexander III. an Rainers ausgeprägtes Pflichtbewusstsein, genauso wie es später Innocenz III. tat. Die damit verbundene Aufgabe des Lehrerdaseins in Anagni mochte der jugendliche Hugolin als eine nicht abgeschlossene Erziehung aufgefasst haben, wie er selbst in seinem Nachruf auf Rainer schreibt. Die Jahre seitdem bis zum Dezember 1182 diente Rainer den Päpsten Alexander III. und Lucius III. als ein pflichtbewusstes und loyales Mitglied der Kurie. Als Legat war er an den wichtigen Vor- und Nachbereitungen des Konzils von Venedig beteiligt gewesen. In diesem Zusammenhang lernte er viele Große jener Zeit kennen. Doch die Tätigkeit als Kardinal und Legat schien Rainer mehr und mehr zu bedrücken. Lief sie doch konträr zu seiner Vorliebe für die stille Kontemplation. Als schließlich Humbald von Ostia im Jahr 1181 zum Papst gewählt wurde und sich Lucius III. nannte, sah Rainer eine günstige Gelegenheit gekommen, sich von der Kurie zu lösen. Mit ihm hatte er schon als Legat zusammen gearbeitet und scheinbar waren sie seitdem auch miteinander befreundet. Dennoch dauerte es noch über ein Jahr bis Lucius III. dem Wunsch Rainers nachkam. Durch einen Kompromiss wurde er von seinem Amt an der Kurie entbunden, indem er sich die Erlaubnis zum Eremitendasein zusätzlich vom Abt Fossanovas (seinem ehemaligen Kloster) einholte und einen geeigneten Nachfolger für sich

im Kardinalskollegium präsentierte. Spätestens seit 1183 siedelte er als Eremit auf die Insel Ponza über, wohin ihn lediglich ein „einfacher Mann“ begleitete. Gänzlich konnte er sich jedoch niemals von den Beziehungen lösen, die er im Verlauf seines Lebens geknüpft hatte und sein freiwilliges Ausscheiden aus dem Kardinalskollegium erhöhte in Verbindung mit seinem Charakter, seiner Bildung und seinem Lebensstil den Ruf als heiligmäßiger Mann. So stand er auch auf der Insel Ponza in ständigem Briefverkehr mit der Außenwelt und zahlreiche Menschen, die es sich leisten konnten, besuchten ihn dort, um an seiner Weisheit teil zu haben. Im Jahr 1188 verließ er nachweislich erstmals seine selbstgewählte Abgeschiedenheit. Während der Filiationsverhandlung zwischen den Klöstern Corazzo und Fossanova fungierte er auf Bitten Fossanovas als einer der Vermittler und lernte im Zuge dessen Joachim von Fiore kennen, den damaligen Abt Corazzos. Er folgte ihm wenig später an einen Ort mit Namen Petralata, um sich dort mit dem großen Denker jener Zeit auszutauschen. Mit Joachim verbrachte er eine nicht näher zu bestimmende Zeit, bevor er spätestens im Jahr 1192 wieder auf seine Insel zurückkehrte. Erst mit dem Herrschaftsantritt Innocenz III., Hugolins Cousin, betrat Rainer wieder die kirchenpolitische Bühne. Aufgrund seines Pflichtbewusstseins dem Papsttum gegenüber folgte er im strengen Gehorsam der Aufforderung Innocenz' III. und ging abermals auf Legation. Diese führte ihn zunächst auf die iberische Halbinsel (1198) und sodann nach Südfrankreich (1199). Nach einer ersten Erkrankung ist er seit 1200 wieder direkt an der Kurie nachweisbar und tätigte noch mehrere weitere Aufgaben, u.a. die Aussöhnung zwischen Kurie und Zisterzienserorden, eine Regelprüfung für die lombardischen Humiliaten, die Teilnahme an einem Seligsprechungsprozess und die Friedensvermittlung in der Terra di Lavoro. Während Hugolins Legationen ins Reich (1207/08 oder 1209) verstarb er schließlich in einem für die damaligen Verhältnisse weit vorangeschrittenen Alter. Es bleibt eine interessante Eigenheit im Leben Rainers von Ponza, dass seine Tätigkeit an der Kurie als Kardinal überlagert wird von seinem späteren Leben als Eremit auf der Insel Ponza. Dies spiegelt sich besonders in den zeitgenössischen Quellen wider, die nur implizit von seinem früheren Leben sprechen. Das Wirken als gleichsam heiliger Eremit entwickelte eine große Zugkraft, die die Kurie unter Innocenz III. zu instrumentalisieren verstand und die ihren Abschluss wenige Jahrzehnte später in den Orden der Franziskaner und Dominikaner fand.

Der Trauerbrief des Kardinals Hugolin von Ostia an die Klöster Fossanova, Casamari und Salem zu Ehren des verstorbenen Bruder Rainer von Ponza (1207/08 oder 1209).¹⁴⁵⁰

Abbatibus et fratribus Fossenove et C[ase]marii et de Salem, Hugo miseratione divina Hostiensis et Velletrensis episcopus salutem in auctore salutis.

Fratres, secundum multitudinem dolorum meorum, quibus in transitum patris et domini fratris Ranerii memoriae venerande miser et postumus cottidie vulneror et affligor, consolationes invenire non possum; quia defectus, quem ex iactura intempestive illius migrationis incurri, qui ut in me Christus formaretur, parturire cottidiae conabatur, ut filium liniamentis spiritualibus imperfectis quasi me reddidit abortivum, patre de hac luce migrante, antequam filius produceretur ad lucem.

Dic ergo, mi pater, ut quid me filium tuum in mundi huius utero reliquisti antequam me produceres ad auspitia spiritualis nativitatis et lucis, ut prius meus desineres esse pater, quam patris possem filius appellari, nisi quia ex multitudine iniquitatum mearum, que supergresse sunt caput meum, factus sum nominis patrii, nedum patriae virtutis indignus? Quis enim potest compescere gemitus, singultus et lacrimas continere, de tanti patris amisso solatio, cui ille de spiritu suo super omnem carnem effudit, donorum suorum mensuram ita contulit effluentem, ut in puro homine tam immensa mensura virtutum immensitate sui mensuram excedere videretur? Quarum aliquas quotiens conor sermone licet inculto describere, stupet animus, caligant oculi, manus tremit, lingua balbutit et verborum inopia copia redimitur lacrimarum.

Rachel, filia Syon, vox tua in Rama audita est, plorans filios tuos. Hiis lacrimis iunge lamentum, descende de solio tuo, sede in terra, tuo viduata dilecto, quem licentius potes plorare quam filios per quem tu filios genuisti. Queso ut recogites, quanto tempore pro te servierit patri tuo quando per magnitudine amoris tui pauci dies sibi videbantur laboris et licet sorori tue quandoque adheserit te nolente, a tuis tamen amplexibus non recessit, te pretulit, te super omnia in hac vita dilexit. Et quamquam aliquando ex obedientia in Marthe

¹⁴⁵⁰ Der Brief wurde erstmal transskribiert von Eduard Winkelmann, „Analecta Heidelbergensia“, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria II/3 (1879), S. 361-367, hier: S. 363-367. Die Abschrift des Briefs befindet sich auf fol. 140^v – 141^v in einem Salemer Codex aus dem 13. Jahrhundert, welcher an der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur Sal. IX 30 eingelagert ist. Der folgenden Transkription liegt die Abschrift des Codex zugrunde. Zu Überprüfungszwecken wurde auch die Arbeit Winkelmanns verwendet, die jedoch Fehler aufweist.

sollicitudine turbaretur, cum Maria ad pedes Iesu continuo fugiebat et momentanei laboris agonem longa verbi dei dulcedine redimebat.

Moysen, famulum dei, in vertice montis Nebule circa Ihericho mortuum triginta diebus planxit Israhelitici populi multitudo et tu patrem dei et hominum mediatorem, muros Ihericho non solum tuba predicationis sed in ostensione virtutis et spiritus subvertentem dissimulabis lugere?

Plangat Martha, lamentetur Maria, quia sol de celo visus est cecidisse, quando pater tantus rebus cessit humanis, qui contemplativus pariter et activus fulgoris sui gratiam iugiter infundebat. Maria et Martha in terra sedeant, et vestem lugubrem non deponant, donec in fratre suo Iesus novo miraculorum genere reducat ad fidem infidelitatis titulo condempnatos.

Dic mihi, Abisac Sunamitis, decora specie, que in figura Cisterciensi Ordini precessisti, cuius caritatis ardore iam mundi senescentis et frigidi membra calescant, nonne tua spetiositas immutatur et facies pallore suffunditur? Utique tacto dolore intrinsecus infirmaris, quia tuus obiit paranimphus, qui te in regis cubiculum inducebat ad calefaciendum David, qui virginitatem tuam tam sincero zelabatur amore, ut non pateretur formam tuam levi infamie macula sugillari. Quis consolabitur te, soror in Christo? Ego quidem verba consolationis non habeo, quibus tuum possim delinire dolorem, qui simili dolore confodior. Factus est tibi pro zona funiculus pro fascia pectorali cilicium, pro crispanti crine calvitium; omnem ornatum tuum deposuisti in tui obitu paranimphi. Sed patienter expecta, donec induatur virtute ex alto et quod hucusque latuit in absconso, clarificetur in propatulo. Sed patienter expecta donec ipsum cum Iesu in mensa celesti videas convivantem, cuius virtutes et merita toti fere orbi notoria, melius Mauritania quam Italia didicit, ubi miraculorum insignia ad infidelitatis duritiem molliendam per ipsum est dominus operatus.

Sed ubi sanctus videri nolens quanto gloriolas et rumusculos fugiebat ut nomine et numine haberetur inferior, tanto divina providentia non patiens sub modio latere lucernam, signa sue potentie per ipsum fidelibus ostendebat, ut etiam spiritum prophetie, sicut plerisque fratribus notum est et ego ipse testari possum, in ipsum donum divine largitatis effuderit.

Quid dicam de ipsius inaudita in utroque testamento peritia, in cuius mente spiritus littere sine dubitatione vivebat, qui in facunditate sermonum, in elegantia et urbanitate verborum Origenem sequebatur et Didimum? In sententiis ab Hylario, Censorino, Victorino; in

historiarum indagando misterio non differeba[t] a Gregorio Nazianzeno et nostro Gregorio, ita ut cum os suum in medio aperiret ecclesie, flumina de ventre eius aque vive videbantur effluere.

Cuncti ammirabantur in ipso sermonis divini facundiam divinitus inspirati, in cuius multi facti sunt facunditate facundi. Hec tota novit Hispania, nedum Ytalia obitu patris ytalici viduata. Novit hec plenius summus pontifex, papa Innocentius, cuius innocentiam domino orationibus et lacrimis commendabat.

Vere ipse fuit angelus domini, qui de celsitudine contemplationis quandoque descendit amictus nube littere, yrim spiritualis intelligentie habens in capite, ad cuius rugitum septem tonitrua loquebantur et dabant voces allegoricas et morales. Frequenter usque ad tertium celum repente rapiebatur in cursu et oratione verborum et referebat archana, qui nemo loqui noverat preter ipsum.

Et licet monachus asperitatem in se cottidie ordinis auumentaret, de licentia ad Pontianam transivit insulam, ut familiarius consortium dominici sermonis haberet, ad quem velud ad alterum Helyseum concurrerunt filii prophetarum, de suo spiritu desiderantes habere. Ibi reges, principes, prelati, rigorem tam rigide religionis et vite necessariorum subventionem devota pro reverentia tanti patris mitigare desiderabant. Sed ipse, quem a lectione sompnus, ab oratione cibus minime revocabat, lautiores cibos ut venena vitabat et eius cum sancto Iheronimo inter fructa latentis pallebant ora ieiuniis et mens tota celestibus desideriis estuabat ac in homine in sua iam carne premortua repugnantia vitia subiugabat inedia. Inde sancte veniebant epistule et illuc epistule mittebantur.

O pater, ubi est sancta illa epistularis collatio, que floribus ornate virtutum meum animum sanctarum scripturarum solatio recreabat?

Rogo, supplico, peto, ut mei peccatoris, quem in mundo licet indignum habebas ut filium, recorderis ante divine gloriam maiestatis existens, quia carnis conditione deposita, facilius te credo spiritualia posse impetrare, si velis. Nec, quaeso, id post transitum a tua recedat memoria, in quo te mihi dominus obligavit.

Hanc lucubratiunculam in Germanie partibus multis occupationibus et angustiis maxime spiritus prepeditus ocio negante breviter de tanti patris transitu rusticano et inpolito sermone descripsi; signa, vitam, et merita eius plenius dante domino descripturus.

„Den Äbten und Brüdern [der Klöster] Fossanova, Casamari und Salem sendet Hugo, durch göttliche Gnade Bischof von Ostia und Velletri, einen Gruß im Begründer des Heils.

Brüder, einer großen Anzahl meiner Schmerzen folgend, durch die ich Elender und Spätgeborener im Dahinscheiden des Vaters und Herrn Bruders Rainer ehrwürdigsten Angedenkens täglich verletzt und niedergeschlagen werde, kann ich keinen Trost finden. Die Niedergeschlagenheit, die ich aufgrund seines unerwarteten Ablebens erfuhr, der täglich versuchte zu erreichen, dass Christus in mir geformt werde, verwandelte mich in einen vaterlosen Sohn, da er mich mit unvollkommenem seelischen Umriss zurückließ, weil der Vater von diesem Licht ging, bevor der Sohn das Licht [der Welt] erblickte.

Sag mir also, mein Vater, warum liebst du mich, deinen Sohn, als ungeborenes Kind dieser Welt zurück, bevor du mich zur feierlichen Weihe der geistlichen Geburt und des Lichts geführt hast? So hörtest du früher auf mein Vater zu sein, als ich mich des Vaters Sohn nennen konnte. Wenn ich nicht nach dem väterlichen Wort geschaffen wurde, aufgrund einer Vielzahl meiner Sünden, die über meinem Haupt stehen, bin ich dann nicht der väterlichen Tugend unwürdig? Wer nämlich vermag die Wehklagen zu unterdrücken, die Schluchzer und Tränen einzuschränken, über den Trost, der mit dem so großen Vater verloren ging? Ihn schüttete er aus seinem Geist über allem Fleisch aus und trug so das übervolle Maß seiner Geschenke zusammen, so dass es schien, als ob in dem reinen Menschen ein solch unermessliches Maß aufgrund der Unermesslichkeit der Tugenden selbst das Messbare überschritt. Jedes mal wenn ich es wage irgendetwas dieser [Tugenden], freilich in ungepflegter Sprache, zu beschreiben, ist die Seele starr, verdunkeln sich die Augen, zittert die Hand, stammelt die Zunge und die Armut der Wörter wird ausgeglichen durch eine Fülle von Tränen.

Rachel, Tochter Sions, deine Stimme wurde in Rama gehört, wie du um deine Söhne trauerst. Vereinige diese Tränen mit dem Wehklagen. Steige herab von deinem Thron, setze dich auf die Erde, nachdem du von deinem Geliebten verwaist bist. Ihn, durch den du deine Söhne geboren hast, kannst du freier betrauern als sie. Ich frage, ob du überdenkst, wie oft er deinem Vater für dich diente, als durch die Größe deiner Liebe selbst die Tage der Arbeit als nur wenige erschienen. Und freilich hielt er zuweilen an deiner Schwester fest, als er dich

nicht wollte; dennoch zog er sich nicht von deinen Umarmungen zurück, er bevorzugte dich, er liebte dich mehr als alles in diesem Leben. Und obwohl er dann und wann aufgrund des Gehorsams gegenüber Marthas Sorge gestört wurde, floh er ständig mit Maria zu den Füßen Jesu und tauschte den Kampf der gegenwärtigen Arbeit gegen den ausgedehnten süßen Geschmack des Gotteswortes.

Ein Großteil des israelischen Volkes beweinte 30 Tage lang den verstorbenen Diener Gottes, Moses, auf dem Gipfel des Berges Nebul bei Iericho. Und du wirst den Vater, den Vermittler Gottes und der Menschen, der die Mauern Ierichos nicht nur durch das Horn der Predigt sondern auch im Zeigen der Tugend und des Geistes zum Einstürzen brachte, in der Trauer verbergen.

Martha soll weinen, Maria soll klagen, denn die Sonne wurde beim Hinabfallen aus dem Himmel gesehen, als der so große Vater den Gang alles Menschlichen ging. Er schüttete gleichsam kontemplativ und aktiv die Gnade seines Glanzes aus. Maria und Martha sollen auf der Erde sitzen und ihr Trauerkleid nicht ablegen, bis Jesus in seinem Bruder durch eine neue Art der Wunder die Verurteilten, die unter dem *titulus* des Unglaubens stehen, zum Glauben hinführt.

Abisac, du Sunamitin von schöner Gestalt, du bist in deiner Schönheit die Vorgängerin des Zisterzienserordens. Durch deine glühende Liebe erhalten die Glieder der Welt, die alt und kalt werden, bald neue Wärme; sage mir, wird deine Schönheit nicht völlig verändert? Wird das Gesicht nicht durch die Blässe gefärbt? Jedenfalls wirst du durch den Schmerz entkräftet, der dich im Inneren bewegt, denn dein Brautführer starb. Er führte dich zum Erwärmen Davids in das Schlafgemach des Königs, der deine Unschuld durch eine so aufrichtige Liebe respektierte, dass er es nicht erlaubt, dass deine Gestalt durch den unbedeutenden Makel der Verleumdung grün und blau geschlagen wird. Wer tröstet dich, Schwester in Christi? Ich habe leider keine tröstenden Worte, durch die ich deinen Schmerz besänftigen könnte, der mich gleichermaßen niedersticht. Dir wurde als Gürtel eine Schnur, als Brustharnisch eine Haardecke und als kräuselndes Haupthaar eine Glatze gegeben; all deine Zierde hast du im Tod deines Brautführers abgelegt. Doch warte geduldig, bis er durch die Tugend im Himmel bekleidet und das öffentlich verherrlicht wird, was bislang im Verborgenen versteckt war. Doch warte geduldig, bis du ihn gemeinsam mit Jesus an der himmlischen Tafel speisen siehst, dessen Tugenden und bekannte Verdienste er fast im gesamten Erdkreis, doch besser

noch in Mauretanien als in Italien, gelernt hat. Dort wirkte der Herr durch ihn selbst die Zeichen der Wunder, um die Härte des Unglaubens zu mildern.

Doch [zuweilen] erschien der Heilige so als wäre er unwillig und er floh vor so vielen kleinen Rühmlichkeiten und dem Geschwätz, dass er sowohl im weltlichen Namen als auch im himmlischen Willen als klein gehalten wurde. Die göttliche Vorhersehung ließ [jedoch] nicht zu, dass sich das Licht unter dem Scheffel versteckte, und zeigte durch ihn die Zeichen ihrer Macht den Gläubigen. So goss auch der Geist der Prophezeiung – wie er von sehr vielen Brüdern bemerkt wurde und auch ich selbst dies bezeugen kann – das Geschenk der göttlichen Freigebigkeit in ihm aus.

Was soll ich sagen über die bisher unbekannte Erfahrung, die er in beiden Testamenten besaß, in dessen Verstand zweifellos der Geist der Gelehrsamkeit lebte, der in der Zungenfertigkeit der Gespräche, in der Feinheit und im feinen Witz der Wörter einem Origenes und Didymus nachfolgte? In den Sinnsprüchen unterschied er sich nicht von Hilarius, Censorinus oder Victorinus; in dem zu erforschenden Geheimnis der Geschichtsschreibung unterschied er sich nicht von Gregor von Nazianz und unserem Gregor [dem Großen], so dass aus seinem Bauch Ströme des lebendigen Wassers herauszufließen schienen, wann auch immer er seinen Mund in der Mitte der Kirche öffnete.

Viele bewunderten in ihm die Beredsamkeit der durch göttliche Fügung eingeflößten himmlischen Redeweise, denn in seiner Beredsamkeit sind viele selbst beredsam geworden. Ganz Spanien weiß dies, geschweige denn das durch den Tod des italienischen Vaters verwaiste Italien. Reichlicher weiß all dies Papst Innocenz [III.], der seine Unschuld im Herrn durch Gebete und Tränen preiste.

Er war wahrlich der Engel des Herrn, der dann und wann von der Höhe der inneren Beschaulichkeit umhüllt von der Wolke der Schrift herabstieg. Den Regenbogen des geistigen Wissens hatte er um das Haupt, die sieben Donner sprachen zu seinem Brüllen und sie gaben allegorische und moralische Worte. Häufig wurde er im Lauf und im Gebet der Wörter beraubt, wenn er bis in den dritten Himmel krabbelte; und er berichtete von Geheimnissen, die niemand außer ihm selbst auszusprechen wusste.

Und obschon der Mönch die Härte des Ordens täglich in sich verstärkte – mit Erlaubnis [seines Oberen] wanderte er auf die Insel Ponza aus, damit er die freundschaftliche

Gesellschaft des Herrschaftlichen Gesprächs haben würde – kamen die Söhne der Propheten bei ihm gleichwie einem anderen Helyseus zusammen, denn sie beehrten Anteil an seinem Geist zu haben. Dort trachteten Könige, Fürsten und Prälaten danach die unerbittliche Strenge des Lebens und einer so harten Religion durch den demütigen Beistand der Gefährten für die Verehrung des so großen Vaters abzumildern. Doch er selbst, den der Schlaf nicht vom Lesen und der Hunger kaum vom Gebet abhalten konnte, behandelte die vornehmen Speisen wie Gift. Und in seinem Versteck zwischen den Büschen verblassten mit dem heiligen Hieronymus die Stunden während dem Fasten. Seine ganze Seele brannte nach der himmlischen Sehnsucht, als das Fasten in diesem Menschen, dessen Fleisch schon Tod erschien, die abscheulichen Laster besiegte.

Oh, Vater, wo ist jene heilige Briefsammlung, die mit Blumen der Tugenden geschmückt meinen Geist durch den Trost der heiligen Schriften wiederbelebt?

Ich bitte, ich flehe, ich bettle, dass du dich meiner, des Sünders, den du auf dieser Welt wie einen Sohn behandelt hast, obwohl er freilich unwürdig war, erinnerst, wenn du vor dem Glanz der göttlichen Hoheit stehst, da du – wie ich glaube – durch das Ablegen des Fleisches das Geistliche einfacher erreichen kannst, wenn du willst. Ich bitte darum, dass du nach dem Tod nicht vergisst, worin der Herr dich mit mir verband.

Ich verfasste in aller Kürze dieses Schreiben in einfacher und ungebildeter Sprache bei Nacht, als ich im Reich von vielen Beschäftigungen und Zwangslagen des Geistes besonders gefesselt war und keine Freizeit hatte. Seine Wunder, sein Leben und seine Verdienste werde ich – so der Herr will – reichhaltiger beschreiben!“

3. Bildung und Studium

Im Zuge des Investiturstreits, an dessen Ende eine massive Aufwertung des Papsttums stand, wurde eine höhere Bildung innerhalb des geistlichen Standes immer wichtiger. Dies erwuchs aus der Notwendigkeit die neue Position des Pontifex nicht nur theologisch, sondern auch rechtlich zu untermauern. Höhere Bildung entwickelte sich in kürzester Zeit zu einer wichtigen Voraussetzung, um Karriere machen zu können. Auf diesem Gebiet hat die Forschung der vergangenen Jahrzehnte beträchtliche Erkenntnisse gewonnen.¹⁴⁵¹ Vor einer Untersuchung der Bildung des Hugolin von Ostia sind diese Entwicklungen zu skizzieren.

Schon kurze Zeit nach dem offiziellen Ende des Investiturstreits im Wormser Konkordat 1122 treten in geistlichen Kreisen besonders gebildete Kleriker hervor. Peter Abaelard († 1142) steht exemplarisch für die Art und Weise, wie höhere Bildung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erworben wurde. Vor den erst noch entstehenden Universitäten gab es die hohen Schulen, welche von einzelnen Lehrern betrieben wurden. Bildungserwerb war stark personenbezogen.¹⁴⁵² Ideen und Denkweisen von Lehrern und Schülern ähnelten einander. Doch gerade in Zentren wie Paris, wo mehrere hohe Schulen nebeneinander existierten, gab es daneben auch eine „schulübergreifende“ Tradition, die eine strikte Abgrenzung von schuleigenen Denkmustern unmöglich macht.¹⁴⁵³ So lassen sich manche Schüler keinem einzelnen Lehrer zuweisen, obwohl viele der Lehrer namentlich bekannt sind.¹⁴⁵⁴ Einer von

¹⁴⁵¹ Grundlegende Werke: Peter Classen, *Studium und Gesellschaft im Mittelalter* (= Schriften der MGH 29), hrsg. von Johannes Fried, Stuttgart 1983; Herbert Grundmann, *Vom Ursprung der Universität im Mittelalter* (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; Philologisch-historische Klasse 103/2), Berlin 1957; Jürgen Miethke, „Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert“, in: *Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken* (= *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 19), hrsg. von Jürgen Miethke, Leiden/Boston 2004, S. 207 – 251; *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1, hrsg. von Walter Rüegg, München 1993. Spezieller, jedoch auch mit sehr guten Zusammenfassungen: Werner Maleczek, *Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am vierten Kreuzzug, Theologe* († 1214) (= *Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom* 8), Wien 1988, bes. S. 65 – 80; ders., *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.* (= *Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom* 6), Wien 1984, bes. S. 287- 296; ders., „Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*“, in: *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter* (= *Päpste und Papsttum* 39), hrsg. von Jürgen Dendorfer/Ralf Lützelshwab, Stuttgart 2011, S. 95 – 154; Andreas Fischer, „Die Kardinäle von 1216 bis 1304: zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität“, in: ebd., S. 155 – 217.

¹⁴⁵² Classen, *Studium*, S. 3f.

¹⁴⁵³ Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 71f.

¹⁴⁵⁴ Um nur einige namhafte Beispiele zu nennen: Wilhelm von Champeaux, Hugo von St. Victor, Gilbert Porreta, Petrus Lombardus, Petrus Cantor, Petrus von Poitiers, Stephen Langton, etc. Vgl. John W. Baldwin, *Masters, Princes and Merchants. The social Views of Peter the Chanter & his Circle*, Bd. 1, Princeton 1970, S. 17 – 46; Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 72 – 74; Helmut G. Walther, „St. Victor und die Schulen in Paris vor der Entstehung der Universität“, in: *Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts* (= *Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte* 42), hrsg. von Martin Kintzinger (u.a.), Köln (u.a.) 1996, S. 53 – 74.

ihnen war der bereits genannte Peter Abaelard, dessen Lehren im Verdacht der Ketzerei standen und auf dem Konzil von Sens 1141 verhandelt wurden.¹⁴⁵⁵ Als Ankläger fungierte der wohl berühmteste und bekannteste Mönch seiner Zeit, Bernhard von Clairvaux. Die Verteidigung übernahm ein damals noch recht unbekannter kurialer Subdiakon mit Namen Hyacinth Bobo, der später Papst Coelestin III. (1191 – 1198) werden sollte. Wie man den Briefen Bernhards von Clairvaux entnehmen kann, fiel die Rolle des Verteidigers nicht zufällig auf eben diesen; er war ein Schüler des Peter Abaelard und somit zum einen selbst hochgebildet und zum anderen vertraut mit den auf dem Prüfstand stehenden Lehren.¹⁴⁵⁶ Das Konzil steht beispielhaft für einen Wandel, der sich im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzog. Waren es im 11. Jahrhundert und im Verlauf des Investiturstreits hauptsächlich die Mönche und Reformer, die mit ihren Tugenden, Ideen und Überzeugungen das Papsttum voranbrachten, so übernahmen seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verstärkt die an den hohen Schulen ausgebildeten Geistlichen das Ruder. „Die Rolle der Wissenschaft bestand nicht sowohl in einer politischen propäpstlichen Gewaltentheorie, sondern vor allem in der Rationalisierung und Verrechtlichung der kurialen Verwaltung und Politik“.¹⁴⁵⁷ Das im Investiturstreit Er kämpfte musste rechtlich untermauert und abgesichert werden. Das Studium der Rechtswissenschaften und der Theologie, aus der sich in Verbindung mit der Legistik die Kanonistik herauszuschälen begann,¹⁴⁵⁸ wurde somit immer wichtiger. Schon unter dem Zisterzienserpapst Eugen III. (1145 – 1153) klagten die Theologen (wohl hauptsächlich Mönche) über die Juristen an der Kurie, diese verwirrten selbst den Papst durch ihre Spitzfindigkeiten.¹⁴⁵⁹ Es mag demnach nicht verwundern, dass nur kurze Zeit später ein hochgebildeter Kleriker auf der *cathedra Petri* Platz nahm. Dieser wurde als Roland Bandinelli in Siena geboren, war seit 1153 kurialer Kanzler und nannte sich ab der Papstwahl von 1159 Alexander III. Wo genau er seine Bildung erwarb, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Allerdings findet sich bei Huguccio ein möglicher Beleg für höhere Bildung: *Alexandro tertio Bononie residente in cathedra magistrali in divina pagina ante apostolatam eius*.¹⁴⁶⁰ Roland Bandinelli lehrte demnach Theologie in Bologna. Diese Aussage steht jedoch

¹⁴⁵⁵ Vgl. Constant J. Mews, „The council of Sens (1141): Abelard, Bernard, and the Fear of Social Upheaval“, in: *Speculum* 77 (2002), S. 342-382; Michael T. Clanchy, *Abaelard. Ein mittelalterliches Leben (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2000, hier besonders S. 389 – 411.

¹⁴⁵⁶ Sancti Bernardi Opera 8, Ep. 193, S. 44f. und Ep. 338, S. 277f.; vgl. auch Piero Zerbi, *Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198*, Mailand²1980, S. 66f.

¹⁴⁵⁷ Harald Dickerhof, „Papst Innocenz III. und die Universitäten“, in: Papst Innocenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000, S. 117 – 130, hier: S. 119.

¹⁴⁵⁸ Classen, *Studium*, S. 154.

¹⁴⁵⁹ Gerhoh von Reichersberg, *Liber de novitatibus huius temporis*, in: MGH L.d.L, Bd. 3, hrsg. von E. Sackur, Hannover 1897, S. 288-304, hier: S. 301f. Vgl. auch Classen, *Studium*, S. 10f.

¹⁴⁶⁰ Vat. lat. 2280, fol. 120^{ra}.

nicht zweifelsfrei fest.¹⁴⁶¹ So ist Huguccio der einzige Autor, der dies explizit sagt. Dass der spätere Papst Theologie und nicht Rechtswissenschaft lehrte, muss jedoch nicht weiter verwirren und spricht nicht gegen gute juristische Kenntnisse. So löste sich der Lehrbereich, der später als Kanonistik bekannt werden sollte, erst im Verlauf des 12. Jahrhunderts von der Theologie.¹⁴⁶² Eine weitere Tatsache kann jedoch die Aussage Huguccios stützen. So war Roland Bandinelli nachweislich kurialer Kanzler von 1153 bis 1159. Fast zeitgleich werden an zwei weiteren großen Herrscherhöfen hochgebildete Kleriker in dieses Hofamt befördert. In England ist dies der spätere Heilige und Erzbischof von Canterbury Thomas Becket im Jahre 1155; im Reich fungierte seit 1156 Rainald von Dassel als Reichskanzler an Friedrich Barbarossas Hof.¹⁴⁶³ Bildung scheint das zugrundeliegende Kriterium für ihre Promotion zu sein, denn alle drei stammten aus verschiedenen Familienverhältnissen. Rainald entstammte als einziger einem hochadligen Geschlecht, nämlich dem der Grafen von Dassel;¹⁴⁶⁴ Roland Bandinelli hingegen einer „vornehmen“ Familie Sienas, also der städtischen Oberschicht, die nicht zwangsweise adelig gewesen sein muss; Thomas Becket schließlich war der Sohn eines (wohlhabenden) Kaufmanns aus London.¹⁴⁶⁵ Der deutsche wie auch der englische Kanzler hatte studiert, höchstwahrscheinlich in Paris.¹⁴⁶⁶ Gleichsam sind seit der Mitte des 12.

¹⁴⁶¹ Rudolf Weigand, „Magister Rolandus und Papst Alexander III.“, in: AKKR 149 (1980), S. 3 – 44, hier: S. 7 – 10 und S. 43. Es wurde in der älteren Forschung oft angenommen, Alexander III. wäre gleichzusetzen mit dem Dekretisten Rolandus. Dies konnte jedoch Rudolf Weigand in seiner oben genannten Arbeit widerlegen.

¹⁴⁶² Vgl. auch die Zusammenfassung bei: Michael H. Höflich / Jasonne M. Grabher, „The Establishment of Normative Legal Texts. The Beginnings of the *ius commune*“, in: The History of Medieval Canon Law in the Classical Period 1140 – 1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, hrsg. von Wilfried Hartmann / Kenneth Pennington, Washington D.C. 2008, S. 1 – 21; kürzer auch: Egon Boshof, Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne, Stuttgart 2007, S. 266; Classen, wie in Anm. 8.

¹⁴⁶³ Quellen zum Leben Thomas Becket: Materials for the History of Thomas Becket, Bde. 1-4, hrsg. von James C. Robertson (Rolls Series. Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls 67,1-4), London 1875-79 (ND Wiesbaden 1965); siehe hierzu auch: Michael Staunton, Thomas Becket and his biographers (Studies in the history of Medieval Religion 28), Woodbrige u.a. 2006; Anne Duggan, Thomas Becket (Reputation-Series), London 2004, S. 16 – 32 ; Allgemein zu Rainald von Dassel vgl.: Julius Ficker, Rainald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156 – 1167, Köln 1850 (ND Aalen 1966); Arthur Diederichs, „Graf Rainald von Dassel – Ein Kanzler Barbarossas“, in: Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen 4 (1940), S. 157 – 182; Rainer M. Herkenrath, Rainald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln, Diss, Graz 1962; Nathalie Kruppa, Die Grafen von Dassel (1097 – 1337/38) (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 42), Bielefeld 2002, S. 20f., 97 -99, 147f.; Classen, Studium, S. 10.

¹⁴⁶⁴ Das Geschlecht der Grafen von Dassel stieg erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf und kann somit zu dieser Zeit als eine neuadlige Dynastie gelten. Nichtsdestoweniger nahmen sie in ihrer Region und im Reich sehr schnell eine wichtige Position ein, so dass sie zur Zeit der Erhebung Rainalds zum Reichskanzler als hochadlig angesehen werden muss. Vgl. Stefan Burkhardt, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (= Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008, S. 36f.; Kruppa, Grafen, S. 19 – 28 für einen Überblick und innerhalb der weiteren Kapitel siehe besonders die frühe Entwicklung des Geschlechts.

¹⁴⁶⁵ Vgl. Maleczek, Petrus Capuanus, S. 66.

¹⁴⁶⁶ Zu Thomas Becket: Duggan, Becket, S. 14f.; Hanna Vollrath, Thomas Becket. Höfling und Heiliger (= Persönlichkeit und Geschichte 164), Göttingen/Zürich 2004, S. 17f.; Zu Rainald von Dassel: Burkhardt, Stab, S.

Jahrhunderts die folgenden Kanzler an der Kurie allesamt hochgebildete Personen.¹⁴⁶⁷ Zusätzlich muss das unbestreitbar große juristische Wissen Roland Bandinellis zu seiner Zeit als Papst in Betracht gezogen werden, dessen Wurzeln in der Zeit vor der Kanzlerschaft liegen müssen. All dies bestätigt nicht die wörtliche Aussage Huguccios, Alexander III. wäre vor seiner Zeit an der Kurie Dozent in Bologna gewesen. Doch deutet alles darauf hin, dass Roland Bandinelli eine höhere Bildung besaß, ohne die er vermutlich nicht Kanzler geworden wäre, sicherlich jedoch niemals eine Lehrtätigkeit in Bologna hätte ausüben können sowie solche fundierte Rechtskenntnis besitzen, wie er sie als Papst in seinen Dekretalen zur Schau stellte.

Die drei Kanzler erscheinen als die wohl eindrucksvollsten Beispiele dafür, dass spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr die Abstammung alleine als bedeutendes Karriereelement diente.¹⁴⁶⁸ Höhere Bildung wurde zunehmend wichtiger und die großen Höfe jener Zeit reagierten darauf, indem sie immer mehr Hochgebildete anstellten und förderten. Gleiches zeigt sich auch in den aufstrebenden Städten, besonders in Oberitalien und im Süden Frankreichs.¹⁴⁶⁹ Im Zuge des Aufstiegs der städtischen Freiheit wurden Juristen unentbehrlich, um die erlangten Rechte auszuarbeiten und für die Nachwelt festzuhalten. In den großen Handelsstädten (wie etwa Venedig und Genua) stiegen Notare auf und kamen zu beträchtlichem Ansehen und Reichtum, da sie die wichtigen Handelsverträge aufsetzten und überwachten. In dieser Zeit treten auch die ersten Laien als Autoren und Übersetzer hervor.¹⁴⁷⁰ Allenthalben eröffnete Bildung – für die, die es sich leisten konnten – neue Möglichkeiten. Ein Studium ermöglichte Aufstiegschancen, zum Kanzler, zum Bischof, zum Stadtjuristen oder –notar. Diesen Umbruch im kirchlichen Dienst um die Mitte des 12. Jahrhunderts beschreibt Peter Abaelard als Augenzeuge mit den folgenden, seinem ehemaligen Lehrer,

36f.; Kruppa, Grafen, S. 97.

¹⁴⁶⁷ So etwa Albertus cancellarius (später Gregor VIII., Kanzler von 1178 – 1187), sowie unter Innocenz III. der Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Johannes Odelus. Seit Alexander III. findet eine Veränderung des Kanzleramtes statt. Der steigenden Bedeutung und der Machtfülle des Kanzlers tritt der Papst entgegen, der die immer wichtiger werdende Kanzlei direkt seiner Autorität unterstellt. Infolgedessen blieb das Amt des *cancellarius* im Zeitraum von 1159 bis 1205 ganze 36 Jahre vakant. Auch in der Folgezeit (nach Johannes Odelus) wird kein weiterer Kanzler ernannt. Unter den Vorgängern Alexanders III. in diesem Amt finden sich jedoch auch schon vermehrt studierte Persönlichkeiten wie etwa der Engländer Robertus Pullus. Vgl. Stefan Hirschmann, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141 – 1159) (= Europäische Hochschulschriften 3/913), Frankfurt a.M. (u.a.) 2001, S. 83 – 88; Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 136f.

¹⁴⁶⁸ Im Reich spielte die Abstammung allerdings noch eine längere Zeit eine wichtige Rolle, auch neben den weiteren Kriterien Bildung und Hofdienst. In dieser Hinsicht kann man es mit Recht als „konservativ“ beschreiben, zumindest im Vergleich zu den anderen großen Höfen und Reichen. Vgl. Classen, Studium, S. 16f.

¹⁴⁶⁹ Siehe z.B. Hansmartin Schwarzmaier, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur einer Herzogstadt in der Toskana (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 41), Tübingen 1973, S. 331 – 334; vgl. Classen, Studium, S. 13 - 15 mit einigen Beispielen für gebildete Laien, die in ihren Städten und Kommunen zu hohen Ämtern kamen; Maleczek, Petrus Capuanus, S. 66.

¹⁴⁷⁰ Classen, Studium, S. 14f.

Wilhelm von Champeaux, gewidmeten Worten: [...] *ad regularium clericorum ordinem se convertit ; ea ut referebant intentione ut quo religiosior crederetur ad maioris prelationis gradum promoveretur, sicut in proximo contingit [...]*.¹⁴⁷¹ Um Karriere machen zu können, sah es Wilhelm noch als nötig an, sich in Frömmigkeit und Askese zu üben. Dieser „Umweg“ wurde jedoch „für die nächste Generation entbehrlich“.¹⁴⁷² Die mönchischen Tugenden traten hinter höhere Bildung zurück. Ihre Bedeutung für die individuelle Karriere sank. Dies soll nicht heißen, dass ein Aufstieg, der sich nur auf sie gründete, unmöglich war. Heiligmäßige Männer ohne höhere Bildung gab es auch später in hohen kirchlichen Positionen, doch nahm ihre Anzahl in den folgenden Jahrzehnten immer weiter ab.¹⁴⁷³ So wurden im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts immer mehr Hochgebildete zu Bischöfen erhoben.¹⁴⁷⁴ Es formierte sich in dieser Zeit somit ein neuer Stand, nämlich der der Akademiker. Dieser war jedoch kein Rechtsstand, sondern ein reiner Berufsstand.¹⁴⁷⁵

Diese in Grundzügen nachgezeichnete Entwicklung nahm seit dem Pontifikat Alexanders III. weiter an Fahrt auf. Schon als Kanzler förderte er wichtige theologische und juristische Schulen, besonders in Paris und an seiner ehemaligen Wirkstätte Bologna.¹⁴⁷⁶ Im Anschluss an seine Wahl, die das Schisma einleitete, sandte er Vorstellungsbriefe an viele Große und bemerkenswerterweise auch an die Bologneser Magistri. Dass er sich der hohen Bedeutung von Bildung bewusst war, zeigt sich ebenso in seinen Maßnahmen zur Lehrberechtigung, der *licentia docendi*. Diese sollte fortan nicht mehr käuflich zu erwerben sein, sondern kostenlos an geeignete Personen verliehen werden. Desweiteren sollte der Unterricht kostenlos sein; die Lehrer und Dozenten für entgehende Einnahmen aus Benefizien entschädigt werden. Dieses Vorgehen sollte letztlich den Bildungserwerb vom Vermögen entkoppeln und so zu einer Zunahme von hochgebildetem Personal führen, das die Kurie je nach Bedarf abschöpfen konnte. Wie sich Alexander III. das vorstellte, zeigte sich schon bald nach der Überwindung des Schismas. So suchte er gezielt in Frankreich nach geeigneten Persönlichkeiten, welche er als Kardinäle an die Kurie holen konnte. Leider muss das Original des Papstes als verloren

¹⁴⁷¹ Petrus Abaelard, *Historia calamitatum*, hrsg. von Jacques Monfrin, Paris 1978, hier S. 65. Vgl. dazu Classen, *Studium*, S. 16. In Abaelards *Historia calamitatum* deutet der Autor schon die Richtung an, in welche sich das Kardinalskolleg im Laufe der kommenden Jahrzehnte entwickeln wird, indem er – eher hämisch als objektiv – den vorsitzenden Legaten des Konzils von Soissons 1121, Kardinalbischof Cusanus von Praeneste, als *minus quam necesse esset litteratus* beschreibt (*Historia calamitatum*, S. 87).

¹⁴⁷² Classen, *Studium*, S. 16.

¹⁴⁷³ Hier muss jedoch auch die teilweise schlechte Quellenlage Beachtung finden. Bei vielen solchen Männern existiert kein positiver Nachweis, doch wird ein Studium vermutet.

¹⁴⁷⁴ Vgl. Maleczek, Petrus Capuanus, S. 67f.

¹⁴⁷⁵ Ebd., S. 17.

¹⁴⁷⁶ Vgl. auch im folgenden: Paolo Nardi, „Die Hochschulträger“, in: *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1, hg. von Walter Rüegg, München 1993, S. 84f.

gelten. Doch lässt sich aus der Antwort des Legaten in Frankreich, Petrus von S. Grisogono, welcher mit dem Auftrag der Rekrutierung betraut wurde, Bemerkenswertes über die zugrunde liegenden Kriterien entnehmen.¹⁴⁷⁷ In einer Liste mit mehreren Persönlichkeiten bewertet der Legat die Eignung jedes einzelnen. Als wichtigstes Kriterium steht die *litteratura* an erster Stelle. Daraufhin folgen *honestas* und *religio*. Die Reihenfolge ist außergewöhnlich und bestätigt abermals den hohen Stellenwert, den wissenschaftliche Bildung bei Alexander III. genoss. Denn so steht die *religio* nur an dritter und damit letzter Stelle. Allerdings konnte man scheinbar – zumindest in den Augen des Petrus von S. Grisogono – Defizite in einem der drei Bereiche mit dem Herausragen in einem anderen ausgleichen. So schreibt er über den Abt Petrus von Igny: *non adeo litteratus [est]*. Allerdings führte dieser schon zu Lebzeiten ein heiligmäßiges Leben und soll Wunder vollbracht haben.¹⁴⁷⁸ Dies scheint für den Legaten ausschlaggebend gewesen zu sein, ihn trotz mangelhafter Bildung in die Liste würdiger Kardinalskandidaten aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit dieser außergewöhnlichen Suche nach Kardinalsaspiranten in Frankreich und auch der weiteren Entwicklung an der Kurie muss kurz auf dieses westeuropäische Königreich eingegangen werden und die besondere Rolle, die es beim Aufschwung der höheren Bildung spielte. Im Zuge des stetig steigenden Bedarfs von Hochgebildeten an der Kurie, lassen sich schon seit den 1150er Jahren vermehrt italienische Studenten in Frankreich nachweisen.¹⁴⁷⁹ Diese stammten besonders aus den römischen Adelsfamilien und aus der *nobilitas* der an Rom grenzenden Regionen. Viele von diesen machten anschließend Karriere an der Kurie oder wurden doch zumindest zu höheren Kirchenämtern befördert. Das zugrundeliegende System lässt sich am deutlichsten an dem Werdegang des Subdiakons Alexius, der ein Verwandter mehrerer Kardinäle war, ablesen.¹⁴⁸⁰ Er wurde von seiner Familie um die Mitte des 12. Jahrhunderts nach Paris zum Studieren geschickt, um sich dadurch auf eine kirchliche Karriere vorzubereiten. In mehreren Briefen bitten seine Angehörigen bei den in und um Paris ansässigen Großen (Äbte, Bischöfe) um finanzielle Zuwendungen, so dass Alexius seinen Lebensunterhalt als Student in Paris

¹⁴⁷⁷ *Historiae Francorum Scriptores Coetanei*, Bd. 4, hrsg. von Francois DuChesne, Paris 1641, S. 560. Vgl. auch: Classen, *Studium*, S. 143f.; Harald Dickerhof, „Papst Innocenz III. und die Universitäten“, in: Papst Innocenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000, S. 117 – 130, hier S. 119: „Die Kurie Papst Alexanders III. (1159 – 1181) [...] betrachtete wissenschaftliche Bildung – *litteratura* – zusammen mit *vera honestas* und *religio* als besondere Empfehlung für eine Kardinalspromotion“.

¹⁴⁷⁸ Palémon Glorieux, „Candidats à la pourpre en 1178“, in: *Mélanges des sciences religieuses* 11 (1954), S. 5 - 30. Vgl. Classen, *Studium*, S. 144.

¹⁴⁷⁹ Classen, *Studium*, S. 133 – 143.

¹⁴⁸⁰ Vgl. Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 68f; Classen, *Studium*, S. 137 – 141.

bestreiten könne.¹⁴⁸¹ Im Gegenzug erhielten die Spender die Hilfe und den Rückhalt der Familie in Rom und an der Kurie. Dieses System der gegenseitigen Hilfe und des Beistands scheint der Regelfall gewesen zu sein. Es ist nicht auszuschließen, dass es selbst nach der Erleichterung der Studienbedingungen durch Alexander III. weiterhin so gehandelt wurde. Diese Bande, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zwischen der aus Mittelitalien und Rom stammenden Obrigkeit und den hohen Schulen Frankreichs und deren Angehörigen geknüpft wurden, verfestigten sich weiter in den folgenden Jahren. Besonders scheinen auch das zwanzigjährige Schisma und der Aufenthalt der Kurie unter Alexander III. in den Jahren 1162 – 65 in Frankreich dazu beigetragen zu haben.¹⁴⁸² Die besondere Zuneigung für die Bildungsstätte Paris wurde auch von den Nachfolgern Alexanders III. geteilt. Die Päpste Innocenz III. (1198 – 1216), Honorius III. (1216 – 1227) und Gregor IX. (1227 – 1241) unterstützten die gerade entstandene Universität mit Privilegien und ihrem Wohlwollen. Oft werden sie deshalb als die „Gründungsväter“ der Universität betitelt.¹⁴⁸³

Die hohen Schulen entwickelten sich in der Folgezeit unter den Nachfolgern Alexanders III. weiter. Neben Frankreich mit dem Bildungszentrum Paris stiegen noch Montpellier sowie in Italien Bologna und Salerno auf. Durch den Bildungsaufschwung kristallisierten sich an diesen Orten besondere Schwerpunkte in der Lehre heraus, so dass man spätestens seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, vielleicht im Zuge der Formierung der Universitäten, hier von konkreten Spezialisierungen sprechen kann. So wurde Paris besonders gerühmt für die Lehre der freien Künste sowie der Theologie, Bologna für die Rechtswissenschaften und im Bereich Medizin schritten Montpellier in Frankreich und Salerno in Italien voran.¹⁴⁸⁴ Die Bildungsstätten können dadurch einen Hinweis darauf geben, was eine Person dort studiert haben könnte. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass neben den berühmten Fachbereichen auch weitere gelehrt wurden.

¹⁴⁸¹ Siehe: Achille Luchaire, „Une correspondance inédite des abbés de Saint-Victor sous Louis VII“, in: *Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques* 152 (1899), S. 547-569; ders., „Les recueils épistolaires de l'abbaye de Saint-Victor“, in: *Études sur quelques manuscrits de Rome et de Paris* (Bibliothèque de la Faculté des Lettres de l'Université de Paris 8), Paris 1899, S. 31-80 und 99-150. Für weitere Literatur siehe: Maleczek, Petrus Capuanus, S. 68, Anm. 98.

¹⁴⁸² Dickerhof, Innocenz III., S. 119: „Das gut 20-jährige Schisma 1159 hat zusammen mit dem Beckett-Konflikt seit 1163 die französisch-anglonormannische Gelehrtenwelt zu energischer propäpstlicher Stellungnahme gedrängt“. Hierin kann mitunter der Grund dafür gesehen werden, dass Alexander III. zunächst explizit in Frankreich nach neuen Kardinälen suchte.

¹⁴⁸³ Auf die besonderen Bestimmungen und Rechte dieser Privilegien muss im folgenden nicht eingegangen werden, da der Fokus auf der Bildung und nicht der Universitätsgeschichte liegt. Zur Universitätsgeschichte allgemein siehe: Charles H. Haskins, *The Rise of Universities*, Ithaca (N.Y.) 1962; Hastings Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 3 Bde, hrsg. von Frederick M Powicke, Oxford (u.a.) 1987. Zur Universität Paris im Besonderen: Stephen Ferruolo, *The Origins of the University. The Schools of Paris and their Critics 1100 – 1215*, Stanford 1985.

¹⁴⁸⁴ Vgl. Maleczek, Petrus Capuanus, S. 65f.

Der Bildungsaufschwung, den Alexander III. noch aktiv durch seine Politik gefördert hatte, veränderte nicht nur die hohen Schulen, die sich allmählich zu den Universitäten entwickelten. Auch die Kurie selbst veränderte sich. Die Zahl der Studierenden, die zumeist den Titel *magister* führten,¹⁴⁸⁵ nahm im Kardinalskollegium seither stetig zu: Alexander III. kreierte 34 neue Kardinäle, darunter zehn mit nachweislicher hoher Bildung; Lucius III. kreierte 15, davon neun *magistri*;¹⁴⁸⁶ Coelestin III. kreierte fünf, davon drei mit höherer Bildung; unter Innocenz III. sind es 30, von denen 14 ein Studium abgeschlossen hatten.¹⁴⁸⁷ Schon die Zeitgenossen registrierten diesen rasanten Wandel innerhalb der Kirche, und so schrieb Boncompagno da Signa schon um das Jahr 1220: „der Lehrerstand (*ordo scholasticus*) ist der Spiegel der Kirche [...], da die Kirche aus und in Lehrern zu bestehen scheine“.¹⁴⁸⁸ Diese Zunahme der studierten Kardinäle wirkte sich ebenso auf die Spitze, das Papsttum selbst, aus. Unter den Nachfolgern Alexanders III. war bereits von Hyacinth Bobo die Rede, der ein Schüler des Peter Abaelard war und schließlich selbst als Coelestin III. Papst wurde. Ebenso besaß Albertus de Morra, der noch von Alexander III. 1178 zum *cancellarius* bestellt wurde und 1187 als Gregor VIII. (1187) - wenn auch nur kurzzeitig - die *cathedra Petri* bestieg, eine höhere Bildung, die er sich vermutlich in Frankreich angeeignet hatte.¹⁴⁸⁹ Urban III. schließlich (1185 – 1187), geboren als Uberto Crivelli in Mailand, zeigt in seinem Lebenslauf eine prototypische Karrierelaufbahn eines für den kirchlichen Dienst bestimmten Nachgeborenen seiner Zeit: Erzog an der Domschule zu Mailand, rechtswissenschaftliches Studium in Bologna, Archidiakon von Bourges und Mailand, Bischof von Vercelli, spätestens seit 1182 Kardinaldiakon von S. Lorenzo in Damaso, 1185 Erzbischof von Mailand und Papst.¹⁴⁹⁰ Über den Bildungsstand der übrigen Nachfolger bis Innocenz III. geben die Quellen nur sehr unzureichend Auskunft. Über Lucius III. (1181 – 1185) schreibt zwar der

¹⁴⁸⁵ Diese Titel waren zum Teil selbst verliehen, zum Teil von anderen gegeben. Sie können allerdings nichts desto weniger als Hinweis für eine höhere Bildung angesehen werden (Maleczek, Kardinäle von 1143 bis 1216, S. 109).

¹⁴⁸⁶ Lucius III. ist somit der erste Papst bei dem erstmals mehr Studierende unter den neuen Kardinälen waren: Vgl. Dickerhof, Innocenz III., S. 119.

¹⁴⁸⁷ Zahlen nach: Maleczek, Kardinäle von 1143 bis 1216, S. 109f.

¹⁴⁸⁸ Giovanni de Vergottini, „Lo Studio di Bologna, l’Impero, il Papato“, in: *Scritti di storia del diritto italiano*, Bd. 2 (= Seminario giuridico della Università di Bologna 74), hrsg. von dems. und Guido Rossi, Mailand 1977, S. 695 - 792, hier S. 790 mit Anm. 120. Vgl. auch Nardi, Die Hochschulträger, S. 87.

¹⁴⁸⁹ Vgl. Paul Kehr, „Papst Gregor VIII. als Ordensgründer“, in: *Miscellanea Francesco Ehrle*, Bd. 2, Per la Storia di Roma e dei Papi (= Studi e testi 38), Rom 1924, S. 248 – 275.; Walther Holtzmann, „Die Dekretalen Gregors VIII.“, in: *MIÖG* 58 (1950), S. 113 – 123; Classen, Studium, S. 148f.

¹⁴⁹⁰ Eugenio Cazzani, *Vescovi e arcivescovi di Milano*, hrsg. von Angelo Majo, Mailand ²1996, hier: S. 143 - 145; Christoph Reisinger, *Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190 - 1194*, Köln 1992, S. 42 – 45, 63f., 117; auch die *Chronica Pontificum et Imperatorum Mantuana* nennt Urban III. *in utroque iuris peritus*: *Chronica Pontificum et Imperatorum Mantuana*, hrsg. von Georg Waitz, in: *MGH SS XXIV*, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1975), S. 214 – 220, hier: S. 215.

Zeitgenosse Wilhelm von Tyrus († 1186), er sei nur *modice litteratus*,¹⁴⁹¹ doch diese Aussage kann in ihrer Ungenauigkeit nicht bewertet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Wilhelm an den neuen Papst den Maßstab seines Vorgängers Alexander III. anlegte. Über den Bildungsstand Clemens' III. (1187 – 1191) als letztem in der Reihe päpstlicher Nachfolger von Alexander III. bis Innocenz III. schweigen die Quellen gänzlich. Auf Innocenz III. muss im Hinblick auf Hugolin von Ostia und dessen Bildung im Folgenden jedoch noch genauer eingegangen werden.

Innocenz III. wurde 1160 oder 1161 als Lothar von Segni in Gavignano geboren.¹⁴⁹² Er entstammt einer landadligen Familie, die ursprünglich in der Region *Campania* unweit südlich von Rom beheimatet war. Kurz nach der Geburt siedelte die Familie nach Rom über, und so wurde Innocenz im dortigen Benediktinerkloster S. Andrea al Celio vom Abt Petrus Ismael erzogen.¹⁴⁹³ In den späten 1170er oder frühen 1180er Jahren ging er nach Paris, um „dort jene Bildung zu erwerben, die für eine erfolgreiche Kirchenkarriere nun nicht mehr leicht entbehrt werden“ konnte.¹⁴⁹⁴ Dort studierte er wohl Theologie, was seine bekanntesten literarischen Werke *De miseria humanae conditionis*, *De missarum mysteriis* und *De quadripartita specie nuptiarum* beweisen.¹⁴⁹⁵ Aus einem späteren Brief des Papstes lässt sich einer seiner Lehrer zu dieser Zeit identifizieren: Petrus von Corbeil.¹⁴⁹⁶ Ihm und seiner Schule schien der junge Lothar besonders zugeneigt gewesen zu sein. Doch war er nicht der einzige Dozent, bei dem der spätere Papst lernte. Zu nennen wären noch Petrus Cantor, Petrus von Poitiers und Melior von Pisa.¹⁴⁹⁷ Doch Lothar von Segni hatte nicht nur namhafte Lehrer, auch einige seiner Kommilitonen zählen zu den berühmten Persönlichkeiten jener Zeit. In

¹⁴⁹¹ Guillaume de Tyr, *Chronique* (= CC Cont. Med. 43 A), hrsg. von Robert B.C. Huygens, Turnhout 1986, hier Lib. 22, Cap. 7, S. 1017. Vgl.: Classen, *Studium*, S. 150f.

¹⁴⁹² So zu lesen im *Catalogus Pontificum Romanorum Viterbiensis* (MGH SS XXII, S. 351). Vgl.: Helene Tillmann, *Papst Innocenz III.* (= Bonner Historische Forschungen 3), Bonn 1954, S. 3f.

¹⁴⁹³ *Gesta Innocentii III*, c. 147: *Petrum Ismahelem qui fuerat doctor eius in urbe fecit Sutrinum episcopum*. Vgl. auch: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 102f.

¹⁴⁹⁴ Classen, *Studium*, S. 143. Zum *Studium* auch: Tillmann, *Innocenz III.*, S. 4 -9.

¹⁴⁹⁵ Von diesen Werken ist lediglich das erstgenannte Teil modern ediert worden: Lotharius de Comitibus Signiae, *De miseria humanae conditionis*, hrsg. von Michele Maccarrone, Lugano 1955; Innocentius III, *De miseria condicionis humane*, hrsg. von Robert E. Lewis, Athen 1978. Eine Übersetzung liegt ebenfalls vor: Lothar von Segni, *Vom Elend des menschlichen Daseins*, hrsg. von Carl-Friedrich Geyer, Hildesheim/Zürich/New York 1990. Die beiden anderen Werke erfuhren bisher weniger Beachtung: Migne PL 217, Sp. 763 – 916 und Sp. 921 – 968. Vgl. auch: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 104 mit Anm. 365.

¹⁴⁹⁶ *Register Innocenz' III.*, Bd. 1, Ep. 478, S. 700f. Vgl. Michele Maccarrone, „Innocenzo III prima del pontificato“, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 66 (1943), S. 59 – 134, hier: S. 73; Dickerhof, *Innocenz III.*, S. 119; Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 102.

¹⁴⁹⁷ Jane Sayers, *Innocent III. Leader of Europe 1198 – 1216*, London/New York 1994, S. 18. Vgl. auch: John W. Baldwin, *Masters, Princes and Merchants*, Bd. 1, Princeton 1970, S. 3 – 88; Wilhelm Imkamp, *Das Kirchenbild Innocenz III. (1198 – 1216)*, Stuttgart 1983, S. 31.

besonders engem Kontakt stand er zu Stephan Langton.¹⁴⁹⁸ Mit ihm unternahm er wahrscheinlich eine Wallfahrt zum Grab des Thomas Becket, der 1173 von Alexander III. heilig gesprochen wurde.¹⁴⁹⁹ In Petrus von Corbeil und Stephan Langton kann ein Teil des inneren Freundeskreises Lothars während seiner Pariser Zeit gesehen werden. Ihnen war er Zeit seines Lebens verbunden geblieben und sie beförderte er während seines Pontifikats in hohe Positionen. Petrus von Corbeil wurde so zunächst zum Bischof von Cambrai, später zum Erzbischof von Sens erhoben.¹⁵⁰⁰ Stephan Langton wurde 1206 zum Kardinalpriester von S. Crisogono befördert und auf Vorschlag Innocenz' III. stand er der englischen Kirche seit 1207 als Erzbischof von Canterbury vor.¹⁵⁰¹

Nach seinem Studium in Paris zog es Lothar von Segni nach Bologna, um dort Rechtswissenschaften zu hören.¹⁵⁰² Wie schon für seinen Aufenthalt in Paris so lässt sich auch für Bologna kein exakter Zeitraum nennen. In Betracht kommen die Jahre unmittelbar vor seiner Erhebung ins Kardinalat im Jahr 1190.¹⁵⁰³ Ab diesem Zeitpunkt ist Lothar von Segni bis zu seinem Amtsantritt als Papst an der Kurie nachweisbar; seine Unterschrift findet sich in den meisten päpstlichen Urkunden bis 1198.¹⁵⁰⁴ In der Folgezeit als Papst tat er es seinem Vorgänger Alexander III. gleich und förderte höhere Bildung weiter. Durch die Dekretale *Tuae fraternitatis* wurde Klerikern, die ein Studium anstrebten, ein allgemeiner Dispens erteilt: Sie durften fortan voll über ihre Pfründen verfügen, auch abseits ihres Bestimmungsortes.¹⁵⁰⁵ Diese Praxis wandte schon Alexander III. an, allerdings weitete Innocenz dies durch einen allgemeinen Anspruch aus und ermunterte so bildungswillige Kirchenangehörige noch weiter zum Studium. Im Zuge der Weiterentwicklung der hohen

¹⁴⁹⁸ Sayers, Innocent III, S. 18; Daniel Baumann, Stephen Langton. Erzbischof von Canterbury im England der Magna Carta (1207 – 1228), Leiden/Boston 2009, S. 44f. Oft wird auch Robert de Courson als Kommilitone Lothars von Segni genannt, doch hält diese Aussage einer genaueren Untersuchung nicht stand. Robert kam frühestens in den 1190er Jahren nach Paris, also zu einer Zeit, als Lothar die Stadt schon verlassen hatte. Auch seine recht späte Promotion zum Kardinal (1212) spricht nicht für ein früheres enges Verhältnis zwischen Lothar und ihm. Vgl. Christiane Dickson, „Le Cardinal Robert de Courson sa Vie“, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge 9 (1934), S. 53 – 142; Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 175 – 179.

¹⁴⁹⁹ So zu entnehmen aus: Willhelmus Abbas, Chronica Andrensis, in: MGH SS 24, hrsg. von Johannes Heller, S. 684 – 773, hier S. 738. Vgl. auch Sayers, Innocent III, S. 19; Tillmann, Innocenz III., S. 8.

¹⁵⁰⁰ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 102 mit Anm. 355.

¹⁵⁰¹ Ebd., S. 164 – 166.

¹⁵⁰² Gesta Innocentii III, hrsg. von Gress-Wright, S. 1: *Hic primum in urbe et deinde Parisiis, tandem Bononie scholasticis studiis insudavit*. Auch wenn Pennington (Kenneth Pnnington, „The Legal Education of Pope Innocent III“, in: BMCL 4 (1974), S. 70 – 77) das Studium der Rechtswissenschaften in Bologna bezweifelt, so spricht doch alles dafür. Maleczek geht auf diese Forschungskontroverse ein und fasst die Argumente für die juristische Ausbildung Lothars zusammen: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 103 mit Anm. 359.

¹⁵⁰³ Dickerhof vermutet ein Studium von 1189 – 1190, wohingegen Sayers und Tillmann den Zeitraum mit 1187 – 1189 ein wenig früher beginnen und enden lassen. Siehe: Dickerhof, Innocenz III., S. 120; Sayers, Innocent III, S. 21; Tillmann, Innocenz III., S. 8 – 10.

¹⁵⁰⁴ Sayers, Innocent III, S. 23; Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 104, 364 – 376.

¹⁵⁰⁵ Im Liber Extra Gregors IX.: X 3, 4, 12.

Schulen hin zu den Universitäten sah es Innocenz als nötig an, sich dieser neuen Organisationen anzunehmen. Um zukünftig lähmende Streitigkeiten zwischen der Körperschaft der *universitas* und den lokalen Behörden sowie dem Kanzler zu vermeiden, mussten Organisationsstrukturen geschaffen werden. Zunächst gestattete der Papst durch die Dekretale *Quia in causis* den Pariser Lehrern, die sich zur *universitas* zusammenschlossen, die Benennung eigener Rechtsvertreter.¹⁵⁰⁶ Mit einer weiteren Dekretale (*Ex literis*) festigte er die regulativen Kompetenzen des Papstes gegenüber der Universität.¹⁵⁰⁷ Er sollte fortan nicht nur über die Regeln, zu welchen sich die Dozenten eidlich verpflichtet hatten, wachen; er besaß auch die Auslegungshoheit. Dies beinhaltete das Recht, sie zu ändern. Innocenz erkannte so implizit die Gemeinschaft der *magistri* an. Im Jahr 1215 schließlich setzte der Papst eine Kommission unter der Leitung des Kardinallegaten Robert de Courson ein, die die Statuten der Pariser Universität vorerst festlegte. Diese von Innocenz erlassenen Dekretalen fanden bereits in die *Compilatio III* von 1210 Eingang und wurden ebenso in die kurz darauf folgende *Compilatio IV* (1215/16) aufgenommen.¹⁵⁰⁸ Das vierte Laterankonzil, welches dieser Gesetzessammlung direkt vorausging, bestätigt Bildung als ein zentrales Thema schon in der Vorrede.¹⁵⁰⁹ Canon 18, der noch vom dritten Laterankonzil unter Alexander III. stammte, wurde vollständig übernommen und um die von Innocenz gefällten Entscheidungen erweitert.¹⁵¹⁰ Diese Erweiterungen zeigen im Zusammenhang mit weiteren Aussagen Innocenz' III., dass er sich von seinem Vorgänger Alexander doch deutlich unterschied. Höhere Bildung wurde von einem Karriere fördernden Bonus zu einer generellen Voraussetzung für einen Angehörigen der Kirche. Dieser Aspekt tritt besonders deutlich in der Behandlung des Erzbischofs von Kalocsa zu Tage.¹⁵¹¹ Im Jahr 1206 wurde der hochadlige

¹⁵⁰⁶ X 1, 38, 7; vgl. Nardi, Hochschulträger, S. 87.

¹⁵⁰⁷ X 1, 2, 11.

¹⁵⁰⁸ Siehe: Kenneth Pennington, „The Making of a Decretal Collection: The Genesis of *Compilatio Tertia*“, in: *Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law* (Salamanca 21 – 25 September 1976), hrsg. von Stephen Kuttner/Kenneth Pennington, Rom 1980, S. 67 – 92; Stephen Kuttner, „Johannes Teutonicus, das vierte Laterankonzil und die *Compilatio quarta*“, in: *Medieval Councils, Decretals and Collections of Law*, hrsg. von ders., London 1980, S. 608 – 634. Vgl.: Nardi, Hochschulträger, S. 87f.

¹⁵⁰⁹ Vgl. Dickerhof, Innocenz III., S. 124f. Dickerhof sieht die Bildungs- und Klerusreform Innocenz III. sogar noch vor dem Kreuzzugsanliegen: „Die Reform hat den Kreuzzug (*transitus corporalis*) vom ersten Rang der Agenda verdrängt, der Reformator Innozenz hebt sich angesichts seines nahen – erahnten – *transitus aeternalis* vom weltbeherrschenden *versus imperator*, vom Inquisitor und Ketzerkrieger ab und erscheint als Seelsorger, der für die ganze Kirche Christus als Lehrer (Apg. 1,1) nachahmen mußte, wenn er auch gegen seinen Willen sich nicht von den weltlichen Geschäften frei machen konnte“.

¹⁵¹⁰ Canon 18 des III. Laterankonzils in: *Die Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 2, Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512 – 1517), hrsg. von Josef Wohlmuth, Paderborn u.a. 2000, S. 220; Zu dessen Erweiterung zum Canon 11 des IV. Laterankonzils: ebd., S. 240.

¹⁵¹¹ Johannes Fried, „Die Bamberger Domschule und die Rezeption von Frühcholastik und Rechtswissenschaft in ihrem Umkreis bis zum Ende der Stauferzeit“, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters* (= Vorträge und Forschungen 30), hrsg. von dems., Sigmaringen 1986, S. 163 – 201, hier S.

Bertold von Andechs-Meranien zum Leiter dieses Erzbistums gewählt. Sicherlich spielte seine Schwester, die Königin von Ungarn, dabei eine Rolle. Für Innocenz III. waren die Abstammung und die Verbindung zum Königshaus jedoch nicht ausreichend, um die Würde des Amtes zu erlangen. Solange der Erzbischof keine höhere Bildung besaß, galt er in den Augen des Papstes als Fehlbesetzung.¹⁵¹² Die Seelsorgepflicht konnte nur dann gewährleistet werden, wenn der Geweihte die Fähigkeit zur Belehrung der Gläubigen besaß. Es war für den Papst als höchste Instanz somit eine Notwendigkeit, dafür Sorge zu Tragen, dass dieser Mangel abgestellt wurde. Folglich schickte er den Erzbischof zum Studieren. Diese Einstellung lässt sich in Vollendung in dem Eingangsgebet zum vierten Laterankonzil finden, in welchem Innocenz einen „Priesterspiegel“ entwirft. Schon der einleitende Satz fasst die päpstliche Position auf den Punkt gebracht zusammen: *Duo sunt nobis ad meritum necessaria, vita scilicet et doctrina; alterum propter nos, alterum propter proximos.*¹⁵¹³ Innocenz III. festigte dadurch das Fundament, das bereits unter seinem Vorgänger Alexander III. gelegt worden war.

3.1. Die höhere Bildung des Hugolin von Ostia

In der Forschung geht man heute davon aus, dass der spätere Papst Gregor IX. eine höhere Bildung besaß. Unbekannt bleibt jedoch, welcher Art diese war. Das bekannte Material muss deshalb an dieser Stelle unter dem Blickwinkel der Bildung interpretiert werden. In dieser Hinsicht ist Gregor IX. selbst der verlässlichste Zeuge. In einem Brief vom 10. Mai 1231 an die Pariser Scholaren und Magister bestätigt er ihren besonderen Schutz gegen Exkommunikationssentenzen, die nicht päpstlich autorisiert wurden. Es ist aber nicht die Existenz dieses Privilegs an sich, die erstaunt und Aufschluss über seinen Bildungswegdegang gibt. In dieser Hinsicht steht er in direkter Nachfolge seiner Vorgänger Innocenz III. und Honorius III., die beide gleichsam die junge Universität und ihre Angehörigen förderten und schützten. Es ist die Begründung für diesen Schutz, die Gregor IX. von seinen Vorgängern unterscheidet:

*Non decet nos vobis apostolicum negare favorem, quem vobis vestris videmini
meritis comparare, dum dantes operam sapientie, que plurimum nos delectat,
nostre vos gratie coaptatis, qui aliquando disciplinis scolasticis insudantes,*

180 – 183; vgl. Dickerhof, Innocenz III., S. 124f.

¹⁵¹² Siehe im Folgenden: Dickerhof, Innozenz III., S. 125f.

¹⁵¹³ Innocenti III Sermones, Sermo VII, in: Migne PL 217, Sp. 679 – 688.

*ad summum sumus licet immeriti magisterium evocati. Hinc est, quod quieti vestre paterna volentes diligentia providere, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut nullus in universitatem magistrorum vel scolarium seu rectorum (sic) vel procuratorem eorum aut quemquam alium pro facto vel occasione Universitatis excommunicationis, suspensionis vel interdicti sententias audeat promulgare absque sedis apostolice licentia speciali, et si fuerit promulgate, ipso jure sit irrita et inanis.*¹⁵¹⁴

Die Pflicht zum Schutz der *universitas* ergibt sich aus dem *summum magisterium*, dem höchsten Lehramt, welches der Papst kraft seiner apostolischen Autorität inne hatte. Dennoch nutzt Gregor IX. nicht die päpstliche *plenitudo potestatis*, die deutlich in dem Wort *summum* mitschwingt, als Argument für das Privileg. Es ist seine persönliche Erfahrung als Studierender, die die Argumentationsgrundlage bildet: [...] *aliquando disciplinis scolasticis insudantes*. Der Papst bestätigt somit nicht nur explizit ein Studium. Wie man dem Brief entnehmen kann, ist es ihm auch wichtig, dass er von den Pariser Gelehrten als Kollege, also als *magister*, wahrgenommen wird, der sowohl die Sorgen und Nöte als auch die Wichtigkeit des „freien Studierens“ kennt. Des Weiteren gibt das Schreiben einen Hinweis darauf, was er studierte. Die *disciplinae sc(h)olasticae* beinhalten zu dieser Zeit vorrangig das Erlernen der Dialektik, als die maßgebliche Methode zum wissenschaftlichen Arbeiten und Argumentieren. Daneben stehen Rhetorik und Grammatik als weitere, auch wenn sie nicht so deutlich im Fokus sind. Diese drei Disziplinen ergeben das *Trivium* der aus der Antike übernommenen *artes liberales*, die somit als die Basis der Scholastik gelten können.¹⁵¹⁵ Hugolin schätzte diese im Laufe des 12. Jahrhunderts verstärkt aufkommende wissenschaftliche Methode und war auch während seines Papats auf der Höhe der Entwicklung. Wie in der Hochscholastik üblich, lehnte er Aristoteles ab und verbot zunächst das Studium der aristotelischen Philosophie.¹⁵¹⁶ Der Weg dorthin führte seinen eigenen Aussagen nach über das Studieren der *disciplinae sc(h)olasticae*, mit welchen er die *artes liberales* allgemein oder zumindest das *Trivium* meint.¹⁵¹⁷

Die zeitgenössische *Vita Gregorii IX* bestätigt dies explizit und lässt auf weitere Studien schließen: [...] *liberalium et utriusque juris peritia eminenter instructus, fluvius eloquentiae*

¹⁵¹⁴ Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. 1, hrsg. von Henry Denifle, Paris 1889, hier Ep. 95, S. 147.

¹⁵¹⁵ Martin A. Schmidt, Scholastik (= Die Kirche in ihrer Geschichte 2/G/2), Göttingen 1969, S. 75f.

¹⁵¹⁶ Grundmann, Ursprung, S. 54f.; Artur M. Landgraf, Einführung in die Geschichte der theologischen Literatur der Frühscholastik, Regensburg 1948, S. 14.

¹⁵¹⁷ In derselben Weise spricht der Zeitgenosse und Kommilitone Hugolins, Jakob von Vitry, von den *disciplinis scholasticas: Illas scholasticas disciplinas secure possumus audire, quae praeparant ad scientias pietatis, sicut grammaticam, dialecticam, rhetoricam. Sed de quadrivialibus, liceat contineant veritatem, non tamen ducunt ad pietatem* (zitiert nach: Philipp Funk, Jakob von Vitry. Leben und Werke (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3), Leipzig/Berlin 1909 [ND Hildesheim 1973], S. 71f.).

Tullianae, sacrae paginae diligens obervator et doctor [...].¹⁵¹⁸ Mit *liberalium* sind die freien Künste gemeint, die in Quellen dieser Zeit oft so abgekürzt werden. Innerhalb dieser Disziplinen ragte Hugolin besonders in Rhetorik heraus. Er beherrschte fließend die „tullianische Beredsamkeit“ und wird dadurch mit Marcus Tullius Cicero († 43 V.Chr.), dem großen Redner der Antike, gleichgestellt. Die Zweifel an einem Studium der Rechtswissenschaften geraten durch die Bemerkung *utriusque juris* ins Wanken. Es ist nur schwerlich vorstellbar, dass sich ein mittelalterlicher Kleriker ein profundes Rechtswissen in einem der beiden Bereiche, Kanonistik oder römisches Recht, nicht durch ein Studium aneignen konnte, ganz zu schweigen von beiden(!), so dass er als *peritia eminenter instructus* gelten konnte. Gerade in diesem Zeitraum, in welchem die *Quinque compilationes antiquae* entstehen, und sowohl das römische als auch das kanonische Recht verstärkt interpretiert und ausformuliert werden, um schließlich immer wichtigere politische Werkzeuge zu werden, erscheint es als eine Unmöglichkeit, sich fundamentale Rechtskenntnisse einzig durch die praktische Anwendung anzueignen. Indirekt wird die große Rechtskenntnis durch Hugolins Werdegang bestätigt.¹⁵¹⁹ Zum einen wurde er schon in den wenigen Monaten, die er als Kaplan an der Kurie diente, als *Auditor* in Gerichtsverhandlungen eingesetzt, und seine Erfolge hierbei ließen ihn zu einem begehrten Rechtsvertreter werden. Zum anderen ist es Hugolin, der als Papst den *Liber Extra* erließ, was ein großes kanonistisch-juristisches Verständnis voraussetzt. Schließlich musste hierfür erst einmal die Menge an Dekretalen der *Quinque compilationes antiquae* überschaut und der Mangel an Eindeutigkeiten erkannt werden. Über die freien Künste und die Rechtswissenschaften hinaus wird Gregor IX. als *sacrae paginae [...] doctor* beschrieben. Dass mit den „heiligen Seiten“ nur die Theologie gemeint sein kann, kann nicht bezweifelt werden. Der Titel *doctor* hingegen beschreibt eine sehr hohe Qualität an Bildung. Es ist davon auszugehen, dass der Verfasser nicht nur den Titel als solchen kannte, sondern auch die Mühen und lange Studiendauer, die zum Erlangen desselben aufgebracht werden mussten. Schließlich schreibt er die Vita in einem Zeitraum, als die Studienverläufe an den jungen Universitäten bereits geregelt waren, und der Doktorgrad stand erst am Ende eines langen Studiums. Selbst wenn mit der Anrede nicht direkt der akademische Grad an sich gemeint wäre, so muss sie doch synonym für eine sehr hohe Bildung stehen. Die Wahl des Wortes *doctor* bleibt allerdings auch in dieser Verwendung mit der Universität oder ganz allgemein mit höherer Bildung verknüpft. Diese Art der Ausbildung

¹⁵¹⁸ Vita Gregorii IX., in: RIS 3/1, S. 575.

¹⁵¹⁹ Hierauf wird im Folgenden noch detaillierter eingegangen werden.

konnte nur an einer hohen Schule oder den neuen Universitäten erlangt werden. Demnach ist die Intention des Autors klar. Er spricht explizit von einem Studium der Theologie.

Lässt sich das Studium der Rechtswissenschaften nur aufgrund des kurzen Eintrags in der Vita und der außerordentlichen Rechtskenntnis des Hugolin vermuten, so liegt mit dem *Transitus* auf den Bruder Rainer ein Werk aus der Hand des späteren Papstes vor, das nicht nur die Kenntnisse der freien Künste, sondern auch der Theologie darlegt.¹⁵²⁰ Zunächst sei auf die aufgezählten altkirchlichen Lehrer eingegangen. Ihre Verwendung allein spricht schon für eine Wertschätzung, die Hugolin ihnen und ihren Werken gegenüber besaß. Dass er sie jedoch in bestimmten Bereichen wie *facunditas sermonum, elegantia et urbanitas verborum, sententiis* und *historiarum misterio* lobend erwähnt, lässt ebenso auf seine Bildung schließen wie auch auf einen Teil der Werke, welche er aus seinen Studien gekannt haben muss. Zunächst führt er Origenes und Didymus den Blinden an. Beide werden im Bereich der „Feinheit der Sprache“ lobend erwähnt. Hugolin scheint auf spezielle Werke und Tätigkeiten der beiden Autoren abzielen, welche genau er meint, lässt sich jedoch anhand der allgemein gehaltenen Äusserungen nicht erschließen.¹⁵²¹ Im Mittelalter existierten nur noch wenige ihrer Werke. Teilweise wurden sie von Rufinus, Hieronymus oder anderen übersetzt und fanden auf diese Weise Eingang in ihre Arbeiten.¹⁵²² Im Bereich Interpretationsgabe werden Hilarius

¹⁵²⁰ Doch selbst in dem *Transitus* scheint der Jurist in Hugolin durch. So spricht er von den Ketzern, die *sub titulo* des Unglaubens stehen. Dieser direkte Verweis auf das kanonische Recht lässt sich auch nicht besser als mit dem Wort *titulus* übersetzen. Es bestätigt abermals die gute juristische Bildung des späteren Gregor IX., der auch während seines Papats verstärkt gegen Ketzerei vorging.

¹⁵²¹ Da der Auflistung der altkirchlichen Lehrer eine Unterscheidung in Exegese und Dogmatik zugrunde liegt, und sowohl Origenes als auch Didymus ebenso wie Gregor von Nazianz stellvertretend für erstere stehen, liegt die Vermutung nahe, die angesprochenen Werke müssten exegetischer Natur sein. Tatsächlich wurden viele Werke beider Autoren in diesem Bereich übersetzt und auch noch im Mittelalter rezipiert. Da eine reichhaltige Fülle an Literatur zu allen genannten altkirchlichen Lehrern und ihren Werken existiert, soll hier nur eine kleine Auswahl erfolgen; in den Arbeiten zu spezifischen Werken der Lehrer sind die allgemeinen Teile besonders lesenswert: Origenes und sein Erbe in Orient und Okzident (Adamantiana 1), hrsg. von Alfons Fürst, Münster 2011; Hermann J. Vogt, Origenes als Exeget, hrsg. von Wilhelm Geerlings, Paderborn (u.a.) 1999; Ernst R. Redepenning, Origenes. Darstellungen seines Lebens und seiner Lehre, 2 Bde., Bonn 1841 – 1846 (ND Aalen 1966); Ronald E. Heine, Origen. Scholarship in the service of the Church, Oxford 2010; Ulrich Berner, Origenes (= Erträge und Forschung 147), Darmstadt 1981; Richard A. Layton, Didymus the Blind and his circle in late-antique Alexandria. Virtue and narrative in biblical scholarship, Urbana (u.a.) 2004; Didymus Caecus, De spiritu sancto (Fontes Christiani 78), hrsg. von Hermann J. Sieben, Turnhout 2004; Michael Ghattas, Die Christologie Didymos' des Blinden von Alexandria in den Schriften von Tura. Zur Entwicklung der alexandrinischen Theologie des 4. Jahrhunderts (= Studien zur orientalischen Kirchengeschichte 7), Münster (u.a.) 2002; Didymus der Blinde, hrsg. von Gerhard Binder, Köln 1965; William J. Gauche, Didymus the Blind. An educator of the fourth century, Washington D.C. 1934.

¹⁵²² Es ist zwar nicht auszuschließen, doch es existiert kein positiver Beleg dafür, dass Hugolin Griechisch beherrschte und somit die Werke – zumindest in den erhaltenen Teilen – in ihrer ursprünglichen Sprache studiert hatte. Die „Feinheit der Sprache“, welche er so bewunderte, könnte somit durchaus die Sprache eines Übersetzers sein. Sowohl von Rufinus als auch von Hieronymus weiß man allerdings, dass sie viele Werke nicht sehr exakt übersetzt hatten, sondern stellenweise ihre eigenen „Verbesserungen“ eingefügt haben. Zu Rufinus siehe: Antonio Grappone, Omelie origeniane nella traduzione di Rufino. Un confronto con i testi greci (= Studia ephemeridis Augustinianum 103), Rom 2007; Nicola Pace, Ricerche sulla traduzione di Rufino del "De principiis" di Origene (= Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Università di Milano : Sezione a

von Poitiers, Censorinus und Marius Victorinus genannt. Bei ihnen lässt sich ein verbindendes Element ihrer Schriften ausmachen. Alle drei Autoren treten als Vermittler griechischen Gedankenguts auf. Hilarius von Poitiers spielte eine wesentliche Rolle bei der Vermittlung von der östlichen (= griechischen) Theologie für die lateinische Christenheit.¹⁵²³ Zu nennen wären hier seine Werke *De Synodiis* und *De Trinitate*. Der römische Grammatiker Censorinus spricht in seinem Werk *De Die natali* über die Lehre griechischer Philosophen, und Marius Victorinus war neben seinen drei Hymnen zur Trinitätslehre der erste lateinische Kommentator der auf griechisch verfassten Briefe des Apostels Paulus.¹⁵²⁴ Allen diesen Werken ist eine hohe Interpretationsgabe gemein, um die ursprüngliche Quintessenz den Weg vom griechischen zum lateinischen Gedankengut möglichst unbeschadet überstehen zu lassen. Dies unterstreicht abermals Hugolins hohe Bildung, denn er scheint den Weg und die korrekte Wiedergabe dieser Ideen oder Gedanken nachvollzogen zu haben; das zumindest legt seine Aussage nahe. Zuletzt werden Gregor von Nazianz und Papst Gregor I. der Große genannt. Sie stehen für eine Fülle von historischem Wissen und dessen Übermittlung. Beide Kirchenlehrer verfassten eine Vielzahl von Werken; viele haben jedoch nur rudimentäre historische Bezüge. Am deutlichsten treten diese in den Briefen des Gregor von Nazianz auf, welche zum Teil autobiographisch gehalten sind. Bei dem Papst stehen neben seinen Briefen auch sein großes Werk über die italienischen Heiligen, die *Dialogi*.¹⁵²⁵ Durch die Nennung der

cura dell'Istituto di Filologia Classica 2), Florenz 1990; Adalbert de Vogüé, *Histoire littéraire du mouvement monastique dans l'antiquité*, Bd. 3, Jérôme, Augustin et Rufin au tournant du siècle (391 - 405), Paris 1996 (ND Paris 2009); Rufinus Akielensis, *Opera*, hrsg. von Manlio Simonetti (Corpus Christianorum. Series Latina 20), Turnhout 1961; Origenes, *Der Römerbriefkommentar des Origenes*. Kritische Ausgabe der Übersetzung Rufins, 3 Bde., hrsg. von Caroline P. Hammond Bammel (Vetus Latina. Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 16, 33, 34), Freiburg i.Br. 1990 – 1998. Zu Hieronymus siehe: Alfons Fürst, *Von Origenes und Hieronymus zu Augustinus*. Studien zur antiken Theologiegeschichte (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 115), Berlin (u.a.) 2011; Megan H. Williams, *The monk and the book. Jerome and the making of Christian scholarship*, Chicago (u.a.) 2006; Per Qvale, *From St. Jerome to hypertext. Translation in theory and practice*, Manchester (u.a.) 2003; Dennis Brown, *Vir trilinguis. A study in the biblical exegesis of Saint Jerome*, Kampen 1992.

¹⁵²³ Mark Weedman, *The Trinitarian theology of Hilary of Poitiers* (= Supplements to vigiliae christianae 89), Leiden (u.a.) 2007; Paul Galtier, *Saint Hilaire de Poitiers. Le premier docteur de l'Église latine*, Paris 1960; Jean Doignon, *Hilaire de Poitiers. Disciple et témoin de la vérité (356 - 367)* (= Collection des études augustiniennes/Série antiquité 175), Paris 2005; Hilarius Pictaviensis, *La trinité*, 3 Bde., hrsg. von Pieter F. Smulders (Sources chrétiennes 443, 448, 462), Paris 1999 – 2001.

¹⁵²⁴ Zu Censorinus siehe: Censorinus (Grammaticus), *De die natali*, hrsg. von Carmelo A. Rapisarda (Edizioni e saggi universitari di filologia classica 47), Bologna 1991; Censorinus, *Il giorno natalizio*, 2 Bde., hrsg. von Valter Fontanella, Bologna 1992 – 1993. Zu Marius Victorinus siehe: Pierre Hadot, *Marius Victorinus. Recherches sur sa vie et ses oeuvres*, Paris 1971; Anton Ziegenaus, *Die Trinitarische Ausprägung der göttlichen Seinsfülle nach Marius Victorinus* (= Münchener theologische Studien 2/41), München 1972; Giacomo Raspanti, *Mario Vittorino esegeta di S. Paolo* (= Bibliotheca philologica, Saggi 1), Palermo 1996; Stephen A. Cooper, *Marius Victorinus' Commentary on Galatians. Introduction, translation, and notes* (= Oxford early Christian studies), Oxford (u.a.) 2005; Gaius Marius Victorinus, *Commentarii in epistulas Pauli ad Galatas, ad Philippenses, ad Ephesios*, hrsg. von Albrecht Locher (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1972.

¹⁵²⁵ Zu Gregor von Nazianz siehe: Gregorius Nazianzenus, *Briefe*, hrsg. von Michael Wittig (Bibliothek der griechischen Literatur 13 Abteilung Patristik), Stuttgart 1981; Stephanos Efthymiadis, „Two Gregories and three

altkirchlichen Lehrer in bestimmten Bereichen engt Hugolin die Vielzahl ihrer Werke bewusst ein, und gibt dadurch einen kleinen Einblick in die Literatur preis, die er selbst – vermutlich zu Studienzwecken in den freien Künsten – gerne konsultiert hatte. Nicht zuletzt ist die bloße Existenz des *Transitus* ein gewichtiges Argument für die hohe Bildung des späteren Papstes. Die verwendete Sprache ist in einem sehr hohen Stil gehalten; die rhetorischen Mittel sind in ihrer Menge und Komplexität das eindrucklichste Zeugnis der „tullianischen Beredsamkeit“ in schriftlicher Form; die Zitate aus der Bibel sind nicht nur korrekt gesetzt, sondern stellen darüber hinaus einen Bezug zur Theologie her, der nicht mehr an einem Studium dieses Faches zweifeln lassen kann. Ebenso bezeugt der Brief, dass Hugolin nicht nur die literarische Gattung des *Transitus* selbst kannte, sondern auch die zu seiner Zeit vorherrschenden Regeln zum Abfassen eines solchen. Die Ankündigung am Briefende, er werde eine *Vita* zu Ehren Rainers verfassen, spricht zudem dafür, dass sich Hugolin ebenso in dieser literarischen Gattung auskannte. Die Formulierung als Versprechen, und nicht als Wunsch wie es üblich gewesen wäre, muss bewusst gewählt worden sein. Sie spricht für ein enormes Selbstvertrauen, das sich hier besonders im Zusammenhang mit seinen literarischen Fähigkeiten zeigt.

Die Fragen nach dem oder den Studienorten sowie der Dauer kann nicht exakt beantwortet werden. Hierzu können nur Analogien zur üblichen Studiendauer jener Zeit in Betracht kommen.¹⁵²⁶ Wie schon Werner Maleczek zum Studium des Petrus Capuanus (d. Ä.) betonte, waren lange Studienaufenthalte keine Seltenheit in diesem Zeitraum. Demnach studierte Johannes von Salisbury vierzehn Jahre (mit dreijähriger Unterbrechung) an den hohen Schulen in Frankreich; Wilhelm von Tyrus verweilte sogar insgesamt zwanzig Jahre zu Studienzwecken in Frankreich und Italien.¹⁵²⁷ Auch Lothar von Segni hatte viele Jahre studiert, beginnend in den späten 1170ern oder frühen 1180ern, bevor er aufgrund der Promotion ins Kardinalskolleg sein angefangenes Studium der Rechtswissenschaften im Jahre 1190 aufgeben musste. Eine ähnlich lange Zeit hielt sich Petrus Capuanus an den hohen

genres: *Autobiography, autohagiography and hagiography*“, in: Gregory of Nazianzus, hrsg. von Jostein Børtnes, Kopenhagen 2006, S. 239 – 256. Zu Gregor dem Großen siehe: Jeffrey Richards, *Gregor der Große. Sein Leben – seine Zeit*, Graz (u.a.) 1983; Gregorius Papa I., *Registrum epistularum*, 2 Bde., hrsg. von Dag L. Norberg (Corpus Christianorum. Series latina 140, 140A), Turnhout 1982; Gregorius Papa I., *Dialogues*, 3 Bde., hrsg. von Adalbert de Vogüé (Sources chrétiennes 251, 260, 265), Paris 1978 – 1980.

¹⁵²⁶ Siehe hierzu und im Folgenden: Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 70f.

¹⁵²⁷ Johannes von Salisbury, *Metalogicon*, hrsg. von Clement C. J. Webb, Oxford 1929, S. 77 – 83; ders.; *The Letters of John of Salisbury*, hrsg. von W. J. Millor u.a., London 1955 (ND Oxford 2003), S. XII – XXIV; Robert B. C. Huygens, „Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son „Histoire“ retrouvé“, in: *Latomus* 21 (1962), S. 811 – 829.

Schulen zu Paris auf.¹⁵²⁸ Ein Blick auf die Statuten der Pariser Universität von 1215 bestätigt die Eindrücke von der Normalität mehrjähriger Studien. Allein für die Artes Liberales werden sechs Jahre vorgeschrieben, welche gleichzeitig eine zwingende Voraussetzung für ein weiterführendes Studium der Theologie waren. Zwischen dem Abschluss in den freien Künsten und dem Beginn des neuen Studiums wurde zudem eine zweijährige Lehrzeit vorausgesetzt. Einen eigenen theologischen Lehrstuhl konnte man erst als *doctor* nach weiteren acht Jahren des Studierens erreichen.¹⁵²⁹ Ein nach diesen Statuten abgeschlossenes Theologiestudium beanspruchte somit 16 Jahre. Sicherlich lassen sich die Regelungen von 1215 nicht in ihrer vollendeten Form auf den Zeitraum der 1180er und 1190er Jahre projizieren. Dennoch wird man nicht allzu sehr darin fehlgehen für ein Studium der Theologie zu jener Zeit in etwa eine Dekade zu veranschlagen. Zählt man hier noch ein Zweitstudium der Rechtswissenschaften hinzu, so nähert man sich den zwanzig Studienjahren des Wilhelm von Tyrus an. Für Hugolin wird man ähnliches annehmen können. Der Beginn seiner Studien lässt sich nicht ermitteln. Geht man von der allgemeinen Annahme aus, seine Geburt fällt in den Zeitraum von 1160 – 1170, so ergäbe sich als frühestmöglicher Zeitpunkt die späten 1170er Jahre, ähnlich wie bei Lothar/Innocenz. Der spätest mögliche Zeitpunkt läge um die Mitte der 1180er Jahre. Das Studienende muss jedoch mit seiner Berufung an die Kurie einhergehen, welche in das Jahr 1198 fällt. Auch bei den Studienorten lassen sich keine Angaben mit Sicherheit machen. Der Verdacht liegt nahe, dass Hugolin seine Studien in Paris mit den Artes Liberales begann, danach Theologie hörte und schließlich nach Bologna wechselte zum Studium des kanonischen und römischen Rechts. Die bedeutende Rolle der hohen Schulen von Paris für die Aristokratie Mittelitaliens und für eine Karriere an der Kurie wurde bereits gestreift. Auch kann der Brief an die Pariser Scholaren und Magister dahingehend interpretiert werden, wiewohl in diesem nur allgemein von einem Studium die Rede ist. Des weiteren sei auf den schon zu Ende des 12. Jahrhunderts vorherrschenden außergewöhnlichen Grad der Spezialisierungen an den hohen Schulen hingewiesen. Wie schon eingangs erwähnt, schritt Paris in den Bereichen der freien Künste sowie der Theologie voran, wohingegen Bologna durch die besten Juristen auffiel. In diesem Zusammenhang muss auch eine Analogie zu den Studien Lothars von Segni erlaubt sein. Sein Erststudium (die Artes und Theologie) absolvierte er in Paris, das zweite (Rechtswissenschaften) begann er

¹⁵²⁸ „Es waren wohl fünf bis zehn Jahre, die er an den Pariser Schulen zubrachte.“ Maleczek, Petrus Capuanus, S. 71.

¹⁵²⁹ Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. 1, hrsg. von Henry Denifle, Paris 1889, hier: Ep. 20, S. 78 - 80; Ferruolo, Origins, S. 301 -309.

zumindest noch in Bologna. Inwiefern dies eine beliebte Kombination für aufstrebende Kleriker an der Kurie war, muss bisher unbeantwortet bleiben.¹⁵³⁰ Dennoch können sich die familiären und freundschaftlichen Bande zwischen Hugolin und seinem Cousin dahingehend ausgewirkt haben, dass er es ihm gleichtat.

3.2. Die hohen Schulen als Basen für die Ausbildung von Netzwerken

Mit dem Bildungsaufschwung des 12. Jahrhunderts, der durch die Kurie weiter gefördert wurde, rückten die hohen Schulen immer mehr ins Zentrum des Bildungswegs junger Männer, die Karriere machen wollten. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts lassen sich zahlreiche illustre Persönlichkeiten an diesen Bildungseinrichtungen nachweisen, die später in teilweise sehr bedeutende Ämter und Würden aufstiegen. Einige von ihnen, wie etwa Thomas Beckett oder Rainald von Dassel, wurden bereits genannt. Eine solche Aufzählung könnte beliebig fortgeführt werden. Deshalb soll der Blick nun auf eine weitere Funktion der hohen Schulen jener Zeit gelenkt werden, nämlich die als Basis für die Ausbildung von Netzwerken.¹⁵³¹

Die jungen Männer jener Zeit müssen den Beginn eines Studiums an einer hohen Schule als tiefen Umbruch erlebt haben. Erstmals verließen sie ihre Dom-, Kathedral- oder Klosterschulen, die eher lokal oder regional verankert waren. An den hohen Schulen war dies anders. Gerade in den schon mehrfach genannten großen Zentren (Paris, Bologna) kann schon im Verlauf des 12. Jahrhunderts von einer regelrechten „Internationalität“ gesprochen werden.¹⁵³² Die berühmtesten Lehrer unterrichteten dort und zogen aus ganz Europa bildungswillige Kleriker an.¹⁵³³ In dieser Hinsicht ähnelten die Ausbildungsstätten der Kurie, wo sich ebenso Gesandte anderer Länder antreffen ließen.¹⁵³⁴ Jedoch bestehen hier nicht zu

¹⁵³⁰ Auch für den späteren Papst Innocenz IV. werden Paris und Bologna als Studienorte genannt: Vgl. Paravicini-Bagliani, *Cardinali*, S. 62 mit Anm. 6 und 7.

¹⁵³¹ Die Wichtigkeit der *amicitia*, welche schließlich zur Ausbildung von Netzwerken führte, konnte schon Florian Hartmann für den Beginn des 12. Jahrhunderts nachweisen: Vgl. Florian Hartmann, „Eloquence and Friendship. Letter-Writing Manuals and the Importance of Being Somebody's Friend“, in: *Networks of Learning. Perspectives on Scholars in Byzantine East and Latin West, c. 1000-1200* (= Byzantinische Studien und Texte 6), hg. von Sita Steckel (u.a.), Berlin 2015, S. 67-86.

¹⁵³² Vgl. die Beschreibung Jakobs von Vitry über den Zustand der Stadt Paris um 1200. Hierin finden sich die folgenden „Nationalitäten“: *anglici, francigenae, teutonici, normani, pictavi, de Burgundia, britones, lombardi, romani, siculi, brabantii, flandrenses* (Jaques de Vitry, *The Historia occidentalis of Jaques de Vitry* (Spicilegium Friburgense 17), hrsg. von John F. Hinnebusch, Fribourg 1972, S. 92); eine Aufzählung findet sich auch bei: Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 67f. mit den Anm. 89 – 96.

¹⁵³³ Vgl. Maleczek, *Petrus Capuanus*, S. 67f.

¹⁵³⁴ Vgl. Rudolf Schieffer, „Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters“, in: *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15.*

verachtende Unterschiede. Während die Delegationen meist für kürzere Zeit an der Kurie weilten, um Verhandlungen aufzunehmen oder abzuschließen, verbrachte man als Student mehrere Jahre mit seinen Lehrern oder Kommilitonen aus der Fremde. Des Weiteren bestanden die Delegationen an der Kurie aus den verschiedensten Personengruppen: Bischöfe, Äbte, Mönche, Grafen, Herzöge, um nur einige zu nennen. Diese Art der Vielfalt trifft nicht auf die hohen Schulen des 12. Jahrhunderts zu, wo man als Kleriker in diesem Zeitraum noch „unter sich“ war, und die Laien erst zu einem späteren Zeitpunkt nachzogen. Es wundert daher auch nicht, dass während der Studienjahre engere Bande zwischen einigen Kommilitonen, aber auch zu Lehrern, geknüpft wurden. Wie schon bei Lothar/Innocenz gezeigt, konnte sich diese tiefe Freundschaft auch in der Karriere manifestieren (vgl. Stephen Langton, Petrus von Corbeil). Diese Netzwerke sind jedoch nur schwer zu greifen. Die Quellenlage lässt nur vereinzelt Rückschlüsse zu; man muss in vielerlei Hinsicht auf Vermutungen zurückgreifen. Ein Verdacht kann erhärtet, jedoch nicht endgültig bewiesen werden. Dies trifft weitgehend auf Hugolin von Ostia und seine Studienzeit zu. Die wichtigen Fragen „In welchem Umfeld studierte er?“ oder „Wer waren seine Kommilitonen und Lehrer?“ lassen sich nur lückenhaft beantworten. Es lässt sich ein grober Umriss zeichnen, der stellenweise klarer, im Ganzen jedoch verschwommen bleiben muss.

In Jakob von Vitry mag man einen Kommilitonen Hugolins aus dessen engerem Freundeskreis erblicken. Sein Geburtsdatum lässt sich lediglich auf das Jahrzehnt 1160 – 1170 einschränken.¹⁵³⁵ Vermutlich gehörte er einer wohlhabenden Familie aus dem Norden Frankreichs, im Grenzgebiet zu Lothringen, an.¹⁵³⁶ Er schlug eine für einen Kleriker seiner Zeit typische Laufbahn ein, und so verwundert es nicht, dass er im Jahre 1187 in Paris als Student bezeugt ist.¹⁵³⁷ Diese Jahreszahl, die einzig in der *Historia foundationis* genannt wird, sagt wenig aus; sie scheint wahllos herausgegriffen.¹⁵³⁸ Wie gezeigt, konnte ein Studium in diesem Zeitraum bis zu zwei Jahrzehnte andauern, so dass man auch bei Jakob von Vitry annehmen kann, seine Studienzeit fällt in die 1180er Jahre und reicht bis in die 1190er, ohne dabei exakte Angaben machen zu können. Während dieser Zeit erhielt er eine Pfründe in

Jahrhundert, hrsg. von Claudia Zey/Claudia Märkl, Zürich 2008; S. 23 – 39.

¹⁵³⁵ Funk, Jakob von Vitry, S. 8-10; vgl. zur Biographie Jakobs von Vitry auch die Werke von Iris Geyer und Vera von der Osten-Sacken, die sich beide auch auf Funk stützen: Iris Geyer, Maria von Oignies. Eine hochmittelalterliche Mystikerin zwischen Ketzerei und Rechtgläubigkeit (= Europäische Hochschulschriften 23/454), Frankfurt a.M. (u.a.) 1992, S. 23 – 28; Vera von der Osten-Sacken, Jakob von Vitrys 'Vita Mariae Oigniacensis'. Zur Herkunft und Eigenart der ersten Beginen (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 223), Göttingen 2010, S 23 -62.

¹⁵³⁶ Funk, Jakob von Vitry, S. 7.

¹⁵³⁷ Ebd., S. 10f.

¹⁵³⁸ So auch schon Funk: Ebd., S. 10; *Historia foundationis ecclesiae beati Nicolai Oigniacensis*, in: *Amplissima Collectio*, Bd.6, hrsg. von Edmund Martène / Ursin Durand, Paris 1729, Sp. 327-330.

Argenteuil und eine zweite in Wasiers.¹⁵³⁹ Zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt siedelte er nach Oignies in Belgien über, wo er spätestens ab 1211 bezeugt ist. Über die Gründe der Übersiedlung kann nur spekuliert werden, doch steht außer Frage, dass die dort lebende Begine Maria von Oignies eine große Faszination auf Jakob ausgeübt haben muss. Seit 1213 ist er im dortigen Raum als Kreuzprediger gegen die Albigenser und für das Heilige Land tätig. Sein Erfolg in dieser Sache ließ ihn zu einem attraktiven Bischofskandidaten werden, so dass er im Jahre 1215 zum Vorsteher der Gemeinde von Akkon gewählt wurde. Die Weihe erhielt er im Jahr darauf an der Kurie in Perugia, nur kurz nach dem Tod Innocenz' III. Sein Aufenthalt war jedoch nur von kurzer Dauer. Weniger als einen Monat verbrachte er dort. Unverzüglich reiste er über Genua in sein Bistum, wo er noch im selben Jahr ankam, und er verweilte in Akkon bis zum Kreuzzug nach Damiette (1218 – 1221), an welchem er teilnahm. Danach kehrte er zurück nach Akkon, wo er sich abermals nur kurz aufhielt. In die Jahre 1222 und 1223 fällt seine erste Reise nach Rom. Dort weilte er erstmals über einen längeren Zeitraum an der Kurie und in dieser Zeit muss er auch den ersten Versuch unternommen haben, sich von seinem Bischofsstuhl entbinden zu lassen. Papst Honorius III. lehnte dies jedoch ab. Daraufhin kehrte Jakob zurück ins Heilige Land, wo er wiederum nur kurz bezeugt ist. Eine zweite Reise nach Rom fällt in das Jahr 1225. Zum wiederholten Mal hielt er sich an der Kurie auf und bot nochmals dem Papst seine Resignation an – abermals ohne Erfolg. In den folgenden Jahren reiste Jakob in Europa umher. Man findet seine Spuren in Belgien, am Hof Friedrichs II. in Italien und wieder an der Kurie in Rom. Gegen Ende des Jahres 1228 unternahm er einen dritten Versuch, sich von seinem Bistum entbinden zu lassen. Unter Gregor IX. hatte er schließlich Erfolg. Sodann reiste er im Jahr 1229 von Oignies zurück an die Kurie nach Rom, wo er sogleich zum Kardinalbischof von Tusculum promoviert wurde. In der Folgezeit bis zu seinem Ableben im Jahr 1240 ist er an den kurialen Geschäften beteiligt und erscheint als ein besonderer Vertrauensmann des Papstes Gregor IX. Erstmals macht Thomas von Cantimpré im Supplementum zur *Vita Mariae Oigniencensis* auf eine engere Verbindung der beiden aufmerksam.¹⁵⁴⁰ Über Jakobs erste Reise nach Rom (1222/1223) weiß er zu berichten, dass sowohl der Papst als auch die Kardinäle, und unter diesen ganz besonders Hugolin, ihn offiziell erwarteten.¹⁵⁴¹ Schon im Vorfeld übersandte Jakob an den Kardinalbischof von Ostia einige Geschenke. Als er schließlich in Rom ankam,

¹⁵³⁹ Für das folgende vgl. die entsprechenden Kapitel in: Funk, Jakob von Vitry, S. 12-68; Paravicini-Bagliani, Cardinali, S. 99-109.

¹⁵⁴⁰ Thomas Cantipratanus, Supplementum ad Vitam S. Mariae Oigniencensis, in: Acta SS, Iunii, Bd.4, S. 666-677.

¹⁵⁴¹ Ebd., S. 672.

zog er sich nach der offiziellen Begrüßung mit Hugolin zurück. Dieser berichtete ihm sodann von einem *spiritus blasphemiae*, der ihn quälte.¹⁵⁴² Nachdem Hugolin ihm sein Herz ausgeschüttet hatte, empfahl Jakob, er solle die von ihm verfasste Vita der Heiligen Maria von Oignies lesen und übergab ihm desweiteren einen ihrer Finger als Reliquie. Wenn Thomas von Cantimpré den Besuch Jakobs in Rom im Jahre 1229 beschreibt, spricht er explizit von Jakob als *amicus et notus*, der den neuen Papst unbedingt besuchen wollte.¹⁵⁴³ Die Wahl der Worte ist vielsagend. So soll durch das Hendiadyoin *amicus et notus* verdeutlicht werden, dass die Freundschaft beider eine besondere Qualität besaß. Jakobs Werdegang spricht dafür. Schließlich war es Hugolin/Gregor IX., der seine Resignation akzeptierte, nach zwei vorangegangenen gescheiterten Versuchen unter dessen Vorgänger Honorius. Ebenso spricht die Kardinalspromotion für eine enge Verbindung beider. Seit 1228 ist Jakob wieder nachweisbar in dem von ihm hochgeachteten Örtchen Oignies. Mit viel Pathos berichtet Thomas von Cantimpré von dem Tauziehen zwischen diesem Ort und der römischen Kurie, in dessen Verlauf sogar die verstorbene Begine Maria dem zukünftigen Kardinalpriester von Tusculum im Traum erscheint und ihn flehend bittet zu bleiben.¹⁵⁴⁴ Dennoch begab sich Jakob nach Rom und wurde zum frühestmöglichen Termin promoviert. Das Erstaunliche an dieser Entscheidung ist, dass Jakob schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich anlässlich seiner Bischofsweihe 1216, harsche Kritik an der Kurie äußerte.¹⁵⁴⁵ Es wird deutlich, dass er das kuriale Treiben in seiner religiösen Haltung rundweg ablehnte. Dennoch ließ er sich zum Kardinal ernennen und wurde Teil eben dieser „Wüste verweltlichten Kirchentums“.¹⁵⁴⁶ Auch wenn Thomas von Cantimpré in seinem Werk keine Historiographie betreibt, sondern das hagiographische Element deutlich im Vordergrund steht, können die Kernaussagen doch nicht übergangen werden. Schon bei Jakobs erster Romreise aus dem Heiligen Land gab es eine enge Freundschaft zwischen ihm und Hugolin. Geschenke wurden untereinander ausgetauscht bis hin zu Reliquien; vielleicht wohnte Jakob sogar bei dem Kardinalbischof von Ostia während seines Aufenthalts in Rom. Das fiktive Gespräch zwischen beiden könnte dahingehend gedeutet werden. Doch wann und wo soll diese Freundschaft ihren Ursprung genommen haben? Vergleicht man die Werdegänge beider bis zu den Jahren 1222/1223, so ist zunächst Jakobs Bischofsweihe im Jahr 1216 zu nennen. Der Aufenthalt in Perugia, wo zu diesem

¹⁵⁴² Funk übersetzt dies treffend mit „Glaubenskrupel“: ders., Jakob von Vitry, S. 53. Siehe hierzu auch: v. d. Osten-Sacken, Jakob von Vitrys, S. 84f.

¹⁵⁴³ Thomas Cantipratanus, Supplementum, S. 674.

¹⁵⁴⁴ Ebd., S. 674f.

¹⁵⁴⁵ Funk, Jakob von Vitry, S. 40.

¹⁵⁴⁶ Ebd., S. 40.

Zeitpunkt auch die Kurie weilte, war jedoch mit weniger als einem Monat nur sehr kurz. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kardinäle, und allen voran Hugolin als Kardinalbischof von Ostia und Dekan des gesamten Kollegiums, mit der Durchführung der Papstwahl und der weiteren Regelung kurialer Angelegenheiten sehr beschäftigt gewesen sein müssen. Es muss zumindest fraglich bleiben, ob sich in dieser kurzen Zeit und unter den gegebenen Umständen eine Freundschaft hätte entwickeln können, die Thomas mit den Worten *amicus et notus* beschreibt, die eine hohen Intensität widerspiegeln. Wahrscheinlicher liegt der Ursprung dieser Verbindung noch weiter zurück, nämlich in der Studienzeit beider in Paris. Die spärliche Quellenlage lässt bei ihnen nur einen ungefähren Zeitraum erschließen. Dieser ist mit den 1180er und 1190er Jahren dennoch deckungsgleich. Da beide einen Magistertitel besitzen und in Theologie als bestens geschult gelten müssen, wird man von einer Dekade des Studiums in Paris ausgehen können. Bei welchem Lehrer sie ihre Studien bestritten, muss offen bleiben, vielleicht war es Petrus Cantor, bei dem Jakob höchstwahrscheinlich lernte.¹⁵⁴⁷ Die Anzahl der großen und berühmten Lehrer jener Zeit ist überschaubar. Man wird auch davon ausgehen können, dass sich nicht jeder Student ihre Lesungen leisten konnte. Finanzielle Mittel werden sowohl für Jakob als auch für Hugolin keine große Rolle gespielt haben, stammten sie doch aus einer bereits etablierten adeligen Familie (Jakob) oder einer gerade aufstrebenden (Hugolin). Es wird somit immer wahrscheinlicher, dass sich die beiden jungen Männer auf diese Art trafen und im Verlauf ihrer Studien eine enge Freundschaft entwickelten. Doch nicht nur das Studieren verband sie. Beiden war eine Religiosität eigen, die sich besonders in der Bewunderung und Förderung der Bettelorden widerspiegelt.¹⁵⁴⁸ Hierin kann auch das verbindende Element gesehen werden, das beide zusammenführte. Trotz allem kann aufgrund der schlechten Quellenlage all dies nur als Indiz angesehen werden. In diesem Zusammenhang muss nochmals auf Lothar von Segni/Innocenz III. eingegangen werden. Mehrmals wurde in der Vergangenheit schon die Vermutung aufgestellt, er sei ein Kommilitone Hugolins gewesen.¹⁵⁴⁹ Es steht fest, dass es eine sehr solide Vertrauensbasis zwischen beiden gegeben haben muss. Hierfür spricht schon allein Hugolins kometenhafter Aufstieg nach der Erhebung Lothars von Segni auf die Cathedra Petri. Unmittelbar danach wird Hugolin als Kapellan an die Kurie geholt, wo er sogleich als Auditor in Erscheinung tritt.¹⁵⁵⁰ Während der ersten Kardinalspromotion Innocenz' III. wird er befördert und tritt in

¹⁵⁴⁷ Ebd., S. 11.

¹⁵⁴⁸ Zu Jakobs Religiosität und Charakter siehe: Funk, Jakob von Vitry, S. 46f., 68-75; auf Hugolins Religiosität wird im Verlauf noch genauer eingegangen werden.

¹⁵⁴⁹ Dickerhof, Innozenz III., S. 120; Maleczek, Kardinalskolleg, S. 128.

¹⁵⁵⁰ Genauers zu Hugolins kurialem Dienst und seinen Promotionen im Folgenden Kapitel.

der Folgezeit als einer seiner engsten Mitarbeiter auf. Diese Praxis – das Befördern von vertrauensvollen Leuten in das Kardinalskollegium – ist nicht neu. Schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts nutzten die Päpste dieses Mittel, um ihren Rückhalt unter den Kardinälen zu stärken und ebenso einen möglichen Nachfolger zu präjudizieren.¹⁵⁵¹ Wie der Verlauf der Geschichte zeigt, hatte Innocenz III. hierin mehr Glück als so mancher seiner Vorgänger oder Nachfolger. Wo und wann wurde allerdings diese Vertrauensbasis zwischen den beiden Männern geschaffen? Die Blitzkarriere Hugolins zu Beginn des Pontifikats seines Cousins einzig auf die Verwandtschaft zu reduzieren, würde den familiären Bindungen ein allzu großes Gewicht beimessen. Ein Vergleich des Werdegangs beider bis hin zum Jahr 1198 unterstreicht dies. Innocenz, der um 1160/61 bei Segni geboren wurde, siedelte schon kurz nach seiner Geburt nach Rom über, wo seine Erziehung unter Petrus Ismael begann. Hugolin scheint nur wenig jünger gewesen zu sein, geboren in Anagni im Zeitraum zwischen 1160 und 1170, wo er an der dortigen Kathedralschule erzogen wurde. Es existiert somit bereits in der Kindheit und Jugend beider ein räumlicher Unterschied, der einen näheren Kontakt ausschließt. Die Strecke zwischen Anagni und Rom beträgt lediglich 75 Kilometer, doch dürfen die damaligen Reiseumstände nicht außer Acht gelassen werden, die auch schon vergleichsweise kurze Strecken zu einer großangelegten Reise werden ließen. Erschwerend kommt der strikte Tagesablauf in den kirchlichen Erziehungseinrichtungen jener Zeit hinzu, die kaum Freizeit erlaubte. Die Zöglinge waren in einen strikten Ablaufplan bestehend aus Unterricht, Gebet und Arbeit eingebunden.¹⁵⁵² Der nächste Schritt beider nach der Erziehung war der Gang an die hohen Schulen in Paris. Innocenz wird dort wohl seit den späten 1170er Jahren seine Studien begonnen haben, Hugolin spätestens seit der Mitte der 1180er Jahre. Seit 1189 hörte Innocenz für die kurze Zeit bis zu seiner Kardinalspromotion die Rechtswissenschaften in Bologna. In Paris, während des Studiums, ergibt sich dadurch ein Zeitfenster, in welchem beide Männer über mehrere Jahre an demselben Ort verweilten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich beide durchaus schon in ihren Kindertagen kennengelernt haben mögen. Doch scheint der Aufenthalt in Paris die Zeit zu sein, in welcher

¹⁵⁵¹ Maleczek, Kardinalskolleg, S. 218f.

¹⁵⁵² Dies trifft besonders auf die Erziehung im Kloster zu, wie Innocenz III. sie bei den Benediktinern in S. Andrea al Celio erhalten hat. Schon in der Benediktsregel wird in Kapitel 48 zu ständiger Arbeit und Lesungen angehalten, denn *otiositas inimica est animae*, „Müßigang ist der Feind der Seele“ (Benedicti Regula, hrsg. von Rudolph Hanslik (CSEL 75), Wien 1977, S. 125f.). Dies bildet eine der Grundlagen mittelalterlicher Erziehung, die in dem berühmten Spruch *Ora et Labora* zusammengefasst wird. Das ständige Lernen, Beten und Arbeiten lässt sich auch im 13. Jahrhundert bei Wilhelms von Tournais Unterweisung der Kinder als ein Hauptelement antreffen: Wilhelm von Tournai, *De instructione puerorum*, hrsg. von James A. Corbett (Texts and studies in the history of mediaeval education 3), Notre Dame (Indiana, U.S.A.) 1955.

sich eine tiefe Freundschaft entwickelte, welche schließlich zu der bereits genannten Vertrauensbasis führte.

4. Der kuriale Dienst

Die Familie, die regionale Abstammung sowie der Erwerb höherer Bildung waren um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert wichtige Voraussetzungen für einen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie. Dennoch bildeten sie nur eine Grundlage, die den Weg an die Kurie ebnete. Fand man schließlich über die *familia* eines Kardinals oder die päpstliche Kapelle Zugang zum Hof des Papstes, galt es, sich in verschiedenen Ämtern oder Aufgaben zu beweisen. Diese sollen fortan als der kuriale Dienst benannt werden.

An der Spitze der kurialen Behörden stand die Kanzlei.¹⁵⁵³ Sie war für die Ausfertigung und Ausstellung der päpstlichen Urkunden zuständig. Der Leiter dieser Institution, der sich selbst seit Lucius II. in den Urkunden als *cancellarius* bezeichnet, war bis zum Tod Innocenz III. stets ein Angehöriger der kardinalizischen Ordines der Diakone oder Priester.¹⁵⁵⁴ Im Laufe des Hochmittelalters veränderte sich dies jedoch; seit Alexander III. häuften sich die Zeiträume, in welchen das Kanzleramt unbesetzt blieb und die Päpste selbst unmittelbaren Zugriff auf die Kanzlei pflegten. Infolge dessen übernahmen Vertreter, sogenannte Vizekanzler, die Aufgaben. Hierbei wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts darauf geachtet, dass nicht jeder Vizekanzler die Rechte und Pflichten des Kanzleivorstands übernehmen durfte. Lediglich die Vertreter, welche einem der kardinalizischen Ordines entstammten, erhielten ungeschmälert sämtliche Vollmachten; die nicht-kardinalizischen Stellvertreter hingegen erhielten nur die für ihre Arbeit notwendigen Teil-Vollmachten.¹⁵⁵⁵ Im Hinblick auf eine Karriere war die Kanzlei besonders im 12. Jahrhundert attraktiv. Mit Johannes von Gaeta (Gelasius II.), Gerardus Caccianemici (Lucius II.), Roland Bandinelli (Alexander III.), Albertus de Morra (Gregor VIII.) und Cencius (Honorius III.) bekleideten fünf Päpste zunächst das Amt des Kanzlers.¹⁵⁵⁶ Diese Attraktivität für das eigene Vorankommen innerhalb der kurialen Hierarchie wurde auch nicht durch die langen und häufigen Vakanzen des Kanzleramtes geschmälert. Viele der Notare, Datare oder Schreiber, die während der

¹⁵⁵³ Vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 347 – 349. Immernoch lesenswert und die Grundzüge der Entwicklung gut zusammenfassend: Borwin Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (= Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 3), Königsberg/Berlin 1936, S. 3 – 20. Stellenweise müssen Ruschs Erkenntnisse als widerlegt gelten, so etwa die zu starke Betonung der gehobenen Stellung der Kanzler und Kämmerer im 13. Jahrhundert.

¹⁵⁵⁴ Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Berlin/Leipzig 41969, S. 240f.

¹⁵⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 244f.

¹⁵⁵⁶ Ebd., S. 243. Cencius hatte die Ämter des Kanzlers und des Kämmerers unter Coelestin III. in Personalunion inne. Diese wurde von dessen Nachfolger Innocenz III. jedoch wieder aufgebrochen, der das Amt des Kanzlers zunächst sieben Jahre lang unbesetzt ließ.

Abwesenheit des *cancellarius* nur dem Papst selbst unterstellt die Urkunden aufsetzten, schafften den Sprung ins Kardinalskollegium.¹⁵⁵⁷ Die zahlreichen Promotionen von Mitgliedern der Kanzlei müssen als Ausdruck der besonderen Stellung dieser Behörde im Gefüge des päpstlichen Herrschaftsapparats gesehen werden. Die Kanzlei war eine wichtige Schnittstelle zwischen der Kurie als Zentrale und dem übrigen *orbis christianus*. In diesem Sinne erscheint sie als ein Kumulationspunkt päpstlicher Politik. Die Angehörigen dieser Behörde müssen somit zu den am besten unterrichteten Mitgliedern der Kurie überhaupt gezählt werden. Auch wenn nicht belegt werden kann, inwieweit sich dieser „Informationsvorsprung“ auf ihre Stellung am päpstlichen Hof auswirkte, so erscheint der Kanzler oder sein Vertreter als besonders für eine Promotion geeignete Person an der hochmittelalterlichen Kurie zu gelten.¹⁵⁵⁸ Zum Ende des 12. Jahrhunderts lässt sich an der Kanzlei Innocenz’ III. exemplarisch darlegen, wie speziell die Position des Kanzlers tatsächlich war. Schon kurz nach seinem Amtsantritt setzte er den bisherigen Kanzler Cencius ab. In der Folgezeit blieb das Amt zunächst jahrelang vakant, lediglich Stellvertreter aus dem niederen Klerus wurden ernannt, die *in vicem* datierten und unterschrieben. Erst im Jahr 1205 ernannte Innocenz III. den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Johannes, zum neuen Kanzler. Die Wahl erfolgte nicht zufällig, denn Johannes war ein Verwandter des Papstes.¹⁵⁵⁹ Nach dessen Tod im Jahr 1213 blieb das Kanzleramt für fast 100 Jahre unbesetzt.¹⁵⁶⁰ Dieses Vorgehen spiegelt eine Entwicklung wider, in welcher die Päpste seit Alexander III. vermehrt selbst den direkten Zugriff auf die Kanzleitätigkeiten wahrnehmen wollten, und zum anderen nur Personen ihres Vertrauens auf die Stelle eines Kanzlers promovierten. Auffällig bleibt, dass gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert die Angehörigen des niederen Klerus, die *in vicem agens cancellarii*, nach einer Promotion auf einen Bischofssitz oder ins Kardinalskolleg aus der Kanzlei ausschieden. Die namentlich bekannten kardinalizischen Kanzler jener Zeit scheinen weder in der päpstlichen Politik noch im Kardinalskolleg eine größere Rolle gespielt zu haben, über sie weiß man fast nichts.¹⁵⁶¹ Daher scheint auch der politische Mitgestaltungsspielraum des Kanzlers zum Ende des 12. Jahrhunderts so weit

¹⁵⁵⁷ So etwa der Kardinaldiakon Grisogonus unter Gelasius II., Johannes von S. Maria in Vialata und Thomas von Ebulo unter Innocenz III. (Vgl. Ebd., S. 243f., sowie die Liste der stellvertretenden Datare aus dem Kanzleipersonal auf den Seiten 246f. und die Seiten 247 – 249 zur Stellung der Vizekanzler und ihren Promotionen zu höheren Ämtern).

¹⁵⁵⁸ Werner Maleczek, „Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*“, in: Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (= Ppste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 95 – 154, hier: S. 146.

¹⁵⁵⁹ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 136f.

¹⁵⁶⁰ Es existiert lediglich eine Ausnahme unter Gregor IX., der mit Sinibald Fieschi (dem späteren Innocenz IV.) einen Kardinal zum Kanzler ernannte. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 248f.

¹⁵⁶¹ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 348.

geschwunden zu sein, dass diese Stelle eher Prestige als tatsächliche Macht besaß.¹⁵⁶² Nichtsdestotrotz blieb die Kanzlei während des Hochmittelalters ein gutes Sprungbrett für eine weitere Karriere an der Kurie.

Neben der Kanzlei stand als zweite Behörde die apostolische Kammer, welche sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts ausformte.¹⁵⁶³ Ihr Hauptaufgabenbereich lag in der Administration der päpstlichen Finanzen. Es ist jedoch, im Vergleich zur Kanzlei, ungemein schwerer, die Kammer in ihrer Stellung als karriereschaffendes Element im kurialen Dienst zu benennen. Zum einen ist dies der Tatsache geschuldet, dass nicht einmal eine geschlossene Reihe der Inhaber dieses Amtes erstellt werden kann.¹⁵⁶⁴ Zum anderen ist dieser Umstand der Quellenlage geschuldet. Die Kämmerer nennen sich im 12. und frühen 13. Jahrhundert seltener selbst als es die Kanzler tun. Dies mag auch an der Menge an Dokumenten liegen, die die Kanzlei produzierte. Die Kammer hingegen fällt im direkten Vergleich stark ab. Eine besondere Position im Bezug auf den Aufstieg in der kurialen Hierarchie scheint das Amt des Kämmerers nicht gewesen zu sein. Im 12. Jahrhundert lassen sich nur zwei nicht-kardinalizische Kämmerer nachweisen, die den Sprung ins Kardinalat geschafft haben. Unter Hadrian IV. ist dies Boso, unter Coelestin III. der wohl bekannteste Kämmerer der Kurie im Hochmittelalter, Cencius, der vermutlich aufgrund seiner Verdienste um das päpstliche Zinsbuch, dem *liber censuum*, im Jahr 1193 zum Kardinaldiakon von S. Lucia in Orthea promoviert wurde.¹⁵⁶⁵ Die Stellung des Kämmerers zur Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert lässt sich abermals am deutlichsten unter dem Papat Innocenz' III. nachzeichnen.¹⁵⁶⁶ Zu seinem Amtsantritt hielt der Kardinaldiakon Cencius, der spätere Honorius III., die Ämter des Kanzlers und des Kämmerers in Personalunion inne. Wie schon angemerkt brach Innocenz diese Ämterkumulation auf. Dabei beließ er dem ehemaligen Amtsinhaber keines der beiden Ämter. Als Kämmerer ist im August 1198 ein gewisser Richard nachzuweisen.¹⁵⁶⁷ Auf ihn folgt in den Jahren 1200 und 1204 Octavian, ein Verwandter des Papstes.¹⁵⁶⁸ Nach dessen Promotion zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco (1206) tritt er jedoch nicht mehr als

¹⁵⁶² Ebd., S. 349 treffend zusammengefasst: „Allein aus der Aufstellung der Persönlichkeiten, die die Kanzlei leiteten, lässt sich ersehen, dass ihnen kaum Bedeutung für die Gestaltung der päpstlichen Politik zukam“.

¹⁵⁶³ Vgl. zur frühen Kanzleigeschichte mit ihren Wurzeln in Cluny: Jürgen Sydow, „Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert“, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 63 (1951), S. 45 – 66; Rusch, Behörden, S. 20 – 38.

¹⁵⁶⁴ Maleczek, Kardinäle, S. 147.

¹⁵⁶⁵ Ders., Papst und Kardinalskolleg, S. 111 – 113.

¹⁵⁶⁶ Ebd., S. 349.

¹⁵⁶⁷ Augustin Theiner, Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis, Bd. 1, 756 – 1334, Rom 1861 [ND Frankfurt a.M. 1964], S. 29.

¹⁵⁶⁸ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 163.

Kämmerer auf. Die Zeugnisse, die über ihn Aufschluss geben, sind sehr spärlich; er spielte vermutlich keine wichtige Rolle im kurialen Gefüge. Mit Stephan von Fossanova folgt auf ihn eine Person, über welche die Quellen weitaus mehr zu berichten wissen.¹⁵⁶⁹ Als Kämmerer ist er seit Mai 1206 bezeugt. Im Auftrag des Papstes reiste er schon vorher nach England, zu dem er Zeit seines Lebens gute Verbindungen unterhielt, und seit seiner Einsetzung zum Kämmerer wird er oft innerhalb des *Patrimonium Petri* eingesetzt, um das Gebiet zu stabilisieren und zu konsolidieren. Im Zuge seiner erfolgreichen Tätigkeiten promovierte ihn Innocenz III. zum Kardinalpriester von SS. XII Apostoli (1213). Es ist wohl „als Belohnung aufzufassen“, dass er weiterhin das Amt des Kämmerers beibehielt.¹⁵⁷⁰ In der Folgezeit tritt kein Kämmerer mehr besonders hervor. Es bestätigt sich in der Kammer der Eindruck, den man schon bei der Kanzlei unter Innocenz III. erhält. Das Amt des Vorstehers der apostolischen Kammer wurde von den Päpsten um die Jahrhundertwende zumeist an subalterne Kleriker vergeben, um so einen direkteren Zugriff auf die Behörde zu erhalten. Dieser Posten wurde vermutlich, analog zur Vergabe des Kanzleramtes, nur an vertrauenswürdige Kleriker vergeben. Promotionen der Kämmerer, die sie in das Kardinalskollegium erhoben, bedeuteten zumeist das gleichzeitige Ausscheiden aus dem Dienst wie etwa bei Octavian. Selten blieb ein zum Kardinal promovierter Kleriker weiterhin in dem Amt bestätigt.

Mit den Kardinälen Cencius (seit 1216 Papst Honorius III.) und Stephan von Fossanova stehen zwei bedeutende Kämmerer in einer langen Reihe eher blasser und nicht näher zu bestimmender Amtsinhaber. Zwar erhielten beide ihre Promotionen ins Kardinalat als apostolische Kämmerer. Dennoch scheint nicht das Amt an sich der Grund dafür gewesen zu sein. Ausschlaggebend treten die persönlichen Leistungen hervor. Cencius fertigte den bekannten *Liber censuum* an und schuf somit eine solide Basis, auf welcher die Kurie ihre Einkünfte stellen konnte; Stephan von Fossanova leistete seinen Beitrag in der Konsolidierung und Eingliederung der Städte und Kommunen in den Kirchenstaat. Selbst bei der Wahl Cencius' zum Papst im Jahr 1216 lässt nichts darauf schließen, dass seine vorherige Tätigkeit als Kämmerer hierbei eine Rolle gespielt haben könnte. Der Eindruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass er im 18-jährigen Papat Innocenz' III. scheinbar keine Rolle mehr in der päpstlichen Politik oder im Kardinalskollegium spielte. Ebenso zweifelhaft muss es bleiben, ob Stephan von Fossanovas Tätigkeit in der Kammer eine Rolle bei seiner Promotion zum Kardinalpriester spielte, oder ob diese lediglich eine Belohnung für seine kurialen

¹⁵⁶⁹ Ebd., S. 179 – 183.

¹⁵⁷⁰ Ebd., S. 349.

Tätigkeiten im *Patrimonium Petri* und in England war, und somit nur das Verbleiben im Amt als Kämmerer eine Belohnung für gute Dienste darin war. Es bleibt also zu konstatieren, dass an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert die Verwendung in der apostolischen Kammer keinen zur Kanzlei vergleichbaren Karriereschub versprach.

Die päpstliche Pönitentiarie lässt sich zur Jahrhundertwende nur schwer erfassen. Deutlicher tritt sie erst unter den Nachfolgern Innocenz' III. in Erscheinung. Ihre Kompetenzen beinhalteten die Übertragung von der Absolutionsvollmacht an Legaten und Bischöfe, die Lossprechung von Büßern sowie generelle Tätigkeiten im Bußwesen.¹⁵⁷¹ Unter Innocenz III. treten drei Kardinäle in diesem Zusammenhang in Erscheinung: Johannes von Sankt Paul, Hugo von S. Martino und Johannes von S. Stefano in Celiomonte.¹⁵⁷² Die Aufträge, die diese als Pönitentiare wahrnahmen, wurden vom Papst scheinbar willkürlich vergeben, wodurch sich ein Wechsel der Kardinäle in der Bewältigung dieser Aufgaben ergibt. Eine Kontinuität, die auf ein festes Amt schließen lässt, ist nicht zu erkennen. Dementsprechend schwer ist es, in diesem Zeitraum schon von der Pönitentiarie als Behörde zu sprechen. Die Aufträge und ihre Erfüllung sprechen für eine eher personenbezogene, unbürokratische Vorgehensweise. In wiefern sich dies auf eine Karriere in jener Zeit auswirkte, muss ebenso offen bleiben.¹⁵⁷³ Sowohl Hugo von S. Martino als auch Johannes von S. Stefano in Celiomonte erfuhren nach ihrer Tätigkeit als Pönitentiare keine Erhöhungen ihres Rangs. Johannes von Sankt Paul ist zwar seit 1205 als Kardinalbischof der Sabina bezeugt; er wurde demnach während oder zwischen seinen Einsätzen als Pönitentiarius promoviert. Doch tritt er auch neben dieser Tätigkeit als handelnder Kardinal in der päpstlichen Politik in Erscheinung. Schon unter Coelestin III. kann er zu den besonderen Vertrauten des Papstes gezählt werden. Seit dem Herrschaftsantritt Innocenz' III. ist er als Legat im Königreich Sizilien, in den Marken und Frankreich nachzuweisen. Ein weiterer Beweis für seine herausgehobene Stellung innerhalb des Kardinalskollegiums ist die Förderung des Franziskus von Assisi und seines neuen Ordens als dessen erster, inoffizieller Kardinalprotektor Johannes fungierte; wohlgemerkt war es Franziskus selbst, der sich zunächst an ihn wandte und erst nach dessen Tod an Hugolin von Ostia. Die Promotion zum Kardinalbischof wird dementsprechend eher eine Belohnung für seine treuen Dienste abseits des Bußwesens gewesen sein.

¹⁵⁷¹ Emil Göller, *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, Bd. 1, *Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV.*, Rom 1907, S. 75 - 85; Rusch, *Behörden*, S. 38 - 46; vgl. Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 350.

¹⁵⁷² Zu diesen siehe: Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 107 - 109, 114 - 117.

¹⁵⁷³ Aus der späteren Zeit sind einige Pönitentiare bekannt, die zu höheren Würden promoviert wurden, vgl. Göller, *Pönitentiarie 1*, S. 130f.; Rusch, *Behörden*, S. 44f.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld für die Angehörigen der päpstlichen Kurie ergab sich in der Verwaltung des Kirchenstaates, des *Patrimonium Petri*. Die Geschichte dieses Gebietes muss an dieser Stelle nicht in ihrer Gänze wiederholt werden, zahlreiche Untersuchungen haben sich damit umfassend beschäftigt.¹⁵⁷⁴ Es genügt somit, auf die wichtigsten Etappen einzugehen, die das Entstehen des politischen Gebildes unter Innocenz III., in die Wege leiteten. Die Basis für das päpstliche Herrschaftsgebiet wurde im Verlauf des Mittelalters durch eine Reihe königlicher und kaiserlicher Schenkungen gelegt. Die erste hiervon fällt in die Regierungszeit des Frankenkönigs Pippins III. des Kleinen.¹⁵⁷⁵ Wohl um das Jahr 754 schenkte er dem Papst, damals Stephan II. († 757), weite Teile im damals langobardisch besetzten Mittelitalien. Dies war freilich erst möglich, nach einer Eroberung des Gebietes durch die Franken. Dennoch können die versprochenen Gebiete zu den bedeutenderen im italischen Raum gezählt werden. Im einzelnen waren dies: Das Dukat Rom, die Pentapolis, Tuszien, Venetien, Istrien, das Exarchat Ravenna sowie die beiden Herzogtümer Spoleto und Benevent. Die Gebiete waren zahlreich und können auch später noch als die Kernstücke des Kirchenstaates bezeichnet werden. Unter Pippin III. kamen sie jedoch nicht unter päpstliche Herrschaft, wenn auch diese auf dem Pergament schon mehr oder weniger existierte. Erst unter dessen Sohn, Karl dem Großen, wurde im Zuge der Unterwerfung des Langobardenreichs im Jahre 774 die Hoffnung auf eine direkte päpstliche Herrschaft in diesen Gebieten konkreter, zumal Karl im selben Jahr die Schenkungen seines Vaters bestätigte.¹⁵⁷⁶ Knappe 40 Jahre später (817) folgt die letzte der karolingischen Urkunden, die sich direkt mit den päpstlichen Gebieten in Mittelitalien befasst. Im Gegensatz zu Pippins und Karls Schenkungen existiert von dem Diplom Ludwigs des Frommen der exakte Wortlaut.¹⁵⁷⁷ In einigen Punkten weicht er darin von den Versprechungen seiner Vorgänger ab, indem er verstärkt konkrete Ortschaften und Städte nennt als ganze Regionen. Manche von den größeren Gebieten erfahren überhaupt keine Erwähnung mehr, wie etwa Tuszien, die Emilia, Venetien, Istrien und das Herzogtum Spoleto. Im Gegenzug kommen andere Gebiete hinzu, wie etwa die Region südlich von Rom bis Neapel und Salerno. Im Mittelmeer erhält der Papst neben der Insel Korsika noch Sardinien und Sizilien zugesprochen. Generell erscheint das Diplom Ludwigs des Frommen sprachlich exakter als noch die seiner beiden Vorgänger. Indem er Ortschaften oder Städte nennt und nicht von (Groß-)Regionen spricht, lässt sich ein

¹⁵⁷⁴ Hierbei immer noch herausragend: Waley, *Papal State*, S. 1 – 29.

¹⁵⁷⁵ *Liber Censuum* I, S. 345f.; vgl. auch Florian Hartmann, „Nochmals zur sogenannten Pippinischen Schenkung und zu ihrer Erneuerung durch Karl den Großen“, in: *Francia* 37 (2010), S. 25-47.

¹⁵⁷⁶ Ebd., S. 345f.

¹⁵⁷⁷ Ebd., S. 363 – 365.

besseres Bild von dem Gebiet erschaffen, welches der Franke dem Papst als seinen Herrschaftsbereich zugestehen wollte. Eine klare Grenze, so man im Mittelalter überhaupt dieses Wort verwenden kann, für diesen Bereich lässt sich dennoch nicht ziehen. So mag es als ein Rückschritt erscheinen, wenn fast eineinhalb Jahrhunderte später Kaiser Otto der Große in seiner Urkunde aus dem Jahr 962 den päpstlichen Herrschaftsbereich betreffend abermals nur Regionen nennt, ohne weiter darauf einzugehen.¹⁵⁷⁸ Die Gründe hierfür lassen sich nicht rekonstruieren.¹⁵⁷⁹ Unter Otto III. wird abermals eine Urkunde für die Päpste und ihren weltlichen Herrschaftsbereich in Mittelitalien ausgestellt; sie fällt vermutlich in das Jahr 1001.¹⁵⁸⁰ Territorial unterscheidet diese sich nicht von den bereits angesprochenen Diplomen Ludwigs des Frommen und Ottos des Großen. Einzig die Bezugnahme auf eine heute verlorene Urkunde Karls des Kahlen, welche um das Jahr 875 anzusiedeln ist, erscheint von Interesse, da der Ottone die Zugeständnisse seines karolingischen Vorgängers für nichtig erklärte. Sicher wäre es für die Entwicklung des zukünftigen Kirchenstaates interessant gewesen zu erfahren, welcher Art diese Versprechungen Karls des Kahlen waren.

Die Päpste des 11. Jahrhunderts allerdings bezogen sich kaum auf die Urkunde Ottos III., sobald es um mittelitalische Besitzrechte ging. In diesem Bereich spielte auch weiterhin das *Ottonianum* Ottos des Großen die bedeutendere Rolle. Seit 1020 wurde es durch Kaiser Heinrich II. im Wortlaut bestätigt und durch weitere Gebiete zwischen Narni, Terni und Spoleto erweitert.¹⁵⁸¹ In der Folgezeit legten die Päpste ihren Handlungen in diesen Gebieten die erweiterte Fassung des letzten Ottonen als ihre rechtliche Handhabe zugrunde. Im Verlauf des 11. Jahrhunderts hatte das Papsttum vorrangig mit der weltlichen Macht der römisch-deutschen Kaiser zu kämpfen. Im Zuge dessen trat die Organisation und das herrschaftliche Durchdringen der päpstlichen Gebiete in Mittelitalien etwas zurück. Aufgegeben wurden die Besitzansprüche jedoch nie. Gregor VII. ließ „seinen“ Gegenkönig, Rudolph von Rheinfelden († 1080), noch schwören, er werde den päpstlichen Rechtsanspruch an den von den Kaisern Konstantin und Karl (dem Großen) vermachten Gebieten respektieren.¹⁵⁸² Die Salier hingegen akzeptierten diese in der von Gregor VII. geforderten Absolutheit nicht. Ein Schreiben Paschals II. gewährt einen Einblick in die von den Reformpäpsten gestellten

¹⁵⁷⁸ Ebd., S. 368.

¹⁵⁷⁹ Waley, *Papal State*, S. 3 spricht in diesem Zusammenhang von „a tactful diplomatic gesture by the emperor“.

¹⁵⁸⁰ MGH DD, Bd. 2, S. 818 – 820.

¹⁵⁸¹ *Liber Censuum I*, S. 371 – 373.

¹⁵⁸² PL 148, Sp. 608. Vgl. auch: Waley, *Papal State*, S. 3. Ob Gregor VII. die Bestätigungsurkunde Ottos des Großen von 962 zugrundelegte oder das Original Karls des Großen von 774 muss offen bleiben. Dies spielt für die weitere Geschichte des Kirchenstaates jedoch auch keine Rolle.

territorialen Ansprüche gegen Ende des Investiturstreits.¹⁵⁸³ Er nennt dort einige Städte in Umbrien und Tuszien, daneben noch die Grafschaften Perugia, Gubbio, Todi und Bagnorea sowie Città di Castello, das Herzogtum Spoleto und die Mark Ferrara neben namentlich nicht bekannten *alias beati Petri possessiones*. Somit stellte Ferrara die nördlichste Grenze des von den Päpsten geforderten Herrschaftsbereichs dar. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klaffte jedoch eine große Lücke.¹⁵⁸⁴ Diese zu schließen war das Anliegen eines späteren Papstes, nämlich Hadrians IV. († 1159). Die von ihm postulierten Gebiete benennt er mit den Mathildinischen Ländereien, die Herzogtümer Spoleto und Ferrara, Sardinien und Korsika.¹⁵⁸⁵ Auf die mathildische Schenkung muss in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden, da die Päpste diese Gebiete niemals in ihren weltlichen Herrschaftsbereich einzugliedern vermochten. Die übrigen genannten fallen deutlich kleiner aus, als die von den Karolingern und Ottonen gewährten Besitzungen. Für Hadrian IV. stand somit die herrschaftliche Durchdringung und das Eingliedern von zunächst nur einem Teil der Schenkungen im Vordergrund, ein für die damaligen päpstlichen Mittel eher realisierbares Vorhaben. Mit den von ihm formulierten Ansprüchen an Friedrich I. ist das Gros der päpstlichen Forderungen an den Gebieten in Mittelitalien erfasst. Bis zu Innocenz III., der schließlich die Rekuperation des Kirchenstaats vollendete, erfuhren sie keine Veränderungen. Bevor jedoch das *Patrimonium Petri* unter dem ersten der Conti-Päpste genauer betrachtet werden soll, müssen die ersten Versuche der administrativen Verwaltung innerhalb der beanspruchten Gebiete erläutert werden, um die Veränderungen seit 1198 besser verstehen zu können und gleichsam einen Hinweis darauf zu erhalten, inwiefern sich eine Rektorentätigkeit um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf die persönliche Karriere auswirkte.

Die päpstliche Herrschaftspraxis seit den karolingischen Schenkungen bis hin zum Jahr 1198 war stets den Wandlungen innerhalb des Papsttums und gegenüber der imperialen Machtfülle in Mittelitalien unterworfen. Noch bis ins 11. Jahrhundert hinein war der Papat eine rein römische Angelegenheit: Die alteingesessenen Adelsdynastien teilten die Bischofswürde der Stadt Rom meist unter sich auf.¹⁵⁸⁶ Diese hauptsächlich regionale Verankerung erschwerte die Herrschaftsausübung in den zum Teil weiter entfernten Gebieten jener karolingischen

¹⁵⁸³ Regesta Pontificum Romanorum, n.6295.

¹⁵⁸⁴ Waley, Papal State, S. 4 nennt die Einbeziehung Ferraras einen „unrealistic glance beyond the Apennines“, ebenso wie er die nur vage Aufzählung der Gebiete als Indiz für eine pessimistische Grundeinstellung Paschals II. nennt.

¹⁵⁸⁵ Gesta Friderici Imperatoris, in: MGH SS 20, S. 461f.; Paul Kehr, Italia Pontificia, Bd. 5, S. 212 und 235; Waley, Papal State, S. 4f.

¹⁵⁸⁶ Vgl. etwa: Klaus J. Herrmann, Das Tuskulanerpapsttum (1012 – 1046) (= Päpste und Papsttum 4), Stuttgart 1973.

Schenkungen. Erschwerend kamen weitere Hindernisse dazu. Zu nennen wären zunächst die Selbstständigkeitsbestrebungen der Bürgerschaft Roms. Die Päpste sahen sich häufig einer selbstbewussten Bevölkerung gegenüber, die ihrerseits in Mittelitalien Gebiete und Kommunen ihrer Herrschaft einverleiben wollte. Der Verbleib des Papstes in der Stadt wurde nicht selten durch Geldzahlungen erwirkt, eine Praxis, die sich im Verlauf der Jahrhunderte so tief in das Selbstverständnis der römischen Bürger einprägte, dass sie es als ihr natürliches Recht ansahen.¹⁵⁸⁷ Querelen und Streitigkeiten unter den römischen Adelsgeschlechtern, welche jahrhundertlang die Päpste stellten, gesellen sich daneben. Abseits von Rom sah es vielerorts nicht besser aus. Die Regionen, Kommunen und Städte, welche die frühmittelalterlichen Kaiser den Päpsten schenkten, legten großen Wert auf ihre Selbständigkeit, und lagen zudem auch untereinander häufig in offenem Konflikt. Ebenso wie in Rom lebten auch in den Gebieten der Campagna, der Marittima, Sabina und den übrigen alteingesessene Adelsgeschlechter, die ihre Herrschaften dort pflegten und zum Teil auch weiter ausbauten. Es waren eben diese Strukturen, welche die Päpste für ihre Zwecke einspannten, um zumindest einen Teil der ihnen übertragenen Gebiete zu verwalten. In ottonischer Zeit verstärkte sich der Einfluss des Lehnswesens auf die Verwaltung der päpstlichen Besitzungen. Gebiete, Städte und Kommunen wurden lokalen Adligen im Tausch für militärische und anderweitige Dienste zu Lehen gegeben.¹⁵⁸⁸ In dieser Weise sollten sie für den Papst die Verwaltung übernehmen. Als während des 11. Jahrhunderts die ersten Reformpäpste an die Macht kamen, konnten sie auf die alten Strukturen aufbauen. Zu Beginn hatten sie darüber hinaus die Unterstützung der salischen Kaiser. Noch Heinrich III. gab Papst Victor II. die Mark Ancona sowie das Herzogtum Spoleto zu Lehen; allerdings nahm dieser hierbei die Rolle eines Vasallen des Reichs ein.¹⁵⁸⁹ Die Unterstützung durch die kaiserliche Gewalt war gerade zu Beginn des Reformpapsttums unabdingbar. Schließlich hatten die neuen Päpste, die vermehrt aus den Reichen nördlich der Alpen kamen, keine Bindungen an Rom und die unmittelbare Umgebung Roms, und damit auch nur einen beschränkten Zugriff auf die dort herrschenden Familien und Dynastien. In der Folge mussten die neuen Päpste die Stellung ihrer „baronialen Vorgänger“¹⁵⁹⁰ gegen eben jene lokalen Machthaber verteidigen. Eine Reihe von Kriegen gegen die Grafen von Tusculum und die Familie der Crescentii

¹⁵⁸⁷ Vgl. den Eklat als Lucius III. diese verweigerte auf der S. 201.

¹⁵⁸⁸ Karl Jordan, „Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie“, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932), S. 37 – 44.

¹⁵⁸⁹ Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2, Innsbruck 1869, S. 322.

¹⁵⁹⁰ Waley, Papal State, S. 7.

waren die Folge, die jedoch ergebnislos blieben. Es übten weiterhin jene Adelsdynastien in den Gebieten die faktische Macht aus, welche die Päpste für sich beanspruchten.

Mit dem Abkommen von Melfi aus dem Jahr 1059 zwischen dem Papst und den neuen Herrschern Süditaliens, den Normannen, veränderte sich auch der päpstliche Zugriff auf die Ländereien und Regionen Italiens. In den Normannen, die ihr süditalienisches Reich als päpstliches Lehen anerkannten, besaßen die Reformpäpste eine neue, mächtige Schutzmacht, welche unmittelbar an das Patrimonium angrenzte. Gleichzeitig wurden die Ländereien, welche rechtlich dem Papsttum gehörten, beträchtlich durch die reichen Gebiete Sizilien, Apulien und Kalabrien aufgestockt. Dies muss in mehrererlei Hinsicht als Gewinn für die Kurie gedeutet werden. Ein massiver Gebietsgewinn, der sogar noch die Gewährungen der frühmittelalterlichen Schenkungsurkunden übertrifft und so nur in der wohl berühmtesten Fälschung des Mittelalters, der konstantinischen Schenkung, Erwähnung findet. Daneben waren die Normannen ebenso wie die Reformpäpste an der Schwächung der mittelitalischen Feudalherren interessiert, die mit ihren Herrschaften direkt an der Grenze zu ihrem Reich saßen. Die Päpste gingen dazu über sich mit vereinzelt Städten und Kommunen zu verbünden, um dieses Ziel innerhalb des Patrimoniums zu erreichen. Daneben sind immer öfter päpstliche (Söldner-)Heere bezeugt, die besonders unter Gregor VII. eine quasi-sakrale Aura erhielten.¹⁵⁹¹ Der herrschaftliche Zugriff hatte sich somit während der Reform gewandelt. Die Städte und Kommunen übernahmen die Rolle des päpstlichen Herrschaftsinstruments, welche zuvor von den feudalen Adelsfamilien der Regionen wahrgenommen wurde.

Unter dem Nachfolger Gregors VII., Paschalis II., kam diese Entwicklung ins Stocken und kann geradezu als rückläufig bezeichnet werden. Aufgrund einer Reihe kaiserlicher Gegenpäpste entstand ein Autoritätsschwund. Im Zuge dessen trachteten immer mehr Städte und Kommunen im Patrimonium nach einer Selbstverwaltung im Stile der großen lombardischen und tuszischen Städte. Das Papsttum sah sich gezwungen, wieder auf lokale Feudalherren zurückzugreifen, um wenigstens einen Teil ihres Herrschaftsanspruchs zu retten. Weiterhin kam im Jahr 1143 eine Revolution in der Stadt Rom erschwerend hinzu, welche sich fortan selbst als wiedergeborene Republik bezeichnete und sich dementsprechend gegen jede Form von adliger Herrschaftsausübung verwahrte. Die Bürgerschaft der italienischen Metropole hegte in Anlehnung an die antike, frühromische Republik nun ebenso Ansprüche auf die Regionen Mittelitaliens, die sie als Machtbereich der ewigen Stadt verstand. Das

¹⁵⁹¹ Waley, *Papal State*, S. 8: „[...] troops with freshly won spiritual prestige“.

geforderte Gebiet stimmte fast gänzlich mit den päpstlichen Ansprüchen überein, womit Konflikte vorprogrammiert waren. Rom als Zentrale päpstlicher Gewalt und Verwaltung musste aufgegeben werden. Im Zuge dessen näherten sich die Päpste wieder einigen alten Adelsgeschlechtern der Region an, wie etwa den Colonna und den Frangipani, die ebenso Einfluss in der Stadt Rom besaßen und gegen die sich die Revolution von 1143 ebenso wie gegen das Papsttum richtete.¹⁵⁹²

Mit Hadrian IV. (1154 – 1159) bestieg ein energischer Mann den päpstlichen Thron.¹⁵⁹³ Der Engländer, der im Reich Heinrichs I. aufwuchs, ließ schon bald nach seiner Machtübernahme in Rom die Bewohner der ewigen Stadt wissen, dass er die päpstlichen Ansprüche in Italien keinesfalls aufgeben hatte. Den neuen, revolutionären Senat der Stadt erkannte er nicht an, stattdessen belegte er sie sowie das Umland mit dem Interdikt. Ob der neue Papst im römisch-deutschen Kaiser, Friedrich I. Barbarossa, einen möglichen Verbündeten gegen die Römer sah, kann nicht mit Eindeutigkeit bestimmt werden. Sollte dies der Fall gewesen sein, so wurde die Hoffnung jedoch früh zerschlagen, denn Barbarossa selbst strebte nach einer Erneuerung kaiserlicher Herrschaft in den italischen Gebieten. Hadrian hatte es demnach gleich mit zwei mächtigen Gegnern zu tun, die ihren Machtbereich im päpstlichen Patrimonium ausweiten wollten. Dem Papst kamen jedoch hilfreiche Umstände zugute. Der römisch-deutsche Kaiser hatte im Reich nördlich der Alpen sowie in Oberitalien mit der Durchsetzung seiner Herrschaft zu kämpfen, seine Aufmerksamkeit sowie sein Heer waren dementsprechend zunächst auf diese Gebiete gerichtet. Hadrian griff bei seinen Bemühungen um die päpstlichen Güter in Mittelitalien auf bereits praktiziertes und bewährtes zurück. Er versuchte die Städte und Kommunen mittels Verträgen an sich zu binden, was ihm durchaus gelang. Während seiner knapp fünfjährigen Herrschaft konnte der Engländer somit für das Papsttum ein konsolidiertes Herrschaftsgebiet um die Stadt Rom herum errichten.

Mit der Wahl Alexanders III. und dem Schisma von 1159 wurden die päpstlichen Bemühungen um die Gebiete Mittelitaliens zunächst zurückgeworfen. Der Konflikt mit dem Kaiser zwang Alexander zunächst nach Frankreich, bevor er wieder auf die Apenninhalbinsel zurückkehren konnte. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1165 bereiste er die Regionen um Rom herum, führte zunächst die Regierungsgeschäfte aus dem süditalienischen Benevent und zog sodann in der Campagna, der Marittima sowie im Latium umher und führte die

¹⁵⁹² Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, Bd. 4, S. 522. Zur Geschichte der Colonna siehe Carroci, Baroni di Roma, S 353 – 369. Zu den Frangipani siehe im vorherigen die S. 8 mit Anm. 21.

¹⁵⁹³ Für das Folgende verweise ich ebenfalls auf die Untersuchungen zu den entsprechenden Päpsten in dieser Arbeit.

Konsolidierungstaktik seines Vorgängers Hadrian im Patrimonium fort. Nach dem Tod Alexanders III. begann eine für das Papsttum negative Zeit im Hinblick auf das Patrimonium. Lucius III. wurde gezwungen Rom zu verlassen, nachdem er sich mit der Bevölkerung dort überworfen hatte. Im Zuge des erneuten Auszugs der Kurie und der Verlagerung des päpstlichen Machtzentrums nach Oberitalien gingen erneut viele Gebiete in Mittelitalien der päpstlichen Herrschaft verloren. Unter Urban III. wurden weite Teile von Heinrich VI. erobert und für das Reich eingenommen. Trotz einer offiziellen Rückgabe im Straßburger Vertrag von 1189 blieben die Gebiete unter deutscher Vorherrschaft bis zum Tod des Kaisers 1197. Allerdings waren die Pontifikate Clemens' III. (1187 – 1191) und Coelestins III. (1191 – 1198) die wichtigen Vorbereitungen, so dass Innocenz III. (1198 – 1216) die Wiedergewinnung des Patrimonium Petris unter die päpstliche Herrschaft abschließen konnte. Schließlich kehrte die Kurie unter Clemens III. in die Stadt Rom zurück und knüpfte wieder grundlegende Verbindungen an die dortigen Adelsgeschlechter sowie diejenigen der umliegenden Regionen und konnte sie so wieder nutzbar machen für die päpstliche Herrschaft. Coelestin III. sandte trotz deutscher Vormacht seine Legaten in die umliegenden Städte und Kommunen, band sie durch Eide an das Papsttum und verbesserte durch die Umstrukturierung von Verwaltungs- sowie Herrschaftsstrukturen ihre Verteidigung. Nach dem plötzlichen Tod Heinrichs VI. wusste er die anti-deutsche Stimmung in Italien geschickt für die Zwecke des Papsttums auszunutzen, und begann auf diese Weise die unter Innocenz III. abgeschlossene *recuperatio* der päpstlichen Gebiete Italiens.¹⁵⁹⁴

Im Kirchenstaat selbst änderte sich die Verwaltung und mit ihr die Träger der päpstlichen Macht im Verlauf der Jahrhunderte.¹⁵⁹⁵ Waren es im Frühmittelalter hauptsächlich die Adelsgeschlechter der Regionen, die der Papst zur herrschaftlichen Durchdringung zu aktivieren suchte, so änderte sich dies seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts und der Ausformung des Kardinalkollegiums maßgeblich. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts nahmen vor allem päpstliche Legaten die Verwaltungs- und Herrschaftspflichten im Patrimonium wahr. Erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts lassen sich Mitglieder der Kurie als Rektoren nachweisen.¹⁵⁹⁶ Unter Innocenz III. begann sich dieses Amt auszuformen. Die Herrschaft war

¹⁵⁹⁴ Siehe zu Innocenz III. und dem Kirchenstaat: Waley, *Papal State*, S. 30 – 67.

¹⁵⁹⁵ Siehe zum Folgenden: Ebd., S. 68 – 124; Christian Lackner, „Studien zur Verwaltung des Kirchenstaates unter Innozenz III.“, in: *Römische Historische Mitteilungen* 29 (1987), S. 127 – 214; Sandro Carocci, „«Patrimonium beati Petri» e «fidelitas». Continuità e innovazione nella concezione innocenziana dei domini pontifici“, in: *Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso internazionale, Roma 9-15 settembre 1998* (= *Nuovi studi storici* 55, *Miscellanea della Società romana di storia patria* 44), Bd. 1, hrsg. von Andrea Sommerlechner, Rom 2003, S. 668 – 690.

¹⁵⁹⁶ Vgl. die Rektorenlisten in: Waley, *Papal State*, S. 307 – 324.

übergegangen von den lokalen Adligen auf die Legaten und schließlich auf die Rektoren, deren Status allerdings nicht immer klar von dem eines Legaten zu trennen war.¹⁵⁹⁷ Um die ihnen übertragenen Aufgaben der Verwaltung besser ausführen zu können, mussten die Rektoren innerhalb der ihnen anvertrauten Regionen umherziehen und wie die Könige durch persönliche Präsenz im Sinne des Papstes regieren. Auch waren die Aufgaben eher auf den lokalen, im besten Falle regionalen Horizont beschränkt und entstammten fast ausschließlich dem Finanzressort oder der Rechtsprechung.

Ein weiterer Bereich des kurialen Dienstes, der besonders im 12. Jahrhundert einen massiven Aufschwung erfuhr, war die kirchliche Rechtsprechung.¹⁵⁹⁸ Seit den Zeiten Innocenz' II., der die zentrale Rolle der römischen Kirche im Rechtsgefüge des Hochmittelalters untermauerte, gingen stetig mehr Streitfälle in Form von Appellationen zur Entscheidung an die Kurie. Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, änderte der päpstliche Hof sein Gesicht in gleich mehrerer Weise. Zum einen wurden nun gut ausgebildete Juristen immer nötiger, was sich in der Bildung der Kardinäle und des übrigen Klerus niederschlug.¹⁵⁹⁹ Zum anderen wurde es spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nötig immer mehr päpstliche Urteile ohne das Mittel der Revision in Form einer erneuten Appellation zu entscheiden. Trotzdem nahm die Menge an Prozessen zu, so dass sich die Päpste schon früh dazu gezwungen sahen, auch auf den lokalen oder regionalen Klerus zurückzugreifen und diesen als delegierte Richter einzusetzen. Sie übernahmen folglich eine zwischengeschaltete Mittelposition, um den Papst sowie die Kurie zu entlasten.

Die delegierte Gerichtsbarkeit besaß die Entscheidungsvollmacht, ihre Urteile waren ebenso gültig wie die des Papstes selbst. Wer sich jedoch damit nicht abfinden konnte, dem blieb immer noch der direkte Weg an die Kurie offen. Dort begannen sich jedoch ebenfalls die Prozesse derart zu häufen, dass die Päpste sie nicht alleine bewältigen konnten. Auch hier musste folglich für Entlastung gesorgt werden und dafür kamen in erster Linie die engsten Mitarbeiter der Päpste, die Kardinäle, zum Einsatz. Ihnen wurden Fälle zur Voruntersuchung übergeben (*committere*), um diese anzuhören (*audire*) und ein vorläufiges Urteil zu fällen, das jedoch meistens erst durch eine päpstliche Bestätigung rechtswirksam wurde. Erst seit der

¹⁵⁹⁷ Es war allerdings nicht unüblich auch später noch die lokalen Adelsfamilien und/oder Familienangehörige der Päpste selbst in die Verwaltung und Herrschaft des Patrimoniums als *rectores in temporalibus* einzusetzen. Siehe: Waley, *Papal State*, S. 96 – 109.

¹⁵⁹⁸ Vgl. für das Folgende sowie für weiterführende Literatur und Quellen die Beschreibung bei: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 325 – 336.

¹⁵⁹⁹ Vgl. hierzu das vorherige Kapitel „Bildung und Studium“.

Zeit Coelestins III. werden diese „Anhörer“ als *auditores* bezeichnet,¹⁶⁰⁰ und bis zur Erhebung Innocenz' III. war dieser Dienst fast ausschließlich den Kardinälen vorbehalten. Nur in den seltensten Fällen wurden hiermit Mitglieder des Klerus abseits der kardinalizischen Ordines beauftragt. Der noch junge Innocenz erweiterte durch die Kapläne und Subdiakone den Kreis jener, die sich als Auditoren betätigen durften und konnte auf diese Weise die Kurie bedeutend entlasten. Im Zuge dessen wurde diese Art des kurialen Dienstes immer wichtiger für einen möglichen Aufstieg. Seit 1198 wächst die Anzahl der Kardinäle, die als Auditoren tätig waren; gleichsam finden zahlreiche Subdiakone und Kapläne Einzug ins Kardinalskollegium über den Dienst als Auditor.¹⁶⁰¹

Die Königsdisziplin innerhalb des kurialen Dienstes lag jedoch in der päpstlichen Legation.¹⁶⁰² Als Legat war man ein direkter Repräsentant des Papstes in den Regionen und Reichen der Christenheit, in welchen der *summus pontifex* nicht persönlich sein konnte. Für diese Art des Dienstes wählten die Päpste aus diesem Grund nur Personen aus, welche ihr unausgesprochenes und vollstes Vertrauen genossen.¹⁶⁰³ Sie mussten zudem nach ihrer Aussendung besonders selbständig die päpstlichen Interessen vertreten können, ohne weitere Anweisungen zu erhalten. Hierbei halfen eine höhere Bildung sowie gute Kenntnisse der Rhetorik sowie Dialektik, welche vor allem in den hohen Schulen zu Paris seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelehrt wurden. Ein Studium war jedoch im Hochmittelalter noch nicht zwingend erforderlich, um Verwendung als Legat zu finden. Die Ernennung zu diesem Dienst war allerdings als Auszeichnung und als Zeichen der päpstlichen Zufriedenheit und des Vertrauens zu werten. Schon aus diesem Grund wurde niemals jeder Angehörige des Kardinalskollegiums auch zum Legationsdienst herangezogen. Auch wenn bei manchen Päpsten der prozentuale Anteil an Legaten innerhalb des Kardinalskollegiums recht hoch liegt (unter Coelestin III. beläuft sich dies auf 62%), so lässt sich auch unter diesen eine weitere Ausdifferenzierung treffen. Denn eine Legation war nicht gleich einer Legation. Es gab durchaus auch innerhalb des Dienstes Unterschiede in der Qualität. Als besonders hoch sind Sendungen an die Königs- oder Kaiserhöfe der übrigen Christenheit anzusiedeln, in deren

¹⁶⁰⁰ Siehe: Acta pontificum Romanorum inedita, Bd. 3, hrsg. von Julius von Pflugk-Harttung, Stuttgart 1886 (ND Graz 1958), Nr. 450, S. 385.

¹⁶⁰¹ Vgl. die prosopographischen Analysen der Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.: Maleczek, Kardinalskolleg., S. 68 – 203.

¹⁶⁰² Siehe auch hierzu: Ebd., S. 336 – 347, besonders mit Anm. 94 auf S. 336; vgl. auch: Claudia Zey, „Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten“, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie, S. 77-108.

¹⁶⁰³ Vgl.: Ebd., S. 336f.: „Die triviale Erkenntnis, daß mit Legationen, die Energie und Fingerspitzengefühl erforderten, vor allem Kardinäle betraut wurden, die das ausgeprägte Vertrauen des Papstes genossen, läßt sich für das gesamte 12. Jahrhundert nachweisen“.

Zuge sich die Legaten auf den großen ‚weltpolitischen‘ Bühnen beweisen mussten. Gleichsam waren Gesandtschaften für Kreuzzugswerbung, Ketzerbekämpfung oder brisante innerkirchliche Themen wie etwa die Regelung von Obödienzangelegenheiten vor Ort sehr wichtig für die Päpste des Hochmittelalters und dementsprechend herausragend mussten die Kardinäle sein, welche sie auszuführen hatten. Ein weiterer Indikator für das Ansehen eines Kurienangehörigen war die Anzahl der Legationen und ob sich diese über die Pontifikate mehrerer Päpste verteilten. Wurde ein Kardinal gleich auf mehrere Legationen entsandt, so war dies ein untrügliches Zeichen für das absolute Vertrauen des Papstes. Nahmen sogar verschiedene Päpste Gebrauch von den diplomatischen Fähigkeiten eines Kardinals, so unterstrich dies das enorme Können und Vermögen des Legaten sowie sein großer Nutzen für die kuriale Politik. Nicht selten wurden solche ‚Topdiplomaten‘ von den Päpsten auch innerhalb des Kardinalskollegiums noch weiter befördert und einige von diesen erklimmen die Kathedra Petri selbst. Der Dienst als Legat erscheint als ein untrüglicher Indikator für die Befähigungen eines Klerikers sich innerhalb der gesamten Christenheit und auf verschiedensten Ebenen selbständig im Sinne des Papsttums einzusetzen. Es verwundert somit nicht, dass unter den Päpsten des 12. Jahrhunderts sich lediglich zwei befinden, die nicht als Legaten nachweisbar sind.¹⁶⁰⁴

4.1. Hugolin und die Kurie – Vom Kaplan zum Papst

Wie schon viele vor ihm, so musste sich auch Hugolin zunächst im kurialen Dienst bewähren. Als sein Cousin Lothar im Januar 1198 zum neuen Papst gewählt wurde, ist Hugolin kurze Zeit später schon als päpstlicher Kaplan nachweisbar.¹⁶⁰⁵ Ob er jedoch schon vorher im Dienst des Kardinaldiakons Lothar stand, oder erst nach dessen Erhebung zum Papst als Kaplan in die *familia* geholt wurde, muss offen bleiben. In dieser Funktion wurde er allerdings sogleich als *advocatus* für die Mönche von Canterbury eingesetzt.¹⁶⁰⁶ Im Mai desselben Jahres wird er gemeinsam mit einem weiteren Kaplan namens Robert zum Auditor bestellt in der Streitsache

¹⁶⁰⁴ Dies sind Eugen III. (1145 - 1153) und Clemens III. (1187 – 1191); die übrigen zehn Päpste hatten alle mindestens eine Legation ausgeführt, die allermeisten allerdings waren echte Spitzendiplomaten und hatten gleich mehrere Legationen hinter sich gebracht.

¹⁶⁰⁵ *Gesta Innocentii III.*, hrsg. von Gress-Wright, S. 352.

¹⁶⁰⁶ *Epistolae Cantuarienses* Nr. 504, S. 471f.; Nr. 542, S. 506f. Vgl. im Folgenden auch: Werner Maleczek, „Gregor IX. als Kanonist und als Gesetzgeber religiöser Orden“, in: *Gregorio IX e gli Ordini Mendicanti. Atti del XXXVIII Convegno internazionale Assisi 7-9 ottobre 2010, Assisi 2011*, S. 123 – 193, hier: S. 128 – 131.

des Klosters Ribémont und dem Dekan einer Kirche.¹⁶⁰⁷ Zum Jahresende 1198 erhielt Hugolin seine erste Promotion, zum Kardinaldiakon von St. Eustach.¹⁶⁰⁸

Die Einbindung in das kuriale Gefüge wurde nun stetig weiter ausgebaut. Hugolin hatte sich als Auditor und juristisch begabter Kurienkardinal einen Namen gemacht und so ist er allein in der Herrschaft Innocenz' III. an die 20 Mal in dieser Funktion nachweisbar.¹⁶⁰⁹ Seine Rechtskenntnisse wurden auch von anderen gelobt. Thomas von Marlborough schildert in seiner Geschichte der Abtei Evesham den Streit zwischen Mönchen und dem Bischof von Worcester aus den Jahren 1202 bis 1206. Der Bischof, der eine Visitation durchführen wollte, wurde von den Mönchen mit dem Hinweis auf ihre Exemption abgewiesen, so dass der Fall schließlich an der Kurie landete. Innocenz fällte das Urteil im Sinne der Mönche, jedoch – so Thomas von Marlborough - nach Beratung des im Recht sehr gebildeten Kardinals Hugolin, der schon zu diesem Zeitraum einer der einflussreichsten Männer der Kurie war.¹⁶¹⁰ Ebenfalls lässt sich sein großes juristisches Wissen darin sehen, dass er einem Mitkardinal zur besseren Bewältigung eines Falles beigegeben wurde und schließlich selbst das Urteil fällte.¹⁶¹¹ Auch unter dem Nachfolger Innocenz', Honorius III., wurde Hugolin noch als Auditor eingesetzt.¹⁶¹²

Die Verwendung im kurialen Prozess- und Rechtswesen war eine gute Möglichkeit seine Fähigkeiten zu erproben, zu schulen und zu verbessern, aber auch um auf sich aufmerksam zu machen. Zwar besaß Hugolin schon gute Beziehungen zu seinem Cousin Innocenz, wie man aus dem sofortigen Einsatz im kurialen Dienst sowie der schnellen Promotion schließen kann. Allerdings galt es, das päpstliche Vertrauen auch nach außen hin zu zeigen und zu

¹⁶⁰⁷ Migne PL 217, Ep. 9, Sp. 31 – 36.

¹⁶⁰⁸ Siehe das Unterschriftenverzeichnis der Kardinäle bei: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 379, Nr. 42. Ebd., S. 128 mit Anm. 22 die Vermutung, dass die Promotion am Quatembersamstag, 19.12.1198, erfolgt war.

¹⁶⁰⁹ So z.B. in den folgenden Fällen: Im Streit um ein Priorat in Spoleto vertritt er einen verhinderten Kollegen 1199, Innocentii III papae regestorum I, in: PL 214, sp.489f; als *auditor* im Prozess der Abtei Conche in der Normandie 1199, Regestorum II, in: PL 214, sp.573-577; abermals als *auditor* im Prozess der Bann-Lösung von Bischof Daniel von Prag 1202, Regestorum V, in: PL 214, sp.981-984; als Untersuchungsvorsitzender der Bischofswahl von Sagan 1202, Regestorum V, in: PL 214, sp.1038-1044; als Berater beim Absetzungsprozess eines Abtes in der Diözese Arles 1202, Regestorum V, in: PL 214, sp.1053-1057; als Richter in der Streitfrage einer unkanonischen Präbendenverteilung 1204, Regestorum VII, in: PL 215, sp.486f.; als Anwalt einer Kommission 1204, Regestorum VII, in: PL 215, Sp. 489. Vgl. dazu auch: Brem, Gregor IX, S. 5f.; Maleczek, Kardinalskolleg, S. 129 mit Anm. 28 und 30. Zur Auditorentätigkeit siehe auch Maleczek, Verankerung, S. 143f.

¹⁶¹⁰ Siehe: Thomas of Marlborough, History of the Abbey of Evesham (= Oxford Medieval Texts), hrsg. von Jane E. Sayers, Oxford 2003, S. 274.

¹⁶¹¹ X 2.19.8.; vgl.: Maleczek, Gregor IX. als Kanonist, S. 129.

¹⁶¹² Es ist schwierig, hier eine annähernde Anzahl zu nennen, da die „unzureichende Quellenbearbeitung“ dies noch nicht zulässt (Maleczek, Gregor IX. als Kanonist, S. 130). Zumindest berichten die Regesten der Mainzer Erzbischöfe von einer Einsetzung Hugolins in einem Prozess zwischen Erzbischof Sigfried und dem Bischof Otto von Würzburg, welcher im Februar 1216 begann und sich wohl bis in die Amtszeit Honorius' III. hinzog: Johann F. Böhmer, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742?-1514, hrsg. von Cornelius Will, Innsbruck 1886, Nr. 259, S. 163.

rechtfertigen. Die Chance hierzu bekam Hugolin auf seiner ersten Legation nach Sizilien im Jahr 1199. In Begleitung des Kardinalbischofs Oktavian von Ostia und des Kardinalpriesters Guido von S. Maria in Trastevere sollte er dem exkommunizierten Regenten des Königreichs Sizilien, Markward von Annweiler († 1202), die päpstlichen Bedingungen für die gewünschte Absolution übermitteln.¹⁶¹³ Dieser Aufenthalt in Sizilien muss die Legaten sehr eingeschüchtert haben, nicht zuletzt weil Markward dies durch seine anwesenden Getreuen und sein Gebaren noch unterstrich. Als einziger der drei Gesandten fasste Hugolin seinen Mut zusammen und begann die Verlesung der päpstlichen Bedingungen mit den einleitenden Worten: „Dies ist der Befehl des Papstes. Wir vermögen nicht anders zu handeln.“¹⁶¹⁴ Diese Worte, auch wenn sie vermutlich nicht exakt so gesprochen wurden, werden jedoch den Inhalt des tatsächlich Gesagten wiedergeben können. Somit zeigen sie bereits das starke Pflichtbewusstsein des späteren Papstes Gregors IX. Selbst wenn die Darstellung in den Gesta beschönigend und heroisierend wirkt, so muss man den Kern der Aussagen beachten. Die zwei anderen Legaten, Oktavian von Ostia und Guido von S. Maria in Trastevere, brachten nicht den Mut auf, für den Papst und seinen Befehl (*mandatum*) einzutreten, Hugolin allerdings trotz aller widrigen Umstände schon. Sein Verständnis für die Allmacht des Papsttums tritt klar hervor: Einem päpstlichen Befehl kann sich niemand entziehen, nur unterordnen (*aliud facere non valemus*).

Nach seiner Rückkehr an die Kurie wurde er zunächst in der Rechtsprechung sowie als besonderer Berater des Papstes verwendet.¹⁶¹⁵ Im Jahre 1202 wurde er wieder auf Legation nach Süditalien entsandt, und es lässt sich nachweisen, dass Hugolin schon zu diesem Zeitpunkt einen großen Einfluss an der Kurie besaß.¹⁶¹⁶ Nach dem Tod Oktavians von Ostia im Jahr 1206 wurde er sogleich zu dessen Nachfolger als Kardinalbischof von Ostia und Velletri und somit zur „höchsten kirchlichen Würde nach der päpstlichen“ erhoben.¹⁶¹⁷ Eine Karriere, die er mit Sicherheit neben seinen juristischen und diplomatischen Fähigkeiten auch

¹⁶¹³ Gress-Wright, Gesta Innocentii III, S. 19 – 25.

¹⁶¹⁴ Ebd., S. 23: *Ecce mandatum domini papae. Nos aliud facere non valemus.*

¹⁶¹⁵ Vgl. etwa Gerald von Wales, oben S. 297 mit Anm. 1305.

¹⁶¹⁶ Zur Legation siehe Maleczek, Kardinalskolleg, S. 128. Zum Einfluss: Karl Hampe, „Eine Schilderung des Sommeraufenthaltes der römischen Kurie unter Innocenz III. in Subiaco 1202“, in: Historische Vierteljahrschrift 8 (1905), S. 509 – 535, hier S. 517.

¹⁶¹⁷ Felten, Gregor IX., S. 17; vgl. ebenso: Brem, Gregor IX., S. 8 und besonders Anm. 2. Es scheint als ob Hugolin unmittelbar vor der Promotion zum Kardinalbischof von Ostia noch zum Kardinalpriester von S. Marco erhoben worden war: Vgl. Werner Maleczek, „Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innozenz III.“, in: Innocenzo III. Urbs et orbis, atti del congresso internazionale, Roma 9 – 15 settembre 1998 (= Nuovi studi storici 55), hrsg. von Andrea Sommerlechner, Rom 2003, S. 102 – 174, hier S. 142f. und Nr. 163a auf S. 169. Dies ist aussergewöhnlich, denn es würde bedeuten, dass er in nur einer Woche gleich doppelt promoviert wurde.

seiner Verwandtschaft mit dem damaligen Papst Innocenz III. zu verdanken hatte. Nur ein Jahr nach seiner Erhebung zum Kardinalbischof sandte ihn Innocenz III. in der Mitte des Jahres 1207 zu einer diplomatischen Vermittlung von größter politischer Brisanz: Hugolin sollte zusammen mit dem Kardinalpriester Leo von S. Croce im deutschen Thronstreit zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Staufer Philipp von Schwaben vermitteln.¹⁶¹⁸ Im Briefverkehr jener Zeit zwischen den Legaten und dem Papst lässt sich das Voranschreiten der Mission ablesen.¹⁶¹⁹ Gleichermäßen lässt sich daran erkennen, unter welchen ungünstigen Vorzeichen die Legation stand und wie glänzend die päpstliche Gesandtschaft das vom Papst vorgegebene Ziel erreichte.

„Die Instruktionen, die Innocenz seinen Legaten mitgab, legten nur die Endpunkte des Weges, den sie zu gehen hatten, fest.“¹⁶²⁰ Dies lässt sich ebenfalls den Schreiben Innocenz' III. entnehmen. Nur nach und nach gibt er den Legaten mehr Rechte: Zuerst die Lösung des Bannes Philipps von Schwaben,¹⁶²¹ dann nacheinander das Recht zur Bannlösung Lupolds von Worms¹⁶²² und Erzbischof Adolfs von Köln.¹⁶²³ Die anfänglichen Instruktionen lassen sich implizit aus dem protokollarischen Bericht der Legaten ablesen: Neben der Lösung des Bannes Philipps von Schwaben werden noch die Freilassung Brunos von Köln genannt sowie die Absetzung Lupolds (von Mainz) und die Re-Installation des ehemaligen Erzbischofs Sigfrieds in Mainz, die Auflösung Philipps Heeres (das einzige Mittel des Schwaben, um die Frage des Thronstreits auf ‚weltlichem‘ Wege und v.a. schnell zu beenden), die Eröffnung der Verhandlungen zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. (mit den päpstlichen Legaten in vermittelnder Rolle) und der daraus folgende einjährige Waffenstillstand sowie das wohl größte Verdienst, die Verlagerung der Thronstreitfrage vom Reich nach Rom mit dem Papst als Schiedsrichter.¹⁶²⁴ Nachdem diese Erfolge durch das Wirken der Legaten erzielt wurden, gab Innocenz III. im Jahre 1208 (Januar?)¹⁶²⁵ den beiden weitere Anweisungen für die bevorstehenden Verhandlungen in Rom.¹⁶²⁶ Zum einen sollte das höchste Anliegen sein, den

¹⁶¹⁸ Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* S. 234: *Post hec [...] dominus apostolicus duos cardinales delegavit – nomen unius Hugo episcopus, et alterius Leo [...]* ; Reg. neg. imp., Nr. 141, S. 333-335: *[...] et ad hoc specialiter exequendum uenerabilem fratrem nostrum Hug(onem), Hostiensem episcopum, et dilectum filium Leonem, tituli Sancte Crucis presbiterum cardinalem, apostolice sedis legatos, in Teutonium destinamus.*

¹⁶¹⁹ Reg. neg. imp., Nr. 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, S. 335-345 und S. 348f.

¹⁶²⁰ Brem, Gregor IX., S. 12.

¹⁶²¹ Reg. neg. imp., Nr. 143, S. 337f.

¹⁶²² Reg. neg. imp., Nr. 144, S. 338f.

¹⁶²³ Reg. neg. imp., Nr. 145, S. 339f.

¹⁶²⁴ Reg. neg. imp., Nr. 142, S. 336f.

¹⁶²⁵ Vgl. die chronologische Einordnung von Friedrich Kempf in: Reg. neg. imp., Nr.146, S. 340.

¹⁶²⁶ Reg. neg. imp., Nr. 146, S. 340f.

Frieden in Deutschland aufrechtzuerhalten,¹⁶²⁷ desweiteren die vollständige Freilassung Brunos von Köln.¹⁶²⁸ Dies kann sich nur auf die Wiedereinsetzung Brunos in sein Amt als Erzbischof beziehen, wie es der folgende Brief auch impliziert:¹⁶²⁹

[...] et committatis procuracionem ecclesie ac diocesis Maguntine alicui uiro prouido et fideli, qui ad mandatum nostrum de procuracionis officio debeat respondere, congruam redditurus tam de spiritualibus quam de temporalibus rationem; ut sic interim et necessitati ecclesie consulatur et ius archiepiscopi conseruetur, ita quod suffraganeos et eorum ecclesias se ipsius procuratio non extendat.

Eine Prokuratur von Mainz aus sollte das Recht des Erzbistums (Köln) wahrnehmen, solange bis Bruno zu vollen Rechten wiedeingesetzt und auch anerkannt wurde. Die neuen Anweisungen konnten jedoch nicht von den Legaten bei den Verhandlungen in Rom umgesetzt werden, da Philipp von Schwaben im Juni 1208 einem unerwarteten Mordanschlag des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zum Opfer fiel.¹⁶³⁰

Nichts desto trotz bleiben die Erfolge der Gesandtschaft in Deutschland immens. Hugolin und Leo konnten den Papst in den Thronstreit einbringen, und dies in einer wichtigen Position, als eine Art Schiedsrichter. So zumindest hätte die Entscheidung, die Streitigkeiten in Rom beim Papst beizulegen, den Zeitgenossen damals erscheinen müssen;¹⁶³¹ ob Philipp von Schwaben und Otto IV. die Schiedsrichterrolle des Papstes offiziell anerkannt hätten oder nicht, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. In Anbetracht der Lage in Deutschland vor der Reise der Legaten, wo der Papst „noch vor einigen Monaten kaum einige Fußbreit Land [...] besessen hatte“¹⁶³² war das Wirken Hugolins und Leos quasi ein Neubeginn der päpstlichen Politik. Innocenz III. erkannte dies, und sein Lob an die beiden zeugte davon.¹⁶³³ Zu welchen Teilen der Erfolg von Hugolin erarbeitet wurde, kann nicht genau bestimmt werden. Blickt man

¹⁶²⁷ Reg. neg. imp., Nr. 146, S. 341: *[...] procuretis ut treugue firmiter obseruentur.*

¹⁶²⁸ Ebd.: *Ad plenariam uero liberationem uenerabilis fratris nostri Brunonis, Coloniensi archiepiscopi, efficaciter intendatis, [...].*

¹⁶²⁹ Ebd.

¹⁶³⁰ Burchard von Ursperg, *Chronicon*, in: MGH SS 23, S. 372: *Anno Domini 1208 [...] Eodem anno Philippus in Babinberc occiditur mense Iunio*; *Annales Colonienses Maximi*, in: MGH SS 17, S. 822: *[...] Phylippum regem a palatino comite de Wittillinsbach Ottone apud Bavinberg peremptum.*

¹⁶³¹ *Annales Colonienses Maximi*, S. 822: *Phylippus rex patriarcham Aquileiensem cum aliis honoratis uiris ad sedem apostolicam misit pro confirmatione federis et compositionis que per cardinales inchoata fuerant, pro consecratione imperiali, pro restitutione domni Adolphi.* Philipp von Schwaben wollte Bestätigung vom Papst einholen für alles (von den Legaten bereits) Besprochene und sogar schon Verhandlungen für die Erlangung der Kaiserwürde anstellen. Dies lässt darauf schließen, dass die Legaten ihm während der ganzen Zeit in Deutschland nicht die päpstliche Anerkennung seines Königums ausgesprochen haben. Die Anerkennung des Papstes jedoch hätte gleichzeitig eine Aberkennung der Königswürde Ottos IV. bedeutet, somit scheint die Schiedsrichterrolle klar dadurch erfüllt zu sein.

¹⁶³² Brem, Gregor IX., S. 16.

¹⁶³³ Reg. neg. imp., Nr. 148, S. 343f.

jedoch auf sein Auftreten bei der Gesandtschaft nach Sizilien, auf welcher er Selbstsicherheit und Aufopferung für die päpstliche Sache zeigte, so kann man sein Engagement auch auf dieser Gesandtschaft als durchaus hoch einstufen.

Mit dem Mord an Philipp von Schwaben war jedoch die Legation der beiden Kardinäle keineswegs beendet. Die politischen Beziehungen zum nun einzigen König Otto IV. mussten in eine für die Kurie gute Position gerückt werden, nachdem der zuvor unterstützte Staufer so plötzlich vom Tod ereilt wurde. Von März 1209 bis Juni des gleichen Jahres sind Hugolin und Leo deshalb abermals im Reich. Sie regelten dabei die endgültige Beilegung der Thronstreitigkeiten, indem sie Otto IV. mit der Tochter Philipps von Schwaben vermählten, und kehrten sodann nach Rom zurück.¹⁶³⁴ In den Wirren des anschließenden welfischen Aufenthalts in Italien 1209-1212¹⁶³⁵ hielt sich Hugolin wohl hauptsächlich beim Papst in Rom auf. Die Entscheidung, den jungen Staufer Friedrich II. als römisch-deutschen (Gegen-)König aufzustellen und zu unterstützen, wird auch von Hugolin mitgetragen, vielleicht sogar mitentschieden worden sein.¹⁶³⁶ In den folgenden Jahren bis zum Tod Innocenz' III. (16. Juli 1216) geben die Quellen keinen Aufschluss über Hugolins Aufenthalt, vermutlich blieb er weiterhin in Rom, in der Nähe Innocenz' als sein engster Berater.¹⁶³⁷

Nach dem Tod seines Cousins, des Papstes Innocenz III., fiel dem Kardinalbischof von Ostia abermals eine wichtige Aufgabe zu. Wie aus einem der ersten Schreiben des neuen Papstes Honorius' III. (1216 - 1227) hervorgeht, verdankte dieser seine Erhebung zu einem nicht unerheblichen Teil dem Kardinalbischof Hugolin.¹⁶³⁸ Dieser war gemeinsam mit Guido von Preneste zum Kompromissar bestimmt worden, und sie vereinigten ihre Stimmen in dem unter Innocenz III. eher unscheinbar gebliebenen Kardinaldiakon Cencius. Das Schreiben des

¹⁶³⁴ Otto von S. Blasien, *Continuatio Chronici* [ab Ottone Frisingensi episcopo conscripti], in: MGH SS 20, S. 332f.

¹⁶³⁵ *Annales Casinenses*, in: MGH SS 19, S. 319f; Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 28 – 46.

¹⁶³⁶ So schreibt er selbst in einem Brief vom 5. Aug. 1228: [...] *Attende, [...] et vide, [...] quia filium, quem nutritiv ecclesia Romana et exaltavit, [...] ecce nunc persecutorum sentit immanem et hostem validum experitur*, in: Rogerus de Wendover, *Flores historiarum*, in: MGH SS 28, S. 60. Vgl. ebenfalls die Bemerkung Mattheus' Paris: *Et injuste improperat dominus Papa quod eundem F[rethericum] dilexerit et promoverit in novitate creationis suae; hoc enim totum factum est in odium Othonis, quem ecclesia adjutorio Fretherici usque ad mortem persequebatur, quia dispersa imperii secundum sacramentum suum viriliter congregare coepit, sicut qui praesens est imperator Frethericus facere proponit*; Mattheus Parisiensis, *Chronica Maiora*, in: MGH SS 28, S. 177. Auch wenn Mattheus Paris als Grund nur den Hass gegen Otto IV. nennt, was womöglich nur einer von vielen war, weiß er sehr wohl, dass der Aufstieg Friedrichs II. zum römisch-deutschen Königtum nur mit Hilfe der Kurie zu begründen ist.

¹⁶³⁷ Vgl. die Unterschriftenliste bei: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 388 – 392. Auch auf dem vierten Laterankonzil war Hugolin anwesend; er fällt dort ein Urteil zwischen den vier Äbten der cisterciensischen Primarabteien, was eine herausragende Stellung an der Kurie nochmals verdeutlicht. Siehe: Honorii III Opera, Lib. II, Ep. 9, Sp. 10.

¹⁶³⁸ Siehe: Honorii III Romani Pontificis Opera Omnia (= Medii Aevii Bibliotheca Patristica 1), Bd. 2, hrsg. von César A. Horoy, Paris 1879, Lib. I, Ep. 6, Sp. 8.

neuen Papstes ist sehr aufschlussreich in Bezug auf die Stellung, welche Hugolin im Kardinalskollegium zu jener Zeit einnahm. Zunächst richtet es sich nur an die beiden Kardinalbischöfe. Nach einer formelhaften Danksagung, bittet Honorius III. (Amtsantritt am 18. Juli 1216)¹⁶³⁹ beide um ihre Hilfe und Unterstützung in den anstehenden Aufgaben für das Papsttum. Sicherlich schwingt auch hierbei etwas Topisches mit, allerdings ist die Kernaussage des Schreibens deutlich. Die beiden einflussreichsten und mächtigsten Kardinäle im Kollegium werden explizit um Unterstützung bei der Herrschaft gebeten. Dies festigt das Bild, welches schon unter Innocenz III. von Hugolin gezeichnet wurde. Denn ganz im Gegensatz zu vielen Kardinälen der Vergangenheit, die ihren Einfluss und eine machtvolle Position nur unter einem Papst, nicht jedoch unter den Nachfolgern, inne hatten, so behielt Hugolin seinen Status auch nach dem Wechsel an der Spitze.¹⁶⁴⁰ Unter Honorius sollte der Kardinalbischof von Ostia dort anknüpfen, wo er unter Innocenz aufgehört hatte und so wurde er wieder in päpstlicher Mission tätig.

Im Januar des Jahres 1217 ernennt Honorius III. Hugolin zum Kreuzprediger und päpstlichen Legaten mit unumschränkter Macht für die Lombardei und Tuszien.¹⁶⁴¹ Die lobenden Worte, die Honorius bei der Ankündigung für den Kardinalbischof von Ostia fand, zeugen von einer sehr hohen Wertschätzung und gehen über das sonst Übliche deutlich hinaus.¹⁶⁴² Seine Mission war abermals eine schwere: Befriedung der oberitalienischen Städte und Vorbereitung des anstehenden Kreuzzugs. Er begann seinen Auftrag mit der Lösung der Streitfrage zwischen Pisa und Genua, die sich wieder wegen der Insel Sardinien bekriegten.¹⁶⁴³ Die Verhandlungen zogen sich von der Mitte bis zum Ende des Jahres 1217 hin, konnten jedoch für die Kurie erfolgreich beendet werden.¹⁶⁴⁴ Jedoch scheint diese italienische Legation nur einen Teil einer deutlich größer geplanten gewesen zu sein. Denn ebenfalls im Januar kündigt Honorius den Kardinalbischof Hugolin dem ungarischen König

¹⁶³⁹ Dies bestätigt sein Schreiben vom 25.VII.1216 an Johannes von Jerusalem, in: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 1.

¹⁶⁴⁰ Vgl. nur etwa den Werdegang Cencius'/Honorius' III. selbst, der unter Coelestin III. noch eine herausragende Rolle als Kämmerer, Kanzleileiter und Legat eingenommen hatte, unter dem Nachfolger Innocenz III. allerdings überhaupt nicht in Erscheinung trat, nachdem er seine Ämter verloren hatte. Maleczek, Kardinalskolleg, S. 111 – 113.

¹⁶⁴¹ Siehe dazu sein Schreiben an die Großen der Lombardei und Tusziens vom 23.I.1217, in: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 9f.

¹⁶⁴² Vgl. sein Schreiben an die Pisaner mit der Ankündigung Hugolins: Honorii III Opera, Lib. I, Ep. 253, Sp. 315f. Knappe 75% dieses Schreibens bestehen nur aus dem Lob für den Kardinalbischof von Ostia. Vergleicht man dies mit der späteren Ankündigung eines anderen Legaten (Honorii III Opera, Lib. V, Ep. 117, Sp. 583) so wird das Ausmaß der Wertschätzung erst deutlich.

¹⁶⁴³ Annales Ecclesiastici, S. 249f.; Honorii III Opera 2, Lib. I, Ep. 167, Sp. 205 – 207.

¹⁶⁴⁴ Vgl. das päpstliche Schreiben vom 1.XII.1217 an Genua und Pisa in: Annales Ecclesiastici, S. 238.

an.¹⁶⁴⁵ Es ging wohl ursprünglich um die Umwandlung eines Fastengelöbnisses, das der Herrscher über Ungarn aufgrund einer Krankheit nicht einhalten konnte.¹⁶⁴⁶ Hierzu erteilte Honorius seinem Legaten die Vollmacht, abermals mit höchstem Lob: *cum igitur de tua prudentia plenam fiduciam habeamus*. Das absolute Vertrauen zeigt sich ebenfalls darin, dass der Papst Hugolin freie Hand bei der Umwandlung des Gelöbnisses gewährt, *eleemosyna vel alia pietatis opera* sollten es sein. Die Legation nach Ungarn kam zwar nicht zustande, denn König Andreas II. brach schon am 1. Juni 1217 auf den Kreuzzug auf. In Anbetracht der päpstlichen Schreiben zwischen Papst, König und dem Legaten Hugolin erscheint in der Kreuznahme das umgewandelte Gelöbnis zu liegen. Dies liegt in soweit nahe, als Hugolin um den Eifer und die Sorge Honorius' III. um einen neuen Kreuzzug wusste und auch der ungarische König wohl schon in der jüngsten Vergangenheit seinen Wunsch diesbezüglich geäußert hatte.¹⁶⁴⁷ Die erhaltenen Schreiben deuten darauf hin, dass ein solcher von allen Seiten befürworteter Wunsch durchaus auch ohne die persönliche Anwesenheit des höchsten Kardinals und in Oberitalien vielbeschäftigten Legaten Hugolins auf rein brieflichem Wege zu erledigen gewesen wäre.

Im darauffolgenden Jahr begann Hugolin die Friedensverhandlungen zwischen Cremona und Mailand aufzunehmen. Beide Städte und ihre Bundesgenossen lagen schon seit vielen Jahrzehnten im Streit miteinander.¹⁶⁴⁸ Hugolin, der wohl wusste, dass Cremona zu den staufischen Königen und Kaisern hielt, begann mit einer eindrucksvollen Rede sein Friedenswerk in dieser Stadt am 30. Oktober 1218.¹⁶⁴⁹ Sie zeigt in aller Deutlichkeit die diplomatische und politische Erfahrung und das Können, die Hugolin besessen haben muss. Immer wieder lobt er die Treue der Stadt gegenüber dem jungen König Friedrich und der römischen Kirche. Jedoch erklärt er die Königstreue als „einen Ausfluß aus der Treue für Rom“ und „entzog so der Königstreue den Boden“.¹⁶⁵⁰ Die Wirkung dieser Rede zeigte sich kurz darauf. Nur einen Tag später erklärten sich die Cremonesen bereit, den Schiedsspruch

¹⁶⁴⁵ Honorii III Opera, Lib. I, Ep. 181, Sp. 223f.

¹⁶⁴⁶ Honorii III Opera, Lib. I, Ep. 154, Sp. 191.

¹⁶⁴⁷ Vgl. ein Schreiben Honorius' III. an die Kreuzfahrer von Köln, in welchem von der Absicht des ungarischen Königs auf einen Kreuzzug aufzubrechen die Rede ist: Honorii III Opera, Lib. I, Ep. 176, Sp. 215 – 217.

¹⁶⁴⁸ Annales Cremonenses, in: MGH SS 31, S. 3-21, hier: S. 4-14.

¹⁶⁴⁹ Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen, hrsg. von Johann F. Böhmer und Julius Ficker, Innsbruck 1870, S. 647 - 649. Vgl. auch: Johannes Bernwieser, „Non modo predicantis, sed quasi concionantis. Die Friedensrede Hugolinos von Ostia und Velletri in Cremona (1218) und ihr politischer Kontext“, in: Rhetorik in Mittelalter und Renaissance. Konzepte – Praxis – Diversität (= Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 6), hrsg. von Georg Strack und Julia Knödler, München 2011, S. 63 – 94.

¹⁶⁵⁰ Brem, Gregor IX., S. 33.

des Legaten zu akzeptieren.¹⁶⁵¹ Daraufhin, im November, schickt Hugolin König Friedrich II. ein Schreiben, worin er sein Vorgehen in Cremona rechtfertigt.¹⁶⁵² Das Schreiben wirkt jedoch nur oberflächlich entschuldigend und erklärend; klar tritt Hugolins Standpunkt hervor:

Nos igitur, qui pura intentione ad promotionem vestram laboravimus usque modo et ad facti vestri consumationem, prout possumus, operam, sicut dante deo sentietis, et diligentiam adhibemus, magnificentiam vestram, de qua indubitata fiduciam obtinemus, affectuosissime duximus exorandam, quatenus fidelissimis vestris Cremonensibus, qui pro vobis immensis dampnis et periculis non solum res, verum etiam personas et capita subiecerunt, ex eo quod pro honore vestro ecclesie beneplacita perfecerunt, gratiarum actiones vestris litteris exsolvatis, nuntiantes eisdem, quod ratum et gratum habetis, quod factum est auctoritate sedis apostolice et quod in antea pro bono pacis extiterit ordinatum. Quicquid vero vestre extiterit beneplaciti voluntati, nobis securissime exponatis, quia quantum cum deo possumus et honore sacrosancte ecclesie Romane, vestra negotia intendimus promovere.

Er hat im Sinne des apostolischen Stuhls die Entscheidung in Cremona gefällt, nun liegt es nur noch an Friedrich, die Zustimmung zu eben dieser zu geben. Es scheint für Hugolin außer Frage zu stehen, dass der junge König einwilligt, schließlich ist er ja noch die „erste Pflanze der römischen Kirche“,¹⁶⁵³ und somit ihr zu Dank und Treue verpflichtet. Das Schreiben erhält den Charakter einer impliziten Forderung: eine bereits gefällte Entscheidung soll durch die Zustimmung des Königs nur noch bekräftigt werden. Gleichzeitig gestattet dies einen Blick auf Hugolins Weltbild. Die römische Kirche, mit dem Papst an ihrer Spitze, steht über dem römisch-deutschen König, der ja dazu bestimmt ist römischer Kaiser zu werden.¹⁶⁵⁴ Der erste unter den weltlichen Großen ist - klar nach dem Papst - der zweite in Hugolins Weltbild. Ihm ist es nur gestattet, päpstlichen Entscheidungen zuzustimmen.¹⁶⁵⁵ Diese Zustimmung darf von der Kurie auch eingefordert werden, wie Hugolins Brief andeutet.

Das offizielle Ende des Konflikts zwischen Cremona und Mailand besiegelte am 2. Dezember 1218 Hugolins Schiedsspruch.¹⁶⁵⁶ Es sollte ein 40-jähriger Waffenfriede zwischen den verfeindeten Städten herrschen; jedoch lässt Hugolin für beide Seiten den Rechtsweg offen, um alle Streitigkeiten zu regeln, die vor Friedrichs Eintreffen in der Lombardei entstanden

¹⁶⁵¹ Acta Imperii, S. 649f.

¹⁶⁵² Ebd., S. 650f.

¹⁶⁵³ Ebd., S. 648: [...] *Fridericus, qui est prima planta ecclesie Romane, [...]*. Hugos Rede in Cremona, 30. Oktober 1218.

¹⁶⁵⁴ Vgl. dazu die Salutationsformeln der päpstlichen Briefe aus dieser Zeit: [...] *Friderico illustri regi Sicilie in Romanorum imperatorem electo [...]*. MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 35, 66-68, 75, 79, 83f, 98, 101.

¹⁶⁵⁵ Vgl. dazu auch Brehm, Gregor IX., S. 35: „[...] der König sollte sich vor den päpstlichen Triumphwagen spannen, aber für ihn auch nur einen kleinen Teil kirchlicher Autorität einsetzen, das wollte man nicht“.

¹⁶⁵⁶ Acta Imperii, S. 651-653.

waren.¹⁶⁵⁷ Dem Politiker und Diplomaten Hugolin war vermutlich zu diesem Zeitpunkt klar, dass es unmöglich war, einen dauerhaften Frieden zwischen den beiden größten Parteien in Oberitalien zu schaffen, ohne ihnen eine Möglichkeit zu geben, sich weiter miteinander auseinandersetzen zu können. Das Konfliktpotenzial musste somit eingeschränkt und kanalisiert werden, um es auch für die Kurie besser lenkbar zu machen. Die Kämpfe sollten eine Verlagerung erfahren: fort von den Schlachtfeldern und der Fehdeführung, hin zu der Konfliktlösung durch Gerichte und die Justiz, wo auch die Möglichkeit für kuriale Juristen bestand einzugreifen. Der Erfolg dieser Mission lässt sich noch in einem Schreiben Friedrichs II. an Mailand aus dem Jahr 1221 zeigen,¹⁶⁵⁸ nicht zuletzt ebnete sie Friedrich II. den Weg durch die Lombardei zur Kaiserkrönung in Rom im Jahr 1220.

Kurz nach der Kaiserkrönung, bei welcher Friedrich II. von Hugolin gesalbt wurde und das Kreuz aus seinen Händen erhielt, ernennt Honorius III. am 14. März 1221 abermals Hugolin zum Kreuzprediger für Mittel- und Oberitalien.¹⁶⁵⁹ Die Ernennung muss bereits im Dezember 1220 bei der Kaiserkrönung festgestanden haben, denn Friedrich gratulierte „seinem väterlichen Freund“¹⁶⁶⁰ bereits am 10. Februar 1221 dazu und stattete ihn mit kaiserlichen Rechten für seine Mission aus.¹⁶⁶¹ Auch wenn es den Anschein einer erneuten Ernennung hat, so klingt das päpstliche Schreiben eher wie eine Bestätigung der ersten Ernennung vom 23. Januar 1217. Der Unterschied besteht in den kaiserlichen Privilegien. Hugolin konnte in den folgenden Monaten bis zu seiner Rückkehr nach Rom Ende 1221 bei seinem Wirken in Oberitalien nun direkt die kaiserlichen wie auch die kirchlichen Druckmittel einsetzen, was er bei der Streitschlichtung in Piacenza (1221) auch sofort tat.¹⁶⁶²

Mit dem Schreiben Friedrichs vom 10. Februar 1221 befindet sich auch die Freundschaft zwischen dem Kaiser und Hugolin auf dem Höhepunkt. Doch dies sollte sich in den folgenden

¹⁶⁵⁷ Ebd., S. 652: [...] *salva vobis prosequendi iustitiam vestram libera facultate, in hiis dumtaxat questionibus et controversiis, que ante ingressum predicti domini regis in Lombardiam originem habuerunt.*

¹⁶⁵⁸ In dem Brief vom 10. Februar 1221 grüßt Friedrich die Mailänder Bürger mit folgenden Worten: *Fridericus Dei gratia Romanorum imperator, semper augustus et rex Sicilie, dilectis fidelibus suis potestati et populo Mediolanensi gratiam suam et bonam voluntatem:* H.-B. II,1, S. 126f.

¹⁶⁵⁹ H.-B. II,1, S. 142-144.

¹⁶⁶⁰ Vgl. die *salutatio* in Friedrichs II. Brief an Hugolin vom 10. Februar 1221: *Fridericus [...], karissimo in Christo patri et amico suo Hugolino eadem gratia Ostiensi episcopo, apostolice Sedis legato, [...];* in: H.-B. II,1, S. 124.

¹⁶⁶¹ *Ut igitur efficacius et expeditius possitis hoc tum pium et salubre negotium promovere, vobis imperialis celsitudinis auctoritatem plenam concedimus [et] potestatem ut omnes illos qui per terram vestre legationis sunt suppositi nostro banno, dum tamen plene super hoc nostris curaverint obedire mandatis, in favorem predicti negotii quod magis humeris nostre majestatis incumbit et ardentius quam aliquid aliis cupimus promovere, ab ipso banno cum expedire videritis absolvere valeatis; quidquid enim super hoc duxeritis faciendum firmitatem volumus inviolabilem obtinere.* H.-B. II,1, S. 125f.

¹⁶⁶² *Acta Imperii*, S. 657-662. Die zweite Mission in Oberitalien war erstaunlich kurz. Sie ging nur bis zum Jahresende 1221, wie man aus Hugolins Briefen aus jener Zeit entnehmen kann. Vgl. *Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini*, hrsg. von Guido Levi, Rom 1890, S. 134-137, 140f.

Jahren drastisch ändern. Es ist schwer zu sagen, was genau das Verhältnis zwischen beiden getrübt hat. Allerdings lassen sich zwei Dinge aus den Schreiben der beiden aus den Jahren 1221-1227 herauslesen. Zum einen hielt Friedrich II. wohl länger an dieser Freundschaft fest, wie seine Enzyklika vom 6. Dezember 1227 noch zeigt.¹⁶⁶³ Für Hugolin hingegen schien die Freundschaft bereits zu seinem Amtsantritt als Papst der Vergangenheit anzugehören.¹⁶⁶⁴ Dies bestätigt auch ein Zeitgenosse der beiden, Thomas von Gaeta, als er in einem Brief aus dem Jahr 1226 an den Kaiser schreibt, er möge sich zwei oder drei Freunde unter den Kardinälen suchen.¹⁶⁶⁵

Aus Hugolins Sicht müssen wohl mehrere Gründe für das Abwenden vom Kaiser eine Rolle gespielt haben, worunter die Rückkehr Friedrichs aus dem Reich 1220 besonders hervorzuheben ist.¹⁶⁶⁶ Hatten der Papst und Hugolin vor Friedrichs Rückkehr acht Jahre lang quasi freie Hand in den italischen Angelegenheiten und keinen Kaiser an ihrer Seite, der sich direkt einmischen konnte, so beginnt Friedrich II. seit seiner Kaiserkrönung beständig, sich auch um Reichsangelegenheiten in Mittel- und Oberitalien und in seinem sizilischen Königreich zu kümmern.¹⁶⁶⁷ Als besonderes Beispiel hierfür steht der Kongress von Veroli im April 1222.¹⁶⁶⁸ Auf ihm wurden drei Punkte zwischen Kaiser und Papst verhandelt: der anstehende Kreuzzug, die Bischofswahlen und -einsetzungen im Königreich Sizilien sowie die aktuelle Situation im Kirchenstaat.¹⁶⁶⁹

Bereits kurz nach seinem Eintreffen im sizilischen Königreich scheint Friedrich II. die in der Goldbulle von Eger¹⁶⁷⁰ (1213) bestätigten Privilegien für die Kurie missachtet zu haben.¹⁶⁷¹ Er

¹⁶⁶³ Enzyklika Friedrichs II.: H.-B. III, S. 37-48, bes. S. 40 *reverendus pater Dominus Gregorius*.

¹⁶⁶⁴ Vgl. sein erstes Schreiben an Friedrich II. vom 23. März 1227, in: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 261f. Gregor setzt alle freundschaftlichen Bezüge zwischen ihm und Friedrich II. klar in die Vergangenheit: [...] *de honore tuo ac salute solliciti, qui te, dum essemus in minori officio constituti, habuimus in visceribus caritatis ac tuis profectibus aspiravimus, [...]*. Eine direkte Anrede als *amicus, intimus* oder dergleichen fehlt gänzlich. Die Wendung *filius karissimus* gegen Ende des Briefs deutet eher auf sein neues Amt als Papst hin, als auf eine noch bestehende Freundschaft von Seiten Hugolins/Gregor IX. aus.

¹⁶⁶⁵ *Set et non inconueniens, si duos aut tres cardinales haberetis specialiter in amicos [...]*; Paul Kehr, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II., in: QFIAB 8 (1905), S. 1-76, hier: S. 62.

¹⁶⁶⁶ Von 1212-1220 war Friedrich II. in Deutschland, um die dortigen Verhältnisse zu regeln und sein Königtum von den Großen des Reichs anerkennen zu lassen. Seit der Kaiserkrönung im Dezember 1220 ist Friedrich in Italien nachzuweisen bis zu seinem Kreuzzugsaufbruch 1228. Vgl. Johann F. Böhmer, Regesta Imperii V,1. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198-1272, hrsg. von Julius Ficker, Hildesheim 1971, S. 170-350.

¹⁶⁶⁷ Vgl. Regesta Imperii V,1, S. 259-350.

¹⁶⁶⁸ Vgl. im folgenden: Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd.1, Leipzig 1889, besonders S. 178-193.

¹⁶⁶⁹ Im folgenden sei hier nur besonders auf die Bischofswahlen und -einsetzungen im Königreich Sizilien eingegangen, da sie zu ersten größeren Konflikten zwischen den beiden Mächten in Italien führten. Die Kreuzzugsplanungen verliefen größtenteils einvernehmlich (vgl. Honorius' III. Schreiben vom 25. April 1222, in: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 137f.).

¹⁶⁷⁰ MGH Const. II, S. 60f.

¹⁶⁷¹ Stürmer, Friedrich II., S. 80-84.

ließ den Papst nicht an seinen Entscheidungen zur Bistumsbesetzung in Sizilien mitwirken.¹⁶⁷² Es scheint nur logisch, dass Honorius III. diesen Missstand auf dem Kongress zu Veroli 1222 mit dem Kaiser persönlich klären wollte. Oberflächlich wurde der Streitpunkt auch gelöst: Eine Kommission sollte neue Einsetzungen prüfen.¹⁶⁷³ Allerdings zeigen die Entwicklungen der folgenden vier Jahre, wie verschieden die Ansichten der beiden Parteien diesbezüglich waren. Dies gipfelte schließlich darin, dass Friedrich II. im Jahr 1225 die vom Papst eingesetzten Bischöfe weder anerkannte noch in ihren Amtsbereich einreisen ließ.¹⁶⁷⁴ Schließlich relativierte er sogar zu Beginn des Jahres 1226 sämtliche Privilegien der Goldbulle von Eger, sie wären ihm unter Druck abgepresst worden.¹⁶⁷⁵ Noch im selben Jahr (August) löste Friedrich II. die angestauten Spannungen zwischen ihm und dem Papst, indem er die von Honorius III. eingesetzten Bischöfe doch in ihren Amtsbereich einziehen ließ.¹⁶⁷⁶ Seine jahrelange hartnäckige Weigerung und das ‚Widerrufen‘ der Goldbulle von Eger jedoch müssen Misstrauen und Vorsicht bei der Kurie hinterlassen haben. So auch bei Hugolin, der seit seiner Rückkehr von der Legation 1221 bis zu seiner Erhebung zum Papst am 19. März 1227 in Rom und in ständiger Begleitung Honorius' III. gewesen war.

Ein weiterer Aspekt, der sicherlich in die negative Entwicklung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Friedrich II. und Hugolin mit hineinspielte, wird das Kreuzzugsthema gewesen sein. Friedrich hatte schon bei seiner Krönung in Aachen 1215 erstmals das Kreuz öffentlich genommen, ein zweites Mal bei seiner Kaiserkrönung in Rom 1220.¹⁶⁷⁷ Immer wieder jedoch verschob der Stauferkaiser den Aufbruchstermin. Vielleicht fasste Hugolin dies auch zu einem Teil als persönliche Beleidigung auf, schließlich hatte Friedrich bei seiner Krönung in Rom das Kreuz aus den Händen des Kardinalbischofs von Ostia genommen.¹⁶⁷⁸ Nachdem ein weiterer Termin zum Aufbruch im August 1221 erneut unverrichteter Dinge verstrichen sowie das Kreuzfahrerheer in Damietta im selben Monat besiegt worden war, begann der Papst sich ernsthafte Gedanken über den weiteren Verlauf zu machen. Honorius III. sandte im November des Jahres einen in Klagen und Anschuldigungen mehr als deutlichen Brief an Friedrich, beließ es jedoch nicht nur bei dem negativen Ton.¹⁶⁷⁹ Er mahnte, beschwor und ermunterte den Kaiser, die Schmach von Damietta und des

¹⁶⁷² Vgl. dazu das Schreiben Honorius' III. vom 21. August 1221, in: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 125f.

¹⁶⁷³ MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 136f.

¹⁶⁷⁴ Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 122; MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 160-162, 204f.

¹⁶⁷⁵ Dies lässt sich implizit dem Schreiben Honorius' III. entnehmen: MGH epp. saec. XIII, t.1, S. 216-222.

¹⁶⁷⁶ Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 138.

¹⁶⁷⁷ Vgl. Stürner, *Friedrich II.*, Bd. 1, S. 173 – 180; Bd. 2, S. 85.

¹⁶⁷⁸ Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 83.

¹⁶⁷⁹ MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 128 – 130.

gescheiterten Kreuzzugs nun endlich persönlich auszubessern. Schließlich verständigte man sich auf ein Gespräch zu Veroli im April 1222. Abgesehen von oberflächlichen Lösungen, die keine Tiefe besaßen, da sie die Probleme in ihrem Kern nicht auszulöschen wussten, kam jedoch auch in Bezug auf den Kreuzzug nichts Zählbares heraus. Nur wenig später, im Juni, verstarb Friedrichs ältere Ehefrau Konstanze. Dies scheint an der Kurie Anlass gewesen sein, einen Strategiewechsel zu vollziehen. Die erst 14-jährige Tochter und Erbin des Königs von Jerusalem, Johanna, war weder vermählt noch verlobt. Sie erschien das perfekte Bindeglied werden zu können, um den Staufer Friedrich noch mehr in Richtung eines Kreuzzugs zu bewegen. Schließlich wäre er nach einer Hochzeit der legitime Erbe des Königreichs Jerusalem. Ob diese Idee wirklich von Honorius III. selbst stammte oder nicht,¹⁶⁸⁰ jedenfalls mussten die engsten Berater und Mitarbeiter des Papstes davon gewusst haben, vermutlich waren sie darin involviert. Hugolin als einer der wenigen, die das vollste Vertrauen Honorius' genossen und seit seiner Rückkehr von der oberitalienischen Legation 1221 nur noch an der Kurie in direktem Umfeld des Papstes nachzuweisen ist, wird sicherlich in den Plan eingeweiht gewesen sein. Da der Stauferkaiser ihn als einen engen Freund ansah, wird man im Kardinalbischof von Ostia höchstwahrscheinlich auch die Verbindung sehen können, durch welche der Vorschlag unterbreitet wurde. Dieser wurde dementsprechend schnell beschlossen. Schon in einer weiteren persönlichen Begegnung in Ferentino, März 1223, wurden die weiteren Weichen für einen Kreuzzug gestellt sowie die Vermählung beschlossen.¹⁶⁸¹

Trotz einiger weiterer Probleme betreffend den Kirchenstaat sowie die Bischofseinsetzungen im Königreich Sizilien, gelang es Honorius III. und seinem Beraterstab erneut, im Juli 1225 den Kaiser einen riesigen Schritt weiter in Richtung Aufbruch auf den Kreuzzug zu bringen. Hierbei spielten sicherlich auch die Berichte der aus dem Heiligen Land stammenden König, Patriarch und Großmeister der Ritterorden, die sich am Hof Friedrichs aufhielten, eine Rolle, ebenso wie die Aussagen der beiden päpstlichen Legaten Pelagius von Albano und Guala von S. Martin.¹⁶⁸² In der Übereinkunft von San Germano (25. Juli 1225) schwor der Kaiser feierlich, bis zum August 1227 persönlich aufzubrechen, die Hauptlast des Kreuzzuges zu schultern, bis zu 3000 Ritter nebst Fußsoldaten zu stellen, für die Überfahrt mit Transport- und Kriegsschiffen zu sorgen, sowie 100.000 Goldunzen als Garantie für sein Versprechen zu

¹⁶⁸⁰ Stürner sieht nur den Papst als Initiator: ders., Friedrich II., Bd. 2, S. 93.

¹⁶⁸¹ Vgl.: MGH Epp. saec. XIII, t.1, S. 149, 152, 157f., 282; Richard von S. Germano, *Chronica*, S. 107; Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 91 – 98.

¹⁶⁸² Vgl.: MGH Const. 2, S. 131; Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 94f.

hinterlegen.¹⁶⁸³ All dies sind für die damalige Zeit enorme Summen und Verpflichtungen. Dabei kommt man nicht umhin, abermals das Verhandlungsgeschick der Kurie zu bewundern, die dies erst ermöglichte. Denn Friedrich, der zwar unter Druck stand, hätte sich vermutlich dennoch niemals auf solch extreme Verpflichtungen festlegen müssen.

Diese Übereinkunft von San Germano ist gleichzeitig – und paradoxerweise – Zeugnis für die herausragende Stellung Hugolins an der Kurie. Die Wichtigkeit eines solchen diplomatischen Zusammentreffens zwischen Kaiser und Vertretern der Kurie steht außer Frage. Und dennoch zog es der Papst vor, den bei Damietta geschlagenen Pelagius von Albano zu entsenden als den fraglos besten kurialen Diplomaten Hugolin. Einer der Gründe hierfür liegt wohl in dem hohen Alter Honorius' III. Zweifelsohne wollte er ebenso wie sein Vorgänger Innocenz III. während seiner letzten Jahre den Kardinalbischof von Ostia an seiner Seite wissen. Den Grund dafür kann man in dem sehen, was sich der Papst schon zu seiner Wahl 1216 vom Kardinal Guido von Preneste wünschte: Unterstützung und Teilnahme an der päpstlichen Herrschaft.¹⁶⁸⁴ Da Guido allerdings schon im Jahre 1221 verstorben war, ging die an ihn gerichtete Bitte auf Hugolin über, der seitdem seltener abseits der Kurie nachzuweisen ist.

4.2. Hugolin von Ostia – Ein papstgleicher Kardinal?

Kardinalbischof Hugolins Spuren lassen sich jedoch auch abseits der hohen Politik und der Diplomatie verfolgen. Die Zeitgenossen berichten über den späteren Papst schon zu seiner Zeit als Kardinal außerordentlich viel. Hierbei trifft man immer wieder auf positive Beschreibungen seines Charakters. So heben sie vor allem seinen Gerechtigkeitssinn hervor, der nur noch von einer Unbestechlichkeit übertroffen werde.¹⁶⁸⁵ Diese von mehreren Seiten bescheinigte Immunität gegen Korruption muss als ein hohes Lob angesehen werden und als Beweis für Hugolins Charakterfestigkeit. Die Kurie hatte sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts zu einem übernationalen Gerichtshof entwickelt. Königreiche und Ländereien wurden in das kuriale Gefüge auf verschiedenste Weise eingegliedert, und seit Clemens III. wurde die Finanzverwaltung reformiert und institutionalisiert. Dabei flossen natürlicherweise auch große Summen an Geld zur Kurie. Suchte man besonderes Gehör beim Papst oder wollte seine Sache beschleunigen und zu einem möglichst positiven Ende bringen, so suchte man sich –

¹⁶⁸³ MGH Const. 2, S. 129 – 131.

¹⁶⁸⁴ Zu Guido de Papa, Kardinalbischof von Preneste siehe: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 99 – 101.

¹⁶⁸⁵ Vgl. die Schreiben Honorius' III. und Friedrichs II. in: Registri, Ep. 111, S. 138 – 140; Ep. 122, S. 150 – 152; Vita Gregorii IX., in: RIS 3/1, S. 575; Brem, Gregor IX, S. 6.

wie es schon Thomas von Gaeta dem Kaiser Friedrich II. geraten hatte – Freunde innerhalb des Kardinalskollegiums. Diese mussten jedoch überzeugt werden, um für ein Anliegen an der Kurie zu intervenieren. Das lief über Geschenke, meistens in Form von Geld, da die Kardinäle aus diesen Einkünften sich selbst sowie ihre *familia* mitfinanzieren mussten. Schon im Verlauf dieses Prozesses wurden kritische Stimmen laut, und aus diesen wiederum entstand eine satirische Literatur, die sich mit den finanziellen Gepflogenheiten der Kurie auseinandersetzte.¹⁶⁸⁶ Daneben existieren zahlreiche negative Berichte über Bestechung an der Kurie, wie man etwa der *Gesta Trevirorum* entnehmen kann, laut der sich Volcmar seinen Platz als rechtmäßiger Erzbischof erkaufen wollte.¹⁶⁸⁷ Ein weiteres Beispiel von vielen aus jenem Zeitraum ist die Legation des Johannes von St. Paul nach Frankreich, um dort im Jahr 1201 den Prozess um die Scheidung des französischen Königs zu untersuchen und zu entscheiden. Doch trotz dessen Unbestechlichkeit – sein Legationskollege, Oktavian von Ostia, war den königlichen Geschenken deutlich mehr zugeneigt – zog sich der Prozess noch weiter in die Länge.¹⁶⁸⁸ Sogar ein Papst konnte im Urteil der Zeitgenossen heftige Kritik erfahren, wenn er denn – wie etwa der höchst finanzaffine Clemens III. – in die Kritik der Bestechlichkeit geriet oder besser: Wenn er den Schein der Objektivität aufgrund der Annahme zu zahlreicher Geschenke verloren hatte oder fortan seine Unterstützung vergütet sehen wollte.¹⁶⁸⁹

Die Korruption an der Kurie musste für viele Zeitgenossen ein Problem dargestellt haben. Umso höher ist das Lob der Unbestechlichkeit zu gewichten, wenn es im Zusammenhang mit einem Kardinal oder Papst erscheint. Entsprechend selten ist es anzutreffen, nur wenigen wurde es zuteil. Hugolin gehörte dazu, ebenso wie zwei weiteren Kardinälen des 12. Jahrhunderts: Humbald von Ostia, der später als Lucius III. die Kathedra Petri bestieg, sowie Hyacinth Bobo, der unter dem Namen Coelestin III. zum Papat gewählt wurde.¹⁶⁹⁰ Allerdings soll dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch Hugolin - wie vermutlich alle Kurienangehörigen - Geld oder Geschenke annahm. Im Supplement der *Vita S. Mariae*

¹⁶⁸⁶ Vgl.: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 260 – 264; Wenck, Päpste, S. 420 – 424.

¹⁶⁸⁷ *Gesta Trevirorum*. Continuatio III, in: MGH SS 24, S. 384.

¹⁶⁸⁸ Vgl.: Wenck, Päpste, S. 467f.

¹⁶⁸⁹ *Epistolae Cantuarienses*, Ep. 216, S. 199f. und Ep. 235, S. 216f.

¹⁶⁹⁰ Vgl. das Schreiben Thomas Becket's: *Materials for the History of Thomas Becket* 6, Ep. 444, S. 475; Hugo Falcandus, *La historia o liber de regno Sicilie e la Epistola ad Petrum Panormitane ecclesie Thesaurarium* (= *Fonti per la storia d'Italia* 22), hrsg. von Giovanni B. Siragusa, Rom 1897 (ND Turin 1966), S. 106; Wenck, Päpste, S. 419f. und 443 mit Anm. 1 für mehr Quellen zur positiven Beurteilung Hyacinths/Coelestins III. Auch Innocenz III. wird der Unbestechlichkeit gerühmt und wie Thomas Frenz bemerkt „fiel [das] den Zeitgenossen an ihm als außergewöhnlich auf“ (Thomas Frenz, „Papst Innozenz III. – Weichensteller der Geschichte Europas?“, in: *Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas*, hrsg. von ders., Stuttgart 2000, S. 7 – 19, hier S. 9).

Oigniacensis wird dies in topischer Weise dargestellt, als Jakob von Vitry seinen alten Studienfreund Hugolin in Rom besuchte.¹⁶⁹¹ Als Bischof von Akkon übersandte er dem Kardinalbischof zur Begrüßung ein silbernes Fass gefüllt mit Muskatnüssen. Hugolin behielt jedoch nur die Nüsse, sandte das Behältnis an Jakob zurück. Er begründete dies damit, dass lediglich die Früchte aus dem Orient, also dem Bistum Akkon, stammten, das silberne Fass hingegen in Rom hergestellt wurde. Da er den Bischof von Akkon erwarte, konnte er also auch nur ein typisches Geschenk aus dessen Diözese annehmen. Natürlich muss es fraglich bleiben, ob dies wirklich in dieser Art und Weise vonstatten ging. Allerdings gibt diese Episode einen wichtigen Hinweis darauf, wie Korruption zur Zeit des Verfassers des *Supplements*, Thomas' von Cantimpré, und Hugolins verstanden wurde. Es ging nicht darum, alles Geld und jedes Geschenk strikt abzulehnen. Es ging viel mehr um das rechte Maß bei der Annahme und hierbei erwarteten die Zeitgenossen von den Beschenkten auch eine gewisse Zurückhaltung.

Die finanziellen Zuwendungen an Kardinäle konnten zum Teil geregelte Formen annehmen, die einem Einkommen glichen. Von Hugolin ist dies vor allem vom englischen König Johann Ohneland bekannt, der seit 1213 nicht nur ihm, sondern auch Mitgliedern der kardinalizischen *familia* eine jährliche Pension zukommen ließ.¹⁶⁹² Natürlich ist dies ein weiterer gewichtiger Hinweis auf die herausragende Stellung des Kardinalbischofs von Ostia an der Kurie. Allerdings ergeben sich auch interessante Parallelen zwischen ihm sowie den wenigen anderen Kardinälen, die ähnliche Zahlungen erhielten, und dem Papst selbst, der durch den Peterspfennig gleichsam eine jährliche Zahlung bekam. Dies lässt Hugolin als Teil eines äußerst kleinen, elitären Zirkels erscheinen, der gleich dem *summus pontifex* geregelte Bezüge erhält. Das Geld nutzte der Kardinal für seine Gründungen und Stiftungen.¹⁶⁹³ Die Ausgaben scheinen seine Mittel jedoch überstiegen zu haben, denn im März 1222 verpfändete er das Bistum Ostia an den Bruder Innocenz' III., seinen Cousin, Richard Conti.¹⁶⁹⁴ Dieser sollte ausdrücklich die Rechte des Bistums und des apostolischen Stuhls verteidigen sowie den Ort befestigen. Hierbei unterstand er direkt dem Kardinalbischof Hugolin. Auch diese Praxis ist durchaus bekannt. Die Päpste der Vergangenheit verpfändeten Orte und Gebiete im Kirchenstaat, um ihre klammen Kassen zu füllen.¹⁶⁹⁵ Hugolin, als Kardinalbischof von Ostia,

¹⁶⁹¹ Thomas Cantipratanus, *Supplementum*, S. 672.

¹⁶⁹² Vgl.: Brem, Gregor IX., S. 22f. Bei Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 130 vor allem die Anm. 32 mit Quellennachweisen aus den Rollen des englischen *thesaurarius*. Vgl. Maleczek, *Verankerung*, S. 143.

¹⁶⁹³ Siehe im folgenden: S. 404f.

¹⁶⁹⁴ Siehe: *Registri*, Ep. 116 – 120, S. 143 – 147.

¹⁶⁹⁵ Vgl. etwa die Handlungen Hadrians IV., der vor allem bemüht war früher verpfändetes Gut wieder zurückzukaufen, um den Kirchenstaat auf diese Weise zu konsolidieren: in dieser Arbeit S. 169f.

griff also auf eine im Grunde päpstliche Praxis zurück, verwendete dabei sogar dieselben Strukturen, indem er Richard Conti zu seinem Vasallen in Ostia machte. Zwischen dem suburbikaren Bistum sowie dem Kirchenstaat existieren demnach gleichsam Parallelen; Ostia war wie ein kleiner Kirchenstaat im Kirchenstaat.

Die größten Ausgaben fielen bei Hugolin in zwei gänzlich verschiedene Bereiche. Zum einen zog er gerne mit einem großen Gefolge an Klerikern und Rittern umher.¹⁶⁹⁶ Er hatte demnach einen eigenen kleinen Hofstaat ganz ähnlich dem Papst selbst. Der zweite Bereich, und dieser lässt sich deutlich besser greifen, liegt in seiner Religiosität. In seinem Anwesen in Rom empfing er gerne und oft Gäste, unter diesen auch die Ordensgründer Dominicus und Franz von Assisi.¹⁶⁹⁷ In seiner Heimatstadt Anagni gründete er ein Hospital, eine Fürsorgeeinrichtung, die seinen Willen zur praktizierten *caritas* ausdrücken sollte.¹⁶⁹⁸ Zwar wurden die meisten Spitäler von Laien gegründet und danach der Kirche übereignet, jedoch hatte sich besonders in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Papsttum ebenfalls in die Reihe der Gründer eingereiht, mit Coelestin III. sowie Innocenz III. sogar zwei Päpste aus Hugolins jüngster Vergangenheit.¹⁶⁹⁹

Doch Hugolin gründete nicht nur ein Hospital und stattete es reich aus. Seine Religiosität ließ ihn ebenfalls den neuen geistlichen Strömungen aufgeschlossen sein, die sich seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts an der Kurie einfanden. Schon unter den Kardinälen Clemens' III. und Coelestins III. existierte vermehrt der Wunsch, die alten und korrumpierten geistlichen Strömungen in Rom und in der Kirche zu erneuern.¹⁷⁰⁰ Joachim von Fiore ist an der Kurie ein bekannter Vertreter dieser Richtung, der gleichsam Kontakt zu eben jenen beiden Päpste hatte. Ebenso kannte und schätzte ihn Hugolin, der gleich zwei Florenserklöster gründete und reich beschenkte.¹⁷⁰¹ Auf dem vierten Laterankonzil 1215, spätestens jedoch im Jahr 1217, traf der Kardinalbischof von Ostia den späteren Heiligen, Dominicus, der

¹⁶⁹⁶ Vgl.: Maleczek, Kardinalskolleg, S. 131f.: „[...] wie er überhaupt finanzielle Großzügigkeit an den Tag legte und eine gewisse Prachtentfaltung liebte“; Brem, Gregor IX., S. 67f.

¹⁶⁹⁷ Siehe: Registri, Ep. 101, S. 125f.; die Erzählung Wilhelms von Montferrat in: Acta SS, Iunii, Bd.1, S. 635.

¹⁶⁹⁸ Maleczek, Kardinalskolleg, S. 127 mit Anm. 15.

¹⁶⁹⁹ Vgl.: Volkert Pfaff, „Hospitalaria, Scholaria, Pecuniaria und die Päpste des späten XII. Jahrhunderts“, in: Historisches Jahrbuch 97/98 (1978), S. 463 – 497, hier: S. 464f.; Doran, Lifetime, S. 79.

¹⁷⁰⁰ Vgl.: Doran, Lifetime, S. 75f.

¹⁷⁰¹ Zur Gründung auf dem Monte Mirteto bei Ninfa siehe: Mauro Cassoni, „La badia ninfana di Sant'Angelo o del Monte Mirteto nei Volsci, fondata da Gregorio IX“, in: Rivista Storica Benedettina 14 (1923), S. 170 – 189, S. 252 – 263, Rivista Storica Benedettina 15 (1924), S. 51 – 77; Maria Zappalà, „Gregorio IX e i monasteri fiorensi della Campagna e Marittima“, in: Miscellanea di studi storici ad Alessandro Luzio gli Archivi di Stato, Bd. 2, Florenz 1933, S. 387 – 402; Filippo Caraffa, Il monastero fiorense di S. Maria della Gloria presso Anagni, Rom 1940; ders., „I monasteri fiorensi nel Lazio Meridionale“, in: Atti del I congresso internazionale di studi gioachimiti, S. Giovanni in Fiore 19. – 23. settembre 1979, S. Giovanni in Fiore 1980, S. 460 – 471; Maleczek, Kardinalskolleg, S. 127f. mit Anm. 16.

gleichfalls beseelt von einer tiefen Religiosität zahlreiche junge Kleriker um sich geschart hatte.¹⁷⁰² Dieser hatte erst kürzlich die Bestätigung seines Ordens von Honorius III. erhalten, pflegte jedoch vor allem zu Hugolin einen engen Kontakt. Von zahlreichen und langen Unterhaltungen der beiden ist die Rede, sie tauschten ihre Anschauungen aus und ermunterten sich gegenseitig in ihrer Spiritualität. Unverkennbar sind dies die Spuren von gelehrten Diskursen zwischen zwei hoch gebildeten und erfahrenen Männern. Nicht grundlos betonte der Orden des Dominicus für seine Brüder ein Studium so stark, um sich besser gegen die Lügen der Ketzer behaupten zu können. Hugolin zumindest war davon sehr angetan. Neben Dominicus lebte jedoch zur gleichen Zeit ein weiterer heiligmäßiger Mann in Italien, der es ebenfalls verstand, junge Kleriker im Ideal der apostolischen Armut um sich zu sammeln. Auch Franz von Assisi suchte nach einer päpstlichen Bestätigung für seine junge Gemeinschaft.¹⁷⁰³ Während Hugolin noch im Reich auf Legation weilte, nahm der Minorit erstmals Kontakt zur Kurie und zu Innocenz III. auf. Der Papst gewährte ihm jedoch noch keine Bestätigung, stattdessen ermunterte er ihn, sich weiter zu bewähren, und gestattete ihm sowie seinen Brüdern etwas wie eine Probezeit. Der Ordensgründer verließ die Kurie, noch bevor Hugolin zurückgekehrt war, und vermutlich liegt hierin einer der Gründe, weshalb sich Franz von Assisi während seiner Zeit in Rom als ersten Fürsprecher und inoffiziellen Protektor den Kardinal Johannes von St. Paul ausgesucht hatte.¹⁷⁰⁴ Johannes hatte eine herausragenden Stellung unter Coelestin III., wovon Franz sicherlich in der Vergangenheit erfahren hatte; auch unter Innocenz III. trat er nehmals als Legat hervor, wofür er im Jahre 1204 zum Kardinalbischof der Sabina promoviert wurde.¹⁷⁰⁵ Seit dieser Erhebung trat er bis zu seinem Tod fast nur noch in Bußangelegenheiten hervor, was für eine gewisse Religiosität spricht.

Das erste Aufeinandertreffen zwischen Hugolin und Franz fand sodann einige Jahre später, auf einer Legation Hugolins, statt: in Florenz 1217. Wie schon bei Dominicus war der Kardinalbischof auch bei Franz von Assisi sehr von der extrem gelebten apostolischen Armut und hohen Religiosität angetan, und gleichfalls war Franz von dem Kardinalbischof durchaus

¹⁷⁰² Siehe die vorherige Anm. 1696 mit dem Bericht des Wilhelm von Montferrat.

¹⁷⁰³ Die Literatur zu Hugolin und Franz von Assisi ist enorm, so dass hier kein Raum für eine dezidierte Aufstellung der wichtigsten Werke ist. Stattdessen verweise ich auf die jüngste und beste Zusammenfassung, die gleichsam die wichtigste Literatur enthält: Ulrich Köpf, „Hugolino von Ostia (Gregor IX.) und Franziskus“, in: Franziskus von Assisi. Das Bild des Heiligen aus neuer Sicht (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 54), hrsg. von Dieter R. Bauer (u.a.), Köln (u.a.) 2005, S. 163 – 182.

¹⁷⁰⁴ Willliell R. Thomson, „The earliest Cardinal-Protectors of the Franciscan Order: A Study in Administrative History, 1210 – 1261“, in: *Studies in Medieval and Renaissance History* 9 (1972), S. 21 – 80, hier: S. 27 – 37.

¹⁷⁰⁵ Siehe hierzu auch: Maleczek, *Kardinalskolleg*, S. 114 – 117.

beeindruckt.¹⁷⁰⁶ Schon sehr bald nach dem Treffen, als der *poverello* von seiner Orientreise im Jahr 1220 zurückkehrte, erbat er sich von Honorius III. eben Hugolin von Ostia als Fürsprecher seines Ordens.¹⁷⁰⁷ In der später ausformulierten Regel des Franziskanerordens wurde dieses Amt gleichsam institutionalisiert und im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu einem wichtigen Karriereelement an der Kurie.¹⁷⁰⁸ Die Unterstützung des Kardinals für die neuen geistigen Strömungen zeigte sich am deutlichsten in seiner Befähigung, die Wander- und Bußprediger der jungen Dominikaner und Franziskaner vor dem Zugriff und der Einmischung durch lokale und regionale Hierarchien, wie etwa Bischöfe oder auch Laienfürsten, abzuschirmen und sie gemäß den Statuten des vierten Laterankonzils in eine institutionalisierte Form zu bringen, die nicht mehr leicht anfechtbar war.¹⁷⁰⁹ Nur zu oft sahen gerade die lokalen Herrscher in den wandernden Minoriten eine Parallele zu den katharischen und waldensischen Formen, die als Ketzereien galten und teilweise zu Beginn des 13. Jahrhunderts blutig niedergeschlagen wurden.

Doch nicht nur den gläubigen Männern stand Hugolin in ihrem Bestreben nach einer neuen Religiosität bei. Seit seinen Legationen, die ihn durch Italien führten, kam er zunehmend in Kontakt mit tiefgläubigen Frauen aus guten Häusern, die sich gleichsam in gemeinschaftlicher apostolischer Armut zusammenfanden.¹⁷¹⁰ Die Charismatischste unter diesen war Klara von Assisi, die Gründerin des Ordens der Klarissen. Nachdem sie eine Predigt des Franz von Assisi gehört hatte, entschloss sie sich, ebenso dem Armutsideal zu dienen. Durch ihre enge Verbindung zu den jungen Franziskanern sowie die Übernahme deren Regel wurden die Klarissen später zum zweiten franziskanischen Orden. Hugolin, der schon 1217 in einem Schreiben an Honorius III. um die Erlaubnis gebeten hatte, sich dieser neuen religiösen Frauenbewegungen anzunehmen, hatte bereits 1218/1219 eine allgemeine Regel verfasst.¹⁷¹¹ Durch sie wollte er all diese Energien bündeln und sie in einem festen Orden

¹⁷⁰⁶ Vgl. die Vita des Thomas von Celano: I Celano S. 78f.

¹⁷⁰⁷ I Celano S. 75 – 79; II Celano S. 31f.; *Chronica fratris Jordani* (= Collection d'Études et de Documents 6), hrsg. von Heinrich Boehmer, Paris 1908, S. 14.

¹⁷⁰⁸ Dies bemerkten schon die Zeitgenossen, vgl.: Salimbene de Adam, *Cronica* (= *Scrittori d'Italia*), Bd. 2, hrsg. von Giuseppe Scalia, Bari 1966, S. 727f.: *Et nota quod omnes cardinales qui fuerunt Ordinis fratrum Minorum gubernatores, protectores et correctores, postmodum facti sunt summi pontifices, sicut dominus papa Gregorius nonus et dominus papa Alexander quartus et dominus papa Nichoalus tertius. Et hoc factum credimus divina gratia faciente et beato Francisco adiuuante et eorum bona vita non impediante.*

¹⁷⁰⁹ Auch hier kann aus Raumgründen keine detaillierte Untersuchung der Beziehungen Hugolins zu den neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner erfolgen. Ich begnüge mich deshalb nur mit den Aspekten, die für die Karriere des Kardinalbischofs ausschlaggebend waren.

¹⁷¹⁰ Vgl. Martina Kreidler-Kos, *Klara von Assisi. Schattenfrau und Lichtgestalt* (= *Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie* 17), Tübingen/Basel 2000, S. 116 – 126; vgl. Maleczek, *Verankerung*, S. 144f.

¹⁷¹¹ Maria Fassbinder, „Untersuchungen über die Quellen zum Leben der hl. Klara von Assisi“, in: *Franziskanische Studien* 23 (1936), S. 296 – 335, hier S. 307.

zusammenschließen. Da die Regel der Minderbrüder noch nicht offiziell bestätigt war, und der Kardinal sich an die Bestimmungen des Laterankonzils von 1215 halten musste, wählte er die Benediktsregel zur Grundlage. Auch die gläubigen Frauen erfuhren im Verlauf der folgenden Jahre den besonderen Schutz des Kardinalbischofs von Ostia, so dass sie sich als neuer Orden entfalten und etablieren konnten.

Zu Beginn der 1220er Jahre war somit Hugolin zum kurialen ‚Fachmann‘ für die neuen Armutsströmungen und geistlichen Orden geworden. Einerseits zeigt dies die hohe Stellung des Kardinalbischofs von Ostia an der Kurie unter Honorius III. Andererseits kann aber nicht nur in der Macht und dem Einfluss Hugolins die einzige Erklärung für die Zuwendung der neuen Orden gesehen werden. Sicher war ein Fürsprecher wie Hugolin ein mächtiges Mittel, um die begehrte päpstliche Anerkennung zu erhalten. Jedoch war auch der beste Vermittler nichts wert, wenn er nicht selbst von dem überzeugt war, was er anpreisen sollte. Von Hugolin existieren beredte Zeugnisse für die eigene Spiritualität. Der bereits erwähnte Transitus auf Rainer von Ponza lässt schon einen Blick auf Hugolins Seelenleben werfen, in dem Kontemplation, Glaube, Religiosität und tiefe spirituelle Energie eine wichtige Rolle spielten. Aus dem Jahr 1221 ist ein Schreiben des Kardinalbischofs an Klara von Assisi überliefert, in welchem er – natürlich stark vom Zeitgeist und der neuen Armutsbewegung ergriffen – seine Abreise von ihrer Gemeinschaft betrauert.¹⁷¹² Schon allein die Existenz eines solchen Schreibens zeigt, dass sich Hugolin sorgte und die neuen Strömungen schätzte. Der Stil des Briefs lässt darauf schließen, dass sich der Kardinal in der Literatur und dem Leben der frühen Bettelorden auskannte. Allerdings spiegelt es sicherlich auch zu einem nicht kleinen Teil sein eigenes Seelenleben wider. Einige Male ist er auch bei den Mönchen von Camaldolo nachzuweisen.¹⁷¹³

Die Sorge um die neuen Orden war für Hugolin demnach nicht nur ein rein kirchen- oder machtpolitischer Akt, es entsprach auch durchaus seiner eigenen Spiritualität. Hierin ist der zweite Grund zu sehen, weshalb sich die großen Ordensgründer jener Zeit schließlich an ihn um Unterstützung wandten. Die Beziehung zwischen Hugolin und den neuen Bettelorden basierte auf Gegenseitigkeit: Unterstützung und Schutz einerseits, geistliche und spirituelle

¹⁷¹² Lucas Wadding, *Annales Ordinis Minorum*, t.2, hrsg. von Joseph M. Fonseca, Florenz 1931, S. 19f. Die überproportional häufige und starke Benutzung des Trauerelements ist jedoch kein Hinweis auf Depression wie noch Helmut Feld, *Franziskus von Assisi und seine Bewegung*, Darmstadt 1994, S. 333f. vermutet, sondern lediglich topischer Natur und durchaus in den Zeichen der Frühzeit der Bettelorden gehalten.

¹⁷¹³ Brem, Gregor IX., S. 71: Hugolins „Gabe, sich in die den einzelnen Genossenschaften eigentümlichen Institutionen einzuleben und Bruder unter Brüdern zu sein, ließ ihn weihevollende Stunden der Einsamkeit bei seinen Freunden zu Camaldoli verbringen, und sie ließ ihn gleichgestimmte Seelen in den Äbten und Brüdern von Casamari und Fossanuova finden“.

Erfüllung andererseits. Das größte Problem allerdings, dem sich beide Seiten stellen mussten, war die scheinbare Nähe zu den Ketzereien des 12. und frühen 13. Jahrhunderts. Es lag im Endeffekt bei Hugolin, der noch als Papst für seine Orden einen Platz und eine Aufgabe im kirchlichen Gefüge finden musste. Dafür sah er es vor allem bei den Franziskanern als nötig an, ihre Strukturen und Ordnung zu verändern, um von der allzu losen, noch im Testament Franz von Assisis betonten Lebensweise abzuweichen, die für die Zeitgenossen stets in der Nähe bekannter Ketzereien lag. Im Endeffekt musste Hugolin stets sämtliche Interessen abwägen. Dabei mögen seine kirchenpolitischen Entscheidungen als Papst sowie das Testament des Franz von Assisi die beiden Extreme gebildet haben. Dazwischen allerdings gab es noch deutlich mehr wie etwa die Nachfolgegeneration der ersten Franziskaner, die Kanonisten der Kurie, die noch immer ein wachsames Auge auf den Minoritenorden warfen, lokale und regionale Prälaten und Laienherrscher, selbst Hugolins eigene Spiritualität muss hier genannt werden und noch vieles mehr. Es wäre also zu weit gegangen, Hugolin/Gregor IX. als alleinigen Faktor der franziskanischen Veränderungen der frühen Zeit verantwortlich zu machen.¹⁷¹⁴ Und selbst, wenn man diese Veränderung als durchweg negativ bewerten würde, so käme man nicht umhin, den Erfolg Hugolins zu sehen: Er hatte es vollbracht, dass die Bettelorden sich in der römisch-katholischen Kirche etablierten, wichtige Aufgaben übernahmen und vor allem sicher vor jeder Art nicht-päpstlichem Zugriff waren. Zusammenfassend könnte man sagen: Die Orden gründeten sich unter Hugolin und kamen endgültig unter Gregor IX. in der Kirche an.

Mit den Bettelorden kam ein frischer Wind in die römisch-katholische Kirche und der brachte auch für die Kurie Neues mit sich. Die Existenz des Kardinalprotektorenamtes in den Statuten der Franziskaner war einmalig. Erstmals nahm ein Kardinal eine institutionalisierte Mittelstellung mit Korrektur- und Fürsorgebefugnissen zwischen Ordensführung und Papst ein. Dies erhob den Kardinal für den Orden gleichsam in eine papstähnliche Stellung. Natürlich lag das letzte Wort weiterhin beim *summus pontifex* selbst, allerdings war das Protektorenamt sicherlich eine gute Möglichkeit, Führungsqualitäten zu zeigen. Dass Hugolin dies nutzte, ließ sich schon etwas beleuchten. Wie verhielt es sich jedoch mit dem Auftreten des Kardinals, wenn er abseits der Kurie als Legat auf Reisen tätig werden musste? Auch eine Legation erhob einen Kardinal in eine papstgleiche Position, auch hier ließen sich Führungsqualitäten zeigen. Die Frage, der im Folgenden nachgegangen werden soll, ist,

¹⁷¹⁴ Vgl. etwa das harte Urteil Helmut Felds, der in Hugolin den „Totengräber“ der franziskanischen Armutsbewegung sieht: ders., „Die Totengräber des heiligen Franziskus von Assisi“, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986), S. 319 – 350.

inwiefern spiegelt sich dies bei Hugolin von Ostia wider, der glücklicherweise von seinen Reisen in Oberitalien ein Register hat anlegen lassen.¹⁷¹⁵

Die zugrundeliegende Handlungsgewalt eines Legaten ging natürlich vom Papst aus, und dies ließen sie auch stets die Empfänger der Legaten wissen.¹⁷¹⁶ Die Gesandten sollten wie der Nachfolger Petri selbst behandelt werden, da sie zumeist, wenn sie *a latere* geschickt wurden, auch die gleichen Befugnisse hatten. In den Schreiben Hugolins zeigt sich dies auf eine außergewöhnliche Weise. Schon in der Kopfzeile einiger Schreiben weist er auf seinen papstgleichen Status hin, wenn er die Intitulatio vor die Inscriptio setzt.¹⁷¹⁷ Diese Praxis war üblicherweise nur den Päpsten vorbehalten.¹⁷¹⁸ Doch nicht nur hier übernahm er die Gepflogenheiten der päpstlichen Diplomatie. Gleichsam findet sich die Arenga *Iustis petentium desideris* oder die Wendung *litteris vestrae benigne recepimus*.¹⁷¹⁹ Beide sind typisch für päpstliche Schreiben und finden abseits von der kurialen Kanzlei nur äußerst selten Verwendung.¹⁷²⁰

Die Annahme einer Art ‚päpstlichen Habitus‘ lässt sich ebenso in seinen Handlungen feststellen. Hugolin befiehlt und delegiert, er besitzt ein eigenes Siegel, das er auf seinen Legationen verwendet und Schwüre sowie Eide werden auf ihn geleistet.¹⁷²¹ Darüber hinaus konnte Hugolin vollkommen selbständig über die Besitzungen der Kirche entscheiden. So erlaubte er das Veräußern von Kirchengut, um zwei Konventen bei ihren finanziellen

¹⁷¹⁵ Das von Hugolin erhaltene Legatenregister ist das älteste erhaltene dieser Art: Werner Maleczek, „Die Brüder des Papstes: Kardinäle und Schriftgut der Kardinäle“, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontifica (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse NF 5), hrsg. von Klaus Herbers und Jochen Johrendt, Berlin (u.a.) 2009, S. 331 – 372, hier S. 347; ebenso: Matthias Thumser, „Kardinal Rainer von Viterbo († 1250) und seine Propaganda gegen Friedrich II.“, in: Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance (= Millenio Medieval 95 / Strumenti e studi n.s. 33), hrsg. von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab, Florenz 2013, S. 187 – 199, hier S. 198. Die Schreiben wurden herausgegeben von: Guido Levi, „Documenti ad illustrazione del Registro del Cardinale Ugolino d’Ostia legato apostolico in Toscana e Lombardia“, in: Archivio della Società Romana di storia patria 12 (1889), S. 241 – 326; Registri dei Cardinali Ugolino d’Ostia e Ottaviano degli Ubaldini (= Fonti per la storia d’Italia 8), hrsg. von Guido Levi, Rom 1890.

¹⁷¹⁶ Vgl. etwa das Ankündigungsschreiben Honorius’ III. vom 4. März 1221: Registri, Ep. 111, S. 138 – 140: [...] *rogamus, monemus et hortamur attente et per apostolica vobis scripta firmiter precipiendo mandamus, quatinus eundem legatum vel potius nos in ipso recipientes.*

¹⁷¹⁷ Registri, Ep. 30, S. 26f.; Ep. 32, S. 28f.; Ep. 38, S. 34; Ep. 92 – 94, S. 115 – 118; Ep. 97, S. 119f.

¹⁷¹⁸ Sicherlich geht dies auch auf eine frühere Entwicklung zurück, dass sich Legatenurkunden und –schreiben denen der Päpste stilistisch annäherten. Allerdings scheint Hugolin hierbei dann schon sehr weit fortgeschritten zu sein, und durch seine vollkommene Annahme der päpstlichen Weisen eher das Ende der Entwicklung darzustellen. Vgl. zur langsamen Annäherung Stefan Weiss, „Legatenurkunde und Papsturkunde“, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3/261), hrsg. von Rudolf Hiestand, Göttingen 2003, S. 335 – 350.

¹⁷¹⁹ Levi, Documenti, Ep. 6, S. 305; Ep. 9, S. 310; Registri, Ep. 29, S. 24 – 26; Ep. 91, S. 115.

¹⁷²⁰ Die Arenga *Iustis petentium desideris* geht zurück auf Alexander III., erste Verwendung am 4. Juni 1162 (Migne PL 200, Ep. 27, Sp. 151). Die Wendung *benigne recipimus* ist gleichfalls bei den Päpsten sehr beliebt.

¹⁷²¹ Registri, Ep. 11, S. 13f. (er delegiert die Untersuchung einer Exkommunikation); Ep. 12, S. 14f. (er siegelt und nimmt einen Schwur auf seine Person entgegen); Ep. 97, S. 119f. (er delegiert/befiehlt einem Prior die Absetzung und den Lehensentzug einer Mönchsgemeinschaft).

Problemen zu helfen.¹⁷²² Seine Stellung und Macht in dieser Angelegenheit wird auf einer Ebene mit dem Papst selbst gesehen, denn ausdrücklich war der Handel verboten *sine licentia domini pape et eius legati*.¹⁷²³ Gleichsam schritt er papstgleich bei Problemen der Kirchenfreiheit ein, und nutzte auf eigene Initiative hin die Strafmittel der Exkommunikation und des Interdikts.¹⁷²⁴ Hugolin stellte sich als Legat somit nicht nur in seinen Schreiben wie ein Papst dar, er handelte auch so. Aus diesem Grund verwundert es auch nicht, dass er von Geistlichen ihren Anteil an der *sollicitudo*, die sie gemäß der *plenitudo potestatis* dem Papst gegenüber hatten, für sich und seine Befehle verlangte.¹⁷²⁵ Hugolin sah sich auf seinen Legationen auf Augenhöhe mit dem Papst selbst. Aus diesem Grund steht im wahrsten Sinne des Wortes seine Autorität oft direkt neben der päpstlichen: *auctoritate domini pape ac nostra*.¹⁷²⁶

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass Hugolin zumeist in den Schreiben seine Machtbefugnisse aus der *sedes apostolica* oder der *ecclesia Romana* herleitet. Er umgeht so die direktere Verbindung durch die Wörter *papa* oder den konkreten Namen Honorius' III. Es schien ihm äußerst wichtig zu sein, dass die Zeitgenossen diese Sichtweise verstanden. Seine Macht floss aus dem heiligen Konstrukt der römischen Kirche, der ersten unter allen der Christenheit, nicht von einer Einzelperson. Die Legation führt er dementsprechend zurück auf den allmächtigen Gott und die Apostel Petrus und Paulus.¹⁷²⁷ Lediglich der Befehl zur Gesandtschaft ging auf den Papst, also auf Honorius III., zurück. Allerdings speist sich die Legation als Institution, als Amt sowie als Herrschaftsinstrument aus der Essenz der römisch-katholischen Kirche selbst. Natürlich war Hugolin als Legat auch ein Stellvertreter des Papstes in den Regionen, in welchen Honorius nicht persönlich sein konnte, und verrichtete dort die päpstlichen Aufträge. Allerdings ist die Freiheit und Selbstverständlichkeit, mit welcher der Kardinalbischof von Ostia agiert, beredetes Zeugnis für sein Selbstverständnis als päpstlicher Gesandter mit allen Vollmachten. Er war wie der Papst, folglich benutzte er die päpstlichen Markenzeichen: Vertauschung von *Intitulatio* und *Inscriptio*, Arengen, die *pars sollicitudinis*, und dergleichen mehr. Zieht man Rückschlüsse aus Hugolins kardinalizischem Werdegang, so wird man davon ausgehen können, dass sich der Kardinalbischof nicht als ein

¹⁷²² Registri, Ep. 32, S. 28f.

¹⁷²³ Registri, Ep. 90, S. 114f.

¹⁷²⁴ Registri, Ep. 46, S. 50 – 52; Ep. 73, S. 96 – 98.

¹⁷²⁵ Registri, Ep. 33, S. 29f.; Ep. 36, S. 32f.

¹⁷²⁶ Registri, Ep. 94, S. 117f. Weitere Beispiele: *in iniuriam apostolice sedis et nostram graviter offenderunt* (Registri, Ep. 95, S. 118); *Ego [...] precipio [...] ex parte domini pape et mea, ex debito prestiti iuramenti domino pape et michi [...]* (Registri, Ep. 121, S. 148 - 150).

¹⁷²⁷ Registri, Ep. 42, S. 43 – 46.

zweiter Papst verstand, sondern lediglich als ein Stellvertreter dessen. Allerdings hegte er genau deshalb den gleichen Anspruch auf Gehorsam wie der *summus pontifex* selbst. Spätestens seit den oberitalienischen Legationen, deren Register hier zur Analyse verwendet wurden, hatte der Kardinalbischof Hugolin bewiesen, dass er sich in Amt und Herrschaft wie ein Papst verhalten konnte. Dementsprechend war seine Wahl zum Nachfolger Honorius' III. am 19. März 1227 kein Zufall.

Zusammenfassung

Das Schisma von 1130 setzte einige Prozesse in Gang, die für die folgenden Jahrzehnte im Papsttum einen Wandel auslösten. Gregor Papareschi, vormals Kardinaldiakon von S. Gregor, bestieg am selben Tag die cathedra Petri, an dem auch sein Mitkardinal und ehemaliger Legationskollege Petrus Pierleoni von einer zweiten Wählerschaft zum Papst ernannt wurde. Beide müssen als Exponenten zweier etwa gleichgroßer Kardinalgruppen angesehen werden. Hinter dem Pierleoni versammelten sich die dienstälteren Kardinäle, die noch die jüngste Zeit des Investiturstreits sowie die vergangenen Papstwahlen lebhaft in Erinnerung hatten. Auf Seiten des Papareschi standen hauptsächlich die Kardinalbischöfe sowie der einflussreiche Kanzler Haimerich, der gleichsam die intakte Kanzlei der Vorgängerpäpste betreute. Zwischen beiden Prätendenten entbrannte nach gescheiterten Verhandlungen, die sich wohl an der Person des Haimerich und dessen Vorgehen in der Vergangenheit zerschlugen, ein Kampf, nicht nur um das Papsttum, sondern auch um die zukünftige Richtung, in welche sich der Papat entwickeln sollte. Während der Pierleoni-Papst Anaklet II. sich auf Rom und die unmittelbare Umgebung fokussierte sowie die traditionell verbündeten Normannen Süditaliens für sich bemühte, sah sich der Papareschi Innocenz II. gezwungen, unter dem Druck seines Widersachers die Stadt zu verlassen. Im Zuge dessen fasste er verstärkt die gesamteuropäische Christenheit ins Auge, die er aufgrund zahlreicher Verbindungen besonders in die Regionen nördlich der Alpen (Frankreich und das Reich) rasch für sich gewinnen konnte. Schon die Zeitgenossen bezeugen, dass für die Durchsetzung Innocenz' II. der *orbis* wichtiger war als die *urbs*. Dennoch hinterließ die lange Exilierung sowie das Beenden des Schismas durch das natürliche Ableben Anaklets II. Spuren in den Gedanken und Handlungen Innocenz', welche sich gleichsam auf sein Amts- und Herrschaftsverständnis auswirkte.¹⁷²⁸

¹⁷²⁸ Da sich sowohl Innocenz II. als auch Anaklet II. gleichermaßen auf das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis des 11. Jahrhunderts stützten, suchte Innocenz II. nach weiteren Möglichkeiten sich von seinem Konkurrenten abzugrenzen. Im Zuge dessen wandelte sich Amtsverständnis und Amtsführung so stark, dass es zu einer deutlichen Überbetonung des hierarchischen Elements kam sowie einer Abkehr von der Stadt Rom als physischem Zentrum der Christenheit. Fortan war das neue Zentrum die päpstliche Kurie, welche sich auch immer stärker um Rechtsprechung, Privilegien und Ausweitung der päpstlichen Einflussosphäre kümmerte. Es ist die Herrschaft Innocenz' II., die das päpstliche Amts- und Herrschaftsverständnis prägte und nicht die der Päpste des 11. Jahrhunderts, welche die „papstgeschichtliche Wende“ lediglich einleiteten (vgl.: Johannes Laudage, „Die papstgeschichtliche Wende“, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen (= Mittelalter-Forschungen 38), hg. von Stefan Weinfurter, Ostfildern 2012, S. 51-68; Rudolf Schieffer, „Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert“, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 27-41).

In seinen frühen Schreiben deutet vieles auf eine gemeinsame Herrschaftspraxis mit seinen Kardinälen hin. Darüber hinaus betonte der Papst die bereits bekannte Hierarchisierung innerhalb der Kleruskirche, welche sich seit dem Investiturstreit ausgeformt hatte. In dieser klaren Struktur hatte jeder seinen festen Platz, ein Wirken gegen diese wurde durch Innocenz nicht geduldet und im Verlauf seiner Herrschaft immer härter bekämpft. Die Praxis des gemeinsamen Beratens und Entscheidens wurde jedoch im Verlauf der Herrschaft des Papstes stetig weniger praktiziert. Schon kurz nach seiner Rückkehr nach Italien (1133) wandelte sich dies. Die Mithilfe der Kardinäle innerhalb der Entscheidungsfindung nahm stetig ab, so dass sie schon 1135 auf dem Konzil zu Pisa nicht mehr – wie in den früheren Konzilien nördlich der Alpen – in einer handelnden Rolle auftraten.

Eine der wichtigsten Grundlagen sowohl für das Amtsverständnis Innocenz' als auch für sein Handeln ist der Kirchenvater Augustinus, in dessen moral-theologischer Basis der Papst seine Herrschaft einbettete. Dieser Kirchenvater ist einer von zweien, die von Innocenz II. jemals namentlich genannt werden. Er ist zudem der einzige, der den anderen Prälaten zur Lektüre empfohlen wird und er wird in der Rede zur Einheit der Kirche auf dem zweiten Laterankonzil sogar zitiert. Die augustinischen Ideen von der *iustitia*, der *ratio* und der *aequitas/aequalitas* lassen sich im Kern aller päpstlicher Handlungen finden. Es ist somit nicht verwunderlich, dass Innocenz eine Gefahr für seine und die Herrschaft zukünftiger Päpste in der immer bekannter werdenden scholastischen Denkweise sah. Der Exponent dieser war zu jener Zeit der französische Magister Petrus Abaelard, der in einem Scheinprozess verurteilt und schließlich von Innocenz zum Schweigen verdammt wurde. Die von Abaelard vertretene These, mit der menschlichen *ratio* ließe sich alles ergründen, stand in zu krassem Widerspruch zu den *auctoritates* der Kirchenlehrer, welche die Grundlage für Innocenz' Herrschaft bildeten.

Durch das intensive Nutzen der Rechtsprechung und der Monopolstellung im Bereich der großen Rechtsfälle wurden die übrigen Angehörigen des Klerus, vom Kardinal bis hin zum Bischof oder Priester, immer stärker in das juristische Treiben eingebunden. Unter Innocenz wandelte die Kurie ihr Gesicht und wurde, wie Werner Maleczek schon betonte, zu dem geschäftlichen Gerichtshof, der den Unwillen des Bernhard von Clairvaux noch erwecken sollte.¹⁷²⁹ Sowohl in der Sprache des Papstes als auch in dem Tonfall seiner Schreiben, die zunehmend mit Warnungen und Drohungen versehen wurden, lässt sich dieser Wandel nachzeichnen.

¹⁷²⁹ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 70.

Die weltliche Herrschaft über sein Bistum, die Stadt Rom, suchte Innocenz ebenfalls durch Rechtsprechung zu sichern. Im kirchlichen Bereich besaß er bereits die juristische Vollgewalt über die Stadt, für den weltlichen Bereich musste er jedoch auf die römischen Advokaten zurückgreifen, um auch diesen herrschaftlich zu durchdringen. In Folge dessen führte er einen Amtseid für die Juristen ein. Nachdem sie sich vor einer Kardinalskommission bewiesen hatten, sollten sie fortan aus der kurialen Kammer einen festen Sold beziehen. Sie unterstanden direkt dem Papst, und in seinem Namen sprachen sie das weltliche Recht im Bistum. Gegen Ende seiner Herrschaft erhob sich jedoch in Rom das Volk, da es sich durch ihn im Krieg gegen die benachbarte Stadt Tivoli hintergangen fühlte. Diese Art der Auflehnung gegen kirchliche Herren, die sowohl über geistliche als auch über weltliche Rechte und Besitzungen verfügten, war im Italien jener Zeit keine Seltenheit. Die Pataria-Bewegung in Mailand kann als eine Art Vorläufer angesehen werden, die gleichsam einflussreiche Prediger gegen die Verweltlichung des Klerus hervorbrachte wie etwa Arnold von Brescia. Aus der römischen Erhebung jedenfalls sollte sich ein jahrzehntelanges Problem in der weltlichen Herrschaftssphäre der kommenden Päpste ergeben, das erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts zumindest im weiteren Sinne wieder gelöst werden sollte. Das Amtsverständnis Innocenz' II., in dessen Fokus im Verlauf seiner Herrschaft immer deutlicher der strenge Richter über die Welt hervortritt, ebnete jedoch den Weg für die kommenden Päpste.

Nach dem Tod Innocenz' offenbarte jedoch die auf den Papst zentrierte, autoritäre Herrschaftsweise erstmals Schwächen. Guido di Castello entstammte dem engsten Beraterkreis seines Vorgängers und ist zudem der erste Papst, dem man den Titel eines *magisters* nachweisen kann. Die Zeitgenossen loben ihn über die Maßen als herausragend gebildet und weise, von Bernhard von Clairvaux wissen wir, dass er ein Schüler des Petrus Abaelard gewesen sein muss. Schon als Kardinal hatte er Anteil an der päpstlichen Herrschaft, wurde oftmals zu Legationen herangezogen und wirkte wohl auch im päpstlichen Umfeld als Jurist. All dies ließ ihn für die Wähler vom September 1143 zu einem geeigneten Kandidaten für die cathedra Petri werden. Da sein Vorgänger Innocenz während einer langen Herrschaft für eine solide Amtsgrundlage gesorgt hatte, konnte Coelestin diese bedenkenlos übernehmen. Dies lässt sich anhand seiner Schreiben belegen, in welchen er sehr oft auf die Verfahrens- und Ausdrucksweisen seines Vorgängers zurückgreift. In seinem Selbstverständnis allerdings betont er die Richterstellung weit weniger stark. Hier kommt der für Coelestin charakteristische Demutsgestus in übersteigerter Form zum Ausdruck. Schon als

Kardinal tätigte er seine Unterschriften als *Guido indignus presbyter*,¹⁷³⁰ nun als Papst führte er dies auf einen neuen Höhepunkt. So sah er im päpstlichen Amt in allererster Linie eine göttliche Prüfung, vergleichbar mit den Leiden des biblischen Hiob. Diese begann schon in den letzten Jahren der Herrschaft Innocenz' II., der einige Entscheidungen fällte, welche für Coelestins Verständnis nicht rechtens waren, so dass er sie korrigieren musste. Es erfolgte eine vollkommene Abkehr von der Politik des Vorgängers. Diese Handlungen offenbaren zwei Charakteristiken des Papsttums des 12. Jahrhunderts. Zum einen das machtvolle transpersonale Element, zum anderen aber auch einen individuellen Zug, nämlich die vollkommen subjektive Rechtsauslegung des Amtsinhabers. Es ist bezeichnend, dass die Zeitgenossen beides schon so stark angenommen und verinnerlicht hatten, dass auch solche politischen Kehrtwenden kaum Kritik nach sich zogen. Dennoch schärfte sich im Klerus und an der Kurie ein Bewusstsein für die negativen Auswirkungen einer solchen Wankelmütigkeit. Wenig verwunderlich gab Gratian just zu dieser Zeit die erste Version seiner berühmten Konkordanz heraus. Im Kardinalskollegium antwortete man mit der Wahl Gerhards von S. Croce zum Nachfolger Coelestins II.

Auch Gerhard, der sich den Namen Lucius II. gab, war ein begnadeter Politiker und Diplomat. Zahlreiche Legationen hatten ihn immer wieder ins Reich geführt und dort in Verbindung kommen lassen mit den Großen jenes Raumes. Als Papst kümmerte er sich vorrangig um den Schutz und die Revindikation von Kirchen und Kirchengütern. Wie auch schon Innocenz II. vor ihm verhängte er diesbezüglich harte Strafen, kannte keine Verjährung von Straftaten und ebenso wenig ließ er Unwissenheit als strafmildernd gelten. Um die durch seine Vorgänger propagierte immer stärker werdende Flut an Appellationen einzudämmen, gliederte er immer größere Teile der kirchlichen Hierarchie in die Schutz- und Friedensbemühungen mit ein. So sorgte er dafür, dass Revisions-Appellationen zunächst in den Diözesen verhandelt werden sollten. Ebenso wie er in der kirchlichen Prozessführung auf seinen Freund und Vorgänger Innocenz II. zurückgreifen konnte, so tat er dies auch in seinem Amtsverständnis. Aus einem Schreiben des Papstes an Gerhoh von Reichersberg lässt sich ersehen, dass er ein Anhänger des deutschen Symbolismus war, den der Propst in seinem *Liber contra duas hereses* beschreibt. So teilte Lucius II. die Vorstellung, dass der Antichrist bereits auf dem Wege war, und auch dass dieser nicht nur eine Person oder Institution war, sondern sich gleichsam auf spiritueller Ebene als Häresie, Verblendung oder Irrtum manifestieren konnte. Es ist dieses Gedankengut, das sich in Lucius' II. Schreiben

¹⁷³⁰ Vgl. S. 78 mit Anm. 311.

widerspiegelt und sich besonders in seinen Urteilen findet. Als erster Papst überhaupt führte er sehr detaillierte Begründungen für seine Urteile ein; er nennt Dekrete, Päpste, Konzilien und dergleichen mehr bei Namen und betont die Wichtigkeit der präzisen Verschriftlichung. Urteile mussten nachvollziehbar sein, dass daraus kein Irrtum, also eine Zuarbeitung für den Antichristen, entstehen konnte. Hierbei kam dem Papst seine offensichtliche Vorliebe für die Geschichte zu Gute. Er war äußerst belesen, kannte auch die Beschlüsse von Konzilien und Synoden, die kaum Beachtung gefunden hatten. Nicht zuletzt führte er das Amt des Kanzlers unter dem schon damals antiquierten Titel des *bibliothecarius*. Die daraus resultierende Präzision in den Schreiben, sowie die detaillierte Begründung von Urteilen war das große Verdienst Lucius II., das im Verlauf des 12. Jahrhunderts von allen folgenden Päpsten übernommen wurde.

Mit Eugen III. folgte ein in mehrerer Hinsicht ungewöhnlicher Papst auf die Cathedra Petri. Nicht nur war er Zisterzienser, er war zudem der erste, der sich schon vor Jahren bewusst von der politischen Bühne verabschiedet hatte und durch seine Wahl den innocentianischen Zirkel durchbrach. Er hatte sicherlich eine gute Ausbildung genossen, denn noch als Papst war er äußerst interessiert an theologischen Diskursen und Sichtweisen. In vielerlei Hinsicht merkt man seinen Schreiben und seiner Amtsführung den monastischen Hintergrund an. So sorgte er sich vornehmlich um Klöster und Mönchsgemeinschaften, besonders förderte er – neben den Zisterziensern – die noch jungen Prämonstratenser. Entsprechend stark ausgeprägt war der Einheitsgedanke. Nicht nur sich selbst sondern alle Geistlichen mit Seelsorge-Auftrag betitelte er als *vicarii Christi*. Mit diesem Aspekt, der Seelsorge, stößt man zum Kern seines Amtsverständnisses vor. Für Eugen III. musste sie der gesamten *christianitas* zu Gute kommen. Doch nicht nur die christlichen Seelen galt es zu erretten. In seinem Auftrag an die Wendenkreuzfahrer stellte Eugen klar, dass sie unter keinen Umständen von den Seelen der Heiden ablassen sollten, denn auch diese waren zu retten.

Die Grundlage für die Seelsorge war für Eugen innerhalb der *christianitas* der Friedenszustand. Dieser musste erhalten werden, so dass die Geistlichen ihrer Aufgabe in Ruhe nachgehen konnten. Doch wie schon seine Vorgänger seit Innocenz II. musste er sich vermehrt mit Rechtsstreitigkeiten beschäftigen. Diese waren eine reale Erscheinungsform des Unfriedens, und Eugen sah dementsprechend in der Rechtsprechung das probate Mittel, um den Frieden wiederherzustellen. Dies schlägt sich in seiner verwendeten Sprache nieder. *Pax* und *veritas* sind immer wiederkehrende Begriffe, die zentrale Bedeutung erfahren. *Pax* als Grundlage für die Seelsorge; *veritas* als der Weg den Frieden wiederherzustellen. Es

verwundert somit nicht, dass Eugen Gerichtsverfahren als Wahrheitsfindungsprozesse deklarierte, und rechtskräftige Urteile als *veritates* bezeichnete. In diesem weiteren Zusammenhang spielen der Gehorsam sowie die Kirchendisziplin eine weiterführende Rolle als friedenserhaltende Maßnahmen. Hierbei waren auch die Laien von Nutzen, denn ihnen war die Umsetzung der Urteile angedacht. Es fällt auf, dass dies der einzige Zusammenhang ist, in welchem Eugen von dem weltlichen Stand schreibt. Ihm kommt stets eine helfende bzw. ausführende Rolle zu, der geistliche Stand ist immer übergeordnet als handelnd und führend. Als weitere Beispiele seien hierfür die Kreuzzüge der Jahre 1147/48 genannt. In jedem Heer setzte Eugen Prälaten als Führer ein, die „für den Frieden“ innerhalb der Truppen zu sorgen hatten.¹⁷³¹ Den militärischen Oberbefehl hatten sie zwar nicht, doch stellt dieser aus der Sicht Eugens auch nur eine ausführende Komponente dar.

Das Scheitern der Unternehmung im nahen Osten schockte den Papst. Wie auch viele zeitgenössische Autoren führte er den Misserfolg auf die Sündhaftigkeit der Christen zurück. Diese sündigten zum einen wegen Einflüsterungen des Teufels, zum anderen aber weil die Seelsorge nicht richtig funktioniert hatte. Eugen war nach dem Misserfolg vor Damaskus mehr denn je gewillt diese Umstände zu verbessern. In der Forschung wurde bislang stets vermutet, dass der zweite Kreuzzug der Kurie einen gewaltigen Ansehensverlust beschert hatte, der sich in der geschwundenen Ausstellung von Privilegien widerspiegelte. Doch wurde in diesem Zusammenhang verkannt, dass in der gleichen Zeit die Anzahl von überlieferten Urteilen anstieg. Für Eugens Amtsverständnis ist dieses Verhalten konsequent: Er wollte durch die Rechtsprechung eine bessere Grundlage für die Seelsorge schaffen.

Dennoch konnte der Papst auch nach der christlichen Niederlage im Heiligen Land nicht von seinen weltumspannenden Absichten lassen. Schon kurz nach seiner Erhebung sprach Eugen den römisch-deutschen Kaiser Heinrich II. sogar ohne ein großes Konzil heilig. Für ihn hatte er großen Respekt, ganz besonders in Hinblick auf seine Rolle als Mehrerer des christlichen Weltkreises. Betrachtet man die Hingebung, mit welcher Eugen den zweiten Kreuzzug vorbereitete, sowie das schnelle Gutheißen eines weiteren in das Wendenland östlich des Reichs, wird deutlich wie sehr der Papst den sicheren Hafen der *christianitas* erweitern wollte. Mit der verstärkten Rechtsprechungstätigkeit nach dem Debakel im nahen Osten wurde schon die Grundlage für eine Erweiterung gelegt. In genau diesem Zusammenhang sind auch die größten und wichtigsten Legationen unter Eugen III. zu verstehen. Es galt die Peripherien der christlichen Welt zu stabilisieren und zu durchdringen. So wurden Legaten

¹⁷³¹ Vgl. S. 145 mit Anm. 609.

nach Irland und nach Skandinavien geschickt, um dort die herrschaftlichen Verhältnisse zu regeln und zu festigen. Generell fällt unter dem Papat Eugens eine verstärkte Hinwendung zu den Randgebieten der Christenheit auf: die britischen Inseln, Skandinavien, der Balkan, das Baltikum, die iberische Halbinsel, das Heilige Land und sogar für Nordafrika scheint Eugen Pläne gehabt zu haben. Die Zeitgenossen sahen in ihm gleichfalls eine Art Weltherrscher: Bernhard von Clairvaux rügt ihn dafür in seinem *De consideratione* mit den biblischen Worten: Was bringt es dir, die Welt zu gewinnen, wenn du dich selbst verlierst? Der zeitgenössische arabische Gelehrte Mohammed al-Idrisi schreibt in seinem großen Werk *نزهة المشتاق في اختراق الآفاق* (nuzhatu'l -muschtāq fī-chtirāqi'l -āfāq: „Das Vergnügen desjenigen, der die Horizonte durchschreitet“) über den Papst:

„In der Stadt Rom gibt es einen Palast des Herrschers, der Papst genannt wird. Niemand ist mächtiger als er. Die Könige sind ihm untergeben und sie halten ihn als dem Schöpfer gleichwertig. Er regiert sie durch Gerechtigkeit, gleicht Ungerechtigkeiten aus, hilft den Armen sowie den Behinderten und schützt die Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker. Seine Entscheidungen haben Macht über alle Könige und keiner unter ihnen kann gegen sie auflehnen.“¹⁷³²

Zur gleichen Zeit übernahm mit Innocenz III. ausgerechnet der Papst das Motto Eugens, der von den Zeitgenossen und heute noch als der mächtigste angesehen wird und damit sicherlich schon zu seiner Wahl ein deutliches Zeichen setzen wollte.

In direkter Nachfolge Eugens wurde Konrad de Suburra gewählt, der letzte noch lebende enge Mitarbeiter aus dem Stab Innocenz' II., der sich den Namen Anastasius IV. gab. Er konzentrierte sich in erster Linie auf die römischen Verhältnisse, wobei er so erfolgreich war, dass die Kurie erstmals seit der Revolution 1143 wieder für längere Zeit in der Stadt bleiben konnte. In den übrigen Aspekten päpstlicher Herrschaft führte er nahtlos die Linie seiner Vorgänger fort. In den Strafmaßnahmen übertraf er sie jedoch. Gegen die aufständische Bürgerschaft von Vezelay befahl er dem französischen König nicht nur ein körperliches Vorgehen und das Gefangensetzen jener, er gewährte auch Straffreiheit beim Berauben und sonstigen Bedrängen. Mit dieser Erlaubnis ging er weit über alles hinaus, was bisher von Päpsten geduldet wurde.

Der noch im hohen Alter gewählte Anastasius führte die kurialen Geschicke jedoch nur 1,5 Jahre und in den Schreiben seines direkten Nachfolgers Hadrians IV. wird der Eindruck

¹⁷³² Al-Idrisi (= Abu Abd Allah Muhammad ibn Muhammad Abd Allah ibn Idris al-Hammudi al-Hasani), *Opus geographicum sive «Liber ad eorum delectationem qui terras peragere studeant»*, hrsg. von Alessio Bombaci (u.a.), Rom 1976 – 78, S. 87f.

erweckt, dass der greise Vorgänger nicht selten zugänglich für Einflüsterungen und Einflussnahme war. Mehrere Urteile musste der Engländer kassieren und seinem Rechtsverständnis anpassen. In Rechtsangelegenheiten allgemein wandelte allerdings auch Hadrian weiter in den Spuren seiner Vorgänger. Er füllte das oberste Richteramt aus, versuchte hierbei allerdings stets Kompromisse zwischen den Streitparteien zu schaffen. Seine Urteile waren auf Ausgleich ausgerichtet, nicht auf binäres Recht geben, was im Nachhinein für weiteren Zündstoff sorgen konnte. Dennoch war auch ihm als Realisten bewusst, dass Strafen bisweilen unerlässlich waren. Hierbei setzte er vorrangig auf Abschreckung durch das Statuieren von Exempeln. So schrieb er selbst dazu: „dass er [ein Graf] wenigstens durch die Angst vor der Strafe vergisst, die Güter des vorgenannten Klosters zu bedrängen“.¹⁷³³ In Bezug auf den Aufstand in Vézelay, bei welchem sein Vorgänger drakonische Strafen verhängte, kommentierte Hadrian lakonisch: „offensichtlich stimmt man darin überein, dass neue Gegenmittel für neue Krankheiten bereitet werden müssen“.¹⁷³⁴ Somit hatte auch er die immer heftiger werdenden Strafmaßnahmen seiner Vorgänger anerkannt und setzte sie ein, wenn auch nur als letztes Mittel. Im Zuge der Rechtsprechung betonte Hadrian stets den Vikariat Petri, den er auszufüllen hätte, doch findet sich auch einmal die Wendung *vicarius Christi*. Da das Schreiben, welches diese aussagekräftige Formel enthält, allerdings eine Bestätigung eines Schriftstücks Eugens III. ist, muss die Frage offen bleiben, ob auch schon Hadrian IV. sich als Stellvertreter Christi auf Erden sah. Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich seit dem Cistercienserpapst ein Wandel im Amtsverständnis langsam ankündigte und auch von den Nachfolgern übernommen wurde. Doch lässt Hadrian dem Apostel Petrus eine weitere Ehre zu Teil werden, wenn er ihn als *doctor gentium* bezeichnet, ein Titel, der besonders in Verbindung mit dem Apostel Paulus erscheint.¹⁷³⁵ Auch im Weiteren stellt Hadrian die beiden Apostelfürsten oft auf eine Ebene, verwendet für beide dieselben Attribute und sieht sie als eine Einheit, nicht als zwei Individuen. Nach dieser kleinen ‚Reform‘ an der Spitze der Hierarchie versuchte der Papst ebenso die darunter liegenden Ränge zu stützen und zu stärken. Hierzu gewährte er ihnen das Recht Lehrfragen zunächst auf ihrer Ebene zu verhandeln und erst beim Ausbleiben einer Lösung sich an die nächsthöhere Instanz zu wenden. In seinen Schreiben bemühte sich Hadrian IV. immer nicht überheblich oder arrogant zu klingen. Gegenüber den Prälaten ist seine Sprache die eines Dieners, der für seine Amtsbrüder zur Stelle sein muss, wenn sie ihn brauchen. Wie schon Anne Duggan anmerkte,

¹⁷³³ Migne PL 188, Ep. 31, Sp. 1401f.

¹⁷³⁴ Migne PL 188, Ep. 53, Sp. 1424f.

¹⁷³⁵ Migne PL 188, Ep. 15, Sp. 1382 – 1384.

war für Hadrian der Titel *servus servorum* mehr als nur bloße Rhetorik, er war Teil seines Amtsverständnisses.¹⁷³⁶ Gegenüber den weltlichen Herrschern trat er ungleich machtbewusster auf, jedoch niemals aus einer autoritären Position heraus. Hadrian war ein sehr realistischer und pragmatischer Herrscher, der genau wusste wie weit er gehen konnte. Hierin muss seine größte Stärke gesehen werden. Die Fähigkeit durch seine diplomatische Rhetorik niemanden zu verprellen und sogar noch dazu zu bewegen, das zu tun, was er wollte. Modell hierfür steht das Schreiben an Ludwig VII., der sich gemeinsam mit dem englischen König zu einem Feldzug auf die iberische Halbinsel verbündet hatte und dafür den päpstlichen Segen einholen wollte.¹⁷³⁷ Hadrian verweigerte ihn, indem er darauf gar nicht erst einging. Stattdessen schürte er die Ängste des Königs vor etwaigen Problemen und lenkte so von dem eigentlichen Anliegen ab. Der Feldzug kam nie zustande. Die hohe Kunst der Diplomatie kann als das große Markenzeichen des Pontifikats Hadrians angesehen werden, welche sich gleichsam in seinem Amts- und Herrschaftsverständnis niederschlug und auch von seinem Nachfolger Alexander III. fortgeführt wurde.

Dieser hatte mit 22 Jahren den mit Abstand längsten Pontifikat des 12. Jahrhunderts. Die von Hadrian IV. begonnene diplomatische Linie führte Alexander nicht nur fort, er trieb sie auf die Spitze. Seine Strategie in Auseinandersetzungen und auch in der Rechtsprechung bestand aus dem simplen Grundsatz: Gib ein wenig, um mehr zu retten. Seine Autorität bezog er hauptsächlich aus der Institution der römischen Kirche, die zentral in Alexanders III. Vorstellung war. Für sie handelte er kommissarisch, und die *auctoritas apostolice sedis* stellte gleichsam „den Leim dar, der das Gebilde der katholischen Kirche zusammenhielt“.¹⁷³⁸ So nennt er sich auch niemals selbst *vicarius Christi* und sogar das *vice beati Petri* seiner Vorgänger kommt nur selten in seinen Schreiben vor. Ebenso wie Hadrian vor ihm, fügt sich Alexander als ein (führender) Teil in die Gesamtkirche ein. Aus diesem Grund erwartet er auch keinen blinden Gehorsam seiner Prälaten wie man einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna entnehmen kann: „Entweder führst du unser Mandat respektvoll und treu aus, oder du schreibst einen einleuchtenden und ausreichenden Grund auf, weshalb du es nicht tust, denn wir akzeptieren es, dass du etwas nicht ausführst, was uns durch böse Einflüsterungen gezeigt wurde“.¹⁷³⁹ Vor allem aber im Kirchenrecht nimmt Alexander III. eine herausragende Position ein. Durch seine geschliffene und äußerst präzise Sprache konnte

¹⁷³⁶ Duggan, *Servus servorum Dei*, S. 197.

¹⁷³⁷ Vgl. S. 170.

¹⁷³⁸ Duggan, *Alexander ille meus*, S. 47: „The glue that bound the structure of the Latin Church together and maintained its unity“.

¹⁷³⁹ Ebd., S. 40f.

er viele Probleme und Streitfragen endgültig entscheiden und mit über 460 Kapiteln im späteren Liber Extra steht er nur Innocenz III. nach.

Der alte Lucius III. wurde noch von Innocenz II. ins Kardinalskollegium geholt. Wie schon sein Förderer damals so betonte auch Lucius sein Amt in erster Linie als Vikariat des Petrus. In diesem Zusammenhang änderte er sogar eine Arenga, die sich seit den Tagen Innocenz' II. in den Schreiben aller Päpste gehalten hatte. Statt dem bekannten „In eminenti specula“, verwendete er „In eminenti beati Petri cathedra“.¹⁷⁴⁰ Er sah sich wie seine Vorgänger in einer Gemeinschaft mit den anderen Prälaten, die er meistens als *coepiscopi* anspricht. Hierbei berief er sich auf die Überlieferung, dass Jesus die Fähigkeit zu binden und zu lösen an alle Apostel gab. Dennoch hatte er eine klare Vorstellung von der kirchlichen Hierarchie, in der der römische Episkopat als *magistra* vorsteht sowie die übrigen Glieder gleichsam abgestuft sind. Dieses hierarchische Denken lässt sich in der Mehrzahl seiner Schreiben nachweisen. Am eindrucklichsten sogar in der berühmten Ketzerbulle *Ad abolendam*, in welcher er das Kaisertum durch die Verwendung nur eines Wortes, *suffragans*, unter das Papssttum stellt.¹⁷⁴¹ Es ist somit auch nicht verwunderlich, dass er verstärkt gegen Ketzer vorging, die durch ihre Überzeugungen eine ernste Gefahr für jegliche Ordnung darstellten. Im Zuge des stetig größer werdenden Selbstvertrauens überhöhte Lucius seine Stellung weiter indem er sich sowohl mit Gott sowie den Apostelfürsten Petrus und Paulus auf eine Stufe stellte.

Dieses wurde von Lucius Nachfolger, dem Mailänder Urban III., übernommen und fortgesetzt. Auch er spricht von sich zunächst als *vicarius coelorum clavigeri* und betont die direkte Linie seines Amtes zum Apostelfürsten Petrus. Bisweilen nennt er sich sogar Stellvertreter Gottes: „Wisse, wenn du Gott und ihm stellvertretend uns gegenüber ungehorsam und rebellisch bist, werden wir gegen dich vorgehen“.¹⁷⁴² Urbans selbstbewusstes Auftreten ließ er mehr noch als seine Vorgänger den Kaiser, Friedrich I. Barbarossa, spüren. Nicht selten drohte er offen gegen den römisch-deutschen Herrscher oder dessen Sohn. In einem anderen Schreiben ‚erlaubt‘ er dem schottischen König im Sinne des apostolischen Stuhls aktiv zu werden. Laien sollten in Urbans Verständnis nur dienen. Dieser autoritäre Führungsstil spiegelte sich auch juristisch wider. Lucius III. hatte bereits das Appellationsrecht eingeengt. Urban III. führte dies deutlich weiter und scheint fast in absoluter Weise völlig willkürlich Appellationen zuzulassen oder zu verbieten. Allerdings bemühte er sich im Gegenzug sehr um sprachliche Genauigkeit innerhalb der

¹⁷⁴⁰ Migne PL 201, Ep. 14, Sp. 1088 – 1090.

¹⁷⁴¹ Migne PL 201, Ep. 171, Sp. 1297 – 1300.

¹⁷⁴² Migne PL 202, Ep. 143, Sp. 1528 – 1530.

Urteilsbegründungen, wobei er allerdings niemals die Vollendung eines Alexanders III. erreichte. Diese Überhöhung im Amtsverständnis, die sich sowohl in der Herrschaft als auch in der Sprache widerspiegelte, sorgte für eine neuerliche Missstimmung zwischen Kaisertum und Papsttum. Auf dem Weg zur Exkommunikation des Kaisers verstarb jedoch Urban. An seiner statt wurde Albertus de Morra, der kuriale Kanzler, als Gregor VIII. erwählt.

Sein Pontifikat mit gerade einmal 53 Tagen gehört wohl zu den kürzesten Herrschaften überhaupt. Dennoch hinterließ er seinen Nachfolgern gewichtiges, wie etwa den dritten Kreuzzug, um den er sich redlich bemüht hatte. Sein Aufruf ist gleichsam dem Eugens III. ein rhetorisches Meisterwerk. Im Gegensatz zu ihm konnte sich Gregor VIII. allerdings nicht auf die Vergangenheit berufen. Dafür war der zweite Kreuzzug ein zu großes Desaster gewesen. Stattdessen wandte er sich der Zukunft zu, zeichnete eine Endzeitstimmung, die nur noch durch die Bemühungen der gesamten Christenheit abgewendet werden konnte. Gleichsam schlug er sehr versöhnliche Töne gegenüber den Laienherrschern und allen voran Kaiser Barbarossa an. Für Gregor waren Papsttum und Kaisertum durchaus zwei ebenbürtige Einrichtungen, nur in unterschiedlichen Sphären. Gerade beim Kreuzzug galt es für beide zusammenzuarbeiten. Hierbei sah er sich in der Tradition Eugens III. und schlug einen sehr ähnlichen Weg ein: Der Erfolg des Kreuzzuges sollte durch ein Reinwaschen der Christenheit von der Sünde erfolgen. Um dies zu erreichen verstärkte er die Seelsorgebemühungen und befahl, wie schon Eugen vor ihm, Armut in Kleidung und Schmuck; darüber hinaus feste Fastenzeiten und Zeiten der Enthaltensamkeit für Laien und Kleriker; in Lucca ließ er den Gegenpapst Victor (IV.) exhumieren und warf eigenhändig dessen Überreste aus der Kirche, da ein Schismatiker niemals in christlicher Erde ruhen dürfe. Doch noch bevor die Unternehmung richtig ins Rollen kam, verstarb Gregor VIII.

Der Nachfolger Clemens III. sah sich einem großen Erbe in Form des dritten Kreuzzugs gegenüber. Das weitere Vorgehen unterschied sich jedoch von dem seines direkten Vorgängers. Er nahm Abstand von der Vorstellung der Gleichrangigkeit zwischen Papsttum und Kaisertum, und orientierte sich an dem strikten Hierarchiedanken Lucius' III. Die Kirche und ihre verschiedenen Ränge und Orden sollten durch gegenseitige Achtung und Gehorsam zu einer Einheit werden. Gleichsam formulierte er das Amtsverständnis von Lucius III. weiter: Die Macht zu binden und zu lösen ging von Jesus zunächst auf Petrus über, doch sie fließt über die römische Kirche zu allen anderen Jüngern, also den Bischöfen. Dies musste zwangsläufig so sein, denn die Kirchen und auch die Gläubigen waren über die Welt verteilt. Durch diesen römischen ‚Ausfluss‘ an Macht an die übrigen Prälaten wirkte das Papsttum in

seiner Funktion als Herrin über die Christenheit in der Welt. Dieser Herrschaftsanspruch, der die päpstliche Macht nachdrücklich innerhalb der Kirche betonte, schloss die Laien noch nicht explizit mit ein. Jedoch war dies nur noch ein kleiner Schritt, den erst noch zögerlich Coelestin III. tat, so wie er in seinem Pontifikat die Ideen und Vorstellungen seiner Vorgänger weiter nutzte und im Model der päpstlichen *plenitudo potestatis* nuancierte, bzw. wie er selbst schrieb „auf den Neusten Stand“ brachte.¹⁷⁴³

In all den Jahrzehnten der Veränderungen innerhalb des Papsttums beginnend mit Innocenz II. (1130) und endend mit Coelestin III. (1198) erscheint als einer der zentralen Bereiche der Wandlung die kuriale Rechtsprechung. Seitdem der Papareschi-Papst stetig mehr Prozesse und Rechtsfälle zur Verhandlung an die Kurie gezogen hatte, mussten sich die Päpste seither diesem immer größer werdenden Bereich stellen. Nur wenige Jahre später sah sich schon Eugen III. gezwungen vermehrt Appellationen einzuschränken, um die Kurie nicht zu überlasten. Seither traten unter den Nachfolgern stetig mehr Einschränkungen zum Rechtsmittel der *appellatio* hinzu. Gleichzeitig wurden immer häufiger Verfahren entschieden ohne – modern gesprochen – die Möglichkeit einer Berufung oder Revision (*appellatio remota*). Eine weitere Entwicklung in diesem Bereich betrifft das Strafmaß. Schon seit den letzten Jahren Innocenz' II. werden die Strafen immer härter, die Delinquenten zu befürchten hatten. Unter Hadrian IV. sollten Strafen sodann nicht nur einen Verbüßungscharakter besitzen, sondern ebenso eine abschreckende Wirkung erzielen. Auch durch das Statuieren von Exempeln sollte so die kuriale Rechtsprechung entlastet werden.

Im Herrschaftsstil der Päpste selbst lassen sich im groben zwei Arten identifizieren. Einerseits ein sehr auf Autorität ausgelegtes, machtbewusstes Agieren, das einsam Entscheidungen mit absolutem Anspruch auf Gehorsam fällt. Andererseits steht diesem ein mehr kompromissbereiter Stil entgegen, der eher als *primus inter pares* handelt. Es wird kaum ein Zufall sein, dass beide Arten sich auf zwei Päpste und deren Schützlinge übertragen lassen. So steht Innocenz II. mit seinen Freunden und Geförderten (Coelestin II., Lucius II., Anastasius IV., Lucius III. und indirekt über diesen auch Urban III.) für das Autoritätsmodell, das zugleich eine starke Betonung auf Hierarchie und Gehorsam legt. Die andere Richtung wird von Eugen III. und seinen direkt geförderten Kardinälen (die späteren Päpste Hadrian IV., Alexander III. und – über Hadrian – Gregor VIII.) verkörpert. Als erster der Päpste des 12. Jahrhunderts versuchte der Römer Clemens III., der in der späten Zeit Alexanders III. zum Kardinal promoviert wurde, diese beiden Positionen miteinander auszusöhnen, was sein

¹⁷⁴³ Duggan, *Manu sollicitudinis*, S. 231 – 235.

Nachfolger Coelestin III. schließlich durch seine jahrzehntelange diplomatische Erfahrung sowie die Beschreibung der päpstlichen Allmacht als *plenitudo potestatis* vollendete. Das päpstliche Selbstverständnis zeigt sich jedoch nicht nur in einer autoritären bzw. kompromissbereiten Haltung. Gleichsam lässt es sich anhand der Verwendung des Vikariatstitels beobachten. Betonte Innocenz II. noch den Vikariat Petri in ausserordentlichem Maße, so kam im Verlauf des 12. Jahrhunderts daneben schon der Titel *vicarius Christi* unter Eugen III. auf, der jedoch nur sehr zögerlich verwendet wurde. Unter den beiden stark auf Hierarchie bedachten Päpsten Lucius III. und Urban III. findet sich schon die Betitelung als Stellvertreter Gottes, die schließlich unter Innocenz III. auch Verwendung fand.

Die Veränderungen im Papsttum des 12. Jahrhunderts strahlten weit über das Amt hinaus. Wie am Werdegang und im Selbstverständnis des Kardinals Hugolin von Ostia (der nachmalige Gregor IX. 1227 - 1241) zu sehen ist, waren die Veränderungen so tiefgreifend, dass selbst die Ebene direkt unter dem Papst sich deren annahm. Dabei waren die Voraussetzungen für eine kuriale Karriere gerade bei Hugolin schon äußerst günstig. Die von Hadrian IV. im Jahre 1158 bereits beschriebenen positiven Eigenschaften für einen Aufstieg an der Kurie waren allesamt gegeben:¹⁷⁴⁴ Hugolin entstammte einer adligen Familie und er besaß einen tiefspirituellen Charakter sowie eine höhere Bildung, die er sich in Paris und vermutlich auch in Bologna angeeignet hatte. In direktem Anschluss an die Wahl seines Cousins Lothar zum Papat, wurde er an die Kurie berufen und sofort in den kurialen Dienst eingebunden. Sein Aufstieg verlief kometenhaft. Nach zahlreichen Einsätzen im kurialen Prozesswesen als Auditor sowie einigen wichtigen Legationen wurde er schon im Jahr 1206, nach nur acht Jahren und unmittelbar nach dem Ableben des vorherigen Inhabers des suburbikaren Bistums, zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri erhoben, dem inoffiziellen zweiten Mann hinter dem Papst. Wie sehr allerdings Hugolin in der Tat zum zweiten Mann wurde, lässt sich anhand seiner weiteren Laufbahn verfolgen.

Im Alleingang bereitete er die Lombardei auf den geplanten Kreuzzug unter Friedrich II. vor, was seine überragenden politischen sowie diplomatischen Fähigkeiten widerspiegelt; seine Verbindungen reichten in sämtliche europäische Reiche sowie ins Heilige Land, von England erhielten sowohl er selbst als auch einige Mitglieder seiner kardinalizischen *familia* jährliche Zahlungen; aufgrund seiner Religiosität stand er in engem Kontakt zu den größten und einflussreichsten Geistlichen seiner Zeit wie etwa Rainer von Ponza, Joachim von Fiore, Franz von Assisi, Dominikus sowie Klara von Assisi und förderte sie durch

¹⁷⁴⁴ Migne PL 188, Ep. 197, Sp. 1580: *Ipsa [i.e. ecclesia Romana] etenim viros et moribus et scientia adornatos, praeditos honestate, et sanguinis nobilitate praeclaros ad se libenter evocat.*

Klostergründungen oder Schenkungen. Die Unterstützung für den heiligen Franz von Assisi ging sogar so weit, dass Hugolin in direkten Kontakt mit dem Bettelorden stand und diesen als erster offizieller Kardinalprotektor an der Kurie vertrat. Hierdurch schuf er selbst ein wichtiges Karriereelement für die nachfolgenden Päpste des 13. Jahrhunderts.

In dieser Funktion zeigt sich jedoch auch zum Teil das Selbstverständnis des Kardinalbischofs von Ostia. Nicht grundlos nannten ihn die Franziskaner „ihren Papst“.¹⁷⁴⁵ Diese Mittelstellung zwischen der römisch-katholischen Spitze, dem Papst, und den übrigen nahm er jedoch nicht nur so explizit bei den Franziskanern ein. Auch als Legat hatte er eine solche Position inne. In dieser Funktion sind einige Urkunden und Schreiben des Kardinals überliefert. In ihnen fällt das enorme Selbstbewusstsein auf, mit welchem Hugolin seine Geschäfte tätigt. Sicherlich, alles im Namen des Papstes, davon zeugt auch der Stil sowie der Tenor der Schreiben. Allerdings nimmt Hugolin diese Rolle so stark an, dass er sich zuweilen verhält wie der Papst selbst, wenn er von Bischöfen oder anderen Geistlichen ihren *pars sollicitudinis* ihm selbst gegenüber einfordert oder sich der Eigenarten der päpstlichen Diplomatie bedient und die Intitulatio vor die Inscriptio setzt sowie typisch päpstliche Arengen verwendet. Hugolin besaß demnach schon als Kardinal eine päpstliche Handlungs- und Darstellungsweise, was selbst die Zeitgenossen wie etwa die Franziskaner schon bemerkt hatten. Ebenso listet die *Vita Gregori IX* schon zu Beginn ihres Berichts typisch päpstliche Aktivitäten und Attribute auf: Edle Abkunft und Verwandtschaft mit einem Papst, hohe Bildung, Unbestechlichkeit, Förderung von geistlichen Strömungen sowie die Gründung(!) der neuen Orden, eine außergewöhnliche Religiosität, und erst nach all dem kommt die Sprache auf die Papstwahl. Gerade die Förderung der neuen Orden wird in aller Deutlichkeit betont klar vor die Wahl gesetzt. Dies ist von Interesse, da dies ein Thema darstellt, das für gewöhnlich in den päpstlichen Viten erst nach der Erhebung des jeweiligen Papstes zur Sprache kommt. Der Autor legte also größten Wert darauf, dass dies bei Hugolin noch vor dem Papat betont wurde. All dies mag die tiefgreifenden Veränderungen im Papsttum des 12. Jahrhunderts nochmals verdeutlichen. Hugolin zumindest hatte sie schon in sein Selbstverständnis eingearbeitet, und es ließ ihn schon als Kardinal wie ein Papst erscheinen. Die Wahl von 1227 mag vor diesem Hintergrund nur noch als eine bloße Formalie erscheinen.

¹⁷⁴⁵ Georg Voigt, Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano (=Abhandlungen der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 12,6 / Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 5,6), Leipzig 1870, S. 483.

Bibliographie

Quellen:

Acta Imperii Selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen, hrsg. von Johann F. Böhmer und Julius Ficker, Innsbruck 1870.

Adso Dervensis, De ortu et tempore Antichristi necnon et tractatus qui ab eo dependunt (= CC Cont. Med. 45), hrsg. von Daniel Verhelst, Turnhout 1976.

Aeneas Sylvius Piccolomini, Epitome supra Decades Biondi, in: Opera quae extant omnia, hrsg. von Marcus Hopperus, Basel 1571, S. 144 – 281.

Albertus de Benzanis, Cronica (= MGH SS rer. Germ. 3), hrsg. von Oswald Holder-Egger, Hannover/Leipzig 1908.

Albert von Stade, Annales Stadenses, hrsg. von Johann M. Lappenberg, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 271 – 379.

Albricus Monachus, Chronica Trium Fontium, hrsg. von Paul Scheffer-Boichorst, in: MGH SS 23, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1963), S. 631 – 950.

Alfonsus Ciaconius, Vitae et res gestae summorum Pontificum a Christo domino usque ad Clemente VIII nec non S. R. E. Cardinalium cum eorumdem insignibus, Rom 1601.

Annales Brixianenses, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 18, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 811 – 820.

Annales Cavenses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 185 – 197.

Annales Casinenses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 19, Hannover 1866 (ND Stuttgart 1989), S. 303 – 320.

Annales Ceccanenses, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 19, Hannover 1866 (ND Stuttgart 1989), S. 275 – 302.

Annales Colonienses maximi, hrsg. von Karl A. F. Pertz, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 723 – 847.

Annales Cremonenses, hrsg. von Georg Waitz, in: MGH SS 31, Hannover 1903, S. 1 – 21.

Annales Fossenses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 4, Hannover 1841, S. 30 – 35

Annales Magdeburgenses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 105 – 196.

Annales Marbacenses, hrsg. von Roger Wilmans, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 142 – 180.

Annales Pegavienses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 232 – 270.

Annales Placentini Gibellini, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 457 – 581.

Annales Placentini Guelfi, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 411 – 457.

Annales Romani, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 468 – 480

- Annales Sancti Rudberti Salisburgenses, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851 (ND Stuttgart 1983), S. 760 – 810.
- Annales Veronenses, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 19, Hannover 1866 (ND Stuttgart 1989), S. 1 – 18.
- Annalista Saxo, hrsg. von Georg Waitz, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 542 – 777.
- Anselmus Gemblacensis, Continuatio Chronicae Sigeberti, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 375 – 385.
- Anselm von Havelberg, Dialogues (= Sources Chrétiennes 118), hrsg. von Gaston Salet, Paris 1966.
- Arator, De actibus apostolorum (= CSEL 72), hrsg. von Arthur P. McKinlay, Wien 1951.
- Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum (= MGH SS SS rer. Germ. [14]), hrsg. von Johann M. Lappenberg, Hannover 1868.
- Augustinus, Acta contra Fortunatum, hrsg. von Joseph Zycha, in: CSEL 25/1, Prag/Wien/Leipzig 1891, S. 83 – 112.
- Ders., De civitate Dei, Bd. 1 (= CSEL 40/1), hrsg. von Emanuel Hoffmann, Prag/Wien/Leipzig 1899.
- Ders., Confessiones (= CC Series Latina 27), hrsg. von Luc Verheijen, Turnhout 1981.
- Ders., Contra Faustum, hrsg. von Joseph Zycha, in: CSEL 25/1, Prag/Wien/Leipzig 1891, S. 251 – 797.
- Ders., De diversis quaestionibus LXXXIII (= CC Series Latina 44 A), hrsg. von Almut Mutzenbecher, Turnhout 1975.
- Ders., De libero arbitrio libri tres (= CSEL 74), hrsg. von William M. Green, Wien 1956.
- Ders., De moribus ecclesiae catholicae et de moribus Manichaeorum libri duo (= CSEL 90), Johannes B. Bauer, Wien 1992.
- Ders., De ordine libri duo, hrsg. von Pius Knöll, in: CSEL 63, Wien 1922, S. 121 – 219.
- Ders., De peccatorum meritis et remissione, Carl F. Urban, in: CSEL 60, Wien 1913, S. 1 – 152.
- Ders., De quantitate animae, hrsg. von Wolfgang Hörmann, in: CSEL 89, Wien 1986, S. 131 – 231.
- Ders., De Trinitate (= CC Series Latina 50), hrsg. von William J. Mountain und Franciscus Glorie, Turnhout 1968.
- Ders., Epistulae (= CSEL 34), hrsg. von Alois Goldbacher, Prag/Wien/Leipzig 1895.
- Baldericus, Gesta Alberonis archiepiscopi, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 243 – 260.
- Benedicti Regula (= CSEL 75), hrsg. von Rudolph Hanslik, Wien 1977.
- Benedikt von Petersborough, Gesta regis Henrici II, Bd. 1 (= Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 47/1), hrsg. von William Stubbs, London 1867.
- Bonizo von Sutri, Liber de vita christiana (= Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter 1), hrsg. von Walter Berschin, Hildesheim² 1998.

The Book of St. Gilbert (= Oxford Medieval Texts), hrsg. von Raymonde Foreville und Gillian Keir, Oxford 1987.

Boso, Vitae Papparum, in: Le Liber Pontificalis, Bd. 2, hrsg. von Louis Duchesne, Paris 1892 (ND 1981), S. 353 – 446.

Burchard von Ursberg, Chronicon, hrsg. von Otto Abel und Ludwig Weiland, in: MGH SS 23, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1963), S. 333 – 383.

Caesarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum, Bd. 2, hrsg. von Joseph Strange, Köln/Bonn/Brüssel 1851.

Censorinus, De die natali (= Edizioni e saggi universitari di filologia classica 47), hrsg. von Carmelo A. Rapisarda, Bologna 1991.

Ders., Il giorno natalizio, 2 Bde., hrsg. von Valter Fontanella, Bologna 1992-1993.

Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. 1, hrsg. von Henry Denifle, Paris 1889.

Chronica Pontificum et Imperatorum Mantuana, hrsg. von Georg Waitz, in: MGH SS 14, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 214 – 220.

Chronica Monasterii Casinensis (= MGH SS 34), hrsg. von Hartmut Hoffmann, Hannover 1980.

La Chronique de Morigny (1095-1152) (= Collection de textes 41), hrsg. von Léon Mirot, Paris ²1912.

Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII (= Fonti per la storia d'Italia 87), hrsg. von Franco Bartoloni, Rom 1948.

Chronicon Montis Sereni, hrsg. von Ernst Ehrenfeuchter, in: MGH SS 23, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1963), S. 130 – 226.

Continuatio Praemonstratensis, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 447 – 456.

The Correspondence of Thomas Becket, 2 Bde., hrsg. von Anne J. Duggan, Oxford 2000.

Chronica regia Coloniensis (= MGH SS rer. Germ. 18), hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1880 (ND Hannover 1999).

Chronicon Universale Anonymi Laudunensis. Von 1154 bis zum Schluss (1219) für akademische Übungen, hrsg. von Alexander Cartellieri, Leipzig/Paris 1909.

Felix Contelori, Genealogia Familiae Comitum Romanorum. Qua cum primariis nobilitatis Romanae Principibus Affinitates indicantur, Rom 1650.

Continuatio Romana de Chronica quae dicitur Hugonis de St. Victore, in: MGH SS 24, hrsg. von Georg Waitz, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 98 – 100.

Die Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2, Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517), hrsg. von Josef Wohlmuth, Paderborn (u.a.) 2000.

Didymus Caecus, De spiritu sancto (= Fontes Christiani 78), hrsg. von Hermann J. Sieben, Turnhout 2004.

Epistolae Cantuarienses. The Letters of the Prior and Convent of Christ Church, Canterbury, from A.D. 1187 to A.D. 1199 (= Rerum britannicarum medii aevi scriptores. Rolls Series 38/2), hrsg. von William Stubbs, London 1865, S. 554 – 557.

Eudes de Deuil, *La croisade de Louis VII roi de France* (= Documents relatifs a l'histoire des croisades 3), hrsg. von Henri Waquet, Paris 1949.

Eulogium Historiarum sive Temporis (= *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 9*), hrsg. von Frank S. Haydon, London 1858.

Gerald von Wales, *Opera* (= *Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores, Rolls Series 21/2*), hrsg. von John S. Brewer, London 1862 (ND London 1964).

Gerhoh von Reichersberg, *Epistola ad Innocentium II.*, hrsg. von Ernst Sackur, in: MGH LdL 3, Hannover 1897, S. 202 – 239.

Ders., In *Psalmum LXV*, hrsg. von Ernst Sackur, in: MGH LdL 3, Hannover 1897, S. 493 – 496.

Ders., *De investigatione Antichristi*, hrsg. von Ernst Sackur, in: MGH LdL 3, Hannover 1897, S. 304 – 395.

Ders., *Liber de novitatibus huius temporis*, hrsg. von Ernst Sackur, in: MGH LdL 3, Hannover 1897, S. 288 – 304.

Ders., *Opera inedita, Bd. 1, Tractatus et libelli* (= *Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 8*), hrsg. von Damien van den Eynde (u.a.), Rom 1955.

Gerhoh von Reichersberg, *Opusculum ad cardinales*, in: MGH Libelli 3, hrsg. von Ernst Sackur, S. 399 – 411.

Gervasius von Canterbury, *Chronica*, hrsg. von Reinhold Pauli, in: MGH SS 27, Hannover 1885, S. 297 – 308.

Gesta Alberonis metrica, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 236 – 243.

The Gesta Innocentii III. Text, Introduction and Commentary, hrsg. von David R. Gress-Wright, Ann Arbor 1994.

Gesta Treverorum. Continuatio III, hrsg. von Georg Waitz, in: MGH SS 24, Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975), S. 380 – 389.

Gesta Treverorum. Continuatio I, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 175 – 200.

Gli diurnali di Messer Mattheo di Giovenazzo, hrsg. von Hermann Pabst, in: MGH SS 19, Hannover 1866 (ND Stuttgart 1989), S. 464 – 493.

Gotifredus Viterbiensis, *Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imperatorum metrice scripta* (= MGH SS rer. Germ. 30), hrsg. von Georg H. Pertz, Hannover 1870 (ND Hannover 1993).

Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 22, S. 107 – 307.

Gregorius Magnus, *Opera. Registrum Epistularum libri I-VII* (= CC Series Latina 140), hrsg. von Dag Norberg, Turnhout 1982.

Hesso, *Relatio de concilio Remensi*, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 12, S. 423 – 428.

Heinrich von Huntingdon, *Historia Anglorum* (= Oxford Medieval Texts), hrsg. von Diana E. Greenway, Oxford 1996.

Hildegardis Bingensis, *Epistolarium. Pars Prima* (= CC Cont. Med. 91), hrsg. von Lieven van Acker, Turnhout 1991.

- Historiae Francorum Scriptores Coetanei, Bd. 4, hrsg. von François DuChesne, Paris 1641.
- Honorius III., Opera omnia, Bd. 2 (= Medii Aevii Bibliotheca Patristica 1), hrsg. von César A. Horoy, Paris 1879.
- Hugo Falcandus, La historia o liber de regno Sicilie e la Epistola ad Petrum Panormitane ecclesie Thesaurarium (= Fonti per la storia d'Italia 22), hrsg. von Giovanni B. Siragusa, Rom 1897 (ND Turin 1966).
- Ioannis Saresberiensis, Historia Pontificalis, hrsg. von Marjorie Chibnall, London (u.a.) 1956.
- Ignoti Monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferrara Chronica et Ryccardi de Sancto Germano Chronica Priora (= Società Napoletana di Storia Patria. Monumenti Storici Serie Prima. Cronache 2), hrsg. von Agosto Gaudenzi, Neapel 1888.
- Innocentius III., De miseria condicionis humane, hrsg. von Robert E. Lewis, Athen 1978.
- Isidorus Hispalensis, Etymologiae, hrsg. von Wallace M. Lindsay, Oxford 1911.
- Johannes Diaconus, Liber de sanctis sanctorum, in: Le palais de Latran, hrsg. von Philippe Lauer, Paris 1911, S. 401.
- Johannes Baptista Signius, De ordine ac statu canonico in gratiam propriae congregationis libri III, Bologna 1601.
- Johannes von Hexham, Continuatio historiae regum Symeonis monachi, Bd. 2 (= Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores. Rolls Series 75/2), hrsg. von Thomas Arnold, London 1885, S. 331
- Johannes von Hexham, Continuatio Symeonis Monachi Historia Regum (= Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 75), London 1885 (ND New York 1965), S. 315
- John of Salisbury's Memoirs of the Papal Court, hrsg. von Marjorie Chibnall, London (u.a.) 1956, S. 64. (Im Folgenden nur noch als Johannes von Salisbury, Historia pontificalis wiedergegeben)
- Johannes von Salisbury, Policraticus, Bd. 2, hrsg. von Clemens C.I. Webb, Oxford 1909 (ND Frankfurt a.M. 1965), VIII, Kap. 23, S. 399 – 411.
- The Letters of Peter the Venerable, Bd. 1, hrsg. von Giles Constable, Cambridge (Mass.) 1967.
- Libellus tristitiae et doloris, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 359 – 378.
- Liber censuum, Bd. 2, hrsg. von Paul Fabre und Louis Duchesne, Paris 1905, S. 141 – 143.
- Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire, 3 Bände, hrsg. von Louis Duchesne, Paris 1892 (ND 1955-1957).
- Lotharius de comitibus Signiae, De miseria humanae conditionis, hrsg. von Michele Maccarrone, Lugano 1955.
- Lothar von Segni, Vom Elend des menschlichen Daseins, hrsg. von Carl-Friedrich Geyer, Hildesheim/Zürich/New York 1990.
- Magister Tolosanus, Chronicon Faventinum (= R.I.S. N.S. 28/1), hrsg. von Giuseppe Rossini, Bologna 1939, S. 87.

Magnus von Reichersberg, *Chronicon*, hrsg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 476 – 534.

Marius Victorinus' *Commentary on Galatians*. Introduction, translation, and notes (= Oxford Early Christian Studies), hrsg. von Stephen A. Cooper, Oxford (u.a.) 2005.

Matthaeus Parisiensis, *Chronica Maiora*, hrsg. von Henry R. Luard (= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*. Rolls Series or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls 57/5), London 1880 (ND Wiesbaden 1964).

Materials for the History of Thomas Becket, 7 Bde., hrsg. von James C. Robertson (= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls*. Rolls Series 67/1-7), London 1875-1885 (ND Wiesbaden 1965).

Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus* (= MGH Script. rer. Germ. 45), hrsg. von Adolf Hofmeister, Hannover/Leipzig 1912.

Otto von St. Blasien, *Chronica*, hrsg. von Adolf Hofmeister (= MGH SS rer. Germ. 47), Hannover 1912.

Papsturkunden in Frankreich N.F., Bd. 4, Picardie (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen*. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 27), hrsg. von Johannes Ramackers, Göttingen 1942.

Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia*, 2 Bde. (= *Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, philologisch-historische Klasse N.F. 18), hrsg. von Paul F. Kehr, Berlin 1926 -1928.

Petrus Abaelard, *Historia calamitatum*, hrsg. von Jacques Monfrin, Paris ⁴1978.

Ptolomeus von Lucca, *Annales* (= MGH SS rer. Germ. 8), hrsg. von Bernhard Schmeidler Berlin 1930.

Ders., *Historia ecclesiastica nova* (= MGH SS 39), hrsg. von Ottavio Clavuot, Hannover 2009.

Pontificum Romanorum Vitae, Bd.2, hrsg. von Johann M. Watterich, Leipzig 1862 (ND Aalen 1966).

Radulphus de Coggeshall, *Chronicon Anglicanum*, hrsg. von Joseph Stevenson (= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages published under the direction of the Master of the Rolls*. Rolls Series 66), London 1875.

Rahewin, *Gesta Friderici I imperatoris* (= MGH SS rer. Germ. 46), hrsg. von Georg Waitz Hannover 1912 (ND 1997).

Regesta Honorii papae III, Bd. 2, hrsg. von Petrus Pressutti, Rom 1895 (ND Hildesheim/New York 1978).

Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, Berlin 1851 hrsg. von Philipp Jaffé, 2. Aufl. bearb. von Samuel Löwenfeld/Ferdinand Kaltenbrunner/Paul Ewald, Leipzig 1885, ND Graz 1956.

Die Register Innocenz' III. (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, Abt. 2 Quellen, Reihe 1), hrsg. von Othmar Hagenander (u.a.), 11 Bde., Graz 1965-2010.

Les Registres d'Alexandre IV. Recueil des Bulles de ce pape, Bd. 2, hrsg. von Joseph de Loye/Pierre de Cenival, Paris 1917.

Le registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape (= Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 2/9), Bd. 1, hg. von Lucien Auvray, Paris 1896.

Registri dei Cardinali Ugolino D'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini (= Fonti per la Storia d'Italia 8), hrsg. von Guido Levi, Rom 1890.

Regni Ierosolymitani Historia, hrsg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863 (ND Stuttgart 1990), S. 49 – 56.

Richard von S. Germano, Chronica, hrsg. von Carlo A. Garufi (= RIS N.S. 7/2), Bologna 1938.

Robert de Torigny, Cronica, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 475 – 535.

Robert von Auxerre, Chronicon, hrsg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 26, Hannover 1882 (ND Stuttgart 1975), S. 219 – 287.

Roger von Howeden, Chronica, Bd. 2, (= Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 51/2), hrsg. von William Stubbs, London 1869 (ND Wiesbaden 1964).

Romuald von Salerno, Chronicon (= RIS N.S. 7/1), hrsg. von Carlo A. Garufi, Città di Castello 1935.

Rufinus Aquileiensis, Opera, hrsg. von Manlio Simonetti (= CC Series Latina 20), Turnhout 1961.

Saba Malaspina, Chronica (= MGH SS 35), hrsg. von Walter Koller und August Nitschke, Hannover 1999.

Salimbene de Adam, Cronica, Bd. 2 (= Scrittori d'Italia 233), hrsg. von Giuseppe Scalia, Bari 1966.

Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, Bd. 1, hrsg. von Jørgen Olrik und Hans Ræder, Kopenhagen 1931.

Sermo habitus in lateranensi concilio sub Alexandro papa III, hrsg. von Germain Morin, in: Le discours d'ouverture du concile général de Latran (1179) et l'oeuvre littéraire de maître Rufin évêque d'Assise (= Atti della Pontificia Accademia Romana di Archeologica 3, Memorie 2), Rom 1928, S. 116 – 120.

Sicard von Cremona, Chronica, hrsg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 31, Hannover 1903, S. 22 – 181.

Sigebertus Gemblacensis, Chronica cum continuationibus, hrsg. von Ludwig C. Bethmann, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 268 – 474.

Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis, Bd. 1, hrsg. von Joseph-Marie Canivez (= Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 9), Louvain 1933.

Suger, Œuvres complètes, hrsg. von Albert Lecoy de la Marche, Paris 1867 (ND Hildesheim 1979).

Thomas Cantipratanus, Supplementum ad Vitam S. Mariae Oigniacensis, in: Acta SS, Iunii, Bd.4, S. 666-677.

Thomas de Spalato, Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum (= Central European Medieval Texts 4), hrsg. von Damir Karbić (u.a.), Budapest/New York 2006.

Girolamo Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta. Annotationibus Ac Dissertationibus Prodromis Illustrata, Quibus multa Sacrae, Civilis, ac Literariae Medii Aevi Historiae capita explicantur, Bd. 2, Mailand 1767.

Die Urkunden Friedrichs I., Bd. 1, Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158, hrsg. von Heinrich Appelt (u.a.) 1975.

Vita Norberti (A), hrsg. von Roger Wilmans, in: MGH SS 12, Hannover 1856, S. 663 – 703.

Vita Papst Gregors IX. in: Le Liber Censuum de l'Église Romaine, hrsg. von Paul Fabre und Louis Duchesne, Bd. 2, Paris 1910, S. 18 – 36.

Wibald von Stablo, Das Briefbuch Abt Wibalds von Stablo und Corvey, Bd. 1, hrsg. von Martina Hartmann (= MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 9), Hannover 2012.

Wilhelm von Tournais, De instructione puerorum, hrsg. von James A. Corbett (= Texts and Studies in the History of Mediaeval Education 3), Notre Dame (Indiana, U.S.A.) 1955.

Wilhelm von Tyrus, Chronique (= CC Cont. Med. 43 A), hrsg. von Robert B.C. Huygens, Turnhout 1986.

William of Newburgh, Historia rerum Anglicarum, hrsg. von Richard Howlett (= Rerum Britannicarum Medii aevi scriptores. Rolls Series 82), London 1884.

Literatur

Alberzoni, Maria Pia, „Raniero da Ponza e la curia romana“, in: Florensia 11 (1997), S. 83 – 114.

Allegrezza, Franca, Organizzazione del potere e dinamiche familiari. Gli Orsini dal Duecento agli inizi del Quattrocento (= Nuovi studi storici 44), Rom 1998.

Ambrosi de Magistris, Raffaele, „Il viaggio di Innocenzo III. nel Lazio e il primo ospedale in Anagni“, in: Studi e Documenti di Storia e Diritto 19 (1898), S. 365 – 378.

Andreotta, Stanislao, La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco, Rom 1963.

Aurell, Martin, „Le Meurtre de Thomas Becket: Les Gestes d'un Martyr“, in: Bischofsmord im Mittelalter (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), hrsg. von Natalie M. Fryde und Dirk Reitz, Göttingen 2003, S. 187 – 210.

Baaken, Gerhard, „Unio regni ad imperium. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien“, in: Imprium und Papsttum. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, FS Gerhard Baaken, hrsg. von Karl-Augustin Frech und Ulrich Schmidt, Köln (u.a.) 1997, S. 81 – 142.

Bachmann, Johannes, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125-1159), Berlin 1913.

- Baldwin, John W., *Masters, Princes and Merchants. The Social Views of Peter the Chanter & his Circle*, Bd. 1, Princeton 1970.
- Barber, Malcolm, *Die Katharer. Ketzler des Mittelalters*, Düsseldorf/Zürich 2003.
- Barone, Giulia, „I ‚Gesta Innocenzo III‘: Politica e cultura a Roma all’inizio del duecento“, in: *Studi sul medioevo per Girolamo Arnaldi (= I libri de Viella 24)*, hrsg. von Giulia Barone, Lidia Capo und Stefano Gaspari, Rom 2001, S. 1 – 21.
- Barracough, Geoffrey, *The Medieval Papacy*, London 1968.
- Bauer, Stefan, *The Censorship and Fortuna of Platina’s Lives of the Popes in the Sixteenth Century (= Late Medieval and Early Modern Studies 9)*, Turnhout 2006.
- Baumann, Daniel, *Stephen Langton. Erzbischof von Canterbury im England der Magna Carta (1207-1228)*, Leiden/Boston 2009.
- Becker, Hans-Jürgen, „Der Friede von Venedig im Jahre 1177 und die Entstehung der Papstkirche“, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L’età de Fedrico Barbarossa. Legislazione e scienza del diritto (= Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento 19)*, hrsg. von Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni, Bologna 2007, S. 261 – 282.
- Berg, Dieter, *Richard Löwenherz (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2007.
- Bergquist, Anders, „The Papal Legate: Nicholas Breakspear’s Scandinavian Mission“, in: *Adrian IV the English Pope (1154-1159). Studies and Texts*, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002, S. 41 – 48.
- Berner, Ulrich, *Origenes (= Erträge und Forschung 147)*, Darmstadt 1981.
- Bernhardi, Wilhelm, *Lothar von Supplinburg (= Jahrbücher der deutschen Geschichte 15)*, Leipzig 1879 (ND Berlin 1975).
- Bernwieser, Johannes, „Non modo predicantis, sed quasi concionantis. Die Friedensrede Hugolinos von Ostia und Velletri in Cremona (1218) und ihr politischer Kontext“, in: *Rhetorik in Mittelalter und Renaissance. Konzepte – Praxis – Diversität (= Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 6)*, hrsg. von Georg Strack und Julia Knödler, München 2011, S. 63 – 94.
- Berschin, Walter, *Biographie und Epochenstil, Bd. 4/1, Ottonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920-1220 (= Quellen und Untersuchungen zur Lateinischen Philologie des Mittelalters 12/1)*, Stuttgart 1999.
- Blanco, Enrique G., *The Rule of the Spanish Military Order of St. James 1170 – 1493 (= Medieval Iberian Peninsula. Text and Studies 4)*, Leiden 1971.
- Bloch, Herbert, „The Schism of Anacletus II and the Glanfeuil Forgeries“, in: *Traditio 8 (1952)*, S. 159 – 264.
- Blöcker-Walter, Monica, *Alfons I. von Portugal. Studien zur Geschichte und Sage des Begründers der portugiesischen Unabhängigkeit (= Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 14)*, Zürich 1966.
- Blumenthal, Uta-Renate, *Der Investiturstreit (= Urban-Taschenbücher 335)*, Stuttgart (u.a.) 1982.

- Bolton, Brenda M., „The Absentee Lord? Alexander III and the Patrimony“, in: Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival, hrsg. von Peter D. Clarke und Anne J. Duggan, Farnham (u.a.) 2012, S. 153 – 180.
- Dies., „Celestine III and the Defence of the Patrimony“, in: Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor (= Church, Faith, and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 317 – 353.
- Dies., „The Cistercians and the Aftermath of the Second Crusade“, in: The Second Crusade and the Cistercians, hrsg. von Michael Gervers, New York 1992, S. 131 – 140.
- Borst, Arno, Die Katharer, Freiburg i. Br. (u.a.) 2000.
- Boshof, Egon, Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne, Stuttgart 2007.
- Brem, Ernst, Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats. Ein biographischer Versuch (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 32), Heidelberg 1911.
- Bresslau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1-2/1, Leipzig 1912-1915; Bd. 2/2, hrsg. von Hans-Walter Klewitz, Berlin/Leipzig 1931 (ND Berlin 1968-1969).
- Brixius, Johannes M., Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130-1181, Diss. Straßburg/Berlin 1912.
- Brown, Dennis, Vir trilinguis. A Study in the Biblical Exegesis of Saint Jerome, Kampen 1992.
- Brown, Gordon S., The Norman Conquest of Southern Italy and Sicily, Jefferson (NC) 2003.
- Bur, Michel, Suger. Abbé de Saint-Denis, régent de France, Paris 1991.
- Burkhardt, Stefan, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (= Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008.
- Capellino, Mario, „Nota su Urbano III (nell’ottavo centenario della morte)“, in: Bollettino storico vercellense 28 (1987), S. 17 – 26.
- Caraffa, Filippo, „I monasteri fiorentini nel Lazio meridionale“, in: Storia e messaggio in Gioacchino in Fiore. Atti del I Congresso internazionale di studi gioachimiti sotto il patrocinio del Ministero della Pubblica Istruzione, S. Giovanni in Fiore, Abbazia Florense, 19-23 settembre 1979, hrsg. von Antonio Crocco, S. 460 – 471.
- Ders., Il monastero fiorentino di S. Maria della Gloria presso Anagni, Rom 1940.
- Cariboni, Guido, „Huiusmodi verba gladium portant!. Raniero da Ponza e l’Ordine cistercense“, in: Florensia 11 (1997), S. 115 – 135.
- Carocci, Sandro, Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel duecento e nel primo trecento (= Istituto Storico Italiano per il Medio Evo di Roma: Nuovi studi storici 23/Collection de l’Ecole Française de Rome 181), Rom 1993.
- Ders., „'Patrimonium beati Petri' e 'fidelitas'. Continuità e innovazione nella concezione innocenziana dei domini pontifici“, in: Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso internazionale, Roma 9-15 settembre 1998, Bd. 1 (= Nuovi studi storici 55/Miscellanea della Società romana di storia patria 44), hrsg. von Andrea Sommerlechner, Rom 2003, S. 668 – 690.

- Cartellieri, Otto, *Abt Suger von Saint-Denis 1081-1151* (= Historische Studien 11), Berlin 1898 (ND Vaduz 1965).
- Caso, Anna, *I Crivelli. Una famiglia milanese fra politica, società ed economica nei secoli XII e XIII* (= Biblioteca della nuova Rivista storica 38), Rom 1994.
- Cassoni, Mauro, „La badia ninfana di Sant’Angelo o del Monte Mirteto nei Volsci, fondata da Gregorio IX“, in: *Rivista Storica Benedettina* 14 (1923), S. 170 – 189, 252 – 263 und 15 (1924), S. 51 – 77.
- Cazzani, Eugenio, *Vescovi e arcivescovi di Milano*, hrsg. von Angelo Majo, Mailand ²1996.
- Cilento, Adele, „La Sicilia Normanna“, in: *Arabi e Normanni in Sicilia e nel Sud dell’Italia*, hrsg. von Glauco Maria Cantarella, Udine 2008, S. 153 – 319.
- Clanchy, Michael T., *Abaelard. Ein mittelalterliches Leben* (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000.
- Clarke, Peter D., „Introduction“, in: *Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von dems. und Anne J. Duggan, Farnham 2012, S. 1 – 12.
- Classen, Peter, *Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie*, Wiesbaden 1960.
- Ders., „Zur Geschichte Papst Anastasius’ IV.“, in: *QFIAB* 48 (1968), S. 36 – 63.
- Ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter* (= Schriften der MGH 29), hrsg. von Johannes Fried, Stuttgart 1983.
- Coleman, Edward, „'A City to built for the Glory of God, St Peter, and the whole of Lombardy': Alexander III, Alessandria and the Lombard League in Contemporary Sources“, in: *Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival*, hrsg. von Peter D. Clarke und Anne J. Duggan, Farnham (u.a.) 2012, S. 127 – 152.
- Constable, Giles, „The Second Crusade as seen by Contemporaries“, in: *Traditio* 9 (1953), S. 213 – 279.
- Corner, David, „The Gesta Regis Henrici Secundi and Chronica of Roger, Parson of Howden“, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 56 (1983), S. 126 – 144.
- Cosack, Harald, „Konrads III. Entschluß zum Kreuzzug“, in: *MIÖG* 35 (1914), S. 278 – 296.
- Cowdrey, Herbert E. J., *Pope Gregory VII 1073-1085*, Oxford 1998.
- Da Bergamo, Mario, „La duplice elezione papale del 1130. I precedenti immediati e i protagonisti“, in: *Contributi dell’istituto di storia medioevale I* (= Raccolta di studi in memoria di Giovanni Soranzo: Pubblicazioni dell’Università cattolica del Sacro Cuore 3/10), Mailand 1969, S. 265 – 302.
- Ders., „Osservazioni sulle fonti per la duplice elezioni papale del 1130“, in: *Aevum* 39 (1965), S. 45 – 65.
- Dalzell, Ann, „The Forma Dictandi attributed to Albert of Morra and Related Texts“, in: *Medieval Studies* 39 (1977), S. 440 – 465.
- De Cesari-Rocca, Pierre-Paul Raoul Colonna, *Recherches sur la Corse au moyen âge. Origine de la rivalité des Pisans et des Génois en Corse (1014-1174)*, Genua 1901.
- Devailly, Guy, *Le Berry du Xe siècle au milieu du XIIIe. Étude politique, religieuse, sociale et économique* (= Civilisations et Sociétés 19), Paris 1973.

- De Vergottini, Giovanni, „Lo Studio di Bologna, l’Impero, il Papato“, in: *Scritti di storia del diritto italiano*, Bd. 2 (= Seminario giuridico della Università di Bologna 74/2), hrsg. von dems. und Guido Rossi, Mailand 1977, S. 695 – 792.
- De Vogüé, Adalbert, *Histoire littéraire du mouvement monastique dans l'antiquité*, Bd. 3, Jérôme, Augustin et Rufin au tournant du siècle (391-405), Paris 1996 (ND Paris 2009).
- Dickson, Christiane, „Le cardinal Robert de Courson sa vie“, in: *Archives d’histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* 9 (1934), S. 53 – 142.
- Dickerhof, Harald, „Papst Innocenz III. und die Universitäten“, in: *Papst Innocenz III. Weichensteller der Geschichte Europas*, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000, S. 117 – 130.
- Diederichs, Arthur, „Graf Reinald von Dassel – Ein Kanzler Barbarossas“, in: *Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen* 4 (1940), S. 157 – 182.
- Dinzelbacher, Peter, *Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers*, Darmstadt 1998.
- Doignon, Jean, *Hilaire de Poitiers. Disciple et témoin de la vérité (356-367)* (= Collection des études augustinienes/Série antiquité 175), Paris 2005.
- Doran, John, „A Lifetime of Service in the Roman Church“, in: *Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor* (= Church, Faith, and Culture in the Medieval West), hrsg. von dems. und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 31 – 79.
- Duggan, Anne J., „Alexander ille meus: The Papacy of Alexander III“, in: *Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von Peter D. Clarke und Anne J. Duggan, Farnham (u.a.) 2012, S. 13 – 49.
- Dies., „Hyacinth Bobone: Diplomat and Pope“, in: *Pope Celestine III (1191-1198). Diplomat and Pastor* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 1 – 30.
- Dies., „*Manu sollicitudinis*: Celestine III and Canon Law“, in: *Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 189 – 235.
- Dies., „Master of the Decretals. A Reassessment of Alexander III’s Contribution to Canon Law“, in: *Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival* (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von Peter D. Clarke und Anne J. Duggan, Farnham (u.a.) 2012, S. 365 – 417.
- Dies., „*Servus servorum Dei*“, in: *Adrian IV the English Pope (1154-1159). Studies and Texts*, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002, S. 181 – 210.
- Dies., *Thomas Becket* (= Reputation-Series), London (u.a.) 2004.
- Dies., *Thomas Becket. Friends, Networks, Texts and Cult* (= Variorum Collected Studies Series 877), Aldershot (u.a.) 2007.
- Dies., „*Totius christianitatis caput. The Pope and the Princes*“, in: *Adrian IV the English Pope (1154-1159). Studies and Texts*, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002, S. 105 – 155.

Dunken, Gerhard, Die politische Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in der Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum in Oberitalien unter Friedrich I. (= Historische Studien 209), Berlin 1931 (ND Vaduz 1965).

Edbury, Peter W., „Celestine III, the Crusade and the Latin East“, in: Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor (= Church, Faith, and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 129 – 143.

Efthymiadis, Stephanos, „Two Gregories and Three Genres: Autobiography, Autohagiography and Hagiography“, in: Gregory of Nazianzus, hrsg. von Jostein Børtnes, Kopenhagen 2006, S. 239 – 256.

Egger, Christoph, „The Canon Regular: St.-Ruf in Context“, in: Adrian IV the English Pope (1154-1159). Studies and Texts, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002, S. 15 – 28.

Engels, Odilo, „Kardinal Boso als Geschichtsschreiber“, in: Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hrsg. von dems., Erich Meuthen und Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1988, S. 203 – 224.

Ernst, Stephan, Petrus Abaelardus (= Zugänge zum Denken des Mittelalters 2), Münster 2003.

Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Begründet von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven N.F., hrsg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1984.

Fabre, Paul, „Les vies des papes dans les manuscrits du *Liber Censuum*“, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire 6 (1886), S. 147 – 161.

Fassbinder, Maria, „Untersuchungen über die Quellen zum Leben der hl. Klara von Assisi“, in: Franziskanische Studien 23 (1936), S. 296 – 335.

Feld, Helmut, Franziskus von Assisi und seine Bewegung, Darmstadt 1994.

Ders., „Die Totengräber des heiligen Franziskus von Assisi“, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986), S. 319 – 350.

Felten, Joseph, Papst Gregor IX., Freiburg i. Br. 1886.

Ferruolo, Stephen, The Origins of the University. The Schools of Paris and their Critics 1100-1215, Stanford 1985.

Ferzoco, George, „The Origin of the Second Crusade“, in: The Second Crusade and the Cistercians, hrsg. von Michael Gervers, New York 1992, S. 91 – 99.

Fichtenau, Heinrich, Ketzer und Professoren. Häresie und Vernunftglaube im Hochmittelalter, München 1992.

Ficker, Julius, Reinald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156-1167, Köln 1850 (ND Aalen 1966).

Ders., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2, Innsbruck 1869.

Fischer, Andreas, „Die Kardinäle von 1216 bis 1304. Zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität“, in: Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (= Päpste und Papsttum 39), hrsg. von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab, Stuttgart 2011, S. 155 – 217.

Flori, Jean, Richard Cœur de Lion. Le roi-chevalier (= Biographie Payot), Paris ²1999.

Foglietti, R., Per le Origini di Macerata. Un papa Maceratese, Macerata 1905.

- Foreville, Raymonde, Lateran I-IV (= Geschichte der ökumenischen Konzilien 6), Mainz 1970.
- Fried, Johannes, „Die Bamberger Domschule und die Rezeption von Frühscholastik und Rechtswissenschaft in ihrem Umkreis bis zum Ende der Stauferzeit“, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (= Vorträge und Forschungen 30), hrsg. von dems., Sigmaringen 1986, S. 163 – 201.
- Friedländer, Ina, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181-1198) (= Historische Studien 177), Berlin 1928.
- Funk, Philipp, Jakob von Vitry. Leben und Werke (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3), Leipzig/Berlin 1909 (ND Hildesheim 1973).
- Fürst, Alfons, Von Origenes und Hieronymus zu Augustinus. Studien zur antiken Theologiegeschichte (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 115), Berlin (u.a.) 2011.
- Galtier, Paul, Saint Hilaire de Poitiers. Le premier docteur de l'Église latine, Paris 1960.
- Gauche, William J., Didymus the Blind. An Educator of the Fourth Century, Washington D.C. 1934.
- Geisthardt, Fritz, Der Kämmerer Boso (= Historische Studien 293), Berlin 1936.
- Gerstinger, Heinz, Der Heilige Dämon. Gregor VII. Faszination einer Persönlichkeit, Graz (u.a.) 2007.
- Geyer, Iris, Maria von Oignies. Eine hochmittelalterliche Mystikerin zwischen Ketzerei und Rechtgläubigkeit (= Europäische Hochschulschriften 23/454), Frankfurt a.M. (u.a.) 1992.
- Geyer, Johannes, Papst Klemens III. (1187-1191) (= Jenaer Historische Arbeiten 7), Jena 1914.
- Ghattas, Michael, Die Christologie Didymos' des Blinden von Alexandria in den Schriften von Tura. Zur Entwicklung der alexandrinischen Theologie des 4. Jahrhunderts (= Studien zur orientalischen Kirchengeschichte 7), Münster (u.a.) 2002.
- Gilchrist, John, „The Gregorian Reform Tradition and Pope Alexander III“, in: Miscellanea Rolando Bandinelli. Papa Alessandro III, hrsg. von Filippo Liotta, Siena 1986, S. 261 – 287.
- Gillingham, John, „König Richard I. Löwenherz als Gefangener in Deutschland“, in: Kaiser, Könige und Ministerialen (= Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 3), hrsg. von Franz Schmidt, Annweiler 2006, S. 125 – 141.
- Ders., Richard I (= Yale English Monarchs), New Haven (u.a.) 1999.
- Girardet, Klaus M., „Naturrecht und Naturgesetz. Eine gerade Linie von Cicero zu Augustinus?“, in: Rheinisches Museum für Philologie 138 (1995), S. 266 – 298.
- Glorieux, Palémon, „Candidats à la pourpre en 1178“, in: Mélanges de science religieuse 11 (1954), S. 5 – 30.
- Ders., Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIIIe siècle, Bd. 1 (= Études de philosophie médiévale 17), Paris 1933.
- Göller, Emil, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bd. 1, Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV., Rom 1907.
- Görich, Knut, La faculté des arts et ses maîtres au XIIIe siècle (= Études de philosophie médiévale 59), Paris 1971.

- Ders., „Ein König in Gefangenschaft: Richard Löwenherz bei Kaiser Heinrich VI.“, in: *Kaiser, Könige und Ministerialen (= Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 3)*, hrsg. von Franz Schmidt, Annweiler 2006, S. 143 – 157.
- Gollinelli, Paolo, *La pataria. Lotte religiose e sociali nella Milano dell’XI secolo*, Novara 1984.
- Grant, Lindy, *Abbot Suger of St-Denis. Church and State in Early Twelfth-Century France (= The Medieval World)*, London (u.a.) 1998.
- Dies., „Geoffrey of Lèves, Bishop of Chartres: 'Famous Wheeler and Dealer in Secular Business'“, in: *Suger en question. Regards croisés sur Saint-Denis (= Pariser historische Studien 68)*, hrsg. von Rolf Große, München 2004, S. 45 – 56.
- Grappone, Antonio, *Omellie origeniane nella traduzione di Rufino. Un confronto con i testi greci (= Studia ephemeridis Augustinianum 103)*, Rom 2007.
- Gregorovius, Ferdinand, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert*, 4 Bde., hrsg. von Waldemar Kampf, München ²1988.
- Gress-Wright, David, *The Gesta Innocentii III. Text, Introduction and Commentary*, Diss. Bryn Mawr College Philadelphia 1981.
- Griesser, Bruno, „Rainer von Fossanova und sein Brief an Abt Arnold von Clairvaux (1203)“, in: *Cistercienserchronik* 60 (1953), S. 151 – 167.
- Grundmann, Herbert, „Zur Biographie Joachims von Fiore und Rainers von Ponza“, in: *DA* 16 (1960), S. 437 – 546.
- Ders., *Vom Ursprung der Universität im Mittelalter (= Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 103/2)*, Berlin 1957.
- Hadot, Pierre, *Marius Victorinus. Recherches sur sa vie et ses oeuvres*, Paris 1971.
- Hageneder, Othmar, „Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums“, in: *RHMitt* 20 (1978), S. 29 – 47.
- Haller, Johannes, „Die Herkunft Papst Alexanders IV.“, in: *QFIAB* 32 (1942), S. 254 – 259.
- Hartmann, Florian, „Eloquence and Friendship. Letter-Writing Manuals and the Importance of Being Somebody's Friend“, in: *Networks of Learning. Perspectives on Scholars in Byzantine East and Latin West, c. 1000-1200 (= Byzantinische Studien und Texte 6)*, hg. von Sita Steckel (u.a.), Berlin 2015, S. 67-86.
- Ders., „Nochmals zur sogenannten Pippinischen Schenkung und zu ihrer Erneuerung durch Karl den Großen“, in: *Francia* 37 (2010), S. 25-47.
- Hartmann, Wilfried, *Der Investiturstreit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 21)*, München ³2007.
- Haskins, Charles H., *The Rise of Universities*, Ithaca (N.Y.) 1962.
- Heine, Ronald E., *Origen. Scholarship in the Service of the Church*, Oxford 2010.
- Herkenrath, Rainer M., *Reinald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln*, Diss. Graz 1962.
- Herrmann, Klaus J., *Das Tuskulanerpapsttum (1012-1046) (= Päpste und Papsttum 4)*, Stuttgart 1973.

- Hiestand, Rudolf, „The Papacy and the Second Crusade“, in: The Second Crusade. Scope and Consequence, hrsg. von Jonathan P. Phillips und Martin Hoch, Manchester 2001, S. 32 – 53.
- Hirschmann, Stefan, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141-1159) (= Europäische Hochschulschriften 3/913), Frankfurt a.M. (u.a.) 2001.
- Histoire de la Corse, hrsg. von Paul Arrighi, Toulouse 2003.
- Hoch, Martin, „The Price of Failure: the Second Crusade as a Turning-Point in the History of the Latin East“, in: The Second Crusade. Scope and Consequences, hrsg. von dems. und Jonathan P. Phillips, Manchester 2001, S. 180 – 200.
- Höflich, Michael H./Jasonne M. Grabher, „The Establishment of Normative Legal Texts. The Beginnings of the *ius commune*“, in: The History of Medieval Canon Law in the Classical Period 1140-1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, hrsg. von Wilfried Hartmann und Kenneth Pennington, Washington D.C. 2008, S. 1 – 21.
- Holtzmann, Walther, „Die Dekretalen Gregors VIII.“, in: MIÖG 58 (1950), S. 113 – 123.
- Horn, Michael, Studien zur Geschichte Papst Eugens III. (1145-1153) (= Europäische Hochschulschriften 3/508), Frankfurt a.M. 1992, S. 28 – 31.
- Houben, Hubert, „Fossanova al tempo di Gioacchino da Fiore“, in: I Luoghi di Gioacchino da Fiore. Atti del Convegno internazionale di studio Casamari-Fossanova-Carlopoli Corazzo-Luzzi Sambucina-Celico-Pietrafitta Canale-S. Giovanni in Fiore-Cosenza 25-30 marzo 2003, hrsg. von Cosimo Damiano Fonseca, Rom 2006, S. 53 – 66.
- Ders., Kaiser Friedrich II. (1194-1250). Herrscher, Mensch und Mythos (= Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 618), Stuttgart 2008.
- Hüls, Rudolf, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049-1130 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), Tübingen 1977.
- Huffmann, Joseph P., The Social Politics of Medieval Diplomacy. Anglo-German Relations (1066-1307) (= Studies in Medieval and Early Modern Civilization), Ann Arbor 2000.
- Huth, Volkhard, „Kaiser Friedrich II. und Villingen. Beobachtungen zur Rolle der Stadt in reichs- und territorialpolitischen Konflikten der spätstaufischen Zeit“, in: Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der Städtischen Museen Villingen-Schwenningen 27/Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. 70), hrsg. von Heinrich Maulhardt und Thomas Zotz, Waldkirch 2003, S. 199 – 234.
- Huygens, Robert B. C., „Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son 'Histoire' retrouvé“, in: Latomus 21 (1962), S. 811 – 829.
- Imkamp, Wilhelm, Das Kirchenbild Innocenz III. (1198-1216), Stuttgart 1983.
- Iozzi, Oliviero, La tomba di Lucio III in Verona, Rom 1907.
- Jakobi, Franz-Josef, Wibald von Stablo und Corvey (1098-1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (= Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 5), Münster 1979.
- Janauschek, Leopold, Originum Cisterciensium, Wien 1877.
- Joest, Wilfried, Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 2012.
- Johrendt, Jochen, „The Empire and the Schism“, in: Pope Alexander III (1159-81). The Art of Survival, hrsg. von Peter D. Clarke und Anne J. Duggan, Farnham (u.a.) 2012, S. 99 – 126.

Ders., „Ubi papa, ibi Roma? Die Nutzung der Zentralitätsfunktion Roms durch die Päpste“, in: Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd.2, Zentralität : Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts (= Aurora. Schriften der Villa Vigoni), hg. von Cristina Andenna, Stuttgart 2013, S. 191-212.

Jordan, Karl, „Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie“, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932), S. 37 – 44.

Kamp, Norbert, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien, Bd 1, Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194-1266, Teil 2: Apulien und Kalabrien (= Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I,2), München 1975.

Kartusch, Elfriede, Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181-1227. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, Diss. Wien 1948.

Katzir, Yael, „The Second Crusade and the Redefinition of Ecclesia, Christianitas and Papal Coercive Power“, in: The Second Crusade and the Cistercians, hrsg. von Michael Gervers, S. 3 – 13.

Kehr, Paul F., „Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II.“, in: QFIAB 8, Rom 1905, S. 1 – 76.

Ders., „Papst Gregor VIII. als Ordensgründer“, in: Miscellanea Francesco Ehrle, Bd. 2, Per la Storia di Roma e dei Papi (= Studi e testi 38), Rom 1924, S. 248 – 275.

Ders., Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (=Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 1926,1), Berlin 1926.

Keller, Alexander, Machtpolitik im Mittelalter: Das Schisma von 1130 und Lothar III. Fakten und Forschungsaspekte (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 19), Hamburg 2003.

Kéry, Lotte, „Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie“, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, Bd.2), hg. von Jochen Johrendt (u.a.), Berlin 2008, S. 19-45.

Keupp, Jan, „Reichsministerialien und Bischofsmord in staufischer Zeit“, in: Bischofsmord im Mittelalter (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), hrsg. von Natalie M. Fryde und Dirk Reitz, Göttingen 2003, S. 275 – 302.

Kleemann, Gustav, Papst Gregor VIII. 1187 (= Jenaer Historische Arbeiten 4), Bonn 1912.

Klewitz, Hans-Walter, Reformpapsttum und Kardinalkolleg. Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum. Das Ende des Reformpapsttums, Darmstadt 1957.

Kluger, Helmuth, „Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel“, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (= Mittelalter-Forschungen 9), hrsg. von Stefan Weinfurter, Stuttgart 2002, S. 26 – 40.

Köpf, Ulrich, „Hugolino von Ostia (Gregor IX.) und Franziskus“, in: Franziskus von Assisi. Das Bild des Heiligen aus neuer Sicht (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 54), hrsg. von Dieter R. Bauer (u.a.), Köln (u.a.) 2005, S. 163 – 182.

- Kreidler-Kos, Martina, Klara von Assisi. Schattenfrau und Lichtgestalt (= Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie 17), Tübingen/Basel 2000.
- Kruppa, Nathalie, Die Grafen von Dassel (1097-1337/38) (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 42), Bielefeld 2002.
- Kuttner, Stephen, „Johannes Teutonicus, das vierte Laterankonzil und die *Compilatio quarta*“, in: *Medieval Councils, Decretals and Collections of Law*, hrsg. von dems., London 1980, S. 608 – 634.
- Lackner, Christian, „Studien zur Verwaltung des Kirchenstaates unter Innozenz III.“, in: *Römische Historische Mitteilungen* 29 (1987), S. 127 – 214.
- Landgraf, Artur M., Einführung in die Geschichte der theologischen Literatur der Frühscholastik, Regensburg 1948.
- Laudage, Johannes, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16), Köln (u.a.) 1997.
- Ders., „Die papstgeschichtliche Wende“, in: *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen* (= Mittelalter-Forschungen 38), hg. von Stefan Weinfurter, Ostfildern 2012, S. 51-68.
- Layton, Richard A., *Didymus the Blind and his Circle in Late-Antique Alexandria. Virtue and Narrative in Biblical Scholarship*, Urbana (u.a.) 2004.
- Leclercq, Jean, „Documents sur les 'Fugitifs'“, in: *Analecta Monastica. Textes et Études sur la vie des moines au Moyen Age*, Bd. 7 (= *Studia Anselmiana* 54), hrsg. von Réginald Grégoire, Rom 1965, S. 87 – 145.
- Levi, Guido, „Documenti ad illustrazione del Registro del Cardinale Ugolino d'Ostia legato apostolico in Toscana e Lombardia“, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 12 (1889), S. 241 – 326.
- Licht, Tino, „Aratoris Fortuna“, in: *Quaerite faciem eius semper. Studien zu den geistesgeschichtlichen Beziehungen zwischen Antike und Christentum*, hrsg. von Andrea Jördens (u.a.), Hamburg 2008, S. 163 – 179
- Lindscheid-Burdich, Susanne, *Suger von Saint-Denis. Untersuchungen zu seinen Schriften Ordinatio – De consecratione – De administratione* (= Beiträge zur Altertumskunde 200), München/Leipzig 2004.
- Luchaire, Achille, „Une correspondance inédite des abbés de Saint-Victor sous Louis VII“, in: *Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques* 152 (1899), S. 547 – 569.
- Ders., „Les recueils épistolaires de l'abbaye de Saint-Victor“, in: *Études sur quelques manuscrits de Rome et de Paris* (Bibliothèque de la Faculté des Lettres de l'Université de Paris 8), Paris 1899, S. 31 – 80, 99 – 150.
- Maassen, Friedrich, *Geschichte der Quellen und der Literatur des Canonischen Rechts im Abendlande*, Bd. 1, Graz 1870 (ND Graz 1956).
- Maccarone, Michele, „Innocenzo III prima del pontificato“, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 66 (1943), S. 59 – 134.
- Ders., *Studi su Innocenzo III* (= *Italia sacra* 17), Padua 1972.
- Ders., *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Rom 1953.

- Maleczek, Werner, „Das Frieden stiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert“, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1996, S. 249 – 332.
- Ders., „Gregor IX. als Kanonist und als Gesetzgeber religiöser Orden“, in: Gregorio IX e gli Ordini Mendicanti. Atti del XXXVIII Convegno internazionale Assisi 7-9 ottobre 2010, Assisi 2011, S. 123 – 193.
- Ders., „Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II.“, in: AHP 19 (1981), S. 27 – 78.
- Ders., „Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*“, in: Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (= Päpste und Papsttum 39), hrsg. von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab, Stuttgart 2011, S. 95 – 154.
- Ders., Papst und Kardinalskolleg von 1191-1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 1/6), Wien 1984.
- Ders., Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am vierten Kreuzzug, Theologe († 1214) (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 8), Wien 1988.
- Mann, Horace K., The Lives of the Popes in the Middle Ages. The Popes at the Height of their Temporal Influence. Innocent II. to Blessed Benedict XI. 1130-1305, Bd. 9, 1130-1159, London ²1925.
- Ders., The Lives of the Popes in the Middle Ages. The Popes at the Height of their Temporal Influence. Innocent II. to Blessed Benedict XI. 1130 – 1305, Bd. 10, 1159 – 1198, London ²1925.
- Marchetti-Longhi, Giuseppe, „Ricerche su la famiglia di Papa Gregorio IX“, in: Archivio della Società Romana di storia patria 67 (1944), S. 275 – 307.
- Marx, Jakob, Die Vita Gregorii IX. Quellenkritisch untersucht, Diss. Berlin 1889.
- Materials for the History of Thomas Becket. Archbishop of Canterbury, 5 Bde. (= Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores. Rolls Series 67), hrsg. von James C. Robertson, London 1875-1885 (ND New York 1965).
- Matthew, Donald, The Norman Kingdom of Sicily, Cambridge 1992.
- Mausbachs, Joseph, Die Ethik des heiligen Augustinus, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1929 (ND Hamburg 2013).
- Meade, Marion, Eleanor of Aquitaine. A Biography, New York 1977.
- Mews, Constant, „The Council of Sens (1141): Abelard, Bernard, and the Fear of Social Upheaval“, in: Speculum 77 (2002), S. 342 – 382.
- Miethke, Jürgen, „Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert“, in: Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken (= Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 19), hrsg. von Jürgen Miethke, Leiden/Boston 2004, S. 207 – 251.
- Miller, David, Richard the Lionheart. The Mighty Crusader, London 2003.

- Misch, Georg, Die Darstellung der eigenen Persönlichkeit in den Schriften des Abtes Suger von St. Denis (= Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 1957/4), Göttingen 1957.
- Montaubin, Pascal, „Celestine III and France“, in: Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor (= Church, Faith, and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 113 – 128.
- Montini, Renzo U., Le tombe dei papi, Rom 1957.
- Moore, John C., Pope Innocent III (1160/61-1216). To Root Up and to Plant (= The Medieval Mediterranean. People, Economies and Cultures 400-1500 47), Leiden/Boston 2003.
- Morghen, Raffaello, „Le Relazioni del Monastero Sublacense col Papato, la Feudalità e il Comune nell’Alto Medio Evo“, in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 51,2 (1928), S. 181 – 262.
- Morris, Colin, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250 (= Oxford History of the Christian Church), Oxford 1989.
- Mühlbacher, Engelbert, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, Innsbruck 1876 (ND Aalen 1966).
- Müller, Ernst, „Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141“, in: NA 48 (1930), S. 97 – 115.
- Müller, Harald, „Im Dienst der Zentralisierung? Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit“, in: Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd.2, Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts (= Aurora. Schriften der Villa Vigoni), hg. von Cristina Andenna u.a., Stuttgart 2013, S. 133-144
- Ders., „Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität“, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, Bd.2), hg. von Jochen Johrendt u.a., Berlin 2008, S 109-131.
- Ders., „Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit“, in: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von Claudia Zey u.a., Zürich 2008, S. 41-65.
- Müller, Jörg R., Vir religiosus ac strenuus – Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132-1152) (= Trierer Historische Forschungen 56), Trier 2006.
- Naumann, Claudia, Der Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI., Frankfurt a.M. (u.a.) 1994.
- Nardi, Paolo, „Die Hochschulträger“, in: Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1, hrsg. von Walter Rüegg, München 1993, S. 84f.
- Noonan, John T., „Who was Rolandus?“, in: Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner, hrsg. von Kenneth Pennington und Robert Somerville, Philadelphia 1977, S. 21 – 48.
- Oberste, Jörg, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, Darmstadt 2012.

Ohnsorge, Werner, „Eine Ebracher Briefsammlung des XII. Jahrhunderts“, in: QFIAB 20 (1928/29), S. 1 – 39.

Ders., Die Legaten Alexanders des Dritten. Im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159-1169) (= Historische Studien 175), Berlin 1928 (ND Vaduz 1965).

Ders., Päpstliche und Gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien (1159-1181) (= Historische Studien 188), Berlin 1929.

Osten-Sacken, Vera von der, Jakob von Vitrys 'Vita Mariae Oigniacensis'. Zur Herkunft und Eigenart der ersten Beginen (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 223), Göttingen 2010.

Ott, Ludwig, „Die Wissenschaftslehre des Adenulf von Anagni“, in: *Mélanges offerts à Etienne Gilson de l'Académie française*, hrsg. von Callistus Edie, Toronto/Paris 1959, S. 465 – 490.

Overmann, Alfred, Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen; Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten, Innsbruck 1895 (ND Frankfurt a.M. 1965).

Pacaut, Marcel, Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre, Paris 1956.

Pace, Nicola, Ricerche sulla traduzione di Rufino del 'De principiis' di Origene (= Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Università di Milano: Sezione a cura dell'Istituto di Filologia Classica 2), Florenz 1990.

Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hrsg. von Thomas Frenz, Stuttgart 2000.

Paravicini-Bagliani, Agostino, Cardinali di Curia e ‚familiae‘ cardinalizie. Dal 1227 al 1254 (Italia sacra. Studi e documenti di Storia ecclesiastica 18), Padua 1972.

Ders., „Ist Europa ein Konzept für das Papsttum des Mittelalters?“, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen*, Bd.2, Zentralität : Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts (= Aurora. Schriften der Villa Vigoni), hg. von Cristina Andenna, Stuttgart 2013, S. 23-34.

Ders., „La Storiografia Pontificia del Secolo XIII. Prospettive di Ricercha“, in: *Römische Historische Mitteilungen* 18 (1976), S. 45 – 54.

Parziale, Elisa, L'Abbazia cistercense di Fossanova. Le dipendenze in Marittima e l'influenza sulla produzione artistica locale tra XII e XIV secolo, Rom 2008.

Pastor, Ludwig von, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV., Freiburg i. Br. ¹³1955.

Pellegrini, Lodovico, Alessandro IV e i Francescani (1254-1261) (= Studi e Testi Francescani 34), Rom 1966.

Pennington, Kenneth, „The Legal Education of Pope Innocent III“, in: *BMCL* 4 (1974), S. 70 – 77.

Ders., „The Making of a Decretal Collection: The Genesis of *Compilatio Tertia*“, in: *Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law (Salamanca 21 – 25 September 1976)*, hrsg. von dems. und Stephen Kuttner, Rom 1980, S. 67 – 92.

Perels, Ernst, Der Erbreichsplan Heinrichs VI., Berlin 1927.

- Pfaff, Volkert, „Hospitalaria, Scholaria, Pecuniaria und die Päpste des späten XII. Jahrhunderts“, in: Historisches Jahrbuch 97/98 (1978), S. 463 – 497.
- Ders., „Papst Clemens III. (1187-1191). Mit einer Liste von Kardinalsunterschriften“, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 66 (1980), S. 261 – 316.
- Ders., Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die Kurie (1196) (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 55), Heidelberg 1927.
- Phillips, Jonathan, The Second Crusade. Extending the Frontiers of Christendom, New Haven/London 2007.
- Pope Celestine III (1191 – 1198). Diplomat and Pastor (= Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Farnham 2008.
- Potestà, Gian Luca, „Raniero da Ponza *socius* di Gioacchino da Fiore“, in: Florensia 11 (1997), S. 69 – 82.
- Powell, James M., „Innocent III and Petrus Beneventanus: Reconstructing a Career at the Papal Curia“, in: Pope Innocent III and his World, hrsg. von John C. Moore, Aldershot 1999, S. 51 – 62.
- Qvale, Per, From St. Jerome to Hypertext. Translation in Theory and Practice, Manchester (u.a.) 2003.
- Raccagni, Gianluca, The Lombard League, Oxford 2010.
- Rader, Olaf B., Friedrich II. Der Sizilianer auf dem Kaiserthron, München 2010.
- Raspanti, Giacomo, Mario Vittorino esegeta di S. Paolo (= Bibliotheca philologica, Saggi 1), Palermo 1996.
- Rashdall, Hastings, The Universities of Europe in the Middle Ages, 3 Bde, hrsg. von Frederick M. Powicke, Oxford (u.a.) 1987.
- Rauh, Horst D., Das Bild des Antichristen im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus (= Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters N.F. 9), Münster ²1979, S. 417 – 419.
- Redepenning, Ernst R., Origenes. Darstellungen seines Lebens und seiner Lehre, 2 Bde., Bonn 1841-1846 (ND Aalen 1966).
- Reilly, Bernard F., The Kingdom of Léon-Castillia under Alfonso VI, Princeton 1988.
- Reisinger, Christoph, Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190-1194, Köln 1992.
- Reuter, Hermann, Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit, 3 Bde., Berlin 1845 – 1864.
- Reuter, Timothy, „Zur Anerkennung Papst Innocenz' II.“, in: DA 39 (1983), S. 395 – 416.
- Richards, Jeffrey, Gregor der Große. Sein Leben – seine Zeit, Graz (u.a.) 1983.
- Robinson, Ian S., The Papacy 1073-1198. Continuity and Innovation (= Cambridge Medieval Textbook), Cambridge 1990.
- Robson, Michael, St. Francis of Assisi. The Legend and the Life, London 1997.

- Roquebert, Michel, Die Geschichte der Katharer. Häresie, Kreuzzug und Inquisition im Languedoc, Stuttgart 2012.
- Rottenwöhler, Gerhard, Die Katharer. Was sie glaubten, Wie sie lebten, Ostfildern 2007.
- Rowe, John G., „The Origins of the Second Crusade: Pope Eugenius III, Bernard of Clairvaux and Louis VII of France“, in: The Second Crusade and the Cistercians, hrsg. von Michael Gervers, New York 1992, S. 79 – 89.
- Rusch, Borwin, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (= Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 3), Königsberg/Berlin 1936.
- Sambin, Paolo, Un certame dettatorio tra due notai pontifici (1260). Lettere inedite di Giordano da Terracina e di Giovanni da Capua (= Note e discussioni erudite 5), Rom 1955.
- Santifaller, Leo, Liber Diurnus (= Päpste und Papsttum 10), hrsg. von Harald Zimmermann, Stuttgart 1976.
- Sayers, Jane, Innocent III. Leader of Europe 1198-1216, London/New York 1994.
- Scarcella, Gaspare, I Normanni in Sicilia, Palermo 2003.
- Schadt, Hermann, Die Darstellung der Arbores Consanguinitatis und Arbores Affinitatis, Tübingen 1982.
- Schieffer, Rudolf, „Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters“, in: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hrsg. von Claudia Zey und Claudia Märkl, Zürich 2008, S. 23 – 39.
- Ders., „Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert“, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 27-41.
- Schlichte, Annkristin, Der 'gute' König. Wilhelm II. von Sizilien (1166-1189) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110), Tübingen 2005, S. 243 – 245.
- Schludi, Ulrich, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (= Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014.
- Schmale, Franz-Josef, „Die Bemühungen Innozenz' II. um seine Anerkennung in Deutschland“, in: ZKG 65 (1953/54), S. 240 – 269.
- Ders., Studien zum Schisma des Jahres 1130, Graz/Köln 1961.
- Schmandt, Raymond H., „The Election and Assassination of Albert of Louvain, Bishop of Liège, 1191-92“, in: Speculum 42 (1967), S. 639 – 660.
- Schmidt, Hans-Joachim, „The Papal and Imperial Concept of *plenitudo potestatis*: The Influence of Pope Innocent III on Emperor Frederick II“, in: Pope Innocent III and his World, hrsg. von John C. Moore, Aldershot 1999, S. 305 – 314.
- Schmidt, Martin A., Scholastik (= Die Kirche in ihrer Geschichte 2/G/2), Göttingen 1969.
- Schmidt-Pauli, Elisabeth von, Bernhard von Clairvaux. Lebensbild, Düsseldorf 1953.
- Schwarzmaier, Hansmartin, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur einer Herzogstadt in der Toskana (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 41), Tübingen 1973.
- Sibilia, Salvatore, Alessandro IV (1254-1261), Anagni 1961

Ders., Gregorio IX, Mailand 1961.

Siegmund, Albert, Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum zwölften Jahrhundert, München 1949.

Smith, Damian J., „The Iberian Legations of Cardinal Hyacinth Bobone“, in: Pope Celestine III, 1191-1198. Diplomat and Pastor (= Church, Faith, and Culture in the Medieval West), hrsg. von John Doran und Damian J. Smith, Aldershot (u.a.) 2008, S. 81 – 111.

Ders., „The Abbot-Crusader: Nicholas Breakspear in Catalonia“, in: Adrian IV the English Pope (1154-1159). Studies and Texts, hrsg. von Brenda M. Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2002, S. 29 – 39.

Staubach, Nikolaus, „Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis': Aspekte der karolingischen Pastoralreform“, in: La pastorale della Chiesa in occidente dall'età ottoniana al Concilio Lateranense IV. Atti della Quindicesima Settimana Internazionale di Studio Mendola, 27-31 agosto 2001, Mailand 2004, S. 27 – 54.

Staunton, Michael, Thomas Becket and his Biographers (= Studies in the History of Medieval Religion 28), Woodbridge (u.a.) 2006.

Steiner, Michèle, „Die Herrschaftsetablierung der Normannen auf Sizilien“, in: Siziliens Geschichte: Insel zwischen den Welten, hrsg. von Wolfgang Gruber und Stephan Köhler, Wien 2013, S. 99 – 111.

Stickler, Alphons, Historia Iuris Canonici Latini, Bd. 1, Historia Fontium, Turin 1950 (ND Rom 1974), S. 160 – 216.

Stroll, Mary, The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130 (= Brill's Studies in Intellectual History 8), Leiden 1987.

Sydow, Jürgen, „Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert“, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 63 (1951), S. 45 – 66.

Tenckhoff, Franz, Papst Alexander IV., Paderborn 1907.

Thomson, Williell R., „The Earliest Cardinal-Protectors of the Franciscan Order. A Study in Administrative History, 1210-1261“, in: Studies in Medieval and Renaissance History 9 (1972), S. 21 – 80.

Thumser, Matthias, „Die Frangipane. Abriß der Geschichte einer Adelsfamilie im hochmittelalterlichen Rom“, in: QFIAB 71 (1991), S. 106 – 163.

Ders., Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81), Tübingen 1995.

Tillmann, Helen, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), Bonn 1926.

Dies., Papst Innocenz III. (= Bonner Historische Forschungen 3), Bonn 1954.

Trusen, Winfried, „Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der inquisitio haereticae pravitatis“, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hrsg. von Peter Segl, Köln (u.a.) 1993, S. 39 – 76.

Turner, Ralph V./Richard R. Heiser, The Reign of Richard Lionheart. Ruler of the Angevin Empire 1189-1199 (= The Medieval World), Harlow (u.a.) 2000.

- Twyman, Susan E., „Summus Pontifex. The Ritual and Ceremonial of the Papal Court“, in: Adrian IV. The English Pope, (Church, Faith and Culture in the Medieval West), hrsg. von Brenda Bolton und Anne J. Duggan, Aldershot 2003, S. 49 – 73.
- Ullmann, Walter, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter (= Sammlung Göschen 2211), Berlin 1978.
- Vacandard, Elphigius, „Saint Bernard et le schisme d’Anaclet II en France“, in: Revue des questions historiques 43 (1888), S. 61 – 126.
- Vaughan, Richard, Matthew Paris (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N.S. 6), Cambridge 1958.
- Vincent, Nicholas C., „The murderers of Thomas Becket“, in: Bischofsmord im Mittelalter (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), hrsg. von Natalie M. Fryde und Dirk Reitz, Göttingen 2003, S. 211 – 272.
- Vogt, Hermann J., Origenes als Exeget, hrsg. von Wilhelm Geerlings, Paderborn (u.a.) 1999.
- Volkaerts, G., „Grégoire VIII-Albert de Morra, chanoine Prémontré?“, in: Analecta Praemonstratensia 44 (1968), S. 128 – 130.
- Vollrath, Hanna, Thomas Becket. Höfling und Heiliger (= Persönlichkeit und Geschichte 164), Göttingen/Zürich 2004.
- Vones, Ludwig, „Confirmatio Imperii et Regni. Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI.“, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (= Mittelalter-Forschungen 8), hrsg. von Stefan Weinfurter, Stuttgart 2002, S. 312 – 334.
- Vones-Liebenstein, Ursula, „Hadrian IV. *regularis inter primos disciplinae aemulator* und die Regularkanoniker, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen (= Mittelalter-Forschungen 38), hg. von Stefan Weinfurter, Ostfildern 2012, S. 97-126.
- Dies., Saint-Ruf und Spanien, Studien zur Verbreitung und zum Wirken der Regularkanoniker von Saint-Ruf in Avignon auf der iberischen Halbinsel (11. und 12. Jahrhundert) (= Bibliotheca Victorina 6), 2 Bde., Paris (u.a.) 1992-1996.
- Voss, Lena, Heinrich von Blois. Bischof von Winchester (1129-71) (= Historische Studien 210), Berlin 1932, S. 56 – 60.
- Wagner-Rieger, Renate, Die italienische Baukunst zu Beginn der Gotik, Bd. 2, Süd- und Mittelitalien (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. Abteilung für historische Studien 1, 2), Graz/Köln 1957.
- Waley, Daniel P., The Papal State in the Thirteenth Century, London (u.a.) 1961.
- Walther, Helmut G., „St. Victor und die Schulen in Paris vor der Entstehung der Universität“, in: Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 42), hrsg. von Martin Kintzinger (u.a.), Köln (u.a.) 1996, S. 53 – 74.
- Ders., „Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184-1252“, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hrsg. von Peter Segl, Köln (u.a.) 1993, S. 103 – 130.

Weedman, Mark, *The Trinitarian Theology of Hilary of Poitiers* (= Supplements to *Vigiliae Christianae* 89), Leiden (u.a.) 2007.

Weigand, Rudolf, „Magister Rolandus und Papst Alexander III.“, in: *AfkKR* 149 (1980), S. 3 – 44.

Weill, Georges J., „Le voyage de retour de Richard (1192-1194)“, in: *Richard Cœur de Lion, roi d'Angleterre, duc de Normandie: 1157-1199. Actes du colloque international tenu à Caen, 6-9 avril 1999*, hrsg. von Martine und Louis Le Roc'h Morgère, Caen 2004, S. 38 – 42.

Weinfurter, Stefan, „Die kirchliche Ordnung in der Kirchenprovinz Salzburg und im Bistum Augsburg 1046-1215“, in: *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit*, hrsg. von Walter Brandmüller, St. Ottilien 1998, S. 271 – 328.

Ders., *Norbert von Xanten im Urteil seiner Zeitgenossen* (= Xantener Vorträge zur Geschichte des Niederrheins 5), Duisburg 1992.

Ders., „Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens“, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser* (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 10), Göppingen 1989, S. 67 – 100

Ders., *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106-1147) und die Regularkanoniker*, (= *Kölner Historische Abhandlungen* 24), Köln/Wien 1975.

Ders., „Venedig 1177 – Wende der Barbarossa-Zeit?“, in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas* (= *Mittelalter-Forschungen* 9), hrsg. von dems., Stuttgart 2002, S. 9 – 25.

Weiss, Stefan, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198)* (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii* 13), Köln (u.a.) 1995, S.84 – 90.

Wenck, Karl, „Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197“, in: *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*, FS Paul F. Kehr, hrsg. von Albert Brackmann, München 1926 (ND Aalen 1973), S. 415 – 474.

Wetzstein, Thomas, „Wie die urbs zum orbis wurde: der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter“, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das Universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen* (= *Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse 2: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden*), hrsg. von Jochen Johrendt (u.a.), Berlin (u.a.) 2008, S. 47 – 75.

Ders., „Die Welt als Sprengel. Der päpstliche Universalepiskopat zwischen 1050 und 1215“, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd.2, Zentralität : Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts* (= *Aurora. Schriften der Villa Vigoni*), hg. von Cristina Andenna, Stuttgart 2013, S. 169-187.

Williams, Megan H., *The Monk and the Book. Jerome and the Making of Christian Scholarship*, Chicago (u.a.) 2006.

Wilmart, André, „Les livres légués par Célestin II à Città di Castello“, in: *Revue bénédictine* 35 (1923), S. 98 – 102.

Winkelman, Eduard, „Analecta Heidelbergensia“, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria II/3 (1879), S. 361 – 367.

Ders., Kaiser Friedrich II., Bd.1, Leipzig 1889.

Winroth, Anders, *The Making of Gratian's Decretum* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series), Cambridge 2000.

Zappalà, Maria, „Gregorio IX e i monasteri florensi della Campagna e Marittima“, in: *Miscellanea di studi storici ad Alessandro Luzio gli Archivi di Stato*, Bd. 2, Florenz 1933, S. 387 – 402.

Zatschek, Heinz, *Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153* (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse 210/3), Wien 1930, S. 49.

Zenker, Barbara, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159*, Würzburg 1964.

Zerbi, Pietro, *Papato, impero e 'respublica christiana' dal 1187 al 1198*, (= Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 26), Mailand ²1980.

Zey, Claudia, „Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten“, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, Bd.2), hg. von Jochen Johrendt (u.a.), Berlin 2008, S. 77-108.

Ziegenaus, Anton, *Die Trinitarische Ausprägung der göttlichen Seinsfülle nach Marius Victorinus* (= Münchener theologische Studien 2/41), München 1972.

Zimmermann, Harald, *Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie* (= Uni-Taschenbücher 1151), Stuttgart 1981.

Zimmermann, Heinrich, *Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1247)* (= Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft/Goerres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland 17), Paderborn 1913.

Zoepffel, Richard, *Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130*, Göttingen 1871.

Zumhagen, Olaf, *Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria* (= Städteforschung A/58), Köln (u.a.) 2001.